


VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Geschichts-Blätter
für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins
für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums
und Erzstifts Magdeburg.



34. Jahrgang 1899.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1899.

Druck und Ausgabe von Th. Wulfert, Schönebeck a. E.

Den Vorstand bildeten im Jahre 1899:

Justizrat **Kretschmann**, 1. Vorsitzender;
Regierungs- und Schulrat Dr. **Schumann**, 2. Vorsitzender;
Archivar Dr. **Neubauer**, 1. Sekretär;
Professor Dr. **Hertel**, 2. Sekretär und Redakteur;
Kaufmann **Friedr. Ribbentrop**, Kassirer;
Oberlehrer **Sekepfand**, Bibliothekar.

Inhalt:

Urkunden der Stadt Groß-Oschersleben.

Von **Richard Setzepfandt.**

(Schluß.)

1559, Dienstag (19. IX.) nach Lamperti Tag (17. IX.) Wegeleben. 83.

Christoph von Hoym zugleich für seine Brüder Albrecht und Hans Gebhard v. Hoym leiht Benedikt Gesen, als Ältesten dieser Familie zu O., zugleich für seinen Bruder Andreas zu rechtem Mannslehen 2 Gärten im Altendorfe vor O.

Orig. Perg., außen bezeichnet als „Benedicts Gesen zu Oschersleven ao. 59.", in Besitz des Hrn. David Köhn, Besitzers von Knieckes Hotel Oschersleben.

„Ich Christoff von Hoim etc. Bekenne ahn diesem brieve vor mich und ahnstadt Albrechten und Hausss Gebharten von Hoim, meiner freundtlichen brudern und vettern, offenbar. Daz ich Benedicts Gesenn, als den Eldistenn zu Oschersleven, zu mitbehuf Dreves, seines brudern, Ebeling Gesen seliger Sohnen † und iren vettern †[1]) zu rechtem manlichem lehen geliehen habe, leihe ime auch jegenwertich mitkraft dies brieves zwene garten, im Aldendorffe vor Ósschersslevenliggende, Dieselbigen zwene gartenn Benedicts Gese obgemelt nhun fürbas zu mitbehuff seiner brudern von mir als dem Eldisten zum rechtenn manlichem lehne haben, halten, der geruglich geniessen und gebrauchen soll und magk, als manlicher lehnguter art und gewonheit ist. Und in allermassen Dreves Gesen sein Vetter Die anher von unserm nechst verstorbenen Vettern und grossvater seligenn zu lehne gehapt und besessen. Doch den lehnen

[1]) Die † am Rande!

so offte sig der fahl begibt und zutragen wirdt, gebürliche folge zu thuende, So wil ich widerumb des sein bekenniger lehnherr sein, wan des not und ich derwegen ersucht werde. Des zu Urkundt habe ich vor mich und ahn stadt gemelter meiner brudern und vettern mein Insiegel zu ende ahn diesen brieff bedechtigliche lassen hängen. Und ist gegeben zu Wegeleven ufm Schlosse Dinstags nach Lamperti Tausentfunffhundert und im neunundfunffzigsten Jare."

1574, den 13. August Halberstadt. 84.

Das Domkapitel zu Halberstadt sede vac. bestätigt die Gildeordnung der Schuhmacher in Großen-O.

Orig. Perg. 2 Blatt folio im Ratsarchive zu O. (dessen 17. Original, als Nr. 12 bezeichnet).

„Wir Friederich vonn Brietzke, Thumbdechandt, Johann von Marnholtz, Senior, und Capittel gemein dero Bischofflichen Kirchen zu Halberstadt sede vacante vor uns, unssere nachkhommen unnd kunfftigen Bischoffe in unnd mit diessem brivue offentlich bekennen unnd thun kundt.

Das uns die Erssame unssere liebe getrewen, die gewerckenn[1]) des Schuesterhandtwergcks zu Grossem Oscherschlebene zu besserunge unnd zunehmunge desselbigen ihrenn Handtwergkesetzliche Statuta, Ordnunge unnd Articüll, so sie mit aller ihrer volworth unnd verwilligunge begrieffen unnd sich derselbigen einhelliglich verglichen, wie sie, ihre Knechte unnd gessinde unnd was darzu von nodhen, hinfurder halten unnd gebrauchen sollen und wollen, furbracht und untertheniglich gebeten, zu becrefftigung solicher ihrer statuten und Articell, dieselbige gnedigk zuzulassen und zu bestettigen, und ihneu die bestettigung unter unserm Insiegell zu geben, und

---

[1]) Gewerken des Schusterhandwerks oder Schohwerchten = Schuhmacher, wie in Freiberg i. S. Schuhwarchten cf. Mitteilg. des Freiberger Altertumsvereins 1867 Heft 6 p. 561.

lautenn die puncte und Articell ihrer Ordenunge von wordten zu wordten also:

„Wer die gilde des Schusterhandtwergks zu Oscherschleben von newe gewinnen will, derselbige soll dem Handtwergke zehenn gulden und zwei Pfundt Wachs in die Kirche geben und soll in dreien Morgensprachen, Deren eine uf pfingsten, die andere uf Laetarii (!) und die dritte auf Trium Regum gehalten werden soll, umb die gilde werbenn.[1])

Auff Michaelis nehist kkunfftigck sollen zweene Meister gekoren werden, alss die dho sollen ein ihar langk mit einander dem Handwergke mit bestem vleis vorstehen, einzunehmen und ausszugeben haben; wan aber das ihar verflossen, sollen sie rechenunge thun und dhomit ihr Ambt geendigt sein. Auss denn beiden magk einer wieder unnd ein newer zu ihme erwehlet und gekhoren werden. Derselbige pleibt dann zwey ihar und soll das danfordt alle ihar also gehalten werden.

Eyne Wittwe magk nach ihres Mannes thode das Handtwergk treiben, biss sie denn Wittwenstuell verrucket.[2]) Freiet sie hinwidder in das Handtwergk, soll der freier mit ihr das halbe Wergk haben und erlangen.[3])

Wann ein geselle will in der Stadt Oscherschleben Meyster werdenn, der soll zwey ihar bei einem Ehrlichen Meister gelernet haben, unnd seinenn geburtsbrieff vonn alle seinen vier Ahnen auffleggenn, Alss dass er sey keines thadelhafftigen geschlechtes, nemblich auch keines Pfiffers, bardscherers, Zolnners, Backmullers, Leinewebers und Baders herkhommens; dann auch niemandts eigen noch lahte, sonder frey geboren sey, Teutzsch unnd nicht wendisch, unnd alsso unsser Innunge unnd gewerckschafft wirdigk unnd vehigk. hieneben soll auch derselbige geselle, der meister werden will, erstlich ein ihar langs

[1]) „muten“ sonst.

[2]) d. h. wieder heiratet.

[3]) d. h. nur die Hälfte zahlen des von ganz neuen Gildebrüdern fälligen Meistergeldes.

bei einem meister in der gilde alss ein Knecht gearbeitet haben.

Es soll auch ein gewerckenn Sohn oder Dochter, wan die freien unnd die Innunge begheren, der Gilde ein halb fas bier geben unnd in der ersten Morgensprache zugelassen werden. Derselbige soll auch den Meistern, wann sie in der gewerckschafft beisammen, dienen, bissolang das ein ander uffs newe widder in die gilde angenhommen und dem ihn sein stadt nachfolgt.

Wann ein Meyster einen Jungen das Handtwergk lehrenn will, soll er denselbigenn vor ein Handtwergk dhoselbst bringenn unnd ihnen lassen seinen geburtsbrieff vorleggen, Das erkandt werde, ob er gildewirdigk. Wan das alsso erkant, soll er dem Handtwergke einen gulden geben und zwey ihar ahnn einander lehrenn unnd ein pfundt wachs in die Kirche geben.

Wurde auch einer der gilde ungehorsamb unnd vergesse seiner eide und pflichte, der soll die Innunge vonn newen gewinnen oder sonsten derselbigenn dardurch verlustigk sein.

Es soll auch Keiner zu der gilde gelassen unnd verstadtet werden, Er habe dann erstlich die Burgerschafft gewunnen unnd habe eigenn Hauss, fewr und rauch.

Begebe es sich auch, das einer in der gilde ann deme Ordte, dho die Gilde beisammen, bruchfelligk befunden wurde, nemblich das er sich mit seiner gildebruder einem verunwilligte unnd mit unnutzen Wordtenn vorlauffenn liesse, der soll einenn halbenn thaler ahn allen behelff unnd einige verweigerunge geben. Wurde ers aber mitt scheldtwordtenn zue grob machen unnd einer den andern ahn sein Ehre unnd gelimpff angreiffen, der oder die sollenn der gilde ein halb fass bier ahn alle gnade gebenn unnd er den beledigtenn abepittenn, Gleichwoll aber dhomit der hohenn Oberigkeit nichts benhommen sein.

Es sollen auch Keyne frembde schuester in dem Freyen Margkte zun Oscherschleben feillhaben, sie sein

dan gildewirdigk ader sonsten derjennigen, so in Stedtenn des Stiffts gesessen, mit einer gebürlichen gildeordenunge notturfftigk versehen.

Weiter soll auch kein Schuknecht bei dene Meisteren zu Oscherschleben gefurdert[1]) werden, der bei einem Dorffschuester gearbeitet habe, Er habe dan erstlich ein Wochenlohn zur straffe gegeben, und solich geldt soll denn Schuknechten zukhommen, Dasselbig ihn ihre Lahde zu leggen.

Gleichergestaldt sollenn unnd wollenn wir auch, das kein Schuester Roessledder zuu Stieffeln verarbeiten magk, bei Verlust der Stieffelnn unnd Straffe eines halben fas biers. Es sollen auch keine frembde Schuester Stieffelenn vonn Roessenledder dohin bringenn unnd feill haben, alles bei Verlust derselbigen Stieffell.

Es soll auch kein Schuester mher dann zwey Schemell besetzen, es sey ann Jungenn ader Knechten. So offt er aber daruber thut, soll er ahnn alle gnade unnd einsprach ein halb fas bier der Gilde gebenn unnd gleichwoll nicht mher dan zwey Knechte ahne jungenn, ader einen Knecht unnd einen Jungenn haltenn.

Ferner ist geschlossen, das kein frembder in der Stadt Oscherschleben ledder keuffen soll oder magk, es sey dann sache, die Schuester dhoselbst habenn erst gekaufft unnd des Ledders nicht von noeten. Letzlich so soll auch kein Schuester in der gilde to Oscherschleben oder einiger schuknecht dhoselbst den burgern ader pauren in Fleckenn unnd Dorffernn in ihrenn Heussern schuh machenn bei Verlust der Gilde.

Uber vorgeschriebene Articull, wie die ihm buchstaben lauten, getrewlich, steiff unnd vehst zu halten soll ein jheder gildebruder sich geburlicherweis verpflicht machen."

Wann wir dann geneigt seinn, aller unsser unterthanen Zunhemen unnd gedeienn durch unssere gnedige

[1]) beschäftigt.

befurderunge zu erheben unnd sie zu handthaben, haben wir gemelter gewercken des Schuesterhandtwergks zu Grossen Oscherschleben vleisige unnd unterthenige pitte vor pillich unnd zimblich angesehenn unnd derohalben obberurte ihre geordnete unnd verein'gte Statuta unnd Articull, das Schuester Handtwergk belangende, zugelassen unnd bestettiget, zulassen und bestettigen die auch hiermit und inkrafft diesses unsseren brieves.

Derogestalt, das alle und jhede vorgeschriebene puncte und articull diesser Ortenunge und Satzunge wir das Thumbcapittell vor uns und mitberurte wollen stede, vheste und unarbrochenn gehalten haben, denen ahn alle Weigerunge nachzusetzen und zu gehen. Wurde aber in zukunfftigen Zeiten noth und bequeme sein, die vorberurte Ordnunge und Satzunge zu verendern, zu hohen oder zu mindern oder ufs newe zu setzen, behalten wir uns und unssern nachkhommen die macht bevor, Das wir die mit hiesigem (!) Rhadt[1]) verendern, vorhohen oder vermindern oder auch new setzen und ordenen mugen, wie das zu erhaltunge und zu besserunge gemeines nutzens ahm besten, nutzlichsten und bequemsten sein wirdt. Es soll auch in alle Wege diesse unssere Bestettigunge uns und unsseren nachkhommen denn gerichtenn, straffenn und buessen unabbruchlich sein sonder geferde. Dess zuu Urkundt haben wir unssere Insiegell wissentlich ahn diessenn brieff hengenn lassenn, dero gegeben ist nach Christi unssers hern und seligmachers geburt ihm taussent funfhundert und vier und siebenzigsten jhare den Freitagk nach Laurentii, whar der 13. August."

1589 den 2. Mai Oschersleben. 85.

Revers, dem Hrn. Ludolf v. Bokenau wegen der Emmeringer Kirche durch die Kirchenvisitatoren auf Verlangen ausgestellt, daß er oder einer seiner Erben in Emmeringen eine

---

[1]) dem dortigen, Oscherslebe.

freie Pfarre habe, nicht ferner den Schulmeister, Pfarrer oder Kaplan von O. zum Prediger für Emmeringen anzunehmen brauche, sondern einen eigenen Pfarrer nach Gefallen anstellen könne wie zuvor. Für jetzt hatte er seinen früheren Informator, Paschasius Reineccius, Schulmeister in O., dazu bestellt.

Kopie in Hassebergs Chronik v. O. (Mscr.) im Ratsarchive zu O. p. 171, Näheres dazu p. 170. Die Bokenaus und v. Bennigsen besaßen 1615 Emmeringen und Neu-Brandsleben nicht mehr.

„Die von Sr. Fürstl. Gnaden verordnete geistliche Visitatoren thun dem Ehrenvesten und Ehrbaren Ludolffen v. Bockenau zu Emmeringen hiermit reversieren und versichern:

Demnach wir befunden, dass seine Pfarre zu Emmeringen nicht ein Filial der Kirchen zu Oschersleben, noch derselben, noch der Schulen daselbst incorporirt, sondern seine freie Pfarre ist, die er durch einen eigenen anwesenden Pastoren oder aus den benachbarten Orten, nach seinem eigenen Gefallen zu bestellen, das Recht hat und er nun den jetzigen Schulmeister zu Oschersleben, Paschasium Reineccium, seiner Kinder vorigen Paedagogen, wegen seiner getreuen Dienste auf unser Intermission zum Pfarrherren in Emmeringen angenommen; dass er daher nicht soll verbunden seyn, hinfurder alle Wege einen Schulmeister oder sonst den Pfarrherrn oder Kapellan aus Oschersleben vor einen Prediger anzunehmen; sondern es soll ihm und seinen Erben die Wahl eines Pfarrherrn in oder ausserhalb Oschersleben oder einen eigenen Pfarrer, wie es ihm und seinen Erben gefallen wird, anzunehmen, Inmaassen er vor alters dazu berechtigt ist, frey sein und bleiben.

Actum auf dem Hause Oschersleben den 2. May 1589.“

1614 den 23. VII. s. l. (Halberstadt). 86.

Das Domkapitel zu Halberstadt gestattet dem Rate zu O. eine Ziegelhütte vor O. anzulegen, gegen Erbenzins von 3 Mariengroschen, jährlich am Martinstage auf dem Amte O. zu

zahlen, und die Verpflichtung, dem Domkapitel oder dem Rate zu O. auf Verlangen Ziegeln und andere Steine zu gleichem Preise als den Bürgern zu liefern.

Orig. Perg. in altem Aktenstücke des Rates von O., bezeichnet als „des Rats Ziegelscheune betreffend", überschrieben „Confirmatio Reverendiss[imi] Capit[uli] wegen der Ziegelhütten de ao. 1614 [Num. 87]. D."

„Wir Matthias von Oppen Domdechandt, Joachim Johan Georg von der Schulenburg Senior und Capittull gemein der Bischofflichen Kirchen zue Halberstadt vor unss und unsere Nachkommen und Allermenniglich thun Kundt und bekennen,

Alss uns heute dato, wie wir nach gewonheitt Capitulariter versamlett gewesen, die Erbare undt Weise Unsere liebe getrewe Burgermeister und Rahtmanne zue Oscherschleben in Unterthänigkeitt zu verstehen geben, welchergestaltt sie umb Ihr und gemeiner Stadt Nutz und besten vor der Stadt O. eine Ziegelhütten zu erbawen und anzurichten vorhabens und gemeinett wehren, mit untertheniger vleissiger Bitte, wir Ihnen Ortt und bequemlichen Raum dazu in Gnaden concediren und ausweisen und unsern beschriebenen Consens und Verwilligung darüber gnedig ertheilen und aussreichen lassen wolten;

Dass wir demnach zumahll wir Ihnen in gnediger erwigungk Ihrer bisshiesigen unterthenigen Trewe und gehorsambs zu gnediger beforderungk Ihres und gemeiner Stadt Nutzen undt gedeyligkeitt, auch sonsten in gnaden zu allem gueten woll zugethan, den gepettenen Ortt zu erbawung einer Ziegelhütten an- und aussweisen und zu Ihrer und gemeiner Stadt besten nun hinfurtt und von dato an Ziegell und Brandtsteine machen und brennen zu lassen, in gnaden vorwilliget, concediret und verstattet haben.

Concediren und verwilligen Ihnen solliches auch Crafft dieses, wie es zu Rechttem bestendigk- und verbindlichsten geschehen soll, kan oder magk, wie wir den

sie und Ihre Nachkommen, jedoch unss dem Stifft und Menniglichen erlangtte unnd habenden Rechthe jedesmahls ohnschädlich, dabey in gnaden manuteniren und schützen wollen diesergestalt und also, dass sie dess Ziegelbrennens zu Ihrem besten und Angelegenheitt Nun fortan sich geruhigk gebrauchen; Do kegen aber unss dem Domcapittull und dem Ambth zu O. zue vorfallenheiten und wan wir oder dass Ambth dessen behueffigk, kegen gleichmessigen Wehrth und Zahlungk alss Ihren Bürgern Ziegull und andere Steine für andern abfolgen und zu jehrlichem Erbenzinsse uf den Tagk Martini drey Mariengroschen inss Ambth O. unweigerlich abtragen und zahlen lassen sollen getreulich und sonder gefehrde.

In Urkundt haben wir diese unse begnadungk und Verwilligungk mit unserem Capitularsekret betrucken und an unsser dess Domcapittults statt durch unsern freundlichen lieben Mittherrn, den Hrn. Domdechanten eigenhandlich unterschreiben lassen.

Geschehen und geben Sonnabendts post Mariae Magdalenae, war der drey und zwantzigste Monats Julii, dess Ein Tausent Sechshundertt und viertzehenden Jahres.“

Auf dem Siegelumschlage: „Matthies von Oppen Domdech.”

1621 den 18. I. Oschersleben. 87.

Heinrich Heine in O. setzt 300 rth. aus, um davon jährlich 15 rth. Stipendium für studirende Oschersleber oder zum Ankaufe von Büchern und Kleidern für bedürftige und würdige Schüler, besonders Oschersleber, zu verwenden. Etwaige Verwandte, die studiren, sollen aber den Vorzug haben, ein Examen deshalb beim Prediger und Rektor in Gegenwart des Rates von O. bestehn. Der Amtmann Hermann Bevenrodt zu O. konfirmirt diese Urkunde und besiegelt sie amtshalber.

Kopie aus Akten der Oberpfarre zu O. „Legate“ C. a. 3. I.

„Ich Heinrich Heine hiermit vor mich, meine Erben und Erbnehmen bekenne, demnach mir Hennig Mosen Bürger alhier dreyhundert Thaler in einer Summe anheischig worden, und aber sonsten Gott der almäch-

tige, Mich mit zeitlichen Güthern angesehen, derwegen Ich schuldig zu seyn mich erachtet, dass Ich von solchen Mir bescheerten Güthern etwas ad pias causas verwende, und also meine danckbarkeit gegen Gott den Herrn ans licht stelle;

als habe Ich diese bey Henning Mosen, Mir aussenstehende 300 rth. E. E. Rahte hieselbsten einzunehmen und autzuheben, gäntzlichen cediret und abgetreten, cedire und trete dieselben 300 rth. Hauptsumme gedachtem Rahte hiermit nochmahlen abe, dergestalt, dass Er dieselbe einfordern, an gewisse Örter auf Zinsen auszuthun, die Zinse, als Jährlichen auf das Hundert fünfe gerechnet, davon einnehmen, und da etwan hierinnen Einheimische Kinder vorhanden seyn würden, so da in ihren studien soweit geriethen, dass Sie ad Academias gelangeten, einen unter denselben, welcher dazu am tüchtigsten, und etwas gutes zu werden verhoffet werde zu fortsetzung seiner Studien dieselbe Zinsen jährlichen sollen meinetwegen verehren und ausfolgen lassen,

daferne aber keine Bürgerskinder auf Universitet studirten, auf solchen Fall sollen diese jährliche Zinsen Schülern, und insonderheit Bürgerskindern, an welchen etwas bewandt seyn wird, und von denen etwas gutes zu hoffen, so es auch armuthshalber behufig, jährlichen ausgetheilet, oder denselben davor Bücher und Kleider gekaufft werden. Jedoch will Ich, daferne einer Meines Nahmens und Geschlechts vorhanden, so auf Universiteten lebete, dass demselben vor andern, die Jährliche Zinsen sollen, zu Fortsetzung seiner Studien gefolget werden.

Es soll aber derselbe, so auf Universiteten studirete und um diese jährl. Zinse Ihme folgen zu lassen anhält, zu Anfangs, ehe Ihm dieserwegen verströstung geschichet, wie auch hernacher alle Jahr solches geschehen soll, in Gegenwart E. E. Rahts sich dem Examini derer Hrn. Prediger, wie auch des Rectoris hieselbsten subjiciren und unterwerffen, damit man gewisser sey, dass diese aufkommende jährl. Zinse nicht übel angewendet werden

In Summa Ich will Mich dess, zu denen pro tempore wesenden Rahtspersonen versehen, sie werden alle zeit dahin trachten, dass durch diese meine Wohlmeinung Gottes Ehre gefördert werde, und Sie dieserwegen ein gut Gewissen haben und behalten mögen.

Zu mehrer Uhrkund habe Ich dem Ehrenvesten, Achtbahren und vornehmen Hermann von Bevenroden, Amtmann hierselbsten, bittlichen ersuchet, dass Er diese meine Übergabe und Verordnung ambtshalber confirmiret und bestätiget, dieses auch nebenst Meiner Unterschrifft ebenfalls unterschrieben und mit seinem Pettschafft bedrucket hat.

Geschehen zu Oschersleben den 18. Januarii Ao. 1621.

Heinrich Heine

(L. S.) Hermanns Bevenrodt." [1])

1655 den 13. VI. Halberstadt. 88.

Vergleich wegen des Deputates, welches dem Hauptpfarrer, Diakonus, Rektor, Cantor und Küster in O. seitens des dortigen Amtes jährlich statt der früheren Speisung zustand.

Kopie in Lederband folio der Oberpfarre zu O. (18. od. Anf. 19. Jahrh.?) enthalten.

„Zu wissen, dass vor denen Churfürstl. Brandenburgischen zur Regierung des Fürstentuhms Halberstadt verordneten Stadthalter, Director und Rähten, die Kirchen- und Schuldiener zu Oschersleben, als Kläger an einen, und die jetzige respective Ober- und Amtleute daselbst Joh. Melch. Roland und Heinrich Siegeler, Beklagte andern Teihls, praevia cautione [2]) heute nochmahls erschienen, und wegen des bisshero streitig gemachten Deputats und Salarii, so die besagte Oscherslebische Kirchen- und Schuldiener, und deren Antecessores vom Amte daselbst jarlich zu geniessen gehabt und noch haben, nach lange gepflogener Handlung und auf bewegliches Zureden und Interposition der Churf. Regierung

---

[1]) Amtmann des Bischofs von Halberstadt zu O.

[2]) citatione? = nach geschehener Vorladung.

nachfolgender gutlicher Vergleich mit beyden Teihlen, guten Belieben getroffen,

dass nemlichen denen oft erwehnten Kirchen- und Schuldienern hinfüro das ihrige an solchen gewöhnlichen Deputat und Besoldung vom Amt O. dero Gestalt, wie hierin ordentlich gesetzet und specificiret ist, alle jährlich Termino Trinitatis unfehlbar gereicht und gegeben und darzu alsofort der Anfang gemachet, und was von Trinitatis Anno 1654 biss ietzigen Trinitatis sich gebühret, ihnen entrichtet und abgefolget werden soll, und zwar

dem Pastori Primario zu O. soll dergestalt in bestimmten Termino ausgezahlt werden wegen der Sonn- und Festtages Mahlzeiten alljährlich Einen halben wispel Rocken alte Maass und ein Fass Bier, dann ferner bisshero gebräuchlich gewesen Ein gutes fettes Schwein, [1])Ein Fuder Heu und, wan das Grummet gemähet, auch ein Fuder Grummet, doch dass dieses Beydes, der Pastor mit seinen eigenen Pferden oder Unkosten abholen lassen, Ein Fuder Holtz aus der Holtzung, zum Neuenjahr die zwey Ribbe Braten, zween halbe Schweinsköpffe, acht Bratwürste, acht gute Groschen, 24 Hoffbrod, 1 Scheffel Erbsen, 2 Schock Käse, 1 Scheffel Leinsamen in Amt Acker zu seen.

Dem Diacono zu O. soll alljährlich auf obgesetzte Zeit und Weise vom Amte entrichtet werden Ein Fuder Holtz,[2]) Einen Scheffel Leinsamen zu säen, Ein Malter Gersten für die Festtagsmahlzeiten.

Der Schulrector zu O. fordert vom Amte daselbst nachverzeichnetes, als 5 Fass Bier, 1 fettes Schwein, 1/2 Wispel Rocken, 1/2 Rind, 2 Schnittschafe, 6 Schock weissen Kohl, 1/2 Tonne Heringe, 8 Schock Käse, 12 Pfund Stockfisch, 1 Scheffel Weitzen, 1 Scheffel Erbsen, 1/4 Tonne Butter, 1 Fuder Holtz und 3 Schock Wasen, welches ihm zwar vorietzo von Trinitatis 1654 biss diesen

---

[1]) von hier bis „Holtzung“ durchstrichen, also wohl später aufgehoben.
[2]) diese 3 Wörter durchstrichen.

Trinitatis ausgefolget, dieserwegen aber an Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Unsern gnädigsten Herren unterthänigsten Bericht getahn, auch in denen alten Amts Registraturen zu Grüningen nachgesehen, und was darin befunden wird, nebst des Schul Rectoris zu O. Beweisstuhm und Fundamenten, wormit er dieses Deputat zu behaupten vermeint, mit beygeleget und erwogen, und Seine Churf. Durchl. gnädigste Resolution und Verordnung hierüber, wie es damit ferner zu halten, eingeholt werden soll.

Dem Cantori Scholae sollen jährlichen benahmten Termins die zehen Tahler Geld, und wenn Er das Neue Jahr singet, allemahl ein Tahler, und was sich sonsten gehöret, gereichet werden.

Desgleichen soll der A[e]dituus oder Küster vom Amte O. jährlichen haben zehen Tahler an Gelde, 1 Fuder Holtz, 1 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Lein zu säen, 1 Schock Kese, zum Neuenjahre 1 Ribben Braten, 1/2 Schweinskopff, 4 Bratwürste, 12 Hofbrode, und 4 ggr.; das geforderte Fuder Heu aber kan ihm nicht eher gegeben werden, biss Er gebührlich beweiset, ob es ihme gehöret, und dass in der Rechnung dieserhalb rechte Nachricht gefunden werde.

Soviel nun das Residuum oder Nachstand betrifft, welches den Kirchen- und Schuldienern biss auf Trinitatis 1654 gebühret und zeithero vorenthalten worden, da ist dieserwegen zu Verhütung mehrer Weitlaufftigkeit vor der Churf. Regierung ex officio hiermit verordnet, dass ihnen den Kirchen- und Schuldienern das Amt O. dafür in allen 40 Tahler ohngesäumet entrichten und abstatten soll, welches dann auch dieselben der Churf. Regierung zu Ehren also acceptiret, und das Amt nach Empfahung derer vierzig Tahler dieses Restes halber weiter nicht zu besprechen sich erbötig gemacht habe.

Womit also diese Parteihen gütlich verglichen und dieses alles treulich und unverbrüchig zu halten und

denselben gebührlich nachzukommen, coram tribunali mit dem Handschlag angelobet haben.

Dessen zu Uhrkund und stet fester Haltung ist diese Transaction und Recess unterm vorgedruckten Churf. Cantzeley Secret in Duplo ausgefertiget und jedem Teihle ein Exemplar davon ausgehändiget worden.

Geschehen Halberstadt den 13. Junii anno 1655.

(L. S.) Raben von Cantzstein
Johann Friedrich von Venie."

Kopie ist in einem wenig beschriebenen, in Leder gebundenen Foliobande der Oberpfarre zu O. erhalten, nach der Schrift aus 18. resp. Anf. 19. Jahrhunderte.

Das Einkommen des Schulmeisters oder Rektors war 1589 genau festgesetzt, auch das Deputat geregelt; es wurde Anfang 18. Jahrh. bei Streit des Rektors Kramer mit dem damaligen Beamten in Geld gesetzt, 60 rth. dafür bezahlt. Schon der Befehl Bischof Christians d. d. Gröningen 30. XII. 1618 an seinen Amtmann Bevenroth (s. sub dato) zeigt aber, wie viel Ärger und Streit dies stets machte.

Auch 4. XI. 1656 erging wieder ein kurf. Befehl an die Regierung zu Halberstadt dieserhalb, den Hasseberg kurz inhaltlich p. 109 mitteilt und eben derselbe Lederband der Oberpfarre in extenso enthält:

P. P.

„Uns ist deroselben Bericht vom 31. passato wegen des Deputats, welches auf Unserm Amte Oschersleben den Kirchen- und Schuldienern daselbst von langen Jahren her verordnet und auch gereicht worden, zu Recht überbracht, woraus wir ersehen, dass der gräfl. schwarzburgische Oberamtmann Joh. Melchior Roland sich erwiedert,[1]) denen Schuldienern und sonderlich dem Rectori das Ihrige zu geben.

Weil nun solches nicht nur wieder die Billigkeit und gemachte Stiftung lauft, sondern auch der Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Unsers Gnädigen Herrn diessfalls ergangener, sonderbahrer Gnädigster Befehl mit sich bringt, dass aus besagtem Amte den Kirchen- und Schuldienern das Ihrige ohne Abgang entrichtet werden soll: Als werden Unsere hochgeehrten Herren

---

[1]) = weigert. Wie kam ein Schwarzburg. Beamter nach O.?

ihnen belieben lassen, im Namen Churf. Durchlaucht solches ernannten gräfl. Schwarzbg. Oberamtmann noch mals anbefehlen und auf fernerem Verweigern deshalb mit der Execution gegen ihn zu verfahren verordnen.

Gegeben Cöllen an der Spree den 4. Nov. 1656.

Churf. Brandenbg. hinterlassene Stadthalter und Geheime Räthe daselbst."

An Churf. Brandenbg. Regierung in Halberstadt

Johann G. Z. St. W. u. Hohenstein."

Und derselbe Folioband der Oberpfarre enthält Kopie v. folg. kgl. Reskripte:

„Friderich Wilhelm König in Preussen

Unsern etc. Lieber Getreuer. Es hat der Oberprediger Voigtländer bey jüngst gewesener Commission unter andern sich beschwert, was gestalt ihm inhalts getroffenen Vergleich d. ao. 1655 das vom dortigen Amte gebührende Fuder Deputat Heu und Grummet durch sein eigen Gespann abzuholen verweigert würde. Wann nun derselbe vorgemeldeten Vergleich originaliter vorhin coram Commissione produciret und vidimatam copiam davon ad Acta gebracht,

So wird dir hierdurch befohlen, dem Primario Alljährlich Ein Fuder Heu, und wann das Grummet gemähet, auch Ein Fuder Grummet von denen Amtswiesen abfolgen zu lassen. Es ist aber der Prediger schuldig, solches mit seinen eigenen Gespann abholen zu lassen Wornach etc.

Halberstadt den 7. Martii 1719

An Cammer Raht Diterichs zu Oschersleben"

Dazu bemerkt O. 22. III. 1719 Balth. Voigtländer Past. Prim. mpr. ib.:

„Das Original und die Originalcopie sind insinuiret den 22. III. 1719 durch den Canzeley Boten Hasen Das Original lieget auf dem Amte. Die Originalcopie ist befindlich in den andern Sachen, sobon d. Hochlöbl. Regierung allergnädigst sind verordnet worden."

Hasseberg p. 110 gibt das Einkommen des Rektors zu seiner Zeit (1814) so an, daß das Deputat vom Amte O. 60 rth. bar und 1 Espe aus der kgl. Brandsleber Forst betrug.

1659 den 6. Mai Oschersleben. 89.

Kontrakt des Rates von O. mit dem dortigen Apotheker Erasmus Pfeiffer über Bau eines neuen Apothekenhauses, nachdem das alte des Rates mit verbrannt war. Die Kosten soll

E. Pf. verauslagen und berechnen, die 15 rth. jährlicher Miete darauf abrechnen, bis die Kosten beglichen oder vom Rate ersetzt sind.

Orig. Papier im Ratsarchive zu O. „Akten des Rats v. O. A. Nr. 3." (19. Original desselben).

„Zue wissenn, Dass heute dato Ein Rechter Bestendiger Location Contract und Vergleichunge zwischen E. E. Raht alhie an Einen, Dem Herrn Erasmo Pfeiffern Apotheckernn hieselbst am andern Theil auffgerichtet und geschlossen, auch seind dabey nachfolgende Puncta hinc inde teliberiret, wohl erwogen und von beyden seytenn beliebett wordenn, Nehmblichen;

Weil gedachter Hr. Erasmus Pfeiffer in dero von E. E. Raht hiebevor Ihm eingethane Behausung durch Gottes Verhengnus zuegleich nebst andern in der Grossen Feuersbrunst mit seiner darin auffgerichteten Apothecken gentzlichen ruiniret wordenn, E E. Raht auch die Mittel alsoforth nichtt haben können, solches hinwieder auffzurichten, und aber der Hr. Apothecker durch Beyhülffe guter Leuthe rahtt zue schaffen sich getrawet, solches Hauss gemeiner Stadt zum besten wieder zu erbawen;

Alss hatt E. E. Rahtt dieses erbiethen willigst acceptiret, bewilliget unnd Crafft dieses, dofern selbiger solches werckstellig machet, sie alle die Geldere unnd Uncosten, so auffgewendet werden, Ihm inskünfftige treulich unnd sicherlich wieder erstatten unnd bezahlen sollen unnd wollen;

Derogestald: Es solle Hr. Erasmus Pfeiffer die vor diesem versprochene Zinsenn, nehmblichen Fünffzehen Thaler Jährlich innen unnd zuerück behaltenn, unndt an der verlegten Summa abrechnen, das Jahr auch damit anfahen, sobaldt Er das Haus würcklich beziehenn wirdt, Bey wehrendem Baue soll ein ordenttliche Register gehaltenn, die Aussgabe mit genugsahmen Scheinen beleget, auch allemahl von Einem darzu deputirten des Rahtts unterschrieben, undt consentiret werden, Biss so lange es zue Einem richtigen Stande unnd nach der

Apothecken bequemblichkeitt auffgerichtet, unnd volnführet worden. Alss denn soll die Summa gemachtt, und endweder Diesem, oder Einem sonderlichen Recess einverleibet, von E. E. Rahte unterschrieben unnd besiegelt werden, damit selbiger, wie obgedachtt, endweder Jährlich abgesessenn, oder sonst nach des Rahtts Belieben bezahltt werden könne;

1. Nach Bezahlunge der Liquidirt n undt verlegten Gelder oder Bawcostenn, dofern der Liebe Gott friede, Ruhe, undt Auffnehmen im Lande gebenn, undt verleihen möchte, behelt sich zwarth E. E. Rahtt bevor, des Hausszinses halber mit gedachtem Hr. Erasmus Pfeiffern oder den Seinigen uffs new zue vereinigenn, doch mit der gewissen Versicherung, dass selbiger uber die Gebühr nicht beschweret werden soll, obschon gutt befunden werden möchte, selbige Zinsen, auff 1. 2. 3. Thlr. zue versteigern, sondern wollen allemahl ohne einige Affecte gutes Vertrawen kegen Ihm verspüren undt merckenn lassenn, auch solches hinwieder der Billigkeit nach von Ihm gewerttig seyn;

2. Soll es bey der Ihm vorigesmahl versprochener Freyheitt unndt Immunität durchaus sicherlich verpleibenn, unndt Er dobey Rahtts wegen allemahl handhabett und geschützet werdenn;

3. Obzwarth offtgedachter Hr. Erasmus Pfeiffer instendig angehaltten, Ihm etwas Wein, weil er selbigen ohnedas zue seinen Medicamenten in Vorrath haben müsse, aussschenken zue lassen, Solches aber E. E. Rahtt gar nicht eingehen können, alss bleibet es dobey, dass er keinen Wein, den man im Rahttskeller zue verkauffen feilhatt, anderen umb geld uberlassen soll, aussgenommen die Spanischen unnd vina meticata, die Ihm zue haben vergönnet seynn unnd bleibenn;

4. Solte dieses Einem E. Rahtt und Gemeiner Stadt zum Besten, durch Hr. Erasmum Pfeiffer auffgerichtete Heusslein, ehe es ihm bezahlet wordenn, etwa abermahl, welches Gott in gnaden verhüte, durch Feuer oder ander

Unglück ruiniret werdenn, unndt zue boden gehenn, soll der schade des noch unbezahlten Restes Ihm Hr. Erasmum Pfeiffern nicht allein betreffen, sondern E. E. Rahtt will die Helffte desselben auff sich nehmen unndt erstatten, jedoch, dass solcher Schade nicht aus des Apotheckers eigenen Versehen oder Unvorsichtigkeitt herkomme;

5. Dieweil auch E. E. Rahtt genugsamb remonstriret undt Kundt gemacht, dass die Geldtmittel zu solcher wieder Erbawunge vonn Hrn. Andrea Arnoldo, Fürstlichem Braunschw. Hoffmetico zue Schöningen, Ihm Hr. Erasmo Pfeiffern verschossen und dargeliehen worden, selbiges auch bey E E. Rahtt in eventum versichert zu seyn angehaltten hatt; Alss erkleret sich E. E. Rahtt Crafft dieses dohin, doferne uber Kurtz oder ange nach Gotteswillen offt gedachter Hr. Erasmus Pfeiffer mit todt abgehenn solte, ehe unnd bevor wohlgedachter Hr. Hoffmeticus befriedigett; So soll das gedachte Hauss Ihm dem Metico zue Einem sicherem Unterpfand sein und bleiben, biss Er oder die Seinigen derer noch unbezahltenn verschossenen Bawgelder halber von E. E. Rahtt richtig contentiret unndt bezahlett wordenn unnd solches alles treulich und ungefehrde;

6. Zum Sechsten hatt sich auch mehrgedachter Herr Erasmus Pfeiffer Crafft dieses Krefftiglich verpflichtet, gute reine unverfelschte Wahren in seiner Apothecken zue habenn, und sowohl den Armen alss Reichenn umb Einen billigen Preis zue verkauffenn, auch in denen Ihm vorgeschriebenen Recepten keinen Vortheil suchenn, noch gebrauchen, sondern alles auff sein gutes Gewissen undt anstatt Aydes Pflichtenn zue verferttigen, wie Er denn auch desswegen Einem E. Rahtt, biss uff fernere Verordnunge die angelobung thun soll;

7. Domit letzlichenn dieser Contract in allen seinen obbeschriebenen Puncten und Clausuln von beyden seyten steiff, fest unnd unverbrüchlich gehalttenn werdenn soll, ist dieser Contract gedoppelt geschrieben, Jedem theil

ein Exemplar gleiches Lauts zuegestellett, unndt nicht allein mit des Rahtts gewöhnlichen Stadtsecret betrückt, sondern auch vom Hrn. Contuctore Hr. Erasmo Pfeiftern Eigenhendig unterschriebenn, mit seinem gewöhnlichen Petzschafft auch betrucket unndt aussgeandtworttet wordenn,

So geschehen Oscherssleben am 6 May Anno 1659.

(L. S.) Siegel fehlt.	[Bür] ¹) germeister undt Rahtt alhie
(L. S.) kleines zierliches Lackfiegel.	Erasmus Pfeiffer Apothecker ppr.

1661, den 25. IX. Oschersleben. 90.

Receß wegen des Apothekenbaues. Er war mit 282 rth. 2 ggr 7 ₰ fertig gestellt. Davon hatte Erasmus Pfeiffer 2 Jahresmieten a 15 rth. abzuziehen und sollte damit fortfahren, bis die Summe beglichen oder baar bezahlt wäre. Da das Geld dem E. Pfeiffer von dem brandenbrg. Hofmedikus Andreas Arnold in Schöningen vorgeschossen war, wird diesem das Häuschen zur ev. Sicherheit verschrieben. Doch behält sich der Rath das dominium=Besitzrecht vor. Auch sichert er ihm Freiheit oder Immunität wie bisher zu. Es unterzeichnen (nach dem Tode des Bürgermeister Zach. Schlecker) der Bürgermstr. Hans Heine, Apotheker Erasmus Pfeiffer, sein Schwiegervater Georges Woltmann, des Rates Brauherr, mpr.

Orig. Papier in Akten des Ratsarchivs zu Oschersleben. . A. Nr. 3 betr. Rats Apothequen de 1659—1743."

„Wier Bürgermeister und Rahtmanne der Stadt Oscherssleben vor Unss undt Unsere Nachkommen geben hierdürch männiglichen zue wissen,

Nachdem dürch Gottess Verhengnüss den 28. Martii dess abgetrehtenen 1659. Jahrss Eine Erschreckliche Feüerss-Brunst entstanden, worinnen auch Unsere neben dem Kirchhoffe hieselbst gelegene Apotheke totaliter im Feüer undt rauch auffgangen, undt aber zu gemeiner Stadt undt Bürger-

¹) Bür= stand auf der Siegelpapierdecke!

schafft besten sovort auss Unssern iziger Zeit schlechten Einkünfften undt Rahtssmitteln nicht reaedificiret werden magk,

Alss ist auff vorbeschener Rahtss Consultation zwischen Unss dem Rath vorbemelten Einem undt dem Wohl Ehrfahrnen undt Kunstbeliebten Herrn Erasmo Pfeiffern hiesigen iziger Zeit Apothekern am andern theil den 6. May gemelten 1659. Jahrss Ein Contract geschlossen, dass Er dass Apothekenhauss wieder auff und anbauen undt die Baukostungss-Gelder verlegen solle, Alssdan nach den beschehenen Bauw Wier, der Rath, mit Hrn. Pfeiffern Rechnung zu legen und Ihm gebürlichen versichern wolten, auch jährlichen mit fünffzehen Thaler Hausszinss zufrieden sein.

Demzufolge Wir heute untenbemelten dato mit offtgedachten Hrn. Pfeiffern, alss Er dass erwehnte Apothekengebäude nunmehr perfectiret, solche Rechnung zugelegt, welche inhaltss übergebner specification also befunden, nemblich:

Nr.	1.	den 18. Junii Anno 1659 —	88 rth.	10 gr.	6 Pfg.
„	2.	biss den 30. Junii —	19 „	21 „	6 „
„	3.	von den 23. Julii biss den 23. dito —	40 „	1 „	— „
„	4.	biss den 19. Augusti —	27 „	5 „	— „
„	5.	„ „ 30. Septbr. —	23 „	13 „	10 „
„	6.	von Januario biss den letzten Julii Ao. 1660 —	12 „	20 „	4 „
		von 30. Sept. biss in den Dezember —	57 „	14 „	1 „
„	7.	den 30. Junii Anno 1661	12 „	12 „	4 „
		Thun	282 rth.	2 ggr.	7 Pfg.

Weill nun von dieser Summa der 282 rth. 2 ggr. 7 Pfg. die Zeiten über der Hr. Apotheker dass Hauss bezogen von Anno 1659 biss 1660 undt fürter biss 1661 Termino Martini zwey Jahr, jedess Jahr 15 Thaler, also zusahmen 30 Thlr. Hausszinss abgehen, pleiben 252 rth. 2 ggr. und 7 Pfg. Capital, an welchen biss zue endigung weiter annuatim oder jährlichen 15 Thlr. Hausszinss abgezogen und decortiret werden, so Unss auch nochmahlen zu beden theilen beliebet undt hierdürch auffs Newe bekrefftiget sein soll.

Ess ist auch zugleich abgerehdet, dass Wir der Rath mit Aptirung der Apothekenwahren oder versehung der medicinischen sachen durchauss nichtss zu thun, sondern der Apotheker propriis sumptibus vor sich gestehen und seiner guten Vorsorge undt vleiss nach jederzeit anschaffen haben will undt soll,

Dagegen wir der Rath obged. Apothekern Pfeiffer die immunität aller militarischen undt civilischen onerum zusagen, gönnen undt dabey manuteniren wollen,

Jedoch dabey als getreuer Obrigkeit zustehet, Unss der guten uffsicht nicht zu begeben, sondern expresse mächtlich vorbehalten, wann ess die Nohturfft erfordern solte, einige Visitation der Apothekenwahren halben anzustellen, damit Wir männiglichen zum Besten der guten administration halben versichert pleibe, Wass aber die Unkostungen, so dabey auffgehen möchten, belanget, haben Wir unss mit dem Apotheker uff den Fall mit einander zu berehden verabscheidet undt wollen Ernstlich darob sein, dass keiner von den hiesigen Krahmern solche Apotheken zustendigen Sachen: als Salben, Pflaster, Pürgier und treibende Dinge der Apotheken zum Abbruch feihle haben undt verkauffen sollen.

Wegen der Weine aber lassen wir der Rath endtlich geschehen undt concediren, dass der Apotheker behuff der Medicamenten etwass Wein möge einkauffen undt legen, doch mit der expressen Bedingung undt Verboht, bey Vermeidung unserer unss dieserwegen vorbehaltenen Verordnung undt einsehen, keinen Francken, Reinischen oder anderen Wein zum Nachtheil undt schaden Unsers Rathsskellerss, (aussbenommen Spanischen oder medicinischen Kreüter zugerichteten Wein, so endtlich zu verkauffen vergonnet wirdt,) Jn oder auss dem Hausse weder vor sich oder durch seine Leüte verkauffen oder aussschenken.

Doferne auch über Zuversicht dieses neüe Apothekenhauss, Ehe diese vorged. Gelder vor voll bezahlet, wieder, da Gott in gnaden vor sey, durch Feüwer oder ander Unglück ruinirt würde, wollen wir, wo es nicht von den Apotheker oder den Seinigen selbst durch Ohnvorsichtigkeit

veruhrsachet würde, Eine Christliche moderation dabey gebrauchen undt die Helffte über unss nehmen, Inwiedrigen die erstattung dem Hr. Apotheker oder den Seinigen, mittelss deren Habsehligkniten pro assecuratione zu thun obliegt.

Dieweill auch Unss dem Rahte gnugsamb wissendt, das die Geldtmittel zu diesem angewandten Apothekengebeüde uff Hr. Pfeifters ansuchen von Hrn. Andrea Arnoldo, Churf. Brandb. Hoftmedico, hadt geliehen, auch selbiger dieserwegen von unss dem Rahte Versicherung begehret hadt, als erklehren wir unss dahin, woh über kurtz oder lang offtgemelter Hr. Erasmus Pfeiffer, Ehe undt bevor wohlged. Hr. Hoffmedicus befriediget, mit Todte, (welches der Liebe Gott noch Eine geraume Zeit verhüte,) abgehen würde, dass alssden dieses Apothekenhauss Ihm, dem Hrn. Medico, zue Einem sichern Unterpfande biss zue endtlicher Bezahlung, doch ohne Zinsse hiermit respective verschrieben [sein?] und pleiben soll, worbey wir unss dass dominium reserviren.

Der offtged. Apotheker verpflichtet sich auch nochmahlen, jederzeit gute frische, reine unverfelschete Wahren uff seine eigene Unkosten anzuschaffen, auch sowohl den Armen alss reichen umb billichen preiss, der Halberstädtischen Apotheken Taxa nach, zu verkauffen, Niemanden zu übersezen, viel weniger in denen Recepten einen Vortheil zu suchen, sondern alles auff sein gutes Gewissen, wie Ers gegen Gott, der Obrigkeit undt Ehrbahren Weldt zu verandtworten gedencket, anzustellen, desswegen Er auch unss dem Rathe treu undt holt zu sein, vermöge dieses recesses an Eydess stadt mit Handt gebender anlohbung anerbohten.

Wenn nun die liquidirte verschossene Baukostung zur endtschafft sein, behalten wir unss vor, bevor dess Haussinss halber mit gedachten Apotheker Pfeifern oder den Seinigen, wie es die Zeit alsoden in eventum geben wirdt, vor andern ferner Handelung zu pflegen und der Zinss in etwass biss Ein, zwey oder drey Thlr., doch nicht drüber zu versteigern, woferne nicht andere Befindung dabey sich ereüget.

Letztenss ist beliebet, weill die Freyheit oder Immunität, wie vorher erwehnet, jederzeit bey diesen Apotheken Hausse

pleibet, soll Hr. Conductor Pfeiffer dieses Hauss in guten esse nothwendigen Tach und Fach uf seinen Kosten halten, würde aber etwass haubtsachliches gebauet werden müssen, behalten wir unss billich, uff vorbeschehene gethane Anzeigung, solches machen zue lassen, bevor und soll offtgedachter Hr. Pfeiffer dermahleinss bey den Abzuge in den Stande, wie dass offterwehnte Apothekenhauss izo nach beschener perfection befunden, besage desshalb auffgerichtete Jnventarii wiederumb lieffern.

Uff dass nun dieser erwür[k]ter Recess sonder argelist undt Gefehrde in allen seinen Begrieffen, Clauseln undt Puncten fest und unverbrüchlich gehalten undt nachgelehbet werde, alss ist derselbe gedoppelt unius tenoris verfertiget undt sowoll von unss dem Rathe mit unsern ad causas gebrauchende grossen stadtsecret, alss auch dürch unsers Mittelss an p. t. weilandt dess regirenden Bürgermeister Hrn. Zachariass Schleckerss sehl. absterben stadt nunmehr regierenden Bürgermeister, Hrn. Hanss Heinen, eigenhändigen subscription, beneben den Apotheker Hrn. Pfeiffern undt dessen geliebten Schwiegervater, Hrn. Georg Woltmann, E. E. Rathss Brauherrn, unterschreibung undt mit deren respective gewöhnlichen Petschaffttten bedrückt vollzogen undt darauff jeden Principalen Ein Exemplar zugestellet,

Geschehen Oscherssleben den 25. Sept. ao. Jesu Christi 1661. Nachdem im alt- undt neuen Rath dieser vorgesezter Contract publice verlehssen, ist selbiger alss zu volnziehen wissendtlich beschlossen. Actum ut supra.

Erasmus Pfeiffer (L. S.)[1] Bürgermeister undt
Apotheker Raht daselbsten.
ppr. Hanss Heine mppr.
Georges Woltmann.

1664 den 19. März Halberstadt. 91.

Die Regierung des Fürstentums Halberstadt gewährt dem Bürgermeister und dem Rate von Oschersleben auf ihre Bitte

[1]) Stadtsiegel in Papier auf Oblate.

das Ständegeld der Verkäufer bei Jahrmärkten als Accidens zu ihrem geringen Salair zu nehmen und zu genießen.

Orig. Papier im Ratsarchiv zu Oschersleben. (21. Original desselben, als Nr. 5 bezeichnet).

„Churf. Brandenbg. Fürstl. Halb. Incession wegen des Jahrmarckgeldes, welchess die Herren des Radess zu Ihrer Salarirung mitbehalden sollen.“

Demnach denen Churfürstlichen Brandenburgischen zur Regierung des Fürstenthumbs Halberstatt verordnete (!) Statthalter Cantzler vice Cantzler undt Räthe Burgemeister und Rath der Stadt Oschersleben, mittels eingegebenen Supplicati, zue vernehmen gegeben,

Wass gestaldt in anderen Stätten gebreuchlich wehre, dass Burgermeistere und Rath dass Stättegelt, welches, bey furfallenden Jahrmärckten, die Kramers undt andere, so als den wass zu feilen Kauff ausgelegett, geben müssen, hinnehmen undt für Ihre habende Mühe, alss ein accidens geniessen möchten, mit gehorsahmer Bitte, Ihnen, weill sie ohnedass gar schlechte Salaria hetten, solches gleichergestaldt zu verstatten undt dan dieser Sachen, alss welches ein geringes Betrifft, und an Ihm selbsten nicht // unbillig ist stattgefunden, So wird impetranten, Burgermeister und Rath zue Oschersleben hiermit concediret undt vergönstiget, dass sie, gleich wie in anderen Stätten herkommens, die Jahrmarcktsstettegelder hinführo alss ein accidens zu Ihrer ergetzlichkeit hinnehmen und geniessen mögen, Jedoch aber die Kramers und andere Leuthe damit wieder die Billigkeit und bisherige Observantz nicht beschweren sollen, Wornach man sich zu achten.

Uhrkundlich mit dem Churfürstl. Cantzley Secret Bedrucket und gegeben Halberstatt den 19. Martii 1664.

(L. S.)

Churfrl. Brandenbrg. zur Regierung des Fürstenthumbs Halberstatt verordnete Statthalter Cantzler vice Cantzler und Räthe

Henricus Richardus Hagen D. mpp.

J. Friederich von Peine. Mff.“

1664 den 29. IV. Oschersleben. 92.

Der Magistrat von Oschersleben d. h. der regierende wie der alte Bürgermeister, die Ratsherrn, Sechzehnmänner (=Ausschuß) und etliche Bürger von Oschersleben machen mit dem kurf. Brandenbg. Oberstlieutenant Joachim Wulff in Oschersleben einen Kontrakt wegen Wiedererrichtung der Ziegelhütte hinter der Amtsschäferei, die am 28. III. 1659 in dem „großen Brande" mit vernichtet war, auf seine Kosten. Diese (466 rth. 9 Pfg.) hatte J. W. verauslagt. Er soll dieselbe bis zur Rückzahlung je auf 9 Jahre frei gebrauchen, Thon und Steine aus dem Stadtgebiete zum Brennen erhalten, aber auf seine Kosten anfahren. Bei neuer Demolierung oder Beschädigung ohne Schuld will der Rat die Hälfte Kosten tragen, dafür aber bei etwaiger Verpachtung den Vorzug haben, sonst Wiederkauf.

Orig. Papier in Acta des Rats v. Oschersleben „Z. Nr. 11" betr. die Ziegelhütte bey Oschersleben 1664. (22. Orig. des Ratsarchivs zu Oschersleben).

„Zu wiessen sey Jedermänniglichen, denen dieser offener Brieff zu sehen vorgezeiget, oder denselben lehssen hören wierdt, wassgestalt zwischen den itzigen Regierenden, alss auch allen Bürgermeistern undt Rath, Sechsszehenmänner // sonsten aussschuss genandt // undt auss der Bürgerschafft Mittel dieser Stadt Oschersleben vor sich undt ihre respective Nachfolger in der Regierung undt Bürgerschafft an Einem, undt dann den Wohl Edelvesten und Hochmanhafften Herrn Joachimb Wulffen, Churf. Brandbg. unter dess (titul.) Herrn General-Wachtmeisterss von Quasten Löblichen Regimente zu Ross Hochmeritirten Obersten Lieutenanten hieselbst sesshafften am anderen Theill ein zurecht bestendiger, gleich auch in hiesigen Fürstenthumb zugelassener undt observirender wiederkeufflicher Contract heute dato wiessendt undt wohlbedechtlichen abgehandelt ist, wie folget:

Nachdem E. E. Raths und gemeiner Stadt alhie vor dem Oldendorbschen Thore, ausswerdtss dess Oscherslebischen Ambtss Schäfferey liegende Ziegelhütte sambt denen darin gewesenen Wergkzeugk undt // Materialien wie auch der Ziegel-Brennoffen in dem langwierigen dreyssigjehrigen Kriege

abgebrandt undt ruiniret, dass nichts mehr dann die blosse Stede übrig geplieben, bey dem Rath und der Bürgerschafft selbige Ziegelhütte wieder anzurichten keine Mittel vorhanden gewessen, hadt solche verödet eine Zeit hin gelegen; alss aber durch Gottess Zulassung, umb unsere Sünde willen, die offt gedachte Stadt Oscherssleben über zwei Theill den 28. Martii Anno 1659 in Feuer undt Rauch plötzlich consumiret undt auffgangen, undt zu wieder auff- undt Anbauunge die benöthigten Ziegel undt Steine, mit schweren Kosten anzuführen consideriret, ist mit dem wohlgedachten Herrn Obristen-Lieutenanten Unterrehdung gepflogen undt dess vorgangenen elenden Zustandess, die Ziegelhütte nebst dazu gehörigen Brettern, Latten, Ziegeloffen undt Bereidtschafften auff seine eignen Kosten bauen und anticipando verlegen will, also dass in dem Gebeude eine Stubbe, Kammer undt Küche auch dinsahmen Schornstein, damit ein Ziegelbrenner // darin wohnen möge, aptiret undt gemacht wehrde,

Anreichende dass über den Ziegeloffen diensahmen Gebeude, ist E. E. Rath erböthig dass Holtz dazu anfahren zu lassen; wass Sie den nicht bezahlen könten, wolte der Herr Oberster Lieutenant auch über sich nehmen, undt wenn alless perfectiret und in den gebrauchenden Standt gebracht worden, solte der Calculus oder Rechnung gezogen werden,

Gestalt dann nunmehr der Abrehde gemäss, die bedeutete Ziegelhütte und darin bedürfftige Werckstadt, item Brettern, Latten und Werkzeuge nebst den Often verfertiget, dass nach zugelegter Rechnung die Summa auff vierhundert sechss und sechszig Thaler undt neun Pfennige sich erstrecket undt der Herr Oberster Lieutenant bahr aussgezahlet undt hergeliehen,

Dahero Ihnen Alt- undt Neuer Rath, vor sich undt deren anfangss Berürten, auch Nachkommen, dem Vielbenambten Herrn Oberstenlieutenant Joachimb Wulffen undt dessen Erben der aussgelegten 466 Thaler 9 Pfg. halber, in der besten und bestendigsten Formb // Rechtenss gebührlichen quitiren, undt dabey der Einwendung, als wenn dass berürte Geld nicht in der Stadt Nutzen angewendet wehre,

oder der Rath undt deren Mitbeschriebenen empfangen aussdrücklichen begeben,

Auff dass aber mehrgedachter Herr Obersterlieutenant undt dessen Erben oder getreuer Brieffss Besitzer der albereit gedachten Vierhundert, Sechss undt Sechszigk Thaler und neun Pfennige Capitalgeldess versicherten lehben und pleiben möchten, So thuen itzt Regierend undt alte Bürgermeister undt Rath, mit wissenschafft undt Volbordt der Sechszehnmenner undt Bürgerschafft, diese gedachte Ziegelhütte sambt aller Zubehörigen Werkgerähten ohne Unterscheidt, dem Herrn Oberstenlieutenanten Joachimb Wulffen, dessen Erben undt Erbnehmenden von nun an alsobalt neun nach einander folgende Jahre, zur geniessbahren würcklichen Possession übergeben undt einsetzen, sich anstadt der Zinsse, biss zu abzahlunge dess Capitals daran zu erholen, Ziegel und Steine // auch Kalk darin zu brennen undt zue verkauffen, bemechtiget sein soll,

Wozue E. E. Rath undt mitbeschriebenen den deshalben in hiesieger districht undt territorio vorhandene Dohn und Stein folgen zu lassen consentiret, doch dass die Fuhren Holtzung- und Arbeitsslohn uff dess Herrn Oberstenlieutenantss Unkosten gehen undt E. E. Rath oder dessen mitberürten Nachfolgern nichtss zugerechnet oder unter den pretext einiger melioration vorgewendet werden magk noch kan,

Weill auch uff dass hiesiege Ambt jährlichen von E. E. Rath der Ziegelhütten halber der Canon mit zween gute groschen recognosciret wierdt, will solchen Canonem mehrged. E. E. Rath undt Ihre Nachkommen abstatten undt sich dass Dominium unter keinerley Arth begeben, sogar, wann irgendt desshalben von dem Herrn Oberstlieutenandt oder Andern dem Ambt alhie der Canon verleget würdt, null und nichtigh sein soll,

Doferne auch über Zuversicht ein Casus // fortuitus, da Gott gnädig vor sey, sich ereugete, dass durch Einschlagung dess Wetterss oder andern bössen Leuten entstünde, wolten sich bederseits Contrahenten dieserwegen mit einander berehden undt nach befinden der wiederanbauunge E. E.

Rath undt Mitbeschriebene die Helffte Kosten gestehen; würde aber solche Verwarlossunge einigen Feuerschadenss an den Gebeuden undt Ohfen ein ruin durch dess Herrn Oberstenlieutenants Leüten causiret undt herkommen, will undt soll wohlged. Herr Oberlieutenandt alleine gelten und stehen, auch über dass zeitwehrender Besitz- undt Geniessung der Ziegelhütten uff seinen eigenen Kosten die Gebeude instanden und wehssen erhalten,

Es soll auch der Ziegelbrenner mit wissenschafft Einess Ehrb. Rathss angenommen werden, derselbe sich auch pflichtbar machen, dass Er dass Ziegelgudt oder Dohn woll aussarbeite undt brenne, dass die ausswertss als auch hiesige Bürgere und Keuffere umb Einen billigen // Preiss verwahret undt zufrieden sein mögen, dogegen die Dohnfuhren, Feurung und dess Ziegelbrennerss Belohnung will der Herr Obersterlieutenant von seinen proper Mitteln gestehen, undt E. E. Rath nichtess überall damit zu thun haben,

Doferne auch der Herr Obersterlieutenant sich wieder in den Krieg begeben wolte, und E. E. Rath die Ziegelhütte auff gewisse Maass pachtssweise anzunehmen gewillet, dass Ihnen vor andern, wenn beede Contrahenten sich desshalben vergleichen könten, gegönnet werde,

Auff dass nnn der Herr Obersterlieutenandt undt dessen Erben diese Ziegelhütte sambt der Zubehörung diese neun nach einander folgende Jahre vor die 466 rtl. 9 Pfennige gebührenden Zinsse, sicher gebrauchen möge, Thuen E. Ehrbar itziger alss auch Alter Rath, Sechszehmann und Bürgerschafft nicht allein bewilligen, sonder sein auch zufrieden, woferne über Zuversicht Herr Obersterlieutenant oder dessen Erben nicht bezahlet würden, dass diesse // wiederkeuffliche Verschreibung wieder neun Jahre undt also von neun Jahren zue neun Jahren gantz frey undt unbeschweret (ohne wass die Hohe Landess Obrigkeit sonder Massgebung irgendt darauff setzen und legen möchte, welchess der Herr Einhaber oder der Ziegelbrenner abzustatten hatt) uff mass undt weisse, wie ess E. E. Rath von undenklichen Jahren genossen und gebrauchet, wiederkeufflichen, wie wieder-

keufflich- recht, Arth undt gewonheit ist undt solchess an aller krefftig- undt bestendigsten geschehn könte oder möchte, im volligen vigore pleiben, Derogestalt, dass Herr Obersterlieutenant vor sich oder die Seinigen diesse Ziegelhütte und Zubehörungen den Besten nach, ohne jedermänniglichs Einrehde und Verhinderung, solange die Summa oder dass Capital der 466 rthl. 9 Pfg. unabgeleget pleibet, endtweder selbst oder durch andere, seinem Belieben nach zu gebrauchen oder ausszuethuen bemechtiget sein soll, doch dass, wie albereit erwehnet, E. E. Rath den Vorzug, soverne ess ihnen anstendig // vorbehalten, Undt wenn dass offtged. Capitalgeldt vorfoll vergnüget, will Herr Obersterlieutenandt oder dessen Erben ihrer daran praetendirten melioration wieder abzuetrehten verbunden sein,

Zue steter undt fester Haltung nun der hievor begriffenen Puncten, Clauseln undt wass sonsten genennet worden, haben Endtlich Alt und Neuer Rath, Sechszehnman und andere anwessende Ausschuss der gantzen Bürgerschafft vor sich und Ihre Stadt Regierung Nachommen sich aller und jeder wieder diesen Vergleichenden wiederkeufflichen Contract zu stehenden Geist- undt Weltlichen Rechten, so hiewieder seyn oder erfunden werden mögen, Item aller Ordnunge, Statuten, Landtssbrauch oder Stadtrecht, imgleichen auch: als wenn der Behelff würde angezogen, ob hette ein oder der ander in dieser Vergleichung undt wiederkauff oder Anbauung nicht verwilliget, oder wehren zu der Verwilligung // überrehdet, ess wehre geirret oder nicht also gemeint, oder andern Rechten so da melden dass Gemeine vorzicht nicht Stadt habe, Ess gehe dann Eine sonderung vorher, oder aber Ess wehre keine genugsahme Bedacht undt Erinnerung concediret, undt wass dergleichen in genere et specie mehr, so albereit erdacht oder nachkünfftig erdacht werden möchte, in keinerley weisse noch wege per directum vel indirectum durch sich oder andere nicht zu gebrauchen, sondern Ess soll die Contrahenten zu beiden Theilen die auffrichtigkeit undt Warheit binden undt löhssen, sonder alle Argelist undt Gefehrde,

Zu Uhrkundt ist diese wiederkeuffliche Versicherung undt Obligation gedoppelt einess inhaltss verfertiget undt von itzigen E. E. regierenden undt alten Bürgermeister undt Rath, Sechszehen Mennern undt gemeinen Bürgerlichen Ausschussmitteln alss auch von dem Herrn Oberstenlieutenant Joachimb Wulffen mit dero respective ad causas gebrauchenden // Stadtsecret, Betschafften undt Unterschreibungen volnzogen.

So geschehen Oschersleben den 29. Aprilis Anno 1664.

(L. S.)[1] (L. S.)[2]

Joachimb Wulff Obersterlieutenant

George Woltmann mpr.
Andreas Gesen mpr.
Hanss Heyne mpr.
Esaias Horyse mpr. ?
Christoph Esche mpr. Im nahmen der sechzen man

Cunradt Georg Schlerffer in nahmen der Sechszehn man, jedoch mir undt den Meinigen ohne Schaden

Davidt Sölly im namen der burgerschafft Meine Eigen Handt

Hans Eberding in namen der bürgerschafft Meine Eigenhandt. mpr.

1667, den 1. April Oschersleben. 93.

Kontrakt des Rates von Oschersleben mit Erasmus Pfeiffer betr. seiner Apotheke.

Orig. Papier in Akten des Rates von O. „A. Nr. 3. Ratsapotheque betr. de 1659—1743.“ (23. Original desselben) mit Stadtsiegel.

„Wier itziger Zeit Regierenden Bürgermeister undt Raht vor unss undt Unsere Rathssnachkommene mit Zuziehung dess alten Rathss und Sechszehnmänner diesser Stadt Oscherssleben etc.

geben hiedurch zue wiessen, wass gestalt in Anno 1659 allhie Ein Feüer endtstanden und plötzlich grossen Schaden

---

1) Kleines schwarzes Siegel des Herrn J. Wulffen.

2) Ratssiegel fehlt.

causiret, auch zugleich unser nahe am Kirchhoffe auff der Halberstädtschen Strasse belegenes Frey Apotheken Hauss ergrieffen undt [von] grundtaus consumiret undt eingeeschert, aber von unseren bestelten Apotheker Herrn Erasmo Pfeiffer mit unserem Consens wiederumb auff- undt aussgebauet, dass also an denen vorgeschossenen BauwKostungssgeldern der Jährlich Termino Martini fellige Funffzehen Thlr. Apotheken-zinss, besage des darüber den 25. September Anno 1661 zwischen unss dem Rathe undt gemelten Apotheker auffgerichteten Contracts decortiret worden, dass der berürten Bauwkosten deductis deducendis Einhundert Sieben undt siebenzigk Thaler 2 ggr. pleiben, auch in wehrendt- abwegender Continuation nach ablauff Dreizehen undt Ein Halbess Jahr biss in Ao. 1680 allcrerst sich enden,

Ess hadt aber unterdessen bey uns dem Rathe itz ged[achter] Apotheker Supplicando einkommendt angezeiget, dass Er wegen Erweiterung seins Apotheken Corporis undt seiner lieben Kinder undt Hausshaltung, Ebenfalls ob dess vielen distillir- und laboriren benöhtigten Feürsschaden verhüdt- undt Vorkomnung veranlasst wehre, Ein weidtrauhmicht Hausa an Sich zuebringen, massen Er denn dess Samuell Hollen Hauss undt Hoff Erblich gekauffet undt nunmehr vorhabensswehre, seine Habitation undt Hausswehssen darin anzurichten,

Weill es nun sehr schwer würde fallen, zweyerley Hausshaltungen anzulegen oder zu halten, So wehre Er gemeinet zugleich dass Apotheken Corpus auss Unseren Rathsapothekenhausse, in diess sein gekaufftes Hauss zue transferiren, mit geziemender Bitte, Wier müchten geruhen bedes hierinne zue consentiren, undt auch die Ihme verschriebene Apotheken-Immunität dabey vor als nach zue gönnen, Dagegen wolte Er die Contribution, welche Ihm proportionabiliter auff das offtged. gekauffte Hauss gesezet würde, abgeben undt Sich sonsten jederzeit willig bezeigen,

Wann dann Wier der Rath obbemeldt, Einss jeden Menschen Wohlfarth gerne gönnen, So sein wier zwar woll zuefrieden, dass der Apotheker Herr Erasmus Pfeiffer mit

seiner Familien in das berürte gekaufftc Hauss ziehe, dasselbe würcklich bewohne, undt daneben das Apotheken-Corpus und die Officina sambt dazu gehörigen Benöhtigungen dahin transferire undt aptire, auch dabey sowoll der hiesigen Bürgerschafft als Frembden in diensahmen Benöhtigungen die Billigkeit undt Vleiss beobachte, dessen wir unss versehen,

Wier behalten Unss gleichfallss expresse bevor, das diese unsere Apothekentransferirung keineswegess gemeinet sein soll, dass diese bei Unssern Kleinen Apotheken Hausse freie Apothekengerechtigkeit dadurch gar aboliret oder aussgeloschen wehre, sondern Einen wegk wie den andern dabey ohnverrücket pleiben, sogar, das die, vor anfangs berürte Funffzehen Thaler Apothekenzinss von dem Kleinen ermelten Apothekenhausse, bis die restirende Bauwkostungsgelder der Einhundert Sieben undt Siebenzigk Thaler 2 ggr. in Bezahlung abgerechnet sein, undt nachgehenss der Herr Apotheker die Apothekenzinss zue Rahthausse allemahl bahr richtigk abstatte, undt diess offtberürte Kleine Apothekenhauss ohnedass vermoge dess den dreyzehnenden Januarii Anno 1662 errichteten Inventarii Unss dem Rathe zu unsser freien Disposition wieder abtrehte,

Würde auch der Herr Apotheker unterdessen wenn Er auss unserem Apothekenhausse itzo ausszichet, dasselbe Einem andern Miehtssweisse einthuen, muss derselbe bürgerliche onera vor sich tragen, aber den Casum fortuitum behelt der Hr. Apotheker oder die Seinigen undt stehen davor billich,

Anlangendt die Immunität der Einquartierungk bey dess Hrn. Apothekerss gekaufften Hausse gelegeten oder transferierten Apotheken halber Thuen wier ad dies vitae dess Hr. Apothekerss Erasmi Pfeifferss, auch dass es im übrigen bey den albereit gemeldeten, den 25. September ao. 1661 abgefasseten undt volnzogenen Contract und dessen begrieffenen Clauseln undt Puncten allerdinges beruhend concordiren, Imfall aber Eine starke Einquartierung vorfiehle undt vis major dominirte, würde Er sich der Zeit bedienen undt inzwischen die Contribution nach advenant undt

proportion von diessen gekaufften Hausse undt bürgerlichen Nahrung abgeben,

Schliesslichen ist auch rathsswegen auff dess Herrn Apothekerss anlangen beliebet, wenn nach seinen (des Apothekerss) absterben (welches doch Gott noch lange verhüte) Seiner Söhne Einer die Apothekerkunst gelernt undt diesse Apotheke mit unssern Rathssconsens anzunehmen qualificirt befunden würde, soll derselbe diese Immunität obbeschriebenermassen alss Ein successor auch zue geniessen haben.

Zu mehrer Verwahrung haben Wier diesser Concession im Zusahmensizenden Alt- und Neuen Rath, auch anwesenheit Sechsszehenmännern offendtlich verlehssen undt placitiret, Darauff Unserm Rathss-Gedenkebuch incorporiren undt dieses Exemplar unter Unserm ad Causas gebrauchenden StadtSiegell wissendtlich aussfertigen lassen. So geschehen Oscherssleben Montagess den Ersten Aprilis ao. 1667.

L. S.[1]) Bürgermeister und Raht daselbsten.

Den 15. Martii ao. 1673 ist dieser Contract dem Hrn. Apotheker aussgeandtwortet.[2])

1667/68.? s. d. et l. 94.

Notiz über $^{1}/_{2}$ Hufe Kalandsacker, die Peter Pupke zu Oschersleben bisher besessen

Kopie aus Formulare Canonicorum in 4° Wenigerode p. 319 von Dr. Ed. Jacobs.

Peter Pupken zu Oschersleben hat vom Kaland gehabt eine halbe Hufe Lants daselbst im Brandeslevischen felde gelegen, ist Ihm ad votum von den Kalantsherren verschrieben gewesen, Wir haben Ihm aber Ins Capittels nahmen under unnsern Secret eine newe verschreibung geben uff seinen und seiner hausfrswen, auch dazu uff Ihre 3 Kinder leibe; sein weib unnd Kinder sollen nach seinen todt geben 1 fl

---

[1]) Das Stadtsiegel (Oblate und Papier) ist erhalten, die weiß und rote Seidenschnur zum Heften darunter befestigt.

[2]) Notiz in blasser Tinte auf nächster Seite desselben Briefes.

Eher aber vermöge seiner alten Vorschreibunge 10½ qu. Actum in vigilia Nicolai ao. 67.

Nota. Nachdem die Fraternität des Kalandes ufgehoben, haben die Graven zu Stolberg unsere gn. Herren bevholen, die Bona et reditus Kalendarum ad Corpus Capituli zu schlagen. Actum ao. 60. [68?]

1668, den 24. August Oschersleben. 95.

Die vor mehr als 400 Jahren (1210?) gegründete Calandsfraternität hatte Land (4 Hufen 17 Morgen) in Oschersleber Flur besessen. Dieses war ihr durch Bischof Heinrich Julius 1580 entzogen nnd seinem Küchenmeister zu Gröningen, Heinrich Hartmann, erblich verliehen, aber vom Rate von Oschersleben für 360 rth. bar wieder erkauft. Allein dazu war noch der Calandshof in Hornhausen im 30jähr. Kriege demolirt, eingefallen, das Holz davon auf dem Schlosse Oschersleben zu Pallisaden verbraucht, auch die Kirche (d. h. Marienkapelle darin) ruiniert. Der Rat von Oschersleben hatte zwar denselben nebst Aeckern und anderem Zubehör gerettet, sodaß die 5 Wispel Gerste für den Dekan des Kalands und die 5 dgl. für das Salair der Kirch- und Schuldiener, auch die jährlich an die Armen zu verteilenden 10 Gld. einkamen. Da aber am 26. III. 1659 bei dem großen Brande auch das Calandsarmenhaus mit verbrannte, nahm sich der Rat wieder der Obdachlosen aus demselben an. Es wieder aufzubauen fehlte es an Mitteln. Deshalb trat die Calandsfraternität d. d. ut supra allen Besitz an den Rat von Oschersleben als stete Calandsherren ab (300 rth., einen Garten vorm Oldendorfschen Thore, eine Wiese beim Heymersleber Zoll, 1 desgl. bei den Espen, auf dem Stadtgraben und an der Klingewiese gelegene Grasplätze etc.) gegen Uebernahme ihrer Verpflichtungen. Nur auf Lebenszeit behalten sich die damaligen Calandsherren vor, die 2 großen Wiesen und Grasplätze gegen die bisherige Spende von 10 Gld. an die Armen. Bürgermeister und Rat nahmen das an. Unterzeichner 1 Dekan (v. Deutsch) und 3 Kalandsherren (Hans Heine, Paul Kaman, Heinrich Ihlenburg) und Bürgermeister Georges Woltmann.

Kopie in Akten der Oberpfarre zu Oschersleben Legate C. a. 3. I.

„Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit,

Sey hiermit Männiglichen und insonderheit denen es nöthig ist, zur beständigen Wissenschafft gebracht, wesgestalt zwischen uns jetziger Zeit regierender Bürgermeister und Rath, mit Einwilligung des alten Raths auch anstatt des succedirenden Alt- und Neuen Raths dieser Stadt O. an Einen Theil und der alhiergenandten Calandts Fraternitaet vor sich und ihre abwesenden Mitherren oder Brüder am andern Theil, ein rechtbeständiger, unwiederrufflicher ewigwährender Vergleich deutlich und zuvor wohlbedächtlicher massen abgeredet und gründlichen geschlossen worden ist, wie zu vernehmen.

Nachdem wir unten benambte Calandts-Fraternitaet aus alten Uhrkunden gnugsahm ersehen, dass der hiesige von uns besitzende Calandt von frommen treuhertzigen Leuten vor vierhundert und mehr Jahren gestifftet und fundiret, aber wegen vieler Incidentien grossen Widerwärtigkeiten untergeworffen, sogar, dass die zu den Caland gehörende vier Hufen und siebenzehn Morgen auf dieser Oscherslebischen Feldmarck liegenden Acker in Anno 1580 von Sr. Hochfürstl. Durchl. und Hrn. Hrn. Heinrich Julio, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg als Bischoffen des Stiffts (ietzo Fürstenthumb) Halberstadt etc. dero Küchenmeistern zu Grüningen Heinrich Hartmannen Erblichen verschrieben, bis endlich den 25. Octobris des 1582. Jahres durch gütliche Unterhandlung soweit gediehen, dass obgedachter Ein Ehrenvester Rath etc. von dem gemeldeten Küchenschreiber, besage deren darüber vorhandene Quittungen obbemelte Aecker und seiner daranhabenden Gerechtigkeit wiedergekaufft, und Ein für alles Sechshundert und dreyssig Thaler bezahlet, wodurch die Unruhe gestillet, und die übrigen wenigen Calandt-Einkünfften geblieben, bis in den dreyssigjährigen, nunemehr Gottlob geendeten Kriegswesen zu Hornhausen, der Calandts-Hoff sambt der darauff stehenden Gebäuden, wegen der vielfältigen Mutationen sehr eingefallen, das Holtz auf hiesiges

Schloss Oschersleben von der Soldatesca zu Pallisaden gebrauchet, endlichen auch die Kirche in Ruin gebracht.

Es hat aber wohlgemelter E. E. Rath dahingesehen, dass gedachter Calandshoff sambt allen darzu gehörigen Ackern und allen andern adpertinentien salviret worden, damit der Hr. Calandt Decanus seine fünff Wispel Gersten, wie auch E. E. Rath zu Salarirung Kirch- und Schuldiener ihre fünff Wispel Gersten (von welchen zehen Wispeln den Calandt und S. Jürgen Armen alhier jährlichen Termino Martini nach eingelieferten Korn, zehen Gülden gereichet werden) annuatim bekommen möchten.

Und wie Anno 1659 den 26. Martii ein plötzlich Feuer in hiesiger Stadt entstanden, ist das Calandt-Armenhauss mit consumiret, und haben die armen Leuthe nirgends unterkommen können, bis E. E. Rath sich ebenermassen ex commiseratione Ihnen einige Wohnung eingethan, dass also offterwehnter Rath allezeit des Calandts und deren begliederte Persohnen angenommen.

Ob Uns nun wohl gebührte das arme Calandts-Hauss wieder auffzubauen, so können wir doch ohne Zuthun und Cooperation E. E. Rathes bey ietzigen schweren und Geldmangelnden Zeiten, nicht dazu gerathen, auch über das unsern Calandt und Zubehörungen in Eventum zustossenden wiedrigen Begebenheiten zu resistiren nicht sufficient seyn.

Daher thun wir Endesgedachte Calandts Fratres Einer vor alle und Alle vor Einen den wohlberührten Ehrenvesten Bürgermeister und Rath der Stadt O., und wie dieselbe von Jahr zu Jahren an der Rathsregierung folgen, zur perpetuirlichen Calands Fraternitaet eligiren, auf- und annehmen, auch darbey alsobald pro nunc die bei der hiesigen Oscherslebischen Bürgerschafft stehende Dreyhundert Gulden Capital, sambt deren rückständigen und nunmehr currentfälligen Zinssen. Item Einen Garten vor den Oldendorffischen Thore, dann auch eine Wiese bey dem Heymerslebischen Zolle, Item eine Wiese bey den Espen, von welchen beyden Wiesen den Calands-Armen zehen Gulden Halberstädtischer Wehrung jehrlichen müssen entrichtet werden, und auf hiesigen Stadt-

graben, auch an der Klingewiese belegene Grasseplätze, sambt allen unsern zustehenden Calandts Eligier- und andern Gerechtigkeiten und Zubehörungen, nichts überall davon ausgeschlossen, wie solches von undencklichen Jahren unsere Calandts-Antecessores, und wir bishero und noch diese Stunde würcklichen besessen und genossen, oder hätten sollen besitzen, exerciren und geniessen sollen, solchergestalt realiter und actualiter cediren, abtretten und ausantwortten, auch einhändigen, dass numehr E. E. Rath als Mit Calands Herren und Fratres des Calands beste befördern, der Armen sich annehmen, das arme Hauss bauen, der Kirche und Schulen Wohlfahrt beobachten mögen.

Doch ist E. E. Rath gefällig, dass wir Calands-Brüder die beyden grossen Wischen und Grasse Plätze Zeit unsers Lebens geniessen sollen, derogestalt und also, dass wir jährlichen den Calandsarmen die Zehen Gulden geben sollen, Und wenn nach Gottes Willen unser einer verstirbet, desselben Theil der Wischen und Hebung soll alsobald E. E. Rath zur Auffnahme gedeihen, und wenn der andere und lezte Calandsbruder stirbet, deren respective Antheil und endlich gantzen Perception sich eigenmächtig anmassen, und in Ewigkeit, solange die Welt stehet, ohne eintziges Menschen Wiederrede wahr- und unauffliässlich beständig behalten.

Wie wir Bürgermeister und Rath nun vor uns und unsere alt- und neuen Raths-Regierungs-Posteritaet und Successoren diesse Calandts Fraternitaet Election und darzugehörende Gerechtigkeit und Auffnahme Uebergebung danckbahr acceptiren, So seyn wir auch Krafft dieses erböthig, des Calandts Beste zu befördern, der Armen Hauss wieder zu bauen und Handreichung zu thun, die Calandts ruinirte Capelle oder Kirche zu Hornhausen, zu Gottes Ehren wieder einzurichten, und durch Gottes Hülffe Vermögens unde praestanda zu praestiren, sonder alle Argelist und Gefahr.

Zu fürbündiger beständiger Haltung haben wir sambt und sonders Sr. Hoch Ehrw. und Gestr. Herren, Hrn. Johann Friedrichen von Deutsch, Dombherrn zu Halberstadt und hiesigen Calands-Decanum, Bittlichen ersuchet, mit dero

Hochadel-Signet und Subscription, nebst unsern respective eigenhändigen Unterschreibung und vorgedruckten Raths-Insiegel diese election — Vergleich zu authorisiren.

So geschehen Oschersleben den 24. Augusti Anno Christi 1668.

J. Friedrich v. Deutsch. (L. S.)

B. Hanss Heine mpp. Calands Hr. (L. S. B. Georges
Paul Kaman mpp. Calands Hr. Senatus Woltmann
Heinrich Ilenburg Calands Hr. Oscaniensis.) mpp.

1669, den 20. März Halberstadt. 96.

Philipp Ludwig Spitznase, Domdechant zu Halberstadt, leiht Andreas Gese, Bürgermeister zu O., Hans Gese und Heinrich Gese nebst männlichen Leibes-Lehns-Erben 7 Morgen Land im Felde von Klein Andersleben und $1^1/_2$ Morgen im Felde von Ammendorf zu rechtem Mannslehn.

Orig. Perg. ohne Siegel aus Privatbesitz des Hrn. David Köhn, Kniedes Hotel-O. als Erben.

»Ich Philipp Ludewig Spitznas, Domdechand der hohen Stifftskirchen zu Halberstadt, für mich und denen Nachkommen an der Dohmdechaney, himit uhrkunde und bekenne, dass ich nach Absterben Andreas Geesen, Bürgermeister in Oschersleben, Hansen Geesen, Dieterich seel. Sohn, und Hansen, Heinrich seel. Sohn, und ihrer allerseits Rechten Männlichen Leibes-Lehns-Erben Sieben Morgen im Kleinen Anderslebischen Felde, nemlich vier Morgen in einem Stück an den Pöpper Beke Horns auf beiden Seiten, Drey Morgen hinter den Pöpper Beke vom Mittelwege nach der Theilung an Henningeschen Aeckern. Dannoch anderthalb Morgen in Ammendorffer Felde an Lages her zu einen rechten Männlichen[1]) verliehen und bekandt habe, desgestald und also, dass sie und ihre Männlichen Leibes-Lehns-Erben solche Äcker nun hinführo von uns und den nachfolgenden Herrn Dohm Dechant berührter Hohen Stifftskirchen zu einem rechtlichen Männlichen Lehn haben, empfahen, besitzen und

---

[1]) fehlt Lehen.

nützlich gebrauchen sollen und mögen, wie Mannslehengüter Recht Arth, Herkommen und Gewohnheit ist und gleichermassen ihre Vorfahren dieselben genutzet, und besessen haben, jedoch dass sie und ihre mittbeschriebene die Lehnsbekäntniss, so oft sich nach Gottes gnädigen Willen dieselbe begeben uhd zutragen werden, allmahl in gebührender Pflicht rechtliche Folge leisten und sich wie getreue Vasallen eigenet und gebühret verhalten und bezeigen sollen.

Dess will ich hinwieder ihr bekenniger Lehnherr und Gewehr sein, soweit ich solches befugt sein werde.

Uhrkundlich habe ich diesen Lehn-Brieft eigenhendtl. unterschrieben und mit meinen angebohrenen Adelichen Petschafft und Lehnsecret bekräftigen lassen.

So geschen Halberstadt den zwanzigsten Merz des Sechzehn Hundert neun und sechzigsten Jahres.«

1673 den 1. März Oschersleben. 97.

Kontrakt des Rates von O. mit Erasmus Pfeiffer betr. Apothekengerechtigkeit.

Orig. Papier des Ratsarchives v. O. (24. Original desselben).

„Zue wiessen Wassgestalt zwischen unss Bürgermeister undt Rath, vor unss undt Unsere Nachkommen dess Rathss diesser Stadt Oscherssleben an Einem undt dem Wohl Ehrenvesten, Achtpahr undt Kunsterfahrnen Herrn Erasmussen Pfeiffern hiesigen Rathss Apothekern am andern Theill Ein zuvor zue Rathausse von Aldt- und neuen Rath, auch Sechzehen Männern undt etzlichen auss der Bürgerschafft in Anwehsenheidt vorgedachtess Hr. Apothekern wollüberlegter Location undt Conduction-Contract getheidinget, untersuchet undt geschlossen worden ist, folgendermassen und also:

Demnach E. Ehrenv. Rath in Ihren ohnmittelbahr zugehörigen undt auff der Halberstädtischen Strasse nahe an dem Kirchhoffe belegenen Freien Apotheken Hausse alhie vor Jahren wolged. Hr. Erasmum Pfeiffern zue Einen Apotheker angenommen undt bestellet, Zumahl aber Anno 1659

den 28. Martii dürch Gottess Verhengknüss in der benachbarten Häusser Einen Feuer entstanden, welchess gar plötzlich umb sich gegrieffen undt zugleich diess unser Apothekenhauss mit in den grundt eingeäschert und consumiret,

Weill ess nun die Zeidt undt gelegenheit nicht anderst fügen wollen, als dass ohnumbehrlicher (!) Nohturfft nach dass Apothekenhauss wieder auffgebauet werden müssen, Ein Ehrenv. Rath aber dahmalss nicht woll bemittelt gewehssen, so hadt vorbes. Hr. Erasmus Pfeiffer das Apothekenhauss mit Rathss wissen undt willen wiederumb an- und eingerichtet, auch nach beschehener perfectirung nebst Unss den Calculum gezogen, dass die Baukostungen auff zweyhundert zwey undt achtzigk Thaler 2 Gr. 7 Pfg. aussgetragen, Welche gelder wir der Rath vorbemeldt richtig bezahlet undt Hr. Apotheker cum renunciatione Exceptionis non numeratae et acceptae pecuniae quitiret,

Wass diess itzgenannte Unsere Rathss Apothekenhaus bey dem Kirchoffe belanget, ist undt pleibet solchess von allen militärischen undt civilischen oneribus gantz frey undt exempt.

Ob nun woll Wier der Rath auff dess Hr. Apothekerss gebührlich anhalten, uff gewisse Maasse concediret, dass Er in sein, von Salomon Hollen gegen dem Rathshausse alhie belegenes gekaufft undt bezogenes Hauss dic Apotheken-Officina auss unserem Rathssapothekenhause dahin transferiret undt aptiret, Dass seien wier der Rath noch nicht in abrehde, sondern also zuelessig undt zuefrieden, dass der Herr Apotheker die Apotheken officina mit düchtigen dazu diensahmen Wahren undt speciebus propriis sumptibus vor sich anschaffe undt versehe, doch dass er jederzeidt sowoll Einheimischen alss Frömbden sonder affecten undt ansehen der Persohn damit nach seinen Verstande, bedacht- und vernünftiglichen vor sich, auch durch seine Apotheker-Gesellen undt Discipulen umb billig messige Belohnung an Handt gehe, Die von verstendigen Medicis verschriebene Recepte ohnverenderlichen praepariren und die in hiesigen Fürstenthumb Halberstadt in Sr. Churf. Durchl. zue Brandb. Hohen Nahmen von der

Fürstl. Halberstadt. Hochlobl. Regierung confirmirten Apotheken Taxa nicht überschreiten, sondern alless woll undt considerabel beobachte,

Vor solche Apotheken Conduction nun will der Her Apotheker Pfeiffer zue Rathausse Jährlichen Termino Martini den Apothekenzinss mit Achtzehen Thaler, ohnfeilbahr zu erlegen gehalten sein,

Zumahl auch hierbey reifflichen consideriret, dass keine zween freie Apotheken Sich schicken wollen, undt dass des Hr. Apothekerss gekaufft undt bewohnendess Hauss so schlechterdinge von den Civil- undt militarischen oneribus in praejudiz der Bürgerschafft nicht kan eximiret sein, alss is vereinbahret, dass es 1) bey den mohnatlichen Contingent Contiibution pleiben, 2) die Wachten davon abgestattet, 3) wenn geringe Einquartirung kommet, soll wegen der pro tempore Apothekenofficina verschonet, aber bey überheuffter Einquartirung proportionabiliter anderen zue Hülffe geleget undt 4) dess gemeinen Landt-Nachtpor-Rechtss allemahl übersehen werden.

Doch mit dem annectirten expressen reservat, dass diese vorgedachte zugelassene Verschonungen solange der Hr. Apotheker Erasmus Pfeiffer lehbet, auch wenn Er nebest den seinigen sich dornach halten, nach dessen absterben, welchess Gott noch lange Zeidt verhüte, Ein Jahr gehalten, auff dass die medicinischen Sachen anderweidt verhandelt oder versielbert werden hönnen.

Nach diessen vorgedeuteten Einess Jahrss ablauff- undt endigung soll die Apothekenofficina undt wass dem zugehörig iss, sondern einige Contradiction wiederumb in unser auff der Halberstedtischen Strasse nahe dem Kirchhoffe belegenes zugehörig Apothekenhauss angerichtet und ohnverrücket bestendig daselbst pleiben, nnd keine Neben- oder andere Apotheken geduldet werden.

Würde auch dess Hr. Apotheker Pfeiffers Söhne Einer erwachssen und die Apothekenkunst gelernet undt düchtig befunden, soll derselbe vor allen andern Beforderung haben, ohnverhoffenden wiedrigen falss müste E. E. Rath dornach

sein, Ein ander dazu qualificirtes Subjectum anzunehmen undt zue bestellen.

Unterdessen aber bey diessen noch wehrenden Zuestande ist abgerehdet, dass der Herr Apotheker woll etwass Wein möge einkauffen undt legen, doch mit diessen aussdrücklichen Bedingen undt Verbodt bey Vermeidung Unserer dieserwegen vorbehaltenen Rathessanimadversion keine Franken, Reinische oder andere Weine zum Nachtheil undt Schaden unsers Rathhkellerss (aussbenommen Spanisch oder medicinische Kreuter zugerichtete Weine) In oder auss dem Hausse weder vor sich oder durch seine Bediente zue verkauffen oder ausszuschenken, Dahingegen soll kein hiesiger Krahmer an Apotheken Sachen alss: Salben, Pflaster, purgir- oder treibende Dinge, der Apotheken zum abbruch feihle haben,

Weill unss auch als getreu vleissiger Obrigkeit zustehet in allen gute auffsicht zu haben, so behalten Wier Uns expresse mechtiglichen bevor, In- oder ausserhalb der Noth wenn- und zu welcher Zeidt solches Unss gefellet, Eine Visitation der Apothekenwahren, mit Zuesicherung verstendig — undt der Medicinischen Sachen erfahrene Leute üblichen observiren nach anzuestellen,

Dessen Sich der Hr. Apotheker keinssweges zue weigeren, sondern dabey praestanda praestiren, auch die Unkosten, wie es bey anderen wolbestalten Apotheken gehalten wirdet, abzustatten.

Schliesslichen ist vor nöhtig erkandt, weill bey der Apotheken Laborirung und distilliren vielfaltieg Feuer benöhtiget, dass gute auffsicht gehalten werde, damit die Stadt sambt den Rath- und Bürgerschaft von Schaden gesichert pleiben möge.

Nachdem dieser Location-Conduction Contract im versambleten Alt- und Neuen Rath, Sechsszehen Männern undt Bürgerschaft offendtlich verlehssen undt also placitiret undt dabey aller Geist- und Weldtlichen Beneficien undt Exceptionen der Rechte, so diessem Contract in genere et specie zuewieder sein könten oder möchten, renunciiret undt

verziehen, so ist zue versicherenden Haltung undt wahren Uhrkundt sonder arge List undt Gefehrde solcher Rathss halber mit dero grossen Insiegell undt Hr. Apotheker seiten mit dessen Unterschrifft und Petschafft gedoppelt Einess Inhaltss volnzogen undt jeden Theil Ein Exemplar eingehändigt

Darauff offtged. Hr. Apotheker alle die wegen der vorigen Apotheken vor- und nach in Handen habende Brieffschafften ohne Unterscheid von Sich gestellet.

Actum Ocherssleben den Ersten Martii Anno Christi Eintausend sechshundert Drey und Siebentzig.

{L. S. grosses Papiersiegel der Stadt O.} Bürgermeister undt Rath der Stadt Oscherssleben
B. Hanss Heyne mpropria

{L. S. kl. hübsches rotes Lacksiegel E. P.} Erasmus Pfeiffer.

1673 den 16. XII. Walhausen. 98.

Ludwig von der Asseburg bekennt, daß er Matthias Böcke zu O. mit 1/4 Land auf Andersleber Felde bei O., das 1660 sein Vater letzten als zu Lehen erhalten hatte, beliehen habe. 3 Mariengroschen Erbenzius sind jährlich Martini nach Neindorf zu zahlen.

Original im Familienarchive der v. Asseburgs auf Schloß Neindorf bei O.

Regest von Dr. Reischel-O.

1692 den 10. XI. Walhausen. 99.

Ludwig v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Absterben Peter Köppens, Kantors zu Groß O., zu einem Erbenzinslehen beliehen habe Zacharias Köppe, Kantor zu Atzendorf, mit 10 Mg. an 1 ganzen Hufe auf Andersleber Felde, womit Peter Köppen den 22. VII. 1670 beliehen war. Die ganze Hufe hatten die Brandes zuvor gehabt. Erbenzins 2 ggr. Martini jährlich.

Orig. im Asseburgschen Familienarchiv auf Schloß Neindorf.
Regest von Dr. Reischel-O.

1692 den 10. XI. 1692 Walhausen. 100.

Ludwig v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben Martin Wiefelers 1678, Jürgen Klütings 1682, Valentin Schmiedes 1692 wieder zu Erbenzinslehen verliehen hat dem Andreas Schmied aus Oschersleben, Valentins Sohn, und zu Mitbehuf für Thilo Kärsten (Jürgen Klütings Tochtermann) 10 Morgen an 1 Hufe auf Anderslebe Felde. Zuletzt sind Matth. Wieseler und Witwe 1670 den 18. VII. beliehen gewesen. 2 Mariengroschen Erbenzins. Die ganze Hufe hat zuvor Brandes besessen. (cf. Urk. Constantins v. d. Asseburg 22. V. 1696).

Orig. im Asseburger Familienarchiv auf Schloß Neindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1693 den 16. VII. Wallhausen. 101.

Ludwig v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben Karl Steffens wieder beliehen hat Anna Steffens, Witwe des Kantors Peter Köppe zu Groß-Oschersleben, und mit ihr und in gesamt Hand ihre Schwester Elisabeth St., Andreas Peters zu Groß-Oschersleben Witwe, mit 1/2 Hufe auf Andersleber Felde, die Hans St. von Zach. Engelbrecht gekauft hat und mit der K. St. am 27. X. 1652 beliehen war. Erbenzins 3 Mariengroschen Martini nach Neindorf.

Orig. Perg. im Asseburgschen Familien-Archiv auf Schloß Neindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1694 den 25. Dez. Cölln a. d. Spree. 102.

Friedrich III. von Brandenburg-Preußen bestätigt Oschersleben alle Rechte und Freiheiten, auch die 3 öffentlichen Jahrmärkte als Viehmärkte [S. Galli, Ostern und Pfingsten].

Orig. Pap. in „Copeyliche Statuta, Privilegia“ betiteltem Aktenstücke des Rates von Oschersleben, hinter p. 41. Kopie (18 Jahrh.) in Akten desselben Tit. II. Sect. 1. Nr. 1. Vol. I. fol. 118.

„Wir Friderich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg des heil. Römischen Reiches Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburgk, Cleve

Jülich, Burg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebuss Hertzog, Burggraff zu Nürenbergk, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Lauenburg und Bütau etc.

Uhrkunden und fügen hiermit zu wissen, Nachdem Unssere liebe getreue Bürgermeister, Rath und gemeine Einwohner Unserer Stadt Oschersleben unterthänig gebethen, wir wolten nicht alleine Ihrer Stadt Privilegia, Statuten und Freyheiten gnädigst confirmiren, sondern auch Ihre bissher gehabte drey freye öffentliche Jahrmärckte auf soviel Viehmärckte gnädigst extendiren, Unsere Halberstädtsche Regierung auch daneben gehorsamst berichtet, dass sie nichts Bedenckliches darbey finden könne, das wir demnach Ihren unterthänigsten petitu gnädigst Stadt gegeben, Allermassen wir hiermit und Crafft dieses offenen Briefes nicht alleine alle und jede besagter Stadt von den vorrigen Bischöffen und Regenten Unseres Fürstenthums Halberstadt zu Ihren Gedeyen und Aufnehmen gegebene Priviligia, Statuten und Freyheiten und darob vorhandene Verschreibungen und briefliche Uhrkunden in allen Puncten, Articuln und Clausuln gnädigst confirmiren und bestätigen, besagte Stadt auch darbey gnädigst lassen, schützen und handhaben wollen, sondern denselben auch gnädigst concediret haben, dass bey vorfallenden Ihren gewöhnlichen Jahrmärckten sich auch des öffentlichen Viehhandels Einkauffen und Verkauffen von Einheimischen und Frembden mit gebrauchen undt dadurch Ihre Aufnahme befördern mögen, wornach sich männiglich, dem solches zu wissen nötig ist, gehorsahms zu achten,

Unsere Halberstädtsche Regierung auch dieselben darbey mächtig zu schützen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Gnadensiegel. Gegeben zu Cöln an der Spree den 25. December 1694.

Friederich. (L S)

Adam Telmans."

1695 den 2. XI. Magdeburg. 103.

Constantin v. d. Asseburg bekennt, daß er Andreas Schmied aus Groß-O. mit 10 Morgen beliehen hat. (Genau wie Urk. Ludwigs v. d. Asseburg 10. XI. 1692 oben).

Orig. im Asseburgschen Familienarchiv auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1696 den 18. V. Groß-Oschersleben. 104.

Constantin v. d. Asseburg bekennt, daß er zu Erbenzinsgute verliehen hat Heinrich Kegel zu Groß-O. und den Söhnen und Töchtern Christoph Kegels jr. 1 Garten im Altendorfe vor O., mit dem am 25. II. 1673 Heinrich Kegel beliehen war. Je 1 Huhn Martini nach Schermke und Ampfurt. Falls H. K. ohne Erben stürbe, soll seine Frau Elisabeth Gehse seinen Antheil als Leibzucht erhalten.

Orig. im Familienarchiv der Asseburgs auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1696 den 22. V. Groß-Oschersleben. 105.

Constantin v. d. Asseburg bekennt, daß er zu Erbenzinslehen verliehen hat dem Michael Ilenburg in O. 10 Morgen an 1 Hufe auf Groß-Andersleber Felde daselbst, die die Brandes besessen haben. Damit ist M. J. den 18. VI. 1670 beliehen, 2 ggr. Erbenzins Martini nach Neindorf zu zahlen.

Orig. im Asseburgschen Familienarchiv auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1696 den 22. Mai Großen-Oschersleben. 106.

Constantin v. d Asseburg auf Hindenburg, Ludwigs sel. Sohn, Senior und als dessen Bevollmächtigter und Vertreter Friedrich Ludwig und Friedrich Asche auf Wallhausen und Ampfordt bekennen, daß sie auf Ableben des Holstein-Gottorpschen Rates Ludwig v. d. Asseburg auf Wallhausen und zu Calbe, Seniors des Geschlechtes, † 19. XII. 1693, zu Erbenzinslehen beliehen haben Michael Ilenburg zu Mitbehuf seines Bruders Hans und seiner Schwestern Anna und Emmerentz, Hans Hahnens und Heinrich Fedlers Frau, alle zu Groß-O. wohnhaft, und Daniel Ilenburgs nachgelassene Kinder,

mit 10 Morgen an 1 Hufe auf Groß-Andersleber Felde vor Großen O. belegen, welche ganze Hufe zuvor die Brandes und am 18. VI. 1670 davon 10 Mg. Mich. Jlenburg von Ludwig v. d. Asseburg als Lehen empfangen hatten. Jährlich Martini 2 ggr. Erbenzins davon nach Neindorf.

Orig. mit Lehnssiegel Constantins v. d. Asseburg, Unterschrift: Friedrich Ludwig v. d. Asseburg als Nr. 26 im Asseburgschen Familienarchiv auf Schloß Neindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1712 den 28. VI. Neindorf. 107.

Justus Oldenburger, Amtmann des Hrn. v. d. Asseburg zu Neindorff, schenkt 1/2 Hufe Landes = 15 Morgen, die er 1711 für 200 rthl. von Mstr. Heinrich Steffens wiederkäuflich auf je 6 Jahre gekauft hat, der Mädchenschule in O., damit die Lehrfrau derselben die 10 rthl. jährlicher Pacht genieße und dafür arme Mädchen aus der Stadt O. unentgeltlich unterrichte. Sollte das Land von Steffens oder dessen Erben zurückgekauft werden, so soll der Kaufpreis = 200 rthl. zusammenbleiben, wieder auf Zins verliehen werden und dem gleichen Zwecke dienen.

Orig. Papier mit schönem kleinen Siegel in rotem Lack in Akten der Oberpfarre zu Oschersleben „Legate" C. a. 3. I.

(Oldenburger hat mehr legiert, cf. Hasseburg Chron. (Mscr.) von O. p. 113. 128. Akten des Amtes vom 11. II. 1746 unten für Heinrich Steffens).

Ich Justus Oldenburger, Asseburgischer Ambtmann zu Neindorff, hiermit urkunde undt bekenne, dem nach an erziehung, der Kinder, sowohl mann- als weiblichen Geschlechts sehr gross gelegen, undt öfters die Eltern, nicht des Vermögens seyendt, vor ihre Kinder, das Schuelgeldt zu erlegen, selbige dahero nicht gebührend unterwiesen werden, so bin schlüssig worden, von dem von dem allerhöchsten GOTT, mir verliehenen Seegen, eine stifftung bey der Mädgens Schule, in Oschersleben zu thuen, wovon die armen Mädgens daselbst frey in der Gottesfurcht informiret werden sollen. undt zwar, alss im verwichenen Jahr, von Meister Heinrich Steffens Burgern

in Oschersleben, eine halbe Huefe Landes, zu fünffzehen Morgen, vor zweyhundert Thaler, wiederkaufflich von sechs Jahren zu sechs Jahren zu reluiren, besage den von Königl. Preuss. Ambte ertheilten Wieder-Kauffsverschreibung vom 9. Dez. 1711 an mich erhandelt, so will gedachte halbe Huefe Landes, auss freyen willen, undt eigener Bewegniss der Mädgens Schule in O. geschencket, und beygeleget haben, Schencke und Verehre, auch gedachter Schulen solche hiermit undt in Krafft dieses, wie es zu recht am beständigsten geschehen soll, kann, oder mag, solchergestalt und also,

dass die Lehrfrauw erwehnter Mädgens Schule in O., die davon Jährlich aufkommende zehen Thaler Pacht, zu geniessen haben, undt hingegen gehalten seyn soll, wen arme Mädgens, in der Stadt befindliche, deren Eltern des Vermögens nicht seyn, dass Schuelgeldt zu geben, Sie dieselbe frey, undt ohne entgeldt, informiren solle. Werden demnach die Herren Geistlichen, alss Inspectores solcher Schule, hiermit geziement ersuchet, sorge zu tragen, darmit sothane Zehen thaler Pacht, richtig aljährlich abgeführet, undt der Lehrfrauw eingehändiget, dieselbe aber hingegen ihr Amt bey denen armen Mädgens, treulich verrichten, undt Sie in der Gottesfurcht informiren möge, und fals über kurtz oder lang, sich zutragen solte, dass diese halbe Huefe Landes von Meister Heinrich Steffens oder den Seinigen reluiret undt die Kauffgelder, der zwey hundert thaler, wieder erleget würden, dass alssdan sothanes Capital zusammenbleiben, undt entweder wiederumb auf andere Aecker, oder sonst, an einen gewissen gnugsamen gesicherten Ohrt, wieder aussgethan, undt unterbracht werden mögen, damit die Lehrfrauw ihre jährliche Zehen thaler richtig überkommen, und selbige zu keinem andern gebrauch, alss worzu Sie von mir gewidmet, angewendet werden mögen.

Zu urkunde dessen, habe ich diese meine Donationem eigenhändig unterschrieben, undt mit meinem Petschafft bedrücket, auch denen Herren Predigern undt inspectoren,

solcher Mädgens Schule dieselbe in originali nebst der gerichtlich confirmirten wiederkauffsverschreibung solcher Aecker, eingehändiget. So geschehen undt gegeben

Neindorff den 28. Junii Jm Jahr Christi Ein Tausendt Sieben Hundert undt Zwölffe

(L. S.) Justus Oldenburger.

1720 den 6. VIII. Oschersleben. 108.

Kontrakt des Rats von O. mit Christoph Grolock betreffs der Ratsapotheke (am 10. X. 1723 und 27. IX. 1726 auf je 3 Jahre verlängert, am 26. III. 1728 aber wegen der Pacht bis Ostern 1734 und Weinschanks durch neuen ersetzt).

Orig. (26.) des Ratsarchivs von O. nebst Siegel.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Oschersleben bekennen vor uns und unsere Nachkommen der Bürgermeister und Rathmänner alhier, dass wir nach Absterben Herrn Samuel Pfeiffers, unseres bishero gewesenen Apothekers, auf geziemendes Anhalten Herrn Christoph Grolock, aus Stargard bürtig, nachdem derselbe nach Vorzeigung seiner Attestaten, wo er die Apotheker Kunst gelernet, auch serviret und, wie er sich sonsten verhalten habe, von dem Landphysico Hrn. Doct. Röseler in Halberstadt examiniret worden, und in Examine laut des Hrn. Doct. Röselers in Halberstadt Bericht sehr wohl bestanden haben soll, unsere immediate und zustehende Apotheken Gerechtigkeit auf 3 Jahr verpachtet, denselben zum Apotheker angenommen, und eine Apotheke auf seine Kosten anzulegen verstattet haben; vor welchen Geniess gedachter Herr Christoph Grolock deme Magistrat alhier zu Rahthause // jährlich und jedes Jahr besonders zur Recognition Fünf Thaler Termino Michaelis und dieses itzlauffende Jahr zum Anfange und also ferner zahlen wil und soll, auch denen Magistrats Persohnen die Confecturen anstat des gewöhnlichen Neuen Jahrs praesent allemahl auf den Neuen Jahrs Tag, so lange er hie verbleiben und leben wird, auch diese Pachte dauret, die er nach Ablauff der 3 Jahre zu renoviren hat, Fünf

Thaler allemahl jedes Jahr besonders abführen. Und hat gedachter Herr Grolock die concedirten Jahr über die Apotheke mit solchen tüchtigen, frischen und auserlesenen, unverfelschten zur Medicin dienlichen Materialien zu versehen, dass keine Klage über ihn und den Seinigen mit Recht geführet werden könne, da er den auch gehalten seyn wil und soll, dass auf allen fall ihm von ein oder dem andern Medico durch ein Recept solte etwas verschrieben werden, welches er in der Apotheke nicht hette, sogleich ohne Verzug // anzuschaffen, oder unsern in loco befindlichen Medico anzuzeigen, und davor etwas zu substituiren anheimzustellen, seines Gefallens aber nicht etwas, es sey geringer oder kostbahrer, zu addiren, substituiren, oder aussen zu lassen, Er auch in dispensatione [!] usuali kein Stücke vor das andere ohne Gutachten des hier befindlichen Medici (mit dem er in Fried und Einigkeit zu leben versprochen) zu gebrauchen. Er ist auch gehalten, denen Reichen sowohl als denen Armen ohne wiedrigen Geruch und Geschmack die Medicamente eiligst zu verfertigen, auch damit das Landvolck nicht aufzuhalten, noch sonsten jemande, er sei Einheimisch oder Fremd, in Bezahlung der Medicamenten zu übersetzen, sondern alles nach leidlicher Taxa abfolgen zu lassen; da ihm dann auch zugleich concediret wird, nach Gelegenheit der Officin ein oder mehr tüchtige Gesellen zu halten. Geschehe es auch // dass er zur Application äusserlicher Medicamente von Patienten begehret würde, soll er auf die benannte Zeit willig erscheinen, und um billige Vergeltung solches verrichten. Und dieweil nun gedachter Herr Christoph Grolock, nachdem ihm diese von Uns gestellte Apotheker Concession [darunter stand: Recognition] und Verpachtunge deutlich vorgelesen, er auch wohlverstanden, selbige an allen Puncten und Clausuln den Inhalt nach, nachzukommen versprochen, auch hierauf das juramentum zu Rahthause gewöhnlichermassen abgeleget hat, ist ihm aller Schutz von Rahtswegen wieder andere eindringende Apotheker und Materialisten ver-

sprochen worden. Und ist dieser Contract in tuplo (!) verfertiget, von Uns Bürgermeister und Rath hiesiger Stadt, wie auch dem Apotheker Herr Grolock eigenhändtlich unterschrieben und besiegelt, auch ihm ein Ex//emplar zur Versicherung eingehändiget, das ander aber zu Rahthause beybehalten worden. So geschehen sub uberrima bonae fidei clausula Oschersleben d. 6. Augusti 1720.

(L. S.) Bürgermeister und Rath daselbst.
G. Philip Liebrecht Cons. reg.
(L. S.)[1] Christoph Grolock.

1721, den 12. II. Halberstadt. 109.

Erbenzinslehnsbrief über Emmeringen bei Oschersleben für die Familie v. Bennigsen von Friedrich Wilhelm I. von Preußen mit interessanten Namen und Angaben aus älterer Zeit.

Kopie in Hassebergs Chronik (Mscr.) von O. p. 178.

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König v. Preussen Uhrkunden und bekennen hiermit, dass Wir nach Absterben Friedrichs Hermann v. Bennigsen als weyland Senioris seines Geschlechts hinwiederum beliehen haben Jobst Heinrich v. Bennigsen, Kais. Obristlieutenant, und jeziger Zeit Geschlechtsältesten, für sich und zur gesammten Hand seiner Vettern, Gerhard Ludolph v. Bennigsen, Levin Caspars Sohn, und dann Friedrich Erdmund und Jobst Christoph v. Bennigsen, Curd Plathens seel. Söhne, und deren allerseits Erben und Erbnehmer, männlichen und weiblichen Geschlechts, leihen ihnen auch hiermit und kraft dieses Briefes zu einem rechten Erbenzinsslehen nachbeschriebene Güter, so mit landesherrlichem Consens von den v. d. Goltz, als welchem Unsers in Gott ruhenden Grossherrn Vaters Gnaden Gottseeligsten Andenkens solche sonst ehemals gewesene Manns-Lehngüter, zu einem völligen und beständigen

[1]) Rotes Lacksiegel des Apothekers, unter dem die rotgrüne Seidenschnur befestigt ist, gut erhalten, zeigt im Schilde Mörser und Stoßkolben, oben 5 zackige Krone!

Erbe gemacht, Levin Caspar und Erasmus Dietrich Gebrüder v. Bennigsen hiebevor an sich gebracht haben. Nemlich

Das Dorf Emmeringen mit der Vogtey Gerichte, Wasser, Aecker, Grase, Gerichte und Ungerichte und allen Rechten und Zubehörungen.

Die Lehne über St. Andreas Altar in der Kirchen zu Oschersleben.

Vier Hufen Landes auf dem Felde zu Emmeringen.

Den Tempelhoff mit viertehalb Hufen Landes daselbst.

Ein Holtzbleck, geheissen der Tempelberg.

Drey Wahrde zu Alvertshausen.

Drittehalb Wieschen in den Tögen zu Hordorf hinter den Espen, eine in den Langen Tögen und anderthalb in den Kurzen Tögen.

Vier Hufen Landes auf dem Felde zu Grossen Andersleben und drittehalb Höffe in dem Dorfe daselbst.

Den Grasenkamp und 2 Wieschen und einen Rohlteich daselbst.

Fünf Hufen Landes gelegen auf dem Felde zu Hornhausen und zwey freye Höfe in dem Dorfe daselbst.

Vier Hufen Landes auf dem Felde im Käseberge

Ein Holtzfleck über Neindorf, geheissen der Huthberg, und

Eine Strasse und 3 Gartenhöfe in dem Altendorfe vor Oschersleben gelegen.

Welche Güter von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, Fürsten zu Halberstadt, die v. Bennigsen und ihre Erben und Erbnehmer zu einem rechten Erbenzinslehen geruhig besitzen und geniessen sollen und mögen, als Erbenzinslehen Recht und Gewohnheit ist, und ehemals die v. Bokenau von dem Fürstenthum Halberstadt zu Mannlehen recognoscirt genossen und gebraucht haben. Jedoch dass sie Uns getreu und hold seyn und, wie die ehemalige

Besitzer von diesen Gütern gethan, vor wie nach die gewöhnliche Ritterdienste davon verrichten; auch so oft sich eine Veränderung zuträgt, bey Unserer Halberstädter Regierung und Lehnscantzley einen neuen Erbenzinsbrief darüber suchen und auslösen.

In dessen Uhrkund haben wir diesen Brief mit Unserm Halberst. Canzeleysiegel bekräftigen und durch Unsern Würcklichen Geheimen Etats Rath und Präsidenten des Fürstenthums Halberstadt, wie auch Unsern Hofrath und Lehnsecretarium daselbst unterschrieben lassen. So geschehen Halberstadt den 12. Februar 1721.

Fr. Hamraht."

Hasseberg Chron. (Mscr.) von O. p. 178 bemerkt, dieser Lehnbrief müsse eine Abschrift älterer Briefe sein, da der S. Andreas-Altar in der Kirche zu Oschersleben bereits 1546 (p. 196 cf.) eingegangen sei und Groß Andersleben schon 1405 ganz verwüstet (p. 165 cf.), auch Dorf Albertshausen um diese Zeit eingegangen, daher Emmeringen 1721 in diesen Oertern Besitzungen nicht mehr haben könnte. Doch läßt sich darüber streiten.

Hochinteressant sind die auf Templer deutenden Namen. (cf. Hasseberg p. 166 ff. a. 1257 u. a. oben.)

Nach mündlicher Mitteilung des jetzigen Inspectors Hacker hätten die v. Bennigsen Emmeringen vom Staate für 45—48000 rth. gekauft; in der Urkunde ist aber v. d. Goltz als Vorbesitzer genannt.

1722, den 16. VII. Braunschweig. 110.

Ernst Constantin v. d. Asseburg bekennt, daß er zu Erbmannslehen beliehen hat Samuel Gehse, Sohn Hansens, (zu O.?) mit $^1/_2$ Hufe auf Lüttge Andersleber Felde, die er 1717 zu Lehen erhalten hatte.

Orig. im Asseburgschen Familienarchiv auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1729, den 15. X. Braunschweig. 111.

Ignaz Anton v. d. Asseburg bekennt, daß er Esaias Heine zu Oschersleben zu Mannslehen mit $1^1/_2$ Hufe zu Groß Andersleben und 1 Graswiese daselbst beliehen hat.

Orig. im Asseburgschen Familienarchive auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1734, den 30. IX. Braunschweig. 112.

August Friedrich v. d. Asseburg bekennt, daß er zu Erbenzinslehen beliehen hat Frau Marie Sophie Schlitt mit 1 freien Hofe zu Groß Oschersleben, sonst der graue Hof genannt, mit dem vorher die Franken, dann durch deren Lehnsverlust Paul Lages, nachher dessen Tochtermann Andr. Möring, auf dessen Refutation aber die Witwe Schlitt am 19. V. 1727 von Erasmus Augustus v. d. Asseburg beliehen war. Erbenzins ½ rthl. zu Martini.

Orig. im Asseburgschen Familienarchive zu Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1734, den 30. IX. Braunschweig. 113.

August Friedrich v. d. Asseburg bekennt, daß er zu Erbzinslehen verliehen hat der Frau Marie Sophie Schlitt 1 zehntfreie Hufe in Oscherslebe Stadtfelder, mit der vorher Diedrich Rudolf v. Bornstedt, nachher aber wegen 72 rthl. rückständiger Lehnsware Paul Lages beliehen war (7. VIII. 1649), danach 1681 dessen Tochtermann Joh. Alex. Scharwentzel, nach dessen Tode der 2. Ehemann Andr. Möring, auf dessen Refutation aber die Witwe Schlitt den 19. V. 1727. Erbenzins 2 Mariengroschen Martini.

Orig. im Asseburgschen Familienarchive auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1745, den 7. III. Walbeck. 114.

August Friedrich v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben Anton Köppens wieder beliehen hat Joh. Paul Karpen aus Oschersleben mit ¼ Hufe auf Andersleber Felde an ½ Hufe, mit der Anton Köppe beliehen war. Diese ist aber so geteilt, daß Gottfried Thormeyer das andere Viertel hat. Erbenszins 1 ggr. Martini. (1722 ist Anton Köppe damit beliehen, s. oben.)

Orig. im Asseburgschen Familienarchive auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1746 den 11. II. (Amt) Oschersleben. 115.

Urkunde des Amtes O. betreffs Rückzahlung der 200 rth. Oldenburgers Legat durch Heinrich Steffens' Erben zu O.

Aus Akten der Oberpfarre „Legate" C. a. 3, I. hinter der unter Nr. 107 oben kopierten Urkunde.

Kund und zu wissen sey hiermit, dass heute am Ende gesetzten dato in dem Kgl. Preuss. Ambte alhier in Persohn erschienen Meister Heinrich Steffens weyland Bürger und Schneiders wie auch Mädgen Schulmeisters alhier nachgelassene Erben und nahmens derselben die Witwe Cantorin Amelungen und diejenigen 200 Thaler, welche der seel. Ambtmann Justus Oldenburger laut gerichtlichen Wiederkaufsbriefes de 9. Dec. 1711 ihrem seel. Vatter auf 15 Morgen Erbacker gezahlet und hernach laut seiner disposition de 28. Julii 1712 der allhiesigen Mädgens Schule legiret, wieder zu bezahlen, und die 15 Morgen wieder verkauffte Aecker zurück zu kauffen offeriret, auch dato denen Oldenburgischen Herren Testamentarien, dem Hrn. Inspectori und Oberprediger Ladio und Raths Cämmerer Danneel solche 200 Thaler in Golde und weilen die Wiederkaufssumma in $^2/_3$ Stücken bestehet 6 Tal. Agio darbey zugleich bezahlet, auch sich erbothen, weil diese Gelder den 28. Nov. a. pr. bezahlet werden sollen, von da ab biss hieher mit 5 pro Cent zu verzinsen, darauff Ihr dan von denen Herren Testamentariis der Wiederkauffbrief extradiret.

Hierauff erschienen auch Johan Christopff Schaar, Bürger und Brauer alhier nebst seiner Ehefrau Annea Hedwig Klintzmans und diese mit ihren gerichtlich bestättigten Curatore dem Hrn. Bürgermeister Gottfriedt Hering, auch Joh. Davidt Wallner als legitimirter Bevollmächtigter seines Schwagers Hr. Pastoris Oeltings, zeigeten an und bekenneten beyde gedachte Eheleuthe Joh. Christopf Schaar cum uxore et Curatore, dass Ihnen von denen Hrn. Testamentarien des Oldenburgischen Legati, dem Hr. Inspectore und Oberprediger Ladio und Raths Cämmerer Danneeln die von dem Ambtman Justus Oldenburg an die allhiesige Mädgens Schule legirte und von Mstr. Heinrich Steffens Erben dato zurückgezahlte 200 rth. schreibe zweyhundert Reichsthaler in vollwich-

tigen Louisd'or das Stück zu 5 Thlr. gerechnet als ein Anlehn auf sechs Jahre baar hin wiederumb vorgesetzet, welche 200 Rtlr. Sie zu ihren richtigen Handen wohl ausgezahlet empfangen und in ihren scheinbahren Nutzen nemlich zu wiedereinlösung einer an Joh. Chr. Wallner sub dat. den 1. Nov. 1738 über 150 Thlr. ausgestelleten und dem Prediger Oettingen in der Wallnerschen Erbschaft zugefallenen Obligation und Hypothecverschreibung ihrer Braugerechtigkeit und einiger Morgen Acker wohl verwendet, inmassen dato Joh. Dav. Wallner in schrifftlicher Vollmacht seines Schwagers pastoris Oettings solche 150 Thaler in empfang genommen und die Pfandbeschreibung extradiret,

quittiren demnach vorgedachte Oldenburgische Hr. Testamentarien über dessen empfang mit Begebung der Ausflucht nicht gezahlten oder in ihren Nutzen nicht verwendeten Geldes, und obligiren sich beyde vor einen und einer vor beyde also in solidum diese 200 Thaler nicht nur jährlich à 5 p. Cent verzinsen, sondern auch nach Ablauf der 6 Jahre auf vorgängige beyden Theilen vorbehaltenen vierteljährliche Loosskündigung das Capital selbst in denen empfangenen Müntzsorten danckbahrlich, auch alle zufällige devalvationen monetae auff sich zu nehmen.

Damit auch die Herren Testamentarien dieses Oldenburgischen Legati sowohl ratione der Wiederbezahlung des Capitals als auch davon abzuführender stipulirter Zinsen halber völlig gesichert seyn mögen, so verschreiben Sie davor ihr gesambtes Vermögen an mobilibus im — mobilibus juribus et actionibus zu einem General-Unterpfande, insbesondere aber setzen Sie zur Specialhypothec cum clausula constituti possessorii et pacti executivi ihre auf dem Hackelsberge alhier zwischen Melchior Müller und Joh. Christopf Helffts Haüsern innen belegenes Wohn- und Brauhauss sambt darzu gehörigen pertinentien Grasetheilung und Cabeln, insbesondere auch dazu gehörige mit diesen Geldern wieder eingelösete Braugerech-

tigkeit, ferner auch nachfolgende debitricin eigenthümlich zustehenden Erbacker als

1 Mg. auf dem Stadtfelde vor dem Bruche zehntfrey zwischen Walckhoff und David Voigdts Rel.
1 Mg. darauff ziehendt zwischen Heiner und Johan Fischer zehntfrey
1 Mg. hinten auff der Wasserrennen zwischen Diederichs und Aug. Rollweges Acker
1 Mg. auff dem Emmeringischen Schaafstale ziehend zwischen Carl Knust und Münchhof
1 Mg. auf der Wasserrenne zwischen Philipp Fischer und Heinrich Brandes
1½ Mg. auf dem Dohnsfelde zwischen Christopf Hoff und Tischer [?] Thormeyer
1 Mg. in Sülten zwischen Heinrich Jlenburg und Tischer [?] Köppen
½ Mg. auf dem grossen Oehsen zwischen Melch. Müller und Joh. Fischer

8 Mg. S.

solchergestalt ein, dass Hr. Creditoribus auf den Fall der nicht wiederbezahlung des Capitals oder rückstandt der Zinsen freystehen solle salvo jure variandi, sodass die generalhypothec der specialen und diese jener nicht derogiren solle, via paratissimae executionis sich bezahlet zu machen, gestalt dan beyde debitores resp. auctoritate Dni Curatoris allen und jeden diesem Schuldbekentniss und hypothecverschreibung zuwiederlauffenden Ausflüchten und behelfen sonderlich betrugs, listiger Überredung, nicht so sondern anders abgehandelter oder anders verstandener Sache, specialissime auch condebitricia Schaarische Ehefrau allen dem weiblichen Geschlecht zuguthe eingeführte Rechtswolthaten als dem privilegio dotis et illatorum und deshalb ihr zustehenden stillschweigenden hypothec und Vorzugsrechts in des Ehemannes Güthern auch dem Scto Velejan. und der Avth. si qu. Mul. C. ad Sctum Vellejan, welches da will, dass eine Frau sich vor niemand, am wenigsten aber sich vor

ihren Eheman verbürgen könne, und ob solches geschehen, dass es von keiner Krafft und Würkung sey, ferner auch beyde debitores dem beneficio divisionis et excussionis et cedendarum actionum, oder aber als ob ein jeder von ihnen beyden nur seinen Strang zu bezahlen der Man vor der Frau, oder die Frau vor dem Mann die exequiren und der Creditorum Recht zuvorderst hinwieder umb abzutretten, wie auch der Wiedereinsetzung in den vorigen Standt und zwar Condebitrix mit nachgesprochenen Worten: So wahr ihr Gott helffen solle durch Jesum Christum, nach vorgängiger deutlicher auslegung und certioration wohlbedächtiglich renunciiret und umb Ambts Consens und Confirmation gebethen,

als welche dan auch, weil nichts bedenckliches sich darbey ereignet, salvo tamen potentissimi cujuscunque tertii jure hiermit Ambtswegen ertheilet und implorirenden Theile alle billige und prompte Justitz versprochen wird.

Zu Urkunde dessen und nachdem diese Obligation nicht nur dem Ambtshandelsbuche ingrossiret, sondern auch das debitum cum hypotheca speciali auf derer debitorum Grundstücke in dem Grund und Hypotequenbuche notiret weniger nicht denen wochentlichen Frag und Anzeigungsnachrichten inseriret worden unter vorgedrucktem Kgl. Ambts Insiegel und des Kgl. Preuss. bestellten Hoff- und Criminalraths als anhero verordneten zeitigen Ambts-Iustitiarii eigenhändiger Unterschrifft.

So geschehen in dem Kgl. Preuss, Ambte Oschersleben den 11. Februarii 1746.

(L. S.) G. H Wolff p. t, Justit.

1752 den 27. VIII. Braunschweig. 116.

Ignaz Anton v. d. Asseburg bekennt, daß er Christoph Bluhme zu O. mit 1½ Hufe auf dem Felde vor Alvershausen und Graswiese un d 1 Holzfleck vor den Lüttgen Espen zu Mannslehen beliehen hat.

Orig. im Asseburgschen Familienarchive auf Schloß Neindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1754 den 14. I. Oschersleben. 117.

Erbenzinsbrief für Peter Joachim Haacke betreffs Apotheke zu O., nachdem der König schon 24. VIII. 1751 seine allerhöchste Zustimmung erklärt hatte! (Der Erbenzins ist noch jetzt zu zahlen, trotzdem eine 2. Apotheke entstand!)

Orig. Papier in Akten (A. Nr. 20 Rathsapotheque betr.) des Rats v. O.

„Wir Burgermeister und Rath der Stadt Oschersleben urkunden und bekennen hiemit;

Demnach der Apothequer Hr. Peter Joachim Hacke angesuchet, die uns zustehende Apothequengerechtigkeit, weil wir doch mit keinem Apothequenhause noch einem Corpore pharmaceutico versehen, und ihm dessen Anschaffung und Einrichtung ein ansehnliches gekostet; gegen einen jährlichen Canonem ad 12 rth. ihm, seinen Erben und Erbnehmern in Erbenzinss zu geben, und dann Sr. Kgl. Majestät solche Erbenzinss Handlung unterm 24. Aug. 1751. allerhöchst approbirt. Als leihen und bekennen wir für uns und unsere Nachkommen am Rath, vorbenehmeten Hrn. Peter Joachim Hacken, seinen Erben und Erbnehmern unsere Apothequengerechtigkeit, als ein wahres Erbenzinsslehen, vom 12. Juni 1751 an gegen den offerirten jährlichen Canonem ad 12 rth. dergestalt und also, dass Er die Officin in ein nach seinem Besten zu wehlendes Hauss anlege und einrichte. Es muss aber

1) derselbe und die ihm folgenden Erbenzinssträger sich der emanirten und beschwornen Medicinalordnung überall gemäss betragen.

2) gehet der Erbenzinss an vom 1. Juni 1751 und wird der Canon alljährlich auf Martini an die Raths Cämmerey bezahlt; und der doppelte Canon in denen § 1 sequ. festgesetzten Fällen entrichtet,

3) Diejenigen Fälle nun, da von der in Erbenzinss verliehenen Apothequen gerechtigkeit der doppelte Canon bezahlt wird, sind

1) So offte der Besitzer und Eigenthumsherr der

Apotheque verstirbet und dessen Erbe oder Witwe dieselbe wieder annimmt;

2) wenn die ad secunda vota schreitende Witwe das Erbenzinssrecht auf den 2. Ehemann überträgt, wird dieser ebenfalls schuldig duplicem canonem zu erlegen.

3) wann auch von dem jetzigen Apothequer oder dessen Erben und Erbnehmern die Apotheque mit unserm Consens verkauffet wird, bezahlt der Kauffer einen doppelten Canonem.

4) Stehet zwar dem Apothequer Hr. Hacken oder dessen Erben frey, die Apothequengerechtigkeit zu verkauffen oder sonst zu veralieniren, jedoch dass solches mit unsern, als Erbenzinssherren, Consens geschehe, bey Verlust des Erbenzinsrechts, wie wir uns denn

5) expresse vorbehalten, uns der Aufsicht über die Apotheque nicht zu begeben, sondern so offte wir es nöthig befinden, eine Visitation derer Apothequenwaaren in Beyseyn des Landphysici zu veranlassen.

Wann nun der Apothequer Hacke, dessen Erben und Erbnehmen diesen allen getreulich nachkommen, So wollen wir auch sodann ihr Bekenniger Erbenzinssherr und Gewehr seyn, so offt es nöthig ist und wir darum gebührend ersucht werden.

Zu dessen Urkund ist dieser Erbenzinssbrieff entworffen, in unser Rathshandelsbuch eingetragen, und unter unserm Raths Insiegel und gewöhnlichen Unterschrifft ausgefertiget worden.

So geschehen Oschersleben den 14. Jan. 1754.

B. u. R. H.

1765, den 17. IV. Halberstadt. 118.

Erbenzinsbrief betreffs der Amtsmühle zu Oschersleben für Joh. Christoph Lehnert.

Orig. Papier in Akten des Rates von Oschersleben (27. Original desselben), auf der ersten Seite unten bezeichnet als „Erben-Zinss-Brief pro den Mühlen-Inspector Lehnert über

die Oscherslebische Amts-Mahl- und Oel-Mühle giebt jährlich pro Canone 995 rtl. 11 gr. 8 Pfg."

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst, Fürst zu Halberstadt

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen!

Nachdem wir allergnädigst resolviret, die vor der Stadt Oschersleben belegene Uns zugehörige und bishero noch in Zeitpacht gestandene Amts-Mahl- und Oel-Mühle cum pertinentiis, wie auch mit allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Freyheiten in Erbenzins auszuthun und solche zu dem Ende ad licitandum öffentlich anschlagen lassen, und dann der bisherige Zeitpächter gedachter Mühle, der Mühlen-Inspector Lehnert, in ultimo Termino durch die offerirete Kaufgelder derer 1100 rthl. in Golde für die Mühlengebäude und Erlegung eines jährlichen Canonis von 995 rthl. 11 gr. 8 Pfg. benebst 10 rthl. auf jeden Sterbe- und Veränderungs-Fall plus licitans geblieben, diesem auch nurgedachte Mühle gegen obige Offerten per rescriptum vom 4. dieses zugeschlagen und dadurch dieses Erbenzinss-Negotium von Uns Allerhöchstselbst approbiret worden;

Als übergeben Wir vorgedachten Mühlen Inspector Johann Christoph Lehnert und dessen Erben männlichen und weiblichen Geschlechts, hiermit und in Kraft dieses zu einem wahren Erbenzinss-Gut die zum Amte Oschersleben gehörige und vor der Stadt daselbst belegene Mahl- und Oelmühle nebst dazugehörigen pertinenzien, als den Mühlengarten und zwey Cabeln Wiesenwachss, ingleichen mit dem dieser Mühle beygelegten Mühlenzwange und allen denenjenigen Gerechtsamen, welche ratione der Burgvest-Fuhren und Dienste, Freyheiten und sonsten vorhin dabey gewesen, dergestalt und also, dass er und seine Erben solche nach Erbenzins-Art und Gewohnheit geruhig besizzen und geniessen sollen und mögen.

Dahingegen soll er Uns hold und getreü seyn, das Erbenzinss-Guth auf seine Kosten in Bau- und Besserung erhalten, solches ohne Unsern Consens nicht veraüsern noch

verpfänden, und die für die Mühlengebäude und Inventarienstücke offerirte Kaufgelder ad Eilfhundert Thaler in Golde Trinitatis a. c. und noch vor Einhändigung dieses Erbenzins-Briefes, an die Rentey gegen Ouitung erlegen, auch das bisherige Pacht- und Anschlags-Quantum ad Neun hundert fünfundneunzig Thaler 11 gr. 8 Pfg. als einen jährlichen Canonem von Trinitatis a. c. quartaliter in den bestimmten cassenmässigen Münzsorten als $^{1}/_{4}$ rthl. [?] in Golde $^{2}/_{4}$ in groben Silbermünzen und $^{1}/_{4}$ in Courante bis inclusive 2 gr. Stücke, an das Amt Oschersleben entrichten.

In Ansehung der, dem Amte zustehenden Mezfreyheit von Mahlen und Schrooten bleibt es vors erste, und bis etwa darunter ein anderes, von uns beliebet worden, bey der bisherigen Observanz und ist der Mühlen-Inspecto-Lehnert schuldig, was zu der Wirthschaft und Consumtion des Amts erforderlich, mezfrey mahlen und schrooten zu lassen; jedoch dass der Beamte, zum Abmahlen seine eigene Leute zur Mühle schicken, dagegen aber auch das sonst gewöhnliche Bier oder die sogenanndte Mahlkanne für die Knappen gänzlich wegfallen müsse. Ferner muss derselbe sich aller 6 Jahr einer neuen revision des Mühlen-Registers unterwerfen, damit sodann, wenn mehrere Personen aufgefunden worden, solche dem Erbenzins-Canoni zu- und wenn weniger gefunden werden, selbige davon abgesezt werden können und bei etwaniger beliebter Erhöhung der Getreide-Taxe bei denen sämmtlichen Königlichen Aemtern, muss er sich ebenmässig gefallen lassen, dassjenige, was von der ihm angeschlagenen Scheffelzahl nach der erhöheten Taxe annoch herauskommen möchte, ausser dem festgesezten Canone zu bezahlen. Dagegen soll es nicht nur bey dem Mühlen-Reglement bleiben, und alle Personen, die zwangsweise zur Mühle gelegt, fernerhin darinn zu mahlen, schuldig seyn, sondern auch ratione der Burgvestfuhren und Dienste, zu Anfahrung des nöthigen Schirr- und Bauholzes der Accise-Freyheit, des in der Stadt Oschersleben verbothenen Handels mit fremdem Mehl und des Stillstandes der Mühle es bey der bissherigen Verfassung observanz und dem Mühlen-

Reglement belassen werden, wie ihm dann auch zu Unterhaltung des gehenden Zeuges sowohl in der Mahl- als Oelmühle das bisherige Schirrholz als

für die Mahlmühle
vier Rothbuchen
zwey Weissbuchen,
zwey Eichen und
zwey Rüstern alljährlich
und für die Oelmühle
fünf Rothbuchen
zwey Weissbuchen
zwey Rüster und
zwey Eichen

ein Jahr um das andere, also alle zwey Jahr fernerhin ohnentgeltlich gereichet, und das benöthigte Bauholz aus Unsern zunächst belegenen Forsten, woraus solches bis daher genommen worden, gegen baare Bezahlung gleichfalls verabfolgt werden soll. Wegen des bei der Mühle befindlichen Bauplazzes wird hierdurch festgesezt, dass ihm dem p. Lehnert gleich denen vorigen Zeitpächtern sein Holz zum Bau der Mühle auf diesen Plaz zu legen und zu bearbeiten ferner frey bleiben und also zu Schmälerung dieser Befugniss sothaner Plaz, zur Ungebühr mit Weiden nicht bepflanzt, sondern sovill Raum als dazu nöthig, frey gelassen werden solle; jedoch mit der ausdrücklichen Restriction, dass der p. Lehnert sich darann kein Eigenthum anmaassen, sondern solches, als ein communer Plaz, nach denen Verordnungen vom 27. März 1716 und 23. Januarii a. c. angesehen werden müsse.

Bey vorfallenden Veränderungen, sowohl des Domini directi als Emphyteutae, muss derselbe dem currenten Canon unbeschadet, zehen Thaler loco duplicis canonis an die Landrentey bezahlen, auch in solchen Fällen jedesmahl einen neuen Erbenzinssbrief bey Unsern Halberstädtschen Kriegs- und Domainen-Cammer lösen, und sonsten alles dassjenige leisten und verrichten, was einem getreuen Erbenzinss Mann zu thun obliegt und gebührt.

Zu dessen Uhrkunde ist dieser Erbenzinssbrief von Uns höchsteigenhändig vollzogen. So geschehen Halberstadt den 17. April(is) 1765.

(L. S.)

Das große Papiersiegel der Halb. Regierung.

v. Wedell Wichumb Beyer Bünter(?) Masiusschieler(?)
Gocking Eichholtz Johann Christoph Lehnerdt.
Erbenzinssbrief für den Mühlen-Inspector Lehnert."

1776, den 10. II. Oschersleben. 119.

Erbenzinßbrief betreffs der Apotheke für Dr. A. W. Hacke.

Kopie in Akten des Rates von Oschersleben (A. Nr. 20 „Rahtsapotheque betr.")

„Wir Burgermeister und Rath der Stadt Oschersleben urkunden und bekennen hiermit, dass wir, nach Absterben des Apothequer Hrn. Peter Joachim Hacken, wiederum dessen Sohne, dem Hrn. Doctor August Wilhelm Hacken die Rathsapothequergerechtigkeit in Erbenzinss verliehen haben. Reichen und leihen demnach für uns und unser Nachkommen am Rath, vorbenanten Hrn. Doctor August Wilhelm Hacken, dessen Erben und Erbnehmen, unsere Apothequergerechtigkeit, als ein wahres Erbenzinsslehen, gegen den festgesetzten jährl. Canonem ad zwölff Thaler dergestalt u. also, dass Er die Officin in ein nach seinem Besten zu wählendes Hauss anlege und einrichte. Er muss aber

1) derselbe und die ihm folgenden Erbenzinssträger sich der gemeinen (?) und beschworenen Medicinalordnung überall gemäss betragen.

2) gehet der Erbenzinss vom 1. Junii bis ult. May, und wird der Canon ad zwölff Thaler alljährlich auf Martini an die Raths Cämmerey bezahlt; der doppelte Canon aber in denen § sequ. festgesetzten Fällen entrichtet.

3) Diejenigen Fälle p. p.

inseratur aus dem vorigen Erbenzinssbrieffe, wie es daselbst folgt fol. 28[b]—26.

Wann nun der Hr. Doctor Hacke, dessen Erben und Erbnehmen diesem allen getreulich nachkommen, So wollen wir

auch sodann ihr Bekenniger, Erbenzinssherr und Gewehr sein, so oft es nöthig ist, und wir darum gebührend ersucht werden.

Zu dessen Urkund ist dieser Erbenzinssbrief unter unserm Rathsinsiegel und Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen Oschersleben den 10. Febr. 1776.

B. u. R. K.

(L. S.)

1782, den 24. III. Magdeburg. 120.

Carl August v. d. Asseburg bekennt, daß er Wilh. Christoph Heine zu O. nach Ableben der Lehensträger Rudolf und Joh. Friedr. Heine mit $1^1/_2$ Huf auf Groß Andersleber Felde und 1 Graswiese daselbst beliehen hat.

Orig. im Asseburg'schen Familienarchive auf Schloß Reindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1784, den 2. Mai s. l.? 121.

Carl August v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben des Jakob Steinicke zu Tangermünde wieder zu Mannßlehen beliehen hat, dessen Sohn Georg Friedrich daselbst mit $1^1/_2$ Hufe auf Groß Andersleber Felde, bei O., mit der letztmahls 20. IV. 1776 sein Vater beliehen war.

Orig. im Asseburg'schen Familienarchive auf Schloß Reindorf. Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1786, den 3. VIII. Magdeburg. 122.

Carl August v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben des Joh. Heinrich Gehse wieder zu Mannslehen verliehen hat dem Joh. Peter Gese, Sohn des † Andreas G., $^1/_2$ Hufe im Lüttgen Andersleber Felde bei O. (nämlich $3^1/_2$ Mg. am P(f)efferbeeck, 2 Mg. zwischen Andreas Bösecke, 2 Mg. beim Ratsteiche, 2 Mg. an der Teilung im Körtgen, 6 Mg. zwischen Ratspachtäckern auf beiden Seiten).

Orig. im Asseburgschen Familienarchive auf Schloß Reindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1790, den 9. II. Oschersleben. 123.

Teil des Testamentes des Kothe-Oschersleben.

Abschrift in Akten „Armensachen 15" de 1883 betr. „Verwaltung der Kothe'schen Stiftung auf dem Landratsamte zu Oschersleben."

„Hiernächst beweget mich auch die Erinnerung, wie trübselig und kümmerlich es uns in meinen jungen Jahren ergangen, da ich 14 Tage nach meines Vaters Tode gebohren und im 15. Jahre meine Mutter verlohr, und überall Vieles ausgestanden, bis mich der liebe Gott durch viele Schicksale so weit geholfen, dass ich bei saurer Mühe und Arbeit zu Brodte gekommen und daher wohl zu erkennen weiss, wie armen Waisen zu muthe ist, für arme verwaisete Bürgerskinder nachfolgendes Vermächtniss zu stiften.

Es ist also mein Wille,

dass von dem kleinen, gegen die Barbierstrasse belegenen Hause und dem dazu gelegten Grundstücken jährlich und immerwährend von den fideicommissarischen Eigenthümer und Besitzer, den ich dazu hiermit verbindlich gemacht haben will, 8 rth., schreibe acht Thaler in gangbarer Münze, als ein legatum annuum et perpetuum für arme verwaiste Bürgerkinder aus hiesiger Stadt abgegeben und unter dieselben an dem Tage Pauli Gedächtniss vertheilt werden sollen.

Dieses Vermächtniss erhält jedoch erst seine Vollziehung nach meinem und meiner Frauen, Catharinen Sophien geb. Krügern Absterben; indem ich ihr den liebenswürdigen Fruchtgenuss*) davon vermacht habe, welchen sie ohne einige Verschränkung, so lange sie lebet, behalten und dahero auch zur praestation dieses legati annui, welches bis zu ihrem Absterben in suspenso bleibet, nicht verbunden seyn soll.

Es ist ferner mein Wille, dass gedachtes mein kleines Haus nebst folgenden Grundstücken, als

1 Kabel von dem krummen Graben an Meister Gottfried Roloff belegen

1 Kabel hinter dem Weinberge am Friedrich Lüders und

*) lebenslänglichen Nießbrauch.

1 Kabel vor dem breiten Bollwerk, an Herrn David Uhden belegen

Also drey Kabeln, ingleichen

1 Weidenfleck auf der Jürgenhorst, welches ich von Steffani als Wüste gekauft und einige (?) bepflanzt habe, und welches an Michael Ihlenburgen gränzet, und noch

1 Weidenfleck daselbst, an Me(i)ster Germer belegen welches ich von Trauermöhten als wüst angenommen und 2—3 mahl bepflanzt habe,

also überall zwey Weidenflecke, nach meiner und meiner Frauen erfolgtem Absterben, meinem jüngsten Sohne Christoph Kothen dergestalt fideicommissarischen heimfallen und bey ihm und nach seinem Tode bey seinem rechten Erbe, so lange verbleiben soll, als er oder seine Nachkommen davon das bestimmte legatum gehörig abtragen werden. Der Besitz und der fideicommissarische Eigenthum von diesem Hause und bey gelegten Stücken, welche letzteres davon in keinem Fall zu trennen, soll bey denen Nachkommen meines jüngsten Sohnes solang verbleiben, als einer davon sowohl männlicher als weiblicher Linie vorhanden seyn und der aber welcher das Haus annimmt, dass Vermächtniss davon gehörig abtragen wird; wenn aber seine Abstammung gänzlich erloschen und sich Niemand von seinen Abkömmlingen männlichen und weiblichen Geschlechts mehr finden möchte, so soll auf die Nachkommen des aeltesten Sohnes, und wenn dieser auch ausgegangen, auf die Descendenz des 2 Sohnes Gottlieb Kothen das Erb- und Successionsrecht von diesem kleinen Hause und Zubehörungen auf eben der Arth und unter eben den Bedingungen verstallet werden. Es versteht sich also auch, dass das auf dem Hause den Erben des Hrn. Senior Diederichs hypothekarisch haftende Capital der Einhundert Thaler von dem fideicommissarischen Besitzer mit übernommen werde.

Damit nun aber auch das Vermächtniss gehörig zur Erfüllung gebracht und damit sogleich im ersten Jahre, da mein Sohn Christoph Kothe das Hauss in Besitz erhält, der An-

fang gemacht werde, so soll mein ältester Sohn Christian Kothe und nach ihm jedesmahl der ältere von seiner Familie die Aufsicht darüber führen und dahin sehen, dass die 8 Thaler jedes Jahr an dem Tage Pauli Gedächtniss unter solche verweysete Bürgerkinder, die es bedürfen, in seiner Gegenwart in dem Hause vertheilt werden. Sowie ich auch den jedesmaligen Hrn. Oberprediger ersucht haben will, die Mitaufsicht über das Vermächtniss, damit dasselbe der Meynung gemäss zu ewigen Zeiten zur Erfüllung gebracht werde, zu übernehmen. An dem zur Austheilung bestimmten Tage, nämlich am Tage Pauly Gedächtniss sollen jedesmal des Morgens von den Currendtknaben folgende 3 Lieder, als

1. das Lied, welches sich anfängt „Was Gott thut, das ist wohlgethan"
2. das Lied „Wer nur den lieben Gott lässt walten", und
3. das Lied „Lobet den Herren, den mächtigen König der Ehren"

vor dem Hause abgesungen und ihnen dafür 12 Groschen von den 8 rth. verabreicht werden.

Dieses aus gutem Herzen von mir gestiftete Vermächtniss soll bestehen und seinen Fortgang behalten, so lange Sonne und Mond scheinen, und wird derjenige, der dasselbe umgestossen oder es zu verringern und den armen Bürgerkindern etwas davon abzwacken unternehmen möchte, Gottes Strafe und Unglück zu gewärtigen haben. Gleichwie ich mich auch versichert halte, dass die wohllöbliche Gerichtsobrigkeit im Fall einer Beschwerde schleunige Justiz administriren und darauf halten werde, dass der fideicommissarische Besitzer seiner Verbindlichkeit gehörig nachkomme und dass die Grundstücke conserviret, bey einander behalten und keineswegs mit weiteren Schulden beschweret, noch an Fremde veräussert werden. Ich bin überzeugt, dass das Hauss und die beygelegten Grundstücke diese aufgelegte legatarische jährl. Praestation wohl ertragen können, und dass nach Abtragung der jährlichen Zinsen von der darauf haftenden Schuldpflicht der 100 Reichsthaler und nach allen Ab-

gaben für den Besitzer noch etwas übrig bleibe. Ich zweifle daher auch nicht, dass mein jüngster Sohn solche meine Willensmeynung gern und willig vollziehen werde, sonsten soll das Hauss nebst beygelegten Grundstücken auf eben die Art dem ältesten Sohne zufallen.

Oschersleben, den 9. Febr. 1790. Publ. d. 18. Jan. 1792.

Dass vorstehende Abschrift mit dem Original gleichlautet, wird unter dem Amtssiegel attestirt. Oschersleben d. 29. Febr. 1792.

(L. S.) (Unterschrift?)

1802, den 16. II. Oschersleben. 124.

Erbenzinsbrief für C. Fr. Evers aus Derenburg über die Ratsapotheke zu Oschersleben.

Kopie in Akten des Rats von Oschersleben sign. A. 20.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Oscherleben urkunden und bekennen hiermit, demnach der Hr. Doctor med. August Wilhelm Haacke bey uns angezeigt, wie er die ihm bisher von uns in Erbenzins verliehene und im eigenthümlichen Besitz gehabte Raths[1]) Apothequen-Gerechtigkeit an seinen künftigen Schwiegersohn, den bisherigen[2]) Provisor Hrn. Carl Friedrich Evers aus Derenburg gebürtig verkaufen wolle, er hierauf zu diesem Behuf um unsern Consens, auch letzterer um die neue Beleihung von uns als Erbenzinsherren gebührend angesuchet, als consentiren wir nicht nur in den angezeigten Verkauf, sondern leihen für uns und unsere Nachkommen am Rath vorbenannten Herrn Apothequer Evers, dessen Erben und Erbnehmern pp.

[inseratur inserendum aus dem letztern Erbenzinsbrief d. 10. Febr. 1802 mutatis mutandis.]

Urkundlich ist dieser Erbenzinsbrief unter unserm Raths-

---

[1]) „Raths" durchstrichen

[2]) das Adjektiv durchstrichen

insiegel und Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen Oschersleben den 16. Febr. 1802.

Bürgermeister und Rath.
Walckhoff, Fessel, Thormeyer.

Erbenzinsbrief f. den Herrn Carl Friedrich Evers über die Raths Apothecker-Gerechtigkeit.

Pr. Dupl. Can.	12 rth.		
— Erbenzinsbrief	5 «		
— Stempel	— «	6 gr.	Bertram, Secretair.“
— Citat.	— «	4 «	
Sa.	17 rth.	10 gr.	

c. 1803 s. l.? 125.

Friedrich Heinrich v. d. Asseburg bekennt, daß er zu Erbzinslehen beliehen hat den Oberamtmann Joh. Friedr. Strobach zu Oschersleben mit 1 Hufe vor Oschersleben (wahrscheinlich dem freien grauen Hofe), den vormals (Urkunde vom 30. IX. 1734) Paul Lages, dann Möring, die Schlitten, die v. d. Schulenburg, endlich Bürgermeister Ritzenberg und dessen Witwe zu Lehen gehabt hatten. Zins 12 ggr. Martini.

Orig. Pap. ohne Siegel mit Unterschrift im Asseburger Archiv auf Schloß Reindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

c. 1803 s. d. Gunsleben. 126.

Friedrich Heinrich v. d. Asseburg bekennt, daß er den Oberamtmann J. Friedr. Strobach mit 1 zehntfreien Hufe auf Oschersleber Stadtfeld beliehen hat. Erbenzins 2 Mariengroschen Martini.

Orig. Pap. ohne Siegel, mit Unterschrift im Asseburger Familienarchive auf Schloß Reindorf.

Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1804, den 7. VII. Gunsleben. 127.

Friedrich Heinrich v. d. Asseburg bekennt, daß der Stellmachermeister Joach. Gabriel Heine aus Groß-Oschersleben das Lehen

der $1^1/_2$ Hufen zu Groß Andersleben mit 1 Graswiese gemutet hat und neuen Lehensbrief nachsucht.

Orig. im Asseburger Familienarchive auf Schloß Neindorf.
Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

1804, den 7. VII. Gunsleben. 128.

Friedrich Heinrich v. d. Asseburg bekennt, daß er nach Ableben des Georg Friedrich Steinicke zu Elsersdorf zu Mannslehen verliehen hat dem Kossaten Nikolaus St. daselbst als Aeltestem $1^1/_2$ Hufe zu Groß Andersleben.

Orig. im Asseburger Familienarchive auf Schloß Neindorf
Regest von Dr. Reischel-Oschersleben.

Den Abdruck vorstehender, vor einigen Jahren gemachten Kopieen und Regesten Oschersleber Urkunden möchte ich nicht hinausschicken, ohne mit herzlichem Dank der liebenswürdigen Liberalität des Hrn. Landrates, Grafen v. d. Schulenburg, des dortigen Magistrates, besonders des Hrn. Bürgermeisters Becker, wie der freundlichen Unterstützung dortiger und hiesiger Herren bei Nachforschungen und Aufklärung dunkler Punkte zu gedenken. Es steht noch das recht wertvolle „Hovetregister" der Zinse S. Nicolai zu Oschersleben aus; dann ist das Material im ganzen zu jedermanns Verwertung geboten, wenn mir nicht gelegentlich Muße und Kraft zu solcher selbst vergönnt sind.

Magdeburg, Weihnachten 1898.

Oberlehrer **R. Setzepfandt.**

Zur Geschichte der Heshusianischen Bewegung in Magdeburg.

Von H. Hertel.

D. Tilemann Heshusius ist eine in vielen Teilen Deutschlands bekannte Persönlichkeit, bekannt durch seine Streitsucht, die ihm den Namen des Streittheologen eingetragen hat, bekannt auch dadurch, daß er siebenmal deshalb hat in die Verbannung gehen müssen.[1]) Er war ein Mann des allerstrengsten Luthertums, trotzig und unnachgiebig, unnachsichtig und anmaßend, sodaß er aller Orten, wo er gewirkt hat, sich bald viel Feindschaft erwarb. So auch in Magdeburg, wo er 1560 auf 3 Jahre als Superintendent und Pfarrer an der Johanniskirche angenommen wurde. Indeß schon im Oktober 1562 wurde er gewaltsam vom Rate aus der Stadt entfernt, weil er durch seine Intriguen viel Unfrieden gestiftet hatte und dann durch einen seiner Anhänger, den Prediger Bartholomäus Strehle von der Jacobi-Kirche, den Bann ganz nach katholischer Weise über den Rat und einige Geistliche hatte aussprechen lassen.[2]) Es sind der Sitte der damaligen Zeit entsprechend über diesen Streit von beiden Parteien eine Anzahl von Schriften in Druck gegeben, aus denen wir im Großen und Ganzen den Verlauf des Streites erkennen können. Aber noch eine andere Quelle ist jetzt erschlossen worden, auf die ich durch eine Anmerkung in der kleinen Schrift von

[1]) S. Herzog Realencyclopädie unter Heshusius und Allgem. deutsche Biographie.

[2]) Das Nähere bei Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, 2. Aufl. II. S. 26 ff.

Dr. Schaumkell, Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien, Ludwigslust 1898 aufmerksam gemacht worden bin.

Es ist dies ein handschriftlicher Band (Nr. 1316) in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, der aus 553 Papierblättern besteht, von den 548 von verschiedenen Händen beschrieben sind. Der zweite Teil des starken Bandes von Blatt 376 ab behandelt Pfälzer Angelegenheiten, von 442 ab enthält er ein Protokoll über das Tridentiner Konzil, der erste Teil dagegen giebt eine große Anzahl Briefe, theologische Auseinandersetzungen, Gutachten u. s. w., welche znm größten Teil sich auf Heshusen und seine Thätigkeit in Magdebnrg beziehen. Die Briefe sind meist an Flacius Illyricus, der sich damals in Regensburg aufhielt, und an Nicolaus Gallus, den früheren Superintendenten von Magdeburg, der jetzt in seiner Vaterstadt Regensburg in derselben Stellung wirkte, gerichtet oder von beiden geschrieben. Jedenfalls stehen diese beiden Männer fast mit allen in dem ersten Teile des Bandes enthaltenen Schriftstücken in Verbindung. Geschrieben ist der Band 1565, wie auf dem Titelblatte steht, doch ist ein Brief von Gallus an Heshusen vom 28. December 1565 darin, so daß also die Abschriften der Briefe u. s. w. — denn nur solche enthält der Band — zum Teil erst später gemacht sein können.

Von den unten mitgeteilten Schriftstücken ist das wichtigste und umfangreichste der ungefährliche Bericht des Stadtschreibers Burkhard Löde, worin die Angelegenheit Heshusens genauer auseinander gesetzt wird. Außerdem enthält er noch eine Menge interessanter Angaben über die damaligen Verhältnisse in der Stadt, wenn auch bisweilen die Reflexionen des Verfassers über Recht und Unrecht in der besprochenen Angelegenheit und über seine eigene Stellungnahme etwas in die Breite gehen.

Ebenso bieten die weiter mitgetheilten Briefe verschiedener Verfasser mancherlei wichtige Nachrichten, namentlich über die Vorgänge in der Stadt nach der Vertreibung Heshusens. Denn dieser hatte in der Stadt einen ziemlichen Anhang, der sich mit der dem Superintendenten widerfahrenen Behandlung durchaus nicht einverstanden erklärte und dem Rate viele Verlegenheiten bereitete. Der Rat wandte sich deshalb um ein Gutachten über die Gültigkeit

des von Bartholomäus Strehle ausgesprochenen Bannes an den Superintendenten Nicolaus von Amsdorf in Eisenach, der früher in gleicher Stellung in Magdeburg gewesen war. Dieser erklärte sich gegen den Bann, wie sein Gutachten beweist. Daraufhin forderte der Rat die Geistlichen auf, dieses Gutachen am Ostertage 1565 von den Kanzeln zu verkündigen, was auch die meisten thaten. Nur die Geistlichen der Katharinenkirche und Petrikirche weigerten sich, gaben aber nachher auch nach außer dem Prediger Martin Lescher von der Kirche S. Petri.

Aber auch der frühere Superintendent Nicolaus Gallus wurde in diesen Streit gezogen, da er in einem Briefe an seine Schwester und seinen Schwager, den bekannten Stadtschreiber Heinrich Merckel, sich abfällig über den von Heshusens Anhängern gebrauchten Bann geäußert hatte. In Folge dessen wandten sich einige von Heshusen's Anhängern in Magdeburg, besonders der Stadtschreiber Burkhard Löde und der Wagemeister Andreas Hofmann an Gallus und setzten ihm in längeren Briefen die Vorgänge in Magdeburg, die sich an Heshusens Vertreibung anschlossen, auseinander. Namentlich die Briefe Hofmanns enthalten interessante Nachrichten, weshalb ich auch diese zum Abdruck bringe. Der Brief Lödes an Gallus ist wesentlich gleichen Inhaltes mit dem Hofmanns, so daß ich diesen glaubte weglassen zu können. Diese Briefe behandeln besonders die Verhältnisse des Jahres 1565. — Was die Persönlichkeiten Lödes und Hofmanns anbetrifft, so wissen wir über diese nichts weiter, als was sie selbst, Löde in seinem ungefährlichen Bericht und Hofmann in seinem Briefe, darüber mitteilen.

Die übrigen mitgeteilten Briefe beziehen sich ebenfalls auf die Angelegenheit Heshusens. In Verbindung damit steht auch die Entgegnung, welche Wigand auf eine Schrift des damaligen Rektors der Stadtschule, Siegfried Sack, ausgehen ließ. Sack galt als einer der Hauptgegner Heshusens und ihm wurde von den Anhängern des Superintendenten der Anlaß zu dem ganzen Streite zugeschrieben. Deshalb gehört auch diese Entgegnung mit zu den Schriftstücken, die mit Heshusen in Verbindung stehen. In gleicher Weise gehört hierher die warhafftige Historia und Exempel vor 4 Jahren zu Bukow bei Rathenow unter N. von

Treskow sich zugetragen, da auch diese Geschichte herangezogen wurde, um Heshusens Unschuld zu erweisen.

Alle Briefe, die in dem Bande enthalten sind, mitzuteilen, würde zu weit geführt haben, da viele eigentlich geschichtliche Thatsachen nicht enthalten, sondern nur aus theologischen Auseinandersetzungen bestehen, andere nur dasselbe enthalten, was in den hier mitgeteilten sich ergiebt. Ich habe mich daher auf die folgende Auswahl beschränkt, da ich glaube, daß diese ausreichen werden, von den damals im bürgerlichen und kirchlichen Leben der Stadt herrschenden Zuständen ein anschauliches Bild zu geben. Sie werden auch dazu beitragen, die Geschichte Heshusens zu bereichern, der immerhin in der damaligen Zeit zu den hervorragendsten Theologen gehört, wenn er auch nicht zu den Persönlichkeiten gezählt werden kann, deren Bild ein angenehmes, deren Andenken ein gesegnetes ist

Die Briefe müssen aus einem Copialbuch oder aus dem Besitz von Illyricus und Gallus in Regensburg stammen und von dort ist jedenfalls das Kopialbuch nach München gekommen.

1.

Ungefehrlicher Bericht und Bekenttnusse,

was ich Burckhardt Loede der Elter, des Rats Secretari zu Magdeburg, erfahren, zum theil selbst gesehen und gehoret, Wie etzliche sachen und hendele der stadt Magdeburgk mit predigern und sonnsten Anno 1560. 1561 und 1562 und hernacher fürgenommen und ergangen. In sechs theilen undterschiedlichen vermeldet, ein volgt. (fol. 310 v – fol. 327 v)

Erstlichen, wie die uneinigkeit angefangen und wohero die getrieben.

Zum andern, was vor eigen nucz und vorteil darinnen gesucht worden.

Zum Dritten, was groß ergernis und schaden angerichtet und also vil guts damit verhindert worden.

Zum Virtten, was die prediger, so verfolger worden, für Irthum und schwermerey an sich gezogen.

Zum Fünfften, warumb ich von den Predigern, so anfenger

gewesen und verfolger worden, bis anhero mit gutem gewissen ihre predigten nicht hören noch Sacramenta empfahen konnen.

Zum Sechsten, Aus was ursachen ich mir der sachen angelegen sein lassen und nicht loben noch billichen können.

Prover. 24. Errette, die man tödten etc. Ve quod ustificatis impium etc. Non dicas falsum testimonium. Ve quod bonum malum etc. wehe euch der ergernis halben. Were besser, der den geringsten ergert etc.

Im Namen des Vatters und des Sons und des heiligen Geistes. Nach der Geburt Christi unsers lieben Herrn im 1560ten Jar umb Jacobi hat sichs zugetragen, das D. Tilemannus Hesh. aussserm lande zu Meckelnburg von Gusteraw gehn Magdeburgk khomen des fürhabens, folgends nach Jena eins trucks halben zu reisen. Also hat er zu Magdeburgk einen furman gedingt und mitgenommen. Und ob er auch wol nicht der meinung noch willens gewesen, wie mit lebendigen Zeugen zubeweisen, sich wider auf Magdeburg zuwenden, weil er aber von Jhena nach Braunschweig und Bremen nicht fuhre haben konnen, hat er sich widerumb mit dieser fuhr auf Magdeburg wenden mussen. Nach dem er alhier widerumb ankommen, ist mir den 9. Augusti vorgenants Jars vom regierenden Bürgermeister der Stadt Anthonio Moritzen befelh geschehen, zu dem D. zu gehn und das ein erbar radt seiner Acht. glückliche ankunfft gantz gern gehört und darob erfreuet wehren, freundlich zu entpfahende mit bitte, er unbeschwert sein wolle, den negsten tag 10ten Augusti in der Pfarr Kirchen zu S. Johanneß eine predig zu thun; und als ich in darauf in seiner Herberg zum gulden Helm gesucht, doch nicht gefunden, hat mir der wirt Thomas Sulcze gesagt, das der D. beim D. Martin Koppen[1]) zur Mahlzeit gebeten. Dahin ich gegangen und befunden, das aldo zur malzeit gewesen D. Heinrich Allman seliger, M. Sack Rector scole, Er Johan Halsbandt, Er Wilhelmus Eccius,[2]) Er

[1]) Dr. Martin Köppe war Mediziner und nahm nachher eifrig an den Heshusianischen Händeln teil. Er gehörte zum Rate, mußte aber schließlich aus Magdeburg weichen und wurde 1567 Physikus in Braunschweig.

[2]) Wilhelm Eccius aus Raden in Westfalen, daher oft Radensis genannt, war Prediger von S. Ulrich. Seine Bemühungen, Wigand

Sebastian Werner, itziger Pfarrherr zu S. Ulrich, Er Kilian Friedrich, vermeinter Pfarrherr zu S. Johans, Er Jacobus Bulderberger, Cappelan zum H. Geist, und ander, von denen ich den Herrn D. Tilem. Hesh. durch D. Koppen aus dem Gemach erfordert und meine Werbung, wie oben gemelt, angebracht etc. Vor welche freundliche empfahung er sich dienstlichen bedanckt anzeigendt, Er zu predigen nicht anhero kommen, auch darzu als ein Wanderer gannt ungeschickt, hette auch keine bücher darauf zu studirn, noch kleidung mit sich genommen, So wußte er nicht anders, das die löbliche stadt nach nottorfft mit predigern versorgt, doch were er gleichwol ergangener bitte nach als ein Christ schuldig und willig, wo er nur köndt habitt und ein büchlein leihen und bekommen, darauf er sich befleißen wolt; wie ich bericht, sol im Er Kilian Friedrich, damals Capplan zu S. Johannß, einen rock, Hans Kramer ein Burger das Newe Testament geliehen und Er Johann Meyr[1]) ihn aus der Herberge zum gulden Helm geholtt und nahem Predigstul gefurt haben, welchs noch mit lebendigen leuten zubeweisen.

Zu dem haben die Kirchveter aus befelh derer, so zur Gerbekamer[2]) gehoret, damals nach geschehener predigt den Herrn Burgermeister vorgedacht gebeten, zu erlauben, sie den Herrn Secretarium Heinrich Merkel zu unterredung und handlung mit Heshusio gebrauchen, damit der D. allhier im Predigambt und vor einen Pfarrherrn, wie dan allbereit die zur Gerbekamer gehörigen darüber zusamen gewesen und auf in geschlossen, behalten werden muchte. Wie geschehen, das der Secretarius H. Merckel sambt Thomas Allman izo Burgermeistern, Heinrich Mergarten[3]) und andern aus der Herberge, weil vil frembde leut darinnen lagen, bis in Heinrichen Mergarten Haus geholet daselbst mit ihnen gehandelt und geschlossen worden.

---

hier wieder einzuführen, führten hauptsächlich das Zerwürfnis herbei S. Kettner, Cler. Magdeburg S. 243. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magd. 2. Aufl. II. S. 28.

[1]) Johann Meyer war Kaplan zu S. Johannis.

[2]) Die Gerbekammer wurde die Versammlung der Kirchenväter oder Vertreter der Gemeinde genannt.

[3]) Heinrich Mergart gehörte nachher auch zu Heshusens eifrigsten Anhängern und mußte in der Folge aus der Stadt weichen.

So ist es je auch war, als der D. zuvor durch Magdeburg gezogen, das die Pastores zum H. Geiste, Catharine, S. Petri mit vorwissen und willen des Pfarrherrn zu S. Jacob zum Burgermeister Anthonio Moritzen gegangen und vleißig gebetten, davon D. Tille. nichts gewußt, die befurderung zuthun, das solcher herrlicher und gelehrter Man nicht mußte von handen gelassen, besondern mit Ihme alhier zu bleiben gehandelt werden. Als er nu hernacher mit weib, Kindern und gesinde von Bremen (aldo er in keinem ambte noch Dienste gewesen und doch wol, wie eins Erbarn rhats daselbst testimonium klar besaget, sie ihm, da er nicht Alberti Hartenbergs des Sacramentirers halben zu bleiben bedenckens, herzlich gern gehabt und behalten) anhero geholet, ist er dermaßen entpfangen und von Bürgermeistern und Radsherrn und allen denen, die zur Gerbekamer gehörig, so christlich herrlich und ehrlich in der Kirche und zur Cantzel geführet, desgleichen zuvor, weil Magdeburg gestanden, keinem geschehen, und hat, wie alle Ehrliebende Christen, so Ihn gehöret, nicht anderst mit warheit sagen noch zeugen können, also gelehret und geprediget, das dem lieben götlichen Wort, Biblischen, Apostolischen und Prophetischen schrifften gemeß und allen frommen herczen grosse freude gewesen. Ja leut, die zuvor dermassen in ihrem gewissen zu der rechten Lehre sich nicht begeben kundten, dermassen untterrichtet, das sie Gott lob von Ihrer Beschwerung entledigt und die grundliche warheit erkennen lernen. Zu dem hat er auch also sein leben und Wandel gefurt, das christlich und ehrlich gewesen. — Und ob er wol in der schulen eine lection in der Theologia wochenlich zu lesen verheissen, hat er doch zween umb mehrer vortsetzunge und furderung willen der ehren Gottes und zur besser untterrichtung der gewachsenen Knaben von Ihme selbst willig auf sich genommen. So hat er auch die corruptelen und derselben ausbreittende personen dermassen von der Cantzel und in offenlichem Druck gestraft, namhafftig gemacht, auf die wolffe mit finger gewisen, das sich Gott lob alte und junge schefflein darfür, als für abgesagte feinde der Christenheit hueten können. In Summa hat sich dermassen in lehr und leben also verhalten, das man grundtlichen vor heubts und ordentlichen unvordechtigen Richtern zubeclagen und zubeschuldigen abschew gehabt und haben müssen.

— Daraus wie oben allenthalben woll zubefinden, daß rde Doctor ordentlich ohne alle eindringen ins Ampt gekomen und nicht von freunden oder vorwanten, derer er keine zu Magdeburg gehabt, sei eingestossen oder erpracticirt worden, wie er dessen mit lebendigen leuten und siegeln und priefen beweisen kan.

Weil nu der Teufel rechten reinen und mit secten unbefleckten Theologen feind ist und alle list dieselben zu drucken, ja gantz zu dempfen gebrauchet und keinen vleiß sparet, also ist es hierinnen auch ergangen und die uneinigkeit angefangen, wie volgt.

Erstlich, wie die uneinigkeit zu Magdeburg angegangen und woher die getriben.

Es ist Anno 1561 eine Comedia de Juditio Salomonis vom Pfarhern zum H. Geiste Johann Baumgarten gemacht und folgendes Ao. 1562 auf dem fastelabent durch verordnung des schulmeisters Sachs[1]) aufm Rathaus gespielet, darzu solches anzusehen und anzuhören ein Erbar Ratt wie gewenlich die Doctores in der stadt sambt Iren frauen und hausgesinde bitten lassen. Wie dann damals neben dem gantzen sitzenden Radte, alten Herrn und derselben ehrlichen frauen und Junckfrauen vil Doctores und ander ehrliche fürnehme bürger und ir hausgenossen alda erschinen und gegenwertig, D. Hesh. unter andern auch gewesen und die Comoediam angehöret. Do er aber vil wörter, die von christen, zarten Junckfreulichen und ehrlichen leuten und Ohrn zureden oder zu hören billig abgescheuet, vermerkt, sunderlich die also lauten:

Fol. E 1. Bendebo) Raff sich hinten auf, siehe mir hierein du schöne Dierne.

E 2. Wer nicht hurn in seinem geschlechte habe, der wische den Reim zu Nürnberg abe.

D 6. Wie ist die Hure so fromm doch. Ich mein sey in der marterwoch.

F 3. Ir Zeck zerbricht mir doch breitt eins. Ach Herre Gott mir alten greiß. Awe wie wirdt nu mir arme man Meine frawe mir umb den hintern gan. Ach wie wird sie mir mein hintern Mit ruten hawen und zukintern, Den negst vergangen ich

[1]) Das ist der Rektor Siegfried Sack.

ein ey Ließ kaum ein wenig knicken entzwey. Mumm (?) Gots wie giengen sie mir umbs holl, Als weren sie töricht und toll.

D 8. Bendebo) Laß mich ungeheut etc.

und mehr unzüchtige wörter haben den Superattendenten bewogen, das vorsehung geschehe, dieselbe Comoedia vor der gantzen gemein aufm marckte oder gassen nicht agiret werden mugen. Welchs also dem schulmeister Sack (ungeachtet er gleichwol stadtliche verehrunge darfür von Einem Erbarn radt bekommen) verdrossen, fuhr demnach also der widerwil in Jn und war dem auch, so die Comoediam gemacht, dem Pfarhern zum H. Geist, nicht wenig verdrießlich. Von der Zeit an hat man dem Doctori nachgetrachtet und nicht mer so vleissig seine lectiones gehöret.

Die Lüneburgischen Articul[1]) zuunterschreiben, und richtige Bekentnus darauf zu thun, hat man sich muttwillig gewidert.

Man hat, sonderlich der Rector Sack, vleissiger dann zuvor, den D. zu fangen, auf seine predigten gelauret, und do er etwan von der Cantzel, nachdem vil unlusts von schulern geschehen, auch einer den andern erstochen, hat er besser aufzusehen, ermanet.

Item die Bürger hat der D. vor falscher lehr und schulen, so hin und wider wehren, doch niemandts genant, Jhre kinder dahin zu schicken, gewarnet und anders mer gepredigt, das sich etwan der Sack hat angenommen und imer gelauret, wie er etwas auffraffen und den D. verunglimpffen möchte.

Do er nu vermerckte und seine gelegenheit abgesehen, das er verhofft, er wolt im bei der Oberkeit was auffgeben, hat er vor der Oberkeit sich deßen, was er vom doctore erschnapt und zu seinem vortheil zu haben vermeint, beclagt und wol aufgeschrieben gehabt. Do der D. nicht alle puncten behalten, auffschreiben, noch weil der Radt zur Malzeit geeilet, verantworten können und der Sack dem doctori, das er ein schlifferige Aal wehre, den man nicht beim schwancz, bsondern beim kopfe halten müsse etc. bekant, hat er begert die puncten in schrifften zuübergeben, wolte er sich dermassen veranttworten, das ein grundt und die Herrn ein gefallen daran haben solten, mit vorbehalt seiner reconvention.

[1]) Die Lüneburgischen Artikel waren von den Geistlichen einer Anzahl niedersächsischer Städte, darunter Magdeburg, aufgesetzt und enthielten den Ausdruck der schärfsten Orthodoxie. S. Hoffmann, 2. Aufl. II. S. 27.

— Da nu Sack solchs vermerckt, hat er nicht geklagt, sondern zu errettung seiner unschuld solchs angezeigt haben wollen. Aber der Doctor ist darauf, das er es schrifftlich übergeben müchte, verharret. Doch hat man es nicht von dem Sack bringen können und also pleiben müssen lassen.

Item der Sack hat, do M. Johannes Wigandus[1]) als ein exul zu Magdeburgk khomen und umb sein geld zeren wollen, einen privatbrief, welcher wol zwei Jar zuvor von Wigando geschrieben und von Im widerraten worden, den Rectorem aus Ursachen zum Pfarhern zu S. Ulrich nicht zuerwehlend, bey Bürgermeistern, Syndicum, Radtsherrn und vilen andern umbgetragen und damit des Wigandi Forderung verhindern wollen, wie er Im auch darauf bei menniglichen verhafſt gemacht und verunglimpfft. Da es doch ehrlicher und besser gewesen, Er hett in selbst darumb besprochen und seine gegenrede gehört, were vil unrats verbliben.

Item der Rector weil Wigandus etzliche gewachsene Studenten, so in der Kirchen Historien arbeiten, mit anhero gebracht mit wissen des Rats, denen Wigandus zu Zeiten gelesen, ist solchs vor Winckelschulen den leuten eingebildet, und als etwan zwischen denen und des Rectori Schülern Zwiespalt entstanden, darzu des Rectori Schüler und tischgenger lange Dolche getragen und ursach getragen, ya den studiosis gegen den leib gelauffen und etwan sich einer von den Wigandischen, der einsmals bezecht gewesen, ins Rectori behausung befunden und etwas beschwerlich gemacht, hat der Sack solchs der Oberkeit geklagt, den und andere Wigandische in Gefencknus und in bestrickung gebracht, alles zu Wigandi Verkleinerung, do es doch Wigando wol hette zuvor konnen angezeiget und sonsten gestillet worden sein.

Item als nu vermerckt, das der Doctor sich zum Wigando gehalten und wider seine Verfolger gebetten, haben die Cappelani bald in der Kirchen auch die predigten nachzuschreiben, das sie doch zuvor mit vleisse gethan, unterlassen

[1]) Wigand war früher Pfarrer von S. Ulrich gewesen und wollte, obgleich keine Vakanz da war, gern wieder in diese Stellung einrücken, wobei er von Heshusen unterstützt wurde.

Item da sie die Cappelani zuvor vor Victorini[1]) erledigung von sich selbst gebeten itzo vor diese ihre Confratres, die lange Jar als Wigandus und Judex neben ihnen in embtern gewesen, nicht bitten, ia viel weniger tröſten oder sie besuchen mügen, alles zum verdrieß und widerwertigkeit Ihres superattendenten und der andern beiden.

Item es hat der Superintendens als ein Schulherr nicht soviel beim Rectore erheben konnen, das er Ern Wilhelmo Eccio sein buch, das der Sack ohne seinen willen hatt von etzlichen studenten mit liste an sich genohmen, widergeben wollen. Ist solchs nicht ein ungehorsam? und wider Lutheri buch von brieffdieben gehandelt.

Item die Cappelani haben sich des Hallischen Mandats,[2]) das doch der Statt mit einem harten Drawbrief, sich darnach zu richten, zuegeschickt und angenommen, zuwiderlegen gewidert, auch desselben grundtliche widerlegung nicht subscribiren und also richtige bekandtnus thun, ia auch nicht mer zum Colloquio kommen wollen, alles zu verunglimpfung des Superintendenten und sich also getrennet und von den andern coministris abgesondert, so hett man auch sonsten wol, wo geringschetzige Irrungen untter Ihnen gewesen, unter einander vergleichen und als Christen vertragen können, wo man nicht trennung und den Doctor wegzupringen gelegenheit gesucht hette.

Wie nu die vielfeltigen widerwertigkeiten und verunglimpfung durch sie an den Radt und ettliche Radtspersonen, deren ettliche diesen Predigern nahe verwandt, khomen, ist der radt auch nicht wenig zu Zorn wider die andern erhietzt bewogen, bald im anfang der regierung des Neuen Radts Anno 1562, des Wigandi und Judivis verantwortung auf einen damals meuchlings ausgestreueten Lesterzeddel ir Person und sachen anlangt, ungeachtet

[1]) Victorinus Strigelius, erster Rektor der Universität Jena, geriet in Streit mit Flacius, wurde in Folge dessen gefangen gesetzt und seines Amtes entsetzt. Später wurde er wieder eingesetzt, ging aber 1563 nach Leipzig, wo er an der Universität lehrte. S. Herzog, Realencyclopädie unter Strigel.

[2]) Das Hallische Mandat untersagte das ungebührliche Schelten und Lästern einzelner Personen und Universitäten. S. Hoffmann, a. a. O. Aufl. II. S. 27.

der vorige Radt solchs zu drucken erleubt, gehindert worden, unangesehen wie vleissig der Superintendens darumb gebeten, und doch der Stadt nicht schedlich gewesen, sie sich auch solchs zuverantworten erbotten.

Item weitter daraus erfolgt, das man Doctori Joachimo Morlino die geistliche verantwortung wider D. Georgium Maiorem[1]), ungeacht wie vleissig des Superintendens darumb angelangt und es zu Morlini[2]) verantwortunge gestanden, alhier drucken zu lassen, wider der Superintendenz bestallung abgeschlagen, welchs doch zuvor in christlichen dergleichen sachen wider die Corruptelisten anderß gehalten und willig verstadtet worden.

Item das die herrn imer tieffer hinein kommen, also auch ein verbot in die Kirche zu S. Ulrich gethan, mit der Kirchen anhörenden christlichen wahle bey eidespflichten inne zuhalten mit dem bescheidt, wer mangels daran haben möcht, aufs Rathaus kommen und bescheidts erwarten, welchs on Zweifel nicht geschehen, und ander mittl gebrauchet, wen die guten Herrn nicht also erbittert und durch die Caplen und Sack gegen Wigandum und ander verhasset gemacht worden wehren.

Item was nu weitter darauf erfolgt, das die herren von Wigandi und Judicis widerwertigen als den Herrn von Sachsen ursachen ihres abschiedes erfordert ohne ir wissen, sie ungehört, auch iren gegenbericht ungedacht, den dreyen Rethen und Hundertmannen zu ihrer grossen verunglimpfung vorgelesen und eingebildet, das waiß man. Solchs wer auch von den Herrn, wo sie von den abtrunnigen nicht zu Zorne und wider die andern verheczet, woll verpliben und beidertheil notturftigen bericht, wie zuvor in geringern sachen allewege geschehen, gehört und dem rechten theil beyfal gegeben sein.

Es ist auch leider das daraus erwachsen, das man achte

---

[1]) Georg Major, früher Rector der Stadtschule in Magdeburg, damals Professor in Wittenberg, wurde von Heshusen und seinem Anhang ebenfalls angefeindet.

[2]) Joachim Morlin hatte nach sehr bewegten Schicksalen längere Zeit als Pfarrer in Braunschweig gewirkt, wurde 1556 Bischof von Samland und starb in Preußen 1571. S. Herzog, Realencyclopädie unter Morlin.

oder neun bürger gefencklich eingezogen, der stadt verwisen, ettliche in geldstraffe genohmen, auch vor Auffrurer oder Hausirer ausgeschriben werden müssen, das sie doch zu thun in den Synn niemals genommen, die doch nicht mehr gethan, denn an den Schultzen, Syndicum, vier bürgermeister, sechs oder achte Radtsherrn und ungeverlich zehen vermugende bürger und bürgerskinder alhie, die alle Kirchvetter gewesen und zum theil noch waren und zur Gerbekammer gehöreten, und nicht an Her Omnes oder (wie sie der Rector nennet) an den pöfel umb einen christlichen Prediger supplicirt und ihre namen unterschriben und unterschreiben lassen.

Item ist aus der trennunge und anhetzunge das erfolgt, das ein Radt das Hallische Mandat neben einer scharffen Missiven ungeferlichen umb Margarete Anno 62 angenohmen, dem Superattendenten sich darnach zu richten aufdringen wollen, wie dann darauf 14 tag stilschweigen gehandelt, weil es aber seinem ambt und gewissen entgegen, ist solcher ungehorsam nicht alleine den dreyen Rethen und hundert Mannen mit anzeigung, das, wo solchs nicht geschehe, der stadt grosse gefar, wo nicht ein ganczer Krieg zu besorgen, bsondern in allen gulden ausgebreitet und vermeldet worden, welchs dann auch wol verplieben, so sich alle Pastores zugleich der widerlegung unterschriben und sich also etzliche nicht getrennet hetten.

Item es were auch Ern Petri Eggerdes[1]) vormanung verplieben, ia vil mer die darauf erfolgte widerrechtliche angriffe und nachtliche ausfürunge.

Item über Wilhelm[2]) brief wer ungezweivelt richtiger Proceß und erkentnus, weil er sich darauff beruffen, fürgenommen, ergangen und nicht also ohne urteil und recht ausgefürt worden.

---

[1]) Peter Eggerdes, der schon aus Rostock und Gotha vertrieben war, wurde von Heshusen nach Magdeburg gezogen, wo ihm dieser die Pfarrstelle von S. Jacobi verschaffen wollte. Er war das gefügigste Werkzeug Heshusens und wirkte ganz in seinem Sinne. S. Hoffmann a. a. O. S. 28.

[2]) Es ist der im Druck erschienene Brief des Wilhelm Eccius an die Ältesten der Gerbekammer zu S. Ulrich, dessen Titel Kettner, Cler. Magd. S. 242 anführt.

Item Ern Bartholomei[1]) Bann und seine ausfürung wehre auch verplieben.

Item der Herr Superintendent wer auch nicht also unverhörter antwort erstlich seiner Superintendenz und darnach des Pfarambts, so er doch vom Radt nicht gehabt, entsetzt, ia vil weniger also schmelich, wie geschehen, bey nacht ausgeführet worden.

Item es weren die Kirchenschlüssel wider Petrum Eggerdes und seine Hausfrau nicht mißbraucht worden.

Item Er Jacob Bulderberg Cappelan zum H. Geiste, der fromme man und bürgers Son, hatt müssen entsetzt und in armut gebracht werden. Warumb? Das er für die Exules, so ausgefürt, gebeten und sein Pfarrherr Johann Baumgart einen Haß auf in geworffen hatte.

Hieraus ist allenthalben wol zuverstehn, wer dieses grossen elendes Anfenger und Redlenführer gewesen.

Zum andern, was vor eigen nutz und vorteil darinnen gesucht.

Von grosser ehre, die man davon eriaget, wil ich nicht schreiben, an dem ist es gleichwol, das die Cappelani Er Kilian Friedrich und Er Joachim Bone zu grosser schmelerung der Kirchen freyheit aufs Radts und nicht der Kirchen oder Gerbekamer versamlungen befelch als bald williglich in der stunden, da dem Doctori zu predigen gebüeret, weil er noch zur stedte, die sachen unerkandt der Kirchen Sigel und briefe hatte auch noch seine besoldung nicht empfangen, an seine stadt aufgetretten, sich durch stadtknechte zur Canzel vergleiten lassen und der ehren der Pfarhern angemasset, ya auch hernacher die Besoldung fordern dorffen, wo nicht gantz doch zum theil, wie man auch sich darauf mit Ihnen vergleichen müssen.

An dem sind sie nicht benuglich, sondern ungeachtet die sachen, wer Pfarherr oder der entsetzung wirdig oder unwirdig

---

[1]) Bartholomäus Strehle, Diaconus zu S. Jacobi, schleuderte im Auftrage Heshusens den von Kettner, Cler. Magd. S. 402 mitgeteilten Bannfluch gegen den Rat und andere.

gewesen, unerortert, haben sie angehetzt und sie noch so weit getrieben, das abwesens und mit ausschliessunge derjenigen, so mit solcher ausfürung nicht zufrieden, noch wider ir gewissen Jhnen beyfal geben können, auch weil ettliche vil ander, so auch der Gerbekamer gehöreten, im Naumburgischen Petri et Pauli marckt, also uber land gewesen, gleichwol die wahl fürgenommen und Er Kilian[1]) zum Pfarrer gewehlet werden müssen, wie dann derer 20 personen darunter etzliche seiner schweger und verwantte freund an- und 33 personen abwesend gewesen, und ist bey mir kein Zweifel, wo die alle, so zur Gerbekamer gehörig, dahin zur wahle gefördert, es dorfft sich wol nicht also zugetragen haben. Nu hat die arme Kirche zuelegen und in weittere schaden gefürt werden müssen, auf das Er Bone[2]) dieser wahle etwan zufrieden, heißt das nicht ehr, nutz und geld gesucht?

Was wird der Schulmeister Sack Gottes ehr und der stadt wolfart gesucht und noch suchen? Wer da wil, der glaub es. Ich kan im in dem nicht zu gefallen sein, ia man frage die schulherrn, was die vorigen Rectores Georg Maior, der ehrliche christliche man M. Joachimus Wolterstorffius und M. Gottschalcus Pretorius[3]) für besoldung gehabt, da es wol so theure

[1]) Kilian Friedrich wurde an Heshusens Stelle zum Pfarrer von S. Johannis gewählt. Von Heshusens Anhängern, wie z. B. Löde, wurde er daher nur als „vermeintlicher" Pfarrer angesehen. Über ihn s. Kettner, Cler. Magd. S. 94. 134. 754.

[2]) Joachim Bone oder Bon (Fabius), Kaplan zu S. Johannis. S. Kettner, Cler. Magd. S. 121. 778.

[3]) Georg Major war Rektor der Stadtschule 1529—1536, den Luther der Stadt empfohlen hatte. Wegen zu geringer Besoldung verließ er Magdeburg und nahm die Stelle eines Superintendenten in Eisleben an, wurde aber bald darauf als Professor und Schloßprediger nach Wittenberg berufen. An seine Stelle wählte der Rat den 1535 aus Wittenberg berufenen bisherigen Konrektor Joachim Wolterstorff aus Salzwedel, der 1544 Pastor zu S. Ambrosii in der Sudenburg, 1551 Pastor an der Jacobikirche in Magdeburg wurde und 1554 starb. — M. Gottschalk Prätorius, vorher Rektor in Salzwedel, leitete sehr verdienstvoll die Stadtschule von 1553—1557, in welchem Jahre er eine Professur in Frankfurt übernahm. Vrgl. Magdeb. Geschichtsbl. I. 3. S. 13 ff.

menner und Zeit gewesen, als dieser und itzt nicht, die wol mer guts gethan und nucz und ehr der Stadt zuegefürdert dann er, da wird sichs finden, das diser fast mer dann noch so vil hat, als die gehabt haben, und Ihme im vergangenen Jare müesten ein stadtlichs alle Jar zugeben zugelegt und fünf oder sechs stuben auf gemeiner stadt beuttl oder unkoste, ungeacht in was grosser Beschwerung die stadt ist, für sich und seine tischgenger zuegerichtet und erbauet werden, davon er doch seinen eigen nucz und vorteil suchet. -- Ist er damit zufrieden? Das er stadtliche und vil mer besoldung und holczunge dan die vorigen, auch darzue vier oder mer hundert thaler von seinen tischgengern jerlichs haben kan? Ja lang nicht. Man erkundige es, was im die Kirche zu S. Catharine vor eine wochelings erbetene predigten geben und die gewandert kommenden schüler für die Promotion in die Classes, ya wo er welche den bürgern zu freyen tischen unterbringen kan, viel mehr zu dem, wenn die schüler widerumb wegziehen, für abschiedbriefe verehren müssen zu schmelerung der Stadt ehrlichen rumbs, das sie eine freye schul gehalten, und zu schaden der bürger, denen sie sonsten wol etwas zu kostgeld geben könnten. — Item ob er auch nicht alle halbe oder viertl Jar von den schülern etwas zur verehrung erfordert, kan man wol erkundigen. Ich glaube, er davon sovil bekombt, sich ein schulgesell zur notturfft von einem Quartal oder halbe Jar Zeittgeld seine zimliche untterhalte haben möchte.

Was er auch von den schülern, so quattuor singen, vom Bettelgelde bekombt, kan ich nicht wissen, ob es becher (!?) oder geld sey, doch halt ich, es werde etwas sein müssen.

Vor die Comoediam publice zu agiren, solt er auch wol nicht ausgeschlagen, wen er mer dan acht thaler ierlichs bekomen kondte.

Aus dem allen ist sein geicz und nucz mehr dann das gedeyen und wolfart der stadt und armer iugendt wol zu spüren.

Item was Johannes Berndes, der an des verstossenen Wilhelmi Cappelans stedte zu S. Ulrich,

Item der Spitznase[1]) zum H. Geiste an des frommes und bürgers sohns Jacobi Bulderbergs Cappelans stadt, und

---

[1]) Bei Kettner Cler. Magd. S. 310 heißt er M. Sebastian Tranquillus, von Heshusius wird er Tranquillus Spitznase genannt.

Item Christoffel Weichmann[2]) zu S. Jacob an stadt des ausgeführten Cappelans Ern Bartholemei Strehlen bürgers sohns kommen, das sie sich alle aus der schulen gewanth etc. gesucht, ist leichtlichen auszurechnen.

Item wenn etlichen andern das Pfarrambt und mer besoldung nicht werden mugen, wurde man wol anders zu christlichen friede geraten haben. Aber ehre thut sanfft und geld macht fromme leute.

Hieraus kann ein kindt, das zu sieben Jaren kommen, was man gesucht, mercken.

Zum dritten, was groß ergernus und schaden angerichtet und viel Guets verhindert worden.

Diejenigen Christen, so in wehrendem Magdeburgischen Kriege der stadt und Kirchen umb des willen, das sie von wegen götlichs worts im leiden und verfolgung gewesen, mit Ihrem gebet, zum theil auch weltlicher hülfe und forderunge zu trost und hülfe kommen, seind hefftig geergert und betrübt, können nu, weil sovil Prediger die reine lehr und unstrefflichs lebens seindt, auch über der Magdeburgischen bekandtnus gehalten, bei nachte ausgeführt, desgleichen in der ganczen welt von Niemands, auch Papisten nicht geschehen, nicht in ihrem gewissen zufrieden sein und nur erachten, das denen zu Magdeburg in ihrem Kriege nicht umb das geistliche, sondern vil mer umb das weltliche zu thun gewesen, wie es dann auch solch ansehen hat, nachdem man den Flacium desselben bekentnisse zu der Zeit alhier gedruckt, auch nu von den Canzeln schmehet und die noch über seinen bekentnus und reiner lehre halten, verechtlich Flacianer nennet; wehe denen, so diese ergernus angerichtet.

Item es sind mit dieser Verfolgung und Ausfürunge vil christen alhier zu Magdeburg zum höchsten betrübt und im gewissen verwirret, das sie nu nicht wissen, warumb oder durch was ursachen sie sovil christenbluts mit irer verwilligung vergiessen

[2]) Christoph Weichmann oder Wickmann, der an Streles Stelle Diakonus zu S. Jacobi wurde, ist später Diakonus am Dom geworden. S. Kettner, Cler. Magd. S. 37. 404.

helffen und warumb ihr Vater und freunde gelitten und erschlagen, ya vil umb all ir vermügen kommen sind.

Item das vil ehrlicher leute durch diese der Prediger ausfürung und verfolgung sich dermassen geergert, ya in sorgen gebracht, darüber ettliche in Kranckheit gefallen und verstorben, wie Laurentii von der Heiden Hausfrauen exempel selige vorhanden, welcher dann die christlichen Ceremonien der begrebnus abgeschlagen umb deß willen, sie die böse sachen und verfolgung nicht billichen noch loben wollen, in dem das sie ausserhalb Ihrer gewonlichen Pfarren in andern die Predigten gehört, ungeachtet gantz stadtrüchtig sie mit Ihrem Herrn des Evangelii halben vil erlitten, ire gueter und wolfart im Niederland verlassen, der rechten lehr nachgezogen, sich in ihrem leben christlich allewege zur predigten und Sacramenten und auch noch in dieser verfolgung mit den rechten predigern gehalten, wie dann ir Herr in wehrender belagerung zu Antorff bey christen eine stadtliche summa gelds den leidenden und armen Christen in Magdeburg zum besten erbeten und umb deß willen das man rechter bekentnus wegen verfolgt und gelitten auch domals rechtschaffene lerer und scribenten, darunter Illyricus nicht der wenigste gewesen, geliebt und geehret, nach eroffenung der stadt armen leuten zugebracht und ausgetheilet hat.

Item es ist auch so weitt mit dieser verfolgung gebracht, das Ern Bartholomeo Strelen und Wilhelmo Eccio Ihr sonlein durch auffgeraffte schrecknus mit tod abgangen, umb welcher leben verkürczung die verfolgende und anreiczende Prediger rechenschafft geben mussen.

Item es ist durch des Doctori wegpracticiren mancher studiosus an seiner herrlichen Lection verkurczt und zum wegziehen geursacht worden.

Item das solcher widerwille wider Wigandum, Judicem und D. Hesh. erweckt, die herrlichen Menner nicht mugen zu Kirchenembtern vociret, gebraucht und behalten werden, dardurch sein nicht allein herrliche predigten und frommer christen tröstunge und bekerunge, bsondern gwaltige Lectiones, die sie auch hetten thun mügen, gehindert, ya woll ein ganczer Conventus Universitatis gestopfft und zurück gestossen und trefflicher nucz der bürgerschaft

und ihren Kindern gehindert worden, denn etliche treuherczige leut gern wünschen, wenn Wigandus alhier geplieben, wehren Judex und etwan D. Musaeus[1]) bei der Kirchenhistorien leichtlichen zuerhalten und ieder wochenlings zu einer Theologischen Lection zubewegen gewesen, wehren also wochenlings ohne predigten von gelerten Mennern fünff Theologische Lectiones geschehen, so hette man wie vorgelauffen auch darneben Juristen mit geringen uncosten, doch nicht aufs Radts beuttl darzu bewegen mügen, also das D. Francz Pfeil[2]) wocheling zwen, D. Allmann, schroder und D. Busse ieder auch eine Lection in Jure, gleichergstalt die Medici D. Martinus copus, D. Buldekar, D. Gregorius Heine und M. Lux Gereke in Medicina ieder eine Lection thun können; wenn solchs neben der particular schulen ins werck gestalt, hetten nicht allein der bürger Kinder alhier auf geringe uncost woll und reichlich studiren, besondern vil frembde sich anhero zubegeben geursachet werden mügen, davon die bürgerschafft Gottessegen, trefflichen nucz und reichtumb und alle wolfart der Stadt begegnen können.

In aller massen und gestalt ist der stadt auch nicht der geringste vorteil und nucz gehindert, in dem D. Heshusius wegzupringen erpracticiret, denn wo er alhier geplieben, wehren merers theils der ausgewichenen Herrn und bürger von Brehmen sich anhero zuseczen bewogen worden, wie sich etzliche darauf erkleret, darдurch dieser armen stadt vil nuczunge, handlunge, zinse und schiffunge hette angewiesen, auch die ierlichen schosse verbessert werden mügen, das die stadt dester ehr durch solche und ander mehr bewuste mittl aus dem vertiefften schaden und schulden kommen were.

Hieraus findet man, was nucz der Stadt aus diesen hendeln hette erfolgen, ia vil grosser und treffliche ergernusse verhütet und die bürgerliche liebe und einigkeit erhalten werden konnen, das durch die Anfenger und Anheczer zerstöret und verhindert worden.

---

[1]) Simon Musäus war damals Professor in Jena; er war Heshusens Schwiegervater.

[2]) Franz Pfeil war Syndicus der Stadt.

Zum Viertten, was die Prediger, so verfolger worden, für Irrthumb unnd Schwermerey an sich gezogen.

Obwol die Oberkeit durch verheczung an dem unrecht gethan und gesündiget, das man sich unordentlicher weise an reinen lehrern und predigern vergriffen unerkantes rechten, auch do sie sich rechtliche erkenttnus zu leiden angeboten, aus der Stadt bey nacht gefürt, dennoch werden sie als recht gethan von der Canczel gelobt, weiter also zuverfahren und das schwert wider die Flacianer blinckern zu lassen, angeheczet und also in sünden vort zufahren gesterckt. Ist solchs nicht wider g. w. und ein Irthumb?

Item es werden die bürger, welche uber dem bekentnus, in der Magdeburgischen belagerung ausgegangen und vil bluts darüber vergossen, für Flatianer, wie dann auch der Pfarherr zu S. Peter[1]) aufm Radthaus, do ers mit den verfolgenden theil noch nicht halten können, gleicher gestalt vom Pfarner zum H. geist, also gescholten und ausgeruffen. Solchs wird keins weges von der Canczel gestrafft, besondern noch wol weiter ausgeschrien und gelobt, auch ander wider die verheczet und damit das vorige im Kriege ausgegangene bekentnus gelestert. So muß ya folgen, das domals die bekentnus falsch, der Krieg aus einem bösen grunde gefürett, vil unschuldigs bluts vergossen und die Oberkeit domals regierende Rebellen der Kay. M. und Verreter und Mörder zu der Zeitt vergossen bluts gewesen, oder aber izo dise schmehung sünde und unrecht sein und billich von der Canczel und radthause gestrafft werden solte, weil es aber nicht geschieht und Flatius Got lob nach wie vor rein in der lehr befunden, so hatt man die vorige bekentnusse gelestert und diese izige verfolgunge und lesterung gelobt. Ist das nicht Irthumb und unrecht?

Item Sie gebrauchen offt und vilmals in Iren Predigten g. w. zu beschönung Irer sünden, in dem das sie noch wollen mit der anheczung Recht gethan haben, heist das nicht recht und rein gelehret und geprediget?

Gern wolt man in Predigten die ausgefürten reinen lehrer

[1]) Ambrosius Hitfeld war ein Anhänger Heshusens und wurde 1565 bewogen, die Angriffe auf dessen Gegner aufzugeben.

zu Aufrurer bey meniglichen vordechtig machen und den leuten einbinden, da doch keines Zeichens geschweige eines wercks, daraus Auffrur zubesorgen, vorhanden und mit Warheit zu beweisen sey, zu dem setzt der Radt. wir beschuldigen niemands, heißt das recht geprediget?

Item man rücket dem Doctori seine Exilia auff. Nu ists am tage, warumb er aus der Pfaltz[1]) und sonsten vertrieben. Die mit solchem auffrücken gerechtfertigt, ist leichtlich zuschliessen, das sie denen in der Pfalcz nicht weitt wollen verwandt sein, dann sie auch nicht mer ungeachtet ire bucher ans liecht komen, das sie offentliche Sacramentirer sein, dieselben und die Sacramentirer von Bremen namhafftig straffen, wie zuvor von ihnen geschehen.

Item die Prediger geben falsche Zeugnus im Zeugebrieff, das keinem Prediger das Hallische Mandat angemuttet, da es doch im brieff klar stehet und Britius der schreiber, als ich selbs von im gehört, dem Doctori sich darnach zurichten dasselb uberantwortet. Nu ist der Superintendens ein Prediger, zu dem ist es auch den Buchdruckern sich darnach zurichten gebotten worden, welches Notorium, auch als Heshusius darinne wider sein gewissen nicht thun konnen, ists für einen ungehorsam angezogen, nicht allein den dreyen Rethen und hundert mannen, sondern allen gulden berichtet und darüber ausgefurt worden.

Item ist das nicht heidenisch noch falsch, wie die vorfolgende Rotte setzt: Frangenti fidem fides frangatur eidem, Das ist, wenn der Man ein Ehebrecher wird, alsdan die Frau wol auch hurn und böeß thun muge.

Item gehöret das christliche Theologen zue? das sie des Syndici Pfeils Irthum lassen ungestrafft, weil sie es woll erinnert und wissen, hingehen, da er seczt, das die Oberkeit das furnembste glide und die Bepstische die Catholische Kirche sei.

Item sie loben den Irthumb vom Gesecze durch Ambstorffium geschriben, in dem das sie es haben ungestrafft lassen publicirn und guet sein. D. Mörlein schreibt, er wil sich ehr

[1]) Aus der Pfalz war Heshusen 1559 vertrieben. Über die Ursachen s. Herzog, Realencyclopädie unter Heshusen.

zu riemen schneiden lassen, dann mit Ambstorffio in diesem Punct einig sein, so gesehe man aus Wigandi und Tylemannschreiben, ob Ambstorffius nicht ein Antinomus, das ist gesetz schender worden, und die ihme patronicirn gleichs Irthumbs teilhafftig.

Item es wird im ausschreiben geseczt und sonsten von den Verfolgern geredt, das man mit Predigern nicht durffe ordenlich procediren und das recht, was dieben und mordern geschieht, gonnen, das approbiren und loben sie, weil es nicht widersprochen, sonder für guete werck geachtet. Ist solchs nicht wider recht oder schwermerisch? So weis ich nicht, was schwermen oder unrecht heist, da die Prediger doppelter ehren und also auch ungezweivelt vil mer des Rechten wirdig.

Item das ist auch unchristlich, das die Prediger lassen unstrafft hingehn, das dem gegentheil der Druck und Herberge versperret und laut wider sie verheczet, do sie doch solten, so sie die warheit lieb hetten, damit die an's liecht gebracht, wunschen und erfordern, das ir Druck auch an den tag kommen und von allen menschen, wer recht oder unrecht gethan, erkanth und das rechte theil gehöret und gelobet werden müchte.

Item Er Joachim Bone hat Sontags Cantate gepredigt, es gebuere den Zuehörern und gemeinen Man nicht die hochgelehrten Theologos zurichten, sie zuvordammen, denn es stund geschriben: Richtet nicht etc. da doch dagegen: Huettet euch vor falschen propheten. Ist solchs nicht schwermerisch? Habens vil Christen angehört.

Item ob solchs christlich, recht oder billig geschehen, das Cappelane beicht hören nnd wie ich berichtet, widerumb offenbaren, darauf die leutt in straff genommen sein sollen.

Hieraus findet man allenthalben, was die Redtleinführer und verfolger für Irthumb an sich haben.

Zum Fünfften, Grund und Ursachen, warumb ich Burckart Loede von etzlichen predigern und sonderlich von denen zu S. Johanns eine Zeittlang bis dahero ihre predigten nicht hören noch ohne ergernus und beschwerung meines gewissens die H. Sacrament entfangen können.

Erstlich ist bei mir gar kein Zweifel, es werden nicht alleine die Prediger zu S. Johanns von ihren selbs, sondern alle andern, so in Magdeburg sein, willig bekennen, zeugen und sagen müssen, das ich von meiner Jugendt auf, ohne rumb zu schreiben, dermassen prediger und seelsorger geehret, geliebet und von ihnen sambt und sonderlichen predigten willig und gern gehöret und die H. Sacr. zu meiner seelen speise gesucht und entfangen, auch ihnen mit meinen gaben und vormügen gedienet und gewilfahret, darob sie christlichen wolgefallen getragen, wolt Got der almechtige, sie hetten es also gemacht, das es von mir bis auf heuttigen tag ferner hett mit gutem gewissen geschehen mügen, solte und würde wol vil behtens und weheklagens, so vor oder wider sie geschehen, müssen verpleiben und anderer trefflicher schade verhüetet sein, das sie aber mich von ihnen abgescheuct, mein Gewissen hart verwundet und beschweret, ist dahero geflossen.

Sie müssen wissen, bekennen, gegen und ohn ihren Danck bezeugen, das der ewige barmherzige Gott ungezweivelt auf vieler christen anruffunge und aus grossen gnaden Anno 1560 einen solchen Man als D. Tylem. Hesh. ordenlich ins Predigambt alhier und folgends zu einem Aufseher und Superintendenten verordent und geseczt, welcher von dem almechtigen dermassen gesegnet und begabet, das er nach eingebung und regierung des h. geists die h. götlich, Biblisch, Prophetisch und Apostolisch, ja vieler Heiligen und Merterer hindergelassenen schrifften hat grundlich wissen mundlich und schrifftlich der Christenheit fürzutragen und zu trost ihrer seelen heil und seligkeit woll und unterschiedlich auszulegen.

Der auch allen corruptelen feind gewesen und aus g. w. darwider gestritten und die scheflein also vor den Wolffen getreulich warnet. In summa der rein und richtig in der lehr und unstreflichs lebens gewesen. Demselben und auch andern, die ich hieher nicht ziehen, allein in diesem punct von diesem schreiben wil, haben sie feindschafft zuegeworffen und wie sie in verstossen mochten, keinen vleis gesparet, daran sie wider Gott und sein wort gethan und also verfolger rechter prediger worden sein.

Item sie haben sich wieder in den D. geseczt und von im

abgetrennet, ihres angelobten gehorsams vergessen, da sie doch die christlich lieb sollten bewiesen und was mangels sie an ihne gehabt, angezeigt, sich christlich mit einander versüenet, ergernus und spaltung verhüetet haben krafft des spruchs: Liebet Euch untter einander, wie ich euch geliebt hab etc. Item 1 Joh. 4 So iemand spricht, ich liebe Gott etc.

Item Sie haben in hinder seinem rücken etlich mal vor der Oberkeit verunglimpfft oder verklagt, ya die Oberkeit hart wider in verheczt, welchs wider Gott und recht ist, do sie solten die Oberkeit erinnert und gebeten haben, seine Antwort auch zu hören und nach befindung des grunds urteil ergehen lassen. So ist er nicht allein nicht zur Antwort gefordert noch ordenlichen gehöret, sondern auch darnach unverhöret und unerkanter rechten ausgeführt worden. Heißt das denen, die am wort arbeitten, doppelte ehr beweysen uud ordenlich recht gehn lassen, dann man ie beide Theil zuhören schuldig.

Item Obwol hieranne nicht geringe sünde begangen, das man die hende an die Diener des Herrn gelegt und billig darfür reu und busse zuthun, solten sie solches gethan von diesen Predigern vermahnet worden sein. So ist doch solchs nicht allein nicht geschehen, sondern werden noch von Ihnen gelobt und gepreiset, als wer Gott ein Dienst daran geschehen krafft des Spruchs: Wer euch tödten wird etc. Da sie solten das böse nicht gut und das gute böse heissen. Item wieder den spruch Esa. 13. Wehe euch, die ir küssen machet.

Item sie haben sich in der Stunde, in welcher der Doctor hett predigen soln, auch weil er noch zur stette die sachen ordenlich gegen einander nicht gehöret und unerkandt von der oberkeit eintringen und durch die hascher zum predigstul vergleiten lassen, da doch solchs nicht der Oberkeit, sondern dem in der Gerbekamer zubestellen gebueret, hette billicher der Oberkeit ihres Ambts in weltlichen sachen zu regiren und in Geistlichen der Kirchen ihr recht zulassen unterrichten sollen vermuge des spruchs: Du solt nicht in ein frembd ambt greiffen.

Item sie haben auch bald nach der ausfürung sonderlich Herr Bone den 23. Octobris Anno 1562 hefftig auf den Doctor als einen lügen unruigen geist, storrigen Kopf und hernacher

aufrürer ausgeschrien und Carlstadio, Münczern, Jacob Schenken[1]) vorgleichen wollen, wie noch itzo solchs schreiens weder maß noch ende, das doch Got lob den christen vil anderst bewußt. — Hiedurch sind vil leut, wie ich auch, im gewissen hart beschweret und von ihnen solchs lügen und lesterungen ferner anzuhören abegescheuet worden, wie iczo noch.

Zum andern haben die Prediger zu S. Johannß vil fromme christen bei denen sie vormuetet, das sie ihre thadten und verfolgunge nicht billigen noch loben konnen, bald nach ausfürunge der Prediger bei der Tauff zu stehen nicht zulassen wollen, ungeachtet sie dieselben niemals vormanet oder besprochen, noch ir beschwerunge gehört und die im viertheil, halben oder drey virtil Jaren zuvor das Sacramenta entfangen, in massen und gestalt mir auch widerfahren, das sie mich sieben wochen nach der ausfürung zur gesatterschaft nicht, doch die andern prediger in den andern Pfarren willig gerne zuelassen wollen, damit sie auch vil christen sie zuhören und weitter für rechte prediger zu halten selbst fürseczlich abgescheuet, und sie haben in dem wider die Kirchenordnung zu Magdeburg aufgerichtet gehandelt, derer sie doch nicht mehr achten, dann Er Joachim Bone gesagt, er wolt, die wehre niemals auffgerichtet.

Zum Dritten hatt ein ieder christ billich ein abscheu sie zu hören, nachdem sie g. w. nicht mer predigen wie zuvor, ursach obwol Gottes wort mit dem munde von ihnen gepredigt, so wird es doch, in dem das sie rechte lehrer und prediger von der Canzel fast teglich lestern, schmehen und bei der welt verhasst machen und verfolgen etc. mit der thatt verleugknet, denn was hülfft es den Bapst oder einen andern Tyrannen, wenn er die Bibel mit gulden buchstaben schreiben und alle tag dem volck verlesen liesse und doch gleichwol rechte christen tödtete.

2. Es werden auch die Corruptelisten[2]) nicht mehr von der

[1]) Andreas Bodenstein von Karlstadt, der Bilderstürmer, Thomas Münzer, der Bauernführer in Thüringen, Jacob Schenk war Pastor in Leipzig. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser in solcher Gesellschaft genannt wird. S. Allgem. Deutsche Biogr.

[2]) Corruptelisten, Anhänger verderbter Lehre, werden von den Heshusianern die Gegner genannt. Diese selbst erhielten den Namen Flacianer.

Canczel, wie zuvor geschehen, namhafftig gestrafft und die laut darfür verwarnet, da es doch zum höchsten vonnöten und sie nicht weitt von unser thüer sein, darüber woll ettliche ihre Kinder zu ihnen zum studiis schicken und bis in abgrund der hellen verfüeret werden, ia es werden noch wol ihre bücher alhier feil gehabt, dafür niemand gewarnet wird, sondern wie zuvor gedacht, da es doch nu klar im Druck an den tag kommen und bei handen.

3. Sie werden von D. Tilemann beschuldigt, da sie von g. w. abgefallen, seczt ihnen sechs ursachen und gründe, dieselben lassen sie hinstreichen und schreiben nichts darwider, willigen also tacite in die große Beschuldigung. Nu wer von Gott abgefallen und sein wort verlassen, kann ia kein theil am reich gottes haben, noch gelidmaß der waren Kirchen sein, darumb wo sie sich nicht redlich, wie sichs geburt, aus dem grund göttlichs worts veranttworten und solchs mit ausgedruckten Worten grundlich widerlegen, müssen alle fromme Christen sie also halten, meiden und fliehen.

4. So gibt mir das auch ein abscheu sie zu hören, das sie nu auch anfangen aufrurisch zu schreiben und zu lehren, in dem das sie seczen, das wenn die Oberkeit in den geistlichen Bann erklert, das sie als dann aus dem ambt der Oberkeit gebannet und die unterthanen ihrer pflichte ledig gezehlet sollen sein.

5. Das auch allein den Pfarherrn und nicht den Cappelenen zu bannen befohlen sein sol, ist wider die H. schrifft und sonderlich besagts die Apologia zu Schmalkalden von vilen Theologen untterschrieben, das die Presbitteri eben so wol als die Bischofe gleich wie sünde zu vergeben, auch zu bannen befelh und macht haben. Darumb ist solchs unrecht gelehret und weil man dann das böß fliehen und meiden sol, ists christlich und billich, das man solche falsche lehrer fliehe und meide.

6. Setzen die Prediger, das solchs nicht unrecht sein sol, frangenti fidem fides frangatur eidem, bekennen also das sie mit der that beweisen, weil es dann unrecht und falsch gelehret, sol man sie billich derwegen als falsche lehrer meiden und fliehen.

Item lassen das guet sein, ia haben den für einen recht-

schaffenen bestendigen Prediger, der die beschwerten Christen in Magdeburgk (so wider ir gewissen die verfolgung und ausfuerung nicht loben konnen, für Flatianer, Knipperdollingen, Munsterische geister, Aufrürer etc. schelten und wehe und aber tausentmal wehe über sie schreien und die Oberkeit das schwert wieder die blincken zu lassen, anheczen konne) loben und halten für ein christlich werck, sind solche prediger nicht billich zu fliehen?

Item sie loben und billichen alles, wie oben gemelt, auch was in dieser sachen und verfolgunge gancz unrecht ergangen im proceß und anderst. Seind das nicht falsche lehrer und zu meiden?

Item es siczt Herr Kilian im Pfarrambt ohn willen des rechten Pfarhern, der noch keins Irthumbs überzeugt, auch der Kirchen siegel und briefe hatt, und noch nicht abgefunden, zu dem hat er denselben selbst helffen predigen und über das, weil seine election bei mir nicht grund haben, nachdem die wahl mit ausschliessung viler christen, aldten Radtsherrn und burger, so beyhanden, und anderer vil mehren, so über land zur Neuburg,[1]) und also nur 20 bey der wahl und 33 abwesend gewesen, geschehen, dann er wird wol berichtet sein von Ern Meyrn und dem Pfarrer zum H. Geiste, was die einer frawen, die Steffan Lipsche genant izo zu Brandeburg, zuvor aber zu Buckow im Jerichawischen lande und andern leuten mer daselbst geraten, alda ir pfarrer verdriben etc. Historiam such oben.[2])

Unnd ist daraus klar zusehen, was mich und ungezweifelt mehr christen im gewissen und zum hochsten beschweret, die izigen prediger nicht zu hören und damit wie oben, als hetten sie recht und Gott einen angenemen Dienst gethan, zurechtfertigen, wie sie es dann albereith das zur rechtfertigung ihrer sachen anziehen, das man das gesinde hinein lest gehn und kinder zur Tauff schicket. Muß und werde mich vor sie als falschen propheten, so fern sie nicht buß thun etc. versehen und hueten vermuge des spruchs: Cavete vobis etc.

---

[1]) Naumburg, wohin die Magdeburger zur Peter-Paulsmesse gezogen waren.

[2]) S. darüber unten Nr. 26 der Aktenstücke.

Die newen Cappelane bin ich willens gewesen, so fern sie recht geleret, zuhören, weil sie sich aber aller vorerzelten sünden und verfolgunge, in dem das sie diese prediger recht sprechen und loben und das gegentheil, ungeachtet sie bei diesen hendeln nicht gewesen, verdammen, theilhafftig gemacht, auch Christen kinder ihr gewissen hart beschweren helffen, kan und muß ich sie wie die andern halten und alhie ohne meinen willen fliehen und meiden.

Was anlangt die Absolution und Sacramenta von den erwenten Predigern zu entpfangenden, weiß ich wol, habe es Gott lob nottorftigklichen studirt, das auch böse, so im Ampt sein, der substantz und wirdigkeit der Sacramente, wen sie das Wort Christi im rechten verstande und ordenunge darüber lesen und sprechen, reichen günnen und nicht entziehen.

Weil es aber die verfolger der reinen prediger, wen man sich zu ihnen zur Absolution und Sacramenta funden, vor eine rechtfertigunge ihrer bösen sachen anziehen und von der Cantzel darob danksagunge thun, das man widerumb und zu ihnen getreten und also ir böse thadten gelobt, wie geschehen.

Zu dem, wen man diese unrechte sache in der Beicht gedenkht und die verfolger verdampt und also ohne beschwerunge der gewissens man solches zugedenkhen nicht lassen khan, so zankhet man sich mit den leutten, als wehre es im gritzmer,[1]) ya man will sie nicht auff ihr bekentnisse und protestation absolviren noch zum Sacrament gehn lassen, ungeachtet dem, so das Sacrament entpfehet, mehr dann dem geber darauf stehet, und wer unwirdig hinzu gehet, vor das leben den todt empfehet, wie es einem schuchkhnechte[2]) und Hieronymuse Bachmann und andern begegnet.

Ueber das bin ich berichtet, daß auch ettlich sollen gebeichtet und die Beichtvetter solches wiederumb offenbaret haben, derwegen die Beichter in straffen genomen worden, Wo dem also,

So hatt ein ieder Christ und ehr- und redlichkheit liebender zu bedenkhen, wie man mitt gutem gewissen solche personen

---

[1]) Anspielung auf das Märchen vom Grützmeer.

[2]) Lucas von Berlin, s. unten in Nr. 5; über Hieronymus Bachmann Nr. 18.

khonne in bösen sachen rechtfertichen, ihren bekhentnus under die bankh stossen und die Sacramenta also unwirdig zum ewigen verdamnuß nehmen.

So hatt mirs auch nicht wenig nachdenkhens gemacht von denen Sacramenta zu empfahen, die offentlich in den Bann erkhleret, welcher Bann von den verfolgern will vor unkhrefftig gehalten werden. In meinem gewissen ist es aber anders, das zeuget, weil sie der vielfaltigen sünden und verfolgunge oben ehrzelet geschehen müssen, das sie de ipso facto, wenn gleich der Bann nicht ergangen, im Bann sein. Nun setzt die Apologia Confessionis Augustanae, das man von bösen die Sacramenta möge recht empfahen, sonder wen sie nicht verbannet sein. Solches hatt mich auch angelegen, wie noch von denen, so verfolger und verbannet sein, die Sacramenta zu holen und also hette ich mit denen eine Christliche gemeinschafft, welchen sie in funden (?), welchs nicht geringe ergernus geben und beschwerunge meins gewissens sein wollte.

Das man auch itzo vermeinet, die leuthe mit gewallt zur Beichte und Sacramenta zuzwingen, ist mir in meinem gewissen beschwerlich und weiß nicht, ob damitte der leuthe sehligkheit oder verderben gesucht wird. Lutherus setzt im brieffe an die zu Frankhfort zwar, wier zwingen niemandt zur Beichte.

Nun hetzen die verfolgenden Prediger die Obrigkheit und suchen an, bey denen Predigern, so sich der verfolgunge, grossen Ergernusen und allem bösen durch ettliche Prediger gestifftet eine Zeittlang nicht gantz teilhafftig gemacht, von welchem die Christen, so man Flatianer nennet, das wortt gottes gerne gehörtt und gleicher gestallt, do es zugelassen werden möchte, von hertzen willig die absolution suchen und Sacramenta empfangen wurden, die vorsehunge zuthunde und zugebieten von der Cantzel abezukhundigen, ihre Zuhörer aus frembden oder andern Pfarren zu straffen, dafür das sie ihre pfarrherrn und Predigern verachten, damitte das sie in zweyen Jaren in ihre khirchen nicht gekhomen, ihre Predigten nicht gehöret und von ihren die Absolution und Sacramenta nicht entpfangen, Item sie vormanen und mitt Gottes wortt dahin halten und zutreiben, das sie von solchen allen abestehen, buesse thun, sich mit ihren

pastoribus und predigern vorsuenen und forthan hören und ehren solten, jedoch das auch wol ander zuhören frey sein sollte, so es nicht aus verachtunge ihrer Predigt geschehen.

Was hie inne gesucht, ist leichtlich abezunemen, Erstlich Rechtfertigunge ihrer sachen und folgents solten sie sich selbst das Recht über ihren halß sprechen und zur straffe vorursachen, den die Prediger haben offte und manigmahl die Christen, so diese thadten nicht loben khönten, vor uffruhrer geschulten und wenn sie nuhn die begehrte busse thadten, absolution und Sacramenta von ihnen holeten, wollte folgen, sie solche leuthe gewesen und billich gestrafft werden möchten, das auch die Christen nicht wenig abgescheuet.

Aus was ursachen ich mir der sachen angelegen sein lassen muessen und nicht loben noch billichen khönnen, wie es auch einem Christen zugelassen.

Nachdem ich in dieser Altenstadt Magdeburgk von meinen eltern erzogen, zur Schulen gehalten und vill guts von meinen freunden, verwanten und einwonern der Stadt mir ehrzeigt worden, habe ich also herwiderumb mich beflissen, nach meinem eussersten vermuegen und so viel Gott der Almechtige gnade geben, der Stadt als meinem andern, ya wol rechten vatterlande dankhbar zu sein.

Mich Anno 1546. zu einem Erbarn Radte, so es gefherliche Zeiten gewesen und grosse Khriege, ya widerwillen gegen die Stadt ergangen und vorhanden, der ungeachtet in dienst begeben und vor einen schreiber, auffm Ratthause gebrauchen zu lassen verpflichtet, als ich aber im Dienste angetreten, habe ich mich alsbaldt, weil man viel khriegsvolck unterhalten, zum Musterschreiber gebrauchen und vielfaltig mit Reuttern und khnechten aus über funff, 6, 7 oder 8 meilen wegen zu Zeitten in anderer Hern lande zufallen, leite und guetter, die der Burgerschafft etwan genohmen, wiederholen oder dogegen zur erstatunge ander mittebrengen mussen, das und auch mein Ampt auffm Rathause ich also erstlichen bis auff A° 1550 mit getreuem fleise mitt vielhaltiger wachnus meines leibes und lebens fur die Bürgerschafft zu setzen mich beflissen, dessen noch mitt vielen lebendigen leutten zu beweisende.

Anno 1550 und 1551 hatt diese guette stadt eine schlacht im felde,[1]) dorbey under andern ich auch gewesen, verlohren und dorauff hefftig geengstigt und belagert, ya in unverwirckliche scheden gefürrett und viel blutts daruber vorgossen worden.

Was nun des khrieges ursachen gewesen, beruff ich mich auff gemeiner Stadt domals ehrgangen auschreiben, in meinem gewissen, hertzen und sinne habe ich nicht anders gewust, wie noch, dann daß man der waren Religion halben die hohe beschwerunge auff sich zu laden genotdrenget.

Nach ergangenem khriege und schwehren belagerunge, durch welche die stadt und burgerschafft in treffliche schaden und schulde geraten, ungeachtet was ich albereitt zuvor und sunderlich in der belagerunge, da man in mangels an gelde und Vitali nicht so gantz gewisse ordenunge halten mugen, vor tegliche leibsgefahr umb gemeiner stadt wolfart willen ausgestanden, das wissen der frombe Gott und mehrers teils von der Burgerschafft, gleichwol wie hart es mit mir gestanden. Dennoch dessen ungeachtet und das ich herwider die gutte Stadt sovill an mich, muchte helffen ihren christlichen ehrlichen ehrlangten Rhum und Namen traue und glaube erhalten, habe ich mich also in viel wege uber landt weitt und breitt auff tageleistungen und sonsten an fürsten verschickhen lassen, von denen als Christliche Herren und ehrlichen leutten zimliche stadtliche Hulffe und furderunge mitt wagnus meines lebens, wie der gantzen Stadt bewust, erlangt, auff und anhero gebracht und auch sonsten meines ampts notturfft in der Stadt bests vormugens ausgerichtet und treffliche muhe und arbeitt neben der gefahr siebenzehen Jar lang in meinem Dienste gehabt und habe mich nichts verdriessen lassen, also die guthe Stadt mit allen treuen gemeint, wie ich mitt siegeln, brief und lebendigen urkhunden beweysen khan. In summa habe mich also zu gemeiner Stadt bests vorhalten ohne suchunge meins eigenen Nutzens und ohne heucheley ieder Zeyt getreuliche warunge vor schaden gethan und zu Zeitten meinen Herrn zu allem besten eingeredt, das ich will ider Zeyt vor Gotts allmechtigen angesichte und ehrlichen leuten gestendigk

[1]) Die Schlacht bei Hillersleben am 22. September 1550.

und bekhennig sein. Was ich aber vor dankh und Reichtumb davon gebracht, das habe ich kheinen schew vor redlichen leutten anzuzeigende, hette ich aber auch wie ettliche andere heuchlen und den Mantel nach dem winde kheren und die Herrn ein schweiffadt fueren helffen wollen, es sollte mir wol ein stattlichers vor andern worden sein. Gott behuette mich noch darfur und gebe den fuchsschwentzern ihren rechten lohn.

Diß habe ich darumb anhero gesetzt, das man mitt Henden greiffen möge, wie getreulich ichs alwege mitt der Stadt ohne heucheley gemeinth, doch nichts Ruhms besondern meiner nottorft halben.

Als aber auch Anno 1562 grosse uneinigkheit entstanden zwischen ettlichen predigern, Schulgesellen und D. Tilemannum Heßhusium Superintendanten und andern, wie oben gemelt, habe ich wol vermerkht, was grosser unradt darauß entstehn würde, darfür das solches möchte verhiettet werden, mich schuldig und pflichtig erkhant, getreue warnunge zu thunde, wie ich mich dann domals darob mit meinen lieben herrn den Burgermeistern in beredunge begeben und getreulich vor unrichtige wege furzunemende gewarnet, erstlich ettliche mahl muntlich und auch hernacher schrifftlichen[1]) durch Gott gepetten, rechte ordenliche wege in dieser hohen sachen zugeprauchende und weitleufftigkheit zuvorhuetende, welches alles aber unfruchtbarlich gewesen und daruber unerkhants rechtens und urteils sich an rechten predigern vergriffen und ausgefurt, das ich dennoch nicht loben, billichen, noch mit hande, munde oder fehdern darzu helffen khunden oder mugen aus ursachen, das es wider Gottes gebott und recht und die liebe des nechsten, zu dem auch der Stadt an ihrem christlichen Namen und ehren schedlich, auch vil liber der und anderer ursachen halben meinen dinst uffgeschrieben und verlassen.

Item ich habe mich schuldig erkhant, wie geschehen, alle Mittel zuversuchen, das solche spaltunge muchte widerumb zu rechte gepracht und weitter schade verhuettet, die herte aus dem bösen geschrey khomben, auch welches theyl recht oder unrecht gethan, erkhant, auch die guetten herrn nicht weider in ver-

[1]) S. unter Nr. 2.

tieffung Gottes Zorns, straffe und böser nachrede geshurt bsondern daraus errettet werden, und ob man wol möchte fhür-wenden, ich solte mich nicht wider sie gesetzt und die sache widerfochten, bsondern ihnen den Herrn solches verantwortten lassen, so sage ich doch, das ich es schuldig, denn wenn ich einen herrn hette, der auff der strassen rauben und gleich meiner damitte verschonen woltte, so wehre ich doch schuldig alle mittel, von solchen bösen abzufueren und sein leben und ehr zuerretten, zugebrauchende und do es gleich zu etwas verkhleinerung seiner ehren geschehen muste, viell mehr in diesser sachen, da es gewisse und nicht alleine eigen, bsonders vieler gewissen, gemeiner Stadt ehren und wolfartt, ya der personen ewiges verderben belangt, khan man mir es ya mitt ehren noch mit gutten gewissen nicht aufflegen, das ichs böse gemeint haben khönne. Nachdem ich meinen Dienst, darumb ich meinen zimlichen enthallt haben mugen, meine gunstige liebe herrn und aller ihrer geneigten willen, ya fast ein groß theyl meiner zeittlichen wolfarth ver-lassen in betrachtunge, das ich ya von den armen predigers nichts zu erwartende, sollte ich aber wider gewissen unrecht thun oder darein willigen, noch etwas darumb wissen und nicht verhuetten, so hette ich nicht alleine Gottes Zorn auff mich geladen, mein gewissen beschwert, bsondern wider eide und pflichte gehandelt und meiner herrn verderben hette über mich ach und wehe schreien muessen, das ich gott lob nun vor Gott und der Welt entschuldigt.

Item das die hierzu gebrachten herrn muchten eins mals der muhe und die Stadt der unkhosten des Druckhs halben und anders abekhomen.

Item das christlicher friede und einigkheit nicht ferner zer-störet, bsondern vielle mehr wider auffgerichtet und ehrhalten werden.

Item weil man das verfolgende theyl von der Cantzel ver-dampt und als wehre Gott ein Dienst daranne geschehen, das gegentheyl lobet, ya noch wol diejenigen, welche es nicht loben khonnen oder wollen, vor aufrurer und anderst schelden und doch nicht das geringste wider die beweiset werden muge, so mus ein ieder Christ ya ehr und redligkheyt liebender solchs

billich widersprechen und den unschuldigen erretten, vermuge des spruchs Proverb. 24. Errette die man tödten will und entzieh Dich nicht von denen, die man wurgen will.

Zu dem hat mich furnemlich geursachet, diese sachen zu widersprechen und nicht darein zu willigen, nachdem in wehrenden khriege und belagerunge die Stadt meins wissens nicht anderst dann umb der rechten reinen warheitt willen solche hohe beschwerungen gelitten, welche bekenntnus domals zu Magdeburg neben dem H. Magistro Nicolao Gallo und andern, auch der fromme Mann Matthias Flaccius Illyricus verfertigt und druckhen lassen, weil aber die Christen zu Magdeburg auch von predigern auff der Cantzell und Rathause auch vielen andern Bürgern für Flatianer verechtlichen angegriffen und geschulten werden, ist solchs dem vorigen in der belagerunge ausgegangenem bekhentnus zuwider und dasselbe damite verleugnet, sonderlich weil derselben verachtunge von der Obrigkheyt, predigern und vielen andern unwidersprochen und ungestrafft zugesehen, ya dieselben solches gethan, vor andern vorgezogen mussen werden, wie noch. Solte ich nun solches auch geburlichen nicht widersprechen und auch helffen lestern, wurde ich damitte eben, wie die andern bezeugen, das domals Burgermeister, Rathsherrn, Prediger, Burger, Reutter und gemeine khriegsleute, auch die gantze gemeine in der belagerunge und der Zeit der bekhentnisse hetten unrecht gethan, weren nicht alleine Rebellen der Key: Matt. bsondern verechter und Mörder derer, so auff die meinunge ihr blutt vergossen, auch darzu maineydige bösewichte als die es untreulich gemeinet und bößlich regiret, auch vill leutte umb alle ihre wolfart gebracht hetten, gewesen sein. Wollen ander ihr Eltern und Obern, so domals christlich regiret und sich des khrieges angenomen, lestern, schmehen nnd vor solche eyd und ehrvergessene leuthe, ya verretter und mörder des vergossenen blutts halten und denen, so schaden von der Stadt entpfangen, dessen ergetzligkheit zuerfordern ursachen, des musten sie thun, ich khan und will es lassen, auch weil es mir muglich, widersprechen.

So khan ich auch die böse sache noch den unrichtigen mit den Predigern fürgenommen boß nimmermer loben, wie es auch

viell Christen und ehrliche leutte nicht thun khunnen, wie dan auch der Schulmeister Sack vermuge D. Morlini schreiben den Proceß verdampt, es seindt Doctor Tilemannus und die Bürger vor auffrurer eidt vergessene geschulten, auch von der Cantzel, nur khan solches im geringsten nicht bewiesen werden, und weil man Dankhsachunge thut, wen sich ettliche zu den verfohrenden Predigern finden, als hetten sie sich bekheret, so folgt unwidersprechlich, das sie damitte bekhant, sie auffruhrer und eydvergessene gewesen sein mussen.

Item diese irrige sachen werden von beiden theilen der Kirche und allen Christen zuurtheilen heimgestellt, und weil ich auch ein Christ, ist mir es auch zuthunde frey, sonderlich nadem ich zum theil die hendele und was furgelauffen gesehen und gehört.

Item habe nicht billich, nachdem mir der Stadt vormuegen und unvormugen bewust, zuwidersprechen oder ya zum wenichsten darein zureden angenohmen, weil ich wol erfaren, was von den Principaln und treibern dieses handels mehr ir eigen dan der Stadt ehr und nutz gesucht.

Weil mit dieser anhetzunge und verfolgunge getreuer Preidiger in aller Wellt bös Exempell diesem nachzufolgen gegeben worden, so khan und soll es khein Christ, wo nicht busse und besserunge zugesagt und geschieht, loben noch billichen.

Zu dem seindt viell alter verstendiger Burgermeister, Ratsherren und Burger abegesondert und von der Wahle des Rats und Gerbekhamer ausgeschlossen, wegen dessen sie nicht mitte verfolgen und die unrichtige Ding loben khonnen, welches auch nicht ruhmlicht und von kheinem, der dieser Stadt gelegenheit weiß, zuloben ist, dann ya in allen gilden zur Zeit der wehlunge gebotten, nyemals zu khiesen, die wider den Radt wehren. Nun hatt man die wol also describiert, das man gemerkht und verstanden, wen man aussen lassen solle.

Wen aber die sache zu ordenlichem christlichen verhör und erkhentnus muchte gebracht werden, das verfolgende teil warhafftige busse und dem leidenden teile abebitte thun, alsdann wurden die gewissen dester bößer zufriden zustellen und die gemuetter widerumb in vereinigunge zubringen sein khönnen, und weil gleichwol die

leidenden und betruebten Christen in Magdeburgk vor der Zeyt mit den anhetzern und verfolgern ohne beschwerunge ihres gewissens, auch wol ohne verletzunge ihrer ehren nicht gleich stimendt seindt, noch sich zu ihnen wenden mugen, bittet und begeret man nicht mehr, dann so lange ihnen zuvorgonnen uff ihr gewissen bey andern in andern pfarren, so sich der verfolgunge noch nicht so gantz teilhaftig gemacht, predigten, absolution und Sacramenta zu hören und zu entpfangende, auch ihnen alda die christliche begrebnus muge mittgeteylet und gegonnet werden, sonsten erbieten sie sich der weltlichen Obrigkeyt in all dem, was ihr geburt, schuldig und willig gehorsam zuleistendende und zubeweisende.

Summa willig und gerne mochte ich prediger hören und von denen das Sacrament empfangen, die ich in meinem gewissen vor kheine redtleinführer dieser sachen und verfolger reiner prediger, noch falsche lehrer halte, welche auch rechtschaffen seindt. Aber weil man itzo solches verpeut und die leuthe darüber wider ihr gewissen beschweren und zu andern zwingen will, welches doch den Burgern, so bey Lutheri seligen der warheit wol und gründtlich berichtet sein, doch Papistisch geblieben, nicht widerfahren, auch denen, so in 18 Jaren zum Sacrament nicht gewesen, ichts oder nichts geschiht, noch darumb etwas gesagt wurdet.

Und bekhenne und bezeuge hiemitten vor Gott den Allmechtigen auff meine Seelenheil und sehligkeit, das ich den einigen wahren Gott Jhesum Christum vor meinen rechten erlöser und heilandt ehrkhenne und halte und glaube gewislich, das ehr mich mit vergiessunge seines Rosafarben blutts vom teuffel, todt und hellen ehrlöset und meine sünde abgewaschen und verdilget hat, und khan oder mag nirgendt mitte, dan durch den glauben an Jhesum Christum ewig leben und sehlig werden. Ich ehrkhenne mich auch schuldig seiner Matt. alhier auff diesem Jammerthal hintergelassene rechte Kirchendiener, die wahre lebendige und nicht todte gelidtmaßen der Khirchen sein, zu lieben und zu ehren.

Item Gotts wortt gerne und willig zuhören und mein Lebent darnach zurichtende, auch die hochwirdigen Sacrament zu empfahende, weill dieselben, so ich in meinem gewissen darfür halte, ob Gott will, bösts fleisses so viel mir möglich lieben und ehren, auch Gottes wortt von inen, so mirs mag gegunnet

werden, nicht alleine gerne hören, bsondern auch die hochwirdigen Sacramenta zuentpfangen willig und bereitt sein. Das ich aber die prediger, so meinem gewissen ergerlich und zu meiner sehlen heill und sehligkheit schedlich zu sein erachte, hören und davon die Sacramenta zu entpfangen und also in iren bösen sachen zu rechtfertigen und mich und ander zuverdammen und zu auffruhrer zu machen gedrungen, gezwungen oder im fahl mir das nicht zu thunde, daruber mit gewallt beschwehret werden, woll ich darein kheins wegs gewilligt, dawider mein gehebt (!) zu richten und alle notturft geistlichs und weltlichs Rechtens zugebrauchen vorbehalten und davon hiemitte protestiret, auch do man mitt dieser meiner erkhlerunge und erbietten nicht zufrieden, auch unvorbechtige und mitt Corruptelen unbefleckte Theologen auff universiteten oder sonsten in Stedten im gantzen ministerio versamlet ehrkhentnus in Geistlichen sachen erboten, in welltlichen auff meine hohe Obrigkheyt, in der eiden und pflichten schutz und sicherunge ich bin, beruffen haben.

2.

Montag nach Michaelis (5. Oktober 1562) schreibt Burkhard Löde an den Rat der Stadt, die Sache der Prediger richtig aburteilen zu lassen. (fol. 56.)

An demselben Tage bittet Christoph Wellendorff, des Rats Schreiber, den Rat in einem Briefe, die angefangenen Dinge zu bedenken, den frommen Mann Heshusius zur Antwort kommen und die Dinge also erörtern zu lassen, daß kein Aergernis gegeben werde. (fol. 354v.)

3.

Der von Magdeburg briefe an den Radt zu Braunschweig (fol. 54v.)

Unsern freundlichen dienst zuvorn. Erbare wolweise Herrn und besonder günstigen freunde. Wir haben E. e. w. schreiben belangende ettliche irrungen, so sich des Erzbischoflichen auf einen Lüneburgischen des Niddersechsischen kreises fürsten und Stende abschiede publicirten Mandats halben bei uns zuetragen solten, sambt einverwarten freundlichen nachbarlichen erbietten hören lassen und vernohmen. Nu ist es nicht ohn, das wir eingefallener

sachen, doch nicht eben des berurten mandats halben albereit etzlichen doch wenig personen iren abschied nothwendiglich haben müssen geben lassen, zuversichtig dieselben sich ihres entpfangenen bescheids wie billig dermassen halten und erzeigen werden, das weittleufftigkeit verpleiben muge. Thun derhalben n. u. w. ihres nachbarlichen wolmeinlichens erbietens freundlich bedancken, und womit wir hinwiderumb auch e. e. w. freundliche dienst erzeugen mugen, seind wir iederzeit willig. Datum Sonnabendts post Galli Anno 62. (18. Oktober.)

Rhattmanne und Innungsmeister
der alten stadt Magdeburg.

4.

Johannes Wigand schreibt am 1. November 1562 von Wismar an den Rat von Magdeburg. Er setzt mit vielen Gründen auseinander, welche große Sünde die Stadt durch Vertreibung der Prediger begangen, und fordert den Rat auf, Heshusius und die andern vertriebenen Geistlichen zurückzuholen und wieder in ihr Amt einzusetzen. (fol. 348v.)

5.

Ettliche ursachen, warumb ich Christoff Wellendorff die Prediger zu S. Johannes in der Altenstad Magdeburg sind der Ausführung meines von Gott gegebenen treuen und reinen erwehleten und bestettigten Pfarhers Doctoris Tilemanni Heshusii und ander Prediger mehr nicht ohne geringe beschwerung meines gewissens nicht habe hören noch die Sacramenta von Ihnen nemen können. (fol. 335v.)

— — Zum Zehenden. Es ist g. w. Tit. 1. Das ein treu er Diener Christi soll die widersprecher widerlegen und Ihnen das maul stopfen. Das haben die Prediger zu S. Johans in der sichtigung der Janischen und Turingischen Theologen durch Victorinum, die Adiaphoristen, Philippum und Majoristen[1]) angetriben, unangesehen das sie dieser Stadt Kirchen zum grössesten theil bekandt und sehr ergerlich gewesen. Und hat sich sein

[1]) Philipp Melanchthon. Die Majoristen oder Synergisten waren die Anhänger von Georg Major, der die guten Werke als nötig zur Rechtfertigung erklärte.

sichtiglich begeben, wohin ihre hertzen gehangen, denn ob sie woll die Predigten Heshusii allemal zum fleissigsten nachgeschriben und einen neuen Stuel zu der behueff in der Kirchen machen und sich hören lassen, sie wollten nicht zu Wittenberg dafür studiren, so ist doch die feder, sobald sich Heshusius der exulum im gebett angenohmen und sonst sich freundtlich zu ime gehalten lauts des 15. psalms, und do er die Adiaphoristen, Maioristen und Synergisten, auch Philippum als anstifter solcher Persecution mit Namen genant, sich zu dem Herr Illyrico, Gallo, Wigando, Moseo[1]) und Judici, was die lere anlangte, zu mehrmaln offentlich und freudig bekandte, gelegen, do war nicht mehr schreibens Zeit und gingen die sagen: Nu merck man wol, mit wem ers helt etc.

So habe ich weder andere von ihnen merken können, das D. Georgius Maior zu Wittenberg, Victorinus zu Jhena falsche lehre füren. Item das Philippus der Haupt-Adiaphorist wehre, noch das die Wittenberger verleugkung, absall und Abgötterey angerichtet, wie Gallus sie in seiner letzten Abfertigung (C 3 fa 2) beschuldigt. Item das sie bei der warheit des Evangelii nicht gestanden, davon geführet und verführet haben, daselbst E 3. Dafür haben sie niemals Warnung gethan, sondern das widerspill haben sie von Victorino getriben, nemlich das er ein hochbegabter, treuer und reiner lehrer wehre, der Kirchen und schulen vil gedienet, der unbarmhertzigerweise von den jungen Herrn von Sachsen ins gefencknus geworffen[2]) und mit im auch unbarmherzigerweise umbgangen, weder Muschobiter[3]) domals mit den Lyfflendern. Die gemeine haben sie vor in zu bitten in allen predigten zu der Zeit mit allem vleis vermanet, do sie doch Illyrici, Wigandi, Judicis noch der andern in Duringen vertriebenen Predigern nie nicht mit einem wort gedacht oder noch gedencken, ob sie wol eins teils in der belagerung treulich bey inen gestanden und Wigandus ir Superintendens gewesen.

---

[1]) Der oben genannte Simon Musäus.

[2]) Victorinus Strigelius wurde auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich des Mittlern auf der Burg Grimmenstein bei Gotha gefangen gehalten 25. März bis August 1559.

[3]) Die Russen. Worauf sich dies bezieht, ist mir nicht bekannt.

Dergleichen hat Er Bon geprediget, das man grosser Preceptorn selle umb des guten willen, das sie etwan gethan, nicht richten solle. — Item Er Kilian hat gepredigt, do der Rat Anno 61 wegen des 17 artickels zu Wolmerstedischen vortrage[1]) im fürhaben gewesen Busse zuthun, das es von unnötten, des Wolmerstedischen vortrags halben Busse zuthun, wie er dann auch vom freien willen, das der mensch kein Klotz in seiner bekehrung wehre etc. welche predigten ich in grosser gemein mit grossem betrübnis meines Hertzens angehöret hab. Was sagt aber Gott darzu. Ezech. 33. Wem sich der gerechte wendet. Luth. ca. 2 in Apoc. Der den Secten nicht widerstreitet, der bestettigt sie; Gallus in seinem kurtzen bericht Anno 62 ausgangen A. 2. fa. 2. Es ist nötig gegen die Interimisten und Adiaphoristen zu lehren, zuvermahnen und auch zustreitten. So lehret Christus dem volk auf die haut greiffen mit dem stab göttlichs worts.

Wie hab ich nu solche prediger, die zur Zeit der Verfürung auf Pauli lere Tit. 1, auch auf freundlichs vormanen Ires Superintendenten, wie sie in irer Apologia gesteen und iren Superattendenten darüber angefeindet, die Sectirer und Secten mit namen nicht straffen wollen, ohne anstoß hören können. — —

Zum Funffzehenden. In der Augspurgischen Apologia Confession arti. 7 stehet, das man die Sacrament auch von den Bösen nemen möge (so ferne sie nicht im Bann seyn), und ob ich wol (Gottlob) weis und halte es gewisse dafür, das die Bösen auch die Sacrament wol reichen mugen und die personen dem ambt nichts nehmen, wie doch die Donatisten anders und unrecht halten, mit denen ich aber keineswegs einig, ich auch wil die Sacrament auf vorgehende kundliche und offentliche protestation von den handeln von ihnen, den Caxpelanen (so ferne sie dieselbigen dorauf richten) nemen möchte, wie doch von ihnen nicht zugelassen wird, wie das Exempel Hieronymi Bachmans und des Schuchknechts[2]) vilmer auch Ciczelers Schrifft an

[1]) Der Wolmirstedtische Vertrag vom Jahre 1555 entspricht dem Berlinischen Vertrage, der die Streitigkeiten zwischen dem Erzstift und der Stadt beilegte. S. Hoffmann a. a. O. 2. Aufl. II. S. 5ff.

[2]) Der Schuhknecht Lucas von Berlin war vom Abendmahl zurückgewiesen worden.

den Wachmeister[1]) gnugsam beweisen, so helt mich doch die angezogene Apologia zuruck, das ich dessen dennoch bey ihnen zu nemen bedencken habe.

Weil dan Er Kilian und Er Von sambt andern mer (lauts des Herrn Bartholomei Strelen Bann) in den Bann offentlich erkleret, Er Vinczelbergk und Er Mackerey[2]) der verfolgunge, also auch des Banns teilhafftig sich gemacht und ich in meinem gewissen entpfinde, das der Bann nicht unkrefftig sein kann, sintemal die Sunden darumb der Bann geführet, offenbar und am Tage, Joh. 2. Wer sunde thut, der ist aus dem Teufel, Lutherus gleiche sündere im briefe Anno 43 The 8 Jan. an eine stadt geschriben vor vorbannet helt und achtet, unangesehen das keine ercleruug oder Bann darüber ergangen, so hab ich sorge, das Ern Bartholomei Bann nicht allerding Unrecht.

6.

Am 10. Februar 1563 berichtet David Strele, Apotheker und Mitbürger zu Magdeburg,[3]) in einem Briefe an einen Ungenannten über die Vorgänge in der Stadt. (fol. 304v).

Ferner schreibt er: „Ursachen und grundt aus Gottes Wort, warumb ich David Strele die verbannten prediger in Magdeburg mit gutem Gewissen nicht kan hören, auch die h. Sacramenta von inen nicht kann nemen.“ Er faßt diese Ursachen in 8 Punkten zusammen. (fol. 307).

7.

Nicolaus Gallus Superintendens zu Regenspurg an seine Schwester und schwager am Christabent Ao. 64. (fol. 285v).

Und weil ich weiß, liebe schwester, das Du etwa irrig gewesen in Deinem gewissen, wie Du Dich in der gefehrlichen,

---

[1]) Es ist der Wagemeister Andreas Hofmann, der Schreiber der unten mitgeteilten Briefe.

[2]) Der Kaplan Heinrich Vinzelberg fehlt bei Kettner, Mackerey oder Michael Macarius wird kurz erwähnt S. 135. Beide waren Kaplane von S. Johannis; s. Nr. 18.

[3]) David Strele ist vielleicht ein Verwandter des vertriebenen Bartholomäus Strele, denn dieser stammte auch aus Magdeburg. Allerdings sagt David Strele nichts von einer Verwandtschaft in seinem Briefe.

ergerlichen zwispalt mit Predighören und Sacramentempfangen christlich muchtest halten, laß ichs bleiben bei der meinung, wie ich vormals geschrieben, so vern Eur Prediger recht leren, wie ich mich versehe und nicht anders weis, das du dich die andern sachen noch den übel gebrauchten Bann nicht anfechten lassest, dein gewissen auf Gottes wort und ordnung in den Predigten und Sacramenten zufrieden gebest aus wolgegrundten und vilerlei ursachen, so hie nicht mogen erzelet werden, hab ich desselben deines Gewissens halben hiemit noch wollen widerholen, wiewol ich hoff, du seiest auf das vorige schon zufrieden, doch weiß ich, was ein angefochten gewissen thut, wol erinnern und sterckens bedarf.[1])

In dem andern brieffe an den Schwager:

Wenn nur Prediger in der lehre rein bleiben, sich mit den Corruptelen nicht beflecken, dieselben auch gebürlicher weise straffen, wie ich mich vorsehe, so wird der ander streitt schon verleschen, denn die andern handlungen auch nicht iderman gefallen, so gleich unsers teils wider die Corruptelen sonst seind.

Was ir Newes habt aus Dennemark und anderst, wollet uns auch mittheilen, und was ir rathet, ob ich meinen David gehn Leipzigk schicken muchte. Hiemit Gott befohlen. Datum Regenspurg Sontags am Christabend Anno 1564.

8.

Meinung Niclas von Ambsdorff wider den Bann Bartholomei Streelen. (fol. 62 v.)

1.

Der Bann, so geführet wirdt von einem, der kein Pfarrherr ist, ist nichts und gilt nichts.

2.

Wann aber der Bann gefhüret wirdt von einem Caplan wider den willen seines Pfarrherrn, als dann ist solcher bann ein unsinniger bann und geschieht aus einem zornigen und übermuetigen geist.

[1]) Die Schwester von Nicolaus Gallus war an den bekannten Stadtschreiber Heinrich Merckel verheiratet.

3.

Wann der Bann geübet wirdt wider personen, die nicht Pfarrkinder seindt oder nicht des Bannen kirchspil gehören, so ist ein Vermesner und muettwilliger Bann.

4.

Wenn der Bann verrichtet wirdt ohn consens oder bewilligung der kirchen, so ists ein gottloser Bann wider die Regel des Herrn Christi.

5.

Der Bann, so geschieht ohn recht und ohn ordentliche Kirchenrecht, soll verdambt und verworffen sein.

6.

Wer einen Radt verbannet, da nicht offentliche Landt und Stadt rüchtige Sünden überwisen seindt, so ists gar ein teuffelischer Bann, denn er gehet aus dem geist, der so Sünde machet, da keine Sünde ist.

7.

Der Befelh des Raths von Erwelung eines Pfarherrn ist nicht ein offentlich grob laster.

8.

Also ist auch keine todsünde, das der Ratt Wigandum nicht hatt wollen zu einem Pfarrherrn haben.

9.

Derwegen ist Bartholomei Bann aus des Antichrists geist hergeflossen, welcher dem Keyser nicht der Sünden halben, sondern umb Reichshandel verbannet hatt.

9.

Propositio Eins Erbarn rats an das
Ministerium den 8. January (1565). (fol. 55.)

Ein Erbar wolweiser Rhat begert hertzlichen christlichen frid und einigkeit in der alten Stadt Magdeburg aufzurichten und hel das für den negsten richtigsten wege darzu, das ein itzlicher aus dem Ministerio sein ambt führe und fleißig treibe. Das ambt aber der Diener des worts Christi ist sünde straffen und die armen betrübten Sünder zu Christo der Welt heiland weisen. Darumb ist E. E. R. beger und bit an das Ministerium ambtlich und an einen und insonderheit, fürnemblich aber an

die Pastores Catharine und Petri und ihre Caplenen und zuletzt am allermeisten an Herrn Ambrosium P. P. Hitfelt und Martinum Caplan[1]), sie wollen ihre Zuehörer aus frembden oder andern Pfarren straffen, wie sie denn Ambts halben pflichtig und schuldig sein zu thun, das sie ihre pfarhern und prediger verachten, damit das sie in 2 Jarn in ire Kirchen nicht gekommen sein, ire predigten nicht gehöret, die absolutio und Sakrament von Jaren nicht empfangen, und sie vermanen und mit Gottes wort dahin halten und treiben, das sie von solchem allem abstehen, busse[2]) thun, sich mit ihren pastorib. und predigern versunen und fortan hören und ehren. Doch sol das hören also vernommen werden, wenn es nicht aus verachtung geschieht, so mög man auch wol andere denn die seinen hören, wie es bisher eim ieden frei gestanden und gewesen.

Solches hat am allerersten Herr Ambrosius Hittfeld pfarrer zu S. Peter einem E. rat mit hand und mund zuegesagt und angelobt wie diesen tage und stunde der Herr regierende Bürgermeister Erasmus Mauricius geredt für rat und ministerio. Dem hat gevolget Herr Henningus Freden pastor zu S. Catharina und M. Johannes Conon[3]) den volgenden Tag. Solches hat mir der genannte Herr Burgermeister eben denselbigen tage (denn wir beide wurden zugleich fürgefordert) fürgehalten und von mir begeret, ich wollte mich frid und einigkeit zu stifften irem exempel und fürbilde gleichformig halten.

Da ich[4]) mich des gewegert und ettliche ursachen angezcogen, das ich solches mit gutem gewissen nicht thun kondte, da hat er schlecht Ja oder Nein von mir gefodert, darauf er mir von E. E. R. hernach den 16. Januarii auferlegt worden, ich solt solche ursachen E. E. R. in dreyen tagen behendigen aufs papir verfasset. Darauf hab ich gebeten, E. E. Rat wolt mir erlauben,

---

[1]) Martin Lescher, von dem unten ein Brief mitgeteilt wird.

[2]) Am Rande steht: NB.: Sollen sie busse thun, und weil sie vor aufrurer, eidvergessen gescholten, wenn sie nu busse thetten, bekentten sie damit, das sie solche gewest.

[3]) Konon war Kaplan zu S. Katharinen. S. Kettner, Cler. Magd. S. 469.

[4]) Dieser Bericht kann nur von Martin Lescher herrühren.

zuvor das ministerium in Braunschweig umb christlichen Rat zu ersuchen, was ich hierinnen thun und lassen mit gutem gewissen kundte. Da ist mir geantwortet worden, solches wär ein verachtung des ministerii in Magd. und die zu Braunschweig weren menschen, sie köndten irren, wie die andern. Desgleichen hab ich begeret Gallum umb rat zu ersuechen; ist mir gleicher weise abgeschlagen. Das ist eigentlich der Herren meinung und summa des handels.

10

Nachschrift zu dem Briefe Lödes an Gallus vom 10. Februar 1565. (fol. 345v).

Es haben e. Erw. under andern an den Herrn Secretarium[1]) geschrieben, was er rathen, ob e. Erw. derselben Sohn David gen Leipzk schicken mochten. Solches hat mich auch hart betrübt, dieweil e. Erw. zuvor die Corruptelen, zu Leipzk und Wittenberg[2]) entstanden, widerfochten und vor die sich zu hüten getreulich verwarnet.

Und es gleichwol noch an dem, das die vorigen und noch wol neue Corruptelisten und Sacramentirer zum teil noch und Victorinus[3]) mit seinem Schwarm alda, kan ich mich nicht gnugsam verwundern, was solcher für eine meinunge haben muge. Bitte unbeschwehrt sich darauff gegen mir zu erkleren, dan ich auch einen Sohn umb entstandener irrungen und spaltungen und das die knaben vom Rectore rechte prediger also Tilemannum und Illyricum etc. zu lesen angehetzet, denselben alhier aus der Schulen genohmen habe, auch nicht wenigen bedenckent ihne weder gen Wittenberg noch Leipzk zu schicken.

11.

Dem Ehrwirdigen Achtbaren und Hochgelerten Herrn Matthia Flaccio Illyrico trewen lerer Jesu Christi und umb der warheitt willen aus Duringen vortrieben, im Elend zu Regenspurckh, meinem großgunstigen Herrn, gar guetten freundt

---

[1]) Das ist Heinrich Merckel.

[2]) Die Universitäten Wittenberg und Leipzig waren damals bei den strengen Lutheranern in Verruf gekommen, da sie der adiaphoristischen Lehre anhingen.

[3]) Strigel war seit 1563 Professor in Leipzig.

und geliebten Brueder in Christo zu selbst eignen Handen (fol. 328).

Gottes gnade, friede und ware bestendigkeit — zu voran. — — Weil ich dan hertzlich bekhummert, das E. A. Ehrw. christlicher Name und bekentnis alhie zu Magdeburg so schendlichen und schmelichen gemißbraucht wird, nicht allein von gemeinen Mann, sondern auch von Predigern, so dringet mich christliche liebe und kinderlicher gehorsam, als meins geistlichen Vatters, dere mich in der belagerung Magdeburgs, domaln ein lantzknecht gewesen, aber in auffkommung der stadt mich verehelicht, neben den Ehrwirdigen Herrn M. Nicolao Gallo, auch Doctor Erasmo Albero seliger Gedechtnis, erzeugt danckbar zu seinde, schir von etwas meldung zu thun. Mein schwacher Herr Ottho ohmes pfarrherr zu S. Jacob corpirt E. a. Erw. nicht wenig, verganges Jares Sontages — hatt er auf der Cantzel vermanet zu bitten, das der liebe Gott diese gemeine vor der ketzerey der Flaccianer behuetten wolle; der Pfarrherr zum Heiligen geist er Johan Baumgartt hatt in angehender verfolgung des treues Mannes und christlichen lerers D. Tilemanni Heshusii abwesend auffm Rathauß vor dem Ministerio und Erbarn Rath gesagt, er konte und wolte E. A. Erw. mehr denn hundert errores beweisen, und als es der pfarrherr Herr Ambrosius zu Sant Peter[1]) verantwortet und gebeten, nur einen Irthumb anzuzeigen und sich domaln offentlichen zu einer und derselbigen auffrichtigen bekentnis bekant, hat er inen vor einen Flaccianer gescholden; der neue Conrector in der schulen, so von Wittenberg komen, hat E. a. Erw. in der schulen vor den knaben vor einen Antinomer und falschen lerer und ketzer jungsten corpirt und angestochen, der Rector sack ist desselbigen schlages mitt etlichen schulgesellen; mit Herrn Kilian Friedrich zu S. Johanns habe ich mich meines beschwerten gewissens halben in itziger spaltung und das er mich und mein hausfrawe von der tauffe gewiesen vor zweien Jaren, unterredt und mein bekentnis gethan und mich sieder der Zeit irer gemeinschaft enthalten, darumb ich meins ampts der Wagemeisterey vornembsts ursach entsatzt. Derselbige

[1]) Ambrosius Hitfeld.

hat unverholen gesagt, Ihr weret nicht mer der bekentnis, wie alhie in der belagerung und Ihr hettet in Doringen alle turbas und lermen angerichtet, Victorinum ettlicher massen gerechtfertiget, welchs ich widersprochen und noch was vor lesterung von dem gemeinen Mann teglich geschieht, ja wol von vornembsten Regenten unverholen gesagt wirt, wir haben in der belagerung nicht umb gottes worts willen gelitten, ist on alle masse, und wie sie die lestern und schenden, so sich zu E. A. Erw. und dem Herrn D. Tilemanno bekennen. Mein Hertz und gewissen ist bekummert bis in den todt, Gott der Almechtige wolle ein gnediges auskomen machen. Weil ich dan hoffe, E. A. Erw. sampt dem Herrn N. Gallo werden mir als iren hintergelassenen kinde als geistliche Vetter hie in nicht lassen, besonder aus Gottes wort, darauff mein gewissen grunden und sich verlassen muchte, schrifftlichen anzeigen, wie ich dann dem Herrn Gallo hiebevorn sonderlichen, was itzige spaltung alhie anlanget, geschriben, dahin ich mich kurtze halben will referiert haben. Als es nun mit mir also gelegen, das ich nie in der Verfolgung und Ausfürung der treuen prediger gewilliget, besondern am tage Dionisii Anno 1562 (5. Oktober) vor einen gantzen sitzenden Rathe in beisein Doctor Frantze pfeils Domicidii (!?) dawidder geflehet, vermanet und gebeten, das solche Irrungen durch der benachbarten kirchen Theologen, so in der lehre rein und mit uns einig, muchten gehort, vorglichen und vortragen werden, darneben ich mein bekentnis gethan, wes glaubens und hoffnung ich were, darauf ich aus diesem Jammerthal zuscheiden (vermittelst gottlicher Hülffe) entschlossen und vor des Herrn Christi Richtstul auff seine gnade und barmhertzigkheitt zu erscheinen, davon ich Gott lob im geringsten nicht gewichen. Solch mein bekentnis hatt ein Ehrbar Rath vor Christlich gehort und angenohmen und habe von vorstehenden sachen geburlicher weise protestirt, darauff sich ein Erbar Rath vor Christlich gehort und angenohmen und habe von vorstehenden sachen geburlicher weise protestirt, darauff sich ein Erbar Rath gegen mir durch irem sindicum ercleren lassen, daß ein Erbar Rath nichts vorgenohmen oder vorzunemen bedacht, das sie nicht vor Gott und der welt getraweten zuverantwortten, darbei ichs habe rhuen und noch kan wenden lassen, sintemal

ein Erbar Rath mir zugesagt, mein gewissen mit denen sachen nicht zu beschweren, inen allen unterthenigen gehorsam geleistet und hinforder leisten will, solcher protestation nochmaln anhengig bleib.

Wie nun dem Herrn Pfarrherrn Tileman sein Ampt vom Rathe unverhoret und unerkandt gelegt, als haben seine Cappelani Herr Kilian, Von und Meiger sich in S. A. Erw. pfarrampt indrengen und durch die stadtknechte zur Cantzel vergleitten und bringen lassen. Weil ich nun vor einen Erbarn Rath protestirt, welchs ich noch vor Christlich und recht halte, als hab ich mitt meiner hausfrawen uns gewenter prediger ihrer gemeinschafft als ein offentlich bekenntnis, das wir mit stillschweigen zu irem Indrengen predigten zu horen nicht willigen muchten, ein Zeitlang zuenthalten furgenommen, das wir vor keine sünde erkennen konnen, besondern noch vor recht halten. Aber nach kurtzer Zeit in ausführung der treuen prediger bin ich, auch mein Hausfraue, von guetten frommen Christen zu ihren kindern zu gefattern gebetten, als haben uns gedachte prediger bei der tauffe nicht wollen stehen lassen und also unverhört unvermanet und unüberweiset separiret und sich des Richterampts also angemasset, einen Erbarn Rath in dieser solchen(!) in ausführunge der prediger rechtfertigen, die protestanten, dere ich auch einer bin, vormeinter weise zuverdammen und in die Helle zustossen, vor auffrurer, neue papisten, Knipperdolling, Muntzersche, Munstersche, Hans von Leiden, Rotmansche geister, Donatisten, Widderteuffer, Eidvorgessen von der Cantzel lestern und schenden, dessen ich inen noch kein fromer Christ gestendig und in ewigkheit nicht beweisen soll. Noch dringen und plagen sie hefftig hiervor busse zuthun, do sie doch noch nicht erwiesen, das ihre sachen recht und der ausgefürten treuer prediger und unsere sachen unrecht. Als nun auff anhalten gedachter prediger zu Sant Ulrich, Johannis, Jacob und Heiligen Geist von einen Erbarn Rath begert und gebotten, das ich und andere, dieselbigen ihre prediger widderzuhoren, die absolution und Sacrament zu empfahen, welchs sie für ein notig Christlich und gutt gebot von der Cantzel rumen, aber das die zarten Heiligen Niemandt die absolution sprechen und Sacrament reichen, er mus dan zuvor ir eindrengen und

vornehmen loben und gerecht sprechen, ist am tage und ich kans mit ihren und sonderlich mit Herr David Zicelers, Caplans zu Sant Ulrich, eigener hand, welchs mit irer aller wille geschrieben, beweisen, das sie mir und meiner hausfrawen das Nachtmal nicht geben wollen und verforgt sein soll, bis wir uns erkennen und buß thun, das wir uns ein Zeit lang der prediger zu Sant Johannis, welchs ich nicht vor sünde erkennen kan. An ander ortter sol ichs auch nicht empfahen, wollen ir ampt widder mich brauchen und vertrawen mich mit der obrigkheit, Gott helffe uns überwinden und christlichen rath und trost aus Gottes wortt wol bedarff, ungeachtet das mein gewissen dermassen in Gottes wortt verwaret, das mir nichts grawet, und bin gewiß, Gott der allmechtige ist auff unser seitt und will uns nur probiren, ob wir fest bei seinem wortt stehen und halten wollen, der leiste uns durch seinen heiligen geist umb Christi willen trost und reichen beistandt. Ich hette gehofft, der Herr Gallus solte seinen brief[1]) nunmehr bekommen haben, nu kompt der botte damit widder, als bin ich zu dieser schrifft an E. a. Erw. zuthun verursacht, weil mir aber diese botschafft eilends fürgefallen, was ich alhie nicht khan berichten in des Herrn superintendenten meinem schreiben ferner zuerholen, mein und aller Christen nott der lieben geplagten warheit in guete bedencken und Christlichen Rath und trost mitheilen, bevelhe ich hiemit in den gnedigen schutz Gottes. — Amen. — — Es sein ettliche Christen mit e. a. Erw. ires langen schweigens nicht wol zufrieden, sintemal das widdertheil pralet, Ihr Flaccianer seidt von euren Patronen Flacio und andere verlassen, weil wir gott lob wissen, das wir uns nicht an personen hengen sollen, sondern auff gottes wortt und richtigen bekentnis zusehen. Wo das befunden, die personen zufordern ehren und lieben. Ich hoffe der Herr Gallus wirt seinen schwager dem Secretario alhie nicht zu viel trauen und sein schreiben bessern, das es muge zur bawung und nicht zur storung gereichen, und uns als das ander theil auch horen. Wenn disse sachen

[1]) Der Brief an Gallus ist am 9. Februar geschrieben. Er bringt nichts Neues und ist wesentlich desselben Inhalts. Er steht in dem Codex S. 330 v.

solten in Christlichen Kirchen gehort werden, solte die liebe geplagte warheit wol erleutert und an tag kommen, wo aber nicht, wie zubesorgen, mussen wirs bis zu jenem gerichte sparen und anheim gestalt haben. Will mich versehen, ir werdet mein Christlichs treues hertz hiezu mercken, das ich umb gunst und gewins willen nicht streite, besondern gottes wortt, Ehre und die liebe geplagt warheit muge erhalten werden, dessen ir mit ihren gaben wollet zu hülffe komen und lenger nicht lassen. Diene E. A. Erw. hertzlich gerne. Datum Dinstags nach Esto Mihi Anno 1565. (6. März.)

E. A. Erw. dienstwilliger Andreas Hofeman,
burger zu Magdeburg.

12.

Bartholomäus Strele schreibt am 8. März 1565 aus Quedlinburg, wo er sich mit D. Peter Eggerdes und D. Wilhelm Eccius aufhielt, an Nicolaus Gallus und bittet ihn, sich von dem Vorwurf zu reinigen, daß er in einem Briefe an seinen Verwandten, den Stadtschreiber Heinrich Merckel, und seine Schwester gegen die vertriebenen Prediger und ihren Bann ausgesprochen habe.

13.

Johannes Wigandus.

Dem Ehrwürdigen Magistro Nicolao Gallo zu Regensporg Superintendent —. (fol 341v.)

S. in Christo. Reverende frater in Christo. De suo luctu aliquot boni et revera pii viri e nostra Parthenopoli ad me scripserunt et valde queruntur, sese tuo preiuditio valde premi, inprimis quod simpliciter et absque ulla fundamentorum annotatione damnes excommunicationem quorundam. Tota civitas hanc tuam censuram nullis rationibus suffultam circumfert ac tamen non pedibus conculcat bonos et pios homines, qui Deum serio timent et nihil egerunt mali, cur tam inhumaniter tractentur. Mitto autem ad te fragmenta tuarum literarum, ut agnoscas, an sint tua et an volueris tamquam autenticam censuram tali modo spargi. Credo autem te non moleste laturum, quod mitto, imo tibi non displiciturum, si amice,

modeste et pauca contulero. Quod spero id leges amicitiae et pietatis permittere, patiar vicissim me a te moneri et instrui. Miror autem, cur tam cathegoricam censuram scripseris, presertim cum hactenus, quantum mihi quidem constat, suspendere volueris iuditium tuum et in hac quidem causa neutralis esse, donec veritas plene innotesceret. Deinde, mi frater, vereor, ne non satis tibi causa explorata et perspecta sit. Nimis autem inclinas ad politicorum narrationem. Forte lectō scripto D. Bartholomei aliter pronunciabis. Non autem aegre, ut opinor, feres, quod ego existimo me paulo rectius eam causam habere cognitam quam te. Nam ab eo tempore, quo abes ab eo loco, multae mutationes in hominibus acciderunt. Novum mundum ibi conspiceres, si in ministerio tibi esset eo in loco vivendum. Ego quidem Deum timens non possum simpliciter damnare excommunicationem istam, quia non possunt omnia politicorum peccata vel negari vel excusari. Audi D. Tilemannum quoque paulisper, qui non prorsus vacat timore Dei. Audi bonos cives quoque, qui in presenti re versati sunt. Utinam ad semihoram cum optimo viro D. Copo[1]) aut simili de rebus tantis colloqui posses. Si ad iuditium tuum res delata esset, audires testes inculpate fidei, qui illa affirmaturi essent, que vel negant filii quidam huius saeculi vel atris quibusdam nebulis et calumniis tegunt. Satis etiam ordinis in admonitionibus multiplicibus observatum est. Preterea non minus fuit ille et est adhuc servus Jesu Christi quam nos sumus et fuit ei commissa administratio clavium a Deo per homines. Dico tibi, mi frater, non esse hunc Dei ministrum parvi faciendum, qui recte intelligit doctrinam coelestem et habet eximia dona fidei, quae non omnes aequaliter habemus. Maluissem itaque te reiicere diiudicationem istius clavis usurpatae in legitimam cognitionem, quam tali censura, que, ut ego quidem opinor, non procedit ex plena huius causae cognitione,

[1]) Dr. med. Martin Köppe, Mitglied des Rates.

turbare multos pios, qui Deo quotidie suas preces offerunt et student recte facere itemque confirmare tot facinorosos in gravi impoenitentia.

Coeterum quod ad principalem scopum attinet tuarum litterarum, non te caelabo me quoque ita sentire, posse audiri ministros, qui iam adsunt, quatenus incorrupte docent et non defendunt errores. Item quatenus non sine ulla intermissione pro contione damnant innocentes Christianos, qui ipsos audire debent. Nam si id absque fine faciant, existimo impediri fructum verbi Dei in illis piis, item perturbari SS. in illis piis, tercio preces in eis impediri. Alias vero existimo personas malas et ipsorum peccata discernenda esse ab officio. — Sentio etiam non impediendam confessionem, qua debita modestia coram politicis et ecclesiasticis pii fateantur sese illa facta mala probare non posse. Sed si pergunt acerrime damnare innocentes christianos, qui ibi eos audire debent, conseo eos excusationem mereri, quod non eos audiant propter causas, quas dici. Mi frater, si tu ibi deberes stare et quotidie auribus percipere, quomodo te iniquissimis iudiciis proscinderent et damnarent, in imis medullis id esses sensurus. Ego partem eius rei degustavi et Jllyricus et Musaeus, quem Stossel talibus iudiciis de suggestu pene nos exanimabat. Vivere certe non potuissem, si catenis alligatus ad palum talia mihi diutius fuissent audienda. Etiamsi nempe conscientia rectum mihi testimonium innocentie prebebat, tamen caro sum et quidem infirma et credo simile quiddam in aliis quoque esse.

Rogo igitur te per Jesum Christum, ne irasceris, quod ista tecum confero et saltem moneo paucis. Mitto tibi pauca, que ad Saci maledicta respondi. Spero te eius insana mendacia non probaturum. Vale. Sicubi erro, mone me vicissim. 9. Martii 1565.

T. Wigandus.

14.

Den Erbarn und achtbarn Burckart Löden[1]) und Andreas

[1]) Auch Löde hatte am 10. Februar an Nic. Gallus einen Brief

Hoffmann burgern zu Magdeburg meinen lieben Herren und Freunden. (fol. 334v).

Gottes genad —. Erbare und achtbare günstige liebe Herrn und Freunde. Eur beider Sendschreiben, deren Datum 10. Februarii, hab ich neben andern eingeschlossen schrifften vorgestern den 26. Martii dieses wol empfangen, die sendschreiben verlesen und weil die andern schrifften etwas lang, doch zu lesen nötig und die sache hochwichtig, wie auch mit andern Kirchengeschefften dieser Zeit beladen, haben wir den boden, so auch für sich selbst geeilet, hiemitt lassen verlauffen, die vollige antwort auf gelegenheit, welche ir selb anzeigt, sparende, da dan ursach fürfallen mochte, die notturfft in gemein an alle stende der ewren, an Rath, kirchen und gemein zu gemeinen besten zu schreiben, Euer gantz unvermeldeten welchs ir selb auch werdet in geheim zu behalten wissen, was ich dann privatim den meinen geratten und geschrieben, hab ich dergleichen zwar den fürnemen dieser sachen verwandten beiderseits zuvor lengst auch zu verstehen geben, kann noch meinen Verstandt und gewissen nach, wenn ich vor Gott reden soll, beiden theilen, der Theologen und Politischen, sovil ich ir selb schrifft und bericht eins theils von den andern gelesen und verstehe, nicht aller ding recht geben und dunke mich, je lenger je mehr groszwichtig hendel sein gantze gemeine kirch betreffend, welchs ich hinwider auf das Vertrauen schreibe, wie ir mir gethan, will doch euer und ander Bericht gern weider einnehmen, in der furcht und anruffung gottes nachdenken, welchs euch auch vonnothen, deren gewissen itzt ob der sachen besturtzt, als das meine erstmals auch gewesen, kan darbei aber nicht ratten, das ir noch wider euer gewissen thut, sondern begeret ander auswendiger bewerter Theologen ratt und gedancken gleich wie der Lescher, wird meins Verhoffens nicht abgeschlagen werden, do ir mitler Zeitt wie gebürlich richtig und still seidt und bittet, das euer hinwider auch mochte verschonet werden, hab ich der Zeitt nach zu begerter antwortt nicht wollen verhalten, vermane auch noch die sachen in geheim zu behalten

geschrieben. Da er wesentlich den gleichen Inhalt hat, wie der Hofmanns, so ist von seinem Abdruck abgesehen.

und bitte Gott von gantzen meinem Hertzen, er wolle euer und gemeiner Kirchen zum besten gutten ausgang geben und aus einem bosen etwas guts machen, wie er wol kan und zuthun weis, dem ich euch und uns alle nochmals in gnade schutz und regirung befele. Datum Regenspurg den 28 Martii 1565.

15.

N. Gallus D. Spangebergio.[1]) 28. Martii 1565. (fol. 334v.)

Nosti que Parthenopoli iam fiunt. Ego privatim sorori mee scripseram, si recte doceant, errores et corruptelas damnent eorum ministri, a concionibus et sacramentis ne abstineret propter male usurpatam Excommunicationem. Hinc irae et querelae. Iam quod intelligo fore, ut Senatus utriusque nostrum sententiam exploret, cogitemus et oremus, ut, quod rectum est, agamus. Res magna est et quanto quidem magis cogito, magis etiam invenio, utrinque esse peccatum et agendo utrinque crescere peccata, ad doctrinam denique et universam Ecclesiam pertinere ipsam hanc causam. Ministerium non debet esse dominium, ait Christus et Petrus. Sicque vindicanda est ministerii libertas, ne quod reliquum eius est, quantulum quidem illud est, et ipsum amittatur. Habeo multa, que de his tecum conferrem, que melius etiam ipse cogitabis et tuas aliquas cogitationes vicissim communicabis. Erunt secreta, que inter nos communicabimus. De novo quodam dogmate ipse etiam mones profecto, si sic pergitur, nihil erit certi, nihil quieti tandem in Ecclesia.

16.

Siegfried Sack an Nicolaus Gallus. (fol. 54).

S. Clarissime ac reverendissime D. Magister. Cum hic adolescens Ludovicus Salisburgensis commendatitius ad T. R. peteret, nolui id ei denegare. Vixit nempe apud nos pie et modeste et studiose didicit initia doctrinae

[1]) Cyriacus Spangenberg, der bekannte Geschichtsschreiber, war Hofprediger in Mansfeld.

christianae et alia, que in hac schola proponuntur. Quamobrem omnium bonorum virorum amore dignum puto. Si quid poterit T. R. ei prodesse, perquam peto.

Haereticus ut spero in schola nostra functus non est, sicut scelerate haec schola ab adversariis nostris contra ipsorum conscientiam diffamatur. Satis nos declaravimus et voce et scripto privatim et publice, DEO autem et Ecclesiae iudicium permittimus. Ego nunquam lucem fugi, semper me ad declarationem obtuli, convinci autem nunquam de iis potui, que Tilemannus contra scholam evomuit (?). Calumniis scholam sub specioso religionis pretextu opprimere conabatur, id ego ferre nec volui nec bona conscientia potui. Quamobrem scholae innocentiam ex officio defendere coactus sum, id quod et in posterum officii ratio a me postulat, cum mentiri non desinant. Ego nunquam adiaphora defendi, nunquam synergium carnis in spiritualibus ante conversionem Veteris Adami, nunquam propositionem Maioris. Ac de Synergia quid recte docuerim, testimonium manu Tilemanni scriptum et eius sigillo obsignatum habeo. Quamobrem facillimum mihi est probare Tilemannum contra conscientiam mihi errorem in hac materia tribuere, possum idem probare testimonio prefectorum scholae et omnium collegarum, quibus presentibus expresse dixit me ipso presente de libero arbitrio recte docuisse.

Quod mihi vero obiicit me Illyricum, Gallum et Wigandum criminari, mendacium impudens est. Ego non scio unquam Illyrici mentionem publice a me in malum (!) partem factam. Tuae autem excellentiae scio factam esse mentionem, sed honorificam, ac si diversum probare deberet, scio eum probationibus destitutum iri. Quod ad Wigandum attinet, cum coram universa ecclesia me horrendis calumniis diffamarit, feci non nunquam mentionem ad defendendam meam innocentiam. Habeo literas Wigandi manu scriptas et sigillo eius confirmatas, quas proferre possum, si quando ad actionem res devenerit. Ego corruptelas nullas defendo, gloriam DEI et ecclesiae

aedificationem pro mea tenuitate quaero Quod si ab adversariis nostris quaesitum fuisset, minus turbarum exortum fuisset. Haec liberius scripsi, quod T. E. huic ecclesiae non male cupere sperem. Bene in Domino vale Magdeburgi 4 Aprilis anno 1565.

Siegfridus Saccus.

16.

Waldnerus[1]) N. Gallo. (fol. 334.)

Vier stuck sein, so ich den ausgefürten Theologis nicht kan gut heissen: 1. Das sie den offenlichen Bann mit grossem schaden der kirchen geübet und vil armer gewissen damit verstöret haben. 2. Das sie nicht weichen wolten auf der Oberkeit gefelh, da sie doch gewalt hetten leiden sollen, aber nicht billigen. 3. Das sie so greuliche Invective im Druck lassen ausgehen, die keiner christlichen Defension, sonder eigener Rachgier gleich sein. 4. Das sie ein gemeine Regel statuirn ihres bannens, das wer nicht von stund an das Jawort wil geben zu allem, was sie haben wollen, der muß verbant und verdambt sein, welches noch grosse Auffrur und verstörung der kirch und guter freund bringen wird, das Gott gnediglich fürkommen wolte. 28. Aprilis.

17.

Martinus Lescherus Austriacus ex Waidhofen Teiae fluvio[2]) adiacente ortus et minister ecclesie Christi, que est Magdeburge ad S. Petrum, Nicolao Gallo. (fol. 63).

Accidit in initio fere currentis huius anni 1565, nempe die Januarii 8, ut Magistratus noster convocaret in Curiam totum Ministerium, quod nunc est, propter voces quasdam duriores, quas pastor noster D. Ambrosius Hiltfeld in die Stephani in concione ediderat et quibus concionatores adversae partis et senatum, per quem Hess-

---

[1]) Waldnerus wird fol. 278v als Kollege von Gallus bezeichnet, war also wohl Pfarrer in Regensburg.

[2]) Martin Lescher war aus Waidhofen an der Thaja in Niederösterreich. Wie aus dem Briefe Lödes an Gallus vom 10. Februar 1565 hervorgeht, war Lescher 25 Jahre im Predigtamte und 6 Jahre vorher Lehrer an der Stadtschule gewesen.

husius et caeteri eiecti sunt, notare et coarguere videbatur. Et quod sequentibus statim diebus a Kiliano pastore ad S. Johannem repetitae sunt et reprehensae publice in templo eiusdem, ut prudentia sua futura inde et maiora dissidia et certamina praecaveret. Qua re finita postea a nobis quatuor D. Henningo Freden pastore D. Catharinae, D. Ambrosio Hiltfeld pastore Petri et a nobis duobus Capellanis M. Johanne Conone et a me Martino Leschero, qui inde ab initio usque totius causae et actionis contra eiectos non consensimus et perpetuo in eam usque horam protestati fueramus, nos non probare processum negotii et causae et obsecravimus Senatum per Vulnera, crucem, sanguinem et mortem Christi, ut alia via rem aggrederentur et advocarent Theologos propinquarum civitatum, qui consentiunt nobiscum in sana doctrina et eius confessione, et alios pios, prudentes et sapientes viros ex Saxonicis urbibus et eos cum delectis ministris bonis viris Ecclesiasticis et politicis iudices causae constituerent, A nobis inquam petivit senatus noster vi publicae pacis et boni ordinis in Ecclesiis nostris servandi gratia, ex verbo DEI coargueremus peccati et ad poenitentiam ac reconciliationem cum suis pastoribus et ministris cohortaremur eos, qui ad nostros sermones venirent nec vellent suarum parochiarum pastores et ministros propter Hesshusii et aliorum eiectionem audire nec ab eis Absolutionem et Coenam Christi petere et accipere. Cui petitioni et postulationi senatus nostri, etsi dicti duo pastores et M. Johannes Conon aliquamdin reluctarentur, tamen postea assenserunt et obsecuti sunt. Quo facto ego iussus sum eorum exemplum sequi. Ego vero protuli coram senatu et coram Ministerio causas aliquot, propter quas obsequi bona conscientia et illud facere non possem, easdemque causas iussu senatus in chartas seu papyrum contuli ordine et conscripsi et consuli obtuli. Illae vero, ubi a senatu et Ministerio lectae essent, pro insufficientibus sunt reputatae et refutatae postea longo scripto et multis argumentis et ego iudicatus sum inobediens piae

et iustae petitioni et mandato pii et sancti Magistratus nostri; ei nisi poenitentiam egero et supplex ad pedes ministrorum seu totius ministerii veniam petiero, non essent me pro fratre amplius agnituri nec habituri. Hic nisi DEUS, qui testante psalmo 33 corda et consilia Regentum in manu tenet sua et flectit quo vult, misero mihi subvenisset et auxilium tulisset, periissem penitus. Ille corda et voluntates nostri senatus eo inflexit, ut scriberet ipse quaestionem iisdem verbis et sententiis seu aequisonantem, quam suis sumptibus mittere vellent pariter ad tuam praestanten dignitatem et D. Hyeronimum Mencelium Superintendentem Ecclesiarum omnium Mansfeldianae ditionis et petere iudicium utriusque vestrum de hac mea rebellione, et cum vocato mihi in curiam duo exemplaria per duos senatores obferrentur, ut eis manu mea subscriberem, petii per eosdem submisse totum Senatum, ut et laboribus et sumptibus parcerent et prius legerent et intellegerent locum Lutheri, qui est in 2 parte postillae Ecclesiasticae eiusdem Wittembergae a Joanne Lufft editae Anno Domini 1544 folio 202 super illud Evangelii Dominicae 2 post Trinitatis: Exi in vias publicas et ad sepes et compelle intrare quoscunque inveneris, ut impleatur domus mea, et ut eundem locum suis praedicatoribus legendum et expendendum darent. Ibi nempe clare patere aliam quam ipsi egerant coactionem in Ecclesia Christi regni. Ita sum tum ibi solus relictus nec postea in hunc usque diem quicquam mihi a quoquam dictum est. Sed tamen certum est senatum postea ad D. Hyeronimum Mencelium Superintendentem Islebiensem misisse, ideo nec dubium esse potest et ad tuam praestantem dignitatem scriptum illud senatus nostri esse missum nec gravius intollerabiliusque iudicium a tua praestante Dignitate expecto, quam ille tulisse videtur, quia ego tuus totus sum, idem tecum sensi et docui pro meo modulo et dono ab eo tempore, quo primum ad nos Magdeburgam venisti et factus es noster Superintendens, tuos sermones audivi, tuae confessioni

in obsidione huius urbis editae per meum pastorem tunc subscripsi et in summa sum tui studiosissimus. Non igitur insontem me damnabis, id quod firmiter mihi persuadeo. His tuam praestantem Dignitatem Christo Domino commendo cum tota tua familia, qui eam diu incolumem servet in gloriam sanctissimi nominis sui et Ecclesiae salutem. Quaeso denique, ut Dominum Mathiam Flacium Illyricum officiose ex me salutes, a quo, dum in hac urbe degeret, S. Johannis Evangelium totum, Philippi Erotemata Dialectica, multa Graeca et Hebraica audivi. Christus dominus ipsi benefaciat in sempiternum usque, et orate pro me misero peccatore cum ecclesia Christi, que apud vos est. Datae Magdeburgae 8. May anno 1565.

18.

Andreas Hofman an Nic. Gallum. (fol. 58v.)

Gottes gnad, fried, trost — zuvor.

— — Die Sachen werden durch ordentliche Kirchengericht gehört, geurteilt, geschlichtet und verrichtet oder nicht, dann mein und meiner hausfrawen gewissen sein albereit nach Gottes wort durch seinen heiligen geist schon zufrieden gestelt und haben es dem lieben und frommen Gott anheim gestelt, es gehe mit dem leib und zeittlich guettern, wie sein gnediger will ist, und wissen und glauben, das der trewe Gott niemandt über sein vermugen lest versuchen, in desselbigen gnedigen Schutz und Schirm wir uns seiner göttlichen allmacht befelhen. Und ob dann wol der gute alte Senior Herr Niclas von Ambsdorf newlicher Zeitt seine meinung von dem Bann, so der Ehrwirdige Herr Bartholomeus Strele christlichen gethan, schriftlichen an einen Erbar Rath mitt einem Sendtschreiben, darin er vermeldet, das er taub, kranck, nicht mehr sehen und keine Schriften lesen kan, gesanth, wie E. A. E. dieselben proposition ich hieneben mitt übersende, welchs von unsern falschen bruedern vor gros heiligthumb auffgenohmen, einen Erbarn Rath vermocht, das alle prediger am grunen Donnerstag sein aufs Rathaus bescheiden, da dann dem gantzen predigamt des Herrn Ambsdorffii schreiben und vermeinte confutation des christlichen bannes Herrn Bartholomei Strelen verlesen

wurde und einen abscheidt von einem Erbarn Rath erlanget, das alle prediger am Ostertage solchs von der Canzel verkhundigen wollten, welchs sich der pfarherr zu S. Catharinen und Peter gewegert, dorwider protestirt und nicht abgekhundiget, aber die andern prediger haben solchs abgekhundigct und verlesen, auch sich dermassen darüber gekützelt und frölich gemacht und sonderlich der pfarherr zum Heiligen geist und Herr Jochim Bone, davon ist nicht gnugsam zuschreiben. Zudem haben sy E. A. E. auch mitt vermeldet, das irs mitt ihnen haltet, den ban auch von unkreften, vor aufrhurisch, gottlos, teufflisch, ehrlos, tyrannisch und rechtlos hielten, damitt es ja an worten nicht mangelte, solchs übermessig gemacht und noch teglich treiben, das sich niemandts an den teuflischen, aufrürischen, tyrannischen ban kheren, noch sich dafür fürchten solte, sie konten noch wol betten und der bann hette inen kein Vatter unser zusprechen verhindert, und wie des lobens und rhuemens ihrer sachen und personen mehr ist. Und als sy nun Herrrn Ambsdorff den guten alten Mann und E. A. E. zu ihren vermeinten sachen zum beyfal haben, frogen sie nit einst, was Gott der Allmechtige einsmaln zu ihrem frefel sagen wirdt, besondern ihre meinung ist, das man sich an zweyer gezeugnis solcher zweyer trefflichen lehrer als Ambsdorf und Gallus solle begnügen lassen, sintemal geschriben stundte, das zwey oder drey die Kirche seindt etc. Ich und vil Christen sein nicht wenig bekhummert, das E. A. Er. alhie vor einen patronen solch grewlicher sünde zu rechtsprechen sollen ausgeruffen werden, wie solchs nit allein von der canzel, sondern Herr Sebastian und Herr David Zizler in offentlichen Druck solchs in die ganze Welt spargieret. Ob solchs will den Tyrannen in der welt ir vornehmen schwechen und zur besserung der armen geplagten Diener Christi gereichen, lassen ich E. A. E. bedencken. Es sein hochwichtige sachen. Was nun Herren Ambsdorffs proposition belanget, darmitt er den bann Herrn Bartholomei Strelen vermeint zu confutiren, ist allein auf den proceß gerichtet. Nun verwundert mich nicht wenig, das bey solchem hellen Licht des Heiligen Evangelii die leutt mitt der papisten Irthumb solten verblendet sein, allein auf den proceß und nicht auf die that zu sehen und weil wir wissen, das es also, wie im bann vermeldet,

ergangen, khan ich mich meins teils nicht bereden lassen so gethanen bann von uncreften zu halten, denn Lutherus und andre gelerten vil anderst vom banne geschriben und gelernet und yezo noch zeugen. Aus E. A. E. brief an Ihre Schwester und schwagern privatim geschriben,[1]) welchs publice in offentlichen Druck ausgangen, khan ich nicht mercken, das E. A. E. vilgedachten bann nach Gottes wort widerlegt hatte, auch noch nicht grundtlichen berichtet, worinnen D. Heßhusius solle zuvil gethan haben, darin es E. A. E. mit ihm nicht halten konnten, welchs ich gern wissen möchte, denn meine Meinunge und gewissen ist darmit nicht genug geschehen, denn wir sehen auf die offentliche that und nicht auf den proceß, denn die Sünde und nicht der proceß nach der lehr S. Pauli den bann wircket und bestetigt, wie auch Lutherus spricht. Bin E. A. E. rechtmessig urteil vom Banne und von Herrn Ambsdorf proposition nach Gottes wort ihr Judicium mir unbeschwert mittzuteilen gebeten haben gewertig, ich mag aber E. A. E. nicht verhalten, das Herr Jochim Von Sontages quasimodogeniti zu S. Johans von der kantzel den Bann Bartholomei Strelen mitt gantz heftigen unbesunnenen worten verdampt und verworffen und abermal Galli und Ambsdorfii ire confutation angezogen und letzlichen gesagt, er hette es nicht glauben können, wenn im einer hundert eid geschworen, das noch ettliche christen zu Magdeburg, die die besten sein wolten, solchen bann solten loben, gerechtsprechen und iren consens darzu geben. Volgends Montags M. Michael Mackerey, der newe Caplan zu S. Johans, zur wirtschaft gewesen, unter andern mit gueten leutten dieser spaltung zu reden kommen, letzlichen gesagt, in nem nicht wenig wunder, das man von dem losen manne Illyrico sovil hielte, man wußte wol, wie ers getriben, wie er ganze Universiteten und fürnembste personen, ja seine eigne preceptorn geschmehet, gelestert und geschendet, daran nicht gesettiget, besondern auch gerathen, einen Bürgermeister zu Nürmberg, welcher mitt dem Sacramentsschwarm behaft, mitt gift zu tödten, welchs er selb zu werck gesaczt, solchs konte und wolte er beweisen. Wie sonsten der trewe Mann Flacius alhie gelestert und die sich

[1]) S. oben Nr. 7.

zu aufrichtiger christlich bekhentnis bekhennen, vor Flacianer gelestert werden, ist wider maß noch ende. Möchte gern von Herrn Illyr. antwort haben, wie es sich mitt dem gift des Bürgermeisters von Nürmberg hielte, wiewol ichs für unwarheit halte, aber den Adiaphoristischen geist besser zu erkhennen lernen. Dieser Magister ist zu Wittenberg in Georgen Rauen erben Druckerey corrector gewesen, da die Acta synodica und andere lesterung der Adiaphoristen gedruckt. Mit solchem Irrthumb er nicht allein verdacht, besondern defendirt die authoren und anstifter. Solche prediger haben wir (leider Gott geklagt) alhie, noch wollen sie kein wasser betrübt haben. Hieraus khan E. A. E. mercken, wie sie die corruptelen straffen, wie ihr vielleicht bericht seitt. Was soll ich mehr sagen, es hatt ein alter ehrlicher Burger mit namen Jheronimus Bachman ein Zuckerbecker domaln, als D. Tilemann Heßhusius seins ambts entsetzt und ausgefürt, kirchvatter zu S. Johans neben Heinrichen Mergarten gewesen, Herr Jochim Bone hatt erstlich seine tochter zur ehe gehabt, derselbe hatt von allen sachen in der gerbekhamer protestirt und in der ausfüerung und entsezung der prediger nicht gewilliget, auch den prediger zu S. Johans kein Zeugnis reiner lehr und guetes wandels am leben nicht geben khönnen. Derselbige hatt mitt dem andern newen caplanen Herr Heinrich Vinzelberg umb pfingsten vergangen geredt, ihm die Absolution und das nachtmal, den waren leib und blut Jesu Christi zu reichen. Der Caplan hatt im zur antwort geben, er mueste sich zuerst mitt seinen mittbrudern versönen und abbittung thuen, das er ihnen kein Testimonium der lehr und lebens, wie andren gethan, geben wollen, daran er grewliche Sünde begangen, welchs er für keine Sünde erkhennen können und damit wegkgangen. Vor Weihnachten ist ihm sein hausfraw gestorben, ist bald hernach auch schwach worden, yedoch immer mit gegangen, bis so lang er sich immer schwacher gefült. Am 26. Februarii Anno 65 hatt er gedachten Herrn Heinrichen Vinzelberg zu sich in sein haus bitten lassen, darzw er dann zwen burger und seinen Son als Christen auch gefordert. Do die sembtlichen erschinen, hatt er vor ihnen protestirt und bedingt, das es nochmalen also sein wille und endtliche meinung, wie er zuvorn in der entsetzung der prediger

nicht gewilliget, nochmaln davon wolte bedingt haben und darauf die Absolution und des Herrn Nachtmal von Herrn Heinrico begert, welchs er ihm abermals versagt, dann er sollte sich zuerst erkhennen, das er unrecht gethan, das er den Herrn Caplan das Testimonium geweigert, dessen er für keine Sünden erkhennen kunnen, und haben heftig wider einander disputirt, und ist also Jeronimus in seinem fürnehmen bestendig bliben, und nach langer disputation und das er Herrn Chilian für keinen rechten Pfarrhern erkhennete, sondern hette sich eindringen lassen, D. Tilemannus Heßhusius were noch rechter pfarrherr etc. welcher unordentlicher weise entsetzt, hette der Kirchen brieff und sigel, den hielte er für seinen rechten Pfarherrn und Seelsorger. Hatt ihm Herr Vinzelberg geantwort, ist Er Chilian doch recht erwehlet, darauf Jeronimus gesagt: Nein, das wenigste dritte teil ist nur in der gerberkamer gewesen, das ander teil ist zur Naumburg gewesen und das dritte teil war in der Stadt, ist nicht gefordert, unter welchen er auch einer wehre. Letzlichen auf diss sein bekhantnis im absolvirt und darauf den waren leib und blut Christi gereicht, welchs Zeugen sein Lorentz von der Heide, Heinrich Becker und Hans Bachmann sein Son, wie ich dann solchs oftmal von ihm selbst auch gehört. Am 22. Marcii kumbt Herr Vinzelberg wider zu Jeronimo und berichtet ihn, das er den Herrn das Testimonium geweigert, Herrn Kilian für keinen rechten Pfarrherrn hielt, wo er das nicht thun wurde, solten ihm die Ceremonien und die begrebnis abgeschlagen sein, dann er erkhente sich, das er unrecht gethan, das er ihn auf sein bekhentnis absolvierte und Nachtmal gegeben. Solchs alles ist bey Jeronimo zuerhalten gewesen, ist constanter auf seiner vorigen bekhentnis blieben. Des andern tags wart ich von ihm in sein Haus gefordert, thette mich und vilen andern davon allenthalben bericht, das ihm Herr Heinrich die Absolution widerbracht und die begrebnis und ceremonien, wenn er sturbe, solten versagt sein. Er wolte sich aber solchs nicht irren lassen und wolte bei seinem bekhentnis bleiben und sagte ettlich mal, Herr Chilian ist eingedrungen und kein rechter Pfarrherr, besonder D. Tilemann ist noch rechter Pfarrherr vor Gott und alle fromme Christen, dafür will ich ihn auch halten, und ich auch etc. Ist darauf denselben tag zwischen zwelffen und

einen schlag in Gott seligklich mit dem Spruch Christi Johannes am 3: Also hatt Gott die Welt geliebet etc. welchs er selbs gantz deuttlich, das wirs alle hörten, den gantzen spruch ausgesprochen, verschieden und gantz christlich entschlaffen, welchs Hans Schultze, Lubbert Dusseldorf, Herrn Martini Leschers hausfraw und ich neben andern vor Gott und der Welt Zeugen sein. Gott helfe ihm und uns zur frölichen auferstehung. Ich begere auch einen solchen abschied aus diesem Jammerthal durch Christum. Diesen Jeronimum verdammen die prediger zu S. Johans als einen unbuesfertigen und der das nachtmal Christi unwirdigklichen empfangen. Hieraus ist klerlichen zusehen, worzue sy es haben wollen, das wir mit ihnen communiciren und in ihre predigten gehen sollen, nemblichen sy zu rechtfertigen, das sy rein in der lehre, welchs wir anderst zeugen können, und das sie die ausgefürten damit desto besser verdammen konten, welchs alles E. A. E. günstigklichen erwegen werden und den falschen bruedern nicht alles glauben, was sy sagen oder schreiben. Wann die Sachen zur ordentlichen gehör einsmals khummen solten, wirdt es sich wol anderst befinden, dafür sie sich mit henden und füssen wehren, dan Burckart Loede, so yzo ausserhalb der Stadt, hatt sich jüngsten nochmaln 1000 fl. bey handen zu schaffen, das die Sachen verhört und christlichen beygelegt, wie dann auch ein Stadtlicher vom Adel 1000 goltgulden zu verhör der sachen sich gegen dem Herrn Burgermeister Asmus Moritzen in beysein Burckart Loeden zuerlegen und zuverehren erbotten, die Verhör ist aber nicht zu erheben. Jedoch warheit bleibt warheit, wer arges thut, hasset das liecht etc. Hiemit befelhe ich E. A. E. und uns alle in den gnedigen Schutz Gottes Allmechtig und haltet mir mein Schreiben günstigklichen zu guete und bitt E. A. E. mir ihr Judicium übern Bann aus und nach Gotteswort neben vertroster wie geschrieben follige antwort mitzuteilen.

Das aber die prediger alhier sich mitt ewer authoritet und namen behelffen, den Bann zu vernichten, werden E. A. E. abzuschaffen wissen, darmit ferner ergernus verhütt, dann sich nicht wenig Christen daran gestossen und hinforter von wegen des vilfeltigen rhuemen und lestern stossen und ergern möchten, günstige beschribene antwort bittendt. Bin E. A. E. unterthenig zu dienen

willig. Es soll auch bey euch die rede gehn, als solte der Herr Wigandus im herrn entschlaffen sein, welchs sich Gott lob so nicht erhelt, denn heute sein noch brieff von seiner A. E. von der Wismer kumen und ist frisch und gesundt, Gott geb lang. Grüßet den Herrn Illyr. den trawen Mann und alle fromme Christen. Datum Magdeburgk, den 10 May Anno l x v.[1])

E. A. Erwird. dienstwilliger
Andreas Hoffmann, Burger doselbst.

Und wiewol ich dieser Schrift kein Schew, so werden doch E. A. E. dieselbe in geheim zu behalten wissen, wie ir von mir auch begeret, die vollige vertröster Antwort[2]) nochmaln mir mitzutheilen freuntlichen will gebetten haben. Datum ut supra. Valete.

19.

Am 11. Mai 1565 schreibt der Kaplan Joachim Fabius vel si mavis Bon an Nicolaus Gallus über die Vorgänge in Magdeburg. Der Brief enthält nur theologische Auseinandersetzungen. (fol. 214).

20.

Illyrico A. Meiendorff. (fol. 333.)

Wiewol es die welt für hefftige sünd und aufrur schilt, Euch und D. Heshusio zu schreiben, als die durch die welt erklert sind als aufrurer, aber ich kans umb deswegen nit lassen. Wir schreiben zu einander nicht practiken oder zeitlicher Ding halben, sonder vil anderer sachen halben, darumb sich die welt nicht hart bekomert, sonst wurd sie sich anders gegen dem götlichen wort vorhalten. — Wenn ich die Historia Joan. Chrysostomi, wie er aus Constantinopel gefürt, lese und bedencke, so sehe ich, das sie sich gar mit Heshusii ausfürung zu Magdeburg vergleicht. Got mag den ausgang wissen, gleich wie dazumal zu Constantinopel nicht allein Chrysostomus, sondern auch alle, die es mit im hielten und in nit wolten mit helffen verdammen, wurden zugleich verfolgt, ja auch verjagt und wol gar erwürget, wenn sie die verfolgerischen prediger nicht wolten hören und die Sacrament

---

[1]) Das Datum steht im Mscr. falsch, Anno l x x v, es muß natürlich l x v lauten.

[2]) Dies bezieht sich auf die kurze Zuschrift Gallus an Löde und Hofmann, die oben unter Nr. 14 mitgeteilt ist.

von inen nemen, damit sie durch solche actus die nicht justificirten und die verfolger stercken etc. also gehts fast zu Magdeburg auch zue. Es ist schade, das die feine kirche so jemerlich sol zerrissen und betrübt werden durch wenig personen, die es doch mer zelo invidie aut livoris quam pietatis gethan. Sie sagen wol, sie sind den Corruptelen feind, aber wer kans glauben, weil sie der personen spinnen feind sind, welche vil jar her die corruptelen widerfechten. Ah Gott, der teure name dein muß itzo aller weltschand deckel sein. Est res pessimi exempli, wenn man schon von der haubtsache nicht reden wolt, sondern allein vom proceß, das man feine diener Gottes unverhört und unerkant sol zum thor hinausschleppen als die Hunde. Ich kans nit loben, gönne es auch der gueten stad nicht. Es ist ja nichts denn eitel Cetergeschrei über den armen Heshusium, der muß da in der kirchen eingeschlichen sein, falsch geleret haben und aufrur haben anrichten wollen, da doch der keins, weis ich für war. im mit grunde kan überwiesen werden und sies selbs contra conscientiam ertichten. Dann ich mit im wol so vil umbgangen als ein ander, wolte auch solche stucken so balt als ein ander wol bei ime sein inne worden. Aber das ist der lohn der welt, so sie gibt denen, die sie vor zeitlichen und ewigen schaden warnen.

Es hat M. Nico. Gallus neulich[1]) ein schreiben gethan an seine schwester zu Magdeburg, darinne, wie ich die Coppie gesehen, er den volfürten Banne unrecht gibt und mit generalibus verbis die Handlung der ausgefürten prediger ihm nicht gefallen lasset. Diser Brief wird abcoppirt und umbgetragen wie heiligthumb, wird auch verfolgung bringen des Heshusianern oder Flacianern (also werden die gescholten, so nicht lust noch gefallen an der ausfürung haben). Ich vergonne es Nicolao Gallo, das er hiezu ursach gibt, und mag sich wol fürsehen, das er nicht auch falle wie Amsdorff und seinen guten Namen beschmiche. — Diß hab ich darumb auch vermelden wollen, auf das ir mugt erfaren den cleglichen Zuestand der Magdeb. Kirchen und ihr ursach kriegen

[1]) Danach ist dieser Brief aus dem Anfang des Jahres 1565, denn Gallus' Brief an seine Schwester ist vom 21. December 1564.

mocht dadurch, desto hitziger zu beten, das solche eine kirche wider möchte zu recht und einigkeit gebracht zu lob und ehren des werden namens Gottes. Das ist auch mein einiger wunsch daneben, das es auch möcht zu verhör kommen, denn das ist das einige mittl, dardurch dem grossen ergernus gewehret und die gewissen möchten wider gestillet werden und auch an tag kommen, wie und mit was ungeschwungenen Calumnien und lügen trewe lehrer beschwert werden, darzu iederman raten und helffen solte, so vil er vermöchte. Gott lasse die warheit an tag kommen und die lügen offenbar werden, das wünsch ich von hertzen. Amen. Disen brief zerreisset nach verlesung, wie mein vertrauen zu euch stehet, et sit tibi tamen hoc scriptum. Datum ut in litteris.

21.

Martinus Copus Illyrico de Galli litteris. (fol. 357v).

S. in Christo, in quo veram et solidam pacem habemus. Charissime vir et compater charissime. Etsi interdum gravibus doloribus premor, non tam propter iniustam mei condemnationem (in ea enim ita sum confirmatus et de innocentia mea certus, ut gaudeam etiam dignum me factum esse, qui propter veritatis confessionem aliquid patiar), verum multo magis propter gravissimas Ecclesiae calamitates et multarum conscientiarum perturbationem et scandala etc. tamen ago gratias Deo, qui me spiritu S. suo sustentavit hactenus, et ea solatio solida et firma suppeditavit, ne in his tantis scandalis succumberem. De nostro amico et aliis cum gaudio accepi, que scribis. Ago gratias Deo, qui suos non deserit, et vobis.

Gallum nostrum publice damnare, quod multe vicine Ecclesie nostre non improbant tamen etiam confirmant et approbant, doleo ob conscientiarum perturbationem et dubitationem de refutatione corruptelarum et confessione etc. quam apud multos inde ortam esse novi. Suum nempe iuditium ad sororem editum nunc esse procul dubio vidistis, publice etiam e suggestu Magdeburgi proclamatum est. Interrogatio fortasse non fiet, nisi primum de approbatione certi sint. Ideo in preiuditium editum est id ad

sororem etc Ego autem paucas septimanas ab Ecclesia etiam separatus sum et semotus. Nam in parochia S. Johannis ad baptisma non sum admissus, cum tamen audiam contiones me separatum ab eis (?). Ita tamen approbationem quarum. (?) Ita nunc ex omnibus honorum gradibus a Republica et Ecclesia sum excommunicatus nullamque aliam ob causam, quam quod exprobrationem istam crudelem non potui consentire, sed iuditio et iure rem agendam esse consului. Si enim ullam aliam causam politicam contra me habere possem, non quiescerent, siquidem etiam Vesalienses contra me incitarunt, qui gravem iniuriarum actionem contra me instituerunt, unde ad Electorem appellandum mihi erit. Pastor ad S. Petrum me tamen ad baptisma filie sue ante octiduum vocavit, cuius compater etiam factus sum. Is hoc facto etiam testatur me iniuste damnatum, excommunicatum et exclusum. Salutate omnes, qui dolent super contritione Joseph, et Gallum nostrum, de quo saepissime ingemisco ad dominum. Datae in arce Ercksleben die Jovis post —[1]) domini Anno 65.

22.

H. Merckes[2]) Nic. Gallo. (fol. 370v.)

Freundlicher lieber schwager. Ich kan leichtlich glauben, das Bartholomeus Strele und sein Anfang mit euch vast übel zufriede, den sie alle diejenigen, so es nicht mit ihnen halten, verbannen und vordammen, sein damit milde und bedrauen die leut nicht anders dan wie im Papstumb geschehen. Man ist aber bei irem urtheil allein nit geblieben. Sovil eurn brief an die schwester betrifft, ist nicht an, das ich denselbigen, so vil den Bann belanget, alhier etlichen gezeiget, und hab es dafür geachtet, weil ir zuvor etwa an einen geschriben, das ir am Banne einen Mangel und das ir iedem theil seine mengel angezeigt und zuegeschriben, das ir dessen nicht hult gehabt noch haben wollet weder heimlich noch offentlich, wie es immer von Nöten etc. das ir ob der Publikation kein bedencken haben würdet, sonsten wolt ich alles bei

[1]) Unleserlich.
[2]) Stadtschreiber Heinrich Merckel.

mir wol behalten haben. Das nu eurs briefs mit wenig worten im Druck gedacht wirdet, solchs ist an mein vorwissen gescheen. Glaub aber, das eur Iuditium vom Banne recht und mit g. w. leichtlich zu erweisen, das es auch nicht allein ewr, sonder ander mer gelerten unparteischer urteil sei, welche nicht von inen eingenommen. Da ir nu derhalben angefochten, wie ich nicht leichtlich glaube, das sie euch wider sie werden aufladen, so werdet ir woll zu antworten wissen. Diß ist aber die unleugbare warheit und davon kan ich Zeugnus geben, das der Bann ohn einigen proceß, Commination und vermanung gescheen, absque ecclesie Iuditio, ministerii et Consistorii, wie die substantialia und ursachen bescheen, wil ich andere urteilen lassen, die Prediger sein, aber der zuegemessenen sünde nicht gestendig, vil weniger überwisen. Das halt ich aber von der gantzen sache, da Wigandus wehre alhier gebliben, seine kirche nicht verlassen oder hernachmals nicht widerkommen und Heshusius seiner Kirchen und befolhenen scheflein gewartet und es mit dem Ratt und Collegio in billichen sachen gehalten, freundlich mit ihnen gehandelt, so wehren dise Ding alle verbliben. Da nu im Proceß etwas zu viel gescheen, so ist mit dem Bann der Proceß vil zu viel überschritten und ist vil mer unordentlich Bannen denn Religion und konnen die leut schwerlich vom Proceß urteiln, so zu der Zeit nicht alhier gewesen, die Ding angesehen und angehoret und der gemeine gemueter betrachten etc. Auch stehet vil in facto, das eins dem andern nicht gestendig, und ist ein wunderlich Ding, der gestalt in hauffen bannen, da doch etliche Ursachen allein den Radt, etliche allein die Prediger betreffen, zum Theil auch ursachen und hendel angezogen, die sich ehe zugetragen, dann die personen, welche gebannet sein, zum Regimente kommen etc.

Von newer verfolgung ist mir nichts bewust, dann ob wol der Ratt gebotten, das ein ieder sich zu seiner pfarr halten soll, die nicht gentzlich übergeben, die predigt hören und Sacramenta gebrauchen, nach dem Gott lob in allen Kirchen gottes wort rein und eintrechtiglich, wie vor vielen Jaren geprediget wirdet, so ist doch bishero niemants mit gewalt oder straffe dazu gedrungen, vil weniger iemands gewissen beschweret worden, sonder stets die Iuditia frei gelassen von sachen zu urteilen und zu glauben nach

eines ieden gefallen. Halt solchs nicht für ein unchristlich gebot und ist in diesem ein groß unterscheid zwischen Papisten, dann dieselben zwingen die leut zum falschen wort und gottesdienst und were extra casum scandali und ohne verachtung der prediger woll einem jeden frei, in welche Kirche es im gelegen zugehen. Versche mich auch, da die prediger nicht zuhören oder die Sacramenta von ihnen zu empfahen, ir wurdet solches der schwester nicht rathen. — Das wort Flacianer und Muntzeraner wirdet in unser Kirchen zu S. Johannes nicht gebrauchet, aber andere mugen es wol im anfang gebraucht haben. D. Heshusio ist sein Vocation woll zu gunnen, wehre aber meins erachtens besser schulen zu regiren denn Kirchen. Gott gebe, das er viel nutzes schaffe. Man sagt alhier, er soll euch nachgezogen sein. Werdet euch wol fürsehen, das ir euch nicht in die haubtsache menget, dann darzu gehöret vil berichtes und kan sich einer bald verbrennen und dem einen theil zu viel thun. Sonst ist der Bann leicht zu confutirn.

D. Mordeisen[1]) ist in des Churfürsten zu Sachsen etc. ungnade, die ursachen sein heimlich. Die Capitulares[2]) lassen ire fenster und Kirchen wider anrichten, sollen einen Prediger mit Namen Maceum angenummen haben, geben es gut für, aber das werck wird es ausweisen. Datum XI. Junii Anno 65.

23.

Ein stück aus Heinrich Merckels briefe an Nic. Gallum. (fol. 54v.)

Es hatt newlich Bartholomäus Strele seinen Bann in einem offentlichen schreiben rectificirn wollen. Aber es ist alhier noch zur Zeitt nitt mehr als ein exemplar, will Euch solchs und die widerlegung auf nächstkünftigen Leipziger marckt schicken. Die von Wesell haben einen langen bericht von D. Heshusius relegation an den rath alhie geschriben, hab ihn auf ein eil nit abschreiben können, dann ich aller erst von Gattersleben[3]) wider-

[1]) Dr. Mordeisen war kurfürstlich sächsischer Kanzler.

[2]) Die Domherren, die bald darauf (1567) den Dom wieder dem Gottesdienst übergaben, nachdem er seit 1546 verschlossen gewesen.

[3]) Neugattersleben, welches der Stadt gehörte, war vom Kaiser dem Grafen Hans Georg von Mansfeld zu Lehen gegeben. Dieser hatte es an Henning von Burtfeld versetzt, von dem es die Stadt mit großen Opfern wieder erwarb. S. Hoffmann, a. a. O. 2. Aufl. II. S. 34.

kummen, welches meinen Herren diese tag wider von den Grafen von Mansfeldt restituiret worden. Der bericht ist nicht guet auff des D. seitten und will auch bey nechster bottschaft davon Copey zuschicken.

24.

Illyricus N Gallo. (fol. 334).

S Charissime in domino frater. Quantum video, omnes iste scriptiones te respiciunt. Quare percurre eas. Quandoquidem autem vides illos Tyrannos scelerate tua Epistula et nomine abuti, obsecro te per dominum Jesum, ut tum persecutores reprimas, tum miseros consoleris. Etiamsi initio mediocrem causam habuissent politici, tum extrema tyrannide educendi synceros Jesu Christi ministros et porro eos aliosque pios persequendi in summam iniustitiam incurrissent. Dederunt horrendum exemplum et initium sapientibus mundi grassandi in fidos Jesu Christi ministros atque adeo etiam opprimendi claves et omnem libertatem ministerii, imo et Christum ipsum ac Spiritum sanctum, ne libere arguat et increpet, incatenandi. Quo spiritu ferantur, immensus et nunquam quiescens iste furor illorum indicat plus satis. Quare per Jesum Christum te oro ac obsecro, ut et Tyrannos reprimas et miseros consoleris et conscientiam tuam liberes atque adeo ministerii sincerorum doctorum libertatem asseras. Vale. T. J.

25.

Heshusius schrieb im December 1565 an Flacius Illyricus, er möchte ihm ein Unterkommen in Regensburg verschaffen. Er muß auch darum an Gallus geschrieben haben, denn dieser hat sich beim Rate von Regensburg für ihn verwandt. Der Rat aber schlug die Bitte ab, da durch die Aufnahme des Verbannten für die ganze Stadt und den evangelischen Glauben eine Gefahr erwüchse, zumal da ein Reichstag dort gehalten werden sollte, der den Gegnern Gelegenheit zum Einschreiten gegen die Stadt geben könnte. Diesen Bescheid des Rates schickt Gallus am 28. December nach Frankfurt am Main an Heshusen, der dort nach seiner Vertreibung aus Wesel einen Aufenthalt auf seiner Reise nach Straßburg genommen hatte. (fol. 1. 2. 2v.)

26.
Eine warhafftige Historia und Exempel vor 4 Jarn zu Buckow bey Ratenow unter N. v. Treskow sich zugetragen. (fol. 340.)

N. von Treskow zu Bukow[1]) hat seinen pfarhern, der gueter lere und unstreffliches lebens gewesen, umb eines grames willen ohne bewilligung der gemein vertrieben und einen andern eingesaczt. Do haben sich vil frommer Hertzen manns- und weibspersonen darob ser geergert, den Ingedrungenen nicht hören wollen, darüber sie eins theils vom Junckhern ins gefengknus geworffen, etzliche aus furcht, wie auch der Pfarherr selbst, sich hieher[2]) begeben. Ist der pfarherr vom pfarherrn zum H. Geist ser wol auf und angenomen vor einen Exulem Christi, wie auch die armen leut hoch gerhumet. Die Absolution und Sacrament hat man Ihne zum H. Geist und S. Johans verreichet und ire sache gerechtfertiget, dargegen den von Treßkow vor einen Tyrannen und verfolger gescholten. Es hat inen auch der pfarherr zum H. Geist in derselben sache wider den von Treßkow zu Halle vor den Rethen beygepflichtet. Als aber die sachen vor die Visitatoren[3]) den parten einen tag angesatzt, darauf der von Treßkow mit dem eingedrungenen pfarherrn und die armen leutlein auch erschienen und die leut den vermeinten pfarhern für einen wolf, dieb und mörder hart angeclagt, darauf die Visitatores vom beclagten antwort gefordert, hat er gesagt: Liebe Herrn, ich habe meine antwort in ein teflein geschriben, das habe ich itzo nicht bey mir. Ich bitt aber umb aufschub bis morgen. Als aber seiner bitt nach der termin auf den morgentag verschoben und die leutlein auf gewissen angesatzten termin widerumb erschinen, ist der eingedrungene Pfarherr nicht ankommen, sondern in der nacht entloffen. Do ist der Junckher in Zorn nach Haus gewandert, als bald er zu Haus kommen, sich nidergelegt und in wenig tagen

---

[1]) Buckow westlich von Rathenow im 2. Jerichowschen Kreise.

[2]) Dieser Bericht ist demnach in Magdeburg und zwar von einem Anhänger Heshusens geschrieben.

[3]) Die Visitation von Buckow fand 1562 statt und hatte einen ganz andern Erfolg, als hier angegeben wird. S. Danneil, Protokolle der General-Kirchen-Visitation III. S. 31 ff.

mit tod abgangen. Des hat die fraw von Treskow sambt den anwesenden baurn mit bewilligung der Visitatores einen andern Pfarherrn erwehlet und dem das Ambt befolhen. Es haben aber die abwesenden Baurn, so bei der wahl nicht gewesen, denselben noch nicht hören wollen, sonder im auferlegt des vorigen alten Pfarhers bewilligung von Berneburgk, da er in dienst gewesen, schrifftlich zu holen und fürzulegen, welchs als es geschehen müssen, die gantze gemein mit ime darnach zufriden gewesen und in gehöret.

Ist nu diß dem Baurn zu Bukow recht und unverdamlich gewesen und man hat solche alhie gelobt und geraten, warumb muß es dann nicht etzlichen, doch wenig bürgern zu Magdeburg auch nicht gut sein?

Ein sonderlichs ist hiebey zumercken, das ein verstendiges weib N.[1]) geheissen, die itzo zu Brandeburgk vor eine Hebmume gebraucht wird, unter diesen leutlein gewesen, sich nach absterben Ern Meier Capplan zu S. Johans und Pfarhers zu S. Gerntruden[2]) zu viel malen alhie wolbekanten leuten unverholen verlauten lassen, das sie zu etzlichen malen zu S. Johanß Ern Meier gebeichtet, Absolution und Sacrament von ime genommen, der sie alle mal in ihrer sache, des sie sich billich von dem eingedrungenen pfarhern abe und zu ihrem rechten Pfarhern bekennete, getrostet und gerechtfertiget. Als sie aber Anno 62 am stillen freitag zu Er Meiern kommen, Absolution und Sacrament holen wollen, ihre Beicht gethan und ihres hertzens traurigkeit, das sie von haus und hofe sein mußte, wehemuttig geklagt und trost gebeten, hat ir Er Meier gesagt: Liebe fraw, ich weiß es nicht, es wehre besser, ir wehret zu Hause bey dem eurn und höretet den pfarhern, den euch eur Oberkeit verordnet, dann die Oberkeit ir wol macht hat, Pfarhern abe und einzusetzen, mit dieser erzelung, Meint ir, wenn ein Rat allhir unsern Doctor und Pfarhern nicht lenger haben wurde und ihne absetzen, das darumb das Volck uns andern nicht hören solte? Do bey die fraw bestürtzt worden, sich mit ime in Disputation eingelassen und gesagt: Herr, das solt ir mir

---

[1]) Es war die Stefan Lipsche; s. oben.

[2]) Johann Meyer starb am 12. December 1563. S. Kettner, Cler. Magd. 135. 580. 779. Der Bericht ist also erst nach diesem Termin geschrieben.

zuvor gesagt haben. Ir habt mich auf meines alten Pfarherrn sache, das dem und uns unrecht gescheen were, absolviret, sol das nu nicht recht sein, so habt ir mir meinem gewissen einen bösen strick gelegt etc. Als er aber vermerckt, das es zu weit lauffen, hat er sie widerumb gesterckt und absolviret.

Dabei mag man mercken, das auf die Ausfürunge lange zuvor gedacht und geratschlagt sein muß, die leut, so es von ir gehöret, leben noch.

Hieronymus Nopus, vertribener Superintendens von Regenspurg, hat in seinem Exilio zu Nurnberg, do er kranck worden und gestorben, von den Predigern zu Nurnberg, darumb das sie das Interim bewilligt, die Absolution und Sacrament nicht nemen wollen, sondern vil lieber ohne dieselbe sterben wollen, damit er seinen eifer gegen solche heuchler beweisete.

Die Cappelene zu S. Johans und andere mer haben mich und andere, so sich gleichergestalt von ihnen absondern müssen und ihren hendeln keinen beifal geben können, auf der Cantzel vor aufrhurer, Eidvergesser, Ungehorsame der Oberkeit, Munsterische Geister, Knipperdollinge, Pfeiffers und Rottmans gesellen ausgeruffen, das sie in ewigkeit, ob Gott wil, mit warheit auf mich, halt auch wol nicht auf die andern darthun sollen. Dann ich meine Oberkeit liebe, ehre und fürchte, auch ir treulich gebe nach alle meinem vermugen, was ich ir schuldig bin, ir mit hand und fueß, mit leib und gut in allen christlichen dingen gehorsam und bereitt. Darumb ich denn dise greuliche calumnien nicht unbillig zu gemut ziehe, kan ihnen darumb nicht gnad Juncker sagen, ihnen die Füsse nicht küssen und mich, wie sie gern sehen, der gantz unschuldigen auflagen vor Got und der welt nicht billichen, ihrer wüsten hendel schuldig machen. Darauf verharren sie noch, es wil vil Zeit haben, sonder ich will mich hiergegen aller meiner rechtlichen notturfft vor einem geistlichen und weltlichen unparteischen Richter, und da der kein, wie ich doch hoffe, erfolgen konte oder solte, vor dem Richtstuel Jesu Christi gegen sie zu eifern hiemit furbehalten haben.

Do ich auch hieruber von ihnen zur ungebur solt beschweret werden, als ich nicht hoffen wil, und diese meine ursachen in gantz betrübten Hertzen gegen sie irer grossen sünde halben solten etwo

verkerlich und gefehrlich auf der Cantzel oder anderswo ihrer art nach gedeutet werden wollen, so bin ichs ihnen als part doch nicht gestendig, wil mich derwegen hinwider diese ursachen zu publicirn nicht begeben haben und mich darbei auf einen christlichen Synodum gelerter, gotsfurchtiger und unbeschuldigter reinen Theologen der benachtbarten Stett und Herrschaften beruffen und mich deren christlichen erkentnus zu billicher folge unterwurfflich gemacht haben.

27.

Von den newen Meisterstucken aus dem Magdeburgischen Sack Joh. Wigandus. (fol. 281 v.)

Es hat ein sakh gantz Sekhische lügen wider auffs newe wider uns in Drukh ausgossen, welche wol nicht werdt weren zuwiderlegen als offentliche lügen. Aber weil etliche blinden möchten verfuredt werden, will ich zu einem Christlichen, freundlichen und gantz eingezogener und diemitiger erinnerung nuer ein lichtlein anstekhen. Denn sonsten hette man etwas ernstlicher der Sakh[1]) antwortten können. Der gekreuzigte und belogene Christus unser Herr und Hertzogkh stehe uns bey. Amen.

1. Wer da leugnet, das in erwehlung und bestettigung heilsamer Prediger nicht diese Drei Stendte müssen zusammen stimmen, nemlich obrigkeit, prediger und gemeine, und das die obrigkeit ir theill, die prediger ihr theill, die khirchen ihr theill zuegleich hierinnen nicht haben, der ist ein khetzer, Müntzers Rottmann.

2. D. Tulemann, Wigandus und Judex haben solche, geleugnet und gestritten.

3. Derwegen sind sie solche leutte.

Antwortt.

Die erste Proposition ist recht, guet, war und ist eine Regell und richtschnuer, welche unser kheiner umbstossen soll noch will. Aber nuen liegt es an der Application.

Die ander proposition soll starkh, klar, grundtlich bewiesen werden, sonst khan der peschluesz nicht folgen. Aber solliches beweiset die Sackh mit kheinem Sakh, zeiget nicht puech, pladt,

---

[1]) Wiegand gebraucht für den Rektor fast durchweg die weibliche Form „die Sack". Warum dies geschieht, ist nicht ersichtlich.

wordt an, da sie soliches geleugnet hatten. Ja der Sakh platzet an etlichen orten und lasset einen großen windt im entfahren, das er schier kleiner wirdt, aber er stopffet gleichwol stro und dreckh für, das im sein windt nicht gar ausgehe.

Denn er saget, Wigandus und Judex haben vorhin stets und alwege, auch in offentlichen buechern, die erste proposition geleret, ia mit ihrer selbst beruffung bestettigen lassen, das ist war, Gott lob und dankh, und also sind sie noch auff den heutigen Tag gesinnet und wollen hinforder auch solche lere mit schrifften und bekhentnis mit Gottes Segen erhalten helffen, trotz dem Teuffel und allen seinen lügners sakhen, das sie aus ihren schrifften anders beweisen.

D. Tilemann hatt auch also gelehret und ist der meinung noch auff den heutigen tag.

Darumb so schleust der windtsakh übell und bestenkhert nur die armen leutte.

Sindt aber das nicht grobe stukh von einem Meister der lügen und aller Sekhe auff dem groben? Zum ersten das die Sakh gantzer newen Bogen voll macht von der ersten proposition die da niemandt unter uns leugnet oder streittet, sonderen bekhent und lehrt. Zum andern da sie beweisen soll, das wir dagegen lehren, da lasset sie einen stankh und streichet davon in das weitte feldt. Also ist die sünde durch sünde fein gerhumet und ist da eitel stiren der Sackhe.

Es setzet aber die Sackh den streit darumb auff einen anderen ort, erstlich das sie sich desto grosser auffblasen mage in der sachen, da gar khein streit von ist und sie kheinen widerstandt hatt. Zum andern, das sie ire bese sache desto scheinlicher mache, den sie gegenwerttige That der verfolger und ausführer der Diener Gottes mit kheinen bestendigen grund vertheidigen khan, sondern hatt zue Brunschwig zue Gottes Dienern gesagt, die ausführer hetten in (?) zueviell gethan. Zum dritten das sie desto grosseren haß und verfolgung in der obrigkeit gegen uns anzünde.

Darumb sparet sie khein faul und dürre Holtz das feuer größer zu machen, traget zue, alle ir Seckhe auff dem groben, ein unverschempter Sackh gehet euch Seckhen hüer.

II.

Ein Bakhenhiep der Sackh.

1. Wer die Tyranney und mißbrauch der oberkheit nach Gottes wort straffet, der thuet recht und woll, wie Lutherus das gelehret hat in seinen puecheren.

2. D. Tileman und andere haben alleyne die Tyranney und mißbrauch der oberkheit mit wortten und vermanungen nach Gottes wortt gestraffet.

3. Darumb haben sie recht, biblich, Christlich gethan.

Dieser Bakhenhiep gibt in die Sakh selber, wie denn der lügen art ist.

Denn die erste proposition oder meinung setzet die Sackh selber und ist recht.

Aber die ander proposition oder meinung übergehet die Sakh, denn das licht sticht sie in die augen.

Es strafen aber D. Tileman und andere diese Tyranney und mißbrauch etlicher von der oberigkheit.

Erstlich das sie das Christlich edict D. Tileman, sich darnach zu richten, und gleicher gestalt den Buchdrukhern überschicket, weliches wider Gottes wordt ist, welichs mit den lebendigen Zugen zuerweisen.

Zum andern, das sie nach lawischer (?) gesellschaft der khirchen ir theill von erwehlen der Diener untergedrukht und genohmen.

Denn one vermeldung der ursachen sie der khirchen verpothen zue radtschlagen.

Und wenn die khirche gleich geradtschlagt nach ihren theill, so hette doch die obrigkheit darumb müssen ersucht werden auch nach ihrem Theill, ehe die vollige beruffung geschehen, wie breuchlich, und hette demnach der grossen Tyranney im unterdrukhen nicht bedurfft.

Item da die khirche ist still gewesen und es lassen geschehen, hatt man doch sie geklemmet, wie die verfolger woll wissen und lebendige Zeugen beweisen khönnen.

Zum Dritten das sie supplicirende Bürger, die da nuer gepetten und nicht gepoltert und der khirchen und obrigkheit gleichwoll ihr gutdunkhen, macht und gewaldt gelassen, wider

göttlich und natürlich recht in die Thurme geworffen, gehohnet, gelt abgezwungen und zur Stadt ausgeiagt mit Weib und khinderen, weliches mit lebendigen Zeugen zuebeweisen.

Zum vierten, das sie kheiner khentnis der sachen von umbliegenden Christlichen Stedten haben wollen zulassen, sondern part und Richter mit einander gewesen, weliches mit lebendigen Zeugen zuebeweisen.

Zum fünfften, Soliche Diener Gottes unerkhantes und unterwisenes Rechtens aus der Stadt bey nacht ausgefuhret weliche sie weder in lere noch leben nach irem selbst Zeugnis mit grundt straffen khönnen, ist landtkhundig.

Zum Sechsten, baldt auff die Ausfhürung nach dem Exempell der Radtherren zue Jerusalem am ersten ein schrifftlich und ehrenrüriges unerfindlichs schreiben[1]) wider die Diener Gottes, so nun an das liebe kreuz gehefftet weren, lassen in alle welt ausgehen und landen und Stedten mit grossen unkhosten auffgedrungen, ist landtkhundig.

Dieses stukh des mißbrauchs und der Tyranney etlicher von der damals obrigkheit straffen D. Tileman und andere und beruffen sich soliches für einen geburlichen Christlichen gerichte zuerweisen oder straffe dafür zueleiden.

Da ligt der grundt.

Item ferner ist nicht zuerweisen, das Wigandus einen Menschen gepeten oder angesucht des khirchendiensts halben, was nun andere für sich gethan, gehöret im nicht zu verantwortten.

III.

Noch ein Meisterstuckh der Sackh.

1. Wer in eine Stadt khompt und hatt kheinen dienst, der will sich unordentlichen eindringen.

2. Wigandus ist gehn Magdeburg khomen dienstloß.

3. Darumb hatt ehr sich ohne ordentlichen beruff wollen eindringen.

[1]) Dies bezieht sich auf die am 28. Oktober 1562 vom Rat erlassene Schrift: „Des Raths der Alten Stadt Magdeburg Bericht, aus was beweglichen Ursachen sich itziger Zeit etliche Händel zugetragen sammt Christlicher Bitte, Ermahnung und Erbietung“ (2 Bogen), worin die Gründe, weshalb Heshusen und seine Anhänger vertrieben worden, auseinandergesetzt werden.

Antwort: Ist die erste proposition oder meinung war? Ein ehrlicher Man redet nicht also, sondern ein Sackh mocht also herausfahren, da khein scham innen ist, Denn man kan ia in eine Stadt khomen und nicht nach diensten daselbst trachten und andere ursachen haben.

Zum andern, wen oder welichen hatt Wigandus umb dienst angelangt oder gepeten in der Stadt. Hui du Sakh, khanstue nicht was herliegen, denn khein redlicher Man khan das darthuen. Haben aber ander leutte bedenkhen darüber gehabt, was gehet das Wigandum an. Er ist ordentlich beruffen an einen anderen orth und ist auch dahin gezogen[1]) und dankhet unserm Herrn Gott, der wirdt in gar woll behüeten und etwas guets für die lügen des Semei oder der Sakh geben.

IIII.

Das vierde kunstucke der Sakh.

1. Wer da nuer von einem oder zweien personen erstlich angetragen und hernach von der khirchen, gemein und obrigkheit angenohmen und ins ampt gesetzet wirdt, der ist nicht recht vocirt, das ist beruffen, und ist nicht heilsam.

2. D. Tileman ist also beruffen.

3. Darumb ist er nicht recht beruffen.

Die erste proposition oder meinung verschweiget die sakh, denn sie hatt sorge, man mochte die unverschempte unwarheit gar zu grob greiffen, aber sie erwechst aus der andern proposition und ist mit in dieselbe verwickhelt und versteckht.

Derwegen so schmeißet die Sackh in der andern proposition und meinung, D. Tileman sey von ersten one erforderung in die Stadt khomen. Was hatt er gethan? Ist er one beruff fluchs auff die Cantzell getreten? Nein. Hatt er sich selbst angepotten? Nein, und wenn er sich gleich angeboten, solte soliches unrecht sein? Darnach haben etliche die sachen ferner an andere bracht und hat D. Marlin und Wigandus in gelobet, wie er denn lobens werdt ist noch auff den heutigen tag. Und also ist er bestettiget von der gemeine, von den predigern und vom Radte, Gott lob und ehre. Das ist eine rechte Vocation, die

[1]) Nach Wismar war Wigand 1562 berufen.

für Gott und der khirchen Christi bestehet und khan nicht anders sein, denn das von ersten einer oder wenig die sachen fürbringen und darnach geschlossen werde. Gleich also ist die Sachh von einem erstlich angeben und darnach zuem dienst erfordert worden, und das will die Sachh verleumbden und Sachhet sich selber.

Andere Meisterstukh der Sachh im unverschempten lügen mögen auff dißmal passiret und hingehn, denn zuebesorgen, das die Sakh schwerlich zu erkhentnis der sünden khomen werde. Gott helff ihr zur Busse.

Beschluß.

Will man nun hieraus erkhennen, das die Sakh mit iren gantzen groben lügen die armen leut verführet und sünde mit sünden schmükhet und ruemet woll guet, wo nicht, so sey es den lieben Gott befohlen, der würdt den lügen, welchen er feindt ist, verhengen, so lang es ihm gefeldt, und zu rechter Zeytt khomen.

Aber ich Johannes Wigandus wünsche aus grundt meines Hertzens und für meinen Gott denen in Magdeburg

1. Das sie eine unverfelschte ware lere behalten mögen ewiglich.

2. Das sie den offenbarten Antichrist mit seinem leib und seel eigenen knechten aus grundt des Herzens flihen und meiden mögen.

3. Das sie allerley erwachsene Corruptelen und Irrthumb als Gesetzschenderey, Sacramentschwermerey, Synergisterey, Adiaphoristerey, Maioristerey und dergleichen mit ernst offendlich im predigen und im Drukh straffen, flihen und meiden mögen

4. Das die personen, so an der verfolgung der Diener Gottes und der glider Christi schuldig, one erkhentniß solcher sünden und ware bekherung zu Gott nicht sterben möchten.

5. Das sie nicht sünde mit sünden besser gedenkhen zu machen und nicht inen helffen lassen mit grewlichen und mordtlichen lügen, denen Gott gram ist und einen odem in der nasen hatt, wie Esaias spricht. Amen.

Ein Streit zwischen der Stadt Magdeburg bezw. dem Möllenvoigt und dem Rate der Stadt Groß-Salze.

Von J. Mänß.

In dem Vergleiche zwischen dem Erzbischof Burchard III. und der Stadt Magdeburg vom Jahre 1309 war festgesetzt worden, daß die Kornverschiffung nur in der Altstadt, weder boven noch benedden der Stadt geschehn solle. Diese Bestimmung, daß nur in Magdeburg Korn verschifft werden dürfte, führte dazu, daß es auch nur von Magdeburgern geschah. Des Weiteren suchten dann die Bürger überhaupt alle Waaren zu Wasser und zu Lande zum Stapel, d. i. zu dreitägiger Ausstellung, und unter ihr Verschiffungsrecht zu zwingen. Als die Stadt nach der Zerstörung im 30jährigen Kriege sich wieder emporarbeitete, suchte sie vor allem auch dies ihr Stapel- und Umladerecht von neuem auf der ganzen Strecke von Aken bis Tangermünde zur Geltung zu bringen. Dabei fand sie manchen Widerstand. War ihr vermeintliches Recht doch auch vorher nicht völlig durchgeführt worden. So hatte ein Vertrag mit dem Erzbischof Sigismund 1562 den Holzflößern zugestanden, in Schönebeck anzulegen, allerdings nur einen Sonnenschein, und 1592 hatte das Domkapitel ihnen sogar drei Sonnenscheine dort anzulegen anbefohlen. Die Magdeburger stützten sich aber auf den Vertrag von 1562 und wollten ein Anlegen an anderen Stellen überhaupt nicht dulden. Das führte zu einem Streite zwischen der Stadt und dem ihre Sache vertretenden Möllenvoigte einerseits und dem Rate von Groß-Salze andrerseits, der mit einer Beschwerde des Magdeburger Rates beim Kurfürsten 1683 seinen Anfang nahm.

Die Stadt Magdeburg klagt darüber, daß Flößer zu lange in Schönebeck und besonders in Frohse liegen bleiben, daß sie sich bei letzterem Orte sogar Hütten aufrichten und ihr Holz von hier aus ins Land hinein verkaufen. Das geschehe durchaus wider das alte Herkommen und die Magdeburgische Niederlagegerechtigkeit und natürlich sehr zum Schaden der „anjetzo sehr nahrlosen Stadt.“

Der Kurfürst nahm sich der Sache an und beauftragte die Regierung, und diese wieder den Möllenvoigt Dr. Heinrich Dürfeldt, für die Beobachtung des Rechtes zu sorgen. Der Möllenvoigt that das nun in der Weise, daß er bei Frohse einen Pfahl (oder wie es heißt, eine Säule) setzen ließ, an welchem von einer im Straßenzuge befindlichen Brücke aus lesbar folgendes „Patent“ befestigt war:

„Des durchlauchtigen Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Wilhelms Marggrafen zu Brandenburg . . . . Meines gnedigsten Churfürsten und Herrn diese Zeit bestellter Rath und Möllenvogdt zu Magdeburgk Ich Johann Heinrich Dührfeldt der Rechte Doctor füge hiemit männiglich, absonderlich aber denen auf der Elbe vom Oberlande ankommenden Flößern zu wissen.

Demnach höchstgedachter mein gnädigster Churfürst und Herr ohnlengst an dero wollöbliche Regierung des Herzogthumbs Magdeburg auf unterthäniges Klagen und Bitten E. E. Raths der Stadt Magdeburg nachfolgenden gnädigsten Befehl ergehen lassen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Marggraf . . . . . Unsern gnädigen Gruß zuvor Veste hochgelehrte Räthe liebe Getreue, in dem Beischluß beklaget sich Bürgermeister und Rath unserer Stadt Magdeburg über die Flößer, so aus Sachsen und Böhmen Bauholz und Bretter die Elbe hinunter zu fahren pflegen, daß nemblich dieselben seit einiger Zeit wider das alte Herkommen mit ihren Flößen nicht in bemelte unsere Stadt, sondern in Frose und Schönebeck anzulegen und von da ihr Holz in Land zu verkaufen angefangen. Wenn wir aber solches wegen der sowohl der Stadt als auch uns an unserem Interesse daraus zuwachsenden Nachteils und Schadens weiter nicht gestatten wollen, als ergeht hiermit an euch unser gnädigster Befehl, die

Vorsehung zu thun, damit die ankommenden Flößer weder zu Frose noch Schönebeck mit ihrem Holz anlegen und liegen bleiben, sondern bis nach Magdeburg flößen und daselbst dem Herkommen nach niederlegen müssen, seindt euch mit gnaden gewogen. Potsdam d. 2. Apr. 1683.

Und dann wolgemelte Regierung mir darauf vom 26. ejd. hochgeneigt committirt, es an gehörigen Orten des Elbstroms in die Wege zu richten, daß höchstgedachter Seiner kurfürstl. Durchlaucht gnädigster Wille und Meinung gehorsamst erfüllet und dem Herkommen gebührend nachgelebt werden möchte. Als wird in Kraft sowohl des angeführten Churfürstlichen gnädigsten Befehls als auch der aufgetragenen Commission allen und jeden aus Sachsen und Böhmen auf der Elbe bei Frose ankommenden Flößern hiermit ernstlich und bei Vermeidung willkührlicher Strafe angedrohet und auferlegt, mit ihren Flößen nicht länger dann einen Sonnenschein allda liegen zu bleiben, sondern nach Magdeburg zu fahren und daselbst dem Herkommen nach niederzulegen, wonach sich ein jedweder zu richten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen. Urkundlich . . . Magdeburg 23. Juni 1683. J. H. Dürfeldt."

Der Rat von Groß-Salze glaubte sich durch dieses Verfahren in seiner Jurisdiction, die er als Besitzer des Hauses Schadeleben in und bei Frohse hatte, beeinträchtigt; der Möllenvoigt habe sich „in seine Sachen gemischt und ihn in seiner Jurisdiction turbiret." Daher erhob er Beschwerde beim Kurfürsten, zunächst aber ließ er den Pfahl ohne weiteres wieder ausheben und ins Rathaus zu Frohse bringen.

Der Möllenvoigt konnte zu diesem Vorgehen der Salzer Ratsherren nicht schweigen. Zur Feststellung der Thatsache sandte er den Actuar Johann Zierenberg mit dem Gerichtsschulzen Michael Hofmann nach Frohse. Sie überzeugten sich von dem Geschehenen und trafen an der Elbe Hansen Gansen, welcher erklärte, vom Rat zu Salze Befehl gehabt zu haben, den Pfahl wegzunehmen; der adelige Rat würde die Sache mit dem Möllenvoigt auszumachen wissen. Näher befragt, „ob der adelige Rat in specie ihm solches befohlen oder ob etwa der Syndicus Ziegenbalck ihm deshalb vor sich Weisung gethan", antwortete

er höhnisch: „es möchte Zick oder Bock sein, wenn nur der Balg gut wäre."

Vor allen Dingen suchte der Möllenvoigt seine Befugnisse klar zu legen. Dem Amt der Möllenvoigtei stehe unzweifelhaft die Gerichtsbarkeit auf der Elbe zu. Südlich werde sein Gerichtsbezirk begrenzt durch den des Domkapitels „wegen ihres Hauses zu Schönebeck", nördlich durch den des Amtes Wolmirstedt. Insbesondere werde sein Recht bei Frohse dadurch bewiesen, daß es dort allein das Recht habe, Schiffmühlen auf der Elbe zu halten und einen Stromzins jährlich davon zu heben. Die Amtsmühle daselbst habe alle Jahre 2 Wispel Roggen pro usu fluminis zu entrichten. Der Pfahl sei dicht an der Elbe errichtet worden, zugleich an der Brücke an der Straße, über welche ihm auch die Jurisdiction zustehe. Die Wegnahme des Pfahls sei indessen nicht nur unberechtigt gewesen, sondern auch eine Widersetzlichkeit im übelsten Sinne, da das daran befestigte Patent sich auf den kurfürstlichen Befehl bezogen habe.

Einen anderen Standpunkt als die Stadt Magdeburg nahmen das Domkapitel und die Stände des Herzogtums Magdeburg ein. Ersteres trat wie früher für Schönebeck ein, welches in seinem Besitz gestört werde. Die Stände hatten sich schon 1562 auf dem Landtage zu Halle mit derselben Frage beschäftigt, und der Landtagsabschied vom 6. Juli hatte sich dahin erklärt, seit undenklichen Zeiten sei es hergebracht, daß die Holzflöße zu Aken und Schönebeck 3 Tage liegen müßten, „damit der Landmann sich daselbst um ein billiges erholen könne." Die Holzhändler kauften gern alles auf und ritten zu diesem Zwecke den Flößern womöglich einige Meilen an der Elbe entlang entgegen. In demselben Sinne nahmen die Stände auch jetzt, 30. Jan. 1684, in einem Schreiben an den Kurfürsten Partei gegen die Stadt Magdeburg und wiederholten diesen Schritt am 17. Sept. desselben Jahres. „Nun gönnen wir zwar", sagten sie, „der alten Stadt Magdeburg ein gedeihliches Aufnehmen von Herzen, aldiweil aber, Gnädigster Kurfürst und Herr, in dero Herzogthum von undenklichen Jahren herbracht, daß die Holzflößer auf der Elbe zu Aken und Schönebeck, einfolgends auch bei dem unweit von Schönebeck belegenen Städlein Frohse 3 Sonnenschein liegen

müßten, damit der Landmann sich daselbst der Notdurft um ein billiges erholen könne und das höchst schädliche Monopolium des Holzhandels vermieden bleiben möge, . . . so bitten . . . den Holzflößern zu befehlen, nach altem Herkommen zu Aken, Schönebeck und Frohse 3 Sonnenscheine zu bleiben."

Die Stadt Magdeburg lehnte die Einmischung der Stände ab. Den Schönebeckern sei nur ein Sonnenschein einzuräumen, im übrigen müßten die Holzschiffer „recta auf Magdeburg zu flößen". Mit dem Lande sei Magdeburg niemals combiniert gewesen; die Landtagsabschiede „obligieren also nicht". Geschickt wies der Rat auch auf das kurfürstliche Interesse hin, welches wegen der Elbzölle und Landgeleite die Konzentrierung des Handels in Magdeburg erfordere. Er mußte aber auch seine Beschwerde erneuern; denn da das Patent mit dem Verbote entfernt war, legten die Holzflößer nach wie vor bei Frohse an. Im August 1684 schien es dem Rate zu Salze aber doch geraten, den bei Frohse weggenommenen Pfahl wieder an seine Stelle setzen zu lassen. Denn die Regierung hatte für den 27. September einen Termin zur Verfolgung der Jurisdictionsfrage in Halle angesetzt. Vorher suchten die Parteien ihre Auffassung noch einmal schriftlich klar zu legen und zu begründen. Der Möllenvoigt bleibt nach weiterem Studium der Akten dabei, daß die Jurisdiction auf der Elbe mit Einschluß des Ufers niemals streitig gemacht worden sei. Die Säule sei „so gestellt worden, daß von der Brücke aus das affigirte Patent von jedermann möchte gelesen werden können". Die freie Landstraße an der Elbe bis jenseit Frohse stehe dem Landesfürsten zu. Das Vorgehen mit der Säule sei also „eine Violation der Churfürstlichen Meiergerichte" gewesen. Der Rat zu Salze dagegen behauptet aufs neue, daß er in seiner Jurisdiction turbiert worden sei und er sich daher zu beklagen Ursache gehabt habe. Ihm stehen anerkanntermaßen die Ober- und Niedergerichte in und um Frohse, soweit sich der Fröhser Feldmark erstrecke, zu. Ausgenommen könne nur ein Ort sein, wo ehemals der Elbstrom gegangen. An einem solchen sei aber der Pfahl nicht errichtet worden. Um das zu erweisen, habe der Rat eine Anzahl alter Leute vernehmen lassen. Nach deren Zeugnis sollte die Elbe

früher weiter nach rechts hin geflossen sein. Auf der Seite von Frohse habe sich ein Brunnen befunden, ferner eine Schanze, die 40 bischöfliche Soldaten besetzt gehabt hätten, und ein Platz für Holzladung. Alles das sei nicht mehr vorhanden, die Elbe also früher an die 100 Schritt weiter ab von Frohse geflossen. Der Pfahl sei auch nicht am Ufer, vielmehr 21 Ellen von der Elbe entfernt errichtet worden. Ufer nenne man „fluminis extremitas, nämlich dasjenige Erdteil, wo das Wasser anlecket oder daran spület". Der Möllenvoigt sei daher anzuhalten, daß er die vom Rate „zu unterthänigstem Respect und Ehren gegen Seine churfürstliche Durchlaucht salvo jure wieder eingesetzte Säule" wieder hinwegnehmen lasse, die Unkosten erstatte und schriftlich erkläre: was geschehen, solle der Gerichtsbarkeit des Rates unnachteilig sein, und diese solle nicht wieder von ihm gestört werden.

Den Termin in Halle betreffend, führte das Salzer Schreiben aus, daß dieser, „indem er auf einen Sonnabend angesetzet, nicht allein wegen des darauf erfolgenden Sonntags und Michaelisfestes sehr unbequem fället, und uns verhoffentlich nicht wohl zuzumuten sein wird, daß wir in so heiliger Zeit reisen sollen". Hernach falle auch gleich die Leipziger Messe ein. Per mandatarium möchten sie ihre Sache nicht gern verhandeln lassen. Daher bitten sie um einen anderen Termin. — Damit Supplicanten um so weniger sich zu beschweren Ursache haben möchten, ging die Regierung auf die Bitte ein und setzte den 25. October (Sonnabend vor Simon und Juda) als Termin an. Aber auch damit war man in Salze nicht zufrieden, weil am 23. October eine Untersuchung des Salzwerks durch kurfürstliche Kommissarien stattfinden sollte. Außerdem beanstandete man wieder den Sonnabend wegen der Rückreise, die man nicht am Sonntage machen könne.

Diese neuen Einwendungen fanden aber keine Beachtung, und so wurde am 25. October 1684 im Beisein eines Vertreters des Möllenvoigts und „auf Außenbleiben des Gegenteils" das folgende Decret erlassen: „Auf geschehene Denunciation, erfolgten kurfürstlichen gnädigsten Befehl, eingezogene Erkundigung und ferneres Einbringen in Sachen des Amts der Möllenvoigtei zu Magdeburg an einem, Bürgermeister und Rat zu Saltze als

Inhaber des Hauses Schadeleben anderenteils, wird von den kurfürstlich Brandenburgischen zur Regierung des Herzogtums Magdeburg verordneten Canzler und Räten vorgedachtem Rate die in den kurfürstlichen Gerichten durch Wegnehmung des wegen der Oberländischen Flößer an das Ufer der Elbe bei Frohse gesetzten Pfahls und daran geschlagenen Patents verübte Thätlichkeit hiermit ernstlich verwiesen und ihnen deshalb 100 Goldfl. Strafe dictirt, welche sie innerhalb Sächs. (?) Frist bei Vermeidung der Hülfe in hiesige Amtskammer zu bezahlen schuldig sind."

Der Rat zu Salze vernahm diesen Bescheid „mit großer Gemütsbetrübung" und bat nun unter Wiederholung früherer Bemerkungen um einen Termin zur Leuterung. Ein solcher wurde dann auch auf den 20. Januar 1685 angesetzt. Aber von Salze aus suchte man ihn wieder hinauszuschieben. Am 15. Jan. schrieb der Rat: „Weiln an deme, daß unserm Principal-Gevollmächtigten in dieser Sache, Herrn Andreas Dietrichen von Belzigk, dieses notorische Impediment und Ehehaft vorgefallen, daß seine Eheliebste in die Wochen kommen und er das Kindlein gegen die Zeit des Termins, weil sich nicht eher noch später thun lassen will, zur Tauf zu befördern gemeinet und dahero ihm vermöge seiner gethanen Entschuldigung den Termin auf den 20. dieses zu besuchen höchst unbequem fället, gleichwohl wir aber denselben aus erheblichen Ursachen hierbei gern wissen und sehen möchten"; . . deshalb also wird um Vertagung des Termins gebeten.

Die Bitte wird auch diesmal erfüllt; es wird bestimmt, daß „die Parteien über der Leuterung mit 2 abgewechselten Sätzen von Mund aus in Feder gegeneinander verfahren, und den 9. März dazu den Anfang machen". An diesem Tage kommt es dann zur „Leuterungs Prosecution". Vor der Regierung erscheinen für den Rat zu Salze Andreas Dietrich von Belzig und Martin Ziegenbalck als Leuteranten. Sie weisen auf die vorangegangenen Verhandlungen hin, auf ein Urteil von Erfurt vom 9. Juli 1674, welches dem Rat die Ober- und Niedergerichte um und in Frohse zuerkennt, reden dann wieder davon, daß der Möllenvoigt nur auf der Elbe, und wo diese ehemals geflossen, Recht habe. Die Elbe habe aber ihren Lauf früher

200 Schritt (am 17. Sept. hatten sie geschrieben 100 Schritt) weiter hinüber gehabt. Der Pfahl habe bei 21 Ellen Entfernung vom Strome nicht am Ufer gestanden. Wer eine solche Stelle für Ufer erklärte, „müßte ganz Egypten für ein Ufer halten, weil der Nilus zu gewissen Zeiten das ganze Land zu überschwemmen pflegt“. Dann wenden sie sich der wirtschaftlichen Seite der Angelegenheit zu und meinen, das arme Städtlein Frohse sei „aus seiner von undenklichen Jahren her wohlhergebrachten besitzlichen Nahrung auf einmal herausgeworfen worden — ohne Untersuchnng der Sache, bloß ad instantiam der ein gehässiges monopolium suchenden Stadt Magdeburg“. Sie kritisieren des weiteren das Verfahren des Möllenvoigts. Er habe in mehreren Punkten sein Recht überschritten, so, wenn er „seinem Patent eine Strafe einverleibt“ habe, wovon im Rescript nichts enthalten sei, sodann insofern, als er den Flößern zu Frohse einen Sonnenschein einräume. Zu einer solchen Gesetzgebung könne er sich in Ewigkeit nicht legitimieren. Er habe durch die heimliche Einsetzung der Säule nur die Gerichtsherren des Hauses Schadeleben in ihrer Gerichtsbarkeit beeinträchtigen wollen. Sie, die Mitglieder des Rats zu Salze, hätten die Säule wieder hin gesetzt und sich dadurch als gehorsame Unterthanen erwiesen. So bitten sie zum Schluß, die Säule wegzunehmen und das Holzaussetzen zu gestatten, bis durch ordentlichen Weg Rechtens ein anderes sich ergeben haben würde.

Am 12. März 1685 bringt Lic. Christ. Heinr. Ellenberger in Vollmacht des Möllenvoigts als Leuteraten seine Exceptiones vor von Mund in die Feder. Er erklärt, der Möllenvoigt habe nach Weisung gehandelt. Die eigentliche Frage sei hier gar nicht, ob dem Rate an dem betr. Orte Jurisdiction zustehe, sondern ob er nicht „dergestalt excediret, daß er als widersetzlich zu bestrafen“ gewesen sei. Das werde aber die Regierung zu verantworten wissen, mit welcher Leuteranten es ausmachen müßten.

Die Replik und Duplik vom 14. und 26. März bringen nicht eigentlich Neues. Der Salzer Rat bleibt dabei, daß es sehr darauf ankomme, ob er an dem bestimmten Orte die Gerichtsbarkeit habe; Sr. Churfürstl. Durchlaucht oder deren Regalien habe er sich nicht widersetzt. Der Möllenvoigt habe

durch seine „ungleichen Berichte und stetiges Anhalten" zu der ihnen auferlegten Strafe Ursache gegeben, daher müsse er auch die Sache mit dem Salzer Rate ausmachen. Der Möllenvoigt meint, er sei nicht gehalten, auf die Materialia der Leuterung sich einzulassen. Aber pro informatione judicis sei zu merken, daß die Leuteranten gegen sich selbst schreiben, wenn sie vorgeben, sie hätten die Säule mit dem Patent salvo jure an den gehörigen Ort wieder hingesetzt; „eo ipso gestehen sie und räumen dem Amte der Möllenvoigtei die possession ein; ihr vermeintes Recht aber, so ihnen vorbehalten sein soll, müssen sie in petitorio zur Richtigkeit bringen." Die Strafe werde Regierung zu defendiren wissen.

Die Verhandlung hätte damit zu Ende sein können. Es mischte sich nun aber noch der Advocatus Fisci und Brandenburgische Rat König mit einer „Intervention" ein, worin er die ganze Leuterung für unzulässig erklärt, da die Leuteranten geständig seien. Die spöttische Bemerkung über Egypten und den Nil sei ungehörig. Jurisdictio terrae continentis stehe in dubio einzig dem Landesherren zu. Uebrigens habe es sich bei Wegreißung des Pfahls gar nicht um die Jurisdiction gehandelt, sondern um Verhinderung der direkten Verschiffung des Floßholzes nach Magdeburg. Darauf folgte ein heftigs Schreiben aus Salze, das „wider das unförmliche Einbringen und Nachschieben" protestierte und verlangte, daß diese Intervention nicht zu den Akten genommen würde. König gestand das letztere schließlich zu, da die Salzer ihre Gegenschrift auch zurückzogen.

So wurden nun die Akten an die Juristenfakultät zu Jena überschickt und am 28. September folgendes Urteil publiciert: „In Sachen u. s. w., daß es bei dem von Unsern zur Reg. . . . verordneten Canzler und Räten am 25. Oct. des 1684. Jahres erteilten Decreto billich verbleibet. Jedoch ist obgedachtem Rate ihr angegebenes Befugnis gebührend auszuführen unbenommen." Und darunter steht: „Den Rechten gemäß — bekennt die Juristenfacultät zu Jena."

Die Salzer wollten sich damit aber nicht zufrieden geben und beantragten Oberleuterung. Sie wiederholten, daß es sich um ihre Jurisdiction handle und dazu um Niederlagsgelder.

An dem Patente hätten sie sich keineswegs vergriffen, es hätte sich im Rathause besser befunden als im freien Felde, wo Regen und Wind es arg mitgenommen hätten. Die Regierung fand es aber bedenklich, dem Gesuche Statt zu geben.

Rechten Erfolg hatte übrigens das ganze Verfahren doch nicht. Am 6. Juli 1688 beschwerte sich der Magdeburger Rat aufs neue darüber, daß immer wieder Holz und Bretter in Schönebeck und Frohse ausgewaschen und verkauft würden. Händler kauften das Holz hier auf, die sich Geld von Fremden dazu vorschießen ließen, und führten es durch das Land. Die arme Stadt Magdeburg müsse sich so des ihr von Alters zukommenden Holzhandels entsetzt sehen, ja „Ew. Churf. Durchlaucht werden an dero Magdeburger Elbzolle und Landgeleite wohl über 1000 Thlr. entzogen.“ So ging denn von Berlin eine Mahnung an die Regierung und diese beauftragte am 31. Oct. den Möllenvoigt, das in dieser Sache vor 5 Jahren publicierte Verbot zu erneuern.

Anderseits zahlte auch der Rat von Groß-Salze die ihm auferlegte Strafsumme nicht. Als 1687 der Landrichter Fiedler zur Execution schreiten wollte, erhob der Rat den Einwand, daß seine Mitglieder erst am 13. Mai 1684 ihren Aufgang auf das Rathaus gehalten; zuvor seien Bürgermeister Hans Ernst v. Lattorf, Kämmerer Ludwig von Esebeck und Ratmann Hans Ludw. von Bissing, und zwar vom 19. Juni 83 bis 13. Mai 1684, im Regimente gewesen. Die Herren sollten nun ihre Confirmationes einsenden. Das thaten sie aber nicht, denn sie seien eingeheftet; es sei auch gar nicht abzusehen, was man mit ihnen machen wolle. Zugleich beschwerten sie sich über den Advocatus Fisci und baten dessen „spitzige und anzügliche Feder durch gebührende Strafe zu temperiren, auch ihn nachdrücklich dahin anzuhalten, daß er bei seinen fiskalischen Actionibus seine hitzige Affecten nicht also sehr äußern müsse.“ Der Rat wollte also die Schuld auf Tote legen, und es gelang ihm in der That, die Angelegenheit bis in das Jahr 1694 zu verschleppen. Als er da wieder einmal verlangte, er möchte zu seiner Verteidigung angehört werden, schrieb die Regierung (27. Juli), er sei bereits überflüssig gehört worden. „Nachdem die im Ratsstuhle succe-

dierten Rats-Personen auch sich desjenigen, was 1683 wegen des ausgehobenen Pfahles ergangen, teilhaftig gemacht und solche facta vertreten," so sei ausreichende Ursache vorhanden, mit der Execution fortfahren zu lassen. Indeß sollte von dieser zunächst doch noch abgesehen werden, aber es werde befohlen, nun binnen 4 Wochen die Strafe und 14 Thlr. Kosten zu zahlen. „Widrigesfalls soll eures Einredens unerachtet ohne ferneres Nachsehen die Execution in die gemeinen Stadtgüter vollstreckt werden." [1])

[1]) Staatsarchiv zu Magdeb. A. 5. XXIV. 7.

Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Halle.

Von E. Ausfeld.

Die nachstehend abgedruckten Aktenstücke sind von unbestreitbarer Wichtigkeit für die Geschichte der Reformation in Halle. Bringen sie nicht gerade neue Thatsachen bei, so geben sie doch Zeugniß davon, wie man über gewisse Verhältnisse am Hofe des Coadjutors Johann Albrecht dachte. Mit der Veröffentlichung hätte es füglich Zeit gehabt, bis eine der in Aussicht zu nehmenden Quellensammlungen zur Geschichte des Cardinal-Erzbischofs Albrecht von Magdeburg erscheinen kann. Die Dokumente befinden sich jedoch in einem Privatarchive, dem des Herrn Domänenraths Bertram in Mücheln bei Wettin, sind also der Forschung nicht allgemein zugänglich. Die Mittheilung an dieser Stelle und ohne weiteren Zusammenhang dürfte somit gerechtfertigt erscheinen, umsomehr als die Zukunft und die Schicksale eines Privatarchivs niemals als völlig gesichert gelten können.

Mit dem Familienarchiv in Mücheln hat es eine eigene Bewandtniß. Das Gut Mücheln, vormals ein Sitz der Tempelherren, dann Augustinerpriorat, wurde 1502 von Erzbischof Ernst dem Moritzkloster in Halle verkauft, kam mit dessen Gütern an das Neue Stift daselbst, von welchem es der Magdeburgische Kanzler Christoph Türck[1]) i. J. 1534 erwarb. Dieser soll es, da er ohne Kinder starb, dem Dr. Heinrich Eberhausen vermacht haben. Nach verschiedenem Besitzwechsel kam das Gut 1621 an

[1]) Ueber ihn wird an dieser oder anderer Stelle demnächst ausführlich gehandelt werden. Für die oben angeführten Angaben über Mücheln vergl. Dreyhaupt, Gesch. d. Saalkreises II, S. 925 ff.

die Familie Brunner und später im Erbgange an die Familien Rudloff bezw. Bertram.

Durch bisher nicht aufgeklärte Umstände sind nun eine bedeutende Menge von Aktenstücken aus der Türck'schen Kanzlei in Mücheln, wo der Kanzler zu Zeiten gewohnt haben mag, verblieben und mit dem Gute von den nachfolgenden Besitzern übernommen worden. Es wird gewiß gelingen, aus dem Müchelner Archive heraus nähere Aufklärung hierüber zu erlangen, wenn dasselbe erst einer genügenden Durchsicht und Ordnung unterzogen sein wird, die ich in Rücksicht auf den wichtigen Aktenbestand mit freundlicher Unterstützung des jetzigen Besitzers übernommen habe. Besonders werthvolles Quellenmaterial wird sich, wie mir scheint, für die Geschichte von Halle, sowie einiger Orte des Saalkreises ergeben.

Zum Verständniß der hier mitgetheilten Stücke darf auf Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle a. d. S., Bd. II, verwiesen werden. Besondere Hinweise erfolgen in den Noten. Hier nur Folgendes: Die zahlreichen Anhänger der Reformation unter den Gemeindemitgliedern zu Halle hatten im Frühjahr 1541 unter theilweisem Widerspruch des Rathes der Stadt beschlossen, sich einen eigenen Prediger, nämlich Dr. Pfeffinger aus Leipzig, kommen zu lassen. Gesandte, welche nach dieser Stadt geschickt worden waren, kamen jedoch ohne Prediger Sonnabend den 9. April zurück. Das war die Lage der Sache, als Johann Albrecht am 10. April den nachstehenden Bericht an den Cardinal Albrecht, z. Z. in Regensburg, abfaßte.

Markgraf Johann Albrecht von Brandenburg, Coadjutor des Erzstifts Magdeburg etc. an Cardinal Erzbischof Albrecht von Magdeburg etc.

D. Halle 10. April 1541. Wohl Original-Ausfertigung, vom Kanzler Dr. Türk verschiedentlich ergänzt.[1])

Hochwirdiger pp. Euern Gnaden weisz ich nicht zu verhalten, nachdem E. g. mir und den verordenten

---

[1]) Ich ziehe vor, die sehr willkürliche Schreibung etwas auszugleichen und zu besserem Verständniß abzuändern.

Räthen unter anderm diesen gnädigen Befehl gelassen, dass fleissige Achtunge alhier darauf gegeben würde, auf dass die Religion und löblichen Gebräuche der heiligen Christlichen Kirchen, wie die hergebracht, erhalten und E. g. Unterthanen dabey gehandhabt und geschützt werden möchten, demselbigen auch ich mit allem Fleisz nachzusetzen willig und bereit. Es hat sich aber zugetragen, das E. g. Unterthanen allhie in derselbigen Stadt Halle sonderlich die von der Gemeyne in nächstgehaltener Wahl des Raths sich eingelassen und etliche Personen, welche der neuen lutterischen Secten anhängig, in Rathstuhl zu Hall gewählet und gekoren, und als dieselbigen aufs Rathhaus zum Regiment kommen, hat der Rath den aufgerichten Calbischen Abschied des jüngst gehaltenen Landtags der Gemeyne verkündigt, darauf die Gemeyne eyn Gespräch genommen.[1]) Und als sie sich, wie ich bericht, zur selbigen Zeit etlicher Artikel um neue Prediger, Schulmeister und anderer etc. damahls nicht haben vergleichen mögen, haben sie eynen Ausschoss gemacht, welcher hernachmals zusampt dem Rathe beschlossen, das sie an die von Leiptzigk um eynen Prediger schicken und daselbst um Förderung des Raths darzu ansuchen wolten, wie dann beschehen, alles hinter mir und den verordenten Räthen, auch dem Prediger zu unser lieben Frauen ern Petern Schwartz, dem Barfüssermönch, ohne mein Vorwissen das Predigen verbieten lassen und ern Kilian zu sanct Ulrich daselbst zu predigen vermocht und ihme angesagt, dass er seyne Pfarre mittler Weile sonst mit eynem andern versehen wolte.

Als ich aber solchs befunden und vermerkt, dass es E. g. nicht nachzuhangen seyn wolte, dass sie auch mit Bestellung des Predigstuhls und Pfaramts nichts zu schaffen, hab ich sampt den zugeordenten Räthen nach dem Rathe, wie der pflegt vor E. g. zu gehen, geschickt

---

[1]) S. Hertzberg II, S. 151. Franke, Gesch. d. Hall. Reformation S. 134 ff.

und ihnen nachfolgende Meynunge durch den Cantzler fürhalten lassen: dass an mich gelangte, wie oben erzählt und das sie dem Barfuesserherrn, Ern Petern Schwartz solten das Predigen verboten und Hern Kilian, den Pfarrer zu Sanct Ulrich, förder zu unser lieben Frauen zu predigen bestallt haben. Nun stünde ihnen diesz je nicht zu, sonder sie wüsten, dass solchs E. g. als dem Ordinario und Ertzbischoffen zuständig; das sie auch E. g. Gemüthe in dieser Sachen wohl wüsten und wess E. g. ihnen zu Calbe gnädiglich hätte zugesagt, ob jemand von der Gemeyne sich Ungehorsams würde unterstehen zu verordnen (wie dan mir befohlen, ich auch demselbigen Folge zu thuen geneigt) festiglich über ihnen zu halten. Darum könnte ich nicht glauben, dass die Schickung gegen Leiptzk nach eynem Prediger mit ihrem des Raths Wissen und Willen, viel weniger aus ihrem Befehl geschehen, dann ich hielte sie zu bedechtig dartzu und wüsten selbst, das ihnen solchs nicht gebürte. Und ob gleich jemand wäre, der seyne Gewissen wolte herfürziehen, so wüsten sie doch, das die Römische Kay. Mt., Churfürsten und Fürsten etc. allermeist dieser Sachen halber sich itzo zu Regenspurgk versamlet und daselbst freylich ein Vergleichung in der Religion machen würden, welchs dann, dieweil es albereit im Werke, sich nicht lange verziehen könnte, so würde je desselbigen billig erwartet. Weil dann solche Neuerung keins wegs nachzuhengen und gleich itzo, so ich in diese Ertz- und Stieffte als eyn Statthalter ankommen wäre, mir beschwerlich, diesen Ungehorsam E. g. einführen zu lassen, mit Begehr, sie wolten mir ihren Rath, wie dieser Sachen vorzukommen, anzeigen, so wäre ich alle dasjenige, was an statt E. g. mir hierin gebüret zu thuen erbötig, wolte auch nichts unterlassen, das sie, der Rath, bei gebürlichem gehorsam Regiment gleich und recht blieben, gehandhabt, geschützt und vertheidigt würden, wie ihnen solchs alles nach der Länge und weiter ist heraus gestrichen worden.

Darauf sie diese Antwort nach gehabter Unterrede unter anderm eynbracht: Sie hätten unterthäniglich, was ihnen angezeigt, gehört, und gleich als wenig sich versehen, dass man von diesen Sachen mit inen reden oder aber auch, dass sich solchs zutragen solte, als ich. Es wäre ein Stiftkirche zu Hall gewest, welche itzo dem Ertzbischöflichen Tische incorporirt, dawider sie oder ihre Geschickten auf dem Landtage zu Calbe vor den Geschickten des Magdeburgischen Capittels protestirt, auch nie darein gewilligt. Item was E. g. itzo unlängst vergangen eigner Person mit ihnen geredt, wäre E. g. auch am besten bewust. Weil dann nun die Stifftkirche aufgehoben, Begräbnus und alles abgethan, so hätte man dies Werk nicht wehren können. Auch hätten E. g. hiervor in Religionsachen dergleichen fürgenommen, was daraus erfolgt, wäre am Tage und ich hätte zu bedenken, wie sie nun dem Compactaten Folge leisten könnten. Und hätten E. g. selbst Räthe und an andern Ämtern lutterische Personen geduldet und noch, dadurch man dann die Compactata überschritten. Und wäre nicht ohne, dass der Rath und die Gemeyne an den Rath zu Leiptzigk geschrieben, das sie ihnen wolten zu eynem frommen gotsforchtigem Manne, der sittig und nicht aufrührisch wäre, helfen und ihren Geschickten denselbigen mitgeben. So hätten sie auch E. g. vor desselbigen nechstem Abschiede etliche Artickel zugestellt und folgend zu Quernfurt E. g. daran verynnert, darauf sie E. g. an ire Räthe geweiset. Nun wäre ihnen von E. g. Räthen dieser Bescheid gegeben, dass sie selbst wol wissen würden, wie sie den Abschied zu Calbe der Gemeyne verkündigen solten. Darauf hätten sie der Gemeyne die Steuer angekündigt, welche sich der hoch beschwert und viel beschwerlicher Wort auf den alten Rath hätten hören und vernehmen lassen. Doch wäre durch den Rath der Gemeyne soviel Bericht geschehen, das sie zuletzt auch zufrieden und solche Steuer eingegangen. Nun hätte die Gemeyne gebeten, ihnen das Evangelium

lauther und klar predigen zu lassen, dann E. g. ihnen selbst zugesagt, sie solten ein kleine Gedult tragen, E. g. wolten nicht der erste auch nicht der letzte seyn.[1]) Item E. g. hätten sie selbst auf diese Meynung geführt und das Evangelium ungefährlich vier Jahr lang zu Hall predigen lassen, darauf sich viele von der Gemeine eingelassen und sub utraque specie communiciret und könnten nicht zurücke, niemand wolte sie absolviren, und sagen wie es ettlichen gangen, die zurücke gezaufft und sich selbst umbracht und erstochen. Würde doch zu Halberstadt, Saltze, Aschersleben, auch als sie bericht zu Conren (Könnern) und andern Enden gestattet, auch E. g. Räthen, derselbigen Weibern, Cammerjunckern und Dienern nachgelassen. Derhalben bäten sie, ihnen das Evangelium frey zu lassen, so wollten sie die Steuer, und anders nicht gewilligt haben. Und dies alles hätte die Gemeyne durch ihren Ausschuss mit vielem anderm Anziehen fürbracht. Und wiewol ihnen der Rath darauf allerley untersagt und dieser Sachen Anstand bis nach geendigtem Reichstage zu geben gebeten, so hätte sich doch die Gemeyne keins wegs abweisen wollen lassen. Derhalben hätten sie die Schickung gegen Leiptzk fürgenommen, auch bei dem Rath daselbst gesucht und gebeten, dass ihnen achttausend Gulden itzo fürgestreckt werden möchten. Darauf sie dann gute Vertröstung bekommen, auch gute Antwort erlangt und mit dem Pfarner von Belgern[2]) beschlossen, dass er auf itzt vergangenen Dornstag allhie zu Halle sein solte. Derhalben wüsten sie mir hierin nicht zu rathen anderst dann die Gelegenheit der Zeit anzusehen. Wolte ich aber selbst hynnab zu der Gemeyne ziehen, als E. g. zuvor wol auch gethan und wie sie bericht durch Ertzbischofen Ernst mehrmals geschehen, und die Gemeyne von ihrem Fürhaben abweisen, wolten sie in mein Bedenken untertäniglich gestellt haben. Da ich auch be-

[1]) Vgl. Francke a. a. O., S. 138.

[2]) Dr. Pfeffinger war, ehe er nach Leipzig ging, in Belgern.

dacht, sie samt der Gemeyne zubescheiden, wolten sie unterthäniglich und gerne dahin sie erfordert kommen.

Darauf ich Bedenken gehabt, mich weiter mit ihnen in Disputation einzulassen, aber gleichwol ihnen anzeigen lassen, ich liesse ihre zusammen gezogene Ursachen auf ihnen selbst beruhen. Und ob es Ursachen genug gewest, dass sie sich solchs Vornehmens hinter E. g. und meynem Vorwissen unterstanden, das hätt ihne aber gebühret, das sie der gnedigen Zusage nach, die E. g. ihnen gethan und sie, der Rath E. g. herwiederum, da ihnen diess von der Gemeyne begegnet, dass sie solchs E. g. oder an Statt derselbigen mir als E. g. verordentem Statthalter und den zugegebenen Räthen alsbald angezeigt hätten. Alsdann wäre vielleicht ihnen der Wegk geweist, das sie sich nicht hätten dürfen so weit einlassen als beschehen. So gebürte ihnen je nicht, die Pfarrer oder Prediger allein zu enturlauben, zu bestellen oder etwas anders darin vorzunehmen ohne Vorwissen E. g., und ob es auch keynen luttrischen Prediger betreffe. Und hab inen letzlich den Befehl E. G. die Religion betreffend vorlesen lassen. Darum wolt mir nicht gebühren, aus demselbigen zu schreiten, oder ichts (etwas) da wider nachzuhengen, und mich erboten, dies an E. g. gelangen zu lassen, doch dass sie mittler Weile und bis zu geendigtem itzigem Reichstage stillstünden, auch mit Fordrung oder Holung des Predigers und anderm Vorhaben, das Neuerung wären, nichts vornähmen.

Dagegen hat der Rath wider repliciren und eine lange Rede thun lassen, das sie dies so ich ihnen angezeigt wolten an die Gemeyne bringen und ihrs Theils Fleiss fürwenden, wiewohl sie besorgten, dass sie sich solchs beschweren und etwa auf das Capittel und Landschaft erbieten möchten und dass es auch etwa ein Verhindrung an der bewilligten Steuer bringen möchte. Und weiter Bericht gethan, dass Schildbergs Testament[1]) mitbringen

[1]) Vgl. Dreyhaupt I S. 946 ff. Hertzberg I S. 519 ff.

solte, dass zu Annehmung des Predigers der Testamentarien, Kirchväter und Pfarners vota gehörten, und hätte etwa der Probst zum Neuenwergke demselbigen Prediger, wo er ihme nicht gefallen, zu erleuben gehabt. Und haben gebeten, dass ich diese Sache an E. g. gelangen (lassen) wolte, doch dass sie die Schrift zuvor besehen möchten.

Hierauf ich ihnen wiederum E. g. Befehl habe aufziehen lassen, den ich auch nicht wüsste zu überschreiten. Weil dan dies die erste Handlung und ein wichtige Sache belangte, die ich mit ihnen hätte und es gleich itzo in meyner Ankunft wäre, sie sich auch hievor in der Entpfahung gegen mir an Statt E. g. alles unterthänigen Gehorsams erboten, so wäre mein gnädigs Begehren, sie wolten nicht Ursach geben, dass mir einiger Schimpf begegnete, dann ich aus dem empfangenen Befehl nicht zu schreiten wüsste, sonderlich dieweil es ein kurtze Zeit anträfe als bis zu Endschaft des itzigen Reichstags, da sonder Zweifel die Keyserl. Mt., Chur- und Fürsten, auch andere Stände dieser Sachen durch göttliche Gnade gute Mittel finden würden. Und da je das nicht zu erhalten, des ich mich doch nicht versehen wolte, dass doch damit solange vertzogen würde, bis dieser Handel an E. g. gelangen möchte. Sie würden auch selbst wissen, ob und wen sie von der Gemeyne zu diesem Handel ziehen solten, alleyn dass mittlerweil stillgestanden, kein Prediger gefordert, noch ichts anders zu Beschwerung E. g. fürgenommen würde. Dann ob es darüber geschähe, hätten sie bei sich selbst abzunehmen und zu bedencken, was mir meins habenden Befehls hierin zu thuen gebühren wolte; könnte es dermassen nicht ansehen. Was aber belangte, dass dies alles an E. g. gelangte, wäre ich zufrieden, dass sie die Schrifft selbst stellen liessen, auf dass der Bericht weder weniger noch mehr, dann wie es vorgetragen, geschähe.

Ich hab auch nicht unterlassen, diese Sachen allenthalben an E. g. Domkapittel zu Magdeburgk schriftlich

gelangen zu lassen[1]) und hierin ihren Rath und Bedenken gesucht und begehrt, als E. g. ab hiebei verwahrter Copei mit A vermerkt zu befinden. Mir ist aber noch zur Zeit auf solch mein Schreiben von ihnen keyn Antwort zukommen, bin aber derselbigen täglich wartend. Ob sie auch mit derselbigen verziehen würden, werden E. g. hierin rathen helfen.

Ich hab auch nicht unterlassen, des Dornstags[2]) E. g. Voigt zum Giebichensteyn, dem ich ungefährlich dreytzehen Pferde zugeben lassen, auf der Strassen zwischen Leiptzk und Halle bey Grossen Cubel auf und an E. g. Grentz streiften und halten lassen, als sie nach Leiptzk den Prediger zu holen gezogen. Welcher auch die zwene Geschickten als Liborius von Delitzsch und Georgen Braun, die einen Beyreiter gehabt, im Wagen gesehen und seynt dieselbigen nach Leiptzigk gefahren und der Voigt den Abend mit den Seynen wieder herein kommen.

Des Dornstags um zehen hora haben sich der Rath angeben lassen. Als hab ich sie um drei hor beschieden. Da seint sie vor mich kommen mit Namen: Rathsmeister Kurbauch, Gregor Ockel, Doctor Wihe, der Sindicus Thomas Schüler[3]) Hans Schüler, Casper Ludwiger N. Kleinschmiedt und Michel Milde, und haben anbracht, wie sie sich Abwesens ihres Häupts des regierenden Rathsmeisters (dann derselbig ist gleich mit etlichen andern des Raths die Zeit zu Magdeburgk bei dem Ausschoss, welcher die Zeit beisammen gewest) dies Handels nicht versehen. Doch hätten sie sich unterthäniglich eingestellt, und nachdem ich des vordern Tags in ihr Bedenken gestellt, ob sie die Gemeyne zusammen bringen

---

[1]) Staatsarchiv Magdeburg, Erzstift Magdbg. II Nr. 819, datirt Donnerstag nach Judica (7. April).

[2]) bei Hertzberg a. a. O. S. 157 ist nach andern Quellen der Sonntag Judica für dieses Ereigniß angenommen, auch werden dort 4 Abgesandte, nicht wie hier nur 2 genannt.

[3]) Th. Schüler wird in den anderen Quellen unter den 4 nach Leipzig Abgesandten aufgezählt.

oder dem Ausschoss derselbigen Gemeyne allein die väterliche und treue Vermahnung, so ich ihnen gethan, anzeigen wolten, hätten sie solchs heut frühe dem Ausschoss mit allen Umbständen und Fleiss vorgetragen. Und dass sie von wegen des Rats, der Geschickten und der Gemeyne mir unterthänige Dancksagung thuen solten, dass sie auch an Statt E. g. bei mir bleiben und sich nicht abwenden lassen wolten. Und erstlich soviel den Anstand bis der Reichstag sich endigt betreffe, hätten sie dies vorgewant, ob sie wol von E. g väterliche und gnädige Vertröstung gehabt des göttlichen Worts, auch solchs zuvor E. g. selbst hätten vier Jahr ungefährlich gnädiglich predigen lassen, auch in den Predigen gnädige Benediction gegeben und also dass sie solchs angenommen gnädiglich nachgehangen, so wären sie doch lang Zeit damit aufgehalten worden. Weil dan solchs zu grosser Beschwerung ihrer Gewissen gereicht und sonst andern durch E. g., wie gestern davon geredt, nachgelassen, auch derselbigen vornemliche Räthe und Diener darbei gelassen, und die Steuer E. g. dadurch, so dies nicht zugelassen, allhie zu Halle entstehen oder sonst eyne Zerrüttung derselbigen Hülfe des Ertzstifts zufallen möchte, und ihr Häupt der regierende Rathsmeister nicht anheymisch, der dann hinter sich verlassen, nach dem Prediger gegen Leipzigk zu schicken, so hätte man Beisorge, dass solchs der bewilligten Hülfe Verlängerung oder Verhinderung bringen möchte. Weil dann auch Schildbergs Testament[1]) und Ordnung vermachte, dass etliche Stimmen, der Querhamer drey, eyne als eyn Rathsmeister, eyne als Kirchvater und eyne als eyn Vorsteher derselbigen Ordnung hätte, Curbauch eyne, Gregor Ockel eyne, Sauermann eyne, die dann alle mit der Gemeyne und dem Rathe geschlossen, so hätten sie die Schickung nach dem Prediger nicht können unterlassen, der doch kein Prediger hier angenommen, sonder

---

[1]) Siehe vorher S. 169 Anmerkung.

er solte des Rathsmeisters Querhamers erwarten, alsdann solte man sich weiter mit ihme unterreden und hören, was er für eyn Mann. Und auch weil die Stiftkirche keynen Probst, hätte der Rath und die andern, die solchs zu thuen, den Pfarrer zu unser lieben Frawen beschickt und aufs Rathhaus fordern lassen, an ihnen begehrt, dass er in den geliehenen Prediger auch willigen wolte, sonderlich dieweil der mehrer Theil der Stimmen vorhanden. Doch wolte man ihme damit keyn Masse gegeben haben und betrachten was darauf stünde. Darauf er sich dan hätte zu Zorn bewegen lassen und kein richtige Antwort geben wollen. Und gebeten, dass ich sie darin nicht verdenken wolte. Auch wolten sie sich unterthäniglich auf E. g. erboten haben, und weil dies nicht zu ändern gewest, wolte ich solchs vor keynen Eingriff oder Frevel achten, oder dass sie mir ichts abgeschlagen. Dann wo es ein andere Sache, wolten sie sich ihren Pflichten nach, wie sie an mich geweist, mit Leib und Gute unterthäniglich zu halten wissen.

Hierauf ich ihnen antworten lassen, ich zweifelte nicht, sie würden den anderen des Raths und von der Gemeyn mein gnädig wolmeinlich Gemüth notdürftiglich angezeigt haben, und hätte mich dieser gegeben Antwort an Statt E. g. gar nicht versehen in Ansehung, dass ihnen sich über E. g. Befehl hierin einzulassen, in E. g. Gerechtigkeit einzugreifen, nicht gebühret. Dass sie auch E. g. Zusage gethan und genommen, ob sich Jemand wider sie aufwieglen wolte, dass sie solten geschützt und gehandhabt werden. Auch wäre man aufm Reichstage in Wergk, diese Sache zu vergleichen. So hätte ich eynen sondern Verstand von etlichen fast den höchsten Häuptern, dass diese Sachen auf gute Masse gerichtet werden möchten. Darum würden sie je solange stille stehen, E. g. und mir an Statt derselbigen nicht eingreifen. Möchten die Artickel selbst stellen, wie solchs an E. g. gelangen solte, wolt ich solche beschehen (sic!) und hernach an E. g. verfertigen. Item

ich hab ihnen lassen anzeigen, warum ihnen nicht gebühret, dem Barfüssermönch das Predigen zu verbieten. Dass sie auch diese Sache auf den abwesenden Rathsmeister, den sie ihr Häupt nenneten, schöben, wüsste ich, das E. g., denen sie solten folgen, des ganzen Stiffts, des Capittels, der von Halle und aller anderen Unterthanen rechte von Gott gesatzte Häupt und der obrist Probst wäre und gebührete ihnen mehr Achtung auf E. g. Befehl dann ihren Rathsmeister zu geben und demselbigen billigen Gehorsam zu leisten. Ich würde auch bericht, dass etliche seyn solten, die die alten Hern auf ihre Meynung zu leiten und zu dringen sich unterstehen solten. Die möchten solchs wol besser bedenken, dann es könte zuletzt zur Ungedult gereichen. Auch hätten E. g. auf nächstem Landtage zu Calbe ihnen und andern, als ich bericht, gnädige Vertröstung gethan, dass sie sich selbst der Sachen zum besten auf den ausgeschriebenen Reichstagk verfuegen wolten. Auch wüssten sie, was aus dergleichen Vornehmen hievor entstanden; sie müssten E. g. nicht hinter die Thüre setzen, dann ich befünde, sie wolten erst mit ihrem Intent fortfahren und danne allererst sich auf E. g. erbieten; wolte mich noch versehen, sie würden sich des bedencken, meyne treue Erinnerung zu Gemüte ziehen und ferner nicht fortfahren, so wolte ich gern als viel ich möchte, was zuviel geschehen helfen abwenden. Da sie aber fortfahren würden, wüste ich von E. g. gegebenem Befehl nicht zu weichen, sonder müsst mich desselbigen wie der mitbringt halten und wie eynem ehrlichen Fürsten gebühren wolte handeln. Auf dass sie aber eins Predigers nicht mangeln dörfften, weil je Er Peter Schwartz nicht wolt gehört werden, so wolt ich Doctor Sauer den alten Probst vermögen, dass er ihnen diese heilige Zeit Gots Worth predigen solte.

Hierauff haben sie abermals nach gehaltenem Gespräch einen langen Gegenbericht ihren Syndicum einbringen lassen. Dass ich mich dieser Antwurt nicht versehen etc., so bäten sie, ich wolte bedencken, dass dies

eyn Sache, die vor sich, die sie auch weiter nicht hätten bringen mögen. Hofften auch sye hätten keynen Eyngriff gethan, solte ihnen unterthäniglich leid seyn, dass sie E. g. als ihrem löblichen lieben Landesfürsten und Ordinario einigen und den wenigsten Eingriff thuen solten. Wären auch zu wenig darzu, wolten es auch nicht befunden werden. Die Zusage antreffende wolten sie mich länger nicht aufhalten. Das aber E. g. Befehl gethan, die neuen Secten nicht zu gedulden, wolten sie nicht disputiren, was Secte oder nicht Secte wären, darzu zu wenig und über ihr Vornehmen. Der Prediger wäre erfordert auf Ankunft ihres Regenten mit ihme zu reden, wär noch nicht aufgenommen, die Zeit anzusehen. Und hörten die Herrn gern, dass es dahin kommen möchte, zweifeln nicht, wann E. g. des Handels und wies darumb gelegen unterthäniglich berichtet, sie werden denselbigen gnädiglich bedenken, wie ihr unterthänig Vertrauen steht. Dass sie ihren abwesenden Rathsmeister ein Häupt genant, wäre dem Syndico befohlen und stünden zugegen, die es befohlen, und redts nicht gerne, dieweil es aber der Gemeyne und des Raths Wort und nicht seyn, hat er gebeten sich des entschuldigt zu haben und werde nicht also gemeynt, als dass solcher ihr Rathsmeister E. g. vorgesetzt, sonder als der durch E. g. oder an Statt derselbigen durch das Capittel bestätigt. Erboten sich, allen unterthänigen Gehorsam mir, E. g. Räthen und der Cantzley zu leisten. Dass sie sich mit dem abwesenden Bürgermeister entschuldigen solten etc., wäre es an deme, dass es also befohlen; so würden die alten auch nicht sagen, wie sie da ein Theil entgegen stunden, dass sie durch jemand gedrungen wären. Hätten solchs aus unterthäniger Wolmeynung ein Ärgers zu verhueten gethan.

Auch hat sich der Syndicus vor seyn Person, ob man vielleicht ein Argwohn auf ihnen hätte, dass er die Sache triebe, mit eyner langen Rede entschuldigt, dass ihme des nichts möge oder könne zugemessen werden.

Hernach haben sye angezeigt, sie wolten E. g. wären selbst zugegen, die würden sonder Zweifel dieser Sachen gnädige Masse finden. Doctor Sauer wär ein gelerter Mann und eins guten Verstandes, dass er aber itzo in eynen Unwillen, wüssten sie nicht, wie es darum gelegen.

Schliesslich haben sie sich und die Gemeyne entschuldigt zu haben unterthäniglich gebeten und sich mit Leib und Gute bei E. g., dem Stifte und mir und den andern Verordenten unterthäniglich finden zu lassen. Und ob je diese Sache anders an E. g. oder auch mich gelangen, oder sonst ichts beschwerlichs anbracht würde, bäten sie sich zu hören und wollen in allewege E. g. Erkenntnus und Weisung unterthäniglich dulden und leiden, auch da es E. g. nicht entgegen und an das Capittel und Landschafft bracht, nicht äussern.

Darauf ich ihnen letzlich sagen lassen, ich hätte ihnen meyn Gemüthe angezeigt, dabey liessen ichs bleiben.

Und nachdem sie mir der Schrift Copey, welche die von Leiptzigk an sye gethan, zugestellt, habe ich E. g. die nicht zu verhalten wissen. Habe auch dorneben an den Rath zu Leiptzigk geschrieben und ist mein Brieff eher dann ihre Geschickten, die den Prediger herab haben bringen sollen, zu Leiptzigk ankommen. Und haben sich dannächst der Rath zu Leiptzk gegen E. g. in deme gutwillig erzeigt, wie E. G. ab beiligender Copeyen mit B. vormerckt, gnädiglich zuvernehmen haben.

Weil ich dann befinde, dass sie so starrig und ungehorsamlich sich erzeigen, ist zu besorgen, dass sie nicht ablassen und vielleicht an eynen andern Ort nach eynem Prediger zu schicken understehen möchten. Hätt ich wol bedacht auf E. g. Gefallen, da ich solchs innen werden möchte, denselbigen Geschickten in der Widerfart unter Augen zu schicken und dem Prediger, den sie mit sich bringen würden, ansagen zu lassen, dass er sich dahin begeben von dannen er kommen, und die Gesandten der von Hall an eynen andern Ort bringen zu lassen, da sye verwart und erinnert würden, E. g. hinfürder in ihr

Amt und Gerechtigkeit nicht zu greifen. Da auch ein solcher Prediger ohne mein Vorwissen herein gebracht und zuwider E. g. aufgestellt würde, bitte ich E. g. wolten mir befehlen, wess ich mich halten solle. Dann dieweil dies ein grosse Sache und wol etwa anders hin gezogen oder gedeihen möchte, wolten E. g. selbst hierin mit rathen helfen, auf dass künfftiger und grosser Unrath verhuetet werde. Solchs bin ich um E. g. in alle Wege freundlich zu verdienen willig.

Datum zu Halle auf sanct Moritzburgk, sontags Palmarum, anno etc. XLI°.

Johans Albrecht pp.

War die Sendung nach Leipzig, welche die Einholung des Predigers bezweckte, erfolglos geblieben, so ließ es die Bürgerschaft von Halle, energisch wie sie war, doch keineswegs dabei bewenden. Vielmehr wußte sie — auf welchem Wege, ist nicht ganz aufgeklärt[1]) — zu veranstalten, daß Dr. Justus Jonas, also ein viel schneidigerer Herr, als jener erst gewünschte Pfeffinger war, von Wittenberg nach Halle berufen ward. Am 14. April 1541 war er nun da eingetroffen und hatte mit Erlaubniß des Raths am Charfreitag d. 15. April in der Liebfrauenkirche zum ersten Male gepredigt. Verbote und Strafandrohungen des Cardinals Albrecht liefen ein und wurden Rath und Bürgerschaft mitgetheilt. Jedoch vergebens. So schrieb denn der Coadjutor am 30. April den folgenden Brief an den Cardinal. Es sind aus diesem diejenigen Stellen fortgelassen, welche sich auf andere weniger wichtige Verhältnisse beziehen. Zu bemerken ist über den Eingang des Schreibens, daß (vgl. Hertzberg a. a. O. S. 161) bisher angenommen wurde, eine warnende Verfügung des Cardinals Albrecht wäre bereits am 17. April in Halle eingetroffen. Da Johann Albrecht seinen oben gegebenen Bericht an Albrecht von 10. April datirte, ist nicht wohl anzunehmen, daß die Antwort aus Regensburg schon am 17. anlangte.[2]). Vielmehr wird es sich so verhalten haben, wie Johann Albrecht

---

[1]) Vgl. Hertzberg a. a. O. II. S. 159.

[2]) Vgl. Abgangs- und Ankunftszeit des nachstehenden Briefes.

selbst mittheilt (s. u.), daß Albrecht seine Antwort am 20. April absandte, die dann etwa am 24. oder 25. April in Halle eingelaufen wäre. Es scheint, daß dieses Schreiben Albrechts nicht mehr zu ermitteln ist.

Markgraf Johann Albrecht v. Brandenburg, Coadjutor des Erzstifts Magdeburg etc. an Cardinal Erzbischof Albrecht von Magdeburg. D. Halle 30. April 1531. Einkommen zu Regensburgk den 4. Mai 1541.

Hochwirdiger in Got hochgeborener Fürst, Ewern gnaden seint mein freundliche Dienste allezeit zuvorn, gnädiger lieber Herr Vater und Vetter. E. g. weis ich nicht zu verhalten, dass die von Halle in ihrem vorgenommenen Ungehorsam täglich weiter fortfahren, und haben sich unterstanden, auch in den Ceremoniis der Kirchen und Reichung der Sacrament mit Abschaffunge der Messe und Taufe Aenderung vorzunehmen. Derhalben alsbald solchs inne worden hab ich die Rathsmeister vergangenen Mittwochs vor mich bescheiden und ihnen in Gegenwärtigkeit der Räthe solchs auch mit Verlesung E. g. jüngsten Schrift, der datum stehet Regenspurg Mittwoch in Ostern vorhalten lassen, sie nochmals notdürftiglich erinnert, dass sie E. g. Eingriffe zu thuen sich enthalten sollten, hab auch ihnen bey Vermeydung E. g. Straf und Ungnade geboten, solche Neuerung hinweg zu thuen und abzuschaffen; dann dweil solchs wider E. g. Befehl, ihre Zusage und jüngste mir geschehne Vertröstung, wollte ich mich versehen, sie würden sich mehr ihrer Eid und Pflicht zu halten dann ichts anders bewegen lassen. Welchs sie an die andern ihre Rathsfreunde und Gemeyn anzubringen an sich genommen, aber gleichwol dies alles ungeachtet mit der Communion Donnerstags nach Quasimodogeniti fortgefahren. Und hat Jonas erst das Sacrament sub utraque specie genommen, Thomas Schüler und Bastian Mülbegk, Peter Eysenbergk, der Fronbot Michael, die Riderin und etzliche andere Personen, ungefährlich X oder XII, Manns- und

Weibspersonen gefolget. Und hat nicht geholfen, dass ich Mittwochs vergangen E. g. Diener, Magistrum Keller und den Burggrafen zu dem Jona geschickt und ihme sein Predigen und anders verbitten lassen. Wes mir von ihme darauf vor Antwort worden, haben E. g. ab beyenthaltener Copei zu vernehmen. So hat auch sonst eyner ein Schrift an Doctor Barthen gethan, der Copei E. g. ich im besten in geheim auch nicht hab wissen zu verhalten. Weil dann an dieser Sachen gross und viel gelegen, wolten E. g. mir hierauf befehlen, wes ich mich hierin entlich halten solle. Dann dweyl diese Leut des Orts Trost (Vertrauen) haben, muss man allerley darneben bedenken. Da aber E. g. ein Mandat von Keyserlicher Majestät wider sie erlanget, hätte man ihnen solchs anzukündigen und darnach gelegener Zeit zu erwarten, dass sie ohne Befahrunge und Weitleuftigkeit zu Gehorsam bracht. . . . .

Mit den Predigermönchen allhier hab ich zum fleissigsten handeln und E. g. Befehl ihnen anzeigen lassen, dass sie sich in ihr alte Wohnung des Stiffts widderumb verfügen sollen[1]). Als beschweren sie sich, dass der Rath aus ihrer Transmigration Ursach nehmen möchte und ihnen die eynhundert und achtzigk Gulden, die sie ihnen jährlich auf zween Termin zu geben pflichtigk, nicht reichen wollen, wiewol ich ihnen darauf hab anzeigen lassen, das solchs bey ihnen, dem Rahte, nicht stehen würde, sondern bey E. g. So haben sie doch zuletzt auch nochmals angezogen, dass sie Sanct Moritz Pfarre und solche ihre Clöster auch die Gebäu beider Klöster nit erhalten möchten. Darauf ich ihnen vermelden lassen, sie könnten die Pfarre zu Sanct Moritz mit eyner oder zwen Personen bestellen. Derhalben ihre Beschwerungen je nicht so gross als sie angezogen würden. Sie haben aber diesen Abschied genommen, dass sie solchs nochmals mit ihrem Convent reden und berathschlagen, und auf morgen mir Antwort, wes sie ent-

[1]) Vgl. Hertzberg, II. S. 167f.

schlossen, einbringen wollen. Was nun mir weiter einbracht, soll E. g. unverhalten bleyben. . . . .

Es hat auch der Pfarrer zu unser lieben Frawen allhier etliche Artigkel wider Jonam gestellt, die er mir überantwort und gebeten, darauf mit ihme öffentlich Disputation zu vergönnen und nachzulassen. Wiewol ich nun dieselbigen an mich gehalten und andere Weitleuftigkeit, so daraus erfolgen möchte, zu verhüten, solchs nit habe willigen wollen, so seint doch solche prelocutori articuli an denselbigen Jonam gelangt, dann der Pfarrer dieselbigen eynen Rathsmeister auch überantwortet. Darauf ihme Jonas ein spitzige Antwort gethan. Welchs beydes E. g. Wissens zu haben ich nit hab sollen verhalten, und überschicke E. g. hieneben beyder Copey, daraus E. g. weiter vernehmen, wie der Jonas allhier durchgereyset.

Gleich als ich diese Schrift habe abfertigen wollen, haben mir die Predigermönche ihren Bericht eynbracht und anzeigen lassen, das sie in Sorge stünden, der Rath würde ihnen die Zinse, so sie ihnen jährlich zu entrichten schuldig, in die Stiftkirche nit folgen lassen. So wäre auch in ihrem Vermögen nicht, dass sie die Pfarre zu sanct Moritz und auch ihr Kloster, darein sie ziehen solten, zugleich versehen könnten. Darum haben sie gebeten, sie entschuldigt zu nehmen. Darauf ihnen angezeigt, dass man ihnen auch hinfort die LX fl. jährlich nit folgen lassen würde, dargegen sie ihre Brieff und Siegel angezogen. Weil nun der Priester, die hiroben auf sanct Moritzburg singen, nicht mehr dann sechs, beschweren sich dieselbigen in der Stiftkirchen zu singen. Darum bitte ich, E. g. wollten weiter Befehl thun, wie man sich damit halten solle. Ich fürchte, die Mönche werden abgehalten und abscheu gemacht durch etliche, die zu der Neuerunge so vorgenommen gern die Stiftkirchen brauchen wolten. Welchs E. g. ich nit habe wissen unangezeigt zu lassen.

Datum zu Hall auff sanct Moritzburgk, Sonabends nach Quasimodogeniti, anno etc. XLI°.

Johanns Albrecht pp.

Seit Jonas Ankunft in Halle war der Sieg der Reformation hier entschieden. Aber noch manches Jahr dauerten die Streitigkeiten und Reibereien zwischen den Anhängern beider Bekenntnisse, wobei die siegende Partei ihre Waffen keineswegs mit besonderem Edelsinn zu führen wußte. Es begann aber auch die hohe Staatenpolitik in die Verhältnisse von Halle hineinzuspielen, indem Kurfürst Johann Friedrich v. Sachsen und Herzog Moritz v. Sachsen, jener als Burggraf in Halle, dieser als vom Kardinal Albrecht für die weltliche Regierung des Erzstifts in Aussicht genommener Nachfolger Johann Albrechts, ihr Ansehen und ihre Macht in der Stadt geltend zu machen suchten. Als Kardinal Albrecht am 24. September 1545 gestorben war, erlangte der Kurfürst, der dem nunmehrigen Erzbischof Johann Albrecht als einzige Stütze gegen Herzog Moritz erschien, entschieden die Oberhand. Der inzwischen in die Dienste Moritz' übergetretene Kanzler Türck aber scheint nun mit dem Magdeburger Domcapitel in Verbindung getreten zu sein, um dieses für Moritz zu gewinnen. In dieser Zeit, Ende 1545 und Anfang 1546, wurde auch zwischen dem Rath der Stadt Halle und dem Domcapitel ein Briefwechsel geführt, aus welchem das folgende nicht uninteressante Stück herrührt. Die ergänzenden Schreiben, auf welche im Eingange hingewiesen wird, mögen wohl auch noch erhalten sein; ich habe sie bis jetzt aber nicht ausfindig machen können.

Der Rath der Stadt Halle an das Domcapitel in Magdeburg. D. Halle, Mittwoch nach Valentini 1546 (17. Februar). Original oder gleichzeitige Abschrift.

Erwirdige, Wolgeborner und Edler, Wirdige, Vest und Achtbar Hern, E. G. Erw. und Gunsten sind unser ganz willig und beflissen Dienst zuvor, gnädiger und günstige Hern. Wir haben E. g. und g. itzt jüngst gethan Schreiben und Erklärung auf die unser nächst zugeschickte Beantwortung alles seines Inhalts nach der Länge verlesen. Und nachdem sich E. G. und g. bald im Eingang gemelter Schrift des Verzugs, auch dass dieselben nach Gestalt der Sachen und weil dies Stift wiederum mit einem regierenden Landesfürsten versehen

kein andere noch füglicher Antwort dann inmassen solche nächst einbracht hätten geben können, entschuldigt, so sind wir anfänglich und was berührte Entschuldigung des Verzugs betrifft mit E. G. und g. aus angezogenen Ursachen wol und billig zufrieden, wäre auch derselben bei uns ganz von Unnöthen gewest.

Aber nichts desto weniger achten wirs dennoch und nochmals darfür, dass einem hochwirdigen Domcapitel zu Magdeburg itzt, auch verschiener (vergangener) Zeit und da dasselb zum öftermal in vielen wichtigen und anliegenden Sachen ersucht in allwege hätte gebühren wollen, sich mit gnädiger Beförderniss gemeiner Stadt dermassen und also zu erzeigen, damit dennoch daraus soviel zu vermerken, dass desselbigen gänzlicher Ernst und Meynung, dass E. G. und g. itzigem gethanem, Schreyben nach die Stadt Halle des Stifts Herz wäre auch dass E. G. und g darfür achteten etc.

Dann wiewol wir diese fünf Jahr über an E. G. und g. allerley Beschwerniss, so uns wider klare Verträge, Willkür, Ordnung des Regiments samt vielen andern zugefügt, mündlich und schriftlich haben gelangen lassen, so ist doch darauf allwege ein kalt und dergleichen Antwort gefallen, dass bey einer blosser Vertröstung allein verblieben und nichts mit dem Werk und Ernst zu Handhabung gemeiner Stadt Gerechtigkeit fortgesetzt, wie es doch leichtlich unsers Erachtens hätte geschehen können, so E. G. und g. sonsten allein darzu mehr Willens und Lust gehabt hätten. Nun wollen wir alhier geschweigen, was dennoch allerley Practik mit den Steuren, dardurch gemeine Stadt, auch andere ganz erbärmlich erschöpft, vorgelaufen, wer auch sich darvon am meisten bereichert, was manichfältig Bedrohung uns gedachter Steuer und der Religion halben in alhier des ein und zwey und vierzigsten Jahrs gepflogenen Handlungen, darbey auch etlich aus euerm Mittel mit gewest, begegnet.

Und wiewol sich E. G. und g. der vertriebenen Bürger und Relegation halben entschuldigen thun mit

Anzeige, dass E. G. und g. dieselben bey unserm gnädigsten Hern dem Cardinal seligen hochlöblichen Gedächtniss durch zween Domhern solten verbeten haben, so ist doch gleichvol E. G. und g. zum Teyl Gemüth und Meynung, wie dasselb dazumal gestanden, aus hierunter verzeichneter Schrift,) so an gedachte relegirte Personen unter dreyer Petschaft und im Namen des Erzstifts zu Magdeburg versamleten Prelaten, Ritterschaft, Stätte und ganzer Landschaft aufm Landtag zu Kalbe im 34. Jahr ausgangen, leichtlich abzunehmen, dieweil den betruebten Personen ihr christlich Vorhaben vor unziemlich geacht worden, auch die Zusage weyter Beförderung auf den Fall allein gericht, da sie sich in hochgedachts Cardinals seligen richtigen Gehorsam, das heylich hochwirdig Sacrament unter einer Gestalt zu gebrauchen, begeben würden, welches aber gedachten armen Leuten ihrer Gewissen halben gleich so wenig zu thun gewest als dem lieben Daniel und den dreyen Gottesmännern, da ihnen Nabuchdonosor gebot, die gülden Säule und den König anzubeten etc. Dann Gottes Gehorsam gehet allen Dingen, so unter Himmel und Erden, billig für und soll sich ein jede Oberkeit und christlicher Magistrat an deme billig begnügen lassen, dass man sonsten und ausser dem, was Gott und das Gewissen betrifft, in allen andern schuldigen und möglichen Sachen mit Leib und Gut und allem menschlichen Vermögen gehorsamlichen parirt und folget.

Es berichten auch berührte Person, so relegirt gewest, das der ehrwirdig Herr Johann von Walwitz[2]) neben einem andern Domherrn kein ander Antwort zu Kalbe ihnen auf ihr gethan Supliciren gegeben, dann dass sie bei hochgedachtem Cardinal seligen nichts hätten erlangen mögen, sondern, wo sie sich nachmals der Römischen Kirchen nach gehorsamlich verhalten würden, so sollts an ihrem Fleiss förder auch nicht mangeln, und

1) Siehe Francke a. a. O. S. 118, Dreyhaupt I S. 969.
2) S. Hertzberg a. a. O. S. 95.

dass sie des Vertreibens selbst ein Ursach und nicht der Cardinal seliger hochlöblicher Gedächtniss etc.

Aber wie dem allem, weil dies nun vorüber ist und Gott der Allmächtig sein liebe Kirch allhier unter dem Creuz aus vielen christlichen und beweglichen Ursachen also haben will, so kann mans mit desto mehr Geduld demselben befehlen. Vor Eins.

Zum Andern, so befremdet uns nicht wenig, wie und worauf doch solchs gemeint, dass uns in itzigem E. G. und g. Schreiben aufgelegt wird, als sollten wir uns itzt, auch zuvor, in Religionssachen unterstanden haben, ungereimte Händel mit Vertreibung und Beschwerung der Geistlichkeit, Mönchen und Nonnen, auch anderer so der alten Religion anhängig, vorzunehmen. Dann einmal, dass wir Gottes Wort haben predigen, die Sacrament nach Einsetzung Christi unsers einigen Seligmachers reichen, christlich Schulen und Ceremonien anrichten lassen, das wird ja die gerühmte alte Kirche, wann dieselb sonsten allein die apostolisch und prophetisch Schrift lieb und werth hält, nicht ein ungereimten Handel schelten dürfen. Sondern das achten wir vor ungereimt, da man der öffentlichen erkannten göttlichen Wahrheit nicht will Statt und Platz geben. Und geschieht uns diesfalls ungütig, dass wir jemand von der alten Geistlichkeit sollten vertrieben oder beschwert haben. Dann wiewohl die Barfüsser- und ander Mönche und Nonnen allhier, welche sich anher in unser Weichbild aus den beiliegenden Fürstenthumen und als die letzte Hefen versamlet, unser Lehr und Sacrament, auch derselben Diener aufs äusserst zum öftermal gelästert, auch gedachte Sacrament einen Taschenherrgott und Teufelssacrament, desgleichen auch unser heilig Tauf ein Entenbad gescholten wir auch dasselb in verschienem 42. Jahr den Räthen allhier, auch E. G. und g. Geschickten, darbei gedachter von Walwitz und der von Plato seliger gewest, mit Vorlegung eins offnen angeschlagenen Schandzettels an unser Kirchen aufs aller-

demüthigst geklagt auch gebeten, in dem Gott und seinem Wort zu Ehren und damit daraus die unverständige Gemein nicht zu einem andern thätlichen Vornehmen möcht verursacht werden, ein gebührlich Einsehen zu thun, so haben wir doch zu diesem allem, wie oberzählt, und weil bei E. G. und g. auch zu Hofe diesfalls nichts zu erlangen gewest noch und bis auf diese Stunde solchs mit grosser und schmerzlicher Geduld tragen müssen.

Und sind E. G. und g. hierin zu milde bericht, dass wir diesen oder andern von der Clerisei vertrieben, allein was wir verschiener Zeit bei E. G. und g. auch hochgedachtem Cardinal seligen und itzigem unserm gnädigsten Herrn, dem erwählten Erzbischof unterthänig gesucht, den unruhigen Mann, Doctor Metz, den alten Pfarrherr, hinweg zu schaffen.[1]) Und wissen hierneben E. G. und g. weiter nicht zu verhalten, dass auch noch vor wenig Zeit und Tagen sich die Barfüssermönch unterstanden, einen armen Mann, der unser Predig ein Zeit lang gehört, auch in gutem Verstand göttlichs Worts gewest, in seinem letzten Abschied und Todesstunde irre zu machen, sich auch zu ihme, weil er aufm Neuemarkt wohnhaft gewest, selbst unerfordert genöthigt.

Und da nun von wegen dergleichen vielfältigen beschwerlichen Fälle und dass ein Gemein nach Gestalt und Gelegenheit der Zeit und Läuft hierüber etwas ungeduldig und unruhig wird, auch dass die Ministri verbi dei aus göttlichem Eifer und zelo dei wider solch halsstarrig Wesen, Schänden und Lästern übel zufrieden und also allerlei Unwillen und Unrichtigkeit je zuweilen vorfällt und wir doch nichts desto weniger Friede, Ruhe und Einigkeit mit höchstem Fleiss vermittelst göttlicher Gnaden gefördert und bis anher erhalten, so sollten wir billig diesfalls und der beschehnen Auflage halben, als ob wir uns in Religionssachen allerley ungereimter Händel

[1]) Geschah durch den Wittenberger Vertrag § 5. S. Treuhaupt I S. 228.

anmasten, von denjenigen, so solch in E. G. und g. mit Ungrund bilden, verschont bleiben.

So haben wir auch noch zur Zeit und weil unser Irrung und Gebrechen halb kein Handlung von hochgedachtem und unserm gnädigstem Herrn vorgewest weder dies noch anders mit der Huldung zu erdringen vorgenommen.

Dass aber nun und verschiener Zeit bei E. G. und g. in gemein durch die Geschickten der Städte zu Magdeburg ein unterthänig Suchung der Religion und anderer nothwendiger Sachen halb geschehn, das hat dennoch unsers Erachtens wohl sein vernünftig und billig Ursach gehabt, und wollen uns, ob Gott will, in deme und anderm, wo es zur Handlung gereichen würde, aller Gebühr und unverweislich gegen hochgedachten Erzbischof u. g. h. zu verhalten wissen, wie wir dann hierum und um Beförderung gedachter Handlung der übergebenen Artikel und anders dienstlich und in Sonderheit wollen gebeten haben.

Die Bücher und wes des mehr ist betreffend ist nicht ohne, dass hochgedachter Cardinal seliger vor seiner Churf. g. Abreisen gegen Mainz einen Befehl hinter sich gelassen, uns das Unser wieder zuzustellen.[1]) Was aber darin und dass solchs nicht geschehn gescheuet, können wir nicht verstehen, zuvoraus da wir uns des ehrbarlichen Erbietens je und allweg haben vernehmen lassen, ihren Churf. g. gedachte Bücher auf den Fall, da sie uns zugestellt und ihre Churf. g. derselben nothdürftig sein würde zu jeder Zeit durch glaubwirdig Abschriften oder die Originalien wiederum zu ediren und unterthänig zuzustellen.

Ist nun etwas anders darunter gesteckt, darum man mit Zustellung der Bücher und des Inventarii innengehalten, das stellen wir unverantwort dahin, haltens aber dafür, dass ja billig gewest wäre, einem Rath und

[1]) Dies geschah durch den Wittenberger Vertrag vom 13. April 1546. Vgl. Dreyhaupt I, S. 229, §§ 14 u. 15.

gemeiner Stadt auf so vielfältig unterthänig Flehen und Bitt dasjenige zuzustellen, das desselben von Privilegien, Handvesten und andern eigen und proprium, zu deme dass wir auch noch diese Stunde unser verrückte und ausstehende Brief und Privilegien vermöge des nächst zugestellten Extracts nicht wiederbekommen, allein was uns etlich geringschätzig Stück und doch derselben gar wenig zugestellt.

Nun haben dennoch E. G. und g. als die hochverständigen gnädiglich zu bedenken, dass und wogleich nun die Sachen zur Huldung, auch Bestätigung und Confirmation unserer Handvesten, Privilegien und Monument gereichen würde, dass dennoch die Notdurft erfordern wollt, dass gedachte unser Privilegien und gemeiner Stadt Gerechtigkeiten nicht also verrückt sondern alldar in esse und bei der Hand wären, wo anders gedachte Confirmation ihre kräftig Wirkung haben sollt.

Der Kleinodien[1]) halb und ob dieselben mit E. G. und g. Vorwissen und Bewilligung hinaus kommen ins Stift Mainz, das stellen wir auf E. g. und g. selbst Erinnern. Da aber ungezweifelt E. G. und g. fast dieselbte Wochen, da gedachte Kleinodien aufgeladen, solche Verrückung erfahren, so hätte dennoch einem ehrwürdigen Domcapitel als dem Haupt und vornehmsten Glied des Stifts, auch bei Leben hochgedachts Cardinals seligen in soviel vergangen Jahren her und da darvon zu Kalbe aufm Landtage öffentlich geredt, wohl geziemen und gebühren wollen, auf dergleichen billig und füglich Wege zu trachten, damit dennoch die armen Kirchen allhier, auch das Stift gedachter Kleinodien nicht also jämmerlich entblöset würden. Weil aber leider dieses und anders gemeltem Stift hin und wieder mehr zu Nachtheil dann Frommen begegnet, so mag man eins mit dem andern Gott dem Allmächtigen befehlen, der wirds zu seiner Zeit gegen den Ursacher und Treiber dieser Beschwerung wol

[1]) Vergl. Hertzberg II, S. 166. Die Kleinodien werden im Wittenberger Vertrage nicht berührt.

finden, weil er justus judex heisst, faciens retributionem et judicium omnibus injuriam patientibus.

Also und gleicher Gestalt was die beide angezogene Poenal-Mandata in Sachen betreffend Hansen Eberhausen[1]) verursacht und worum derselben eingefallener Weitläufigkeit Bericht mit gutem Glimpf E. G. und g. Schreiben nach nicht beschehen könne, das müssen wir auch auf seinen Ort stellen, als denen nicht bewusst, wohin dasselb zu verstehen oder gemeint. Aber das ist gleichwol wahr, dass unsers Bedünkens dies der beste Rath und Bedacht in demselben Handel gewest wäre, da man uns und ein Rath bei dem, des er vermöge der Verträge auch sonsten der Gericht halben diesfalls befugt, ausser dieser unnötiger vorgenommener Weitläuftigkeit und gerichtlicher Disputation, daraus folgends auch anderer Ort her allerlei erregt und mit eingelaufen, hätte bleiben lassen.

Nachdem aber ungeacht des alles uns zur selbten Zeit solche Wege und Mittel vorgeschlagen, die zu Erhaltung gemeiner Stadt Freiheit und Gerechtigkeit keinswegs zu bewilligen noch anzunehmen gewest, so sind auch in dem, so von uns in ansehnlicher und stattlicher Versammlung aller dreier Räthe und der dreisig Manne oder Ausschoss dieser Sachen halb gerathschlagt und geschlossen, nicht sonderliche Personen, dieser oder jener unter unserm Mittel auszumalen oder in Verdacht zu nehmen, sondern was diesfalls von uns communicato consilio deliberirt, gehandelt und vorgenommen, das wollen wir vermittelst göttlicher Gnaden als ehrbare fromme Leut sämptlich und sonderlich bei männiglich und unverweislich zu verantworten wissen. Da auch E. G. und g. diesen oder jenen in Verdacht und zu beschuldigen hätten, auch denselbigen namhaftig machen würden, so sollten E. G. und g. darauf gebürlich Antwort widerfahren.

---

[1]) Vrgl. Hertzberg a. a. O. S. 189f.

Und weil wir uns bisanher aus Verleihung göttlicher Gnaden gleich unsern Vorfahren alles schuldigen und billigen Gehorsams gegen unser ordentlichen Oberkeit auch E. G. und g. unterthänig erzeigt, so sollen dieselben nicht zweifeln, wir werden uns weiter diesfalls E. G. und g. Vermahnen und Erinnern nach aller Gebür zu verhalten wissen.

Und sind E. G. und g. unsers Vermögens zu dienen willig.

Datum Halle, Mitwochs nach Valentini (17. Febr.) anno etc. XLVI.

Rathmanne, Meister der Innungen und
Gemeinheit der Stat Halle.

Wie bekannt, schloß am 13. April 1546 der sog. Wittenberger Vertrag — Text bei Dreyhaupt I, 227 ff. — die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und der Stadt Halle ab, und zwar nicht nur in den religiösen und mit diesen zusammenhängenden sondern auch in den wichtigen Steuer- und anderen Fragen. Am 25. Mai desselben Jahres nahm dann Johann Albrecht die Huldigung der Bürger[1]) entgegen. Sie ahnten wohl nicht, daß zu derselben Zeit, als sie ihren Frieden mit dem Erzbischof machten, dieser mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen Verträge eingegangen war, die der Stadt Halle wenige Monate später im Schmalkaldischen Kriege die Gefahren der Belagerung bringen sollten.

[1]) Siehe die sehr charakteristische Schilderung bei Dreyhaupt I, 233 ff.

Chronologisches Verzeichnis der Wüstungen im Nordthüringgau.

Von G. Hertel.

In dem demnächst erscheinenden Verzeichnis der Wüstungen im Nordthüringgau werden über 400 wüste Ortschaften verzeichnet und die über sie vorhandenen urkundlichen Nachrichten mitgetheilt. Hierbei ergiebt sich, daß nur bei einer kleineren Zahl angegeben ist, daß sie wüst seien und daß diese Angaben oft erst ganz spät vorkommen. Die folgende Aufzählung soll diejenigen Orte enthalten, welche als wüst in den Urkunden bezeichnet werden, und das Jahr, in welchem dies zuerst geschieht. Damit ist freilich durchaus nicht das Jahr des Wüstwerdens bezeichnet, denn dies ist überhaupt nicht plötzlich oder schnell geschehen, sondern es läßt sich daraus nur die Zeit ersehen, seit wann ein Ort schon als verwüstet betrachtet werden muß. Manche Orte werden also gar nicht als Wüstungen bezeichnet, andere erst viel später, als die Verwüstung eingetreten ist. Es sollen hier auch nur die Angaben bis 1530 berücksichtigt werden, weil von da ab kein Ort mehr wüst geworden ist. Die Jahreszahlen bezeichnen also nicht die wirkliche Zeit der eingetretenen Verwüstung, sondern das Jahr, in welchem die Wüstungen zum ersten Male als solche in den Urkunden bezeichnet werden.

1129 Hildagesburg.
1226 Avendorf, Tammenroth.
1242 Brunsdorf.
1284 Solen.
1300 Podegrund.
1311 Mendorf.
1313 Hohendorf bei Warsleben.
1315 Holtorf.

1331 Ampfurtsleben.
1338 Mistedt.
1339 Klinke.
1344 Klein-Vahldorf.
1346 Dodendorf (wüste Kapelle).
1351 Krewitz bei Hohenwarsleben, Plachwitz, Wismenger
1370 Dilmecke, Endorf, Hohendorf bei Salze, Ralbke.
1372 Frohse (inkorporiert).
1380 Honneberg, Kisdal, Kotzlitz, Steinitz, Trumptz, Klein-Wellen.
1381 Samberge.
1389 Möllendorf.
1391 Leversdorf bei Eikendorf, Schwarzau.
1398 Rienstedt bei Calbe.
1400 Eilwardesdorf, Volkmersdorf bei Wanzleben.
1406 Wartenberg bei Glindenberg.
1423 Konritz.
1439 Kethlingen.
1440 Billingsdorf (Kirche), 1460 (Dorf), Hegesdorf.
1442 Tundersleben.
1443 Kulitz, Osterstedt, Schmerfeld.
1444 Ilberitz, Mokrene b. Atzendorf.
1446 Grassendorf, Hermsleben, Hüsing, Klein-Rottmersleben, Zerlitz.
1447 Brolitz, Helmsdorf, Slatforde.
1449 Volkmarsdorf bei Gutenswegen, Rennemark, Waterdal.
1450 Korlingen, Stronitz.
1451 Warmsdorf.
1458 Klein-Drakenstedt.
1467 Lübberitz, Seehausen (altes Dorf).
1470 Jeser, Odenburg.
1473 Liesdorf.
1477 Ismaritz, Nygendorf, Podegrym, Rehagen.
1478 Penkleben, Rollstedt, Zackmünde.
1479 Helse, Wellendorf.
1480 Brumby, Keseberg, Lurdorf.
1481 Esbunne.
1483 Dithmarshausen, Ramstedt, Schwemmer.

1484 Medewitz.
1486 Osterbadeleben.
1488 Kallendorf.
1489 Eimbeck, Klein-Irxleben, Papelitz, Wehlitz.
1490 Barnsdorf, Felgeleben, Iritz, Krewitz bei Förderstedt, Merwitz, Mortz, Rothenförde, Zennewitz.
1493 Dobernitz, Judendorf.
1494 Dierberg, Pesekendorf.
1499 Klein-Bregenstedt, Klein-Hakenstedt, Potzmesdorf, Westdor f
1500 Krewitz bei Barby.
1502 Winkeldorf.
1503 Granau, Serwitz, Ströbel, Trüssel, Wistel, Zortz.
1505 Bernsdorf bei der Neustadt, Insleben, Kammersdorf, Wiedersdorf
1511 Steinfurt.
1512 Balberg.
1515 Klein-Salbke.
1516 Wolfhausen.
1521 Petersdorf bei Ammensleben, Zerpow.
1523 Wörnitz.
1530 Twelven.
1533 Klein-Ausleben, Klein-Hötensleben.

Eine Vocation des Abtes Steinmetz von Kloster Berge zur Schleswig-Holsteinschen Generalsuperintendentur.

Mitgetheilt vom Geheimen Archivrath Dr. Hille zu Schleswig.

Für den im September 1747 zu Rendsburg verstorbenen Königlichen Generalsuperintendenten für Schleswig-Holstein, Johann Georg Conradi, war es nicht leicht, einen Nachfolger zu finden. Zunächst suchte die deutsche Kanzlei zu Kopenhagen, die oberste Verwaltungsbehörde für die deutschen Herzogthümer, durch den kirchlich eifrigen Administrator der Grafschaft Ranzau, den Geh. Conferenzrath von Söhlenthal, den Abt Steinmetz von Kloster Berge zu gewinnen, welcher nach reiflicher Ueberlegung ablehnte und auf den Hallischen Prediger Adam Struensee hinwies. Daß man in Kopenhagen auf diesen reflectirt, daß er aber auch abgelehnt habe, wie Carstens im 19. Bande der Zeitschrift für Schlesw. Holst. Lauenb. Geschichte erzählt, dafür findet sich in den Acten der deutschen Kanzlei kein Anhalt. Man fertigte vielmehr am 6. Januar 1749 eine Vocation und Bestallung für den Göttinger Universitätskanzler Johann Laurentius von Mosheim aus, und als dieser ablehnte, am 3. Februar für den Tondernschen Kirchenprobsten und Consistorialrath Balthasar Petersen, der ebenfalls ablehnte. Darauf wurde am 24. Februar der Kopenhagener Hofprediger und Professor Jeremias Friedrich Reuß zum Generalsuperintendenten in den Fürstenthümern Schleswig-Holstein, auch zum Kirchenprobsten in den Aemtern Gottorp Rendsburg, Husum, Schwabstedt und der Schleswigschen Domkapittelsgüter berufen. Nachdem dieser, in seine Heimath nach Tübingen zurückberufen, durch ein Dimissionspatent vom 5. August 1757 entlassen war,

trat an seine Stelle Adam Struensee, den man seit der Empfehlung durch Steinmetz nicht aus dem Auge verloren hatte. Jetzt durch Söhlenthals Vermittlung gewonnen, ward er am 1. Juli 1757 als Probst und Hauptpastor nach Altona berufen. Eine Bestallung zum Generalsuperintendenten wurde für ihn am 10. Dezember 1759 ausgefertigt.

Die Correspondenz des Abtes Steinmetz mit dem Obersecretär der deutschen Kanzlei dem Geh. Rath Joh. Sigism. von Schulin, welche hier vielleicht ihre Leser findet, theile ich nach den im Staatsarchiv zu Schleswig befindlichen Originalen mit

1. Abt Steinmetz an den Geheimen Rath von Söhlenthal.

14. Juni 1748.

Euer Excellenz, Hochwohlgeborner Freyherr, insonders hochzuehrender Herr Geheimter Rath.

Das von Euer Excellenz d. d. Rendsburg d. 6. Junii an mich erlassene höchstschätzbare Zuschreiben habe zwar allbereits den abgeflossenen Montag zu erhalten die Ehre gehabt. Allein der gar besondre Inhalt desselben hat mir nicht zulassen wollen, solches mit der ersten Post meiner Schuldigkeit gemäs zu beantworten. Es haben, nach dessen Anzeige, Sr. Excellenz der Königl. geheimte Rath und Obersecretaire Freyherr von Schulin denselben aufgetragen die Anfrage an mich zu thun: Ob ich mich wol entschließen könte, die General-Superintendentur des Herzogthums Holstein-Schleswig anzunehmen, mit dem Beifügen, daß auf den Bejahungs-Fall die Königliche Vocation sogleich erfolgen sollte. Euer Excellenz sind so erleuchtet, daß Sie ohne mein Erinnern genugsam einsehen, was eine Angelegenheit von dieser Arth, zumal in Betrachtung der Umstände meines nun schon achtundfunfzigjährigen Alters so wol als meines aufhabenden Amtes für anhaltendes Gebet und reife Ueberlegung erfordere, wenn sie nach Vorschrift des göttlichen Willens behandelt werden solle. Dieselben werden daher nicht ungeneigt vermerken, daß meine gehorsamste Antwort nicht alsobald erfolget ist, sondern mir vielmehr noch einige Frist zur ferneren Erwegung dieser das Reich unsres Heylandes so nahe angehenden höchstwichtigen Sache vergönnen und mir selbst,

damit solche um so viel desto gründlicher geschehen könne, hoch geneigt zu Hülfe kommen.

Euer Excell. legen mir in derer höchstgeehrtesten Zuschrift aus Gütigkeit den Caracter eines Knechtes Christi bey. Sol ich denselben in gegenwärtigem Vorfall auch nur einiger maßen beobachten, so mus ich nothwendig, bevor mein Gemüthe sich zu etwas gewissem darbei determiniren darf, erst versichert werden: Eines Theils, ob ich bei der gedachten Station eines holsteinischen General-Superintendentens meine noch übrigen geringen Kräfte noch nutzbarer zum Dienste dieses meines Herren anwenden könne als in der Bedienung, worinne mich anjetzo befinde, andern Theils aber, ob solche auch noch hinreichend sein möchten, denen bei dem angetragenen Officio zu übernehmenden Verrichtungen unter dem Gnaden Beystande Gottes wenigstens einiges Gnügen zu leisten? Nun ist mir zwar nicht unbekannt, worinnen überhaupt das Geschäfte eines General-Superintendentens bestehe: Nachdem aber die Kirchenverfassungen ratione gewisser Special-Umstände, worauf sehr vieles ankomt, gleichwol auch diesfals gar unterschieden zu seyn pflegen, so finde mich genöthiget, Euer Excell. demüthigst zu ersuchen, mir zuforderst über folgende Stücke durch jemanden eine zuverlässige Nachricht ertheilen zu lassen:

1. ob die General-Superint. im Herzogthum Holstein-Schleswig mit einem ordentlichen Predigt-Amt verbunden und worinne solches bestehe?

2. ob auf solchen Fall von allerhöchster Landes-Obrigkeit wol vergönnet werden möchte, daß ein General-Superint. wegen oft unvermeidlicher Abwesenheit von dem Orte seines Domicilii sich auf seine Kosten einen Adjunctum zur desto bessern Besorgung des Predigt-Amts halten und solchen seiner Einsicht nach selbst choisiren dürfe?

3. Was ein General-Superint. in den Königl. Holsteinischen Landen für einen Einflus bey Besetzung der Kirch' und Schul-Bedienungen habe? ob er insonderheit zur Wahl der tauglichsten und dazu erforderten Subjectorum als dem zur Förderung des Reiches Gottes dienstlichsten Hauptmittel etwas beytragen könne, oder ob er, wie es hin und wieder zu seyn pfleget, die präsen-

13*

tirten Subjecta nur zu examiniren und, wenn sich kein äußerliches Hindernüs an denselben hervorthut, hernach zu ordiniren und introduciren habe?

4. Wie weit sich die Gräntzen desselben in Verbesserung des Kirch- und Schul-Wesens erstrecken und ob man wol Hofnung schöpfen könne, die dazu ganz unumgänglich nöthigen Seminaria künftiger Prediger und Schuldiener zu errichten?

5. Ob und wie oft er verbunden sei seinen Kirchen-Sprengel zu visitiren und auf wie viele Orthe sich derselbe etwa extendiren möchte?

Sobald ich hievon benachrichtiget und dadurch in den Stand gesetzet worden, die obberührten beyden Haupt-Momenta sattsam zu beurtheilen, so werde nicht ermangeln, meine endliche Erklärung über die geschehene Anfrage nach meinem besten Gewissen und Erkentnüs als vor dem Angesichte Gottes ohnverlängt an Euer Excell. zu überschreiben. — Inzwischen wil ich unabläſſig fortfahren meinen Herren und Heyland, dessen ich aus freier Gnade bin und dem ich gerne bis an mein Ende dienen wolte, herzlich anzuflehen, daß er mich nach seinem ewigen Ratschlus und Wohlgefallen leiten und verwahren möge, nicht ein Haarsbreit davon abzuirren.

Sr. Excellenz dem Herrn Geheimten Rath von Schulin ersuche gehorsamst meines unveränderlichen Respects zu versichern und denselben den verbindlichsten Dank für dero fortwährend so gnädiges Andenken zu erstatten. Euer Excell. bleibe ebenermaßen bis ins Grab für dero an meyner Seiten so ganz unverdiente Liebe und Geneigtheit verpflichtet. Unser Immanuel lasse dero theuerste Seele mit einer täglich reicheren Fülle aller von ihm erworbenen Seeligkeiten überströmet werden und schenke mir Gelegenheit zu zeigen, mit was für ansnehmender Hochachtung ich sei und ersterbe

Euer Excellenz, meines insonders hochzuehrenden
Herren Geheimten Raths zu Gebet und gehorsamsten
Diensten verbundenster

Kl.-Berga, den 14. Juni 1748.

J. A. Steinmetz.

*) Nach dem ganz eigenhändig geschriebenen Original.

2. Geh. Rath von Söhlenthal an Geh. Rath von Schulin
28. Juni 1748.

Hoch- und Wohlgeborener Herr, Höchstgeneigtester
Herr Geheimer Rath!

Ew. Exc. erhalten hier das Antwortschreiben des Herrn Abt Steinmetz auf die an ihn ergangene Anfrage, welche erst vorgestern als den 26. dieses bei mir eingelaufen.

Es wird, wie ich gewiß versichert bin, zu Ew. Excellenz Vergnügen gereichen, daß dieser theure Zeuge der Wahrheit nicht abgeneigt zu sein scheint, die Vocation zur General-Superintendentur dieser Herzogthümer anzunehmen und, wie dessen gewierige Entschließung lediglich von der Freiheit und Gelegenheit abhangen wird, die man ihme etwa gestatten möchte, in hiesigen Landen fein viel zum Bau des Reiches Gottes beitragen zu können, also zweifle nicht, Ew. Excellenz werden alles mögliche dazu beitragen, daß diesem redlichen Manne hierinnen freiere Hände gelassen werden, als wol seine Vorwesere mögen gehabt haben, und dieses um so viel mehr, als man von dessen wahrer Frömmigkeit, weiser Vorsichtigkeit und durch eine lange Erfahrung bestätigten Prudentia Theologica nicht leicht einigen Mißbrauch würde zu gewärtigen haben. Das an sich so heilsame Institutum des in Altona angelegten Seminarii Theologici würde alsdann erst recht gesegnet sein, wenn es bei dieser Gelegenheit nach Rendsburg verleget und mit einem so rechtschaffenen Aufseher versehen würde. Doch! ich habe nicht nöthig Ew. Excellenz den großen Nutzen, welchen dieser von Gott so reichlich gesalbte Mann in denen Kirchen und Schulen dieser Herzogthümer verschaffen würde, darzulegen, weilen Ew. Excellenz nach dero erleuchteten Einsichten Selber davon überzeuget sind, auch aus keiner anderen Ursache denselben bei unserm Monarchen in Vorschlag gebracht, als daß durch einen so gesegneten Arbeiter die Mauern unseres Holsteinischen Zions sollen gebauet und der Name unseres erhabenen Gottes verherlichet werden; davon dieselbe gewiß eines überschwenglichen Segens Sich werden zu erfreuen haben. Gefiele es Ew. Excellenz dem Herrn Abte die Beantwortung derer in seinem Zuschreiben vorgelegten Fragen durch mich zufertigen zu lassen, so müßte mir selbige bald

unterthänig ausbitten, weilen meine Reise, deren in dem angeschlossenen gehorsamsten Schreiben umständlicher Erwähnung gethan, mit Göttlicher Hülfe in 14 Tagen anzutreten gedenke, und ich würde alsdann erwehnten Herrn Abte zugleich melden müssen, seine Final Resolution Ew. Excellenz immediate zuzusenden, es wäre dann, daß Ew. Excellenz desfals ein anderes beföhlen.

Ich verharre übrigens mit der vollkommensten Ehrerbietung Ew. Excellenz unterthänigster Diener

Rantzaw, d. 28. Juni 1748.

G. W. von Söhlenthal.

*) Nach dem ganz eigenhändig geschriebenen Original. Schulin antwortete hierauf am 13. Juli, er werde an Steinmetz selbst die Beantwortung seiner Fragen absenden, weil er diesem eine Abschrift der dem sel. Gen.-Superint. Conradi ertheilten Instruktion zufertigen wolle die vor Söhlenthals Abreise nicht fertig werden könne.

3. An den H. Abt Steinmetz zu Kloster Berga nomine Ihro Excellenz von Schulin 27. Juli 1748.

Der Herr Geheimer Rath, Baron von Söhlenthal, hat mir Ew. p. an denselben unterm 14. Juni abgelassenes Schreiben zugesandt und ich habe daraus ersehen, daß Ew. von der Beschaffenheit der Charge eines General-Superintendenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein näher unterrichtet zu sein wünschen, bevor dieselben selbige anzunehmen sich entschließen könten.

Je gegründeter ich solches Verlangen zu sein finde, desto weniger habe ich unterlassen wollen, Ew. p. darunter möglichst zu willfahren, und ich lasse zu solchem Ende hiebei eine Abschrist der dem sel. General-Superintendenten Conradi ertheilten Instruction anlegen, weil daraus die mit solcher Bedienung verknüpfte Umstände am genauesten ersehen werden können. Jedoch muß ich dabei bemerken, daß solche Instruction nicht eben als eine beständige Instruktion auch für den künftigen General-Superintendenten anzusehen sei, und wenn Ew. p. die Vocation annehmen und finden werden, wie denenselben darnach nicht genugsame Gelegenheit gestattet sei, den Zweck dero Amtes zu bewirken, Ihro K. Mayt. in Allergn. Zutrauen zu dero

theologischer Klugheit denenselben freiere Händ zu lassen Sich Allergn. entschließen dürften.

Ew. p. werden übrigens nicht alle Fragen, worüber dieselben eine Erläuterung gebeten in besagter Instruction beantwortet finden, daher will ich desfals annoch vermelden:

Die General-Superintendentur ist mit ganz keinem Predigtamt verknüpfet. — Es erstrecket selbige sich auf die beide Herzogthümer Schleswig und Holstein. Diese sind in Aemter eingetheilet, wovon ein jedes einen besonderen dem General-Superintendenten auf gewisse Weise subordinirten Probsten hat. In dreien solcher Aemter aber ist der General-Superint. zugleich selber Probst. Die Anzahl der Kirchen in beiden Herzogthümern erstrecket sich gegen 260, außer 45 adelichen Kirchen, über welche kein Probst gesetzt ist, sondern lediglich der Gen.-Superint. die Inspection hat.

An beinahe den mehresten Orten haben die Gemeinen die Freiheit, ihre Prediger selber zu wählen, dergestalt, daß Ihro K. Mayt. einer solchen Gemeine 3 Subjecta zur Wahl präsentiren lassen, und werden solche Subjecta von dem Amtmann und Probsten, welche beide die Special-Kirchen-Visitatores oder Inspectores in den Aemtern sind, conjunctim ausgesuchet und bei J. K. M. behuf der Präsentation in Vorschlag gebracht. Wenn aber solche Pfarren vacant werden, welche J. K. M. ohne vorgängige Wahl unmittelbar besetzen, so pflegen die darum einkommende Memorialien an den General-Superint. gesandt zu werden, um nach der Beschaffenheit der Supplikanten sich zu erkundigen und zu melden, welches Subjectum er am geschicktesten zu sein erachte. Wie denn überhaupt alle in Kirchen und Consistorial-Sachen einkommende Vorschläge und Gesuche demselben zu Erstattung seines Bedenkens zugefertigt werden.

In der Stadt Altona ist vor einigen Jahren ein Seminarium theol. angeleget worden; selbiges aber ist mit dem dortigen Gymnasio verknüpfet. An mehrern Orten hat man zu Einrichtung solcher heilsamen Anstalten aus Mangel der dazu nöthigen Fonds noch nicht rathen können.

Da ich eben der Stadt Altona Erwehnung thue, so muß ich noch berühren, daß selbige ingl. die Herrschaft Pinneberg

und die Grafschaft Ranzau zu der General-Superintendentur gar nicht gehören, sondern mit besonderen Pröbsten versehen seien.

In der Instruction stehet zwar, daß der G. S. alle vorkommende Ordinationes verrichten soll. Vor einiger Zeit aber hat ein Amt ein ehedem gehabtes Privilegium erneuert bekommen, nach welchem der in selbigem seiende Probst die darin vorfallende Ordinationes verrichtet und das desfällige Accidenz genüßet.

Diese Nachrichten werden Ew. p. das verlangte Licht geben, und ich wünsche, daß Gott dieselben eine solche Entschließung nehmen lassen wolle, wodurch der Bau seines Reiches befordert und verherrlichet wird.

Da der Herr G. R. von Söhlenthal jetzo nach Engelland verreiset ist, so werden Ew. p. die Güte haben, dero Meinung an mich directe gelangen zu lassen. Ich bin pp.

Copenhagen, den 27. Jul. 1748.

*) Nach dem Concept der deutschen Kanzlei zu Kopenhagen.

4. Abt Steinmetz an den Geh. Rath von Schulin.

17. August 1748. präs. in der deutschen Kanzlei 23. August.

Euer Excellenz, Hochwohlgeborener Herr, insonders hochzuehrender Herr Geheimder Rath.

Euer Excellenz haben mich Ihnen durch dero höchstschätzbares Zuschreiben vom 27. Jul. a. c. aufs neue ganz ungemein verbindlich gemacht Es sind dieselben mit so großen und wichtigen Geschäften überhäuft, und gleichwol haben Sie sich die Mühe gegeben, mir eine recht umständliche Nachricht von der Beschaffenheit der Holstein-Schleswigischen General-Superintendentur und der damit verbundenen Consistorial-Bedienung hochgeneigtest zu ertheilen. Ich bin Ew. Excellenz hiervor zu einer desto innigeren Dank-Erkenntlichkeit verpflichtet worden, weil Sie mir dadurch in einem der schweresten Vorfälle, die mir je in meinem Leben zugestoßen sind, so gnädig zu statten gekommen und mich in den Stand gesetzet haben, unter anhaltendem Gebet hinlänglich zu erkennen, was ich in Ansehung des mir zu jetzt gedachten Stationen angetragenen Berufes nach dem Willen Gottes für eine Entschließung zu fassen hätte. Es ist solche zwar nicht nach dem von Ew. Excellenz gütigst geäußerten Verlangen und eben so

wenig nach der ersten Neigung meines Gemüths ausgefallen, welche durch das Zuschreiben Sr. Excellenz des Herrn Geheimden Raths von Söhlenthal bei mir war gewürket worden. Denn ich kann nicht bergen, daß wenn ich derselben zu folgen, die Freiheit gehabt hätte, ich mit Freuden meinen gegenwärtigen Posten mit den angezeigten Aemtern in den Königl. Dänischen Landen würde verwechselt haben: Allein ich finde mich aus gegründeten Ursachen nunmehro überzeuget, daß ich diese meine Neigung verleugnen und in meinen jetzigen Umständen, so lange es Gott gefällt verbleiben müsse.

Euer Excellenz erlauben, daß ich mich hierüber etwas umständlicher erkläre. Es ist:

1. Die mehrgedachte General-Superintendentur in den Herzogthümern Holstein und Schleswig benebst dem damit verknüpften Officio eines Ober-Consistorial-Raths sowol in Betrachtung des dazu gehörigen weitläuftigen Districts als der dabei zu übernehmenden Verrichtungen von großer Wichtigkeit. Wenn ich aber meine albereits obhabende Bedienungen dargegen halte, so scheinen mir solche doch, was die Gelegenheit, das Reich Gottes auszubreiten, anbelangt, noch einiges Uebergewichte vor derselben zu haben. Die Anzahl der unter der Magdeburgischen Generalsuperintendentur stehenden Kirchen und Schulen ist fast um den dritten Theil stärker als derer, die bei der Holstein-Schleswigischen zu besorgen sind. Ich habe bei der erstern nicht nur alle die Geschäfte auszurichten und alle die Freiheit zu arbeiten, die ich mir bei der letztern versprechen kann; sondern es giebt mir auch die mit der Magdeb. Gen.-Superint. verbundene Abtei des hiesigen Klosters noch gar manche Vortheile an die Hand, der Kirche Gottes in den Königl. Preuß. sowol als andern Landen zu dienen, die ich anderweit nicht leicht zu erwarten habe. Unser Pädagogium, welches sich durch die Gnade Gottes nunmehr in dem besten Flor befindet, dienet zu einer Pflanz-Schule, worinnen von Zeit zu Zeit eine Anzahl von 80 bis 100 jungen Leuten fast aus allen Theilen Deutschlands von höhern und niedern Stande zur Ehre Gottes und Förderung seines Reiches erzogen werden kann. Aus dem starken Numero der Präceptorum, welche dazu erfordert werden und dem Collegio der Conventualen ist ein beständiges

Seminarium erwachsen, in welchem allemal wenigstens 14 bis 15 Studiosi Theol. auch zu wichtigern Kirchen- und Schulbedienungen zubereitet werden. Des errichteten Schulmeister Seminarii und anderer nützlichen Anstalten zu geschweigen. Hiernächst und

2. habe bei Vergleichung der Holstein-Schleswigischen und der Magdeburgischen Kirchen-Verfassung wahrgenommen, daß meine bei dem fortsteigenden Alter gar merklich abnehmende Leibes- und Gemüths-Kräfte etwa noch eher zureichen können, die Magdeburgische als die Holstein-Schleswigische General-Superintendentur gehörig zu verwalten. Ich kann, Ew. Excellenz nicht mit unnöthiger Weitläuftigkeit zu beschweren, auch dieses nur mit einem einigen Exempel erläutern. Ein Holstein-Schleswigischer Gen.-Superint. muß die Kirchen-Visitationes in seinem ganzen Sprengel persönlich verrichten; welches, so nützlich es ist, doch gewisser schon tragender Leibes-Zufälle wegen mir nicht möglich fallen würde. Nach hiesiger Kirchen-Verfassung hingegen kann ich, je nachdem es meine Kräfte zulassen, die Visitationes entweder selbst, wie und wenn ich es vor gut erachte, übernehmen oder durch die Special-Inspectores verrichten lassen; und damit gleichwol alles bei Kirchen und Schulen in gehöriger Ordnung erhalten werde, so müssen gemeldete Inspectores benebst den jährlichen Conduitenlisten ihre Visitations-Protokolle und Berichte an mich einsenden; da ich denn nach Befund der Umstände die Prediger jeder Diöces an ihren Inspectionsorten zu einem Synodo convociren und das benöthigte mit und unter denselben reguliren kann.

Euer Excellenz werden aus diesem wenigen verhoffentlich selbst hocherleuchtet einsehen, daß ich bei so bewandten Umständen mich wol zu keiner Veränderung resolviren könne, sondern vielmehr gedrungen sei, den geschehenen Antrag zu der Holstein-Schleswigischen Gen.-Superintendentur gehorsamst zu depreciren, zumal da zu den gedachten beiden Momentis,

3. dieses noch hinzu komt, daß, wie ich unter der Hand vernommen, meine jetzige Station, wenn ich dieselbe verlassen sollte, jemanden in die Hände fallen dürfte, der das Werk des Herrn wo nicht zerstören, doch nicht mit der erforderlichen Treue

fortzusetzen beflissen sein würde; woraus mir künftighin unendliche Gewissens-Noth und Unruhe meines Herzens entstehen müßte.

Wie ich nun Euer Excellenz hierdurch nochmals den demüthigsten Dank erstatte, daß dieselben sich meiner so gnädig erinnern und bei der sich ereignenden Vacanz der Holstein-Schleswigischen General-Superintendentur auf meine Wenigkeit zu reflectiren geruhen wollen. So versichere, daß mich solches bis ans Ende meines Lebens antreiben solle, denenselben ein überschwengliches Maaß geist- und leiblichen Segens aus der Fülle unsers Heilandes desto flehentlicher zu erbitten. Der unveränderlich treue Gott lasse insbesondere die mehrerwehnte Holstein-Schleswigische Gen.-Superintendentur mit einem solchen Manne versehen werden, der derselben mit weit mehreren Nutzen vorstehe, als von mir unwürdigen hätte erwartet werden können; der ich übrigens mit unausgesetztem Respect alstets beharren werde.

Euer Excellenz meines insonders hochzuehrenden Herren Geheimden Raths zu Gebet und gehorsamsten Diensten verbundenster

Closter Berga, den 17. Aug. 1748.

J. A. Steinmetz.

*) Nach dem Original von Schreiberhand, dem Steinmetz die Schlußworte und Unterschrift eigenhändig zugefügt hat.

Schulin antwortet am 7. September, bedauert, daß Steinmetz nicht bei seiner ersten Neigung beharren mochte, findet aber, daß die vorgebrachten Gründe erheblich sind, und wünscht von Herzen, daß Gott den Abt noch viele Jahre in seiner jetzigen Station ein gesegnetes Werkzeug zur Ausbreitung und Verherrlichung seines Reiches sein lassen wolle. Zugleich fragt er, ob Steinmetz nicht einen anderen rechtschaffenen Theologum empfehlen könne; es müsse ein Mann sein, der in der Kirche sich bereits eine öffentliche gute Renommee erworben habe, damit der Vorzug, der ihm durch die Vocation nach Schleswig-Holstein vor den daselbst seienden Theologis widerführe, diesen mit Grunde nicht anstößig sein könnte.

5. Abt Steinmetz an den Geh. Rath von Schulin
21. Sept. 1748. präs. in der deutschen Kanzlei 27. Sept.
Euer Excellenz, Hochwohlgeborener Herr, insonders
Hochzuehrender Herr Geheimder Rath.

Es hat mir nicht anders als zu einer ganz besonderen Beruhigung meines Gemüthes gereichen können, daß Euer Excellenz die Ursachen für hinreichend befunden, den mir hochgeneigtest angetragenen Beruf zu der Holstein-Schleswigischen General-Superintendentur gehorsamst zu depreciren. O und was würde mir für ein freudiges Lob Gottes daraus erwachsen, wenn mich der Herr würdigen wolte, etwas beitragen zu können, damit diese so wichtige Station mit einem rechtschaffenen Manne versehen werde, von welchem man sich unendlich mehreren Segen als von mir armen und untüchtigen versprechen könne. Ich habe daher sogleich nach Einlangung des von Ew. Excellenz d. d. 7. Septemb. an mich gütigst erlassenen höchstgeehrtesten Zuschreibens unter flehentlichem Gebet zu Gott alle mir bekannte Theologos, die albereits in einigem Ansehen stehen in Ueberlegung genommen und erwogen, wer etwa dazu am diensamsten sein möchte. Ich kann aber nicht bergen, daß sich mir fast bei allen gar unterschiedene Bedenklichkeiten vorgestellet, außer bei dem einigen Herren Pastor Struensee zu Halle, welcher jetzt in eben der Bedienung stehet, welche der sel. Herr Prof. Francke in den letzten Jahren seines Lebens bekleidet hat. An diesem Manne finde ich fast alles beisammen und zwar in einem ziemlich guten Mas, was dazu erfordert wird, gemeldeter General-Superintendentur ersprießlich vorzustehen. Er ist noch in seinen besten Jahren, nicht nur von guten Leibes- und Gemüts-Kräften, sondern auch wahrhaftig begnadiget und eines rechtschaffenen Wesens, hat gründliche Studia und ist von einer so bescheidenen als gesetzten Aufführung. Seine ungemeinen Gaben haben verursacht, daß er bald von einer Stufe im Lehramt zur andern gezogen worden, und nachdem er schon unterschiedene auswärtige Vocationes ausgeschlagen, so ist ihm erst vor Kurzem der Ruf zu der Superintendentur zu Stadthagen, in welcher Herr D. Hauber ehemals gestanden, sehr angelegentlich offeriret worden, den er aber auf mein Anrathen wol abzulehnen suchen wird. Der

gute Eingang, den ihm Gott insonderheit bei den Studiosis geschenket, hat ihn denn nun auch schon in unserer ganzen Kirche bekannt gemacht, und seine erbaulichen Schriften haben ihm fast durchgängig und vor vielen andern eine Hochachtung erworben. Man hat ihn albereits im vorigen Jahre dahin vermögen wollen in doctorem Theol. zu promoviren; welches denn, wenn anders der Ruf zu mehrangezeigter General-Superintendentur der Herzogthümer Holstein und Schleswig an ihn ergehen sollte, annoch geschehen und dadurch sein Ansehn noch vermehrt werden könte. Euer Excellenz werden aus dieser kurzen Nachricht von der Beschaffenheit dieses Theologi selbst erleuchtet einsehen, ob etwa auf denselben einige Reflexion zu machen sei oder nicht. Der Herr, auf dessen Reich und Ehre es bei dieser Angelegenheit hauptsächlich ankomt, wolle denn nun selbst alles nach seinem ewigen Gnaden-Rath und Wohlgefallen fügen und ausschlagen lassen. Euer Excellenz empfehle mich unterthänig zu dero fernern höchstschätzbaren Wohlwollen und versichere mit unausgesetztem Respect alstets zu beharren.

Euer Excellenz meines insonders Hochzuehrenden Herrn Geheimden Raths zu Gebet und gehorsamsten Diensten verbundenster

Closter Berga, den 21. Sept. 1748.

J. A. Steinmetz.

---

*) Nach dem Original von Schreiberhand, dem Steinmetz die Schlußworte und Unterschrift eigenhändig zugefügt hat.

Wüstungen im Jerichowschen.

Von G. Hertel.

Durch die größere Arbeit über die Wüstungen im Nordthüringgau, welche demnächst unter den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen erscheinen wird, bin ich auf diese Arbeit über die Wüstungen im Jerichowschen geführt worden. Diese ist auch im Ganzen in derselben Weise angelegt worden, wie jene, d. h. es ist versucht worden, aus der Litteratur und aus den Quellen möglichst viele Stellen, die sich auf die Wüstungen beziehen, zusammenzustellen. Hierbei zeigte sich aber, daß über das Land Jerichow im Vergleich zum Nordthüringgau viel weniger Quellen vorhanden sind und daß auch die Litteratur eine viel weniger reiche ist. Ich nenne die Magdeburgischen Regesten, Riedels Codex dipl Brand. dann die ältesten Lehnbücher der Magdeb. Erzbischöfe, die Urkundenbücher von Kloster Berge und U. L. Fr.,[1]) Danneils Kirchenvisitationsprotokolle, v. Heinemanns Codex dipl. Anhalt. Damit ist die Litteratur aber so ziemlich erschöpft. – Unter den Quellen kommen hauptsächlich die Lehnbücher in Betracht, von denen ich aber nur das von Erzbischof Friedrich (Cop. 36) herangezogen habe, um die gegebenen Regesten möglichst zu beschränken. Das Copialbuch des Klosters Plötzky ergab mehrere wichtige Regesten, sonst mußte der Stoff hie und da zusammengesucht werden.

Die Zahl der Wüstungen im Jerichowschen ist ziemlich groß, groß auch die Zahl solcher Orte, die als wüst in den Quellen vorkommen, jetzt aber wieder existieren, also wieder neu angelegt sind. Viel größer als im Nordthüringgau ist die

[1]) In den Citaten sind diese Bücher bezeichnet als Magdeb. Reg., Riedel, Lehnb., Holstein und U. L. F.

Zahl von Rittergütern, Vorwerken, Schäfereien u. s. w., welche Reste von früheren Ortschaften sind. Fast jede dieser Oertlichkeiten ist als Wüstung zu betrachten. Ich habe aber doch nur diejenigen in das Verzeichnis aufgenommen, welche wirklich als wüste Dörfer bezeichnet werden. Ebenso habe ich diejenigen jetzt noch vorhandenen Dörfer, die früher als Wüstungen genannt werden, in das Verzeichnis aufgenommen.

Die Lage einer Wüstung zu bestimmen, ist durchaus nicht leicht, denn die Quellen geben dafür meist nicht den gewünschten Aufschluß. Es wird bei vielen wüsten Orten zwar gesagt, daß sie bei diesem oder jenem noch bestehenden Orte liegen, oder es läßt sich manchmal der Schluß ziehen, wo sie etwa gelegen haben können, aber wo die genaue Lage in der Flur zu suchen ist, darüber besagen die Quellen nichts. Trotzdem war es möglich, bei einer großen Zahl von Wüstungen ihre Lage ganz genau zu bestimmen. Die historische Kommission der Provinz Sachsen hat nämlich aus den alten Flurkarten, die die örtlichen Verhältnisse angeben, wie sie vor der Separation waren, ein Wüstungsbuch herstellen lassen, in welchem alle erkennbaren wüsten Ortschaften mit allen örtlichen Eigentümlichkeiten verzeichnet sind. Außerdem sind diese auf die vom Generalstabe hergestellten Meßtischblätter[1]) eingezeichnet und die Namen aller Feldschläge u. s. w. eingeschrieben. Mit Hülfe dieser Meßtischblätter war es nun möglich, die Lage einer großen Zahl von Wüstungen genau zu bestimmen. Freilich bleibt immer noch eine Zahl übrig, von denen man nicht sagen kann, sie haben hier oder da gelegen, und merkwürdiger Weise gerade in der Nähe der Städte. Andrerseits sind auf den Meßtischblättern noch eine Menge von Wüstungen verzeichnet, deren Namen sich nicht ermitteln lassen. Mehrere dagegen, die auf diesen Karten deutlich einen bestimmten Namen haben, ohne daß sie in der Litteratur oder in den Quellen vorkommen, habe ich in das Verzeichnis aufgenommen, wie z. B. Kopsdorf, Wusterau, Tiedorf u. a. Hier kann die genaue Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen

[1]) Das Wüstungsbuch und die Meßtischblätter befinden sich in Gewahrsam des Oberbürgermeisters a. D. Dr. Brecht in Quedlinburg und werden Forschern gern zur Benutzung überwiesen.

noch manche Zweifel lösen, und ich richte daher die Bitte, in dieser Hinsicht Forschungen anzustellen, an alle, welche in den Ortschaften der Kreise bekannt sind. So werden z. B. bei den Städten Loburg und Möckern, auch Ziesar, eine größere Zahl Wüstungen in den Quellen genannt, für welche sich auf den Karten kein Anhalt findet. So ist es auch mit den Wüstungen bei manchen Dörfern, z. B. Grabow, Ziepel u. s. w., wo nur die genaue Bekanntschaft mit den Oertlichkeiten weitere Ergebnisse zu Tage fördern kann. Möchte daher dieser Aufsatz recht viele Anregung zu solchen lokalen Forschungen geben!

Wo sich Wüstungen auf den Meßtischblättern nachweisen lassen, habe ich unter dem Namen angegeben, indem ich das Meßtischblatt bezeichnete (z. B. M. Bl. Vieritz, M. Bl. Burg u. s. w.) Sonst habe ich mich entweder mit der allgemeinen Bezeichnung: „bei Möckern, in der Gegend von Sandau“ u. a. begnügt, bei manchen mußte ich mich bescheiden mit der Angabe: „Lage unbekannt“ oder „genaue Lage unbekannt“.

Vorarbeiten für diese Untersuchung waren wenig vorhanden. Kreyßig, Diplom. Beiträge IV. S. 322, hat ein kurzes Verzeichnis der Wüstungen in dem sächsischen Gebiet bei Gommern, welches aber sehr kurz und in den Namensformen sehr unzuverlässig ist[1]) Dr. Kunze giebt in dem Quedlinburger gemeinnützigen Wochenblatt von 1824 Nr. 15 und 16 nach den Urkunden der Brandenburger Bischöfe[2]) die Wüstungen bei Leitzkau an, ein größeres Verzeichnis findet sich in der Gemeinnützigen Halberstädter Wochenschrift von 1826. Einiges Material lieferte Winters Aufsatz über die Germanisierung und Christianisierung des Gaues Morzane[3]) in den Geschichtsblättern IV. S. 320 und die Einleitung zum 3. Hefte von Danneils Kirchen-Visitationsprotokollen. Im Uebrigen war ich auf die Quellen angewiesen.

Ueber die Entstehung der Wüstungen, über ihre Zeit, kurz über alle sie betreffenden Verhältnisse verweise ich auf die Einleitung zu dem Wüstungsverzeichnis des Nordthüringgaus. Denn

---

[1]) Benutzt von Meyer, Chronik von Gommern.

[2]) Magdeb. Reg. I. Nr. 1529. 1713. 1727.

[3]) Der Gau Morzane bildet etwa den 1., der Gau Lizizi den 2. Jerichowschen Kreis.

wenn auch die örtlichen Verhältnisse in den Jerichowschen Kreisen ganz andere sind, als in der Börde, wenn auch die Bevölkerung dort wesentlich slavisch gewesen ist und erst später mit Deutschen durchsetzt ist, so sind die Verhältnisse, welche zur Verödung der Ortschaften führten, hier wie dort im Wesentlichen dieselben.

Unsere Kenntnis über die früheren geschichtlichen Verhältnisse im Jerichowschen Lande ist im Ganzen eine ziemlich beschränkte. Dies liegt hauptsächlich an dem Mangel von Urkunden, denn von den beiden größten Klöstern Leitzkau und Jerichow sind nur wenige Urkunden vorhanden und die übrigen Ortschaften (mit Ausnahme von Burg) sind meist so unbedeutend, daß sie in den Quellen, außer in den Lehnbüchern, nur selten erscheinen. Aus den bloßen Lehensverzeichnissen ergiebt sich aber für die Geschichte sehr wenig, höchstens erfahren wir, welche Familien in den einzelnen Ortschaften diese oder jene Lehensstücke gehabt haben. Selbst die Akten, die für den Nordthüringgau oft sehr reichen Stoff enthalten, sind für das Land Jerichow wenig ergiebig. Hier muß daher wieder von Eingesessenen des Landes aus Pfarr- und Stadtarchiven die Forschung angestellt werden, um neue Ergebnisse zu Tage zu fördern. Hoffentlich trägt diese Arbeit dazu bei, zu solchen Forschungen anzuregen.

Zum Schluß bemerke ich, daß Irrtümer in dem Verzeichnis nicht ausgeschlossen sind, da sowohl die benutzten Quellen nicht überall sichere Lesarten liefern, als auch Riedels Urkunden, die von den gedruckten Quellen am häufigsten benutzt sind, durchaus nicht immer genau und einwandfrei abgedrudt sind.

---

1. Aldendorf.

Bei Ziesar.

1550. 25/VIII. Bischof Joachim von Brandenburg beleiht Peter und Hans Bardeleben mit 3 freien Aldendorfer Hufen und 3 Breiten vor Ziesar und einer Aldendorfer Wiese. (Riedel A. X. S. 48).

2. Alendorf.[1])

bei Burg[2])

1571. 24/IV. Administrator Joachim Friedrich belehnt die Söhne Hartwichs von dem Werder mit Gütern, die die Brüder Hake zu Calbe und Oberthan vorher zu Lehen gehabt, nämlich mit 3 Hufen zu Zcibbekeleve vor Burg, von denen jede $6^1/_2$ Scheffel Roggen, $6^1/_2$ Scheffel Hafer, 2 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Gerste, 7 Schilling Pfennige, ein Huhn, 10 Eier und einen weichen Käse zinst, zu Obergütter vor Burg mit einem Huhn und einem Wispel Roggen auf 2 Hufen daselbst, mit 4 Scheffel Weizen, 11 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafer und 3 Schilling Pfennigen an einer Hufe zu Luderstorf, ferner mit 6 Pfennigen und einem Huhn zu Luderstorff, mit 11 Scheffel Roggen, 11 Scheffel Gerste auf einer Hufe zu Alendorf auch vor Burg und mit 14 Scheffel Korn und $2^1/_2$ Schilling Pfennige an $1^1/_2$ Hufe und 6 Morgen auf dem Stadtfelde vor Burg gelegen. (Or.).

3. Altemark[3]).

Östlich von Sandau[4]) (M. Bl. Sandau).

1446. Fritz Molendorff hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen das Dorf Schonefeld, eine wüste Dorfstätte, die heißt die Hoge und einen See, geheißen die See zu der Hoge, eine Placke Landes vor Sandau geheißen die dievesstich und 6 Höfe zu Wulkowe. Ferner das Dorf Steckelsdorf, eine wüste Feldmark, geheißen die alte Marke, ferner Wodecke, eine wüste Feldmark, Werwer, eine wüste Feldmark. (Cop. 36 S. 339.)

---

[1]) Wahrscheinlich verschrieben für Niendorf.

[2]) Hermes und Weigelt, Regierungsbezirk Magdeburg, II. S. 136, nennen bei Burg 22 Feldmarken, nämlich Blumenthal, Rostdorf, Ueberfunder, Gossel, Wüstenhusen, Lüdersdorf, Löbekühn, Neuendorf, Bürgermark, Zibbeklebe, Obergütter, Kirchgütter, Lüben, Scharlieben, Groß- und Klein-Wenddorf, Kriel, Plumperdunk, Zur-Wisch, Neuenzinn, Erkenthier, Untermhagen und Burgerholz. Die meisten derselben kommen auch als wüste Ortschaften vor. Alendorf ist nicht darunter.

[3]) Vergl. den Namen Neuermarkt für das noch bestehende Dorf südlich von Sandau.

[4]) Oestlich von Sandau liegt die „große Altemark" und weiter östlich eine Wüstung, welche wohl zu diesem Namen gehört.

1461. Die Treskow haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen das Dorf Steckelsdorf und die Alte Mark. (Cop. 36 S. 523).

1536. Die Kirche in Sandau hat 2 Mark Einkommen von Acker auf dem Altenmarcketh. (Kirchenvisit.-Protok.)

4. Bahnitz.

Bei Genthin, wieder aufgebaut[1]) (M. Bl. Plaue).

1447. Die vier Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen das Dorf zu großen Bantz, 8 Höfe und 6 Kossatenhöfe. (Cop. 36 S. 377).

1459. In der sedes Ziesar im Bistum Brandenburg liegt auch Bantz deserta. (Riedel, A. VIII. S. 419.)

Beetz s. Petz.

5. Behrenfelde.

Dicht nordöstlich von Schönhausen. (M. Bl. Jerichow.)

6. Belicke.

Jetzt Schäferei westlich von Cade. (M. Bl. Karow.)

c. 1370. Im Bereiche des Schlosses Plaue haben Busse, Henning, Albrecht, Fritz und Cone von dem Werder in villa Belyk das oberste Gericht, 9 Hufen und 7 Kossäten vom Erzbischof zu Lehen. (Lehnb. S. 89.)

Henning von dem Werder giebt seiner Frau Anna u. a. in villa Belik $1^1/_2$ Stück Geldes. (Ebenda S. 90.)

1440. Friedrich, Gere, Gerhard, Heyde und Heinrich von Byern haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. in villa Belik 4 Höfe. (Lehnb. S. 218.)

1446. Heise und Heinrich Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen die wüste Feldmarck zu Bucholte mit Zubehör, 6 Hufen zu Belyk, 2 Wispel Roggen aus der Mühle zu Rastorp. (Cop. 36 S. 82.)

Heidenreich und alle anderen von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. zu Belik 12 Hufen und Straßengericht über das ganze Dorf. (Cop. 36 S. 578.)

1446. Heinrich von Byern hat vom Erzstift zu Lehen Tuchim mit Zubehör, Vynre mit Zubehör, die Dorfstätte zu

[1]) Dicht westlich vom jetzigen Dorfe liegt die wüste Dorfstätte.

lutken Tuchim, die Dorfstätte zu Wolpin, die Dorfstätte zu Golgestorppe, die Dorfstätte zu Gotsim mit allerlei Zubehör. — Ferner zu Ringelstorppe 4 Hufen, Wormelitze mit Gericht und Ungericht, zu Popelitz 8 Höfe, zu Retzel einen freien Hof mit 2 Hufen, 2 Höfe zu olden Ploten, die Dorfstätte zu Roggosen, zu Belyk 5 Hufen, zu Resegan 2 Hufen. (Cop. 36 S. 81.)

Die Söhne Gere, Jacob, Guntzel, Moritz und Friedrich von Byern erhalten diese Lehen 1457 nach dem Tode des Vaters. (Cop. 36 S. 82.)

1507. 22./III. Erzbischof Ernst beleiht die von dem Werder u. a. mit der halbenwüsten Dorfstätte Belick. (Gleichzeit. Abschrift.)

1562/64. Der Pfarrer von Karow hat eine Hufe auf Belicker Felde auf Pacht ausgethan. (Kirchenvisitat.-Protok.)

7. Bemenitz[1]).

Bei Scharlibbe. Genaue Lage unbekannt.

1653. Die Kirche zu Scharlibbe hat im Bemenitz einen Horning. (Kirchenvisit.-Protok.)

8. Bergzow.

Westlich von Genthin. (M. Bl. Parchen.)

1458. Anna, Christoph Lochows Frau, erhält zum Leibgeding von Erzbischof Friedrich 4 freie Hufen auf dem Felde zu nyddern Berxsouwe[2].) (Cop. 36 S. 328.)

9. Bernitz.

Im Burgward Gommern. Genaue Lage unbekannt.

1268. Die Herzöge Johann und Albert von Sachsen schenken dem Kloster Plötzke 4 Hufen in villa Bernicz, die vorher der Ritter Heinrich von Carstedt zu Lehen gehabt. (Cop. 456a S. 3.)

In einer andern Abschrift steht Rezmic (alii Bermitz.)

---

[1]) Es ist fraglich, ob Bemenitz eine wüste Dorfstätte ist. Ein anderer Horning der Kirche liegt im Mirtell.

[2]) Dem Nieder-Bergzow muß ein Hohen-Bergzow entsprechen. Welches von beiden das noch bestehende Dorf ist, läßt sich nicht entscheiden.

10. Bylik.

Im Bezirk des Schlosses Loburg.

c. 1370. Ritter Conrad Vogelsak hat u. a. in Bylik[1]) 6 Hufen und 3 Höfe vom Erzbischof zu Lehen. (Lehnb. S. 86.)

11. Birnbaum.

Vielleicht bei Ziepel[2]). (M. Bl. Möckern.)

1306. Das Domkapitel in Magdeburg verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter die Mühle in Berbem. (Riedel A. XXIV. S. 349.)

1533. 28./X. Die wüste Mühle zu Bornbaum ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403.)

12. Blyn.

Vielleicht zwischen Redekin und Hohenbellin. (M. Bl. Genthin).

1382. Claus Peters hat vom Erzbischof zu Lehen von dem Zubehör zum Schlosse Jerichow 3 Hufen in Redekin und 2 in Blyn[3]). — Wiederholt 1399, wo der Ort Blien heißt (Lehnb. S. 202.)

13. Blumenthal.

Nördlich von Burg. (M. Bl. Burg und Parey.)

c. 1370. Ritter Conrad Bonike hat vom Erzbischof zu Lehen einen Fischteich in Blomendal, genannt Dunkersee. (Lehnb. S. 51.)

1380. 30./XII. Erzbischof Peter giebt dem Bischof Dietrich von Brandenburg die Erlaubnis, die Kirche des wüsten Dorfes (in deserta villa) Blumendael prope opidum Borgh mit dem Johannisaltar in der Marienkirche daselbst zu vereinigen. (U. L. Fr. 231.) — Die Brüder Gebhard und Hildebrand von

---

[1]) Bylik kann nicht das bei Cade liegende Belike sein, da das oben genannte zum Schlosse Loburg, das jetzige Belicke aber zum Schlosse Plaue gehört.

[2]) Ziepel gehört freilich zum Schlosse Möckern, aber es liegt doch nicht fern von Pietzpuhl, in dessen Nähe Birnbaum zu suchen ist. Dicht westlich von Ziepel liegen die „Birnbaum Stücken" und unweit davon die Stelle einer Wüstung.

[3]) Es kommt zu derselben Zeit auch der benachbarte Ort Bellin vor; es ist also möglich, daß Blyn dasselbe ist, jetzt Rittergut Hohenbellin.

Plotho geben ihre Zustimmung dazu 1381 Januar 8 und am 3. Februar vollzieht der Bischof Dietrich die Vereinigung. (Riedel, A. X. S. 484).

c. 1400. Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu Blumendall mit allem Rechte außer 3 Hufen. (Lehnb. 219).

1440. 26/VI. Erzbischof Günther verkauft der Stadt Burg die Mark Blumedall mit allem Zubehör. (Riedel, A. X. S. 523).

1443. 26/V. Erzbischof Günther entschädigt den Rat von Burg für einige Seeen auf der Mark zu Blumendal, nämlich für den Balkenwal, beide Kunkel, den langen Pul, den breiten Pul, den faulen See, das Kirchwasser, den neuen Wal und den Ritmerspul, die der Stadt vorenthalten sind, mit Gütern zu Czybekeleve vor Burg. (Riedel, A. X. S. 488).

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu Blomedale ohne 4 Hufen. (Cop. 36 S. 377).

1451. 14/II. Das Kloster U. L. Fr. gestattet, daß der Pfarrer zu Schartau eine Hufe auf dem Felde zu Blumendal zu der Pfarre in Burg legt, wogegen der Pfarrer von Burg eine Hufe in Schartau und einen halben Hof in dem wüsten Dorfe Rotsdorf zu der Pfarre in Schartau giebt. (U. L. Fr. 280).

1459. Zur Sedes Litzke des Bistums Brandenburg gehört auch Blumendal deserta. (Riedel A. VIII. S. 419).

1461. Rudolf von Bismarck hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 2 Hufen Gras zu Blombal. (Cop. 39 fol. 17v).

1471. 19/VII. Erzbischof Johann bestätigt der Stadt Burg die Mark zu Blumental mit Zubehör. (Riedel, A. XI. S. 403).

1489. 28/VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. mit 2 Hufen Grases auf dem Felde zu Blumenthal. (Riedel, A. XXV. S. 437).

1501. 14/VII. Erzbischof Ernst entscheidet einen Streit zwischen dem Rat von Burg und den Besitzern der Feldmark Blomental dahin, daß die Besitzer der Mark das Gras und das Unterholz haben sollen, daß aber das Bauholz dem Rate

zustehe; die Mast sollen gegen 50 Mark Pacht die Besitzer haben. Mastbäume dürfen nicht geschlagen werden. Zum Gerichte über die Mark soll die Hälfte der Schöffen aus den Inhabern, die andere Hälfte aus den Bürgern von Burg genommen werden. (Riedel, A. XI. S. 453).

1509. 14/VII. Erzbischof Ernst bestätigt das Statut der Stadt Burg und bestimmt u. a., daß die Güter und Feldmarken im Blomendal und Schartowischen Gerichte in das Landgericht zu Burg geschlagen werden sollen (Riedel, A. XI. S. 461).

1546. 8/IX. Der Rat von Burg schreibt an den Erzbischof Johann Albrecht, daß der in der Elbe bei der Blumenthalschen Mark angeschwemmte Werder von Ludolf von Alvensleben, der am jenseitigen Elbufer den Rehagen inne hatte, für sich in Anspruch genommen werde als der kleine Rehagen, obgleich doch die Fahrrinne der Elbe zwischen dem linken Ufer und dem Werder entlang gehe, zwischen dem Werder und dem rechten Ufer aber nur ein schmaler Wasserarm sich befinde. Die Blumenthaler Feldmark erleide fortwährend durch Abwaschung des Wassers Verlust und der angeschwemmte Werder sei der einzige Zuwachs auf dem rechten Ufer. Der Rat bittet, die Ansprüche Alvenslebens abzuweisen. (A. Erzstift M. II 915).

1563. Die Kirche U. L. Fr. zu Burg hat eine Hufe zu Bluementhal.

Zum Lehen S. Johannis Ev. in der Kirche U. L. Fr. daselbst gehören 2 Hufen Landes zu Blomental und sonst von jeder Hufe auf Blumenthaler Mark, der 60 sind, ein Groschen.

Das Lehen S. Dionysii in der Kirche S. Nicolai A. 1349 gestiftet geht vom Kaland zu Lehen und besteht in 7 Scheffel Korn von 2 Morgen und 6 Gulden von einer Hufe zu Blomenthal. (Kirchenvisit.-Protok.).

14. Bomsdorf.

Nordöstlich von Loburg,[1] jetzt Rittergut. (M. Bl. Loburg).

1400. 18/I. Erzbischof Albrecht beleiht Agnes, die Frau Siverts von Ummendorf, zur Leibzucht u. a. mit 1½ Stück

[1]) Bei Loburg nennen Hermes und Weigelt a. a. O. II. S. 139 nur die 3 Feldmarken Kupei, Zumitz und Möckerwitz.

Geldes zu Loburg, zu Cleptzk und zu Bomstorf. (Cop. 63 fol. 125).

1448. Gere von Wulfen hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen Güter zu Loburg, 5 Hufen zu Kuppel, Rosian und Isterbies; ferner auf der Mark zu Mockernitz 2 alte Groschen Zins, im Dorfe zu Clepczk ein Pfund Magdeb. Pfennige, im Dorfe zu Czepernik einen Wispel Roggen, der ist itzund halb wüst, auf der wüsten Mark vor Loburg Boymstorff je 6 Scheffel Roggen und Gerste, ein wüstes Dorf Burxlinke genannt, woraus er jährlich 2½ alte Groschen hat. (Cop. 36 S. 585).

1450. Syverd und Jorge von Bardeleven haben vom Erzbischof zu Lehen das Dorf Kanekop mit Gericht, Futter und Weide und 17 Hufen mit 17 Höfen, in den Seidenkramern zu Magdeburg 1 Pfd. Pfeffer, auf der Mark zu Poten 1½ Hufen Zinsgut, auf der Freiheit zu Loburg 2 freie Höfe, wozu noch 3 Höfe gehören, vor Loburg eine Holzmarke genannt die Groden, eine andere genannt die krumme Hage; vor Loburg 2 Breiten Wiesen, eine Feldmark genannt Bomstorpp, eine Feldmark genannt Goritz mit 4 Hufen und dem Gericht, eine Dorfstätte genannt Rigestorp, eine Dorfstätte genannt Lobbesen; in der Dorfstätte zu Groden 3 Höfe und 3 Hufen; einen Kossatenhof mit dem Zehnten zu Resen, auf der Dorfstätte zu Kupel 2 Hufen und das Hauerland; auf der Dorfstätte zu Mockernitze 9 Hufen Zinsgut und 2 Hufen Pachtgut; — in der Dorfstätte zu Czumitz bei Loburg 1½ Firdung Geldes. (Cop. 36 S. 96).

1461. Sivert und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen eine Anzahl Güter bei Loburg, darunter das wüste Dorf Bomstorff. (Cop. 39 fol. 18).

1563. Boumstorff hat 21 Hufen, wovon Hans von Barby der ältere der Pfarre zu Loburg Kornzehnten giebt, doch liegen die Hufen meist wüste. (Kirchenvisit.-Protok).

15. Bornsdorf.

Bei Loburg.

1447. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen die Mark zu Kuppel, ferner zu Klepzk, zu Podegrym, zu Bornstorff, endlich die Holzstätten Liphschok, Lake, Wentstert, das Reebruch im tiefen Thal.

Ferner zu großen Judasdorpe 18 Scheffel Hafer, das wüst ist, zu der Gloyne auf allen Hufen 1/2 Wispel Roggen, das wüst ist und einen Hof mit allem Rechte, im Dorfe Dernitz auf allen Hufen einen Scheffel und 2 Lehnhufen, das ist alles wüst. Zu der Gussin 2 Wispel, das ist wüste, zu Korith 4 Scheffel Erbsen, das ist wüst. Eine wüste Mark vor Loburg gelegen genannt Zcumitz. (Cop. 36 S. 262).

1472. Jan Kroß erhält dieselben Güter, darunter zu Bornstorff eine wüste Mark, die ist halb sein, die giebt einen halben Wispel Roggen. (Cop. 38 fol. 45).

16. Brielenrode.

Südöstlich von Görzke, dicht bei dem Vorwerk Börnecke. (M. Bl. Görzke.)

17. Brielenthal.

Jetzt Rittergut, nordöstlich von Gloine. (M. Bl. Gloine).

c. 1370. Henze von Gozzow und Meyzzendorf, der Sohn Conrads von Gloyne, haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. das Dorf Papelitz und 18 Hufen in Brysdal. (Lehnb. S. 88).

c. 1400. Cone und Heinrich von Burg haben von dem Zubehör zum Schlosse Loburg zu Lehen vom Erzbischof das halbe Dorf Papelitz und das halbe wüste Dorf Breisdeil. (Lehnb. S. 264).

1446. Heyne von Borg hat vom Erzstift zu Lehen das Dorf Popelitz mit Zubehör und die wüste Dorfstätte Brißdal. (Cop. 36 S. 86).

1452. Barbara, Cones von Borg Ehefrau, erhält vom Erzbischof Friedrich zu Leibgeding u. a. die wüsten Dorfstätten Brißtal und Wentlobiß. (Cop. 36 S. 67).

1461. Kune von Borg zu Ziesar hat vom Erzstift zu Lehen die wüsten Dorfstätten Broßtail und Wentlobiß. (Cop. 39 fol. 10v).

18. Dudeschen Briest.

Bei Plaue a. d. Havel.[1]) (M. Bl. Plaue).

19. Buchholz.

Als Neu-Buchholz östlich von Genthin wieder erbaut. (M. Bl. Karow.)

[1]) Die genaueren Nachrichten s. Magd. Geschichtsbl. XXV. S. 354.

1380. Busse, Henning, Albrecht, Fritz und Cone von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in deserta villa Buchholte 4 Hufen cum officico scultecie. (Lehnb. S. 90).

1440. Busse von dem Werder, Werner und Jan von Rosenberg haben vom Erzstift zu Lehen in Bugholt officium schulteti medium. (Lehnb. S. 265).

1446. Heise und Heinrich von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen die wüste Feldmark Buchholte mit Zubehör, 6 Hufen zu Belick, 2 Wispel Roggen aus der Mühle zu Rastorp. (Cop. 36 S. 82).

1507. 22/III. Erzbischof Ernst belehnt die von dem Werder u. a. mit der wüsten Feldmark Geßk, die zusambt einer wüsten Mark zu Buchholcz und 6 Hufen zu Belick für das Dorf Knobeloch gefreimarkt sind. (Gleichzeit. Abschrift).

20. Bünsche, Hagenbünsche.

Jetzt Rittergut nordöstlich von Schmitzdorf; südlich davon Klein-Bünsche, jetzt Vorwerk; südöstlich Vorwerk Vieritzer Bünsche. (M. Bl. Vieritz).

1380. Die Brüder Conrad und Wyprecht von Meyndorf haben vom Erzstift zu Lehen das zum Schlosse Jerichow gehörige Dorf Bunzig, welche 7 frusta umfaßt. (Lehnb. S. 81).

Heinemann von Randau hat ebenso u. a. das Dorf legen Buntzik. (Ebenda S. 433).

c. 1400. Hagenbuntzke. Heine und Claus Briste (Briest) haben vom Erzstift zu Lehen villam Bone (Böhne) et Derssen prope hoc et villam desolatam dictam Hagenbuntzke. (Hohenb.). (Lehnb. S. 333).

1440. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Bunske einen Wagen. (Lehnb. S. 258).

1454. Die Brüder Heinrich, Friedrich, Hans, Burchard und Thomas Briest haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte Hogenbuncko und 10 Hufen zu Smetsdorf. (Cop. 36 S. 52).

1461. Die Brüder von Briest haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte Hagenbuntzke. (Cop. 39 fol. 17.)

1562/64. Der Pfarrer von Schmitzdorf hat den Kornzehnt auf Buntzker und Werwer Marken. (Kirchenvisit.-Protok.).

21. Burgstall.

Jedenfalls nördlich von Groß-Mangelsdorf. (M. Bl. Jerichow).

1150. 3/XII. König Konrad III. bestätigt das Bistum Havelberg und seinen Besitz, darunter die Stadt Plothi und das Geschenk des Grafen Otto, nämlich 20 Hufen in Rogaz und den Hof in Burcstal[1]) nebst dem ganzen Dorf und Zehnten. (Reg I. Nr. 1243).

c. 1400. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Borchstal einen Menschen mit einem Spaten. (Lehnb. S. 333.)

Als Zubehör zum Hause Plote wird aufgeführt: Von den Borchstalschen houven 36 grossen bemesch. (Lehnb. S. 336.)

22. Burxlinke.

Bei Loburg.

1448. Gere von Wulfen hat zum Erzstift zu Lehen u. A. ein wüstes Dorf Burxlinke genannt. (Cop. 36 S. 585).

Busdorf.

S. Wühsdorf.

23. Dadewitz[2]).

Bei Moritz.

1178. Erzbischof Wichmann bestätigt dem Nicolaistift zu Magdeburg den Besitz der Dörfer Cernitz, Dodewitz und Unstaden. (v. Heinemann, (Cod. dipl. Anhalt. I. Nr. 561).

1210. 30/IV. Erzschbischof Albrecht II. bestätigt dem Stifte S. Nicolai die dem Grafen Baderich von Dornburg abgekaufte Vogtei in den Dörfern Cernitz und Dodewitz. (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I. Nr. 780).

1217. Markgraf Albrecht II. von Brandenburg verzichtet zu Gunsten des Stifts S. Nicolai zu Magdeburg auf die Vogtei in den Dörfern Cernitz und Dodewitz. (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II. Nr. 26).

1309. 6/X. Das Nicolai-Stift zu Magdeburg verkauft dem Hospitalmeister zu Zerbst einen Getreidezins aus der Mühle zu Dodewitz. (Ebenda III. Nr. 200).

---

[1]) Es ist hier jedenfalls nicht das noch bestehende Dorf im Kreise Wolmirstedt gemeint. Vielleicht ist auch Rogaz, welches auch Reg. I. Nr. 1181 vorkommt, eine Wüstung rechts der Elbe.

[2]) Meyer, Chronik von Gommern. Die Wüstung liegt vielleicht schon im Anhaltischen.

1315. 12/III. Hermann von Randow zu Gommern bewidmet das Nonnenkloster zu Zerbst mit 2 Wispeln Roggen aus der Zeringesmühle bei dem nun wüsten Dorfe Dodewitz zu einem Seelgerät. (Ebenda III. Nr. 296).

1660. Das Stift S. Nicolai besitzt die Cernitzer Feldmark vor Zerbst mit 36 Hufen Landes und die Dodewitzer Mark daselbst, darin 24 Hufen Landes. Es ist zu jeder Mark ein besonderer Richter und Bürger aus Zerbst, so die Gerichte in Acht nimmt, der auf Zernitzer Mark hat dafür 4 Hufen frei und der auf Dodewitzer Mark 5 Hufen nebst etzlichen Grasplacken. Müssen aber, und zwart jeder 3 Jahr nach einander, die Ausrichtung thun, wenn die Herrn des Stifts jährlich auf Misericordias Domini nach Zerbst fahren und folgendes Tages auf solchen Feldmarken unterm freien Himmel öffentlich Gericht sitzen und halten. (Or. S. Nic. A. 22).

24. Dangelsdorf.

Vorwerk östlich von Görzke. (M. Bl. Görzke)

1465. 13/II. Kurfürst Friedrich vereignet dem Bischofe von Brandenburg das halbe wüste Dorf Dankelstorff in der Vogtei zu Görzke. (Riedel, A. VIII. S. 424).

25. Degenitz.

Bei Möckern.[1])

1525. 17/III. Erzbischof Albrecht belehnt die Brüder Wichmann und Otto von Wulfen nach dem Tode des Lehensherrn, Grafen Wichmann von Lindau, mit ihren Lehnsgütern in und bei Möckern, darunter 2 Hufen auf Degener Mark, Gütern zu Luge u. s. w. 5 Hufen auf Degenitze Mark. (Or., Riedel, A. IV. S. 150).

1563. Der Pfarrer von Möckern hat u. A. von der Feldmark Degenitz jährlich 14 Scheffel Roggen als Zehnt.

Zum Beneficium Beatae Virginis in Möckern gehören auch 15 Scheffel Roggen von Degenitzer Mark.

Der Elenden-Brüderschaft daselbst gehört u. a. eine Wiese auf Degenitzer Mark. (Kirchenvisit.-Protok.).

---

[1]) Nach Hermes und Weigelt, a. a. O. II. S. 140 liegen auf der Feldmark von Möckern die wüsten Ortschaften: Degenitz, Predemitz, Gesow, Kalow, Gräz, Roschow und Lüteniz.

26. Demnitz.

Lage unbekannt.

1459. Zur sedes Ziesar im Bistum Brandenburg gehört auch Dempnitz deserta. (Riedel, A. VIII. S. 419).

27. Derenthin.

Südlich von dem am Südende des Möserschen Sees gelegenen Forsthause Grähnert. (M. Bl. Gr.-Wusterwitz).[1]

28. Dersen.

Dicht bei Böhne westlich. (M. Bl. Vieritz).

1380. Die von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. villam Dersen außer einem Hof mit 4 Hufen. (Lehnb. S. 90.)

Die von Briest haben u. a. in villa Dersen 2 frusta argenti, die Johann Bardelewe aufgelassen. (Ebenda S. 92).

1382. Drei Briest haben vom Erzstift zu Lehen Bone et Dersen villas. (Lehnb. S. 201).

1400. Heyne und Claus Briest haben vom Erzbischof zu Lehen villam Bone et Dersen prope hoc et villam desolatam Hagenbuntzke. (Ebenda S. 258).

Heyne, Claus und Gebhard Briest haben ebenso villas Dersen et Bonen mit allem Rechte. (Ebenda S. 304).

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Dorßem 2 Wagen zum Deichbau. (Lehnb. S. 333).

1454. Die 5 Brüder Briest haben vom Erzstift zu Lehen u. a. das wüste Dorf Dersen mit Zubehör. (Cop. 36 S. 52).

1461. Die Brüder von Briest haben vom Erzstift zu Lehen das Dorf Bonen, das wüste Dorf Derßen, die Dorfstätte Hagenbuntzke und 10 Hufen in Smedesdorf. (Cop. 39 fol. 17).

1562/64. Der Pfarrer von Böhne hat die dersische Hufe in Nutzung. (Kirchenvisit.-Protok.).

29. Dewetal.

Südlich von Schollene. (M. Bl. Schollene).

---

[1]) Die genauen Nachrichten in Magdeb. Geschichtsbl. XXV. S. 350.

[2]) Da Dersen immer mit Böhne zusammen vorkommt, die Nutzung der Dersischen Hufe durch den Pfarrer in Böhne auch auf die Lage derselben bei Böhne hindeutet, so wird die auf den Karten dicht bei Böhne verzeichnete Wüstung als das wüste Dersen anzusprechen sein.

1382. Heinich Mezsteke ist vom Erzbischof belehnt mit dem Hofe Groß und dem Dorfe Dewetal und dem Dorfe Gotelin. (Lehnb. S. 302).

1446. Arnd, Dompropst von Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger Treskow haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dörfer Grutz und Dewetall. (Cop. 36 S. 523).

30. Dernitz.

Wieder aufgebaut, nördlich von Gloyne. (M. Bl. Ziesar).

1461. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in dem Dorfe Dernitz auf allen Hufen einen Scheffel und 2 Lehnhufen, das ist alles wüste. (Cop. 39 fol. 7).

1492. 26/IX. Friedrich von Schierstedt verkauft an den Domherrn Johann von Nuwenstete Einkünfte aus den wüsten Dorfstätten Dernitz und Hohenlobbese. (Cop. 69 fol. 72v).

31. Dorremark, Dure.

Bei Parchen südwestlich (M. Bl Parchen).

1197. Abt Reinbodo vom Kloster Berge gründet die Burg Mundzoige in terminis Dore et Parchowe. (Gesch. Blatt V. 381).

1209. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge seinen Besitz, darunter magnum Sodin et parvum Sodin, Scatberch et Dure cum ecclesiis in iis positis, decimis, silvis etc. (Holstein 59).

1221, 25/IX. In Pfennigsdorf wird ein Streit zwischen Kloster Berge und Johannes und Gebhard von Plotho über die Grenzen der Klosterdörfer Klein-Seeden, Dore und Pfennigsdorf und der Plothoschen Dörfer Holewege und Güsen geschlichtet. (Holstein 72).

1459. Zu den Tauschgütern, die Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau giebt, gehören die wüsten Dörfer Lutkenseeden, Schatberge, Webber und Dorremarke. (Holstein 308.)

1538. 11/VI. Bischof Matthias von Brandenburg bestätigt den Vergleich zwischen dem letzten Franziskaner in Burg namens seines Klosters und dem Rate daselbst über einen Holzfleck zwischen den Erbkabeln zu Lutken Szeden und Dorrermargke gelegen. (Riedel, A. XI. S. 470).

1563. Der Pfarrer von Hohenseeden hat in seinem Einkommen jährlich je 6 Mandel Roggen, Gerste und Hafer von Joachim von Arnims Mark, genannt die Dorren Marke, der Küster 4 Scheffel Roggen. (Kirchenvisit.-Protok.)

32. Dretzen.

Westlich von Buckau, wieder aufgebaut. (M. Bl. Ziesar).

1555. 25/IX. Bischof Joachim von Brandenburg stattet das von ihm gestiftete Hospital aus u. a. mit 2 Wispel Roggen im Dorfe Buckau von den Pächtern, die jährlich von der wüsten Feldmark Dretzen gegeben werden. (Riedel. A. X. S. 57).

33. Droxelo.

Westlich von Burg. (M. Bl. Niegripp).

1263. 2/I. Das Hospital in Burg erwirbt vom Marien-Magdalenenkloster in Magdeburg die Güter in Droxelo außer einer Wiese. (Magd. Reg. II. 1560).

1563. Zum Lehen S. Spiritus in Burg gehören u. a. Kornpächte von einer Hufe zu Drochssell und 3 Scheffel im Koithugk von Drochsel. (Kirchenvisit.-Protok.).

34. Duberitz.

Bei Prester.

1110. Erzbischof Adelgot schenkt dem Kloster Berge villam Brezderie — cum silva Dubreze. (Holstein 20).

1209. 16/XII. Papst Innocenz bestätigt dem Kloster Berge seinen Besitz, darunter das Dorf Duberitz. (Holstein 59).

35. Dudendorf.

Bei Ziepel.

1510. 12/IV. Bischof Johann von Havelberg giebt Caspar von Arnstedt die Lehen über die von ihm erworbenen Ruppinschen Güter, darunter über 9 Hufen vor Sipel gelegen auf Dudendorper Mark. (Cop. 7 D. fol. 11).

1563. Der Pfarrer von Zeddenick und Ziepel hat unter seinem Einkommen eine Hufe auf Zcipel Mark und eine auf Dudendorffer Mark und ebenso die dreißigste Mandel auf beiden Marken. Auch die Kirche zu Ziepel hat daselbst mehrere Einkünfte, der Küster eine halbe Hufe. (Kirchenvisit.-Protok.).

---

*) Das jetzige Dorf Dretzen ist teils auf, teils dicht bei einer Wüstung erbaut, welche wohl die Stätte des alten Dorfes Dretzen ist.

Dulgezitz s. Gloyne.

36. Verchel.

Wieder aufgebaut, jetzt Ferchels. (M. Bl. Schollene).

1446. Arnt Treskow, Dompropst zu Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüsten Dorfstätten Wipels, Verchel, Klein- und Groß-Satoch und Jeseritz halb. (Cop. 36 S. 523).

37. Veterzeb.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das zur Kirche in Lochow gehörige Dorf Veterzeb.[1]) (Magd. Reg. I. 1529).

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt denselben Besitz (Veterzib) und auch Papst Clemens III. am 20. Februar 1189. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

38. Frabonizi.

Im Gau Morzane.

992. 28/IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Frabonizi. (Magd. Reg. I. 399).

39. Friesdorf.

Südwestlich von Wollin[2]). (M. Bl. Gloyne).

40. Auf, vor der Funder, Ueberfunder.[3])

Nordwestlich von Burg. (M. Bl. Niegripp).

1524. Das Kloster U. L. Fr. hat vor der Funder $2\frac{1}{2}$ Hufen, die zu Schartau gehören. (U. L. Fr. S. 394).

1563. Der Küster von Schartau hat ein Viert Roggen von jeder Hufe auf den Feldmarken Notzdorf, Gossel und auf der Funder, welche die von Burg unter sich haben. (Kirchenvisit.-Protok.)

---

[1]) Ein anderer Ort gleichen Namens, nachher Vettersdorf genannt, lag in der Börde. S. Holstein, UB. von Kloster Berge.

[2]) Hier liegt eine Wüstung und dabei die Friesdorfer Mühle, was wohl auf einen gleichnamigen Ort deutet.

[3]) Nach Wolter, Mittheilungen aus der Gesch. der Stadt Burg S. 37 ist Ueberfunder die Feldmark des früheren Dorfes Stottersdorf.

41. Gahlsdorf.

Südlich von Wollin[1]). (M. Bl. Glienecke.)

42. Galm.

Zwischen Altenklitsche und Vieritz, jetzt Vorwerk. (M. Bl. Vieritz.)

1285. Johann, Konrad und Johann von Plotho verkaufen dem Kloster Jerichow ihr Erbrecht an Gütern in Galme für 5 Mark. (Magd. Reg. III. 491.)

1286. 10./I. Erzbischof Erich übereignet dem Kloster Jerichow die wüsten Dörfer Galme und Neberge. (Magdeb. Reg. III. 503.)

c. 1286. Distinctiones metarum in Galm.

Iste sunt distinctiones campi et silve Galme et antique ville Cleitzke: primo a novo flumine Eschvort usque ad antiquum flumen Eschvortt, inclusa quadem area dicta Horst, que pertinet ad Galme. Item ab antiquo flumine Eschvortt ad angulum prepositi Ottonis ad fossam laci, que separat mediam partem laci, pertinet ad Galme. De dicta lacu exit fossa usque ad alium lacum dicta papenstich, que fossa separat Galme, Clitzke et Klitzke, distinctiones ad sinistram manum Galme remanebunt. Item magna lacus capitalis girans et circuiens Arnsnest cum palude Merlebruck et vado Sandverdt usque ad terminos ville Viritz facit communem distinctionem inter Galme et Klitzke. Item una magna lacus capitalis ex transverso progrediens facit distinctionem publicam inter Viritz et Galme habens descensum et respectum usque ad terminos ville Zollichaw, ubi est finis campi Zcolchow. Item una magna lacus capitalis includens in se aream Kunneckensrodt, que lacus separat Galme et Zcolchow cum media parte laci, dictus lacus exit usque ad vadum papenstig et idem lacus fluens a vado papenstich circuit curiam Galme et aream dictam Berendunck et redit et recurrit subtus montem in lacum veteris fluminis Eschvortt. (Cop. 390 fol. 100v.)

[1]) Oestlich von Glienecke und westlich von Wollin liegt bei der Puffsmühle eine Wüstung Gahlsdorf, nach der mehrere links vom verlorenen Wasser gelegene Oertlichkeiten genannt sind.

1296. 28./I. Herzog Heinrich von Braunschweig überläßt dem Kloster Jerichow 14 Hufen in villa Galme, wofür nach seinem Tode Seelenmessen gehalten werden sollen. (Cop. 390 fol. 86 v.)

1296. 30./VII. Herzog Albert von Braunschweig schenkt dem Kloster Jerichow seine Güter in villa Galme. (Cop. 390 fol. 87v.)

1298. 24./VIII. Johann von Plotho verkauft dem Kloster Jerichow das Dorf Galme für 65 Mark und läßt die Lehen vor dem Erzbischof von Magdeburg und den Herzögen von Braunschweig als den Lehensherren auf. (Magd. Reg. III. 995.)

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote giebt Galm einen Ferto zum Deiche (Lehnb. S. 333.)

43. **Gargowe.**

Bei Burg.

c. 1370. Friedrich, Conrad und Otto von Belitz haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. in Gargowe einen Hof mit 2 Hufen. (Lehnb. S. 80.)

Henze von Gozzow und Meizzendorf, der Sohn Konrads von Gloyne, haben ebenso in Garchow 16 Scheffel Roggen von 2 Hufen. (Lehnb. S. 88. 358.)

1382. Otto Hasdorf hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. ein Pfund Pfennige in Garcho (Lehnb. S. 195.)

1459. Zur Sedes Ziesar im Bistum Brandenburg gehört auch Gergov deserta. (Riedel, A. VIII. S. 419.)

44. **Gebnitz.**

Dicht östlich bei Milow an der Havel (M. Bl. Vieritz.)

45. **Gerden.**

Bei Möckern.

1452. 11./XI. Hans Müller und Hans Klinth, Bürger von Magdeburg, bezeugen, daß ihnen das Domkapitel Schloß und Stadt Möckern mit Zubehör, darunter die wüsten Dorfstätten Czedenik, Gynaer, Pomelitz und Gerden gegen einen Zins von 70 Gulden jährlich überlassen habe. (Magd. UB. II. Nr. 636.)

1500. Gerden dat dorpp myt gerichte und rechte etc. gehort dem werdygen Cappittel tho Magdeborch unde

dat sulfte dorp Gerden heth ermals der von Schirstede gewest und hebben dat von dem stiffte tho Magdeb. tho lehne gehat und Bischop Albrecht gots seliger heth dat von en gekofft unde forder dem werdigen Capittel. ewichlich by en blyven voreygent und dar vor und andere syne gudere syne jerlicke dechtnysse tho holden gegeven.

Item dat solffte dorpp Gerden gefft alle Jar 45 schok tho schote up twelffte und 8 schok vor den dynst (A. Domkap. 659.)

46. Gernrick.

Bei Klein-Wulkau; genaue Lage unbekannt.

1539. 8./XI. Bericht über die Streitigkeiten Rudolfs von Treskow mit dem Kloster Jerichow über die Hut auf Gernreicher Mark bei Klein-Wulkow. (Cop. 390 fol. 121.)

1539. 18./XI. Das Kloster Jerichow beklagt bei den erzbischöflichen Hofräten Rudolf von Treschkow, daß er auf der Feldmark Gernryck bei Klein-Wulkow die Hut und Trift in Anspruch nehme. Nachdem Rudolfs Vater vor 27 oder 28 Jahren die Schäferei von Nielebock nach Schartewigk verlegt, hätten die Bauern, wenn die Schafe über die Grenze gegangen wären, diese gepfändet. Vor 6 Jahren sei die Grenze zwischen Schartewigk und Gernrick durch eine Kommission festgesetzt und mit Malsteinen versehen u. s. w. (Cop. 390 fol. 118.)

47. Gerkow.

In der Gegend von Loburg.

c. 1380. Die Brüder Albrecht und Wipert von Sandau und ihr Vetter Günther haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in Gertov 12 Schillinge. (Lehnb. S. 91)

48. Alt-Gerwisch.

Nordwestlich von Neu-Gerwisch kurz vor der Mündung der Polstrine in die alte Elbe. (M. Bl. Neu-Königsborn).

49. Geven, Gowene.

Bei Ladeburg.

1114. Bischof Herbrecht von Brandenburg überweist der Kirche in Leitzkau das Dorf Gowene. (Magd. Reg. I. 910.)

1139. Bischof Wiger von Brandenburg schenkt dem Altar des heil. Petrus in der Kirche zu Leitzkau seinen Besitz in

den Ortschaften Govene und Niendorp, sowie alles, was er dicht bei Leitzkau unter dem Pfluge hat. (Magd. Reg. I. 1139.)

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das Dorf Gavene. (Magd. Reg. I. 1529.)

c. 1187. von Bischof Balderam und 1189, Februar 20 von Papst Clemens III. bestätigt. (Magd. Reg. I. 1713. 1727.)

1228. 21./XII. Der villicus de Govene cum civibus suis ist Zeuge. (Magd. Reg. II. 861.)

50. Gynaer, Ghinowe.

Bei Zedenik[1]) (M. Bl. Möckern.

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau die Kirche zu Zeddenik mit dem Drittel des Zehnten aus den Weinbergen zu Zeddenik, Ghinowe und Pameliz.

Bestätigt vom Papst Clemens III. am 20. Februar 1189. (Magd. Reg. I. 1713. 1727.)

1452. 11./XI. Die Bürger Hans Müller und Hans Klinth bezeugen, daß ihnen das Domkapitel Schloß und Stadt Möckern mit Zubehör, darunter mit den wüsten Dorfstätten Czedenik, Gynaer, Pomelitz und Gerden für 70 Gulden jährlichen Zinses überlassen habe. (Magd. UB. II. Nr. 636.)

Gynow die helffte der wusten marcken gehort der borch Mockern.

Item upp der gantzen wusten marcken scholen syn 20½ hufen landes, aver my is nicht mehr van den buren gereckent wan XV, die pacht geven.

Item die eyne helffte der wusten mareken gehort tho der borch Mockern, dy andere helffte gehort tho dem Sadelhove tho Czeddenick, also gehoren tho itlike helffte X hufen und 1 verndel landes.

Czeddenik der wuste sadelhoff dar tho gehoren desse nagescreven guder und dorper, nemlich dath dorpp Czeddemick, die wuste marke Pamelitz, die helffte der wusten marcken Gynow und etlike husze und hafe im

[1]) Halbwegs zwischen Möckern und Zeddenick liegt die Günterwiese und der Günterstein.

dorpe Luge undt dessze itzundt vorgescreven guder heth ermals dat werdige Cappittel tho Magdeburg gekofft von eynen genant Tyle Hekelingk myt willen und fulbort der heren van Ruppyn —. (A. Domcap. 659.)

1525. 17./III. Erzbischof Albrecht belehnt die Brüder Wichmann und Otto von Wulfen nach dem Tode des Lehensherrn Grafen Wichmann von Lindau mit den Lehen zu Möckern, darunter 2 Hufen auf Ginower Mark. (Riedel, A. IV. S. 150.)

1563. Die Ginawer Feldmark giebt keinen Zehnten. — Der Küster zu Zeddenik hat als Einkommen u. a. 10 Scheffel Korn von den Hufen auf Ginawer Mark zu Zeddenik und jegliche Hufe giebt einen halben Scheffel. (Kirchenvisit.-Protok.)

c. 1610. Die Gemeine des Dorfs Zedenick haben die Kinauer Marken vom Hause Lietzkau, welche 18 Hufen Landes hält, und wird in Zedenick 14 Hufen und in Velitz 4 Hufen gebraucht.

In dem Verzeichnis der Bauern von Zeddenick werden die Marken Zeddenick, Pamelitz und Ginaw genannt. (A. Domkap. 660.)

51. Gytele.

In der Gegend von Sandau.

1382. Ludolf von Goddenstedt ist mit dem Patronatsrecht der Kirche in Gytele im Bezirk des Schlosses Sandau vom Erzbischof belehnt. (Lehnb. 202.)

52. Klein-Gladau.

Bei Gladau. (M. Bl. Parchen.)

1361. 14./VII. Die von Grabow verkaufen dem Kaland in Burg 2 Hufen in der neuen Mark zu Gladow mit einem Erbe im neuen Dorfe zu Gladow*) (Riedel, A. X. S. 481.)

1370. Die Frau Nieperts von Schierstedt hat zum Leibgedinge Schloß und Dorf Crossow mit den Dörfern Groß- und Klein-Gladow. (Cop. 32 fol. 41.)

1370. 24./VIII. Erzbischof Albrecht III. belehnt Meinecke von Schierstedt mit dem Dorfe Krüssow und den Dörfern Groß- und lützcken Gladow. (v. Heinemann, Code dipl. Anhalt. IV. Nr. 40.)

c. 1400. Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. villam parva Gladow mit allem Rechte hoch und niedrig, und was Rule von Bismarck inne hat. (Lehnb. S. 220).

1439. 25/V. Gebhard Edler von Plotho verkauft dem Kaland zu Burg 2 Hufen auf der neuen Mark zu Gladow mit einem Erbe in dem neuen Dorfe zu Gladow.[1]) Riedel, A. X. S. 521).

Die gleiche Schenkung vollzieht Gebhard Edler von Plotho am 12. März 1497. (Riedel, A. XI. S. 447).

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. auf lutken Gladow Mark eine Wiese und eine Breite Acker; lutken Gladow mit allem Rechte. (Cop. 36 S. 377).

53. Glawe.

Westlich von Nielebock.[2]) (M. Bl. Genthin).

1563. Der Pfarrer zu Nielebock hat den Zehnten auf Seedorfer und Glawe Mark. (Kirchenvisit.-Protok.)

54. Glewe.

Jedenfalls bei Schönfeld.[3])

c. 1380. Im Bezirk des Schlosses Sandau werden die Brüder Dietrich und Nicolaus von Molendorp vom Erzstift belehnt u. a. mit 9 Hufen, Wiesen, Holz und Fischerei in Glev. (Lehnb. S. 85).

1398. Gerhard von Rodenstorp hat vom Erzstift zu Lehen u. a. quartale in villa Schonevelde et Glewe.

Johann von Osterholz hat u. a. 9 Hufen in campis Glewe. (Lehnb. S. 261).

1450. Jacob und Hans von Restorf haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen Güter bei Camern, eine wüste Dorfstätte

---

[1]) Dieses neue Dorf Gladow ist jedenfalls das noch bestehende Dorf. Wir setzen diese Regesten gleichwohl hierher, weil daraus hervorgeht, daß das ältere Dorf eingegangen ist.

[2]) Östlich von Ferchland, westlich von Nielebock liegt eine Wüstung Namens „Giräwe", was sehr leicht aus Glawe entstanden sein kann.

[3]) Nördlich und südlich unweit von Schönfeld liegt je eine Wüstung, aber für die Namen derselben ergiebt die Karte (M. Bl. Sandau) keinen Anhalt. Die östlich davon gelegene Wüstung ist jedenfalls das wüste Hage.

genannt Wendorff; ferner in dem Rutzke Gras, eine Wiese, die da heißt Tornow;[1]) in Kulhusen 1 Pfd. Pfennige und 1 Rauchhuhn von 1 Hofe; ferner einen Ort Land genannt die Wulk, die lange Horst, zu Wulkow 4 Hufen Landes und 3 Höfe, die wüste Dorfstätte zu Glewe; ferner das Dorf Scharlubbe mit dem See, die wüste Dorfstätte Malitz; zu Schonenfelde 10 Hufen und $1^1/_2$ Pfund Wachs an dem Kruge daselbst, an der Wendischen Hufe vor Sandow 6 Scheffel Hafer. (Cop. 36 S. 415).

55. Glinecke.[2]).

Nördlich von Klein-Lübars. (M. Bl. Loburg).

1217. 28/XII. Eustachius de Glineke plebanus ist Zeuge. (Riedel, A. VIII. S. 136).

c. 1370. Ritter Conrad Vogelsak hat eine Anzahl Güter im Bezirk des Schlosses Loburg vom Erzstift zu Lehen, darunter eine wüste Mark in Glynike. (Lehnb. S. 86.)

c. 1400. Hans Vogelsak hat eine wüste Mark in campis Glineke. (Lehnb. S. 262).

56. Gloyne, Dulgezyz.

Wieder aufgebaut östlich von Gr.-Lübars, jetzt wieder zerstört. (M. Bl. Gloine).

c. 1187. Bischof Balderam bestätigt dem Kloster Leitzkau den Besitz des Dorfes Dulgezyz, damals auch Gloyna genannt.

Ebenso Papst Clemens III. am 20. Februar 1189 (Dolgeziz). (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

1461. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. zu der Glyne ausallen Hufen einen halben Wispel Roggen, das wüst ist. (Cop. 38 fol. 7).

57. Glüssen.

Nördlich von Jerichow. (M. Bl. Jerichow).

58. Golgersdorf.

Südlich von Paplitz, jetzt Vorwerk Gehlsdorf. (M. Bl. Ziesar).

c. 1380. Henning vom Werder giebt seiner Frau Anna auf der Mark Goliestorp 2 Stück Geldes an 6 Scheffeln Korn. (Lehnb. S. 90).

---

[1]) Nordöstlich von Kamern.

[2]) Trümmer der Kirche sind noch vorhanden.

1446. Heidenreich und die andern von dem Werder haben vom Erzstift u. a. zu Lehen Golgesdorf außer 2 Hufen, die dem Schulzen zu Gotsim gehören. (Cop. 36 S. 578).

Heinrich von Biern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Golgestorppe. (Cop. 36. S. 81).

59. Golitz.

Im Gebiete von Parchen.

1488. 25/XI. Erzbischof Friedrich belehnt Cuno von Eilstedt und seine Vettern mit dem Schlosse Parchen, der wüsten Burg Dogemund und den Dörfern und Dorfstätten Golitz, Rohrbeck und Caldrune, sowie der Wiese Schönforde, welche Güter dem Jahn Kotze abgekauft waren. (v. Mülverstedt, Kotze S. 174).

1567. 30/VI. Administrator Joachim Friedrich belehnt die von Biern mit dem Schlosse Parchen und Zubehör, nämlich mit der wüsten Burg Dogemunt und den Dörfern und Dorfstätten Golitz, die Wiesche[1]) Schonenforde, Rohrbecke und Caldrune. (Cop. 18 Nr. 71).

60. Goritz.

Dicht bei Isterbies, nordwestlich. (M. Bl. Lindau).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. eine Feldmark genannt Goritz mit 4 Hufen und dem Gericht. (Cop 39 fol. 18).

Wiederholt 1461. Cop. 36 fol. 18).

61. Gossel.[2])

Nordöstlich von Niegripp). (M. Bl. Niegripp).

1136. Erzbischof Konrad schenkt dem Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg das ganze Dorf Gosle (Goscele). (U. L. Fr. 7).

1136. Bischof Ludolf von Brandenburg giebt dem Kloster U. L. Fr. die Erlaubnis, über seine Kleriker nicht nur in Gosle, sondern überall in der Brandenburger Döcese zu verfügen, und schenkt dem Kloster den ganzen Zehnten im Dorfe Gosle. (U L. Fr. 8).

---

[1]) Vielleicht ist hinter die Wische ein Komma zu setzen; dann würde sich das Wort auf Stridewisch beziehen, welches in jener Gegend liegt.

[2]) Magdb. Geschichtsbl. V. S. 218. — Wolter, Mitth. aus der Gesch. von Burg S. 37.

1156. Erzbischof Wichmann legt einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Fr. und dem Bischof Wigger von Brandenburg über den dritten Teil des Zehnten im Dorfe Gosle bei.) U. L. Fr. 24).

1349 11/XI. Erzbischof Otto bestätigt dem Kloster U. L. Fr. den Besitz von Gossel. (U. L. Fr. 207).

c. 1370. Friedrich, Conrad und Otto von Belitz haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in campis Goszle 5 Viertel Landes. (Lehnb. S. 80).

1509. 20/VI. Erzbischöfliche Räte entscheiden einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Fr. und den Bürgern von Burg dahin, daß das Kloster die beiden Feldmarken Gossel und Stottersdorf nur an Bürger von Burg verpachten solle und daß dem Propste des Klosters die Befugnis zustehe, aus jenen Bürgern Schöffen zu Richtern in jenen Feldmarken zu ernennen. Diese sollen ein Gerichtsbuch halten, aber der Propst soll die Gerichtsbarkeit haben. (U. L. Fr. 361).

1511. 25/V. Die Stadt Burg beklagt sich beim Erzbischof, daß einige Bauern von Schartau den Rückkauf von Acker in den Feldmarken Gossel und Stoterstorp vor Burg nicht zulassen wollen, wie es der Receß von 1509 bestimmt. (U. L. Fr. 362).

1513. Das Kloster U. L. Fr. hat in Gotzell prope Borch 32 Hufen. (U. L. Fr. S. 393).

1563. Der Küster in Schartau hat von jeglicher Hufe auf den Feldmarken Rotzdorp, Gossel und auf der Funder, die die von Burg unter sich haben, jährlich ein Viert Roggen. Die Kirche hat eine halbe Hufe zu Gossel. (Kirchenvisit.-Protok.)

62. **Gotstige.**

Südwestlich von Genthin.[1]) (M. Bl. Parchen).

c. 1390. Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. die Mark zu Gotstiege ganz, ohne das Kirchlehen (Lehnb. S. 219).

---

[1]) Ein Forstrevier daselbst heißt noch die Gottesstige, dicht daneben eine Wüstung östlich von Bergzow am Parchener Bache.

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen die Mark zu Gotstige ohne das Kirchlehen. (Cop. 36 S. 377).

1459. Zur Sedes Ziesar im Bistum Brandenburg gehört auch Gotstighe deserta. (Riedel, A. VIII. S. 419).

1485. 21/V. In einem Inventar des Schlosses Altenplathow, welches bei der Uebergabe desselben an Cuno von Thümen aufgestellt ist, wird unter den Ackergütern aufgeführt die Wüste Dorfstet zu Gotstige. (Or. Altenplathow 5).

63. Gottau.[1])

Oestlich von Ranies. (M. Bl., Leitzkau).

1170—1173. Graf Dietrich von Werben bestätigt dem Kloster Leitzkau den Besitz des Dorfes Krüssau und Gottowe (C. d. Anhalt. I Nr. 534).

c. 1180. Bischof Wilmar von Brandenburg tauscht Gottowe für 2 Drittel des Zehnten von Klützow und Pretzien und einen Wald und Bruch vom Kloster Leitzkau ein. (C. d. Anhalt. I. Nr. 655).

1189. 20/II. Papst Clemens III. bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter 2 Drittel des Zehnten von Clützow und Pretzien, die für Gotthowe vom Kloster eingetauscht sind. (Riedel, A. X. S. 79).

1343. 20 I. Bischof Ludwig von Brandenburg verkauft an Herzog Rudolf von Sachsen die Häuser Elbenau und Ghottowe und die Lehen über Ranies für 1000 Mark Silber. (Riedel, A. VIII. S. 252. 253).

1419. 19/XII. Herzog Albrecht von Sachsen verpfändet an die Stadt Magdeburg die Schlösser Gommern, Elbenau, Ranies und Gottow für 5000 Mark. (Magd. UB. II. 142).

1444. 21/VII. Erzbischof Günther vermittelt einen Streit zwischen den Herzögen von Sachsen und der Stadt Magdeburg über die Schlösser Gommern, Ranies, Elbenau und Gottow. Magd. UB. II. 497).

---

[1]) Magd. Gesch. Bl. X. S. 115.

1445. 18/XI. Herzog Friedrich von Sachsen wird vom Bischof Stefan von Brandenburg mit den Schlössern Elbenow, Ranis und Gottow belehnt. (Riedel A. VIII. S. 412).

1466. 8/XI. Bischof Dietrich von Brandenburg belehnt den Herzog Ernst von Sachsen mit den Schlössern Elbenau, Ranies und Gatow. (Riedel, A. VIII. S. 428).

64. Gotzim.

Bei Tucheim[1]). (M. Bl. Ziesar).

1414. 29/V. Erzbischof Günther belehnt Margarethe von Biern und Mette Crachtis, Nonnen zu Plötzke, mit einer Mark in dem Städtchen Tucheim, einer halben Mark in dem Schultheißenamt zu Goczczim und einer halben Mark im Schulzenamte zu Wolpin. (Cop. 65 fol. 31).

1446. Heidenreich und die andern von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. Golgesdorf außer 2 Hufen, die dem Schulzen zu Gotsim gehören. (Cop. 36 S. 578).

Heinrich von Biern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Gottsim mit Zubehör. (Cop. 46 S. 81).

1450. Vom Erzstift zu Lehen hat zu Gotzim Claus Bruningk 2 Hufen mit einem Hof; ebenso die halbe Mark zu Wulpen, die ist wüst; ein Holzstättchen genannt die Bonitz zu Drewitz. (Cop. 36 S. 100).

65. Grabow.

Bei Moritz.

1275. Bischof Heinrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt die Einkünfte der zur Kirche von Moritz gehörigen 5 Dörfer Cicowe, Grabowe, Cartowe, Wentdorf und Lozede. (Reg. III. Nr. 201).

1303. 22/IX. Bischof Friedrich oon Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz die vom Herzog Albrecht von Sachsen gemachte Schenkung des Patronats der Kirche zu Moritz und bestimmt, daß der Pfarrer 2 Hufen, eine in Grabo, eine in Moritz, und den Zehnten in Moritz und den Fleischzehnten in den zur Kirche gehörigen Dörfern, das Kloster aber den Zehnten

[1]) Nordöstlich von Tuchheim liegt eine Wüstung und dicht dabei die „Gotteswiese", deren Name vielleicht auf Gotzim zurückzuführen ist.

der Äcker in den 5 Filialdörfern Zyzowe, Grabowe, Lokede, Carcowe und Wentdorp haben solle. (Reg. III. Nr. 1183).

66. Klein-Grabow.

bei Grabow, dicht östlich.[1]) (M. Bl. Burg).

1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter die Mühle in parva Grabow. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

1533. 28/X. Lutken Grabow gehört mit Großen Grabow zum gleichnamigen Schlosse. (Riedel, B. VI. S. 402).

67. Greden.

Bei Loburg.

1369. 18/X. Erzbischof Albrecht III. belehnt Henze von der Gozzow und Meyzzendorp, den Sohn Cones von Gloyne, u. a. mit 3 Hufen Landes zu Gröden und einem Holz dabei und 4 Morgen Holz zu Gröden. (Lehnb. S. 357).

c. 1370. Ritter Conrad Vogelsack hat vom Erzstift zu Lehen mehrere zum Schlosse Loburg gehörige Güter, darunter in Greden 2 Hufen und einen Lehnhof. (Lehnb. S. 86).

Die Wittwe des Ritters Themo Krul hat zur Leibzucht u. a. in Groden 2 Wispel Roggen. (Ebenda S. 88).

Bern von Cerwist der jüngere hat zu Lehen 2 Wispel Roggen von 3 Hufen in Grodene. (Ebenda S. 89).

Albert und Wipert von Sandau und ihr Vetter Günther haben ebenso in Groden von einem Hofe 22 Scheffel Roggen und Gerste und 22 Pfennige und 6 Scheffel Roggen und Gerste. (Ebenda S. 91).

Henze von Gozzow und Meyzendorf, der Sohn Conrads von Gloyne, haben ebenso 4 Morgen Holz in Gröden. (Ebenda S. 88).

1400. 18/I. Erzbischof Albrecht giebt Agnes, der Frau Siverts von Ummendorf, zu Leibzucht u. a. 3 Stücke Geldes zu Kuppel und Groden. (Cop. 63 fol. 125).

1447. Hans von Barby hat vom Erzstift zu Lehen das Dorf Istebist, in der Feldmark zu Czepernik eine Hufe und eine

[1]) In der hier verzeichneten Wüstung werden die Örtlichkeiten als von Borgrabow bezeichnet, so daß wohl nicht an der Lage der Wüstung an dieser Stelle zu zweifeln ist.

Wiese genannt die Honredich, in der Feldmark zu Groden 2 Hufen, im Holz zu Groden 8 Morgen Holz, vor Loburg 2 Wiesenblecke, vor Czepernik eine Wiese, auf der Mark zu Makernitz 4 Scheffel Roggen, im Dorfe zu Roßegan $1^1/_2$ Schock Groschen, auf dem Kletzenick 4 Langmaten u. s. w. (Cop. 36 S. 76).

1457. Caspar Arnstede hat vom Erzstift zu Lehen eine freie Hufe auf der Mark zu Groden, die hat Gevert daselbst wohnhaftig und giebt davon 2 Hühner Zins; eine Hufe und 2 Holz in den Groden, wovon Heyne Voß 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste zu Zins giebt. (Cop. 36 S. 14).

1447. Tile von Schirstedt zu Loburg hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen 3 Hufen vor Loburg, 2 Wiesen, einen halben Morgen Holz in dem Winkelbruch, 16 Morgen hinter dem Dorfe zu Groden, 2 Morgen in dem Duckeritzt, 10 Morgen Gras im Duckeritzt, 10 Scheffel Roggen von 2 Hufen zu Groden u. s. w.

1450. Der Erzbischof hat zu verleihen eine Holzstätte bei Groden genannt der borge holtz, ein Holzstättchen genannt der Dippenstal, einen Morgen Holz in dem Ciaßer Bruche, eine Wiese genannt das Weikbruck, 2 Morgen Gras genannt die Caym, eine Wiese an dem Ende bei dem Winkelbruck. (Cop. 36 S. 101).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. eine Holzmark vor Loburg genannt die Groden, eine andere genannt die krumme Hage, ferner in der Dorfstätte zu Groden 3 Höfe und 3 Hufen. (Cop. 36 fol. 34).

1461. Caspar von Arnstedt hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 3 Hufen auf der Mark zu Groden vor Loburg. (Cop. 39 fol. 6).

1461. Sivert und Jorge von Bardeleben haben eine Menge Güter bei Loburg zu Lehen, darunter das wüste Dorf Lobbesen, die wüste Dorfstätte Kanckop, die wüsten Dörfer Goritz und Bomstorff, eine Holzmark genannt der Groden. (Cop. 39 fol. 18).

---

[1]) Außer Greden kommt zu gleicher Zeit noch Wentgröden vor, welches noch als Vorwerk nordwestlich von Loburg existiert. Es ist jedenfalls verschieden von Greden.

1462. Hans, Tyle und Heinrich von Schirstedt erhalten nach dem Tode ihres Vaters Hans vom Erzbischof Friedrich zu Lehen 11 Morgen Holz auf der Mark zu Groder bei Loburg, 4 Morgen Holz in dem Winkelbruche daselbst, eine Graswiese in dem Duckeritz hinter dem Dorfe zu Czepernick. (Cop. 36 S. 495).

1492. 26/IX. Friedrich von Schierstedt verkauft an den Domherrn Johann von Nuwenstete Einkünfte u. a. von $3^1/_2$ Hufen Landes von 4 Morgen Holzes zu Groden. (Cop. 69 fol. 72v).

1538. 8/VI. Der Pfarrer Ludolf Rosenmeiger zu Loburg beklagt sich, daß Jost von Randow ihm verschiedene Pächte vorenthalte und ihm auch den Zehnten von den Breiten und Hufen zu Granden auch entziehen wolle. (Kirchenvisit.-Protok. III. S. 109).

1563. 29/I. Die Kirchenvisitatoren weisen den Rat von Loburg zu Erbauung eines neuen Spitals die wüste Kirche vor der Stadt Loburg und das alte Mauerwerk der verfallenen Kapelle auf Gröden Mark zu. (Kirchenvisit.-Protok. III. S. 108).

1563. Der Schulmeister zu Loburg hat von jeder Hufe auf den Feldmarken Zumitz, Mockernitz und Groeden ein Viertel Korn Einkommen; es waren 66 Hufen.

Der Pfarre in Loburg stehen eine Anzahl Korneinkünfte zu von der Grodener Mark, die 24 Hufen umfaßt. Diese werden gegeben von Busse von Arnstedt, Stachius von Wulfen, Albrecht von Randow, Hans von Barby.

Ferner giebt Heinrich Schmediche einen Gulden 9 Groschen von 2 Wiesen zu Groeden, Jacob Huck $12^1/_2$ Scheffel Roggen von der Wiese zu Groeden; Lippold von Arnim giebt $4^1/_2$ Scheffel Roggen von der Groedenschen Hufe, Adam Balckow ebenso viel von seiner Hufe zu Groeden; Lippold von Arnim ferner $4^1/_2$ Scheffel Gerste von seiner Groedenichen Hufe. (Kirchenvisit.-Protok.).

68. Gretz.

Südlich bei Möckern. (M. Bl. Möckern.)

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter eine Hufe auf Gretzermark. (Cop. 7. D. fol. 11.)

1563. Zur Kirche in Möckern gehören u. a. 30 Morgen Landes auf Gretzer Mark, ein Wiesenplatz und eine Word.

Zum Beneficium Omnium Sanctorum gehört auch ein halber Wispel von den Gretzer Hufen.

Die Kirche zu Möckern hat 5 1/2 Hufe auf Gretzer und Dalchower Mark, 7 Viertel Morgen in den Gretzer Höfen.

Der Elenden-Brüderschaft in Möckern gehören 7 Viertel Landes in den Gretzer Höfen. (Kirchenvisit.-Protok.)

69. To der Groben.

Bei Plaue a. d. Havel[1]). (M. Bl. Gr.-Wusterwitz.)

70. Grobizi.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Grobizi. (Magd. Reg. I. 399.)

71. Grossen.

In der Gegend von Loburg.

1461. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. zu Grossin in dem Dorfe 18 Scheffel Hafer, das wüst ist. (Cop. 38 fol 7.)

72. Grüneberg[3]).

Nordöstlich von Prester. (M. Bl. Neu-Königsborn.)

1214. Friedrich von Kare fing den Erzbischof Albrecht und führte ihn nach Groneberch. Darnach kam der Burggraf Burchard und die Bürger sammelten sich und zogen vor Groneberch und stürmten 6 Tage mit Bliden also lange, bis man ihnen den Bischof wiedergab. (Schöffenchron. S. 139.)

---

[1]) Das Nähere s. Magd. Geschichtsbl. XXV. S. 349. — Das jetzige Görisgräben liegt in der Provinz Brandenburg.

[2]) Vielleicht dasselbe wie Güsen. Dieses wird unter diesen Lehen allerdings nachher auch noch aufgeführt. In der Belehnung von 1447 heißt es in „zu großen Judasdorffe“.

[3]) Walther, Singul. Magd. VII. S. 59. Eine Holzmark Grüneberg liegt gegenüber von Barby bei Klein-Lübs. Urkunden darüber s. Magdeb. UB. I. Nr. 799. 810 -813.) — Ein adeliges Geschlecht, dem auch mehrere Domherren angehörten, stammt aus dem wüsten Grüneberg.

1214/15. Der Drost Gerart gewann die Burg Groneberch mit großer List in einer Nacht. Der Bischof lieh sie ihm zum Lohne. (Ebenda.)

c. 1370. Hermann Cyliacus in Magdeburg hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. angulum graminis in Groneberch. (Lehnb. S. 38.)

1475. 2./XI. Hans Swede zu Magdeburg verkauft mit Zustimmung des Propstes Eberhard vom Kloster U. L. Fr. als Lehensherren $4^1/_2$ Gulden jährlich von 3 Hufen Gras auf Grunenberge Felde an Matthias Fricke. (U. L. Fr. 314.)

1479. Der Pfarrer und die Vorsteher der Kirche S. Ambrosii in der Sudenburg bezeugen, daß dem Altar des heil. Kreuzes in ihrer Kirche eine Wiese, genannt die dorpstede, zu Gronenberge von der Wittwe Henning Hoses geschenkt ist, wovon eine jährliche Abgabe an das Kloster U. L. Fr. zu entrichten ist. (U. L. Fr. 323.)

1496. 23./IV. Dorothee Swede und ihr Sohn Hans verkaufen an das Kloster U. L. Fr. den Dankeshorn auf Wiederkauf, ferner 3 Hufen Landes auf Gronebergе Mark und das halbe Oberland auf Poppendorpe Mark. (U. L. Fr. 352.)

1524. In Gronenberg hat das Kloster U. L. Fr. Einkünfte, darunter vom Kloster Marien Magdalenen, dem Altar S. Martini et Silvestri in der Ulrichskirche, von einem nicht benannten Altar (S. Crucis in der Kirche S. Ambrosii) 3 Schillinge von der dorpstede; von der Apenlake daselbst 3 Pfg.

1509. 1./XII. Das Kloster U. L. Fr. giebt dem Kloster S. Marien Magdalenen u. a. 2 Hufen Landes auf Krakauer und Gronenbergischer Mark zu Lehen. (Magd. UB. III. 1474.)

73. Gruplitz.

Bei Leitzkau.

1424. 13./VII. Graf Albrecht von Lindau bezeugt, daß er vom Stift Brandenburg Schloß Grabow und das Städtchen Leitzkau mit Zubehör, darunter das Dorf Gruplitz zu Lehen empfangen habe. (Cop. 7 D. fol. 10.)

74. Klein-Gübs.

Bei Gübs, südwestlich. (M. Bl. Neu-Königsborn.)

1490. 26./VI. Erzbischof Ernst bekundet, daß seine Räte einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Fr. und Heydecke

Hogenbode in Magdeburg und den Bauern von großen Gwbitz um den Anger, Weide und Viehtrift des Dorfs lütken Gwbitz bei dem See zu Sibbekeleve entschieden haben. (U. L. Fr. 338.)

75. Güssen.

Nördlich von Rosian. (M. Bl. Möckern.)

1447. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. zu der Gussin 2 Wispel, das ist wüste. (Cop. 36 S. 262.)

Wiederholt 1461. (Cop. 38. fol. 7.)

1563. Der Pfarrer von Rosian muß die beiden Vorwerke Schweinitz und Geusen mit der Seelsorge versehen. (Visit.-Protok.)

Von der Feldmark Guessen, die 16 Hufen beträgt, wird denen von Klitzing kein Zehent gegeben. (Ebenda.)

1703. Das Vorwerk Güsen ist ganz wüste und dessen Grenze weder mit Bomstorff, Loburg, Rosian, Schweinitz noch Thümen richtig, daher man nicht weiß, wie viel Hufen zum Ackerbau und Hütung dabei vorhanden. Jetzt haben die Rosianischen Unterthanen solches von dem Amtmann zu Loburg gepachtet und darauf gesähet. (A. Magd. Cammer S. 167.)

76. Güssow.

Nördlich von Zabakuk, jetzt Vorwerk[1]). (M. Bl. Schlagenthin.)

c. 1370. Die von Bredow haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in Guso das oberste Gericht und andere Güter und 2 Höfe in Altenplathow. (Lehnb. S. 84.)

1382. Gentze von Coldenhagen hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 5 Hufen in Gusow. (Lehnb. S. 201.)

1420. In der Schadensrechnung des Erzbischofs Günther gegen die Märker findet sich: N. N. verlor tho Gustow 4 Ackerpferde von 12 Mark (Riedel A. X. 302.)

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote hat Guson 2 Wagen zum Saterdeich zu stellen. (Lehnb. S. 333.)

1446. Heidenreich und die andern von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. 6 Hufen zu Guszowe. (Cop. 36 S. 578.)

---

[1]) Die alte Dorfstelle liegt östlich vom jetzigen Vorwerk.

1458. Curt von Byern hat vom Erzstift zu Lehen 4 Hufen auf dem Felde vor Gusow. (Cop. 36 S. 61.)

1507. 22./III. Erzbischof Ernst belehnt die von dem Werder u. a. mit 2 Hufen zu Gusaw. (Gleichzeit. Abschrift.)

77. Hage.

In der Gegend von Sandau, vielleicht bei Schönfeld[1]). (M. Bl. Sandau.)

c. 1370. Engelbert und Nicolaus Gozzeken haben vom Erzbischof zu Lehen im Bezirk des Schlosses Sandau einen Wispel Roggen in villa Hage. (Lehnb. S. 85.)

c. 1400. Tydecke Burvigend hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. 13 Schillinge in civitate Sandow, zu der haghe 1 chorum siliginis. (Lehnb. S. 292.)

1446. Fritz Molendorf hat vom Erzstift zu Lehen u. a. das Dorf Schonefeld, eine wüste Dorfstätte, die heißt die Hoge, und einen See, geheißen der See zu der Hoge. (Cop 36 S. 339.)

77. Hagenbunkke.

S. Bünsche.

78. Havemark.

Jetzt Vorwerk bei Groß-Wulkau. (M. Bl. Schlagenthin.)

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plothe stellt Hovemerke einen Wagen zum Deichbau. (Lehnb. S. 334.)

79. Hermsdorf.

Nördlich von Buckau, südöstlich von Ziesar. (M. Bl. Ziesar.)

80. Hohenhaven, Hohenhavele.[2])

Nordöstlich von Burg bei Parchau oder Ihleburg, genaue Lage unbekannt. (M. Bl. Parey.)

---

[1]) Nach dem Regest von 1446 muß die Ortschaft bei einem See gelegen haben. Bei dem östlich von Schönfeld liegenden Schönfeldschen und Kamernschen See (südlich) liegt eine Wüstung, bei der es „Hanausche Wörde" giebt. Neben dem See (westlich) liegt der „Hahnsche Werder", der nördlich davon der „Hanausche Werder" heißt. Jene Dorfstelle dürfen wir wohl als die des früheren Ortes Hage ansehen.

[2]) Auch ein Ministerialgeschlecht nannte sich nach dem Orte: 1211 wird Heidenricus de Honhave, 1221 Johannes de Honhaven genannt. (Holstein 63. 72.)

1117. Der Mönch Bernhard von Domersleben schenkt Hohnhavelle et Ileborch villas dem Kloster Berge. (Gesta abb. Berg. in Magd. Geschichtsbl. V. S. 377.)

1209. 16./XII. Papst Innocenz bestätigt dem Kloster Berge seine Besitzungen, darunter Duberitz, Honhave, Hilburch. (Holstein 59.)

1214. Ropertus plebanus in Honhavene ist Zeuge. (Holstein 66.)

1221. Wasmodus, presbiter de Honhaven ist Zeuge. (Holstein 72.)

1225. 7./X. Bischof Gernand von Brandenburg entscheidet einen Streit zwischen den Pfarrern Liudolf von Ihleburg und Wasmod von Honhavele dahin, daß Hohenhaven kein Filial von Ihleburg, sondern eine selbständige Kirche sein soll, und verfügt, diese Entscheidung dem Kloster Berge, welchem das Patronat über beide Kirchen zustand, in Verwahrung zu geben. (Holstein 77.)

1302. 14./X. Die Herzogin Agnes von Sachsen schenkt zu einem Seelgerät für ihre Verwandten dem Kloster Berge die Vogtei deserte ville Honhaven site apud Parchowe. Die Vogtei hatte sie vom Erzbischof Burchard, von ihr der Ritter Godeko von Zerbst zu Lehen gehabt. (Holstein 153.)

1321. Abt Bodo vom Kloster Berge kauft von den Gütern, die der Prior Erich dem Kloster geschenkt hat, 2 Hufen in Prester, Zehnten in Mistede (wüst bei Altenweddingen) und 2 Hufen Gras in Honhaven. (Holstein 184.)

1459. 23./II. Die wüste Feldmark Hogenhaven gehört zu den Tauschgütern, die Kloster Berge den Treskow für das Dorf Parchau giebt. (Holstein 308.)

1561. Die Hohenhagensche Mark sollen die von Plotho mit ihrem Vieh und Schafen aus Parey und Zerwen betreiben, ebenso die Einwohner beider Dörfer, die dafür denen von Treskow einen Tag mit Mähen dienen sollen. (A. Erzst. Nr. II. 968.)

1567. Der Rat von Burg beklagt sich, daß Georg von Treskow eine halbe Hufe Wiesen, zum Hohen Hafen belegen,

gekauft habe, obwohl sie den Bürgern der Stadt gehörte. (A. Erzst. Nr. II. 918.)

81. Hohenlobbese.

Jetzt Rittergut westlich von Görtzke. (M. Bl. Gloine).

1461. Sivert und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. eine Reihe Güter bei Loburg, darunter das wüste Dorf Lobbesen. (Cop. 39 fol. 18).

1492. 26/IX. Friedrich von Schierstedt verkauft an den Domherrn Johann von Nuwenstete 6 Gulden jährlichen Zinses aus folgenden Gütern: einen halben Wispel Roggen auf dem Gerichte zu Hohenzias, einen halben Wispel Roggen und 10 neue Groschen auf der Mühle zu Zcoppernick, einen halben Wispel Roggen und 10 alte Groschen aus der Mühle zu Padegrym, einen halben Wispel Roggen und ebensoviel Gerste auf einer Hufe Landes zu Kupel, $3^1/_2$ Hufen Landes zu Groden, einer Breite Landes vor dem Frauenthor, die je einen halben Wispel Roggen, Hafer und Gerste giebt, einer wüsten Dorfstätte genannt Dernitz, einer wüsten Dorfstätte genannt Hohen Lobbese und 4 Morgen Holzes zu Groden. (Cop. 69 fol. 72v).

82. Holwege.

Bei Güsen, vielleicht südlich.[1]) (M. Bl. Parey).

1214 sind Bauern von Holwege Zeugen, als der Abt von Berge in den Besitz des Waldes Dunch eingeführt wird. (Holstein 66).

1221. 25/XI. wird eine Grenzscheidung vorgenommen zwischen den Bergischen Dörfern Klein-Seeden, Dure und Pfennigsdorf und den Plothoschen Dörfern Holewege und Güsen. (Holstein 72).

c. 1296. Die Grafen von Schwerin haben verliehen an Johannes von Plotho Holewege et Gusene et Tessen et Lubechune et Tetershagen et Resene. (Mecklenb. UB. III. S. 657).

---

[1]) Dicht nördlich von Güsen jenseits des Ihlekanals liegt eine wüste Dorfstelle, eine andere südlich an der Haltestelle Güsen der Berliner Bahn. Diese letztere dürfte wohl das alte Holewege sein, weil die Dunke, die im ersten Regest erwähnt wird, unweit dieser Wüstung liegt. Auch scheint die nördliche Wüstung Scharpeuker geheißen zu haben. S. Magdb. Gesch. Bl. VI. S. 401. 626. Auch über das Geschlecht von Holwege

1314. 28/V. Johann von Plotho bekennt, die Dörfer Holenweghe, Ghusene, Teterhagen, Lebeychgune, Preteyche vom Grafen Heinrich von Schwerin zu Lehen erhalten zu haben. (Mecklenb. UB. VI. S. 89).

c. 1370. Krakow von Güsen hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. unum desertum locum ville dicte Holewege. (Lehnb. S. 87).

1463. 22/II. Die von Kracht haben das Dorf Güsen mit dem Hofe daselbst und den wüsten Dörfern Holewege und Wentdorf mit den dazu gehörigen Holzungen für 143 Mark an die Stadt Magdeburg verpfändet. (Cop. 6 fol. 249).

83. Jeserich.

In der Gegend von Burg. Genaue Lage unbekannt.

1362. 11/XI. Bischof Dietrich bestätigt die von Henning von Crüssow geschehene Gründung und Bewidmung der Kirche (basilica) in Ghezerik. (Riedel, A. X. S. 481).

c. 1400. Gebhard und Hildebrand von Plotho sind vom Erzbischof belehnt u. a. mit dem Dorfe Geserik, mit der Kapelle und mit allem Rechte hoch und niedrig. (Lehnb. S. 220).

1446. Arnd Treskow, Dompropst zu Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. die wüsten Dorfstätten zur Hälfte, als Wipels, Berchel, luttig und Groß Satoch und Jeseritz. (Cop. 36 fol. 523).

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. das Dorf Jheserich. (Cop. 36 S. 377).

1459. Iserigk gehört zur Sedes Ziesar im Bistum Brandenburg. (Riedel. A. VIII. S. 419).

1514. 28/III. Bischof Hieronymus von Brandenburg inkorporiert dem Kaland in Burg die Kirche desolate ville Jheßerick. (Riedel A. XI. S. 466).

84. Jeske.

Bei Cade.[1]) (M. Bl. Karow).

1446. Heidenreich und alle anderen von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. Jeske mit Zubehör. (Cop 36 S. 578).

---

[1]) Nördlich von Cade liegen die „Götzmathen." Sollten diese auf den alten Namen Jeske zurückzuführen sein?

1475. 8/IV. Johannes und Heinrich von Bardeleben zu Cade verkaufen an Hans von dem Werder die wüste Feldmark zu Jeske für 100 Märkische Schock Groschen wiederkäuflich. (Cop. 67 fol. 347).

1507. 22/III. Erzbischof Ernst belehnt die von dem Werder u. a. mit der wüsten Feldmark Geßk. (Gleichzeit. Abschr.).

85. Jeso.

Bei Möckern.

1455. 11/VIII. Graf Albrecht von Lindau und Ruppin bezeugt, daß Heinrich von Lindau an Hans Mauritz zu Magdeburg die halbe Dorfmark zu Predemitz und die halbe Dorfmark zu Jeso und 2 Höfe vor Möckern für 42 Mark wiederkäuflich verkauft hat. (Magd. UB. II. 686).

1510. 12/IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl von Ruppinschen Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter die drei halben Dorfstätten Premmenitz, Zesaw[1]) und Muschaw. (Cop. 7 D. fol. 11).

1531. 20/X. Kardinal Albrecht gestattet, daß die beiden halben Feldmarken Predenitz und Jessaw, hart vor Möckern gelegen mit 2 Höfen, auch vor jener Stadt gelegen, die an das Domkapitel wiederkäuflich verschrieben waren, vom Rate der Stadt gekauft und mit dem Schlosse vereinigt werden. (Cop. 113 fol. 222v).

1537. 4/VIII. Kardinal Albrecht verkauft dem Domkapitel das Schloß Möckern und die beiden halben Dorfstätten Predemitz und Jesow wiederkäuflich. (Riedel, A. IV. S. 184).

1575. 6/VII. Kommissarien entscheiden einen Streit zwischen Balthasar und Melchior von Arnstedt und Joachim von Barby und seinen Brüdern über die Gerichte auf den Feldmarken Roßkaw, Gesaw und Bredenitz und über 9 Hufen in Ziepel. (A. Domkap. 663)

86. Ikendorp.

In der Gegend von Grabow.[2]) (M. Bl. Burg).

[1]) Die Lesarten in diesem Aktenstück sind fehlerhaft.

[2]) Dieses Ikendorf muß bei Grabow gelegen haben, und da es zum Schlosse Grabow gehört, so muß das zum Schlosse Plaue gehörige Ikendorf ein anderes sein.

1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow und die zugehörigen Dörfer, darunter Ikendorp. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

1489. 28/VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. zu Wörmlitz mit $7^1/_2$ Hufen und auf dem Felde zu Ikendorf mit 2 Hufen. (Riedel. A. XXV. S. 437).

87. Ikendorf.

Lage unbekannt, doch im Bereich des Schlosses Plaue.

c. 1370. Die Brüder Albert und Wipert von Sandau und ihr Vetter Günther haben vom Erzstift zu Lehen u. a. desertam villam Ikendorp, das zum Schlosse Plaue gehörte. (Lehnb. S. 91).

88. Kähnert.

Vorwerk Kähnert bei Stresow. (M. Bl. Theesen).

1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter das Dorf Koure. (Riedel. A. XXIV. S. 349).

1533. 28/X. Die wüste Dorfstätte Kener ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403).

89. Kallo

bei Möckern.

1329. 24/V. Bischof Ludwig von Brandenburg bestimmt, daß der Pfarrer in Wallwitz eine Hufe mit 3 Wispeln Roggen vom Dreißigsten jenes Dorfes und den Dreißigsten in Vatilo (Calilo[1]) mit dem Opfer haben soll. (Cop. 456a S. 38).

1510. 12/IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Güter an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter mehrere Güter auf Möckernscher Mark und $1^1/_2$ Hufe zu Kallo. (Cop. 7 D. fol. 11).

90. Kame.

Im Bezirk des Schlosses Grabow.[2]) (M. Bl. Burg).

---

[1]) In der Überschrift der Urkunde steht Calilo. Nach diesem Orte nannte sich eine Magdeburgische Bürgerfamilie.

[2]) In der Grünthaler Forst südlich von Grabow liegt eine Wüstung, bei welcher eine Örtlichkeit „Der Kahm" heißt; südlich davon liegt der Kammerforth. Unzweifelhaft ist jene Dorfstelle das alte Kame.

1306. Das Domkapital verkauft dem Bischof von Brandenburg Schloß Grabow mit Zubehör, darunter Kame. (Riedel, A. XXIV S. 349).

1533. 28/X. Die wüste Dorfstätte Kame gehört zum Schlosse Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403).

91. Kanekop.

Nördlich von Wahlitz. (M. Bl. Neu-Königsborn).

c. 1370. Die Söhne Dietrichs von Nedelitz haben $8^1/_2$ Hufen in Kanekop auf der wüsten Mark zu Lehen. (Lehnb. S. 19).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. das Dorf Kanekop mit Gericht, Futter und Weide und 17 Hufen mit 17 Höfen. (Cop. 36 S. 96).

Wiederholt 1461. (Cop. 39 fol. 18).

1479. 30/VII. Friedrich von Alvensleben belehnt Wilhelm von dem Keller zu Magdeburg mit Wahlitz mit allem Zubehör unde dar harde by up Kanekoper marke mit $5^1/_2$ Hufe Landes, 36 Schillingen an 3 Hufen zu Mentz und dazu mit dem Vosberg bei dem Dunkenvorde. (U. L. Fr. 322).

1479. 10/XII. Die Vettern Friedrich und Friedrich von Alvensleben gestatten, daß die Keller die genannten Güter an das Kloster U. L. Fr. verkaufen. (U. L. Fr. 325).

1493. 29/VI. Hans und Paul Woltersdorf zu Magdeburg verkaufen an Hans Law für 100 Gulden wiederkäuflich 5 Hufen auf der Mark Kanekopp, 3 Hufen und 6 Scheffel Roggen jährlich von 2 Hufen in Poten. (Magd. UB. III. 844).

1524 hat das Kloster noch die $5^1/_2$ Hufe in Canekopp, von denen es selbst 2 bebaut. (U. L. Fr. S. 396).

92. Kapitz.

Nördlich von Ziesar.[1]) (M. Bl. Ziesar).

1525. 17/I. Der Rat von Ziesar verpfändet dem Domkapitel zu Brandenburg die wüste Feldmark Kapitz vor Ziesar. (Riedel, A. X. S. 47).

---

[1]) Nördlich von Ziesar liegt die Kopser Mühle, dicht dabei ist die Stätte einer Wüstung und nördlich von dieser liegen die Kobser Wiesen.

93. Alt-Karith.

Bei Karith. Genaue Lage unbekannt.

1477. 17/XI. Erzbischof Ernst vertauscht für das Erzstift mit dem Kloster S. Agnes Einkünfte aus Wismenger und Niederdodeleben gegen die Dorfstätte olden Corith, welche das Kloster vom Erzbischof Burchard heil. Gedächtnisses erhalten hatte. (Cop. 68 fol 32).

94. Carkowe, Cartowe.

Bei Moritz.

1275. Bischof Heinrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt die Einkünfte der zur Kirche in Moritz gehörigen 5 Dörfer Cicowe, Grabowe, Cartowe, Wentdorp und Luzede. (Reg. III. Nr. 201).

1303. 22/IX Bischof Friedrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt den Zehnten der Äcker von 5 Filialdörfern von Moritz, darunter in Carcowe. (Reg. III. Nr. 1183).

95. Kerstedt.

Lage unbekannt.

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plothe helfen die Leute von Kerstede mit 2 Wagen. (Lehnb. S. 333).

96. Kestorp.

Südwestlich von Görtzke, wo jetzt Julienhof liegt. (M. Bl. Gloine und Görtzke).

1550. 25/VIII. Bischof Joachim von Brandenburg belehnt Peter und Hans von Bardeleben u. a. mit einer Breite Landes, Kestorp genannt, vor Görtzke. (Riedel, A. X. S. 48).

97. Kirchglune.

Vielleicht bei Gloyne.

1397. 27/V. Friedrich von Gotzow verkauft mit Zustimmung des Erzbischofs Albrecht an das Kloster Ziesar die wüsten Dörfer Kerkglune, Oberglune und Wendemark. (Riedel, A. XXIV. S. 391).

98. Kirchgütter.

Bei Burg[1]) und Gütter.

---

[1]) Es wird bei Hermes und Weigel a. a. O. II. S. 136 unter den Feldmarken von Burg mit aufgeführt.

1470. 28/XII. Der Domherr Matthäus von Plotho und sein Bruder Hans verkaufen an Hans von Barby 20 Gulden aus ihren Einkünften von den beiden Marken Kerk Gutter und Overgutter. (Cop. 69 fol. 224v).

c. 1531. Die von Plotho beschweren sich, daß der Rat von Burg dem Schäfer des Thomas von Plotho auf Kirchengütter Mark, so die von Platho vom Erzbischof zu Magdeburg in Lehen, auch Gericht und Recht haben, die Kühe hat pfänden und in die Stadt treiben lassen; ferner, daß die Bürger von Burg gen Kirchengutter gezogen und die armen Leute geplündert; ferner alle Kelche und Meßgewänder, so in der Kirche zu Kirchengutter gewesen, weggenommen und in der S. Jacobskapelle gebracht; ebenso die Glocken; obgleich nach Tode des Erbschulzen Rinemann zu Kirchengütter, weil keine männlichen Erben vorhanden, das Schulzengericht an die von Plotho fallen mußte, hat der Rath von Burg es doch aus Claus Müller verkauft. (A. Erzst. M. 11. Nr. 915).

1538. 28. Januar. Die Bauerschaft beider Gütter, Bürger zu Burg, beklagen sich beim Rate der Stadt, daß die von Plotho als Oberherren der beiden wüsten Ortschaften dort neue Ansiedler angesetzt haben zum Schaden der Büger, obgleich die seit 200 Jahren wüsten Marken seitdem von Burg aus bearbeitet waren.

Der Erzbischof Albrecht untersagt den von Plotho die fernere Besiedelung der Marken und bestätigt den Bürgern von Burg deren Besitz. (1538. Febr. 1.). (A Erzst. M. 11. 915).

c. 1538. Gutter seint zwei Feltmargken, Kyrchgutter und Ubergutter.

Die Kirchguttersche Margke hebet sich an nicht eines halben viertel Weges weith von der Stadt Borgh.

Driest, Huet und weide uff beiden Feltmargken hat gemeine Stadt Borgh.

Die Hueffen, Breiden Landes, Ackerhöffe, Rubet, wesemagks haben etliche Borger zu Borgh über hundert und villenger Jaren erblich und eigentumblich in wehren gehabt und noch haben.

Ane das die von Plotho vor weinigt Jahren sich understanden den leuthen zu Borg yhre Ackerhöffe zu nehmen und

ander leuthe doruff bauen in den felden, hueten und andere Nutzungen suchen lassen, Haben auch eine schafferey angericht etc., welches alles yhre eltern, groseltern uber vorwerte Zeit und aller Menschen gedenken nie gesucht noch gethan haben, Sonder haben sich ahn yhren gerichten und hernpachten genügen lassen, den von Borgh ahn yhrem besitze aller vorbemelten Dinge keine hinderunge gethan.

Szo hat der Rath zu Borgh an allen obemelten hueffen, Breiden Landes und Ackerhöffen den schos, etliche zinse und von wegen unses g. h. auch die steur darvon einzufordern.

Die Borgere zu Borg haben yrhe huffen, Breiden Landes und Ackerhöffe, wen sie die andern Borgern verkauft haben, zu Gutter in gerichte alse yrhe erbliche reißgutter[1]) verlassen und wieder empfangen, das haben alle alten von Plothe so haben wollen.

Die itzigen von Plothe wollens nhu nicht mehr nachgeben und sagen, daß eine huffe landes feile wurde, die wollten sie zu kaufen mechtig sein.

Wollen yrhe angefangen Dorff dormit groß machen und die Stadt Borgh also zu verderben.

Von den Höffen haben sie albereitz etlige den unsern genhomen und yrhe leuthe doruff bauen lassen, sonder alle entgeltnuß.

Die andern Höffe daran vorhindern sie den leuthen als Borgern zw Borgh yrhen gebrauch, lassen yhnen yhre korne vormeslich arrestirn, die unsern durch ihre leute zu Gutter mit yhrer wehre überlauffen, reuffen und schlahen; lassen auch denselbigen yhren muthwilligen leuthen geweldig mit Ackern und plugen angreiffen eine Breide Landes, die Hans Hane seliger von wegin seines armuts unser Capellen S. Jacobi vorsatz hat.

Item eine huffe, die unser pfarren ist incorporirt und eigenthumblich zustehet.

Und wo solche gewalt und großer muthwille nicht wirth bey den von Plothe und yhren leuthen zu Gutter, welche den Borgern zw Borgh auch allerley schaden in yhren getreiden

[1]) Reißgüter, bona ad solos cognotos transmissibilia heißen solche Güter und Sachen, welche bloß auf die nächste Niftel oder andere Weibspersonen fallen, z. B. Geradestücken. Zedler, Universal-Lex.

gethan etc. nach besage der Copey eines schriebens u. g. h. an die von Plothe etc. abgeschaft.

Szo wirth das obligen und solche beschwerunge die von Borgh dahin verursachen, das sie die funf uffgebawten heuser zw Gutter wenden, umkehren und wider ein desolat machen, wie es aldo zw Gutter über zwuhundert Jaren gewesen und wollen erwertig sein, was die von Plothe dorumme werden vornhemen, wollen die Stadt Borgh ahn die von Plothe und den yhren zw Gutter uff die wage setzen und Godt dem Allmechtigen daruber walten lassen, wer die alte Gerechtigkeit wirth behalten. —

Was anlanget den Brehmen.[1])

Der Brehmen lehet ane alle mittel uff Borgischen grunde und gehort zu dem holze zw Borgh.

Mit einer guthen bestendigen alten grenitz alse einen zwey-fechtigen offinbaren graben vormalet.

Der Grabe hebt sich ahn an der Gutterschen Margke nicht eines halben Viertel Weges von Borgh belegen.

Und scheidet von einander das holtz zu Borgh (do der Brehmen zugehörigk und mit invorleibet) und die Feltmargken Gutter and Resen.

In Borgerholtze seint mehr Platze, die sonderliche nhamen alse in die Sperkinge, Olden Rade, Santfordt, Borgerheide, Wulckerbruck und der Brehmen. (A. Erzst. M. I. 915).

99. Kloderim.

Vielleicht in der Gegend von Genthin.

c. 1370. Kracht mit der einen Hand hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in Kloderim einen halben Wispel Roggen und 9 Schillinge von 2 Hufen. (Lehnb. S. 89.)

1419. In der Schadenrechnung des Erzbischofs Günther gegen die Märker findet sich, daß diese 13 Pferde vor Kloderim, geachtet auf 14 Schock böhmischer Groschen, weggenommen haben. (Riedel, A. X. S. 294).

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. einen Hof und 2 Hufen zu Klodrim. (Cop. 36 S. 377).

---

[1]) Vorwerk nordöstlich von Burg.

1458. 25/IX. Erzbischof Friedrich belehnt Cuno von Eichstedt und seine Vettern mit dem Schlosse Parchen, der wüsten Burg Dogemund und den Dörfern und Dorfstätten Golitz, Rohrbeck, Schönfurt und Caldrune. (v. Mülverstedt, Kotze S. 174).

1567. 30/VI. belehnt Joachim Friedrich die von Biern mit denselben Gütern. (Cop. 18 Nr. 71).

100. Klopsdorf.

Östlich von Theesen. (M. Bl. Theesen).

101. Klotzendorf.

Nordöstlich von Hohengöhren. (M. Bl. Arneburg).

c. 1400. Lorenz Schulte hat vom Erzbischof zu Lehen einen Hof in villa Clossendorp mit dem Schulzenamt. (Lehnb. S. 260).

1563. Die wüste Feldmark Klotzendorf giebt dem Pfarrer von Klietz jährlich 9 Scheffel Roggen. (Kirchenvisit.-Protok.).

1788. 16/VI. Bey Gelegenheit der Bereisung des heutigen Trüben Bruchs wurd unter andern auch die sogenannte wüste Klotzendorfer Feldmark in Augenschein genommen. Ein Theil derselben gehört zu dem Dorfe Klietz und der Deichhauptmann von Treskow zu Neuermark besitzt darauf gleichfalls eine ritterfreie Hufe. Da diese Feldmark sowohl von Klietz als Neuermarck sehr abgelegen ist, so daß die daselbst liegende Gründe von den Eigenthümern, zumal des Dorfes Klietz, dem es ohnehin nicht an Äckern fehlt, wenig oder garnicht genutzet werden können, so würden sich dieselben zur Anlage eines neuen Etablissements vorzüglich schicken, zumal die daselbst anzusetzende Colonisten Gelegenheit finden würden, Wiesengründe aus dem angrenzenden Trüben in Pacht zu erhalten und dadurch ihrer Ackerwirthschaft die Hülfe zu geben. Der Deichhauptmann v. Treskow erklärt, wie er bereit sey gegen den Zuschub von 100 Thlr. Bau-Hülfsgeldern mit Etablirung einer Colonie auf seiner Hufe den Anfang zu machen. Es entsteht also die Frage, ob darauf zu entriren und denen Klietzischen Eingesessenen unter gleichen Bedingungen ein ähnliches Beneficium zu versprechen seyn würde, auf welchen Fall nach der Versicherung des v. Treskow und andrer es an Baulustigen nicht fehlen und daselbst in wenigen Jahren eine ansehnliche Colonie zum Besten der Landes-Cultur und Wieder-

herstellung des auf der Klotzendorfer Feldmark schon in älteren Jahren gestandenen Dorfes sich ansiedeln würde, wobey der Deichhauptmann v. Treskow zu erkennen gab, daß er seine ritterfreye Hufe gegen ein von den Colonisten zu entrichtenden Grundzins für diesen Behuf sehr gern hergeben wolle. —

B. v. Hagen.

Der König befiehlt am 8. August 1788 der Kriegs- und Domänenkammer, die Sache näher zu prüfen. (A. Magd. Kammer I. 188).

102. Klützow.

Östlich von Gommern. (M. Bl. Schönebeck).

1151. Albrecht der Bär schenkt dem Kloster U. L. Fr. das Dorf Pretzien (Brithzin), einen Theil des Elbwerders, das Dorf Clutzowe und das Dorf Mose. (U. L. Fr. 20).

Diese Schenkung bezeugt 1171 Dietrich Graf von Werben, der Sohn Albrechts. (U. L. Fr. 40).

c. 1180. Bischof Wilmar tauscht Gottau vom Kloster Leitzkau für 2 Drittel des Zehnten in Clutzowe und Brizin, einen Wald und Bruch ein. (C. d. Anhalt. I. 655).

Ebenso c. 1187 Bischof Balderam und am 20. Februar 1189 Papst Clemens III. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

1219. Macharius, welcher die zur Vogtei gehörigen Abgaben in Clutzow vom Grafen Heinrich von Oschersleben zu Lehen hatte, verkauft diese auf Forderung des Meiers (villicus) Jdsibaldus und der Bauern (colonorem) daselbst an das Kloster U. L. Fr. Unter den Zeugen sind Jdsibaldus magister civium et omnes cives de Clutzow (U. L. Fr. Nr. 95).

1236. 28/V. Bischof Gernand von Brandenburg legt einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Fr. und dem Ritter Jwan von Dornburg über die Dörfer Klützow und Pretzien bei und bestimmt, daß der Propst des Klosters auf alle Ansprüche an den Ritter wegen Rechtsverletzungen und Schädigungen verzichtet, der Ritter entsagt allem Rechte, welches er in der Schenkgerechtigkeit (in tabernatu) von Clutzowe zu haben meint. Die Aufhebung oder Zulassung der Schenke soll im freien Willen des Propstes stehen, der Ritter soll im Dorfe Clutsowe nur 20 Schillinge Abgaben erheben, welche die Bewohner an den Gerichtstagen,

an welchen er Gericht hält, zu zahlen haben; ein Frühstück aber oder eine Mahlzeit soll der Ritter an den Gerichtstagen im Dorfe nicht erhalten. (U. L. Fr. 121).

1283. 27/VI. Graf Otto von Ascharien, Fürst von Anhalt, bestätigt die von seinem Bruder Heinrich, Domherrn von Magdeburg, vollzogene Schenkung der Vogtei in den Dörfern Pretzien und Clitsowe an das Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg. (U. L. Fr. 151).

Am 26. Mai 1285 bestätigt Erzbischof Erich diese Schenkung. Die Vogtei hatten bis dahin die Ritter Ywan und Johannes de Monte zu Lehen gehabt. (U. L Fr. 152).

1297. 26/I. Kloster Leitzkau verkauft an das Kloster U. L. Fr. den Zehnten in Clytsowe, im Dorfe und im Felde für 50 Mark. (U. L. Fr. 160).

1307. 20/V. Abt Peter von Zinna bezeugt, daß er vom Kloster U. L. Fr, das Original der Urkunde, welche Graf Otto von Ascharien diesem über die Vogtei von Klützow und Pretzien ausgestellt, erhalten hat, daß aber sein Kloster nie Ansprüche auf die Vogtei im Dorfe Clytsowe erheben wolle. (U. L. Fr. 172).

1392. 2/VI. Die Grafen Ulrich und Günther von Lindau bewidmen das Kloster Plötzke mit 22 Hufen zu Dannigkow (Danckow) und einer Breite zwischen Klunczo, Dancko und Dornbach. (C. d. Anhalt. V. 185).

1511. 23/XI. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und sein Bruder Albrecht bestätigen dem Kloster U. L. Fr. die Schenkung Albrechts des Bären (1151) betreffend die Dörfer Pretzien, Clutzow und Mose. (U. L. Fr. 364).

1524. Das Kloster U. L. Fr. hat in Dannekow Clutzower Mark 31 Hufen. (U. L. Fr. 395).

1592. Klotzscher Mark. Das Amt Gommern hat Ober- und Erbgerichte, wiewol der Propst zu Mageburg zu U. L. Fr. der auch etwa angemaßt, 31 Hufen. Diese Mark ist den Ackerleuten zu Dannigkow anno 1557 vererbt. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 15).

103. Kokte.

Lage unbekannt.

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Kocle einen Wagen zum Deichbau. (Lehnb. S. 333).

104. Colditz.

Bei Loburg[1]).

1292. Erzbischof Erich übereignet dem Kloster Lehnin Coldiz mit Zubehör und alle Hofstellen auf dem Hagen neben dem Schlosse Loburg. (Riedel A. X. S. 218).

1294. 4/IV. Die Gebrüder Burchard, Ulrich und Gebhard Grafen von Lindau, entschädigen das Kloster Lehnin für zugefügten Schaden u. a. mit 4 Wispeln Hundekorn in villa Colditz. (Riedel, A. X. S. 219).

1306. Der Bischof von Brandenburg vergleicht sich mit Kloster Lehnin über den Zehnten und das Patronatsrecht in Dalchow, Colditz, Britzke und Leimbach. (Riedel, A. X. S. 227).

1457. 4/I. Kloster Lehnin verkauft an Hans von Barby seine Besitzungen zu Loburg, darunter das Dorf Colditz mit 44 Hufen und mehrere Wiesen. (Riedel, A X. S. 296).

1459. Coldiz deserta gehört zur sedes Litzke im Bistum Brandenburg. (Riedel, A. VIII. S. 419).

105. Colebik.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg schenkt dem Kloster Leitzkau u. a. das Dorf Zitzerbe mit Zubehör, nämlich dem Hofe Colibike und dem Dörfchen Bizikistorp. (Reg. I. Nr. 1529).

Bestätigt durch Bischof Balderam 1187 (Colebick) und Clemens III. 1189 (Colibik). (Reg. I. 1713. 1727).

106. Kone.

Auf dem Elbwerder bei Elbenau.

1157. Albrecht der Bär bestätigt dem Kloster Leitzkau seine Schenkungen, darunter curiam Kuene zwischen der alten und der neuen Elbe. (C. d. Anhalt. I. 441).

1208. Die Brüder Richard, Gumprecht und Arnold von Plaue übertragen dem Kloster U. L. Fr. ihre Besitzung Kone zwischen der alten und neuen Elbe. (Magd. Reg. II. 320).

---

[1]) Nach Magdeb. Geschichtsbl. XIII. S. 179 ist Colditz das heutige Calitz.

[2]) S. Magd. Gesch. Bl. X. S. 110. IV. S. 339. Der Koyenwall ist auf der Karte nicht zu finden.

107. Köthen.[1])

Nordöstlich von Gommern. (M. Bl. Leitzkau).

1358. 4/XII. Herzog Rudolf von Sachsen bestätigt, daß Graf Albrecht von Mühlingen-Barby dem Kloster eine Anzahl Güter geschenkt hat, darunter in dem Dorfe zu Kothene 10 Scheffel Weizen und einen Hof. (Cop. 456a S. 62).

1375. 23/X. Herzog Wenzeslaus von Sachsen genehmigt die Stiftung eines Altars im Kloster Plötzke seitens Albrechts von Ummendorf. Zur Ausstattung des Altars gehörten u. a. in dem Dorfe zu Kothen 3 Wispel und 4 Scheffel Roggen und 2 Wispel Hafer, der Schmalzehnt und ein halber Scheffel Erbsen an einem Hof daselbst. (Cop. 456a. S. 15).

1592. Kotensche Mark 9 Hufen, ist den Ackerleuten von Gommern 1557 erblich überlassen, die von jeder Hufe 2 Quadranten halb Roggen, halb Gerste geben. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 15).

108. Krakau.

Dicht nordöstlich von Genthin. (M. Bl. Schlagenthin).

c. 1190. 22/II Johann von Plotho bekundet mit Zustimmung des Erzbischofs Wichmann und der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg einen Teil des dicht bei seiner Stadt Genthin gelegeneu Dorfes Crakowe zur Erweiterung derselben der Kirche in Altenplathow (Plote) genommen und diese durch einen gleich großen Strich in Mutzsalitz entschädigt zu haben. (Magd. Reg. I 1506).

c. 1370. Busse, Henning, Albrecht, Fritz und Cone von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in der Mühle in Krakow einen halben Wispel Roggen. (Lehnb. S. 90).

1382. Gencze von Coldenhagen hat vom Erzstift zu Lehen u. a. einen Wispel Roggen von der Mühle in Krakowe im Bezirk des Schlosses Jerichow.

Konrad vom Werder überträgt seiner Frau Adelheid zur Leibzucht u. a. in der Mühle Krakow 5 frusta und einen Wispel Roggen. (Lehnb. S. 201. 203).

[1] Die Mark zerfällt jetzt in die Alt- und Neu-Cöthensche Mark. — Meyer, Chronik von Gommern S. 220: Köthensche Mark, schon 1539 als wüst bezeichnet. Eine alte Kirche bestand da noch. 10 Hufen, den Ackerleuten von Gommern erblich überlassen.

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Krakow 2 Wagen zum Deichbau. (Lehnb. S. 333).

1446. Heidenreich und alle anderen von dem Werder haben vom Erzbischof zu Lehen das Dorf Brettyn, die Stremme von dem Schultenwasser zu Krakowe an bis an die Krevetduncke, ausgenommen das Mühlenwasser zu Rastorp, ein Hölzchen im Holze zu Rastorp, die Dörfer Langhusen, Golwitz, Wolterstorp, Güter zu Kare, Groß-Wusterwitz, Roggesen halb, zu Belik 12 Hufen und Straßengericht über das ganze Dorf, ferner Knobelogk, zu Rastorp einen Hof und 2 Hufen, Golgesdorf außer 2 Hufen, die dem Schulzen zu Gotsim gehören; zu lutken Wosterwitz 10 Hufen und das Straßengericht, Jeske mit Zubehör — die Mühlstätte und Wasser zu Krakowe und zu Gußowe 6 Hufen. (Cop. 36 S. 578).

1507. 22/III. Erzbischof Ernst belehnt die von dem Werder u. a. mit dem Wasser von dem Wasser in Krakow an bis an das Wasser zu Plothe und mit dem Mühlenwasser zu Krakow. (Gleichz. Abschr.).

1563. Der Pfarrer von Altenplathow hat in seinem Einkommen u. a. Fl. 17 Gr. Krakawisch Zehntgeld, die Kirche daselbst 20 Gr. von einer halben Hufe Landes zu Krakaw. (Kirchenvisit.-Protok.).

109. Groß- und Klein-Krakeborn.

Östlich von Prödel. (M. Bl. Leitzkau).

1173. Bischof Wilmar bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter die zur Kirche von Leitzkau gehörigen due villule, que ambe Krackeborne nominantur. (v. Heinemann, (C. d. Anhalt. I. Nr. 539).

Bestätigt (c. 1187) vom Bischof Balderam (hier heißen die Orte Crudeborne) und 1190 vom Papst Clemens III. (Ebenda Nr. 655. 670).

1398. 21/XII. Peter von Zerbst aus der Neustadt verkauft an das Gangolphi-Stift die Dorfstätte zu Krakeborne, die da liegt zwischen Großen-Lubitz und dem Kloster Leitzkau im Stift Brandenburg, mit $8^1/_2$ Hufe Landes. (Magdeb. UB. I. Nr. 775).

1424. 13/VII. Graf Albrecht von Lindau bekennt, daß er vom Stift Brandenburg zu Lehen empfangen hat, das Schloß Grabau mit Zubehör, wie es Iwan der ältere und Iwan der jüngere von Wulfen zu Lehen tragen, das Städtchen Leitzkau und die Dörfer Krakeborne, Metern, Czipell, Czibbeker, Gubitz, Gruplitz, Mußkaw, Nolerstorp und Glautitz. (Cop. 7 D fol. 10). Wiederholt 1502.

1713. 28/IV. Das Stift S. Gangolfi hat einen Streit mit dem Zerbstischen Amte Walter-Nienburg wegen der Grenzen und Gerichtsbarkeit, ingleichen wegen der Ausübung der Jagd auf der Krackeborner Feldmark zu Klein-Lübs. (A Magd. Kammer I. 387).

110. Krissel.

In der Gegend von Grabow.

1533. 28/X. Als Zubehör zum Schlosse Grabow erscheint die wüste Mühlenstätte Krissel. (Riedel, B. VI. S. 403).

111. Kritzkal.

Bei Ziesar.

1554. 29/V. Bischof Joachim erstattet dem Pfarrer von Ziesar für 2 Wiesen auf Kritzkaler Mark, die durch Anlegung eines neuen Mühlenteichs ertränkt sind, Ersatz durch eine neue Wiese, die bei der Kriczkaler Mark anfängt. (Riedel, A. X. S. 54).

1552. Zu den Einkünften des Stifts Brandenburg gehören u. a. 4 Schäfereien: vor Ziesar, zu Kritzkal, zu Schrapsdorf und zu Knobloch. (Riedel, A. IX. S. 316). — Von den Feldmarken Tziesar, Kritzkal und Schrapsstorff wird 20—24, höchstens 25 Wispel Roggen gesät. (Riedel, A. X. S. 315).

112. Kucksdorf.

Lage unbekannt.

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben u. a. zu Lehen vom Erzstift zu Kuckstorf den Zins über alle Hufen. (Cop. 36 S. 377).

1467. Die von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen die Wiese auf der Elbe zu Kuckstorff. (Cop. 39 fol. 25).

113. Culenhagen.[1])

Auf dem Elbwerder gegenüber von Salbke.

---

[1]) S. Magd. Gesch. Bl. X. 99.

1189. Erzbischof Wichmann bestätigt dem Kloster U. L. Fr. eine Anzahl Besitzungen, darunter den von Heinrich von Glinde, Propst von S. Sebastian, für 70 Mark erworbenen Hof Culenhaghen trans aquam versus villam Salbeke cum silva et lacu adiacente, welchen Heinrich vom Grafen Dietrich von Groiz gekauft hatte. (U. L. Fr. 66).

1311. 25/1. Ritter Hermann von Wederde zerstört die zum Nachteil des Klosters Zinna in der alten Elbe bei Plötzke gebaute Mühle und das Wehr und verspricht, daß er in der alten Elbe vom ersten Anfang (effluxu) und der neuen Elbe an durch ihren ganzen Lauf bis unterhalb Culenhagen, wo die alte und die neue Elbe zusammenfließen, keine Mühle oder Wehr (restrictum piscium) errichten wolle. (C. d. Anhalt. V. N. III. 225a).

114. Külzau.

Westlich von Schermen. (M. Bl. Niegripp).

c. 1370. Friedrich, Conrad und Otto von Belitz haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. villam desertam Kulzowe mit der Vogtei in Dorf und Feld. (Lehnb. S. 80).

1397. Johannes Lemmeke und Martin Michael haben vom Erzstift zu Lehen u. a. 8 Hufen in campis Kultzow. (Lehnb. S. 259).

1459. Zu den Tauschgütern, die Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau giebt, gehören auch 18 Hufen zu Kulczow. (Holstein 308).

1564. Der Kirche zu Schermen sollen durch Heinrich von Treskow 2 Hufen, dem Pfarrer 2 Hufen und der Zehnte auf der Kultzawer Mark entzogen sein. (Kirchenvisit.-Protok.)

115. Kupel.

Südöstlich von Loburg. (M. Bl. Loburg).

c. 1370. Ritter Conrad Vogelsak hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in Kupel 2 Hufen.

Elisabeth, die Wittwe des Ritters Themo Krul, hat zur Leibzucht das Dorf Hohenziatz und das Dorf Kupel.

Henning vom Werder hat zu Lehen von den Gärten in Kupel 26 Hühner. (Lehnb. S. 86. 88. 91).

c. 1400. Hans Vogelsak hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in campis Cubil 2 Hufen. (Lehnb. S. 262).

1400. 18/I. Agnes, die Frau Siverts von Ummendorf, erhält vom Erzbischof Albrecht zur Leibzucht u. a. 3 Stücke Geldes zu Kuppel und zu Groden. (Cop. 63 fol. 125).

1447. Tile von Schierstedt zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 18 Scheffel Roggen, je 9 Scheffel Gerste und Hafer von 2 Hufen zu Kubel, 6 Scheffel Roggen auf der Mockeritzmühle, 4 Hühner von einer Wort zu Kubel u. a. (Cop. 36 S. 461).

1447. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu Kupel. (Cop. 36 S. 262).

1447. Caspar von Arnstedt hat vom Erzstift zu Lehen 6 Groschen von einer Hufe zu Kuppel. (Cop. 36. S. 15).

1448. Gere von Wulfen hat vom Erzstift zu Lehen Güter zu Loburg, 5 Hufen zu Kuppel, Rosian und Isterbies u. a. (Cop. 36 S. 585).

1450. Syvert und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. auf der Dorfstätte zu Kupel 2 Hufen und das Hauerland. (Cop. 36 S. 96).

1492. 26/IX. Friedrich von Schierstedt verkauft an den Domherrn Johann von Nuwenstete Einkünfte aus Kornpächten von einer Hufe Landes zu Kupel. (Cop. 69 fol. 72v).

1538. 8/VI. Der Pfarrer Ludolf Rosemeiger zu Loburg beklagt sich, daß ihm Jost von Randow einen halben Wispel Roggen von der Mühle zu Kupell vorenthält. (Kirchenvisit.-Protok. S. 109).

1563. Die Mark Kupell bei Loburg hat 26 Hufen, von jeder Hufe hat die Pfarre daselbst 5 Mandel Korn zum Zehnten. Von der Mühle zu Kupell wird ein halber Wispel Roggen der Kirche gegeben, soll aber ein Wispel sein.

Die Kirche zu Loburg hat von mehreren Bürgern Ackerpächte von Hufen zu Kupell (Kuepel). (Kirchenvisit.-Protok.).

116. Curozuzi.

Im Gau Morzani.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Curozuzi. (Magd. Reg. I. 399.)

117. Küsel.

Wieder aufgebaut, südöstlich von Theessen. (M. Bl. Theessen.)

1306. 6./I. Das Domkapitel in Magdeburg verkauft Schloß Grabow mit Zubehör an den Bischof von Brandenburg, darunter das Dorf Kusule und die Mühle in Cusule. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

1533. 28./X. Die wüste Dorfstätte Kussel gehört zum Schlosse Grabow. (Riedel B. VI. S. 402.)

118. Lankhusen.

Nördlich von Brettin.[1]) (M. Bl. Schlagenthin.)

c. 1370. Arnold von Randau und sein Vetter Peter haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. dimidiam villam desertam in Lankhusen. (Lehnb. S. 84.)

Busse, Henning, Albrecht, Fritz und Cone von dem Werder haben ebenso die halbe Dorfstätte zu Lankhusen. (Ebenda S. 90.)

c. 1400. Henning, Hermann, Peter und Heinemann von Randau haben das halbe Dorf Langhusen vom Erzbischof zu Lehen. (Lehnb. S. 251.)

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plote stellt Langhusen 2 Wagen zum Deichbau. (Lehnb. S. 333.)

1446. Heidenreich und alle andern von dem Werder haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dörfer Langhusen, Golwitz, Woltersdorf u. s. w. (Cop. 36 S. 578.)

1507. 22./III. Erzbischof Ernst belehnt die von dem Werder u. a. mit einem wüsten Feld zu Langenhusen, einem Hölzchen genannt Gummersdunck im Holze zu Rostorff u. s. w. (Gleichzeit. Abschrift.)

119. Leimbach.

Bei Dalchau westlich.[2]) (M. Bl. Möckern.)

1294. 4./IV. Die Gebrüder Burchard, Ulrich und Gebhard Grafen von Lindau entschädigen das Kloster Lehnin für zu-

---

[1]) Dicht neben einer wüsten Dorfstelle liegt der „Langkucksche Berg" und die „Langkuckschen Breiten", welche wohl auf das alte Langhusen hindeuten.

[2]) Westlich von Dalchow an der Grenze nach Wallwitz liegt ein Feldschlag „Stucken in der Leimbach" und unweit davon weiter nach Westen eine nicht mit Namen bezeichnete Wüstung. Vielleicht ist diese das alte Leimbach. (S. Magdeb. Geschichtsbl. XIII. S. 180. 185.)

gefügten Schaden mit 15 Hufen in villa Leimbach und Gütern in Dalchow. (Riedel A. X. S. 219.)

1306. Das Stift Brandenburg vergleicht sich mit dem Kloster Lehnin über die Zehnten der Dörfer Dalchau, Colditz, Britzke und Leynbach. (Riedel, A. X. S. 227.)

1457. 4./I. Kloster Lehnin verkauft an Hans von Barby seine Besitzungen bei Loburg, darunter das Dorf Leymbach mit 15 Hufen, davon hat der Pfarrer eine, der Schulze eine und Hans Hanke eine und die wüste Dorfstätte, die alle Jahre 3 Schillinge zinst. (Riedel, A. X. S. 296.)

1563. Der Pfarrer von Dalchau hat auf Leunpker Mark eine Hufe Landes. (Kirchenvisit.-Protok.)

120. Lenitz.

Lage unbekannt.

Graf Otto von Anhalt schenkt dem Kloster Plötzke eine halbe Hufe in Lenicz (Leinz) (Cop. 456a S. 43.)

121. Lessow, Leseghof.

Südöstlich von Niegripp [1]). (M. Bl. Burg.)

c. 1370. Ritter Konrad Vogelsak hat vom Erzbischof zu Lehen eine Reihe Güter bei Loburg und eine wüste Mark in Leseghof. (Lehnb. S. 86.)

c. 1400. Konrad Vogelsak hat vom Erzbischof zu Lehen in campis Lesegow eine wüste Mark. (Lehnb. S. 262.)

1446. Günther von Freylstedt hat vom Erzbischof Friedrich im Dorf zu Drissel einen Bauernhof und 2 Hufen und Wiesen und 5 Kossätenhöfe daselbst; im Dorfe zu Lesegow das wüste Feld 7½ Hufe, in der Stadt Burg eine wüste Hofstätte. (Cop. 36 S. 166.)

1450. Claus Krege giebt einen halben Wispel Roggen von einer Hufe zu Lesgow. (Cop. 36 S. 98.)

---

[1]) Nach Wolter, Mittheil. aus der Geschichte der Stadt Burg S. 36 soll Lössau oder Lessow auf der Feldmark bei der Mark Droxelo liegen und zwar zum großen Teil in den Territorien von Detershagen und Külzau. Südöstlich von Niegripp ist eine Wüstung ohne Namen, daneben nach der Mark Droxel zu liegt der Lausebruch, weiterhin die Lausebüsche. Vielleicht steckt in diesem Lause- der Name Lessow und dürfte jene Wüstung bei Niegripp die Dorfstelle desselben sein.

1450. Gebhard von Plotho hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen u. a. im Dorfe zu Leszegowe das wüste Feld. (Cop. 36 S. 387.)

1451. Heinrich von Biern ist vom Erzbischof Friedrich mit den Gütern, die er Gebhard von Plotho abgekauft hat, darunter in dem Dorfe zu Lesegow das wüste Feld und 3½ Hufe Landes und in Burg eine wüste Hofstätte, belehnt. (Cop. 36 S. 49.)

1461. Rudolf von Bismark hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in Lesouw vor Burg 3 Hufen, die 1½ Wispel Korn und 2 Schillinge zinsen, zu Czibkeleve eine Hufe, die 16 Scheffel Korn und Gerste und 30 Eier zinst, zu Blomdal 2 Hufen Gras, einen Wispel Korn auf dem Felde zu Luderstorff u. s. w. (Cop. 39 fol. 17v.)

1489. 28./VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. zu Lessow vor der Burg mit einem halben Wispel Korn und 2 Hufen Landes auf der Feldmark zu Lessow. (Riedel, A. XXV. S. 457.)

1567. Der Rat von Burg beklagt sich, daß Claus von Hoppenkorff zu Detershagen die Dorfstätte auf Lesower Mark, die ein Erbreißgut gewesen und von dem Vater des Claus zu einem Lehengut gemacht ist, nach dem Tode des bisherigen Besitzers unter den Pflug genommen, obgleich sie dem Erzbischof steuerbar und der Stadt schoßbar ist. (A. Erzst. M. II. 918.)

122. Liuzewa.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Liuzewa. (Magd. Reg. I. 399.)

123. Löbekühn.

Südlich von Burg.[1]) (M. Bl. Burg.)

c. 1296. Die Grafen von Schwerin verleihen an Johannes von Plotho Holewege et Gusene et Tessen et Lubechune et Tetershagen et Resene. (Mecklenb. UB. III. S. 657.)

1314. 28./V. Johannes von Plotho bekennt, die Dörfer Holenweghe, Ghusene Tetershaghen, Lebeychgune, Preteyche vom Grafen Heinrich von Schwerin zu Lehen erhalten zu haben. (Mecklenb. UB. VI. S. 89.)

---

[1]) S. Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 35.

1359. 12./VI. Die von Grabow verkaufen dem Kaland in Burg 2 Wispel Roggen von 2 Hufen auf dem Felde zu Lebbekune. (Riedel, A. X. S. 479.)

1439. 25./V. Gebhard Edler von Plotho beleiht den Kaland in Burg u. a. mit 2 Wispel Roggen von 2 Hufen auf dem Felde zu Lebbekun. (Riedel, A. X. S. 521.)

1497. 12./III. Gebhard Edler von Plotho giebt dem Kaland in Burg u. a. 2 und einen Wispel Roggen von 3 Hufen im Felde zu Libbechun. (Riedel, A. XI. S. 447.)

1534. 8./II. Erzbischof Albrecht belehnt die von Meyendorf mit dem Dorfe oder Dorfstätte und wüsten Feldmark Lobichun, nicht weit von dem Dorfe Schermen gelegen. (Cop. 18 Nr. 46.)

1567. Die Stadt Burg beklagt sich, daß Georg von Meyendorf mit seinen Schafen auf Lobechuner Mark, darüber er woll die Gerichte und an etzlichen Hufen die Herrenpächte hat, auf der Weide und Saat sich unterstehe und durch eine Lache habe einen Damm legen lassen, um nach Gefallen berührte Mark betreiben zu können. Die Aecker seien Erbreißgüter und gehöre der Grund und Boden etlichen Bürgern von Burg, auch seien sie dem Erzbischof steuerbar und dem Rate von Burg mit dem jährlichen Schoß verpflichtet. Hut und Trift auf dieser Mark Lobechun gehöre der Stadt Burg, welche sie ruhig genutzt hätte, ehe die von Meyendorf die Hoheit und Gericht daselbst an sich gebracht hätten. (A. Erzst. M. II. 918.)

124. Lochau.

Jetzt Vorwerk Hohenlochau bei Leitzkau östlich. (M. Bl. Leitzkau.)

1139. Bischof Wiger von Brandenburg schenkt dem Altar des heil. Petrus in Leitzkau allen seinen Besitz in den Dörfern Ladeburg, Lochow und Cessarve u. a. (Magdeb. Reg. I. 1139.)

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, dorunter das Dorf Lochowe. (Magd. Reg. I. 1529.)

Ebenso c. 1187 Bischof Balderam und 1189, Februar 20 Propst Clemens III. (Magd. Reg. I. 1713. 1727.)

Zur Kirche von Lochau gehören die Dörfer Quabiz, Wineri, Veterzib und Tuchovele. (Ebenda.)

1563. Zum Beneficium S. Andreae in Möckern gehören 6 Lochower Hufen, welche die von Arnstedt gebrauchen. (Kirchen-visit.-Protok.)

Der Elenden-Brüderschaft in Möckern gehört eine Lochower Hufe, die jährlich 8 Groschen 4 Pfennig für das Gras giebt (Ebenda.)

1575. 16./IX. Die Stadt Möckern beklagt sich bei dem Hauptmann Claus von Barby über die von Arnstedt, daß diese die Bürger an der Hut und Trift auf den Feldmarken Tuderstorp und zu Lochau hindern. (A. Domkap. 663.)

1622. Der Streit zwischen dem Domkapitel (für die Stadt Möckern) und Albrecht von Arnstedt über die Trift auf den Feldmarken Lochaw, Tudersdorff und Roschkaw wird dahin entschieden, daß die Bürger an der Trift daselbst nicht gehindert werden sollen. (A. Domkap. 663.)

125. To der Lowen.

Bei Derben nordöstlich[1]) (M. Bl. Genthin.)

c. 1400. Die Brüder Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark to der Loven. (Lehnb. S. 219.)

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu der Loven. (Cop. 36 S. 377.)

126. Lüben.

Nördlich von Burg. (M. Bl. Parey.)

c. 1400. Die Brüder Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. das halbe Dorf Luben mit allem Rechte. (Lehnb. S. 220.)

1423. 13./V. Gebhard Edler von Plotho verpfändet der Stadt Burg das Dorf zu Luben und die Dorfstätte und das dabei gelegene große und kleine Wentdorp. (Riedel A. X. S. 496.)

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. das halbe Dorf zu Lubyn mit allem Rechte. (Cop. 36 S. 377.)

[1]) Bei Derben heißt eine Oertlichkeit die Leue und der Leuenwinkel, nördlich davon liegt der Löwenberg.

1449. 9./VII. Gebhard, Claus, Jacob, Domherr zu Magdeburg, Caspar, Hans und Otto von Plotho verkaufen mit Zustimmung des Erzbischofs Ernst und des Herzogs Friedrich von Sachsen als Lehnsherren dem Rate der Stadt Burg das Dorf und die Dorfstätte Luben mit dem großen und kleinen Wentdorffe dabei gelegen für 1450 rheinische Gulden. (A. Erzſt. M. II. Nr. 913.)

1530. Der Kardinal Albrecht entscheidet einen Streit der Brüder von Plotho mit dem Rate von Burg wegen des Dorfs und der Dorfstätte Luben mit dem großen und kleinen Wentdorf dahin, daß die Plotho allen ihren Ansprüchen darauf entsagen, wogegen der Rat von Burg an Balthasar von Plotho 500 Gulden zu Magdeburg in der Herberge zum goldenen Arm zahlen soll. (A. Erzſt. M. II. Nr. 913.)

1531. 27./IV. In einem Vertrage zwischen denen von Plotho und der Stadt Burg wegen der Lubenschen Feldmark wird bestimmt, daß jene zur Lehenware nur 10 fl. nehmen sollen. (A. Erzſt. M. II. 918.)

1531. 14./VIII. Herzog Johann von Sachsen bekennt, daß Balthasar von Plotho für das Dorf Luben, die Sächsische oder Herren-Luben genannt, samt großem und kleinem Wenddorf die Afterlehen und Lehensfolge haben solle. (A. Erzſt. M. II. Nr. 913.)

1531. 11./X. Kardinal Albrecht bestätigt einen zwischen der Stadt Burg und den Edlen von Plotho geschlossenen Vergleich über das Dorf Luben mit dem großen und kleinen Wentdorfe dabei. (Riedel, A. XI. S. 467.)

1561 14./V. Die von Plotho sollen die Bürger von Burg mit der Feldmark Lüben beleihen gegen 20 fl. Lehenware. (A. Erzſt. M. II. 918.)

127. Lüdersdorf.

Bei Burg, südöstlich.[1]) (M. Bl. Niegripp).

1221 ist Thidericus de Luderstorp Zeuge. (Holstein 72.)

1349. 18./X. Bischof Dietrich von Brandenburg bestätigt die vom Kaland geschehene Bewidmung des Altars S. Crucis

[1]) Vgl. Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 43.

in der Nicolai-Kirche zu Burg, darunter mit 2 Hufen in campis ville Luderstorp. (Riedel, A. X. S. 469).

Am 14. November 1351 befreit der Bischof diese Güter von den Kommunallasten. (Ebenda S. 475).

c. 1400. Nicolaus Czipol hat vom Erzbischof zu Lehen 1½ Hufe in campis Luderstorp, von der 1½ Wispel Roggen gegeben wird. (Lehnb. S. 219).

Johannes Lemmeke und Martin Michahel haben 30 Scheffel Roggen und 3 Schillinge in villa Ludirstorff. (Ebenda S. 259).

1446. Claus Hinrichs, Bürger zu Burg, hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen empfangen 2 Hufen auf dem Felde zu Luderstorff gelegen. (Cop. 36 S. 209).

1450. Heyne Kates hat vom Erzstift zu Lehen eine Hufe zu Luderstorff zu 14 Scheffeln Weizen, 10 Scheffeln Roggen, 4 Scheffeln Hafer und 3 Schillingen Pacht. (Cop. 36. S. 100).

1450. Die von Schoren haben vom Erzbischof zu Lehen mehrere Güter auf Luderstorff Mark. (Cop. 36 fol. 99).

1452. Stefan Randow, Bürger der Neustadt Magdeburg, und seine Frau Kunne haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen eine Hufe zu Obergütter und einen Wispel Roggen von 2 Hufen daselbst, 14 Scheffel Weizen, 11 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafer und 3 Schillinge von einer Hufe zu Luderstorff vor Burg, 6 Schillinge Pfennige und eine Hufe daselbst zu Luderstorff, 11 Scheffel Roggen und 11 Scheffel Gerste auf einer Hufe zu Nyendorf vor Burg. (Cop. 36 S. 421).

1461. Rudolf von Bismark hat vom Erzstift zu Lehen u. a. einen Wispel Korn auf dem Felde zu Luderstorf. (Cop. 39 fol. 11v).

1463. Hans Katte soll vom Erzbischof Friedrich mehrere Korngefälle und Geld an einer Hufe Landes zu Luderstorff bei Burg gelegen nach dem Tode der jetzigen Inhaberin Kunne, der Witte Stefans von Randow, zu Lehen erhalten. (Cop. 36 S. 308).

1489. 28./VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. mit einer Hufe auf der Feldmark zu Luderstorff. (Riedel, A. XXV. S. 437).

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter Luderstorp ganz. (Cop. 7 D fol. 11).

1563. Das Beneficium Martini zum Altar in der S. Nicolai-Kirche zu Burg besteht in 7 Wispeln Korn von 2 Hufen auf Luderstorffer Mark. (Kirchenvisit.-Protok.).

1571. 24./IV. Administrator Joachim Friedrich belehnt die Söhne Hartwichs von dem Werder u. a. mit 14 Scheffel Weizen, 11 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafer und 3 Schilling Pfennigen an einer Hufe zu Luderstorff, ferner mit 6 Pfennigen und einer Hufe zu Luderstorf. (Or.).

128. Luthenitz.

Jetzt Vorwerk südlich von Möckern. (M. Bl. Möckern).

1447. Das halbe Dorf zu Luteniz mit allem Rechte hatte Hans von Lindow von den von Veddern zu Lehn. (Cop. 36 S. 14).

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Heine und Ludolf von Alvensleben u. a. mit dem halben Dorfe Lutheniz. (C. d. Alvensl. II. Nr. 252).

1543. 27./IX. Der Coadjutor Johann Albrecht entscheidet einen Streit zwischen einem Bürger von Burg und dem Richter und den Schöffen zu Lutenitz binnen Mockern gelegen. (Cop. 73 Anh. fol. 10v).

1563. Das Hospital S. Nicolai zu Möckern hat 2 Breiten auf Luthenitzer Mark. (Kirchenvisit.-Protok).

129. Luzede, Lokede.

Bei Moritz.

1275. Bischof Heinrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt die Einkünfte der zur Kirche von Moritz gehörigen 5 Dörfer Cicowe, Grabowe, Cartowe, Wentdorf und Luzede. (Reg. III. Nr. 201).

1303. 22./IX. Bischof Friedrich von Brandenburg bestätigt dem Kloster S. Lorenz den Zehnten in den 5 Filialdörfern von Moritz, darunter in Lokede. (Reg. III. Nr. 1183).

---

[1]) Vergl. Wolters, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 36.

130. Madel.

Jetzt Vorwerk von Pietzpuhl. (M. Bl. Burg).

1533. 28./X. Als Zubehör des Schlosses Grabow wird die wüste Dorfstätte Madel genannt. (Riedel B. VI. S. 403.

c. 1550. Die Schöffen auf dem Berge bei dem Roland in Halle sprechen den Bürgern von Burg die Hut und Trift auf der Heide zu Grabow und auf Pietzpuhler, Schaliebener, Madelmark u. s. w. zu. (A. Erzst. M. II 918).

131. Mahlitz.

Wieder aufgebaut.[1]) (M. Bl. Arneburg.)

1550. Jacob und Hans von Restorp haben vom Erzstift zu Lehen u. a. das Dorf Scharlubbe mit dem See, die wüste Dorfstätte Malitz. (Cop. 36 S. 451).

132. Malwitz.

Westlich von Güterglück. (M. Bl. Barby.)

1464. 29./IV. Herzog Friedrich von Sachsen belehnt die Gebrüder Alemann mit verschiedenen Gütern bei Gommern, darunter mit dem Schultheißenamte in Malwitz. (Magd. UB. II. 869).

133. Markow.

Lage unbekannt.

1420. Erzbischof Günther beschwert sich über die Beschädigungen seiner Unterthanen durch die Märker; darunter: N. N. verlor eyn pherd zu Markow von VI mark, daz tete Claus von Cloden etc. (Riedel, A. X. 302).

1450. Zum Deichbau stellt nach dem Deichrecht von Plothe Marcowe 2 Wagen. (Lehnb. S. 333.)

134. Marquede.

Jetzt Rittergut, nördlich von Jerchel. (M. Bl. Vieritz).

c. 1440. Zum Deichbau stellt nach dem Deichrecht von Plothe Magkede 3 Wagen. (Lehnb 333).

135. Mehlsdorf.

Schäferei zu Rottstock gehörig, südlich von Steinberg.[2]) (M. Bl. Glienecke).

---

[1]) Die alte Dorfstelle liegt dicht nördlich des jetzigen Dorfes.

[2]) Unweit südwestlich der Schäferei liegt eine Wüstung, die wohl dem Orte Mehlsdorf zuzuweisen ist.

136. Metern.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter Slaudiz und Meterne, die damals von Wenden bewohnt und künftig, wenn sie von Deutschen besessen werden, den dritten Teil des Zehnten dem Kloster entrichten sollen. (Magd. Reg. I. 1529).

c. 1187. Bischof Balderam bestätigt dem Kloster Leitzkau u. a. 2 Hufen in Zebekere, wofür dieses 2 Teile des Fruchtzehnten in beiden Dörfern Meterne und Slautitz, ferner die Parochie Leitzkau, wozu auch Meterne gehört, welches den dritten Teil des Zehnten dem Priester entrichten soll. (Magd. Reg. I. 1713).

1189. 20./II. Papst Clemens bestätigt ebenso die Abgabe des Fruchtzehnten von den Dörfern Meterne und Slautitz, sowie auch des Viehzehnten, einiger Kornzinsen und des dritten Teils des Zehnten vom Weinberg, der an den bischöflichen Weinberg angrenzt. (Magd. Reg. I. 1727).

1228. 21./XII. Bischof Gernand von Brandenburg schenkt dem Kloster Leitzkau 4 Wispel Weizen jährlich aus dem Dorfe Meterne. Unter den Zeugen: Godescalcus villicus de Meterne et eiusdem ville cives. (Magd. Reg. II. 861.)

1275. 18/VII. Bischof Heinrich von Brandenburg schenkt dem Kloster Leitzkau zur Verbesserung des sehr dünnen Klosterbiers eine Getreidehebung von 2 Wispeln Weizen jährlich aus dem Dorfe Metern. Unter den Zeugen ist der bischöfliche Vogt Johannes in Metern. (Magd. Reg. III. 194.)

c. 1308. Bischof Friedrich von Brandenburg schenkt dem Kloster Plötzke 3 Hufen und eine Hofstelle im Dorfe Meterne (Magd. Reg. III. 1175).

1330. 13./VII. Heinrich von Gommern, genannt von Wederde, und seine Söhne vertauschen ihre Mühle zu Pretzien mit dem Dorfe und dem Dorfe Twargaw gegen die Dörfer Jüterglück, Schora, Wallwitz, Micheln (Muchel) und Materne. (C. d. Anhalt. III. 577).

1336. 8./IX. Bischof Ludwig von Brandenburg überweist einem Altar in der Marienkapelle zu Zerbst Güter in

Groß-Lübars und einen Wispel Roggen in villa Mecteren. (Riedel, A. XXIV. S. 361).

1424. 13./VII. Graf Albrecht von Lindau belehnt den Bischof von Brandenburg mit dem Städtchen Leitzkau und den dazu gehörigen Dörfern, darunter Metern. (Riedel, A. XXIV. S. 416).

137. Mohlenspul.

In der Gegend von Pietzpuhl.

1553. 28./X. Als Zubehör des Schlosses Grabow erscheint die wüste Mühlenstätte Mohlenspul.[1]) (Riedel, B. VI. S. 403.)

138. Mockernitz.

Südlich von Loburg. (M. Bl. Lindau).

c. 1370. Claus Valdorp zu Magdeburg hat vom Erzbischof zu Lehen in campis Mockernisse je einen halben Wispel Roggen und Gerste. (Lehnb. S. 44).

Nicolaus von Boldendorp hat ebenso je einen halben Wispel Roggen und Gerste ante Louborch in campis Mockernick. (Ebenda S. 86).

1400. Wilrike hat vom Erzstift zu Lehen einen Wispel Roggen in villa Mockernicz und einen Garten ante opidum Loburg. — Außerdem kommen noch einige Lehen in Mockernicz vor. (Lehnb. S. 263).

1447. Hans von Barby hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 4 Scheffel Roggen auf der Mark zu Mokernitz. (Cop. 36 S. 76).

1448. Gere von Wulfen hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 2 alte Groschen Zins auf der Mark zu Mockernitz. (Cop. 36 S. 585).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. auf der Dorfstätte zu Mockernitze 9 Hufen Zinsgut und 2 Hufen Pachtgut. (Cop. 36 S. 96).

1457. 4./I. Kloster Lehnin verkauft seine Güter zu Loburg und im Magdeburgischen an Hans von Barby, darunter Gehölze, welche an das Holz von Mockernitz stoßen. (Riedel, A. X. S. 295).

[1]) Außer dieser Mühle wird auch noch (ebenso wie in der Urkunde von 1306) die Rohrmühle genannt und hinter der Mühle in Bernbaum die vier lybken Mohlen, die unbekannt sind.

1564. Der Schulmeister von Loburg hat von jeder Hufe auf den Feldmarken Zumitz, Mocernitz und Gräden ein Viertel Korn Einkommen; es waren 66 Hufen.

Die Pfarre von Loburg hat von der Mark Mockernitz, die 20 Hufen umfaßt, Kornpächte und von den Worden daselbst 30 Mandel.

Der Kirche zu Loburg zahlen eine Anzahl Bürger Pächte von ihren Mockernitzischen Hufen.

139. Molnitz.

Nordwestlich von Schollene am Nierower See. (M. Bl. Schollene.)

1563. Der Pfarrer von Schollene hat einen Ort Landes, die Molnitz genannt, samt einer Wiese unter seinem Einkommen. (Kirchenvisit.-Protok.).

140. Mosane.

Nordwestlich von Körbelitz. (M. Bl. Neu-Königsborn).

1292. 13./VIII. Erzbischof Erich bestätigt die Bewidmung des Altars des Heil. Secundus im Dom, darunter mit 2 Hufen in Mosane, seitens des Domherrn Walter von Meißen. (Magd. UB. I. Nr. 181).

1564. Der Pfarrer von Körbelitz hat die dreißigste Mandel von allerlei Korn zu Mosen. (Kirchenvisit.-Protok).

c. 1660. Dem Stift S. Nicolai zu Magdeburg gehört die Mosaner Mark bei der Dompropstei Dorf Kerbelitz gelegen doch ohne die Gerichte. (Dr. S. Nic. A. 22).

141. Mundzoy.

Bei Parchen, wohl östlich.[1]) (M. Bl. Parchen).

1197. Abt Reinbod von Kloster Berge gründet an der Grenze der Dörfer Parchau[2]) und Dure das Schloß Mundzoye. (Gesta abb. Berg. in Geschichtsbl. V. S. 381).

1209. 16./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge seinen Besitz, darunter castrum Mundzoy. (Holstein 59).

1458. 25./IX. Erzbischof Friedrich belehnt Cuno von Eichstedt und seine Vettern mit dem Schlosse Parchen, der wüsten

---

[1]) Östlich von Parchen liegt eine alte Burg und dabei die alte Hauswiese und Altenhauser Breiten, was auch auf eine alte Burg (Haus) deutet.

[2]) Dies kann nur Parchen sein, bei welchem das wüste Dure liegt; Parchau ist viel zu weit entfernt.

Burg Dogemund und meheren Dörfern und Dorfstätten. (v. Mülverstedt, Kotze S. 174).

Wiederholt vom Administrator Joachim Friedrich für die von Biern 1567, 30./VI. (Cop. 18 Nr. 71).

142. Muschawe, Musowe.

Bei Leitzkau östlich. (M. Bl. Leitzkau, Lindau).

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster seinen Besitz, darunter das zur Kirche Leitzkau gehörige Muschawe. (Magd. Reg. I. 1529).

Ebenso Bischof Balderam c. 1187 (Musowe) und Papst Clemens III. am 20. Februar 1189 (Muschowe). (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

1228. 21/XII. Die Bewohner von Muschowe sind Zeugen. (Magd. Reg. II. 861).

1424. 13/VII. Graf Albrecht von Lindau belehnt den Bischof von Brandenburg u. a. mit dem Städtchen Leitzkau und dem dazu gehörigen Dorfe Mutzkow. (Riedel, A. XXIV. S. 416).

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinischer Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter die drei halben Dorfstätten Premmenitz, Zesaw und Muschaw. (Cop. 7 D. fol. 11).

143. Nebelitz.

Östlich von Gommern.

1333. 21./IX. Der Domherr Hermann von Wederde und seine Brüder Eberhard und Friedrich gründen einen Altar oder Kapelle in ihrer Stadt Gommern und statten sie mit einer Anzahl von Abgaben aus dem Dorfe Nebelitz aus. (Cop. 456a S. 48).

1358. 4./XII. Herzog Rudolf von Sachsen bekennt, daß Graf Albrecht von Mühlingen dem Kloster Plötzky mehrere Güter, darunter in Nebelitz 16 Scheffel Korn, 24 Scheffel Hafer und 1 Pfund Magdeb. Pfennige vermacht habe. (Cop. 456a S. 62).

1365. 29./IX. Graf Günther von Mühlingen bewidmet den von Gerhard von Wederde gestifteten Altar in der Kirche zu Gommern mit Gütern daselbst und 30 Scheffeln Hafer in villa Nebelitz. (C. d. Anhalt. IV. 331).

1375. 23./X. Herzog Wenceslaus von Sachsen genehmigt die von Albrecht Ummendorf geschehene Widmung eines Altars des heil. Kreuzes, S. Petri und S. Ursulae im Kloster Plötzke. Dieser wird ausgestattet u. a. mit 4 Wispel 21 Scheffel Roggen, einem halben Wispel Weizen, $4^1/_2$ Wispel und 2 Scheffel Hafer und 21 Scheffel Gerste an dem Dorf Nebelitz, 16 Schillingen Magdeb. Pfennige an dem Zins und einem freien Hof daselbst. (Cop. 456a S. 15).

1376. 25./IV. Die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen bestätigen die Gründung und Bewidmung eines Altars des heil. Livinius und der heil. Barbara in der Kirche zu Loburg durch ihren Dienstmann Jordan von Reindorf, unter den Gütern sind 9 Scheffel Roggen zu Nebelitz. (C. d. Anhalt. IV. 481).

1392. Ludowicus Fabri plebanus in Nebelicz — Johannes Wilckens, Johannes Berbam, Hermann Cunen, villani in Nebelitz sind Zeugen. (Cop. 456a S. 117).

1559. Zur Sedes Litzke des Bistums Brandenburg gehört auch Nebeliz. (Riedel, A. VIII. S. 419).

1464. 29./IV. Herzog Friedrich von Sachsen belehnt die Brüder Alemann mit verschiedenen Gütern bei Gommern, darunter mit dem Schultheißenamte in Nebelitz. (Magd. UB. II 869).

1592. Neblitzer Mark hat 27 Hufen 4 Morgen an der Vehlitzer Flur gelegen und grenzet mit dem Dorf Wallwitz und Dannigkow. Das Amt Gommern hat die Gerichte. Sie ist den Einwohnern von Vehlitz durch Herzog Johann Friedrichs Amtmann Bastian von Wambach erblich gelassen (1541 am Sonntag Laetare). — Die Nebelitzer Wiesen an der Ehle bei Vehlitz und die Dorfstätte hat Herzog August der Gemeinde Vehlitz gegen 95 fl. an das Amt Gommern und gewisse Dienste verschrieben 1504 Mariae Geburt. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 15).

144. Netruzina, 145. Nezezowa und 146. Neznini.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Netruzina, Nezezowa und Neznini. (Magd. Reg. I. 399).

147. Nirekendorf.

Das heutige Redekin.[1])

148. Niendorf.

Nordöstlich bei Biederitz. (M. Bl. Neu-Königsborn).

1188. Erzbischof Wichmann übereignet dem Stift S. Nicolai für Besitzungen in Parchau die Dörfer Nyendorp und Mosere. (Magd. Reg. I. 1723).

c. 1370. Johannes Gotgemak zu Madgeburg hat vom Erzbischof zu Lehen: Güter in Burg, 2 Hufen in Nyendorp einen Hof in Biederitz u. s. w. (Lehnb. S. 10).

Der Priester Thilo Wynninge und sein Bruder Jacob ebenso eine Hufe in Nyendorp trans Albeam. (Ebenda S. 22).

Johannes Lose aus Magdeburg ebenso 15 Scheffel Hafer, einen Morgen Lehngut und 2 Scheffel Roggen und Gerste in campis Niendorp. (Ebenda S. 35).

Johannes Persyk hat ebenso in Königsborn 4 Hufen und einen Hof, in Nyendorp 2 Hufen und einen Hof, in Byderitz 6 Schillinge und 15 Hühner u. s. w. (Ebenda S. 40).

Arnold und Reyner von Schartau ebenso in Byderitz und in Nygendorp 3 Scheffel Hafer und $7^1/_2$ Schilling. (Ebenda S. 51).

Friedrich, Conrad und Otto von Beliz haben in villa Nyendorpe 4 Wispel Roggen und Gerste und 2 Hufen. (Ebenda S. 80).

1370. 29./VI. Erzbischof Albrecht giebt der Frau des Ritters Konrad Bonyke zum Leibgedinge u. a. einen Hof zu Biederitz und 6 Hufen zu Nyendorf. (Cop. 32 S. 41).

1447. Tile von Schierstedt zu Loburg hat vom Erzstift zu Lehen u. a. 24 Groschen, 3 Hühner zu Nyendorf von wüsten Worden und 28 Groschen von $3^1/_2$ Hufe zu Biederitz. (Cop. 36 S. 461).

1447. Die Brüder Ludolf und Heyne von Alvensleben haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen u. a. einen Hof zu Nyendorff bei Biederitz. (Cop. 36 S. 13).

1450. Die Byderitz haben vom Erzstift zu Lehen auf Nyendorffer Mark 3 Hufen und 3 wüste Höfe. (Cop. 36. S. 100).

---

[1]) Magd. Geschichtsbl. III. S. 15.

1501. 19./II. Ein Streit des Klosters S. Lorenz in der Neustadt mit dem Kirchenvorsteher in Biederitz über 2 Hufen in Niendorff bei Biederitz wird dahin entschieden, daß dem Kloster jährlich ein Zins von 1 Gulden gegeben werden soll. (Cop. 378 fol. 113v.)

149. Niendorf.

Südlich von Burg. (M. Bl. Burg).

1339. 23./II. Bischof Ludwig von Brandenburg bestätigt dem Pauls-Altar in der Pfarrkirche zu Burg gewisse Schenkungen, darunter eine Hufe in campo Nyendorp, die Fricko von Wanzleben geschenkt hat. (Riedel A. X. S. 465).

1354. 18./XI. Bischof Dietrich von Brandenburg bestätigt die Schenkung an die S. Georgs-Kapelle zu Burg, darunter 3 Hufen im Felde des Dorfes Nyendorp. (Riedel, A. X. S. 477).

1397. Johannes Lemmeke und Martin Michahel haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. in Nyendorp 12 Scheffel Getreide.

c. 1450. Martin Zcolner giebt 4$^1/_2$ Viert und 2 Pfennige Zins zu Niendorf bei Burg. (Cop. 36 S. 67).

1450. Zu Nyendorf bei Burg haben Hans von Burg und Hans von Barby 4 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Hafer und 16 Groschen Zins als erzbischöfliches Lehen. (Cop. 36 S. 98).

1450. Bastian Smid hat vom Erzbischof zu Lehen auf Nyendorffer Mark Pachtmaß. (Cop. 36 S. 100).

1452. Stefan Randow in der Neustadt Magdeburg hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. je 11 Scheffel Roggen und Gerste auf einer Hufe zu Nyndorff vor Burg. (Cop. 36. S. 421).

1489. 28./VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. mit 13 Scheffeln Korn auf dem Felde zu Nigendorff vor Burg, welches Hundkorn heißt. (Riedel, A. XXV. S. 447).

1563. Der Kapelle S. Georgii vor Burg gehören 4$^1/_2$ Wispel halb Roggen, halb Gerste von 4 Hufen zu Niendorp. (Kirchenvisit.-Protok.).

150. Niendorf.

Von Camern südöstlich, wo jetzt Hohencamern liegt. (M. Bl. Sandau).

c. 1400. Gerhard von Rodensdorf hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. einen Hof des Herrn von Komere (Kamern) und 14 Hufen in campis Nyendorpe. (Lehnb. S. 261).

1563. Der Pfarrer zu Camern hat in seinem Einkommen eine Breite zu Riendorff, eine Breite, genannt das alte Dorf. (Kirchenvisit.-Protok.).

151. Riendorf.

Bei Leitzkau.

1139. Bischof Wiger von Brandenburg schenkt dem Altar des heil. Petrus zu Leitzkau allen seinen Besitz in den Dörfern Govene und Riendorp und alles, was er dicht bei dem Dorfe Leitzkau unter dem Pfluge hat. (Magd. Reg. I. 1139.)

1173. Bischof Wilmar bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter die Dörfer Riendorp und Gawene. (C. de. Anhalt I. 539.)

Ebenso Bischof Balderam um 1187 und Papst Clemens III. am 20. Februar 1190. (Ebenda 655. 670.)

152. Rienholz.

Bei Zibkeleben.

1348. 26./II. Die Brüder Hans und Thyle Odylie pachten vom Stift S. Nicolai $2^1/_2$ Hufe Gras auf der Mark Ryenholte bei ihrem neuen Hofe zu Zibkeleben gelegen für 20 Schillinge jährlich. (Magd. UB. I Nr. 401.)

1221. 20./IX. Zur ersten Ausstattung des Klosters S. Agnes in der Neustadt gehörte u. a. der vom Kloster Zinna gekaufte Zehnte von Rienholte. (Magd. Reg. II. 640.)

153. Rieplitz.

Nordöstlich von Lütgenziatz. (M. Bl. Theesen.)

992. 28./IX. König Otto II. giebt im Tausch an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzane in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Reuplizi. (Magd. Reg. I. Nr. 399.)

1313. Bischof Friedrich von Brandenburg überreicht dem Kloster Lehnin den Dreißigsten von den Dörfern Cyas und Ripeliz, que eidem ville Cyas attinet incorporata. (Riedel, A. X. S. 330.)

1446. Achim von Krachow (Kracht) hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. Rybelitz. (Cop. 36 S. 254.)

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüste Dorfstätte Riepelitz. (Cop. 38 fol. 45.)

Caspar von Arnstedt hat ebenso Güter bei Loburg und das halbe Dorf Nuplitz. (Cop. 39 fol. 6.)

154. Nolersdorf.

Bei Leitzkau.

1424. 13./VII. Graf Albrecht von Lindau bekennt, daß er vom Stift Brandenburg das Schloß Grabow und das Städtchen Leitzkau mit Zubehör, darunter das Dorf Nolersdorf[1]) zu Lehen erhalten habe. (Cop. 7 D. fol. 10.)

155. Nosdorf,

Östlich von Schartau. (M. Bl. Niegripp.)

c. 1370. Friedrich, Conrad und Otto von Belitz haben vom Erzstift zu Lehen u. a. desertam villam Nostorp cum superiori iudicio et VI choros pachtuales et X modios avene et ibidem in campis unum stagnum, quod vocatur de Dunkerse. (Lehnb. S. 80.)

1404. 18./XI. Ritter Otto von Belitz verkauft dem Domdechanten Johann von Redekin das Dorf und Dorfstätte Nostorp bei Burg. (Or. Erzst. M. XVIII. 29.)

1405. 13./I. Erzbischof Günther bestätigt den Kauf des Dorfes Nostorpe prope opidum Borch, que nunc est deserta und zweier Hufen in Insleben dem Domdechanten Johann von Redekin, der damit den neu zu gründenden Altar S. Severi im Dom bewidmen will. (Or. Erzst. M. XVIII. 31.)

1447. Mewes Czabel hat vom Erzbischof zu Lehen Güter zu Niegrip und einen See auf der Mark zu Notstorf gelegen, die Danckersee genannt. (Cop. 36 S. 108.)

1450. Lochow giebt einen halben Wispel Roggen von einer Hufe zu Nostorp. (Cop. 36 S. 99.)

1451. 14./II. Der Propst Eberhard vom Kloster U. L. Fr. bezeugt, daß die Kirche in Burg eine Hufe auf der Mark Blumenthal gegen eine Hufe zu Schartau und einen halben Hof in dem wüsten Dorfe Notsdorf mit der Pfarre in Schartau vertauscht hat. (U. L. Fr. 280.)

1458. Die Brüder Arnd von Treskow Dompropst und Heinrich und die Brüder Rüdiger, Hans, Wiprecht und Arnd

---

[1]) In demselben Cop. fol. 11 steht eine Wiederholung der Belehnung von 1502, darin wird dieser Ort Nebersdorf genannt.

von Treskow haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen zu Niegripp einen freien Hof, den See Dunckersee auf der Mark zu Nosdorf. (Cop. 36 S. 639.)

1496. 26./V. Hans von Belitz beleiht Claus Scermer zu Burg mit mehreren Einkünften aus Burg, u. a. mit 2 Vierding von einem Horn, genannt die halbe Hufe, zu Rostorp auf dem Felde to der lake to ringh umme. (Or. Burg 10a.)

1563. Der Pfarrer von Schartau hat in seinem Einkommen die dreißigste Mandel auf Schartauer und Ratzdorfer Mark. Der Küster hat ein Viertel Roggen von jeder Hufe auf den Feldmarken Rotzdorf, Gossel und auf der Fünder, welche die von Burg unter sich haben. Die Kirche zu Schartau hat eine Wiese auf Rotzdorffer Mark, von welcher sie einen Gulden und ein Pfund Wachs jährlich hat. (Kirchenvisit.-Protok.)

156. Ruhil.

In der Gegend von Grabow.

1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Bistum Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter die Mühle in Ruhil. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

1533. 28./X. Die Mühle zu Rechelin ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403.)

157. Oberglune.

Bei Gloyne.

1397. 27./V. Erzbischof Albrecht bestätigt, daß Friedrich von Gotzow dem Kloster Ziesar die drei wüsten Dörfer Kirchglune, Oberglune und Wendemark verkauft hat. (Riedel, A. XXIV. S. 391.)

1703. Bei Gloyna liegt eine wüste Feldmark, woselbst vor diesem ein Dorf gestanden, so Obergloina genannt worden. Wie viel Acker dazu gehört, weiß man nicht, muß ausgemessen werden. Der Acker wird von den Untergloynaschen beartet. (A. Magd. Cammer I. 167.)

158. Obergütter.

Südlich von Gütter. (M. Bl. Burg.)

---

[1]) S. Magd. Geschichtsbl. III. S. 8. V. S. 219. — Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 38.

c. 1398. Gebhard und Hildebrand von Plotho haben u. a. vom Erzstift zu Lehen villam Guttere hogest und sydest cum onmi iure. Item dy dorfstede to overen Guttere mit 10 Hufen hogist und sydest et cum omni iure, dy dyke und holte und die watere, dy twischen den marken leggen. (Lehnb. S. 219.)

1447. Die Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. zu Obergütter 16 Hufen mit der Mühle auf der Ihle abwärts der Kirche. (Cop. 36 S. 377.)

1452. Stefan Randow hat vom Erzstift zu Lehen u. a. eine Hufe zu Obergütter und einen Wispel Roggen und 2 Hufen daselbst. (Cop. 36 S. 421.)

1470. 12./X. Otto von Plotho verkauft an Cone Dosmund wiederkäuflich seinen vierten Teil aller Güter und Gerechtigkeiten in den Dörfern Gutter und Obergutter und 3 Wiesen Gras zu Czerwen. (Cop. 67 fol. 211v.)

1470. 28./XII. Der Domherr Matthaeus und sein Bruder Hans von Plotho verkaufen an Hans von Barby 20 Gulden jährlichen Zinses der beiden Marken Kerck-Gutter und Ober-Gutter. (Cop. 67 fol. 224v.)

1571. 24./IV. Administrator Joachim Friedrich belehnt die Söhne Hartwichs von dem Werder u. a. mit einer Hufe zu Obergütter vor Burg und einem Wispel Roggen auf 2 Hufen daselbst. (Or.)

159. Ozimzi.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht 21 Dörfer an Kloster Memleben in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Ozimzi. (Magd Reg. I. 399.)

160. Padegrim.

Westlich von Loburg (M. Bl. Loburg.)

c. 1370. Die Brüder Albert und Wipert von Sandau und ihr Vetter Günther haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. von der Mühle in Podegrim 2½ Wispel Korn und das oberste Gericht. (Lehnb. S. 91.)

1400. 18./I. Agnes, die Frau Siverts von Ummendorf, erhält vom Erzbischof Albrecht zur Leibzucht u. a. $1^1/_2$ Stück Geldes in der Mühle zu Podegrim. (Cop. 63 fol. 125.)

1447. Caspar Arnstedt hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen u. a. zu Podegrym 16 Scheffel Roggen auf der Mühle und den Teich (dick), der dazu gehört.

1447. Dietrich Kroß zu Loburg hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. die Mark zu Podegrim. (Cop. 36 S. 262.)

1461. Caspar von Arnstedt hat vom Erzstift zu Lehen u. a. an der Mühle zu Padegrim 18 Scheffel Mehl. (Cop. 39 fol. 6.)

1492. 26./IX. Friedrich von Schierstedt verkauft an den Domherrn Johann von Nuwenstete Einkünfte aus Pächten von der Mühle zu Padegrym. (Cop. 69 fol. 72v.)

1538. 8./VI. Der Pfarrer Ludolf Rosemeyer beklagt sich, daß Jost von Randau ihm den Zehnten zu Padegrim, der der Pfarre zu Loburg gehöre, vorenthalte. (Kirchenvisit.-Protok.)

1563. Padegrim bei Loburg hat 19 Hufen, von denen der Kirche in Loburg Kornzehnten entrichtet werden.

12 Groschen weniger 2 Pfennig soll Busse von Arnstedt von der Wiese bei Padegrimmer Mühle, die der Kirche S. Lorenz gehört, geben.

161. Padersdorf.

Bei Möckern.

c. 1430. Graf Albrecht von Lindau schreibt dem Erzbischof Günther, daß sich das Domkapitel widerrechtlich der beiden Dörfer Luge und Paderstorpp unterwunden habe, und bittet, das Kapitel anzuweisen, den Grafen in seinem Besitz nicht zu stören. (A. Domkap. M. 658).

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit Paderstorppe mit allem Rechte und der Mühle. (C. d. Alvensl. II. Nr. 252).

1447. Paderstorpe mit allem Rechte und mit der Mühle hat Hartwich von Wulven zu Lehen von den von Veddern. (Cop. 36 S. 14).

1500. Etlich holt tho Paderstorp mach man ock tho der borch gebruken.

Dat dorp tho der marke Paderstorp gehort tho dem slote Mockern.

Item der itzunt vorgescrevenen wusten marken und dorpsteten tho Paderstorp gebruken sick itzunt die dorpere Czeddemick und Czypel in weyden und grasz und geven darvor up Martini.

Item dat dorp Treppene gehort dem Closter tho Plotzke und gebruken sick ock underwylen der weyden tho Paderstorp. —

Item dat dorp Groten Stegelitz gebrucket sick ock underwilen der genanten wusten marken Paderstorp. (A. Domkap. 659).

1575. 16./IX. Die Stadt Möckern beklagt sich bei dem Hauptmann Claus von Barby über die von Arnstedt, daß diese die Bürger an der Hut und Trift auf den Feldmarken Tuderstorp[1]) und zu Lochau hindern. (A. Domkap. 663).

1577. 23./VII. Verordnete Kommissare entscheiden einen Streit zwischen Claus von Barby und seinem Bruder wegen der auf Paderstorffer Mark errichteten Gebäude, durch welche sich Melchior von Arnstedt in seiner Hut und Trift auf dieser Mark beeinträchtigt glaubte. Dabei wird unter andern bestimmt, daß die von Barby die Gebäude von dem Wege ihrer Gelegenheit nach auf die Dorfstätte setzen sollen, damit die Trift bis an den Weg frei bleibe. (A. Domkap. 663).

In dieser Angelegenheit sind noch einige Schriften erfolgt. Auch ein Schöffenspruch der Magdeburger Schöffen.

1622. Der Streit zwischen der Stadt Möckern und den von Arnstedt über die Trift auf den Feldmarken Lochaw, Tudersdorp und Roschkow wird zu Gunsten der Bürger entschieden. (A. Domkap. 663).

162. Packendorf.

Bei Gehrden südlich. (M. Bl. Leitzkau).

1215. 20./IX. Bischof Balduin stattet die Bartholomäuskirche in Zerbst aus u. a. mit der Kirche Pokendorp, mit 2

[1]) Dies kann nur Padersdorf sein, da eine Feldmark Tudersdorf sonst nicht vorkommt, außer in dem Aktenstück von 1622.

Hufen und dem dritten Teil des Zehnten jenes Dorfes.[1]) (Beckmann, Hist. von Anhalt I. S. 203).

163. Palsdorf.[2])

Bei Hohengöhren östlich. (M. Bl. Arneburg).

1335. 16./X. Markgraf Ludwig von Brandenburg verpfändet das Gericht in Görne und Palstorp an Johann von Burg. (Riedel, A. XVII. S. 486).

1337. 4./VII. Kaiser Ludwig bestätigt dem Bistum Havelberg seinen Besitz, darunter die Dörfer Schonhusen, Vischbek und Palstorpp. (Riedel, A. II. S. 462).

1375. 1./IX. Graf Albrecht von Lindow empfängt als Havelbergisches Lehen im Lande to Clytz die Dörfer Gorne und Palestorp. (Riedel A. II. S. 335).

1391. 29./IV. Die Grafen von Lindau genehmigen, daß Thidecke von Möllendorf das Dorf Palstorpe an den Bischo von Havelberg versetzt. (Riedel, A. IV. S. 77).

1503. Graf Joachim zu Lindow bekennt, vom Bischof von Havelberg mit den Dörfern Hohengarne und Palstorff im Lande Jerichow belehnt worden zu sein. (Riedel A. II. S. 339).

1563. Zu einer Vikarie in der Kirche zu Hohengöhren gehörte der Zehnt von 5 Hufen von Hohengöhren und 3½ Hufe zu Palstorf, etliche Wiesen und ein verfallenes Haus. (Kirchenvisit.-Protok.).

164. Pamelitz.

Bei Zeddenick.

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau u. a. die Kirche Zeddenik mit dem Drittel des Zehnten von den Weinbergen zu Zeddenik, Ghinove und Pamelitz. (Magdeb. Reg. I. 1713). Bestätigt von Papst Clemens III. 20. Februar 1189. (Magd. Reg. 1727).

1404. 25./VII. Tile Hekeling verkauft dem Domkapitel zu Magdeburg das Gericht zu Pomolicz. (Riedel, A. XXIV. S. 401).

1452. 11./XI. Hans Müller und Hans Klinth zu Magdeburg bezeugen, daß ihnen das Domkapitel Schloß und Stadt

---

[1]) Magd. Gesch. Bl. IV. S. 312.

[2]) Auf der Karte heißt es „Paulsdorf“.

Möckern mit Zubehör, darunter die wüsten Dorfstätten Czedemik, Gynaer, Pomelitz und Gerden für 70 Mark jährlichen Zinses überlassen habe. (Magd. UB. II. Nr. 636).

1500. Pamelitz die wuste marke gehoret tho dem sadelhofe tho Czeddemick.

Item up der gantzen wusten marken Pamelitz scholen syn 15 hufen landes. (A. Domkap. 659).

1525. 17./III. Erzbischof Albrecht belehnt die Brüder Wichmann und Otto von Wulfen nach dem Tode des Lehensherren Grafen Wichmann von Lindau mit ihren Lehensgütern bei Möckern, darunter 2 Hufen auf Pemlitzer Mark und einem Hof daselbst. (Or.)

1563. Die Kirche zu Zeddenick hat als Einkommen je eine halbe Hufe auf Zedenicker und Pamlitzer Mark, welche neben den Hufen auf Pomlitzer Mark 18 Scheffel Roggen Pacht bringen. (Kirchenvisit.-Protok.).

c. 1610. In dem Verzeichnis der Bauern von Zeddenick werden als Besitzstücke genannt die Marken Zeddenik, Pamelitz und Ginaw. (A. Domkap. 660).

165. Papendorf.

Bei Walternienburg.[1])

1494. Die Herren von Barby haben jenseits der Elbe die wüsten Dorfstätten Papendorf und Trebbenitz. (Magdeb. Geschbl. IV. S. 179).

1565. Das westwärts von der Wüstung Petz gelegene Stück der Gehrdenschen Feldmark wird Papendorf genannt. (A. Domkap. M. Nachtr. 17).

166. Lutken Parey.

Bei Parey. (M. Bl. Parey).

1420. In seiner Schadenrechnung wider die Märker führt Erzbischof Günther an, daß jene 1413 zu luteken Porey eine große Anzahl Vieh weggetrieben haben. (Riedel, A. X. S. 308).

1447. Die Brüder Matthäus, Gebhard, Otto und Hans von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Mark zu lutken Parey, ferner einen Werder, genannt der Ringfurdische Parey. (Cop. 36 S. 377).

---

[1]) Kreyssig, Diplom. Beiträge IV. S. 322.

1563. Der Pfarrer von Parey hat in seinem Einkommen die dreißigste Mandel zu lutken Parey von Wolfgang, Joachim und Seifert von Plotho. (Kirchenvisit.-Protok.).

167. Perleberg.

Bei Loburg.

1554. Die Kirche zu Loburg hat 10 Pfennige von der Wort hinter dem Perleberge.[1]) (Kirchenvisit.-Protok.).

168. Perswinkel.

Nordöstlich von Tryppehne und nördlich von Lühe. (M. Bl. Möckern).

1410. Die Grafen Ulrich und Günther von Lindau übereignen dem Kloster Plötzke die wüste Mark Perswinkell[2]) mit allem Zubehör, die vorher die Brüder Werner, Heinrich und Hans von Rosenberg zu Lehen gehabt. (Cop. 456 S. 11).

1591. Porschwinkel bei Tryppehne gelegen ist eine wüste Feldmark, darauf Kloster Plötzke die Gerichte hat. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 64).

169. Pessetes.

In der Gegend von Grabow.

1306. Das Domkapitel von Magdeburg verkauft Schloß Grabow mit den zugehörigen Dörfern an das Bistum Brandenburg, darunter das Dorf Pessetes. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

170. Pecz, Petz.

Südöstlich von Gehrden. (M. Bl. Leitzkau).

1296. 1./V. Die Gebrüder Gronenberg schenken dem Kaland und dem Kloster Leitzkau das Patronatsrecht in Gerden bei Loburg und 8 Hufen in Pecz bei Gerden. (Riedel, A. X. S. 84. XXIV. S. 348).

1301. Die Kalandsbrüder zu Loburg schenken dem Kloster Leitzkau das Patronatsrecht der Nicolai-Kirche in Gehrden und 8 Hufen in dem wüsten Dorfe Pecz.[3]) (Magd. Reg. III. 1113.) Bischof Friedrich bestätigt dies am 27. Oktober 1303. (Magd. Reg. III. 1186.)

---

[1]) Winter, Magdeb. Geschichtsbl. IV. S. 347 sieht Perleberg als Wüstung an, ebenso wohl auch Danneil, Kirchenvisit.-Protok. III. S. XXVII. Es ist aber doch fraglich, ob es wirklich ein Ort gewesen ist.

[2]) Dort liegen 2 Wüstungen, bei welchem die Umgebung der Pabswinkel heißt, was gewiß gleich dem Perswinkel der Urkunde ist.

[3]) S. Magd. Geschbl. IV. S. 312.

1307. 13./IX. Konrad Heyse, gen. von Esebeck, verkauft dem Kloster Leitzkau seine Hebungen, die er von 8 Hufen des wüsten Dorfes Petz gehabt. (Riedel, A. X. S. 86).

1563. Der Pfarrer zu Gehrden hat auf Petzer Mark 4 Hufen im Amt Leitzkau gelegen. (Kirchenvisit.-Protok.).

1564. 20./IX. Die Bauern von Gehrden beschweren sich, daß der Oberst von Münchhausen auf Leitzkau sie in der Hut und Trift auf den Feldmarken Petz und Zizerber behindert. (A. Domkap. M. Nachtr. 17).

171. Pfennigsdorf.

Jetzt Vorwerk östlich von Ihleburg. (M. Bl. Parey).

1209 gehört Penekestorp zum Besitz des Klosters Berge. (Holstein 59).

1211. 16./VII. Bischof Balduin von Brandenburg stiftet einen Vergleich zwischen Kloster Berge und Ritter Bodo von Burg, wonach jenes das Dorf Stridewisch und 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer aus Korith an Bodo abtritt und dafür den Zehnten und das Hundekorn in Penekesthorp, 5 Scheffel vom Getreidezins, den dritten Pfennig aus den Wäldern des Klosters jenseit der Elbe, das Ufergeld und das Recht zu fischen erhält. (Holstein 63).

1221. 25./IX. In Penekestorp wird ein schiedsrichterlicher Vergleich getroffen über die Grenzen zwischen den Bergischen Dörfern Klein-Seeden, Dure und Penekestorp und den Plothoschen Gütern Holewege und Güsen. (Holstein 72).

1459. Die wüste Feldmark Penningestorp gehört zu den Tauschgütern, die Kloster Berge für das Dorf Pechau den Treskow übergiebt. (Holstein 308).

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüste Dorfstätte Pennigesdorf und Bussen Holz und die bobdung und den lutken See vor Ihleburg. (Cop. 38 fol 45).

1561. 14./V. Die Einwohner von Ihleburg sollen für Benutzung der Wiese in Pfennigsdorf Amandus und Georg von Treskow je einen Tag mit Mähen des Grases oder Korns dienen. (A. Erzst. M. II. 918).

172. Pietzpuhl.

Wieder aufgebaut, südlich von Burg. (M. Bl. Burg).

1306. 6./I. Das Domkapitel zu Magdeburg verkauft dem Bischof von Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter das Dorf Putzpul. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

1533. 28./X. Als Zubehör des Schlosses Grabow wird die wüste Dorfstätte Pietzpuhl aufgeführt. (Riedel, B. IV. S. 403).

c 1550. Die Schöffen auf dem Berge bei dem Roland zu Halle sprechen den Bürgen von Burg die Hut und Trift auf der Heide zu Grabow und auf der Pietzpuler, Schaliebener, Madelmark u. s. w. zu. (A. Erzst. M. II. 918).

173. Pilm.

Östlich von Pechau. (M. Bl. Schönebeck.)

1301. 15./V. Herzog Rudolf von Sachsen übereignet dem Kloster Plötzky eine Wiese in Pullem, welche bisher der Burggraf Burchard von Magdeburg zu Lehen besessen. (Cop. 456a S. 180.)

1406. Herzog Rudolf von Sachsen vereignet dem Kloster Plötzke die Holzstätte und Wiesen in Pulmen und der Gothe,[1]) die vorher Tile von Andersleben zu Lehen gehabt. (Cop. 456a S. 184.)

Der Befehl des Herzogs, das Kloster in diese Güter einzuweisen, ebenda S. 186.

1426. Die Brüder Ulrich und Günther, Grafen von Lindau, gaben zu einem Seelgerät dem Kloster Plötzke das Eigentum des Pulmen und die Gerstenberg mit der Hofstelle. (Cop. 456a S. 189.)

1448. 22./I. Der Propst Livin Westval von Kloster Plötzke verpachtet die rode wysen in Pulmen an die Mebes in Karith). (Cop. 45a S. 138.)

1458. 5./II. Propst Livin Westval von Plötzke belehnt Lorenz Mebus mit der langen Wiese in Pulmen. (Cop. 456a S. 208.)

---

[1]) Diese Örtlichkeit geht vielleicht auch auf einen wüsten Ort zurück, der südlich von Pilm gelegen, jetzt Plötzkyer Gäthe heißt. Der Gerstenberg liegt dicht nördlich dabei und an seinem Fuß verzeichnet das Meßtischblatt eine Wüstung.

174. Pletzim.

Im Bezirk von Krüssau.

c. 1400. Die Brüder Gebhard und Hildebrand von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in Pletzim 2 Hufen, die Mühle und eine Holzstätte. (Lehnb. S. 220).

175. Plumerdunk.[1])

Bei Parchau, südlich. (M. Bl. Parey.)

1209. 6./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge den Besitz des Dorfes Parchau jenseits der Elbe mit den Dörfern Werder, Plumerdunch und Stridewisch, die das Kloster für 200 Mark Silber und den Zehnten zu Rienstedt vom Erzbischof Wichmann erworben hat. (Holstein 58.)

1209. 18./XII. Plumerdunk wird mit Parchau, Werthere und Stridewisch unter den Besitzungen des Klosters Berge aufgeführt. (Holstein 59.)

1263—1278. Abt Gebhard vom Kloster Berge übergiebt seinem Kloster zur Feier seines Jahresgedächtnisses 2 Hufen zu Plumerdung. (Holstein 112.)

1459. Die wüste Feldmark Plumerdung gehört zu den Tauschgütern, die Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau übergiebt. (Holstein 308.)

1564. Der Pfarrer von Parchau hat in seinem Einkommen u. a den Zehnten zu Plumperdung. Der Küster hat von jeglicher Hufe auf der Feldmark Plumperdung, die die von Burg unter sich haben, ein Viert Roggen. (Kirchenvisit.-Protok.)

1567. Der Rat von Burg beklagt sich, daß die von Treschau zu Nigripf mit ihrem Vieh auf Plumerdung Mark, worauf sie die Gerichte und Herrenpächte haben, weiden, obgleich diese Mark den Bürgern von Burg gehöre. (A. Erzst. II. 918.)

176. Podenstorf.

Bei Ziepel.

1563. Der Küster von Zeddenick und Ziepel hat als Einkommen die Nutzung einer Wiese in Podenstorff.[2]) (Kirchenvisit.-Protok.)

---

[1]) Vergl. Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 39.

[2]) Danneil, Kirchenvisit.-Protok. III. Einl. S. XXVII. hält es für Pabsdorf, jetzt Vorwerk und Forsthaus nördlich von Möckern.

177. Pokeritz.

Nordöstlich von Woltersdorf. (M. Bl. Königsborn.)

1203. Erzbischof Ludolf gründet das Stift S. Petri et Pauli und stattet es u. a. aus mit 14 Hufen in Pokeritz, die früher Konrad von Pokeritz und seinem Bruder Marquard gehörten. (Magd. Reg II. 192). — Bestätigt 1207, Februar 16. durch Papst Innocenz III. (Magd. Reg. II. 274.)

1224. 1./III. Bischof Gernand von Brandenburg bestätigt den Tausch der Kirchen in Woltersdorf mit Körbelitz und Domersleben und bestimmt, daß die Einkünfte des Pfarrers in Woltersdorf aus dem Zehnten von Pokeritz und Woltersdorf, einer Hufe und den Opfern der Gemeinde bestehen sollen. (Magd. Reg. II. 710.)

c. 1370. Johannes Krossow hat vom Erzbischof zu Lehen 17 Hühner, zehn Eier und einen Käse von 4 wüsten Hofstellen in Pokeris. (Lehnb. S. 30.)

Dieselben Einkünfte und noch 7 Schillinge werden nachher als sein Lehen aufgeführt. (Ebenda S. 45.)

Thilo Marscholk und seine Vettern haben in Pokeritz 4 Hufen. (Ebenda S. 49.)

1529. 24./IX. Das Domkapitel tauscht für 3 Hufen zu Insleben und Rottersdorf die Feldmark Pökeritz, zwischen Büden und Körbelitz gelegen, vom Stift S. Petri et Pauli ein. (A. 4 Erzst. M. S. Petri et P. N. 158.)

1564. Der Pfarrer von Körbelitz hat die dreißigste Mandel von allerlei Korn auf der Feldmark Pockeritz. (Kirchenvisit.-Protok.)

1682. 24./I. Der Domherr Friedrich Ulrich von Hagen verpachtet an Joachim Staaken zu Körbelitz 2 Hufen auf Pokeritzer Mark vor Büden. (Or.)

1795. 12./I. Ernst August von dem Busch, Domherr und Senior zu Magdeburg, verpachtet die zur Obödienz Wallwitz gehörige Feldmark Pökeritz an das Dorf Büden. (Or.)

1807. Die Feldmark Pökeritz bei Büden ist dem Domkapitel zuständig nebst der Hut und Trift-Gerechtigkeit, auch Fischteiche. Sie soll etwa 28 Hufen Landes an Flächen-Inhalt haben, der Boden ist aber von schlechter Qualität. Es wird davon jährlich 715 Thlr. Zeitpacht entrichtet. (A. Domkap. IV. 98.)

178. Polzuhn, Bolzuhn.

Nördlich von Grabow, jetzt Vorwerk. (M. Bl. Burg.)

1306. Das Domkapitel verkauft Schloß Grabow an das Bistum Brandenburg mit den umliegenden Dörfern, darunter Bulzin. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Kapelle zu Balsune (Bolzun). (Cop. 36 S. 377).

1489. 28./VIII. Erzbischof Ernst belehnt die von Bismarck u. a. mit 2 Hufen Landes und 2 Morgen Holzes auf dem Felde zu Bolzun. (Riedel A. XXV. S. 437.)

1533. 28./X. Bulzin wird als wüste Dorfstätte zu Schloß Grabow gehörig aufgeführt, ebenso die Mühle in Bolzun. (Riedel, B. VI. S. 403.)

c. 1550. Die Schöffen auf dem Berge bei dem Roland zu Halle erkennen, daß, nachdem die Brüder Wichmann und Otto von Wulffen 1533 den Bürgern von Burg für sich und ihre Nachkommen als Inhaber des Hauses Grabow die Hut und Trift auf der Heide zu Grabow und auf Pietzpuler, Schaliepener, Madelmark, auch auf dem Bolzun und zu Ziegelsdorf zugesichert, die Erben der beiden Brüder sie in diesem Besitze zu belassen haben. (A. Erzst. M. II. 918.)

179. Pomnitz.[1])

Bei Zeddenick.

1563. Der Pfarrer von Zeddenick und Ziepel hat unter seinem Einkommen $1^1/_2$ Hufe auf Zeddenicker und eine halbe Hufe auf Pomnitzer Mark und die dreißigste Mandel daselbst. (Kirchenvisit.-Protok.)

180. Popelitz.[2])

Bei Körbelitz.

1443. 13./II. Erzbischof Günther belehnt die Brüder Lose u. a. mit 2 Hufen zu Körbelitz auf Popelicze Mark. (Magd. UB. II. Nr. 473.)

---

[1]) Vielleicht dasselbe wie Pomelitz. S. daselbst.

[2]) Die in den Lehnbüchern vorkommenden Lehen zu Popelitz beziehen sich möglicher Weise auch zum Teil auf dieses wüste Dorf und nicht auf Paplitz bei Ziesar.

181. Poppendorf.

Südlich von Biederitz. (M. Bl. Neu-Königsborn.)

Die Geschichte dieser Wüstung ist darum interessant, weil sie uns einen Einblick in die Verhältnisse der jenseits der Elbe gelegenen Örtlichkeiten giebt. Das Dorf war schon im 12. Jahrhundert wüst und Erzbischof Wichmann gab den Ort, der in der Volkssprache Popendhorpstide genannt wurde, 1164 mit allem Zubehör einem gewissen Werner von Paderborn und Gottfried, nachdem er alle Lehensansprüche abgelöst hatte, mit der Bestimmung, daß sie neue Einwohner ansiedelten, welche das sumpfige und nur für Graswuchs geeignete Land austrockneten und urbar machten. Die neuen Ansiedler sollten von jeder Hufe jährlich 2 Schillinge Zins, 2 Scheffel Roggen und ebenso viel Hafer als Wozop und von jeder Saat oder Frucht den Zehnten geben. Die Gerichtsbarkeit sollte genannter Werner haben, von den Gerichtsstrafen für Verbrechen sollten zwei Drittel dem Erzbischof, ein Drittel dem Richter zufallen. Die Einwohner sollten Magdeburger Recht (iustitiam et consuetudinem Magdeburgensis fori) haben und nicht zur Leistung der Burgwere oder einem andern Dienst gezwungen werden, sondern sie sollten nur sich und ihre Äcker gegen Überschwemmungen durch Gräben und Dämme sichern. (U. L. Fr. 33.)

c. 1170. Erzbischof Wichmann bestätigt dem Kloster U. L. Fr. den Besitz einer Hufe in Poppendorfstede, welche vorher Gerfried von Königsborn, dann sein Sohn Heinrich zu Lehen hatte. (U. L. Fr. 34.)

1170. Erzbischof Wichmann giebt in einem Tausche dem Kloster U. L. Fr. u. a. 4 Hufen in Popenthorpstede. (U. L. Fr. Nr. 38.)

c. 1180. Erzbischof Wichmann befreit 3 Hufen in Popentorpstede, deren Erbschaft dem Kloster U. L. Fr. zustand, vom Zins, Zehnten und Wozzop und behält sich nur das Recht, welches Burgwergk heißt, vor. (U. L. Fr. Nr. 44.)

---

[1]) Eine genaue Beschreibung der Grenzen der Dorfstätte vom Jahre 1650 in Magd. Geschichtsbl. XX. S. 198. — S. auch Magdeb. Geschichtsbl. III. S. 449 Anm.

1197. Friedrich von Borne schenkt dem Kloster U. L. Fr. 15 Mark zur Erwerbung von 2 Hufen in villa Poppendorp. (U. L. Fr. Nr. 77.)

1221. 20./IX. Zur ersten Ausstattung des Klosters S. Agnes in der Neustadt gehört u. a. der vom Kloster Zinna gekaufte Zehnte in Poppendorp. (Magd. Reg. II. 640.)

1224. Propst Wichmann vom Kloster U. L. Fr. überträgt einem gewissen Walther und dessen Frau 3 Hufen in villa Poppendorp, wofür diese 5 Hufen in Salbke dem Kloster aufließen. Nach ihrem Tode sollen die Erben zur vorehure für jede Hufe 20 Schillinge zahlen, der Zins aber soll 12 Schillinge für die Hufe nicht überschreiten. (U. L. Fr. 103.)

1246. Propst Johannes vom Kloster U. L. Fr. verkauft Danburg, der Wittwe Walthers, und ihrem Sohne Heinrich 1½ Hufe in Poppendorp zu einem Zinse von 18 Schillingen. (U. L. Fr. 127.)

1386. 24/II. Das Kloster U. L. Fr. bezeugt, daß Reiner Schartow in der Neustadt eine Hufe in Insleben und eine Hufe Gras in Poppendorpe zum Altar U. L. Fr. in der Martinskirche bei dem Kloster S. Agnes gelegt hat. (U. L. Fr. 236.)

1447. 5./X Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit einer Wiese zu Poppendorf. (C. d. Alvensleb. II. Nr. 252.)

1447. Eine Wiese zu Poppendorf von 20 Morgen Grases hat der Dompropst von Magdeburg den Alvensleben entrissen. (Cop. 36 S. 14.) Ferner mehrere Geldeinkünfte von Hufen in Poppendorff.

1471. 9./I. Hermann von der Dolle verkauft mit Zustimmung Valentins von Emden als Mitinhabers eine Wiese auf Poppendorpe Felde, genannt die große Breite, dem Kloster U. L. Fr. (U. L. Fr. 307.)

1493. 23./IX. Das Lorenzkloster bezeugt, daß das Kloster U. L. Fr. mehrere Güter in Puppendorf zurückgekauft hat, nämlich eine Hufe Gras, eine Breite Gras, welche schießt von der Trift (dryfft) bis an den Teich (dyck) vor der Steinlake, 10 Ruten breit; zwei Breiten, welche von der Dorfstätte zu Poppendorpe bis an das Biederitzer (Byrytzke) Holz schießen, 20 Ruten breit.

Ferner hat das Lorenzkloster 13 Geren und 20 Ruten breit erworben, welche von der Gübsschen Weide bis an die Elbe und an das Byderitzsche Holz gehen. (U. L. Fr. 341.) Diese letzteren kauft das Kloster U. L. Fr. 1494, Mai 9. (U. L. Fr. 346).

1496. 23./IV. Dorothea Swede und ihr Sohn Hans verkaufen den Dankeshorn auf Wiederkauf und 3 Hufen in Grüneberg und das halbe Oberland auf Poppendorp Mark an das Kloster U. L. Fr. (U. L. Fr. 352.)

1520. 1./X Das Kloster U. L. Fr. und das Kloster S. Mariae Magdelenae werden verglichen in einem Streite über die Lehen und Zinsen in der Mark Poppendorf. (U. L. Fr. 371.)

1524. Thomas Sulthe giebt von der Dorfstätte zu Poppendorp einen Schilling Zins. (U. L. Fr. S. 392).

1563. Die Kirche von Menz hat Pacht von einem Viertel Landes auf Oppendorf und einigen anderen Ländereien. (Kirchenvisit.-Protok.)

Die Kirche von Krakau hat Pächte von einer Breite im Papendorf und von einer Wort daselbst. (Ebenda.)

182. Alt-Pöthen.

Nördlich von Gommern. (M. Bl. Schönebeck).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. 1½ Hufe auf der Mark zu Poten. (Cop. 36 S. 96.)

1479. 27./V. Hans Rode wird vom Erzbischof Ernst belehnt mit einer wüsten Dorfstätte zu Poten, 24 Hufen daselbst, Gericht und Ungericht, See, Rohr und Gras, einem Hof zu Czepernik und 2 Hufen daselbst, mit dem Kirchlehen zu Poten und Wahlitz. (Magd. UB. III 365.)

1482. 17./VIII. Erzbischof Ernst giebt seine Zustimmung zum Verkauf der Dorfstätte Poten bei Wahlitz an das Kloster U. L. Fr. seitens Lorenz von Weddingen. (Cop 68 fol. 205a.)

1493. 29./VI. Hans und Paul Woltersdorf zu Magdeburg verkaufen 5 Hufen auf der Mark Kanekopp und 3 Hufen und 6 Scheffel Roggen jährlich von 2 Hufen zu Poten an Hans Law für 100 Gulden. (Magd. UB. III. 804.)

183. Pothez.[1])

Bei Theesen.

c. 1370. Henning Kracht hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. ante eandem villam (Theesen) unum districtum desertum dictum theutonice Pothez. (Lehnb. S. 87.)

1446. Achim von Krachow (Kracht) hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen das Haus zu Krussow, Gladow halb, Tetzen, Ghusen, Dytershagen, Nybelitz, Pottez und 8 Mark auf dem Rathause in der Neustadt. (Cop. 36 S. 254.)

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen den Hof Krüssau mit dem Dorfe davor, das Dorf Gladow, das Dorf Dessen, die wüste Dorfstätte Potetz u. s. w. (Cop. 38. fol. 45.)

184. Poztrigami.

Im Burgward Biederitz bei Gerwisch an der Ehle.[2])

995. 10./IX. König Otto III. schenkt seinem Kämmerer Tiezo das Dorf Poztrigami im Burgward Bitrizi mit allem Zubehör. (Magd. Reg. I. 424.)

1613. Unter den Beschwerden, die die Stadt Magdeburg dem Domkapitel übergiebt, heißt es: Die Magdeburgischen Fischer sollen berechtigt sein, die Elbe niederwarts zwo Meilen und aufwarts bis an Wittebergk zu fischen. Item: Im Potstrim, zu Zibbecleve, Königsborn, Pechau, Prester, Crakau, zu Rodensee etc. auch an allen Örtern, wan sich das Wasser ergeust. (A. Domkap. XXXII. 9a. fol. 128.)

185. Praedetz.

Jetzt Vorwerk von Reesen nordöstlich. (M. Bl. Burg.)

1563. Der Pfarrer von Reesen hat in seinem Einkommen u. a. eine Partetzische Hufe und die dreißigste Mandel von allen Marken zu Reesen, Gütter und Parteitz. (Kirchenvisit.-Protok.)

---

[1]) Vielleicht dasselbe wie Pessetes, welches auch Possetes in der vorliegenden Abschrift gelesen werden kann.

[2]) Geschichtsbl. III. S. 347 sagt Winter, daß ein Graben zwischen Biederitz und Gerwisch Potts-Trie und eine Örtlichkeit Pottstrine heiße. Er sucht dort diese Ortschaft Poztrigami. Auf den Meßtischblättern habe ich die Örtlichkeiten nicht gefunden. S. auch Geschbl. IV. S. 343.

186. Predemitz.

Bei Möckern.

1455. 11./VIII. Graf Albrecht von Lindau und Ruppin bekennt, daß Heinrich von Lindau an Hans Mauritz zu Magdeburg die halbe Dorfmark zu Predemitz und die halbe Dorfmark zu Jeso und 2 Höfe zu Möckern für 42 Mark wiederkäuflich verkauft hat. (Magd. UB. II. Nr. 686.)

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter die 3 halben Dorfstätten Premmenitz, Zesaw und Muschaw. (Cop. 7 D. fol. 11.)

1531. 20./X. Kardinal Albrecht gestattet, daß die beiden halben Feldmarken Predenitz und Jessaw hart vor Möckern vom Rate dieser Stadt gekauft und mit dem Schlosse vereinigt werden. (Cop. 43 fol. 222v.)

1557. 4./VI I. Kardinal Albrecht verkauft dem Domkapitel Schloß Möckern und die beiden halben Feldmarken Predemitz und Jesow wiederkäuflich, nachdem sie ihm durch das Aussterben der Grafen von Lindau anheim gefallen waren. (Riedel, A. IV. S. 184).

1563. Der Elenden Brüderschaft zu Möckern gehört u. a. eine halbe Predemitzer Hufe. (Kirchenvisit.-Protok.).

1575. Kommissarien entscheiden einen Streit zwischen den von Barby und den von Arnstedt über die Gerichte auf den Feldmarken Roßkaw, Gesaw und Bredenmitz und 9 Hufen in Ziepel. (A. Domcap. 663).

187. Pretzel

An der Südostseite des Groß-Wusterwitzer Seees.[1]) (M. Bl. Gr.-Wusterwitz).

188. Pritzetz.

In der Gegend von Krüssau.

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen Hof und Dorf Krüssau, Gladow, Dessen, die wüste Dorfstätte Potetz, die wüste Dorfstätte Pritzetz[2]), die wüste Dorfstätte Nipelitz u. s. w. (Cop. 38 fol. 45).

---

[1]) S. Magdeb. Geschichtsbl. XXV. S. 352.

[2]) Vielleicht das heutige Pradätz.

189. Pudener.

Bei Göttlin.

1449. Die Brüder Otto und Hans und die Brüder Claus und Otto von der Hage haben vom Erzbischof zu Lehen das Dorf Gotelyn halb und die wüste Feldmark genannt die Pudener. (Cop. 36 S. 214).

190. Quabiz.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das zur Kirche in Lochow gehörige Dorf Quabiz. (Magd. Reg. I. 1529).

Ebenso Bischof Balderam c. 1187, obschon in Quabyz eine Kirche zu bauen genehmigt sei, und Papst Clemens III. am 20. Februar 1189. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

191. Radersdorf.

Bei Möckern.?

1459. Raderstorp deserta gehörte zur Sedes Litzke im Bistum Brandenburg. (Riedel A. VIII. S. 419).

192. Räkendorf.

Nordöstlich von Lütgen-Ziatz, Rittergut. (M. Bl. Theesen).

1306. Das Domkapitel zu Magdeburg verkauft dem Bistum Brandenburg das Schloß Grabow mit den zugehörigen Dörfern, darunter Rodekendorp. (Riedel A. XXIV. S. 349).

1558. 28./X. Die wüste Dorfstätte Rockendorf gehört zum Schlosse Grabow. (Riedel B. VI. S. 402).

193. Ranstorf.

Bei Stegelitz. [1])

1564. Die Kirche in Stegelitz hat 6 Groschen jährlich von einem Garten in Ranstorff. (Kirchenvisit.-Protok.).

194. Räsdorf.

Westlich von Ziesar, wieder aufgebaut. (M. Bl. Theesen).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. A. eine Dorfstätte genannt Rigestorpp. (Cop. 36 S. 96.

---

[1]) Nach Magd. Gesch. Bl. VI. S. 394 Anmerk. 2 ist Ransdorf zwischen Stegelitz und Pabsdorf zu suchen, wo sich auch eine wüste Dorfstätte befindet. Nach der andern (westlichen) Seite zu liegen dicht beim Dorfe Stegelitz die Rahnemathen.

1459. Zur sedes Ziesar im Bistum Brandenburg gehört auch Rehstorp deserta. (Riedel A. VIII. S. 419).

1533. 28./X. Als Zubehör des Schlosses Grabow wird die wüste Dorfstätte Rassendorf genannt. (Riedel, B. VI. S. 403.)

195. Reehe.

Östlich von Jerichow. (M. Bl. Jerichow und Genthin.)

196. Rehberg.

Wieder aufgebaut, nordöstlich von Scharlibbe. (M. Bl. Strodehne.)

1286. 10./I. Erzbischof Erich übereignet dem Kloster Jerichow die wüsten Dörfer Galme und Reberge. (Magd. Reg. III. Nr. 503.)

197. Reinsdorf.

Bei Güterglück.[1])

c. 1370. Friedrich, Konrad und Otto von Belitz haben vom Erzstift zu Lehen in Reynstorp 9 Hufen, in Dretzel 4 Stücke (frusta) Einkünfte. (Lehnb. S. 80.)

1464. 29./IV. Herzog Friedrich von Sachsen belehnt die Brüder Alemann mit Gütern bei Gommern, darunter mit dem Schultheißenamte in Reynstorf. (Magd. UB. II. 869.)

198. Remel.

Nördlich von Wusterwitz.[2]) (M. Bl. Plaue.)

c. 1370. Die von dem Werder haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. den dreizehnten Teil des Dorfes Remel mit 8 Scheffeln Roggen von der Mühle.

c. 1440. Nach dem Deichrecht von Plotho soll Remel mit 2 Wagen denen von Burg in Wassersnot zu Hülfe kommen. (Lehnb. S. 334.)

1446. Curt von Bygern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Remmel. (Cop. 36 S. 80.)

---

[1]) Kreißig. Dipl. Beyträge IV. S. 322.

[2]) Wenn auch an der Stelle keine Wüstung verzeichnet ist, so ist die hier genannte Wüstung sicher an der Stelle zu suchen, wo die Örtlichkeiten „vordere und hintere Rämel“ verzeichnet sind. Der Name Rämel kommt auch sonst noch einige Male vor, z. B. bei Ferchland, Krüssau, Grabow.

1454. Katharina, die Frau Ludwigs von Byern, erhält vom Erzbischof zur Leibzucht 10 Stücke Geldes zu Klein-Wusterwitz, 4 Stücke zu Slaventin und 2 zu Remel. (Cop. 36 S. 104.)

1579. Die von Hunicke haben sich beim Domkapitel beschwert, daß der Administrator die wüste Feldmark Remel, über welche sie Streit mit den von Treskow hatten, für sich behalten habe und Leuten, die außerhalb des Erzstiftes wohnten, leihen wolle. (A. Domkap. II. 16.)

Rezmik s. Bernitz.

199. Riechersdorf.

Dicht bei Klein-Lübars, jetzt Rittergut Riesdorf. (M. Bl. Loburg.)

c. 1370. Heyno Grote hat vom Erzbischof zu Lehen ein Pfund Pfennige in villa Richerstorp im Bezirk des Schlosses Loburg. (Lehnb. S. 87.)

200. Ringelsdorf.

Wieder aufgebaut, östlich von Theesen. (M. Bl. Theesen.)

1446. Curt von Bygern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Ringelstorppe außer 3 Hufen. (Cop. 36. S. 80.)

Heinrich von Biern hat zu Ringelstorppe 4 Hufen. (Cop. 36 S. 81.)

201. Rogäsen.

Wieder aufgebaut, westlich von Viesen. (M. Bl. Gr.-Wusterwitz.)

1446. Heinrich von Biern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Roggosen. (Cop. 36 S. 81.)

202. Rohrbeck.

In der Gegend von Parchen.[1])

1458. 25./IX. Erzbischof Friedrich belehnt Cuno von Eichstedt und seine Vettern mit dem Schlosse Parchen, der wüsten Burg Dogemund und den Dörfern und Dorfstätten Golitz, Rohrbeck und Caldrune und der Wiese Schönforde. (v. Mülverstedt, Kotze S. 174.)

In gleicher Weise wiederholt 1567, 30. Juni vom Administrator Joachim Friedrich für die von Biern. (Cop. 18 Nr. 71.)

[1]) Ein Dorf Rohrbeck liegt in der Altmark bei Osterburg, doch kann wohl in obiger Verbindung nicht an dieses gedacht werden, sondern die hier genannte Wüstung muß bei Parchen gesucht werden.

203. Rosendorf.

Im Burgward Gommern.

1266. 28./VI. Bischof Otto von Brandenburg schenkt dem Kloster Plötzke 10½ Hufe villule Rosendorp. (Cop. 456a.)

204. Rosenhagen.

Nordwestlich von Gehrden nach Klein-Lübs zu.[1]) (M. Bl. Leitzkau.)

1402. 16./VIII. Erich von Lindow, Sivert von Hoym und Iwan von Wulfen verkaufen dem Stift S. Gangolphi zu Magdeburg das Dorf Rosenhagen mit 5 Hufen. (Riedel, A. XXIV. S. 399.)

Die Grafen von Lindau übereignen das Dorf am 4. September 1402. (Ebenda S. 399.)

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit 8 Stücken Geldes in dem Dorfe zu Rosenhagen. (C. d. Alvensl. II. Nr. 252.)

1447. In dem Dorfe Rosenhagen hatte Hans von Lindow 7½ Stück Geldes zu Lehen von den von Lindow. (Cop. 36 S. 14.)

1563. Der Pfarrer von Klein-Lübs hat in seinem Einkommen 7 Morgen auf Rosenhagner Mark, 5 Viertel Landes daselbst und 4 Morgen auf dem Rosenberge (Kirchenvisit.-Protok.)

205. Rosenthal.

Nordwestlich von Groß-Wusterwitz, jetzt Rittergut. (M. Bl. Gr.-Wusterwitz.)

1446. Curt von Bygern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. das wüste Dorf Rosendal mit allem Gerichte außer 2 Hufen. (Cop. 36 S. 80.)

1447. Hans Forer hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen ein halbes Dorf zu Golwitz, 3 Hufen und einen Hof zu Groß-Wusterwitz und 2 wüste Worde außerhalb des Dorfes, 2 Hufen und einen Hof in der wüsten Dorfstätte zu Rosendal. (Cop. 36 S. 165.)

1485. 23./V. Erzbischof Ernst belehnt die Brüder Otto und Sigmund von Thümen, Friedrichs Söhne, und ihre Vettern

[1]) Magd. Geschbl. IV. S. 312.

Caspar und Sigmund mit Gütern zu Rosental, Ylow und Seefeld. (Or.)

1507. 22./III. Erzbischof Ernst belehnt die von Werder mit Roßental. (Gleichzeit. Abschrift.)

206. Roßkaw.

Südwestlich von Möckern. (M. Bl. Möckern.)

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl Ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, nämlich drei halbe Dorfstätten Premmenitz, Zesaw, Muschaw und Ludersdorp ganz, 4 Hufen zu Czidelitz, 5 Höfe zu Stegelitz; ferner eine Anzahl Güter auf Möckernscher Mark, $1^1/_2$ Hufe zu Kallo, eine Hufe auf Gretzermark; der Bischof giebt Caspar von Arnstedt die Lehen über diese Güter und über die schon früher erworbenen, nämlich über die Feldmarken Roskaw, Lochow mit einigen Wiesen auf der Mark von Möckern, auf der Roßkawer Marke die Roskaw-Wiese, die Schelpwiese und den Windberg, alles auf Roskower Mark, 9 Hufen vor Sipel gelegen auf Dudendorper Mark. (Cop. 7 D. fol. 11).

1575. 6./VII. Kommissarien entscheiden einen Streit zwischen Balthasar und Melchior von Arnstedt und Joachim von Barby und seinen Brüdern betreffend die Gerichte auf den Feldmarken Roßkaw, Gesaw und Bredenitz und von 9 Hufen zu Ziepel. (A. Domcap. 663).

1622. Der Streit zwischen der Stadt Möckern und den von Arnstedt über die Hut und Trift auf den Feldmarken Lochaw, Tuderstorff und Roschkaw wird zu Gunsten der Stadt entschieden. (A. Domcap. 663).

207. Rozmuzi.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Rozmuzi. (Magd. Reg. I. 399).

208. Rudow.

Südwestlich von Wulkau[1]). (M. Bl. Sandau.)

---

[1]) Die jetzige Schäferei Rudow liegt etwas südlich der Dorfstelle.

1382. Friedrich, Werner und Johannes Slegele sind vom Erzbischof belehnt mit der curia Rudow. (Lehnb. S. 202). Die Belehnung ist 1387 wiederholt. (Ebenda S. 261).

209. Rutzeke.

Wohl westlich von Kulhausen.[1]) (M. Bl. Strodehne).

c. 1370. Dietrich und Nicolaus von Molendorp haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. in campis, qui dicuntur Rutzeke, 12 magna iugera in pratis. (Lehnb. S. 85).

1450. Jacob und Hans von Restorp haben vom Erzstift zu Lehen u. a. Gras in dem Rutzke. (Cop. 36 S. 415.)

210. Groß- und Klein Satoch.

Lage unbekannt.

1446. Arnold Treskow, Dompropst von Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüsten Dorfstätten halb, nämlich Wipels, Berchel, Luttig und Groß-Satoch und Jeseritz. (Cop. 36 fol. 523).

211. Schadegummer.

Bei Gommern.

1358. 25./VII. Graf Günther von Mühlingen bestätigt die Schenkung seines Bruders Albrecht an das Kloster Plötzke. bestehend in der Dorfstätte Schade-Gummere mit Zubehör, (C. d. Anhalt. IV. 212).

212. Schaliepe, Scharlüben.

Zwischen Pietzpuhl und Burg in der Mitte. (MBl. Burg).

1533. 28./X. Die wüste Feldmark Schullubbe ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403).

c. 1550. Die Schöffen auf dem Berge bei dem Roland in Halle sichern den Bürgern von Burg die Hut und Trift auf Pietzpuler, Schaliepener, Madelmark u. s. w. zu. (A. Erzst. M. II. 918).

213. Scharleben.

Nordwestlich von Dornburg. (MBl. Leitzkau).

[1]) Dort liegt eine Wüstung, bei der Rutschwiesen und eine kleine Rutsch auf den Karten genannt werden.

214. Scharteuke.

Wieder aufgebaut, nordwestlich von Genthin. (MBl. Genthin).

1446. Die Treskow haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die Feldmark des wüsten Dorfes Schartouwke. (Cop. 36 S. 523).

1464. Ilse, Hermann Treskows Ehefrau, erhält zum Leibgedinge Geldzinsen aus Redekin und 9 Stücke Geldes an der Mark Schartouweke bei Redekin gelegen. (Cop. 36 S. 548).

215. Schatberg.

Oestlich von Hohenseeden. (MBl. Parchen).

1209. 16./XII. Magnum Sodin et parvum Sodin, Scatberch et Dure cum eccelsiis werden als Zubehör des Klosters Berge vom Papst Innocenz III. bestätigt. (Holstein 59).

1221. 25./IX. Gerungus villicus de Scatberch ist Zeuge. (Holstein 72).

c. 1370. Ritter Conrad Vogelsack hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. villam Schatberg.

Henning Kracht hat in Schatberg 2 Wispel Korn. (Lehnb. S. 86, 87).

1459. 23./II. Die wüsten Dörfer Lutkenseden, Schatberge, Webber und Dorremarke gehören zu den Gütern, die Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau übergiebt. (Holstein 308).

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüste Dorfstätte Scharberge. (Cop. 38 fol. 45).

1563. Der Pfarrer von Hohenseeden hat in seinem Einkommen 6 Mandel Roggen von Caspar von Arnims Aeckern zum Schatberge. (Kirchenvisit.-Protok.).

1693. 10./V. Der Amtmann Georg Schmidt verkauft an Wolf Heinrich von Naumeister den dritten Teil an der wüsten Dorfstätte Schadeberge, welche er 1692 von dem Oberst lieutenant Friedrich Ludwig von Schirstedt gekauft hatte. (Or.).

1714. 23./II. König Friedrich Wilhelm I. belehnt Wolf Heinrich von Naumeister mit dem dritten Teil an der wüsten Dorfstätte Schadeberge. (Or.). — (Schon 1618, Januar 18).

216. Schildau.

Nördlich von Gommern. (MBl. Schönebeck).

217. Schildknechtsdorf.

Bei Plötzky?.

1290. 22./IV. Erzbischof Erich übereignet dem früheren Burggrafen Burchard von Magdeburg das Dorf Schildknechtsdorf (Schlickensdorf), welches zu 8 Mark Einkünfte geschätzt wurde, einen hinter dem Kloster Plötzky gelegenen Teich und das Gehölz Lucke, wofür Burchard 7 Hufen in Meizendorf als Entschädigung giebt. (Magd. Reg. III. Nr. 656).

218. Schönfurt.

Bei Hohenseeden oder Güsen.[1]) (M. Bl. Parchen).

1214. 14./IV wird Abt Heinrich von Kloster Berge in den Besitz des Waldes Dunch eingeführt, der durch den See bei Klein-Seeden, der bei Schonenvorde vorbeifließt, begrenzt wird. (Holstein 66).

c. 1370. Kracht mit der einen Hand hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. eine Wiese in Schonenfurde. (Lehnb. S. 89).

1458. 25./IX. Erzbischof Friedrich belehnt Cuno von Eichstedt und seine Vettern mit dem Schlosse Parchen, der wüsten Burg Dogemund und den Dörfern und Dorfstätten Golitz, Rohrbeck, Caldrune und der Wiese Schönfurt. (v. Mülverstedt, Kotze S. 174).

1562/64. Der Pfarrer von Bergzow berichtet, daß der Pfarrer von Parey ungefähr vor 12 Jahren den Zehnten auf der Schönfordischen Mark soll entzogen haben, welcher Zehnt jetzt von dem neu angenommenen Pfarrer zu Güsen eingenommen worden. (Kirchenvisit.-Protok.).

1567. 30./VI. Administrator Joachim Friedrich belehnt die von Biern mit dem Schlosse Parchem mit Zubehör, darunter der Dorfstätte Schonenforde. (Cop. 18 M. 71).

219. Klein-Schora.

Bei Schora.

1464. 29./IV. Herzog Friedrich von Sachsen belehnt die Gebrüder Alemann mit verschiedenen Gütern bei Gommern,

---

[1]) Die genaue Lage läßt sich nicht ermitteln. Da der Dunk wahrscheinlich bei Pfennigsdorf liegt, so müßte Schönfurt westlich von Hohenseeden liegen. Bei diesem Orte befinden sich 2 ehemalige Seeen, der rote See südlich, der blache See westlich. Einer derselben ist jedenfalls der in dem Regest von 1219 erwähnte See.

darunter dem Schultheißenamte zu Groß- und Klein-Schora. (Magd. UB. II. 869).

220. Screpţ.

In der Gegend von Grabow oder Wörmlitz.

1306. Das Domkapitel von Magdeburg verkauft dem Stift Brandenburg Schloß Grabow mit den zugehörigen Dörfern, darunter Screpţ. (Riedel A. XXIV. S. 349).

1450. Hans Schroder hat vom Erzbischof zu Lehen eine Mark zu Schrepytz und eine Hufe zu Swinowe. (Cop. 36 S. 100).

221. Klein-, Lutken-Seeden.

Bei Hohenseeden.[1]) (M. Bl. Parchen.)

1145. 11./I. Papst Lucius II. bestätigt dem Kloster Berge seine Besitzungen, darunter Sadun cum omnibus villulis suis. (Holstein 30).

1209. 18./XII. Papst Innocenz bestätigt dem Kloster Berg seine Besitzungen, darunter magnum Sodin et parvum Sodin. (Holstein 59).

1214. 14./IV. Der Abt Heinrich von Kloster Berge wird in den Besitz des Waldes Dunch eingewiesen, der begrenzt wird per lacum ulteriorem a parvo Soden. (Holstein 66).

1221. 25./XI. Durch einen schiedsrichterlichen Vergleich werden die Grenzen festgesetzt zwischen den Kloster Bergischen Dörfern parvum Soden, Dvore und Penekestorp und den Plothoschen Dörfern Holewege und Güsen. (Holstein 72).

1459. 23./II. Zu den Gütern, welche Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau giebt, gehört auch das wüste Dorf Lutkenseden. (Holstein 308).

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüste Dorfstätte Lutken Sede. (Cop. 38 fol. 45).

1538. 11./VI. Bischof Matthias von Brandenburg bestätigt den Vergleich des letzten Franziskaners in Burg mit dem

---

[1]) Bei Hohenseeden liegen 2 Wüstungen, eine nördlich, eine südlich in gleicher Entfernung von dem Dorfe; wahrscheinlich ist die nördliche das wüste Klein-Seeden. Bei dieser liegen nördlich die Erbskabeln, die wohl die in dem Regest von 1538 genannten Erbkabeln sind.

Rate daselbst über ein Holz zwischen den Erbkabeln zu Lutken Szeden und Dorrermark gelegen. (Riedel, A. XI. S. 470).

122. Seedorf.

Bei Biederitz nordöstlich. (M. Bl. Neu-Königsborn).

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit 6 Hufen und 6 Hofstätten zu Sehdorf. (Cod. Alvensl. II. Nr. 252).

1564. Der Pfarrer von Biederitz hat in seinem Einkommen den Kornzehnten von der Sehedorffischen Mark, ferner 20 Bauerngroschen von derselben Mark. (Kirchenvisit.-Protok.)

223. Seedorf.

Oestlich von Genthin, wieder aufgebaut.¹) (M. Bl. Genthin).

1405. 21./VI. Die Vettern Gumprecht und Gumprecht von Alsleben bekennen, daß der Domdechant Johann von Redekin von Hermann von Lüderitz das Dorf und Dorfstätte Sedorp bei Nylebok in der Vogtei zu Plote mit allem Zubehör gekauft hat. (Or.)

1447. Die Brüder und Vettern Konecke, darunter der Domdechant Gerhard zu Magdeburg, erhalten vom Erzbischof Friedrich zu Lehen das Dorf Clesenigk, 18 Scheffel Korn zu Nielebock und eine Wassermühlstätte auf der Mark des wüsten Dorfes Sedorff bei der Stremme. (Cop. 36 S. 250). Wiederholt 1454.

1459. Der Domdechant Johann von Redekin und seine Brüder Hans, Heinrich, Jan und Urban haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen u. a. eine Wassermühlenstätte mit Wasser und Fischen auf der Mark des wüsten Dorfes Sedorp bei der Stremme.

224. Senotina.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Senotina (Magd. Reg. 399)

995. 18./VIII. König Otto schenkt dem Kloster Berge das Dorf Senotina²) im Gau Morzane. (Holstein 8).

¹) S. Wohlbrück, Alvensleben III. S. 183.

²) Holstein hält Senotina für Seeden. Winter sucht es weiter südlich.

225. Zielitz.[1])

Bei Prödel nordwestlich. (M. Bl. Leitzkau).

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter zwei Drittel von dem Zehnten in Ekholt, Silitz und Prödel. (Magd. Reg. I. 1529).

Ebenso c. 1187 Bischof Balderam und am 20. Februar 1189 Papst Clemens III. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

226. Slautiz.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter die Dörfer Slaudiz und Meterne, welche damals von Wenden bewohnt, künftig, wenn sie von Deutschen besessen werden, den dritten Teil des Zehnten dem Kloster entrichten sollen. Ferner schenkt er zu Slautitz eine Hufe. (Magd. Reg. I. 1579).

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau u. a. eine Hufe im Dorfe Slautitz und den Wozop daselbst; ferner 2 Hufen in Zebekere, wofür das Kloster 2 Teile des Fruchtzehnten in den Dörfern Meterne und Slautitz und den Wozop von 20 Hufen in Slautitz gegeben, den Zehnten vom Vieh aber zurückbehalten hat. Slautitz gehört zur Parochie Leitzkau.

Ebenso Papst Clemens III. am 20. Februar 1189. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

1228. 21./XII. Rodengerus de Slautiz cum omnibus suis ist Zeuge. (Magd. Reg. II. 861).

1424. 13./VII. Graf Albrecht von Lindau bekennt, daß er vom Stift Brandenburg das Schloß Grabow und das Städtchen Leitzkau mit Zubehör, darunter das Dorf Glautitz als Lehen erhalten habe. (Cop. 7 D fol. 10).

227. Soliteso.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto giebt dem Kloster Memleben im Tausch 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Soliteso. (Magd. Reg. I. 399).

---

[1]) Neue Mitheil. X S. 235.

228. Klein-Stegelitz.

Bei Stegelitz.

1306. Das Domkapitel von Magdeburg verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit den zugehörigen Dörfern, darunter parvum Stegelitz. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

1500. Lutken Stegelitz dat wuste dorp gehort tho der Borch Mockern. (A. Domkap. 659).

1525. 17./III. Erzbischof Albrecht belehnt die Brüder Wichmann und Otto von Wulfen nach dem Tode des Lehensherren, Grafen Wichmann von Lindau, mit ihren Lehengütern, darunter mit 22 Hufen zu lutke Stegelitz. (Or.).

1533. 28./X. Als Zubehör zum Schlosse Grabow werden in dem Vertrage zwischen Kurfürst Albrecht von Mainz und Kurfürst Joachim von Brandenburg 22 Hufen auf der Mark zu lutken Stegelitz aufgeführt, doch sollen die Gerichte hier dem Domkapitel gehören. (Riedel, B. VI. S. 403).

229. Stendebruggen.

In der Gegend von Sandau.

c. 1370. Engelbert und Nicolaus Gozzeken haben vom Erzstift zu Lehen 3 Stücke Acker, Rode genannt, bei Stendebruggen. (Lehnb. S. 85).

230. Stottersdorf.

Westlich von Burg.[1]) (M. Bl. Niegripp).

1509. 20./VI. Erzbischof Ernst bezeugt, daß seine Räte zwischen dem Kloster U. L. Fr. und der Stadt Burg über die beiden Feldmarken Gossel und Stotterstorff dahin entschieden haben, daß das Kloster dieselben nur an Bürger der Stadt Burg verpachten soll und daß dem Propste die Befugnis zustehe, aus jenen Bürgern Schöffen zu Richtern in jenen Feldmarken zu bestimmen. (U. L. Fr. 361).

---

[1]) Nach Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 37 heißt Stottersdorf jetzt Funder oder Ueberfunder. Da jedoch die Marken Stottersdorf und Ueberfunder nebeneinander vorkommen, so müssen sie verschieden gewesen sein. Vielleicht ist die unweit der Elbe südwestlich von Schartau auf den Karten verzeichnete Wüstung das alte Stottersdorf oder es ist Gossel und die östlich davon liegende Wüstung dann Stottersdorf.

1511. 25./V. Die Stadt Burg beklagt sich beim Erzbischof über einige Bauern von Schartau, die den Rückkauf der Aecker auf den Feldmarken Gossel und Stotersdorp nicht gestatten wollen. (U. L. Fr. 362).

1523. Das Kloster U. L. Fr. hat Lehen und Pächte in Stottersdorf; auf deren Verzeichnis folgen die von den wüsten Stätten: vor der Funder u. s. w. (U. L. Fr. S. 394).

231. Stridewisch.

Nördlich von Burg, genaue Lage unbekannt.

1209. 6./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge den Besitz des Dorfes Parchau cum villa Werder, Plumerdunch et Stridewisch, welche das Kloster vom Erzbischof Wichmann für 200 Mark Silber erworben hat (Holstein 58).

1209. 16./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge seinen Besitz, darunter die Dörfer Parchowe, Werthere, Plumerdunk et Stridewisch. (Holstein 59).

1211. 16./VII. Villa Stridewisc wird von Kloster Berge dem Ritter Bodo von Burg gegen andere Güter überlassen. Dieser schwor, daß er die Grenzen, welche Markscheide (marchscede) genannt werden, zwischen dem Dorfe Stridewis und dem Walde Kriel innehalten will. (Holstein 63).

c. 1370. Friedrich, Konrad und Otto von Belitz haben vom Erzstift zu Lehen u. a. villam Wyssche desertam cum omni iure. (Lehnb. S. 80).

1496. 26./V. Curt von Belitz beleiht Claus Scermer zu Burg mit mehreren Einkünften aus Aeckern bei der Stadt, u. a. mit $2^1/_2$ Scheffel von einer halben Hufe zu der Wische, die Hans von Scorn entrichtet. (Or. Burg 10a).

232. Klein-Subbekendorf.

In der Gegend von Grabow.

1306. Das Magdeburger Domkapitel verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter das Dorf parvum Subbekendorp. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

1533. 28./X. Die wüste Dorfstätte Sibbekendorf und die Mühle zu Zcibbekendorf sind Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403).

233. Swynow.

Südlich von Wörmlitz, westlich von Ziepel. (M. Bl. Möckern)

c. 1370. Johannes Gotgemak aus Magdeburg hat vom Erzbischof zu Lehen u. a. eine Hufe in campis Swynow. (Lehnb. S. 10).

1450. Hans Schroder hat vom Erzbischof zu Lehen eine Mark zu Schreppz, eine Hufe zu Swinowe. (Cop. 36 S. 100).

234. Tesdorf.

Bei Ziesar.

1550. 25./VIII. Bischof Joachim von Brandenburg beleiht Peter und Hans Bardeleben u. a. mit einer Feldmark Testorp bei Ziesar; ferner mit 8 Hühnern im Städtlein Görtzke von wegen Testorper Mark. (Riedel, A. X. S. 48).

235. Thümen.

Jetzt Rittergut Thümermark bei Gloine.

1563. Die Pfarre zu Loburg hat 18 Scheffel Roggen von der Feldmark Thumen. (Kirchenvisit.-Protok.).

Item eine wüste Feldmark mit Heide bewachsen Thueman gelegen an der Guessen. (Ebenda).

236. Tiedorf.

Südöstlich von Werbig in der äußersten Ostecke des Kreises Jerichow I. (M. Bl. Görtzke).

237. Trebbenitz.[1])

In der Gegend von Walternienburg.

1494. Die Herren von Barby haben jenseits der Elbe die wüsten Dorfstätten Papendorf und Trebbenitz. (Magd. Geschbl. IV. S. 179.

238. Tribeni.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht an Kloster Memleben 21 Dörfer im Gau Morzan in den Burgwarden Biederitz und Möckern, darunter Tribeni.[2])

---

[1]) Ein Vorwerk Trebnitz liegt im Anhaltischen zwischen Güterglück und Zerbst. Kreyßig, Diplom. Beyträge IV. S. 323 nennt ein Trebnitz im Amt Gommern.

[2]) Winter (Magd. Gesch. Bl. IV. S. 343) hält nicht dieses, sondern das in derselben Urkunde aufgeführte Tropeni für das Dorf Trippene

239. Tritzick.

Nordwestlich von Steckelsdorf.[1]) (M. Bl. Schollene).

1446. Arnt Treskow, Dompropst von Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzstift zu Lehen u. a. die kleine Fischerei auf den Seen Bukowe, Steckelsdorf, Tritzick und Dunkern Pful und das halb grobe Garnzeug auf diesen 4 Seen; ferner Güter zu Jerichow und die Windemarke boben Tritzigk. (Cop. 36 S. 523).

240. Klein-Tucheim.

Vorwerk östlich von Tucheim. (M. Bl. Ziesar).

1446. Heinrich von Byern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu lutken Tuchim. (Cop. 36 S. 36).

241. Tuchovele.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das zur Kirche in Lochow gehörige Dorf Tuchovele. (Magd. Reg. I. 1529.)

Ebenso Bischof Balderam c. 1187 und Papst Clemens III. 1189, Februar 20. (Magd. Reg. I. 1703. 1727.)

242. Twergowe.

Auf dem Elbwerder.[2])

c. 1170. Erzbischof Wichmann überweist dem Kloster U. L. Fr. die vom Ritter Dietrich von Hagen für 90 Mark Silber gekaufte Insel Thuergowe (Tuergowe). (U. L. Fr. 45.)

c. 1187. Bischof Balderam bezeugt, daß das Kloster Leitzkau den beim Dorfe Twergowe belegenen Hof vom Erzbischof Wichmann zu Schartauischem Recht erworben habe. (Magd. Reg. I. 1713.) Bestätigt vom Papst Clemens III. am 20. Februar 1189. (Magd. Reg. 1727.)

1307. 1./IV. Das Kloster U. L. Fr. verkauft dem Kloster Zinna seinen Anteil an dem Elbwerder mit dem Dorfe Twergowe und allen Rechten. (U. L. Fr. 170.)

1308. Herzog Rudolf von Sachsen giebt die Vogtei über das Dorf Tuvergowe dem Kloster Zinna. (Magd. Geschbl. X. S. 112.)

---

[1]) Es scheint sich vielleicht hier nur um einen See, der heute Trittsee heißt, zu handeln, neben welchem westlich die Wendemark liegt.

[2]) Magd. Gesch. Bl. X. S. 112.

1313. 7./VIII. Herzog Rudolf von Sachsen schenkt dem Kloster Plötzke die Dörfer Pretzin und Twargou und Plötzke und die Gehölze Marckholz und Birkholz. (Cop. 456a S. 67.)

1330. 13/VII. Hermann von Gommern und seine Söhne vertauschen dem Kloster Plötzky die Mühle zu Pretzien mit dem Dorfe Pretzien und dem Dorfe Twargaw und allem Zubehör. (U. L. Fr. 183.)

1332. 1./III. Herzog Rudolf von Sachsen übereignet dem Kloster Plötzke die Dörfer Pretzien mit der Mühle und Twargowe, ingleichen das Dorf oder die Stadt Ploczike. (Cop. 456a S. 221.)

243. Uzekesdorf.

Bei Leitzkau.

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das Dorf Zitzerbe mit Zubehör, nämlich dem Hofe Colibika (1187 Colebik, 1189 Colibik) und dem Dorfe Vizikistorp, beide innerhalb der Grenzen des Dorfes Cessarve. (Magd. Reg. I. 1529.)

Ebenso c. 1187 Bischof Balderam (Uzekestorp) und Clemens III. am 20. Februar 1189. (Mag. Reg. I. 1713. 1727.)

244. Zu dem Walle.

Bei Loburg.

1437. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit der Dorfstätte zu dem Walle bei Loburg.[1]) (Cod. d. Alvensleb. II. Nr. 252.)

245. Waltersdorf.

Bei Ladeburg.

1431. 7./III. Markgraf Johann verleiht an Hans Beiersdorf die halbe Dorfstätte Waltersdorf bei Ladeburg. (Riedel, A. XI. S. 331.)

246. Webber.

Südlich von Parchen.[2]) (M. Bl. Parchen.)

---

[1]) Vielleicht ist diese Wüstung mit einer andern der zahlreichen Wüstungen bei Loburg identisch. Magd. Geschichtsbl. XIII. S. 180, 184 wird die wüste Feldmark Wahl genannt, die die von Santersleben 1338 der Stadt Loburg verkauft haben.

[2]) Südlich von Parchen liegt eine Oertlichkeit, „der Beverort“, was unbedenklich auf Webber zu beziehen ist, zumal Dorremark und Schatberge, auch Hohen- und Klein-Seeden in der Nähe liegen.

c. 1370. Henning Kracht hat vom Erzstift u. a. zu Lehen das Dorf Drezel und vor dem Dorfe unum districtum desertum, qui dicitur Webbede. (Lehnb. S. 87.)

1459. 23./II. Zu den Gütern, welche Kloster Berge den Treskow für das Dorf Pechau übergiebt, gehören auch die wüsten Dörfer Lutkenseden, Schatberge, Webber und Dorremarke. (Holstein 308.)

1461. Werner Kracht hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die wüste Dorfstätte Webbe. (Cop. 38 fol. 45.)

247. Wedelwitz.

Bei Klein-Lübs.

1377. 27./XII. Graf Günther zu Mühlingen bezeugt, daß die von Bernitz dem Stift S. Gangolfi das Dorf Klein-Lübs verkauft haben und daß er selbst die Herrschaft und Lehnung zu luttichen Lubiz und der Mark zu Wedelwicz verkauft habe.

An demselben Tage bezeugt Erzbischof Peter, daß die von Ronitz das Dorf Klein-Lubitz mit 16 Hufen und einem Acker (ager) genannt Wedelwitzmark verkauft haben. (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. IV. Nr. 512. 513.)

1563. Der Pfarrer von Klein-Lübs hat in seinem Einkommen eine halbe Hufe auf Wedelbitz Mark. (Kirchenvisit.-Protok.)

248. Wenddorf.

Bei Burg.[1])

Dieses Wenddorf wird immer mit Lüben zusammen erwähnt, s. unter Lüben. — Der Name Wenddorf kommt auch sonst noch häufig vor.

249. Wenddorf.

Zwischen Camern und Neu-Camern? (M. Bl. Sandau.)

1450. Jacob und Hans von Restorp haben vom Erzstift zu Lehen u. a. Güter bei Camern, eine wüste Dorfstätte genannt Wendorf. (Cop. 36 S. 415.)

250. Wenddorf.

Bei Moritz.

1275. Bischof Heinrich von Brandenburg überläßt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt die Einkünfte der bisher zur

[1]) S. Wolter, Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 43.

Kirche in Moritz gehörigen 5 Dörfer Cicowe, Grabowe, Cartowe, Wentdorp und Luzede, außer dem Fleischzehnten. (Reg. III. Nr. 201.)

1303. 22./IX. Bischof Friedrich bestätigt dem Kloster S. Lorenz die Einkünfte aus dem Zehnten von 5 Filialdörfern von Moritz, nämlich Zyzowe, Grabowe, Lokede, Carcowe und Wentdorp. (Reg. III. Nr. 483.)

251. Wendemark.

Östlich von Gruningen.[1]) (M. Bl. Gr.-Wusterwitz.)

1397. 27./V. Erzbischof Albrecht bestätigt, daß Friedrich von Gotzow dem Kloster Ziesar die 3 wüsten Dörfer Kirchglune, Oberglune und Wendemarke verkauft hat. (Riedel, A. XXIV. S. 391.)

252. Wendgrobene.

Am linken Ufer der Buckau an der Straße von Groß-Wusterwitz nach Brandenburg.[2])

(M. Bl. Gr.-Wusterwitz.)

253. Wentgreden.

Nordwestlich Loburg, jetzt Rittergut Wentgräben. (M. Bl. Loburg.)

1459. 23./II. Die Treskow vertauschen an Kloster Berge das Dorf Pechau mit allem Zubehör außer den Gütern in Loburg und der wüsten Feldmark Wentgreden vor Loburg. (Holstein 308.)

1563. Der Pfarrer von Zeppernick hat unter seinem Einkommen die dreißigste Mandel auf der Feldmark, der Wentgroden genannt, Lippolden von Arnim zuständig. (Visit.-Protok.)

Der Pfarrer von Loburg hat den Zehnten von Wenthgröden und sonst 2 Worden, item den Vierzeitenpfennig. (Ebenda.)

[1]) Wenn wir aber Kirchglune und Oberglune bei Gloyne zu suchen haben, so ist es fraglich, ob die in dem Regest angeführte Wüstung hier zu suchen ist.

[2]) Der jetzt als Colonie Wendgräben wieder aufgebaute Ort liegt auf dem rechten Ufer der Buckau in der Provinz Brandenburg. Die Wüstung aber muß zum Teil wenigstens Magdeburgischer Besitz gewesen sein, da der Erzbischof daselbst Lehen hatte. — Die genaueren Nachrichten s. Magdeb. Geschichtsbl. XXV. S. 347.

254. Wentlobbese.

Bei Ziesar, wieder aufgebaut. (M. Bl. Ziesar.)

1452. Barbara, Cones von Burg Ehefrau, erhält vom Erzbischof zur Leibzucht u. a. die wüste Dorfstätte Wentlobiß. (Cop. 36 S. 102.) — Wiederholt 1462.

1461. Kune von Borg zu Ziesar hat vom Erzstift zu Lehen u. a. eine wüste Dorfstätte Wentlobiß und die wüste Dorfstätte Broßtail. (Cop. 39 fol. 10v.)

255. Wensdorf.

Nördlich von Vehlitz.[1]) (M. Bl. Möckern.)

1328. 24./II. Die Grafen von Lindau verlassen dem Kloster Plötzke totalem villam Wedingstorff.

1328. 17./IX. Die Grafen von Lindau – proprietatem quatuor frustorum feudalium sitorum in villa Wedingstorff. (Cop. 456a. S. 170.)

1328. 29./VIII. Die Grafen von Lindau übereignen dem Kloster Plötzke 3 Hufen in villa Wedingstorff, die die Kinder Erichs von Wersleben bisher zu Lehen gehabt. (Cop. 456a S. 173.)

1331. 31./X. Graf Günther von Lindau bekennt, daß Randewig von Nienstat an Pächten oder Zinsen der 4 Stücke in Wedingstorf kein Recht hat, und bestätigt sie dem Kloster Plötzke. (Cop. 456a. S. 172.)

1339. 8./IX. Erzbischof Otto bestätigt dem Kloster Plötzke das Eigentum villae Wedingstorff in der Brandenburgischen Diöcese. (Cop. 456a. S. 174.)

1592. Wensdorfer Mark, 17 Hufen, das Kloster Plötzke hat die Gerichte. Die Mark ist den Bewohnern zu Vehlitz vererbt. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 88.)

256. Werder.[2])

Westlich von Parchau, jenseits des Sees. (M. Bl. Parey.)

1209. 6./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge den Besitz von Parchau cum villa Werdere, Plumer-

[1]) Nördlich von Vehlitz liegt eine nicht benannte Wüstung und daneben westlich 2 Feldschläge, welche „vorderste und hinderste Wensdorfer Stücken" heißen.

[2]) S. Wolter Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 39.

dunk et Stridewisch, die es vom Erzbischof Wichmann für 200 Mark erworben hat. (Holstein 58.)

1209. 16./XII. Papst Innocenz III. bestätigt dem Kloster Berge seinen Besitz, darunter Parchau, Werthere, Plumerdunk und Stridewisch. (Holstein 59.)

1459. 23./II. Kloster Berge giebt den Treskow für das Dorf Pechau verschiedene Güter im Tausch, darunter die wüsten Feldmarken Werder, Plumerdung, Hogenhaven etc. (Holstein 308.)

257. Werwer.

Zwischen Schmitzdorf und Groß-Wudicke.[1]) (M. Bl. Vieritz.)

c. 1370. Conrad und Wiepert von Meyndorf haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. in villa Werwer 5 Stücke (frusta) und zwei Drittel vom untersten und obersten Gericht.

Konrad der jüngere von Meyndorf hat $3^1/_2$ Stücke in Werwer. (Lehnb. S. 81. 82.)

1382. Hans Czolchow hat vom Erzbischof zu Lehen 4 Hufen in villa Werwer.

Cone von Meidendorf im Schlosse Jerichow hat 7 ferto in Werwer; Heine, Heinrich und Peter Bandow 4 Hufen in Werwer. (Lehnb. S. 201. 202.)

1444. Erzbischof Günther beklagt die Markgrafen von Brandenburg, daß sie auf der Heide zu Schollene, zu Mulkenberge, Grutz und Gottelin, Podiser, Smetsdorf, Czermitze, Werder, Ferchels, in Dixhafen, Kemenate u. s. w. jagen. (Riedel, B. IV. S. 317.)

1446. Arnt Treskow, Dompropst von Magdeburg, und seine Brüder Wiprecht, Heinrich und Rüdiger haben vom Erzstift zu Lehen u. a. Güter in Smetsdorf und das halbe wüste Dorf Werbir. (Cop. 36 S. 523.)

1446. Fritz Molendorf hat vom Erzstift zu Lehen u. a. Werwer eine wüste Feldmark. (Cop. 36. S. 339.)

1564. Der Pfarrer von Schmitzdorf hat in seinem Einkommen den Kornzehnten auf Buntzker und Werwer Marken. (Kirchenvisit.-Protok.)

---

[1]) Südlich von Groß-Wudicke liegt eine Waldparzelle, die „der Werbel" heißt, was wohl auf das frühere Dorf hinweist.

258. Willnitz.

Nördlich von Gübs. (M. Bl. Neu-Königsborn).

1185. Erzbischof Wichmann bekundet, daß Richard von Alsleben für das Dorf Eichholz dem Kloster U. L. Fr. die Einkünfte von 6½ Hufe in Salbke, vom Dorfe Willnitz und 10½ Schilling von Cascedre gegeben hat. (U. L. Fr. 61). Erzbischof Wichmann bestätigt den Tausch 1189. (U. L. Fr. 66).

1221. 20./IX. Zur Ausstattung des Klosters S. Agnes in der Neustadt gehört u. a. der vom Kloster Zinna gekaufte Zehnte in Willeniz. (Magd. Reg. II. 640).

1275. 23./VIII. Bischof Heinrich trennt die Kapelle zu Gübs und die dabei liegenden Dörfer Gübs, Willniz und Cebekleve von der Kapelle des Hospitals Königsborn und überweist sie dem Pfarrer Meinhard zu Mentz, aber nur für dessen Lebenszeit. (Magd. Reg. III. 196).

1524. Das Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg hat Einkünfte aus Wylnitz, Gubtz. (U. L. Fr. S. 391).

259. Wiplizili. Wipels.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht dem Kloster Memleben 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Wiplizili. (Magd. Reg. I. 399).

1446. Die Treskow werden vom Erzbischof Friedrich belehnt u. a. mit den halben wüsten Dorfstätten Wipels, Berchel, klein und groß Satoch und Jeseritz. (Cop. 36 fol. 523)

260. Wivare, Winere.

Von Leitzkau östlich.[1]) (M. Bl. Lindau).

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das zur Kirche in Lochow gehörige Dorf Wivare. (Magd. Reg. I. 1529).

Ebenso Bischof Balderam c. 1187 (Wincri) und Papst Clemens III. am 20. Februar 1189 (Winere). (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

---

[1]) Die anhaltische Exklave zwischen Göbel und Hohen-Lochau heißt „Wiemermark", was wohl auf diese Wüstung deutet.

261. Wisse.[1])

In der Gegend von Loburg oder Möckern.

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u. a. mit dem Dorf zu Wisse. (C. d. Alvensl. II. Nr. 252).

262. Wissolizi.

Im Gau Morzane.

992. 28./IX. König Otto vertauscht dem Kloster Memleben 21 Dörfer in den Burgwarden Biederitz und Möckern im Gau Morzane, darunter Wissolizi. (Magd. Reg I. 399).

263. Wolmeritz.

In der Gegend von Plaue.

c. 1370. Henning von dem Werder giebt seiner Frau zur Leibzucht 2 Stück Geldes zu Wolmeritz. (Lehnb. S. 90).

264. Wortune.

Lage unbekannt.

1203. Erzbischof Ludolf gründet das Peter und Paulsstift und stattet es u. a. aus mit dem Dorfe Wortune. (Magd. Reg. II. 192). — Bestätigt 1207, Februar 16 durch Papst Innocenz III. (Magd. Reg. II. 274).

265. Wudicke.

Wieder aufgebaut, wohl Klein-Wudicke. (M. Bl. Vieritz).

1446. Fritz Molendorf hat vom Erzstift zu Lehen u. a. Wodecke eine wüste Feldmark. (Cop. 36 S. 339)

266. Wühsdorf-Busdorf.

Nordöstlich von Gommern, am rechten Ehleufer. (M. Bl. Leitzkau)

c. 1260. Bischof Otto von Brandenburg schenkt dem Kloster Plötzke $10^1/_2$ Hufe villulae in Bösendorff außer der Vogtei. (Cop. 456a S. 209).

1592. Busdorfer Mark,[2]) dem Kloster Plötzky zuständig, $10^1/_2$ Hufe, darunter 4 Heermessenhufen, gebrauchen die Einwohner von Vehlitz. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 28).

---

[1]) Vielleicht gleich Wusten.

[2]) Meyer, Chronik von Gommern, S. 225 sagt: Borsdorfer Mark gehörte dem Kloster Plötzky, 11 Hufen, von Vehlitz aus bebaut. Es ist jedenfalls die Busdorfer Mark gemeint.

267. Wulfhagen.

Oestlich von Gütter. (M. Bl. Burg).

1306. Das Domkapitel von Magdeburg verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehör, darunter die Mühle in magna Wulffhagen. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

c. 1370. Friedrich, Conrad und Otto von Belitz haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in Klein-Grabow einen halben Wispel Korn und 2 Wispel von der Mühle in Wulfhagen. (Lehnb. S. 80).

268. Wülpen.

Jetzt Vorwerk südlich von Tucheim. (M. Bl. Theesen.)

c. 1370. Henning Kracht hat vom Erzbischof 2 Pfund Pfennige in Wülpen zu Lehen. (Lehnb. S. 87).

1414. Margarethe von Biern und Mette Kracht, Nonnen in Plötzky, haben vom Erzbischof zu Lehen u. a. eine halbe Mark in prefectura ville Walpin. (Lehnb. S. 218. 365)

1446. Heinrich von Biern hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die Dorfstätte zu Wolpin. (Cop. 36 S. 81).

1450. Claus Bruningk hat vom Erzstift zu Lehen u. a. die halbe Mark zu Wulpen. (Cop. 36. S. 100).

269. Wusten.

Im Bezirk des Schlosses Grabow.

1306. Das Domkapitel verkauft dem Bischof von Brandenburg das Schloß Grabow mit Zubehöc, darunter die Mühle in Wusten. (Riedel, A. XXIV. S. 349).

270. Wusterau.

Auf der Halbinsel zwischen dem Planeschen und Möserschen See. (M. Bl. Gr. Wusterwitz).

271. Czacho.

Im Bezirk von Jerichow oder Sandau.

c. 1370. Die Gebrüder Bredo haben vom Erzbischof zu Lehen curiam Czacho mit Zubehör. (Lehnb. S. 84).

272. Zebecore.

Bei Leitzkau, östlich.[1]) (M. Bl. Leitzkau).

---

[1]) Oestlich von Leitzkau finden sich auf der Karte die Oertlichkeiten Zipperkehle und Zibbiker Linen, was wohl auf das alte Zebecore deutet. Der Zipragraben ist eine Strecke davon entfernt.

1173. Bischof Wilmar bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das zur Kirche in Leitzkau gehörige Dorf Zebecore. (Magd. Reg. I. 1529).

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter 2 Hufen in Zebekere, wofür das Kloster 2 Teile seines Fruchtzehnten der Dörfer Meterne und Slautitz und den Wozoph von 20 Hufen in Slautitz hingegeben hat. Ferner bestätigt er ihm die Parochie Leitzkau, zu der auch Zebekere gehört, welches den dritten Teil des Zehnten dem Priester entrichten muß. (Magd. Reg. I. 1713).

1189. 20./II. Papst Clemens III. bestätigt denselben Besitz. (Magd. Reg. I. 1727).

273. Zedenik.

Westlich bei Möckern; wieder aufgebaut. (M. Bl. Möckern).

1452. 11./XI. Das Domkapitel übergiebt den Magdeburger Bürgern Hans Müller und Hans Klinth Schloß und Stadt Möckern mit Zubehör, namentlich den wüsten Dorfstätten Czedemik, Gynaer, Pomelitz und Gerden. (Magd. UB. II. Nr. 636).

c. 1187. Bischof Balderam von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau u. a. 2 Teile des Zehnten von Zedemik und noch 3 Dörfern, ferner die Kirche in Zeddemik mit einem Drittel des Zehnten aus den Weinbergen in Zeddemik, Ghinowe und Pomeliz. — Bestätigt am 20. Februar 1189 durch Papst Clemens III. (Magd. Reg. I. 1713. 1727).

1404. 25./VII. Das Domkapitel zu Magdeburg bestätigt, daß Tile Hekeling das von den Grafen von Lindau zu Lehen rührende Dorf Czedemik mit Zubehör auf Wiederkauf verkauft habe, (Riedel, A. XXIX. S. 901).

274. Zerkau.

Südlich von Dannigkow. (M. Bl. Leitzkau).

1419. 25./XI. Jan der jüngere von Wulfen zu Grabow verkauft dem Kloster Leitzkau (Propst Johann Rulstorp) das Viertel der wüsten Dorfstede Zerckow, das er von den Grafen von Lindau zu Lehen hatte. (Cop. 456a. S. 152).

Jan der Aeltere von Wulfen zu Grabow verkauft dem Kloster sein Viertel 1420, Februar 4.

1447. 5./X. Erzbischof Friedrich belehnt Ludolf und Heine von Alvensleben u a. mit der Dorfstätte zu Czerkow (Cod. dipl. Alvensl. II Nr. 252).

1447. Die Dorfstätte zu Czerkow mit allem Rechte hatte Hans von Lindow von den Veddern zu Lehen. (Cop. 36 S. 14).

1455. 26./XI. Otto und Lucas von Wulfen verkaufen auf Wiederkauf dem Kloster Plötzke die halbe Mark des wüsten Dorfes Zerkow. (Cop. 456a. S. 155).

1465. 21./VIII. Graf Hans von Lindau und Herr zu Ruppin belehnt Hans Mauritz mit der halben Dorfstätte und halben Feldmark Czerkow bei Gommern. (Magd. UB. III. 9.)

1503. 6./I. Caspar von Arnstedt verkauft dem Kloster Plötzke die halbe Mark Zerkow für 100 Gulden. (Cop. 456a S. 161.)

1592. Starkawer oder wie man es itzund heißt Zerkauer Mark hat 12 Hufen, ist dem Dorf Dannigkow um Pacht eingethan. (Erbbuch des Amts Gommern fol. 15.)

275. Czernitz.

Nordöstlich von Wust.[1]) (M. Bl. Jerichow.)

c. 1370. Hermann von Gryben hat vom Erzbischof zu Lehen das ganze Dorf Cernytz. (Lehnb. S. 83.)

c. 1400. Das Dorf zu Sernisse gehört halb Heinrich Katte zu Zolchow, halb dem Propst zu Jerichow, und der Ertrag (gulde) des halben Dorfes ist 6 Stück Geldes, wenn es besetzt ist. (Lehnb S. 256. 259.)

1444. Erzbischof Günther klagt gegen die Markgrafen von Brandenburg, daß sie auf der Heide zu Schollene, zu Mulkenberge, Grutz und Gottelin, Podiser, Schmetsdorf, Cernitze, Werber, Ferchels, Dirhafen, Kemenath u. s. w. jagen. (Riedel, B. IV. S. 317.)

146. Henning und Cone von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen Güter zu Wust, das wüste Dorf Czernitz, 2 Hufen zu Groß-Mangelsdorf u. a. (Cop. 36 S. 79.)

---

[1]) Bei der Schäferei nordöstlich von Wust liegt ein Feldschlag „Zernitzklute." Demnach scheint die Schäferei auf der Stelle des früheren Dorfes Cernitz zu stehen. Nördlich und südlich davon liegen wüste Dorfstellen, doch scheinen diese von anderen Dörfern herzurühren.

1446. Hans, Jaspar und Hans Catte haben vom Erzbischof zu Lehen: eine wüste Dorfstätte zu Cernitz halb, zu Wust das Gericht, zu Redekin 2 Hufen, einen Hof und die Malstätte von einem Hof u. a. (Cop. 36 S. 108.

1461. Die Katte haben vom Erzstift zu Lehen das Dorf Wust und eine wüste Feldmark gelegen daselbst, genannt Cernitz halb. (Cop. 38 fol. 13.)

276. Zibkeleben.

Südöstlich von Burg.[1]) (M. Bl. Burg.)

1221. Zur ersten Ausstattung des Klosters S. Agnes in der Neustadt gehört der Zehnte in Zebecleve, der vom Kloster Zinna gekauft ist. (Magd. Reg. II. 640.)

1334. Mehrere fromme Leute dotieren den Altar S. Stephan in der Marienkirche in Burg u. a. mit $1^1/_2$ Hufe in dem Felde des Dorfes Cybekeleve. (U. L. Fr. 193.)

1340. 25./I. Ludwig, Bischof von Brandenburg, bestätigt dem Andreas-Altar in Burg gewisse Schenkungen, darunter 13 Scheffel Roggen, einen halben Wispel Hafer, 3 Scheffel Weizen $4^1/_2$ Scheffel Gerste und 12 Schillinge in campis ville Cybbeckleve ante opidum Borch. (Riedel, A. X. S. 466.)

1350. 13./IX. Der Rat von Burg befreit eine Stelle in der Stadt zur Anlage einer Kapelle, zu der auch mehrere Güter geschenkt sind, darunter 2 Hufen auf dem Felde zu Zcybbeckeleve und 6 Morgen an den negen Tynnen. (Riedel, A. X. S. 474.)

1351. 24./I. Bischof Dietrich von Brandenburg bestätigt die Schenkung des Rates von Burg zu der neu zu errichtenden Kirche der heil. Maria Magdelena, bestehend in 2 Hufen in campis quondam ville Cibekeleve und anderen Gütern. (Riedel, A. X. S. 474.)

c. 1370. Ritter Conrad Bonike hat vom Erzstift zu Lehen u. a. in Sybbekeleve $1^1/_2$ Hufe. (Lehnb. S. 51.)

1397. Hans von Schermen hat vom Erzstift zu Lehen 2 Hufen in campis Zcipbekeleven prope Borg, die 2 Wispel weniger 4 Scheffel Roggen zinsen. (Lehnb. S. 259.)

1443. 26./V. Erzbischof Günther entschädigt die Stadt Burg für einige Seeen auf der Mark Blumenthal, die ihr vor-

[1]) S. Wolter Mittheil. aus der Gesch. der Stadt Burg S. 34.

enthalten sind, mit den Gütern auf der Mark zu Czybbekeleve vor Burg, die der Möllenvogt Friedrich Brosche in Lehen hat. (Riedel, A. X. S. 530.)

1446. Engel Sedow und Claus Creyer Gebrüder haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen einen Wispel Roggen, je einen halben Wispel Hafer und Gerste, 3 Hühner, 3 Käse, ein halb Schock Eier und 26 Schillinge von 3 Hufen auf dem Felde zu Sybbekeleven jenseits von Burg und das Jansholz jenseits von Nesen. (Cop. 36 S. 460.)

1447. Die 4 Brüder von Plotho haben vom Erzstift zu Lehen u. a. zu Czibekeleve 6 Hufen. (Cop. 36 S. 377.)

1448. Hans Kreye zu Burg hat vom Erzbischof Friedrich zu Lehen Einkünfte von 2 Hufen auf dem Felde zu Sybbekeleve bei Burg und das Jahnholz bei Neesen. (Cop. 36 S. 377.)

1450. Hans von Burg und Hans von Barby haben vom Erzbischof eine Anzahl Güter bei Burg zu Lehen. Darunter: im Dorfe zu Czibbekeleve giebt Tyle von Schoren von einer Hufe einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer und 18 Pf.; Matthias Cruger von einer Hufe 20 Groschen, 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer, Claus Mebus von einer Hufe ebensoviel; ebenso Claus Gercken; Heyne Kattir giebt von einer Hufe je einen Scheffel Roggen und Hafer, 4 Groschen. (Cop. 36 S. 98.)

1450. Hans von Neßen hat vom Erzbischof eine Anzahl Pächte zu Czibbekeleve. (Cop. 36 S. 100.)

c. 1450. Erzbischof Friedrich beleiht Hans von Burgk und Hans von Barby mit mehreren Gütern bei Burg; so giebt Tyle von Schoren im Dorfe zu Czibbekeleve von einer Hufe je einen Scheffel Roggen und Hafer zur Pacht und 18 Pfennige Zins. (Cop. 36 S. 66.)

1455. Hans Katte und seine Vettern haben vom Erzbischof Friedrich zu Lehen Einkünfte von 3 Hufen auf dem Felde zu Sibbekeleve bei Burg und eine Holzstätte bei Neßen geheißen er Jhans Holz. (Cop. 36. S. 221.)

1461. Rudolf von Bismarck hat vom Erzstift zu Lehen mehrere Güter bei Burg, darunter zu Czibkeleve eine Hufe, die 16 Scheffel Korn und Gerste und 30 Eier zinst. (Cop. 39 fol. 17v.)

1496. 26./V. Curt von Belitz verleiht an Claus Secrmer zu Burg mehrere Einkünfte aus Äckern bei Burg, von dieser giebt u. a. Heyne Morich $6^1/_2$ Scheffel von einer halben Hufe Haferpacht zu Szibbeklebe. Hans von Scorn $2^1/_2$ Scheffel von einer halben Hufe zu der Wische, Hans Smet 2 Vierding von einem Horn, genannt die halbe Hufe zu Rostorp auf dem Felde to der lake to ringh umme. (Or. Burg 10a.)

1563. Zum Lehen der Kapelle Mariae Magdalenae in Burg gehören 2 Hufen zu Zibbekeleve.

Zum Lehen S. Andreae daselbst gehören 4 Schillinge von einer halben Hufe zu Ziebbekeleve. (Kirchenvisit.-Protok.)

1571. 24./IV. Administrator Joachim Friedrich belehnt die Söhne Hartwichs von dem Werder u. a. mit 3 Hufen zu Zcibbekeleve vor Burg, von denen jede $6^1/_2$ Scheffel Roggen, $6^1/_2$ Scheffel Hafer, 2 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Gerste, 7 Schilling Pfennige, ein Huhn, 10 Eier und einen weichen Käse zinst. (Or.)

277. Zibkeleben.

Östlich von Prester, jetzt Gut. (M. Bl. Neu-Königsborn.)

1170. Erzbischof Wichmann tauscht vom Kloster U. L. Fr. 60 Hufen in Wulfen und Bodendorf gegen das Dorf Zebekleve mit den zugehörigen Äckern und der Hälfte des fischreichen Seees bei dem Dorfe, 4 Hufen in Popenthorpstede und die Johanniskirche in Magdeburg ein. (U. L. Fr. 38.)

1275. 23./VIII. Bischof Heinrich von Brandenburg trennt die Kapelle zu Gübs von der Kapelle des Hospitals in Königsborn und überweist sie mit den Dörfern Gübs, Willnitz und Cebekleve dem Pfarrer Meinhard von Mentz auf dessen Lebenszeit. (Magd. Reg. III. 196.)

1348. 26./II. Die Brüder Hans und Thile Odylie zu Magdeburg pachten vom Stift S. Nicolai $2^1/_2$ Hufe Grases auf der Mark Nyenholte bei ihrem neuen Hofe zu Cybcleve gelegen für 20 Schillinge jährlich. (Magd. UB. I. Nr. 401.)

1469. 28./X. Das Kloster U. L. Fr. verkauft dem Stift S. Gangolphi vier Gulden jährlich von seinem Klosterhofe Czibbekeleve für 100 Gulden wiederkäuflich. (U. L. Fr. 106.) Am 17. Januar 1471 verkauft es nochmal 4 Gulden aus dem Hofe zu Zibbekeleve. (U. L. Fr. 308.)

1474 26./V. Die Dekane von S. Sebastian und St. Nicolai entscheiden einen Streit zwischen dem Kloster U. L. Fr. und dem Kloster Berge über die Grenzen zwischen Zibbeleve und Prester: Die Grenze soll durch Steine und Gruben bezeichnet werden; der größere See soll von beiden Klöstern gemeinsam, die kleinen Teiche bei Zibbeleve vom Kloster U. L. Fr. gefischt werden. (U. L. Fr. 312.)

1495. 17./VIII. Ludeke Keller verkauft dem Kloster U. L. Fr. eine Hufe Grases, genannt der Horn, unterhalb der Mark und Weide zu Czibbekeleve für 35 Schock Groschen. (U. L. Fr. 341.)

278. Czidelitz.

Bei Möckern?

1510. 12./IV. Bischof Johann von Havelberg gestattet eine Anzahl ruppinscher Lehen an Caspar von Arnstedt zu verkaufen, darunter 4 Hufen zu Czidlitz,[1]) 5 Hufen zu Stegelitz. (Cop. 7 D fol. 11.)

279. Ziegelsdorf.

Oestlich von Burg, jetzt Rittergut. (M. Bl. Burg).

1533. 28./X. Die wüste Dorfstätte Tygelsdorff gehört zum Schlosse Grabow. (Riedel, B. IV. S. 403).

c. 1550. Die Schöffen auf dem Berge bei dem Roland in Halle sichern den Bürgern von Burg die Hut und Trift auf Pietzpuler, Schaliepener, Madelmark, auch auf dem Boltzun und zu Ziegelsdorf zu. (A. Erzst. M. II. 918).

280. Zicowe.

Bei Moritz.

1275. Bischof Heinrich von Brandenburg überläßt dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt die Einkünfte der bisher zur Kirche in Moritz gehörigen 5 Dörfer Cicowe, Grabowe, Cartowe, Wentdorp und Luzede außer dem Fleischzehnten. (Reg. III. Nr. 1183).

1303. 22./IX. Bischof Friedrich von Brandenburg bestätigt die vom Herzog Albrecht von Sachsen dem Kloster S. Lorenz in der Neustadt mit dem Patronatsrecht über die

---

[1]) Dieser Name kommt sonst nicht vor. Die Lesarten in diesem Aktenstück sind nicht sicher.

Kirche in Moritz gemachte Schenkung und bestimmt, daß der Pfarrer 2 Hufen in Grabow und Moritz und den Zehnten in Moritz und den Fleischzehnten von allen zur Kirche gehörigen Dörfern, das Kloster aber den Zehnten der Aecker von 5 Filialdörfern von Moritz, nämlich Zyzowe, Grabowe, Lokede, Carcowe und Wentdorp haben solle. (Reg. III. Nr. 1183)

281. Zitzerbe, Cessarve.

Südlich von Leitzkau. (M. Bl. Leitzkau).

1139. Bischof Wiger von Brandenburg schenkt dem Altar des heil. Petrus in Leitzkau allen seinen Besitz in den 3 Dörfern Ladeburg, Lochow und Cessarve u. a. (Magd. Reg. I. 1139).

1173. Bischof Wilmar von Brandenburg bestätigt dem Kloster Leitzkau seinen Besitz, darunter das Dorf Zitzerbe (Cessarve) mit Zubehör, nämlich dem Hofe Colibika und dem Dörfchen Vizikistorp, beide innerhalb der Grenze des Dorfes Cessarve. (Magd. Reg. I. 1529).

Ebenso Bischof Balderam c. 1187 (Cicerve) und Papst Clemens III. 20. Februar 1189. (Magd. Reg. 1713. 1727).

1301. Das Kloster Leitzkau schenkt dem Kaland der Lorenz-Kirche in Loburg 4 Wispel Roggen jährlich aus Czyzerwe. Sollte Scycerwa zerstört werden, so soll die Pacht aus dem Kloster gegeben werden. (Magd. Reg. III. 1112). Beglaubigt 1333, Oktober 13. (C. d. Anhalt. II . 624.)

1332. 13./X. Kloster Leitzkau überweist dem Kaland zu Zerbst für 4 Wispel Roggen zu Scycerwe ebenso viel teils in Zerbst, teils in Gehrden oder in Leitzkau. (C. d. Anhalt. III. 610.)

1564. 20./IX. Die Bauern von Gehrden beschweren sich beim Domkapitel, daß der Oberst von Münchhausen auf Leitzkau sie in der Hut und Trift auf den Feldmarken Petz und Zizerber behindere. (A. Domkap. M. Nachtr. 17.)

282. Zuberg.

Vielleicht bei Pietzpuhl.[1]) (M. Bl. Burg.)

1306. Das Domkapitel von Magdeburg verkauft dem Stift Brandenburg das Schloß Grabow mit den anliegenden Dörfern, darunter Zubyer. (Riedel, A. XXIV. S. 349.)

---

[1]) Östlich von Pietzpuhl liegen der große und kleine Zugberg und dabei eine wüste Dorfstelle.

1523. 28./X. Die wüste Feldmark Zcubergk ist Zubehör des Schlosses Grabow. (Riedel, B. VI. S. 403.)

283. Zumitz.

Östlich von Loburg. (M. Bl. Loburg.)

1447. Dietrich Kroß zu Loburg hat u. a. zu Lehen eine wüste Mark vor Loburg, genannt Zcumitz. (Cop. 36. S. 262.)

Wiederholt 1461 (Cop. 38 fol. 7).

1450. Syverd und Jurge von Bardeleben haben vom Erzstift zu Lehen u. a. in der Dorfstätte zu Czumitz bei Loburg $1^1/_2$ Firdung Geldes (Cop. 36 S. 96.)

1457. 4./I. Kloster Lehnin verkauft an Hans von Barby seine Besitzungen bei Loburg, darunter am Dorfe Zwumitze alle Jahr 3 Pfund Pfennige. (Riedel, C. d. Brand. A. X. S. 296.)

1538. 8./VI. Der Pfarrer Ludolf Rosemeier zu Loburg beklagt sich, daß Jost von Randow von den Pfarrhufen zu Zumitz Pächte fordern wolle, obwohl sie frei wären. (Kirchen-visit.-Protok. S. 109.)

Der Pfarrer zu Loburg hat 2 Hufen zu Zumitz, wovon Albrecht von Randau 6 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer fordert. Ferner je eine Tonne Bier zu Zeppernik, zu Kleps und zu Zumnitz. (Kirchenvisit.-Protok.)

1565. Der Schulmeister zu Loburg hat von den Feldmarken Zumitz, Mockernitz nnd Graeden von jeglicher Hufe ein Viertel Korn, es waren 66 Hufen.

Zumitz hat 24 Hufen, welche der Pfarre von Loburg eine Anzahl Kornpächte geben, darunter $5^1/_2$ Mandel von den Zumitzer Worden und $3^1/_2$ Mandel von den Kirchwarden.

Ferner geben eine Anzahl Loburger Bürger von den Zumitzer Worden und Hufen Pächte. (Ebenda.)

Oschersleber Urkunden.

Kopirt und herausgegeben von R. Setzepfandt.

Ein im Besitze des Rates von Oschersleben befindliches Buch in Holzpergamentband folio, auf gutes Pergament von 34 Blatt meist sehr schön geschrieben, enthält

1) Hauptregister der jährlichen Zinsen und Renten der Kirche S. Nicolai aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1522);
2) Register der Aecker dieser Kirche 1572,
3) Verzeichniß der Spenden aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts.
4) Verzeichniß der Feste und Einnahmen der Kirchendiener davon.

Der Wortlaut ist folgender:

Blatt 1.

„Duth is dath **Hovethregister der järliken tinse unde renthe Sancti Nicolay** to der parkerken to Brock **Osschersleve**, de he darsulvest binnen alle jar an den Hüsen hefft, uppe Sünte Michaelis dach bedagende, unde darby, wür mede de tinse gemaket unde ghekofft sin unde wür mede (fehlt: „men se") afflosen mach; unde duth register is vornyget in deme XXII. jare der myretal (Minderzahl, d. h. 1522). Tho der tidt sin alderlude ghewesen Hans Wederingh Dreweß Wernken. thom Ersten

Blatt 1v.

Cordt Srader VII schilling ghekofft an synem Huse unde hove myth XII scogh wedder aff tho losende bedaget upp michaelis.

Drewes breyger XVI gosslersche ghekofft an symen Huße unde hove myth IV scogken wedder affkopen uff Michaelis bedaget.

Blatt 2.

Drewes bochten 1 Schogk kofft myth XV scogk an synem Huse unde hove bedaget uff Michaelis aff tho losende myth XV scogken.
Noch ein schogk vor XV scogh up Paschen bedaget und stan de XV sk. de Gerke Stoynhoff hefft an loseth vann sinen huse und hofe.

Hinrick Horne 1 scogk kofft an synem huße unde hove bedaget upp Michaelis wedder aff tho (losende fehlt) myth XV scogkenn.

Ludeke Luders XVI gosslersche kofft an synen huse unde hove myth IIII scogk wedder aff tho losende up Michaelis bedaget.

Blatt 2v.

Fens riken 1 scog ghekofft an huse unde hove myth XV scogken bedaget upp Michaelis aff tho kopen[1]) myt XV scogk.

(Ciliacus borsem[2]) Achim Mosen IIII großen[3]) gekofft myth IIII gulden[4]) an synen huße unde hove bedaget upp Michaelis.

Drewes Nyebur 1 gulden ghekofft an synen huse unde hove upp Michaelis, myth XV gulden aff tho losende, jo XXII sulver grossen upp den gulden.

Blatt 3.

Hinrick Arndes II ß. kofft an synem Huse unde Hove myth II scogken aff tho kopen bedaget upp Michaelis.

Hans Jans XI gr. bedaget upp Michaelis.

Matthias Kote aor XVI gl. ghekofft an synen Huse und (fehlt Hove?) myth IIII (fehlt Münzart) aff tho losende.

[1]) am Rande.
[2]) durchstrichen.
[3]) 1 scogk steht darunter durchstrichen und so überschrieben.
[4]) XV scogk steht darunter durchstrichen.

Hans Bornmann, llll ß. kofft an synen huse und hove bedaget upp Michaelis.

Blatt 3v.

Buddenstissche lll gosslerssche upp Michael gekofft an huse unde hove.

Eile Rover llll ß 1 ferndel was (-Wachs) an synen huse unde hove, unde ock van eynen garden upp Michaelsi bedaget.

Mauritz Fischer Vlll ß. mith llll gosslerssche ghekofft an synem huse unde hove myt Xll gldn. Michaelis.

Blatt 4.

Hans Scrader XVl gr. gekofft an synen Huse unde Hove myth llll Schogk up Michaelis.

Caspar Bochten 1 gulden ghekofft an synen Huse unde Hove myth Vlll gulden jo XXll sulver gross, up gulden up michaelis.

Hans gyseken Vlll gosslerssche gekofft an synen Huse unde Hove up Michaelis.

Laurens Langerbeck 1 gulden ghekofit an synem Huße

Blatt 4v.

unde Hove myth Vlll gulden, jo XXll sulver gross. upp gulden, upp Michaelis.

Hans Cavel ll Schog ghekofft myth XXX scogh an synen Huse unde hove bedaget upp Michaelis.

Hans Buskman Vl ß. ghekofft an synen huse unde hove upp Michaelis[1])

Henigh Freyden

1 Schog ghekofft myth XV scogk an Huse unde

Blatt 5.

Hove up Michaelis.

Hans Brandes 1 scogk gekofft myt XV schog an synen Huse unde Hove up Michaelis.

Matthias Grashoff de olde Xll gosslersche ghekofft an synen huße unde hove myt llll scogk upp Michaelis.

Item. Ich bekenne ock dath ick hebbe von dem olden

[1]) ganz durchstrichen, also wohl abgelöst?

Hans Wever entfangen alse VIIII flor. van synem Huse unde Hove upt myne genamen dar dar ick alle Jar uph Michaelis VIIII gr. geven tho tinße a. u. s. Im 1550. Jare.

Blatt 5v.

Hans Steffens junior VI Scog minus (?) II ß gekofft an synen huse unde hove up Michaelis.

Hans Wever I scog VIII ß gekofft I Schogk myth XV schog VIII ß myth XII scogk an syn huse unde hove upp Michaelis [1])

Jochim Vesenn 1 sc. gekofft myth XV scok an synen huse undt hofe up Michaelis.

Hennig Bornman II ß ghekofft an synem huße // unde hove bedaget up Michaelis.

Blatt 6.

De Sulve 1 Schogk gekofft an synem huse unde hove unde an synem redesten gude myt XV Schocken op Michelis bedaget.[2])

Laurens Dreyger III fl. gekofft myt 50 fl jo XXI sulver gross up gulden an dem Huse unde hove up Michalis. Anno XVc im IXL. Alß auß der vorigen Hauptsumma und vorseßenen Zinsen gesummett.[3])

Ludeke Hampen XV ß gekofft an huse unde hove up Michaelis.

Marten Nybur 1 gulden ghekofft myth XV gulden, jo XXII. sulver gross. up gulden, an huse und hove up Michaelis.

Blatt 6v.

Hinrick Denkelhusen II scog gekofft myt XXX scog unde is dath gelt, dar midde gemaket is dath festh gaudiorum, dar de alderlude aff de personnen den deyneren der Kerken datme holt des uthganden ?) sondages der meyt weken (-Gemeinwoche?).

[1]) Das Ganze doppelt und in Gitterform durchstrichen.

[2]) Der 2. Absatz spätere Hand.

[3]) Dieser Satz ist erst spätere Hand in blasserer Tinte.

Jochim Benke 1 scog gekofft myth XV schogk an synen huse unde hove.

Jacob Dovel 1 gulden gekofft myt XV gulden an synem hußе unde hove po XXII sulver grossen.

Blatt 7.

Peter Albrecht 1 scog ghekofft myt XV schog XI gosslersche myt X scog an synen huse unde hove up Michaelis.

Baltzar Schüten I scog gekofft myth XXX scog an synem huse und hove up Michael abgelosett[1])

Hans Bernstarp II scog IIII. ß. kofft myth XXX scogk an huse unde hove upp Michaelis bedaget.

Blatt 7v.

Ludeke Sticht 1 scog ghekofft myt XV schog an synen huse und hove bedaget upp Michaelis.

Cort Schütten VII ß. kofft an huse unde hove myth XII scogk upp Michelis.

(Baltzar Uden)[2]) Hans Wevenkoth 12 gr[3]) kofft myt 12 gulden[4]) an synen huse unde hove (iß na V gr VIII Pf.)[5]) uf Michaelis bedagende.

Blatt 8.

Marten Sure // 1 scog kofft myt XV scogk an synen huse unde hove upp Michaelis

Dytmer Krudeken 1 sc. kofft myth XV schock an synen ♣Huse und hove.

Peter Pupken

XI gr. gekofft an seinem Huse unde Hove mit XI ß uf Michaelis also gesummeth Anno? LX.

Hans Wedering V. scogk ackertynß von van (ener ? fehlt) hove landes up hornhusen felde, IX gosslerssche van garden up Damme.[6])

1) Späterer Zusatz; daher das Ganze durchstrichen.
2) Durchstrichen.
3) Darunter durchstrichen 1 scogk.
4) Darunter durchstrichen XV scogk.
5) Durchstrichen, späterer Zusatz. Der Satz ist unklar.
6) ? auf dem Damme?

Barlt Fischer IX Gosslerssche vor garden upp Damme.[1])

Blatt 8v.

Albrecht Engelbrecht 1 sex kofft an synen Huse unde hove myth XV scogk uff Michaelis.

Bestian Langebeck XI gr. kofft myt X scogk an synen Huse unde hove upp Michaelis.
Noch enen gulden vor XV gulden, jo XXII sulver grossen up enen gulden gekofft an sinen huse unde hofe und santh (?) Hinrick Beecklingen XV gulden dare (= dar me?) alle jare scal van memorien holden.

Drewes Svevel 1/2 sex. kofft an Huse unde Hove myth VIII. scogk up Michaelis.

Pawel Fredebolte 1 scog kofft myt XV sex. an synem Huse unde Hove Michaelis.[2])

Blatt 9.

Mathias Wever XVI gr. kofft an synen huse unde hove myt IIII scog michaelis.

Die reynssche VIII. gosslersche an huse unde hove up Michaelis bedaget.

Kunke asschen 1/2 Scogk. Kofft myth VIII. sex. an synen Huse unde hove upp Michaells.

Blatt 9v.

Drewes Wernken 1 scog kofft myth XV scogk an huse unde hove upp Michaelis.

Arns Denkelhuss II scog kofft myth XXX scogk an huse unde hove, IIII ß vor eyn garden im Olden-Dorpe, bedaget upp Michatlis.

Hans Kote 1 scog kofft myth XV sx. an huse unde hove upp Michaelis

Marten Becker 1/2 Scogk kofft myt VIII sex. an synen Huse unde hove upp Michaelis.

Blatt 10.

Roleff Wedering II scog kofft myt XXX scog an synen huse unde hove unde IV ß. vor synen garden in dem olden dorpe bedaget upp Michaelis.

---

[1]) auf dem Damme?

[2]) Durchstrichen und verwischt.

Hans Guden 1 gulden kofft myth XV gulden an huse unde hove up Michaelis bedaget XXII sulver grossen upp gulden.

Markes Smedt IX gosslerssche an synen huse unde hove upp Michaelis.

Hans Grasacker IX gr. vor garden upp Damme.

Blatt 10v.

Tüne I$^{1}/_{2}$ gulden kofft myth XXX gulden XX sulver grossen up gulden unde is dath darme aff gyfft Cordt Papen Spende am Dage Johannis u. Pauli.

Hans Kocksche XI gr. kofft mit X scog an huse unde hove upp Michaelis.[1]

Hennig Scrader IX gr vor garden upp Damme.

Drewes Swider 1 gulden kofft myt XV gulden an huse unde hove XXII sulvergrossen up gulden unde VII ß.

Blatt 11.

Hans Kastarp

Mattheus Frote der Lange[2]

1 scog kofft myth VII$^{1}/_{2}$ schog an huse unde hove upp Michaelis.

Hans Hessen VIII. ß. kofft an huße unde hove upp Michaelis. abgelohßett[3]

Gorges Patzem IV ß kofft an synen huse und hove upp Michaelis. abgelohßet.[4]

Hinrick Kock

Jurgen Woltmann.[5] 1 scog kofftmyth XV schogk.

Blatt 11v

an huse unde hove (fehlt up) michels dach bedaget.

Lüder Hedebarch 1 scog kofft an huse unde hove mith XV sex. unde is dath gelt dar Cordt Gesen hefft midde maket dath festh der middelidinge (= Verkündigung?

[1] Verwischt und durchstrichen.
[2] Die 2. Zeile in späterer flüchtiger Schrift
[3] Später, flüchtiger, wie das Ganze durchstrichen.
[4] Später, flüchtig, gleich dem Ganzen durchstrichen.
[5] Später untergeschrieben.

middelinge (Mitteilg.) unser leven fruwen dat me holth deß fridages na Octavas corporis Christi und ock aff gyfft den prestern und den deyneren der Kerken, upp Michaelis bedaget.

Hans Gerken XVI ß. Kofft an synen huse unde hove upp Michaelis.

Blatt 12.

Bernt Berchling XX Goslarsche kofft myt V scg. an synen huse unde hove up Michaelis.[1])

Hans Bettken XV. gr. vor den garden von deme nygen wege in deme oldendorpe geborenn upp Michaelis.

Hans Scrader XI burgross. IV gosslersche kofft an synen huse unde hove Michaelis.

Hans Vos VIII. ß. kofft myth XII scog an huse unde hove upp Michaelis.

Blatt 12v.

Karle Steffen II gulden kofft myt XXX gulden, XXII sulver (fehlt grossen) up gulden, an synen huse und hove up Michaelis unde is dath gelt dath he krech van h. heynen Gesen, dar he midde maket hefft und aff holden scal tom ersten dath festh der XX IV. oltvedder, datme holt de Donredage in dem quatertemper von Michaelis unde synem jarliken dach des Sondags Quasimodogeniti noch II scog kopt myt XXX sex. an huse unde hove Michaelis.
De ander gulden kummet vann Weskenn van Hornhuß wegen her

Noch eynen gulden gekofft Karle Steffens an synen huse unde hove an sinen redesten gude mit XV gulden XXI (fehlt sulvergrossen up) den gulden ok Martin a. XXIV.[2])

Pawel Luger (1 gulden XXII sulver gross. up gulden[3]) IV schogk acker tynß upp Michaelis. VIII. ß. kofft an synen huse unde hove myth XII schog.

[1]) Ganz verwischt und leicht durchstrichen.
[2]) Dieser Absatz später zugefügt.
[3]) Diese Wörter durchstrichen und die 2 nächsten später übergesetzt.

Clewes Dreyer[1])

up seyn Haus und Hoff genomen XXV gulden gifft des Jares XXV gr. unnd IX Pfg.

Tile Kr(a)mer 1 scg. kofft myt XV scogk; noch II ß. an huse und hove Michaelis dach!

Blatt 13.

Lange Kerstenssche XI gr. kofft myt 1 scogk an huse unde hove upp Michaelis.

Hans Setlingk[2])

eynen burgrossen gekofft an synen Huse unde hove mit XV burgrossen up de Pingeste bedaget.

Henning Bernstarp ½ scog kofft myt VIII. scg. an huse und hove up Michaelis.

Gerke Steynhuss IV ß. kofft an synen huse und hove upp Michaelis.

Henning Martens XVI. gr. kofft an huse unde hove myth IV scog upp Michaelis.

Blatt 13v.[3])

Peter Buskmann XI gr. kofft myt X scog an huse unde hove up Michaelis.

Hinrick Donrebusse XI gr. Kofft myt X scog an huse unde hove up Michelis

Hans Dreyger de Junge[4])

II Scog kofft myt XXX scog an huse unde hove upp Michelis, noch XV gulden XXI sulv. gr. sick wol dith geloveth Hinrick Dreyger Hans Mosen bee daget up Paschen 1 ferndel waß darupp.

(**Bartolomeus Luden**[5]) 1 gulden kofft myt XV gulden jo XXII. sulver gross. an huse unde hove Michelis

Frederick Langebeck[6]) X groschen, gekofft mit X fl an sinen Hause und hove upp Michaelis

[1]) Das Ganze später eingefügt.

[2]) Das Ganze später eingefügt.

[3]) Ganz durchstrichen und verwischt.

[4]) Das Ganze durchstrichen und am Rande unentzifferbare Notiz vielleicht der Ablösung.

[5]) Ganz durchstrichen.

[6]) Am Rande Frederich Langerbeck wiederholt, da sein Name zwischen Namen und Zins v. Bart. Luden eingeschoben war.

Blatt 14.

Mathias vom Velthem 1 gulden kofft myth VII½ gulden an huse und 1 gulden kofft mith VII½ gulden an der Schüne jo XXII sulver gr. up gulden.[1])

Servacius Vorreye II scog kofft myth XXX schog an huse unde hove upp Michaelis [2])

Gerth Lunig VIII. ß. kofft myt XII scog an huse unde hove upp Michaelis.

Matteus Mosen II Scog myth XXX scog an huse unde hove upp Michaelis.

Blatt 14v.

Hening Mossen de olde.[3]) 1 Scog myt X V. sex. an huse unde hove upp Michaelis.

Harmen[4]) **Bernstarp** (1 scog[5]) XIIII. gr. kofft myth (XV scog) an huse unde hove upp Michaelis.

Ludeke Piper II scog kofft myth XXX scg. an huse unde hove Michaelis.[6])

Pasche Kock VIIII. burgrossen kofft an synen huse unde hove bedaget Michaelis.[7])

Blatt 15.

Junge Cord Grasshoff VIII. ß. kofft myth XII scogk an huse unde hove Michaelis.

Hening Hogenel IIII Scog kofft myth XX gulden XXII. sulver grossen up gulden an huse unde hove. Dath is dath gelt, darme vor holt de Sendinge des werdigen hilgen geystes, den Hern unde den deyneren der Kerchen behoreth v one 1 stoveken des alder besten wynes, dath se ane maltidt drinken und dar tho etlike mandaten (?) koken, de ohne de older lude geven na der Nonen unde van dem sulvesten gelde scalme ock affgeven van den twen festen thom ersten dath

[1]) Am Rande verwischtes Wort, etwa **hustidde**?

[2]) Am Rande 2 verwischte Wörter wie Jurgen Graßhoff?

[3]) Am Rande durchstrichen (später) Steffen Grashoff.

[4]) Durchstrichen und darüber Merten.

[5]) Do., darüber die 2 nächsten Wörter.

[6]) Das Ganze durchstrichen.

[7]) Das Ganze durchstrichen.

fest der XIIII. truwen Nothulpers, dath ander den achten dach unser leven fruwen Entfanginge den Deyneren der Kirchen Michaelis [1])

Hans Tiles XVIII. gr kofft an synen huse und hove mit XVIII gulden an hovetsumen un tinßen uf Michaelis ao. ? LXI.[2])

Blatt 15v.

Oswalt Bromes 1 Scog kofft myt XV scog an synem huse unde hove Michaelis

Hinrick Gesen II Scog ghekofft myth XXII½ scog an huse unde hove up Michaelis.[3])

(**Henning Mosen junior**)[4])

Hans Brommes II scog kofft myth XXX scog an huse unde hove Michelis bedaget.

tem noch XVI ß von Paschen Brommes wegen mit XVI gr. jerlich uf Michaelis zu vorzinsen.

Henning Kolre 1 Scog kofft an huse unde hove myth XV scog upp Michaelis.[5])

Hans Betken 1 gulden an sinem Huse und Hove an dem Marckte mit X gulden, so er von Drewes Koler uf sich genomen und Hans Becker Richter hat S. Nicolaus gemelte X fl. an Hans Betken Huse und Hove erkant. Anno XLIX. uff Michaelis.[6])

Blatt 16.

Hinrick Heyman. I scog kofft myth XV scog an huse unde hove upp Michaelis, unde XX goslersche gekofft myth V scogk.

Bode Schuneberner III scog an synen huse unde hove myth bedaget up Michaelis. Noch III gulden alle Jar upp Michaelis.[7])

---

[1]) Das Ganze ist durchstrichen.

[2]) Der Betrag ist von späterer Hand geschrieben.

[3]) Das Ganze durchstrichen.

[4]) Durchstrichen.

[5]) Das Ganze durchstrichen, neben den Namen später: Hans Betken geschrieben.

[6]) Das Ganze später, hellere Schrift.

[7]) Das Ganze durchstrichen, die Schuldsumme fehlt; am Rande steht: ablosedt Der letzte Satz spätere, hellere Schrift.

(**Drewes Grashoff** tho Hornhuß 1 Marck ackertynß.)[1])

Achim Mosen von huse und hoffhe 1 fl. uph Lichtmissen, von XX Rinske gulden.[2])

Matthias von Feltem II gulden kofft an den nygen Hove mith XXX gulden, XXII solver grossen vor gulden up Michaelis.[3])

Blatt 16v.

NB. Von dieser Seite an hört die große Namensüberschrift jeder Position auf und wird in zusammenhängenden Zeilen, absatzweise angegeben.

Hanss Gyssem III scog alle Jar vor de Walckemolen bedaget up Martens dach.[4])

Hans Mossen 1 gulden tinß XXII. sulver grossen up den oder jedern (?) gulden gekofft, myth XV gulden XXII sulver grossenup (den oder jedern?) gulden afftokopen, an huse und hove upp Michaelis, une dath syn de XV gulden de erst Tomas Hogenel zeligen Dechtnisse testamentarien hebbe midde maket twe Memorien in de Kerken alhir to Oschersleve.

Heningh Mossen de olde II sulver grossen alle Jar vor de wische to groten andesleve in Dorpstidde upp Michaelis.

Bartolt Dreiger[5]) 1 sulver gross. vor de Worth in Dorpstidde tho Andesleven.

Panne Wercken Anno 63 hefft gekofft an synen Hause und (hove?) 48 gulden, ein und zwinthich großen uff ein gulden, uff Michaeli bedagett, gifft zw tinße 2 gulden VIII gr.[6])

Blatt 17.

NB. Von hier wieder andere Anordnung u. verschiedene Schriften.

Hans Wever de Jünger.

Anno 1556 Donnerstages nach Martini hatt Hans Wever an seinem Hauße und Hoffe, zwischen Drewes Brandes nnd

[1]) Das Ganze mehrfach durchstrichen.
[2]) Das Ganze später, hellere Schrift.
[3]) Das Ganze durchstrichen.
[4]) cf. Blatt 30v.
[5]) Das frühere Drewes Moller darunter stark durchstrichen.
[6]) Spätere Schrift.

Jochim Hessen inne gelegen, der Kirchen Sancti Nicolai sechszehen groschen jherlicher Zinße für fünffzehen gulden Muntz Haupthsuma, je XXI groschen auff jedern gulden gezahlet, jherlich auff Martini zu entrichten, verkaufft und verschriebenn. Actum ut supra bei Zeitten Hans Citz Oberstem (?) Vorsteher.

Hans Becker.

Anno d. XVc im Drey und Sechtzigsten Jare am Tage Elisabeth ist Hansen Becker S Nicolaus bleck an der Bode unde (vorn?) des parners gewent belegen umb eynen Burgrossen zu jerlichen Erbenzinse zugesaget und vorschriebenn, sondern Geverde solchen in alwege unverbrüchlich vest zu haltenn. Actum ut supra. ist dieses zw gedechtniße also hierin vorteikent worden.

Blatt 17v.

Hans Becker hat gekaufft Sanct Niclaus Bleck erblichen für Sieben gulden: dar fur hat ehr jerlichen und seine Erben gelobet zu geben der Kirchen II Mariengroschen. Solches ist geschehen bey Zeithen deß Regierenden Bürgermeisters Heinen und Bartoldt Dreyers deß Kemmerers, Heinen Beneken deß Riedehern und Jürgen Becker deß Brawehern, Clauß Müller deß Mollenhern und Bastian Langebegk. Peter Benschoff (Bernstorff?) der Tidt Bawhern, auch in beywesen Her Johan Brandeß deß Richters und in beyweßen Andrews Oppermannes deßer Tidt (?) Burgermeisters. Geschein ahm Mandage nach Simonis et Judä Anno in dem 1570. Jahre.

Anno 1571 ahm Sonntage nach Michaelis hat **Hanss Borchte** uf sich genhomen IX fl, welche bereitt uf dem Hauß und Houff gestahen haben, das ehr **Hans Beckern** abgekaufet hat, belegen zwischen Heine Tylecken und Harmen Bernstorffen ihren Haußen inne. Dieselbigen IX gulden wil ehr der Kirchen jerlichen verzinsen mit IX gr. Actum ut supra.

Berndt Zeddecke hat von Peter Pupken uf sich und sein Hauß und Hoff genhomen XI fl, ein und twintich Mariengroschen uf einen jenigen gulden zu rechnen. Diese neigen fl. in der Kirchen Sunte Nicolawes alhier zustendig,

die sol ehr den Altherluthen jerlichen verzinsen mitt XI Mariengroschen. Gescheen bey Zeithen deß Regierenden Burgermeisters Barndt Dreyers und Simon Heinen des Kemmerers ahm heiligen Pfingestenabend anno in dem 73. Jahre.

Blatt 18.

Borchardt Salder der Elter Hadt vann der Kirchenn Sanct Nicolai eine halbe hufe Landes, belegenn uff dem groten Andeschleber felde, ist Ihm umb Ervenzinß zu gebrauchenn eingethan wordenn Davon gibt ehr jehrlich uf Martini Episcopi 1 gulden. einundtzwantzigk. Mariengroschen uf den gulden gerechent, Diese ermelte halbe Huefe Landeß sol ehr undt seine Erbenn umb solchen jerlichen Zinnß in ewigkeit geruchlichenn gebrauchenn und uf den fall daß derer Erbenn keine mehr am leben vorhanden, sol diese halbe Huefe hinwider die Kirche Sancti Nicolai mit aller Zuhorunge zu Ihr nehmen, undt einem andern außzuthun die macht vor sich behaltenn habenn. dessen ohne alle Argelist zu halten ist dies in dieß Hovetregister geschrieben wordenn. Geschen am Tage Martini Episcopi Anno funfftzennhundert und ihm vierundtsiebentzigesten Jhaer.

a u. s.

Blatt 18v ist leer.

NB. Dahinter folgt neue Lage Pergaments, sehr schön beschrieben mit Titel und Wortlaut wie folgt:

Blatt 19.

Register der Eckere so zur Kyrchen Sanct Nycolay in Oschersleben gehorn wo und ahn welchen Ordt dye gelegen und wer dyselben itzo gebraucht und seyn dyeselben ahm Dinstage in den heyligen Ostern ausgewyesen wye solchs volgendes zu befinden. Geschein in dem 1572 Jare.

Und sein dyese Nachbehryeben bei dyeser ausweysunge ahn und uber gewesen so von dem Raethe darzu gefurdert seyn

Hans Warnecke der furstender der Kirchen

Henny Grasshoff }
Bleß Hoch } beiderseitts von Rathshalben

Andreas Oppermann
Matthewes Moesen
Jurgen Bernstorff
Morytz Dreyer
Matthyas Ulman
Matthyas Dreyer der Althe
Rouleff Weyeringk
Hans Worckforth
Martten Schouler
Jurgen Woldtmann
Bendyctus Geßen
Lorentz Langerbegk der Jünger
Peter Heyne
Matthes Heinen sohne
Hinrych Donnerbusse
Hinrick Horne
Hans Brommes
Hans Gunters des Stadtschryebers
Andreas Langen des Küsters.

Blatt 19v.

Andreas Oppermann
hat 1 Huefe Landes
Das Winterveldt
Ihm Hornhußen Vhelde

1 1/2 Morgen bey Moritz von Hornhaußen boven dem Schuckenborne Kegen den Neindorf wards.

IV Morgen in zwe Stucken zwischen Schefferlinge und Martten Schouler.

I Morgen bey den Neindorf warde (der Neindorfer Warte? Neubrandsleber?) ahne Moritz von Hornhausen her.

Das Winterveldt.

Im Emmeringk vheldt

II 1/2 Morgen In der Sulthen[1]) by Hanss Becker und Moritz Dreyer

1 1/2 Morge in derselben Klage ? dass ander Stucke davon 1 Morge in der Sulthen*) binnen Becker by Moritz von Hornhaussen Summa XI 1/2 Morgen.

Das Sommerfeldt

In dem Hornhausenfelde.

II 1/2 Morgen zwischen Drewess Bodicken stucke und Wiprecht Raucken stucke beide zu Hornhaussen wonhafftigk inne ziehet uf den Bromes wische.*)

---

[1]) im Sülten gegenüber den Scheunen ö. der Schermker Chaussee, hinter der Düngerfabrik u. wo jetzt die Raffinerie steht.

*) wo? im Hordorfer Felde? Kalandswiesen?

II Morgen zwischen Matthias Warnecken unnd Clauss Berschouffe, ziehet vom unthersten wische biss fur dass Bruch.

$^1/_2$ Morge ziehet Kegen die zwo Morgen

III Morgen by Henig Lueder zu Hornhaussen

$1^1/_2$ Morgen na Hornhaussen werdtt zwischen Hinrich von Arnfurt und Henig Berntt (?) (Beneke?)

Blatt 20.

Das Sommerfeldt

Im Emmeringfelde.

I Morgen In den Withrieden by Bouckenauwen (?) breide so ehr von Sedtinge bekohmen hatt.

Summa In den Emmeringen und Hornhaussen vheldt XII Morgen.

Das Brachfeldt In dem Hornhaussen Felde

1 Morge Im Brunssföhr (?) zwischen Hanss Hartzogen und Heinrich von Arnimb

III Morgen in IV stücken in den Schuckenborne.

Das Brachfeldt in dem Emmeringk Felde

III Morgen in II stücken ziehen uf den Landtgraben ahn dem Althen Brandeslebe grasswege by Benedicken (?) Urken (?)

Summa in dem Hornhaussen und Emmeringk vhelde VII Morgen.

Summa in der gantzen Huef XXXI Morgen.

Blatt 20v.

Clauss Dreyers Erben haben eine Huef Landes in dem Emmeringk Vhelde.

Das Winterfeldt

$II^1/_2$ Morgen in der Sulthen by Fritz (?) Rieken und Heinrich Bernstorffe

1 Morge by Moritz Daviden Kegen Moritz von Hornhaussen Dicke (?) zu Emmeringk

$I^1/_2$ Morgen uf dem Wuddecken Stiege[1]) by der Valten Berndesschen unnd Drewess Graschouffe

II Morgen binnen Becker in einem Stucke

[1]) Wadicken Stieg ö. der Schermker Chaussee, gegenüber Emmeringen.)

1 Morgen in dene Siebenzehen[1]
1½ Morge in denselbigen Flage by Tiele Meier und Hinrich Donnerbussen
1½ Morgen hinder Borcherdts Saldernss breide by Boucke-nauwen her
1½ Morgen ahn Fricke Heinen by dem wuddecken stiege

Summa XII½ Morgen.

Das Sommerfeldt

1½ Morgen hinder dem Thieberge by Ludicken Benndess und der Kruedicken Acker
1½ Morgen in den Lutken Sieke (oberhalb Emmeringen) by Henne Moessen
1½ Morgen dar die Lutke Siek wendett
1 Morge uber den Schermeschen Wech by dess Amptmanss
1½ Morgen über den Schermeschen Wech dar die wasser-fluth her gehett by dess Amptmans
2 Morgen in der withrieden[2]) by Hanss Ravenmester

Summa IX morgen.

Das Brachfeldt.

1 Morge boven dem Scheielborn[3]) by dess Amptmans, ziehet uf Borchardt Salderss Anewende und der Stadt feldtt.
1 Morge by Henning Kohler und der Kruedicken Acker
1 Morge uber den Waterrennen zwischen Hanss Bernmess und Drewess Grashoff
1½ Morgen uber den Landtgrabe dass andere vom Grasse by Mattias Dreyer
1 Morge in dem Kreck dale,[4]) ziehet uf die Waterrennen und uf Emmeringk
1 Morge in derselbigen Flage by Hinrich von Dithfurth
1 Morge in derselbigen Flage Kegen den Schiffern

---

[1]) letzte Wanne vor Schermke, ¾ St. von O. nö.

[2]) heute Withregen u. ö. Grenze der Feldmark Schermke, am sog. Landgraben, der jetzt ein breiter Hohlweg, einst die Grenze zwischen Halberstadt, jetzt zwischen den Kreisen Wanzleben u. O. bildet.

[3]) oberhalb der Düngerfabrik.

[4]) Kerkdale = Kirchthale? zwischen Seehauser Weg u. Feldmark Emmeringen, bis zum Emmeringer Kirchwege der Brandsleber.

1 Morge in derselbigen Flage n cht fehrn von dem Landtgraben by Henning Borchell

Summa Neundthe halbe Morgen.

Summa der gantzen Huef XXX morgen.

Blatt 21v.

Hans Wouckforth Ein halbe Huef in dem Emmeringk felde. (fehlt: Das Winterfeldt.)

II Morgen ufm Suerbecke bey Joachim Stencken

II Morgen uf den Waddecken Stich zwischen Lorentz Langerbeck und Drewes Bernnaw

1½ Morgen in den Siebentzehen, ziehet uf den Wuddycken-Stich bey Joachim Steincken und Bastian Houffel.

1½ Morgen bey der Hinrich Kockschen und Kevedick Acker, ziehet uf den Sannebergk, da der Sprink (= Quelle? wo?) ist Summa VII Morgen in dem Winterfelde.

Das Sommerfeldt.

1 Morge hinter Emmeringk ufm Landtgraben by Drewes Grounaw und Bouckenaw

1 Morge uber den Landtgraben, ist ein Ahnewende vorm Dodenkampe

1 Morge Kegen demselben Ahnewende bey Claus Muller

1 Morge uber den Schermeschen Wech by Hinrich Donnerbussen

2 Morgen in den Withrieden by Hinrich Horne und Jakob Beneken.

Summa VI Morgen.

Das Brachfeldt.

1 Morgen uf dem Herrn Annewende uber der waterennen by Drewes Grounaw und Hanss Helmode

1 Morge in demselben Flage bey Bastian Houffel und Hinrich Horne uf Grounaw sein Ahnewende

1 Morgen uf grounauwen Ahnewend bey Jurgen Engelberthen in demselbigen Flage bey Hermen Roven

1 Morge von der Waterrennen uf Emmeringk zwischen Hanss Bevenmester (?) und Lorentz Langerbegk.

Summa IV Morgen.

Summa der halben*) Huef XVI Morgen.

*) gantzen darunter durchstrichen.



Blatt 22.

Der **Kuster Acker** in Emmeringkvelde
und im Lutken Andesleve Vhelde desselbigen
ist ein halbe Hueffe.

Das Winterfeldt.

1 Morge kegen der Andeslebe Wharde an den Siebenzehnen zwischen Heinrich von Dithfurth und Borchardt Salder

1 Morge ufm Korttenberge bey Lorentz Langerbecke kegen Borchardt Salders V morgen.

1 Morge in den Fuelen morgen bey Hanss Brommess.

1 Morge kegen den Emmeringk Thie zwischem Hinrich Heineman und Peter Müller

2 Morgen binnen dem Suerbeck dass Achte Stucke von dem Grasse bey Ludecken Becker, ziehet oben ubrm Schleywegk uf Bastian Houffels Stücke

Summa VI Morgen.

Garfeldt[1])

1 Morge kegen dem Schermeschen Horle (?) in den Withrieden uf dem Landtgraben by Fester (?) Donnerbussen Erben Acker

1 Morge ziehet uf den Stick und den Fuelen morgen by Achatz von Veltheme Acker.

Summa II Morgen.

Das Brachfeldt in Emmeringe Velde

I Morgen in dem Ulenbroucke by Jürgen Wolthman und Borchardtt Salder, ziehet uf Borchardt Salderss Ahnewende

1 Morgen uber den Waterrinnen bey Borchardt Salderß II Morgen dar de Waterrenne entspringett.

Summa im Emeringk Brachfelde III Morgen

Summa Summarum in allen drey Vhelden XI Morgen

Blatt 22v.

Zuer Zit sindtt in dießem vorgeschrieben Kusteracker noch vier morgen in dem Ludtken Andesleber vhelde, ziehet von

---

[1]) [cf. Schmidt Urkbch. Stadt Halb. II. Nr. 1048: Winterfeld, Garfeld, Brachfeld].

deß Rathts Teiche durchauß ufs graß fuer die deylingk bey Rouleff Wherings uf der einen seyten und der Hinrich Kockschen, Hans Brommeß, Hinrich Heineman und Jacob Beneken haußworth uf der andern seythen.

Thutt in Summa XV morgen, welche dem Kuster zugebrauchen hatt.

Hinrych Horne ein halbe huef landes in dem Emmeringk Vhelde.

Das Winterfeldt.

III Morgen in den Siebentzehen bey Heng. Wernichen und dem Valtin Berndeschen Stucke

$1^1/_2$ Morgen ufn Lutke Andeslebe feldtt und ziehet uf den Korttenbarch bey Tiele Ruschenbange und Drewes Monnike meien. (?)

$1^1/_2$ Morgen darselbst bey Henng. Morßenn und Jacop Schrader.

1 Morge binnen Beckes bey Heng. Morßen und Hinrich von Dithfurdes Acker uf Pawle Steffens Ahnewende.

Summa VII Morgen.

Das Sommerfeldt.

II Morgen in den Withmieden (?) kegen Schermmecke bey Jacop Beneken und Hanß Wanckfues.[1]

Blatt 23.

Das Garfeldt.

II Morgen in den Withmieden (?) kegen Schermecke bey Jacop Beneken und Hanß Wanckfues.

1 Morgen uber den Schermecke Wegk bey Hanße Helmholdt und Jurgen Wolthman.

1 Morgen vorm Landtgraben by Hanß Brommeß und Bastian Houffel.

1 Morgen ufn Schaffstal und die Waterrennen by Brofs (?) Heinen und Hanß Geßen dem Jüngeren.

Summa im Brachfelde III Morgen

Summa der halben hueff Landeß so Hinrich Horn von der Kirchen hat XV morgen in alleß Einjerlichen XVIII. Scheffel Rocken.

[1]) Durchstrichen weil ins Garfeldt gehörig.

Dye **Bernd Roverssche** ein halbe Hue Landes
von der Kirchen in dem Emmering Vhelde.[1])

$^1/_2$ Morgen im Emmeringk Vhelde kegen Moritz von Hornhausen Teichstidt bey Broß (?) Heinen und Hinrich Donnerbussen.

III Morgen in den Fuelen morgen zwischen Joachim Steinecken

II Morgen, dar die Waddickenstich uthlopt bey Hinrich Donnerbussen.

Summa in dem Winterfelde V$^1/_2$ Morgen.

Blatt 23v.

In dem Sommerfelde.

1$^1/_2$ Morgen kegen Borchardts Salders by Drewes Grounauwen

1$^1/_2$ Morgen in demselben Flage bey Hanß Graßhouffe.

1$^1/_2$ Morgen uberm großen Stiecke bey Heinrich Donnerbussen

Summa funftehalb (= 4$^1/_2$) morgen im Sommerfelde.

In der Brach.

1 Morgen uff die waterrennen und dem Brandeslebeschen Wegk bey Bastian Houffel uber den Waterrennen

II Morgen dar Drewes Grounauwen ahnewende wendett bey Bastian Houffel uber der Waterrennen.

1$^1/_2$ Morgen ahn graße vorm Kellershalße.

1 Morgen in den Lemkuelen bynnen der Tempelworth[2]) by Hinrich Donnersbussen und Valtin Wever.

Summa im Brachfelde V[3]) Morgen

Thut in Summa 15 Morgen.

Der **Drewes Donnerbuschen**[4]) halben huef yst belegen
in dem Emmeringk velde Kyrchen acker.

In dem Winterfelde.

I Morgen, dar de Waddeken Stich uthloptt, bey dem Berndt Rouleffeschen und Drewes Langerbeck.

III Morgen in einem Stucke uf dem Waddeken in einem Stucke bey Hinrich von Dithfurth und der Achim Morschen

---

[1]) fehlt: In dem Winterfelde.

[2]) In Emmeringen bei den Arbeiterwohnungen.

[3]) st. fünftehalb?

[4]) st. Donnerbussesschen = Witwe des Andreas Donnerbusse.

1 Morgen bey Martten Brandeß und Bastian Langebegk dar die flouth von Schermecke komptt.

Summa VI Morgen.

Blatt 24.

In dem Garfelde.

$1^1/_2$ Morgen uber dem Großen Sieke bey den Bernd Rouleffeschen und Drewes Monnickemeyer.

II Morgen jegen dem Tühebange (?) zwischen Moritz Dreyern und Claus Müller

Summa im Sommerfelde sind fifte halbe Morgen.

In der Brach.

I Morgen bey olde Ludicke Brandeß und Fricke Heynen uber die Waterrennen.

1 Morgen bey Hanß Becker und Hinrich von Ditfurth ube. der Waterrennen.

$^1/_2$ Morgen vor dem Kellerßhalse bey Luder Benschouffe und Hinrich von Arnimbs Calandes Acker.

Morgen hinder Emmering an dem Doven Kampe by de Tempelworth bey Sander Brommester u. Henng. Kohler

Summa $4^1/_2$ Morgen.

Summa der halben Huef Landes thudtt 15 morgen.

Blatt 24v, 25, 25v sind leer, weil anderer Gegenstand eintritt.

Blatt 26.

Duth sin de Spende, de gyfft Sanctus Nicolaus alze hyr na volget, uth dem goddeshuse dath Jar over tho Osschersleve. Tom Ersten

Des Sondages na Omnium Sanctorum ßo gyfft me Ludeken Meygers Spende, de gemaket is myth twen hoven landes upp Emmeringe felde und myth XXX scog. wan me de spende gyfft, ßo scal me des avendes holden vigilien des morgens selemissen unde tho beede scalme geven speck.

Des Sondages na Martini ßo gyfft me der Steffenschen spende von Jaymersleve (Germersleben?) ßo scalme ok holden eyn vigilien, des morgens eyn selemiss ok sculme broth unde speck geven. Dath hefft se vor geven XXXXX gulden jo XXII sulver grossen.

Ock scalme geven spende in sunte Nicolaus dage dat scalme ock geven broth unde speck.

In dem Lucie de hilligen Jümikühlen (?) scalme ock geven spende dar scalme geven tho dem brode Kese wentte is nicht wülkomen (?) ok holden eyne vigilie des avendes eyn zelemiss dar tho.

Blatt 26v.

Des Sondages na Epiphani domini so gyff me der Emmeringsche spende dat scalme ok geven speck unde broth.

Des Sondages na Lichtmissen gyfft me hennigh Mullers Spende ock speck unde broth unde dar to holden eyne memorien unde is gemaket mith twen hoven landes unde mith XXX gulden.

Verteynacht na Ostern ßo gyff me der Voghedynne spende ock speck unde broth.

Am dage Marci ßo gyfft (fehlt me) ock Spende dar tho scalme geven Eyer und broth.

In Sunte Wolberen*) dage gyff me ock spende ock Eyere unde broth.

Verteynacht na Pinxsten so gyfft me der Borlths Medessche Spende unde dar gyfft do ock tho speck unde broth dat hefft se ock noch vordhan.

Blatt 27.

Am dage Johannis unde Pauli so gyffme Cort Papen Spende der scalme geven Eyere und broth. De is gemaket myth XXX gulden XXII sulver grossen up gulden unde is dath gelth, dath steyt an dem Huse, dath Tyme koffte twischen H. Harmen und tymen.

(Blatt 27v, 28, 28v leer, Wieder folgt andere Sache.)

Blatt 29.

Hir na folget watme gifft den deyneren der Kercken van den perpetuen und van den festen de dar maket sin in dem goddeshuse tho Osschersleve Tom

*) Walburgis?

Ersten Dem Parner eyne marck. XXIV. burgrossen von perpetuen nicht sin midde in reckenth de feste dede maket sin by des perner tiden und edtlike perpetuen alze hir na screven werden sinden thom ersten den Jarliken dach Hr. **Heynen gessen,** dath festh der XXIV. oltveders, dath festh der seven frowedes (= Freuden) marien, dath fest der XIV. nothulpers und den achten dach marien orer entfangenisse. Ock dar tho dusse memorien, de hir na volgen, Mester Johan Hintzen twe mael, Clawes blyn barbarha Wisseles, Hans de olde (am Rande: Steffen,) Hinrick Kornman, Dar tho so geven de alderlude und vorstenders Sancti Nicolai 1 punth (= Pfund) was up Lychtmiss

Dem Cappellane van Ostern wente tho Michaelis VIII$^1/_2$ burgrossen van den memorien und van den festen midde inrekenth de in der sulvesten tidt komen besonderen dath is dat over 1 ß von de selemisse gaudiorum. 1 ß von den ßmon (?) in dem feste gandiorum, V Pfg von de selemisse 9 (?) passionum, V. Pfg. von selemisse in anniversario hey(n) man Gesen, V. Pf. von de selemisse in 8 va Susceptionis ock midde va in rekenth de festh XXIV sanctorum rn. Och so geven de vorstenders Sancti Nicolai one 1 punth Was up Lichtmissen.

Blatt 29v.

In dem winter so gifft me dem Capellane van den perpetuen unde memorien parathe alles to samede rekent VII$^1/_2$ burgrossen.

Dem Commissario gifft me in dem Sommer van Ostern wenth Michaelis VIII$^1/_2$ burgrossen van den memorien und festen to samede rekent, von Michaelis wenth to Ostern van den memorien unde festen VII$^1/_2$ burgrossen.

Dem Commissario Sanctae Anne gyfft me ok in den somer van Ostern wenth Michaelis VIII$^1/_2$ burgrossen van den memorien un festen to hope rekenth, van Michaelis wenthe to Ostern von den memorien und festen VII$^1/_2$ burgrossen.

Dem Scholmester von den perpetuen memorien festen in dem somer van Ostern wenth Michaelis VIII$^1/_2$ burgrossen

in sampt gerekent, van Michaelis wenth tho Ostern von memorien und festen VII 1/2 burgrossen.

Blatt 30.

Dem Custer van Ostern wenth Michaelis von den perpetuen und festen alle to samend rekent VIII 1/2 burgrossen. Ock van Michaelis wenth to Ostern van den memorien und feste alle in sampt gerekenth VII 1/2 burgrossen.

unde dith gelt geven uth de vorstenders des goddeshuses Sancti Nicolai tho Oschersleve, de Helffte up Ostern, de ander Helffte up Michaelis effte wan se rekenschop dhon.

Ok so hebben vorwilleth de alderlude tho sunthe Steffen dar buten in den olden Dorpe, dath se alle Jar willen geven vor win unde ablaten (= Oblaten) sunte Nicolaweß VIII ß. Halberstadeß.

Ock dath sulveste hebben vorwillet de vorstenders to sunthe Jürgen alle Jar vor win und oblaten (fehlt to) geven sunthe Nicol. VIII ß. Halb.

Ock uth der Capellen von der borch tho geven Sunthe Nicol. VIII. ß Halb. vor win unde ablaten und dath gelt nympet sunthe Nic. van eynen garden in dem Oldendorpe den roleff Wederingh eyn deyl hefft und arnth Denckelhouß dath anderdeyl

---

Blatt 30v

Duth is de **Copia over de walckemolen.**

Wie borgemester unde rat der Stadt Oschersleve vor unß unde aller jeder meingklicke dusses breves ansichtigen dath wie tho erholdnisse, nütte unde fromen unser parkercken hyr tho Oschersleve myt wetten des gestrengen unde vesthen Mathias van Velthem, alße jezunt Inhebber der borch hyr sulven, **Hansse Gysen,** unsern middeborger unde Inwoner, Eyne walckemollen und wes dar tho dentligk, ock nicht wider dan tho walcken süß neyn fordel dar inne to socken dath der borch, unß edder den van Oschersleve nodelich up dath Wather der aneganck (Zufluß?) unde de stede Dornebusche (wo?) genant tho buwen om und synen erven gedhan gegeven unde gestadet hebben, dhon und gestaden ohm und synen

erven de mollen vorgemelten tho gebrucken und tho genethen na eynen gerorder meynung myt der gestalt und vorbeholding dath Hans Gysen unde Margrete, syn elike husfrawe, effte syne erven edde we de mollen in bruckenung hefft, alle Jar tho rechtem erffentinß dre Schock Halverstedesscher Weringe tho Martensdach Sunthe Nicolay unsern patron den vorstendigern des Gotshuses ane jenigerley Insage vortoch noch behulp schall geve und betalen ane alle geferde. Szo ock gedacht Gysse edder syne midde beschreven de mollen vorkopen wolden, dath schal Sunthe Nicolaweß und der Kerken an dem tinse unschedelicke syn, ock de Kop (fehlt: myt) unsen wetten und willen geschen. So dat vorvolget, wille we den Kop nicht hindern, sunder den Kopern in mathen wu boven anegetoget myt der mollen laten gewerken. wer het aver sake, dath von genanden Gyssen, synen arven effte den Kopern der jerlige tinß nicht gegeven und geholden, der mollen sigh ock nicht annehmen, ungebrucket stan lathen worden, wu dath jo keme, mogen wie und sunthe Nicolawes unde der Kerken thom besten der mollen

Blatt 31.

underwinden angripen tinses dat an erhalten synder jemants vorbedent (verbieten) effte Insage. wan sodan oven gerorde Artigkell samptligk und sunderligk gheholden und na dem fall de mollen van tiden tho tiden bekandt und entfangen werdt, so willen wie des syne bekenunge heren unde were wesen ohme unde syne mydde gemelten van rechter ansprake entheven so vaken ohme des behoff wu geborligh und arfftinß guts recht und ghewoheit is. Des tho Urkunth a. u. s. Datum anno domini XVc.XXIII. (1523) ann dage Magni Martiris.

Blatt 31v.

Ick Andreas Bochte, Margrete myn husfruwe, bekennen openbar in dussen unß open brefe, dath wy entfangen hebben von dem Erhaftigen her Hennigh Raue Parhern tho Oschersleve XV scogk, jo V grote grossen upp ein schogk, der wy alle Jar u geven scullen und wollen ein schogk up de halgen

paschen dem goddeshuse Sunthe Nicolay und mogen dat scogh wedder afflosen, wen wy willen, mit XV. scogken, und (fehlt: wan) wy dath dhon willen, scullen wy den Wedderkop vorkundigen in dhen wynnachten und denne vorth up negest Paschen de XV scogk mith versettenen tinse othgeven. Wen dath geschein is, den scall dusse breff machtloß sin uad is dath gelt, dath Szander Brommeß an Steffen Huse hadde und Gerke dhe losede dith aff und Drewes Bochte entfingk dath wedder van upgenanten parrer. dath alle punckt und Artickel dusses Brefes scullen stedde vaste und unverbroken geholden werden, hebbe ick Drewes Bochte ergenant gebeden den parrer dusse breff mith sinen Ingesegel to vorsegelen gebreck halven ßo ick sulven neyn Insegel hebbe. Unde ick Hennighen Rauen parer bekenne, dath ick van bede willen Drewes Bochte duss breff vorsegelt hebbe, mick und mynen Testamentarien unschedelig. Gegeven na der Geborth Christi XVhunderth Jar darna im XXVII. Jahre am Sondage Quasimodogeniti.

Blatt 32.

Ich Bastian Langerbeck bekenne openbar in open brefe, dath ick hebbe entfangen van dem Erhaftigen Herr Henigh Rauen parrer to Oschersleve XV gulden, je XVII. sulver grossen up einen gulden, entfangen dar mede vorkofft einen gulden an mynen huse und hofe, upp dem Halversteder steyn wege (= Halb. Straße in O.?) jegen Hans Wederinghes Hus over, dar vor me scull holden alle Jar eine memorien alse in dem memorien bock stan, dath in chore licht und duss gulden scullen entfangen de Vorstender Sunte Nicolai alle Jar upp Paschen, de wyle dusse Kopp steyth und dar van delen ud geven denjenien den dath behorth und sin de XV gulden de Hinrich Berckling götzeligen hefft uthgeven. Unde ick bestian Langerbeck hebbe vor mick de macht beholden, dath ick alle Jar sulche XV gulden mach afflosen und welches Jar ick dath don wyll, scull ick de lose upp Wynachten vorkundigen und denne vorth upp de Paschen XV gulden mith vorsetten tinsen uthgeven. Dath alle Punckt und Artickel dusses brefes scullen stede und vaste geholden

werden, hebbe gebeden den Ergenanten perner dusse breff mith sinen Ingesegel to versegelde ghebreches halven, so ick sulver neyn Ingesegel enhebbe. Und ick Ergedachte Parner bekenne, dath ick umb bede wyllen Bestian Langebeckes dussen breff hebbe vorsegelt, mick und mynen testamentarien unschedelig. Geven na der borth Christi unses heren XV[c] und XXVII. Dominica Ouasymodogeniti.

Blatt 32v, 33 u. 33v leer, weil wieder neuer Gegenstand eintritt.

Blatt 34. Dusse nagescrevene de hebben acker van dem goddeshuse to Oschersleve.

Eyne hove upp Emeringe felde de hefft Hans Dreyger de olde dat gaff alle Jar vor 1 sf. (= Scheffel) roggen unde 1 ferndel Wyten.

Eyne hove ock noch upp Emeringe felde de hefft Hanß Donrebusse, dat gyff ock alle Jahr vor 1 sf. Roggen und 1 ferndel Weyten.

Eyne hove noch to Emeringe de hefft Pawel Luders alle Jar IV Scog to tinße.

Noch eyne hove tho Emeringe de hefft Hans Steffens de Junge

1 Hove upp Groten Andesleve felde de hefft Ciliacus borsem, (II scogk durchstrichen) VIII. burgrossen alle Jarto tinsze.

Eyne hove upp Hornhusen felde de hefft Hans Wederingh V Sex. alle Jahr tho tinsse.

Sanct Nicolaus Bleck ligt hinder Moritzen von Hornehusen Dyke zw Emeringk, und Jorgen von Bockenawen hat dar etlich teyden uf gesathen darnach Kein wille vor geschehen ist. Diß ist alß zum gedechtniß vorzeichenet.

Darvor ist daß Bleck unnß im Graßgarden in dem Oldendorpe gegeven von Jurgen von Bouckenauwen Actum ut supra Anno LXV. (1565).

Als Klebepapier ist vorn wie hinten je ein Blatt schön beschriebenen Pergamentes eingeklebt resp. geheftet.

Das Buch ist mit gepreßtem Schweinslederbande und je 5 Buckeln aus Messing (z. T. erhalten) einstmals ganz stattlich gewesen.

Magdeburg, St. Nicolaustag 99. R. Setzepfandt.

Romantische Reiseabenteuer im Lande der Hottentotten und Kaffern 1686—89.

Veröffentlicht von Oberlehrer Rich. Setzepfandt.

Ein in der Magdeburger Stadtbibliothek (III. Fol. 288 Quarto 50) befindlicher starker Miscellanband enthält außer vielen auf Magdeburg bezüglichen kleinern und anderen Druckschriften unter Nr. 10 eine geschriebene Histoire de Mr. Guillaume Chenu de Chalezac, Seigneur de Laujardiére, Colonel d'un Regiment d' Infanterie au service du Roy, decedè à Magdebourg oder Mèmoire du Voyage à la Coste des Caffres par G. Ch. de Ch. etc. 1686—89. Diese hatte der Stadtarchivar Dr. Max Dittmar, auf besondere Anregung des Herrn Pastor Lic. Dr. H. Tollin, zu copiren begonnen, war aber darüber hingestorben, ehe er mehr als den 5. Teil der Handschrift bewältigt hatte. Ich habe diese Arbeit nun übernommen, in der Hoffnung sie einmal ganz und im Wortlaute veröffentlichen zu können. Aber der große Umfang (60 Seiten) und die Schwierigkeit des noch dazu vom Verfasser oder Schreiber arg verderbten Französischen des 17. Jahrhunderts ließen das der Redaktion der Magdeburger Geschichtsblätter nicht ratsam erscheinen. Ich begnüge mich deshalb, indem ich einer Fachzeitung gern meine druckfertige Kopie zur Verfügung stelle, hier mit einem kurzen Berichte über diese romanhafte Reise und deren Helden und Verfasser, soweit die Magdeburger oder weitere Kreise Interesse daran haben. Die Geschichte der französischen Kolonie Magdeburgs von H. Tollin (I. S. 159. III. 1 B. S. 117 III. 1. C. S. 225. III. 1. A. S. 516) giebt dazu einiges Material. Die auf persönlichen Wunsch vom Kgl. Staatsarchiv Berlin mit größter Liebenswürdigkeit und dankbar anerkannter

Bereitwilligkeit zur Benutzung überlassenen Akten vermehrten dasselbe nur wenig. Alles zusammen führte etwa zu folgenden Ergebnissen:

Das Mémoire ist der verwitweten Erbprinzessin von Nassau, geb. Prinzessin von Oranien, gewidmet. Im Kgl. Staatsarchiv fand sich (früher signiert Mscr. Boruss. fol. 699, jetzt Rep. 92 v. Spanheim Nr. 8) ein dünner Folioband mit **Raports faits au mois de Decembre 1693 touchant les manufactures** (von Stendal, Salzwedel, Magdeburg, Brandenburg, Halle) **par Trenoy de Franc Ban** und dahinter fol. 14 ff. zunächst der Widmungsbrief zu obiger Schrift etwa folgenden Wortlautes:

„Ihrer Fürstl. Hoheit der verwitweten Frau Prinzessin von Nassau, geb. Prinzessin v. Oranien, Gräfin v. Dietz etc. Erlauben Sie mir, gnädigste Frau, eine von den Alten streng befolgte Gewohnheit zu erneuern, daß Die, welche glücklich aus einem Schiffbruch entkommen waren, ein Bild davon malen und an den Wänden des Neptuntempels aufhängen ließen, um dem Gott durch dieses Zeichen der Ergebenheit für ihre Rettung zu danken. Ich bezeige heute Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ebenso meine ehrfurchtsvolle Dankbarkeit: Haben Sie mich doch aus übler Lage gezogen, in die mich mein Schiffbruch gestürzt hatte. Ich biete Ihnen davon ein Bild in diesem Berichte von dem, was mir geschehen. Um dem Brauche bei einer Widmung zu folgen, sollte ich mit diesem Gemälde ein Abbild der Tugenden Ew. Fürstl. Hoheit verbinden. Diese würden mir, gnädigste Frau, den Stoff zu einer großen und prächtigen Lobeserhebung liefern; aber die Wünsche, die ich für Sie im Herzen trage, und die Segenswünsche, die Ihnen täglich ein von Ihnen so weise geleitetes Volk weiht, thun das weit besser, als es der beste Lobredner verstünde. Und ich, statt mich daran zu wagen, traue mir nicht genügende Kraft zu, um alle die Ehrfurcht und den Eifer auszudrücken, mit denen ich bin Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ergebenster und gehorsamster Diener." Der Name des zugleich feurigen und bescheidenen Absenders fehlt darunter oder ist verklebt. Darauf folgt fol. 15. von seiner gleichzeitig überreichten „**Relation d'un voyage à la Coste des Caffres**" nur der Anfang (S. 1—3 Zeile 3 „**faisant embarquer**") in Ab- oder Urschrift,

mit noch schrecklicheren Schreib- und Sprachfehlern, aber auch ohne besonderen Wert als Bruchstück neben dem vollständigen Berichte unseres Exemplares.

In demselben erzählt also „im Alter von nicht ganz 18 Jahren der Verfasser seine Erlebnisse als Jüngling von 14—18 Jahren kurz, einfach, genau und getreu, ungeschminkt und ungekünstelt.“ Am 22. März 1686 reiste er von Bordeaux auf einem Schiffe St. Joseph mit nach Madeira, um den Verfolgungen als Protestant in der Heimat zu entgehn. Von dort sollte er sofort nach Holland und dann nach Deutschland zu seinem Bruder gehn, der an einem hervorragenden Hofe einen ehrenvollen Rang einnahm. (Es scheint der Baron Jacques v. Chalezac gemeint, der bei Festen und delikaten Vergnügen des kurbrandenburgisch-preußischen Hofes gern mitwirkte, der 1695 vom Kaiser geadelt und 1699 von Friedrich III. zum kurbrandenburgischen Kammerherrn und preußischen Edelmann gemacht wurde, der infolge einer leidigen Etikettefrage unglückliche Brautwerber um die Hand der Prinzessin Henriette Albertine v. Nassau-Dietz). Bei der Nachsuchung nach flüchtigen Reformierten erklärte ihn der Kapitän für einen Knaben, der auf Madeira Konfitüren herzustellen lernen wolle. Sie fuhren in Gesellschaft eines von Hrn. de Villette geführten, nach Cadiz bestimmten französischen Geschwaders 3 Tage. Dann verschlug sie ein Sturm und beraubte sie ihres Hauptmastes. Am 5. April kamen sie zur Insel Porto Santo und am 6. April auf die Rhede von St. Croix auf Madeira. Hier verbrachte er in Erwartung einer Schiffsgelegenheit nach Holland 6 Monate bei 2 reformirten französischen Kaufleuten Johann und Benjamin Philippe, die dort sehr bedeutendes Handelsgeschäft betrieben. Nach 14 Tagen oder 3 Wochen sollte ihn ein Schiff mit nach Amsterdam nehmen. Da brachte eine kleine Barke von Lissabon den Befehl des französischen Gesandten an die Gebrüder Philippe, entweder katholisch zu werden oder in 8 Tagen die Insel zu verlassen! Der Gouverneur aber schickte auch nach Wilhelm Chenu de Chalezac, bot ihm an, für seine Weiterbildung zu sorgen und ihn deshalb 2 guten Jesuitenpatres zu übergeben. Seine bekehrten Eltern hatten ihn ja aber gerade durch die Erziehung der Jesuiten übers Meer gejagt und mit ganz

besonderem Hasse erfüllte ihn dieser Orden! Als er sich daher solches Ansinnens stolz weigerte, gebot ihm jener, mit einem Schiffe, das in 2 Tagen abfahre, nach Frankreich heimzukehren, oder drohte ihn ins Gefängnis zu werfen.

Am Hafen fand der Unglückliche ein englisches Schiff, halb zum Kriege und halb zum Handel gerüstet, das bereit war nach Ostindien zu fahren. Dessen Kapitän, von seiner treuherzigen Erzählung gerührt, nahm ihn als seinen Kajütenjungen mit. So fuhr er am 4. Oktober 1686 ab, nach 26 Tagen mußten sie an der Insel St. St. Jacques landen, um etliches Tauwerk zu flicken. Schon da interessierte sich ein großes Schiff ohne Flagge für sie, und als sie am 8. November abgesegelt und bis zum 16. d. M. gefahren waren, hatten sie mit ihren 24 Kanonen und 120 Mann gegen das mit 50 Geschützen und 300 Köpfen bemannte Piratenschiff einen verzweifelten dreimaligen Sturm abzuwehren, glücklich bis auf den Verlust des Kapitäns, des 1. Steuermanns und 9 Matrosen oder Soldaten und auf Verwundung von 24 Mann.

So übernahm der Kaufmann, der es beladen hatte, das Kommando des Schiffes. Aber durch Unklarheit und Uneinigkeit, wo sie sich befanden, nachdem sie vorsichtshalber ihre Richtung 3 Tage geändert hatten und am 8. Februar (?!) Land erblickten, wurden sie genötigt, eine Schaluppe mit 8 Mann und Lebensmitteln auf 4 Tage, Säbel, Muskete, Pulver und Blei zur Feststellung des erreichten Punktes auszuschicken. Dabei war auch Guillaume. Nach 4 Tagen vergeblicher Landungsversuche umgekehrt, fanden sie zu größter Bestürzung ihr Schiff nicht mehr vor! Sie mußten also bei furchtbarem Unwetter an der Küste hinfahren und 5 Tage ohne Nahrung aushalten, bis sie auf einem großen, trockenen, öden Felsen Vögel, die fast nicht fliegen konnten, fanden und roh verzehrten. Am 10. Tage erst entdeckten und erreichten sie eine kleine Bucht. Dort trennte sich der Steuermann, 2 Matrosen und Chalezac von den andern, um Wasser zu suchen. Ein Neger, der mutiger war als seine 5 Kameraden, die Kühe weideten, brachte ihnen für ein Stück Kupfer einen Ledersack voll Sauermilch. Bald war das ganze Ufer mit Negern bedeckt und das Bot ausreichend für etwas

Kupfer und bunte Thonkörner mit Geflügel, Schaf- und Rindfleisch versehen. Und als gar eine alte Frau einen irdenen Topf brachte, kochten sie Fleisch; da sie ihn jedoch wiederholen, der Steuermann ihn nicht missen wollte und hinter ihr herlief, kam es zu einem Überfalle. Und bald lagen die meisten Europäer, mit Steinen, Lanzen und Stöcken erschlagen, am Ufer; Chalezac durch Stockschläge betäubt. Zwei Neger fanden ihn, als er wieder zu sich kam, wuschen seinen blutigen Kopf in einem Gewässer und führten ihn zu einer Hütte. Er aber entlief, trieb in einem Flusse zum Meere, bis er von einer Sandbank aus wieder das Land erreichte und hilflos weiterstürmte. Wieder bedeckten ihn 2 Neger mit Stockschlägen und ließen ihn für tot liegen, 2 andere aber heilten ihn in ihrer Hütte und ließen ihn dann 4 Tage ihre Herde weiden. Da suchte ihn ein gelbhäutiger, langbärtiger und weißhaariger Engländer auf, dessen Schiff an der Küste gescheitert war und der mit seinen 23 am Leben gebliebenen Gefährten nach dem Kap der Guten Hoffnung am 20. März zu wandern vorhatte, ihm auch anbot, ihn mitzunehmen. Diesem folgte Wilhelm, wurde vom König des Landes gleich den übrigen Verunglückten sehr gut behandelt, bis sie, nach 2 höchst üblen Versuchen, ihr Ziel an der Küste hin oder über die Mondberge weg zu erreichen, in sehr stark verminderter Zahl eine Schickung Gottes abzuwarten sich beschieden.

Unser Chalezac aber trennte sich bald von den Genossen und lebte bei einem Verwandten seines ersten Wirthes, nicht ohne Krankheit und andere üble Zwischenfälle, aber von ihm geschützt, gepflegt und zärtlich geliebt, ja allmählich in großer Achtung und infolge guten Verhaltens im Kampfe reich beschenkt, schließlich mit der Hand der jüngsten Prinzessin bedacht. Da plötzlich machte ihn eine Frau aufmerksam, daß seine Kameraden von einem Schiffe abgeholt seien. Zum Glücke war das nur halb wahr; er erreichte noch den Anschluß und kam auf dem vom Gouverneur des Kaps der Guten Hoffnung für die Verunglückten geschickten Schiffe vom 10.—19. Februar 1688 glücklich nach dem Kap. Hier gab er seinen Verwandten Nachricht, machte aber inzwischen, als Matrose in Dienste der Ostindischen Handelskompagnie auf 3 Jahre eingetreten, allerlei mit. Als

endlich Briefe von Mutter und Bruder anlangten, auf Befehl einer hohen Prinzessin der Gouverneur für ihn gütigst sorgte, fuhr er vom 30. VI. bis 24. X. 1689 mit der Indienflotte nach Middelburg, von da sofort nach Amsterdam und mit der Post zu seinem Bruder nach Deutschland.

Die nun leider klaffende große Lücke vermag ich mit meinen augenblicklichen Hilfsmitteln nur sehr notdürftig zu überbrücken. Über Holland gelangte er nach Brandenburg-Preußen und trat 1689 hier in Kriegsdienste, brachte es 1718 bis zum Range eines Obersten in Wesel. Aus dieser Zeit stammen einzelne „Acta des Kabinetts Friedrich Wilhelms I. Schriftwechsel mit dem Obersten Wilhelm Chenu du Chalezac de L'Aujardière 1718 und ohne Datum" im Kgl. Staatsarchive zu Berlin. Diese 10 Blatt Quarto enthalten allerlei Briefe desselben (in ähnlicher furchtbarer Rechtschreibung wie in seinem Memoire), mit kurzen Marginalentscheidungen des Regenten. Der 1. Brief d. d. Berlin, 29. I. 1718 betrifft die Ueberreichung des Modells von Offiziersäbeln für sein Regiment, wie sie Oberst Fehr machen lassen wolle, und erhält die Randentscheidungauf der Rückseite: „Man soll sie machen lassen, als die Degen von meinen Officiers." Hierauf folgt d. d. Soest, den 13. April 1718 ein Brief wegen eines besonders großen Schulmeistersohnes Westfalens mit der Entscheidung Sr. Majestät: „gut". Ein 3. von Lipstadt, den 15. Sept. 1718 betrifft nicht ausgelieferte Soldaten und die Bitte um Beförderung zum Obersten, mit der kgl. Entscheidung „Puisance", wenn ich recht lese. Von Soest, 15. X. 1718 datirt eine von ein paar Schnepfen begleitete trübe Meldung von der Desertion des 5. Mannes im 1. Gliede seines Regiments und zarte Erinnerung an den getreusten L'Aujardiere; mit der kgl. Randbemerkung auf der Rückseite „wis com". Der 5. Brief, ohne Datum und Marginal, handelt von besonders großen Rekruten.

Soweit diese aus dem Kgl. Geh. Staatsarchive zu Berlin mir zugeflossenen Beiträge zur Lebensgeschichte unseres Helden. Ende 1728 kam er nach Magdeburg als Oberst wie in Wesel; er übernahm das aus der Gardecompagnie Schomberg gebildete Infanterieregiment Stille. Dazu beglückwünschte ihn das Presbyterium der Magdeburger Französischen Kolonie in einem am

18. XII. 1728 nach Wesel gesandten, in dessen Akten noch befindlichen Briefe, um so lieber, als seine Tanten und Schwestern, anhaltische Hofdamen und Ehrenfräulein im von Jenaschen Adelsstifte zu Halle a. S., sich aller Herzen gewonnen und den besten Ruf hinterlassen hätten. Auch bat es 1729 den Kommandanten um seinen besonderen Schutz für die Magdeburger Kolonie seiner Landsleute.

Er starb hier am 30. XII. 1731, alt 59 Jahre 2 Monate (geb. 1. IX. 1672 zu Bordeaux in Guïenne), als Drost der Ämter Stolp, Wollin, Uckermünde und Pudalga, und wurde am 3. Januar 1732 unter der französischreformierten Kirche bestattet. Der bei Tollin, frz. Kol. Mgdbg. III. 1 C. S. 225 unter den in der Gruft der französischen Kirche Magdeburgs Beigesetzten erwähnte Oberst Chenu de Chalezac, für dessen Gruftstelle am 21. 1. 1732 der Hofmarschall des Prinzen von Anhalt-Dessau, Mr. de Villeneuve, 50 th. außer der gleichen Summe für die Armen zahlte, ist offenbar unser Baron Guillaume de L'aujardière.

Ich habe zwar des Raumes wegen viele interessante Einzelheiten der Kämpfe auf dem Meere, des Lebens und der Sitten der Kaffern etc. übergehen müssen; ich hoffe aber wenigstens gezeigt zu haben, daß sein Schicksal wohl verdient bekannt und weiter durchforscht zu werden. Dazu sollte dieses Scherflein beitragen. Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Thalers nicht wert!

Magdeburg, Bußtag 1899. R. S.

Litteratur.

Auf dem Gebiete der Stadtbeschreibung und Stadtgeschichte herrscht jetzt ein Leben, an dem man seine helle Freude haben kann. Ueberall finden sich orts- und landeskundige Führer bereit, zu genauerer Bekanntschaft je nach Kräften zu verhelfen. Da nun auch unsere Illustrationskunst erstaunlich fortgeschritten und verbilligt ist, haben diese Erscheinungen meist reiche und wohlgewählte, auch vortrefflich ausgeführte Bilderbeigaben, die unterrichten oder anregen, auch Laien anziehen müssen. Manches freilich mag nicht Jedem zu Gesicht kommen, den sie ansprächen oder förderten; deshalb erlaube ich mir aus meinen Anschaffungen der letzten Zeit einige empfehlend hier hervorzuheben. So zunächst die bisherigen 4 Lieferungen (à 6 Mk.) der vom Architekten- und Ingenieurverein mit dem Geschichtsverein daselbst herausgegebenen **Baudenkmäler von Frankfurt a. M.**, ein ebenso prachtvoll ausgestattetes als gediegenes Werk; dazu die mit ältern Ansichten und Bildern älterer und neuerer Zeit gezierte **Geschichte der Stadt Frankfurt a. M.** von Anton **Horne** (bei C. Hügel ebenda in 3. Auflage erschienen, Preis 6 Mk.), der wohl nach allen erwünschten Seiten hin die Entwicklung dieser ehemaligen Reichsstadt geschickt beleuchtet. Ihr ähnelt die bereits früher besprochene **Geschichte der Stadt Naumburg a. S.** von E. **Borkowsky** (Stuttgart, Hobbing und Büchle 97; Preis 3 Mk.) mit 14 Abbildungen, 3 Stadtansichten und 1 Siegeltafel. S. Anlage. Zwar nicht illustriert, aber sehr anschaulich und anziehend geschrieben sind die **Bilder aus der Geschichte der Stadt Frankfurt a. O.** von **Bieder und Gurnick** (ib. Trowitzsch und Sohn 99, Preis 2,50). Eine sehr erfreuliche Reihe von Bildern aus Gegenwart u. Vergangenheit

der zollerschen Stammlande bietet Hofrat Dr. **Zingeler, Hohenzollern** (Stuttgart, P. Neff, 3 Mk.), durch den warmen Ton der Darstellung wie durch 20 vorzügliche Abbildungen alt und jung gleich willkommen. Aus unserer Nachbarschaft wird die **Chronik der altmärkischen Stadt Werben a. d. Elbe** im Balsamgau und ihrer einstigen Johaniterkomturei, von dem Ortspfarrer E. **Wollesen** mit viel Fleiß und Geschick gearbeitet (Selbstverlag, feingebunden 3,35 Mk. franco), wohlgelungen erscheinen, da das städtische und kirchliche Leben des Städtchens, seine Entstehung und Entwicklung nach den verschiedensten Seiten hin eingehend und anregend behandelt ist, auch die wertvollen Gebäude und Kunstschätze in Wort und Bild zur Geltung gebracht werden. Auch von dem Ortspfarrer, Ad. **Gödicke**, ist die **Chronik des Dorfes Quenstedt** im Harzgau, 1 Stunde östlich Halberstadts an der Holtemme, gearbeitet (bei L. Koch, Halberstadt in Kommission erschienen, Preis geb. 3 Mk.); auch hier ist mit Fleiß und glücklichem Eifer reicher Stoff gesammelt und verarbeitet, auch hier durch hübsche Lichtdrucke und einem Dorfplan dem Worte zu Hilfe gekommen. Näher noch berührt uns die **Chronik der Stadt Gommern und Umgebung** von E. **Meyer** (ib. bei Resemann und Fritzsche 97). Der Verfasser, damals Leiter der dortigen Zeitung, Illitterat, aber in Dresden, Magdeburg und sonst eifrig auf Sammlung des Stoffes erpicht, starb leider vor völliger Vollendung. Deshalb ist nicht Alles gleichmäßig verarbeitet, aber außer Stadt und Schloß Gommern die 17 Ortschaften des ehemaligen kurf. sächsischen Amtes Gommern und noch einigen andern Orten in der Nähe mehr oder weniger eingehende Behandlung zutheil geworden. Da ich durch das Buch zu eigenen weitern Forschungen angeregt wurde, behalte ich mir vor, später hier darauf zurückzukommen. Mehrfach berührt sich mit demselben ein neuerdings neu aufgelegtes, sehr fleißiges und praktisch in Schule und Leben auch verwertbares Buch des Lehrers W. **Schmidt**-Schollene, betitelt **Geschichte der Ortschaften der 2 Jerichowschen Kreise**. Nach den (alphabet. geordneten) Amtsbezirken werden da auf 222

Seiten Text mit 2 Karten für 1,25 M. die 5+3 Städte, 2 Marktflecken und 98+92 Ortschaften behandelt, namentlich auch für Wüstungen manch dankbarer Wink und Anhalt gegeben. Endlich erfüllt es uns Magdeburger mit besonderer Freude, daß endlich nach 30 Jahren nun zum 1. Bande der **Magdeburger Chronik** („Schöppenchronik," herausg. von Janicke) nun der zweite, von († Dittmar und) **G. Hertel** hinzugefügt ist, dessen Besprechung ich wohl Andern überlassen darf. — Denkt man so zurück, was wir einst für armselige Hilfsmittel derart hatten, und wie mühsam wir sie uns zusammen suchten, und überschaut, was unsern Zeitgenossen und Nachkommen geboten wird, wie billig sie heute selbst erwerben oder wie bequem sie in öffentlichen Sammlungen einsehen und benutzen können, was sie brauchen oder wünschen, so möchte man neidisch werden, aber auch ernstlich an die erhöhten Pflichten erinnern, die solche Erleichterung und Förderung der Forschung auferlegt.

Magdeburg, Neujahr 1900.

R. Sehepfandt.

Paul Platen, Zur Frage nach dem Ursprung der Rolandssäulen. (Jahresbericht des Vitzthumschen Gymnasiums in Dresden 1899).

Die Bedeutung der Rolandssäulen ist, soviel auch darüber schon geschrieben worden ist, durchaus noch nicht aufgehellt. Die vorliegende Arbeit führt in sehr scharfsinniger Weise durch, daß, wenn man die Bedeutung der Rolandssäulen erklären will, man auf eine viel frühere Zeit zurückgehen muß, als wie die Zeit ihrer ersten Erwähnung ist. Obgleich direkte Beweise nicht vorgebracht werden können, glaubt der Verfasser in diesen Säulen Nachbildungen der alten sächsischen Irminsäulen zu sehen, welche dem Donar heilig waren. Er bringt hierfür sehr wahrscheinliche Begründungen vor, welche jedenfalls viel besser als alle früheren Erklärungen die Erscheinung der Rolandsbilder und die über sie überlieferten Nachrichten erklären. Jedenfalls ist

die Lösung der Frage über die Bedeutung der Rolande durch die Arbeit Platens erheblich gefördert worden und spätere Untersuchungen werden von den hier gegebenen Deutungen auszugehen haben.

K. Heine, Rupert von Querfurt-Mansfeld, der 22. Erzbischof von Magdeburg. (Mansfelder Blätter XIII. S. 1—17).

Der Verfasser giebt auf Grund der Quellen eine Zusammenstellung der Handlungen des Erzbischofs in seinen verschiedenen Lebensstellungen. Bemerkenswert ist, daß er kein eigentlicher Mansfelder ist, sondern vielmehr dem Hause der Edlen von Querfurt entstammt. Ferner sieht er wohl mit Recht in der Auflehnung der Stadt Halle gegen den Erzbischof, als er die Juden berauben wollte, nicht einen Akt der Humanität, sondern vielmehr einen ersten Versuch der Bürgerschaft, dem Stadtrechte des Erzbischofs entgegenzutreten.

Die Chroniken der niedersächsischen Städte Magdeburg 2. Bd. Obgleich der Herausgeber der Schöffenchronik das Erscheinen eines 2. Bandes in der Einleitung versprochen hatte, ist dieser doch erst 1899, also nach 32 Jahren erschienen. Dieser enthält 1. die Fortsetzung der hochdeutschen Uebersetzung der Magdeburger Schöffenchronik, 2. die Nachträge zur niederdeutschen Handschrift der Schöffenchronik, 3. die Chronik des Georg Butze, soweit diese selbstständige Nachrichten enthält, 4. die Historia des Möllenvogts Sebastian Langhans und 5. die Erzählung von dem Kriege vor Magdeburg 1550/51. Alle diese Stücke gehen im Wesentlichen über das Jahr 1551 nicht hinaus, enthalten aber bis dahin zum Teil sehr wertvolle Nachrichten für die Magdeburgische Geschichte, obgleich sie nicht sehr umfangreich sind. Die Ausgabe ist von Dr. Dittmar begonnen und von Professor Hertel zu Ende geführt.

C. Euler, Friedrich Friesen. 2. Aufl. Der Verfasser zeichnet mit großer Wärme und Verehrung das Lebensbild des jungen Magdeburgers, der um die Entwickelung des Turnwesens sowohl sich große Verdienste erworben hat, als auch durch die Lauterkeit seines Charakters und durch die

Begeisterung für alles Gute und Schöne, durch seine glühende Vaterlandsliebe ein Vorbild für unsere Jugend geworden ist. Als solchen will ihn der Verfasser auch aufgefaßt wissen. Die Berichtigungen in manchen Daten, z. B. des Geburtsjahres Friesens, wie die beigegebenen bildlichen Darstellungen machen diese 2. Auflage besonders wertvoll.

K. Uhlirz, Wann wurde Kaiser Otto der Große in Magdeburg bestattet. (Histor. Vierteljahrsschrift 1899 S. 364).

Der Verfasser hat mit seiner Beobachtung auf Grund der von Kaiser Otto II. ausgestellten Urkunden es wahrscheinlich gemacht, daß der am 7. Mai in Memleben verstorbene Kaiser Otto I. am 3. oder 4. Juni in Magdeburg begraben worden ist.

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 12. Januar 1899.

Nach einigen geschäftlichen Besprechungen berichtete der Provinzialconservator Dr. Döring über die Aufgaben des Vereins zur Erhaltung der Denkmäler. Sodann hielt Regierungsrat Dr. Schumann den angekündigten Vortrag über Wetter und Wind und die Ausbreitung des Weinbaues in Deutschland. Das Wetter ist für das Gedeihen des Weinstocks und das Reifen der Trauben von der größten Bedeutung. Der Wein ist wie die Cultur von Osten nach Westen gewandert. In den alten Culturstaaten des Altertums kommt er überall vor. Noah als erster Bereiter des Weintrankes ist bekannt, und darüber berichtet besonders komisch die Kölner Chronik von 1499. Nach Griechenland kam der Wein auch aus dem Osten; von Candia wurden die Reben 1421 nach Madeira verpflanzt. Bei den Römern spielt der Wein eine große Rolle. Die Gallier sollen durch den Wein zum Einfall nach Italien verlockt sein. In Rom gab es große Weinlager und etwa 90 Sorten Wein. Als der edelste Wein galt der Cäcuber, als der schwerste der Falerner. Auch griechische Weine waren geschätzt. Doch wurde der Wein nicht unvermischt getrunken, sondern mit Wasser gemischt und mit wohlriechenden Kräutern und Salben versetzt. Nach Frankreich kam der Wein schon durch die Phocäer (Marseille), aber er wurde erst von den Römern ausgebreitet. Später kam er nach Burgund, besonders durch die Kaiser Aurelius und Probus, der ihn auch in Deutschland angebaut haben soll. Die Deutschen lernten den Wein zuerst durch den Handel kennen, später lernten sie seinen Anbau von den Römern. Darunter sind alle mit dem Weinbau zusammenhängenden Ausdrücke aus dem Lateinischen hergenommen. Während der Wein im linksrheinischen Germanien schon gebaut wurde, kauften ihn die rechtsrheinischen von Händlern. Seit 276 haben wir Nachrichten über den Weinbau in Germanien. Im 4. Jahrhundert war schon an der Mosel reicher Weinbau. Im 6. und 7. Jahrhundert breitete er sich am Rhein immer mehr aus und wurde unter den Schutz der Gesetze gestellt. Im 8. Jahrhundert treffen wir schon reiche Schenkungen von Weinbergen an die Klöster. Den Mönchen war zwar Anfangs der Wein verboten, doch wurde dies unter Pipin geändert. In der Folge hatten die Klöster die größten Weinlager, denn der Weinbau kam fast ganz in die Hände der Geistlichkeit, die ihn weiter ausbildeten. Auch zum Minnetrinken wurde er gebraucht, zum Gedächtnis der Heiligen, wie früher der Götter. Besondere Sorgfalt wandte Karl der Große dem Weinbau zu und machte ihn nutzbringend. Im Vertrage von Verdun erhielt Ludwig der Deutsche die Gebiete von Speier, Worms und Mainz wegen des dort wachsenden Weines.

Sitzung vom 9. Februar 1899.

Der Kaiser-Wilhelm-Bibliothek in Posen, die dort zur Stärkung des Deutschthums im Osten errichtet wird, soll von den Geschichtsblättern ein Exemplar der noch vorhandenen Bände überwiesen werden. Darauf hielt der Königliche Baurat Peters den Vortrag über die Geschichte des Dombaues und anderer kirchlicher Gebäude in Magdeburg. Er ging aus von dem kürzlich erschienenen Buche von Hasack über unseren Dom. Nachdem der alte Dom 1207 abgebrannt war, begann man schon 1208 mit der Wiederherstellung. Der alte Bau war jedenfalls in sächsisch-romanischem Stil aufgeführt, hatte eine flache Decke, eine Krypta und jedenfalls auch Capellen und war durch Kaiser Ottos Fürsorge mit verschiedenartigen Marmorsäulen, die aus Ravenna stammten, geschmückt. Der Neubau ging sehr schnell und rüstig vor sich und zwar im ganzen Umkreise des Domes mit Ausnahme der Südwestecke, wo die Nicolaikirche im Wege stand. Daß der Dom eine Nachbildung einer französischen Kirche (in St. Denis oder Soissons) sei, wird von Hasack entschieden abgelehnt. Der Plan wurde von einem romanischen Baumeister entworfen, aber unmittelbar darauf geändert, wie sich aus der Ausführung der Fenster ergiebt. Aber bald wurde auch dieser Plan geändert von einem Baumeister, der in den französischen Uebergangsformen arbeitete. Dieser Meister soll Bonensack geheißen haben. Er hatte in Frankreich gearbeitet, war dann in Maulbronn beschäfttgt und kam von dort nach Magdeburg. Er arbeitete in französischer Weise, behielt aber dabei seine Freiheit, sodaß er nicht blos nachahmte. Er hat Formen aus Maulbronn im Bischofsgange angebracht. Dieser Theil des Domes muß zwischen 1210—1220 entstanden sein. Nach Erzbischof Albrechts Tode (1234) ruhte der Bau, der damals den hohen Chor und die Vierung und den unteren Teil des Schiffes umfaßte. Erst 1274 unter Erzbischof Conrad wurde der Bau wieder aufgenommen. Das Schiff wurde 1308 eingewölbt, der nördliche Turm wurde 1520 fertig. Der Bau bietet für den Kirchenbau viel neue Erscheinungen. Der Abschluß der Türme mit dem kurzen Helm ist ihrer Form durchaus entsprechend, ebenso ihre geringe Verzierung im Gegensatz zu dem reich gegliederten Mittelbau. Die übrigen Kirchen der Stadt, die im Brande 1631 alle sehr stark beschädigt wurden, sind in der Zeit der Noth mit dürftigen Mitteln wiederhergestellt und bieten scheinbar wenig Interessantes. Genauer wurden die Türme der Johanniskirche besprochen, die ohne große Aenderung ein viel hübscheres Aussehen gewinnen würden.

Sitzung vom 9. März 1899.

Wegen Krankheit der beiden Vorsitzenden wurde die Sitzung von Prof. Hertel geleitet. Es wurden einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt und für den Sommerausflug Halberstadt in Vorschlag gebracht. Sodann hielt Oberlehrer Setzepfandt den angekündigten Vortrag über die Schuhmacher-Innung in Magdeburg und den Vorstädten. Sie war hier in Magdeburg mit der Gerberinnung verbunden und gehörte so zu den sogenannten großen Innungen. 1330 erlangte die Innung nebst den anderen Anteil an der Stadtregierung. In den Unruhen in der Stadt um die Münze 1402 ist der Schuster Gericke von der Heide der Anführer, ebenso trieben in der Kipper- und Wipperzeit Leute aus der Schuhmacherinnung großen Unfug. Mit den Schuhmachern gehören die Gerber zusammen, wie auch ihr ältestes Siegel besagt, welches den heiligen Petrus mit dem umgekehrten Kreuz

und Schlüssel zeigt. Das spätere Siegel zeigt auch den heiligen Petrus mit Schlüssel und Buch, daneben einen Stiefel im Steigbügel, während sonst Crispin und Crispinian als Schutzheilige der Schuhmacher gelten. Ihr Innungshaus lag auf dem Markte, die sogenannte Petersburg. Die Verhältnisse blieben in der Innung dieselben bis zur Zerstörung der Stadt. Im Jahre 1647 erhielt sie vom Rate einen neuen Innungsbrief, der 1667 erneuert und 1688 vom Kurfürsten bestätigt wurde. Unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. wurden mancherlei Aenderungen in den Artikeln vorgenommen. Wichtig ist der Erlaß, wonach die Ceremonien in den Innungen abgeschafft wurden (1731); jene sind darum nach und nach verschwunden. In der Innung wurde ein Protokollbuch geführt, das älteste umfaßt die Jahre 1776—1808, wo die westphälische Regierung die Innungen abschaffte. Die Innung hatte auch das Recht, Häute zu gerben. Als die Innung 1809 aufgehoben wurde, kaufte der Rat das Innungshaus für 2260 Thaler, 1830 kam es an den Kaufmann Bonte. Die neue Innung ist am 8. Mai 1848 zusammengetreten.

Danach legte Dr. Sunder eine Karte vor, auf der die Ortschaften auf —leben, —löv, —lef und ähnliche verzeichnet waren. Daraus ergab sich, daß namentlich auch in Jütland, auf den dänischen Inseln und im südlichen Schweden sehr viele Orte mit dieser Endung genannt werden, die vielfach mit unseren deutschen Orten übereinstimmen. In Deutschland sind die Hauptgruppen in Thüringen und um Magdeburg, aber nur auf dem linken Elbufer.

Sitzung vom 19. October 1899.

Der stellvertretende Vorsitzende, Regierungsrat Dr. Schumann, begrüßte die Versammlung und gedachte mit ehrenden Worten des verstorbenen Justizrat Kretschmann und seiner Verdienste um den Verein. Darauf wurden mehrere geschäftliche Angelegenheiten behandelt, darunter die Neuwahl des Vorstandes. Zum ersten Vorsitzenden wurde Regierungsrat Schumann gewählt, die Stelle zum zweiten Vorsitzenden blieb zunächst noch offen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes wurden wieder gewählt. Dann hielt Dr. Neubauer den angekündigten Vortrag über die Bäckerinnung in Magdeburg.

Die älteste Form des Backens war eine recht unvollkommene. Die Bäckerei blieb wesentlich Hausbäckerei, bis die Entwicklung der Städte zur handelsmäßigen Bäckerei führte. Dies geschah im östlichen Deutschland etwa im 12. Jahrhundert. In Magdeburg wurden durch Erzbischof Wichmann in jener Zeit die Innungen gestiftet. Die Meister der 5 großen Innungen kamen in den Rat, 1330 auch die der anderen, der kleinen Innungen. In diesem Jahre wurde auch die Innung der Brauer und Bäcker gegründet, die beide ein gemeinsames Siegel führen. 1573 trifft das Domkapitel Vorschriften über den Verkauf von Backwaaren durch die Bewohner von Ottersleben in der Stadt. Die ersten ausführlichen Innungsstatuten sind vom Jahre 1595 in 32 Paragraphen, von denen der Vortragende die wichtigsten mitteilte. Das Innungshaus lag schon vor der Zerstörung am Ratswageplatz und verbrannte 1631.

In der Neustadt werden Bäcker auch zuerst 1330 erwähnt. Statuten der Innung finden sich 1436, ausführliche aber 1685. Die Neustadt machte in allen Dingen der Stadt große Concurrenz und darum setzten die Altstädter es 1625 beim Kaiser durch, daß die Neustadt und Sudenburg niedergerissen wurden. Ueber die Bäcker in der Sudenburg, die erst später (zuerst 1469) genannt werden, sind mehr Nachrichten vorhanden. 1503 wurde die Innung der Bäcker und Ackerleute bestätigt. 1573, 1609

und 1616 kommen Satzungen der Innung vor. Im Anschluß an diesen Vortrag machte Bäckermeister Niemann noch mehrere Mitteilungen über alte Bäckerhäuser in der Stadt.

Sitzung vom 9. November 1899.

Nach einigen geschäftlichen Angelegenheiten führte Dr. Neubauer seinen Vortrag über die Bäcker- und Brauerinnung weiter. Unter allen Innungen erscheint diese wieder als die erste nach der Zerstörung der Stadt (1634). Die Vereinigung der Brauer und Bäcker vollzog sich wegen der ihnen von der Stadt auferlegten Steuern. Neue Satzungen erhielt die Innung erst 1667. Eine Trennung der Innung scheint 1703 eingetreten zu sein. Durch die Einwanderung der Pfälzer und Franzosen wurden viele Neuerungen eingeführt, namentlich das Weißbrot. Die fremden Bäcker bildeten mit denen der Neustadt und Sudenburg zusammen eine besondere Innung. Für die Gesellen wurde 1719 eine Ordnung gemacht. Auch der Brauerinnungshof wurde 1657 erneuert. Nach einem Inventar von 1701 gab der Vortragende eine Beschreibung. Die großen Säle dienten zu Festlichkeiten, namentlich zu Hochzeiten, die übrigen Räume zu Innungszwecken. Die Trennung der Brauer und Bäcker in besondere Innungen rief noch viele Streitigkeiten über das Vermögen und besonders über den Innungshof hervor. Erst 1736 ist die völlige Scheidung eingetreten. Die westfälische Regierung löste 1808 alle Innungen auf und zog ihr Vermögen ein. Die Innungshäuser wurden 1812 der Stadt geschenkt als Entgelt für die Einquartirungslasten, und so kam auch der Brauerinnungshof (die jetzige Pionierkaserne) in den Besitz der Stadt.

Zur Ansicht lagen aus die Bäckergesellenordnung von 1694 und der Bäcker- und Brauerinnung Kinderbuch von 1634 beginnend bis 1687. Darauf machte Bäckermeister Schünhoff interessante Mitteilungen über die Gebräuche, die bis vor kurzer Zeit bei der Aufnahme der jungen Gesellen stattfanden, und Bäckermeister Meyer über alte Handwerksgebräuche, wie er sie selbst noch kennen gelernt hatte.

Sitzung vom 14. December 1899.

Nach einigen geschäftlichen Angelegenheiten hielt Dr. Sunder den angekündigten Vortrag über die Wanderungen der Langobarden vom Mälarsee bis zum Harz. Ihr ursprünglicher Name ist Viniler und ihre Urheimat ist in Schweden zu suchen. In der Ebene am Mälar- und Hjelmarsee ist die älteste Heimat der Sveven, zu denen auch Langobarden und Sachsen gehörten. Von dort aus wanderten die Langobarden zuerst nach Scoringen im südlichen Schweden. Daß Schweden wirklich die Urheimat der Langobarden ist, ergiebt sich aus dem Namen derselben (Scatan, bei Paulus Scatanavia), sowie aus einigen noch erhaltenen langobardischen Worten, die sich mit Hülfe des Schwedischen allein erklären lassen. Außerdem befinden sich Orts- und Flußnamen in den langobardischen Gauen alle auch in Schweden wieder. Von Schoringen wanderten die Langobarden weiter nach Maringen. Dieses Maringen ist jedenfalls das noch heute durch viele Landseen ausgezeichnete Seeland, die Hauptinsel von Dänemark. Hier trafen die Langobarden ein Volk, welches Assipeter hieß, deren Name sich noch in zahlreichen Ortsnamen in Dänemark erhalten hat. Von dort zogen die Langobarden nach der unteren Elbe, wo sie drei Gaue bewohnten, Anthab, Banthab und Burgundhab, von denen der letzte auf dem rechten Elbufer lag. Die beiden anderen Gaue liegen jedenfalls links der

Elbe und abwärts von dem Uebergang bei Artlenburg. Bei der Erzählung ihrer Wanderung erwähnt der Codex Gothanus einen Fluß Vinilicus, der kein anderer als die aus Mecklenburg kommende Elde sein kann. An der Elbe gründeten die Langobarden einen Ort, Namens Scatenauge. Der Ort muß an der Elbe oberhalb der Eldemündung gelegen haben und ist wahrscheinlich in dem späteren Schadebeuster zu suchen. Dann sind die Langobarden weiter südwärts nach der mittleren Elbe gewandert. In ihrem Gebiete wird ein Ort Padespruna erwähnt, welches viele als Paderborn angesprochen haben, was es aber unmöglich sein kann, sondern es ist das heutige Badeborn am Harz. Der Vortragende gab noch eine Menge interessanter Erklärungen von Namen (z. B. über den Stammnamen Langobarden), um dann noch über das Vorkommen der Ortsnamen auf -leben sich zu verbreiten, die in Schweden, Dänemark, Jütland, an der Elbe aufwärts bis in Italien zahlreich vorkommen.

Register.

B. = Bürger, M. = Magdeburg, Kl. = Kloster, Pf. = Pfarrer, w. = wüst.

Geschichts-Blätter
für Stadt und Land Magdeburg.

**Mitteilungen des Vereins
für Geschichte nnd Altertumskunde des Herzogtums
nnd Erzstifts Magdebnrg.**



35. Jahrgang 1900. ~~2. Heft.~~

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1900.

Druck und Ausgabe von Th. Wulfert, Schönebeck a. E.

Den Vorstand bildeten
(vom Oktober 1900 ab):

1) Professor Dr. **Hertel**, 1. Vorsitzender und Redakteur;
2) Direktor des K. Staatsarchivs Dr. **Ausfeld**, 2. Vorsitzender;
3) Stadtarchivar Dr. **Neubauer**, Sekretär;
4) Kaufmann **Friedr. Ribbentrop**, Kassenführer;
5) Oberlehrer **Sekepsandt**, Bibliothekar.

Inhalt:

Gebhard von Alvenslebens Topographie des Erzstifts Magdeburg (1655).

Ein Beitrag zur historischen Landeskunde der Provinz Sachsen.

Von Dr. G. Lorenz.

Vorwort.

Im Jahrgang 1893 der Mitt. d. Ver. für Erdkunde zu Halle a. S. machte Dr. Dittmar, weiland Stadtbibliothekar in Magdeburg, auf eine alte Topographie des Erzstifts Magdeburg aufmerksam, die nur handschriftlich erhalten ist und sich im Besitze der Magdeburger Stadtbibliothek befindet.[1]) Ihr Verfasser ist der magdeburgische und merseburgische Geheimrat Gebhard von Alvensleben, der 1646—1668 als Hof- und Justizienrat in Diensten des Herzogs August von Sachsen, Administrators von Magdeburg, stand. Ueber sein Leben hat Dittmar a. a. O. nach der vom Pastor Joh. Bär überlieferten Leichenpredigt das Nötige bereits berichtet. Ebenda ist auch die Handschriftenfrage erledigt.[2])

Diese Topographie ist seit Jahren von den verschiedensten Forschern benutzt worden, auch von den beigegebenen Abbildungen sind schon einzelne wiedergegeben worden, aber im Zusammenhange veröffentlicht oder nach ihrem landeskundlichen Inhalt dargestellt ist die Handschrift bisher nicht. Dennoch ist sie nach Dittmars Ansicht „ein Werk von außerordentlich hohem Wert und ein würdiger Vorgänger des topographischen Handbuches des

---

[1]) Dittmars Aufsatz ist betitelt: „Die beiden ältesten magdeburgischen Topographen" (Georg Torquatus 1574 und Gebhard von Alvensleben 1665.)

[2]) Die Handschrift der Stadtbibliothek (1665) ist eine wörtliche Abschrift der Originalhandschrift (1655), die im Provinzial-Archiv aufbewahrt wird.

Regierungsbezirkes Magdeburg von Hermes und Weigelt (1842—43)". Dittmar selbst hatte schon den Plan, die Topographie überarbeitet in den Druck zu geben.

In der That ist der Inhalt wertvoll genug, besonders für die Geschichte der adligen Besitzverhältnisse und für die Lokalgeschichte der Städte; aber auch für die allgemeine Landeskunde bietet sich schätzenswertes Material, freilich z. T. so verstreut und versteckt unter den Familien-, Lokal- und Skandalgeschichten, daß man oft zehn und mehr Blätter umschlagen kann, ohne eine Ausbeute zu haben. Der gesammelte Stoff ist immerhin umfangreich, und es ist nicht wohl möglich, ihn in einer Arbeit vom Umfang der vorliegenden zu bewältigen. Ich habe deshalb den Stoff zur Hydographie des Elbsystems, soweit er über das Erzstift hinausgeht, sowie den größten Teil des ortskundlichen Materials einer späteren Veröffentlichung vorbehalten.

Eine schätzenswerte Vorarbeit lag mir vor in dem schon angeführten Aufsatz Dittmars, der von der 1001 Blätter enthaltenden Handschrift bereits den landeskundlichen Stoff des ersten, allgemeinen Teils (Bl. 1—113) ausgezogen und mit kritischen nnd erklärenden Anmerkungen versehen hat. Meine Arbeit ist dazu gewissermaßen nur die Fortsetzung. Aber nur dem Inhalt, nicht der Form nach. Da nämlich der Stoff des zweiten, speziellen Teils der Topographie völlig zerstreut und formlos vorliegt, habe ich den Versuch gemacht, ihn nach den Gesichtspunkten der modernen Landeskunde geordnet darzustellen. Dabei habe ich es für wünschenswert erachtet, den Stoff des ersten Teils wieder mit zu verarbeiten, zumal da Dittmars Veröffentlichung der Zusätze, Berichtigungen und Erklärungen bedarf. Außerdem habe ich zur Ergänzung des landeskundlichen Bildes anderes Material aus Alvenslebens Zeit herangezogen und endlich, um eine historische Vergleichung zu ermöglichen, frühere und spätere Quellen auszugsweise angeführt. Immer jedoch habe ich Alvenslebens Angaben in den Vordergrund treten lassen und wörtliche Angaben aus ihm durch den Druck kenntlich gemacht.

An dieser Stelle sei es mir auch gestattet, meinen Dank auszusprechen dem Herrn Prof. Dr. Kirchhoff in Halle, meinem verehrten Lehrer, dem ich die Anregung zu dieser Arbeit verdanke,

sowie den Herren Prof. Dr. Hertel, Stadtbibliothekar Dr. Neubauer, und Hilfsarchivar Dr. Meyer in Magdeburg, ferner dem Herrn Maaß in Altenhausen für die freundliche Unterstützung, die sie mir bei dieser Arbeit haben zu teil werden lassen.

Halle a. S., Weihnachten 1899.

Einleitung.

A. Entstehung und Quellen.

Das Kgl. Staatsarchiv in Magdeburg bewahrt ein Patent des Administrators August vom 1. Juli 1652, das in Form eines Rundschreibens an die Amtleute, Prälaten, Ritterschaften und Städte die Aufforderung enthält, Nachrichten über die ihnen unterstehenden Ortschaften zusammenzubringen behufs Aufstellung einer Topographie des Erzstifts Magdeburg. Auch sollen die Orte, die sich durch Berühmtheit oder durch gute Bauart auszeichnen, abgemalt werden. In einem Anhang werden folgende 23 Fragen aufgestellt, die als Handhabe für die Beantwortung dienen sollen:

1) Woher der Ort seinen Namen.
2) Wie alt oder wann er fundieret.
3) Wer ihn erbauet.
4) Wie er vormals geheißen.
5) Wann er Stadtgerechtigkeit erlanget.
6) Jedes Ortes (sonderbare[1]) Privilegia.
7) (den Statum[2]).
8) Wem er zustehet.
9) Was vor vornehmste Städte am nächsten.
10) Was für fremde Grenzen er habe.
11) Worin die meiste Nahrung bestehe (in Städten)
12) Was vor ein Regiment oder Regierung darin.
13) Wann die evangelische Religion am ersten da gestiftet.
14) Was am memorabelsten da zu sehen.
15) Was sich Denkwürdiges allda zugetragen.
16) Wie viel Kirchen und nach welchen Namen sie benennet.
17) Ob Kollegia, Stiftungen, Schulen, Stipendia etc. daselbst.
18) Was sich bei diesem letzten Kriegswesen sonderlich am meisten da erlitten.
19) Ob und wann Feuersbrunsten darin geschehen.
20) Was vor gelehrte Leute oder vornehme Helden aus diesem Ort entsproßen.

---

[1]) mit Bleistift hinzugesetzt [2]) durchstrichen.

21) Wie der Grund und Boden daselbst, ob Holz, guter oder sandiger Acker, Ströme und dergleichen daselbst befindlich.

22) Was vor ein Fluß an selbigen Ort oder nicht viel davon entspringe oder vorbei fließe.

23) Ob Antiquitäten etwa daselbst vorhanden etc.

Auf dieses Rundschreiben antwortet nur ein dem Patent später beigeheftetes Schreiben des Amtmanns von Sommerschenburg, Ludwig Westermann. Dieser entschuldigt sich, daß er nicht alle Fragen beantworten könne, da sein Amt kein Archiv habe. Er habe aber versucht, mit Hilfe von Chroniken Einiges zu beantworten. Dieses Aktenstück gewährt uns einen Einblick in die Veranlassung und die Art der Entstehung der v. Alvenslebenschen Topographie. Denn daß ein Zusammenhang zwischen dem herzoglichen Patent von 1652 und der 1655 vollendeten, von einem herzoglichen Hofrat geschriebenen Topographie besteht, ist eine naheliegende Vermutung, die zur objektiven Gewißheit wird, wenn man das Antwortschreiben des Amtmanns von Sommerschenburg mit dem Art: Sommerschenburg in Alvenslebens Topographie vergleicht. Sicherlich ist diese Antwort nicht die einzige geblieben, denn eine solche Nachlässigkeit der erzstiftischen Beamten wiederspräche allem, was wir von dem Beamtentum jener Zeit wissen. Wahrscheinlich wird das gesammte eingesandte Material dem Hofrat von Alvensleben zur Bearbeitung übergeben worden sein, und nur das Schreiben des Amtmanns von Sommerschenburg durch irgend einen Zufall in der herzoglichen Kanzlei zurückgeblieben sein. Hier ist es dann später mit dem obenerwähnten Patent zusammengeheftet und das Aktenstück mit der Aufschrift versehen worden, in welcher es heißt: „Darauf antwortet nur der Amtmann zu Sommerschenburg". Vermutlich wird sich das von Alvensleben benutzte Material in einem Alvenslebenschen Familienarchiv befinden, am wahrscheinlichsten in dem von Neugattersleben; meine daraufhin gestellten Anfragen sind allerdings bisher erfolglos geblieben.

Wenn ich auch die Art und Weise, wie A. das vorliegende Material benutzt hat, nicht nachweisen kann, so erscheint es mir doch nach dem Charakter seiner Angaben und seiner Darstellung

unzweifelhaft, daß er den Stoff treu und wohl im Ganzen kritiklos wiedergegeben hat. Nur in der Reihenfolge der Angaben ist er einem eigenen Plan gefolgt.

Neben den Beantwortungen des herzoglichen Rundschreibens hat nun aber A. als gelehrter Mann eine Menge von Geschichtswerken, Topographien, Chroniken und Spezialwerken benutzt. Das Jahrhundert der Reformation hatte ja eine Fülle von Litteratur jeder Art gezeitigt. So zitiert er z. B. allein bei der Beschreibung der Stadt Magdeburg folgende Werke: Crantzius (Saxonia 1580, Metropolis 1590), Chyträus (Chronikon Saxoniae 1593), Dresser (Sächsisches Chronikon 1596), Pomarius (Summarischer Begriff der Magdeburgischen Stadtchroniken 1587), Fabricius (Saconia illustrata 1607), Torquatus (Annales 1574), Meibom (Chronikon Magdeburgense 1640), Werner (Chronika des Erzstiftes Magdeburg 1584), H. Meibom (Verbesserte braunschweigische Chronika), Melchias Nehel (Erklärung des Erzstiftes Magdeburg 1641). Bei der Beschreibung der Salinen der Stadt Halle beruft er sich sogar auf Spezialwerke wie Leonhard Thurneisser (Von kalten, warmen, mineralischen Wassern) und Mathias Unzerus (Physiologia salis), bei Erwähnung der Orgel der Marktkirche auf Michael Praetorius (Organographia). Auch ältere und älteste Werke werden herangezogen, Dietmar von Merseburg und Widekind monachus, Tacitus und Caesar, Plinius und Ptolemäus, daneben Urkunden über Belehnungen, Bestätigungen und Verträge, endlich auch die Kirchenvisitationsprotokolle von 1563.[1])

Doch darf man sich durch so viele Zitierungen des Autors nicht täuschen lassen, sie gehören zum gelehrten Apparat und sind oft bei den unbedeutendsten Dingen als Belege aufgeführt. Dagegen werden ganze Partien aus anderen Werken abgeschrieben, ohne daß die geringste Andeutung der Entlehnung gegeben wird.[2])

---

[1]) Diese hat er aber nicht im Original benutzt, denn er giebt bei Loburg, wo er sie erwähnt, ausnahmsweise nur die Summe der Haushaltungen im Amt Loburg an, während doch in den Protokollen die Zahl für jedes Dorf einzeln angegeben ist.

[2]) So hat er aus Zeillers Topographie von Niedersachsen nicht nur Manches zur Beschreibung des Innern der Stadt Halle abgeschrieben, sondern sogar den interessanten Passus über das Klima von Halle (s. Kap. IX).

Eine genaue Quellenkritik ist dennoch für den landeskundlichen Stoff des Werkes überflüssig, denn sie würde nur ergeben, daß in den entlehnten Stellen Notizen von untergeordnetem Wert für die Landeskunde enthalten sind, historische Beziehungen, Beschreibungen von Städten und Schlössern, ehemalige Besitzverhältnisse, Namensetymologien u. s. w. Für den uns zunächst angehenden Stoff konnte A. schon deshalb keine gedruckten Quellen benutzen, weil es keine dieses Inhalts gab. Die beste topographische Quelle, die ihm vorlag, war Torquatus; aber ihn erwähnt er nur einmal (bei der Beschreibung des Drömlings), weil er ihn für seine viel mehr ins Einzelne gehende Darstellung nicht viel benutzen konnte.

B. Darstellungsweise.

Die Darstellungsweise Alvenslebens ist i. A. die seiner Zeit. Zuerst wird in einem kurzen allgemeinen Teile dargestellt, was über das Land im Ganzen zu sagen ist, wobei aber vieles unterläuft, was nicht in die Landeskunde, sondern in die Geschichte gehört. Dann folgt als Hauptteil die Behandlung der einzelnen Orte in alphabetischer Folge. Die berühmten Topographien des Merianschen Verlags in Frankfurt a. M. waren darin vorbildlich. Was A. von ihnen unterscheidet, ist, daß er viel mehr die Grenzen der Landeskunde überschreitet und nicht nur in die Landesgeschichte, sondern auch in die Orts- und Geschlechtergeschichte, ja manchesmal sogar in die chronique scandaleuse abschweift. Er stellt das Extrem der unmethodischen Zusammenschreiberei seiner Zeit dar. Um einen Begriff von dem bunten Durcheinander seiner Darstellung zu geben, setze ich noch einmal die Kapitelüberschriften des ersten, allgemeinen Teils des Werkes (die Dittmar schon a. a. O. mitgetheilt hat) hierher: 1. die Grenze, 2. die Einwohner, 3. die Longobardi und die übrigen alten Einwohner, 4. und 5. fehlen, 6. Beschreibung des Magdeburgischen Idoli, 7. Fundation des Erzstifts, 8. Patron des Erzstifts, St. Mauritius, 9. Suffraganei, 10. Primat, 11. Kosten der Stiftung, 12. ersterer Bischof, 13. Donationes, Privilegia et Regalia, 14. vom Erzstift abgekommene Oerter, 15. Städte, 16. Ius und Landes-Constitutiones, 16. (doppelt gezählt)

Einteilung in die Kreise, 17. Stände des Erzstifts, 18. voriger Adel des Erzstifts, 19. jetziger Adel des Erzstifts, 21. (20. fehlt) enger und weiter Ausschuß, 22. Modus collectorum, 23. Fürstliche Ämter, 24. Nahrung des Erzstifts, 25. Flüsse und Ströme, 26. evangelische Religion, 27. erzstiftische Theologen, 28. Schule, 29. Katalog der Herren Erzbischöfe, 31. (30. fehlt) künftige Säkularisation des Erzstifts, 32. Wappen, 33. Polus (d. h. Breitenlage), 34. Anschlag (d. h. Steuerveranschlagung), 35. Ritterpferde, 36. Länge und Breite (d. h. Längen- und Breitenerstreckung) des Erzstifts, 37. Sprache, 38. Autoren, welche vom Erzstift geschrieben, 39. Burggrafschaft.

Was nun den Stil Alvenslebens betrifft, so kann man nicht behaupten, daß er unbeholfen oder trocken wäre, er bezeugt sogar eine für jene Zeit lebendige Auffassung und gewandte Darstellungsgabe. Darüber allerdings darf man sich nicht wundern, daß es ihm nicht gelungen ist, zur Charakteristik von Landschaftsverhältnissen mit dem Ausdruck zu wechseln. „Der Ort liegt nicht unlustig“ oder „der Ort liegt gar lustig“ sind die stereotypen Wendungen, die immer wiederkehren. Für das Charakteristische der Landschaft hatten eben die Menschen des 17. Jahrhunderts noch kein rechtes Auffassungsvermögen, das zeigt sich auch in den Städtebildern der Zeit.

C. Stellung in der Litteratur.

Schon Dittmar hat a. a. O. in der Einleitung darauf hingewiesen, wie selten aus früherer Zeit Nachrichten über die topographischen Verhältnisse des platten Landes sind. Die großen Merianschen Topographien beschränken sich in ihrem speziellen Teil immer auf die Städte; das Itinerarium oder Teutsch Reißbuch des J. Zeiller geht zwar mehr auf Verhältnisse des Landes ein, aber doch nur für einige Striche, die an der Reiseroute liegen. Darauf beruht nun gerade die Bedeutung der Alvenslebenschen Topographie, daß sie zum ersten Mal in voller Ausführlichkeit auch das platte Land behandelt. Diese Vollständigkeit in der Darstellung des Landes wäre aber einem Autor auch in heutiger Zeit kaum möglich, wenn er allein auf Schriften, briefliche Erkundigungen und eigene An-

schauung angewiesen wäre. Daher wurde es mir schon bei der ersten Durcharbeitung des Werkes klar, daß dem Verfasser amtliches Material zur Verfügung gestanden haben müsse. Das Auffinden des Patentes vom Jahre 1652 im magdeburger Staatsarchiv bestätigte diese Annahme und ergab, daß die Topographie Alvenslebens sogar eine offizielle Darstellung im Auftrage des Administrators ist. Warum dieses Werk nicht in den Druck gegeben worden ist, darüber kann man nur Vermutungen anstellen.

Vom Standpunkte geographischer Methodik muß man allerdings den Rückschritt in der Kunst landeskundlicher Darstellung bedauern, den Alvenslebens Topographie gegenüber den Annales Magdeburgenses et Halberstadenses, pars I des Neustädter Magisters Georg Torquatus aufweist. Dieser noch in humanistischem Geiste gebildete Geistliche[1]) wollte Annalen der Stifter Magdeburg und Halberstadt, also ein Geschichtswerk schreiben und gelangte dabei, indem ihn der Tod unterbrach, nicht über den ersten Teil hinaus, der eine zwar kurze, aber außerordentlich lebendige und anschauliche Landeskunde der beiden Stifter[2]) enthält. A. dagegen wollte eine Topographie, also eine Landeskunde, schreiben, und mindestens vier Fünftel seines Werks sind mit chronikalischen Angaben gefüllt. Den Wert dieser geschichtlichen Angaben für die Heimatskunde und die Geschichtswissenschaft zu beurteilen fühle ich mich nicht berufen, es scheint mir aber, als ob er nicht gerade bedeutend wäre, denn gerade den geschichtlichen Stoff hat Alvensleben nur aus Chroniken und anderen Geschichtswerken zusammengeschrieben, die uns ebenso zugänglich sind, wie sie es ihm waren. Nur für die Geschichte der adlichen Besitzverhältnisse scheint A. wertvolle Ergänzungen zu bieten, und die von ihm mitgeteilten Stammbäume der Adelsgeschlechter waren es besonders, die dem verstorbenen Geh. Archivrat Mülverstedt das Buch so wertvoll machten, daß er es in seiner persönlichen Obhut behielt.

---

[1]) s. Hertel, Magister Georg Torquatus und seine Werke. Bl. H. & G. 1887. No. 23—25.

[2]) Die landeskundlichen Angaben des Torquatus über das Stift Halberstadt werden nächstens von A. Berg in der Zeitschrift des Harzvereins veröffentlicht werden.

Kap. I. Lage, Grenzen, Ausdehnung und Einteilung.

Unten Kap. I des allg. Teils schreibt A.:

„Das Erzstift Magdeburg ist gelegen in dem niedersächsischen Kreise und (zwar) **am Ende desselbigen"** (nämlich an der Grenze gegen den obersächsischen Kreis). **„Seine Grenzen, wenn man selbige ratione des ganzen Erzstifts und nicht eines oder des anderen Kreises versteht, sind von Mittage ein Teil des Landes zu Meissen** (Mgr. Meißen), **das Stift Merseburg** (damals schon sächsisch), **die Grafschaft Mansfeld** (damals schon von Sachsen und Magdeburg unter sich geteilt[1]); **von Abend ein Teil des Fürstentums Anhalt |welches fast in medio dieses Erzstifts lieget|, das Fürstentum Halberstadt** (ehemaliges Bistum), **das Herzogtum Braunschweig** (B.-Wolfenbüttel) **und ein Teil der alten Mark Brandenburg** (Altmark); **von Mitternacht das Uebrige der alten Mark Brandenburg samt der Priegnitz; von Morgen die Mittelmark Brandenburg, das Bistum Brandenburg und Havelberg** (beide damals längst säkularisiert und der Mark B. einverleibt), **die Grafschaft Barby** (damals bereits kursächsisch), **ein Teil des Fürstentums Anhalt** (A.-Dessau), **das Kurfürstentum Sachsen** (speziell das alte Herzogtum Sachsen) **und ein Teil des Meißner Landes."**

Von der Längen- und Breitenausdehnung des Erzstifts sagt A. Folgendes (in Klammern zum Vergleich die Angaben des Torquatus): **„Die Länge des Erzstifts ist von Halle** (Elster oberhalb Halle) **bis Sandau und den dahinter liegenden Winkel bis an den Havelstrom** (Havelberger Brücke) **auf 21 (22) Meilen Weges. Jedoch ist ein Stück vom Fürstentum Anhalt auf die 6 (4) Meilen lang diesseits und jenseits der Elbe dazwischen. Die größte Breite des Erzstifts aber ist von der Wolfsburg** (Schöningen) **bis an Kützkau im Jerichauischen Kreise oder Plauen in der Mittelmark** (Loburg) **an die 14 (10) Meilen, dazwischen keines andern Herrn Land und Gebiet sich befindet; ist überall ein ebenes, plattes Land ohne Gebirge, und**

[1]) s. Kirchhoff, die territoriale Zusammensetzung der Provinz Sachsen. Arch. f. Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen. 1. Jahrgang 1891.

liegt die Stadt Magdeburg, wenn der Jüderbockische Kreis eximiert wird, in medio des Landes." Man ersieht aus diesen Angaben, daß A. die Begriffe Länge und Breite in geometrischem, nicht im geographischen Sinne gebraucht. Die Zahlen stimmen ziemlich genau. Die Differenzen zwischen Alvensleben und Torquatus beruhen auf der Verschiedenheit der Fixpunkte. Nur die Angabe betr. der Breitenausdehnung des das Erzstift unterbrechenden anhaltischen Streifens ist nicht klar. Mißt man die Breite Anhalts auf dem 12. Meridian (von Greenwich), auf dem A. ungefähr die „Länge" (d. i. Breite) des Erzstifts gemessen hat, so sind es 4 Meilen, nimmt man aber die Grafschaft Barby hinzu, so sind es ungefähr 6 Meilen.

In Kap. XXXIII des allg. Teils giebt A. auch den Polus d. i. die Breitenlage des Erzstiftes an: „**Der Polus des Erzstiftes ist meistlich unter dem 51. und 52. Grad**", und unter Art. Halla (481") die Breitenlage dieser Stadt: „**ist unter des Poli Höhe 51 grad und 1/2 grad gelegen.**"[1]) Die Kreiseinteilung zum Zweck der Landesverwaltung ist noch dieselbe wie zur Zeit des Torquatus[2]). Der Umfang des Landes hat sich allerdings seit dem Prager Frieden (1635) um die Aemter Querfurt, Burg, Jüterbog und Dahme vermindert, doch A. behandelt das Erzstift in seinem altem Umfang. Darnach zerfällt es in 4 Kreise (in Klammer die Namen bei Torquatus): Holzkreis (regio sylvestris), Saalkreis (regio Salingorum), Jerichauische Kreis (terra Hierochuntina), Jüderbockische Kreis (provincia Jüterboccensis). Der Jerichauische Kreis[3]) zerfällt wieder in das Land diesseits der Stremme und jenseits der Stremme, **von dem ein Teil diesseit der Stremme die Flemmingische Seite genannt wird**" im Gegensatz dazu sagt Torquatus: ultra

---

[1]) Torquatus dagegen giebt die Lage Magdeburgs an (nach Appian 50° 20′ n. Br. und 29° 38′ ö. L.). Vgl. Dittmar a. a. O. S. 8. Nach neuern Messungen liegt Magdeburg unter 52° 7′ 34″ n. Br. und unter 29° 18′ ö. L., Halle unter 51° 30′ n. Br. und 29° 37′ ö. L.

[2]) Vgl. Dittmar S. 8, Anm. 2.

[3]) Der damalige Jerichowsche Kreis umfaßte im Wesentlichen nur den jetzigen Kreis Jerichow II, den Kreis Jerichow I nur zum Teil; es fehlte nämlich noch der damalige Ziesarsche Kreis und das Amt Gommern.

Stremmam pars altera dicitur Flamingia[1]). Auch vom Holzkreis wird eine Zweiteilung angegeben: „**Der Holzkreis wird subdividiret in die Börde** (Hohe Börde), **so von Calbe anfängt und über Wanzleben hinauf gehet und ein eben plattes und fruchtbares Getreideland ist, und dann in das rechte** (eigentliche) **Holzland** (Holzbörde), **so bis an das Herzogtum Braunschweig und Kur-Brandenburg stößet, welches letztere seinen Namen von dem vielen Holze hat**“.

Der Saalkreis umfaßt ebenfalls zwei Teile, nämlich den „rechten“ (eigentlichen) Saalkreis und „die Herrschaft Querfurt.“ Merkwürdig ist es, daß A. nicht den seit 1580 an Magdeburg gefallenen Teil der Grafschaft Mansfeld mit behandelt. Der Jüterboger Kreis umfaßt ungefähr den heutigen Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

So sehen wir also, daß das Gebiet, über das sich Alvenslebens Angaben erstrecken, aus weitverstreuten Stücken besteht. Außer einem Hauptteil des heutigen Regierungsbezirks Magdeburg umfaßt es Teile des Regierungsbezirks Merseburg (Saalkreis und ein Stück des Kreises Querfurt) und der Provinz Brandenburg (Kreis Jüterbog-Luckenwalde). Doch der Hauptteil des Erzstifts, Holzkreis und Jerichauer Kreis, war noch nicht ein so geschlossenes und einheitliches Land wie heute, sondern hatte mehrere Ausschlüsse und Einschlüsse. Von den Ausschlüssen lagen das Amt Oebisfelde und Haus Wolfsburg nebst den Dörfern Heßlingen und Hehlingen im Braunschweigischen, Klüden und Blankensee in der Altmark, Gehrden, Klein-Lübs, Löbnitz, Großenbadegast und Groß-Schierstedt[2]) im Anhaltischen; Einschlüsse anderer Staatsgebiete waren: die Grafschaft Barby und Groß- und Klein-Mühlingen (zu Anhalt-Bernburg), der Weferlingische Kreis zu Halberstadt, Schönhausen nebst Fischbeck und Berenfeld (zur Altmark), Ihleburg und Triphäne (zu Kur-

---

[1]) Beides hat seine Berechtigung. Vgl. Dittmar S. 22 und E. Schöne, der Fläming. Leipzig. Diss. 1898. (Kap. I.)

[2]) Vgl. Straßburger, Zur Geschichte des Dorfes Groß-Schierstedt bei Aschersleben. Harzzeitschrift 1896, 255—264.

Sachsen), Groß- und Klei-Lübars (zum Ziesarschen Kreis, also zur Mittelmark).[1])

Eine reinliche Scheidung der einzelnen Kreise des Erzstifts, besonders des Holzkreises und des Jerichauer Kreises, ist nicht möglich, weil die Besitztümer mancher geistlichen Stifter und die einiger adligen Herrn in mehreren Kreisen verstreut lagen[2])

Kap. II. Oberflächengestalt.

Ueber die Oberflächengestalt, die uns heute als wichtigste Grundlage der gesammten Landeskunde gilt, kann man aus Alvenlebens Topographie nur mittelbar Anhaltspunkte gewinnen. Torquatus charakterisiert in dieser Hinsicht wenigstens den Saalkreis und die Hohe Börde. Jenen nennt er „eine ziemlich hohe, von Bergen durchsetzte und in viele Thäler zerfallende Ebene," diese „ein allmählig ansteigendes Ackerland." A. dagegen läßt uns solche Angaben gänzlich vermissen. **„Ist überall ein ebenes plattes Land ohne Gebirge"** ist das Ganze, was er über die Oberflächengestalt des Erzstifts sagt. Damit hat er allerdings das Wichtigste ziemlich richtig gesagt, aber bei einer so umfangreichen Darstellung hätte man wohl etwas mehr über diesen Punkt erwarten können.

Allerdings hat A. eine Kategorie von Angaben, welche ich hierunter unter dem Titel „Lagenverhältnisse" ausgezogen habe. Aus diesen läßt sich einiges über das Detail der Oberflächengestalt erkennen. Wenn es z. B. vom Vorwerk Zeitz heißt „zwischen eitel Bergen" oder von Rotenburg „in einem ziemlich tiefen Grunde", so könnte man, falls uns das Land unbekannt wäre, aus der Zusammenstellung solcher einzelnen Angaben ein einigermaßen genaues Bild von der Oberflächengestalt gewinnen. Da uns jedoch nicht daran liegt, über die Oberflächengestalt des Erzstifts, die sich seit jener Zeit schwerlich in merkbarer Weise verändert hat, von A. belehrt zu werden, so verzichte ich auf dieses Experiment und begnüge mich, das Material dazu mitzuteilen:

---

[1]) Vgl. die „Generalkarte vom Herzogtum Magdeburg u. s. w." von Glahn, Zerbst 1802.

[2]) Vgl. hierzu Kap. VIII.

Lagenverhältnisse.

Aken (120a″) liegt so niedrig, daß „die Elbe, wenn sie sich ergeußt, zu den Stadtthoren wohl hineingehet.“

Alsleben (128″). „Der Ort liegt nicht unlustig auf einer Seite an den Saalstrom und auf der anderen Seiten an etwas Berges.“

Druxberge (279″) (bei Dreileben) „liegt auf einem ziemlich hohen Hügel.“

Giebichenstein (328″). Das Schloß zu G. lieget eine Viertelstunde Gehens von der Stadt Halle, ist auf einem Felsen ziemlich hoch erbaut, und fleußet unter dem Schloß der Saalstrom vorbei.“

Halle (479″). „Die Luft bei dieser ist bequem und gesund, zumal sie gegen Mittag mit Hügeln und hohen Felsen (?) umgeben, gegen Norden aber ist die Gegend etwas niedriger[1]), daß demnach die gesunden (!) Nordwinde die Gaßen ziemlich durchwehen können.“[2])

Hohenthurm (491″). „Der Ort lieget in einer Ebenen, auf welche man von der Höhe des Hauses (Schlosses) einen guten prospect hat.“

Hundisburg (512″). „Es liegt aber dieses Schloß auf einer etwas erhabenen Höhe.“

Jerichow (512″) „ist etwas, wenn die Elbe ausbricht, den Wasserschäden unterworfen.“

Marienzelle (698″) (Kloster) „so nicht ferne vom Schlosse Querfurt gegen Abend gelegen und ins Thal hinab schöne Wiesen gehabt.

Querfurt (789″): „Die Burg lieget auf einem Fels etwas hoch.“ (792″): „Die Stadt lieget etwas niedriger gegen Morgen auf einem grausandichten Felsen.“

[1]) Bei dem damaligen Umfang der Stadt waren allerdings die Berge im Süden, die Ebene im Norden, während es jetzt umgekehrt ist.

[2]) Im Anschluß hieran giebt A. die einzige Notiz über Gesundheitsverhältnisse: „Es wird auch durch den Hallrauch und Salzsiederei die Luft nicht wenig gereinigt, wiewohl nicht zu leugnen, daß in den allgemeinen Landsterben wohl ehe (früher) in einem Jahre in 3, 4 oder 500 verstorbene Menschen bei dieser Stadt gezählet werden.“

Rotenburg (820") **„am Strom der Saale in einem ziemlich tiefen Grunde."**

Schönebeck (858"). **„Die Stadt lieget am Strom der Elbe, so ganz nahe vorbei fleußet, ist aber Elbschäden unterworfen, deshalb alhier viel gedämmet werden muß."**

Sommerschenburg (871"), **„altes Schloß auf einem lustigen Walde im Holzkreis," „Unten im Grunde etwas davon liegt das Dorf Sommersdorf."**

Wolfsburg (959'): **Nach dem Morgen liegt der Drömling, nach dem Abend der Barnberg, nach dem Mittag der Klienerberg."**

Zeitz (990"), adliges Gut, **„¼ Meile Weges von Alsleben zwischen eitel Bergen."**

Kap. III. Bewässerung.

Die kurze Uebersicht Alvenslebens über 25 Flüsse des Erzstifts in Kap. XXV. des allg. Teils findet sich bei Dittmar a. a. O. S. 31—32, allerdings mit einigen kleinen Fehlern in der Lesung der Namen. Mit Zuhilfenahme der Angaben des spez. Teils läßt sich nun eine ausführlichere, wenn auch nicht vollständige und in allen Punkten einwandsfreie Hydrographie des Erzstiftes geben.

Außer den 4 großen, eingehend beschriebenen Flüssen[1]) Elbe, Saale, Bode, Havel werden daselbst erwähnt:

5) Die Aller. Ihre Quelle[2]) wird sowohl an dieser Stelle, wie an drei anderen Stellen im spez. Teile (unter Eggenstedt 296", unter Meyendorf 705" und unter Ummendorf 908") nach dem Vorwerke Gersdorf (Göringsdorf) unweit Eggensted gelegt. Eine andere Angabe wird unter Art. Öbisfelde gemacht (765"), wo es heißt: **„Der Fluß die Aller fleußet vorbei, so den Namen dahero führet, daß sie über Ummendorf an einem Ellern-Busche entspringet, woselbst sie gar klein, daß man darüber schreiten kann"**. Ich habe betr. der Allerquellen an Ort und Stelle folgendes gefunden: Als eigentlichen Quellbach hat man

[1]) S. Dittmar a. a. O. S. 33—35. Da ihr Gebiet weit über die Grenzen des Erzstifts hinausreicht, will ich ihre Beschreibung einer späteren Veröffentlichung vorbehalten.

[2]) Vgl. Engelbrecht, das Alvenslebener Hügelland. Hall. Diss. 1895.

wohl denjenigen anzusehen, der zwischen Eggenstedt, Seehausen und Siegersleben aus 2 Gräben zusammenfließt, deren einer aus der Pfarrwiese bei der Seehäuser Warte, deren zweiter aus einer sumpfigen Wiese südlich vom Bahndamm kommt; dazu gesellt sich als zweiter Quellbach der steinige Bach von Eggenstedt, der aus dem Teiche östlich von diesem Dorfe mit starkem Gefälle abfließt. Der Bach, der aus dem Parke des Rittergutes Göringsdorf kommend rechtwinklich in den Seehäuser Quellbach einmündet, ist allerdings wasserreicher und von größerem Gefälle, muß aber, da er nicht der Richtung des Hauptthales folgt, sondern quer darauf stößt, als Nebenfluß angesehen werden; ebenso der rechts einmündende Bach von Siegersleben.

Die Notiz, daß die Aller „oberhalb Ummendorf an einem Ellernbusch entspringe", erklärt sich wahrscheinlich daraus, daß sich früher allerdings ein Ellernbruch oberhalb U. befand. Der Urheber dieser Notiz hat aber nicht beachtet, daß die Quellen der Aller noch oberhalb dieses Bruches lagen.

A. läßt nun (nach Art. Sommerschenburg 871") den Fluß „durch den Amtsteich zu Wevensleben streichen". Über diesen Teich ist heute nichts mehr festzustellen[1]). Weiter wird bei Bartensleben (196") **„ein großer See"** mit Fischerei erwähnt. Von diesem See zeugt heutzutage nur noch ein kleiner Teich oberhalb der Mühle. — Bald darauf verläßt die Aller das Erzstift und durchfließt den zu Halberstadt gehörigen Weferlingischen Kreis. Dann berührt sie jedoch nochmals erzstiftisches Gebiet, das Amt Öbisfelde, wo sie das Schloß Wolfsburg einschließt, das (nach 953") **„mitten in dem Allerstrom geleget, auch der Grund von eitel Bäumen gemachet, mit Schranken umfaßet und in den Morast gelegt worden."** (Unter Art. Ummendorf 908" werden als Nebenflüsse der Aller in ihrem weiteren Verlauf genannt: Die Ise, Lache, Örtze und Böme, welche die 4 größeren rechten, und die Oker, Fuhse, Leine, welche die größeren linken Nebenflüsse der Aller sind; diese berühren aber sämtlich das Erzstift nicht mehr.)

6) Die Ohre. Von ihr berichtet A. unter Art. Neu-

[1]) Wie mir Herr Maaß—Altenhausen, der beste Kenner dieser Gegend, versichert hat.

haldensleben (Bl. 736″ ff.) übereinstimmend mit der Stelle im allg. Teil, daß sie **„bei Ohrdroff** (soll heißen Ohrdorf) **entspringe, beim Drömling weg fließe und bei Rogäz in die Elbe münde“.** Daran ist nicht richtig, daß die Ohre „beim Drömling weg fließe“, denn die Ohre floß und fließt durch den Drömling hindurch. A. ist sich also über das Verhältnis der Ohre zum Drömling ebenso wie Torquatus (s. Dittmar S. Anm. 1) im Unklaren. Wenn also der Drömling als ein Ohrebruch anzusehen ist, so ist hier der naturgemäße Ort anzuführen, was A. sonst über den Drömling sagt. Es sind zwei kurze Stellen. Die erste findet sich unter Art. Wolfsburg (953″) und lautet: **„Nach dem Morgen liegt $^{1}/_{4}$ (Meile) Weges der obgenannte Drömling, ein morastiges Holz, der bei den Alten Arethusa und von Widekindo monacho lib. 2 Thrimmining genannt wird.“** Die andere Stelle befindet sich unter Art. Oebisfelde (765′) und lautet: **„Dieser Drömling ist ein morastiges großes und 4 Meilen in die Länge begreifendes Holz, darinnen man nicht leicht kommen kann, dahero auch die in den Drömlingsdörfern wohnenden Bauern in dem letzten deutschen Kriegswesen nicht allein ihr Hab und Vieh hierein geflüchtet, sondern auch den Kriegsvölkern, als die ihnen nichts schaden mögen, nicht wenig Abbruch gethan.“** Torquatus giebt noch mehrere interessante Einzelheiten an über Vegetation und Anwohner dieses „holzigen Gequebbes“ (s. Dittmar S. 21).[1])

Seit 1796 ist der Drömling durch ein System von Gräben trocken gelegt und ist ein Wiesen- und Waldland geworden, das nur von wenigen Ackerflächen unterbrochen wird.[2])

Betreffs der Ohremündung sagt A. unter Art. Wolmirstedt (966′): **„Nach Dietmar mon. sind hier Elbe und Ohre zusammengeflossen, worin er irrt, weil 2 Meilen von Wolmirstedt zu Rogätz erst recht diese beiden Flüsse zusammenkommen. Es müsse denn sein, daß zu seiner Zeit die confluenz dieser beiden Ströme bei Wolmirstedt gewesen wäre und die Ohre nachher einen andern Fluß genommen, oder nur die confluenz der alten Elbe und der Ohre, so allhier geschieht, verstanden werde.“**

[1]) Vgl. auch M. Ebeling, Blicke in vergessene Winkel, Leipzig 1889.
[2]) Vgl. Maenß, die Entwässerung des Drömling. M. G. Bl. XII, 249.

Wir wissen jetzt, daß zu Dietmars von Merseburg Zeiten die Ohre wirklich bei Wolmirstedt in die Elbe mündete, welche damals von Magdeburg bis Rogäz einen westlicheren Lauf hatte.[1])

7) Die Stremme. Dieses Flüßchen ist den älteren Skribenten ähnlich wie der Drömling ein Problem gewesen. Torquatus verwechselt sie in ihrem Oberlauf mit der Ihle (s. Dittmar S. 12). Auch A. hat keine richtige Vorstellung vom Lauf der Stremme. Er erwähnt als an der Stremme liegend folgende 8 Orte: Altenplatho, Grabow, Klein-Wusterwitz („nahe bei"), Milow, Neuen Klitsche, Rietzel, Seedorf, Zabakuk. Von diesen liegen wirklich an der Stremme nur vier: Zabakuk, Klein-Wusterwitz, Neuenklitsche und Milow. Seedorf und Altenplatho liegen dagegen am Plauer Kanal, Grabow an der Ihle, Rietzel endlich an einem linken Nebenbach der Stremme. Wenn wir uns nun die Lage dieser Orte mit Ausschluß von Rietzel ansehen, so wird es uns klar, daß A. ebenfalls die Ihle für den Oberlauf der Stremme hält. Dies erscheint aber garnicht so wunderbar, wenn wir bedenken 1) daß sicherlich an Stelle des jetzigen Plauer Kanals zwischen Seedorf und Genthin schon damals eine Wasserverbindung (Gabelung der Ihle) bestand, sonst würden Seedorf und Altenplatho nicht an einem Fluße liegend genannt werden; 2) daß der Name Stremme erst von Roßdorf an, wo der Fluß den Plauer Kanal verläßt, üblich ist;[2]) 3) daß die Stremme als die natürliche Fortsetzung des Oberlaufs der Ihle erscheint, da die Ihle bei Seedorf mit einer hackigen Biegung sich zur Elbe wendet, während die Stremme die Nordostrichtung der oberen Ihle fortsetzt.

Durch die Anlegung des Plauenschen Kanals sind die natürlichen Flußverhältnisse geändert. Jetzt nennt man Stremme

---

[1]) Vgl. Dittmar, der frühere Elblauf. Magdeb. Zeitung 1893, No. 86.

[2]) vgl. A. T. B. (1785) S. 6: „Die Stremme hat zween Arme. Der Ursprung des ersten ist in dem Dorfe Küsel, Ziesarschen Kreises. Nicht unter dem Namen Stremme, sondern Springbach, geht er von da aus auf Thessen, Dretzel, Parchim zu, durchschneidet beim Amte Altenplatho den Plaueschen Kanal, und wendet sich nach Roßdorf und Neuen Klitsche. Hier vereinigt er sich mit dem zweiten Arme, der bei Gloine entsprang" u. s. w. Der letztere heißt jetzt Gloiner Bach. Vgl. W. Schmidt, Heimatkunde der Kreise Jerichow. Rathenow. 1894.

den Fluß, der bei Neuenklitsche durch Vereinigung von zwei Armen gebildet wird, von denen der eine aus einem kleinen See beim Dorfe Brettin kommt, der andere durch einen Ueberfall des Plauer Kanals in der Nähe von Roßdorf entsteht.[1])

Die Mündung der Stremme giebt A. richtig bei Milow an (Art. Milow 716').

8) Die Elster. (Ueber sie Weiteres zu sagen, giebt A. keinen Anlaß).

9) Die Fuhna. Von ihr berichtet A. unter Löbejün (Bl. 557'): „**Unter dem Städtlein versus septentrionem fleußet ein Wasser die Fuhne genannt, so zwischen Radegast und Zöbritz** (soll heißen: Zörbig) **entspringet und sich samlet, bei Bernburg aber in die Saale fället.**" Auf der Karte Archiepiscopatus Magdeburgensis (von W. Blaeu in Amsterdam), deren Entstehung Dittmar in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts legt, entspringt die Fuhne (dort Tuna flu geschrieben) westlich von Löbejün und fließt zur Mulde; sie steht in keiner Verbindung mit dem bei Bernburg in die Saale mündenden über Sigellycz (Sieglitz), Kirch Etla (Kirchedlau), Lependorf (Lebendorf) und Palberg (Balberge) kommenden Flüßchen.

Da sich so A. und die Blaeusche Karte wiedersprechen, und der eine den westlichen, die andere den östlichen Arm der jetzigen Fuhne als Fuhne angiebt, so liegt keine Veranlassung vor zu der Annahme, daß die Fuhne damals etwas anderes gewesen sei, als was sie heute ist, nämlich die Wasserverbindung zwischen Mulde und Saale, die eine Gabelung des Strengs, eines aus der Nähe von Schkeuditz kommenden Flüßchens, darstellt.[2])

10) Die Saara (jetzige Schreibung Sarre, mit Dehnungsverdopplung, andere Schreibung Sohre).

Von diesem Fluß sagt A. unter Art. Wanzleben (Bl. 927 f.): „**Aus dem Domerslebischen See kömmt ein Fluß, so vorhero über Seehausen entspringet und erst durch den Remkerslebischen See geflossen, und fällt hinter dem Schloß in einen Teich, treibt über der Stadt eine Mühle und fleußet durch die ganze Stadt, die er gleichsam in zwei Teile teilet; unterhalb der Stadt kömmt**

[1]) W. Schmidt a. a. O. S. 10.

[2]) Vgl. Mtbl. 2385 u. 2459—61.

dieser Fluß, so in der Stadt die Saar genannt wird, in einen Teich, fleußet hernach auf Großen Germersleben durch zwo andere Teiche daselbst, und fället hernach am bemelten Ort in die Bude."

Dazu ist folgendes zu bemerken: Die Sarre entsprang in der That ursprünglich östlich vom Dorfe Siegersleben.[1]) (Dieses liegt also auf der Wasserscheide zwischen Elbe und Weser, denn südwestlich davon entspringt die Aller). Jetzt jedoch ist der Oberlauf beim Kliener Berg, nahe der Kommende Bergen, abgedämmt und der Bach gezwungen, sein Wasser in südlicher Richtung mit dem Gösgraben zu vereinigen, der zwischen Seehausen und Altenbrandsleben entspringt.[2]) Die Sarre hat jetzt ihre Quellen bei Domersleben, wie H. u. W. richtig angeben.

Dadurch sind die beiden einst wasser- und fischreichen Seeen bei Remkersleben und Domersleben versumpft worden, was dann den Anlaß gegeben haben mag, sie auszutrocknen. Der Domerslebener, den A. unter Wanzleben (936") „groß, nützlich und fischreich" nennt, ist schon im vorigen Jahrhundert (1792) trocken gelegt worden. Der ehemalige Seeboden ist noch deutlich als ein solcher zu erkennen, besonders das Nordufer, welches ähnlich steil ist wie das des salzigen Sees. Durch die Mitte fließt der Länge nach in gegrabenem Bett die Sarre, von zwei hohen Pappelreihen eingefaßt.

Der Remkerslebener See hat in diesem Jahrhundert (1830) dasselbe Schicksal erfahren wie sein Nachbar. Die beiden Teiche oberhalb und unterhalb Wanzlebens bestehen noch. Von den beiden Teichen bei Groß-Germersleben ist auf der Glahnschen Karte (1802) der eine noch ziemlich groß verzeichnet, doch jetzt ist auch dieser verschwunden.[3])

11) Die Bever (bei A. unter Art. Alvensleben 166' Bofer sonst Befer genannt, auf der Glahnschen Karte Bober, bei H. u. W: Beber, so auch gesprochen).*)

---

[1]) Vgl. die Glahn'sche Karte.

[2]) Vgl. Winter. M. G. Bl. XI, 87 f.

[3]) Merkwürdigerweise thut A. des Sees bei Seehausen keine Erwähnung, obgleich doch der Ort seinen Namen davon hat. Dieser See ist sogar heute noch nicht vollständig ausgetrocknet.

*) Vgl. Winter, M. G. Bl. X, 184.

Dieses Flüßchen entspringt hinter Bregenstedt auf altmärkischem Gebiet. A. erwähnt es kurz unter Art. Alvensleben (Bl. 157 f.). Zwischen Dönstedt und Hundisburg bildet es ein reizendes kleines Erosionsthal im Zechstein. (Leider führt kein gangbarer Weg in dem Thälchen entlang, weshalb es auch wenig bekannt und besucht ist). Unter Art. Hundisburg sagt A. (Bl. 502′ f.): **„Durch H. fließen 3 Flüsse, die Gerbe, Bever und Olffe** (jetzt Garve, Bever und Olve), **deren einer eine alhier liegende Pulvermühle und die zwo** (andern) **andere Mühlen treiben,**[1]) **und kömmt die Gerbe von Gudenschweg** (Gutenswegen) **und die Olffe von Großen Santersleben herfließende, die sich mit der alhier entspringenden Bever vermischen und den Namen dieses letzteren Flüßleins behalten, bei Altenhaldensleben eine Viertel Wegs von hier aber in den Fluß die Ohre fallen.**"
Es ist merkwürdig, daß A. gerade in dieser Gegend, wo doch das Stammschloß seines Geschlechtes lag, so ungenaue und unrichtige Angaben macht.
Erstens läßt er die Bever alhier, also in der Gegend von Hundisburg, entspringen. Allerdings erwähnt er von demselben Fluß, daß er durch Alvensleben fließe, aber er nennt ihn da Bofer, so daß man vermuten muß, er sei sich der Identität beider Flüsse garnicht bewußt gewesen. Gerade das Erosionsthal zwischen Dönstedt und Hundisburg also scheint ihm völlig unbekannt zu sein. Wunderbar ist das freilich nicht, denn dies Thal mag damals noch eine völlig unzugängliche Waldschlucht gebildet haben.
Zweitens werden die Ursprungsorte der Olve und Garve falsch angegeben. Die eine entspringt bei Druxberge, die andere bei Ackendorf.[2])
Drittens: Die Mündung der Bever ist bei Wedringen. Es ist nicht zu vermuten, daß der Lauf dieser Bäche ein anderer gewesen sei als jetzt, denn sie sind Erosionsthäler in festem Gestein.

12) und 13) Garve und Olve(r) s. unter 11).

14) Die Liete. Von ihr wird an andrer Stelle (bei Staßfurt Bl. 880′) erwähnt: **„Es fällt auch ein ander Wasser**

---

[1]) Ueber die Mühlen, s. Kap. VI.

[2]) Vgl. Mtbl. 2030—31.

die Liete genannt alhier in die Bude, an welcher auf der andern Seiten der Stadt gegenüber das Dorf Alten Staßfurt gelegen ist." Die Liethe ist ein Mündungsarm der Wipper, den diese zur Bode entsendet; sie fließt nur bei hohem Wasserstande der Wipper.

15) Die Reide. Dieser Bach scheint damals ein nicht unbedeutender Wasserlauf gewesen zu sein, denn unter Art. Dieskau (266') heißt es: **„Zu Bruckdorf haben die Erzbischöfe zu Magdeburg einen Zoll über die Reide, ein klein alhier vorbeifließenden Strom."**

Die Mündung der Reide ist genauer „bei Osendorf" als „unweit Döllnitz", wie A. in der allg. Uebersicht sagt.

16) Die Fliesse. Dieser Name soll wohl Plural sein und vielleicht identisch mit den zwei Fliessen, welche A. unter Art. Tuchim (902') erwähnt. Dann könnten der Gloiner Bach (Quellbach der Stremme) und der Kützenbach oder die Finne (vgl. Torquatus bei Dittmar a. a. O. S. 23) damit gemeint sein.[1])

17) Die Büsterig (verlesen für Büsteriz), über welche es unter Art. Kützkow (551') heißt: „alhier fället ein Wäßerlein, die Büsteritz genannt, in die Havel."

18) Die Ada, soll ein Nebenfluß der Havel sein und aus dem Jüterbogischen Kreis kommen. Gemeint kann nur sein die Nuthe, denn diese ist der einzige bedeutendere Fluß, der aus dem Jüterboger Kreis in die Havel rinnt. Ueber den Namen habe ich nichts in Erfahrung gebracht.

19) Die Schrote (oder Schrode), „so bei Neustadt in die Elbe kommt," benutzt jetzt das alte Elbbett und mündet bei Wolmirstedt in die Ohre[2]). (Vgl. Dittmar S. 12 Anm. 1).

20) Die Taube „bei Aken fließend" ist der sog. Taubengraben, der jetzt mit dem Landgraben bei Rosenburg vereinigt kurz vor Saalhorn in die Saale kommt.

21) Die Merwe (Marbe).[3])

---

[1]) Vgl. W. Schmidt a. a. O. zu Tuchheim S. 196: Der Ort liegt zwischen den beiden „Bachen".

[2]) Die Flüsse 19—23 werden im spez. Teil von A. nicht erwähnt.

[3]) Vgl. C. Lehrmann und C. Müller, Heimatskunde der Kreise Kalbe u. s. w. Staßfurt 1895. S. 9: Der Marbegraben hat seinen Anfang

22) Die Salza (oder Salzke).[1])

23) Die Götsche.[2])

24) und 25) Aue und Werpke. Von ihnen sagt A. unter Art. Hötensleben (500′): **„Es fließen alhier zwei Wässerlein, die Awe und Werpke genannt, und fällt dieses zu jenen Fluß alhier.“**

Zu diesen 25 im allgemeinen Teil aufgeführten Flüssen sind nun aus dem spez. Teil noch folgende hinzuzufügen:

26) Die Weita oder Woita (Weida bei Querfurt). Von ihr sagt A. unter Querfurt (792″f.): **„Durch dieses rinnet gegen Mitternacht wärts das Flüßlein Weita oder Woite, so bei der Luderburg aus dem roten Brunnen entspringet, und nachdem es das Bächlein Gatterstedt zu sich genommen bei Reblingen in den gesalzten See fällt, welches denn gar nutzbar ist und innerhalb 1½ Meilen bei 24 Mühlen treibet.“**

Dazu ist zu bemerken: A. verwechselt die Weida mit der Querne. Diese, nach der ja Querfurt seinen Namen hat (ältere Form: Quernefurt), kommt allerdings über Lodersleben, hat aber ihren Ursprung nicht im Roten Brunnen (einem Quell unweit der Burgruine Lutisburg), sondern kommt aus dem Forst Ziegelrode. Der Bach Weida aber, welcher als Hauptfluß gilt, kommt von Barnstädt her, und in ihn mündet die Querne bei Obhausen.

27) Die Wipper. Allerdings wird diese von A. nicht mit ihrem Namen genannt, aber mit dem „**Landgraben**“ bei Großen Schierstädt, „**mit dem sich daselbst das Stift Magdeburg und das numehrige Fürstentum Halberstadt scheiden**“ soll, kann nichts anderes als die Wipper gemeint sein. A. zwar verwechselt sie mit dem Landgraben, der von Oschersleben bis Hornhausen annähernd „das Erzstift Magdeburg vom Fürstentum Halberstadt scheidet.“

28) Der Landgraben (Große Bruchgraben, Schiffgraben

---

bei Gloethe und entsteht aus den Abflüssen der dortigen Braunkohlengruben. Er führt sein Wasser oberhalb Athensleben in die Bode. Mtbl. 2310.

[1]) Salzke ist der ortsübliche Name.

[2]) Dittmar hat verlesen: Bötsche. G und B ist allerdings in der Handschrift kaum zu unterscheiden.

oder Faule Graben). Diesmal ist der wirkliche Landgraben gemeint. Er findet Erwähnung unter Art. Schermke (851″), wo es heißt: „**Schermbke, Grenzhaus am Fürstentum Halberstadt, welches sich unweit von hier mit einem continuirlichen Landgraben scheidet.**“ Dieser Landgraben war einst ein großer Bruch (Fortsetzung des Bodebruchs). Er ist nicht identisch mit dem „Landgraben,“ den Torquatus erwähnt (s. Dittmar S. 21). Dieser war vielmehr eine Landwehr, die von der Bode zwischen Aschersleben und Hadmersleben nach dem Drömling lief.

29) Der Sauerbach bei Eichenbarleben (299″): „**Durch das Dorf fleußet ein kleiner doch ziemlich starker Bach, so auch etliche Mühlen treibet, der Sauerbach genannt.**“ Dieser Bach, der in die Olve floß (vgl. die Glahnsche Karte) ist nicht mehr vorhanden, ebenso wie das Sauerholz, von dem nur noch der Name in der Feldmark vorhanden ist.[1])

30) Bei Könnern wird der Sixtbach[2]) erwähnt (539″ f.).

Hier mag sich anschließen, was A. über einige Quellen[3]) erwähnt:

1) Der Marienbrunnen bei Marienborn. Hierüber findet sich unter Art. Marienborn (694″) folgendes: „**Fließendes Wasser giebt es nicht alhier, als was aus dem Marienbrunnen ausläuft, dazu etliche Springe noch fallen und eine kleine Mühle treiben.**“

2) Die Silberkühle bei Hundisburg, über die gesagt wird (502′): „**In einem Gehölze dieses Hauses Gerichten, beim Podegrin, gehet ein ausgehauenes Loch in einen Berg so 2$^1/_2$ Ellen hoch, daraus ein Bach fleußet, dessen Ende man nicht erreichen kann, und wird die Silberkühle genannt.**“ Ob dieser Quell identisch ist mit dem Wasserstollen des Silberschachtes in dem Silberbusch an der Hohlbeck (20 Min. nördl. von Bodendorf in der Nachbarschaft der wüsten Mark Podegrin) ist abhängig von dem Alter dieses Schachtes.

---

[1]) Herr Superintendent Mendelsson in Seehausen i. M., dem ich diese Notiz verdanke, vermuthet, daß das Wort „sauer“ in Sauerbach und Sauerholz mit „sohr“ (mundartlich = dürr, trocken) zusammenhängt.

[2]) s. Mtbl. 2458.

[3]) Ueber Gesundbrunnen s. Kap. V. c.

3) Der Karlsspring bei Jembke wird unter Art Wolfsburg (959′) erwähnt: „**Ohngefähr 1 Meile von hier bei Jeimbke in der von Bartensleben Gerichten ist ein Spring, der Carlsspring genannt, so im Sommer kalt im Winter laulicht.**“

Es erübrigt nun noch die bei A. erwähnten stehenden Gewässer, soweit sie nicht schon im Anschluß an die Flüsse erwähnt sind, einer Besprechung zu unterziehen.

Der größte See, der sich auf der Karte Magdeburgensis Archiepiscopatus von Blaeu—Amsterdam[1]) befindet, liegt südlich von Erxleben und westlich von Hakenstedt an der Stelle des jetzigen Seelenschen Bruchs. Dieses Sees oder Bruchs thut A. nirgends Erwähnung, obgleich er nachweisbar erst 1720 ausgetrocknet worden ist.[2]) In dem spez. Teil thut A. außer der schon unter 6. und 10. dieses Kapitels besprochenen Seeen, Teiche und Brüche noch folgender Erwähnung:

1) Der „Fiener“ wird unter Art. Tuchim (902′) „**ein morastiges Gehölz**“ genannt, weiter weiß A. über dieses Bruch nichts zu berichten.[1]) Heutzutage bildet der alte Fiener Bruch, nachdem er zwischen 1777 und 1785 urbar gemacht worden ist, ein ausgedehntes Wiesenland, von Torfstichen und wenigen Aeckern unterbrochen. Von Gehölz ist im Gegensatz zum Drömling keine Spur mehr vorhanden. Als am „Fiener“ liegend werden bei A. Parchum, Tretzel und Tuchim erwähnt.

2) Die 9 Teiche bei Sommerschenburg (871″), „**die aber fast meistlich nicht imstande geraume Zeit gewesen.**“ Allerdings, das habe auch ich gefunden, denn ich habe in dem engen Waldthal am Fuße des Burgberges von den merkwürdigen, stufenförmig angeordneten Teichen nur noch 5 gezählt.

3) Der Markgrafenteich bei Alvensleben. Dieser Teich ist nach Art. Alvensleben (160″) im Jahre 1619 künstlich hergestellt worden; jetzt ist er nicht mehr vorhanden. Nur die Markgrafenmühle (Joachimsmühle oder Jochenmühle) bewahrt noch den Namen.

---

[1]) Vgl. S 20.

[2]) s. H u. W. II, 125 bei Uhrsleben.

[1]) Des Torquatus kurze, aber lebendige Charakteristik s. bei Dittmar S. 23.

4) Die Zillau (Zollau).[1]) Ueber diesen See wird unter Art. Wolmirstedt (973") gesagt: **Alhier ist ein stehend Wasser, die Zillau genant, [an der See] bei Neuenhofe gelegen.**" Der Neuhof ist ein Vorwerk bei Glindenberg, und die Zollau liegt zwischen diesem und dem Dorfe Heinrichsberg im Königsholz. Ein zweites Mal wird die Zillau genannt unter Art. Hildersleben (399"), wo es heißt: „**Zu diesem Kloster gehören . . . Nienhof oder Neuenhof, in welchem vor alters kein unberühmtes erzbischöfl. Schloß gewesen, und lieget hierbei ein See daran, die Zillau, ein stehend Wasser, so jetzo der heilige See genannt wird.**"

Diese Angabe entspringt einer Confusion Alvenslebens. Er verwechselt das Dorf Neuenhofe bei Neuhaldensleben mit dem Vorwerk Neuhof bei Glindenberg. Daß die Zillau „die heilige See" genannt wird, darüber s. Danneil, Zur Geschichte des Bauernstandes im Erzstift Magdeburg I. Kreis Wolmirstedt. S. 298.

5) Der weiße See bei Schollene, „**welcher durch ein Wasser, die Bützow, sich selber speiset**" (Art. Schollene 873'). Dieser See ist der heutige „Schollener See", und die Bützow, durch die er „sich selber speiset," ist die Wasserverbindung zwischen dem See und der Havel.[2]) Der weiße See ist der einzige See, den A. im Jerichauer Kreis erwähnt, obwohl gerade dieser Kreis noch jetzt reich an Seeen ist (Großwusterwitzer, Camernscher, Buckower, Steckelsdorfer See, der heilige See bei Möser u. a.)[3]); doch A. kennt diesen Kreis weniger als den Holzkreis.

Vom Saalkreis werden nur[4]) „etliche große Teiche beim Gute Dieskau (267") erwähnt, die jetzt noch im Parke von Dieskau vorhanden sind und großen Fischreichtum zeigen.

Kap. IV. Herkunft und Sprache der Bewohner.

Ueber die Bewohner des Erzstifts spricht sich A. in Kap. 2 und 3 des allg. Teils aus. Er giebt bei dieser Gelegenheit

[1]) Diese Form hat Danneil, Kreis Wolmirstedt S. 298.

[2]) Mtbl. 1758 (wo diese Wasserverbindung nicht benannt ist).

[3]) Vgl. Schmidt Heimatskunde der Kreise Jerichow. Rathenow 1894.

[4]) Der große Teich, ein fischreiches Gewässer zwischen Lochau und Döllnitz, wird in nächster Zeit verschwinden, da man ihn trocken zu legen beschlossen hat, weil sein Wasser durch unterirdischen Abfluß in die in der Nähe befindlichen Kohlenschächte beständig sinkt.

eine vollständige Ethnographie Deutschlands nach M. Zeiler (Itinerarium Germaniae, oder Teutsch Reißbuch) und H. Meibom (Verbesserte braunschweigische Chronica), die sehr ergötzlich ist und einer genaueren Untersuchung wohl wert wäre.

Ich führe hier nur an, was sich auf das Erzstift bezieht:

Zur Römerzeit läßt A. die Langobarden hier wohnen, „so eine Art von Vandalis gewesen" (nach M. Zeiller Itin.Germ.). Die Vandali sind ihm aber auf deutsch Wenden. Den Namen Langobarden ist er geneigt von „langer Börde" abzuleiten, Börde[1]) aber ist ein Land, „das genug Korn börrt (trägt), wie die Sachsen sagen".

Beim Zuge Alboins (568) ziehen 20000 Sachsen mit in Italiam, inzwischen rücken auf Anstiften des Frankenkönigs Schwaben in das hinterlassene Land. 583 kehren jedoch die Sachsen wieder zurück, verdrängen die Schwaben und bewohnen seitdem das Erzstift.

Ueber die Sprache der Bewohner hat A. (unter Kap. 37 des allg. Teils nur diese knappe Notiz: **Die Einwohner des Saalkreises befleissigen sich der meißnischen und hingegen die am Ende des Holzkreises wohnen der braunschweigischen, insgemein aber einer rein sächsischen Sprache**".

Hiermit verglichen hat Torquatus eine schätzenswert ausführliche Darstellung des Sprachzustandes seiner Zeit.

Dittmar hat diesen Passus in seinem Aufsatz leider nicht wiedergegeben, weshalb es mir hier gestattet sei, etwas ausführlicher über Torquatus zu werden[2]).

In Cap. XII. („Über die besondere Mundart in den Diöcesen Magdeburg und Halberstadt") sagt dieser: „In diesen Diözesen und der benachbarten Mark (Altmark) gebrauchen wir zwar einen sächsischen Dialekt, der jedoch jetzt sehr stark von der plumpen und barbarischen Aussprache in den westlichen und nördlichen Gegenden (dem eigentlichen Niedersachsen) abweicht; nicht sehr unterscheidet sich allerdings von jener die ungebildete

[1]) Vgl. Winter, M. G. Bl. IX. 1874 S. 432 f.

[2]) F. Hülsse ist in seinem Aufsatz: Das Zurücktreten der niederdeutschen Sprache in Magdeburg. M. G. Bl. XIII (1878) S. 153. schon näher darauf eingegangen.

Rede des niederen Volks und der Bauern, und auch unsere Vorfahren haben sich jener Aussprache bedient, wie die litterarischen Denkmäler (deren er eine Anzahl anführt) beweisen. Was die Anhalter betrifft, so wird jenseits der Elbe allgemein[1]) die nachbarliche Sprache der Fläminger geredet. Im Saalkreis ist überall die meißnische Sprache lebendig, während nicht lange vor unserer Zeit noch die sächsische Sprache daselbst die Herrschaft behauptete. Nämlich einige ältere glaubwürdige hallische Bürger haben oft versichert, daß zu ihrer Zeit zuerst das Meißnische in jenen Gegenden eingezogen sei, während sie selbst noch rein sächsisch reden".[2])

T. führt dann als Ursachen für das schnelle Eindringen des Meißnischen an: 1) daß mehrere Erzbischöfe jener Zeit aus meißnischen Fürstenhäusern[3]) stammten; mit ihnen kamen meißnische Kanzleien ins Land und so wurde das Meißnische die officielle Sprache; 2) daß auf den Universitäten (Wittenberg und Leipzig) durch den Einfluß des Hofes meißnisch gesprochen und so durch die Pfarrer das Meißnische verbreitet wurde; besonders habe Luther hierin großen Einfluß gehabt. T. schließt dann: „So haben sie (Kanzleien und Universitäten) jene neue Sprache eingeführt, die jetzt sogar in Stadt Magdeburg so sehr in Gebrauch gekommen ist, daß sowohl die gebildeten wie die durch Reisen garnicht unterrichteten Bürger[4]) nicht ohne große Schwierigkeit sächsisch schreiben, ja nicht einmal sprechen".

Zu interessanten Betrachtungen über die Geschichte der Sprache in unseren Gegenden giebt folgende Notiz Anlaß, die A. unter Art. Halle macht: „**Und hält man insgemein dafür, daß die deutsche Sprache in ganz Deutschland allhier am reinsten geredet werde.**" Damit übereinstimmend sagt der zeitgenössische Ulmer Reisende Zeiller betr. Hall in Sachsen im Itinerarium oder Teutsch Raißbuch (1632): „Man redet in dieser Stadt

---

[1]) utrimque = von beiden Ständen?

[2]) Meißnisch und sächsisch bezeichnet hier Hochdeutsch und Plattdeutsch.

[3]) z. B. Friedrich von Beichlingen (1442—1464) und Ernst von Meißen (1475—1513).

[4]) et litterati et peregrinationibus nonnihil exculti cives; Hülsse übersetzt a. a. O. fälschlich: „Die durch Reisen gebildeten Bürger".

schön Teutsch" und in der Topographia Saxoniae inferioris (1653): „Die hochteutsche Sprache wird allhier sonderlich schön geredet, also daß teils (etliche) meinen, sie sei da zierlicher als in Leipzig." Damit vergleiche man nun den Ruf, in dem jetzt die Sprache der Hallenser und der Leipziger steht.

Ich erkäre mir die Sache so: J. A. gilt als die beste Aussprache des Hochdeutschen die schriftmäßige oder schulmäßige (die Bühnenaussprache kann ja für jene Zeit nicht in Frage kommen). Diese Aussprache wird immer so lange in einer Gegend herrschen, als das Hochdeutsche noch neu ist und in der Schule gelernt werden muß, solange sich also noch keine Dialektaussprache hat herausbilden können. Dieser Zustand bestand zu Alvenslebens Zeit noch in Halle. Derselbe Zustand besteht augenblicklich noch im Magdeburgischen auf dem Lande. Deshalb klingt die Aussprache des Hochdeutschen bei einem Bauernjungen der Börde demjenigen, der von Halle kommt, sehr korrekt; als die eigentliche Muttersprache gilt dort eben noch das Plattdeutsche, das Hochdeutsche ist nur Schulsprache. Wenn erst das Plattdeutsche vergessen sein wird, so wird sich sicherlich auch hier bald eine Dialektaussprache des Hochdeutschen herausbilden, wie es in Leipzig und Halle längst geschehen ist.

Kap. V. Die wirtschaftlichen Grundlagen.

Im 24. Kap. des allgemeinen Teils handelt A. über „Nahrung des Erzstifts" d. h. über die Haupterwerbsquellen seiner Bewohner. Er sagt da folgendes: **„Des Erzstiftes Magdeburg vornehmste Nahrung ist der Ackerbau, und werden, weil er sonderlich in dem Holzkreise und** (zwar in) **der Börde groß und austräglich ist, nicht nur die davon erwachsenden Früchte im Erzstift gebrauchet und verkaufet, sondern zu Magdeburg mit großer Anzahl eingeschiffet und die Elbe hinab nach Hamburg und von da weiter nach Niederland, England, Hispanien und andern Ländern, da das Getreidig nicht reichlich wächset, geführet, wiewohl bei diesen letzten Zeiten und Jahren die Commercia fast sehr gestopfet, und darüber zu hohem Schaden des Erzstifts Unterthanen unangenehm gemachet werden wollen."**

„Hiernächst ist die Salznahrung nicht ein geringes Kleinod des Erzstifts, welches Salz sonderlich zu Halle und auch zu Salze, Staßfurt, Sohla (Sohlen) **und Sülldorf und also an 5 Orten gesotten wird, unter denen doch das hallische Salz den anderen an Güte vorgeht."**

„Außer diesen zwei Hauptnahrungen hat es auch an andern Orten gute Holzungen, Mastung, Wiesenwachs, Viehzucht, Schäfereien, Teiche und andere nutzbare Stücke, und sind vor diesen auch Kupfer- und andere Bergwerke im Erzstift, sonderlich zu Halle, zu Rothenburg, Cönnern, Löbejün, Krosik, Süpplingen, Flochau, Glötha, Ülnitz, Lotzke (Loitsche), **an Podegrin[1] im Amt Alvensleben und anderen Orten gewesen, die aber ganz eingegangen, daß man auch an manchen Orten keine Spur davon findet.**

Also zwei Quellen sind es hauptsächlich, die den Bewohnern des Erzstiftes ihre Nahrung verschaffen, Ackerbau und Bergbau.[2]) Deshalb werde ich den Stoff zur Wirthschaftsgeographie, den der spez. Teil bietet, auch nach diesen beiden Gesichtspunkten einteilen:

a) Bodenbenutzung.

Daß der Wert des Bodens im Erzstift Magdeburg ein sehr hoher sei, rühmt schon Torquatus mit beredten Worten. Aber noch 1630, als das Erzstift schon viel vom Kriege gelitten hatte, sagt ein Katholik,[3]) daß „in ganz Germania kein reicher und fruchtbarer Kornboden als in Archiepiscopatu Magdeburgensi zu finden." Besonders gilt dies von der Börde, wo „der Boden sehr fett war und überaus ertragreich an Weizen, Roggen, Hafer und Gerste",[4]) und vom Saalkreis, der nach des Niederländers Mameranus Meinung „vor den Kern des

---

[1]) So ist zu lesen, und es ist dieser Name, den Dittmar nicht zu erklären vermag, indentisch mit der Wüstung Podegrin bei Alvensleben.

[2]) Im 16 Jhdt. gab es im Erzstift M. schon künstliche Düngung und Ansätze zu einer Gipsindustrie (bei Amfurt). Vgl. Torquatus bei Dittmar S. 20.

[3]) „Ein Wolmeinendes Bedencken Eines getrew : eifferigen Patrioten", vgl. Dittmar S. 8 Anm. 2.

[4]) Vgl. Torquatus bei Dittmar S. 17.

ganzen Sachsenlandes zu halten ist."[1]) Hingegen bezeugt auch Torquatus schon, daß in diesen beiden durch Ackerbau ausgezeichneten Kreisen die Waldarmut groß gewesen sei. Im Saalkreis haben „die Kochtöpfe des Salzes" den Wald vernichtet, in der Börde sei „die Oberfläche des Landes so eben und gleichförmig (d. i. kahl), daß man selbst Weiden nur an den Ufern der Flüßchen erblickte oder wo sie zur Begrenzung der Felder angepflanzt waren." Im Gegensatz dazu gab es in der Holzbörde viele Wälder, Haine und Hölzer, und an der Ohre war die Jagd berühmt. Auch der zwischen Elbe und Saale liegende Strich um Aken hatte (wie noch heute) Wälder mit trefflicher Jagd.

Der Jerichowsche Kreis zeichnete sich noch durch ein gewisses Gleichgewicht der Aecker, Wälder und Wiesen aus, so daß alles nicht im Ueberfluß, aber doch ausreichend vorhanden war.

Beim Jüterboger Kreise erwähnt Torquatus auch keinen Wald, sagt aber von ihm, daß er „im unfruchtbaren und dürren Fläming" liege und daß der Boden „Sand untermischt mit schwarzer Erde sei".[2])

Alvenslebens Angaben bestätigen i. A. diese Schilderungen, fügen aber ihrer Natur nach viele Einzelheiten hinzu, die für die eingehendere Kenntnis der damaligen Bodenaufteilung von Belang sind. Leider geht er nirgends näher auf die Produkte des Landbaus ein.[3])

Die Güte des Ackers wird gerühmt bei folgenden Orten des Holzkreises: Kalbe und Gottesgnade, Staßfurt, Athensleben. Schönebeck, Frohse, Amfurt, Schermke, Wanzleben, Ummendorf (bes. auf dem Vorwerk Ovelgünne), Drakenstedt, Dreileben, Hötensleben, Angern. Mit Ausnahme von Hötensleben liegen alle diese Orte in oder an der „hohen Börde". Um sie rings herum liegen dagegen die Orte, deren Waldbestände und Jagden

[1]) Vgl. Alvenslebens Topographie. 481'.

[2]) Als Haupterzeugnisse des Kreises erwähnt T. Flachs, Wein und Rosmarin (Libanotis), mit welchen auch Handel getrieben wurde.

[3]) Des Torquatus Schilderungen sind gerade dadurch so interessant, daß er die speziellen Produkte des Landbaus erwähnt. Von ihm erfahren wir z. B., daß im 16. Jhdt. schon mit dem magdeburger Kohl ein schwunghafter Handel getrieben wurde.

hervorgehoben werden. Es sind dies: Aken, Athensleben, Eggenstedt, Harbke, Sommerschenburg, Marienborn (im „Mordthal“), Bartensleben, Altenhausen (Eichenbestände), Emden („liegt im dicken Busch“), Wolfsburg, Oebisfelde, Alvensleben (Bischofswald und Brumbyheide), Angern; dazu kommen noch folgende Orte in der Börde: Eichenbarleben (Sauerholz aus Eichen), Wolmirstedt (Albodische Heide), Kröchern (Holzfleck: „Die Viere“). Gute Weiden und Viehbestände werden besonders hervorgehoben bei Athensleben, Druxberge, Alvensleben, Oebisfelde und Randau. Unfruchtbare Aecker haben: Aken (sandiges Elbbett), Neuhaldensleben (sandige, aber große Flur), Marienborn[1]) (sumpfig), Oebisfelde (sandig), Alvensleben (felsig).

Dazu ist, vergleichen wir die heutigen Verhältnisse damit, zu bemerken, daß Athensleben, Eichenbarleben und Emden heutzutage keinerlei Waldbestände mehr zeigen.

Im Jerichauer Kreise werden Waldungen erwähnt bei Randau, Niegripp, Alten Platho, Milow, Neuen Klitsche, Scharlibbe, Sandau, Wust („Exwinkel zwischen der Wüstenmark und der Zeritzer Mark mit Holzungen“); also wie wir sehen, i. A. im nördlichen Teil. Der „dürre Fläming“ zeigt jedoch hier ebenso wie weiter im Osten (bei Jüterbog) weniger Waldbedeckung.

Der Ackerbau ist in dem ganzen Kreise nur mäßig gut; „ziemlich“ wird er genannt beim Gute Mötlitz, „austräglich und groß“ nur bei Jerichow, dagegen „sandig“ bei Loburg, Tuchim, Parey, Neuen Klitsche, Jerchel, Scharlibbe, Vieritz und Sandau,[2])

[1]) Bl. 694′ heißt es über Marienborn: „**Ist sonst ein Ort, der viel Holzungen, aber keinen guten Getreideboden hat, dieweil er ein kaltwäßerig Land, bald Lehm, bald Morast, bald Sand führet; daß auch die Früchte, wenn es einen nassen Herbst giebet, bald ertrinken und nichts sonderlichs zu ernten als Trespen.**“ Der Name Mordthal kommt auch anderweitig vor (z. B. im Wald bei Kösen); er wird sicherlich ursprünglich Moorthal geheißen haben, erst die Volksetymologie hat ihn mit Mord in Verbindung gebracht.

[2]) Ueber Sandau heißt es Bl. 843,: „**Es ist auch dieser Ort vor langen Zeiten eine schöne Aue und fruchtbarer Ort gewesen, weil an gutem Acker, Wiesenwachs, Holz und Fischerey und anderen nötigen Sachen kein Mangel gewesen, aber durch das vielfältige große Wasser,**

morastig gar bei Alten-Platho. Auch von Wiesen ist nicht viel zu sagen, da nur auf dem Elbwerder (bei Randau) und sonst im Elbthal (Scharlibbe[1]) und Sandau) ihrer Erwähnung gethan wird.

Zum Vergleich mit heute sei erwähnt, daß bei Niegripp, Neuen Klitsche, Sandau und Wust größere Waldbestände nicht mehr vorhanden sind. Doch ist mit den vereinzelten Angaben Alvenslebens über den Jerichauer Kreis überhaupt nicht viel anzufangen. Er kannte diesen Teil des Erzstiftes jedenfalls wenig aus eigener Anschauung und schrieb einfach zusammen, was er geschrieben fand. Den Gesamtcharakter des Kreises kann man bei ihm nicht erkennen. Einem denkenden Reisenden würde sofort ein durchgehender Unterschied zwischen dem rechtselbischen und dem linkselbischen Gebiet (Jerichauer Kreis und Holzkreis) aufgefallen sein: Hier Getreidefelder (und heutzutage Rübenfelder) vorherrschend, dort Wiese und Wald; hier arkwelliges Land, dort nur sanftgewelltes; hier große und wohlhabende Dörfer in Haufenform, dort kleinere und ärmlichere Straßendörfer.

Am beständigsten erweisen sich die Verhältnisse der Bodenaufteilung wohl im Saalkreise. Die kleineren Waldbestände, die A. bei Besen, bei Ammendorf, bei Merbitz („Kaltes Thal") und bei Lochau erwähnt, sind z. T. noch erhalten. Allerdings scheinen sie zu seiner Zeit doch ausgedehnter gewesen zu sein, denn die Dölauer Haide, die jetzt der größte Wald im Saalkreise ist, nennt er nur „ein kleines Gehölz".[2]) Schon

so den Acker oft überschwemmet, ist derselbe guten Teils mit Sande überführet worden, daß nunmehr Sand und Aue beisammen sind."

[1]) Hier wird eine Schäferei erwähnt.

[2]) Unter Art. Giebichenstein heißt es (Bl. 348'): **„Zu dem Amt Giebichenstein gehöret ein lustiges zwar kleines Gehölze, unweit von Dorf Dölau gelegen, in welchem wegen des fruchtbaren Bodens, habender Sonne und guten Schattens das Blumwerk und Kräuter vielfältig und von allerhand Sorten wachsen. An Bäumen und Gestanden sein darinnen: Pinus Kiefern, Praxinus Eschenbaum, Abies rubra Fichte oder Rote Tannen, Salix caprea Bachweide, Alnus nigra Faulbaum, Salis pumila Bergweide, Betula mas und femina zweierlei Birken, Salix vulgaris gemeine Weide, Prunus sylvestris Schlee, Populus bremula Affenbaum, Acuta spina Hagedorn oder weiße Dorn,**

damals war das breite Elsterthal bis zur Luppe aufwärts eine Wiesenfläche, von Buschwerk unterbrochen, und wurde „die Aue" genannt. Sie gehörte zu den Marken der Güter Döllnitz, Besen und Ammendorf. Unter Art. Döllnitz heißt es darüber (Bl. 261'): **„Der Ort lieget gar lustig an hübschen Auenwiesen, Waßer und Gehölze, und wird der Strich, der an Dölnitz gelegen, die Aue insgemein genannt, weil dasjenige, was zwischen den Strömen Luppe und Elster innen liegt, lauter Auen, Wiesen und Büsche in sich begreifet."** Unter Art. Besen und Ammendorf (Bl. 211) heißt es: **Es liegen diese Güter an der Aue, so das Land an der Elster und voller Wiesenwachs ist, darinnen gute Obstwerder, lustige Holzungen und eine schöne Gegend dabei ist."**

Auch die Flur des Städtchens Löbejün war durch Wiesen ausgezeichnet, die wohl an der Fuhne lagen.

Gute Ackerfluren brauchten im Saalkreise nicht hervorgehoben zu werden, so sehen wir denn auch die Orte, bei denen A. die Güte des Bodens erwähnt, zahlreich und über den ganzen Kreis verstreut (Alsleben, Gut Zeitz, Könnern, Rotenburg, Hohenthurm, Halle, Schwertz, Bischdorf, Besen, Dieskau); ungünstiger Ackerboden wird nur bei Löbejün erwähnt („morastig").

Dazu hatte der Saalkreis damals noch eine reiche Zierde von Obstwerdern und, was bedeutungsvoller ist, von Weinbergen;[1]) so heißt es unter Art. Alsleben (128'): **„Es giebt**

Alnus Erlenbaum, Cuercus Eiche, Cornis mas Kerbelbaum, Evonymus Spielbaum, Corylus Haselstauden, Iuniperus Wacholder, Cytisus Rohrwicken, Sambucus sylvestris Bergholunder, Virga sanguinea seu Ligustrum Hartriegel, Spina infectoria Wegdorn oder Färberbeer, Populus alba Bralken (?) Pappelbaum. In diesem Gehölz hat der Herr Administrator Christian Wilhelm zu Brandenburg ein Lusthaus erbauet und einen Tiergarten gemacht, ist aber beides eingegangen; der anno 1660 den 9. December erfolgte große Sturmwind warf in diesem Gehölze allein 1217 Bäume um."

[1]) Zu des Torquatus Zeit war der Fläming (Jüterboger Kreis) noch berühmt wegen seines Weinbaus, und auch im Jerichauer Kreis gab es noch viele Weinberge. Als ein Rest des flämischen Weinbaus kann der Weinbau gelten, der noch auf dem Sandhügel zwischen Jessen und Schweinitz an der schwarzen Elster besteht und neuerdings von der Regierung unterstützt einen neuen Aufschwung nimmt.

viel Weinwachs, einen guten Ackerbau, Obstwerder und sonst feine Gelegenheiten allhier." Auch in der Elsteraue werden (s. o.) Obstwerder erwähnt. Unter Art. Glauchau (355') heißt es: „**Es giebt viel Gärten alhier, die gutes Teils denen Bürgern zu Hall zugehören.**" (Von den Kohlgärten, die Torquatus um Magdeburg erwähnt, scheint zu Alvenslebens Zeit noch nichts wieder imstande gewesen zu sein).

Lust und Liebe zum Baumpflanzen war bei der Landbevölkerung während des langen Krieges erloschen. Auch hierin mußte die landesväterliche Fürsorge durch Zwangsmittel nachhelfen.[1]) Noch jetzt steht der Obstbau im ehem. Erzstift sicherlich noch nicht wieder auf derselben Höhe, auf der er nach des Torquatus Schilderungen im 16. Jhdt. gestanden haben muß. Den Landwirten der Börde ist der Boden als Rübenland viel zu kostbar, als daß sie ihn durch Baumpflanzungen schmälern möchten. Nicht einmal an den Wegen findet man stattlichere Obstbäume.

b, Förderung der Bodenschätze.

(Bergbau, Salinen, Steinbrüche und Mineralquellen).

Wenn sich der Bergbau im ehem. Erzstift Magdeburg auch weder an Alter noch an Bedeutung mit dem im Harz, im Mansfeldischen und im Erzgebirge messen kann, so hat er in neuerer Zeit doch einen mächtigen Aufschwung genommen. Diese Entwicklung stammt aber erst aus dem vorigen Jahrhundert (s. Cramer, Mitt. über den Bergbau im ehem. Erzbistum Magdeburg. Bl. H. & G. 1890). In Alvenslebens Zeit waren erst schüchtern, tastende Versuche vorhanden, die nur an einer Stelle, bei Könnern und Wettin, zu einem vorübergehenden Erfolg führten.

Bergrat Cramer giebt in dem eben angeführten Aufsatz in seiner historischen Uebersicht merkwürdigerweise gar keine Daten

[1]) So gebietet ein Patent des Kurfürsten Friedrich Wilhelm noch 1680 ausdrücklich, daß jeder Bauer hinter seinem Hause oder sonstwo ein Stück Land als Baumgarten einrichten und halb mit Obstbäumen, halb mit Erlen, Eichen oder anderen „wilden" Bäumen bepflanzen solle. Die Pfarrer wurden angewiesen, kein Brautpaar zu trauen, ehe nicht der Bräutigam eine amtliche Bescheinigung vorweisen könne, daß er 6 Obstbäume und 6 andere Bäume gepflanzt habe. (Patent Potsdam 1686, den 16 Nov.)

aus dem 16. und 17. Jhdt. Nur aus dem 15. erwähnt er 1446 unter Erzbischof Friedrich die Aufsuchung des Kupferschiefers am Saalberge bei Wettin, bei Dobis und Könnern, und 1466 das Auffinden der Steinkohle bei Wettin. Von diesem Bergbezirk weiß A. gerade aus dem 16. und 17. Jhdt. von interessanten Versuchen zu berichten.

Unter Art: Könnern (Bl. 541) giebt A. eine zweite Aufzählung der Bergwerke, die es „vor alters" im Erzstifte gegeben hat. Sie weicht etwas von der ersten (s. Anfang dieses Kapitels) ab; es werden daselbst außer dem Bergwerk bei Könnern solche „**bei Dosdorf**[1]**), am Bochberg zu Podegrin** *)**, bei Neuhaldensleben, zu Lotzke** (Loitsche), **zu Supplingen, zu Glöthe** (bei Kalbe a. S.), **zu Uelsnitz** (Ilnitz) **und Flochau** (wüst) **bei Kalbe**" erwähnt. Es sind dies also 3 Bergbaubezirke im Holzkreis, nämlich:

1) bei Alvensleben (Kupferbergbau im Zechstein),
2) bei Loitsche (?)
3) bei Glöthe (Braunkohlenbergbau im Tertiär).

Dazu kommen im Saalkreise das Kohlenbergwerk bei Löbejün und die Schieferbergwerke bei Könnern, Dobis und Wettin.

Mit den letzteren, über die sich A. am ausführlichsten ausspricht, will ich beginnen. Ein kurzer Ueberblick über die Entwicklung dieses Bergbaubezirkes zeigt folgendes:

1538 wird ein Schieferbergwerk bei Könnern erwähnt,
1550 wird dasselbe „von einer Sozietät erst recht in Angriff genommen",
1564 ist dasselbe wieder eingegangen.
1619 wird von Markgraf Christian (dem Administrator) ein neues Berwerk auf dem Saalberg bei Könnern und ein anderes bei Dobis angefangen,
1625 sind diese Bergwerke „durch den Krieg wieder eingegangen."

Es folge nun der Text, wie er sich unter Art. Könnern (541') findet: „**1538 war ein Schieferbergwerk alhier, und ward solches Bergwerk ao. 1550, nachdem gemelter H. Lebus (?)**

[1]) Wüstungen beim Orte Alvensleben.

auch die alte Stadt Magdeburg, den Stiftshauptmann zu Halberstadt Achaz von Veltheim und andere mehr in die societät genommen, erst recht angegriffen und eingeschlagen, da denn denen an den Schächten, weil die Früchte bald reif gewesen beim Einschlagen, ziemlich großer Schade geschehen. Der Ort war bei dem Spital hart vor der Stadt, woselbst auch dieses Bergwerks wegen damals ein Teich ausgeführet (worden ist.) **Dieses Schieferbergwerk ward bei der Regierung Erzbischofs Sigismundi gar sehr gesucht, und waren 160 Kunst- und Holpferde, auch 500 Bergleute damals zu Könnern. Die Vorstadt, so jetzo die Freiheit genannt wird, ist damals wegen der Bergleute erbaut. 1564 ist dies Bergwerk jedoch wieder eingegangen".** — **„1619 wurde von Markgraf Christian**[1]) **ein neues Bergwerk auf dem Sahlberg bei Könnern angefangen und zu besserer Fortstellung eine Bachmühle bei Dornitz erkauft und voraus eine Schmelzhütte und was hierzu nötig gewesen erbaut. Es ist auch bei diesem Dorf Dornitz mit großen Unkosten ein Teich gemacht** (worden), **darin das Wasser hochgehalten und auf die Schmelzöfen geleitet werden können. So ist auch wegen eines fließenden Wassers, der Sixtbach genannt, ziemliche Bequemlichkeit gewesen. Bei dem Dorfe Dobis im Saalkreise** (wurde) **ein gleichmäßiges** (ebensolches) **Bergwerk untersuchet und** (hat man) **viel Schiefer herausbringen lassen, daraus in genannter Schmelzhütten Kupfer gebrannt worden, und wohnten die Bergknappen theils zu Könnern auf der Freiheit, theils zu Wettin und Dobis. 1625 sind diese Bergwerke durch den Krieg wieder eingegangen."**[2])

Ueber das Steinkohlenbergwerk bei Löbejün[3]) heißt es unter dem Ort dieses Namens (557'): **„und hat man auch hiebevor und zwar noch vor 30 Jahren (1625) an einem Orte versus ortum nahe bei der Stadt, die Schacht genannt, Steinkohlen**

---

[1]) Christian Wilhelm von Brandenburg, Administrator von Magdeburg und Halberstadt (1598—1628).

[2]) Die Umgebung von Könnern und Rothenburg zeigt noch heute neben den alten Schächten Schutthalden in Menge.

[3]) Noch jetzt findet sich östlich von Löbejün ein Steinkohlenbergwerk bei Plötz im Kreise Bitterfeld.

in ziemlicher Menge gegraben". Auch bei Halle ist 1590 „**bei des Rates Schäferei und der Görlitze Weinberg ein neues Bergwerk erfunden**".

Ueber die Bergwerke im Holzkreise finden sich nur kürzere Notizen, was auch ganz natürlich ist, da diese sämtlich ein kurzes Leben fristeten.

Ueber den Alvenslebener Bergbaubezirk heißt es unter Art. Eichenbarleben (Bl. 300'): „**Und als sich alhier zur Zeit Erzbischofs Ernesti (1475—1513) ein Bergwerk erreuget, hat gedachter Erzbischof Friedrichen von Alvensleben, dem Herrn zu Halberstadt, und Herrn Henning von Vosleben** (Uhrsleben ?) **über dies Bergwerk uf Supplingsfelde, Slipesholze, zu großen Wulhusen und dem Kyneberg**[2]) **ein Privilegium gegeben. Welches Bergwerk aber sich hernächst wieder verloren.**"[1])

Von Lotzke (Loitsche) findet sich unter Art. Rögez (Rogätz) nur die kurze Notiz (Bl. 816'): „**Lotzke, alwo sich anno 1478 ein Bergwerk ereuget**".

Ueber die Bergwerke in der Nähe von Kalbe schreibt A. unter Art. Neu-Gattersleben (Bl. 734"): „**1478 ereiguete sich zu Glötha und der Nachbarschaft ein Bergwerk Erzbischof Ernestus gab dem Fricke Walbken und Consorten Macht, auf den 3 Marken Glötha, Flochau und Uelnitz ein Bergwerk einzusenken. Es ist aber nichts Beständiges daraus geworden, und hat sich dasselbe nachher wieder verloren.**"

Berühmt war das Erzstift wegen seiner Salzwerke. Allen voran stand das Salzwerk von Halle, das A. einer eingehenden Beschreibung würdigt, die ich jedoch, weil sie z. T.

---

[1]) Von späterem Bergbau bei Alvensleben (in den Jahren 1688—1720, 1772 f, 1790—1799) zeugen die Schutthalden, die man auf den Schachtbergen südlich des Ortes erblickt. Auch bei Hundisburg scheint man einen Versuch gemacht zu haben, wenigstens findet sich südlich des Ortes am Olvethal ein Schacht in horizontaler Richtung in den Berg hineingetrieben, dessen Eingang jetzt schon halb verschüttet ist.

[2]) Wulhusen ist die Wüstung Wolfshausen bei Süplingen. Der Name Kyneberg ist ebenfalls im Veltheimschen Forst nachzuweisen zwischen Süplingen und Flechtingen. Slipesholz hat bisher nicht nachgewiesen werden können.

aus anderen Büchern entnommen ist[1]) und weil es an Schilderungen der hallischen Saline aus früheren Zeiten überhaupt nicht fehlt[2]), nur verkürzt wiedergeben will.

Unter Art. Halle heißt es (Bl. 467'—474' auszugsweise)[3]) **„Das Salzwerk in dieser Stadt betreffend, so ist dasselbige das beste Kleinod der Stadt, wird aber itzo bei weitem so stark, wegen Mangel der Abfuhr, nicht getrieben, als es vor den Kriegszeiten gewesen, da man das ganze Jahr alle Woche durchgesotten und fast niemals feiern dürfen. Es sind aber der Salzbrunnen viere alhier, der deutsche, der Gutjahr, der Meteritz und der Hackeborn, unter welchen der deutsche der herrlichste ist. Dieser ist vom Gestell an 37 Ellen tief, unten 4 Ellen weit, 6 bis 7 Ellen hoch in Steinfels gehauen und bloß 8 Ellen weit mit Bohlen eingefaßt; in welchen der Quell von Mittag unter eines menschlichen Armes Dicke hinabsteigt."** Der Gutjahrsbrunnen ist 47 Ellen vom Gestell aus, der Meteritz $40^1/_2$ Elle und hat von dem deutschen Brunnen, „bei dem er auch allernächst gelegen", seine Nahrung. Der Hackeborn, „da der Quell von Morgen herkommt", ist $37^1/_2$ Elle tief in Fels eingehauen. **Aus diesen 3 letzten Brunnen wird das Salzwasser mit einem Rade, aus dem deutschen Brunnen aber mit einer Haspel getrieben."**

Die Arbeiter bei der Saline heißen: Haspeler und Radtreter, Stürzer, Zäpper, Wirker, Träger, Läder, Stöpper.[4])

„Aus diesen Brunnen kann in 4 Stunden ein Werk, in Tag und Nacht 6 Werk oder 12 Stücken Salzes, in einer Wochen aber 36 Werk oder 72 Stück Salzes in jedwederem

---

[1]) z. B. Leonhardt Turneißer („Von kalten, warmen, mineralischen Wassern") und Matthias Unzer (Physiologia salis).

[2]) z. B. Dreyhaupt, Beschreibnng des Saalkreises I., wo auch Angaben über frühere Beschreibungen zu finden sind.

[3]) Eine zweite Beschreibung des Salzwerkes in Halle, die A. aus dem 16. Jhdt. überliefert, s. M. B. E. 1899: „Kurze Beschreibung der Stadt Halle."

[4]) Ihre Arbeit wird eingehend beschrieben bei Dreyhaupt a. a. O. Nach einem Patent des Thalgerichts zu Halle vom Jahre 1617 betr. die Löhnungen der Arbeiter in den Koten (Pon. Yd. 444) bekommt ein Träger 1 Gulden pro Woche und 1 Paar Bornschuhe (= 36 Gr.), ein Radtreter oder ein Haspeler 1 Gulden, ein Stürzer oder Zäpper 12 Gr.

Kote gesotten werden,[1]) und mischet man alhier unter das Salzwasser etwas Bier und Rindsblut. Ein Werk heißt soviel in einer Pfannen auf einmal gesotten werden kann, dazu 4½ Zuber[2]) Sohle gehören" „Zur Siedung des Salzes, weil in der Nähe bei Halle herum übrig Holz nicht wächst, wird jährlich oder so oft man es vonnöten etzliche 1000 Klaftern Holzes[3]) aus Thüringen und dem Vogtlande bis vor die Stadt auf der Saale geflößet, welche Flöße der Kurfürst von Sachsen nach dem anno 1582 aufgerichteten Holz- oder Floßkontrakt gegen gebührl. Zahlung schaffet. Es darf sich auch keiner um die Salzgäste (Käufer) bewerben oder zu dem Ende ihnen entgegen gehen, noch weniger einem andern sich abspannen, sondern jedweder muß erwarten, wenn der Gast zur Abholung des Salzes selbst zu ihm kommt.[4]) Itzo hat keiner vom Adel mehr sein eigenes Pfannenwerk als die von Dieskau.

Der vierte Teil der Salzgüter gehöret denen Herren Erzbischofen[5]) zu." Der Kothe (Siedehäuser) gab es 103.[6])

„Der Preis des Salzes ist mehrmals erhöht, auch bisweilen gemindert worden. Von anno 1521 bis 1533 ist das Stück Salz meistlich um 7 gl gegeben worden". Es stieg stetig während des 16. Jhdts. bis auf 13 gl 6 ₰ in den Jahren 1595—1621.

---

[1]) Die jetzige wöchentliche Produktion der hallischen Saline beträgt im Mittel 3650 Centner im Werte von etwa 30 000 M.

[2]) Zuber ist ein Traggefäß mit 2 Handhaben; damals war es zugleich Hohlmaß = 33 gemeine Maß (Viertel oder Kannen).

[3]) Vgl. dagegen Torquatus (bei Dittmar S. 15), zu dessen Zeiten das Salz in Halle mit Stoppeln gesotten wurde.

[4]) Vgl. Patent des Administrators Christian von 1622 (Pon. Yd. 444), wo auch die Bezahlung der Verladungen festgesetzt wird.

[5]) Zeiller in der Topographie Niedersachsens giebt an: „Der Erzbischof zu Magdeburg hat alle Wochen über 500 rheinische Gulden ordinari Einkommen von dem Salz zu Halle." Danach betrug der Reingewinn der Salzproduktion der hallischen Saline insgesamt wöchentlich 2000 Gulden rheinisch = 4500 M. Vgl. dazu S. 48. Anm. 2.

[6]) Die Kothe, die alle ihre Namen hatten (meist Tiernamen wie Einhorn, Maus, Habicht, Sperling u. s. w.), standen im „Thale", der jetzigen „Halle" zu Halle. Auf einem Plan im Kgl. Archiv zu Magdeburg sind sie im Grundriß dargestellt.

Im Krieg kostete das Stück Salz 25, 26 bis 30 gl., anno 1640 wurde der Preis wieder auf 18 gl herabgesetzt.[1])

Die anderen Salzwerke zu Alvenslebens Zeit finden sich zu Salze, Staßfurt, Sülldorf und Sohlen.

Salze, die zweite Salzstadt im Erzbistum, hat einen Salzbrunnen mit 28 Kothen. Es heißt von ihr unter Art. Saltza (Bl. 830''): „**Soviel aber die Stadt S. sonst anlanget, so ist dieselbige eine von den 3 Salzstädten des Erzbistums, und wird ihr Salz zwar gut, doch etwas geringer als das hallische geachtet, und ist nur ein Salzbrunnen darinnen, der Neu-Brunnen genannt, wiewohl vormals noch einer, der Guth-Jahrs-Brunnen genannt, alhier gewesen. . Der Salzkohte seind 28, die alle adligen Personen zustehen**“.

Vom staßfurter Salzwerk heißt es unter Art. Staßfurt (880'): „**Die beste Nahrung der Stadt ist das Salzwerk, und hat das Amt oder Schloß 2 Kothe, und sonst seind noch 23 adlige Salzkohte alhier. Man kann auch alhier mit Stroh sieden, da man zu Hall und Saltze Holz darzu brauchen muß. Dahero auch das Salz, so aus einem Brunnen gesotten wird, alhier wohlfeiler, jedoch nicht so scharf als das hallische Salz zu sein pfleget.**“

Außer in den 3 Salzstädten finden sich Salzquellen noch in Sülldorf[2]), von dem A. unter Art. Wanzleben (936'') berichtet, daß „**daselbst ein gutes Salzwerk und unterschiedliche Kothe**“ seien, und in Sohlen, von dem es unter Art. Magdeburg Bl. 620' heißt: „**hat einen Salzbrunnen und ist einer von den 5 Orten des Erzstifts, allwo Salz gesotten wird**“.

Von einer nur vorübergehend benutzten Salzquelle erzählt A. unter Art. Pesikendorf (Bl. 782'): „**Zu Remkersleben entstand 1601 eine Salzquelle, die folgends aber ganz liegen geblieben**“.

S t e i n b r ü c h e werden erwähnt bei Schermke, Seehausen, Löbejün und am Klienerberg bei Wolfsburg.

Zu Schermke heißt es (Bl. 851''): „**Es giebt allhier einen guten und harten Steinbruch, aus welchem auch das herrliche Gebäude der Dom zu Magdeburg erbaut sein soll**“. Der Steinbruch zu Seehausen, der bei Beschreibung des magdeburger

---

[1]) Der jetzige Salzpreis ist 8,85 Mk. pro Centner im Einzelverkauf.

[2]) Vgl. Winter, M.-G.-Bl. X (1875). S. 34–42.

Domes (Bl. 498') erwähnt wird, ist identisch mit dem bei Schermke.

Von Steinbrüchen bei Löbejün ist in der Stelle unter dem Art. dieses Namens Bl. 557" die Rede: „**Es giebt auch um die Stadt viel Buschwerk, Steinfelsen und Steinbrüche von festen Steinen**" (Porphyr).

Der Steinbruch bei Wolfsburg endlich wird in folgender Stelle unter Art. Wolfsburg (959') erwähnt: „**Nach dem Mittag liegt der Klienerberg, woselbst ein schöner Steinbruch, woraus die Wolfsburg erbauet**".

Recht interessant sind zwei Angaben Alvenslebens über Gesundbrunnen, die damals abergläubische Verehrung genossen.

Der eine der erwähnten Gesundbrunnen war 1630 bei dem Orte Alvensleben auf der Brumbyheide entstanden (166"), „**so fast den ganzen Sommer durch verblieben und allerhand Krankheiten geheilet, denn Blinde, Lahme, Taube darbei gesund worden, und ein großer Zulauf von hohen und niedern Standes Personen sich allda ereuget. Es hat aber der Brunnen endlich seine Kraft verloren und ist ein großer Erdfall**[1]**) voll Wasser, so noch allda zu sehen, daraus worden.**

Von dem andern Gesundbrunnen wird unter Art. Görzke (359") berichtet: „**anno 1659**[2]**) ist unweit von hier in einem wilden unfruchtbaren Fichtenwalde ein Gesundbrunnen entstanden, der mit großem Zulauf einheimischer und fremder Personen, zumal der Brunnen hernach mehr worden, besucht worden, aber bald wieder seine Kraft verloren hat.**"

Kap. VI. Gewerbe und Handel.

Der lange Krieg hatte auch dem deutschen Handel einen empfindlichen Stoß versetzt, denn durch die Vernichtung so vieler Tauschwerte an Getreide, Vieh[3]) u. a. war natürlich die Kaufkraft des deutschen Volkes sehr verringert, und durch die

[1]) Erdfälle sind mehrere in dieser Gegend.

[2]) Die Notiz ist also ein Nachtrag zur ersten Niederschrift, welche schon 1655 beendet war.

[3]) s. die Statistik bei G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit III, S. 233 ff. Danach ergiebt sich für die Herrschaft Henneberg eine Verminderung des Viehstandes um etwa 82—85 %.

Unsicherheit der Wege und Niederlagen Handel und Wandel erschwert. Dennoch fehlte es nicht an Städten, die wie Frankfurt a. M., Nürnberg, Leipzig ihre Handelskraft über die lange Kriegszeit hinübergerettet hatten, oder wie Hamburg durch Verschiebung des Welthandels in eine günstige Handelslage kamen. Auch Magdeburgs Handel erholte sich bald wieder, war jedoch auf lange Zeit herabgesunken zu einem Durchgangshandel für Rohstoffe nach Hamburg. Das Gewerbe war in Norddeutschland überhaupt noch wenig entwickelt gewesen; im Erzstift Magdeburg waren im Krieg verschiedene alte Zweige des Gewerbes (Tuchmacherei,[1]) Lederverarbeitung, Schmiederei) fast vernichtet, andere, wie die Gipsindustrie,[2]) in ihren Anfängen erstickt. Der „getrew: eifferige Patriot“ (1630) klagt, daß aus dem Erzstift die Wolle der reichen Schafzucht unverarbeitet nach der Schweiz, Como, Milan (Mailand) und gar Hispanien geführt wird,[3]) daß man Eisen, Stahl, Kupfer und andere Materialien nach Hamburg nnd Nürnberg führe und „kauffe es darnach, wenn etwas daraus gemacht, noch einmal so hoch“;[4]) daß man auf der Elbe jährlich viel tausend Schock Bretter, Hanf, Flachs, Wachs, Pulver, Blei u. s. w. den Holländern zuführe[5]) und daß das Korn an viel tausend Wispeln durch Magdeburg nach Hamburg geschiffet werde. „Die Mercatores (in) Hamburg aber handeln mit Geld der Holländer, die da sein rechte sanguisugae Germaniae, welche sucum et sanguinem Germaniae aussaugen.“[6])

---

[1]) Diese hatte seit der Zeit, wo Erzbischof Wichmann (1153—1192) flamische Kolonisten ins Land gezogen hatte, einen großen Aufschwung genommen.

[2]) „Wohlmeinendes Bedenken“ u. s. w. Avert. 29.

[3]) Torquatus bei Dittmar S. 20: Der aus einer Grube beim Schlosse Amfurt gegrabene Gips wurde „zur Herstellung von Stuckverzierungen und prächtigem Säulenwerk in reicher ausgestatteten Häusern“ benutzt (vgl. S. 36).

[4]) Ebenda Av. 30.

[5]) Ebenda Av. 31.

[6]) Ebenda Av. 28, wo es weiter heißt: „Der Sereniss. & Rever. Archiepiscopus hat von alle dem Kornverkauf nicht 6000 Thlr. jährlich zu heben, da doch die Dacia über 600000 können Vortheil bringen ohne einige Beschwer der Unterthanen.“

Die einzigen Gewerbe von Bedeutung im Erzstift waren zu Alvenslebens Zeit das Braugewerbe und das Müllereigewerbe. Brauerei wird erwähnt bei: Magdeburg (Bl. 596′ **„das Bier, das hierinnen gebrauen wird, heißt man Filtz“**), Acken (Bl. 120a: **„man brauet in der Stadt ein gutes Bier, so dem Zerbster Bier an Geschmack nicht ungleich, doch in der Güte selbigem weichet“**), Schönebeck (Bl. 858″), Wanzleben (Bl. 927′), Neuhaldensleben (Bl. 740′: **„Der Brauhandel ist der Stadt beste Nahrung“**), Öbisfeldt (Bl. 765′), Genthin (Bl. 311: **„und wird das hierin gebrauene Bier insgemein Polterdamm genannt“**), Lobejün (Bl. 558′: **Die Braunahrung ist der Stadt bestes Gewerb, mit welcher sie anno 1463 von Erzbischof Friedrichen begnadet worden, und ob wohl anfänglich nur 32 Braureigen**[1]**) gewesen so ist doch die Anzahl bis 159 erhöhet“**), Wettin (Bl. 950″: **„Der Stadt vornehmste Nahrung ist das Bierbrauen, und wird das daselbst gebrauete Bier Keuterling genannt, welches wegen seines ziemlichen Geschmacks und Diennng zur Gesundheit eine Zeit hero im Erzstift sehr berufen worden, und dahero häufig abgehet, daß wohl keine Stadt im ganzen Erzstift an der Braunahrnng dieser Stadt vorgehet, nnd wird ihr Bier meistlich nach Hall verführet“**), Hohenthurm (Bl. 491′: **„hat sonderlich an dem Brauhandel einen ziemlichen Nutzen“**), Querfurt (766′: **„Von dem Bier, so alhier gebrauet wird, weil es sehr stark und hitzig darzu unanmutig zu trinken, ist nicht sonderliche Nutzung zu erlangen, auch mag jeder Bauer im Amte gegen Erlegung** (von) **etwas accisen Bier sieden und nach Beliebung verzapfen, daß also das Querfurdtische Bier gantz** (gar) **nicht verführet**[2]**) wird.**

Das Müllereigewerbe wird erwähnt bei folgenden Orten: Magdeburg (Ratsmühle auf der Elbe, 1425 gebaut s. Bl. 651′), Halle (**„die Mühlen an der Stadt sind zwo, die eine mit 6, die andere gegenüber mit vier Radgängen“**), Athensleben (193′), Wanzleben (928′), Eichenbarleben (Bl. 299″: **„Durch das Dorf fleußet ein kleiner doch ziemlich starker Bach, so auch etliche Mühlen treibet“**), Marienborn (694″: **„Fließende Wasser**

[1]) brauberechtigte Bürger.

[2]) = ausgeführt.

giebt es nicht alhier, als was aus dem Marienborn ausläuft, dazu noch etliche Springe fallen und eine kleine Mühle treiben"), Öbisfelde (765': **„bei Ö. treibet die Aller albereit unterschiedliche Mühlen"),** Hundisburg (503': **„Durch H. fließen drei Flüße, die Gerbe, Bever und Olfe, deren einer eine alhier liegende Pulvermühle, und die zwo andere Mühlen[1]) treiben"),** Kloster Althaldensleben (131": Dammmühle), Könnern (542': Bachmühle bei Dornitz), Böllberg (Art. Giebichenstein 344": **„Belberg, wobei eine Mühle, so die ältiste im Amt Giebichenstein ist"),** Döllnitz (261"), Querfurt (793': Die Weida[2]) treibt innerhalb $1^1/_2$ Meilen an 24 Mühlen").

Vor dem Kriege gab es ein anderes, sehr bedeutendes Gewerbe im Jerichauer Kreise, das mit den flamischen Kolonisten im 12. Jhdt. dahin verpflanzt war, das Tuchmachergewerbe. Besonders Burg[3]) und Görzke zeichneten sich als Tuchmacherstädte aus. In Görzke sollen, **„wie man noch jetzo ausgiebt, vormals alleine in die 300 Tuchmacher gewohnet und große Nahrung von Tuch gehabt"** haben. Doch scheint auch schon vor dem Kriege das Erzstift i. a. industriearm, ein meist Rohstoffe exportierendes Land, gewesen zu sein.[4]) Der Mangel an Handwerkern war in einigen Städten wie Öbisfelde und Querfurt sogar berüchtigt (vgl. 766' und 798'). Der „getreu: eiffrig Patriot" begründet das folgendermaßen: „Das machen die Monopolia und Gildenwerke, denn keiner wird zum Handwerksmann angenommen, der sich nicht hineinfreiet und ein Sudeler will mit sein, der in keinem Handwerke was Redliches gelernt hat." Und betreffs des Mangels an Industrie sagt er: „Dawider hat man sehr viel Mittel, daß dadurch viel arme Leute, sonderlich die armen Waiselein, so

---

[1]) An der Einmündung der Olve läßt sich der Ort, wo die eine Mühle gestanden, noch deutlich erkennen.

[2]) Gemeint ist die Querne.

[3]) Vgl. S. 52, Anm. 2 und Götze, Ist die Tuchmacherei in Burg auf niederländische Ansiedler zurückzuführen? M. G. Bl. XII (1877).

[4]) Vgl. „Wolmeinendes Bedenken" Av. 28—31. Die Einwohner von Frohse und Schönebeck nährten sich vielfach mit der Holzflößerei (306" u. 358"), „weil bis hieher das Bauholz, so hernach ins Erzstift hin und wieder abgeholet wird, geflößet wird."

müssen betteln gehn, sich redlich ernähren können, und viel Böses verhütet werden, darzu denn in einer jeglichen Stadt mit großem Nutzen durch vornehme und privilegierte Handelsleute der Anfang gemacht werden kann. Und ist der Profit mit der Wolle, Vierdrat davon zu machen, über 30 Thlr. pro cento. Die Stadt Augsburg ernähret viel Tausend Seelen mit ihren bloßen Parchen zu machen. Die Stadt Nürnberg lieget am einem dürren Sande und mit unfruchtbaren Holzungen umgeben, hat kein fließend Wasser, und tamen industria hominum übertrifft sie Magdeburg vielfältig, welche Stadt mit dem herrlichen nutzbaren Kornbodem, mit einem Hauptfluß von Germania und anderen Nutzungen mehr gesegnet ist."

Dank seiner günstigen Handelslage am Kreuzungspunkt eines schiffreichen Flusses mit dem am Nordrand des deutschen Mittelgebirges hinziehenden Handelsweg erholte sich der Handel Magdeburgs bald wieder. A. schreibt (Art. Magdeburg 678′ f): **„Nach der sächsischen Völker Auszug** (Abzug) **anno 1646 haben die commercia zu Magdeburg nicht wenig wieder zugenommen, zumal wegen ihres guten situs an der Elbe nicht nur außen Erzstift Magdeburg, sondern aus andern benachbarten Getreideländern die Zufuhr des Getreidigs [so hernach allhier zu Schiff gebracht und häufig auf Hamburg, von dannen aber in andere ausländische Provinzen geführet wird] in großer Menge geschiehet".**[1])

---

[1]) Ueber die Güter, die den Magdeburger Zoll passierten, giebt ein Verzeichnis Aufschluß, das Scheffer in M. G. Bl. VIII (1873) unter „Miszellen" mitgeteilt hat. Danach wurden über Hamburg – Magdeburg eingeführt („Güter die von Hamburg heraufkommen"): Fische (Häring, Stör, Lachs, Aal, Bückling, Schollen), pflanzliche und tierische Rohprodukte (Waid, Thran, Honig, Wachs, Leder), Metalle in rohem Zustande (Zinn, Kupfer, Wasmuth, Schwefel) und in verarbeitetem Zustande (Stahl, Draht, Nägel, Blech, Blei, Kessel), Glas, Produkte der Viehzucht (Butter und Käse aus Friesland, schmale Butter), und Kolonialwaaren (Pfeffer, Ingwer, Feigen), endlich auch schon „Laken". — Ausgeführt wurden dagegen („Güter, die von oben herunterkommen"): pflanzliche Rohprodukte (Hopfen, Röte, Theer, Anis), tierische Rohprodukte (Wolle, Federn, Schweinsborsten), Minerale (Eisen, Salpeter, Salz), Pulver, verarbeitete Metalle (Stahl, Blech, Blei, Scheren, Messing), Getreide, Bier und Webstoffe (Laken und Haartuch).

Als Veranstaltungen zur Förderung des Handels mögen hier auch die Märkte Erwähnung finden. Magdeburg hat auf dem Neumarkt (Domplatz) jährlich die berühmte Heermesse, von der A. unter Art. Magdeburg 598″ sagt: **„Und haben die Heermessen einen sonderlichen Beruf dahero bekommen, daß man von fremden Orten viel Kessel, Alben, Chorröcke, Meßgewand und anderes Kirchenornat alhier zu Markt gebracht, welche, wenn sie gekauft gewesen, der Erzbischof eingeweihet, darauf denn damals sonderlich groß gehalten worden."** Außerdem hatte aber Magdeburg noch andere Jahr- und Wochenmärkte, die auf dem alten Markt abgehalten wurden. **Halle**[1]) **„hält** (um 1537) **jährlich 2 Jahrmärkte"** (481′), Querfurt hat schon damals den berühmten Jahrmarkt auf der Eselswiese (795′) **„und wird solcher um die Kirche**[2]) **alljährlich in freiem Felde gehalten, darauf dann allerlei Krämerei, sonderlich Hausrat von Holz und Eisen, item Pferde und allerlei Vieh gebracht wird." „Ueber diesen werden noch 3 andere Jahrmärkte in der Stadt gehalten."** Löbejün hat 3 Jahrmärkte (1562 von Erzbischof Sigismund verliehen), Egeln 2 (1550 von Erzbischof Friedrich verliehen), Hadmersleben 2 (1565 durch Erzbischof Sigismund verliehen), Wolmirstedt 1 (seit 1558 **„so bishero uf der Heiden zu Dornstatt gehalten worden"** s. 974′), Parchum 2, Dahme 2 (**„1537 mit 2 Jahrmärkten begnadigt"**), Luckenwalde 2 (**„1563 von Erzbischof Sigismund mit 2 Jahrmärkten begabt"**); endlich wird zu Großen-Rodensleben ein jährlicher großer Viehmarkt erwähnt (s. unter Art. Dreileben 278″).

Kap. VII. Verkehrswesen.

Ueber das Verkehrswesen sind die Angaben Alvenslebens leider sehr dürftig. Ueber Posten, die allerdings erst nach seiner Zeit recht in Aufnahme kamen, finden wir garnichts. Von Landstraßen wird nur an zwei Stellen Erwähnung gethan:

---

[1]) Ueber die Waaren, die damals auf den hallischen Wochenmarkt gebracht wurden, geben die Verzeichnisse des Salgrafen-, Schulzen- und Stadt-Marktrechts (Pon Y. d. 444 No: 52—54) Aufschluß (undatiert, aber in die 2. Hälfte des 17. Jhdts. gehörig).

[2]) Damals stand auf der Eselswiese noch eine Kirche.

Erstens unter Art. Tuchim, wo es (904') heißt: **„Während den Kriegsjahren hat es durch Verheerungen und Plünderung viel ausgestanden, dieweil es an der Landstraße gelegen.“** Zweitens unter Art. Wolmirstedt, wo (978") gesagt wird: **„Ueber die Ohre ist alhier ein Paß, deswegen auch im jüngsten Kriegswesen der Ort nicht wenig Ungelegenheit ausgestanden hat.** Von Brücken hören wir bei folgenden Orten: Magdeburg (Elbbrücke), Staßfurt (Bodebrücke), Neugattersleben (Bodebrücke), Halle (eine steinerne und eine hölzerne Saalbrücke), Lobejün (steinerne Brücke über die Fuhne an der Stelle, **„da vormals das Dorf Cathau gestanden“** 557'). Eine Fähre wird bei Aken erwähnt (120a: **„Alhier ist die ordinar Ueberfahrt aus dem Saal- in den Jerichauischen Kreis, und ist niemals eine Brücken, sondern allemal eine Fähre, deren in anno 1398 albereits gedacht wird, alhier gewesen.“** Endlich ist noch bei Magdeburg (595') folgende interessante Notiz gegeben: **„Von M. sind eine Meile Wegs lang bis nach Walitz, wenn man in den Jerichauischen Kreis reisen will, Dämme und Brücken, und zwar so viel und kostbar, daß dergleichen Bau wenig in Deutschland gefunden wird.“** Von Wegdämmen wird auch an folgenden zwei Stellen etwas erwähnt: Erstens unter Art. Rogäsen (820') **„der Finer Damm“**, zweitens unter Art. Ampfurth (175") **„der rote Damm, eine Furt durch den daherum gelegenen morastigen Ort.“**[1])

Aus diesen Angaben können wir uns etwa folgende Landstraßen aus Alvenslebens Zeit rekonstruieren: Von Magdeburg a) östlich durch die Elbniederung über Dämme und Brücken. Jenseits derselben spaltete sich der Weg jedenfalls (wie noch heute die Chaussee), und der eine Weg führte über Walitz und Gommern nach Zerbst, der andere aber durch den Jerichauer Kreis nach Tuchim. Nach einem Patent vom Jahre 1684, welches „unrechtmäßige Beiwege“ (d. h. Wege, welche die Zölle umgehen) verbietet,[2]) war der regelmäßige Weg von Magdeburg in den Jerichauer Kreis der über Königsborn, Ziepel, Hohenziatz,

[1]) Gemeint ist wohl der ehemalige Bruch des Gösgrabens, von dem ein Rest, der „Rote Teich“, noch auf der Karte von Glahn (1802) verzeichnet ist.

[2]) Pon. Yd.

Drewitz, Ziesar; der „Beiweg“ führte dagegen über Körbelitz, Jungensmühle, Grabau und Tuchim (dies wird wahrscheinlich die „Landstraße“ sein, die nach A. 904′ an Tuchim vorbeiführte). In Ziesar wird sich der in obigem Patent erwähnte Weg wahrscheinlich mit dem von der Akener Fähre in den Jerichauer Kreis führenden Weg (über Zerbst und Loburg) verbunden haben, von Ziesar wird der Fiener Damm hinüber nach Rogäsen und weiter auf Brandenburg zu geführt haben (genau wie die heutige Chaussee). Von Magdeburg führte

b) ein Weg nördlich auf Wolmirstedt, wo er die Ohre passierte (jener „Paß über die Ohre“) und dann wahrscheinlich auf Stendal oder Tangermünde lief.

c) ein Weg südlich über Kalbe, Köthen, Löbejün (Fuhnebrücke bei Cathau) nach Halle; dieser traf in Köthen mit der Straße Halle—Zerbst (über die Akener Fähre) zusammen, wie sich dies aus der „Halleschen Postordnung“ von 1680 ergiebt.

Durch den Holzkreis führte als zweite Straße in nordsüdlicher Richtung die jetzt sogenannte „Alte Leipziger Straße“, die wichtige Handelsstraße von Lüneburg nach Leipzig. Sie kam in das Erzstift über Neuhaldensleben, lief mitten zwischen Magdeburg und Wanzleben durch, an Kalbe im Abstand von 1 Stunde vorbei, nach der Bodebrücke bei Neugattersleben, dann auf Bernburg, Halle (?) und Leipzig. Sie ist eine typische mittelalterliche Handelsstraße, auf den Höhen entlang führend, wenige Orte berührend, dafür in Abständen mit Wirtshäusern besetzt, die als Absteigequartiere dienten. Diese Straße ist heutzutage noch streckenweise vorhanden, aber verödet.[1])

Die bei Staßfurt erwähnte Bodebrücke wurde wohl von der in der „Halleschen Postordnung“ (1680) erwähnten Straße Halle-Helmstedt-Braunschweig benutzt. Bis Könnern wird diese Poststraße zusammengegangen sein mit der anderen in der Postordnung[2]) erwähnten Straße von Halle über Könnern nach

[1]) Vgl. die jetzige Straße Halle-Bernburg.

[2]) Da Alvenslebens Angaben über das Verkehrswesen so dürftig sind, so sei es mir gestattet, den Inhalt dieser „Halleschen Postordnung“ noch weiter als es die Besprechung Alvenslebens erfordert, heranzuziehen. Von Halle aus gab es 1680 außer den schon genannten nach Norden

Quedlinburg und Halberstadt. Betrachten wir nun noch Alvenslebens Angaben über Zollstätten. Es giebt deren folgende im Erzstift: Kalbe (Brückenzoll oder Flußzoll auf der Saale?), Neugattersleben (Bodebrückenz.), Osendorf (erzbischöfl. Zoll am Elsterübergang), Bruckdorf (erzbischöfl. Zoll am Reideübergang. Für unser Straßenverzeichnis ergiebt das folgendes Neue: Da bei Osendorf ein erzbischöflicher Zoll erhoben wird, so wird es hier eine Brücke über die Elster gegeben haben, welche von der Straße Halle-Merseburg benutzt wurde.[1]) Der erzbischöfliche Zoll an der Reide bei Bruckdorf läßt auf eine hier passierende Straße von Halle nach Schkeuditz und Leipzig schließen. Beide Straßen sind uns schon aus der „Halleschen Postordnung" bekannt. Von einem anderen Gesichtspunkte aus werden wir die Elbzölle zu betrachten haben, welche es nach A. bei folgenden Orten gab: Aken, Jerichau, Sandau (erzbischöfliche), Magdeburg (städtischer), Schönebeck (dem Domkapitel zuständig), Rogäz (denen von Alvensleben zuständig).

Diese Zölle sind erstlich keine Uebergangszölle, sondern Schiffahrtszölle. Sie können uns also keine Hindeutungen auf Verkehrsstraßen geben außer auf die große Wasserstraße der

---

führenden Poststraßen noch folgende: nach Jena (über Weißenfels und Naumburg), nach Gotha (über Freiburg, Eckartsberga, Weimar, Erfurt), nach Langensalza, (über Querfurt, Heldrungen, Kindelbrück), nach Nordhausen (über Eisleben, Sangerhausen), nach Leipzig. Nur in östlicher und in nordöstlicher Richtung, in der jetzt die bedeutendste Bahnlinie über Halle (Berlin—Kassel) verläuft, gab es, wie es scheint, keine Poststraße.

Aus einem andern Patent vom Jahre 1684 erfahren wir auch etwas über die Schnelligkeit und die Taxe der Postbeförderung in damaliger Zeit. In diesem Patent (Pon Yd. 444) wird die Postfahrtdauer für die Linie Halle--Jena auf 10 Stunden, für die Strecke Jena—Erfurt auf 5 Stunden festgesetzt. Abfahrt von Halle Mittwochs und Sonnabends 6 Uhr morgens, Ankunft in Jena 4 Uhr Abends; Abfahrt von Jena Dienstags und Freitags 6 Uhr morgens, Ankunft in Halle 4 Uhr abends. (Die ausfallenden Tage der Woche, Montag und Donnerstag, werden wohl zur Fahrt von Jena nach Erfurt und zurück benutzt worden sein.) Der Preis für die Beförderung für 1 Person mit Handgepäck betrug für die Strecke Halle—Jena 1 rl 12 gr, für „Knaben" die Hälfte (18 gr).

[1]) Heutzutage geht die Straße Halle—Merseburg bei Ammendorf über die Elster. Bei Osendorf giebt es jedoch auch noch eine Elsterbrücke.

Elbe. Sie gehören in dieses Kapitel nur als Verkehrshemmungen. Gerade auf der Elbe war im 16. und 17. Jhdt. durch eine erdrückende Zahl von Zöllen die Schifffahrt behindert. Jeder Fürst und jede Stadt, deren Gebiet den Fluß berührte, erhob einen Zoll. 48 Zollämter zählte man 1630 von Melnik (an der Moldaumündung) bis zur Elbemündung.[1]) Dazu kam noch das Stapelrecht einiger an der Elbe liegender Städte (Pirna, Dresden, Magdeburg, Hamburg) und das Niederlagsrecht Leipzigs und Lüneburgs. Letzteres gab z. B. der Stadt Leipzig das Recht, alle in einem Umkreis von 15 Meilen passierenden Waaren in seine Niederlagen zu zwingen. Auf diese Weise wurde ein Ohm Wein um 9 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. (= 48 Mk. nach unserem Münzfuß) verteuert. Wesentlich eine Folge dieser Zollschranken war es auch, daß der Haupthandel durch das Magdeburger Land nicht den Elbweg benutzte, sondern die Landstraße Lüneburg-Leipzig. Erst 1821 wurde mit diesem Zollunwesen endgültig aufgeräumt.

Kap. VIII. Bevölkerungsmenge.

Die Angaben über die Zahl der Hausstände in Städten und Dörfern des Erzstifts wären vielleicht das Wertvollste, was Alvenslebens Topographie enthält, wenn sie reichlicher wären; Denn die Natur eines Landes verändert sich in 2½ Jahrhunderten wenig, die Bevölkerungszahl kann dagegen in derselben Zeit großen Schwankungen unterworfen sein. Diese hängen zusammen mit Verschiebungen der wirthschaftlichen Verhältnisse und mit Zeitereignissen, wie Kriegen und Seuchen.

Ueber die Bevölkerungsdichte Deutschlands vor dem dreißigjährigen Kriege giebt es nur Schätzungen, denn sichere Zahlenangaben sind aus der Zeit wenige auf uns gekommen. Nur für einzelne Städte und einzelne Gegenden giebt es Berechnungen auf Grund von überliefertem Zahlenmaterial.[2])

Noch weniger Sicheres läßt sich über die Zeit unmittelbar nach dem großen Kriege feststellen. Es mochte wohl für die

[1]) Kgl. Preuß. Staatsanzeiger 1869. Beilage Nr. 159: Die Schifffahrt auf der Elbe im 16., 17. und 18. Jhdt.

[2]) Eine Nachweisung darüber giebt Kämmel in seiner deutschen Geschichte S. 781. Anm.

Zeitgenossen unerquicklich sein, durch Zählungen den betrübenden Abstand der Gegenwart von der glorreichen Vergangenheit zu erkennen. Bis gegen Ende des Jahrhunderts findet man nur Verzeichnisse der Geborenen, Verstorbenen und Getrauten, aus denen man vielleicht ohne allzugroße Fehler die Bevölkerung-zahlen berechnen könnte.

Auch Alvenslebens Angaben sind leider sehr lückenhaft. Es sind i. g. 122 Städte und Dörfer, von denen er die Zahl der Haus-haltungen angiebt. Aber, was schlimmer ist, seine Angaben sind schwer auf einen bestimmten Standpunkt zu fixieren, denn sie beziehen sich nicht auf die Zeit, in der er sein Werk schrieb, sondern auf die Zeit „vor dem letzten Kriegswesen".

Was meint nun A. mit dem „letzten Kriegswesen"? Es wäre wohl falsch, wenn wir darunter den ganzen dreißigjährigen Krieg verstünden, denn im Bewußtsein der Zeit war dieser eine Kette von Kriegen.

Bis zum Jahre 1625 ist das Magdeburger Land vom Kriege nicht berührt worden. Man würde also den Beginn des „letzten Kriegswesens" vielleicht in das Jahr 1625 setzen können.

Auffällig ist es, daß in dem Rundschreiben vom Jahre 1652 nicht die Frage nach der Bewohnerzahl der Orte gestellt ist. Es läßt sich dies, wenn man es mit der andern Thatsache zusammenhält, daß A. den Besitzstand des Erzstiftes vor 1648 zu Grunde legt, vielleicht so erklären: Die Topographie sollte das Land in seinem früheren Glanze zeigen; deshalb wurde das Erzstift in seinem ehemaligen Umfang dargestellt, deshalb wird Abstand genommen von den gegenwärtigen zusammengeschrumpften Bewohnerzahlen, und es werden ältere dafür eingesetzt.

Woher aber diese Zahlen? Da sie so vereinzelt sind, so halte ich es nicht für wahrscheinlich, daß sie aus einer amtlichen Zählung stammen. Eine amtliche Zählung in sämmtlichen Orten des Erzstiftes hatte auch seit Anfang des Jahrhunderts nicht stattgefunden.[1]) Man könnte vermuten, daß diese Zahlen

[1]) Ich schließe dies daraus, daß 1643 von der erzbischöfl. Kanzlei zu Halle dem Domkapitel zu Magdeburg auf Verlangen ein „Verzeichniß der ertzstiftischen Stände, Städte und Dörfer" übersandt wird, welches aber „aus einem exemplar, so wol über 40 oder 50 Jahre alt sein mag" abgeschrieben ist. Ein neueres gab es also wahrscheinlich nicht.

in den Antworten auf jenes Rundschreiben des Administrators enthalten gewesen sind, aber wie sollten die Einsender dazu kommen, alle[1]) die Zahl „vor dem letzten Kriegswesen" anzugeben, da sie keine diesbezügliche Weisung bekommen hatten?

Ich muß die Frage nach der Herkunft der Alvenslebenschen Zahlen offen lassen, doch will ich nicht unterlassen, auf etwas aufmerksam zu machen, was vielleicht zur Aufhellung ihres Ursprungs dienen kann: Die Alvenslebenschen Zahlen beziehen sich nur auf Städte und Amtsdörfer, niemals auf Gutsdörfer und auf Dörfer geistlicher Zugehörigkeit.

Kap. IX. Ortskunde.

a) Anmerkungen über die Besitzverhältnisse.

Frohse (306") „**wiewohl unter das Haus Schadeleben**[2]) **gehörig wird doch vor eine Landstadt gerechnet, die zu Landtagen berufen und zu den Landeskollekten ihr eigenes Kontingent giebet**".

Giebichenstein (319'). „**Zum Amte G. gehören 4 Städte** (Löbejün, Könnern, Neumarkt und Glauchau) **und 60 Dörfer, die in 4 Pflegen geteilt werden, als die Osmündische** (nach Osmünde), **Gotscher** (nach der Götsche), **Oppinische** (nach Oppin), **und Heidenpflege oder Holzpflege** (nach der Dölauer Heide).

Görtzke (559') „**in alten Briefen eine Stadt genannt, einer von den eximierten Örtern im Erzstift, so zu den Landsteuern und Anlagen nicht mit collectiret worden, und sein die Örter, die auch dergleichen Freiheit genießen, im Holzkreis des Hauses Neugattersleben Dörfer Hohndorf, Löbniz und Glöthe, des Hauses Wolfsburg Dörfer Helingen und Heßlingen, der Dompropstei Dörfer Krakau im Jer. Kreis und Löbnitz im Saalkreis, ferner Kützkau, Gübs und wenig andere**".

Hohenthurm (489''). „**In dem Dorfe H. stoßen das churfürstl. Sächsische und erzstiftisch Magdeburgische zusammen, und**

---

[1]) Nur von einigen Städten des Holzkreises und des Saalkreises giebt er auch die gegenwärtigen Zahlen an. Es sind dies Aken (221), Neustadt (130), Salze (114), Staßfurt (58), Wanzleben (106), Alvensleben (Markt und Dorf: 89), Löbejün (160), Naumark (253), Wettin (an 100).

[2]) Schloß bei Salze, jetzt Zwangsarbeitsanstalt.

wird das Teil, so magdeburgisch, Hohenturm, dasjenige aber, so sächsisch, Rosenfeld genannt.“

Kaltenhausen (533′). „**Von diesem Dorfe gehören 7 Unterthanen zum Erzstift, der Rest zum Kurfürstentum Sachsen**“.

Luckenwalde (376″). „**Zu des Erzstifts Landtagen wird, der Rat zu L. nicht verschrieben, und also der Ort nicht für eine rechte Landstadt, sondern vielmehr für ein Flecken gehalten**“.

Döllnitz (262′) **gehört halb in das Erzstift Magdeburge dahinein auch der adelige Hof gerechnet wird, und die ander Hälfte zusamt der Mühle in das Stift Merseburg und dessen Küchenamt**“.

Seehausen (1781 und 855′). Der Flecken S. gehörte halb unter das Haus Amfurt und halb unter das Haus Schermke.

Wettin (unter Rothenburg 820″). Die Hälfte der Stadt Wettin gehörte zum Amte Rothenburg.

b) Lagenverhältnisse. (Vgl. Kap. II. Während ich dort zur Darstellung der Bodengestalt die vertikalen Lagenverhältnisse nach A. angegeben habe, teile ich hier mit, was sich bei A. über die horizontalen Lagenverhältnisse findet.)

Bartensleben (196″). „**Das Haus B. lieget gar lustig auf einer Seite an einem großen See,**[1]) **an der andern am Gehölze, und fleußt der Fluß die Aller allhier vorbei** “

Dieskau (267″) „**lieget nicht unlustig am Fluß der Reide und bei etlichen großen Teichen.**“

Kützkow (551′) „**Ort an der Havel, wird vom Wasser umflossen, und ist auf der andern Seiten des Stromes das märkische Dorf Prizerbe gelegen**“.

Könnern (541′). „**Der Grund um die Stadt ist viel von roter Erde und Steinen,**[2]) **von welchen auch die Mauern und Häuser der Stadt teils erbaut sind.**“

Lobejün (557″). „**Es giebt auch um die Stadt viel Buschwerk, Steinfelsen und Steinbrüche**[3]).“

Luthersburg (bei Lödersleben 571′). „**über Querfurt an dem Bach bei dem roten Brunnen, in einem schönen Walde von**

---

[1]) vgl. S. 16.

[2]) Rotliegendes und Buntsandstein.

[3]) vgl. Kap. V b. Stenbrüche.

6000 Acker Holz.“ („Von ihr ist ietzo ein mehres nicht als etwas verfallenes Gemäuer, so doch ganz mit Holz verwachsen, vorhanden“.)

Milow (716'). „**Es ist sonst M. wegen der daselbst zusammenkommenden Ströme der Havel und Stremme, auch Holzungen und anderer recreationen ein lustiger Ort** (**und jetziger Zeit mit einem schönen Schloß geziert**)“.

Neugattersleben (725') „**Haus an der Bude, welche oberhalb des Hauses in unterschiedliche Ströme sich teilet, das Haus umfleußet und unterhalb desselben wieder zusammenkommt.**“

Randau (811'). „**Dieser Ort liegt in einer lustigen von Holz umgebenen Aue am Rand der alten Elbe, deren vestigia bei dem Dorfe noch genugsam zu sehen sind. Es lieget aber in einem umflossenen großen Werder.**“

Altenhausen (146'). „**Unweit Isenroda hat vormals ein Schloß mit 3 Graben umgeben, die Uhlenburg**[1]) **genannt, gelegen, so den Tempelherren ehemals zuständig gewesen. Itzo ist es nur ein Berg mit starken Eich- und anderen Bäumen.**“ (Isenroda (Ivenrode), „**so den Namen dahero, daß die Kirche ganz mit Isenlaub**[2]) **bewachsen**“).

c) Innere Ortsverhältnisse.[3])

Alvensleben (166'): „**Vormals sind 5 Kirchen hier gewesen und hat man den Ort in die Mark A. und das alte Dorf A. geteilet**“. „**Vor alters seind 3 castra und Burgen**[4]) **zu A. gewesen: 1) Das erzbischöfl Amtshaus, 2) das Schloß der Bärwinkel, 3) die Hinderburgk.**“ Letztere ist durch Mauer und „trucken Grafft“ (trocknen Graben) von dem Amte geschieden, und ist daselbst „**ein 66 Ellen tiefer Brunnen in harten Steinfels gehauen.**“

---

[1]) Nach meinen Erkundigungen bei Herrn Maaß in Altenhausen ist die Uhlenburg nichts als ein prähistorischer Ringwall.

[2]) „Isen“ heißt in der Ortsmundart der Epheu.

[3]) Zu diesem ganzen Abschnitt ist zu vergleichen: Mülverstedt, Verzeichnis der früher und jetzt bestehenden Klöster, Kapellen und Hospitäler in den Kreisen Wolmirstedt, Kalbe und Wanzleben. M. G. Bl. II. III. IV.

[4]) Vgl. H. & W. II, 113. Die Hinderburg ist wohl die dort genannte Bischofsburg; das Schloß der Bärwinkel, dort Ritterburg genannt, heißt jetzt im Volksmunde „Musikenburg“.

Burg (220″) besitzt 2 Kirchen und 1 Hospital vor der Stadt, 19 Feldmarken und 359 Hufen Landes; (es galt also als eine sehr reiche Stadt).

Kalbe (234′) hat 1 Kirche und 1 in der Vorstadt[1]), 2 Vorstädte, „**eine vor dem Bernburgischen Thore, so die Laurentzer Fischerei und die Unterwallische Bauerschaft, und die andere vor dem Schloßthor, so zwo Bauerschaften, die Gröpperei und Kelzerei genannt, bewohnen.**“

Eickendorf (unter Art. Kalbe 236′) hat Kirche und Hospital. „**Die Spickers oder Thürme[2]) allhier sind 1598, als die Spanier in Westfalen einfielen, gebaut.**

Egeln (291″) „**wird in die Stadt und alte Mark geteilet.**“ „**Kloster Marienstuhl liegt nächst der Stadt. Das Schloß ist etwas feste.**“

Frohse (303′), wo „**man annoch die rudera und den Platz der alten kaiserlichen Burg[3]) allhier zeiget**“ (denn F. „**ist vor alters des römischen Kaisers ordinar Hoflager gewesen, wenn sie in diese Gegend Deutschlands gekommen**“).

Glaucha (352″) „**allernächst vor dem Rannischen und Moritz-Thoren der Stadt Hall gelegen. Es seind aber 4 Dörfer vor alters gewesen: Oberglaucha, Niederglaucha, Steinweg und Lerchenfeld genannt. Die Verteilung aber dieses Orts in 3 Wachen ist von 200 Jahren her geschehen, so die Ober-, Mittel- und Unterwache genannt worden, von denen diese letztere auch der Steinweg gemeinlich heißet.**“ Kloster S. Görgen (1231 von Erzbischof Albrecht gestiftet) ist damals Hospital.

Hillersleben (399″). Nienhoff (Neuenhofe) bei Hillersleben, „**in welchem vor alters kein unberühmtes erzbischöfliches Schloß gewesen, dessen rudera jetzt nur zu sehen.**“

Halle (407″) „**wird gemeinlich zu Niedersachsen gerechnet.**“ Länge (nordsüdlich) 1617 Schritt, Breite (ostwestlich) 1078

---

[1]) Gemeint ist die Bernburger Vorstadt.

[2]) Gemeint sind die beiden Warttürme westlich von Kalbe, von denen der südliche, auf dem Wartberg belegene, jetzt verbaut ist, der auf dem Weinberg bei Zentz gelegene aber ist z. T. noch erhalten.

[3]) Den Bewohnern scheint die Erinnerung an diese ruhmvolle Zeit ganz verloren gegangen zu sein.

Schritt. Ringmauern 5796 Schritt lang. Flächeninhalt 1347 Acker und 30 Ruthen[1]) „jeder Acker zu 300 Ruthen und jede Ruthe zu 15 römischen Schuhen gerechnet"

„**Die Stadt hat 6 Thore, als das Steinthor, Galgthor, Ranisch Thor (so vor alters das Radewellische Thor geheißen), Moriz- Claus- und Ulrichs-Thore, und 4 Vorstädte: vor dem Stein- Galg- Claus- und Morizthor. Vor dem Ulrichs- und Ranischen Thore aber liegen die zwei erzstiftische magdeb. Landstädte Glauchau und Neumarkt. Ferner 3 Pforten, die Mühl- Kettel- und Saalpforte. Von vielen großen und kleinen Kirchen, so teils noch im Papsttum abgebrochen, teils zerfallen und verbauet, seind noch folgende da: Markt- oder Oberpfarrkirche U. L. Fr., die S. Ulrichs-Kirche, die S. Moriz-Kirche, die Kirche zur hl. Dreifaltigkeit oder der Dom und die neue Stiftskirche, anfangs zum goldenen Fürhange genannt, die Barfüßer- oder Franziskaner-Kirche; die Kapelle zum hl. Kreuz am Rathause, die Kapelle zu S. Wolfgang an der Ulrichskirchen, zu S. Jakob, die Kapelle zu S. Cyriaci im Hospital und S. Georgen-Kloster, die Kapelle auf dem Petersberg,**[2]) **auf dem Morizhof etc.** (5 + 6) **Nebenst diesen Kirchen seind die fürnehmsten Hauptgebäude das alte Schloß, die Morizburg genannt, das izige Schloß, das Dom-Capitulshaus auf dem Domplatze, das Rathaus mit dem Marstall, die Bibliothek, Stadt-Keller, Hochzeit- und Waghaus, die Wasser-Kunst,**[3]) **der auf dem Markt stehende und von Quaterstücken erbaute rote Thurm (140 Ellen hoch, mit Glocken, großem Uhrwerke, vierfachem Weiser und Mondszeiger), die Stein- und die hölzerne Saalbrücke und andere.**" — Die Stadt Halle ist in 4 Viertel geteilt: Marien-, Ulrichs-, Nikolaus- und Moritz-Viertel.

---

[1]) d. i. etwa 1024 ha.

[2]) Gemeint ist nicht der 3 Stunden nördlich von Halle liegende Petersberg, sondern eine Oertlichkeit in der Stadt, die diesen Namen führte. Das Straßenverzeichnis mitzuteilen würde hier zu weit führen.

[3]) Ueber diese Wasserkunst wird in der Beschreibung des Maneranus (M. B. E. 1899, S. 109) genauer berichtet: „**An dem Teile des Marktes gegen Mittag ist der Brunn, aus solchen springet das Wasser aus vier Röhren, solches schöpfet ein Wasserrad aus dem Fluß, wird auch in andere Orte der Stadt ausgeteilet.**"

Hohenthurm (489″). **„Das alte Turmschloß mit dem hohen Thurme lieget auf einem etwas felsichten Berge, dahero es weit gesehen werden kann.“**

Hundisburg (502′). Befestigtes Schloß, Propstei, Schule und Hospital.

Jerichow (512′). Schloß, Flecken und Prämonstratenserkloster. **„Das Kloster ist ein ziemlich geraumes Gebäude mit einer großen Kirchen, worauf 2 hohe Spitzen, die man weit liegen sehen kann.“**

Jüterbog (523′). Schloß, Jungfrauenkloster (jetzt Vorwerk) und Mönchskloster (jetzt Kirche). Vorstädte: „Neumark“ und „Ufn Tamme“ (Dammvorstadt). 2 Kirchen (S. Nikolai und S. Marien) und 1 auf dem Neumarkt (S. Jakob). Hospital zum hl. Geist innerhalb und Siechenhaus zu S. Gertrauden außerhalb.

Könnern (541′). Vorstadt „die Freiheit“ wegen der Bergleute im 16. Jhdt. erbaut. Ueber den Bergbau bei K. s. S. 36.

Löbejün (556′). 1 Kirche und 1 wüste Kapelle. Hospital mit Kirchlein vor der Stadt.

Loburg (564). Burgruine vor der Stadt und Hospital (vormals Kirche) vor dem Thor.

Magdeburg (595′). **„Keine Vorstädte seind bei der Stadt, sondern die zwo Landstädte Neustadt Magdeburg und Sudenburg Magdeburg liegen gar nahe daran.“ „Vor 1631 ist sie eine schöne wohlgebaute Stadt gewesen, izo aber wird sie allgemach hinwieder erbauet, doch ist sie bei Weitem nicht im vorigen Stande.“** (596) **„Außer dem Dom,**[1] **dem Kloster U. L. Fr. und den 3 Collegiatstiftern seind vormals 6 Pfarrkirchen hierinnen gewesen** (S. **Johann,** S. **Jakob,** S. **Peter,** S. **Catharina,** S. **Ulrich und zum hl. Geist), von denen** S. **Johann,** S. **Jakob,** S. **Ulrich und der hl. Geist wieder etwas erbauet seind. So seind auch außer dem Pauliner-, Augustiner- Minoriten- und** S. **Marien Magdalenen-Kloster die Kirchen zu** S. **Gertraud,** S. **Annen,** S. **Bartholomäi und heiligen Leichnams hierin**

---

[1]) Der Dom wurde 1211 auf der Stätte angelegt, da vormals das Kloster S. Moritz gelegen, dessen Mönche 968 das vor der Stadt neuerbaute Kloster Berge bezogen (H. & W. II, 28).

gewesen." „Der Dom, ein prächtiges Gebäude, lieget auf dem Neumarkte nächst dem Sudenburger Thor." (598′) Am Neumarkte liegen auch der Bischofshof, die Dompropstei, der Möllenhof oder Möllenvoigtei und die 3 Collegiatstifter S. Sebastiani, S. Nikolai und S. Gangolphi, so haben auch der Domherrn des hohen Stifts Curien allhier gestanden und stehen die in der Einäscherung übrig geblieben auch noch daran." (616″) „Die Stiftskirche S. Nikolai lieget am Neumarkt neben der Dompropstei, und gehet ein Teil vorn an den breiten Weg gegen der Pauliner Klosterkirchen heraus" (1631 mit abgebrannt). „Etwas vom Neumarkt abwärts lieget das Kloster U. L. Fr., so allein nebst dem Dom 1631 stehen geblieben ist." Steinerner Roland und Bildnis Otto's des Großen, als Gründers der Stadt, auf dem Markt. Lange steinerne Brücke über die Elbe nach dem Zoll („früher nur eine hölzerne hinter dem Möllenhofe nach Krakau abwärts"). Ratsmühle auf der Elbe, Kornhaus am Ulrichsthor, Schöppenhaus am Markte, „Kiek in die Köcken" (starker Befestigungsturm), „Klencke" (der Zwinger vor dem Schrotdorfer Thor), Gewand- und Rauchhaus „aufm Kleinenhofe", Rundel[1]) bei der Sudenburg. „Nach 1646 (der sächsischen Völker Abzug) seind auch die eingeäscherte Häuser, sonderlich am breiten Wege wieder erbauet, auch die Brücken über die Elbe und denen vielen Laken und Strömen bis gen Walitz naus[2]) wieder verfertiget worden."

Neuhaldensleben (736″). 2 Kirchen (U. L. Fr. und S. Jakob). Vor dem stendalschen Thore die wüste Kirche Steinfurt. Roland auf dem Markte. (740′) Der Rat der Stadt hat unter den kleinen Landstädten fast die meisten Güter und eine ziemlich große Flur und Feldmark, auch eigene Ober- und Untergerichte, die sonst wenige Städte im Erzstift haben."

Neumarkt vor Halle (744′) „albereits vor 200 Jahren in 4 Viertel, so die Vogtei, die Hertogen-Vogtei, die Knochenhauer-Vogtei und das Viertel am Thor genannt worden, geteilet gewesen." 1 Kirche.

---

[1]) = Rondel.

[2]) s. Kap. VII.

Neustadt-Magdeburg (746′). „**Vor ihrer Einäscherung hat sie 3 Kirchen**: S. **Nikolai am Thie**,[1]) S. **Laurentii und** S. **Mauritii gehabt**;“ dazu 2 Klöster (S. Agneten und S. Lorentz), „**jetzt ist nur das Kloster** S. **Agneten im Stande**;“ ferner 2 Hospitäler Schwiesau und Schartau, endlich das Kollegiatstift S. Petri, Pauli und Nikolai. „**Dieses berührt mit seinen terminis das Thie, den Breitenweg und die Sandthorstraßen.**“

Öbisfelde (760″). „**Das Schloß ein sehr altes Gebäude, so allein die Art und Anlegung aufweist.**“ 1 Kirche S. Katharinen, 2 Armenhäuser.

Obhausen (769″), das „beste“ Dorf im Amt Querfurt. 3 Kirchen und Kirchspiele (S. Petri, S. Johannis und S. Nikolai), 6 adlige Rittergüter. „**Jenseits O., eine halbe Meile von Querfurt, seind auf einem Berge noch etliche Anzeigungen, als verfallene Graben, Wälle und mit Erden bedeckte Mauern von einer alten Burg, so man die Kuckenburg heißet, zu befinden, welche anietzo insgemein „der Krantz“ genannt wird.**“

Querfurt (789′). Das Schloß „**lieget auf einem Fels etwas hoch und ist ziemlich groß und feste.**“ (Die genaue Beschreibung habe ich im Querfurter Kreisblatt 1899 mitgetheilt). „**Die Stadt hat doppelte Mauern etwa 2000 Ellen im Begriff, und zwo Thore, das nebrische und das Tränkthor, zusamt einer Pforten.**“ Pfarrkirche S. Lamberti, Rathaus ein altes Gebäude. „**Gegen Mittag, Morgen und Mitternacht wärts liegen um diese innere oder rechte** (eigentliche) **Stadt die Vorstädte umher, so um und um mit absonderlichen** (besonderen) **Mauern, darin 20 Thürme stehen, umgeben seind, und haben diese über 5400 Ellen im Bezirk** (Umfang) **und 4 Thore als das Löderburgische, Tecklische,**[2]) **Steinwegische und Nebrische**[3]) **Thor.**“ Mönchskloster Karmeliterordens in der Vorstadt, davon nur die Mauern, der Garten und darin ein schöner, gewölbter Brunnen übrig; nahe dabei das Hospital Jakobshaus, gegenüber die Salpeterhütte. „**Sonst sein die**

[1]) Thie bedeutet Dorfanger, Versammlungsplatz. Hier wird wohl der Marktplatz so geheißen haben.

[2]) nach dem Dorf Döcklitz (damals Tecklitz geschrieben) führend.

[3]) nach Nebra führend.

Häuser sowohl der Stadt als der Vorstadt meistlich hölzern außer wenigen am Markte, mit Schindeln und Stroh gedecket. Beim äußern nebrischen Thor ist der alte und beim Tecklischen Thor ist der neue Gottesacker. Vorm Steinwegischen Thor ist das Hospital S. Georgen oder der hl. Geist, so samt der Kapellen im Kriege ganz ruiniret, doch etwas wieder erbauet worden. Besser (weiter) **hinaus lieget S. Johannis Hospital. Vor jetzt gedachtem Thore lieget auch die Eselswiesen, darauf eine Kirche oder große Kapelle." „Unter Thaldorf ist am Berge ein schöner, gewölbter Brunnen, um und um mit steinen Banken, der Braunsbrunnen. Gegenüber stund noch ein Dörflein, Holzendorf genannt, so in der Asche lieget, und nicht ferne davon auf der Höhe beim Löderburgischen Thore ein Kirchlein, S. Wolfgang gewidmet, so ganz demoliret worden."** Wüste Marken: **„Benitz unter der Eselswiesen, Kriebitsch hinter der Teufelsmühlen, Zaglitz beim Thongrunde." „Beim Vorwerke Weidenbach stehet auf der Höhe eine ruinirte Capella."** 3 Rittergüter vor und in der Stadt.

Randau (811′). **„Hierselbst ist vor alters eine starke Burg gewesen, und siehet man noch jetzo die alten rudera dieses geschleiften Schlosses alhier. Das jetzige adlige Haus aber, so in diesem letzten Kriegswesen auch fast zu Grunde gerichtet worden, ist auf einem ganz andern und ziemlich weit von der Burg entlegenen Platz erbauet worden."**

Rogätz (818″). **„Vom adligen Haus ist im letzten Kriege nichts als der Thurm stehen geblieben."** 1 Hospital, im letzten Kriege ebenfalls „ganz ruinirt".

Salze (830″). **Die Stadt ist in 3 Viertel, als das Kalbische, Magdeburgische und Elmische Viertel geteilt.** Schloß Schadeleben.

Schönebeck (858″). **„Es seind auch bei dem großen Wasser im Februario anno 1655 die meisten alten Gebäude und rudera vom Schloß mit weggeschwemmet worden."**

Schollehne (863′). **„Noch heutiges Tages ist allhier ein Ort, der Wall genannt,** zu **sehen, der ganz mit Wasser aus den Strömen, so daselbst in und aus der Havel gehen, umflossen, und** dem **Augenschein nach mit gedoppeltem Graben**

und Wällen beschlossen gewesen, und findet man noch rudera, worauf das Mauerwerk (von einem Raubschloß) **gestanden haben mag."**

Sehdorf (868'), Dorf und darin gelegener Hof „Rielebuck".

Sommerschenburg (871"). **„Wenn man vom Schlosse nach Sommersdorf gehet, stehet von einer wüsten Kapellen**[1]) **das Mauerwerk, so S. Maria in Hagen vormals geheißen haben soll."**

Sudenburg=Magdeburg (892") **„ist heutigen Tages ganz öde und wüste, außer daß in den Kellern noch hin und wieder Leute armselig wohnen, (und zwar darum, weil der Rat der Alten-Stadt Magdeburg nach der Einäscherung anno 1631 den Ort wieder aufbauen zu lassen gehindert, dieweil er ihrer Festung recht schädlich sein soll)."** Das Mariendorf und die Marienkapelle an Stelle des alten Judendorfs. **„Der Ort hinter Buckow an der Elbe, so jetzt der Judenkofer heißet, ist ihr** (der Juden) **Begräbniß gewesen."** Vormals 2 Pfarrkirchen und 1 Hospital allhier.

Ummendorf (908'). Schloß hat ein **„Vorwerk zu Övelgönna, daselbst noch die rudera von S. Hyppolitä Kirchen."** 1 Hospital.

Wanzleben[2]) (927'). 2 Kirchen, Hospital und Schule. Vor Schwaneberg eine Herrn Gottes=Kapelle.

Wettin (944'). 3 adlige Höfe: „Der Schraplauische, der Winckellsche und der Trotische". 2 Vorstädte: die Malzmeiher (?) und an der Saale. **„Die Warte auf der Jennewitzer Höhe hat der Rat bauen lassen".**

Wolfsburg (959'). **„Aus dem Klienerberg** (nach Mittag von W. gelegen) **läuft ein klares Wasser, so anno 1595 in einen Brunnen auf die Wolfsburg geleitet worden".**

Wolmirstedt (966'). **„Bei Jersleben gegen Mittag wärts**

---

[1]) Diese Kapelle ist zu einem Arbeiterhaus verbaut, doch kann man noch einige Fragmente der Kapelle daran entdecken.

[2]) Unter diesem Artikel findet sich auch die einzige tiergeographische Notiz des Werkes, nämlich: **„1659--60 war hier eine Hamsterplage, daß in manchem Dorfe in einem Jahr 3, 4, 5000 ja mehr Hamster weggefangen und getötet worden".**

sind viel Hügel, die Karlskessel[1]) genannt, weil sie oben etwas hohl und ausgegraben sein. Jugleichen sieht man allhier noch, uf der Elbeuischen Marsch eine uralte aber noch ziemlich erhobene Schanze".[2]) Mitten im Schloß einer alter Turm Schloßkirche, Kirche S. Katharinen, Kloster S. Pankraz. Vorstädte: Unterufer, die Andershäuser, fürm Thore.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung kann man vieles erkennen, was zur Eigenart der Städte und Dörfer jener Zeit gehörte: die große Zahl der Klöster, Kirchen und Kapellen, die Hospitäler, die Mauerumgürtung auch der kleinsten Städte die außerhalb des Mauerringes liegenden Vorstädte, endlich die Einteilung der Städte in Viertel. Bei den Dörfern fällt uns auf die große Zahl der adligen Häuser, die ja bis auf 6 in einem einzigen Dorfe (Obhausen) steigt. Daß diese Adelssitze nicht immer Schlösser und Rittergüter gewesen sind, ist selbstverständlich; sie waren vielmehr häufig nichts weiter als freie Bauernhöfe[3]). Zur Eigenart der Landschaft der Börde gehören ferner die Warttürme, die ja z. T. jetzt noch stehen;[4]) sie dienten wohl in dem starkwelligen Bördelande, welches eine weite Fernsicht nicht ermöglicht, als Ausguck in kriegerischen Zeiten. Zu erwähnen sind endlich noch die prähistorischen Wallbauten,[5]) die A. entsprechend der heute noch populären Anschauung als Reste ehemaliger Burganlagen („Burgwälle") bezeichnet.

---

[1]) Daß Kaiser Karl einst hier sein Lager gehabt haben soll und die „Karlskessel" zur Tag- und Nachtwache gebrauchet sein sollen, wie A. berichtet und Danneil (Kreis Wolmirstedt) glaubt, scheint mir wenig glaubhaft.

[2]) Vgl. Schultheiß, der Burgwall bei Elbei. M. G. Bl. 1872.

[3]) Vgl. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. III.

[4]) bei Kalbe, Wanzleben, Seehausen, Neuhaldensleben.

[5]) die Uhlenburg b. Altenhausen, der Burgwall bei Elbei auch die Kuckenburg bei Obhausen gehört vielleicht dahin.

Anhang

Mitteilungen über die Abbildungen.[1])

Dem Patent des Administrators August vom 1. Juli 1652, das ich in der Einleitung A erwähnt habe, ist in dem betr. Aktenstück des Provinzial-Archivs in Magdeburg ein anderes Patent beigeheftet, vom 24. September desselben Jahres, in welchem der Maler Michael Beyer in Halle mit der Ausführung der Abbildungen zu der geplanten Topographie des Erzstiftes betraut wird. Als Honorar wird ihm dafür neben freier Fuhre ein recompens von 5—6 rl für das Bild einer Stadt und von 4—5 rl für das Bild eines Klosters, Stiftes oder adligen Gutes zugesichert.

Von diesem seiner Zeit berühmten hallischen Maler sind also die 53 Abbildungen ausgeführt, die dem in der Stadtbibliothek zu Magdeburg befindlichen Exemplar der Alvenslebenschen Topographie beilagen, und die jetzt in zwei besonderen Mappen aufbewahrt werden.

Von diesen Zeichnungen sind 35 mit Feder und Tusche ausgeführt. Die übrigen 18 sind nur Bleistiftzeichnungen; diese stellen keine Originale dar, sondern sind Copien der Merianschen Städtebilder in der Zeillerschen Topographie von Niedersachsen.

Die Zeichnungen sind gut und sorgfältig, geben auch, soweit man vermuten kann, treue Abbilder des damaligen Zustandes der Orte, wenigstens fehlt es nicht an Ruinen auf den Bildern, die doch gewiß für das damalige Aussehen der Orte typisch waren. Die Städte zeigen sich noch im Schmuck der mittelalterlichen Mauern und Thortürme. Noch stehen die meisten Klöster mit ihren Kirchen. Da auch die Rathäuser meist mit einem Türmchen ausgezeichnet sind, so weist selbst die kleinste Stadt wenigstens 4—5 Türme auf, nämlich einen Kirchturm, einen Rathausturm, mehrere Thortürme und zuweilen noch einen Klosterkirchturm. Die adligen Güter sind z. T. vom Hofplatz aus dargestellt, immer aber so, daß man die schöne Renaissancefassade des Wohnhauses mit ihren typischen Giebelerkern erblickt.

[1]) Veröffentlichungen von einzelnen dieser Abbildungen finden sich in den Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Sachsen X und XXI (Kreis Kalbe und die Kreise Jerichow) und in Danneil, Beitrag zur Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse im Magdeburgischen Holzlande I. (Kreis Wolmirstedt).

Man kann aus diesen Abbildungen schließen, daß das Aussehen der Dörfer und Güter damals durchschnittlich ein stattlicheres gewesen ist als heutzutage, denn immer erhebt sich ein hochragendes Schloß und einer oder mehrere Türme aus der einförmigen Gruppe der Wirthschaftsgebäude und der Bauernhäuser, auch der Stil der Häuser harmoniert untereinander, so daß die Dörfer und Güter einen einheitlicheren und aesthetischeren Eindruck machen als die meisten Dörfer und Güter des Erzstifts von heutzutage, bei denen oft Altes und Neues bunt durcheinander gewürfelt ist.

Eine auffallende Erscheinung kehrt häufig auf den Bildern wieder: ein Schornstein in der Form einer langhalsigen Flasche (etwa einer Gosenflasche), der hoch in die Luft ragend ein Seitenstück bildet zu unseren Fabrikschornsteinen. Welchem Zwecke er diente, habe ich nicht in Erfahrung gebracht, doch vermute ich, daß er zum Brauhaus gehörte, denn er findet sich nur bei Gütern, welche damals auf dem Lande allein[1]) die Braugerechtigkeit hatten. Rühmend hervorgehoben zu werden verdient es, daß der Maler die kahlen Flächen der Aecker und Wiesen, die sich vor den Orten ausdehnen, oder der Hofräume bei einigen Gütern, sehr geschickt durch Menschen- und Tierstaffage belebt hat. Reiter und Fußgänger in der Tracht des 17. Jahrhunderts, Reisewagen und Lastfuhrwerke sind auf den Wegen zu sehen, auf den Feldern sind Landleute beschäftigt, auf den Gutshöfen Knechte und Mägde. Doch diese lebende Staffage tritt nie so stark hervor, daß sie die Aufmerksamkeit von dem Gegenstand des Bildes abzöge. Auf einigen Bildern hat sich auch der Maler selbst mit dargestellt, wie er auf einem Hügel vor dem Orte sitzend emsig zeichnet.

Auf die Landschaft in der Umgebung des Ortes ist nicht viel Sorgfalt verwendet. Wenn man den Ort kennt, kann man Züge der Landschaft auf dem Bilde angedeutet finden, aber sich nach dem Bilde eine Vorstellung des Charakteristischen der Landschaft zu machen, ist nicht gut möglich. Bei den Städten und größeren Ortschaften sind die hervorragenden Gebäude mit Buchstaben bezeichnet, für die auf dem unteren Rand des Bildes der Name eingesetzt ist.

[1]) Eine Ausnahme bildete das Amt Querfurt (vgl. S. 54).

Zur Bevölkerungsstatistik des Erzstifts 1555—1655, zugleich Uebersicht über die Besitzverhältnisse.

Die trocknen Zahlen der Bevölkerungsstatistiken bekommen erst Interesse, wenn man sie zur vergleichenden Betrachtung von Zeiten oder Ländern verwendet. Deshalb habe ich in meiner folgenden Zusammenstellung frühere und spätere Bewohnerzahlen herangezogen, um so eine historische Vergleichung zu ermöglichen. Dabei habe ich ein ziemlich umfangreiches Zahlenmaterial mitgeteilt, das z. T. noch nicht veröffentlicht ist.

Den Tabellen liegen folgende Quellen zu Grunde:

1) Ein „Vortzeichnus des Ampths Gibichenstein Dörffern, wie viel Personen darinnen sein undt wieviel Landesknechten und Heerfardtwagen die zudienen schuldigk sein. Anno 1550 Montags des Tags Mauritii." (Manuskr. im Kgl. Provinzialarchiv in Magdeburg).
2) Die Kirchenvisitationsprotokolle aus den Jahren 1562—1564. Veröffentlicht für den Holzkreis und den Kreis Jerichow von Dr. Danneil, für den Jüterboger Kreis durch Dr. Götze (M. G. Bl. X. 1875.)
3) Ein „Verzeichnis derer Ertzstifftischen Stände (Städte) und Dörfer aus einem exemplar, so wol über 40 oder 50 Jahre alt sein mag", für die Domgeistlichkeit zu Magdeburg abgeschrieben in der fürstl. erzbischöfl. Magdeb. Kanzlei in Halle anno 1643 d. 8. Decembris. (Manuskr. im Kgl. Provinzialarchiv zu Magdeburg). Die Zahlen dieses Verzeichnisses habe ich unter dem Jahre 1600 mitgeteilt.

4) Alvenslebens Topographie. Seine Bevölkerungszahlen „vor dem letzten Kriegswesen" habe ich unter dem Jahre 1625 mitgeteilt.
5) Dittmar, zur Bevölkerungsstatistik des Magdeburger Landes, worin Zahlen aus dem Jahre 1635. M. G Bl. XXIX. 1894.
6) Holstein, Statistische Nachrichten über die Bevölkerung Magdeburgs vor und nach der Zerstörung 1631. M. G. Bl. XI. 1876.
7) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. 1755.
8) A. T. B. (Heineccius). 1785.

Die Form des Zahlenmaterials in den vorstehenden Quellen erfordert eine kurze Besprechung, und die Art, wie ich es benutzt und z. T. umgeformt habe, eine kurze Rechtfertigung.

Zuerst ist zu bemerken, daß die aus dem 16. und 17. Jhdt. überlieferten Einwohnerzahlen niemals*) die Kopfzahl angeben, sondern entweder die Zahl der Feuerstellen oder Hauswirte (auf dem Lande) oder die Zahl der Häuser (in den Städten).

In Nr. 1) lagen die Zahlen nicht für jedes einzelne Dorf vor, sondern es waren immer mehrere (2—5) Dörfer zusammengefaßt und die Summe ihrer „Feuerstetten" angegeben. Jedoch war außerdem bei jedem Dorfe einzeln die Zahl der Landsknechte angegeben, die es zu stellen hatte. Da ich annahm, daß die Zahlen der zu stellenden Knechte im Verhältnis zur Bewohnerzahl auf die einzelnen Dörfer verteilt sind, so habe ich, um die Zahl der Feuerstellen für das einzelne Dorf zu bekommen, die gegebenen Summen der Feuerstellen nach dem Verhältnis der Aushebungszahlen geteilt. Z. B. steht in dem Verzeichnis:

„Heerfardtwagen 1	Gibichenstein	2	Knechte
	Throta	2	„
	Wörmeliz	5	„
	Belbergk	1	„

Darunter 2 Wagenknechte. In den vier Dörfern seind 72 Feuerstedte, darunter 10 Ackerleuthe." Die Zahl 72 habe ich nun durch 10 (der Summe der Knechte) geteilt und auf Gibichenstein und

*) nur A. giebt an einer Stelle (bei Lodersleben 570) die Kopfzahl (1400) an.

Trotha je 2/10, auf Wörmelitz 5/10 und auf Bölberg 1/10 der Gesammtzahl der Feuerstellen gerechnet. Es werden auf diese Weise nur geringe Abweichungen von dem wirklichen Bestand der Feuerstellen entstanden sein, wie dies ja auch ein Vergleich mit den nebenstehenden Zahlen (von 1600) beweist. Die Gesammtsumme ist jedenfalls dieselbe geblieben, und das ist die Hauptsache.

In Nr. 2)—4) sind die Zahlen der Hauswirte einzeln angegeben.

In Nr. 5) sind die Hauswirte z. T. nach Sorten (Ackerleute, Halbspänner, Kotsassen, Häuslinge, Hausgenossen, Gewerbetreibende, Witwen) angegeben, hinzugefügt ist auch noch die Zahl der wüsten Höfe im Jahre 1635. Durch Summierung der bewohnten Häuser habe ich die Zahl für 1635, durch Hinzuzählung der wüsten Höfe die mit * bezeichneten Zahlen für 1625 bekommen.

In Nr. 6) giebt Holstein für Magdeburg die Zahl der Häuser anno 1631 an. Um die Kopfzahl zu bekommen, multipliziert er mit 5. Es erscheint mir zweifelhaft, ob das für die Stadt M. richtig ist. Für eine Dorfhaushaltung wird die Zahl 5 als Durchschnittszahl ja vielleicht stimmen, nicht aber für eine Großstadt, wie Magdeburg, wo es damals gewiß schon Mieter gab. Das ergiebt sich auch aus den von Holstein für 1638 angegebenen Zahlen, wo der Häuser 385, der Haushaltungen aber 519 gezählt werden.

In Nr. 7) und 8) sind ebenfalls die Feuerstellen einzeln angegeben.

Da nun das Zahlenmaterial gleichartig ist, so ist gegen eine vergleichende Zusammenstellung desselben wohl nichts einzuwenden.

Die kleingedruckten Zahlen sind interpoliert.

Die Namen sind in der Form angegeben, wie sie bei A. vorkommen.

1. a) Holzkreis-Städte.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1655	1785
113	Acken			326	221	442
226	Calbe	180		493		551
285	Egeln	100*		119		195
303	Frosa	125		98		135
375	Hadmersleben	84		84		136
381	Magdeburg	1000		1723	600	2410
736	Neu-Haldensleben	250		348		460
746	Neustadt-M.	900		1400	130	679
813	Öbisfelde	150		165*		202
827	Saltza			167	114	218
858	Schönbegk	240		+130		435
880	Stasfurt			+100	58	160
892	Sudenburg.-M.			268		228
927	Wantzleben			290	106	268
966	Wolmirstedt	100*		202		370

b) Holzkreis-Ämter.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1655	1785
190	Mark Alvensleben Dorf Alvensleben	} 104	86*	110	89	107 81
	Irxleben	23	34	29		52
	Grosen Santersleben	31	30	37		59
	Nordtgermersleben	36	50	48		87
	Zöbritz	21	21*			
	Uthmöde	33	32			
	Tundersleben V.					22
	Hinderburgk V.					
	Berwinkel Schl.					
190	Atensleben G.					
	Löderburg	24	27			28
	Rotenförde V.					82
226	Calbe					
	Bieren	119	140	123		194
	Eickendorf	46	41	53		72
	Eggersdorf	36	40	41		64
	Brumby	60	40	54		95
	Zentz	13	14	15		33
	Mücheln	30	30	46		52
	Alt Salza o. Elmen			112		73
	Zuchau	46	60	71		67
	Gramsdorf	19	18	20		32
275	Dreyleben	58	40	73		119
	Wellen	54	40			90
	Grosen Rodensleben	94	89	103		114
	Ochtmersleben	34	31	55		80
	Druxberg	43	40			67
	Drackenstedt	32	30	43		53
	Hemsdorf	28	28	28*		24

Holzkreis-Ämter.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1635	1785
291	Egeln (s. o.)					
	Marienstuhl Kl.					
	Altenweddinge	100	120			169
	Etgersleben	40	48			91
	Wolmirsleben	70	84			105
	Bleckendorf	30	32			64
361	Gottesgnade Kl. (s. u.)					
	Schwertze	40	40	44		77
	Trabutz	20	20	21		31
375	Hadmersleben (s. o.)					
	Langenweddinge	104	117			133
	Hackeborn	73	79			76
	Hadtmersleben D.	58	58			123
	Wester Egelln	75	73			124
398	Hildersleben	26	27			84
	Nienhoff	10	16			44
	Paxförde B.					7
495	Hötensleben	40	54	59		123
	Wackersleben	40	42	65		98
	Berneberg	27	27	37		58
	Ausleben	26	25	42		53
	Ursleben	46	50	59		90
581	Möllenvogtei (Magdeb.)					
	Güsen	31	34	40*	33	78
	Büderitz	35	35	22*	16	60
	Sohlen	20	21	21	10	31
	St. Michael	100	100			
	Fermersleben	20	20			35
813	Oebisfelde (s. o.)					
	Kaltendorf	29	31	31		43
	Katendorf	21	27	25		37
	Wasmensdorf	17	18	19		27
	Netzlingen	36	40	34		47
	Görendorf	24	27	27		37
	Lochstedt	15	18	21		33
	Niendorf	17	17	17		23
	Weddendorf	30	33	35		44
	Bösdorf	25	31	30		42
	Bredenrode	18	18	19		29
	Bersriede	8	9	9		11
871	Sommerschenburg					
	Sommersdorf	34	40	64		71
	Wormsdorf	37	38	58		70
	Belsdorf	27	21	35		57
	Wevensleben	28	31	41		75
	Völpke	16	17	26		33
	Badeleben	36	36	48		69
880	Staßfurt					
	Alten Stasfurdt	30	32	55		93
908	Ummendorf	47	46			123

Holzkreis-Ämter.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1635	1785
	Eilsleben	46	46			83
	Oebelgönna V.					19
927	Wanzleben					
	Hohendodeleben	65	65	90		115
	Lütgen Rodensleben	29	32	47		62
	Dommersleben	65	63	88		136
	Suldorf	40	36	77		75
	Stemmern	31	30	41		47
	Bahrendorf	33	36	61		62
	Schleuenitz	24	24	31		46
966	Wolmirstedt					
	Meitzendorf	18	18			55
	Barleben	80	95			178
	Ebendorf	18	18	18		50
	Jersleben	23	23	30		45
	Elbey	26	21	21		52
	Meseberg	28	29	35		63
	Glindenberg	26	26	27		50
	Lindhorst	16	16	16		38
	Gersdorf	10	10	9		24
	Hohenwarte	15	15	18		29
	Colbitz	38	38	38		117

Holzkreis-Stifter und -Klöster.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1635	1785
131	Alten Haldensleben	36	36			126
180	Großen Ammensleben	36	38			135
198	Kloster Berge					
	Osterweddingen	67	72	87*	34	85
	Dodendorf	24	74	27*	22	40
	Deisdorf	36	40	49*	25	83
	Pechau (Kr. Jer.)	29	32	32	23	52
	Prester (Kr. Jer.)	24	25	8(?)*	7	45
	Kalenberg (Kr. Jer.)	13	13	11	14	22
	Buckow	4	4			41
	Schwaneberk	30	30			51
381	Dompropstei (Magdeb.)					
	Rotensee	42	38			83
	Lütgen Ammensleben	21	25			51
	Föderstet	68	60			115
	Lembsdorf	11	8			19
	Bornstedt	42	40			63
	Löbnitz (Saalkr.)					18
	Krakau (Kr. Jer.)	30	38			48
	Körbelitz (Kr. Jer.)	38	30			50
	Lostau (Kreis Jer.)	28	27			44
	Gerbitz (Kr. Jer.)	19	19			26
	Büden (Kreis Jer.	22	22			30
381	Domkapitel (Magdeb.)					
	Olvenstet	90	81	94*	60	131

Holzkreis-Stifter und -Klöster.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1635	1785
	Großen Ottersleben	90	99	112*	40	126
	Dalwarsleben	35	35	42*	28	71
	Schnarsleben	41	43	35*	25	77
	Hermsdorf	28	28	28*	21	59
	Niederdodeleben	75	80			124
	Welschleben	100	137	101*	66	171
	Sahlbeck	38	36	36	12	55
	Westerhausen	39	45	44*	27	72
	Beyendorf	20	28	21*	4	35
361	Gottesgnade Kl.					
398	Hildersleben Kl.					
381	St. Sebastian zu Magdeburg					
	Gudenswegen	49	51	51	47	86
	Bischdorf	36	31			49
381	St. Gangolph zu Magdeburg					
	Botmersdorf	40	45	51	51	63
	Klein Lüps	17	17	17	16	27
381	St. Nikolai zu Magdeburg					
	Hohen Etlau (Saalkr.)	24	24			38
	Mittel Etlau („)	19	19			24
746	St. Lorenz zu Neustadt					
746	St. Agneten „					
683	Marienborn Kl.					52
696	Marienstuhl Kl.					
905	Meyendorf Kl.					31
966	St. Pankraz zu Wolmirstedt					
	Sambschwegen	37	37			76
	Kröchern	21	22			48
	Siltz	18	17			38

Holzkreis-Gutsdörfer.

137	(v. d. Schulenburg)					
	Altenhausen	18	21			73
	Ifenroda	25	26			56
	Bodendorf					24
	Embden	29	29			77
175	Amfurth	25	33			77
	1/2 Seehausen Fl.	68	40			139
	Lütgen Wanzleben	30	33			62
186	Angern	56	48	+50		108
	Wenddorf	19	19			24
	Cobbel	26	26			69
	Farsleben	22	22			50
	Schricke V.					10
	Ramstet V.					10
	Kähnert V.					64
	Malwinkel V.					

Holzkreis-Gutsdörfer.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1655	1785
194	Bartensleben Schl.	11	10			22
	Lütgen Bartensleben	18	18			36
	Schwancefeld	16	16			42
	Morsleben.	20	22			43
	Ingersleben	20	25			57
	Behndorf	15	16			36
272	(v. Schenke zu Diecken)					
	Dönstedt	15	15			36
	Beyendorf	20	20			
283	Deitzell G.					
	Saatwella	32	32			49
296	Eggenstedt	12	10			44
	Gersdorf B.					11
298	Eichenbarleben	28	28			71
	Supplingen	15	17			48
	Volsdorf i. Br.					
312	(von Kotzen)					
	Großen Germersleben	42	64			74
	Lütgen Germersleben	27	27			47
	Lütgen Oschersleben	37	47			61
370	Groppendorf	28	27			55
	Schackensleben	40	37			69
372	Grosenbadegast					
386	Zum Kloster Marienthal in Braunschweig					
	Hackenstedt	32	36	38		70
	Siersleben	14	18	22		35
	Warsleben	21	38	55		35
	Mammendorf	10	13	17		28
387	(v. Veltheim)					
	Harpke	36	42			106
502	(v. Alvensleben)					
	Hundesburg	50	50			96
	Ackendorf	21	21			37
	Bülstringen					46
572	(v. Wüstenhoff)					
	Lüttgen Ottersleben	19	13			47
703	Maxdorf	17	16			26
725	(v. Alvensleben)					
	Neu Gattersleben G.					45
	Hohndorf	24	24			
	Löbnitz	17	17			42
	Glötha	34	40			46
	Brumby	60	40	54		95
782	Pesikendorf G.					18
	Remkersleben	47	47			73
811	Randau	20	17			46
816	Rögetz	18	18			76
	Lotzke					} 75
	Hillingendorf	35	35			}

Holzkreis-Gutsdörfer.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1655	1781
	Hingeldorf					
851	(v. d. Asseburg)					
	Schermbke	24	23			92
	½ Seehausen Fl.	67	95			139
	Lüteken Wanzleben	30	35			62
	Brumby V.					
	Alten Brandesleben V.					32
918	Unseburg	75	82			132
	Born	43	41			85
920	Ueplingen					44
921	Uetze					39
953	(v. Bartensleben)					
	Wolfsburg Schl.					28
	Heßlingen	15	20			32
	Hehlingen	40	45			57
	Ländliche Haushaltungen:	6154	6227			

2. a) Jerichauer Kreis-Städte.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1655	1781
220	Burg			550		1075
311	Genthien Fl.	33	32	+30		184
357	Görtzke Fl.					103
512	Jerichau Fl.	45	45	45		191
560	Loburg			183		281
711	Möckern			130		180
779	Parchum Fl.		63			117
835	Sandau	210		210		286
863	Scholena Fl.	24	24			65
902	Tuchim Fl.	53				132

b) Jerichauer Kreis-Ämter.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1655	1781
152	Alten Platho	23	33			35
	Genthien					
	Bergzau	28	35			56
	Großenwustenwitz	31	32			48
	Holzdorf	23	25			35
	Behlen	18	18			30
512	Jerichau					
	Großen Mangelsdorf	29	30			44
	Redekin	35	36			71
	Heideblect D.*	10	10			15
560	Loburg					
	Zeppernit	30	30	30		39
	Rosian	29	30	29		46
	Gleine	16	16	18		30
835	Sandau					
	Gartz	23	24	} 73		43
	Warnau	27	29			51
	Kuhlhausen	23	22			57

*) 1791 mit Klietzenik vereinigt.

Jerichauer Kreis-Ämter.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1655	1785
	Kletz	60	50			105
	Wolckau	31	30			76
	Camar	57	37			74

c) Jerichauer Kreis-Stifter und -Klöster.

512	Jerichau Kl.					
	Kabelitz	34	35			70
	Rehberg	15	15			36
	Mulckenberg	15	18			37
	Melckau	26	25			50
	Briest	12	12			20
	Großen Wulckau	20	21			32
	Lütgen Wulckau	20	21			34
	Steinitz	12	12			20

d) Jerichauer Kreis-Gutsdörfer.

151	Alten Kletz	22	19			40
197	Bellin					
198	Bensdorf G.	21	21			39
	Lütgen Densin V.					
213	(v. Briest)					
	Böhne G.	25	25			47
215	(v. Werder)					
	Brettin G.	18	18			32
217	Buckow	23	24			67
	Steckelsdorf	28	26			46
	Göttelin	18	18			38
219	(v. Thümen)					
	Blankensee G.					
224	Brandenstein D.	8	8			11
241	(v. Barby)					
	Calitz G.					16
242	(v. Retzdorf)					
	Camer	37	37			74
243	Cara G.	39	39			78
244	Chade	29	26			67
245	(v. Arnim)					
	Crussau	30	24			56
260	(v. Kagen)					
	Derben	21	24			59
271	Döbershagen	12	22			21
308	(v. Klöden, v. Redekin)					
	Ferchlandt	29	29			54
351	Gladau	27	28			49
	Klopfsdorf V.					
365	(v. Haghe)					

Jerichauer Kreis-Gutsdörfer.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625		1785
	Göttelin					
357	v. Schierstedt					
	Görtzke					
366	(v. Wolffen, v. Wülffen)					
	Grabau*	26	26			63
	Steglitz	29	29			42
	Stroßau	17	16			25
	Rodeckensdorf					
	Pitzpul B.					
	Wörmlitz	22	22			40
487	(v. Möllendorf)					
	Hohen Gören	30	19			75
	Wudicke	12	11			52
	Schönefeldt	31	31			50
492	Hohen Seyden	28	28			52
493	(Brände v. Lindau)					
	Hohen Zigatz	24	24			65
521	(v. Latorff)					
	Isterbüst	13	15			34
531	Kützkow					16
538	Königsborn G.					
535	Klepz	18	16			13
534	Klietzenick	9	9			15
536	(v. Brietzken)					
	Knoblauch	16	15			33
577	Lütgen Wüsterwitz	26	23			40
578	Lütgen Ziatz G.					
709	Malenzien	6	11			24
	Viesen	22	23			35
716	Milau	23	22			74
	Butzern	17	17			34
	Lütgen Mangelsdorf	11	12			19
719	(v. Hünicken)					
	Mötelitz	19	20			46
	Jerchel	21	26			46
723	Nedelitz	29	29			42
741	Neuen Klietz	18	20			41
755	Niermarck	21	29			64
756	(v. Treßkau)					
	Nigrip	14	40			70
771	Papelitz	39	39			61
779	(v. Bieren)					
	Parchum D.					
773	(v. Platho)					
	Parey	34	34			132
	Ringfurdt G.					24
	Zerben	20	22			39
	Resen	28	28			38
814	Rietzell	21	21			34
	* Dazu noch Küsel, damals wüst	6	11			11

Jerichauer Kreis-Gutsdörfer.

Bl.	Name bei A.	1563	1600	1625	1655	1785
815	Riesdorf					8
820	Rögesen	17	21			33
826	Ringelsdorf G.					9
844	Schadberge G.					16
815	(v. Lüttichau)					54
	Scharlübbe	36	34			
847	Schartau	34	38			56
849	Schermen	20	20			31
	Möser V.					
866	Schlagenthien	25	23			77
863	(v. Predol)					
	Grutze	23	25			25
	Berchels	14	14			19
	Schollehne					
868	Seydorf	15	15			13
	Niebebuck D.	23	19			34
870	(v. Hopfkorb)					
	Sidow	21	19			36
895	Tezen	23	23			34
900	(v. Angarn)					
	Tretzell	22	22			47
902	Wulpen					
905	(die Katten)					
	Vieritz	36	23			56
924	(v. Loßau)					
	Waltersdorf	14	14			23
940	(v. Schilde)					
	Warchow	13	14			22
	Golwitz	13	16			19
943	Wendtgröben					10
980	Woltersdorf	24	24			34
981	(die Stammer)					
	Wörmlitz	22	22			40
984	Wuest	40	40			76
1000	(v. Randow)					
	Zabakuck	30	28			47
1001	Zülchau	27	26			38

Ländliche Haushaltungen: 2298 2348

3. a) Jüterboger Kreis-Städte.

523	Jüderbock	921*		613		
250	Dahme	-				
576	Luckenwalde	130	130			

b) Jüterboger Kreis-Ämter.

523	Jüterbog					
	Neumark D.			81		
	Ufn Tamme D.			82		

*) i. J. 1525, ohne die Hausgenossen.

Jüterboger Kreis-Ämter.

Bl.	Name bei A.	1562	1600	1625	1655	1755
	Rohrbeck	14	14	20		
	Dennewitz	23	23	25		
	Hohen Gersdorf	15	15	18		
	Nieder Gersdorf	20	20	21		
	Langen Lübsdorf	23	23	25		
	Bochau	35	35	36		
	Lichterfelde	11	10	12		
	Borchsdorf	21	21	22		
	Werbick	20	22	20		
	Kerwitz	18	18	20		
250	Dahme					
	Schwebendorf	18	18			
	Lübsdorf	12	12			
	Ilmersdorf	15	14			
	Niendorf	21	18			
	Ilau	28	28			
	Niettorf	22	21			
	Gebersdorf	21	21			
	Prensdorf	17	17			
	Hohenfefeldt	27	35			
	Buckau	15	15			
	Rosenthal	36	32			
	Wildau	31	28			
295	Zinna Kl.					
	Luckenwalde St.					
	Zinna D.	21	22			
	Grunau	36	38			
	Pechul	34	34			
	Bardenitz	36	36			
	Melsdorf	14	14			
	Felgendorf	23	33			
	Zeulgendorf	20	20			
	Netgendorf	15	15			
	Dobrikau	20	18			
	Hennickendorf	30	29			
	Gottsdorf	13	13			
	Kemnitz	22	22			
	Franckenförde	25	25			
	Berkenbruck	14	14			
	Lübetz	12	12			
	Martensmühlen	18	16			
	Woltersdorf	18	18			
	Dumbde	21	21			
	Jenikendorf	36	36			
	Koltzenburg	14	18			
	Neuenhofen	21	19			
	Schlentzer	19	30			
	Werder	28	28			
	Sernau	15	16			
	Wolmersdorf	7	7			
	Franckenfeldt	34	34			

Jüterboger Kreis-Klöster.

Bl.	Name bei A.	1562	1600	1625	1655	1755
523	Jüterbock					
	Höffigen D.	5	6	5		
	Lindau	12	12	17		
	Dalgau	6	6	6		
	Kaltenborn	8	8	10		

c) Jüterboger Kreis-Gutsdörfer.

Bl.	Name bei A.	1562	1600	1625	1655	1755
122	Alsdorf	11	18			
224	(v. Löben)					
	Bohlensdorf					
533	Kaltenhausen					
	Liepe	9	9			
702	Markendorf	16	16			
	Fröhde	19	19			
889	Stülpe	32	25			
	Schmilkendorf	14	14			
	Goldtbeck (Holbeck?)	26	18			
	Ließen	11	12			
923	Walsdorf	21	21			
	Riesdorf	13	10			
	Glinicke					
941	Welskendorf	26	26			
986	Zagelsdorf	9	9			

Ländliche Haushaltungen: 1267 1388

4. a) Saalkreis-Städte.

Bl.	Name bei A.	1562	1600	1625	1655	1755
123	Alsleben			92		108
352	Glaucha St					313
403	Halle i. Sachsen.	1500			981	2100
545	Lobjün		176*	240	160	160
539	Könnern			154		189
744	Naumark	240	240*		253	283
944	Wettin			88	100	116
787	Querfurt		413*	+500		

b) Saalkreis-Ämter.

Bl.	Name bei A.	1562	1600	1625	1655	1755
319	Giebichenstein	14	28			48
	Göttscher Pflege					
	Seben	13	27			
	Trotha	14	30			
	Judenberg	45	59			
	Mordal	18	20			8
	Reutern	7	8			
	Gümmeritz	19*	29			7

Saalkreis-Ämter.

Bl.	Name bei A.	1555	1600	1625	1655	1755
	Lettin	32	31			
	Schiepzig	30	29			
	Delau	15	19			
	Eisdorf uf der Heide	10	28			
	Scherben	25	29			
	Lieskau	10	15			
	Niedleben		23			
820	Rotenburg		18	18		28
	Lettwitz		14	16		26
	Raunitz		19	14		11
	Gerbitz		6	6		7
	Dornitz		16	22		22
	Kirchetla		19	22		18
	Trebitz		7	8		7
	Silbitz		11	10		14
	Golwitz		14	23		18
	Garsena		17	26		14
	Wettin					
944	Salzmundt					
	Domnitz		26			41
	Neutz		27			34
	Dudeleben		7			15
	Dalena		21			26
	Schlettau		32			36
	Gothau D.					
	Essendorf					
	Silitz		31			32
	Niendorf		53			
	Prester		6			7
	Trewitz					7
	Walwitz		12			14
	Plotze					
	Godewitz					
	Mücheln					5
	Delitz					
	Doblitz		20			31
787	Querfurt					
	Ophausen		122			
	Lodersleben		120			
	Gatterstedt		88			
	Barnstedt		110	112		
	Nembsdorf		84	75		
	Gehrendorf		58	50		
	Göritz		50	47		
	Limbach		42	44		
	Oberfarnstedt		89	60		
	Niederfarnstedt		59	56		
	Thaldorf		26	26		
	Weydenbach V.					

Saalkreis-Ämter.

Bl.	Name bei A.	1555	1600	1625	1655	1765
	Kuckenburg B.					
	Marienzell B.					
	Hof Lodersleben B,					

d) Saalkreis-Gutsdörfer.

Bl.	Name bei A.	1555	1600	1625	1655	1765
211	(die Bosen)					
	Besen		29			32
	Ammendorf		31			41
209	Neu Besen					
	Besen		24			49
214	(v. Zimmer)					
	Brachwitz		25			33
257	(v. Scheidingen)					
	Dammendorf		23			30
261	(v. Einsiedel)					
	Dölnitz		24			42
264	(v. Dieskau)					
	Dieskau		25			
356	Gnelbs		18			24
374	Großen Schierstedt					73
489	Hohen Thurm		18			71
544	(v. Throta)					
	Krosigk		14			21
	Wißke		28			
	Kaltenmarkt		17			
567	(v. Luptitz)					
	Lochau		49			48
	Gottenz		33			29
708	Merbitz		16			16
722	Mücheln					
785	Popelitz					
	Laublingen					
	Gröna					
	Peußen		16			21
861	Schwertze		25			26
896	(v. Rauchaupt)					
	Trebnitz		30			39
990	Zeitz					
	Belleben		55			—100
1000	Zöberitz		17			

Ländliche Haushaltungen: 2829

Was lehren uns die vorstehenden Tabellen?

Sie ermöglichen uns zunächst die fast genaue Berechnung

1) der Zahl der Hausstände der ländlichen Bevölkerung des Erzstiftes Magdeburg um das Jahr 1600. Diese beträgt 12792,

2) der Zahlen der Hausstände der ländlichen Bevölkerung im Holzkreis, Jerichauer Kreis und Jüterboger Kreis im Jahre 1564, des Amtes Giebichenstein im Jahre 1555. Diese betragen:

Holzkreis	Jerichauer Kreis	Jüterboger Kreis
6154	2298	1267

Amt Giebichenstein	Summe
844	10563

3) der Veränderung der Zahl der Hausstände zwischen den Jahren 1555 und 1600 im Amt Giebichenstein. Diese ist eine Vermehrung von 881 auf 1065, also um fast 21 %,

4) der Veränderung der Zahl der Hausstände zwischen 1600 und 1625 in 86 Dörfern des Holzkreises, 6 Dörfern des Jerichower, 16 Dörfern des Jüterboger und 18 Dörfern des Saalkreises. Diese ist i. A. eine Vermehrung, und zwar:

Holzkreis	Jerichower Kreis	Jüterboger Kreis
14 %	—	10 %

Saalkreis	Durchschnitt
— 3,5 %	6,5 %

5) der Veränderung der Zahl der Hausstände zwischen 1625 und 1635 in 22 Dörfern des Holzkreises. Diese ist eine Verminderung von 960 auf 602, also um 37 %,

6) der Veränderung der Zahl der Hausstände zwischen 1600 und 1755 in 64 Dörfern des Saalkreises. Diese ist eine Vermehrung von 1267 auf 1495, also um 18 %.

Wir erkennen also ein allgemeines Steigen der ländlichen Bevölkerung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dasselbe dauert an in dem ersten Viertel des 17. Jahrh., nur im Saalkreis tritt ein Rückgang ein, der Jerichauer Kreis zeigt stabile Verhältnisse. Deutlich ist dann der furchtbare Rückschlag im 30j. Kriege. Seine Folgen zeigen sich in dem verhältnism. langsamen Wiederansteigen, sodaß im Saalkreis ein Jahrhundert nach dem Kriege erst der Bevölkerungszustand von 1600 überschritten ist.

Bemerkungen zu den Tabellen.

B. = Burg. D. = Dorf. Fl. = Flecken. G. = Gut. Schl. = Schloß. V. = Vorwerk. + = mehr als.

Corrigenda.

S. 10 oben lies „Unter" statt „Unten".

S. 22 Anm. zu 18) Die Ruthe wird in der That auf alten Karten Ada genannt, z. B. auf der Karte Saxonia superior c. Lusatia von Höfnagel.

S. 25 mitten lies ³) statt ¹).

S. 36 hinter dem Worte Podegrin lies ¹) statt *).

S. 40 Anm. 5 Ende lies: Vgl. Anm. 1. (ders. Seite).

S. 42 mitten fehlt hinter dem Worte Erdfall der Hinweis auf Anm. 1.

S. 43 sind Anm. 2 und Anm. 3 zu vertauschen.

S. 53 mitten lies „Glaucha" statt „Glauchau".

S. 54 Anm. 3 lies „Steinbrüche".

S. 65 Anm. 1 lies „S. 44" statt „S. 54".

Die Reichsunmittelbarkeit Magdeburgs während des Mittelalters.

Von F. A. Wolter.

In der bei Julius Neumann in Magdeburg 1895 von mir erschienenen kleinen Schrift:

Die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs und die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Altstadt, dem neuen Markt und den Vorstädten vom geschichtlichen Beginn der Stadt bis zu ihrem Uebergang an das Haus Hohenzollern

glaube ich den urkundlichen Beweis erbracht zu haben, daß Magdeburg während des ganzen Mittelalters niemals eine vom Erzbischof abhängige, sondern eine reichsunmittelbare Stadt gewesen ist, welche über diese ihre Eigenschaft eines besonderen kaiserlichen Freibriefes nicht bedurft hat. Die von den Gegnern der Reichsunmittelbarkeit erhobenen Einwände, sowie die mir bekannt gewordenen meinen Ansichten zustimmenden Urtheile, nicht minder die eigenen gewissenhaft fortgesetzten Arbeiten geben mir Veranlassung zu den nachstehenden weiteren Mittheilungen und Ausführungen.

I. Daß die vorottonische Verfassung und Verwaltung Magdeburgs auf der altsächsischen Gemeindefreiheit beruht, sowie daß die in der Stiftungsurkunde des Moritzklosters v. 21. Septbr. 937 gebrauchten Bezeichnungen „in loco Magedeburg nominato“ und „in Magedeburg civitate“ nicht als synonym, sondern als Gegensätze zu verstehen sind, hat, so viel ich weiß, Widerspruch nicht gefunden; es giebt diese Urkunde aber in Verbindung mit anderen chronikalischen Nachrichten auch einen durchaus zuverlässigen Aufschluß über die Mythe von der Stadt Magdeburg als Morgengabe der Königin Editha. Eine Urkunde über die

Schenkung dieser Morgengabe giebt es nicht, auch wissen die der Zeit nach dem sächsischen Kaiserhause am nächsten stehenden und darüber besonders gut unterrichteten Chronisten Thietmar und Widukind, sowie die Quedlinburger Annalen von einer solchen Verleihung nichts, erst die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von einem dem Namen nach unbekannten Mönch des Klosters Berge geschriebenen Magdeburger Annalen melden zum Jahre 929: Otto Magnus, filiam Ethmundi regis Anglorum matrimonio sibi iungendam Saxoniae advexit, eique urbem Magdeburg . . . inter ceteras opes pro dote optulit". Den ersten Satz bis zum Worte advexit hat der Annalist fast wörtlich aus den Quedlinburger Annalen abgeschrieben und dann den zweiten Satz über die Verleihung der Morgengabe, jedenfalls auf Grund der damals schon bestehenden Tradition hinzugefügt. Seitdem haben — mit Ausnahme der darüber etwas anders berichtenden Schöppenchronik (Janicke S. 8) — alle späteren Chronisten und Geschichtsschreiber bis auf die neueste Zeit (Rathmann Thl. I S. 39, Hoffmann in der Hertel-Hülsseschen Ausgabe Thl. I S. 10, Wolter S. 3) die Meldung der Magdeburger Annalen wiederholt; sie haben dabei außer Acht gelassen, daß der König, und solcher war Otto im Jahre 929 sogar noch nicht, zur Verschenkung einer ganzen Stadt mit freien Einwohnern überhaupt nicht befugt war, und daß diese Schenkung den altsächsischen Bestimmungen über die dem ehelichen Güter- und Erbrecht angehörige Morgengabe nicht entsprach (Sachsenspiegel I Art. 20). In meiner oben gedachten Monographie (S. 17) habe ich zuerst meinen Zweifel über diese angebliche Morgengabe der Königin Editha geäußert und meine Meinung dahin ausgesprochen, daß die ganze Mittheilung fabelhaft ist und, wenn ihr geschichtliche Wichtigkeit beizumessen wäre, eher für die Reichsunmittelbarkeit der Stadt, als für deren Abhängigkeit vom Moritzkloster bezw. vom Erzstift sprechen würde.

In dieser Allgemeinheit vermag ich diese Ansicht nach wiederholter Prüfung der Urkunde vom 21. Septbr. 937 nicht aufrecht zu erhalten; daß die Stadt Magdeburg die Morgengabe der Königin Editha gewesen, ist unrichtig, gewiß ist es aber,

daß Editha nach ihrer Vermählung mit Otto eine Morgengabe erhalten hat; dazu führt der in der Dotetionsurkunde vom 21. Septbr. 937 enthaltene Zwischensatz: „cuius et praedictus locus dos fuit", den ich anfänglich für eine nach Edithas Tode erfolgte Einschiebung hielt. Der König sagt, nachdem er die Stiftung des Klosters „in loco Magedeburg nominato" erwähnt: „ad usum nutrimenque congregationis ..... pro remedio ... conjugis nostrae, cuius et praedictus locus dos fuit ... : res nostre proprictatis, quae subnotantur in proprium damus." Daraus geht klar hervor, daß der Ort, wo das Kloster stand, Morgengabe der Königin und diese ihr aus dem persönlichen Eigenthum des Königs, ganz dem alten sächsischen Rechte entsprechend, verliehen war; wahrscheinlich hatte die Königin zu Gunsten des auf ihren Wunsch errichteten Klosters ihr Eigenthum an der Morgengabe aufgelassen. Auch nach der Schöppenchronik ist die Morgengabe aus dem Eigengut des Königs gewährt worden.

II. Den meisten Widerspruch haben die S. 11—12 und 18 bis 28 meiner Schrift dargelegten, im Wesentlichen Heusler (Ursprung der deutschen Stadtverfassung) und Waitz (deutsche Verfassungsgeschichte) folgenden Ansichten über die Ottonischen Privilegien erfahren: Bekanntlich bestehen diese in dem von Otto I der königlichen Bestätigung vorbehaltenen, von Otto II aber völlig freigegebenen Rechte der Bischöfe und der Äbte reichsunmittelbarer Klöster, in ihren Residenzstädten zur Herbeiführung einer einheitlichen, das Stadt- wie das kirchliche Immunitätsgebiet umfassenden Gerichtsbarkeit und Rechtspflege einen Voigt zu ernennen, welcher über alle Personen und Sachen seines Amtskreises nach den Landesgesetzen (secundum leges) zu entscheiden und die gefällten Urtheile zu vollstrecken hatte. Dieser Voigt war aber dadurch, daß er vom Bischof oder vom Abt ernannt war, nicht bischöflicher oder klösterlicher sondern königlicher Beamte geworden, da er in seiner amtlichen Wirksamkeit vom Bischof bezw. vom Abt ganz unabhängig, auch, wie die Urkunde Heinrich II vom 9. Juni 1009 — v. Mülverstedt Regesten des Erzstifts Magdeburg Thl. 1 Nr. 532 ergiebt, selbständige Befugnisse hatte und für den Fall von Amtsvergehen nicht dem Bischof oder Abt verantwortlich war,

sondern dem Urtheilsspruche des kaiserlichen Pfalzgerichts unterlag. Die prinzipielle Frage ist daher nur, ob in der staatsrechtlichen Stellung der s. z. Bischofsstädte durch das den Bischöfen verliehene Recht der Voigtwahl irgend eine Veränderung, insbesondere dem Bischof gegenüber eingetreten ist. Ich habe diese Frage verneint, da mir aber auch von freisinnigen Juristen Zweifel ausgesprochen wurden, so habe ich den Herrn Professor Geheimen Rath Dr. v. Planck in München, unbestritten die erste Autorität auf dem Gebiete des mittelalterlichen Gerichtswesens unter Ueberreichung meiner gedachten Schrift um eine Meinungsäußerung über die in Rede stehende Frage gebeten und darauf eine überaus freundliche, meinen Ansichten in allen wesentlichen Punkten bestätigende Antwort erhalten. Herr v. Planck schreibt: „Gewiß scheint mir, daß die Uebertragung von Markt, Münze, Zoll, die Ernennung der Vögte an das Kloster St. Moritz, sowie später an den Erzbischof einen wesentlichen Theil der Hoheitsrechte dem Erzbischof zur Ausübung übertragen und dadurch den Erzbischof zum Mittelgliede zwischen dem Kaiser und der Stadt Magdeburg gemacht hat, ein Verhältniß, welches ähnlich in Bremen vorgekommen ist.[1]) Diese Uebertragung geschah an den Erzbischof nach der Weise des Mittel-

[1]) F. A. Wolter, die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs. S. 18 und 19. Nach heutiger Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche klingt es allerdings wie eine Satyre, welche Otto I auf sich selbst gemacht hat, wenn man in den beiden Urkunden vom 9. Juli 965 über die Marktgerechtigkeit und den Gerichtsbann als Motive der Verleihung die Worte liest: „pro runedo anime . . pro statu quoque et incolümitate regni vel imperii nostri mercatum et monetam" bezw. „bannum nostre regie vel imperatorie dignitatis in urbe Magadeburg — in jus perpetuum offerimus" denn nicht zur Erhaltung und Förderung, sondern im Gegentheil zu schwerer Schädigung des königlichen Ansehens und der Reichsgewalt gereichte die Uebertragung der wichtigsten Hoheitsrechte an die Kirchenfürsten; nichts weniger aber kann in der Absicht Otto's gelegen haben, als die Reichsgewalt zu schwächen, man wird daher annehmen müssen, daß die hervorgehobenen, in den Verleihungsurkunden der beiden ersten Ottonen in dieser oder einer ähnlichen Fassung häufig wiederkehrenden Worte eine Formel bilden, welche eine wichtige politische Bedeutung hat. — Vgl. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 5 S. 368.

alters zu eigenem Rechte, so daß anfangs noch mit Genehmigung des Kaisers der Bann an den vom Erzbischof ernannten Voigt verliehen wurde (9. Juli 965), was später in Wegfall kam. Aber die Gerichtsgewalt über die Stadt ist dadurch keine andere geworden, als sie gewesen war. Der Burggraf richtet unter Königs Bann, den er jetzt durch Vermittelung des Erzbischofs empfängt. Die Stadt selbst wird mit Recht als königliche Stadt bezeichnet, wenngleich dem Erzbischof das Recht, den Burggrafen zu ernennen und außerdem eine Reihe königlicher Einkünfte aus Markt, Münze, Zoll dem Erzbischof überwiesen ist. Diese Rechte übt der Erzbischof kraft königlicher Verleihung als eigene Rechte aus, aber sie sind und bleiben königliche Rechte. Will man das eine Entsagung zu Gunsten der beliehenen Erzbischöfe nennen, so ist dann doch hinzuzufügen, daß durch diesen Act keineswegs die volle Landeshoheit über das abgetretene Gebiet übertragen ist; übertragen sind nur die obengenannten polititschen Rechte: Ernennung der Vögte, Markt, Münze, Zoll. Die Bürger der Stadt sind und bleiben königliche Unterthanen und werden nach wie vor nach althergebrachtem Recht (secundum leges) gerichtet."

Hiernach kann von einer anderen, als der hofrechtlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs über seine familia und deren Zubehörungen überhaupt keine Rede sein. In Magdeburg wurde der vom Erzbischof ernannte und mit diesem Amte lehnrechtlich beliehene Voigt Burggraf genannt, weshalb es auch im Magdeburger Schöffenrecht (Laband, Magdeburger Rechtsquellen S. 114) unter IV § 1 heißt: „Unse hogeste richter ist der burggreve zu Magdeburg." Dieser ernannte seinen Stellvertreter, den Schultheißen, dessen Amt er, wie er sein eigenes vom Erzbischof zu Lehn trug, auch seinerseits nach Lehnrecht verlieh. Aus der Urkunde vom 9. Juli 965 über die Verleihung des Gerichtsbannes kann daher die Landeshoheit des Erzbischofs über die Stadt Magdeburg nicht hergeleitet werden.

Meiner von den bisherigen Annahmen weit abweichende Interpretation der Urkunde Otto's II vom 4. Juni 973 über weitere Verleihungen an das Erzstift ist, soviel ich weiß, nicht widersprochen worden; ich halte nach wiederholter sorgfältiger Prüfung meine Auf-

fassung dieser Urkunde aufrecht und letztere für die Hauptquelle, aus welcher sich das streitige Verhältniß zwischen Erzbischof und Stadt gebildet und in Folge der späteren Erichschen Verträge vollständig zu Ungunsten der Stadt verwirret hat.

III. Einer der entschiedensten, mir persönlich sehr freundlich gesinnter Gegner der Reichsunmittelbarkeit Magdeburgs hat in meiner Schrift die Vergleichung mit den übrigen freien Reichsstädten, insbesondere mit Köln vermißt. Ich halte diesen angeblichen Mangel nicht für begründet, denn die Vorgeschichte Magdeburgs hat mit der der s. g. freien Reichsstädte: Worms, Köln, Mainz, Speier, Straßburg, Regensburg und dem später aus dem Reichsverbande ausgeschiedenen Basel, nichts weiter gemein, als die Vorbedingungen, welche überhaupt zu einer selbständigen Entwickelung der Reichsunmittelbarkeit nothwendig waren, mit anderen Worten, daß Magdeburg, wie jene anderen Städte, eine Pfalz- und Bischofsstadt war.

Vom römischen Ursprung der genannten Städte, und daß einige derselben schon in römischer Zeit wahrscheinlich christliche Kolonien gehabt haben, kann abgesehen werden, denn sie waren, **als die germanischen Völkerschaften die römischen Grenzwälle überschritten hatten, mit ihrer ganzen Kultur** der Verwüstung anheimgefallen, und als sie in der Geschichte wieder auftauchten, waren es deutsche, dem fränkischen Reiche angehörige Städte mit vorwiegend christlicher Einwohnerschaft, welche in der für ihre städtische Verwaltung grundlegenden Zeit von Karl dem Großen bis Otto I theils aus einer altfreien Gemeinde mit eigener selbständiger Verwaltung, theils aus einer dem Bischof oder einer kirchlichen Stiftung angehörenden Bevölkerung (der Immunitätsgemeinde) bestanden. Die staatlichen Hoheitsrechte, zu deren Handhabung an Stelle der früheren Gaugrafen Karl der Große besondere königliche Beamte eingesetzt hatte, waren während der Kriegsunruhen nach Karls Tode wieder in die Hände der Territorialherren gefallen, welche zum Theil auch in den Städten Allodial oder Lehnbesitz hatten und ihre Gewalt nicht minder gegen die Bischöfe als gegen die freien Gemeinden in der drückendsten Weise mißbrauchten. Als infolge der Ottonischen Privilegien die Verwaltung und Rechtspflege auf

die von den Bischöfen zu ernennenden Vögte, die eigentlichen königlichen Beamten, überging, gelang es den ersteren, sich von der Gewalt der Territorialherren loszumachen, sie wurden von den Städten als Befreier begrüßt und große Verdienste erwarben sich viele Bischöfe um die Städte durch Herstellung einer geordneten Rechtspflege und Verwaltung. Das gute Einvernehmen der Bischöfe und der Städte dauerte im Allgemeinen auch fort, bis sich die gewaltigen Kämpfe zwischen den Kaisern und den Päpsten erhoben, in denen die Städte meist auf Seiten der Kaiser standen; erst als aus diesen Kämpfen, in denen die bevorzugte politische Stellung der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier zu Kaiser und Reich, zum Nachtheil der Städte schwer in die Waage fiel, dennoch die letzteren als Sieger hervorgingen, wurden sie besonders von den Kaisern des salischen Hauses mit Freibriefen begnadigt. Dies ist ein Umriß des mehr oder weniger zutreffenden Bildes von der Geschichte der rheinischen Freistädte, welches von der Geschichte der Stadt Magdeburg von Karl dem Großen bis zu den Kaisern aus dem sächsischen Hause, ja noch weiter hinaus bis zum Regierungsantritt des ermordeten Erzbischofs Burchard III sehr erheblich abweicht. Magdeburg tritt bei seiner ersten geschichtlichen Erwähnung als eine freie, von keiner Territorialherschaft abhängige Stadt auf und mit vollem Rechte haben die älteren, für die Reichsunmittelbarkeit Magdeburgs eintretenden Schriftsteller namentlich Dauth in seinem „Responsum pro libero reipublicae Parthenopolitanae statu“ und Otto v. Guericke in seiner „pristina libertas" hervorgehoben, daß, obgleich in den Urkunden und Chroniken viele Grundherren der umliegenden Ortschaften z. B. die Herren von Domersleben, Wanzleben, Dreileben, Wassersleben, Schwaneberg, Seehausen genannt werden, doch nirgends ein Herr von Magdeburg gefunden wird. Daß die sächsischen Herzöge, welche mit Heinrich I zur deutschen Königswürde gelangten, innerhalb der Stadt Grundbesitz hatten, ist aus den Quellen nicht nachzuweisen; der Hof, welchen Otto I dem neubegründeten Kloster schenkte, und den er wahrscheinlich selbst erst käuflich erworben hatte, lag wie dieses selbst südlich außerhalb der Stadt. Kirchlich stand die Stadt



mit dem Diöcesanbischof zu Halberstadt in keiner politisch-rechtlichen Beziehung; die von Otto I dem Moritzkloster verliehene Immunität war nach der richtig verstandenen Stiftungsurkunde auf die Stadt Magdeburg nicht ausgedehnt und selbst, als dem Kloster das nachher auf den Erzbischof übergangene Recht, den die Gerichtsbarkeit ausübenden Voigt zu ernennen, verliehen war, ist bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts zwischen der Stadt und dem Erzbischof nie ein Zwiespalt vorgekommen, im Gegentheil, es hat immer in beiderseitigem Interesse ein gutes Einvernehmen stattgehabt; der Geschichtschreiber Magdeburgs würde sich des Undanks schuldig machen, wenn er nicht die Verdienste, welche die Erzbischöfe Gero, Wichmann, Ludolph und Albrecht II. im Laufe des 11.—13. Jahrhunderts um die Stadt sich erworben haben, mit beredten Worten hervorheben wollte. Während die rheinischen Städte mit weltlichen und kirchlichen Gewalthabern um ihre Freiheit schwer kämpfen mußten und zu deren Sicherheit eine kaiserliche Verbriefung für nothwendig hielten, hat sich Magdeburg in ruhiger Entwickelung ohne irgend welche erzbischöfliche Einmischung seine Verfassung und Verwaltung selbst geordnet und durch den Ruf seiner Rechtspflege unter den von dem Erzbischöfen belehnten Burggrafen, dem eigentlich kaiserlichen Voigt, einen Namen weit über die sächsischen Grenzen hinaus erworben, mithin keine Veranlassung gehabt, sich über seine Freiheit und Reichsunmittelbarkeit eine kaiserliche Urkunde ausstellen zu lassen.

Hiernach haben die Verfassungsgeschichten Magdeburgs und der freien Reichsstädte nur wenig Gemeinsames, aber (was insbesondere auch von Köln gilt) sehr erhebliche Unterschiede, auf welche einzugehen außerhalb des Rahmens meiner Arbeit lag.

Die wichtigsten der hier in Betracht kommenden Urkunden sind in chronologischer Reihenfolge nach ihrem vollständigen Wortlaut zusammengestellt, folgende:

1. Urkunde Otto's I v. 21. Septbr. 937, betr. die Gründung des Moritzklosters:

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia rex. Noverint omnes fideles nostri praesentes scilicet et futuri, qualiter nos ob amorem

dei omniumque sanctorum **in loco Magedeburg nominato** aeclesiam construere studuimus, sanctorum martyrum Mauricii, Innocentii sociorumque eorum patrociniis interesse illorumque obsequia quantum suppetit humanitas inibi ut agantur cupientes. Ad eosdem vero sanctos et ad usum nutrimenque congregationis illic eis servientis ob memoriam patris nostri et pro remedio ipsius animae nostrique et conjugis nostrae **cujus et praedictus locus dos fuit,** et prolis nostrae omniumque debitorum nostrorum nec non et Rudolfi regis, qui nobis sanctum transmisit Innocentium, consiliantibus nobis episcopis, qui tunc in praesenti erant, Friderico videlicet et Adalgo archiepiscopis, Badalrico, Odolrico, Thiethardo, Ebergiso, Amalrico, Burghardo, Bernhardo, Amalungo, res nostre proprietatis, quae subnotantur in proprium damus: in pago Nordthuriga in comitatu Thietmari in Magedeburg curtem nostram cum aedificio et territorium illuc pertinens cum omnibus locis ex occidentali parte Albis fluminis ad eandam ciritatem pertinentibus vel servientibus cujuscunque sint modo beneficia, hoc est Fridureslebа Pretalitze, Buchuvi, Frosa, Ruodhartesdorf, Hartaratesdorf, Liemuntesdorf, Thieteresdorf, Otteresleba, Osteruuattinge, Suldorf, Immenuuattinge, Iscatesdorf, Dudulon item Dudulon, Uuuatanesuueg, Inantesleba, Vuitirichesdorf, Vuinidiscunburg, Bizzinici, Lioboltesdorf, Trumpsice, IIII or hobas Ualedort et quicquid ad praefatum locum pertinens habuimus, ex aquilonali parte Horaba fluminis in locis ita nominatis: Mosan, Pelinizi, Dudici, Vuuzoboro, Velbpuchi, Zelici, et in comitatu Geronis in Bigera III familias litorum et in cenitatu Crhistani in Grimhereslebu XV familias Sclavorum et omnis census et venundationis adquisitionisque decimam in Mortsani et Ligzice et Heueldun praefatae congregationi concedimus, et liceat ut in eis et ligna et herbe, in usus sint et porci saginentur. Omnes prefatorum locorum familias cum cunctis ad haec iurc pertinentibus, mancipiis, aedificiis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque discursibus, molendinis,

piscationibus, exitibus et reditibus quesitis et inquirendis jure perenni in proprium damus, et condonamus eidem congregationi ut familiae eorum coram nullo nisi advocato eorum iustitiam saecularem cogantur agere et nulli, nisi eidem congregationi serviant et illa nisi deo et sanctis, nisi singulis annis tantum regi unum cavallum, scutum et lanceam vel duas crusinas dent, ut sciant in mundiburdio regis se esse.

Et ut haec nostrae traditionis auctoritas plena vigeat firmitate, jussimus hoc praeceptum conscribi per quod sancimus, ut successorum vel heredum nostrorum tenere illud presumat infrigere; et si ullus homo in eisdem rebus aliquid iniuriae facere praesumpserit, summi iudicis vindictae subiaceat iramque praenominatorum martyrum incurrat. Et ut hoc a fidelibus nostris verius credatur, manu nostra subtus illud firmavimus et anulo nostro sigillari praecepimus.

Signum domni Ottonis (M) invictissimi regis

Poppo cancellarius advicem Friderici archicancellarii recognovi et (SM. N. N.

(S. 3 D.)

Data XI Kal. oct. anno dominicae incarnationis DCCCCXXXVII, indictione XI, anno vero Ottonis piissime regis II; **actum in Magedeburg civitate;** in dei nomine feliciter amen.

---

2. Urkunde Otto's I v. 28. März 942 betr. die Verleihung von Zoll und Münze an das Moritzkloster:

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina propiciante clementia rex. Noverint omnes fideles nostri presentes scilicet et futuri, quod nos pro dei amore ac pro salute anime domni genitoris nostri Heinrici regis ceterorumque nobis iunctorum affinitate consanguinitatis **regnique nostri statu nostraque ac coniugis prolisque nostre incolumitate fratribus in loco Magdeburg nominato** ad servitium dei sanctorumque martyrum Mauricii atque Innocentii a nobis congregatis totum, quod a vectigali,

id est thelonio, vel moneta eiusdem loci utilitatis venire poterit, ex hoc inantea ad usus illorum hoc imperiali regie auctoritatis precepto iure perenni in proprium concessimus. Et ut hec largitatis nostre traditio verius credatur ac per succedentium temporum curricula a successoribus nostris firmius observetur, manus nostre inscriptione illud subtus firmavimus et anuli nostri inpressione corroborari precepimus.

Signum domni Ottonis (M.) invictissimi regis.

Brun cancellarius advicem Fridurici archicapellani recognovi.

Data V. kal. aprilis anno dominice incarnationis DCCCCXLI, indictione XIIII, regnante Ottone serenissimo rege anno VI; actum Magdeburg; in domino feliciter amen.

3. Urkunde Otto's I v. 9. Juli 965, die Verleihung des Gerichtsbannes an das Moritzkloster:

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Quoniam regie vel imperatorie dignitatis officium esse constat, ut loca venerabilia divino cultui preparata pia iugiter sollicitudinis vigilantia contra irruentes undique molestias muniat, ut famuli Christi in eisdem locis pro spe regni celestis laboraturi atque pro peccatus vel offensionibus populi domino supplicaturi eo liberiores sue liberalitatis otio vacare valeant, et **quoniam stabilimentum servicii divini status et prosperitas esse creditur regni vel imperii terreni: idcirco nos divino instinctu moniti** pro remedio anime nostre dilecteque coniugis nostre Adelheidis et filii nostri carissimi Ottonis, **pro statu quoque et incolumitate regni et imperii nostri bannum nostre regie vel imperatorie dignitatis in urbe Magadaburg et opus construende urbis a circummanentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio iuri debitum ecclesie in eadem civitate constructe** sanctoque Mauricio in ius perpetuum liberaliter offerimus; et ne **vel iudei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde nisi**

ab illo qui eidem ecclesie prefuerit, districtionis aut discipline sententiam vel regulam sustineant, volumus et firmiter iubemus. Prescripti vero nostri banni deo sanctoque Mauricio a nobis oblati nullus vel comes vel vicarius vel iudex vel tribunus vel exactor vel alia aliqua persona in eadem civitate sibi usurpandi vel aliam aliquam in prescriptis legem aut disciplinam exercendi potestatem habeat nisi ipse qui **eidem loco vel ecclesie prefuerit, vel advocatus quem nostro consensu sibi et eidem ecclesie preficiendum elegerit.** Et ut hoc auctoritatis nostre preceptum inconvulsa et inmutilata firmitate permaneat, hanc cartam conscribi et anuli nostri impressione signari iussimus, quam et manu propria subtus firmavimus.

Signum domni Ottonis magni et (M.) invictissimi imperatoris augusti.

Liudolfus cancellarius advicem Brunonis archicapellani recognovi.

Data VII. id. iulii anno dominice incarnationis DCCCCLXV, indictione VIII, anno regni domni Ottonis XXX, imperii autem IIII; **actum Magadaburg palatio;** in dei nomine feliciter amen.

---

4. **Urkunde Otto's I v. 9. Juli 965, die Verleihung von Markt, Zoll und Münze an das Moritzkloster:**

(C.) In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Cum plurima antecessorum nostrorum, imperatorum videlicet aut regum munificia largitate ecclesiis dei pro augmento vel ampliatione earundem utilia simul et commoda sint collata subsidia, unde et in sui status tranquillitate roborentur et ab irruentium extrinsecus infestationum molestiis muniantur: idcirco nos respectu divinae remunerationis, pro remedio animae nostrae dilectaeque coniugis nostrae Adalheidis filiique nostri carrissimi Ottonis, **pro statu quoque et incolumitate regni vel imperii nostri** mercatum in Magadaburg et monetam

omnesque telonei fructus vel usuras quoquo modo vel a navigio advectis vel plaustris vel carrucis vel quibuscumque vehiculis adductus sive ab equitibus vel peditibus vel cuiuscumque modi aut conditionis hominibus supervenientibus allatis mertibus acquirendas vel accipiendas seu quicquid hactenus utilitatis exinde ad nostrum publicum ius pertinere videbatur, totum et ex integro deo sanctoque Mauricio in Magadaburg offerimus, transfundimus atque donamus, ut servi dei die nocteque ipsi sanctoque Mauricio ibidem famulaturi pro nostraque dominum salute deprecaturi absque ullius semper contradictione teneant et possideant et suis ut libuerit usibus adiungant. Et ut hoc nostrae auctoritatis preceptum per processura temporum curricula inoffenso iugiter tenore perduret, cartae huius conscriptione roborari anulique nostri impressione signari iussimus, quam et manu propria subtus firmavimus.

|| Signum domni Ottonis (M.) magni et invictissimi imperatoris augusti. ||

|| Liudolfus cancellarius advicem Brunonis archicapellani recognovi. (SR.) (SJ.)

Data VII. id. iulli anno dominicae incarnationis DCCCCLXV, indictione VIII, anno regni Ottonis XXX imperii scilicet IIII; **actum Magadaburgensi palatio**; in domino feliciter amen.

---

5. Urkunde Otto's II v. 4. Juni 973 betr. die freie Wahl des Voigts und Verleihung anderer Rechte an das Moritzkloster:

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Quoniam loca deo et sanctis eius dicata a nostris antecessoribus, regibus scilicet vel imperatoribus, et possessionibus ampliata et privilegiis vel decretis esse munita noscuntur: idcirca nos pia domnae et carrissimae genitricis nostrae Adalheidis admonitione ob memoriam et remedium animae piissimi genitoris nostri Ottonis privilegia seu decreta sanctae Magadaburgensis aecclesia, quam ipse a fundamento

construxit, nostra etiam auctoritate roborare et confirmare decrevimus, statuentes inprimis, ne quis comes aut iudex vel vicarius publicus in Magadaburgensi civitate vel territoriis eius aliquam potestatem aut bannum habeat, nisi **advocatus, quem archiepiscopus illius aecclesiae secundum** suum **sibi libitum elegerit,** et negotiatores vel iudaei ibi habitantes omnesque familiae lidorum vel colonorum vel servorum vel Sclavorum illuc pertinentes a nullo alio nisi eodem advocato secundum leges constringantur vel iudiciales sententias patiantur; **preter haec eandem Magadaburgensem civitatem cum theloneo et mercato seu moneta et muuicipium eius, quod nos burgwardum dicimus, curtem quoque cum omnibus appendiciis, territoriis scilicet vel aedificiis ex occidentali parte Albiae fluminis illuc pertinentibus, sicut beate memoriae piissimus genitor noster ex suo proprio in ius et proprietatem sancti martyris Christi Mauricii pro remedio animae suae liberaliter optulit,** nostra quoque nos munificentia vel auctoritate eidem aecclesiae roboramus et confirmamus in locis subnotatis — —.

| Signum domni Ottonis (MF.) magni et invictissimi imperatoris augustusti.[1]) ||

| Uuillissus cancellarius advicem Rotberti archicancellarii subscripsi. | (SJ. D.) (SR.).

Data II. non. iun. anno dominicae incarnations DCCCCLXXIII, indictione XIIII, anno imperii serenissimi imperatoris domni Ottonis VII; actum Magadaburg; in dei nomine feliciter amen.

---

6. Urkunde Otto's II v. 26. Juni 975 betr. Verleihung der Zollfreiheit an die Kaufleute in Magdeburg:

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Noverit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam futurorum industria, qualiter ob interventum Magadaburgensis aecclesie archiepiscopi Adalberti et ob ceterorum

---

[1]) So im Orig.

nostrorum fidelium instinctum mercatoribus Magadeburg habitantibus tam ipsis quam posteris suis tale ius concedimus, quale noster pius genitor suis temporibus concessit habere, id scilicet quod ubique in nostro regno, non medo in Christianis sed etiam barbaricis regionibus, tam eundi quam redeundi licentia sit sine ullius molestia, et ne ab aliquo cogantur vectigalia persolvere urbibus pontibus aquis viis et inviis, nostra imperiali auctoritate penitus interdicimus, his locis exceptis: Mogontia, Colonia, Tiela, Bardonwihc, et nec plura vel maiora exigantur vectigalia quam moris illorum erat persolvere; et ne aliquis nostre invidie causa pontes destruere aut aliquod impedimentum in viis facere velit, hoc banno nostro sibi a nobis vetitum sciat, sed insuper, ne alicui hoc irritum videatur aut hoc quod superius interdictum est dissolvere presumat, eum quicumque huius audacie existit, decernimus camare nostre decem talenta auri persolvere, omni dubietate postposita. Et ut hoc nostre auctoritatis preceptum firmum et stabile permaneat, iussimus hanc cartam conscribi anulique nostri impressione signari, quam et manu propria subtus firmavimus.

|| Signum domni Ottonis (M.) imperstor augustus. ||

|| Folgmarus cancellarius advicem Willigisi archicapellani recognooit. || (SJ.) (SR.).

Anno dominice incarnations DCCCCLXXV. indictione II, anno vero regni domni Ottonis XV, imperii autem VIII, data VI, kal jul.; actum Magadeburg; in dei nomine amen.

---

7. Urkunde Otto's III v. 23. Novbr. 994 betr. die Verleihung des Marktrechts an die Äbtissin von Quedlinburg:

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia rex. Omnium fidelium nostrorum tam presentium quam futurorum pateat devotioni pie, qaliter nos dilecte aviae nostre ob interventum | Adalheidis imperatricis augustae kareque

amitae nostrae Mahtildis monitionem in metropoli Quidiliggaburhc animae nostrae pro remedio honoris atque temperalis memoria hanc prefatam civitatem et sublimandi causa, eo quod patris nostri nobiles hunc locum precipue venerantes amabant et quoniam sic fidelibus nostris complacuit, Heinrico videlicet duce et consanguineo nostro suoque aequivoco filio et conduce nec non Vuilligiso archipresule Magontino ac Hillibaldo Vuormaciense episcopo consiliantibus, mercatum erigere decrevimus et destinatum regalis potentie magnantinitate pleniter eduximus, ea videlicet ratione ut eadem iam prefata amita nostra sibique successure eodem regimine abbatissae ad usum deo sanctoque Seruatio ibidem servientium famularum in maiori aeclesia monetis theloneis omnique in mercatorio iure **quod autecessorum nostrorum, regum scilicet et imperatorum, industria Coloniae, Magontie, Magadaburch similibusque nostrae dicionis in locis antea videbatur esse concessum,** quidlibet faciendi utiliter pociendi solutam habeant potestatem, huncque mercatum sic clare illis perdonavimus ut nullus dux vel comes aut alia aliqua iudiciaria persona modica sive grandis, nisi quem ipse consantaneo voto sibimet advocatum elegerint, de hoc se intromittere presumat, etc.

Data VIIII kal. dec anno dominicae incarnationis DCCCCXCIII, indictione VII, anno autem tertii Ottonis regnantis undecimo; actum Bruohcsella; feliciter amen.

---

8. Eine Urkunde des Königs Heinrich II vom 9. Juni 1009 verleiht dem Voigt der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg, d. h. dem Burggrafen das Recht, auch gegen den Widerspruch des Grafen (als welcher nach der Urkunde Otto's II v. 4. Juni 973 der Erzbischof anzusehen ist) Versammlungen zur Gesetzgebung und zu Richtersprüchen (ad leges et justicios faciendas) zu halten und daß, falls der Voigt sich gegen Gesetz und Recht vergehe, darüber nur im königlichen Pfalzgericht Entscheidung getroffen werden solle.

(v. Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis Bd. I Nr. 532.)

Der Voigt (Burggraf) wird dadurch ausschließlich als königlicher Beamter anerkannt und der Disciplinargewalt des Erzbischofs gänzlich entzogen.

---

9. Die Erichschen Urkunden:

a) vom 6. Januar 1294:

In dem nahmen des vaters und des sohns und des heiligen geistes, Amen. Wy Erich von gottes gnaden erzbischop tho Magdeborch allen denen, de dussen breff gesehen oder horen, wunschen wy heil von unserm gotte ewiglichen. Wy bekennen das apentlichen an dussen jegenwertigen breve, dat wy mit freyen wilköhr, mit rathe und mit ganzer volborth und folge der erbarn herrn Albrecht von Arnstens des domprobsts, hern Bernhards von der Welpe des decans und alle unsere dohmherrn und des capittels gemeine und ock unsere denstmanne und unsere manne, die in unserm rahde sin, hebben gelathen den ehrhaftigen luden unsern leben getruwen burgern von der stadt tho Magdeborch unser schultenanmacht vor eyn fry und leddig anmacht und bei nahmen unse twene pennige, de wy darinne hadden, also dat wy und alle unse nakomende an denselben schultenanmacht nicht mehr beholden, wenn ein recht lehen und unse domherrn vier pundt von deme gerichte up dem nygen marckt in den heermessen. Wy bekennen ock des, das wy und alle unse nakomelinge schullen dat sulvige schultenanmacht liehen sonder allerlei wedderrede und hindernis, wue eth die rathmanne von der stadt, de des jahres rathmanne syn, heyten, lyhen tho einen halben jahre oder tho einem ganzen, derentboven mehr oder min, wue de burger dath willen hebben gestalt, und schullen des denselben belehnten schulten mit unsern brefen senden und wisen an den burggrafen umme den bann. Desulve schulte schal unsern dienstmannen und unsern mannen lathen alle solk recht, alse dat von alder heft gestahen. Durch dath wy

und alle unse nakomelinge dusse dinge stete und sonder broke ewiglichen holden, alle de weyle daht dat godeshuesz und de stadt steit, unde up ein apenbar und up ein ewig urkunde, dath wie disse dinge mit gemeinen willen und volge alle unsers capittels hebben gethan, so hebben wy dussen breff beschrieben lathen, unde den besegelt met unserm ingesegel unde mit des capittels ingesegel. Dusser dinge thugen sind, die mit unde an dussen dingen sind gewesen, die erbarn herrn her Albrecht de dohmprobst, her Bernhard de deckend, her Godeke von Hessen de sangkmeister, her Heinrich von Wederden de scholmester, her Albrecht von Ketelicz, her Wolther von Arnstein, her Gevehard von Lindow, unse dienstmanne: her Richard von Alschleve unse droste, her Heideke von Niegrip, her Hildebrand von Ovesfelde, her Otto von Kothene, her Hennig von Bardeleve, her Tyle von Schernbeke und andere ehrhaftige und getruwe lude genuch, die des wurdig sind, dath se gethuegen mogen. Dusse breff ist gegeven und dusse dinge sind geschehen an den jahre van godes geburth over dusend jahr twe hundert jahr in dem vierundnegentigsten jahr in dem herrntage, als man begeith den twölften des heiligen kersts.

---

b) vom 30. Mai 1294:

Wy Erick von gotes gnaden erzbischop von Magdeburg bekennen offentlichen an dussen jegenwertigen brefe, dat wy mit vollbort undt mit rade undt mit ganzen willen der erbarn hern, hern Alberts von Arnsten des domprovestes, hern Bernhardes von der Welpe des deckens und unses capittels gemeine hebben uns und unse nakommlings verbunden und verwilikoret, jegen unse capittel gemeine und jegen unse rathmanne von der stadt tho Magdeburgk und jegen die borger gemeinlicken um dat burggravenammecht, dat wy hebben gewunnen von dem erbaren fursten hertzogen Albrecht von Sassen,

vor eyn frey und ein ledig burggravenammecht binnen der stadt tho Magdeburgk uff dem alten markede und uff den nyen markede mit alle dem rechte, also dar tho horet, als alse he undt syne vorfaren it von uns undt unsen vorfaren hebben gehabt wente an dussen tag, dat wy noch unse nachkommelinge dat sulve burggravenammecht mit alle dem, dat da to gehort, undt nun ledig darinne is undt noch ledig werden mag, wedder laten, noch lyhen, noch setten, noch geben schollen noch mogen noch neiner hand wise entfernen mogen uns und unserm godeshuse. Wy bekennen ock, dat weme wy dat schultechtammecht lyhen von der borger wegen, dat wy denn ock denn bann sollen lyhen sonder wedderrede. Wy bekennen ock des, dat unse rathmanne undt de viet mester von der stadt schullen uns unse bank besetten undt scheppen kiesen von scheppenbahren fryen luden undt de schollen wy sonder wedderrede stettigen, et en sy, dat de scheppen, de nu sin, dat mogen wedderreden mit rechte. Wy bekennen ok des, dat alle de gift, de man geben schol und de man fordern schol und wedderreden schol, und alle de stucke, de tom eigene kommen mogen und gehoren, dat man de geben und fordern schol in dem buerdinge und anders nergendt. Wy bekennen ok des, dat de scheppen undt de borgere de drey echte ding, de to dem burggravenammecht gehoren, dat wy gewunnen hebben, niemanden schullen setten, wenne uns sulven und unse nakommelinge. Ok bekennen wy des, dat unse borger durch unse sunderlike gunste und dorch leve unses godeshuses und dorch dat wy und unse nakommelinge denselben borgern alle de vorbenanten stucke ewiglichen stede und sonder brecke halden, so hebben sy dat sulven burggravenammecht gegulden mit negenhundert marken sulvers ohres gudes. Dorch dat wy und alle unse nakommlinge stete halden und nimmer gewandeln mogen dusse ding, de hie beschreben sind, so hebben wy dussen jegenwertigen brev geschreven laten und den besillet mit unsem ingesegille und mit des

capittels ingesegill. Disser dinge tuge sind, de mit uns sind hieran gewesen: her Albrecht de domprovest, her Bernhard de decken, her Godeke von Hessen, de sangmester, her Hinrik von Wedderden, de schulmester, her Albrecht von Ketelitz, her Walter von Arnsten, unse domheren und unse capittelgemein; de vryen heren: Herman von Werberge, her Abeke von Barby, unse ridder, her Heideke von Nigrip, her Otto von Kothen, her Henning von Bardeleven, her Thile von Schermbeke und andere getreuer lude genug. Dusse ding sind geschehen und dusse bref ist gegeben in dem jahre na goddes geburt over dusent tweyhundert jahre in deme verdenundnegentigsten jahre des nechsten sontags vor pingsten.

---

c) vom 31. Mai 1194:

Nos Albertus dei gratia Saxonie, Angarie, Westfalie quoque dux et comes de Bren recognoscimus tenore presentium puplice protestantes, quod dignitatem seu borhgravionatum et bannum eiusdem borchgravionatus infra muros Magdeburgenses et in novo foro cum omnibus pertinenciis eorundem, quos tenuimus a venerabili domino nostro Erico, sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopo, libere resignavimus eidem archiepiscopo, ac ipsum de borchgravionatu et banno predictis warandamus et presentibus veram warandiam prestamus pro nobis ac pre omnibus nunc vivis existentibus et futuris presentibus Bernardo decano dicto de Welpia, Ottone de Brezena canonico Magdeburgensi, nobilibus viris Friederico de Dorstat, Alberto de Barboye, Richardo dapifero de Alsleve, Heydekone de Nigrip, Fredehelmo de Damis, Otto de Cotenne, Thilone Marscalco, Johanne de Bardeleve, Thidemanno Rabil, Bernero, Conrado de Zsprone, Georio de Hytdesacker militibus, Johanne de Honsten, Bethemanno dicto Coning, Lencemanno Boneke, Waltero de Slansted, burgensibus Magdeburgensibus ac aliis fide dignis. Ne autem super hiis cuiquam in posterum dubium oriatur,

presens scriptum inde confectum sigillo nostro duximus roborandum. Actum et datum in canpo iuxta claustrum Plozeke anno domini M° CC° nonagesimo quarto pridie kalendas Junii.

Die ersten Pastoren an St. Lorenz in Calbe a. S.

Von Max Dietrich.

Bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die St. Lorenzgemeinde keinen besonderen Prediger, vielmehr wurde dieselbe als ein Filial von dem Pastor und Diaconus an St. Stephani, „damit sie sich nicht gar von der Stadt-Kirchen absondere", schreibt Hävecker, abwechselnd in geistiger Beziehung versorgt. Ferner schreibt Hävecker hierzu bezeugend: „Es hat der Pastor zu St. Stephani den Gottes-Dienst nicht nur durch die Diaconos in derselben verrichten lassen, sondern er selbst auch hat die Divina, und sonderlich die Leichen-Predigten in derselben verrichtet, weßhalber ihm das Quartal- und Opfer-Geld à 10 fl. von den Einwohnern der Vorstadt, laut Visitation-Register, Anno 1562, denen Diaconis aber die Accidentia zugestellet worden. Daraus ist muhtmaßlich zu schliessen, daß das Predigt-Amt zu S. Laurentii von dem Stadt-Magistrat als Patrono der Kirchen besorgt, und von demselben der Pastor vor diesem bestellet worden; wie man denn nicht findet, daß die Kirche in der Vorstadt vorher einen besonderen Prediger für sich solle bestellet haben, sondern derselbe als Sub-Diaconus der Kirchen S. Stephani in der Stadt vom Magistrat die Vocation erwarten, dem Stadt-Ministerio zur Hand gehen, und als ein Mit-Helffer, wie sie in der Apostolischen Kirchen genennet wurden, sich gebrauchen lassen müssen. Denn sonst nicht wohl zu glauben, daß die Vorstädter ihren Priester, wo der Stadt-Magistrat nicht Recht und Macht gehabt, ihnen würden nehmen, und zum Pest-Priester bestellen lassen."

Als aber Mitte des 16. Jahrhunderts (1551—1566) hierorts die Pest sehr hart auftrat, „und ein grosses Sterben und Contagion eingefallen, ist vor billig geachtet worden, daß die Stadt-Prediger zu derselbigen Zeit, nemlich M. Sporer und dessen Collega[1]), mit Besuchung der Kranken verschonet werden möchten, damit man nicht um einiger Kranken willen die gantze Gemeinde in Gefahr und Verlust der Prediger setzen dürffte, und ist hingegen Cyriacus Müller, sonst Storkau genannt, der Vorstädter Pfarrer, als ein Pestilentialis gebraucht worden." Dieser Cyriacus Müller ist der erste Prediger an St. Lorenz gewesen. Müller soll, „als er noch im Papstthumb gewesen, wie von ihm in einer Schrifft berichtet wird (Relata absque animo injuriandi refero) eine unehrliche Person ex fornicibus zum Weibe genommen und eine Zeitlang den Dienst eines Schenk-Knechts in Calbe verwaltet haben, dahero man sich verwundern möchte, wie derselbe zu dem Geistlichen Dienst gelanget sye: doch kan es seyn, daß sich niemand in solchen gefährlichen Läuften hat wollen gebrauchen lassen." Gleichzeitig verwaltete Müller das Amt eines Spittel-Pfarrers. Nach dem Visitationsregister von 1583 war derselbe funfzig Jahr alt, wurde 1557 zu Wittenberg ordiniret und „hat die Leute zu Trabitz, welche vorhin gen Rosenburg zur Kirchen gegangen, 19. Jahr lang mit der Seelen-Sorge versehen." Seine Wohnung lag in der Nähe des St. Lorenz-Kirchleins, an der Ecke des heutigen Gr. Lorenz. Bezüglich seines Amtes war der Geistliche an St. Lorenz den Pastoren an St. Stephani unterstellt, daher sich Müller auch nicht Pfarrer von St. Lorenz nennt, sondern Subdiaconus Calbensis, wie aus dem in der Sacristei der Kirche eingemauerten Grabstein seiner Frau und aus der Unterschrift der Formula Concordiae hervorgeht. Die Grabschrift lautet: „Epitaphium piae ac honestae Matronae, Gertrudis Kretzmariae, Reverendi viri Du: Cyriaci Mülleri Sub Diaconi Calbensis et Pastoris Trebicensis coniugis defunctae in Domino Nonis Julii 1576, aetat. vero 40.

Crezmarae cubat hac Gertrudis corpus in urna,
Sed mens-aetherei scandit-ad-astra Poli."

---

[1]) Diaconus Erich Sachse.

Die Unterschrift der Concordienformel lautet seinerseits: „Ego Cyriacus Müller, Sub Diaconus Ecclesiae Calbensis et Pastor Trebicensis, re in timore Domini bene deliberata, propositae Formulae Concordiae huiusque extracto manu et corde subscribo, nulla prorsus reservata conditione. Datum in Parochia 19 d. Julii Anno 1582.“

Das Gehalt dieser Predigerstelle scheint, wie aus den folgenden Schreiben Müllers von 1565 und 1566 hervorgeht, nur ein kärgliches gewesen sein. „Dem Erbaren und wolgeachten Ehrn Jacobo Schröder, Bürger und Rathsfreund der Stadt Calbe, meynem günstigen Herren ad proprias manus. Gnade und Fride in Christo Jhesu unserm Herren allezeit befor: Erbar Wolgeachter großgünstiger Herr, Ewer Erbar gunsten wyssen sich zu erinnern, das die Fischer Meyster und die ganze Versammlung der Fischer uff der neheſten gehalten rechnunge in jegenwart der Herren des Raths myr fünf Gulden jerlich zugesagt, die weyle Ich Ihr Pfarher bin, der Ursachen, nachdem ich in dysser schweren Pestilenz Zeitte Alle Noth und gefahr bey Ihnen ausgestanden, Solchs wissen sich E. E. G. wel zu berichten, den Ihr seid damals auch darbey gewesenen etc. Gelanget derhalben an E. E. G. meyn gantz dinstliches Bitten, wollet solches meym Herren berichten, und die günstige verfügung thun, das ich solche fünf gulden bekommen möchte, und meynes getreven Dinstes geniessen lassen, den ich lebe in großer Armut, und ist darneben Alles theur, was man zur Leibes Noth bedarf, E. E. G. wollen Sich hierinne christlich und unbeschwert erzeygen, verdiene Ich nach vormugen wylligk, E. E. G. zuvorlessige Antwort bittende. Dat. Calbe Mitwochs nach Cantate (Mai 23) Anno 1565. E. E. G. wylliger Ciriacus Müller Subdiaconus daselbst.“ — „Dem Erbarn wolweysenn Burgermeystern und Rathmannen Aller Dreyer Rethe sampt den Sechsmannen der Stadt Calbe meynen günstigen lieben Herren semptlich. Gnade und Fride in Christo Jhesu unserm Herren allezeit befor: Erbare wolweyse großgünstige Herren, Ewer Erbar weißheit wyssen sich semptlich zu erinnern, das Ich mit Wyssen und wyllen des Hauptmanns, Eynes Erbarn Raths und des Herren Magisters Seligem (Sporer) zu einem Subdiakonus angenommn, und nu

Eyn gantz Jar in großer gefahr dyßer geschwinden Zeit gutwilligk habe gebrauchen lassen, und keyne besondere Besoldung gehat, dan alleine den gemeynen Zugangk, damit ich mich sperlich beholfen, wiewol mir der Herr Magister Seliger zusagte, er wolte die günstige Verfügung helffen thun, das Ich notürftigk und der Billigkeit nach solte versehen werden, ist er in Gott entschlafen, und biß daher vorblieben etc. So versehe ich mich doch tröstlich zu E. E. W. werden meiner nicht vorgessen, meynen einfeltigen Dinst fleiß und Mühe, so ich für Andern habe thun müssen, mich dahin geschoben, da Niemand hingewolt, günstiglich und christlich behertzigen, mich auch alße eynen alten verlebten Mann und Bürgers Sohne weiter vorsehen helffen, damit Ich die Zeit meynes Lebens in gnaden mag zubrengen, und in meynem verlebten Alter des Bettelstabes erweren möchte. Womit Ich solchs umb E. E. W. nach Vermögen und wylligem Dinste weiter kan verschulden und vordienen Erkenne mich auch solches zu thun schuldigk und wylligk, E. E. W. wollen solches meyn Anliegen und Noth den Sechsmannen, wegen der gantzen gemeyne auch anzeygen, vorhoffe auch, Sie werden meyn Anliegen und Noth neben Ewer Erbar Weysheit auch behertzigen. E. E. W. werden sich hierinne gunstwylligk und unbeschweret erzeygen und mir mit günstiger Antwort begegnen. Dat. Calbe Fritags nach Martini (November 15) Anno 1566. E. E. W. undertheniger und wylliger Ciriacus Müller, Subdiaconus daselbst."

Ciriacus Müller starb nach 30jähriger Amtsthätigkeit an St. Lorenz 1587. Als Nachfolger wurde durch ein Schreiben des damaligen Landesfürsten, des Administrators Joachim Friedrich, eines Bürgers Sohn aus Haldensleben, Joachim Schumann, vorgeschlagen. Das Schreiben lautet: „Den Ersamen und Vorsichtigen unsern besondern guthen Freunden, Burgemeistern und Rathe der Stadt Calbe. Unser freundlich Dienst zuvorn. Ehrsame und Vorsichtige, besondere guten Freunde, durch den Ern Joach. Simonem, Pfarherrn zu Haldenßleben, ist an den Postulirten Administratorn des Primats und Ertzstieftes Magdeburgk Herrn Joachim Friederichen, Marggraffen zu Brandenburgk etc. unsern gnedigsten Herrn, durch inworwarte Supplication berichtlichen gelanget, das der Pfarherr in der Vorstadt zu Calbe

vorschiedener Zeit mit Tode abgangen, und derowegen zu solchem vorledigtem Ampt Joachimum Schumanum, einen Bürgers Sohn daselbst, an des verstorbenen stadt zu einem Selsorger wiederumb vorgeschlagen, wie ihr daraus allenthalben weiter zu vornemen. Wo ihr nun noch mit keinem andern Pfarherrn den ort vorsehen, so wollen an stadt S. F. G. Wir an euch hirmit begert haben, wollet bemelten Joachimum Schuman mit einer Probpredigt hören, und ob er zu solchem Ambt tüchtig, unnd der Gemein gestellig, oder wer sonst mehr umb solchen Dienst ansucht, unnd welcher under denselben am tüchtigsten, und der gemein am gestelligsten, uns hienwieder zu erkennen geben. Hierane verbrenget ihr S. F. G. meynung. Unnd seindt Euch vor unsre Personen zu dienen willigk. Datum Halle den 2. November Ao. 1587. Fürstl. Magdeburgische Hofrethe. G. Hammel. D. Heinrich Oppermann."

Doch schien diese Empfehlung seitens des Landesfürsten zu spät zu kommen. Der Hauptmann Melchior v. Arnstedt hatte der Lorenzgemeinde bereits einen neuen Prediger, Johann Ebenhoch, einen Bürger und Gastgeber in Barby[1]), aufgedrungen. Auch der Superintendent an St. Stephani, Adam Crato, empfahl denselben dem Rat der Stadt „in Hoffnung, daß durch ihn die Amtsverrichtung erleichtert werden sollte". Anfänglich wohnte Ebenhoch in der Stadt; später ist demselben die oben angeführte Wohnung am Gr. Lorenz angewiesen. Mit der Zeit suchte Ebenhoch seine Gemeinde vollständig von der Stadtgemeinde abzusondern. Ausführliche folgende Schreiben werden hierzu ein reiches Beweismaterial bilden: „Allen und jeden unsern geliebten Pfarkindern und Zuhörern, in und ausserhalb der Stadt Calbe vor beiden Thoren wünschen wir Gnade, Segen,

[1]) Daß Ebenhoch, ein Gastgeber, Pastor geworden, scheint sonderbar, doch fehlt es nicht an ähnlichen Beispielen. In Stendal wurden z. B. 1636 gleichfalls zwei Bürger und Brauer daselbst ins Predigtamt berufen. 1595 verkaufte Ebenhoch nach einer Nachricht aus dem Amtsarchiv in Barby an Mag. Nic. Schnittler, Superintendent daselbst, für 800 Thaler „sein Haus, nebst Hof und Garten, sechs Zugpferden, zehn Stück Rindvieh, Wagen, Pflügen und Eggen, nebst andern beweglichen und unbeweglichen Zugehörungen".

Friede und Trost vom U. H. J. C. durch erleuchtung des h. G. Und setzen ausser Zweifel, euch ist wol wissend, sonderlich aber unser lieben Obbrigkeit und den Altsaßen in der Stadt, das nicht mehr dan ein einig Pfarr und Kirchspiel in Calbe ist, und von Alters her alle andere Kirchlein, Capellen und Clausen in undt ausserhalb der Rinkmaueren zu Schloß, zum heiligen Geist, zu St. Johannes und St. Lorenz fürm Bernburger Thor aus der Pfar und Haupt-Kirchen S. Stephani sind versehen und bestelt worden und für sich keine eigene Diener gehabt, die nicht weren mitglied des Ministerii der Kirchen S. Stephani gewesen, und also je und alwege die Einwohner vor den Thoren für eingepfarrte, insonderheit aber S. Lorenzkirchlein, als ein Filial dieser Pfarkirche S. Stephani gehalten worden, dannenhero der Pfarherr in der Stadt alzeit die divina zu S. Lorentzen zu bestellen gehabt, wie das alte Pfarbrieflein bezeuget, und die für dem Burckthore, so wohl auch die zu Schlosse die gemeine Cantzel, Altar, Beichtstul undt Taufstein, Geleute und alle andere Freyheiten, auch unsern Aedituum bey ihren Begrebnissen gebrauchen; in welchen allen die eingepfarrten vor den Thoren sich jederzeit ohne alle Ein- und Wiederrede gegen gemeine Bürgerschaft als Mitglied eines einzigen Weichbildes und Kirchspiels verhalten, auch aller Schuldigen Ehrerbietung und Gehorsames gegen die Praedicanten am Ministerio beflissen haben, auch nochmals die fürm Bernburgischen Thore, ob sie wol vor Zeiten an Ehr Ciliax Storkawen, als der sich mehr als für 30 Jahren in Sterbens Zeiten umb gemein und Stadt in Absterben ihrer ordentlichen Praedicanten, Pfarrherr und Caplan wol verdient, ad vitam für ein Prediger des Orts geduldet, und Pfarher und Caplan von ihrer Pfarbesoldung und Accidentien mit gutem Willen auf gewisse maß gegönnt, was für beyden Thoren gefallen möchte, haben sie sich doch niemals von der Mater Ecclesia, unser Pfarkirchen S. Stephani gentzlich abgeschnitten und abgesondert, sondern zum Beweiß dessen, daß sie nochmals in unser Pfarkirchen Stephani gehören, haben sie sich die Freyheit behalten, daß sie einen Sontag umb den andern in unser Pfarkirchen Stephani und den in der Filial Kirchen Lorentii Predigt höreten, inmaßen auch Er

Ciliax Storkaw S. weiland ihr Prediger dis alles wol in acht genommen, viele Jahre gantz freundlich und friedfertig in aller stille gegen Menniglich, insonderheit aber gegen Pfarherrn, Superintendenten und Capellan als ihr getrewer und geliebter Collega und mitbruder erzeiget, und er sich höher nicht als unsern Subdiaconum in S. Lorentzkirchen und wo man sonst in nothfal seines Diensts bedurft, in unseren Kirchspiel geachtet und gebraucht worden, auch die eingepfarrten für beiden Thoren nach Ehr Ciliax Tode mir jetzigen Pfarhern als den rechten einigen Pfarherrn Superintendenten hie zu Calbe ihr quartalgeld bracht undt zugestalt haben, in maßen für Her Ciliaxen disses quartalgeld und andere zu des Pfarhern Besoldung, die Accidentia für beiden Thoren in des Caplans Bestallung gewidmet undt gehörig gewesen. Wan aber nun mehr Ehr Johan Ebenhoch, der an Ehr Ciliax seine Stadt unsern eingepfarrten vor den Thoren aufgeladen worden, unserm Ministerio nicht zur Erleichterung, sondern zu sonderlichem Verdrieß undt wiederwillen, undt ich der Superintendens so wol als E. E. Rath allhier benehmen M. Matthiaßen Steinhusen damals Capellan S. vmb friedes willen ihn an Ehr Ciliax Stad aufgenommen und ihn als einen Collegam in Verrichtung aller Gottesdienste an unser befohlenen Cantzel, Altar, Taufstein und in processionibus funerum neben uns geduldet, und auch nochmals ich der Pfarherr und Superintendens, und mein itziger geliebter Collega und Diaconus wol friedlich gewesen, und nochmals friedlich weren, das er an Stadt des Pfahrhern die Predigt alle vierzehn Dage Sontags und an Stadt des Diaconi Tauff, Beichstul und Special-Begräbniß zu St. Lorentz administriret und verwaltet und ihm allen freuntlichen, brüderlichen Willen mehr, als alhier kan in der kürtz erzehlet werden, allezeit erzeiget und beweiset, so hat er doch dessen und anders mehr alles ungeachtet, sich eine Zeithero unterstanden, allerlei Schismata und gantz schedtliche trennung der gemeine und unsers Pfarvolks einzuführen, sich nicht für einen Collegam und mitgliedmaß unsers Ministerii zu achten, sondern ihm ein eigen Pfarrecht zu St. Lorenz zu erzwingen, und uns unsere Pfarkinder, Zuhörer und Beichtkinder irre zu machen und abzustricken, wie er dann schon allbereit vor etlichen Jahren

hero mit mir dem Pfarhern und Superintendenten die General-Funera und andere Leichpredigten zu St. Lorenz, und dem Diacono, deßgleichen auch unsern Schul-Collegen, die sonst keine andere Accidentia haben, ihre Grab-Gebühr vom Bernburgischen thor abgezwackt, vors ander will er fürm Schloßthor mehr als der ordinarius Diaconus gehalten werden, will unserm ordinario Diacono so wohl auch mir dem Pfarhern, wens begeret würde, alda keine Communion der Kranken noch Copulation junger Brautleute gestehen, understehet sich auch, mir dem Pfarhern das Aufgebotgeld zu entziehen oder den Pfarleuten mehr beschwerung aufzubawen, gedenkt also auch unsere Pfarkinder vorm Burgthor durch einen unerhörten Zwang gentzlichen von uns ihren ordentlichen Seelsorgern abzustricken und an seine Person und dienstbarkeit umb schendliches genieß willen zu verbinden, auch wenn gleich under unsern Bürgerssöhnen und Töchtern, die je und alweg unser Beichtkinder gewesen, welche fürm Thor Hochzeit hatten, wil er unserm ordinario Diacono dieselben zu trawen nicht gestatten, wie denn auch nicht, wen Jemands vor dem Bernburgischen Thore in der Stadt seine Hochzeit hielt, gedenkt also, er der unordentlicher Weise ins Ampt kommen ist, uns ordentliche Diener dieser Kirchen gantz und gar von unser Cantzel, Altar, Beichstul oder Taufstein zu verdringen etc. Da doch bey Ehr Ciliax Zeiten denen fürm Burgthor freygestanden, zu ihrer Tauf, Copulation und der Kranken Besuchung unsern ordinarium Diaconum oder Her Ciliax zu gebrauchen. Demnach haben wir aus schuldiger Pflicht, damit wir nechst Gott unsern gnedigsten Landesfürsten als Provisori und Collatori dieses Pfarrlehns so wol auch dieser unser anbefohlenen Gemeinde und lieben Zuhörern verwandt, solche Schismata und trennung mit unserm stilschweigen nicht vorhengen noch einreißen lassen sollen, und weil er Ebenhoch nach oft und vielfeltiger brüderlicher freundlicher Unterredung und ernster Verwarnung von der Cantzel geschehen, auch gutlichen Bericht E. E. Raths unser lieben Obbrigkeit von seinem unbillichen und unchristlichen beginnen abzustehen nicht allein nicht bedacht ist, sondern abwesend des Herrn Hauptmanns sich hierinnen auf seine G. ehrlichen adlichen und Christlichen Namen be-

rufet, dessen christliches tugentreiches und hochverstendiges gemüth aber uns Gott lob viel besser bekannt, Als haben wir nicht umbgang nehmen können, dieser seiner großen zunöttigung und mutwilligen vorgenommenen Schismatis und trennung E. Liebden zu berichten, mit trewhertziger embsiger bitt und ermanung an Gottes Stadt, wollet ewre gemeinschaft, die ihr mit einander habt in Christo Jesu, und bey der Eynigkeit eines Weichbildes undt Kirchspiels, Euch nicht trennen, insonderheit aber ihr einwohner vor den Thoren euch aus vetterlichen Seelsorg nicht entziehen noch abwendig lassen, Ehren Ebenhoch, wo fern es in belieben kan und dafür gut geachtet wird, für unsern Collegam und Mitbruder erkennen, doch euch fürnemlich an uns als ewer ordentliche berufene Prediger und Seelsorger halten, damit nicht Unordnung eingeführet werde, wie neulich umb des elenden Leichgroschens willen bey einer Christlichen Leiche geschehen, und durch Ehrn Ebenhoch in nechstgehaltener Copulation wol größer Ergerniß hat eingeführet werden sollen, wenn nicht der Diaconus besser Bescheidenheit gebrauchet und Ergerniß zu verhüten, lieber von seinem Jure abgetreten were, sonsten soll er sich woll nicht gescheuet haben, unsern ordinarium Diaconum mit gewalt von unsern Kirchen Altar zu reißen und wegzustoßen, in maßen er dem Pastori gedrauet, ihn von der Cantzel St. Lorenz herunter zu stürtzen, darauf er vielleicht von jemand verleitet und gesterket worden mag, wollen also alles in der vorigen uhralten löblichen Disciplin und Ordnung erhalten und euch auf keine trennung noch newerung verleiten lassen, bis diese sache unserm gnedigsten lieben Landesfürsten unterthenigst vorbracht und Ihre F. Gn. gnedigste Resolution wir darüber unterthenigst bekommen mögen, als unser zuvorsicht zu euch allen steht, und uns von euch anders zu gedenken nicht gebühren will. Solches gereicht Gott zu Ehren, euch selbst und euren nachkommen so wol auch dieser gantzen gemeine zu heilsamen seligen Ruhe und Erbawung, auch zu einem löblichen guten Zeugniß bey der lieben hohen Landesfürstlichen Obrigkeit und bey Menniglich. Wir sinds auch in unserm andechtigen gebet und aller notturftigen väterlichen Seelsorge zuvordienen und mit ehren zu rühmen höchstes Fleißes erbötigk. Geben Calbe am 24 Sontagk nach Trinitatis, war

der 6 Monatstagk Novemb. im Jahre der Geburt unsers Erlösers und Seligkmachers Jesu Christi Ein tausend fünf Hundert und sieben und neunzigk.

(L. S.)	(L. S.)
Adamus Crato, Pfarher und Superintendens zu Calbe.	M. Johannes Kuno des gantzen Kirchspiels zu Calbe verordneter Caplan."

„Gottes Gnad sampt meinem schuldigen Gebet in underthenigem Gehorsam jederzeit zuvor. Ehrnveste Achtbare Wolweise großgünstige gebietende liebe Herren und Förderer. E. A. W. kann ich tragender seelsorg und schuldiger amtspflicht in die Lenge nicht verhalten, was für Unordnung, trennung und zerrüttung aller christlichen guten ordnung Er Johann Ebenhoch in unserm Kirchspiel anrichtet, und von tag zu tag mein Diaconatampt und besoldung in der Pfarrkirchen Steffani, in welcher ich und nicht er zum Diacono berufen, schmälert und einzeucht. Ob mir nun wol die limites mei officii Diaconatus zu guter maßen selbst wol bewust und bekand sind, ist doch umb Er Johann Ebenhochs willen, der sie nicht versteht, mein bit, Ein Erbar Hochweiser Rath wollen sich schriftlich oder mündlich erkleren, was sie von mir als ordentlichen Diacono zu St. Stephan für amptssachen alda zu verrichten wollen gehabt haben, ob auch hinfüro Er Johann Ebenholz in unser Kirchen St. Stephani etliche, und was für Kirchendienste, auch mit waserlei Maße verrichten solle. Zu Behuf solcher determination limitum utriusque nostri officiorum Diaconatus achte ich mich pflichtschuldig, auch umb der meiner nachkommen willen einem Erbaren Rath zu berichten, wies umb unser beider officium Diaconatus in oder ausserhalb der stad zu verrichten, zu dem ende, daß hieraus ein Erbar Rath ihre Reputation und ihrer ordentlichen Kirchen-Diener ampt und Besoldung nicht durch andere intrusos aut postmodum intrudendos also in die Lengr, wie bis anhero geschehen, je mehr und mehr geschmehlert würden. Verhält sich derwegen mit meinem Diaconatampt in der Pfarrkirchen S. Steffani und Herr Johann Ebenhoch seinem vermeinten Diaconatamt zu St. Steffans und Lorenzer Kirchen nach allen Umbstenden wie folget: Es ist alt und jungen offenbar und unleugbar, daß Calbe in der Ring-

maur und beide Vorstedt ein Kirchspiel sind, allesampt unsere Pfarrkinder in S. Stephans Kirche eingepfarrt, und das Kirchlein S. Lorenz ein Filial ist der Hauptpfarr S. Steffani, in welchs Kirchlein entweder der Pastor Stephani selbst die divina verrichtet oder durch seine Diaconos, der Evangelier oder Episteler verrichten lassen, daß also von dannen stehende Besoldung, quartalgeld und anders nochmals dem Pfarrherrn und Superintendenten als dem rechten Pfarrherrn des ganzen Kirchspiels, die accidentia aber dem Diacono S. Stephani gehören, darob billich ein Erbar Rath halten soll, dieweil ohne dieß des Caplans Besoldung gering und die arbeit groß ist.

Demnach aber für 30 Jahren, da das sterben eingefallen, man für billich geachtet, es würden die Prediger M. Sporer s. und damals sein Collega zur pestzeit verschonet mit Krankenbesuchen, auf daß man nicht umb eines Kranken willen die gantze Kirch in gefahr und verlust Ihrer prediger setzen dürfe, ist er Ciliax damals dienstlos für einen Adiunctum oder Supstitutum und Mitcollegen angenommen, ihn an stad des Pfarrherrn oder Caplans an die gefährliche örter zu verschicken.

Damit er auch nicht umbsonst aufwarte, haben ihm Pfarrherr und Caplan ihre Besoldung und accidentia von beiden Thoren inne gelassen, dafür er uns den andern sontag zu S. Lorentz gepredigt und die Gemeine fürm Bernburgischen Thor mit allen Amptsstücken versorget. Und darmit sich die gemeine für den Thoren a matre Ecclesia nicht absonderte, haben je und allezeit auch noch bis auf heutigen tag die Lorentzer umb den andern sonntag unser Kirch Stephani besucht, sind vor Er Ciliax in der Kirchen Stephani zu Gottes Disch gegangen, auch noch die fürm Burgkthore mit den Bürgern in der stad gemein Canzel, Beichstul, Altar und Taufstein, Pfarrherrn, Caplan und Küster haben, daß also, was aus gutem Er Ciliaxen gefolget worden ist, von ihrer besoldung und Caplans Accidentien, ist nur allein auf seine Person als in Sterbenszeit umb gemeiner stad wol verdienet ad vitam gewilliget worden, hernach er aber nach seinem tod hette das gantze Kirchspiel widder zusammen kommen sollen.

Es hat aber nach Er Ciliax tode Er Johann Ebenhoch,

damals Bürger und Gastgeber zu Barby, vom Hauptmann Arnstedt dem Pfarrherrn zu widder ohn alles Begeren der eingepfarrten fürm thor aufdringen lassen, wie sie denn mit einer schweren geldstraf ihn anzunehmen bedrawet worden, ohne alle not und behuf der Staddiener, die je und allewege seiner so wol als der Wagen des fünften Rades entbehren könne, denn wer predigt den Lorenzern, wenn er zu Drabitz ist und können sie einen Sontag zu uns in die Kirch Stephani kommen, so konden sies des andern Sontags auch, und nochmals in unser Kirch Absolution und Sacrament empfahen, als sie für Herr Ciliax Zeiten gethan haben, wollten sie je alle 14 Tage eine Predigt haben, so konnten die Schuldiener und Bürgers Söhne ihr exercitium concionandi dar haben, und nicht jeder Zeit Diaconus, der wochentlich fünf predigten thut, leichtlich noch ein bar Funera oder Kindertauf für den Thoren auch verrichten können, Were wol one not gewesen und noch, daß ein ander meine besoldung und accidentia einnimpt und mir die arbeit lesset. Was M. Steinhausen mein Vorfahrer sel. als ein wolbegüterter Mann hat vergessen können, ist mir und meinen nachkommen so viel desto schwerer, müssen dargegen so viel zusetzen, als er uns fürm maul wegnimpt, Ich hab die Müh, er die Brüh, Ich die Arbeit, ut interdum vix respirare possim, Er lebt in Müssiggang als ein Herr auf meine Besoldung.

Ob ich nun bis anhero gleich mit ihm friedlich gewesen und also den Frieden theuer genug ihme abgekauft, lesset er sich doch nicht begnügen an dem, sondern graset von Tage zu Tage weiter umb sich nach unser besoldung, wie er denn vorlängst dem Pfarrherrn oder Superintendenten die Leichpredigten, den Schuldienern die Grabgroschen von den Genralibus funeribus vorm Bernburgischen Thore entzogen. Ist eine Leichen-Predigt fürm Burgthor, wil er die Leute zwingen, sollen ihm so viel geben als dem Pfarrherrn und Superintendenten, der die Leichpredigt thut, gleich als wolt er den Pfarrherrn beschuldigen, er fiele ihm in seinen Sprengel, und vermeinet ein grösser Recht an denen fürm Burgthor zu haben, als ich, wil mir nicht gestehen, die Leut fürm Schloßthor in Krankheit zu communiciren, die doch bei gesunden tagen unsere Beichtkinder sind, gemeine Predigt

und Sacrament bei uns haben, da doch mancher ist, der sein tag kein einig predigt von ihm gehört oder jemals absolution von ihm begeret hat, müssen also die armen Leute in höchsten nöten ihre ordentliche Prediger und seelsorger seinethalben verläugnen, da es doch ihnen frei steht, zu berufen, wen sie wollen. Ist etwa ein Knecht oder Magd, Bürgerssohn oder Tochter, die in der Stadt nicht ein Hauß bekommen können zu ihrer Wirthschaft, treffen fürm Thor eine Gelegenheit an, wil er dem Pfarrherrn das Aufgebietgeld abzwacken, oder zwinget die Leute, sie müssens ihm auch geben, und wil dieselben er zu copuliren macht haben in unser Kirchen, nur allein umb des orts oder Hauses willen, darinnen sie Hochzeit haben, wenn schon beide Brautleute unsere pfarkinder sind, spület darnach unsern Gotteskasten, nimpt das geld aus dem Klingelsack für die Copulation, zu zeiten 3, 4, 5 Gr., da ich für die Copulation nicht einen pfennig habe und zu Hochzeiten noch Geld zugeben muß, nimpt sich mehr rechts und gebür in unser Kirchen an, als wir selbst haben. Desſgleichen thut er auch, wenn welche fürm Thor wohnende hier in der stad Hochzeit machen oder der Bräutigam und die Braut allein fürm Thore wohnen, und muß ich der Ordinarius Diaconus mich von meinem ampt und altar, darzu ich berufen bin, von ihm dem intruso detrudiren und verdrengen lassen, als er mir dan diese woche, da ich unser Beichtkinder und Bürgerskinder noch innerhalb der Rinckmauer wohnende, aber fürm Thor ihre wirtschaft haltende, auf ihre Bitt und Gesuch bei uns ihren ordentlichen seelsorgern hab trauen sollen, hat er mir die Agenda aus der Hand gerissen, für den altar gelaufen, hat sich hören lassen, wenn ich für den Altar getreten were, so wolt er mich mit gewalt vom Altar wegk gerissen haben, welchs ich wol an seinem zornigen Schnauben merkte, lieber von meinem jure abtrat, daß ich Ergerniß verhütete.

Deßgleichen ungeachtet daß ich das gantze Jahr mit großer Leibesgefahr mit Beichtsitzen, Kranken zu besuchen und zu berichten, bekümmerte, angefochtene, besessene zu trösten, aufwarten müssen, welchs er für großer Zertlickeit und eben hoher Herrligkeit nicht mit einem Aug gesehen, und das gantze Jahr nichts davon habe, ohne was zu Grabgeld von den Elenden gefallen;

wenn itzo frembde fürm Thore todt gefunden und durch die Elenden begraben werden, sollen sie ihn auch in seinem Sprengel gefallen sein, lest sie ins Leich Haus setzen, da doch das Elend drumb gestiftet, daß sie ins Hospital sollen getragen werden, und von dannen aus ehrlich zur Erden bestetigt werden, und wüste nicht, warums die Elenden ihn und nicht mich besolden solten, Ist darneben so geizig und neidisch, daß was er nicht verrichten kan, nicht durch mich bestellen lassen will, sondern bürdet uns ordentlichen Dienern diese nachrede auf, als solte von drinnen keiner sein, der seines ampts mit Fleiß warte, daß man christliche Leich ohne Beisein eines Priesters hintragen müsse, befihlet nichts desto weniger dem Cüster, seinen Leich Groschen zu fordern und ihm zuzustellen.

In Abwesen des Herrn Pfarrherrn hat er sich ohne Geheiß des Pfarrherrn oftmals an seiner stadt in Beichtstuhl gesetzt, die Wolle von den Scheflein genommen, mir die Predigt und Amts-sorge gelassen: Onus qui sentit, sentiat et commodum. Deßgleichen wenn zwo Taufen zusammen kommen, eine fürm Burgthor, die ander in der Stad, da muß ich entweder geschehen lassen, daß in einer stunde zwei mahl von zweien Dienern, mir und ihm, und schier auf zweierlei Weise, den er nicht die gantze Agende helt, über einen Taufstein getaufet werde, als köndte es nicht einer allein verrichten, oder muß sie ihn alle beide taufen lassen, So wirdig darf ich nicht geachtet werden, daß ich ein Kind fürm Schloßthor taufen dürfte, verdringt mich also von der Taufe, Beichtstuhl und Altar, der doch in unser Kirchen weniger als nichts zu thun hat, kompt auch nicht eher hinein, den wen er mein accidentia sol aufnehmen. Und ist ein Wunderthun, dergleichen seelsorger ich mein Tag nicht erfaren, glaube auch nicht, daß seines gleichens in der Welt sei, der sich weniger umb seine Pfarkinder zu bekümmern habe, als er, wie er sie daher auch seine stifkinder und sie ihn ihren stiefvater nennen. Wenn unsere Pfarrkinder vorm Schloßthor geboren werden, sollen sie sein sein, er taufet sie, nimpt davon seinen Groschen, die ganze Zeit ihres Lebens nimpt er sich ihr nicht weiter an, predigt ihnen nicht, absolvirt sie nicht, ohne daß er sich neulich understanden, die privat communion in Häusern

allein zu sich zu ziehen. Sterben sie, sollen sie widder sein sein, thut wie ein Raben Vater, der auf ein todes aas geflogen kompt, und sein teil auch daran haben wil, wiewol er auch die Wolle unser Schaf ziemlich zauset, wir müssen ihnen predigen und der gantzen seelsorge warten, Er nimpt das Opfergeld und hat bei unserm Altar weiter nichts zu thun. Ob ich nun wol limites mei officii selbst wol verstehe und weiß, wie weit sich die erstrecken, ich ihnen nichts nehmen kan, daß zuvor nicht mein were, zum Diaconat ampt gehörig, Er aber immer ein stück nach dem andern zu meinem ampt gehörig zugleich mit den accidentiis weggreiffet, so wil ich hiermit einen Erbarn Wolweisen Rath erinnert haben, wie sie mich und nicht ihn zu ihrem Kirchendienst in der Kirchen Stephani berufen haben, und gebeten haben, Ein Erbar Rath wolle ob mir ihrer Kirchen ordentlichen berufenen Diener halten und nicht zugeben, daß ich oder meine Nachbaren, als ordinarii ministri Ecclesiae S. Stephani jede Zeit in so mancherlei Weise ab instruso et praeter ordinario Ebenhogio von meinem ampt, altar und Taufstein mit so großem Ergerniß und schimpf der gantzen gemeine sol verdrungen werden. Ich oder andere nach mir möchtens nicht so gut verichten können, als ein solcher Bachand, als er ist. Welches E. E. Wolw. Rath, solch unordnung und spaltung, wie sie können, abzuschaffen, hiermit vermeldet haben wil, der ich von meinem ampt nichts gedenke fallen zu lassen und zu schmelern. So weit mich ein Erbar Rath anweisen werden, die limites mei officii belangende, wil ich eines Erbarn Raths reputation wol in Acht zu nehmen wissen und meinen nachkommen nichts vergeben. Ist darneben meine bitt, Ein Erbar Radt wolle mir für den uneinigen man Friede schaffen, daß er mir mein ampt ungeschmelert lassen müsse, und ich von ihm unperturbirt bleibe.

Fürs ander, weil durch Er Johann Ebenhoch und sonst auch wol in ander Wege mein Caplans besoldung und accidentia sehr geschwecht und geschmelert werden, Ich mein veterlich Erbteil meinem Weib und Kindern zum Nachteil drüber zusetzen muß, bitt ich, ein Erbar Rath wolle auf weg bedacht sein, wie mir

etwa ohne des Raths und Bürger Beschwerung eine Zulag möcht gemacht werden.

Fürs dritte, wan ich alle Wege meinen Haushalt besser zu bestellen wüßte, wan ich des Wispels Weizen, Rocken, Gersten, so mir jetzt vom Rathhause im Gelde bezahlet wird, an Körnern köndte fähig werden, als bitte ich, wollen Raths wegen mich hinfüro an des Raths oder Kirchen Pechte anweisen, daß ich jerlich meinen Wispel Weizen, Rocken, Gersten bekomme und nicht so umblaufen düefe, ehe ich meine notdurft bekomme, wen ich schon das Geld in der Hand habe.

Fürs vierdte, demnach ungeachtet daß ich von meiner besoldung wenig erübern kann und mein veterlich Erb auch sehr schmelern, und gleichheit under den Kindern zu haben in kleine stücklein sich verteilen möchten, dennoch ich meinem lieben Gott zu ehren, gemeiner stad und menniglich, wer seines Diensts heut oder morgen bedarf, meinen Sohn Nathanaelem, welchen ich jetzo zu Hause in Hebraea lingua privatim instruire, auf künftige Fasten, wils Gott daß er leben sol, nach Wittenberg auf die Universität schicken will, seine studia artium, linguarum, philosophiae und Theologiae alda zu continuiren, darzu ich wenig für zu setzen weiß, aber dennoch das vertrawen zu Gott und guten lewten setze, Gott werde gnedige Mittel darzu zeigen, als bitte ich, weil ich gemeiner stad Diener bin, Ein Erbar Wolweiser Rath wolle meinen Sohn Nathanaelem andern Bürgers Kindern gleich achten und gnedigst und günstiglich mit des Rath Stipendio auf alle Jahr zu seinen studiis befürderlich sein, da er gute Hoffnung hat dasselb zu bekommen, weil mir nicht bewußt, daß ein ander drumb sollicitiret; damit ein Erbar Rath sehe, wies angelegt werden möchte, oder was sie für Hoffnung zu ihm haben möchten, sol er quodam scripto Amplissimo Senatui exemplum sui profectus offeriren. Verschulde ich dieß und alles andere umb einen Erbarn Hochweisen Rath ich und die meinen mit unserm schuldigen Gebet ganz gevlissen. Geben Calbe den fünften Novembris Anno Christi 1597.

E. A. W.

In Christo allzeit williger

und gehorsamer Diener
am Wort Gottes
M. Johannes Cunno, Diaconus

In Folge dieser Bittschriften wurden die genannten beiden Geistlichen und der Pastor Ebenhoch vor den Rath der Stadt beschieden und unterm 30. November 1597 vernommen. Der Superintendent Crato erklärte also, daß er zwar zum Krankenbesuch nicht verbunden sei, sich aber doch noch nicht ausschließen wolle und keine Scheu trage, die Pestkranken zu besuchen. Auch der Diaconus Cuno erklärte gleichfalls, die Kranken in der Stadt und außer der Ringmauer zu besuchen, wiewohl dieser anführte, daß man an andern Orten etliche alte Leute dazu erwähle und die Prediger zu verschonen pflegte. Beide behaupteten zugleich, daß die Kirche St. Lorenz nur ein Filial der Stephanikirche sei. Ebenhoch wurde seitens des Bürgermeisters Arnold Neuschütz seiner Widersetzlichkeit gegen die Stadt: geistlichen verwiesen und gezwungen, Abbitte bei denselben zu leisten, da er ein Subdiaconus der Stadt wäre und mit den beiden Stadtpredigern nur ein Corpus ausmachte, also auch dem Superintendent und Diaconus Gehorsam schuldig sei. Ebenhoch that dies, erklärte jedoch, „daß er seinen sonderlichen Beruf an Hr. Ciliax (Müller) Statt vorm Thore habe, wollten aber doch dem Herrn Superintendent und Diaconus fleißig beiwohnen, soweit es ohne Versäumniß seiner Pfarrkinder geschehen könnte." Jedoch setzen sich die Streitigkeiten fort, bis Ebenhoch 1598 starb.

Ebenhochs Nachfolger wurde Valentin Baumgarten 1599 bis 1626. Bis zum Jahre 1654 blieb dann wegen Verwüstung der Lorenzkirche durch die Schrecken des 30jährigen Krieges die Pfarrstelle unbesetzt. Am 26. September 1653 meldete der Rath der Stadt Calbe dem Landrichter Moritz Herzog, „daß er vermöge seines Patronats gewillt sei, der Gemeine am 18. post. Trinitatis, als den 9. Oktober 1653, den Pastor Peter Symann vorzustellen und eine Probepredigt halten zu lassen." Gegen diese Berufung hatte der Administrator August nichts einzuwenden, nur wurde dem hiesigen Rath anbefohlen, sein Präsentationsrecht besser als bisher zu beweisen. Peter Symann wirkte vom 2.

März 1654—1655 in der Laurentiusgemeinde, wurde jedoch im April 1655 als Diaconus nach Cönnern berufen. Der Streit um das Präsentationsrecht währte bis 1682, und wurden unterm 24. August dieses Jahres von der brandenburgischen Regierung des Herzogthums Magdeburg alle seitens des hiesigen Rathes angeführten Beweisgründe hierfür abgewiesen und für „unzulänglich" erklärt.

1655 wurde der Stud. Theol. Paul Hülse von Merseburg vom halleschen Hofprediger Joh. Olearius empfohlen, auch später bestätigt und eingeführt. Hülse wurde 1683 nach Staßfurt als Pastor berufen.

Zum Schlusse dieser Arbeit mögen die Namen der Pastoren an St. Lorenz bis auf die Jetztzeit folgen: Gottfried Elste 1683—1691, Christian Gillmeister 1691—1697, Johann Georg Hövel 1697—1719, Bernhard Baumgarten 1719—1730, Johann Wilhelm Münnich 1730—1760, Johann Ludwig Mittwede 1761 bis 1793, Johann Gottfried Aßmann 1794—1810, Peter Friedrich Hopff 1810—1822, Johann Christian Carl Brüllow 1822—1852 (zugleich seit 1808 Diaconus an St. Stephani), Max Heuduck 1853—1862, Johannes Dufft 1862—1865, Heinrich Eckolt 1865—1870, Eduard Meyer 1870—1879, Paul Schuchard 1879—1883 Franz Heinrich Laurentius Eduard Leißz 1883 bis 1886, Friedrich Steffen 1887—1889, Oskar Ebeling 1890 bis jetzt.

Geschäftsbriefe der Fugger an das Magdeburger Domkapitel.

Von Viktor Loewe.

Die Verbindung des Hauses Fugger mit einem Erzbischof von Magdeburg hat ein Mal in der deutschen Geschichte denkwürdige und folgenschwere Bedeutung erlangt: damals als am Vorabend der Reformation die Einnahmen aus dem von Tetzel für Rechnung des Erzbischofs Albrecht betriebenen Ablaßhandel zur Hälfte an den Agenten der Fugger ausgezahlt wurden, die dem ehrgeizigen Hohenzollern zur Bestreitung der Kosten des erzbischöflichen Palliums die Summe von 21000 Dukaten geliehen hatten.

Solcher politischer Bedeutung entbehren die hier mitzutheilenden Stücke ganz, aber sie mögen als ein Baustein zu einer Geschichte der Beziehungen der Finanzmächte des 16. Jahrhunderts zum deutschen Fürstenthum angesehen werden, die noch ihrer Bearbeitung harrt, denn auch R. Ehrenberg's verdienstvolles „Zeitalter der Fugger" behandelt in den Abschnitten, die der Schilderung des Aufsteigens, der Blüthe und des Verfalls des Augsburger Hauses gewidmet sind, im Wesentlichen nur dessen Beziehungen zu den Habsburgern.

* * *

Das Aktenheft des Magdeburger Staatsarchivs, dem die folgenden Stücke entnommen sind, enthält nur die Fugger'schen Briefe, während die correspondirenden Schreiben des Domkapitels nicht mehr vorhanden sind. Die ältesten der Schriftstücke sind zwei — nur in Abschrift überlieferte — Reverse vom 2. Mai 1550. In dem ersten derselben bekennt Cornelius

Groß, Goldschmied zu Augsburg, daß er von Anton Fugger und Marx Schwab „von wegen des hochwirdigisten . . Fursten und Herrn Johan Albrechts Erzbischoven zu Magdenburg und Marggraff zu Brandenburg“ den Auftrag erhalten habe, zu verfertigen „das Pild Christum den Salvator, der soll wegen 13 Marck und die zwolff Apostel, jeder zehen Marck.“ Groß bescheinigt ferner, daß er für die Arbeit, die in ³/₄ Jahren fertig sein soll, 1200 Fl. vorwegerhalten hat In dem zweiten der Reverse, der von den Goldschmieden Georg Siebeneich und Ulrich Meringer zu Augsburg gemeinsam ausgestellt ist, bekennt der erstere, daß ihm aufgetragen sei „das Pild Mariam die Mutter Gots, soll wegen 12 Marck, Maria Magdalena zu zehen Marck, Sanct Katharina zu zehen Marck und eine Monstranz zu 15 Marck“; Ulrich Meringer wird aufgetragen „Sanct Pauls, Sanct Steffan, Sanct Laurenzen und Sanct Morizen, jeden zehen Marck schwer, zu verfertigen. Beide Goldschmiede quittiren über einen Vorschuß von 800 Fl.

Das nächste der erhaltenen Schreiben ist aus dem Jahre 1554; dieser an das Domkapitel gerichtete Brief hat folgenden Wortlaut:[1])

Erwirdig wolgeborn edel hochgelert gunstiglieb Herren E. E. sein mein guetwillig Dienst zuvoran berait. Derselben Schreiben des Datum Halberstat Mitwochs Thome Apostoli hab ich dise Tag mit Zaiger empfangen, daraus E. E. Begern, dieselben zu berichten was der hinderstellig Rest an den silbernen Pildern, so weilund der hochwirdigst durchleuchtig hochgeborn Furst Marggraff Johann Alberecht Ertzbischoff zu Magdeburg mein gnedigster Herr hochloblichster Gedechtnus[2]) alhie machen zolassen verordnet sein werde, wie auch dieselben Bilder fueglich mochten hineingebracht werden und das E. E. mir denselben Rest zu Leibczig erlegen lassen wolten, alles verners Inhalts nach lengs vernumen. Hierauff fues Ich E. E. zu vernemen, das solliche Bilder alle ausser der Monstrancz eben zu Anfang des jungsten Kriegs in unsern Landen verfertigt und meinen Leuten allhie in meinem

[1]) Die sehr willkürliche Schreibung ist in diesem wie in den folgenden Stücken etwas ausgeglichen.

[2]) Erzbischof Johann Albrecht war am 17. Mai 1551 gestorben.

Abwesen überantwurt worden, welliche dieselben allerlai Gefarlichait halben von hie hinwegk geen Munchen gesannt haben, alda sy noch in zwaien grossen Raistruhen verwart gehalten werden. So hab ich die Goldschmid welliche dise Arbait verfertigt laut der Verczaichnus mit inen gemacht entrichten und vergnuegen lassen. Wie und wellicher Massen dasselbig beschechen, was auch sein F. G. auf den XII tag July 1548ten Jars mir zu thuen schuldig blieben[1]) und seider fur dieselb ausgeben und dagegen eingenumen worden, des schigkh Ich E. E. hiemit ein Verzaichnus, aus wellicher E. E. clar sehen mugen, das mir noch pro resto zu beczalen aufstet 3495 F. 57 K. den Gulden zu 15 Baczen oder 60 K. gerait. Verner begern die Goldschmid, so dise Arbait gemacht, für das Vergulden 200 F., dann iren Gesellen ain Dringkgelt, wie dann ich und Marx Schwab denselben Goldschmiden die Arbait des Vergulden insunderhait zu beczalen zugesagt, auch den Gesellen ain Dringkgelt zu erlangen bewilligt haben. Und sunderlich des Vergulden halb beschwern sich die Goldschmidt gar hoch, das sy ob derselben Arbait, die dann gar gefarlich ist, krangk und zitteret worden. Und wiewol es inen wie obstet zugesagt, so ist inen doch unczher sollich Vergulden und Trinckgelt nit zugestellt, aber wol vertrost worden, E. E. solliches anczezaigen und zu solicitiern, damit es inen erfolg und durch E. E. also zu beczalen verordent werde, welliches ich hiemit gegen E. E. will außgericht und gebetten haben, sy die Arbeiter hierin gnedig und gunstig bevolchen lassen sein. Noch ist die Monstrancz im Wergk; dieselb Arbait wirt nit alhie sunder an einem andern Ort gemacht, ist gleichwol den Arbaitern so die Bilder gefertigt zemachen auch eingedingt worden, die haben auch bis in 200 F. schon hinaußgeben auff dise Arbait, und wo der Krieg nit eingefallen, wer

[1]) Nach der beiliegenden Aufstellung schuldete der Erzbischof an diesem Tage dem Hause Fugger 5868 Fl. 7 Kr. Die Gesammtsumme der Schuld in dieser Aufstellung, deren letzter Posten vom 36. Juli 1552 datirt ist, beträgt 12055 Fl. die zumeist für kirchliche Kunstgegenstände ausgegeben wurden. Da laut Aufstellung 8559 Fl. 3 Kr. zurückgezahlt wurden, betrug die Schuld noch wie im Briefe bemerkt 3495 Fl. 57 Kr.

solliche Monstrancz vorlangst auch gefertigt worden. Es wird aber täglich angehalten, dieselb furderlich zuverfertigen und wie ichs ungefarlich uberschlagen lassen, wird dieselb Monstrancz uber vierthalb hundert Gulden anlauffen, umb welliche 2 Posten der Rest grosser und mer anlauffen wirdt. Dann betreffen die Beczalung dies Rests ist mir die Stell zu Leibczig, weill ich weitter der Enden kein Thuen hab, entlegen, aber zu Nurnberg wil ich E. E. zu dienstlichem Gefallen disen Rest annemen, dahin mugen E. E. sollich Gelt verschaffen und allda meinem Diener Dietherichen Heuffler zuzestellen verordnen, so will ich alsdann die 2 Truchen mit den zwanzig Pildern auch geen Nurnberg auff E. E. Kosten und Wagknus schigcken und alda Jemanden von wegen E. E. uberantwurten lassen, die mugen Ordnung geben, das solliche Pilder empfangen und forter den Leuffen nach auf Leibczig und wohin E. E. die forter haben wollen geschigkht werden. Andere Gelegenhait oder Weg die Bilder hinein zebringen, waiß ich E. E. nit anzezeigen. Die Monstrancz, wann die gefertigt wirt, kann alsdann auch gesant, doch werden E. E. fur dieselb neben verwendem Rest der 3495 F. 57 K. in vierthalb hundert Gulden und dann den Goldschmiden und den Gesellen fur das Vergulden F. 200 sampt dem Tringkgelt geen Nurnberg verordnen und dem Heuffler zustellen lassen, wollt ich E. E. auf derselben Schreiben zur Antwurt nit verhalten, mit dienstlichem Bit, E. E. wollen mit ehistem das Gelt geen Nurnberg verordnen, dann mir sollich Gelt nun lang genueg ist außgestanden, und michs wissen lassen, ob und wann ich die Pulder dahin schicken soll, damit ains gegen dem andern empfangen und ubernumen werdt, will ich also zu vernemen wertig sein, damit mich zu E. E. Diensten willig erbietendt. Datum Augspurg den 14ten Tag January Anno 53.

Antoni Fugger.

In einem Schreiben vom 12. März 1554 bestätigte Anton Fugger den Empfang eines Briefes des Domkapitels vom Donnerstag nach Esto mihi, „daraus E. E. Entschuldigung, aus was Ursach dieselben die silberin Bilder unzher nit erheben und mich der ausgeczallten suma Gelts vergnuegen lassen, mit Beger

E. E. nochmals ain Auszug ze schikhen[1]), das mir auch dieselben sollich Gelt sambt dem Interesse zu Leibtzig erlegen lassen wollen, begerendt solchs allda selbst empfahen zelassen, ferners Inhalts nach lenger vernomen". Außer der ihm zustehenden Summe von 3495 Fl. 57 Kr. forderte Fugger jetzt auch noch die Verzugszinsen: „wiewol mir sollch Gelt, wie E. E. selbs zu ermessen haben, lang ausgestanden, mich auch sonderlich dise Zeit her ich diser Suma entraten muessen das Gelt acht und zehen Pro Zento kost, so will ich doch von E. E. allain funf Pro Zento von obsteender Suma zallt nemen". — Zu diesem Zinsfuß berechnet betrugen die Zinsen, die Fugger von dem ihm zustehenden Kapital für die Zeit vom 1. Januar 1553—15. April 1554 forderte, 225 Fl. 43 Kr. Die Gesamtsumme der Forderung erhöhte sich noch um 700 Gld. und zwar 500 für die Monstranz, die zu Ostern fertig sein sollte, und 200 für das Vergolden der Bilder; dazu sollte dann noch das Trinkgeld für die Gesellen kommen, um das, wie Fugger schrieb, diese ihn „täglich anhielten".

Wie schon im ersten Schreiben bat Fugger auch hier als Zohlungsort nicht Leipzig sondern Nürnberg festsetzen zu wollen: „E. E. werden wol Gelegenhait haben, das Gelt durch die Kaufleut aus dem Ostermarkt von Leibtzig durch Wexel gen Niernberg zubringen".

Ein weiteres, schon etwas Ungeduld verrathendes Schreiben Fuggers vom 7. Juni 1554 zeigt, daß er auch jetzt noch nicht zu seinem Gelde gekommen war. Er bestätigt in dem Briefe den Empfang eines Schreibens des Domkapitels vom Donnerstag nach Misericordias Domini und fährt dann fort:

„Wiewol ich mich demselben nach versehen, E. E. sollten im vergangen Leibtziger Ostermarkt meinem Schwager Hansen Sebhart die treitausent Thaler in Abschlag der Schuldsumme richtig gemacht haben, damit ers durch Werl gen Nuernberg bringen und mir forter hieher zuwenden mugen, so bin ich doch von ihme Sebhart bericht, daß solches nit beschehen. Wol seie

[1]) Das Domkapitel hatte dieses Ersuchen damit begründet, daß der früher gesandte Auszug verlegt worden wäre.

ihm nach dem Markt ain Schreiben von E. E. Kaniermaister zuekomen, der ihme anbiet zwaitausent Thaler und dann fur tausent Taller Silber zu Hall zu uberantwurten, welches er in Bedenkung meiner Ungelegenhait (ihme zuvor von mir angeczaigt) abgeschlagen und daran wol gethan, dann es kan das Gelt bei diesen Leuften außer der Markt nit fueglich herausgebracht, darczu hete das Silber erst in Bargelt mueßen verwendt werden und mir dermaßen zu empfahen gar nit gelegen, hab auch das Gelt hie außen allda ichs dann wider bedarf, wie E. E. gnugsam bericht sein, ausgeben, also daß mirs billich allhie widerumb erstatet solle werden, und unangesehen desselben hab ich E. E. bewilligt, das Geld zu Nuernberg zu empfahen und mich ferner Aufczugs gar nit versehen. Mir raicht auch solicher Verczug nit zur klainen Unstaten, dann ich mich E. E. vilfeltigen Schreiben und Erbieten nach diser Suma gewißlich versehen".

Die Gesamtsumme an Kapital und Zinsen bis zum Ende Juni 1554, die Fugger nunmehr forderte, betrug 4521 Gld. 40 Kr.[1]) Von diesen hatte das Kapitel 3000 Thlr. in des oben erwähnten Weise zahlen wollen und für den Rest hatte er um Geduld bis zum Reichstag in Augsburg gebeten; dazu aber schrieb Fugger, das Kapitel müsse ermessen, daß die Sache

„genueg angestanden und sich der Reichstag etwas lenger weder jetzo vermaint wirt vercziehen möcht. Derhalben gelangt an E. E. mein dienstlich Bit, die wollen in Erwegung, daß ich so lange Zeit guetwillig aus dem Weg gehalten, mich weiter nit aufcziehen, sonder völlige Suma sambt dem Trinkgelt zum furderlichisten meinem Diener Dieterichen Heuffler in Niernberg erlegen lassen".

Wie es scheint, ist dann auch die ganze Summe von dem Domkapitel erlegt worden, denn das unten folgende Stück enthält keinerlei Andeutung darüber, daß das Haus Fugger noch einen Geldanspruch zu erheben hatte. Das Kapitel beließ aber bis auf weiteres die Kunstwerke in Verwahrung der Fugger; weshalb

---

[1]) Das Trinkgeld für die Gesellen ist hier nicht mit einbegriffen. Der Preis der Monstranz ist hier statt mit 500 mit 557 Fl. 47 Kr. angesetzt — der Mehrbetrag hatte sich nach dem Bericht Fuggers erst später herausgestellt.

das geschah, und welches das weitere Schicksal der Objekte war, darüber geben wenigstens die mir hier zugänglichen Akten keinen Aufschluß.

Der Vertrag zwischen dem Vertreter des Kapitels und dem Hause Fugger über die Deponirung der Kunstwerke hat folgenden Wortlaut:

Kunth und zu wissen sey gethan meniglich, daß auf Datum der erwirdig und edell Herr Albertus Cracht Thumbherr zu Magdenburg von wegen und an Statt ains erwirdigen Thumbcapitels daselbst dem edlen Herrn Anthonien Fugger Rho.r Kay.r und Kho.r May. etc. Rathe in zwayen schwartzen Truhen allhie zu Augspurg als zu getreuen Handen deponiret ain und zwanczig silberne Stuck, nemblich zwanczig Bilder und ain Monstrancz alles in Fuettrall eingemacht und in gemelte zwei Truhen verschlossen sampt den Schlußlen zu gemelten Truhen uberantwurtt hat, welche zwei Truhen wolgemelter Herr Anthoni Fugger ainem erwurdigen Thumbcapitel zu Magdenburg zue freundtlichem Gefallen behaltnußweiß nachvolgender Gestalt angenommen, daß er solche zwo Truhen mit Bilder und Monstrancz wie gemelt allhie zu Augspurg durch sich oder die Seinen behalten und, wann ain erwirdig Capitel derselben an ihne begert (welches aber nit anderer Gestalt dann mit irm ainhellig Consens und schriftlich und ains erwirdigen Capitels Insiegel beschehen soll), solche inmaßen ime die zugestelt worden sein sampt den Schlußlen gegen aines erwirdigen Thumcapitels under irem Sigill gefertigten Quittung hinausgeben und überantwurten soll und will, doch mit dieser Beschaidenhait wo ime Herrn Anthonien Fugger oder den Seinen, so solche Bilder in Verwarung haben werden, über kurz oder lang ehe die erhept wurden durch Gewalt, Kriegsleuff, Feuer oder in ander Wege nichts ausgenommen dieselben Bilder und Monstrancz tails oder gar genomen oder ainich Schad an sein oder der Seinen Verwarlosung daran beschehe, darumb sein und Seiner schlechten warten on ainich weiter Bekundtschaftung glaubt werden solle daß weder er noch die Seinigen ainem erwirdigen Thumbcapitel noch Jemandt andern darumb Antwurt zugeben, denselben Nachtail und Schaden tails oder gar abzethun und zu erstatten

kaines Wegs verpunden, sonder derwegen gegen ainem erwirdigen Thumbcapitel, allen Derselben Nachkomen und sonst meniglich frei und unansprüchig sein sollen, alles getreulich on geverde. . . Geschehen zu Augspurg Sonnabents nach Nativitatis Mariae im fünfzehenhundert funf und funfzigisten Jare.

L. S.	L. S.
Ego Albertus Cracht canonicus Magdeburgensis manu propria subscripsi.	Antoni Fugger m. p.

Die litterarische Thätigkeit des Propstes Quirl.

Von G. Hertel.

Die Bibliothek des Klosters U. L. Fr. enthält ein Concept- und Notizen-Buch von dem Propst Quirl, welches der Propst Rötger dorthin geschenkt hat. Dasselbe enthält hauptsächlich Notizen über litterarische Arbeiten, auch die Urschrift mehrerer seiner Veröffentlichungen, namentlich von seinen „zufälligen Gedanken", Bemerkungen über die von ihm bearbeiteten Preisaufgaben und mancherlei anderes. Auch mehrere Gedichte sind darin enthalten, von denen ich nicht weiß, ob sie gedruckt sind, wie: Der Schatten Schwerins an Joseph II.; ferner: Lied eines alten Grenadiers an seine Brantweinsflasche. Ein Supplement der Kriegslieder.

Auch einige kleine Gedichte satirischer Art sind vorhanden, deren Absicht freilich noch fortzustellen ist. Das eine, welches sich auf den Domprediger und Konsistorialrath Sucro (nach einer Notiz Rötgers) bezieht, lautet:

Herr S . . . und sein Hund
Sind beide arg und bellen,
Daß uns die Ohren gellen:
Doch macht ihr Biß nicht wund,
So gern ihr Zahn uns auch geschadet hätte.
Herr S . . . ist bekannt, sein Hund liegt an der Kette.

Ein anderes lautet:

Schriftstellerische Einigkeit
Währt mehrentheils gar kurze Zeit.
Viel Worte sind, noch feucht von Pressen,
Bereits gestorben und vergessen.
Das wundert Dich? Es war ja nur
Papier, vielleicht Maculatur.

Ein drittes:

Auf einen leidlichen Uebersetzer.

Stax übersetzt: das mag noch gehn,
Er kann ganz leidlich übertragen,
Doch laßt ihn ja nichts eignes sagen,
Sonst ist er gar nicht auszustehn.

Außerdem sind noch mehrere lateinische Oden vorhanden, von denen einige an den Minister von Zedlitz gerichtet sind, der im Mai 1776 nach Magdeburg kam und das Kloster inspicierte. Ein anderes lateinisches Gedicht ist in Hexametern verfaßt. Alle diese zeichnen sich durch ein brillantes Latein und große Gewandtheit in dem Gebrauch dieser Sprache aus.

In dieses Buch hat Propst Rötger, der Freund Quirls und sein Nachfolger in der Prälatur, außer den Hauptdaten aus seinem Leben ein Verzeichnis von dessen Schriften gegeben, welches vielleicht darum nicht unwichtig ist, weil Quirl seine litterarischen Arbeiten nicht mit seinem Namen, sondern mit Decknamen hat erscheinen lassen. Da Quirl in den Biographien ziemlich kurz abgehandelt wird, er unter den gelehrten Männern Magdeburgs in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aber immerhin genannt zu werden verdient, so mag das Verzeichnis hier folgen.

Als seine litterarischen Erzeugnisse führt Rötger an:

1. Bittschrift der geplagten Männer an die Mode; mit einem Kupfer. Braunschweig (1773 oder) 1774.

2. In den Braunschweiger Zeitungen 1773 Stück 22. 23. Ueber den schlafenden Endymion des Herrn Wieland. (Ein Gedicht). Wahrscheinlich daselbst auch noch einige andere kleinere Gedichte.

3. Amors Klage an den Apoll.

4. Bacchus Klage an Apoll, eingebracht durch den Silen.

5. Ueber den Musen-Almanach von 1773.

Nach den Notizen in dem vorliegenden Buche Quirls auch vermuthlich in den Göttingschen Zeitungen oder sonstigen dasigen Druckblättern von 1773 einige kleine Aufsätze.

6. Ueber die Unterhaltungen der Freundschaft.

7. Projekt zu einer Verbesserung des Steuerwesens.

8. Beiträge zum Hannoverschen Magazin von 1773 bis 1779.

1. Ueber die Dummköpfe. 1772. Stück 93. 94. unter der Bezeichnung: Obscurus.

2. Etwas über die Kenntniß der Menschen. 1773. Stück 23 bis 25 und 43 bis 45. Ohne Bezeichnung.

3. Betrachtungen über mich selbst. 1773. Stück 51. 52. Ohne Bezeichnung.

4. Berechnung unserer Zeit. 1773. Stück 65. 66. Obscurus.

5. Vorschläge zur Errichtung eines Hospitals für gebrechliche und elende Aufsätze der schlechten Schriftsteller 1773. Stück 74. 75. Obscurus.

6. Geschichte eines Mannes, der zu viel Glück hatte. 1773. Stück 89—91. Obscurus.

7. Erinnerungen über die Gesetze des Lycurgus. 1773. Stück 100 bis 102. Obscurus.

8. Gedanken über die Bevölkerung. 1774. Stück 3 ohne Bezeichnung, doch im Register unter Obscurus.

9. Von dem Solon und seinen Gesetzen. 1774. Stück 9 bis 12. Obscurus.

10. Demokrit und Heraklit. Ein Gespräch im Reiche der Schatten. 1774. Stück 54—48. Obscurus.

11. Etwas über die Wünsche. 1774. Stück 65. 66. Obscurus.

12. Etwas über die Armenanstalten. 1774. Stück 98. 99. Obscurus.

13. Erinnerungen über den Unterricht junger Leute auf Schulen in Sprachen. 1774. Stück 99—102. Obscurus.

14. Erinnerungen über den Unterricht junger Leute auf Schulen in den Wissenschaften. 1775. Stück 17—19. Obscurus.

15. Ueber die Begierde zu gefallen und die Begierde zu glänzen. 1775. Stück 30. 31. Obscurus.

16. Die Kunst reich zu werden. Ein Versuch. 1775. Stück 49, 50. Tenuis.

17. Etwas über den Geist unserer Zeiten. 1775. Stück 91. 92. Ohne Bezeichnung, aber im Register unter Obscurus.

18. Beantwortung der Aufgabe in dem 20. Stücke dieses Magazins. Woher kommt es, daß man seit einiger Zeit in

unsern aufgeklärten Provinzen vom Verfall der Schulen so viel Wahres, von einer zum Besten des Landes nothwendigen Revision und Verbesserung der lateinischen Schulen so viel Gutes weiß, spricht und schreibt — und in der Hauptsache, selbst bei leicht abzuändernden Mängeln und Mißbräuchen in der Schuldisciplin und im Unterricht so äußerst wenig thut. 1775. Stück 96. Obscurus.

19. (Höchst wahrscheinlich, doch ohne Gewißheit): Etwas zur Kenntniß und zur Berichtigung des menschlichen Herzens. Ein Fragement. 1775. Stück 98—100. Bezeichnet: Quintus.

20. Diogenes und Crates. Eine Unterredung im Cynosarges. 1776. Stück 7 und 8. Obscurus.

21. Von der Freyheit zu denken. 1776. Stück 80—83. Obscurus.

22. Die Kunst berühmt zu werden. 1777. Stück 93 - 95. Ohne Bezeichnung.

23. Zufällige Gedanken. 1777 Stück 95.
1778 Stück 51. 52. 56. u. 103.
1779 Stück 6 9. und 10.

24. Miscellanien über Armuth, Reichthum und andere dahineinschlagende Materien. Ohne Unterzeichnung. 1777. Stück 97. 98.

25. Etwas über die gegenwärtigen Veränderungen in der deutschen Sprache, in Beziehung auf das 60. Stück dieses Magazins vom Jahre 1777. Ohne Unterzeichnung.

26. Schreiben eines neuverpflanzten Großstädters an seine zurückgelassenen lieben Kleinstädter. 1778. Stück 7. 8. Ohne Unterzeichnung.

27. Etwas über das Steuerwesen und die physiokratischen Grundsätze, die Einrichtung desselben betreffend. 1778. Stück 48—51. Ohne Unterzeichnung.

Ueber die Streitfrage der Gesellschaft des Ackerbaus und der Künste zu Cassel:

Sind alle Monopolien ohne Unterschied dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig oder giebt es von dieser Regel gewisse Ausnahmen und welches sind die Einschränkungen, unter welchen Monopolien sein können?

sandte Quirl eine Antwort ein, welche den Preis (eine Medaille von 10 Louisd'or) erhielt. Diese ist im Jahre 1778 gedruckt. Ob besonders und unter welchem Titel ist mir nicht bekannt.

Ueber die Beförderung des Ackerbaues und der höheren Achtung desselben sandte derselbe eine Preisschrift nach Wien an die dortige ökonomische Gesellschaft im Jahre 1774 ein, welche das Accessit erhielt, aber soviel hier davon hat erfahren werden können, nicht gedruckt ist.

Nach seinem Tode wurden aus seinem Nachlaß noch gedruckt:

Leben und Maximen Richard Filzhausens. Eine Geschichte, die sich in Niedersachsen wirklich zugetragen hat. Beschrieben von Birkner, Kantor und Schullehrer zu Groß-Theurungen. Magdeburg bei Creutz 1785.

Reisen auf die Freite. Erster und zweiter Ritt. Daselbst 1786.

Beide erhielten auch den Titel: Anti-Romane. Eine Sammlung wahrer Geschichten und Scenen aus dem menschlichen Leben. Erstes und zweites Bändchen. Magdeburg bei Creutz 1785. 1786. Das dritte Bändchen ist von einem andern Verfasser.

Justus Samuel Quirl*) war Propst und Prälat des Klosters U. L. Frauen in Magdeburg seit Anfang des Jahres 1776, zuletzt auch Mitglied des weiteren Ausschusses der Stände des Herzogthums Magdeburg; vorher Diaconus zu Osterwiek von 1755 bis 1775, hatte auf der Domschule in Halberstadt und auf der Universität Halle studiert, war geboren zu Aspenstedt im Halberstädtischen am 6. Januar 1724 und starb am 12. Oktober 1779.

Quirl hatte seine hohe Stellung dem Minister von Zedtwitz zu verdanken, aber er war ihr nicht gewachsen. Er hatte immer neue Pläne, aber es fehlte ihm der praktische Blick, er hatte in seiner früheren Abgeschiedenheit in der kleinen Stadt nicht genug Welt- und Menschenkenntniß gesammelt. Immerhin verdienen seine vielen Schriften, wenn sie auch nicht hervorragend sind, die Beachtung des Litterarforschers. Namentlich findet sich manche treffende Bemerkung in seinen „zufälligen Gedanken", deren Konzept sich übrigens in dem oben erwähnten Buche findet.

---

*) Vergl. Meusel Bd. 10 S. 583. Bormann-Hertel, Geschichte des Klosters U. L. Fr. S. 296 ff.

Zur Geschichte der Magdeburgischen Belagerung 1550—1551.

Von G. Hertel.

Im Archiv der Stadt Basel befindet sich ein Band sogenannter Zeitungen (s. r. L. 172), d. h. Berichte über die Zeitereignisse, welche ein gewisser Petermann dem Bürgermeister Bernhard Mayer in Basel eingesendet hat. Ueber die Persönlichkeit des Petermann habe ich nichts feststellen können. Die Berichte sind aus Frankfurt a. M. geschrieben, wo der Schreiber jedenfalls seinen Wohnsitz gehabt hat. Er scheint mit der Berichterstattung nach Basel beauftragt gewesen zu sein, da er, in der bedeutendsten Stadt Mitteldeutschlands wohnend, am leichtesten Nachrichten über die verschiedenen Vorgänge im deutschen Reiche erlangen konnte. Mich interessierten natürlich nur diejenigen Zeitungen, welche auf unsere Magdeburgischen Verhältnisse Bezug haben, und diese teile ich im Folgenden mit. Sie beziehen sich auf die Belagerung von 1550—1551. Die Nachrichten stammen nicht aus Magdeburg, sondern hauptsächlich von sächsischer Seite, wofür ein Leipziger Korrespondent der Autor zu sein scheint. Darum enthalten sie auch mancherlei Angaben, die sich in den Magdeburgischen Quellschriften nicht finden. Und wenn sie auch keine wesentlichen neuen Angaben enthalten, so sind sie doch für Einzelheiten nicht ohne Wert. Besonders aber verdienen sie darum Beachtung, weil wir aus ihnen erkennen können, in welcher Weise politische Vorgänge sich in der Anschauung der Zeitgenossen darstellten, wie sich die Nachrichten verbreiteten, kurz wie der gewöhnliche Bürger damals Politik trieb. In dieser Hinsicht ersetzen jene Berichte unsere Zeitungen, für welche sie ja auch den Namen gegeben haben,

und sind also hauptsächlich aus diesem Grunde interessant. Der Schreiber steht mit seinen Sympathien auf der Seite der Magdeburger, deren glückliche Unternehmungen er mit großer Befriedigung berichtet, während er andererseits seine Mißbilligung über die Politik des Kaisers und der Reichsstände offen ausspricht. Die Nachrichten, welche Petermann bringt, sind, wie sich durch Nachprüfung ergiebt, im Ganzen glaubwürdig, so daß man dies auch von denjenigen Dingen, die man nicht nachprüfen kann, annehmen darf. Ob die Stadt Basel oder wenigstens der Bürgermeister Bernhard Mayer noch ein besonderes Interesse außer dem allgemein menschlichen gehabt hat, läßt sich nicht ersehen, aber man darf wohl annehmen, daß ein solches nicht vorhanden gewesen ist und daß eben die Magdeburgische Frage, die damals im Mittelpunkt der ganzen kaiserlichen und damit der europäischen Politik gestanden hat, auch im Auslande mit Aufmerksamkeit verfolgt wurde. Daß die protestantische Stadt Basel dabei einen herzlichen Anteil an dem Schicksal der glaubensverwandten und so tapfer kämpfenden Stadt Magdeburg genommen hat, ist selbstverständlich anzunehmen, und dieser Umstand hat wohl auch die eingehenden Berichte des Frankfurter Korrespondenten veranlaßt.

Andere archivalische Nachrichten über die Stadt Magdeburg habe ich in Basel nicht finden können. Selbst vom Kardinal Albrecht, sowie über den 30jährigen Krieg habe ich nichts gefunden. Nur einige Briefe, welche sich auf ein Mitglied der französischen Kolonie hier beziehen, aber von gar keinem Belang sind, sind dort noch vorhanden.

Ich habe die folgenden Berichte nach der Zeit geordnet, während sie in dem betreffenden Bande im Archiv nicht genaue Ordnung aufweisen. Die Berichte sind auf Papier geschrieben und sind alle Originale in einer ziemlich gut leserlichen, zierlichen Handschrift. Die Schreibart habe ich im Wesentlichen beibehalten.

1.

Uss Leybtzig den 19 Decembris.

Den 28. Novembris zu abent ungeferlich umb 7 uhr ist hertzog Moritz und hertzog Jörg von Mechelburg

sampt etlichen hauptleuten als Jörg Wachmeister, Hans von Disskau, Peter Pfefferkorn, Wolf Diefstetter und andere sampt etlichen rotten hakenschützen, so aus den niderlendischen fenlin genommen, und in die Sudenburg bey Magdenburg gelegen gefallen, die anzundt und verbrant, und wie solchs in der alten stadt gesehen worden, haben sie mit allen glocken zusamen geschlagen und sich duncken lassen, wie dan auch geschehen were, das man auch die Newestat anzunden möcht, derhalben sie in der alten stat selbs die Newstat angezundt haben; als dan obgedacht kriegsvolk auch dafur kommen, etliche knecht an leitern uber die mauren hinyn gestigen und zwischen die gräben kommen, in gefahr gestanden. Es ist ihnen aber alsbald obgemelt kriegsvolk zu hilf kommen, das thor, das dreyfechtig gewest, mit gewalt sampt etlichen schanzgrebern bis in drey stund mit dem uffhauen bearbeit und uffgehauen, hineyngefallen und zunechst an der alten stat feur gelegt, und fur das feur in ein breite gass ein hohe schantz durch dausent schanzgreber aufgeworfen, und wie sich etliche personen, so darinnen gewest, zur wehr gestelt, hat das kriegsvolk dieselbigen erschlagen, die anzal bey 50. Wiewoll die aus der alten stat wol mit 300 hackenschutzen heraus gefallen, aber uns[1]) keinen schaden gethan, und ist also in der Newenstat an dreien orten feur angangen, die gantze nacht gebrant und haben obgemelte fursten sampt x fenlin knechten und 300 pferden das leger in die Newestat geschlagen, ungeacht das man zum heftigsten mit groben stucken, doch one schaden aus der stat geschossen.

2.

Vill newer gluckselliger jarwunsch ich euch, ernhaftiger vester wyser gn. lieber her. Disse zeytung, so usz Lyps kumpt, wie es mit den zweien stetten Suden-

[1]) Dieser Bericht geht also von Seite der Belagerer aus. Er stimmt im Allgemeinen mit den aus Magdeburg stammenden Darstellungen überein, ist sogar noch etwas genauer.

burck und Newenstadt ergangen, wiewoll disser Lypziger verdechtig ist, dieweil er des Moritzen underthan, hab ichs doch nit underlassen wöllen, hiemit uch zu schicken. Darneben hab ich von einem anderen ort brief gesehen, darin anzaigt wurdt, das Moritzen kriegsvolk kein sundern schaden aus Sudenburck oder der Newenstat, die nun schon yngerissen und verbrant, der alten stat zufuegen kunden, und weil sie halten wöllen, sey besser, das disse zwo stett abweg gethan sein, das wurdt nun die zeit zu erkennen geben. Das ist aber zu erbarmen, das die stend die hulf erkent haben wider disse stat Magdenburg, nemlich all monat sechzig dausent gulden, und soll man jetzt alsbald von des rychs vorrath hundert dausent gulden nemen, den uffgeloffenen costen zu bezalen,[1]) und alsdann auch vom vorrath alle monat 60 dausent gulden, so lang der weret, und sollen die stend jetzt uff dissem tag sich vergleichen einer ordnung, das man im aprillen zusammen komme zu Nurnberg und da beschliess, wie der vorrath wider erstattet werde, auch wo wyter von nöten were zu buss, das man die von Magdenburg zu horsame bringen thet, das davon auch geratschlaget und beschlossen werde. Uff solchs hat hertzog Moritz, der oberster veldhauptman erwelet ist, das spill angefangen und ist gar nit bedacht worden, auch nit besorgt, das jemand so keck dörft sein, der den armen rebellen von Magdenburg hilf thun wolt wider key Mt. und die reichsstend, aber wie sich die sachen ansehen lassen mit dem völklin, so her Hans von Haideck mit andern banditen uffbracht hat, wurdt des usgebens so vill werden, das man bald unwillig wurdt sein, und ich glaub, die pfaffen wölten uff den heutigen tag, sie hetten sich Magdenburg halb bass bedacht, dan die pfaffen und pfaffenknecht haben das meer gemacht wider Magdenburg. Gott lass sie es geniessen! Und es lesst sich schon greulich einsehen, der bischof von Brem und Werden sucht umb hilf

[1]) Dies war schon im Oktober auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossen worden.

an, item hertzog Erich von Brunschwig, desgleichen hertzog Heinrich, item der stift Minden, auch will hertzog Moritz mer hilf haben, besorgt, er werd von dem volcklin uffgeschlagen, wer will da uberall gelt sein, das man den lantfrieden erhalten kund; die zeyt wirdt zu erkennen geben, wo es hinaus will.

Datum 28. Decembris 1550.

E. williger

Petermann.

3.

Gn. her. Hewt ist botschaft kummen von Augsburg,[1]) das die reichsstend uber die bewilligt hilf, davon ich euch gestern geschrieben hab, wider die von Magdenburg jetzund wyters bewilligt haben ein hilf wider denen von Magdenburg helfer und schon ein ussschutz gemacht, der soll den ersten Aprilis zu Nurnberg zusammen kummen und da von ratschlagen und beschliessen, auch wie der vorrath wider erstattet werde etc Die pfaffen machens meehr thuen, was der kaiser will, haben auch das gelt und hat sich kay. Mt erbotten und bewilligt, den halben theil des costens, so wider deren von Magdenburg helfer ufflaufen wird, zu erlegen und schlegt man schon im oberland umb und geth der lauf uff Lyptzig. Got schicks zum besten; das hab ich euch, gn. her, uff myn vorig schryben nit wollen verhalten.

Datum 30. Decembris 1550.

Petermann.

4.

D. 14. Februarii 1551 in Franckfurt.

Lieber her und guter frund. Mir zweifelt nit, ir woltet gern wissen, wie es wyter mit Magdenburg stund;

[1]) Am 16. December hatte Kaiser Karl V. in Augsburg die Acht gegen Magdeburg erneuert. Dort werden auch die Beschlüsse über die Geldbeträge gefaßt sein, von denen die Magdeburgischen Quellen nichts berichten.

dieweil der vergartet hauf[1]) zertrent und ganz verlaufen ist, so hat sich nichts sonders zutragen. Nun aber wisset, das hertzog Moritz uff den 24. Januarii umb 9 ur wider vor Magdenburg kummen und zu den 7 fendlin, die er aldo mit sich genummen, noch 6 fendlin, die er von dem vergardeten haufen angenummen, widerumb darfur bracht, also das die stat hart mit 27 fenlin knechten und 2000 pferden beleget ist, und man hat noch zwei plockheuser schlagen lassen. Desselbigen tags, do der hertzog Moritz dar kummen, sein die in der stat mit 2000 hackenschutzen herausgefallen, all ir geschutz zweimal uff einander abgehen lassen, aldo bey einer stund scharmützelt, doch sein uber 100 personen uff beiden seiten nit bliben, der jung graf von Honstein, der am hof ist, durchs angesicht geschossen worden. Man schrybt, hertzog Moritz sey der vorderst daran im scharmutzel gewest und seyn etliche schutz geruertz an ihm hingangen. In summa, die stat ist hart belägert, sie sein aber getrost, wehren sich tag und nacht mit grossem ernst, fallen täglich heraus, schlahen, fahen, wurgen mit so grossem muth, als were ihnen nichts darumb, sein mit aller notturfft uff zwei jar und mit guter wehre, wie man schrybt, woll versehen, haben 2500 guter knecht in irem sold, sie haben den von Mechelburg und noch bis in die 40 vom adel mit 340 pferden, die sie gefangen, in der stat. Den 29. Januarii hat man gross geschutz von Mansfeld darfur gefuret, villeicht in willens, den sturm zu versuchen, darvor sie sich gar nichts entsetzen, vill knecht erfrieren heraussen und kumpt vill volks billich umb, dan sie wöllens also haben. Nickel von Könritz ist von wegen kay. Mt. bey margraf Hansen von Brandenburg gewest, der hat sich

[1]) Dies sind die 4000 Mann Fußvolk und 300 Reiter, welche vom Freiherrn von Heldeck und den Grafen Volrad und Johann von Mansfeld befehligt wurden und den Magdeburgern zu Hülfe kommen sollten. Der Haufe wurde aber am 7. Januar in Verden zur Kapitulation gezwungen. Der Kurfürst kam von dem Zuge am 25. Januar in das Lager vor Magdeburg zurück, nicht am 24. Januar.

uffs höchst entschuldiget, das er von dem vergarten haufen kein wissenschaft gehabt, hat sich darneben erboten, sein hilf wider Magdenburg als ein gehorsamer furst des reichs zu leisten. Wolf Haller der pfennigmaister ligt zu Leiptz, hat 22000 fl. dahin bracht, damit bezahlt man die knecht. Sonst ist nichtz besonders mer heraus geschriben worden, so aber noch etwas keme, will ichs euch mittheilen. Datum Franckfurt 14. Februari 1551.

Wie ich dissen brief zugeschlossen, kumpt mir von Northausen von ein guten frund schryben, das es mit Magdenburg in handlung stee und das sie marggraf Hansen dieselbig vergunstiget, ussgeschlossen alle vorgedachte condition, doch nichtz dester minder fürt man fort alles gross geschutz von Wittemberg und Mansfeld dahin, besorgt der gut her, der mir schrybt, der im gelen rock sey in der stadt, so laufen die knecht umb Lubeck und Hamburg wider zusammen.

Aufschrift: Copey der zeytung geschrieben in Franckfurt 14. Februarii.

5.

Newe zeitung aus dem leger von Magdenburg, was sich vom ersten tag Maii bis uff den 9. ungeverlich verloffen hat.[1])

Erstlichen sind die Magdenburgischen uff den ersten tag Maii marggraf Albrechten von Brandenburg etc. heraus bis an das leger gefallen und sollen im scharmutzel seinen f. g. leut bis in hundert und funfzig umbkommen sein.

Im vierten Maii hat man ein stillstandt zu baiderseitz angestellt, welcher zu siben uhren morgens angefangen. Darauf seien sechs canen oder schiff mit den Magdeburgischen gesandten herauskommen, uber die Elb gegen hertzog Moritzen over gefahren, da hab sein churf gn. aus denen (deren bis in 60 gewesen) vier empfangen,[2])

[1]) Diesen Bericht schickte Petermann mit einem kurzen Schreiben am 26. Mai 1551 an Bernhard Maier in Basel.

[2]) Der Waffenstillstand begann am 6. Mai. Die 4 Abgeordneten der Magdeburger waren Bürgermeister Jacob Gericke, Syndicus Levin von Emden, Ratmann Arnold Hoppe und Sekretär Heinrich Merckel.

ihnen die hend gegeben und sy an den arm genommen, auch volgents von einer bis vier uhren sprach mit ihnen gehalten; da sind sy von einander abgeschieden und hertzog Moritz sy mit dreyen canen, daruff seiner churf. g. adel, trabanten und hakenschutzen, bis fur die pforten wider hinein belaiten lassen.

Nach dissem hat der churfurst von Sachsen bey allen blochheusern und im leger bestellt, das sobald zwey stuck zu Cracaw im blochhaus abgeschossen, alle geschutz (welche zum besten sy ymmer den meisten schaden thun mögen, gericht) abgeen sollen.

Welches beschehen und alle geschütz zugleich rings umb die stat gar gewaltig abgangen, hergegen auch alsbald darauf von der stat haraus in die blochheuser und die leger dermassen geschossen worden, das schier niemand sicher gewesen und bederseitz vil schaden geschehen.

Im thomb hangen in den zwayen thurmen buchsen in ketten, aus denen thuet man grossen schaden, und obwol aus marggraf Albrechts leger uber die Sudenburg von einem buchsenmaister dise zwei thurm oft getroffen, so werd doch der grossen weit halb nichts sonders schaden gethan.

Es sein auch den 5. tag Maii Lazarus von Schwenden und graf N. morgens nach dem vertrag in des marggraven leger kommen und mit ihme marggrafen beschlossen, diweil sy erachten, das die vom rath ytz (umb 8 uhr) auf dem rathaus sitzen werden, das man inen ein guten morgen geben soll, welches beschehen und zwei stuck doppelte karthannen dermassen hineingangen sein, das man das rathaus vom staub nit wol sehen mogen.

Den 9. Maii sind hertzog Moritz, churfürst von Brandenburg, hertzog Heinrich von Branschweigk und andere bis in 8 fursten gein der Noumburg geritten, alda ein tag zu halten, warumb, weis man nit, aber das vermuten sey, von deren von Magdenburg wegen

Als man den 10. Maii die knecht hat gemustert und inen bezahlnus versprochen, dieweil man inen aber fur

zwei monat, die sy gefordert, nit meer dann ein monat und zehen tag geben, darzu die ranzon der beschedigten nit ausrichten wollen, seyn sy den 11. Maii in der Neuenstat zusammen geloffen, auch die fenlein mit den hagkenschutzen und doppelsolnern zusamen geholt, und welche fendrich und hauptleut nit mitgeen wollen, zu boden geschlagen und die fenlein selbs genommen. Wie nun diese zusammenkunft geschehen, sind sy dem von Schwenden und Wolffen Haller in ire losument gefallen, sy gesucht, und wo sy gefunden worden, umb ire hels kommen. Dieselben gebeut, in diesem ist dem Schwenden nit meer raum worden weder hinden aus dem haus zu laufen und sein ketten eins hagkenschutzen weib darzuwerfen und umb gottes willen zu bitten, ine under ein stro in irem losument zu verpergen, bis die knecht verlaufen, welches dann beschehen, und er Schwenden uber die maurn ausgefallen und gein Cracau in das andere leger kommen ist.

Volgendts sind sy dem profosten in das leger gefallen und alle gefangene lossgelassen, auch hengker und stegkenknecht alle zu tod geschlagen und dem profosten bis in 2000 taler genommen.

Item den musterherrn Hansen von Leiska haben sie in eim garten gefunden, niedergeschlagen, sein losument geblundert uud ine spotlich hineingefurt.

Sy haben auch bey sich beschlossen das geschutz zu iren handen zu nemen und damit aus der stat zu ziehen und den negsten durch das land zu rauschen, von dem sy bezalt möchten werden.

Es sey aber zu eim ratschlag, den sy gehalten, zu eim ausschuss je von eim fenlin ein, geraten und dahin beschlossen worden, nit vor dem feiud abzuziehen, sonder ein solchs zuvor an herzog Moritz gelangen zu lassen und mitler weil das geschutz bey sich zu behalten.

Nota. Der Schwendin hab inen gedroet, ein solchs an kay. Mt. gelangen zu lassen und dahin zu befurdern,

damit er ein anders regiment knecht annemen und diss urlauben muge.

Daruff sy ime geantwort, er mög gleichwol nit eins sunder zwey annemen, aber dweil er das nicht ursach habe, so wollen sy sehen, ob sie von denselben zweyen hinweg geschlagen werden oder nit.

Den 13. ist ein scharmutzel von den Magdeburgischen an der Sudburg erregt, gehalten und beden seitzs vil schaden gethan worden.

Gelegenheit und namen der plochheuser.

Das erst das hällisch plochhaus hinder der Sudlburg, da marggraf Albrecht sein leger hat,

Das ander, des Schwendis plochhaus,

Das dritt, Jörg Wachmeisters plochhaus,

Das viert, Dieffstetters,

Das funft, die Neuenstat, darzu zwo katzen und 12 fenlin knecht.

Unden an der Elb uber den ersten arm der Elb ist ein schifpruk, darvor man weder auf noch ab kommen kan.

Auf dem andern arm ligen zwey plochheuser gegen einander uber und darzwischen hangen zwey oder drey schiff und zu ydem vier oder funf hundert man.

An der prugken beym zollhaus ist aber ein plochhaus, darin Hans von Gemnitz ligt.

Das leger zu Cracau, darin Wolf Slegel uber 6 fenlin ein oberster ist.

Oben weiter an dem eussersten arm aber zwei plochheuser gegen einander uber und darzwischen drey schiff, besetzt wie vor.

Volgents wider ein schiffprugken uber den arm jegen der Elb geend, oben bis ein halb meil von der statt, an des marggrefen leger stossend.

Nota. Marggraf Joachim ist sampt sein gemahel und eim alten weib in eim schloss funf meil von Berlin durch ein poden gefallen. Der marggraf hab sich, nachdem er bis an die arm hindurch gefallen, erhalten, aber

die haut gelassen, sein gemahel ist gar hindurch gefallen und kan noch nit geen und das alt weib ist an eim hirschhorn mit den cleidern hangen bliben.

6.

Ehrnhafter, vhester, gn. lieber her. Mit erpietung myner willigen dinst geb ich euch zu vernemen, das ich ongefert zum ochsen bin gewest, fand ich dissen schiffman, zaiger des briefs, der war wegefertig, hab ich euch wollen vermelden, das hauptman Daniel nit wyter ist kummen dan gen Butzbach hinder Franckfort, da hat er krankheit halb widerumb keren müssen. Doctor Margbach ist furgeritten und vor wenig tagen ankummen hie, der sagt, das es woll in Sachsen stand und alle predicanten im hertzogthumb, item Pomern, Hessen, Breussen, die grafen am Harz und Wederaw, Lubeck, Erdfurt schon der apologia, so von Melanthone gestelt ist, underschriben haben und die soll der Augspurgischen confession ehnlich sein, doch kurzer und freier gestellt, und ist also der zwispalt under den predicanten, der sich erhaben hat ob den diaphoris, gar hingelegt und soll daruff der frid mit Magdenburg auch beschlossen werden. Es ist auch beschlossen, das disse apologie soll uff dem Concilio presentirt werden, aber seidher das man zu Augspurg mit den predicanten also gemacht hat, weiss niemand, was daruss werden soll. H. Moritz ist 29 Augusti von Lyps geritten und h. Hans Heideck mit ihm und ist gentzlich die red gesin, der frid soll uffgericht werd und mit leydlichen mittel, das hat Heideck D. Marbach selbs gesagt, das er sich gentzlich versehe der vereinigung, die pfaffen[1]) werden den pfeiferlon geben und sollen die mittel eerlich und annemlich sein, ob sie villeicht nit jedermann gefallen werden, jedoch so will h. Moritz nichtz mee mit zu schaffen haben, das landt wird verderbt und ist der sterbet under ihnen, die pfaffen, ob sie wollen, mögen darnach ein andern uffbringen, der sie ir annimpt, und wie D.

[1]) D. h. das Domkapitel von Magdeburg.

Marpach gein Ysenach kummen ist, als man zuvor II M. schantzer im bistumb Halberstadt angenummen hat, ein newe schant zuffzuwerfen, dan die alt gestancks halb undleidlich ist, da sein ihm begegnet, die gesagt haben, die schantzer seien wider abgeschafft. Da hat man achtet, der frid sey gemacht, und hoff, mir werden von Frankfurter besser eigenschaft vernemen. Das hab ich euch -- wollen anzeigen und domit myn willig dienst. Sonst ist nichtz news; der predicanten verjagen macht den leuten vill gedencken. Got gebe ihn ein hertz und starken mut. Datum in der herberg zum ochsen und hat der schiffmann daruff gewartet.

17. September 1551.

Petermann.

7.

Vhester, furnemer, gn. lieber her. Mit entpietung meyner willigen dinst kan ich euch nit bergen, das gewisse zeytung vorhandea ist, das der frid mit Magdeburg gemacht ist, die condition sein nit vermeldet, dan allein das h. Moritz soll in schirmher seyn, sollen ihm ein ehrengelt geben und ein ehrenfussfall thun, der pfaften ledig sein und bey ihr religion blyben; kay. Mt hat daruff trungen, das sie sich erkennen für rebellen, das haben sie keins wegs thun wollen, sondern sie wollen recht gethan haben. Die uberigen conditiones sein nit angezeigt, sondern dem kaiser zugeschriben und hat man dasmals uff seine antwurt gewartet. Darfur haltens aber, das der frid dureh h. Moritzen gemacht ist und wird gemacht blyben; got geb, der kaiser sprech ja oder nein darzu; spricht er nein, so wird die belägerung noch ein wyle blyben, das man ihm ein plerr (?) mach, bis das vögelin kumpt, lupf dich bub. Das man die knecht anderswohin brauch, dan h. Moritz stet heimlich in einer rüstung, der konig Ferdinand hat 70 stuck buchsen gen Cada und IIc centner pulver auch daselbst umher an die böhmische grentz sampt andrer kriegsrüstung fueren lassen und ein

strass durch den böhemer wald machen lassen, das III wägen neben einander gehn mögen, spricht die bergstet an als Annenberg, Schneeberg etc. Das wirdt her Moritz nit gelegen sein, dan disse silbergruben tragen ihm jährlich zweimalhundert dausent daler. Und das ich wider uff Magdeburg kum, die pfaffen muessen den pfeyferlon geben, das capitel des stifts Magdeburg und Halberstat hat ein tag den letzten September gehalten, doruff furtragen ist, dass disser krieg das stift kost hundert dausent und funfzig dausent gulden, so hab kay. Mt und das reich alle monat sechzig dausent gulden dargeben, uber das hab h. Moritz zweimal hundert dausent und sechzig dausent gulden dargeliehen, der wolle deren vernieget oder versichert sein. So hab man bey kay. Mt. deshalb zweimal angesucht, das sie verschaffen wöll, das die reichsstend h. Moritzen verniegen, angesehen das der stift oder bistumb nit vermög, das hab aber kay. Mt. nit gentzlich abgeschlagen; ist nach langen und mer gehaltenen tagen dahin kummen, dass die ritterschaft und capitel verwilligt haben, h. Moritzen stett, flecken, schlösser und dörfer so vill yn zugeben, davon er die nutzung hab, so vill die hauptsumm pro interesse erfordert, so lang bis er der gantzen summ vernieget wirdt, das heisst kriegt. Sonst haben wir nichtz news, dan das der munch in Ungarn soll die schlacht gewunnen haben. bey XIIM Turcken erschlagen, aber auch bei VIIM zugesetzt. Damit got befohlen. — Datum Sambstag vor Martini 1551. (November 7).

Petermann.

8.

Vehster, fursichiger, wysser, gunstiger, lieber her. Mit erpietung myner willigen dienst schick ich hiemit die conditiones des vertrags zwischen h. Moritz und der stat Magdenburg, sie lassen sich ansehen, es sey uff disse mainung gehandelt worden, wiewoll grosse Hansen sich nit schemen zu schryben, das sich Magdenburg in gnad und ungnad ergeben hab und ir kriegsvolck mit

wyssen steblin abzogen, so doch solcher knecht, die in der stat gelegen sein, etlich hieher ankommen sein und sagen, man hab sie retlich bezalt, abdankt und ein halben monat sold darzu geschenkt und uff den 8. Novembris in ir (?) schlachordnung mit fliegenden fenlin und trommen bis under das thor zogen, darnach hab sie herr Hans von Haideck gehaissen die fenlein umb die stangen wicklen und die trommen still halten, den h. Moritz hat mit seinem raissigen zeug und fussvolck in einer schlachtordnung vor der stat gehalten, durch die sie zogen sein sampt iren reutern by dreihundert und der knecht bis in IIM mit were und aller hab und gut, auch bis uff zwo meil belaitet, und hat ihn herr Hans von Haideck zu vor furgehalten, wölcher dienst wöll haben, der soll gen Kalb ziehen, ligt im bistumb nit weyt von Magdeburg, ein stetlin, ist der pfaffen, das hat hertzog Jorg von Mechelburg, der auch ledig ist worden, ingenommen und gibt gelt aus, wer dinst begert, in wes namen aber, waiss man noch nit, dan das man sich versiehet, man giess ein glocken in Sachsen, die werd man uff den frueling leuten, und ist woll des konig von Denmarks bruoder das wort, den wöll man ynsetzen in das bisthumb Hildesheim und Bremen zugegen h. Heinrichen von Brunschwig, aber man vermeint, es lieg ein feur dorunder verborgen, das woll gantz Deutschland anzunden möcht, gott schicks zum besten! Vhester, fursichtiger, wysser her, ich bin ewer williger, damit got befohlen.

Datum uff S. Niclas tag 1551. (December 6).

Petermann.

9.

Vertrag zwischen h. Moritzen und denen von Magdenburg.

H. Moritz ist an stat eins ertzbischofs deren von Magdenburg schutzfurst, sollen ihm jährlich geben 3000 fl. thun ihm als einem ertzbischoff zu seiner gerechtigkeit gewohnliche huldung, bleyben bey ihrer alter gerechtig-

keit und privilegien. H. Moritz ist nun burggraf zu Magdenburg und ire privilegien sollen ihnen gesterkt und ir pfaltz, markt gebessert werden.

Die stat Magdenburg giebt der kay. Mt. 50 tausend gulden, sechs stuck buchsen zu ussienung, thut auch wie andere stet ein eerenfussfall, begehrt verzeyhung, so sie anders unrecht gethan hab.

Sie sollen auch etlich vill meyl die Elb uff und ab freyen pass an zoll und gleyt haben, die capittelsherren sollen nit wieder in die stat zu wohnen kommen.

Die von Magdenburg geben H. Moritz fur alle kloster, kirchen, aller geistlichen heuser und gueter in der stat Magdenburg gelegen etliche summa geltz.

Die Sudenburck soll nit wider gebauet werden; ein rath würt in der stat uf dem gerbleychen und sunst blatz geben zu bawen, bey S. Catharinen kirch und den klöstern.

Den wall sollen sie zu gehorsame an eynem ort ynzeyhen, do es ynen am gelegensten, und die gefangnen, so die stat bekommen, sollen on entgeltnuss ledig werden und hindwider die ihren auch also.

Die von Magdenburg sollen alle ire renten und zins uff dem land wider bekommen, die nit verliehen sein die aber verliehen, sollen ihnen uff ein pillichs wider werden; da aber die unpillichkeyt furgeschlagen, soll H. Moritz inhalt kay. Mt. commission insehen haben.

Item die von Magdenburg sollen bei ihrer jetzt habenden religion bleyben.

Das capittel soll dem H. Moritzen zweymalhundert dausent und sechzig dausent gulden für ussgeligen und erlittnen schaden erstatten, hat ihm furgeschlagen, Wollmarschleben, Wantzleben, Treyleben, Cala an der Saal gelegen, aber H. Moritz wil nit, man meint, Hall sey die braut, die statt Wollmarschleben wil H. Moritz zuvor haben.

Es ist H. Moritz mit ettlichen reutern und knechten in Magdenburg zogen, so bald die huldigung geschehen,

von stund an sein die knecht wider aus der stadt geschafft worden.

Die knecht, so vor Magdenburg gelegen, sein noch nit zalt, schreyen gelt oder blunderen, man muss rat treffen oder die geystlichen kommen umb das überig gar. Die pfaffen sein im bad, also wolten sies haben.

H. Moritz hat in allen anstossenden orten und herschaften die baurschaft gefordert mit ihren kersten und pflügen, die ecker umb Magdenburg noch vor dem winter so vill muglich zu besähen.

10.

Den 16. Decembris (1551) uss Frankfurt.

Die knecht, so vor Magdeburg gelegen, 26 fenlin fussvolck und 1500 reuter, darvon hat h. Moritz 5 fenlin in der stat Magdeburg, und sein die uberigen 21 fenlin und 1500 pferd uff 14 Novembris vor Magdeburg abzogen, ist h. Jorg von Mechelburg obrister uber die fussknecht und marggraf Albrecht von Brandenburg oberster uber die reuter und brandschatzen alles, wo sie uberziehen. Sie haben Northausen gebrantschatzt umb 12000 gulden und zu Kuettelburg[1]) die äptissin umb 8000 gulden, Stolberg umb 12000 gl., Schwartzburg, weiss nit, wie vil, Erdtfurt ist nicht gebrantschatzt, sonder der hauf hat ir dörfer verwüest, geplundert, weyb und kind geschendet, als wan es Turcken weren. Es ist nit zu melden, wie sie haushalten, ligen jetzt vor Mulhausen, weiss noch nit, wie hoch sie das geschätzt haben. In summa schatzen allenhalb, es gehöre, wem es wöll, kayser, fursten oder hern, ussgenommen was h. Moritzen zugehört. Man will sagen, er sey selbs beym haufen. So schlecht sich täglich vill volck zu ross und fuss zu ihnen, furen mit ihn x stuck grosser maurbrecher und ein treffenlich veldgeschutz. So macht man in der stille seer vill reuter im land zu Hessen, sollen sich alle zu dem haufen schlagen wöllen, man meinet, der hauf werd bald in das bistumb Mentz

[1]) Quedlinburg.

kommen und forthin den Rheinstrom hinab, gen die red, sie wollen den landgrafen mit gewalt ledig machen. Einmal zu besorgen, das nichts guts volgen werd, gott woll es bessern.

Es ist sonst auch zeytung kommen dissen vast glychlautende, so vill sagens aber meer das der stift Halberstat sey gebrantschatzt von dissem haufen umb sibenzig dausent gulden, die pfaffen nemen reuter und knecht an, besorgen sich vor dissem weiter; täglich ist man neuer zeytung warten Petermann.



Die Kartographie des Erzstifts und Herzogtums Magdeburg.

Von G. Lorenz.

I. Teil. Die Karten vom ganzen Lande.

Eine Darstellung der magdeburgischen Kartographie ist schon längst als ein Bedürfniß empfunden worden. Vorliegende Arbeit will in einem ersten Teile zunächst die Karten vom ganzen Lande behandeln. In einem zweiten Teile sollen sodann später die genaueren Karten von einzelnen Teilen des Erzstifts folgen. Was die Behandlungsweise betrifft, so will ich zunächst eine Uebersicht und Kennzeichnung der Karten geben, dann aber versuchen, auf Grund einer eingehenden Untersuchung des Karteninhalts zu einem Urteil über ihren Wert und zu Grundsätzen über ihre Verwendung zu historisch-topographischen Studien zu gelangen.

Zunächst bedarf es einer Abgrenzung des Stoffes, denn das vorhandene umfangreiche Kartenmaterial könnte leicht zu einer ausschweifenden Behandlung des Themas verleiten, die dem eigentlichen Zweck der Arbeit nicht förderlich wäre. Ich lasse unberücksichtigt:

1) alle Karten, die das Magdeburger Land nicht besonders, sondern im Rahmen eines größeren Gebiets darstellen,[1]) weil

[1]) Als Beispiel will ich hier nur eine der ältesten anführen, die zugleich noch verhältnißmäßig viele Einzelheiten bietet: Saxonum regionis quatenus eius gentis imperium olim patebat, recens germana delineatio, Christiano Schrotenio authore Gerardus de Jode excudebat. Aus Dan. Cellarii Speculum orbis terrae. Antv. 1578). Diese Karte zeigt vom Magdeburger Land den Elblauf und die Städte Maydeburg, Calue, Grotsalt, Anckersleben (Haldensleben), Wansleben, Wollenstede (Wollmirstädt), Altemark (?), Jergow, Halle, Wittin.

mit ihnen für eingehendere topographische Studien nicht viel anzufangen ist,

2) die neueren Karten vom Reg.-Bez. Magdeburg[1]), weil sie uns nicht mehr historisch interessieren. Beide Abgrenzungen des Stoffes sind bereits durch die bestimmte Fassung meines Themas ausgedrückt.

Zur Aufstellung meines folgenden Verzeichnisses habe ich mich bei den nächstliegenden öffentlichen Bibliotheken nach den in ihrem Besitz befindlichen einschlägigen Karten erkundigt und habe überall großes Entgegenkommen gefunden. Durch die Güte des Herrn Dr. Victor Hantzsch von der Dresdener Königlichen öffentlichen Bibliothek habe ich auch einen Auszug aus dem Catalogue of the printed maps, plans, and charts in the British Museum, London 1885 (S. 2576 ff.) einsehen können. Ein älteres, für damals vollständiges Verzeichnis von Landkarten des Herzogtums Magdeburg findet sich in der Ausführl. topogr. Beschreibung des Herz. Magdeb. (von Heineccius) 1785. Eine sehr wertvolle Karte, deren handschriftliches Original ich aus dem Privatbesitz des Herrn cand. phil. A. Berg in Halle benutzen durfte, findet sich merkwürdiger Weise in keiner der von mir befragten Bibliotheken; es ist dies die Karte von Glahn (J), her. Zerbst 1802 von H. L. Lehmann.

Von den im nachfolgenden Verzeichnis angeführten 20 Karten besitzen: die Magdeburger Stadtbibl. 9 (C—H, Db—Fb), die Ponickausche Bibl. zu Halle 1 (verkl. Nachdruck von D), die Fürstl. Bibl. zu Wernigerode 5 (D—G, Fb), die Königl. öff. Bibl. zu Dresden 13 (B—H, f, Db—Fc, Gb), die Königl. Bibl. zu Berlin 17 (A—H, f, h, k, Db - Fc 2 und Jb, darunter 11 von den später zu besprechenden 12 Originalkarten), die Kartenabteilung des Britischen Museums in London 13 (7 × B, C, D, F, H, Fb und c).

---

[1]) Solche Karten sind z B. die von F. A. v. Witzleben (Berlin 1845), T. v. Bomsdorf (Magdeburg 1853 und 55), F. v. Rappard (Berlin 1864). Auch die 1816 von C F. Clöden herausgegebene Neuauflage der Sotzmannschen Specialkarte vom Herzogtum Magdeburg (H) rechne ich hierzu, weil sie schon über den ganzen Reg.-Bez. erweitert ist und die neue Kreiseinteilung zeigt.

Diese 20 Karten gehen auf 12 Originale zurück, von denen 3 ins 17., 7 ins 18. und 2 ins 19. Jahrhundert gehören. Ich habe in dem Verzeichnis zuerst die Originalkarten, dann die Nachdrucke aufgeführt. Die gleichen Typen sind mit den gleichen Buchstaben bezeichnet, die Nachdrucke durch den Zusatz b, c, d . ., die Karten in kleinem Format durch kleine Buchstaben gekennzeichnet.

Die mutmaßlichen Erscheinungsjahre, Maßstäbe und Größen der Karten habe ich nach dem Katalog der Berl. Königl. Bibl. hinzugefügt. Um etwaigen Interessenten unter den Lesern die Bestellung der Karten zu weiterem Studium zu erleichtern, habe ich die Catalognummern der Berl. Königl. Bibl., deren Bestand der vollständigste ist, beigesetzt.

Verzeichnis
der vom Erzbistum oder Herzogtum Magdeburg vorhandenen Karten.
I. Originale.

A. Magdeburgensis Archiepiscopatus. (Aus dem Speculum orbis terrae des Joannes Natalius Metellus — Ursellis. Ex officina C. Sutorij. — 1602 fol.) 1 : 740000. 0,26 × 0,19 m. (Mit lateinischem Text auf der Rückseite.)
N. 21820.

B. Archiepiscopatus Maghdeburgensis et Anhaltinus ducatus. cum terris adjacentibus. Amstelaedami. apud Joannem Janssonium. (c.1636). Sculpserunt E. S. Hammersveldt et S. Rogeri. 1 . 690000. 0,47 × 0,36 m.
N. 21.830.

C. Magdeburgensis Archiepiscopatus. Amstelaedami. J. Blaeu excudebat. (c. 1663.) 1 : 375000. 0,48 × 0,36 m.
N. 21838.

D. Saxoniae Tractus Ducatum Magdeburgensem cum suo circulo Salico editus a Joh: Bapt: Homanne Noribergae. (c. 1730.) 1 : 370000. 0,53 × 0,46 m.
N. 21850—53.

E. Charte Des Herzogtums Magdeburg mit seinen Creisen und Laendern. Gez. v. J. P. Fr. von Gundling Königl. Preuss. Geh. Raht und Präsidenten der Kön.

Societät der Wissenschaften. (c. 1730.) G. P. Busch sculps. et excudit Berolini. 1 : 345000.

N. 21868—69.

f. Das Herzogthum Magdeburg mit seinen abgetheilten Provintzien. (Aus A. J. Zürners Atlas von Deutschland. Nürnberg bey Weigel. 1733.) 1 : 925000, 0,14 × 0,17 m.

N. 21900.

F. Geographische(r) Charte des Herzogthums Magdeburg und Halle. Nebst etlichen angräntzende(n) Orthe(n) und Fürstenthume(n). Gestochen von P. Schenk jun. in Amsterdam mit Königl. und Churfürstl. Saechs. Privel. (c. 1756.) 1 : 305000. 0,40 × 0,51 m.

N. 21920—23.

G. Das Herzogthum Magdeburg nach seiner jetzigen Abtheilung nebst der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit. Entworfen von F. L. Güssefeld und herausgegeben durch die Homaennischen Erben zu Nürnberg Ao. 1784. Mit kayserl. allergn. Freyheit. J. M. Schmidt sc. (Französischer Nebentitel: Carte géographique contenant le Duche de Magdebourg . . . dressee trés éxactement apres des memoires autentiques . . .) 1 : 290000. 0,44 × 0,58 m.

N. 21980—81.

h. Magdeburg nebst der Grafschaft Mansfeld. (Aus Sotzmanns Atlas III. Hamburg 1793.) Klein 4°.

N. 21907.

H. Specialkarte von dem Herzogthum Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld, den Fürstenthümern Anhalt und Blankenburg, und der Abtey Quedlinburg, nebst dem grösten Theil der Altemark, des Fürstenth. Halberstadt, der Grafschaft Wernigerode. in II Sectionen, mit Genehmhaltung der Königl. Academie der Wissenschaften herausgegeben im Jahre 1800. von D. F. Sotzmann. 1 : 185000.

N. 21005—06.

J. General Karte vom Herzogthum Magdeburg, den Fürstenthümern Halberstadt, Blankenburg und Anhalt, den Grafschaften Hohenstein, Wernigerode und Gommern, dem Stift Quedlinburg nebst Theilen von den daran-

grenzenden Ländern, nach den Special-Sections-Planen Königl. hochlöbl. Krieges- und Domänen Kammer reducirt im Jahr 1801 durch Glahn. 1 : 200000.

(handschriftlich.)

K. Das Herzogthum Magdeburg nebst den Saalkreise und den preussischen Antheil der Grafschaft Mansfeld. (Aus J. F. Schmidt, Atlas des preußischen Staates) (?)

(handschriftlich) Ka 54.

II. Nachdrucke.

Bb. Archipiscopatus Maghdeburgensis, et Anhaltinus ducatus; cum terris adjacentibus. Amsterodami, Guiljelmus Blaeuw Excud. (Ein Abklatsch von B mit Coloratur.)

Db. Le duché de Magdebourg avec le Cercle de Saal, la Principanté de Halberstadt, d' Anhalt et les païs voisins, Sçavoir l' Electorat de Brandenbourg et de Saxe, le Duché de Brunswick &c. A Amsterdam chez Cóvens et Mortier. (c. 1733) 1 : 375000. 0,51 × 0,44 m.

N. 21878.

(Nachdruck von D, nur anders koloriert, mit französischen Landesbezeichnungen und z. T. andern Namen (Wolmirdorf statt Wolmirstedt), aber mit denselben Fehlern (Coburg statt Loburg).

Dc. Das Herzogthum Magdeburg ist zu bekommen bey Joh. George Schreibern in Leipzig. (vor 1745) 1 : 750000. 0,22 × 0,15 m. N. 21908.

(Verkleinerter Nachdruck von D.)

Fb. Ducatus Magdeburgensis et Halensis cum finitimis Delineatio geographica curante Matthaeo Seuttero Geographo Caesar. Aug. Vindel.-Cum Priv. S. Reg. Polon. et Elect. Saxon. — Tob. Conr. Lotter sc. Aug. Vind. (c. 1745.) 1 : 310000. 0,42 × 0,49 m.

N. 21890—91.

(Nachdruck von F mit lateinischen statt deutschen Landesbezeichnungen und anderer Coloratur.)

Fc. Duché de Magdebourg et Halle . . . A Paris. Chez le Rouge Jng. Géog. du Roy, rue des Grandes Augustins 1757. A. P. du Roy. 1 : 315000. 0,43 × 0,40 m.
N. 21934

(Nachdruck von F mit französischen statt deutschen Landesbezeichnungen und anderer Coloratur.

Fc 2. Le duché de Magdebourg . . . par le Sr le Rouge. A. P. D. R. 1 : 600000. 0,20 × 0,26.
N. 21937.

(Verkleinerter Nachdruck der vorigen.)

Gb. Das Herzogthum Magdeburg. (No. 322—324 aus dem Atlas von Reilly-Büsching. Wien Ende des 18. Jh.) (Verkleinerter Nachdruck von G.)

Jb. Das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Hohenstein und Wernigerode, die Herrschaften Derenberg und Hasserode nebst dem Stift Quedlinburg, auf das genaueste und sorgfältigste nach Quadratruthen ausgemessen, herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von H. L. Lehmann. Zerbst 1802.

Anmerkungen zu dem Verzeichnis.

Zu A. Diese Karte hat nach dem Katalog der Königl. Bibliothek zu Berlin den Maßstab 1 : 100000. In Wirklichkeit ist der Maßstab etwa 1 : 740000.

Zu B. Diese Karte ist eigentlich ein Nachdruck einer älteren, im Verlag von Jud. Hondius um 1620 erschienen, die den Titel hat: Brunswyck & Meydburg cum caeteris adjacentibus per Gerardum mercatorem. Diese Karte ist von Janson, dem Schwiegersohn des Hondius, und auch von Guiljelmus Blaeuw unter verschiedenen Titeln (Anhalt und Magdeburg, Braunschweig und Magdeburg, Magdeburg und Anhalt) nachgedruckt worden. Der Katalog des Britischen Museums verzeichnet 7 verschiedene Ausgaben dieser Karte. Ein verkleinerter Nachstich davon ist: Braunswyck & Meydburg cum confiniis, von der die Magdeb. Stadtbibl. ein Exemplar besitzt.

Auch bei dieser Karte stimmt der im Katalog der Berl. Königl. Bibl. angegebene Maßstab 1 : 690000 nicht genau. Es wird richtiger sein 1 : 740000.

Zu C. Ebenso. Statt 1 : 675000 muß es ungefähr heißen 1 : 375000.

Zu D. Eine andere Ausgabe dieser Karte führt im Titel den Zusatz principatum Anhaltinum, Halberstadiensem &c. ostendens (editus à Joh. Baptist Homanni &c. filio).

Zu f, F und Fb. Nach einer Mitteilung von Herrn Dr. phil. Victor Hantzsch von der Dresdener Königl. öffentl. Bibliothek stammt das Original von F von Adam Friedrich Zürner[1]) her. Es erschien zuerst verkleinert (f) zu Nürnberg in Weigels kleinem Atlas von Deutschland 1723 und 1733. Der größere Entwurf (F) wurde 1745 von Peter Schenk jun. in Amsterdam in seinem Atlas Saxonicus veröffentlicht. Die Jahreszahl 1756 ist also wohl in 1745 zu berichtigen. Seutters Karte ist ein Nachstich davon, also erst später als 1745 anzusetzen.

Bei der Besprechung der einzelnen Karten werde ich mich in der Regel auf das beschränken, was in den Rahmen des Erzstiftes fällt; nur wo es sich zur Charakterisierung empfiehlt, werde ich auch von dem übrigen Inhalt der Karte [in eckigen Klammern] Mitteilungen machen.[2])

Die drei ältesten Karten stammen sämmtlich aus dem 17. Jahrhundert (1602. 1636. 1663). Sie zeigen eine große Aehnlichkeit in den Mitteln und dem Umfang der Darstellung, so daß sie füglich als eine Gruppe zusammen behandelt werden können. Bei A fehlt noch jede Längen- und Breitenbestimmung, bei B sind die Längen- und Breitenlinien von 20 zu 20 Minuten am Rande angedeutet, bei C sind nur die Breitenlinien, aber von 10 zu 10 Minuten, ebenfalls am Rande angedeutet. Die Breitenbestimmungen stimmen nicht überein; bei B liegt z. B. Magdeburg fast 20′ nördlich vom 52. Breitenkreis, bei C dagegen etwa 8′ südlich von demselben. Orientiert sind die Karten in der üblichen Weise (N ist oben)[3]), und es stehen die lateinischen

---

[1]) A. F. Zürner, 1705—1722 Pastor in Skassa bei Großenhain in Sachsen, war ein berühmter Kartograph.

[2]) Auch manche von den nicht in Klammern angeführten Namen gehören nicht ins Erzstift, sind aber auf den betr. Karten fälschlich hineingezeichnet.

[3]) Das ist bei älteren Karten nicht immer der Fall, so hat z. B. die Karte Von dem Sachsen Landt, altem und newem, sampt allen Herrschaften so darinnen ligen (aus Seb. Münsters Cosmographey 1570—1614) die S-Richtung oben, die Karte Principatus Anhaltinus & Magdeburgensis Archiepiscopatus. Amstelodami, sumptibus Joann. Janssonii die O-Richtung oben.

Bezeichnungen für die Himmelsrichtungen (Septentrio, Meridies, Oriens, Occidens) an den Rändern. Die topographische Darstellung ist noch sehr einfach und dürftig. Die Grenzen sind in schwachen Punktlinien gegeben, die Hauptflüsse durch Doppellinien, die anderen Flüsse durch einfache schwarze Linien dargestellt. Die Wälder sind durch einige roh gezeichnete Bäume, die Gebirge und Höhen durch einige im Profil gezeichnete Berge angedeutet. Dörfer sind durch einen kleinen Ring dargestellt, Kirchdörfer jedoch bei A und B durch ein schematisches Bild einer Kirche mit Turm. Mit dieser Signatur sind bei C die Städte dargestellt, während sie bei A und B durch mehrere Türme ausgezeichnet werden. Magdeburg wird auf C schon mit der modernen Festungssignatur dargestellt. Auf B sind Schlösser durch einen Ring mit Fähnchen, Klöster durch einen Ring mit Kreuz darüber gekennzeichnet. C verzeichnet schon einige Mühlen, die sie durch einen Stachelring (größer als die Dörfer) darstellt. Eine weitere Besonderheit von C ist, daß sie schon Sümpfe mit einer besonderen (von der der Seeen abweichenden) Signatur und den Harz als Bergwald durch vermischte Signaturen von Berg und Wald wiedergiebt.

Soviel über die Mittel der Darstellung. Wichtiger ist uns der Inhalt. Hierzu ist im Voraus zu bemerken, daß Flüsse, Seeen, Berge und Wälder außer der Ohre (Ohre flu) bei A keine Namen tragen, bei B gilt dies nur für Seeen und Wälder, bei C für Seeen (außer dem „Oschersledischen See"), Wälder und für eine Anzahl von Dörfern.

Ich bespreche nun die 3 Karten einzeln nach folgenden Gesichtspunkten, deren Zweckmäßigkeit sich ergeben wird: 1) Umfang der Darstellung, 2) Darstellung der Flüsse (als der Richtlinien), besonders was die Richtigkeit ihres Ursprungs und ihrer Mündung betrifft, 3) Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Seeen, 4) Angaben von Bergen und Wäldern, 5) Ortschaften, 6) Schlößer und Klöster, 7) Mühlen und gewerbliche Anlagen, 8) Brücken und Dämme.

A

umfaßt einen Raum von Osterburg im N bis Nienburg im S, Brandenburg im O bis Wolfenbüttel im W. Der Saalkreis

ist also darauf nicht dargestellt. Die Mündung der Ohre ist noch bei Wolmirstedt; die Sülze kommt westlich von Wanzleben, die Sarre dagegen südlich von Dodendorf her; die Aller entspringt bei Ochtmarsleben; die Stremme wird im Oberlauf mit der Ihle verwechselt, mündet dann viel zu nördlich, während ihre richtige Mündung bei Milow von einem südlicheren Fluß in Anspruch genommen wird. — Von Seeen sind dargestellt [ein See südlich bei Gardeleben und] der Aschersleben Aschersl. See. — Wäldersignaturen sind verhanden innerhalb des Erzstifts nur im Quellgebiet der Ihle [in der Altmark reichlicher], Berge ziehen sich auf der Wasserscheide zwischen Elbe und Weser hin. —

An Ortschaften sind verzeichnet: Im Holzkreis a) an der Elbe: Aaken (r), Rosenburg, Barby, Salte, Salwecke (r), Meydburg, Mesendorff (Meitzendorf), Wolmerstede, Heiligendorff, Galbeke (Heidebleck?), ihm gegenüber an einem Arm der Elbe Borch (Burg) und Hohewaer (Hohenwarthe), weiterhin Bueck, [Tangermunde], Fischebeck, wo von rechts ein Bach mündet, Lubars, [Arenberg, Werben];

b) an der Ohre: Sambswege, Aalsleben (Haldensleben);

c) an der Aller: Drakenstede, Ummendorf, Maesleben, nahe einem l. Nebenflusse (Moorsleben?), Allenhausen, Jvenrode, [Boesdorp,] Ossfeldt (Oebisfelde);

d) an der Sülze: Wansleben!, Dodendorf, Elendeleben (?)

e) zwischen Elbe, Ohre, Aller und Sülze: Santersleben, Jarxleben (Irxleben), Ochtmarsleben, Dodeleben, Otersleben, Hembdorff;

f) an der Bode: Hadmarsleben, Bethmarsdorp, Egelen, Hackenborn an einem bei E. südlich in die Bode mündenden Bach. Staffurd, Roerfurdt (Rothenförde) an einem bei St. südlich einmündenden Bach, Adelstein (Athensleben) nahe der Mündung in die Saale, Alteleben (Altenburg?) an der Saale oberhalb der Bodemündung, [Neuborg (Nienburg)], Neugartensleben (Neugattersleben) an einem Flüßchen, das hier die Grenze gegen Anhalt bildet;

g) zwischen Aller, Sülze, Elbe und Bode: Meyendorp, Pesekendorff an einem in die Bode mündenden Bach (Gösgraben), Gamersleben (Germersleben), Schwanebeck (Schwaneberg) an einem zur Bode fließenden Bach, Stemern (Stemmern), Beine (Borne), Altensleben (Athensleben), [Mulingen].

Im Jerichower Kreis

h) an dem Ihle-Stremmefluß: Quaetleben (?) und Lauburg! an dem westlichen, Papelitz und Lubars an dem östlichen Quellbach, Mockern unterhalb ihrer Vereinigung!, Grabow, Fyeborch (Ihleburg?), Bergzow, Zedorff (Sehdorff), Hausplatte (Haus Alten Platho), Buytzer, Buckau;

i) am Königsgraben Wormlictz, an der Ehle: Cleptzikow (Leitzkau?), Luglie (Lühe?), jenseits der Ehle: Gomeren;

k) zwischen Elbe, Stremme und Ehle von S nach N: Gloyen (Gloine), Zedenick, Koningsborn, Pitzpoel, Dietershagen, Gerwitz, Sidow, Wolkaw, Kabelitz, Wust, Newmark (Niermark), Schouelt (Schönefeld), Slekelsdorff (Steckelsdorf);

l) an der Havel: Maletzung (Malitz);

m) die eigentlich an der Stremme liegenden Orte: Tauchen (Tuchim), Parchum, Gentin, Newclitsche, Milo liegen an einem weiter östlich gezeichneten Bache,[1]), Hohenzegatz (Hohenziatz) liegt außerhalb der Grenze im Brandenburgischen].

Andre Signaturen sind nicht vorhanden.

Die Karte ist, wie wir sehen, höchst mangelhaft, sowohl was die leitenden Flußsignaturen, als was die Lagen der Orte und die Namen betrifft.

B

greift trotz seines Titels so weit über das Erzstift hinaus, daß das Erzstift nicht mehr als der Gegenstand der Darstellung erscheint, sondern der ganze südliche Teil des Landes zwischen Weser und Elbe. Im S reicht die Karte bis Erfurt, im O bis über Wittenberg, im N bis Salzwedel (Soltwedel), im W bis zur Weser. Im Bereich der Karte A stimmt B mit dieser überein. Dieselben sachlichen Irrtümer, dieselben Namensformen finden sich; an Abweichungen sind nur folgende zu verzeichnen: Die größeren Flüsse sind benannt (Albis flu, Sala flu, Struma flu, Ohroe flu, Alre flu), an dem südlichen Allerquellbach liegt ein Kirchdorf Allerborn, bei Hohenze (Hohenseeden) ist ein See verzeichnet, einige Hügel auf der Grenze zwischen Magdeburg, Brandenburg, Sachsen und Anhalt bei Gertzick (Görzke) sind Der Garnberg benannt; zu den Orten ist hinzuzufügen:

a) an der Elbe: Calbe(l) gegenüber Barby, Barleben, Hohenwaer ist geschrieben Hohenwart, Jerichaw (nur der Name ist links der Elbe verzeichnet), Sandow;

b) an der Ohre: New Halsleben (Neu Haldensleben);

c) an der Aller: Allerborn, Drieleben, Marienburch an einem l. Nebenfluß;

---

[1]) Es scheint, als ob dieser die Stremme, jener andere größere Fluß aber Ihle + Schaugraben-Königsgraben bedeuten sollte.

d) an der Sülze: Froleben (?);

e) zwischen Ohre, Aller und Sülze: Arxleben, Hunsborg;

f) an der Bode: geschr. Hadinaersleben, geschr. Bethmarsdorff, an der Saale: geschr. München Neuborg;

g) zwischen Aller, Sülze, Elbe und Bode: Anfordt, Biren;

h) an der Stremme: Milow richtig an der Stremmemündung;

k) zwischen Stremme, Ruthe und Elbe: Zypel, Gupts (Güds), Stegnitz (Steglitz), Nielbuck, Schoonhausen, geschr. Schonvelt (Schönefeld);

l) an der Havel: Kamer, Buene (Bähne).

Schloßsignaturen haben: Erxleben, Hemsdorf, Hadmersleben, 1 bei Lubars;

Klostersignaturen haben: Marienburg, Meyendorf, Froleben, 1 bei Cleptzikaw.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf den Saalkreis. Er ist Hall Episcop bezeichnet und reicht von der Saale bis zur Mulde. Darin liegen: Hall, südlich Wormlicz, nördlich Trota, an der Saale ferner Rockendorf an der Elstermündung, Schleita (Schlettau), Doebelicz, an der Elster Ammendorf, Gras Koburg (?), Rabotz an einem r. Nebenfluß (Rabatz); Landsberg auf einem Berge, Bremt (Brehna) und Brachstede (Brachstädt) an einem l. Nebenfluß der Mulde, Arnsdorff (Harsdorf), Oprende (?), Guttenberg, Matelitz. Die Fuhne ist als l. Nebenfluß der Mulde gezeichnet und Tuna flu genannt. Der nördlichste Teil des Kreises mit Wetin, Lebguin, Kondern u. s. w. ist der Grenze nach als zu Anhalt gehörig gezeichnet.

Da B mehr giebt als A, im Uebrigen aber dasselbe und meist mit denselben Irrtümern, so erscheint es mir unmöglich, daß B auf A beruht. Das Umgekehrte ist mir wahrscheinlicher. Wenn also A wirklich auf 1602, B dagegen auf 1636 anzusetzen ist, wie es in dem Katalog der Berliner Königl. Bibliothek geschieht, so müssen sie beide wenigstens eine gemeinschaftliche Quelle gehabt haben, der sie die gleichen Irrtümer verdanken.

C

zeigt einen ganz neuen Typus und einen entschiedenen Fortschritt. Sie beschränkt sich auf den Raum des Erzstiftes, reicht im N bis Seehausen i. A., im W bis Helmstedt, im S bis Bernburg, im O bis Brandenburg. An der größeren Fülle der Orts-

signaturen innerhalb der Grenzen des Erzstifts ersieht man, daß hier eine spezielle Aufnahme des Erzstifts zu Grunde liegen muß. Dazu ist der Maßstab doppelt so groß wie bei A und B (1:375000), die Karte ist übersichtlich und klar, indem mit Fluß- und Bergsignaturen gespart ist, die Dörfer nur durch einfache Ringe dargestellt und die Namen klein gehalten sind. Es ist ein technischer Fortschritt in der ganzen Anlage zu bemerken.

Der Elblauf ist offenbar neu aufgenommen; er ist viel richtiger in seinen Kurven, Flußinseln und alte Flußbetten sind dargestellt, am eingehendsten in dem Flußstück bei Magdeburg. Das Elbenauer Werder ist richtig angegeben. Die Ohre mündet richtig bei Rogäz, Ihle und Stremme sind richtiger aufgefaßt als auf manchen späteren Karten, auch durch eine Gablung der Ihle mit einander verbunden, die bei Bergzow vorüberführt; zwischen dem östlichen Quellbach der Stremme und den Havelseen oberhalb Plaue ist ebenfalls eine Flußverbindung vorhanden. Die ganze Niederung von Brandenburg an im Bogen über das Fiener Bruch bis jenseits Genthin ist als Bruchland dargestellt. — Seeen sind verzeichnet bei Arxleben (der Seelensche Bruch); gegenüber von Magdeburg zwischen Kerblitz, Biederitz und Königsborn; ein kleiner bei Guptz (Gübs); zwei kleine bei Gr. Wustenwitz und Warchau, die einen Abfluß nach der Havel bei Plaue haben; drei kleine gegenüber von Rathenow bei Gerlin, Bukow und Steckersdorf, die untereinander verbunden sind und ebenfalls einen Abfluß nach der Havel unterhalb Rathenow haben; außerhalb des Erzstifts der große 1 Meile breit (westöstlich) und 1½ Meile lang gezeichnete „Ascherslebische See" und ein kleinerer See in der „Garlebischen Heyde", aus dem der Tanger kommt. — Berge sind zu finden nördlich von Dessau (der hohe Fläming) und südlich von Halberstadt (der Harz). Westerhausen ist an einem großen Berge liegend gezeichnet. — Das Inselland zwischen Elbe, Ohre und Alter Elbe (Schrode) ist mit Wiesensignatur versehen. Wäldersignaturen finden sich im Jerichower Kreis zwischen Drewitz und Lübars und zwischen Buckow und Malitz, im Holzkreis zwischen Ammensleben und der Ohre und zwischen Allerquellen und Bode, endlich nördlich der Ohre (Rand der Letzlinger Haide).

Wenn sich von den physischen Signaturen der Karte viel Rühmenswertes sagen ließ, so ist es dagegen mit den Namen der Ortschaften sehr schlecht bestellt; denn 1) fehlen bei manchen Dörfern überhaupt die Namen, 2) sind sie häufig mißverstanden und entstellt. Aus allem scheint hervorzugehen, daß die Aufnahme von einem Ausländer (Holländer) gemacht wurde, der sich die Namen von den Bewohnern des Landes sagen ließ und die undeutlich gehörten, so gut oder so schlecht er konnte, in Buchstaben übersetzte. Eine Bezeichnung der Karte ist sogar holländisch gehalten: die im dreißigjährigen Krieg berühmt gewordene Dessauer Brücke ist wie eine Festung mit Brückenkopf gezeichnet und dabei steht 'te F. vā Dessou. — Es folgen nun die verzeichneten Ortschaften:

a) an der Elbe liegen links: Aaken, S. Tuckum (Tocheim), wo jetzt die Ruine Saalhorn, Falba (Kalbe), Barby, 1 ohne Namen, Soltz, Frohz, Salbtte, 1 o. N., Wernerslebn (Fermersleben), 1 o. N., Maydeburg, Niekripp (!), [Rojetz, Griben, Buek];

b) an der Ohre (Uchta flu genannt): [Lutzk (Loitsche) und Wastlebn (Farsleben) noch jenseits der Grenze], Wolmerstet, Samsswegk, Meseberg, Nietorn (?) gegenüber Hillerslebn, Wering (Wedringen), Nie Hallenslebn, Olde (Althaldensleben?), Detzell, Satuelle, [Vigelitz]; jenseits der Ohre: Klyden, Uthmey (Utymöde), Niehof, Paxforde, Moose (Vorwerk Mose);

c) an der Aller: Egenstet, wo die beiden Quellbäche sich sammeln (Seehausen ist nicht verzeichnet), Wesensleben, Belsdorf, Ingersleben, Bartensleben, Walpke (Walbeck), 1 o. N. auf einer Flußinsel, 1 o. N., Ossfeld (Oebisfelde);

d) an der Sülze: Drakenstet, Hemsdorf, Rotenslebn, Wonsslebn (!), Osterwedling, Dodelebn, Lemsdorf;

e) zwischen Elbe, Ohre, Aller und Sülze: Desdorf, Olmenstedt, Ebendorf, Schnarslebn, Wellen, Ackendorf, Mitzendorf (Meitzendorf), Jerslebn, Wy (Elbey), Barlebn, Gr. u. Kl. Ammenslebn, Sanderslebn, Bornstet, Hakensted, Arxleben (am See), Vrslebn, G. Grenerslebn (Gr Germersleben) als Stadt!, Donersleben, Faldorf, Brumby, Emiden, Donstett, Alwenslebn, Hundsborg, Klentz (Klinze), Eschenrode, Horst (?), Ribendorf, Lochstedt, Merchdorf, Gerchdorf (Göhrendorf), 1 o. N., Wedendorf, Lanstet (?), Eringen (Everingen), Niendorf (Nienburg), Velsten, Restling (Retzlingen), Cadendorf, Isenroda, Allenhusen, Zipling (Süpplingen), Dunstedt (Dönstedt zum zweiten Mal), Fechlingen (Flechtingen);

f) an der Bode: [Hadinarslebn, Bethmersdorf,] Germslebn (Gr. Germersleben zum zweiten Mal), Blankendorf (Bleckendorf), wo l. ein

Bach einmündet, Egelem, Wilmerslebn (Wolmirsleben), Unseborg, Rederburg (Löderburg), Stasfurt (als Dorf!), Glotte (Glöthe), Leberg (Löbnitz?), Munchar?, Altendorf, Newburgk (Nienburg); südlicher bildet ein Flüßchen die Grenze des Erzstifts, an ihm liegen (aufwärts): Bissdorf, Newgarden (Neugattersleben), Errleben (Erxleben); zwischen ihm und der Bode: Gensefurt, Hechling, Rorfurt (?), Henslebn (?).

g) zwischen Bode, Sülze, Aller und Elbe: Brumby, Kl. Wieling (Kl. Mühlingen), Eckendorf, Mulingen (Gr. Mühlingen), Deben (Vorw. D.), Schönbick (als Dorf!), Lemmet (Pemelte), Salcke (Salze zum zweiten Mal), Alten (weddingen), Creutzhorst (Försterei Kr.), Solen, Dodendorf, Welsleben, Awendorf (Bahrendorf der Lage nach), Krieren (Biere), Stemmen, Egerdorf, Vlaitz (Uelnitz), Ferrstett (Förderstedt), Atzendorf, Rotensen (Rothenförde), Altenmula?, Swanbeck (Schwaneberg), Aschersiebn (als Dorf!), L. Germslebn (Kl. Germersleben), Born, Langenwedē (Langenweddingen), Budenstet?, Gamerslebn (Gr. Germersleben zum dritten Mal), Besikendorf, Meiendorf, Anfurt, Scharmek (Schermbke), Branslebn, Dreylebn, Sierslebn, Warslebn, Auslebn, Upling, Brunberg (Barneberge), Wackerslebn, Hodenslebn, Honerslebn (Hohnsleben im Braunschweigischen), Sommersburg, Fowke (Völpke?), Marienborn.

Im Jerichauer Kreise liegen a) an der Elbe rechts: Darenberg Dornburg in Anhalt), Plötzke, Prester, Krakow, Biritz (Biederitz), Gerwisk, Hohenword (Hohenwarthe), Ilsborg (Ihleburg), Zerbn, Hoybleck auf einem Werder (Heidebleck, seit 1791 mit Kletzenick vereinigt), Klitznich (als Stadt!), Lerichow (Jerichow), Sandow.

h) an der Stremme: Gr. und Kl. Lubbas (Lübars), Blesenthal (V. Briesenthal), Derwitz (V. Drewitz), Magdeburgische Ford; am andern Quellbach: [Gortzke], Rotstad (Rottstock); nach der Vereinigung beider Quellbäche: Glashutte?, Gentin, Brettin, Rotzdorf (Roßdorf) Zabekok, N. Klietzk (Neuenklitsche), Virit (Vieritz), Ellen?

k) zwischen Elbe, Havel und Stremme: Schonefeld, Wülkow, Kamer, Scharlube, Gartz, Malitz, Warnow, Rebergk, Ercksel (Ferchels), Niermark, Lubatz (Liebars), Klitz, Hohen-Gohren, Skalenen (Schollehne), Grutz, Gerlin (Göttlin), Woyke (Wudicke), Buckow. Steckersdorf, Böne, Smedesdorf (Schmitsdorf), Wonst (Wust) durch ein Kreuz ausgezeichnet, Sidow (als Stadt!), Zolchow, Ghalm (Försterei G.) O. Klitz (Alten-Klitsche), Gr. und Kl. Wulchow, Gr. und Kl. Mangelsdorf, Reckin (Redekin), Scharloche (V. Scharteuke), Deen?, Stenitz, Cabelitz, Fischbeck;

l) an der Havel: Jeritz (Jederitz), Kuhlhusen, Molkenberg, Nie- (Niero?), Milow, Butzen (Bützer), 1 Stadt o. N. gegenüber Pretzerbe (Kützkow), Modelitz;

m) zwischen Elbe und Ihle: Parchow, Schatow (Schartau), Alt Niekrip, Worblitz als Stadt! (Wörmlitz), Korblitz (Körbelitz), Buden,

Woltersdorf, Dalitz (Wahlitz?), Mentz, Karitt, Niedelitz (Nedlitz), Byen (Büden z. 2. Mal), Zippel, Zedemen (Zehdenik), Luye (Lühe), Mospelt?, Pone?, Postdorf (V. Pabsdorf). Pitzefol Pietzpuhl);

n) an der Ihle (Ile flu): Wintgrebn (Wentgräben), Hohenwitz (Hohenziatz), Grabow (als große Stadt!), Maddel (V. Madel), Borch (Burg) als Dorf!, Reesen, Gusen;

o) zwischen Ihle und Stremme: Bergtow (Bergzow), Parchim als Stadt, Gladow, Schaddberg, Retzel (Rietzel), Tretzel, Toesen, (Theeßen), Tuchum an einem l. Nebenfluß der Stremme, Papelitz, Lerichow (V. Wüstenjerichow), Drewitz (Forsthaus), Knesell (Küsel), Reyoes (V. Wüstenragösen), Kender (V. Kähnert), Klebsdorf (V. Klopfsdorf), Zingelsdorf (V. Ringelsdorf), Grysow (Crüssau), Hohensee (Hohenseeden), Brandenstein, Gutter;

p) zwischen Stremme und Havel: Slagetin (Schlagenthin), Fehlen, Schade (Chade), Kmy?, Bentzdorf, Knaublauch, Woltersdorf, Gr. Wustenwitz, Kare (Caro), Zintz (Zitz), Warchout (Warchau), Tresen (Viesen?), Maletzin (Malenzin), Ragösen, Gröringen (Grüningen), Wollin, Bullenberg (Forsthaus), Rögose (Ragösen), Kl. Bresen (Kl. Briesen), Gröben, Wenselow, Bykenitz, Glinik, Böke, Kopernitz, Bukow, Wendische Lot (Wendlobbese), Lobbis (Hohenlobbese), Gloyne;

q) an der Ehle: Lawborgk (Loburg), Lochow, Muckeren (Möckern), Velitz, Danekow, Gummeren (Gommern), Ceutze (Clüs?), Daetz?, Koningsbor (Königsborn), 1 Dorf o. N. nahe der Mündung;

r) südlich der Ehle: Schwinitz als Stadt!, Rosiahn, Istervlitz (Isterbies), Zeppernich, Walwitz, Dalkow (Dalchau), Hohenbec (Hohbeck), Gobel (Gübel), Kalenberg.

Mühlen sind verzeichnet a) im Holzkreis: 3 („Mül" bezeichnete) an der Ohre zwischen Samswegen und Wolmirstedt, 1 (Mül) unterhalb Neuhaldensleben; b) im im Jer. Kreis: an der Stremme: Ulemul gegenüber von Böke, Kopermul oberhalb Magdeburgerforth, Muzelmul oberhalb Genthin; an der Ihle: Lucken Mul oberhalb Wentgräben, Rodemul an einem l. Nebenfluß der Ihle bei Burg.

Brücken und Dämme finden sich: 1) über die Elbe bei Dessau und Magdeburg, 2) über die Havel bei Rathenow, 3) über den Fiener Bruch von Gottin (Göttin im Brandenburgschen) zwei Dämme a) nach Warchau zu, b) nach Grüningen zu, 4) über die Stremme bei Neuenklitsche, 5) über einen Bruch im nördlichen Jerichauer Land 2 Dämme von Wudicke-Buckow nach Fischbeck-Cabelitz. [Außerhalb des Erzstifts: Brücke bei Zerbst über die Nuthe (nach Hohenlepte)].

Betrachten wir uns noch einmal vergleichend die 3 ältesten Karten des Erzstifts, so können wir sie folgendermaßen kennzeichnen: B ist unübersichtlich und unzuverlässig; A ist ein Auszug von B in kleinerem Rahmen, aber übersichtlicher; C ist übersichtlich, zuverlässiger und nur in den Namen schlecht berathen.

Ueber die Entstehungsweise von C möchte ich folgende Vermuthungen äußern: Der Verlag von Blaeu hatte zuerst die schlechte Karte B nachgedruckt; doch nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges, der Magdeburg eine Zeitlang in den Mittelpunkt des Interesses gerückt hatte, beschloß er, eine eigene genauere Aufnahme des Landes zu machen. Der damit Betraute nahm die Gegend um Magdeburg genau auf und unternahm darauf eine Rundreise im Lande, wobei er überall die Namen der Dörfer und Vorwerke, die man ihm nannte, nach Compaßrichtung einzeichnete; dabei geschah es nun manchmal, daß er dasselbe Dorf von verschiedenen Richtungen her sah und mehrmals einzeichnete; so kommt es, daß Dönstedt, Salze, Büden zweimal, Gr. Germersleben dreimal eingezeichnet ist. Von der Karte B, die man zur Aushilfe benutzte, stammen einige Fehler (Sülze-Sarre, Newgarden). So entstand eine neue Karte, die zwar noch manche Fehler hatte, die aber schon einigermaßen zur Orientierung über die Richtungen und Entfernungen brauchbar war und vor allem einen eingehenden Ueberblick über die Ortschaften des Erzstifts und ihre Lage ermöglichte.

Mit dieser Karte scheint man sich lange begnügt zu haben, wenigstens weist das vorhandene Kartenmaterial von 1663 bis 1730 eine große Lücke auf. Erst mit den dreißiger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts beginnt mau mit neuen Kartierungen des Magdeburger Landes, und zwar ist es der berühmte Homannsche Verlag in Nürnberg, dessen Karten bis zum Ende des Jahrhunderts den Markt beherrschen. Die Homannschen Karten wurden, wie auch die Bemerkungen in unserem Verzeichniß ergeben, viel nachgedruckt, besonders im Auslande (Amsterdam und Paris). Ein Konkurrenzunternehmen waren die Karten des Verlags von Matth. Seutter in Augsburg, die sich vor den Homannschen durch größere Klarheit auszeichnen. Beide zeigen in der Technik große Aehnlichkeit, besonders aber gemeinsame

Verschiedenheiten von den Karten des 17. Jahrhunderts. Die Kartographie war inzwischen durch die Erfindung der Triangulation durch den Niederländer Snellius gefördert, deren Einfluß sich schon in den genaueren Lagenverhältnissen der Signaturen zeigt. Einen großen Fortschritt in der Anschaulichkeit bedeutet die Flächenfärbung, die hier zum ersten Mal zur Hervorhebung des darzustellenden Landes von seinen Nachbarländern angewendet wird. Die Grenzen der Staaten aber werden, wie schon bei Ba, in verschiedenen Farben ausgezogen. Das Gradnetz ist bei F zum ersten Mal ausgezogen und zwar jede 15. Minute, während es bei D noch nur am Rande, und zwar von 10 zu 10 Minuten, mit Verjüngung der Meridiangrade nach oben, angegeben ist. Bei F zeigt sich diese Verjüngung nicht, doch sind die Vierecke des Gradnetzes durch auf den Rand gesetzte große lateinische Buchstaben für die Meridianstreifen, durch kleine lateinische Buchstaben für die Breitengradstreifen, bezeichnet, so daß danach ein Lagenverzeichniß sämmtlicher in der Karte befindlichen Orte auf den breiten seitlichen Rändern gegeben werden konnte. Die Längen- und Breitenbestimmungen stimmen übrigens auch auf diesen Karten nicht überein. Während bei D Magdeburg unter 52° 10′ n. Br. und 31° 50′ ö. L. liegt, befindet es sich bei F unter 51° 8′ und 34° 20′. Als eine Besonderheit von F sei noch erwähnt, daß durch eine Windrose und einen daran befestigten Pfeil die örtliche Mißweisung der Magnetnadel angegeben ist; sie beträgt 1°. (Oder soll der Pfeil nur die N-Richtung bezeichnen?) Die Bezeichnung der Himmelsgegenden, bei D noch lateinisch, sind bei J zum ersten Mal deutsch (Nord, West, Süd, Ost).

Der Maßstab ist auf D dreifach angegeben, nach Milliaria Gallica (30 auf 1 Grad), nach Milliaria Communia Germanica (20 auf 1°) und nach Milliaria Germanica majora (15 auf 1°); letztere sind die gewöhnlichen deutschen Meilen, die auch auf Karte C so genannt sind (Milliaria Germanica communia) und auf F und allen folgenden Karten des achtzehnten Jahrhunderts beim Maßstab angegeben werden.

Die Signaturen für Flüsse, Seeen, Berge, Wälder sind dieselben wie bei C, auch im Wesentlichen die für Dörfer, Kirch-

dörfer, Städte und Festungen, nur daß die Festungssignatur (eine Grundrißsignatur im Gegensatz zu der Profilsignatur der kleinen Städte) schon öfter angewendet wird (neben Magdeburg auch bei Halle, Leipzig, Wittenberg, Brandenburg, Wolfenbüttel Braunschweig).

Schließlich sei noch als kennzeichnende Eigenthümlichkeit der Homannschen Karte (D) der Bilderschmuck im Stile jener Zeit erwähnt, der sich in den Ecken breit macht. Links oben die Ansicht von Magdeburg, links unten der von Wappen und Figuren umgebene Titel der Karte. Unter den Figuren befindet sich der Flußgott der Elbe mit den Attributen der Fischerei und der Schifffahrt und eine weibliche Figur, die mit ihren Korngarben und ihrem Fruchtkorbe auf die Fruchtbarkeit des Magdeburger Landes hindeuten soll.

Ich gehe nun zur Darstellung des Inhalts der Karten D und F über.

D

reicht von Werben im N bis Leipzig im S, und von Goslar im W bis Jüterbog im O, stellt also den Saalkreis und den Luckenwalder Kreis mit dar. Die Linienführung der Grenzen ist viel genauer als bei den Karten des 17. Jahrhunderts, so daß Fehler in der Zuweisung der Ortschaften selten sind. Die Flüsse sind ebenfalls genauer gezeichnet, doch fehlt es nicht an groben Irrtümern, auch tragen die kleineren immer noch keine Namen. Die Elbe zeigt zum ersten Mal den Magdeburger Werder, auf dem die Zollschanze lag. Unterhalb Magdeburg zweigt sich links ein Arm von der Elbe ab, der aber nicht die alte Elbe darstellt, die einst bei Wolmirstedt die Ohre aufnahm, sondern einen kürzeren Arm, der sich schon hinter Glindenberg wieder mit dem Strom vereinigt. Das Bächlein, welches sich von Barleben her zur Ohre bei Wolmirstädt schlängelt, scheint den Sülzgraben vorstellen zu sollen. Aus der Bewer sind auf dieser Karte zwei Flüsse geworden; an dem nördlichen, der richtigen Bewer, liegen Alvensleben und Dönstedt, doch er mündet bei Neuhaldensleben; an dem östlichen, der mit der Olve zusammengeworfen zu sein scheint, liegen Hundisburg und Altenhaldensleben,

und er mündet bei Wedringen. Die Sülze und Sarre sind zum ersten Mal richtig gezeichnet; erstere fließt von Altenweddingen her nordöstlich, letztere kommt, wie es damals noch wirklich der Fall war,[1]) von Dreileben her, fließt, bevor sie nach Wanzleben kommt (das zum ersten Mal richtig an die Sarre statt an die Sülze gelegt wird) durch zwei große Seeen (Remkerslebener und Domerslebener) und bildet vor der Mündung bei Großgermersleben einen Werder. Die Aller entspringt bei Gersdorf (Rittergut Göhringsdorf[2]). Der faule Graben (Bruchgraben oder Schiffgraben), der den Bodebruch westlich von Oschersleben bis zur Weser bei Hornburg fortsetzt, ist als ein Fluß gezeichnet, der von dem Flecken Hessem (Hessen) im Braunschweigischen herkommt. Die Wipper ist richtig mit ihren zwei Mündungsarmen gezeichnet. Die Saale zeigt bei Halle einige Flußinseln. Die Fuhne erscheint richtig aufgefaßt, doch ist der östliche Arm zwischen Capelle und Naguhn abgebrochen (und nicht bis zur Mulde geführt). Zwischen Ehle und Nuthe herrscht Confusion; die Ehle ist zu einem Bächlein verkümmert, das erst bei Gübs seinen Anfang nimmt; dafür hat die Nuthe sich ihrer Quelle bei Schweinitz bemächtigt (Loburg und Möckern, die an die Ehle gehören, liegen also an gar keinem Fluß).

Ihle und Stremme sind richtig aufgefaßt. Der Plauer Kanal ist zum ersten Mal eingezeichnet und zwar unter dem Namen „Der neue Kanal".[3]) Im nördlichen Jerichower Kreis ist auch der Trübengraben verzeichnet. Im Luckenwalder Kreis ist die Nieplitz richtig eingezeichnet. — Mit Seeen ist D reichlich versehen. Der Ascherslebener See ist durch einen Längs- und eine Anzahl Querdämme in 21 Stücke zerschnitten (was sie bedeuten sollen, ist mir unklar). Der Erxlebener See (Seelensche Bruch) erscheint in ganz anderer Form als auf den Karten A bis C. Der Seehausener See ist hier zum ersten Mal verzeichnet. [In der Umgegend von Garleben (Gardeleben) in der Altmark sind 3 kleine Seeen verzeichnet.] Im Jerichauer Kreis

---

[1]) Vgl. Magdeb. Gesch. Bl. XI., 87 f.

[2]) Vgl. Magdeb. Gesch. Bl. 1900 S. 16.

[3]) Es giebt auch Ausgaben von D, auf denen der Plauer Kanal noch nicht verzeichnet ist (Nr. 21850 und 21852).

sind Seeen: bei Schollehne, ein zusammenhängender (statt 3 kleinen) bei Buckau-Woike-Steckelsdorf. [Die Havelseen sind schon etwas eingehender dargestellt.] Der Drömling ist nur durch den Namen, der Fiener Bruch durch Namen und Signatur vertreten. — Die Waldsignaturen sind schon ziemlich vollständig. Sie zeigen den Wald im Kranz um die Börde verteilt, im Jerichower Kreis aber durch das ganze Land verstreut, am reichlichsten im nördlichen Teil. — [Mit Bergsignatnren ist der Nord- und Oststrand des Harzes angedeutet, darunter prangt der „Brncterus oder Blocberg". Die Gegend nordwestlich von Mansfeld ist mit einigen kleinen Bergen gekennzeichnet. Der Petersberg bei Halle ist von einer stadtähnlichen Signatur gekrönt. Landsberg liegt auf einem Berge, ebenso Rabenstein südlich von Belzig.] Westlich und nordwestlich von Calbe zieht sich die Inschrift „In der Börde" hin, [westlich von Halberstadt die Inschrift „Der Heu" (Huy)].

Die Namen der Ortschaften, welche Sitz eines Amtes sind, sind durch den Zusatz „ein Amt" ausgezeichnet. Dies ist der Fall bei folgenden Orten des Holzkreises: Acken, Rosenburg, Calbe, Gottesgnade, Staßfurt, Lohburg (Löderburg), Athensleben, Egeln, Schönebeck, Wanzleben, Einfurth (Ampfurth), Schermecke (Schermbke), Dreyleben, Ummendorf, Hötensleben, Sommerschönburg, Brumby, Oebesfeld, Alvensleben, Hilersleben, Wolmirstedt, (Möllenvogtei ist zu ergänzen), zusammen 22; des Jer. Kreises: Sandau, Derben, Kl. Jerichau, Burg; des Saalkreises: Giebichenstein, Petersberg, Brachwitz, Wettin, Rotenburg; des Luckenwaldischen Kreises: Zinna.

Die Ortschaften sind ziemlich vollzählig und i. G. richtig aufgezeichnet. Ich führe erstens die fehlerhaften Ortsnamen an:

Lohburg (Löderburg), Frese (Frohse), Westensusen (Westerhüsen), Palbke (Salbke), Weddig (Weddingen), Undisburg (Unseburg), Bottmansdorff (Bottmarsdorf), Gerndorf (Göhrendorf), Eisleben (Eilsleben), Brandersleben (Altenbrandsleben), Bartenstett (Bartensleben), Wesensleben (Wefensleben), Scheienitz (Schleibnitz), Lotensleben (Rodensleben), Arxleben (Irxleben), Comterey Beru (Comturey Bergen), Temersleben (Tundersleben), Sallewille (Satuelle), Bendorf (Beyendorf), Ziert (Zibberick?), Rinfurth (Ringfurth), Rohlenleben (Rothensee); Sucheritz (Jederitz), Scharplippe (Scharlibbe), Hierau (Nicro),

Mietz (Klietz), Heidellen (Heidelbleck), Kage (Cade), Pirey (Parey), Jarchem (Parchen), Drezeck (Dretzel), Wüst Serichau (Wüstenjerichow), Wüst Tagösen (Wüstragösen), Mörsel (Möser), Lerenkrug (Herrenkrug), Partosch (Prädetz), Ribeckleve (Zibkeleben), Coburg (Loburg), Barsdorf (Bomsdorf), Gorzne Görzke), Schuer (Schorau), Gütterlein (Güterglück), Maxdbr (Mardorf b. Oebisfelde); Stennewitz (Schönnewitz), Kettien (Lettin), Planecke (Planena), Schwetschene (Schwoitsch) Langenhagen (Langenbogen), Zöbenitz (Zöberitz), Pleswitz (Plößnitz), Siehen (Seeben), Toppau (Tornau), Drakstätt (Brachstedt), Damena (Dammendorf), Murt (Morl), Gewitz (Gerwitz), Leewitz (Lettewitz), Meitz (Neutz), Debitz (Bebitz), Gnebs Gnelbs), Riesdorf (Piesdorf), Arentz (Strentz; Barnitz (Bardenitz), Velgentz Felgentreu).

Zweitens führe ich die Namen an, die in den vorigen Karten noch nicht vertreten gewesen sind; es handelt sich besonders um Vorwerke (V.), und neuangelegte Dörfer (Kolonien).

Im Holzkreis sind es: V. Salhorn, Breitenhagen, V. Luderitz, V. Rajoch, Trabitz, V. Pazez, Kolonie Sachsendorf, Tornebock, Zochau, Gramsdorf, Marxdorf, V. Grützena, (Neuen Gatersleben, zum ersten Mal richtig an der Bode), Löbenitz, V. Rothen Far (Rothenförde), Tartun, V. Andersleben (liegt eigentlich im Halberstädtischen), Bleckendorf, Bahrendorf, Silldorf, V. Zagemünde, C. Berg (Kloster Berge), Beindorff, Dalenwarsleben, Hohenwarsleben, Ebendorf, Olvenstedt, Gersdorf, Cl. Ammensleben, Glindenberg, Elben (Elbey), Badeleben, V. Ovelgünne, Harbke, Druchsberg, Groppendorf, Süpplingen, [Lobhagen, Linderburg, Brundorf in einer an das braunschweigische Amt Calvörde durch Punktlinie angeschlossenen Enklave, die Namen aber dort nicht nachweisbar!], Zobbenitz, Schricke, Zieglitz, Lindhorst, Angern, Wenddorf, Bendorf (Beyendorf, Ziert (Zibberick?), Uetz, Ringfurth, Cobbel, Partum?; im Amt Oebisfelde: Gerndorf (Göhrendorf), Rötzlingen, Beesdorf (Bösdorf), Welsten?, Zilpke.

Im Jerich. Kreis: Gartz, V. Neuscalene, Briest, V. Havemark, Milkau, Pellin, Jerchel, Niezan, Morstatt?, Rosenthal, Golwitz, Belicke, Brandlake und Demzien (beide ohne Signatur), Wulpe, Brandenstein), Ringsdorf (Ringelsdorf), Stresau, Gütter, Dettershagen, Potzau?, Schermen, Lostau, Zibeckleve, Menz, Buden, V. Neu König(sborn), Spuleich?, L. Ziatz, V. Brietzke, Kalisch, Cl. Leitzko (Kloster Leitzkau), Schorau, Mörtz, (Moritz), Doppel, Güterglück, V. Badegrin, Lobbese, Wiltzau (Lützau?), Isterbus, Klips.

Im Luckenwalder Kreis: Zinna, Barnitz, Felgentreu, Pechul, Nebel, (Niebel), Kemnitz, Wittbrietzen, Schönefeld, Heinichendorf, Dobrikow, Merzenmühl (Mertensmühle), Zulichendorf, Luckenwald, Molsdorf, [Jüterbog, geschr. Gütterbock, ist bereits sächsisch.]

Unbenannte Vorwerke (Häuser) sind verzeichnet:
bei Breitenhagen, Nienhoff, Schricke; Wust, 2 im Wald nördlich von Wust; bei Beesen.

Wassermühlen sind verzeichnet:
1 gegenüber Rothenfahr, 1 südlich von Wolmirsleben, 1 bei Andersleben (Bode); die Buttermühle südlich von Genthin (vgl. Mutzelmühle bei C), 2 bei Theesen, eine unterhalb und eine oberhalb (Stremme); [1 bei Grabach (Grabow)], 1 bei Polzun (Ihle); [4 an der Nuthe oberhalb Zerbst].

Windmühlen sind verzeichnet:
bei Hohengoren, Schonhausen, Wust, Milkau, Gr. Wolkau, Kl. Wulkow, Mangelsdorf, Redekin, Kl. Mangelsdorf).

[1 Papiermühle und 1 Kupfermühle finden sich zwischen Gloine und Dernitz auf brandenburgischem Gebiet verzeichnet.]

Brücken sind verzeichnet:
über die Elbe bei [Torgau, Wittenberg,] Magdeburg; über die Saale bei Wettin, über die Bode bei Groß Germersleben, [über die Mulde bei Dessau.]

F

hat etwas größeren Maßstab als D, deutlichere Darstellung, aber mehr Fehler. Ausdehnung: Werben (N), Merseburg (S), Helmstäd (W), Wittenberg (O). — Die Ohre mündet bei Loitsche; von Gerwisch bis Derben schneidet ein r. Seitenarm der Elbe einen großen bewaldeten Werder ab. Stremme und Ihle sind zusammengeworfen (die Stremme macht einen großen südwestlichen Bogen an Burg vorbei. Im Uebrigen sind die Flüsse denen von D ähnlich gezeichnet, ohne den Fehler bei der Bewer mitzumachen. — Seeen sind vorhanden: bei Aschersleben, Hackenstädt (bzw. Erxleben), Seehausen; Magdeb. Pforte (von der Stremme durchflossen); Canena; [3 unweit Garleben bei den Dörfern Wenefehl (Wennefeld), Netzlingen (Letzlingen) und Volefeld (Volgfelde); bei Straguth (durchflossen von der Nuthe)]. — Wald ist seldener als bei D. — Bergsignaturen außer dem Harz: eine Reihe von Bergen nordwestlich von Loburg, einzelne Berge bei Schweinitz und Gleine, östlich von Burg, südlich von Hohenseeden, bei Neuen Gattersleben, [„Rothe Wahrte“ südwestl. von Tangermonde, der „Tannenberg“ bei Schackenthal westl. von Plötzkau in Anhalt], der Petersberg bei Halle, Berg von Hohenthurm, [Berg bei Landsberg, Berge nördlich

von Koswig, „Sträzerberge“ bei Sträz nordwestl. von Roßlau, der „Friederikenberg“ südlich von Zerbst].

Fehlerhafte Namen:

im Holzkreis: Keraw (Chörou), Sauhorn (Saalhorn), Schwötz (Schwartz), Lobeuich (Löbnitz), Sodersburg (Löderburg), Alensleben (Athensleben), Biesen (Biere), Tarsun (Tarthun), Bottmannsdorf (Bottmersdorf), Besechen (Pesikendorf), Wachtzleben (Wanzleben), Schemcke (Schermke), Conterberge (Comturei Berge), Gohrsdorf (Göhringsdorf), Wickersleben (Wackersleben), Hosensleben (Hötensleben), Sommersachenburg (Sommerschenburg), Harphe (Harpke), Wesersleben (Wefensleben), Eisleben (Eilsleben), Emorsleben (Eimersleben), Tickeroda (a. d. Aller)?, Eringen (Everingen), Wolssen?, Belssen?, Iseroda (Ivenrode), Edechberg (a. d. Beber)?, Tnnersleben (Tundersleben), Rommersleben (Rottmersleben), Wethen (Wellen), Olvenfeld (Olvenstedt), Jlckendorf?, Wlimode (Uthmöde), Brand?, Salhvelle (Satuelle), Kroen, (Kröchern?), Plötz (Blätz), Burgstadt (Burgstall), Benndorf (Wenddorf), Ziet (Zibberick?), Quinfurth (Ringfurth), Barlenge (Bertingen?).

Im Jer. Kreis:

Camen (Camern), Fehrhete (Ferchels), Nienburg (Niermark), Hohengaren (Hohengöhren), Gothlein (Göttlin), Schmeckulsdorf (Schmitsdorf?), Nunklize (Neuenklitsche), Alten Platte (Altenplatho) mit Signatur einer großen Stadt!, Rodelin (Redekin), Steinich (Steinitz), Kl. Jenichau (Kloster Jerichow), Klitznitz (Klietzenick), Nielberg (Nielebock), Terchland (Ferchland), Güle (Güsen), Bergzan (Bergzow), Rolldorf (Roßdorf), Mitlitz (Mötlitz), Parcher (Parchen), Ritzee (Rietzel), Rosen (Rähsen), Dietrich Hagen (Detershagen), Klitzo (Külzau), Lusto (Lostau), Schrinickel?, Stieglitz (Stegelitz), Tossen (Theeßen), Wusen Ragösen (Wüsten R.), Krisau (Crüssau), Glando (Gladau), Pritzel (Dretzel), Trepitz? (als keine Stadt signiert, nicht = Drewitz, denn dieses kommt noch vor als Drebitz), Jsterwitz (Jsterbies), Britzsche (Briezke), Lüga (Lühe), Menitz (Mentz), Giebs (Gübs), Ruthethurm (Thurmschanze).

Als große Städte signiert sind: Wanzleben, Seehausen, Oebisfelde, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Rogätz!, Sandau, Alten Plathow!, Burg, [Gommern, Barby, Plötzkau,] Löbejün;

als kleine Städte: Calbe, Salze, Schönebeck, Egeln, Staßfurt, Alvensleben, Egenstedt!, Parförde!, Colbitz!; Trepitz (?), Loburg, [Ziesar], Möckern; Giebichenstein!, Wettin, Könnern, Alsleben;

als notable Dörfer „mit einem feinen Schloß oder Kirche“; Brumby, Athensleben, Unseburg, Hadmersleben!, Schermbke, Harbke, Erxleben, Angern; [Havelberg!,] Ferchland, Kl. Jerichau!, Parchen; Brachwitz, Zeitz!.

Einige Städte (z. B. Acken, Frohse) sind als gewöhnliche Dörfer gezeichnet.

Als Häuser (Vorwerke) figuriren: Rajoch, Patzetz, Ovelgönne, Tundersleben; Clus, Brietzke. –

Mühlen und gewerbliche Anlagen fehlen, ebenso Brücken und Dämme.

E.

Diese Karte ist weniger interessant wegen ihres Inhalts und ihrer Ausführung als wegen ihres Verfassers, des bekannten Hofhistoriographen und gelehrten Hofnarren König Friedrich Wilhelms I. von Preußen. Die Kartenzeichnung scheint eine von den nützlichen Beschäftigungen gewesen zu sein, die dieser König von den Gelehrten der Sozietät der Wissenschaften verlangte. Unsere Karte zeigt denn auch, was daraus wird, wenn ein Gelehrter, der keinen Beruf und Neigung dazu hat, sich auf das Kartenmachen verlegt; sie ist eine große Pfuscherei.

Leider ist zu vermuten, daß Gundling von allen Teilen der preußischen Monarchie solche Karten entworfen hat. Das schönste an unserer Karte sind thatsächlich die Bilder, die sich, noch mehr wie bei den Homann'schen Karten, in drei Ecken breit machen. Rechts unten eine Ansicht von Magdeburg aus Osten; links oben eine Ansicht von Halle aus Westen; daneben ein schönes Brustbildnis des königlichen Auftraggebers; rechts oben aber eine Sammlung von Wappenschildern, Figuren, Tonnen und Waarenballen, die die Aufmerksamkeit ganz von dem dürftigen Inhalt der eigentlichen Karte abziehen.

Das Gradnetz ist verhältnismäßig dicht, da die Meridiane, von 10 zu 10 Minuten, die Breitenlinien von 5 zu 5 Minuten ausgezogen sind. Die Längengradstreifen sind nach N verjüngt, aber der Mittelmeridian befindet sich ganz nahe dem rechten Rand der Karte, zwischen Spandau und Potsdam durchziehend.

Die Signaturen lassen sämtlich die Sauberkeit und Sorgfalt des geschulten Kartographen vermissen. Die Namen stehen überall der Uebersichtlichkeit hindernd im Wege. An dieser Karte kann man lernen, wie wichtig Beschränkung der Zahl, Einfachheit der Schrift und günstige Verteilung der Buchstaben bei den Namenssignaturen sind.

Die Karte umfaßt den Raum von Werben (N) bis Leipzig (S) und von Berlin (O) bis Halberstadt (W), schließt also den Saalkreis und den Luckenwalder Kreis mit ein. — Was die Darstellung der Flüsse anbelangt, so ist die Elbe nebst der Ohre richtig gezeichnet; Rogätz liegt auf einem kleinen Werder östlich der Ohremündung. Aller und Beber dagegen sind durch einen breiten Kanal verbunden, so daß es scheint, als sollte die Aller als Oberlauf der Beber aufgefaßt sein. Die Stremme (Strime) erscheint als Nebenfluß der Ihle, die bei Mylau mündet. Der Faule Graben ist „Hornburger Bruchgraben" benannt. Die Nieplitz im Luckenwalder Kreis endet in einem See südlich vom Dorfe Körzin (in der Mark). Die Fuhne ist als ein Bächlein, das westlich von Köthen entspringt, dargestellt. — Seeen sind verzeichnet: bei Wanzleben, Seehausen, Dommersleben, Niermark, Jerichow!, Scholehne; Bendorf, Dieskau, Kl. Kugel, Lehndorf, Mücheln; (der Ascherslebener See fehlt). — Bergsignaturen sind vorhanden: westlich und nordwestlich von Mansfeld (darunter der Falkenstein); der Tannenberg als ein mächtiger bewaldeter Berg zwischen Plötzkau und Sandersleben; der Petersberg; der Friederikenberg, ebenfalls als ein großer Berg nördlich von Aken beim Dorfe Streitz; nordwestlich von Wittenberg Berge bei Polnsdorf und Tobin und östlich von Göritz (Görzke).

Die verzeichneten Ortschaften enthalten folgende neue (in den früheren Karten nicht verzeichnete) oder fehlerhafte Namen: Kehro (Cörchau), Klizen, Borchsdorff, Popiz (Popzig i. A.), Gerwiz, Schmiedeberg? (s. V. Schmiedeburg nördl. v. Aken auf Karte G), Wilschleben (Welsleben), Benikenbeck, Weisewar (Weiße Warte bei Wanzleben), Otteleben (Ottleben im Halberstädtschen), Schantz (bei Hötensleben)?, Schwanefeld, Wolffsburg und Heslingen mitten zwischen Walpke (Walbeck) und Neuhaldensleben eingezeichnet, Wenrode (Ivenrode), Farschleben, Meseberg (als Mittelstadt gezeichnet!), Trolle (Dolle i. Altmark?), Bergholz (Col. Birkholz i. Altmark), Wentlob (Wendlobbese), Briesenthal, Wuzau (Wutzow).

Als Aemter sind bezeichnet: Aken, Rosenburg, Gottesgnade, Kalbe, Brumby, Staßfurth, Athensleben, Egeln, Unseburg, Schönebeck, Wanzleben, Amfurth, Schermke, Hötensleben, Ummen-

dorf, Dreileben, Oebisfeld, Alvensleben, Hillersleben, Wolmirstaed, (Möllenvogtei), zusammen 21 im Holzkreis; Sandau, Alten Platho, Ferchland, Derben, Lohburg! Giebichenstein, Wettin, Rotenburg, Petersberg; Zinna. (Vgl. die Aemterliste bei E).

Als „Hauptstädte“ sind mit riesigen Festungssignaturen, unter denen sich besonders Magdeburg wie eine große zusammengerollte Raupe ausnimmt, dargestellt: Aaken (auf Karte F dagegen als Dorf!), Egeln, Wolmirstaed, Burg; [außerhalb des Erzstifts: Dessau, Ragun, Jesnitz, Cöthen, Bernburg, Aschersleben, Gröningen, Halberstadt, Oschersleben, Helmstädt, Mansfeld, Barby, Coswick, Oranienbaum, Wittenberg, Treuenbrizen, Güterbock, Havelberg, Rathenow, Brandenburg].

Das einzige Wertvolle, was vielleicht die Karte hat, ist die Einzeichnung der Inspektionen (in die das Land zu Verwaltungszwecken damals eingeteilt gewesen zu sein scheint); deren sind es im Holzkreis 7, im Jerichauischen Kreis 4, im Saalkreis 3 und im Land Luckenwalde 2. Leider sind die Ortssignaturen so undeutlich und so unkonsequent durchgeführt, daß man die Inspektorats-Sitze nicht alle sicher feststellen kann; ebenso läßt die Undeutlichkeit der Karte nicht zu, die Grenzen der Inspektionen klar zu überschauen.

Wir kommen zur dritten und letzten Gruppe unserer Karten. Diese fällt bereits ganz in die Periode der Triangulation und der geodätischen Aufnahmen und überragt daher die vorige Gruppe weit an Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Die Anwendung der Schraffenmanier in der Geländedarstellung giebt diesen Karten ein ganz neues Gepräge. Der Maßstab ist genügend groß, daß neben den Ortschaften noch eine Menge kleineren topographischen Materials Raum findet. Bei G sind die Längen- und Breitenlinien von 10 zu 10, bei H und J von 5 zu 5 Minuten am Rande angegeben. J zeigt ein Gradnetz von 22,5 cm (6 Meilen) westöstlichen und 13,5 cm nordsüdlichen Abstand, das wahrscheinlich die Grenzen der Spezial-Sektionspläne der Königl. Kriegs- und Domänenkammer angiebt, nach denen die Karte gezeichnet ist. Bei G ist am unteren Rande bemerkt: „Der erste Mittags-Kreiß ist 20° westlich von Paris angenommen“

(Meridian von Ferro). Magdeburg liegt bei G unter 52° 17′ n. Br. 30° 22′ ö. L., bei H unter 52° 10′ und 29° 24′, bei I unter 52° 10′ und 29° 28′. Der Maßstab ist bei G noch zwiefach angegeben: in „geographischen Meilen, 15 auf einen Grad" und in „größeren Meilen von 2 Stunden oder 12 auf einen Grad".

Die Himmelsrichtungen sind nicht angegeben. Bei G und I ist Flächenfärbung angewandt, bei H. sind nur die Landesgrenzen farbig ausgezogen. Die neue Geländesignatur (Schraffen) ist bei G noch nicht konsequent durchgeführt, sondern es finden sich hier noch einzelne Berge in Profilmanier.

Die kulturgeographischen Signaturen sind bei G nach dem beigegebenen Verzeichnis folgende: Städte, Kleine Städte, Flecken, Dörfer, Vorwerke, Einzelne Häuser, Wassermühlen, Windmühlen, Wirtshäuser, (zu ergänzen: Klöster, Schlösser, Brücken, Wege). — Bei H ist die Anzahl der Signaturen sehr beträchtlich. Nicht nur Pfarrdorf, Kirchdorf und Dorf ohne Kirche werden hier unterschieden, sondern auch noch Kolonie, Einzelne Häuser; Schloß, Amt, Rittersitz; Vorwerk, Vorw. mit Schäferei, Krug, Theer- od. Pechhütte; Jägerhaus, Ziegelley; Gericht; Steinbruch, Wassermühle, Windmühle; Weg, Damm, Chaussee; fahrende, reitende Fußbothen- und Extraposten, Postämter und Post-Expeditionen.*) Damit nicht genug sind auch noch die Provinz-, Distrikts- und Aemtergrenzen mit besonderen Signaturen, endlich wüste Dorfstellen mit W.D.S., wüste Feldmarken mit W.F.M. verzeichnet. — Bei J ist die Zahl der Signaturen wieder gemäßigt; hervorzuheben ist hier, daß Warten, Alte Kirchen und Hochgerichte verzeichnet sind, daß Chausseen, Landstraßen und Communicationswege unterschieden werden und daß Heiden und Sandstrecken bezeichnet sind.

Die Signaturen für Flüsse, Bäche, Seeen, Brüche, Wiesen, Wald sind sich gleich geblieben, nur die Berge werden jetzt in Schraffenmanier gezeichnet. In den Ortssignaturen greift immer mehr die Grundrißzeichnung an Stelle der Profilzeichnung Platz, J hat nur Grundrißsignaturen.

* Die Postkurse sind, nach einer Anmerkung, vom Geh. Post-Secret. und Registrator W. H. Matthias zu Berlin eingezeichnet.

G reicht bis Werben, Wolfsburg, Leipzig. Brandenburg, schließt also den Saalkreis ein, den Luckenwalder Kreis aber aus. J reicht bis Sandau, Hornburg, Pritschena, Brandenburg, hat aber Signaturen fast nur innerhalb der Grenzen der im Titel angegebenen Territorien. Die Flüsse sind natürlich jetzt im Wesentlichen richtig gezeichnet. Das Verhältnis von Stremme und Ihle ist richtig dargestellt; der Lauf der Stremme entspricht bei G der Schilderung, die in der Ausf. topogr. Beschreibung des Herzogtums Magdeburg (1785) davon gegeben wird,*) bei J dagegen lenkt der Gloiner Bach bei Dretzel in den Küseler Bach ein, worauf der Fluß schon die Bezeichnung „Stremme" führt. Die Sarre entspringt bei G westl. von Dreyleben, doch steht sie bei Remckersleben durch einen Arm mit dem Gösgraben in Verbindung; bei J entspringt sie östl. von Siersleben und hat diese Verbindung nicht. G hat mehr Flußsignaturen wie J, aber nur die größten führen Namen, während bei J auch die kleinsten Bäche Namen tragen. — Von Seeen und Brüchen sind auf diesen Karten noch vorhanden: Der Aschersleben er (bei J unter den Namen „Gatersleber See") als in Kultur genommener Bruch (Kol. Viktorseck); bei G dehnt sich auch ein großer Bruch südl. von Staßfurth aus; der Seelensche Bruch (bei G unbenannt); der Drömling als wilder, der Fiener als in Kultur genommener Bruch; von den 3 Seeen bei Gardelegen ist auf G der westlichste (bei Känzendorf) als kleiner Durchflußsee vorhanden, der mittlere (bei Gevenitz) als kleiner Bruch, der östliche als großer Bruch (gen. „Modder-Kuhle"); auf I ist nur der mittlere als Bruch verzeichnet. Genaueres über die kleineren Gewässer wird bei der Ortskunde gegeben werden. — Bergsignaturen sind bei J häufiger als bei G, bei diesem ist aber der Rand des Flämmings von Lostau bis Schartau durch eine Reihe von Bergen in Profilmanier angedeutet; die einzelnen Berge werden bei der Ortskunde erwähnt werden. — Die Wäldersignatur zeigt bei J eine Neuerung: durch Graufärbung des Untergrunds treten die Wälder anschaulicher hervor. Eine Beschreibung des Umfangs der bezeichneten Forsten würde zu umständlich sein, doch giebt mir das Exemplar

*) Vgl. Magdeb. Gesch.-Bl. 1900 S. 18 A. 2.

der Königl. Bibliothek zu Berlin, welches ich von G benutze, Gelegenheit, eine Uebersicht über die königlichen Forsten, ihren Umfang und ihre Holzarten in der damaligen Zeit, zu geben. Dies Exemplar scheint nämlich das Handexemplar eines Oberforstmeisters v. Kleist gewesen zu sein. Es sind darin die königl. Forsten mit schwarzer Tusche bemalt und mit ihren Namen versehen. Rechts unten aber ist ein Zettel befestigt, der beistehende Tabelle enthält.

Namen der Forsten O. F. M. v. Kleist	Total-Größe Mg.	Q.R.	Reiner Forstgrund Mg.	Q.R.	Holzarten: Eichen Mg.	Q.R.	Buchen Mg.	Q.R.	melirt Laubholz Mg.	Q.R.	Schlagholz Mg.	Q.R.	Nadelholz Mg.	Q.R.	? u. Blößen Mg.	Q.R.
Acken	9444	21	7500	104	—	—	—	—	630	15	2407	154	89	110	4373	5
Loederitz	7134	—	6151	111	296	51	—	—	—	—	1758	118	281	66	3815	56
Altenplatow	10980	93	9895	132	67	14	62	129	—	—	3676	42	2718	134	3261	70
Halbgericht	3685	33	3554	14	3	170	—	—	—	—	2742	166	79	40	627	178
Alvensleben	6558	112	4324	153	504	179	—	—	626	153	1856	107	52	89	1270	75
Ampfurt, Schermke, Wansleben	1522	33	1404	50	127	11	—	—	10	—	635	77	14	59	611	110
Hallische Heide	2917	145	2703	146	—		—	—	—	—	441	89	1533	144	715	157
Gutenberg, Petersberg u. Loebejün	1889	102	1829	6	424	138	—	—	—	—	1276	126	3	130	123	152
Boellberg, Radewell, Trotha	558	28	525	28	—	—	—	—	—	—	438	156	—	—	86	52
Egeln	262	64	257	112	1	165	—	—	223	133	17	93	—	—	14	81
Holzzelle }	471	173	445	172	1	125	—	—	—	—	426	171	—	—	17	56
Bischofsrode }	1500	80	1469	43	—	—	—	—	—		1250	51	—	—	120	43
Parxfoerde	4093	39	3982	55	762	178	—	—	216	61	2312	53	233	1	457	122
Jerichow	6058	92	5161	117	9	106	—	—	—	—	781	10	2043	169	2327	12
Rosenberg	3498	26	2272	86	31	96	—	—	—	—	1859	42	—	—	381	128
Schweinitz	10249	78	9843	111	556	151	—	—	—	—	1489	86	4570	9	3209	166
Biederitz	2237	87	1990	104	16	9	—	—	—		1438	107	—	—	535	168
Güsen	4773	115	4175	54	7	156	—	—	—	—	2611	126	191	34	1357	73
Wollmirstaedt	8847	123	5190	71	49	73	—	—	925	2	3802	82	134	85	279	9
Colbitz	22891	140	22673	101	4545	173	—	—	10115	143	4304	72	1532	110	2110	75
Siebigerode	3194	113	3056	164	—	—	—	—	—	—	2269	148	—	98	786	98
Wimmelrode	1372	16	1326	119	—	—	—	—	—	—	1158	164	—	—	167	135
Sommerschenburg	5140	119	4464	92	83	—	—	—	—	—	1924	44	—	—	2450	35
Ummendorff	665	95	571	155	9	—	—	—	—	—	343	113	12	75	206	147
Grüneberg	886	76	756	33	9	78	—	—	—	—	734	132	—	—	12	3
Ziesar	11544	68	11254	135	154	139	687	179	—	—	2897	8	5351	145	2163	24
Summa	132387	91	116782	128	7664	32	750	128	12747	147	44857	17	18843	58	33171	167

BM. Das Schlagholz ist in sämmtlichen Forsten mit Eichen und anderem Oberbaum melirt.

In der folgenden Inhaltsanalyse der Karten G, H und J stelle ich G und J nebeneinander, wegen ihrer Aehnlichkeit im Umfang des dargestellten topographischen Materials. H lasse ich zum Schluß folgen, weil sie einzig dasteht in der Fülle des Materials.*)

Akener Zipfel.

V. Kehrau 1 T mit Abfluß, 1 Wa — St. Acken 3 Wi 1 Ga 6 T südl., davon der westlichste Abfl. zur Elbe bei Salhorn hat, der nächste 2 Zufl. und 1 Abfl. (Taubengraben), 14 T. nördl. in Kette von Gr. Kühnau i. A. bis Schmiedeburg, 1 Fä über d. Elbe — D. Maxdorf 1 Wi — D. Klietzen — D. Micheln, V. Schmiedeburg — V. Lödertiz 2 S östl., davon der eine Abfl., 2 T 1 Z — D. Breitenhagen 1 Wi 2 T südl. — V. Techo a. Elbe — V. Salhorn — D. Kl. Rosenburg — Amt D. Gr. Rosenburg 3 T östl. 1 Fä — V. Rajack — V. Potzetz — D. Saxendorf 1 Wi — D. Tornbuck 1 Wi — D. Gramsdorf 1 Ki — D. Zuchau 1 Wi — D. Schwertz — D. Trabütz — Amt Gottesgnade — St. Calbe 1 Wa 1 Fä — V. Grützehne 1 S mit Abfl. zur Elbe bei Frose — D. Zentz 4 V. südl.

V. Chörau 1 Fh 1 Wa — D. Susigke 1 Fh — St. Acken 4 Wi 1 Ga 1 Fä — V. Mennewitz am „Tauben Graben“ — D. Kühren 1 Wi 1 Fh — D. Maxdorf 1 Wi — V. Kliezen 1 Wa (Teich M.) — D. Micheln — D. Löderitz 1 S östl. — D. Breitenhagen — D. Saalhorn — Amt D. Kl. Rosenburg — D. Gr. Rosenburg 1 Hosp. 1 Wi — V. Rajoch — V. Pazez — D. Sachsendorf 1 Wi — D. Tornebock — D. Gramsdorf — D. Zachau — D. Schwarz — D. Trabitz — Amt Gottesgnaden — St. Calbe 1 Ga — V. Gritzene — D. Zenz — Amt D. Brumbi, wo die Sülze entspringt, — [St. Barby 3 Wi 1 V. Colbese — D. Werkleutz 1 Wi — D. Tornitz 1 Wi — D. Kl. Mülingen, der „neue Gasthof“, 1 Stbr. 2 W. — D. Gr. Mülingen 1 Wa 1 Wi — V. Deben bei — D.

*) Ich bediene mich folgender Abkürzungen:
A. = Amt, A. K. = Alte Kirche, B = Berg, Ba = Bach, Br = Brücke, D. = Dorf, E. H. = Einzelne Häuser, F = Forst, Fä = Fähre, Fh = Forsthaus, Fl. = Flecken, Ga = Galgen (Gericht), Gr. = Groß, H = Haus, Hosp. = Hospital, Holzfl. = Holzfleck, Kd = Kirchdorf, Ki = Kirche, Kl. = Kloster, Kr = Krug, M = Mark, P. = Post, Pfd. = Pfarrdorf, Rs. = Rittersitz, Schä = Schäferei, Schl = Schloß, S = See, St. = Stadt, Stbr = Steinbruch, T = Teich, T. Of. = Theerofen, V. = Vorwerk, W. D. St. = Wüste Dorfstelle, W. F. M. = Wüste Feldmark, Wa = Wassermühle, Wi = Windmühle, Z. = Ziegelei.

— Amt D. Brumby — [St. Barby 1 Fä — D. Werkelitz 1 Wi — D. Tornitz 1 Wi — D. Kl. und D. Gr. Mülingen 1 Warte 2 Wi a. B. — B. Deben — B. Zeitz — D. Wespen — D. Felgeleben — D. Pemelte — D. Glinde.]

Gnadau — B. Zitz — D. Wespen — D. Felgeleben — D. Pemmelte — D. Glinde.

Bode aufwärts.

Schl. Gattersleben (auf Flußinsel) — D. Hohendorf — D. Lebnitz — D. Ullnitz 1 Wi — D. Glöte, wo 1 Ba (Marbegraben) entspringt — D. Förderstedt 1 Wi auf Berg — Fl. Alten Staßfurth — St. Staßfurth (ohne Brücke) — D. Löderburg - B. Auf dem Damme — D. u. A. Atensleben 2 Br zwischen D und Kr — B. Rotenföhrde — D. Azendorf 1 Wi — D. Tartun (auf Flußinsel mit Waldwiese) — Amt D. Unseburg 1 Wa — D. Borne 1 Z — D. Bisdorf — D. Wolmirsleben - B. Altena — D. u. St. Egeln (auf Flußinsel) 2 Wa 1 Br — B. Kloster Marienstuhl — D. Hakeborn 1 Wi auf Berg, 1 Warte — D. Bleckendorf — D. Weiter Egeln 2 Wi 1 Kalkhütte — D. Etgersleben 1 Salpeterhütte nordwestl. — Schloß B. und D. Gr. Germersleben 1 Wa (a. Sarre) — Stadt, Kloster B. und Amt B. Hadmersleben 1 Wa — D. und B. Lütgen Oschersleben — D. Kl. Germersleben 1 Wa (a. Sarre) — D. Botmersdf — St. Gr. Wanzleben 1 Amt B 1 Wa 1 Wi 3 T oberhalb 1 blaue Warte 1 weiße Warte westl. — D. Dommersleben 1 Wi 1 T.

D. Neu-Gatersleben — D. Hohendorf — D. Löbnitz — D. Uellnitz 1 Wi — D. Glöte, wo 1 Ba entspringt — D. Förderstedt 1 Wi — D. Alt Staßfurt — St. Staßfurt (ohne Brücke) 1 Gasthof a. d. Grenze — D. Löderburg — A. Athensleben (auf Flußinsel) 1 B 1 Kr („Lustkrug") — B. Rothenför — D. Azendorf 1 Wi — D. Unseburg — D. Borne 1 A. K. „Nalpke" — D. Bisdorf — D. Wolmirsleben — B. Altona — D. Tartun mit Holzfleck — St. und A. Egeln mit Holzfleck östl. D. Blekkendorf — D. Westeregeln 1 Wi 3 Kalkhütten nordwestl. — D. Etgersleben 1 Salpeterhütte — 1 Ba „die Sülze" — D. Gr. Germersleben 1 S durchfl. von der Sarre — St. und D. Hadmersleben 1 Kr („Drachenkrug") 1 Zoll a. d. Mündg. eines Arms der Holtemme — D. Kl. Oschersleben — D. Kl. Germersleben — D. Bottmersdorf — St. und A. Wanzleben 2 Warten westl. — D. Domersleben 1 Wi 1 Wiesenfleck „der See" — 1 langer schmaler See (Remkerslebener) — D. Commende Bergen 1 Wa — D. und A Dreileben — D. Remkersleben 1 Wa — D. Closter

— 1 S. (Remkerslebener) — D. Comturey Berge 1 Wa — D. Dreyleben 1 Wi — D. Remkersleben 1 Wi D. Kloſt. Meyendf 1 Wa 1 Wi — D. Kl. Wanzleben — V. Schernikeſche Bau 1 Wa (a. Gösgraben) — V. Ampfurtiſche Bau — D. Peſekendorf — D. Schernike 1 Wa 2 Wi — D. Ampfurth 5 Wa an dem zum Gösgraben fließenden Bach — (V. Alt Bransleben liegt im Halberſtädtiſchen) — Fl. Seehauſen 1 T mit Abfl. zum Gösgraben, 2 Wi.

Meiendorf 1 Wi — D. Kl. Wanzleben — V. Schermkeſche Bau — V. Neue Bau — V. Ampfurtſche Bau — D. Peſekendorf 1 Wa — D. u. A. Schermke 1 Holzfleck nördl. — D. u. A. Ampfurt 1 S (der „rothe Teich“) öſtl. — D. Alt Brandsleben 1 B nördl., von dem ein Bach zum Gösgraben rinnt, an dem 5 Wa (Pulver M., Schlenter M., Mittel M., Bier M., Brantwein M.) und der „neue Zoll“ — St. Seehauſen 2 Wi 1 Warte nordweſtl.

Weſtlicher Zipfel.

D. Egenſtedt — D. Siersleben 1 Wi — Allerurſprung bei Gersdorf (außerhalb. d. Erzſt.) — D. Wormsdorf 1 Wa 1 Wi — V. Uplingen — D. Warsleben 1 Wi D. Altena — D. Ausleben 1 Wa 1 Warte — D. Wakersleben 2 Wi — D. Ohrsleben 1 Wi — D. Amt Hötensleben 1 Wa — D. Barneberge 1 Wi auf Berg 1 Gipshütte (bei Offeleben i. Br.) — V. Elgersleben 1 Br — D. Bölpke 4 Wa oberh. bis — D. Badeleben 1 Wi — D. Sommerſchendf — D. Amt Sommerſchenburg 3 Wa — D. Wulfsdorf — D. Harpke 2 Wi 2 Wa 4 Flußteiche durchfl. v. d. Aue — D. Schwanefeld 1 Wa (Aller) — D. Behndorf 1 Wa — D. Gr. Bartensleben 1 Wa 1 T — D. Kl. Bartensleben 1 Wa — D. Morsleben 1 Wa — Kloſt. Marienborn 1 Wi — D. Alleringersleben 1 Wa — D. Belsdorf — D. Weſensleben 1 Wa

D. Eggenſtedt 1 B weſtl. — D. Siersleben 1 Wi — Allerurſprung zw. Siersleben und Eggenſtedt — D. Jehringsdorf 1 Wa — D. Wormsdorf 1 Wa — D. Uepplingen 1 Wi — D. Warsleben 1 Wi — D. Altenau 1 Salpeterhütte — D. Ausleben 1 Schä 1 Wa 1 B ſüdl. — D. Wackersleben 1 Wi 1 H — D. Ohrsleben 1 Wi — D. Hötensleben — D. Barneberge 1 Warte 1 Gipshütte — Elgersleber Zollkrug — D. Bölpke — D. Badeleben 2 Wa 1 Wi — D. Sommersdorf — D. u. A. Sommerſcheburg — D. Wolfsdorf — D. Harbke 1 Wa 2 Wi — D. Schwanefeld — D. Behndorf 1 Wa — D. Groß u. Kl. Bartensleben 2 Wa 1 Kalkhütte — D. Morsleben 1 Wa — D. Cloſter Marienborn 1 Wa zw. Mar., Sommersdf u. Harbke — D. Aller-Ingersleben — D. Behlsdorf — D. Weſensleben 1 Wi 2 Wa oberh.

1 Wi — D. Amt Ummendorf 1 Wa — D. Eylsleben 1 Wi, nördl. ein Bruch.

— D. u. A. Ummendorf 1 Wi 1 G — D. Eilsleben, nördl. „der Seelensche Bruch".

Südwestliches Ohregebiet.

V. Ovelgünne — D. Druxberge 1 Wi — D. Hakenstedt 1 Wi — D. Groppendorf 1 Wi — V. Tundersleben 1 Wi — D. Nordgermersleben 1 Wa — [Olwe:] D. Drakenstedt 1 Quelltümpel 1 Wa 1 T 1 Wi — D. Bornstedt 1 Quellteich 1 Wi — D. Eichenbarleben 1 Wa — D. Ochtmarsleben — D. Mammendorf 1 Wa oberh. 2 Wa unterh. bis — D. Schakensleben — D. Kl. Sandersleben — D. Gr. Sandersleben 1 Wi — D. Kl. u. Gr. Rodmersleben (eine Signatur) 1 Wa 1 Kr — D. Mark Alvensleben — D. Amt Alvensleben 1 B 1 Ki 4 Wa 1 Wi 1 Z 2 T oberh. bis — D. Emdden 1 Wa — D. Altenhausen 1 Wi — D. Ivenrode 1 Fh nordwestl. — V. Bodendf — V. Silberkuhle — D. Süplingen — D. Dönstedt — D. Hundisburg 2 Wa — D. Akendorf (a. Garve) — V. Gliesec — D. Kloster Alt Haldensleben — D. Wedringen 1 Wa.

V. Ovelgünne — D. Druxberge 2 Wi — D. Hakenstedt 1 Wi — D. Gropendorf 1 Wi — D. Tundersleben 1 Wi — D. Nord Germersleben 1 Wi 1 Wa — [Olwe:] D. Drakenstedt 1 Wi — D. Bornstedt 1 Wi — D. Eichen Barleben 1 Wi — D. Ochtmersleben 1 Wi — D. Mammendorf 1 Wa („Feld M.") unterh. — D. Schakensleben 1 Wi — D. Klein-Santersleben — D. Groß-Santersleben — D Gr: Rottmersleben — V Kl: Rottmersleben — D. u. A. D. Mark Alvensleben 1 Burg 1 A. K. 1 Z 3 Wa (mittelste „Jochims M.") bis — D. Emden 1 Wi 1 T — D. Altenhausen — D. Ivenrode 1 Forsthaus westl. — D. Bodendorf 1 Forsthaus nördl. — D. Süpplingen — D. Dönstedt — D. Hundisburg 2 Wa 1 Schmelzhütte — D. Akendorf — V. Glüsig — D Alt Haldensleben, südl Wald „der Gröbig" — D. Wedringen 2 Wa („Damm M." und „Weinholz M." a. Ohre).

Unteres Ohregebiet.

D. Amt Hillersleben — V. Parföhr 1 Z — D. Neuenhofe — St. Neu Haldensleben 1 Wa unterh. 1 Warte auf Berg — V. Haus Dretzel 1 Wa — D. Satuelle — V. Lüderitz — V. Blankenheyde — D. Colbitz 2 Wi 1 Fh 1 T — D. Meseberg 1 Kr.

D. u. A. Hillersleben — V. Parförde — D. Neuendorf — St. Neu-Haldensleben 1 Zoll 1 Z 2 Wi 1 Ga — D. Dretzel 1 Wi — D. Satuel — V. Lüderitz — 2 Brücke Planken — D. Colbitz 3 Wi — nördl. im Forst „Schafställe" — D. Lindhorst

(„Rotekrug") — D. Bahldorf — D. Gutenswegen 2 Wi — D. Kloster Gr. Ammensleben 1 Wi — D. Kl. Ammensleben 1 Wi — D. Samswegen — „Neue Mühle" am Bach von Colbitz — D. Lindhorst — V. Mose — D. Gersleben 2 Wa — St. Wolmerstedt 1 Wa 1 Wi 1 Ga — D. Farsleben 1 T 1 Wi — D. Zielitz 1 Wi — „Wehrmühle" bei — D. Loitzsche 2 Wa 1 Flußteich — V. Schricke — V. Ramstedt — D. Angern 1 V. 1 Wi — D. Wenndorf 3 Wa oberh. — D. Beyendorf - D. Zibberick — D. Cobbeln 1 Wi — V. Ringfort — V. Utz — V. Sander 1 Fä — V. Kähnern — D. Bortingen — Sandkrug zw. Rogetz u. Cobbeln — V. auf dem Elbwerder beim Sandkrug — D. Rojetz 1 Wi — D. Alt Nigrip (l. der Hauptelbe) 3 T. südwestl. — D. Glindenberg — V. Neuhaus 1 Schä südl. an 1 See — D. Elben.

— D. Meseberg 1 Wi — D. Bahldorf 1 Gipshütte 1 Holzfleck östl. 1 V („Rothe Haus") 1 Z — D. Gutenswegen 2 Wi — D. Gr. Ammensleben — D. Kl. Ammensleben 1 Wi — D. Samswegen — V. Moser — D. Gersleben — St. Wolmirstedt 2 Wi 1 Wa 1 Ga — D. Farsleben 1 Wi — D. Zielitz 1 Wa („Wehr M.") — D Loitsche u. D. Hilgendorf — D. Schricke — V. Ramstedt — D. Angern 1 V („Vergunst") — „Castel M." und „Klapper M." südl. von — D. Wenddorf 1 Holzfleck östl. — [D. Sanndbeiendorf liegt i d. Altmark] — D. Zübbrig — D. Cobbeln — D. Ringfort — V. Sandfort — D. Uetz — D. Bertingen — D. Kehnert 1 Schä — 1 Hirtenhaus und 1 Salpeterhütte umschlossen von totem Elbarm — D. Rogäz 1 Wi — D. Heinrichsberg (an Stelle von Alt Nigrip) südl. 1 S mit Absl. im „Königsholz" — D. Glindenberg 1 V. (Neuhof) — D. Elben.

Gebiet des Sülzgrabens, der Schrode und der Sülze.

D. Meizendorf 1 Wi — D. Barleben 1 Br (alte Elbe) — D. Dahl Warsleben — D. Gersdorf — D. Hermsdorf 1 Wi — D. Hohenwarsleben 1 Wi — D. Evendorf 1 Wi — 1 Wa a. d. Straße von Barleben nach Magdeburg — D. Rotensee 1 T 1 Schä 1 Z — D. Olvenstedt — D. Schnarsleben 1 Wi — D. Irxleben 1 Wi — D. Wellen 2 Wi — V. Hemsdorf — D. Gr. Rodensleben 1 Wi — [.] — D. Nied. Dodeleben 2 Wi

D. Meizendorf 1 Wi — D. Barleben 2 Wi — D. Thalen-Warsleben 2 Wi 1 Wa — D. Gersdorf — D. Hermsdorf — D. Hohen Warsleben 2 Wi — D. Ebendorf 2 Wi — D. Rothensee südl. 1 Z 1 Schä 1 H „Vogelgesang" — D. Olvenstedt 2 Wi 1 Ga — D. Schnarsleben 1 Wi — D. Niedern Doleben 2 Wi — D. Irxleben 1 Wi — D. Wellen 2 Wi — D. Hemsdorf — D. Gr. Rodensleben — D. Kl. Rodensleben 1 Wi — D. Hohen Doleben 3 Wi —

1 Wa — D. Diesdorf 1 Wi 1 Wa unterh. — St. Magdeburg 2 Wi 1 Ga nördl. d. Schrode — V. Kloster Berge — D. Blekendorf — D Bukow — D. Fermersleben — D. Lembsdorf 1 Wa — D. Bönigkendorf u. D. Grosottersleben zus. 4 Wi — D. Klein Ottersleben 1 Quellteich 2 Wa unterh. — D. Hohendodeleben 3 Wi — D. Schlebenitz 1 S 1 Kr („Lekkrug") — D. Langen Weddingen 1 Wi 4 Wa (Amt M., Kirch M.), westl. „der Henneberg" — D. Schwaneberg 1 Wi — D. Alten Weddingen 2 Wi 1 Kr — D. Stemmern 2 Wi — D. Barensdorf 1 Wa — St. Sülldorf 1 Wi 1 V 1 Wa oberh. 1 Wa unterh. (Streck M.) — D. Osterweddingen 1 Wa — D. Dodendorf 1 Wa — Fl. Sohlen 1 Wa — D. Beyendorf 3 Wa unterh. bis — D. Salpke — D. Westerhausen 1 Wi 1 Kr. („Petritz") — St. Frose 1 Wi 1 Spital — Fl. Elmen 1 T — St. Salze 3 Wi — St. Schönebeck 2 Wi (teilweise bebaute Verbindungsstraßen zw. den 3 Städten) — V. Zagemünde — D. Eggersdorf 1 Wi — D. Welschleben 3 Wi — D. Bieren 2 Wi — D. Eickendorf 1 Warte a. B. — 1 Warte a. B. bei Borne — [Exkl:] D. Löbnitz u. D. Elüden.

D. Diesdorf 1 Wa oberh. — St. Magdeburg 3 Wi 1 Wa (a. d. Schrote) 5 Magazine — St. Neustadt 8 Wi 2 Pulver-Magazine 1 Ga — St. Sudenburg 3 H, darunter „der Zoll", 1 Schanze „Stern" — Closter Bergen 1 B — D. Bukau – D. Fermersleben 1 Wi – D. Lemsdorf (a. d. „Klinke") — D. Bönnikenbeck u. D. Gr. Ottersleben zus. 3 Wi — D. Kl. Ottersleben — D. Schleibnitz 1 Wi 1 Wiese (der „faule See") — D. Langenweddingen 1 Wi 4 Wa (Platt M., Vorder M., Mittel M., Kirchen M.) – D. Sülldorf 2 Wa (Thal M.) 1 Gärtnerhaus — D. Schwaneberg 1 Wi — D. Altenweddingen 1 Bergwerk 1 Wi 1 Kr („Betgens Krug") — D. Stemmern 1 Salpeterhütte – D. Barendorf 1 Wi – D Osterweddingen 1 Wi 1 Wa a. Sülze („Mosch M.") — D. Dodendorf 1 Wa — D. Sohlen 1 Wa — D. Beiendorf 2 Wa (Rothe M. Vicarien M.) -- D. Salpke 1 Wi 1 Wa — D. Westerhüsen 1 Wi St. Frohse 1 Ba („der Strems") -- 1 Hospital, westl. 2 Wi u. H — St. Salze 2 Wi — D. Alt Salze 1 Wi 1 Gradirwerk — St. Schönebeck 2 Wi u. H westl., 1 Wi südl., bebaute Verbindungsstraßen zw. den 3 Städten — V. Zackmünde — D. Eggersdorf — D. Welsleben 2 Wi — D. Biere 4 Wi — D. Eickendorf — (Exklaven:) — D. Löbnitz 1 Wi — u. D. Elüden.

Amt Oebisfelde.

St. Obsfelde 1 Wa 1 V (Büsted) — D. Kaltendorf 1 Wa — D.

St. Öbisfelde 1 Wa („Vor M".) — [V. Büstedt i. Braun-

Breitenrode — D. Waßensdorf — D. Nienburg — D. Bergfried — D. Weddendorf 1 Wi a. B — D. Bösdorf 1 Walk M. 1 Wi a. B — D. Retzling 1 Wa 1 T — D. Catendf 1 Wi a. B 1 Z (bei Ettingen i. A.) — V. Zilpke 1 Wa — D. Lockstedt — V. Maxdorf 1 Wa — D. Jehrendorf — [Exkl. Wolfsburg:] D. Heßlingen und D. Helingen.

schw.] — D. Kaltendorf 1 Wa („Jahn M") 2 Wi — D. Breitenrode — D. Wassendorf — D. Niendorf — D. Bergfriede — D. Weddendorf — D. Bösdorf 1 Wi — D. Retzlingen — D. Kathendorf 2 Wi — V. Zilbeck 1 Wa a. d. „Spetze" — D. Lockstedt — Maxdorfer Mühle a. Aller — D. Göhrendorf 1 Wa („Fließ M.") — [Exkl. Wolfsburg:] D. Wolfsburg 2 Wi — D. Häslingen 1 Wa („Schiller M.") — D. Hälingen.

Nördlich des Plauer Kanals.

St. Sandau 2 Wi — D. Wulkow 1. T — D. Schönefeld 1 Wi 1 T — D Camern 1 Wi 1 S 3 T — D. Kuhlhausen — D. Görtz 1 Wi — D. Warnau — D. Rehberge — D. Wulkenberge — V. Niesau — V. Mahlitz — D. Scharlibbe 1 Wi — D. Klietz 1 Wi 1 S — D. Niermark — D. Lübbars 1 Wi 1 S — D. Hohen Göhren 1 Z — der Heydekrug a. d. Straße v. Klietz n. Steckelsdorf im Walde — D. Ferchels — V. Siepe — D. Scholehm a. 1 S — V. Scholehm — V. ohne Namen — D. Grietz — V. Ovelgünne 1 T. Of. — D. Göttelin 1 S — D. Steckelsdorf 2 S — D Bukow 1 S 1 Wi 1 Schä — D. Wodicke 1 Schä — V. Bönzell — D. Schmetsdorf — 6 T. Öf. im Walde zw. Bukow und Schmetsdorf (4 südl. 2 nördl a. d. Straße Bukow-Wuest — D. Wuest 1 Wi — D. Melkow — D. Cabelitz 1 Zoll — 4 Schä 4 T. Öf. zw. Wuest und Klietz im Walde östl. d. Trüben-

St. u. A. Sandau 3 Wi (2 s. 1 n.) 1 H. — D Wulkau — D Schönefeld — D. Camern 1 langer schmaler S, ringsum im Abstande Wald — D. Kuhlhausen 1 H nw. — D. Garz — D. Warnau — D. Rehberg — D. Molkenberg — V. Nirow — D. Mahlitz — D. Scharlibbe — D. Klietz 1 langer schmaler S — D. Neuermark 1 Wi — D. Libars 1 Wi 1 Holzfl. sö. — D. Hohengöhren. 1 Schä 1 H nw. — D. Pahlsdorf — D. Ferchels — V. Siepe — D. Alt Schollene 1 S. — D. Neu Schölläne — V. Caput — D. Grütz — D. Oevelgünne 1 T — D. Göttlin 1 T — D. Steckelsdorf 1 Wi 1 S — D. Buckow 1 S 1 Z — D. Wudicke 1 Gräbensystem nördl. 1 B 1 T Of 1 Schä, westl. die „Werbelheide" — D. Alt-Bünsche — V. Neu Bünsche — D. Schmitsdorf 1 Wi — D. Wust 1 Wi — D. Melkow — D. Cabelitz 1 schm. S 1 Holzfl. nördl. — 1 Schä 2 T. Of. 1 Fh 1 B im

grabens — [D. Schönhausen 3 Wi 1 Z — D. Fischbeck] — D. Steinitz 2 T — St. Jerichow und V. Amt Jerichow (an totem Arm der Elbe) — D. Altedorf — D. Gr. Mangelsdorf — D. Briest 1 Wi — D. Siedau — D. Zolchau a. Königsgraben — 1 V. 1 T. Of. zw. Zolchau und — D. Böhna — D. Bützer a. Havel — D. Mylow 2 Wa a. Stremme — D. Vieritz 1 V — V. Gulm — D. Alten Klietsche 1 Wi — D. Neuen Klietsche 1 Wa 2 Z jenseits der Stremme — V. Habemark — V. Alt Bellin — V. Neu Bellin — D. Gr. Wulkow — D. Klein Wulkow — D. Redekin — V. Klietzenick — D. Heidelbleck — D. Scharteuke 1 Wi — D. Nielebock — D. Ferchland — D. Amt Derben — D. Seedorf 1 V — D. Amt Alten Platow 1 Meyerey — D. Brettin — D. Roßdorf 1 Wa — V. Gusow 1 T. Of. — D. Zabakuck 1 Wa 1 Wi — D. Kl. Wusterwitz — V. Kl. Demzin — V. Demzin — D. Schlagentin 1 Wa 1 V — D. Jerchel 2 V 1 T. Of. — D. Kützkow — D. Mötelitz 1 Wi 1 Z. — [D. Nezahne] — D. Knoblauch 1 Wi — D. Behlen 1 Wi 2 T. Öf. — D. Bennsdorf 1 Wi — D. Woltersdorf 1 T Of. 1 V 1 Schleuse im Plauer Kanal nach nach Gentin zu.

„Schönhauser Forst" zw. Wust und Pahlsdorf östl. d. „Trüben" — [D. Schönhausen 3 Wi 1 Schä 1 Z — D. Berenfeld — D. Fischbeck 1 Fehrhaus 1 Stall] — D. Steinitz — St. und A. Jerichow (an totem Elbarm) 1 Burg 3 Wi 1 Holzfl. östl. — D. Gr. Mangelsdorf 1 schm. Holzstreifen nördl. — D. Kl. Mangelsdorf 1 Wi — D. Briest — D. Sidow 1 Wi — D. Zolchow 1 Wi 1 Schä 1 H 1 Holzfl. nördl. — D. Bähne 1 Schä — D. Bützer 1 Z — D. Milow 1 Wa („Wolfs M.") 2 H (Neu Milow) 1 Schä 1 H 1 „Neue Schä" — D. Vieritz 1 Wi 1 V u. T. Of. nördl. — D. Gulm von einem Graben umschlossen — D. Alt Klitsche 1 V — D. Neu-Klitsche 1 Wi a V. — V. Güssow — D. Alt Bellin — D. Neu Bellin — D. Gr. Wulkau — V. Havemark — D. Kl. Wulkau — D. Redekihn — D. Klietzenick 1 Gehölz sö. — D. Heidebleck 1 Hirtenhaus nördl. — D. Scharteuke — D. Nielebock 1 Wi — D. u. A. Ferchland 1 Wi — D. u. A. Derben — D. Seedorf 1 Schä 1 Kr — D. Altenplatow 1 Meierei 1 T Of. im Walde nach Neu Bellin zu — D Brettin 1 Wi — D. Roßdorf 1 Wa — D. Zabakuk 1 Wa — V. Kl. Demzin — D. Kl. Wusterwitz — D. Schlagentin. 1 Wi 1 T. Of. am Gehölz nö. — Neue Vorw. Johannishütte 2 Z bei — D. Neu Dessau — D. Markeck 1 Z 1 Holzfl. westl. — D. Jerchel — D. Schä Jerchel 1 Wi 1 Holzfl. östl. — D. Kützkau — D. Mötlitz 1 Schä — [D. Niezahn 1 Wi] — D. Wend-

berge — D. Knoblauch — D. Behlen 1 Holzfl. nördl. — D. Bensdorf 1 Wi — D. ohne Rahmen (Woltersdorf) 1 V. „Herrenhölze“.

Oberes Stremmegebiet.

D. Göllwitz 1 Wa – V. Rosenthal — D. Gr. Wusterwitz 1 Wi 1 Wa 1 S — D. Möser am Plauer See — Radkrug bei — D. Malenzin — D. Rogäsen 1 Damm südl. durch den Fiener Bruch — D. Viesen – D. Warchau 1 Wi — D. Charo 1 Wi 1 T – V. Böbicke 1 Schä — D. Chade 1 Wi — V. Mitzel — V. Dunkelfort St. Gentin 1 Wi 1 Br 2 Wa a. „Gr. Fließ“ (Scheim M. und Hüttermühle) 1 V — D. Parchen 1 Wi — D. Dretzel 1 Wa oberh. — D. Schadberge — D. Gladow 1 Wa — D. Brandenstein — D. Crüssow 1 Wa – D. Deesen 2 Wa – V. Wüsten Razäsen — V. Glinicke — V. Wüst Jerichow 2 Wa — D. Ringelsdorf 1 V — V. Wulpen 1 Fh D. Gr. u. Kl. Tuchen 2 Wa a. Gr. Fließ — V. Dernitz 2 Wa — Prabowmühle – V. Briesenthal — D. Gleine 1 T oberh. 1 Wa unterh. — V. Hohenlobesee – V. Borgsdorf — St Görzke 1 V 3 Wa -- V. Wendlobese.

D. Gollwitz 1 Holzfl. nördl. — D. Gr. Wusterwitz 1 S — D. Möser a. e. Habelsee Rad-Krug bei — D. Mahlenzien 1 Gehölz westl. u. sw. — D. Viesen 1 Geh. nördl. — D. Rogäsen 1 Wi — D. Warchau — D. Carow 1 Geh. westl., jenseits 1 V ohne R. - V. Belike bei — D. Chade nördl. Schleuse im Kanal, dazwischen der „Wusterwitz'sche Haupt-Graben“ — 1 Z am Kanal — V. Dunkelforth — D. Miezel 3 Holzhauerhäuser 1 V „Hintermühle“ – V. Berkheide — St. Gentin 1 Wa „auf dem Berg“ — D. Amt Alten Platow — D. Parchen 1 Wi — D. Schattberge — D. Dretzel 1 Wa — D. Gladau - D. Brandenstein — D. Crüssau 1 G 1 Holzfl. nö. – D. Ringelsdorf 1 alte Burg — D. Wulpen 1 Holzhaus — D. Gr. u. Kl. Tuchen — D. Paplitz — V. Gelsdorf — D. Wüsten Rogäsen -- D. Wüsten Jerichow 1 Oel M. 1 Wa, südl. Heide — D. Glienecke — D. Drewitz 1 H 2 Wa (Pap. M.? und Schneide M.) — V. Dernitz 1 Wa oberh. (Göritz M.) 1 Wa unterh. (Kupfer Hammer) — D. Briesenthal 1 Holzfl. — D. Gloina 1 Wa („Ruth M.“) — D. Hohenlobbse, nö. u. s. Heide — V. Riemek — V. Wutzow — V. Wendlobbse — St. Görzke 1 Quellteich 1 Schneide M. -- V. Börnicke V. Borgsdorf.

Ihle- und Ehlegebiet.

D. Bergzau 1 Wa — D. Parey 1 Schleuse 1 Wi — D. Zerben — D. Güsen 1 Wa 2 Wi — [D Ihleburg 1 Wi] — D. Hohen Säden 1 Wi — V. P u d a t z — D. Rietzel 1 Wi — D. Reesen 2 Flußteiche — D. Parchau 1 S — V. Clüs Warte 1 T — D. Schartau 1 Wi 1 T 1 Fä nördl., 2 T nö. — D. Amt Neu Nigrip 1 Wi — St. Burg 1 G 3 Wi 8 Wa — V. Bremer 1 Wa 1 H — D. Gütter 1 Wa 1 B 2 S südl. — D. Detershagen 1 Wa — D. Schermen 1 Wa — V. Schäferey — V. Kutzkow — V. Möser — D. Hohenwarte — D. Lostau — D. Gerwisch 1 Wi 1 S — D. Cörblitz 1 Wa — D. Wörmlitz — D. Büden 1 Wi — D. Woltersdorf 1 Wi 1 Wa 2 T — D. Mentz — D. Wahlitz — V. Pöthen — D. Nedlitz 1 Wi — D. Ziepel 1 Wi — D. Zedenik — [D. Triphäne] — D. Lühe 1 Wi — V. Pabsdorf — D. Kl. Ziatz 1 Wa — Elz M. — D. Hohen Ziatz 1 Wa — V. Riesdorf 1 Wa.

D. Bergzau — D. Parei 1 Wi — D. Zerben 1 Schä 1 G — D. Güsen 1 Wi — [D. Ihleburg 1 Wi] — V. Pennigsdorf — D. Hohenseeden 1 Wi 1 S 1 T — V. P r ä d e t z — D. Rietzel 1 Wi — D. Reesen — V. Brehm — D. Parchau 1 S, nördl. 1 Wächterhaus — Die Clus 1 S — D. Schartau, nördl. Anger „der Blumenthal" — D. Niegripp 1 Pfändehaus — St. Burg 1 Z 2 Wi 3 Wa (Krausens M. u. Walk M.) 1 Warte — D. Gütter 2 Wa (Berg M. u. Wolfhagen M.) — D. Detershagen 1 Wa — D. Schermen 1 Wa — D. Möser, ringsherum Heide, darin nw. 1 Kr und — V. Kützow — D. Hohenwarte 1 Holzfl. nö. („Niegripsche Busen") 1 H („Liliput") — D. Gr. u. Kl. Lostau — D. Gerwisch 1 Wi 1 Wa (Pfahl M.) 1 S — D. Körbelitz 1 Wi — D. Wörmlitz — D. Büden — D. Woltersdorf — V. Alt- und Neu-Königsborn 1 T 1 Wi 1 Wa (Klapper M.) — D. Menz 1 Wi — D. Wahlitz — D. Pöthen 1 Wi — D. Nedlitz — D. Ziepel — D. Zehdenik 1 Wi — [D. Triphäne] — D. Lühe 1 Wi — D. Pabsdorf — D. Lütgen-Ziatz 1 Fh — D. Hohen Ziatz — D. Riesdorf 1 Wa (Riesdorfer M.)

Nuthegebiet.

D. Biedritz 1 Wi — H. Herrenkrug — D. Krakau 1 Wi — D. Prester — V. Zibbichleben an 1 S — D. Gübs — D. Alt- und Neu-Königsborn 1 T — V. Clüs

D. Biederitz — V. Herrenkrug — D. Krakau 1 Wi — D. Prester 1 Ueberfall i. d. Elbe — V. Zipkeleben — D. Gübs 1 Wi — D. Pechau — H. „Die Clus", zu

— D. Pechau 2 T nördl. — D. Randau — D. Calenberge 1 T, — [D. Hagen 1 T 1 Wa 1 Fh westl. — D. Elbenau — V. Grünewald — D. Ranis, nördl. 1 Fä — D. Pritzin — D. Plötscho 1 Wi — St. Gommern 1 H 1 Wa 1 Z 3 Wi — D. Danekow — D. Fehlitz 1 Wa — D. Carith — D. Walwitz] — St. Möckern 1 Br 1 Wa 1 Wi — V. Lochau 1 Wa (Piß M.) — D. Zeppernick — V Wendgräben 1 Wa 1 Flußteich) — V. Podegrim 1 Wa — St. Loburg 3 Wa 1 Fluß T 1 V. Amt — V. Bomsdorf — V. Schweinitz südl. 1 T. Of. — V. Quast — V. Thümer — D. Rosian 1 Wi — D. Isterbis — D. Kleps — V. Kalitz — V. Britzen — D. Dalchow 1 Wi — V. Lütenitz — [D Dornburg 1 Wa 1 Kr nördl. — D. Prodel — D. Gr. Lübs] — D. Kl. Lübs — D. Göhren 1 Wi — [D. Schorau — D. Möritz — 1 Wi — V. Töppel — D. Güterglück — D. Flötz — D. Götnitz 1 T] — V. Grüneberg 1 Ba.

der von Magdeburg der „Clusdamm" führt — D. Randau 1 Fä — D. Calenberge 1 T — [D. Elbenau 1 Fä — D. Grünewald 1 Fä — D. Ranis — D. Pretzihn — D Plötzke 1 Z — St. Gommern, westl. 1 T u. 1 Wa (Neue Mühle) — D. Danigko — D. Vehlitz — D. Carith — D. Wallwitz] — St. Möckern 1 Hosp. — D. Lochau 1 Holzfl. östl. — D. Wendgräben 1 Wa 1 Holzfl. östl., nördl. Heide — St. u A. Loburg 1 adl. V 1 V. Podegrim 1 Wa — D Bomsdorf — D. Schweinitz 3 H (die „Hütten"), nördl. der „Quastkrug" — D. Rosian 1 Wi — D. Isterbies 1 Gehölz nördl. 1 Fh. — Kiper M. — D. Kleps 1 H — D. Kalitz — V. Britzke — D. Dalchau 1 Wi — [D. Dornburg 1 Schä 1 Kr 1 Fh a. Elbe 2 T südl. — D Prödel — D. Gr. Lübs] — D. Kl. Lübs 1 Wi — D. Göhren 1 Wi — [D Schore — D. Moritz 1 Wi — D. Döppel — D. Jüterglück 1 Holzfl. südl. — D. Flötz — D. Gödnitz 1 S] — V. Grüneberg, südl. gegenüber Barby 1 Fh u. 1 Fährhaus.

Ziesarscher Kreis.

D Steglitz a. Ehle — D. Pitzpuhl 3 T — V. Madel 1 Quell T 1 Wa — D. Grabow 3 Wa 1 Fluß T a. Ihle — Schl. V. Vorgrabow — V. Polzahn — D. Ziegelsdorf 1 Z — D. Stresow — V. Kähnert — Jurgens M. 1 T — Hasens M. — Klapper M. 1 T 1 Kr — D. Räkendorf — D. Kiesel 1 Wa — D. Rühsdorf 1 Neue Pap. M. 1 T. 3 Wa Top M.) — Pap. M. Gottesfort

D. Steglitz — D. Pietzpuhl, ringsum Heide — V. Madel — D. Grabow 5 H „Vorgrabow" 1 Fh 3 Wa (Gürgens M., Hansens M. Polzuhnsche M) — V. Polzuhn — D. Ziegelsdorf 1 Z — D. Stresow — V. Kähnert — D. Reckendorf 1 Spuhlkrug 1 Klapper M. — D. Küsel — D. Rähsdorf — D. Magdeburgisch Forth, unterh. Papier M., Walk M., Potaschensiederei, Wa „Neue Werk" — D.

-- D. Schobsdorf 1 T 1 Wa — St. Ziesar 1 Amt V 1 V. Bardelebenshof 1 V. Borgenshof 1 Schä 4 T unterh, 4 T. oberh, 1 Damm nach — D. Zitz D Brückenitz 2 Wa oberh., Eulen M. unterh. — D. Glinike — D. Böke — D. Wentzlow — D. Gröningen — D. Wollin 1 Wa 2 Fluß T — D. Gräben 1 Wa 1 Fluß T — D. Dhalen — V. Egelinde 1 Wa — V. Verlohrne Wasser — V. ohne Namen — D. Werbig 1 Z — Fh. Nonnenheyde — V. Struvenberg — H. Rotehaus — D Brahmsdorf — D. Steinberg — D. Rotstock 1 Wa — V. Dretzen — D. Buckau 1 Wa — D. Cöpernitz 2 Wa unterh. — Rosenkrug — 1 Pap. M. — 1 T. Of. bei - Mageburgische Furth 1 Fluß T — D. Kl. Lübars 1 Wa 1 Fluß T — D. Gr. Lübars 1 1 Quell T — V. Klietz — D. Hobeck 1 Wi — V. Lochau 1 Quell T — Fl. Leitzkau 1 Wi u. 1 Quell T südl., 1 Wa (Klapper M.) u. 1 Fluß T nö. — D. Ladeburg 1 Wi — V. Crüssow 1 Wa — Exkl: Schl. Golmengelin.

Schopsdorf 1 Wa 1 T, 1 „Rosenkrug" 1 Pap. M. oberh., 1 „Gottesfurcht M." unterh. — St. u. A. Ziesar 1 G a V. — D. Bückenitz 1 Wa oberh., Eulen M. unterh., nördl. Heide u. 1 Holzfl. — D. Zitz 1 Holzfl. südl. — D. Glinike 1 Holzfl. nö. — D. Böke 1 Holzfl. nw., 1 Holzfl. nö. — D. Wenzlow — D. Grüningen 1 S – D. Wollin 1 Gehölz sö., 2 Holzfl. u. 1 Wa (Puf M.) westl. — Friesdorfer M 1 Holfl. westl., 1 T östl. bei. — [D. Gr. Briesen 1 Wi] — D. Gräben a. d. Bukau, aufwärts: 1 Z 1 H „Hobenspring" 1 Wa 1 Schneide M., V. Egelinde, 2 H („Blockhäuser"), H. Verloren Wasser, V Wügenhütte — D Neu Werbig — V. Dangelsdorf 1 T. Of nördl., 1 Holzfl. östl. - H. Nonnenheide — 1 Kr bei — V. Struvenberg — D Dahlen, östl. Wald, westl. Heide und Wald — D. Rottstock 1 Wa oberh., 1 Brechels M. 1 Reis M. unterh. (am „Rinnbach") — D. Bramsdorf — D. Buckau — D. Dretzen — D. Cöpernitz 1 Holzfl. nördl. 1 T — D. Gr. u. D. Kl. Lübars — V. Klitsche — D. Hobeck 1 Wi — [D. Gübel] — V. Lochow — Fl. Leizkau 1 Wa a. d. „Ziprahe" (Klapper M.) — D. Ladeberg — V. Crüssow 1 Wa.

Saalkreis.

St. Alsleben, südl. 4 H, 1 Fähre 1 Wi — D. Belleben 1 Wa 1 Wi — Schl. Biesdorf — D. Strenz — D. Nauendorf (durch ein Kreuz ausgezeichnet) — D. Gnelbs — D Nelben — D Mukrene — D. Popelitz —

St. u. D. Alsleben am „Schlaken Bach" — D. Belleben 1 Wa oberh. der „Brettspiel-Gasthof" — D. Piesdorf — D. Strenz 1 Zechenhaus — D. Nauendorf — D. Nelben 1 A K westl. - T. Mukrena — D. Poplitz — D. u.

D Laublingen — D. Neu Beesen 1 Fähre — B. Peißen (d. Fähnchen ausgez.) — D. Bebitz — D. Leppendorf — D. Cästrena — D. Trebnütz 1 Wi — D. Mötewitz — D. Trebitz — St. Cönnern 4 H westl., 4 H östl., 2 Wi 1 T südl. — D. Kirch Ettlau — D. Mittel Ettlau — D. Hohen Ettlau — D. Schlettau — D. Gottgau 1 Wa — D. Dalena — D Gollwitz — D. Garsena — D. Amt Rotenburg 1 Wa — D. Dobis — D. Dößel — D. Neutz — D. Domnütz — D. Dornitz — St Löbejün — D. Wieskau 1 Br über d. Fuhre — D Merbitz — D. Kaltemark — D. Krosigk — D. Naundorf 1 Wi 2 Kr (Weiß. Roß u. Goltene Sattel) — D. Dudeleben — B. Deinitz — St. Wettin, westl. Haus Pögeritz 1 Wa, östl. Löbnitzer Mark — D. Zaschwitz (jenseits) — D. Mücheln — D. Lettwitz — D. Gerbitz — D. Priester — Petersberg (Kloster, Krug, Amt) — D. Walwitz — D. Trebitz — D. Merkelwitz — D. Beidersee — D. Sylbitz — D. Raunitz — D Gömritz — D. Döblitz — D. Neu Schwärtz — D. Langendorf — D. Amt Brachwitz — D Morl — D. Sannewitz 1 Wa (a d. „Götsche") — D. Grötsch — D. Teiche — D. Lohndorf — D. Dacheritz 1 Wa — D. Steglitz — D. Reutern — D. Pranitz — Hohe Schenke — D. Seeben — D Tornau — Kr. „Posthorn" — D. Trotha — D. Giebichenstein 1 Kr 1 G — D. Mötzlich — D. Unter Maschwitz — D. Ober Maschwitz — D. Harsdorf — D. Juwenden — D.

A. Neubeesen 1 Kr „die Crone" 1 Zoll — D. Laublingen — D. Cüstrena — D. Unter-Peißen — D. Bebitz — D. Lependorf — D. Trebitz — D. Ilbersdorf 1 Wa („Juhnen M.") — D. Mötewitz — D. Trebnitz — St. Cönnern 1 Kalkhütte westl. — D. Kirch-, Mittel- u. Hohen-Ettlau — D. Sieglitz — D. Golwitz — D. Garsena — D. Rotenburg 1 Amt — D. Dobis — D. Dößel 1 Schachtberg 1 Brauhaus — D. Dornitz — D. Domnitz — D. Dalena — D. Schlettau — H. Gottgau 1 Wa — St. Löbejün 2 Wi 1 Holzfl. südl., Sperlingskrug — D. Wieskau — D. Merbitz — D. Geest — D. Kaltenmarkt — D Krosigk 1 Wa 1 Wi — D. Nauendorf — Sattelkrug u. Roßkrug bei — D. Neutz — D. Teutleben — St. u. A. Wettin — D. Zaschwitz — D. Müchcln — D. Lettewitz — D. Gerbitz — D. Sillbitz — D. Trebitz — D. Priester (a. d. „Göttschau Bach") — D. u. A. Petersberg 1 Forsthaus u. Merkers Schenke östl. — [D. Fresenitz 1 Wi — D. Westewitz —] D Wallwitz — D. Merkewitz — D. Medrau — D. Beidersee — D. Raunitz — D. Gimritz — D. Döblitz — D. Neu Schwerz — Lerche Schenke — D. u. A. Brachwitz 1 Z — D. Morl — D. Sennewitz 1 H („Dreck Ente") — D. Judenberg — D. Groitsch — D. Teicha — D. Löbnitz — D. Lehndorf 1 Wa a. d. Göttschau Bach — D. Dachritz — D. Stegelitz — D. Reutern — D. Pranitz — D. Seeben 1 H („Hohe Schenke") — D. Trota — D. u. A. Giebichen-

Oppin (mit Kreuz) — D. Wurp — D. Brachstedt — D. Hohen — D. Eismannsdorf (mit Kreuz) — D. Göttewitz — D. Tannendorf 1 Br ü. d. Streng — Preußische Krone a. d. Str. Landsberg-Zörbig — D. Schwetz — D. Spikendorf — D. Riemberg — D. Plösnitz — D. Gr Braschwitz — D. Kl Braschwitz - D. Hohenthurm — D. Rabatz — D. Zöberitz — D. Peißen — D. Stichelsdorf — D. Diemitz — D. Riedeburg — D. Bischdorf — D. Cronendorf — D. Schennewitz — D. Canena (mit Kreuz) — St. Halle, nördl. Neumark, südl. Glauche, 1 G 1 Wa — V. Gümmeritz — D. Crollwitz — D. Lettin — D. Dolau — D. Schiepzig — D. Lieskau — D. Eisdorf a. d. „Bartsch" — D. Langenbogen 6 T — D. Zscherben — D. Granau — D. Nietleben — D. Belberg 1 Wa — D. Wörmlitz — D. Beesen (m. Fähnchen) — Brückenschenke — D. Ammendorf — D. Planena — D. Burg — D. Osendorf - D. Radwell — D. Dieskau (m. Fähnchen) 6 T a. d. Reide entlang — D. Bruckdorf 1 Br — D. Zwintschena — D. Kl. Kugel — D. Bendorf (m. Fähnchen) — D. Osmünde (mit Kreuz) — D. Gottentz — D. Schwötsch — D. Gröbers oder Bramdorf - D. Wesewitz — D. Pritschena, nördl. der „Bornhöhe Hügel" — D. Lochau.

stein 1 G - D. Mötzlich 1 H „Posthorn" — D. Tornau — D. Ober- u. D. Unter-Maschwitz — D. Harsdorf — D. Inwenden — D. Oppin — D. Wurp — D. Brachstedt 1 H „Westenhäuser" — D. Hohen — D. Eismannsd. — D. Götewitz — D. Tammendorf 1 Wi 1 H („die Crone") — D. Schwerz — D. Spikendorf — D. Niemberg — D. Plösnitz 1 Schenke 1 Wa — D. Gr. u. D. Kl. Braschwitz — D. Hohenthurm 1 Wi — D. Rabatz — D. Zöberitz — D. Peißen — D. Stichelsdorf, wo die „Reide" entspringt — D. Dimnitz — D. Freienfelde — D. Saasdorf — D. Reideburg — D. Crondorf — D. Schönnewitz — D. Bischdorf — St. Halle 1 G sö., 2 H („grüne Hof" u. „Maille") östl., 1 Ziegl. u. 1 Wa (Stein M.) nw. — D. Gimritz — H. Weinberg 1 Schäf. — V. Schäferei — D. Cröllwitz 1 Papier M.) — D. Lettin — Kohlen-Bergw. — D. Dölau 1 Gehölz südl. — D. Lieskau — D. Schiepzig — D. Eisdorf — D. Langenbogen a. d. „Salzke" — D. Scherben — V. Granow — D. Nietleben 1 Försterhaus — D. Bölberg 2 H (Gesundbrunnen u. „gelbe Haus") nordwestl. — D. Wörmlitz — D. Beesen 1 H (die „Broihanschenke") — D. Ammendorf — D. Planena — D. Burg — D. Radewell — D. Osendorf 1 Wa 1 H „Dreierhaus" — D. Delnitz — D. Dieskau 2 S (Durchflußseeen der Reide) — D. Bruckdorf — D. Canena — D. Zwintschöne — D. Kl. Kugel — D. Benndorf — D. Bennewitz

— D Osmünde — D. Gottenz — D. Schwoitsch — D. Gröbers — D. Gr.=Kugel — D. Pritschena — D. Wasenitz — D. Lochau.

Mansfelder Kreis.

St. Mansfeld 1 Schl 1 V 1 Schmelzhütte — D. Bendorf — D. Amt Helbra 1 Wi — D Kreßfeld — D Hergisdorf — D. Alsdorf (a. d. „bösen Sieben") — D Ziegelrode — D. Sibkerode — D. Annerode — D. Neu Blumerode 2 T oberh. — Schl. Amt Asseburg — D Möllendorf — D. Gorenzen — D. Wimmelrode — D Biskaborn — D. Vatterode — St. Leimbach — Neue Vorwerk — Fl. Amt Gr. Oerner 1 Wa — D. u. Schl. Amt Burg Oerner 1 Wa 1 V — V. Rödgen — 2 Grubenwerke südl. v. [Hettstedt] — D. Tondorf — D. Hübitz — D. Siersleben — D. Augsdf. — „Neuer Gasthof" im „Welfesholz" — „Alte Kapelle" im „Welfesholz" — St. Gerbstedt — D. Jlewitz — V. Straußhof — D. Pfeiffenhausen — D. Zöllwitz — D. Brück — D. Zikeritz — D. Thaldorf — D. u. Schl. Amt Friedeburg — Neue Mühle — D. Adendorf — D. Zabenstedt — D. Lochwitz — 2 Wa unterh. — D Heiligenthal — 1 V Amt — D. Unt. Reblingen — D. Ober Reblingen 1 Wa — D. Alberstedt — D. Hornburg — V. Amt Holzzelle — D. Amt Erdeborn — D. Bischofsrode — Mühle Neckendorf — D. Aseleben — D. Lütgendorf — D. Amt Helfte 1 Wa — D. Wolferode — 1 Wa bei Eisleben —

St. Mansfeld 1 alt. Schl — D. Benndorf — D. Helbra — D. Kreisfeld 1 Wi 1 Gehölz östl. — D. Hergisdorf — D. Ahlsdorf 1 Wi — D. Ziegelrode — D. Siebkerode 1 Wi — D. Blumerode — H. Neu Asseburg — D. Möllendorf a. „Thalbach" — D. Gorenzen D. Biscaborn — D. Wimmelrode — D Vatterode — St. Leimbach, westl. Silberhütte, südwestl. Amt Leimbach — D. Grävenstuhl — V. Rödgen — D. Gr. Oerner 1 Z — H. Gottes Belohnung — D. Burg Oerner — H. Kupfer Hammer, 2 H (Maschinen), 1 Zechenhaus — D. Molmeck — H. „die lange Weide", östl. ein Gehölz (Welfesholz) u. der „neue Gasthof", nordöstl. H. „die Rote Welle" — St. Gerbstedt 1 H „Klein Könnern" — D. Jhlewitz — V. Straushof — D Pfeifhausen — D. Thaldorf — D. Zöllewitz — D. Brucke — D. Zickeritz — D. u. A. Friedeburg — Neue Mühle — D. Adendorf — D. Zabenstedt südl. a. d. „Schlenze" 3 Wa (Gr. See M., Kl. See M., Steckelberg M.) — D. Lochewitz — D. Schaafsee 1 Ga — D. Alberstedt — D. Hornburg 1 Z 1 Wi — D. u. A. Holzzelle, wo der „Otter Grundbach" entspringt — D. Erdeborn 1 Wi — D. Bischofsrode — H. Neckendorf 1 Schacht — $^1/_2$ D. Wolferode 2

D. Wormsleben — D. Unt. Rißdorf — D. Ob. Rißdorf 2 Wa — D Volkstedt — D. Kloster Mansfeld.

Wi — B. Roteberg b. Eisleben 1 Wi — Col. die Klippe 1 Wi — D u. A. Helfta 1 Wi — D. Lüttgendorf 1 Wa (Brach M.) — D. Asleben — D. Wormsleben — D. Unter Rießdorf 1 Wa — Pichel M. - Freß M. — D. Ober Riesdorf — D. Volkstedt 1 Wi — D. u. A. Kloster Mansfeld.

Von den topographischen Signaturen der beiden Karten bleiben uns nun nur noch die Wegsignaturen übrig. Ich führe im folgenden die auf G verzeichneten Wege vollständig an, während ich von denen auf J mich auf die „Chausseen" und „Landstraßen" beschränke, auf die „Communikationswege" also verzichte.

Von Magdeburg: 1) nördl.: Barleben, Elben, Wolmerstedt, Farsleben (J: Schricke, Ramstedt, Bleetz, Burgstall) Stendal; von Wolmerstedt nach (J: Moser) Colbitz . . . Letzlingen, Gardelegen; von Farsleben nach Zielitz, Loitsche, Rogetz, (G: Sandkrug), Cobbel . . . Tangermünde.

2) nordwestl.: Evendorf, (G: Meizendorf), Kloster Ammensleben, Baldorf, Wedringen, Neuhaldensleben . . . Obsfelde; von Neuhaldensleben durch das Halbgericht nach Bornkrug, Letzlingen.

3) westl.: Olvenstedt, Irxleben, Eichenbarleben, Barnstedt, Tundersleben, Erxleben, Aller Ingersleben, Morsleben, Helmstedt.

4) südwestl.: Hohendodeleben, Groß Wanzleben, Lüttgen Oschersleben, Hadmersleben, Grüningen, Halberstadt; von Gr. Wanzleben nach Kl. Wanzleben, Seehausen, Egenstedt, Gersdorf, Uplingen, Barneberge, Hötensleben, Scheningen.

5) südwestl.: (G: Kl. Berge, Lembsdorf, zwischen Gr. Ottersleben und Bönnigkendorf durch) (J: Gr. Ottersleben, Kl. Ottersleben) Langen Weddingen, Schwaneberg, Egeln Hakeborn . . . Halberstadt; von Egeln nach Altena, Wolmirsleben, (G: Bisdorf), Borne, Biere, Elmen-Salze, (G: Frose); von Salze nach (G: Deben), Calbe, Zuchau, (J: Dornebock) . . . Cöthen (oder G: nach Tornitz, Werkelitz, Amt Rosenburg, Löderitz, Acken . . . Deßau; von Acken nach Kermen, Zerbst).

6) südl.: (G: Bleckendorf, Buckow, Sohlen), Dodendorf, (G. Stemmern), Azendorf, Alten Staßfurth, Staßfurth . . . Eisleben; von Staßfurth nach Amt Brumby, Calbe.

7) südöstl.: (G: Crakau, Pechau, Clüs, Gommern . . . Zerbst)

8) östl.: Königsborn, Nedlitz, Zedenik, Möckern, (G: Lochau), Hohen Ziatz, (J: Glieneke), (G: Wüstenjerichow), (J: Drewitz), Magdeburgische Furth, Schobsdorf, Ziesar, Bückenitz, Glinike, Böcke, Wentzlow . . . Brandenburg; von Ziesar (J: von Glineke, nach Wollin . . . Berlin; J: von Hohen Ziatz nach Kl. und Gr. Lübars, Klitsche, Gloine, Hohenlobbse, Wutzow, Görtzke . . .

Durch den Jerichower Kreis 1) von Rathenow a) nordwestl.: Steckelsdorf, (G: Heydekrug), Klietz, Niermark, Arneburg . . . Osterburg; J: von Klietz nach Scharlibbe, Schönefeld, Wulkau, Sandau.

b) südwestl.: Bukow, (J: Wudike), Wuest, Cabelitz, Tangermünde . . . Stendal.

2) von Brandenburg westl.: Plaue, Woltersdorf (G: Demzin, Rosdorf), Gentin, Parchen, Hohen Säden, Reesen, Bremer, Burg, Pitzpuhl, Wörmlitz, (G: Büden), (J: Nedlitz), Pöthen, Gommern, (G: Pötscho, Ranis), (J: Pretzihn), Glinde, Barby, Gr. Rosenburg (J: oder Werkeleutz); J: von Pitzpuhl nach Körbelitz, Biederitz, Friedrichsstadt.

3) von Sandau a) südöstl.: Wulkau, Camern, Mahlitz, Caput, Develgüne, Göttlin; von Caput nach Wudike;

b) südlich: Wulkau, Schönefeld, Scharlibbe, Klietz, Neuermark, Libars, Hohengöhren, Schönhausen, Cabelitz, Steinitz, Jerichow, Kliętznick, Ferchland, Derben, Parei, Zerben, Ihleburg, Parchau, Burg, Gerwisch, Friedrichsstadt.

Von Halle 1) nördl.: a) Morl, Beidersee, Weißes Roß, Goltene Sattel, Dommitz, Dornitz, (G: Gollwitz), Cönnern, (G: Mötewitz), Cästrena, Fähre Wiersleben . . . Gr. Schierstedt, Aschersleben . . . Halberstadt; von Cönnern nach Trebnütz, (G: Mukrena), Alsleben . . . Gr. Schierstedt, Aschersleben.

b) Hohe Schenke, (J: Regelitz, Fresenitz), (G: Amt Petersberg, Krug a. Pb.), Dalena, Sieglitz, (J: Krosigk, Kaltenmarkt, Löbejün, Gottgau, Schlettau, Hohen-Etlau), Mittel-Etlau, (J: Kirch Etlau), Leppendorf, (J: Peißen), Bernburg . . . Staßfurth.

2, nordöstl: Mötzlich, (G: Inwenden) (J: Ober-Maschwitz), Oppin, (G: Wurp), (J: Brachstedt), (G: Schrenz) . . . Zörbig . . . Dessau; von Oppin nach Harsdorf, Niemberg, (J: Spikendorf) . . . (G: Landsberg . . . Leipzig).

3) östl: G: Pischdorf . . . Dölitzsch.

4) südl: a) Bruckdorf, Gröbers, Gr. Kugel, Schkeuditz, . . . Leipzig. b) Osendorf, Döllnitz, (G: Burg Liebenau, Wallendorf) . . c) G: Schlettau . . . Lauchstedt. d) J: Beesen.

5) westl: Nietleben, Zscherben, Fitzenburg, Kochstedt, (J: Langenbogen), Höhnstedt, Wormsleben, Eisleben.

Im Mansfelder Gebiet 1) von Eisleben a) südöstl: Helfte, Erdeborn, Schraplau, Osendorf, (J: Dornstedt), (G: Schafstedt, Lauchstedt . . . Merseburg). b) nordöstl: Borgsdorf, (J: Bösenburg, Reidewitz), Adendorf, (J: Thaldorf, Zöllewitz, Nauendorf), Alsleben. c) nördlich: J: Siersleben, Neue Gasthof, Sandersleben . . . Staßfurth . . . Magdeburg. d) nordwestl: J. Helbra, Benndorf, Kloster Mansfeld, Leimbach, Rödgen . . . Ermsleben . . . Hoimb . . . Halberstadt; von Leimbach nach Greifenhagen . . . Ballenstedt . . . Quedlinburg . . . Halberstadt.

2) von Mansfeld a) nordöstl: (G: Augsdorf, (I: Amt Leimbach, Dohndorf, Siersleben), Gerbstedt, (J: Piesdorf), Alsleben. b) südöstl: G: Bendorf, Amt Helbra, Eisleben.

Aus J ist hinzuzufügen die einzige als Chaussee gezeichnete Straße, von Magdeburg südl: Sudenburg, Zoll, Dodendorf, Azendorf, Förderstedt, Neu Gatersleben, Bernburg, Peißen, Bebitz, Trebitz, Cönnern, Garsena, Dornitz, Domnitz, Sattelkrug, Roßkrug, Beidersee, Morl, Throta, Grüne Hof, Maille, Bruckdorf, Gr. Kugel . . .

H

ist die letzte und ausführlichste Karte, die wir zu betrachten haben. Sie umfaßt ein Gebiet von Werben im N bis Merseburg im S, und von Brandenburg im O bis Osterwieck im W. Sie zeichnet sich dadurch vor den vorigen Karten aus, daß die topographischen Signaturen sich über die Grenzen der darzustellenden Länder in gleicher Ausführlichkeit nach den Rändern der Karte fortsetzen, ausgenommen in der Nordwestecke, ins Braunschweig-Lüneburgsche.

Die Darstellung der kleinen Flüsse ist bei H unsicherer — der Verlauf der Fuhne ist z. B. nicht darauf zu erkennen — und undeutlicher als z. B. auf J, welche die Bäche in blauer Farbe ausgezogen enthält. Zur Darstellung der Seeen und Brüche ist zu bemerken, daß bei Gardelegen der mittlere See zu einem Moor („Das große Moor") geworden ist. Berge sind in ähnlichem Umfang dargestellt wie bei J. Die Wäldersignaturen sind nicht so deutlich und anschaulich wie bei J, doch besser als bei G.

Das Gebiet des Erzstifts ist mit breitem farbigem Rand umgeben, die übrigen dargestellten Länder nur mit schmalem. Die neuen Theile des Erzstifts (Ziesarscher Kreis und Mansfelder Gebiet) sind durch eine Farbennuance der Umrandung von den alten Theilen unterschieden. Die Distriktsgrenzen sind deutlich farbig ausgezogen (Holzkreis 3 Distrikte, Jerichowscher Kreis 2, Saalkreis und Ziesarscher Kreis je 1, Mansfelder Gebiet 2: Mansfelder und Schraplauer Distrikt). Auch die Grenzen der Aemter sind (durch Punktlinien) angegeben, doch da fast dieselbe Signatur für die (Communications-) Wege gewählt ist, so dienen diese Linien nur zur Verwirrung des Kartenbildes.

Bei der Analyse des Inhalts gebrauche ich diesmal die Distrikte als obere Einteilung. Innerhalb dieser verfolge ich aber denselben Weg, wie bei der Besprechung von G und J.

Holzkreis. Erster (südlicher) Distrikt.

Akener Zipfel.

Col. Chörau 1 Wa (Gänse M.) 1 Unterförsterei — Dessausche Land oder Tauben Graben — Große und kleine Heide östl. v. Acken, darin — Hohe Warte — Col. Susigke 1 Fh — St. Acken (darin: die Burg) P. E. 4 Wi 1 Ga 1 Fehr und Zollhaus — südl. Nonnengraben — M. Kienenkamp — Pfd. Micheln 1 H. — V. und Schä Kliezen — Kd. u. A. Marxdorf 1 Wi — nördl. die Horner Wiese — V. Mennewitz — Va Taube — Roeselers Haus — Col. Kühren — Forst, darin 1 Förstery — D. Lödderitz 1 T, 2 S. nordöstl., nördl. Wiesen, darin 4 S — Pfd. u. V. Breitenhagen 1 Wi — E. H. Saalhorn — D u. Schl. Klein-rosenburg 2 Wa — Pfd. u. V. Großrosenburg 1 S, südl. Sau-Anger, westl. 1 Hospital 1 Wi — D. u. V. Rajoch — V. u. Schä Pazez — D. Sachsendorf 1 Wi — Kd. Zuchau — D. u. V. Dornbock 1 Wi — Pfd. u. V. Gramsdorf — D. u. Schä Trabitz — D. u. V. Grizena — St.

Calbe P. A. 1 Ga, Schloßvorstadt 1 Salpeterhütte, Bernburgsche Vorstadt 1 Ki, der Thiewall — Amt Gottesgnaden 1 Ki — D. u. V. Schwartz 1 Fehrhaus u. 1 Fh — südöstl. Klietzer Damm — Von Calbe nach Frose: der Canal — D. Zenz — Pfd. u. A. Brumby.

Die Bode aufwärts.

Pfd. Hohendorf — Rf. Neu Gattersleben — Kd. Löbnitz — W. D. St. Zips — Kd. Üllnitz 1 Wi, südl. der alte Stbr., der Kl. u. Gr. Kempenberg — Pfd. u. V. Glöte — Pfd. Förderstedt 1 Wi — Col. Altenstaßfurt 1 Ki — St. Staßfurt P. E. 1 Wa — Eingegangenes Salzwerk — Kd. u. V. Lederburg — E. H. „auf dem Thie" — V. Amt Athensleben 1 Wa — Der Lusikrug — D. u. V. Rotenförde 1 Wa 1 Wi — Pfd. Atzendorf 1 Wi — Pfd. Unseburg 1 Wa — Pfd. u. V. Tarthune südl. B. Blocks Huren und Fehrmals (?) — Pfd. u. Rf. Wollmirsleben 1 Wa — V. n. Schä Altona — St. Egeln P. E. 1 A 1 Wa 1 Fh 1 Plantage, östl. das Klosterholz, nördl. die Neustadt, südl. Kl. Marien Stuhl — Pfd. u. V. Hackeborn 2 Wi — Pfd. u. V. Bleckendorf — Pfd. u. V. Westeregeln 2 Wi — Pfd. u V. Etgersleben 1 W 1 Salpeterhütte — westl. Kalkhütte, Kirchen Kalkhütte, Dessausche Kalkhütte — Der Warte Berg — St. Hadmersleben P. E. 1 Schießhaus, 1 Wa (Freyarch M.) 1 Zollhaus — Pfd u. V. Hadmersleben — Pfd. u. V. Kleinoschersleben 1 Wi — Pfd. u. Rf. Großgermersleben 1 Wa, Bischofsteich.

Die Sarre aufwärts und in das Schrodegebiet.

Pfd. Kleingermersleben 1 Wa, B. Blockorenberg, östl. B. Kl. Hunnenberg — Pfd. Schwaneberg 1 Wi 1 Ba „die Siltze" zur Bode — Kd. Bottmarsdorf 1 Wa, östl. der Hunnenberg, westl. der Petersilienberg — St. Wanzleben P. E. nördl. 1 A 2 T, westl. Weiße Warte u. Blaue Warte, südl. 2 E. H., östl. M. Haasen Winkel — Pfd. Domersleben 2 Wi, südl. E. H. 1 See — Pfd. Kleinrodensleben 1 Wi — Pfd. Hohendodeleben 2 Wi — St. Magdeburg P. A. 7 Pulver M 2 Wa (a. Schrode) 5 Wi 1 Citadelle a. Flußinsel, St. Sudenburg, Sternschanze, Siechenhof — Kl. Berge 1 Wi — Pfd. Buckow südöstl. der Wolfwerder, der Salpeterberg — Pfd. Lemsdorf 1 Wa — Pfd. u. V. Kleinottersleben 2 Wa — Pfd. Großottersleben 3 Wi 3 V. u. 1 Rf. Bönnickenbeck — Pfd Schleibnitz 1 Wi 1 See (Faule See) 1 Wa.

Gebiet der Sülze und Elbe.

Pfd. Langenweddingen 1 Wi, südl. B. Gr. u. Kl. Heßberg, 1 Wa (Platt M.) nördl., 4 Wa (Vorder M., Mittel M., Kirchen M., Steg M.) abwärts bis — Pfd. u. Rf. Süldorf 1 Wa (Thal M.), Weinberg, Dragonerhaus, Gärtnerhaus, südl. die „Klinge Berge" — Pfd. Altenweddinggen 2 Wi 1 Buten Krug, nördl. 1 Steinkohlen Bruch — Pfd. und V. Barendorf 1 Wi 1 Wa (Busch M.) — Pfd. u. V. Stemmern 1 Wi 1 Salpeterhütte — nördl. W. D. St. Billingsdorf — Pfd. Osterweddingen 1 Wi 1 Plantage, südl. Berg mit Steinkohlen, 1 Wa (Masch M.) —

Pfd. Todendorf 1 Wa 1 Kr 1 H „Königszoll" — Kd. Sohlen 1 Wa — Pfd. Beiendorf 1 Wa oberh., 2 Wa (Rothe M., Vikariats M.) unterh., westl. Appendorfer D. St. — Kd. Fermersleben 1 Wi — W. D. Lütgen Salpke — Pfd. Salpke 1 Wi 1 Wa (Closter M.) — Pfd. Westerhüsen 1 Wi 1 Wa 1 Fä, südl. der Wellberg — St. Frose — Königs Str. — St. Schönebeck P. E. 1 Wi — Friedrich Str. — St. Großen Salze P. E. 1 Wi, Alten Salze, südl. Gradirwerk, westl. Spitze B., nordwestl. 2 Wi — Wilhelm Str. — Östl. v. Schönebeck: Böttcherstraße, 1 See, 1 Salzwerk, Raths B. — B. Zachmünde — Pfd. Eggersdorf 1 Wi — Pfd. u. B. Welsleben 3 Wi — Pfd. Bieren 1 Wi — Pfd. Eickendorf 1 Wi — W. D. St. Nalpke 1 A Ki — Kd. Bisdorf u. Pfd. Borne, dazwischen E. H.

[Grafschaft Barby und Amt Mühlingen.]

[St. Barby P. A. 1 Ki 2 Wi 1 B „Colphus", südl. „die große Wiese", westl. V. Ziprehna und H. Augustusgabe — Pfd. Werkleitz 1 Wi 1 H (Dammhaus) — Kd. Tornitz — Pfd. Wespen — V.] Zitz — B. Döben — Kd. Gnadau — Pfd. u. B. Felgeleben 1 Wi — Pfd. Pemelte 1 Wi — B. Monplaisir — Pfd. Glinda. — Pfd. u. B. Gr. Mühlingen 1 Wa 1 Wi — Pfd Kl. Mühlingen, westl. Weinberg 2 Wi, östl. der Neue Gasthof 1 Stbr.]

Holzkreis. Zweiter (westl.) Distrikt.

Gebiet des Bösgrabens.

Kd. Pesekendorf 2 T — 2 H. Ampfurthsche Bau — Neue Vorw. — 2 H. Schermkesche Bau — M. Schaaf Thal östl. — W. D. St. Ockendorff — Pfd. Kl. Wanzleben — Pfd. Remkersleben 1 Wa — Pfd. u. Kl. Meyendorf — südl. a. e. Bach 5 Wa (Pulver M., Schlenzer M., Mahl M., Bier M., Brantweins M.) 1 Zollkrug 1 Stbr. — Pfd. u. Schl. Ampfurth 1 Wa a. 1 S — Pfd. u. Schl. Schermke 1 Gehölz nördl. — Kd. u. B. Altenbrandensleben, nordwestl. Brandenslebener Holz.

Gebiet der Aller und Westzipfel.

St. Seehausen 1 Warte 1 Wi 1 T 1 alter Stbr. — Pfd. Eggenstädt 1 H 1 Wi 1 S nördl. — B. Gehringsdorf 1 Wa — Kd. Siersleben m. B. Klosterhof 1 Wi, westl. Butter B., südl. Allerursprung — Pfd. Eilsleben 2 Wi — Pfd. Wormsdorf 1 Wi 1 Wa 1 H östl., 1 Gr. u. 1 Kl. Sandstbr. westl. — Kd. u. Rj. Ueplingen 1 Wi — Pfd. Warsleben u. Kd. Altona 1 Wi nördl., 1 Salpetersiederei südl. — Kd. Ausleben 1 Wa, südl. Kietz B. — Pfd. Wackersleben 2 Wi 1 H — Pfd. Ohrsleben 1 Wi 1 H, östl. 2 H „der neue Bau" — Pfd. u. A. Hötensleben 1 Wi, nordöstl. 2 T — Pfd. Barneberg, südl. 1 Warthe u. Steinbrüche, westl. 1 Gipshütte 2 H „Ofslebener Zollkrug" — Pfd. Völpke 3 Wa, nordöstl. 1 Wa 1 Kr (Etgerslebener Zollkrug) — Pfd. Badeleben 1 T 3 Wa 1 Wi — Pfd. u. A. Ummendorf 1 Wi 1 Ga, nördl. 1 Wa

— Sommersdorfsche Forst — Pfd. Sommersdorf — B. A. u. Fh. Sommerschenburg (Vorburg), nördl. 2 Wa (Zwölfte M.) — Kd. Wulfersdorf — Pfd. u. A. Harpke, südl. 1 T u. E. H., östl. 1 H „Pudels Ruh" im Wald, nördl. 1 Wa a. „Emmer Holz" — Kd. Moorsleben 1 Wa (Aller M.) 1 Z — A. u. Ki Gr. Bartensleben, westl. 2 Wa, südl. 1 H (Kalk Of.) 1 Theer- o. Pechhütte 1 Wa (Sülze M.) — Pfd. Behndorf 1 Wa — Kd. Schwanefeld 1 Wa, südl. W. „die Wildbahn" — Kd. Kl. Bartensleben, südl. W. Jakobsbusch — Pfd. u. Rf. Alleringersleben 2 H 3 Wa — Pfd. Kl. und B. Marienborn 1 Wa (Johannes M.) 1 Wi 1 T — Pfd. Belsdorf — Kd. Wefensleben 1 Wa 1 Wi — der Ostenberg — der Seelensche Bruch.

Die nordöstlichen Zipfel des Distrikts.

Pfd. Hackenstedt 1 Wi — Pfd. u. Rf. Groppendorf — Kd. Brumby — Pfd. u. Rf. Emden 1 Fh. 1 Wi 1 Wa unterh. 1 Wa oberh. a. d. Bewer — Pfd. Druxberge 2 Wi — B. u. Schä Ovelgünne — Pfd. u. A. Dreileben — Pfd. Drackenstedt 1 Wi — Pfd. und Rf. Eichenbarleben 1 Hosp. 1 Wa 1 Wi — Kd. Mammendorf 2 Wa unterh. a. d. Olwe — Pfd. Gr. Santersleben 1 Wa 1 Wi — Kd. u. Rf. Kl. Santersleben 1 Wa 1 T — Pfd. Gr. Rottmersleben 1 Wa oberh. 1 Stbr. unterh. — B. u. Schä Glüsig, nordwestl. W. „Große Grävig" — Pfd. u. Kl. Alten Haldensleben — Damm M. — Weinholz M. a. Ohre — Pfd. Wedringen 1 Wa — Pfd. Vahldorf 1 Gipshütte östl. — B. Rothe Haus 1 Z — Pfd. Kl. u. B. Gr. Ammensleben — Pfd. Gutenswegen 2 Wi 1 Kr — Pfd. Kl. Ammensleben 1 Wi, südl. die „Teufels Berge" — Pfd. Thalenwarsleben 2 Wi 1 Wa — Pfd. Hohenwarsleben 2 Wi — Pfd. Hermsdorf — Pfd. Ochtmersleben 1 Wi, südl. der „Bauerngraben" — Pfd. u. Rf. Wellen 1 Wi a. B. westl., 1 Wi südl. — Pfd. Schnarsleben 1 Wi — Pfd. Olvenstädt 1 Wi, westl. 2 Stbr. — Pfd. Rothensee, nördl. 9 kl T, südöstl. E. H, südl. Rothenseesche Busch 2 H (Schä) 1 Z 1 Fh 1 H Vogelsang a. d. alten Elbe — St. Neustadt, westl. 1 Salpetersiederei 2 Wi 1 Ga 2 H Pulver Magazin 2 H Wache — die dürre Schrode — 1 Ga — Pfd. Diesdorf 1 Wa — Pfd. Niederdodeleben 1 Wa 3 Wi — Col. Hemsdorf — Kd. u. Rf. Gr. Rodensleben 1 Wi — Kd. Kommende Bergen, nördl. Galgen B., südl. 1 Wa 1 H.

Holzkreis. Dritter (nördl.) Distrikt.

Südwestliches Ohregebiet.

St. Neu Haldensleben P. E. 1 Wi 1 Fh 1 Ga 1 Z nördl., 1 Wi 1 Zoll H. 1 Seidenbauhaus südl., M. „der Erbke" westl. — südl. das Sand Holz darin 1 H. (Schweinering) — Pfd. Rf. u. Schl. Hundisburg 1 Wa a. Garwe 1 Oel M. a. Olve — Pfd. Ackendorf — Pfd. Gr. Santersleben 1 Wi — Pfd. Bornstädt 1 Wi — B. u. Schä Tundersleben 1 Wi 1 Kr — 1 Ga zw. Bornst. u. Gr. Santersl., — B. Kl.

Rottmersleben — Pfd. u. Rf. Nordgermersleben 1 Wa — D. Rf. Alvensleben und Fl. Mark Alvensleben 1 Rf. Veltheimsburg, 2 Wa (Mittel M., Jochims M.), nw. Amts Z. — Pfd. u. V. Dönstedt 1 Wa 1 Salpeterh. 1 Schmelzh. — Veltheimsche Heide — Kiesholz, darin 1 H (Schweinering) — W. F. M. Gr. Wolfshausen — Pfd. Süpplingen — W. F. M. Kl. Wolfshausen nö. — W. F. M. Graffendorf nördl., 1 Fh. u. 1 H. (Schweinering) nw. — Rf. u. Ki Bodendorf 1 Wa — Pfd. Altenhausen — Kd. Ivenrode 1 Wi — Fh. Bischofswalde — Der Bischofswald.

Amt Oebisfelde.

St. Oebisfelde P. E., sw. 1 Wa 1 H, westl. 1 Wa (Jahns M.), nw. 1 V u E. H. 1 Wa (Vor Mühle) — Pfd. Kaltendorf 2 Wi 1 H nö. — Col. Waßendorf — Col. Breitenrode — nördl. Kaltendorfer und Oebisfelder Drömling — Col. Bergfriede 1 Knüppeldamm nö., M. „der Kluß" sö. — Col. Niendorf — Col. Weddendorf — Kd. Bösdorf 1 Wi — Pfd. Retzlingen 1 Wa 1 T 1 Wi — Col. Kathendorf 1 Wi — V. u Fh. Zilbeck a. d. Spetze — Col. Lockstadt 1 Wa — Maxdorfer M. — Pfd. Göhrendorf 1 Wa — Fließ M. — Erxl: Pfd. u. Rf. Wolfsburg 1 Wa 1 Ki 4 E. H. die „Vorburg" 2 Wi 3 T — Kd. Heßlingen 1 Wa 1 T — Pfd. Hehlingen, südl. Steplinger Holz, östlich der Helleberg.

Gebiet nördlich der Ohre.

Erxl: D. u. E. H. Clüden P. E. — W. F. M. Pachwitz m. Horst M. — V. m. Schä u. Fh. Lübberitz — Pfd. Satuel — Rf. Detzel 1 Wa 1 Wi — östl. im Wald 1 Zigeuner Galgen — Kd. Neuenhof, nördl. W. „der Vogelsang", weiter „die Planken", darin die „Planken Hütte" und 1 Fh — Pfd. u. A. Hillersleben — nördl. V. m. Schä, Z u. Fh Parförde am — Hillerslebenschen Forst — Pfd. Meseberg 1 Wi — Pfd. Samswegen — nö. Neue Mühle — Kd. Lindhorst — Pfd. Rf. Fh. u. Col. Colbitz 3 Wi 1 T — nw. die Colbitzsche Forst, darin 4 Schafställe — Pfd. Cröchern — Kd. Sandbeyendorf 1 Wa — Kd. Wenddorf — Klapper M. a. Bach Ellerseel — Pfd. u. Rf. Angern, E. H. nö u. nw. „Vergunst", 2 T sw, 2 S östl. — Pfd. Zübbrig — Rf. u. Schä Uetz 1 Ki 1 G 1 Wi — Pfd. Cobbel — Rf. u. Schä Ringfort 1 Ki — V. u. Fh. Sandforth 1 Fä — Rf. Schä u E. H. Kähnert 1 Ki 1 Wa a. Elbe 1 S — Pfd. Bertingen — S. „der Trendel", innerhalb des Bogens 1 Hirtenhaus u. 1 Fischerhaus — Pfd. und Rf. Rogätz 1 Wi 1 Wa a. Elbe 2 T, westl. E H 1 T im Walde — V. m. Schä Z u. Fh Ramstädt — Rf. Schä u. Ki Schricke — Kd. Hilligendorf und Loitsche 1 Wa 1 S — Kd. Zielitz 1 Wa (Währ M.) 2 Wi 1 S — Pfd. Farsleben 1 Wi 1 S — V. u. Schä Mose — St. Wollmirstedt P. E. 1 Wi.

Gebiet südlich der Ohre.

Wollmirstädtsche Forst, darin 1 S, nördlich der Wulffische Werder — Pfd. Glindenberg — V. u. Fh. Neuhof 1 Fä — südl. Barlebener Wiese — Pfd. u. 2 V. Barleben 3 Wi 1 Fh 1 Kr 1 Wa (Padden M.

am Mühlengraben) — der Sülzgraben — Pfd Ebendorf 1 Wa 2 Wi — Pfd. Irxleben 1 Wi — Kd. Gersdorf — Pfd Meitzendorf 1 Wi — Pfd. Gersleben 2 Wa (Herren M. oberh. u. Mittel M. unterh.) — Pfd. Elben 1 Wa 1 Wi oberh. — Kd. Hohenwarthe 1 Wa 1 H „Lilliput“.

Jerichower Kreis. Zweiter (nördl.) Distrikt.

Gebiet nördlich der Straße Rathenow-Tangermünde.

St. Sandow P. A. 1 S 1 Wi nö., 1 A 1 Z 1 Wi südl., östl. Gleyen Holz, darin 1 Schweinehaus — Kd. V. u. Fh. Wulkow 1 Wi — Pfd. Kuhlhausen 1 Wi, westl. W. „der Wetzin“ — Kd. Garz 1 Wi — Kd. Warnau 1 Wi — Kd. Rehberg — Pfd. u. V. Camern 1 Wi 2 S, ö. Sandhügel „die Camer Berge“, nö. das Mönchholz — Pfd. Schönefeld 1 Wi — Kd. u. V. Scharlibbe, östl. u. sö. Scharlibbische und Mahlitzsche Heyde — V. Mahlitz — Kd. u. V. Molkenberg — V. Niero am See von — Pfd. u. Rf Alten Schollâne 1 Wi — Kd. Ferchels, sö 1 Schä „Siepe“, nö. 1 T u. 1 M. „Hütung“ — Kd. u. Rf. Kletz 1 Wi 2 S, sö. W. „Gehege“ — Kd. u. Rf. Niermark 1 Wi — Pfd. Liebars 1. Wi — 1 G u. 1 Z — Pfd. u. Rf. Hohen Göhren 1 Wi 1 Schä 1 S, östl. der „Trüben“ — 2 V a. Hohen Göhrenschen Damm, nördl. W. „in der Hölle“ — V. Neu Schollâne, sw. Schä „Caput oder Rodekate“, M. „Hütung“, südl. Neu Schollänsche Heyde — V. Ebelgünde — Kd. Grütz — Pfd. Götlin 1 S — Kd. u. Rf. Steckelsdorf 2 S 1 Wi — Pfd. u. Rf. Bukow 1 S 1 Wi 1 Z m. 2 H — Kd. u. Rf. Wudicke — V Wudickesche Theerh. u. Schä — die Werbel Heyde, darin 2 T. Ö. — [Wustsche Dammschäferei, von ihr nach dem nördl. T. O. 1 Damm Enkl: Pfd. u. Rf. Schönhausen 1 Schä 1 Z 4 Wi 1 Schä — Kd. Fischbeck 1 Fehrhaus 1 Stall südl., 3 St nördl., 1 S — Der Trüben — Schönhauser Forst, darin 1 G 1 Fh 1 V.]

Gebiet nördlich des Plaueschen Kanals.

Pfd. Cabelitz 1 S 1 Zollh. — Kd. Steinitz, nördl. Gräben — Pfd. u. V. Gr. Mangelsdorf — Fl. Jerichow 1 A 1 V „die Burg“ 1 Hirtenh. 3 Wi — D. Heydebleck 1 Kr „Zollhaus“ — Kd Klietznick — Pfd u. Rf. Redekin — Rf. u. Ki Scharteuke — Pfd. u. A. Ferchland, südl. 1 Wa 1 Wi 1 Fä — Pfd. u. A. Derben, südl. E. H., östl. 1 Zollh. — Derbensche Berg — V. m. Schä, Ki, E. H. u. Kr Seedorf — Pfd. Nielebock, östl. W. „der Hacken“ — Pfd. A. u. Col. Altenplatho, nördl. die „faule Meierey“, 1 T. O., W. „im breiten Thal“ — V. Neu Bellin oder Hohen Bellin — V. Güssau — V. Alt Bellin oder Nieder Bellin — Kd. Lütgen Wulkow 2 S sw. — V. Havemark — Pfd. Gr. Wulkow — Kd. Briest — Pfd. u. V. Sydow — Kd. u. Rf. Lütgen Mangelsdorf 1 Wi 1 H — Pfd. Melkow 1 S — Pfd. u. Rf. Wust 1 Wi 3 T, westl. der Stein Damm — Pfd. Schmitsdorf P. E. 1 Wi — V. Vieritzsche Bünsche — V. Bünsche — V. u. E. H. Buckowsche Schä oder Kl. Buckow —

E. H. Bähnsche Schä — Pfd. u. Rf. Bähne — Pfd. u. Rf. Bützer — Pfd. u. Rf. Vieritz 1 Wi, nördl. W. Vogelheyde, darin 2 Theerh. 1 Schä — Kd. u. Rf. Zolchau 1 Wi 1 Schä 1 A Ki — Kd. u. Rf. Altenklitsche 1 Schä nö. — Pfd. u Rf. Neuenklitsche 1 Wa - Pfd. u. Rf. Zabackuck 2 Wa — Kd. u. Rf. Brettin 1 Wi — die Stremme — Pfd. Roßdorf 1 Wa, östl. das Hohe Holz, darin 1 Schä 1 Th. O. — Rf. Groß Demzien — Die Binnenheyde — Rf. Lütgen Demzien — Kd. u. V. Lütgen Wusterwitz — Pfd. u. A. Schlagenthin 1 Wa, sö. der Eich Berg, nördl. die Schlagenthinsche Heyde, darin 1 Th. O. 1 H. „Johannishütte" 1 Schä 1 Neue V 1 Z — 1 Z bei — V. Neu Dessau — Col u. Ki Leopoldsburg 1 Weinberg 1 Schä 1 Z im W. „Wilhelminenthal" — Pfd. u. Rf. Mylow 1 Wa (Wulfs M.) 2 Wi — V Marquede 1 Z nördl. — Pfd. u. Rf. Jerchel 1 Schä 1 Wi — Kd. u. Rf. Mötlitz 1 Wi — V. Kützkau 1 Wi — 1 Schä zu Kützkau — Fh. „Mötlitzsche J. H." — V. u. Schä Wendeberg — Kd. u. Rf. Knoblauch 1 Wi — Kd. Vehlen — Pfd. u. Rf. Bensdorf 1 Wi 2 T nördl. — Kd. u. Rf. Woltersdorf — V. Herrenhölze — Gr. Herrenholzsche Heyde — Plauensche Schleuse u. Cadensche Schleuse im — Plauenschen Canal.

Gebiet südlich des Plauenschen Kanals.

St. Genthin P. A. 1 A 1 Wa, E. H. „Berg vor Genthin" jenseits südl. Schloß Deich, westl. der Hagen, der Wiehl — Kd. u. V. Mietzel 1 S 2 Holzhauerhäuser — V. u. Fh. Hüttermühle — Das Fiener Bruch, darin — Rf. Fienerode — V. u. H. Birkheide — Pfd. u. Rf. Bergzau — die Ihle — Pfd. u. Rf. Parey 1 G 1 Wi 1 Schleuse — Flußinsel mit Wald, „der Parey" genannt, darin 4 S 1 H „Weinberg" 1 Fh — Kd. u. Rf. Zerben 1 Schä 2 T — H. u. Fh. Haberland — 1 Hirtenhaus nördl. — Bertingsche Holzstrecke mit 2 S südl. — [Chur Sächs. Enkl: Pfd. Ihleburg 1 Wi 2 S] — Pfd. u. Fh. Güsen 2 Wi, sö. Güsensche Forst, nö. Hohe Heyde — Pfd. u. Rf. Parchen 1 Wa 1 Wi — Pfd. Hohenseeden 1 Wi 1 S 1 T V. Pennigsdorf — Pfd. Rähsen — 2 V. 1 Ki Gütter 2 Wa (Gütter M. u. Wolfshagensche M.) — V. Prädetz — Rf. Schattberge — Pfd. u. A. Gladau 1 Wa — Kd. u. Rf. Dretzel 1 Z 1 Wa — der Spring- oder Küselsche Bach — Rf. Brandenstein — Pfd. u. Rf. Crüssau 1 Wa 2 H, nördl. Weinberg — V. u. Ki Ringelsdorf 1 Wa 1 Schä — V. Wulpen 1 Holz- od. Jägerhaus — Pfd. u. Rf. Groß Tuchen 2 Wa (Ober M.) — E. H. Kl. Tuchen — Kd. u. V. Paplitz, südl. Schä Gehlsdorf — Pfd. u. Rf. Caro 1 Wi — Pfd. u Rf. Rogäsen 1 Wi — Pfd. u. Rf. Viesen an der Buckau — Kd. u. Rf. Mahlenzien, südl. E. H., nördl. der Radkrug Kd. u. Rf. Moeser am Moeserschen See, nördl. der Heilige See — Pfd. Gr. Wusterwitz 1 Wi 1 Wa 1 S, nördl. der „Wendsee" (Zipfel des Plauer Sees) — Pfd. u. Rf. Warchau 1 Wi 1 Wa — V. Rosenthal — Kd.

Gollwitz — Pfd. u. Rf. Cade 1 Wi — Schä Behlicke — der Wusterwitzsche Hauptgraben — 1 Z — 1 Fh. Dunkelforth - Exklave: Pfd. Löbnitz P. E.

Ziesarsche Kreis. Haupttheil.

St. u. A. Ziesar P. A. 1 S 1 V. Bardelebenshof 1 V. Borgenshof — Kd. Köpernitz 1 Oel M. 1 S, westl. M. „der Schütze“ — Kiehn Heyde, darin 1 Pap. M. 1 S bei - Col. Schopsdorf — Gottesforther Pap. M. — Col. Rähsdorf 2 T 1 Z 4 Wa (Pott M., Neue Werk, Walk M., Neue Pap. M.) 1 Potaschenbrennerei, der Wolfsberg — Col. Magdeburgisch Forth 1 T 1 Fh — Rosenkruger Bach, daran 1 Pap. M. 1 H. „Rosenkrug“ 1 T. O. — Col. Dretzen — Pfd. u. E. H. Buckau 1 Wa — südl. W. F. M. Wittstock — D. Bramsdorf — Birkenreis M. — Kd. Rottstock 1 Wa (Puhlmanns M.) — Fh. das Rothe Haus — V. Struwenberg — V, E. H. u. Ki Dahlen, südl. W. Nonnenheyde, darin 1 Kr 1 T 1 Fh (Unterförsterey) — 1 A. Ki u. W. F. M. Dangelsdorf — Kd. Werbig — Ba „Verlohren Wasser“, auch Becke genannt, daran E. H. „die Wogenhütten“, Col. „Verlohren Wasser“, E. H. „die Blockhäuser“, 1 T, Egelings M., Hohenspringer Pap. M. — V. Egelinde — Kd. u. 2 Rf Gräben 2 Wa (1 Schneide M.) 1 Z — Friesdorfer Pap. M., östl. 1 S — Col. Grebs — Col. Steinberg — der Elixenbach — Herren M. a. d. Buckau — Kd. Bückenitz 1 Wa — Eulen M. — Kd. Glienicke — Pufs M. — Pfd. Wollin — Kd. Grüningen 1 S — Pfd. Wenzlow — Pfd. Böcke — Böckscher Fluthgraben — W. „Nacht Mathen Fichten“ — Pfd. Zitz.

Jerichower Kreis. Erster (südl.) Distrikt.

Oestlicher Teil.

Pfd. Rietzel — Kd. u. Rf. Theesen 1 Wa — (Enkl. z. Ziesar: Kd. n. Rf. Küsel 1 Wa) — V. Wüsten Rogäsen — Rf. Wüsten Jerichow 1 Mahl Oel u. Grütz M. - V. Drewitz 1 Fh 1 Kr 1 Pap. M. 1 Mahl u. Schneide M. — V. u. Rf. Dernitz 1 H 1 Ki 1 Pap. M. 1 Kupferhammer 1 Wa — südl. M. „die blache Heyde“ — 1 T u. 1 Wa — Pfd. Gloina — Rf. Briesenthal — V. m. Schä u. Rf. Wendlobbese — St. Görzke 2 T 3 Wa (1 Schneide M.) — Schä Dangelsdorf — V. Bornicke — V. Bösdorf oder Borgsdorf — V. u. Schä Wutzow — Kd. Hohenlobbese — Pfd. Gloina — (Enklave zu Ziesar: V. u. Schä Klitsche — Kd. u. Rf. Groß Lübars 1 Wa 1 T — Pfd. u. Rf. Kl. Lübars 1 Wa) — V. u. Schä Glienecke, nördl. 1 A Ki — Rf. Rieplitz — V. u. Schä Lütgenziatz 2 Wa 1 S — Pfd. u. Rf. Hohenziatz P. E. 3 Wa (1 Oel M.) 2 T 1 H — westl. W. F. M. Diedersdorf — westl. V. Pabsdorf 1 Fh — südl. W. F. M. Porschwinkel — Kd. Lübe — St. u. A. Möckern 1 Hosp. S. Nicola 1 S — V. Lütenitz — V. Lochau — V.

Riesdorf — 1 Wa (Riesd. M.) — M. „Auf der blachen Heyde" — V. Wendgräben 1 Wa — 1 Wa (Piß M.) — Pfd. Zeppernick 1 Wa — Pfd. u. V. Dalchau — St. u. A Loburg 2 Wa 1 adeliches V. 1 V. Padegrim 1 V. Bomsdorf — W. F. M. Gühsen — V. u. Schä Thümer oder Thümark — V. u. Schä Riemecke — südl. Schweinitzer Forst Revier, darin der Quastkrug oder Schwartze Adler, 1 Fh 1 T. Of. 2 H „Schweinitzer Hütten" — Kd. Schweinitz 1 Ki 1 H — Pfd. Rosian 1 Wi — Kd. Isterbies, nördl. 1 Fh 1 Wa Kieper M. — V. m. Schä u. Ki Kleps 1 Wi — V. m. Schä u. Ki Kalitsch oder Kolitz — Kd. Rs. m. Schä u. Ki Brietzke.

Westlicher Teil.

St. Burg P. A. 2 Wa innerh. 2 Wa (Krausen M. u. Berg M.) oberh., Walk M. unterh., Rothe M., 1 G 5 Wi 1 Z 1 Wartethurm 1 Warte — V. Brehm — Kr „der Klus" 1 T, ö. „Krietsche Gehölze" u. Rähsenscher Eichwald 1 T — Kd. u. Rs. Parchau 1 S, sw. Wiese „Der Blumenthal" 2 S, nw. Wiese „Wendisch Mark", Wald „Der Blumenthal" 10 T — Pfd. u. Fh. Schartau 3 T — Kd. u. A. m. Schä Niegrip 2 T 1 Fä 1 Pfändehaus nö. — südl. Nigrips Busch, östl. Sandberge u. Gründe — Pfd. u. Rs. Detershagen 1 Wa — Kd. u. Rs. Schermen 2 Wa (Schermensche M. u. Külzausche M. — (Enkl. zu Ziesar: Rs. Pietzpuhl — V. u. Schä Madel — V. u. Schä Polzuhn 1 Wa (Polzuhnsche M.) — Rs. u. Schä Ziegelsdorf 1 Z — Kd. u. Rs. Stresow — Rs. u. Schä Kähnert — Pfd. Rs. u. Col. Grabow 1 V 1 Hof 1 Wa a. Ihle, südl. Grabowsche Heyde, darin Jürgens M., 1 Fh, Hansens M., 1 S — Klapper M. — Spühlkrug — Rs. Alt Reckendorf — Rs. u. Schä Neu Reckendorf 1 Wa (Reckend. M.) — Kd. Stegelitz) — 1 Kr 2 H (Neu Külzausche Kr u. „der hungrige Wolff") — V u. Schä Möser — Mösersche Schä — V. u. Schä Alt Külzau — Pfd. Gr. Lostau — Kol. Kl. Lostau 2 Wa — Kd. Gerwisch a. Posteine Bach 1 Wa a. Elbe 1 Wi 2 S, Schweine Br — Pfd. Cörbelitz 1 Wi 1 Wa (Pfuhl M.) — Pfd. Wörmlitz 1 Wi 2 T — [Chursächs. Enkl: Kd. Tryppehna 1 Wi] — Pfd. u V. Ziepel — Kd. u. V. Zehdenik 1 Wi — Kd. Büden 1 Wi — Kd. u. Rs. Woltersdorf 1 Wi — Kd. u. Fh. Biederitz, Hohe Br. über Elbarm, M. Urthorn (Winkel in einer Elbschleife, welche durchstochen ist) — Herrenkrug und Meyerey — Thurm Schanze bei Magdeburg — Pfd. Cracau 1 Wi — Kd. Prester 2 Wi 1 steinerne Br — V u. Schä Zibbekleven — Pfd. Gübs 1 Wi — nw. W. F. M. Puppendorf 1 S — Pfd. Menz 1 Wi — Rs. u Schä Alt Königsborn 1 T — Rs. u. Schä Neu Königsborn 1 Wi 1 Wa (Klapper M.) 1 T — Kd. u. A. Nedlitz P. E. — V. Carith 1 Wi — V. Pöthen — Kd. u. V. Wahlitz — Neue Krug — H. Magdeburgs Clus — H. Neue Clus — Kr. Alter Cluß — Cluß Damm — Pfd. Pechau 1 S — W. Kreutzhorst 1 Fh — Pfd. u. V. Randau 1 Wi 1 Wa (Schifs M.), sw. 2 S 2 T — Kd. Calenberge 1 Wa 1 Fä.

[Chursächs. Amt Gommern und] Exklaven.

[Pfd. Wallwitz — Pfd. Vehelitz 1 Wa a. Ehle — Kd. Carith (P. u. Wi gehören ins Magdeburgische), nördl. W. F. Ginau, südl. W. F. Neblitz 1 Wi, W. F. Schildau — W. D. St. Wetelitz — Pfd. Danigkow — Fl. Gommern P. E. 1 Burg 2 H 1 Wa (Schloß M.) 1 S u. 1 Neue M., nw. die „Streitheyde" — Pfd. u. V. Plötzky — Kd. Pretzier — 1 Exkl. zu Ladeburg gehörig — Wi „Berg M." — Alte Elbe — Kd. u. V. Elbenau 1 Fh 1 Fehrh. — Kd. Grünewalde 1 Fehrh. — Kd. Ranies 1 S, W. „das Mühlenholz", W. „Der Papen Busch", darin die Fuchs Burg] — Kd. Ladeburg 1 Wi a. V., westl. D Schwarm V., sö. Klapper M. 3 T. — [Dessauische Exkl: Kd. Gübel] — V. Lochau, sö. Lochauer Holz — Pfd. u. Rs. Hohbeck — Fl. Leitzkau P. E. 1 Wi 1 S sö., W. D. St. Krakeborn südl., W. D. St. Sielitz sw., 1 Sand M. 1 T — V. Crüssau — W. D. St. Schlatz u. W. D. St. Glaun nw. v. Leitzkau — [Dess. Exkl: Kd. u. V. Gr. Gübs] — [Churf. Exkl: Pfd. Frödel] — [Anh. Cöthensche Exkl: Pfd. Kl. u. A. Dornburg 1 Schä 1 Neue Kr nö., 1 S mit Abfl. 1 Z 1 Fh südl.]

Exkl. z. Jer. Kr. 1. Distr.: W. „in der Kopf Laacke" 1 Fh — V. Grüneberg — Pfd. Kl. Lübs — Kd. Göhren 1 Wi — [z. A. Gommern: Pfd. Schoran — Kd. Moritz 1 Wi — Kd. Töppel — Kd. Güterglück 1 Wi].

Saalkreis.

St. Alsleben P. E. 1 Wa (Pregel M. 1 Fä 1 Leimkute 1 Salpeter H. — Pfd. Altdorf Alsleben 2 Wa (Gr. M.) — Bernburg-Schaumburgsche Amt Zeitz m. Schä, westl. 1 Stbr — Pfd. Belleben 1 Wi 1 Wa a. Schlackenbach 1 Kr „Bretspiel" sw. — Kd. u. Rs. Piesdorf 1 H. „Höllenhaus" — Kd. Strenz u. Pfd. Nauendorf, östl. 1 Zechenhaus — Kd. u. V. Gnölbzig 1 Gipshaus westl. — Pfd. Nölben 1 A. K. sw. — D. Mukrena gegenüber v. Alsleben — Pfd. u. Rs Laublingen — V. Neu Beesen — D. u. Rs. Poplitz — östl. 1 Kr „Preußische Krone" 1 H (Zollhaus am Umlauf) — Col. Cüstrena südl. M. „Besedauermark" — Pfd. Unter Peisen — Pfd. Lependorf — Kd. Bebitz — Kd. Trebitz, östl. Fuhnen M, westl. M. der „Krimskrams" — D. Möschwitz — Pfd. u. Rs. Trebnitz 2 Wi — St. Cönnern P. E. 1 G 2 Wi, westl. nö. u. sö. E. H., westl. 1 Alte Kalk Scheune — Pfd. Kirch Ettlau — Pfd. Mittel Ettlau — Kd. Hohen Ettlau 1 Wa — Kd. Siegelitz, westl. 1 H. „Dornitzer Hütte" — D. Golbitz — Kd. Garsena — Pfd. u. A. Rothenburg 1 Wa 1 Fä 1 Schmelzh. — Kd. Dornitz — Kd. Dalena — Kd. Schlettau — Pfd. u. Rs. Wieskau 1 Wi — St. Löbejün P. E. 2 Wi 2 H „Gottgau" 1 Wa 1 Salpeterh. 1 Kalk H. 1 Zechen H. 1 Göpelkunst — südl. Gasthof „der Sperling" — westl. Raths Holz — Pfd. u. V. Domnitz 1 Kr 1 T — Pfd. Döffel — Va „Ochsen Grund" — Kd. Dobis — V. „Zechenhaus" 1 Schachtberg 1 Schacht Brauhaus — St. Wettin, nw. u. sö. E. H., 1 Fä — Kd. Deutleben 1 Salpetersied. — Kd. Neutz, östl. Gasthof „der Roß" und Gasthof „der

Sattel" — D. Geest — Kd. u. Rf. Merbitz — Kd. Kaltenmarkt P. E. — Pfd. u. V. Krosigk 1 Wa 1 Wi a. B. — Pfd. Nauendorf 1 Wi — Kd. Priester a. Götschau 1 Ki, östl. M. „im langen Felde" — D. Trebitz — Amt Cantorey Petersberg 1 V 1 Ki 1 Fh u. E. H., östl. 1 Kr „Merkers Schenke" 1 Wi — [Sächs. Inkl: D. Freßnitz 1 Wi — D. Westewitz] — D. Merkewitz — Kd. Walbitz 1 Kr — Pfd. Sylbitz — Kd. Gerwitz — Kd. Lettewitz — Kd. u. Rf. Mücheln — südl. W. D. St. Brüterling — Pfd. Gönnritz od. Gimritz — D. Raunitz — Kd Beidersee — H. Medrau — Kd. Dachritz 1 Wa (Fuchs M.) 1 Kr 1 H (Rothe Haus) — D. Negelitz — M. Nebitz — Kd Teicha 1 Z 1 Wa — D. Räthern — D. Löbnitz — D. Lehndorf 1 Wa — D. Groitsch — Pfd. u. Rf. Morl — Lerchen Schenke — Kol. Friedrichsschwarz 1 Wi — Kd. u. V. Döblitz — südl. W. F. M 1 Kr, M. „Dürre Wiese", M. Dorf Städte — Pfd. u. A. Brachwitz 1 Wa 1 Schä 1 Z 1 Schacht — Kd. Sennewitz 1 Wa (Deckeritzer M.) 1 Kr „Dreckente" — Pfd. Judenberg — Pfd. u. V. Seeben 1 Kr (Bergschenke) — D. Pranitz — Pfd u. Rf. Oppin — D. Inwenden — D. Harsdorf — D. Wurp 1 Wi — D. Hönen od. Hogen — Pfd. u. Rf. Brachstädt E. H. „Westerhäuser", nördl. zw. Kütten u. Schrenz der „Abbatissinen Busch" — Kd. n. V. Eismannsdorf — D. Gödewitz — Pfd. u. Rf. Dammendorf 1 Wi — 1 Kr „Preußische Krone" u. 1 Zollh. — Pfd. u. Rf Schwertz — Pfd. Spickendorf — Pfd. u. Rf. Niemberg — Kd. Plösnitz 1 Wi 1 Kr — Kd. Unter Maschwitz — D. Ob. Maschwitz — D. Tornau — Kr „das Posthorn" — Pfd. Mötzlich — Horendorfer Mark — Pfd. Trotha 1 Wa — Pfd. u. V. Giebichenstein 1 G. a. B. 1 Fä 1 H „die Schwarze Schürze" — D. Cröllwitz 1 Kreuz-Schä 1 Pap. M. — Kd. u. V. Lettin 1 Steinkohlen Bergw. — Pfd. Schlepzig — Kd. Dölau — Kd. Lieskau, westl. alter Stbr., östl. Dölauische Heide, dabei 1 Fasanerie 1 Fh bei — Kd. Niedleben — V. Gronau — Kd. u. V. Scherben — Pfd. Eisdorf 1 Wa — Exkl: Kd. u. V. Langenbogen 2 T 1 Kärner Br. — V. Gimritz 2 Weinberge 1 Schä 3 H — 1 Schleuse — Salz Kothen a. Flußinsel bei — St. Halle P. A., nördl. E. H. 1 Z 1 Wa (Stein M.), nö. E. H. 2 Kr „Grünehof" und „die Maille", sö. E. H. 1 G, südl. Vst. Glaucha 1 Kr „Giebelhaus" 1 H „Gesundbrunnen" — Giebichenst. Mark — D. u. Rf. Zöberitz — D. Kl. Braschwitz — Kd. Gr. Braschwitz — Pfd. u. Rf. Hohenthurm 1 Wi u. E. H. südl. — W. F. M. Tocklitz — D. Rabatz — Pfd. Peissen — E. H. „Ackerhoff Stichelsdorf" — Rf. Sagisdorf — Pfd. u. Rf. Reideburg 1 Salpeterh. — D. Crondorf, auch Crotendorf — D. Schönnewitz — Kd. Bischdorf — Kd. Dieritz — V. Freienfelde — Kd. Bölberg 1 Wa — Pfd. u. Rf. Wörmlitz, südl. M. „in der Aue", 1 Stbr, W. F. M. Malleritz — Kd. u. Rf. Beesen 1 Kr „Breihanschenke" — die Elster — D. Planena — Pfd. u. V. Ammendorf 1 Wa — Pfd. u. Rf. Rodewell — D. Burg a. e. Werder — D. Osendorf 1 Fh — 1 Kr „das Dreiershaus" — Kol. u. Rf. Döllnitz — Pfd. u. Rf. Dieskau 2 T 2 Wa unterh. a.

d. Reide, 2 Durchfluß T 1 Wa oberh. — D. Bruckdorf — Kd. u. Rf. Canena — D. Kleinkugel — Puppendorfer Mark — D. Zwintschöna — D. Benndorf — D. Froitz — D. Beunewitz 1 H — Pfd. Osmünde — D. Gottenz D.— Schwoitsch — Pfd. Großkugel P. A. 1 Kr. — D. Gröbers südl. 1 B. „Der Bornhöck" — D. Pritschena — D. Wesenitz 1 Wa — Pfd. u. Rf. Lochau — Exklaven: Pfd. u. B. Gr. Schierstedt 1 Wa a. d. Eine — Pfd. Spröde östl. v. Delitzsch.

Grafschaft Mansfeld. Erster (nördl.) Distrikt.

St. Mansfeld P. E. 1 Schl 1 B (Zehnoners B.) 1 Schießhaus Kd. Benndorf — Pfd. A. u. Rf. Helbra 2 Wi — Ba „Böse Fluß" — Pfd. Creisfeld 1 Wa 1 Ba „Klipperbach" — Fl. Hergisdorf 1 Wa, nördl. E. H. bis — Pfd. Ahlsdorf, nö. 2 H „Wanderburg" — Kd. Ziegelrode — Pfd. Annenrode, südl. W. F. M. Tippelsdorf — Kd. u. Fh. Sibkerode 1 Wi 1 Mühlen Stbr — D. Blumerode 1 Ki 1 Fh. „Neu Asseburg" — Kd. u. B. Möllendorf a. Thalbach 1 T — Kd. u. Rf. Gorenzen a. „Ochsen Pfuhl Bach" — Kd. Biskaborn 1 Wi — D. Wimmelrode — Pfd. Vatterode a. Wipper 2 Wa 1 Z, südl. M. „der Bornweg" — Kd. Gräbenstuhl — Fl. Leimbach P. E., sw. 2 H. „Neue od. Silberhütte", nw. 2 H. „Catharinen Mühlen oder Seigerhütte" — B. u. Schä Rödgen — Kd. u. A. Groß Oerner 3 Wa (1 „Pfeiffer M.") 1 Z — Kd. u. A. Burg Oerner 3 Z (vielmehr Hütten: Wiesenhütte, Gottes Belohnung, Kupferkammer), 2 H. „Neuer Göpel" 2 H „Alter Göpel" 1 Wi (Windmaschine) 1 H „Zechenhaus" — E. H. Molmeck — 1 Zechenh. 1 Kalkh. bei Oberwiederstedt — E. H. „die Rothewelle" 1 Zechenhaus 1 Stbr. „Verworner Stein" — 2 H (Zechenhaus) auf M. „die lange Weide oder Preußische Hoheit" — Welphsholz, daran 1 Kr „Neuer Gasthof" — St. Gerbstedt P. E., darin 1 Wa 1 B, draußen 2 H „Kl. Könnern", nw. 1 Kr, nö. W. D. St. Dörlig w. W. D. St. Dankelsdorf u. Neuenstadt — Kd. Augsdorf — Pfd. u. Rf. Siersleben — Kd. Hubitz 2 Wi — Pfd. Thondorf 1 Wi — Pfd. A. u. B. Kloster Mansfeld 1 Wi — Pfd. u. 2 Rf. Volkstädt 1 Wi 1 Wa — Pfd. A. B. u. E. H. Polleben 1 Wa oberh. 2 Wa (Ober M. u. Bettel M.) unterh., östl. M. das „Kochenthal" — D. u. B. Helmsdorf 1 Stein M. oberh., 1 Busch M. unterh. — Pfd. Heiligenthal 1 Wa (Schlacken M.) — Pfd. Lochewitz 1 Z 3 Wa (Steckelberg M., Kl. u. Gr. See M.) — Kd. Zabenstädt 1 Wa (Ober M.) a. d. Schlenze — D. Pfeifhausen — B. Straushof — Kd. Ihlewitz — Kd. Zollewitz — D. Brucke — Kd. Zickeritz — Pfd. Thaldorf — Pfd Schl. u. 2 B. Friedeburg 3 Wa (1 Neue M.) 1 Salpeterhaus 1 Wehr — Kd. Adendorf 1 Z 1 Zechenh., Friedeburger Kupfer-Schmelzhütte — Kd. Rumpin — D. Königswick — D. Oeste — D. Zabitz 1 Wa — Pfd Freust 1 Wa (Busch M.), östl. „der rote Stein" — D. Reidewitz — D. Elben 2 Wa — D. Rottelsdorf — Kd. Bösenburg a. „Fleischbach" 1 Wa (Gr. M.) — Kd. Burgisdorf — Kd, A, B, u. E. H. Hadersleben 1 Wi — Pfd u. B. Dederstädt 1 Wi 2 Wa — Kd. Görsleben.

Grafschaft Mansfeld. Zweiter (südl.) Distrikt.

St. Schraplau P. E. 1 Wa innerh., 1 G 1 B „Schaffee" 1 Kr — Pfd. Alberstädt — Pfd. Hornburg 1 Wi 1 Fh 1 Z — A. u. Fh. Holzzelle 1 Stbr. — Pfd. A Erdeborn P. E. 2 Rf 1 B 1 Wi — Kd. u. B. Aseleben — Süsser See — Kd. u. Rf. Lüttgendorf 1 Wa (Brach M) — Kd. u. B. Bischofsrode 1 Holzfl. „Junker Holz" — 2 H u. 1 Wa „Neckendorf", nw. 1 Kunstschacht — Pfd. u. A. Helfta P. E. 1 Wi — Wi Auen M. — Pfd. Unterrießdorf 4 Wa oberh. (Kupfer M., Pichel M., Streit M., Frosch M.) — Pfd. Oberrießdorf 1 Wa (Sand M.) — Kd. u. Rf. m. Schä Wormsleben, östl. W. D. St Badendorf, B. „Himmelshöhe" — Pfd. Volkmaritz — Kd. Rehausen — D. Elbitz 1 Wa — Kd. Räthern 1 alter Stbr südl. — Kd. Krimpe 1 H 2 Wa (Koller M., Lupholz M.) — Pfd. u. Rf. Schochwitz 1 Wa — Kd. Nauendorf — Kd. Schwittersdorf — Pfd. u. B. Besenstadt 1 Wi, nördl. die „Saal Berge" — D. Closchwitz 1 Wa 1 Fä — D. Trebitz 1 Fh 1 Wa — Kd. Zaschwitz 1 Z — Pfd. Fienstädt — Kd. Gödewitz — Kd. Pfützenthal — D. Salzmünde 1 Wa — D. Quilschina — Kd. Benckendorf a. Salze — Kd. Cölme 1 S 1 abgetragene M. 1 B. „Türkenhügel" — Pfd. u. B. m. Schä Benstädt — B Neupfitzenburg — Kd. Kochstadt — D. Zappendorf — Pfd. Müllersdorf 1 Wa — Pfd. u. B. Höhnstädt — Kd. Rollsdorf 1 Wa 1 H 1 H (Weinkeller) — Pfd. B. u Schl. Seeburg, nw. am See 1 G 2 H „Rothe Haus", sö. „Teufelsloch" — Salzige See — Pfd. Oberröblingen 3 Wa (Brücken M., Oel M u. Kupferhammer) — Kd. u. B. Unterröblingen — Kd. Amsdorf — Pfd. Wansleben östl. 1 S — [Preuß. u. Chursächs. Enkl. zum Amte Lauchstädt: Teutschenthal: Kd. u. E. H. Unterthal 1 Rf. „die Würtenburg", Kol. Mittelthal a. d. Bartsch, Pfd. Oberthal 2 Wa (Ober M. u Welle M.] — B. Etzdorf 1 Z 2 H 1 Kr — Pfd. u. Rf. Steuden am Stephans Bach 1 Wi — Kd. Dornstädt — Kd. Asendorf 1 T — Stephansborn — Pfd. u Rf. Stedten 2 Wa 1 T — Pfd. Unteresperstädt 2 H 2 Wa (Stroh M. u. Unter M.) — D. Oberesperstädt 1 Wa (Ober M.) a. d. Weite.

Wege sind auf unserer Karte in großer Fülle verzeichnet. Ich muß hier auf die Communikationswege verzichten und teile nur die Chausseen und Postwege mit, zugleich mit Angabe, ob fahrende (f. P.), reitende (r. P.), Fußbothen-(Fb. P.), Extra-Posten (E. P.) darauf verkehren. Wo die Wege in ihrem Verlauf mit G J zusammenstimmen, gebe ich nur Anfangs- und Endpunkt an.

Von Magdeburg führt die einzige, auch auf J verzeichnete Chaussee nach Halle und weiter bis Gr. Kugel (an die sächsische Grenze). [Auf H ist noch eine Abzweigung davon als Chaussee

gezeichnet, die aber ganz ins Anhaltische fällt: Bernburg-Gröbzig]. Von Todendorf bis Atzendorf ist sie mit Bäumen beflanzt, von Bernburg bis Cönnern verkehren auf ihr fahrende, von Cönnern bis Halle reitende Posten, von Halle nach Leipzig fahrende und reitende Posten (von Gr. Kugel an gewöhnliche Landstraße). Die übrigen Straßen von Magdeburg aus sind:

1) nördl: Wolmirstedt, Stendal: f. u. r. P.

2) nordwestl: Neuhaldensleben, Oebisfelde. Von M. bis Gr. Ammensleben benutzt die Extrapost nach Hamburg („Hauder Cours von Hamburg über Uelzen") diese Straße, von Ebendorf bis Gr. Ammensleben und von Vahldorf bis jenseits Wedringen ist sie mit Bäumen bestanden; bis Neuhaldensleben ist sie f. P., von da bis Oebisfelde Fb. P. Die Extrapost geht von Gr. Ammensleben weiter über Wedringen (anderen Weg), Neuenhof, Clüden.

3) westl: Helmstädt f. P.

4) südwestl: Kl. Ottersleben, Gr. Ottersleben, Schleibnitz, Wanzleben . . Halberstadt f. u. r. P.; von Wanzleben über Remckersleben, Seehausen, Siersleben, Eilsleben, Ummendorf, Helmstädt u. weiter nach Celle E. P.; v. Wanzleben n. Seehausen außerdem Fb. P.

5) südwestl: Egeln, Croppenstedt, Gröningen, Halberstadt. P.; bis Großottersleben 2 Wege vgl. G. u. J.

6) südl. a: Atzendorf, Förderstädt, Staßfurth, Aschersleben oder Güsten f. P.

b: Buckow, Fermersleben, Salpke, Westerhüsen, Frose f., r. u. Fb. P.; weiter Schönebeck, Zachmünde, Pemelte, Barby, Werkleitz, Gr. Rosenburg, Pazez, Sachsendorf, Marxdorf, Cöthen f. u. Fb. P; weiter Wieskau, Kaltenmarkt, Petersberg, Freßnitz, Stegelitz, Rothe Haus, Dreckente, Trotha, Halle f. P; von Schönebeck nach Felgeleben, Gnadau, Döben, Calbe f. P; von Gnadau über Zitz nach Barby f. P; von Calbe nach Rajoch, Pazez, Lödderitz, Kühren, Acken f. P; weiter nach Dessau Fb. P.

7) südöstl: Leitzkau, Zerbst, 2 nach Roßlau, Dessau, oder Wittenberg f. P.

8) östl: Crakau, Prester, Clusdamm, Neue Krug, Wahlitz, Nedlitz, Zehdenick, Möckern oder Lühe, Hohen Ziatz, Alte Kirche,

Drewitz, Magdeb. Forth, Schöpsdorf, Ziesar f. u. r. P; weiter Rogäsen, Wiesen, Radkrug, Brandenburg f. P., oder Glienicke, Wollin . . . Berlin r. P.

9) nordöstl: Herrenkrug, Hohe Brücke, Gerwisch, Hungrige Wolf, Detershagen, Burg, Rähsen, Prädetz, Hohenseeden, Parchen, Birkheide, Genthin, Tunkelforth, Bensdorf oder Herrenhölze, Woltersdorf, Plaue, Brandenburg f. P; von der Hohen Brücke nach (Schweinebrücke) Cörbelitz, Wörmlitz, Hohenziatz f. P; von Burg nach Pietzpuhl, Cörbelitz, Woltersdorf, Neu Königsborn, Wahlitz f. P.

Von Rathenow: Tangermünde f. u. E. P. (Berlin—Hannover), Stendal f. u. Fb. P.

Von Havelberg a) Sandow, Arneburg, Stendal f. P. b) Schönefeld, Klietz, Schmitsdorf, Sydow, Alten Klitsche, Genthin E. P.

Von Halle 1) nördl. a) Cönnern (Chaussee), Möschwitz, Alsleben, Schackstedt, Mehringen, Aschersleben, Halberstadt f. u. r. P. b) Teicha, Lehndorf, Dachritz, Westewitz, Löbejün, Gröbzig f. P., weiter nach Berburg (Chaussee).

2) nordöstl: Zörbig, Dessau f. P.

3) (vgl. G. u. J.) fehlt.

4) südl. a) Schkeuditz, Leipzig f. u. r. P.
b) Breihanschenke, Schkopau, Merseburg f. P.
c) Schlettau, Delitz a. B., Merseburg f. P.

5) westl: Scherben, Teutschenthal, Stedten, Schraplau, Erdeborn, Helfta, Eisleben f. P.

6) nordwestl: Throta, Lerchenschenke, Raunitz, Lettewitz, Döſſel, Rotenburg f. u. r. P.

Von Eisleben a) westl: Nordhausen f. P.
b) nördl: Helbra, Benndorf, Mansfeld, Leimbach f. u. r. P; weiter Rödgen, Ermsleben, Quedlinburg r. P. oder Burg Derner, Gerbstädt f. P.

Endlich ist noch eine „vormalige Poststraße“ verzeichnet: von Magdeburg nach Osterweddingen, Süldorf, Barendorf, Borne, Rotenförde, Staßfurth.

Die vorstehenden zeitraubenden und augenanstrengenden Analysen der Karte hätte ich nicht unternommen, wenn ich nicht

glaubte, daß das Material an und für sich schon ganz interessant ist und durch den bequem ermöglichten Vergleich der Karten untereinander noch interessanter wird. Im Rahmen dieser Arbeit aber sollen diese Kartenanalysen eigentlich nur als Grundlage dienen für die Beurteilung des Wertes und der Verwendbarkeit der Karten zu historisch-topographischen Studien, wozu ich mich jetzt wende.

Drei Hauptgrundsätze, deren Richtigkeit von selbst einleuchten wird, stelle ich voran:

1) Keine Signatur steht ohne Grund auf der Karte.

2) Aus dem Fehlen einer Signatur darf man nicht auf das Fehlen des entsprechenden topographischen Objekts schließen.

3) Fehler sind auf Karten nicht unmöglich.

Das sind Sätze, die selbstverständlich klingen, die aber bei der Benutzung von Karten gar zu leicht übersehen werden.

Aus diesen drei Sätzen ergeben sich nämlich schon folgende wichtige Konsequenzen:

1 a) Alle Bäche, Seeen und Teiche, welche verzeichnet sind, werden vorhanden gewesen sein, wenn sie es auch heute nicht mehr sind. Z. B. der Bach bei Eichenbarleben (vgl. 1900 Heft 1 S. 24) auf J, der Elbarm links unterhalb Magdeburg auf D, die drei Seeen südl. von Gardelegen auf A, D, F, G, die Verbindung Ihle—Stremme an Bergzow vorüber und die Verbindung Stremme-Havelseeen oberhalb Plaue auf C, der See bei Hohenseeden auf B, die Seeen bei Magdeburgisch Forth und Straguth auf F, die Seeen bei Körzin und bei Jerichow auf E, der Bruch südl. von Staßfurth auf G u. s. w. Zu beachten ist allerdings dabei, daß auf den älteren Karten A bis F See und Bruch, Fluß und Sumpf nicht streng auseinandergehalten werden; der Seelensche Bruch z. B., der auf allen diesen Karten als See gezeichnet wird, ist sicher in der Entstehungszeit dieser Karten schon ein Bruch gewesen.

b) Namen von Ortschaften, die sich nicht mehr nachweisen lassen, dürfen deshalb nicht als Erfindungen betrachtet werden. Solche Namen sind z. B. Roerfurdt (Rorfurt) sw. v. Staßfurth auf A (C), Elendeleben a. d. Sülze, Adelstein a. d. Bode, Altensleben a. d. Saale, Quaetleben im südl. Jer. Kreis auf

A; Froleben (Kloster) a. d. Sülze, Gras Koburg und Oprende im Saalkreis auf B; S. Tuckum a. d. Saalmündung, Nietorn gegenüber Meseberg a. d. Ohre, Wy a. d. alten Elbe oberhalb Wolmirstädt, Horst nö. v. Walbeck, Leberg a. d. Bode, Hensleben südl. v. Unseburg, Budenstet sw. v. Wanzleben, Ellen a. d. Stremme, Deen sw. v. Sidow, Byen zw. Woltersdorf und Redlitz, Mospelt sw. v. Hohenziatz, Pone zw. Pitzpuhl u. Lühe, Kmy sö. v. Chade u. Daetz östl. v. Prester auf C, Partum unterh. Rogätz, Welsten i. A. Öbisfelde, Morstatt b. Gr. Wusterwitz, Brandlake östl. v. Genthin, Potzau sw. v. Detershagen u. Spuleich nw. v. Kl. Ziatz auf D; Edechberg a. d. Bewer, Tickeroda a. d. Aller, Wolssen u. Belssen i. A. Öbisfelde, Ilckendorf östl. v. Hundisburg, Brand sö. v. Utmöde u. Schrinickel südl. v. Burg auf F; Schantz b. Hötensleben auf E; B. Schmiedeburg b. Aken auf G u. s. w. Manche von den Namen, die ich mit Hilfe von Karten nicht nachzuweisen vermochte, werden Ortskundige mit leichter Mühe identifiziren. Die Verzeichnisse der Namen von A bis F zeigten, wie sehr oft die Namen verhunzt sind, man kann also ganz äußerliche Anklänge bei der Identifizirung der Namen zu Hilfe nehmen.

c) Wenn ein Ort mit großer Signatur verzeichnet ist, so darf man annehmen, daß er sich eines gewissen Ansehens erfreut hat. So z. B. Altenplatho, das als Hausplatte auf A und B, als Alten Platte auf F mit Stadtsignatur versehen ist; ähnlich ist Petersberg auf D als Stadt, Rogätz auf F als große Stadt, Parförde, Colbitz, Trepitz (?) als kleine Städte, Zeitz i. Saalkreis als notables Dorf verzeichnet. Wie wenig man sich aber i. A. auf die Signaturen verlassen kann, zeigt sich bei Aken, das auf E als große Stadt, auf F dagegen als Dorf bezeichnet ist.

d) Mühlen, Fähren, Brücken, Dämme, Krüge, Pechhütten u. a. gewerbliche Anlagen, die verzeichnet sind, werden sicher als vorhanden gewesen anzunehmen sein, höchstens könnte bei den eingehenderen Karten G, H, J einmal aus Versehen eine Windmühle zuviel eingezeichnet sein. Also können auf C die drei Mühlen zw. Samswegen und Wolmirstädt, die eine unterh.

Neuhaldensleben, die Ulemul, Kopermul und Mutzelmul a. d. Stremme, die Luckenmul und Rodemul an der Ihle, die Brücke bei Zerbst, die Dämme zw. Warchau und Göttin über den Fiener, zwischen Fischbeck-Cabelitz und Buckow-Wudicke über einen dortigen Bruch, auf D die Buttermühle bei Genthin, auf G und J die vielen Theeröfen im Jerichower Kreis, auf G, H und J die Krüge an den Landstraßen als würdige Objekte historisch-topographischer Nachforschung angesehen werden. Es erhebt sich nun die Frage, darf man in allen diesen Fällen die Karten als vollgültige Zeugnisse ansehen, auch ohne urkundliche Bestätigung oder wohl gar gegen die Urkunden? Ich wage diese Frage ohne Weiteres nicht zu verneinen. Wenn der Autor der Karte aufgezeichnet hat, was er an Ort und Stelle selbst gesehen hat, so ist er ohne Zweifel ein ebenso vollgültiger Zeuge als der Autor einer urkundlichen Nachricht. Das wird nun allerdings meist nicht festzustellen sein. Nur ob die Karte im Allgemeinen zuverlässig ist oder nicht, wird sich bei eingehender Prüfung ergeben. Für die genaueren Ortsverhältnisse können aber die bisher behandelten Karten noch garnicht in Betracht kommen; die eben angeschnittene Frage wird uns also noch einmal bei der Behandlung der Spezialkarten beschäftigen.

2) Daß bei solchen Uebersichtskarten, wie sie die behandelten Karten vom ganzen Erzstift darstellen, keine Vollständigkeit in der Darstellung des topographischen Materials zu erwarten ist, ist selbstverständlich. Wohl aber muß es auffallen, wenn wichtige topographische Objekte fehlen, obwohl die übrigen der gleichen Kategorie dargestellt sind. So z. B. fehlt Seehausen auf A bis C, obgleich es sicherlich mehr Bedeutung hatte als viele der dargestellten Dörfer. In solchen Fällen wird auch keiner aus dem Fehlen der Signatur auf das Nochnichtvorhandensein der Ortschaft schließen. Anders steht es aber, wenn kleinere Objekte, wie Vorwerke, Brücken, Mühlen ausnahmsweise nicht verzeichnet sind. In diesen Fällen können die Karten als Zeugnisse angesehen werden, solange nicht urkundliche Zeugnisse dagegen sprechen.

3) Die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Karten hat sich erst allmählich herausgebildet. a) Auf Lagen- Richtungs- und Entfernungsverhältnisse kann man sich bei den Karten des 17.

Jh. noch garnicht, bei denen vor Mitte des 18. Jh. nur sehr ungefähr verlassen. So liegen z. B. die Städte Dessau und Kalbe bei A bis C dicht an der Elbe, Schönebeck dagegen auf C weit davon ab; Neugattersleben liegt anf A südlich von Staßfurt, während es in Wahrheit östlich davon liegt; Schönebeck liegt auf C meilenweit von Salze. Und ähnlich ist es mit den Flüssen, wie die Beschreibungen der Karten in vielen Beispielen zeigen. b) Auch die Grenzen sind bei diesen ältesten Karten nicht richtig gezogen. So ist auf C Hadmersleben und Bottmersdorf zum Halberstädtschen, Colbitz, Schricke, Farsleben, Loitsche, Rogätz, Zibberick und Cobbeln zum Altmärkschen gezogen, das zu Anhalt gehörige Dornburg dagegen zum Magdeburgischen u. s. w. c) Die Namen sind, wie wir bei den Inhaltsanalysen auf Schritt und Tritt beobachten konnten, sehr von der jetzigen Aussprache abweichend und auf den einzelnen Karten sehr verschieden. Davon machen auch die neueren Karten keine Ausnahme; so entsprechen sich Niesau auf G und Nirow auf J, Zilpke auf G und Zilbeck auf J, Markeck auf J und Marquede auf H. Manchmal liegen wohl bloße Druck- oder Schreibfehler vor, wie z. B. bei G Hasens Mühle statt Hansens M. In den meisten Fällen aber sind die Namen wohl falsch oder ungenau gehört worden, z. B. Pudätz statt Prädetz auf G, oder unleserlich aufgeschrieben gewesen, sodaß sie falsch eingezeichnet oder falsch gestochen worden sind, z. B. Coburg statt Loburg auf F. Doch nicht alle Namen, die in der Form von der heutigen Aussprache abweichen, hat man für fehlerhaft anzusehen. Einmal können sie zu jener Zeit, wo die Karte entstand, so gelautet haben, z. B. Jerichau statt Jerichow auf A bis F, Meydburg für Magdeburg auf A und B, oder sie können in der lässigen Aussprache auch heute noch so klingen, z. B. Osfeldt statt Obisfelde, Hamersleben statt Hadmersleben, oder endlich können sie in der plattdeutschen Aussprache der Gegend so lauten, z. B. Wulhusen statt Wolfshausen. In dieser Beziehung haben die Karten sogar einen Wert für die Kenntnis der Sprachentwicklung.

Zusammenfassend und abschließend kann man über den Wert und Verwendbarkeit der besprochenen Karten folgendes Urteil fällen: Für genauere topographische Forschungen sind die Karten

vom ganzen Erzstift von geringem Wert. Die neueren jedoch können, mit gehöriger Kritik benutzt, sehr wohl zum Erkennen topographischer Massenerscheinungen dienen, uud es ist an der Zeit, ihrem Studium mehr Beachtung zuzuwenden als bisher. Besonders kann das Studium dieser Karten der Wirtschaftsgeschichte und der historischen Nationalökonomie, welche sich nach W. Riehls Ausspruch auf eine bis ins Kleinste gehende Landes- und Volkskunde aufbauen muß, ungeahnten Nutzen stiften; denn sie gewähren einen schnellen und bequemen Ueberblick über Verhältnisse, die sonst erst durch mühsames und langwieriges Studium von vielen Urkunden erkannt werden können.

Zur Geschichte der Elbschiffahrt Magdeburgs.

Von J. Mänss.

Die Elbschiffahrt hat für Magdeburg immer eine große Bedeutung gehabt, sodaß ihre Geschichte eine hervorragend wichtige Seite der Magdeburgischen Geschichte ist. Eine besondere Behandlung derselben verdanken wir G. Schmoller, der sie in seinen „Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786“ (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft VIII, $_4$; X, $_{2.3.}$, XI, $_1$) bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verfolgt und für den angegebenen Zeitraum im Zusammenhange mit der preußischen Wirtschaftspolitik betrachtet. — Hier möge es nun gestattet sein, einige Einzelheiten beizubringen, und zwar zunächst solche, die sich beziehen auf die Streitigkeiten Magdeburgs mit der Regierung, dem Adel und den Städten des Erzstifts vom 16. Jahrhundert ab.

Magdeburg, vom 13. bis 15. Jahrhundert „die Königin unter den Binnenstädten des deutschen Ostens“, hatte lebhafte Handelsbeziehungen zu den Ländern des Ostens bis Preußen und Polen, aber ebenso auch früh schon einen nicht unerheblichen Wasserverkehr auf der Elbe. Es war sein Bestreben, diesen Verkehr sich zu sichern und zu entwickeln, indem es in seiner Nähe keinen anderen Elbhandelsplatz aufkommen lassen wollte. Ein Haupthandelsartikel war Getreide. Es war aber auch der wichtigste Verbrauchsgegenstand, von dessen Vorhandensein Bäcker und Brauer abhingen. Somit waren es bedeutsame Rechte, die die Stadt erlangte und ihr vom Erzbischof Burchard III. im Vertrage von 1309 bestätigt wurden, daß die Getreideausfuhr, wenn nach übereinstimmender Meinung des Erzbischofs und des

Rats der Stadt Mangel zu befürchten stände, gesperrt werden, alle Kornschiffung aber weder oberhalb noch unterhalb, sondern nur „to der Aldestad" geschehen solle. Die letztere Bestimmung, von den Magdeburgern dahin verstanden, daß im ganzen erzstiftischen Gebiete nur von Magdeburg aus Getreide verschifft werden dürfe, wurde dann auch auf andere Waren ausgedehnt und das Stapelrecht der Stadt behauptet. Danach mußten alle Schiffe vor Magdeburg anlegen, ausladen und die Waren zum Kauf aufstapeln. Was nach 3 Tagen (Sonnenscheinen) nicht verkauft war, konnte nach Erlegung des Niederlagegeldes weggeführt werden.[1])

Unbestritten waren diese Rechte, so wie sie Magdeburg auffaßte, aber wohl zu keiner Zeit. 1390 erklärt der Bürgermeister, „es wäre ihre Gewohnheit, daß man nirgends schiffen sollte als vor Magdeburg". Aber der Erzbischof will sich das Recht wahren, „schiffen zu lassen in seinem Lande, wie das an ihn gekommen wäre von seinen Vorfahren".[2]) 1431/32 erheben der Rat von Magdeburg und der Erzbischof Klage gegen einander, jener, weil seiner Gewohnheit mit der Zu- und Abfahrt zuwider gehandelt worden, dieser, weil er Hinderung bei der Einschiffung von Getreide, insbesondere beim „cruczbom prope Wolmerstede" erfahren habe. 1492 hat der Erzbischof durch seinen Amtmann wieder mehrere Schiffe zu Wolmirstedt mit Getreide beladen und auch andere zu gleichem Thun veranlaßt, sodaß der Rat seinen Schaden auf 1000 rheinische Gulden berechnet.[3]) — Derselbe Gegensatz begegnet aber auch zwischen der Stadt auf der einen und Geistlichkeit und Ritterschaft wie den Städten des Erzstifts auf der anderen Seite, die gelegentlich selbst Schiffahrt treiben wollen.

---

[1]) In einer Erklärung des Ausschusses der Magdeburger Kaufleute vom 28. April 1603 wird gesagt, dreierlei gehöre zum Stapelrecht: „1) Appulsus, daß nämlich die Schiffe vor dem Krän, da die Stapell ist arriveren und anlanden. 2) Exoneratio, daß die Schiffer daselbst auslegen oder auswaschen. 3) Die Venditio, daß die Schiffer die Waren zum Kauf aufstapeln müssen" . . . (St.-Arch. zu Magdeb. Erzstift M. II Stadt M 637 II).

[2]) Hertel, Urkundenbuch der Stadt M. I, 412.

[3]) Ebenda. II, 159. 203 f. 506.

Magdeburgs Stellung wurde schwieriger, als Rat und Bürgerschaft (10. December 1486) erklären mußten, daß sie, getreue und gehorsame Unterthanen, dem Erzbischof als ihrem Landesherrn zuständen und angehörten. Mochte die Stadt auch, wie 1497 geschah, noch so viele einzelne Rechte zur Anerkennung bringen, der Erzbischof hatte als der Herr immer wieder die Möglichkeit einzugreifen und that das um so lieber, als Magdeburg sich dem Zusammenhange mit dem Stift nach Kräften zu entziehen suchte, nicht des Erzstifts Stadt sein wollte, wie von der Regierung öfters mit Unmut betont wurde. — Auch wohl mit Rücksicht auf das Verhältnis zum Erzbischof war Magdeburg 1538 bereit, gegen Gewährleistung seines Stapelrechts durch Hamburg auf die Vorbeifahrt bei dieser Stadt und den direkten Handel nach Flandern zu verzichten. Neue Schwierigkeiten brachten der Stadt der schmalkaldische Krieg und seine Folgen, die Acht mit Verlust aller Privilegien einschließlich des Stapelrechts, welches dem Kurfürsten von Brandenburg verliehen wurde, dann die Belagerung und die sich anschließenden, bis 1558 hinziehenden Streitigkeiten. Das Stapelrecht hatte Joachim II auf Tangermünde zu übertragen versucht, aber mit geringem Erfolge; so gab er es 1554 gegen Zahlung von 45000 Gulden zurück Magdeburg sollte sich indessen während der folgenden 100 Jahre des ruhigen Besitzes desselben nicht erfreuen, forderte freilich auch gelegentlich durch Willkür und Gewaltthätigkeit den Einspruch heraus.

Ein solcher erfolgte 1571.[1]) Der Möllenvogt setzte in einer längeren Klageschrift auseinander, „worin der Rat der alten Stadt dem Amt der Möllenvogtei Abbruch thue". Im 9. Artikel derselben erzählt er, der Rat gestatte nicht, daß die Bauern mit Holz, Korn u. a. zum Verkaufe in die Neustadt fahren. Wächter würden besonders vor dem Krökenthore weit außerhalb aufgestellt, die die Wagen mit Gewalt in die Altstadt zwängen, auch würde zwischen dem Neustädter und Krökenthore ein Stacket, das die Neustadt versperre, geschlossen gehalten, so daß die Wagen alle in die Altstadt kommen müßten. Wenn Neustädter den Bauern etwas abkauften, könnten sie mit ihren Wagen nicht wieder zurück

[1]) St.-Arch. zu Magd. Erzstift M. II Stadt M. 633.

nach der Neustadt kommen und würden nicht eher durchgelassen, als sie von jedem Wagen 2 Pfennig zu Wegegelde oder Zolle in die Ziesebude dem Rate erlegt hätten. — Beim Hochwasser im Februar sei Holz heruntergetrieben und einiges auch von Neustädtern aufgefangen worden. Da seien einige 30 Fischer des Rats in 15 Kähnen gekommen und hätten es ihnen mit Gewalt wieder abgenommen. — Schiffer und Flößer würden mit Ziesen und Niederlagegeldern über alte Gewohnheit bedrängt; laut Vertrag mit Erzbischof Ernst sollten von 60 Schock Brennholz nicht mehr als 6 Pfg., von einem Floße 1 Schock Bretter, von einem Mühlstein 1 Pfg. genommen werden; man habe aber auf dem Marsche ohne Vorwissen des Erzbischofs und Domkapitels die Abgaben gesteigert und nehme von 60 Schock Eichenholz 1 Ortsthaler, von 60 Schock Ellernholz 1 Ortsgulden, von 1 Schock Bretter 2 Gr. und 1 Brett, von 1 Mühlstein 2 Pfg. Der Rat gestatte nicht, daß Flößer durch die Brücke legen, sondern sie würden gezwungen, von 1 Floß 1 Thlr. oder nach der Größe des Floßes etwas mehr oder weniger zu geben, sonst müßten sie auswaschen und jenseits der Brücke wieder einbinden. Dadurch würden die Oberländer abgeschreckt und der Handel gestopft. Würde nicht durch die Brücke gelegt, so bliebe das Holz auf dem Marsche und sollte nun als Bürgergut gelten und bliebe unverzollt, sodaß der erzbischöflichen Kasse daraus ein Verlust entstände. Ferner wolle man von den fremden Sendegütern, welche die Elbe aufwärts kommen, keinen Zoll entrichten und verbiete den Bürgern, über solche Güter, auch wohl über solche, die von oben kommen, Angaben zu machen, wem sie zuständig seien. Endlich gebe man den Bürgern gegen die Verträge Geleitsbriefe und versiegelte Kundschaften (Angaben über die Ladung) an die Zölle aufwärts und unterwärts auf der Elbe, während sie Kundschaften ins Amt der Möllenvogtei zu geben und dort Geleitsbriefe zu fordern verpflichtet seien.

Der Rat suchte sich wegen des Verfahrens gegen die Neustädter durch den Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß die ordentliche Marktstätte in der Altstadt sei, und behauptete, das treibende Holz sei nicht von Neustädtern, sondern von den Fischern unter großer Gefahr in der kleinen Elbe (Stromelbe), also in

des Rats Gerichten, aufgesammelt worden. Die Behandlung der Floßwaren stimme mit dem überein, was bei Lebzeiten Erzbischof Sigismunds festgesetzt worden.[1]) Die Flößer hätten von altersher auswaschen müssen. Sendegüter hätten auch früher dem Amte nichts gegeben. Geleitsbriefe würden nicht verabfolgt, sondern nur Kundschaften in hergebrachter Weise.

Der Möllenvogt bleibt in einer neuen Schrift aber in allen wesentlichen Punkten bei seiner Auffassung und führt noch an, die Flößer hätten den Rat beim Kaiser verklagt, das spreche dafür, daß in Magdeburg nicht alles nach alter Gewohnheit verlaufen wäre. Sendegüter seien in früherer Zeit nicht die Elbe heraufgegangen, sondern auf der Achse nach Magdeburg gebracht worden.[2]) Der Landesfürst hätte dabei in Öbisfelde, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Dreileben, Wanzleben, Calbe und an anderen Orten den gebührlichen Zoll bekommen, der ihm nun abgehe. Der Rat könne nicht meinen, von dem, was die Elbe heruntergeschifft werde, stehe dem Landesfürsten der Zoll zu, aber nicht von den heraufkommenden Gütern; ihm sei der Strom aufwärts und niederwärts zuständig. Dadurch, daß die Waren im Amt der Möllenvogtei nicht angegeben und verzollt würden, sei ein großer und nachzurechnender Schaden entstanden. Bezüglich der Geleitsbriefe und Kundschaften habe der Rat gegen Art. 12 und 13 des jüngsten Vertrages (1562) verstoßen[3]); fremdes habe er bisweilen für Bürgergut in den Kundschaften ausgegeben, auch weniger hineinsetzen lassen, als wirklich verschifft worden sei. Bezüglich der Neustadt habe das Marktrecht der Altstadt nicht angefochten werden sollen, sondern die Schließung des Thores (in dem Stacket) vor dem Krökenthore bis an den Mittag oder die Vesperzeit. Während übrigens der Rat für die ordentliche Marktstätte eintrete, richteten altstädter Bürger eine Marktstätte

[1]) Art. 8: Daß der Rat neue Zölle u. Abgaben erhebt, will Erzbischof u. Domkapitel mit gegenwärtigen Bedürfnissen entschuldigen. 1562.

[2]) Das wird annähernd richtig sein, da vor 1570 die Elbe längere Zeit fast geschlossen gewesen ist.

[3]) Art. 12: Geleitsbriefe darf der Rat den Bürgern nicht geben, sondern bloß Atteste; auf Grund der letzteren fertigt der Möllenvogt die ersteren aus. Art. 13: Bürgergüter, durch gehörige Certifikate als solche nachgewiesen, sollen wie von altersher abgabefrei verschifft werden dürfen.

beim Rottersdorfer Teiche halbwegs nach Barleben auf. „Sie laufen bis dahin den zu Markt fahrenden Bauern entgegen und schließen mit ihnen den Kauf.“ Wenn der Möllenvogt das strafe, sorge er für Erhaltung der ordentlichen Marktstätte.

In einer neuen Verteidigungsschrift erklärt der Rat darauf, die Schließung des Thores gegen die Neustadt geschehe nur, wenn die Wagen sich häufen, damit sie nicht ineinander führen; in die Marktordnung habe der Möllenvogt sich nicht einzumischen. Niederlage und Stapel seien bei der Stadt, und der dadurch geförderte Handel gereiche dem ganzen Lande zum Besten. Von dem, was weiter verführt werde, bekomme der Landesfürst sein Gebühr. Sendegüter seien zu Lande und zu Wasser, wenn auch nicht allewege gleich stattlich, zu- und abgegangen nach eines jeden Kaufmanns Handel und Gelegenheit. Beim Wassertransport berührten die Waren mehr Zollstätten als zu Lande, der Landesfürst habe also Vorteil von der Schiffahrt. Die Waren zollten dem Landesherrn, wenn sie weiter verführt würden, aber wenn sie ankämen und in der Stadt niedergelegt würden, hätten sie bisher nicht gezollt. Sollten sie das, so würde der Kaufmann mit doppelten Zöllen beschwert. — Offene Kundschaft gebe man nur Fischern und Obsthändlern, die nicht wissen können, was sie auf dem Havelberg'schen Markte[1]) oder anderswo wieder einkaufen; „gleichergestalt auch den Knochenhauern und Viehhändlern, die ungewiß sind, ob oder was sie bekommen mögen“ Sie erhalten damit nur ein „Certifikat, daß sie Magdeburger Bürger sind, die ihre Freiheit hin und wieder in des Erzstifts Zöllen haben“. Dem Amte der Möllenvogtei werde damit nicht präjudiciert. „Will jemand Unterschleif damit gebrauchen, der stehe sein Abenteuer“.

In einem schließlichen Berichte des Möllenvogts über die verhandelten Punkte heißt es, das Marktrecht solle nicht angefochten werden, aber daß die Sudenburger und Neustädter außerhalb der Altstadt nicht kaufen dürften, sei nicht zuzugestehen. Das Stacket bei der Neustadt müsse ebenso offen gehalten werden

[1]) Havelberg war der bedeutendste Fischmarkt noch im 18. Jahrhundert. Vgl. Geschichtsbl. XXXIII S. 365.

wie die anderen Thore. Wegen der Abgaben von den Floßwaren wolle man sich weiter erkundigen. (Von der Verhinderung der Flößer durch die Brücke zu legen ist nicht weiter die Rede.) Wegen der fremden und Bürgergüter sei Befehl zu erlassen, daß man sich genau nach dem Vertrage von 1562 Art. 11 und 12 richte.[1]) An die Zölle zu Rogätz, Jerichow und Sandau sei der Befehl zu erlassen, daß sie niemand auf- oder niederwärts fahren ließen, er bringe denn Geleitsbriefe der Möllenvogtei, und daß sie solche des Rats nicht annehmen dürften. Es möchte sonst der Rat sich der Hoheit auf dem Elbstrom anmaßen und daraus eine unberechtigte Gewohnheit machen.

Nach diesen schriftlichen Auseinandersetzungen findet 1574 eine mündliche Verhandlung landesfürstlicher Räte mit dem Rate der Stadt besonders über Art. 11 des Vertrages von 1562 statt. Der Rat beschwert sich darüber, daß die Schiffer vom Möllenvogte aufgehalten werden, und über die verlangte Zollentrichtung, die den Kaufmann doppelt belaste. Zu einer Einigung kommt es nicht; „die Dinge werden zu fernerem Nachdenken gestellt" und der Möllenvogt beauftragt, die alten Register aufzusuchen und sich zu erkundigen, wie es früher gewesen.

1580 ist der Streit wieder im Gange. Die Magdeburger halten sich an den Wortlaut des Burchard'schen Privilegs und führen an, daß sie kraft desselben die Hamburger vor wenig Jahren ersucht hätten, ihren Bürgern und Kornschiffern zu vermelden, daß sie Korn nur an gewöhnlicher Stätte zu der alten Stadt M. kaufen und von da verführen sollten. Der Möllenvogt dagegen meint, die Worte „weder ober- noch unterhalb der Stadt" seien nur auf Sudenburg und Neustadt, keineswegs auf die ganze Elbe zu deuten. Sonst würde auch dem Rechte der Stadt Burg Eintrag geschehen, welche „den Elbstrom um Geld an einem Orte gekauft und von altersher dort geschifft" habe.[2])

---

[1]) Art. 11: Schiffer u. Flößer können ungehindert bei der Altstadt anlegen, müssen aber vorher dem Möllenvogte anzeigen, was sie geladen haben, u. dem Erzbischof die davon zu entrichtenden Abgaben zahlen. Art. 12 s. vorletzte Anm.

[2]) Burg hatte 1440 von Erzbischof Günther die Mark Blumenthal an der Elbe (in der Nähe u. nordwestlich von Burg, wenig unterhalb

Als 1562 darüber verhandelt worden, habe der Rat begehrt, es solle der Stadt die alleinige Schiffung zwischen Calbe und Rogätz zugesichert werden; das sei aber abgeschlagen worden, und der Herrr Hofmeister Rud. v. Alvensleben habe erklärt: „Ehe wir euch einräumen, daß die Schiffahrt allein für der Altstadt und nirgends anders sein sollte, wollten wir viel lieber einen Krieg darum mit euch anfangen". Wieder versuchte man es nach schriftlichen Klagen mit mündlicher Verhandlung in der Woche exaltationis crucis (Mitte September), aber die Entscheidung über die Frage der Kornschiffung wurde abermals verschoben. Man wollte die Zusammenkunft des ständischen großen Ausschusses abwarten, weil ohne der Landschaft Beisein mit den Magdeburgern von keinen Mitteln oder Vorschlägen geredet werden könne. Dagegen gestand man die Niederlage (Stapel) den Magdeburgern zu und war mit ihrer Erklärung zufrieden, daß sie nicht gemeint seien, die Niederlage oder das Marktrecht soweit auszudehnen, „daß sie dadurch die christliche Liebe aufheben und verbieten wollten, daß einer nicht Macht haben sollte, denen in Sudenburg und Neustadt in Notfällen etzliche Scheffel Korn vorzustrecken oder zu verkaufen."

Gelegentlich dieser letzten Verhandlung war ein Schreiben der Stadt **Burg** an den Landesherrn gerichtet worden mit der Bitte, sie bei ihrem Rechte, auf der Elbe Schiffahrt zu treiben, zu schützen. Magdeburg war der Ausübung dieses behaupteten Rechtes auf Grund seines Vertrages mit Erzbischof Burchard stets hindernd entgegengetreten. Als im Jahre 1529 von Burg aus Korn auf der Elbe verschifft worden war, setzte der Magdeburger Rat den Bürgermeister Willmann von Burg ohne weiteres gefangen.[1]) Die Burger wendeten sich deshalb an den Möllenvogt Sebastian Langhans, da ihnen „zu dieser Sache guter Rat höchlich von nöten", und dieser an die Räte zu Halle. Von Halle kam darauf ein Schreiben an den Rat von Magdeburg, worin „einen Tag anzusetzen und die Billigkeit zu beschaffen" angeboten und die Losgebung des Gefangenen ohne Entgelt

---

von Rogätz) gekauft und 1455 von Erzbischof Friedrich III. ein die Kornschiffung betreffendes Privileg erhalten.

[1]) St.-Arch. zu M. Erzstift M. II, XXVIII Burg 912.

verlangt wurde. Willmann scheint nach einiger Zeit losgelassen zu sein, eine Verhandlung aber nicht stattgefunden zu haben. In Magdeburg rechnete man auf die abschreckende Wirkung des Vorganges, wie ja auch der Rat von Burg seinen Bürgern „Verwarnung thun ließ, sich der Stadt Magdeburg zu enthalten", und blieb bei der Forderung, daß das Korn erst nach Magdeburg geschafft und von hier aus durch Magdeburger Schiffer verführt werden müsse.

Eine Vereinigung der Gegner Magdeburgs, der Regierung, des Adels und der Stadt Burg, die auch die Stadt Hamburg auf ihrer Seite in den Kampf zogen, kam im Jahre 1598 zu stande, als das Domkapitel für den minderjährigen Christian Wilhelm die Regierung übernommen hatte. Durch Verweigerung der Huldigung seitens der Stadt gereizt, ließ das Domkapitel die Hamburger wissen, daß bei Derben Gelegenheit sei, Getreide zu holen. Diese sandten 2 Schiffe ab, und Bürger von Burg, sowie etliche Junker und Bauern wollten sie mit Getreide beladen. In Mageburg hatte man aber von der Sache erfahren und richtete eine Beschwerde über den Eingriff Hamburgs in seine Privilegien an das Domkapitel und bat zugleich, „weil es gegen den Winter und mancher arme Hauswirt sich nach Notdurft mit Getreide nicht versehen, daß laut der Verträge an diesen und anderen verbotenen Orten die Schiffahrt gehemmt und zugleich mit allerseits Einwilligung bis auf den Frühling möchte verboten werden".[1]) Weil aber das Domkapitel diese Bitte „in reifes Bedenken" zog und zu fürchten war, daß inzwischen die Hamburger das Korn einschiffen und damit davon fahren würden, griff Magdeburg zur Selbsthülfe. Am Sonnabend (7. Oktober) und in der folgenden Nacht zogen 300 Bewaffnete (Schützen werden sie einmal genannt und werden meist Fischer gewesen sein, die für dergl. zur Verfügung standen) von Magdeburg nordwärts und erschienen am Sonntag ganz früh zwischen Derben und Ferchland. Hier fielen sie sofort „den Hamburgern in die Ewer". Die Knechte wurden überwältigt und ihnen die Kleider vom Leibe gerissen, damit sie um so weniger entkommen oder noch etwas unternehmen möchten. Der Guts- und Gerichtsherr Balzer (Balthasar) Kage und sein

[1]) St.-Arch. zu M. Erzstift M. II Stdt. Mgdb. 637, II.

Vetter Erdmann Kage gingen, als sie davon hörten, hinaus und wurden, sobald sie auf dem hohen Ufer erschienen, von den Magdeburgern angerufen und gebeten, auf ein Wort zu ihnen hinunter zu kommen. „Thomas Gottschalch, der das Wort gehalten“, setzte ihnen auseinander, daß der Magdeburger Rat sie geschickt habe, und aus welchem Grunde; „den Junkern solle an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen werden“, sie sollten das gewöhnliche Stättegeld (Abgabe für die Einschiffung auf ihrem Gebiete), 1 Schilling für den Wispel, erhalten und sich das Geld in Magdeburg, nachdem das Korn umgemessen, vom Rate abfordern. Ein Teil der Magdeburger war inzwischen eine Strecke landeinwärts gezogen. Diese trafen noch mehrere Wagen, die Getreide hatten anfahren wollen, aber wieder umgekehrt waren. Sie wurden zur Elbe geführt und ausgeladen, die Namen der Bauern aufgeschrieben und diese selbst nach Magdeburg zur Bezahlung beschieden. Darauf wurde beim Pfarrer und dem Krüger Haussuchung vorgenommen. Bei ersterem wurden 2 Tonnen Heringe gefunden, von denen die eine der Pfarrer mit dem Krüger, die andere die ganze Gemeinde unter sich hatte teilen wollen. Beim Krüger fand sich ein ziemlicher Vorrat an Getreide, das wahrscheinlich auch noch hatte verschifft werden sollen. Den Pfarrer wollten einige mit nach Magdeburg nehmen, aber es gelang ihm, sich in der Kirche einzuschließen. Gottesdienst konnte an diesem Sonntage nicht abgehalten werden. Im Abziehen sollen die Magdeburger nach dem Zeugnis Balthasar Kage's so geschossen haben, „daß schwangere Weiber also versehret, daß sie etliche Zeit eher in die Wochen, als sie sonsten ausgerechnet, kommen, und die Kinder sehr schmechtig und matt davon waren“.

Die Kornladung wurde darauf nach Magdeburg gebracht. Die Schiffe erhielt der Schiffer nach Erlegung einer Geldstrafe zurück. An Balthasar Kage wurde die schriftliche Bitte gerichtet: „Ihr wollet uns zu dem daselbst (beim Krüger) aufgeschütteten Getreide Arrest soweit gestatten, daß es nicht aus dem Erzstift abgeführet, sondern zu gewöhnlichem feilem Kaufe gelassen werde“.

Der Hamburger Heinrich Beckmann, dem die weggenommenen Schiffe gehörten, hatte sich sofort mit einer Beschwerde an das Domkapitel gewendet; dasselbe that dann die Landschaft, Hans

von Lostau, Ludwig v. der Asseburg, Hans Kotze, Hans Frdr. v. Schierstedt, Balzer Kage, Melchior Katte, Bürgermeister und Rat der Stadt Burg. Nach ihrer Darstellung haben die Magdeburger früher nur bis an den Pakriel (Packarehl, eine Oertlichkeit an der Elbe zwischen Ringfurth und Parey) angelegt, vom Pakriel abwärts habe jeder, der das Stättegeld gegeben, anlegen, und was er gekauft, verschiffen können. Daß die Magdeburger das Stättegeld haben geben wollen, verlange als Konsequenz, daß sie das Recht der Schiffahrt für die Beschwerdeführer anerkennen. Aber die Magdeburger wollen, daß in der Herbstzeit alles Korn vom Lande ihnen zugeführt werde; sie kaufen es dann billig, um es zu einem von ihnen festgesetzten Preise wieder zu verkaufen. Das sei zu Gunsten weniger Kornhändler, aber schädlich für die gemeine Bürgerschaft und die Armut. Der Friedenszustand werde durch Gewaltthaten, wie die am 8. Oktober begangenen, zerrüttet. Man bittet schließlich um Restituierung und Sicherung des Rechts. Wie der Adel hoffte, den Magdeburgern eine derbe Section erteilen zu können, zeigt ein Brief des Grafen von Barby[1]) an den Domdechanten, in dem es heißt: „So wollen wir ihnen ein Pancket bestellen und sie also willkommen heißen, daß sie mit ledigen Säcken, wie man pfleget zu sagen, wie die Esel wiederumb nach Hause ziehen sollen".

Auf Seiten der Regierung war man weniger zuversichtlich und sagte sich, daß man zwar guten Grund hätte, Magdeburg die Erstattung zu befehlen, daß aber wohl nur wenig auf solchen Befehl würde gegeben werden und daß ein erfolgloses Vorgehen gegen die Stadt schimpflich und nachteilig sein würde. So wandte sich das Domkapitel an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg als früheren Administrator und den Vater des postulierten Christian Wilhelm und wies besonders auf die politische Bedeutung des Vorganges hin. „Ob sie (die Magdeburger)

---

[1]) Dem Grafen Günther von Mühlingen u. Barby war 1471 auf Grund kaiserlichen Gebots von Magdeburg für ihn und seine Erben zugesagt worden, daß er Korn, Wein, Bier und anderes Gut auf der Elbe frei solle schiffen dürfen. (Hertel, Urkundenbuch der St. M. III S. 81). Er geriet aber später mit der Stadt in Streit wegen der Bierverschiffung und richtete deshalb 1602 ein Gesuch an den Kaiser.

gleich dieses Primat-Erzstiftes angehörige, gehuldete und geschworene Unterthanen und nicht allein mitten im Erzstift gesessen, sondern auch sich in und aus dem Erzstift weidlich und so stattlich nähren, wie sonst von anderen des Erzstifts Städten gar keine, . . dieweil sie sich aber albereit vor etzlichen Jahren her einer solchen exemption angemaßt und darin de facto manuteniret, daß sie zu den Land- und Trankſteuern nichts mit contribuiren und also gegen die habende genüßliche commoda von den incommodis und oneribas publicis des Erzstifts gar nichts mittragen helfen, so wollen sie versuchen, ob es ihnen gelingen möchte, sich durch diese Gewaltthätigkeit . . von des Erzstifts Hoheit und Oberbotmäßigkeit vollends gar zu eximieren."

Ob der Kurfürst den erbetenen Rat erteilt hat, kann nicht gesagt werden, indessen erließ die erzstiftische Regierung unterm 11. Jan. 1599 doch den Befehl an den Rat zu Magdeburg, „daß ihr in Erwägung eures den Verträgen, dem Herkommen, sowie auch aller Billigkeit zuwider angemaßten Unfugs das Getreide unsäumlich restituirt und euch dergleichen hinfüro enthaltet." In der langen Begründung[1]) wird den Magdeburgern die von ihnen beliebte Deutung des Burchardschen Vertrages aufs neue bestritten. Es habe dadurch kein Monopol zu ihrem Privatnutzen errichtet werden sollen, er müsse vornehmlich ex observantia postea obsecuta interpretiert werden. Dabei finde sich, daß Magdeburg niemals in geruhiger Posseß der alleinigen Kornschiffung gewesen sei, daß vielmehr alle des Erzstifts Unterthanen allerhand Waren und besonders Korn, wie und wo es ihnen gelegen, selbst verschifft hätten. Ferner wird der Vorwand, daß dem Mangel hätte vorgebeugt werden sollen, zurückgewiesen und daran erinnert, daß die Sperrung der Kornschiffahrt nur mit Willen und Zustimmung des Erzbischofs, des Domkapitels und des Rats geschehen solle. Magdeburg hätte eine Resolution des Domkapitels abwarten müssen und jedenfalls nicht so gewaltthätig vorgehen dürfen. — Magdeburg hatte es mit der Bezahlung des weggenommenen Getreides nicht eilig, und so

[1]) Das Schreiben ist wörtlich nach einer Abschrift im städtischen Archiv zu Burg mitgeteilt von Wolter in den M. Geschichtsblättern XVIII S. 401 ff.

kam es zu einem Schriftwechsel des Hamburger Rates mit dem von Magdeburg und mit dem Domkapitel, woran sich eine Verhandlung zwischen Abgesandten der beiden Städte in Lüneburg schloß. Man stritt sich hier wieder über die Bedeutung des Privilegs von 1309 und dann über die von Magdeburg zu leistende Entschädigung. Als die Magdeburger dabei eine Gegenrechnung über die Unkosten aufstellten, die sie von der Aufbringung der Schiffe bei Derben gehabt hätten, gerieten die Hamburger in Zorn und man schied „unverrichteter Sachen ohne alle valediction“. Die Gegenrechnung für Bier, Brot und andere Victualien, Pulver, Löhne an die Knechte und Boten, für Ausmessen des Getreides und Gebühr für den Notar, der dabei gewesen, belief sich auf 212 Thlr., der Wert des weggenommenen Getreides (18 Wispel 10 Sch. Roggen zu 14 Thlr.) auf 275 Thlr. und etliche Groschen, sodaß die Hamburger nur rund 45 Thlr. Ersatz erhalten hätten. Diese legten nun Beschlag auf Magdeburgisches Eigentum und der Streit darum zog sich hin und war 1631 noch nicht beendet.

Es giebt aber auch bald wieder neuen Streit. So mit dem Grafen von Barby (wie erwähnt) und mit Hans v. Arnim, demgegenüber sich der Rat mit der Ausstellung eines Reverses begnügt, der sein Recht anerkennt. Im Jahre 1602 versuchte der Rath die Wirkung seines Privilegs auf die Saale auszudehnen und verbot einem Bürger Braun aus Calbe, Korn zu verschiffen.

1609 beschwert sich Magdeburg beim Administrator über Schiffahrt zu Calbe, Aken und Derben (Burg). 1610 schickt es Abgesandte nach Calbe, um an Ort und Stelle gegen die Kornverschiffung zu protestieren. Ein Schiffer aus Dresden, der Kohlen und Bretter gebracht hat und dafür Getreide in Fracht nehmen will, muß ihnen „in die Faust geloben“, dergleichen nicht zu wiederholen.

Das Domkapitel stellt sich diesen Ansprüchen entgegen und erklärt (den 18. Sept. 1609), es sei notorisch, daß man stets an den genannten Orten Korn eingeschifft habe. Günzel v. Veltheim in Calbe legt Rechnungen vor, welche darthun sollen, wieviel

Getreide man seit 1566 in Calbe verschifft habe. Eben solche Rechnungen werden für Aken vom Jahre 1561 ab beigebracht.[1])

Da sich der Rat von Magdeburg (1. Okt. 1616) wieder an den Administrator wendet und um ein Mandat gegen die Kornschiffung zu Aken und Calbe bittet, wird die Stadt aufgefordert, zum 12. November Deputierte nach Halle zur Verhandlung zu schicken, dabei aber bemerkt: „Von eurer Seite wird in sehr viel Wegen den Verträgen zuwidergelebt". In der Instruktion Christian Wilhelms[2]) an die Räte für die Verhandlung in Halle heißt es, das Verbot aller Schiffung in Calbe und Aken sei nicht zu bewilligen. Das meiste Getreide, das in Aken verschifft werde, komme aus Anhalt, nicht aus dem Erzstift. Aken sei auch zur Zeit Burchards III. noch nicht beim Erzstift gewesen. Es sei darauf hinzuweisen, daß die Erzbischöfe Magdeburg Vorteile eingeräumt haben „als Unterthanen", es wolle sich aber jetzt separieren. Der Tag in Halle (12. Nov.) wird von Magdeburg nicht beschickt, da der Syndicus Volfras krank ist; so entscheidet die Regierung nach der angeführten Instruktion.

Nicht minder hatte Magdeburg in der Zeit mit Burg zu schaffen.[3]) Hans Salige aus Burg hatte 1607 mit einem Stendaler Bürger Korn zusammengekauft, um es nach Hamburg zu bringen. Da legte sich Magdeburg ins Mittel, erinnerte den Rat von Burg an sein Recht und daß, wo diesem zuwider gehandelt, „die Verbrecher hier desfalls angehalten und gestraft worden, auch gräfliche, adlige und andere Personen nicht verschonet." Deshalb möge man dem Salige verbieten, sein Vorhaben auszuführen. Als im folgenden Jahre der Versuch wiederholt wurde, brachte der Stadtsekretär Joh. Walter mit

---

[1]) In den 45 Jahren von Mich. 1566 bis Mich. 1611 sind in Calbe danach im ganzen verschifft worden 2508 Wispel, und zwar verteilt sich diese Menge auf 25 Jahre, da in 20 nichts abgeführt worden ist. Die einzelnen Jahresbeträge schwanken zwischen 5 und 375 Wispel. Die letztere beträchtlichste Menge fällt auf das Jahr 1572–73. Mehr weisen die Rechnungen für Aken auf, nämlich 108648 W. für die 50 Jahre 1561–1611; der höchste Betrag, 5190 W., fällt auf das Jahr 1571–72.

[2]) St.-Arch. zu M. Erzstift M. II Stadt M. 638.

[3]) St.-Arch. zu M. II, XXVIII Burg 924.

Notar und Zeugen ein Schreiben nach Burg, worin der Rath gebeten wurde, den Unternehmern aufzuerlegen, daß sie „wegen ihrer unbefugten unterwundenen Schiffahrt mit uns innerhalb sächsischer Frist (6 Wochen) gebührliche Vergleichung treffen", daneben allen Bürgern zu gebieten, daß sie sich solcher Schiffahrt enthalten sollten.

Magdeburg wollte aber auch verhindern, daß Hamburger Schiffer Güter um Fracht nach Burg schafften. Als im Mai 1612 der Hamburger Hans Wiehe im Dienste von Matthes Fugk unterhalb Rogätz etliche Waaren ausgesetzt hatte und dann nach Magdeburg kam, wurde er hier festgenommen und erst nach 14 Tagen, nachdem er 15 Mk. Strafe (zuerst wurden sogar 100 verlangt) bezahlt und einen Revers, in Zukunft dergl. nicht wieder thun zu wollen, unterschrieben hatte, freigelassen. Burg beklagte sich deswegen bei Christian Wilhelm. Dergleichen sei „schlimm für die Stadt, in welcher ohnedies fast kein Handel und Wandel" sei. Die Regierung erwiderte am 4. Juni aus Halle, ohne Zweifel werde Ihre fürstliche Gnaden die Bürgerschaft bei hergebrachten Rechten schützen. Aber zur Zeit sei es ratsam, daß einer der Ratsfreunde nebst Notar und Zeugen an den Rat von Magdeburg abgeschickt werde, der erkläre, warum Burg zur Schiffahrt befugt sei, und bitte, den arrestierten Schiffer loszugeben und die Mühe und verursachten Unkosten zu erstatten oder anzugeben, was zu solchem Verfahren bewogen habe. Das Protokoll darüber solle nach Halle geschickt werden. Demgemäß machten sich der Bürgermeister Michael Rulff (Rudolf) und Andreas Hoppe nach Magdeburg auf und erschienen am 27. Juni im Rathause. Sie wurden in die kleine Ratsstube geführt und dem in der großen versammelten Rate angemeldet. Vorgelassen, brachten sie ihr Anliegen vor, und nachdem sie wieder hinausgeführt worden und eine geraume Zeit gewartet hatten, erhielten sie Antwort auf die von ihnen gestellten Fragen. 1. Ob ihnen die Schiffahrt frei und ungehindert verstattet werden solle? „Der Rat zweifle, ob auch die Stadt Burg ein so altes Schiffrecht haben möchte. Wollten sie freundlich vermahnt haben, sich gegen sie nachbarlich zu bezeigen, sonst könnten sie gegen Attentate sich zu manutenieren nicht Umgang haben". 2. Warum der Hamburger

Schiffer arrestiert worden sei? „Davon sei der Rat ihnen Ursache anzuzeigen nicht schuldig, wollte sich auch hierauf wohl anders erklären, aber zur Erhaltung nachbarlicher Freundschaft alles an seinen Ort gestellt sein lassen. Das auch 3. Matthes Fugke's Sohn Tücher und anderes zu schiffen gemeint, so sollte er gedachte Waren nach Magdeburg schaffen und solches an gewöhnlichem Orte verrechten (verzollen), könnte alsdann wohl gesichert sein und ungehindert passiert werden". Nachher brachte der mitgebrachte Notar auch eine schriftliche Protestation an; aber obgleich er lange wartete, erhielt er keine Erklärung darauf. Am 3. Juli suchte er mit seinem Protest, der doppelt zu Papier gebracht worden war, die Bürgermeister auf. Wilhelm Dhuis war nicht zu Hause, und Martin Alemann sagte, dergl. müsse zu Rathause verrichtet werden. Dort war aber an eine Verhandlung nicht zu denken, da gerade ein ungetreuer Wechselschreiber gehenkt werden sollte. Am folgenden Tage (Sonnabend) wurde er wieder abgewiesen. Der Sekretär hatte schon eine Audienz vorzunehmen und der Stadtschreiber wollte den Protest nicht annehmen, „weil er ein Burgensis wäre, und solches auf sich zu nehmen bedenkliche Ursache hätte". So begab sich der Notar zur Ratsstube, wo der Rat versammelt war. Hier mußte er aber hören, „der Rat hätte wichtige Sachen zu traktieren und könne keines Schreibens Präsentierung abwarten". Am Montag wurde er vom Sekretär noch einmal abgewiesen, weil der Rat an dem Tage nicht zum Rathaus käme.

Erst am 17. Oktober ließ sich der Rat auf den Protest, in dem besonders betont war, daß Burg schon 1196, als Markgraf Otto von Brandenburg dem Erzbischof Ludolf die Stadt abgetreten, in unstreitigem Besitze des Schiffahrtsrechts gewesen und seither geblieben sei, vernehmen. Aber er erklärte, man könne sich über so nichtige Dinge, deren sich der Rat zu Burg in höchstem Unfug anzunehmen bemühe, nicht genugsam verwundern. Der ganze Inhalt der unwürdigen Protestation sei weder in facto noch in jure begründet, „darum wir auch dieselbe von uns ab- und hierbei wieder zurückekommen lassen, mit ausdrücklicher Erklärung, daß dasjenige, so von uns fürgenommen, auf unsre helle, klare, undisputierliche privilegia, Verträge, Herkommen und

Gerechtigkeit unumgänglich geschehen, darbei wir uns billig manuteniren; . . wollen . . in solennissima forma reprotestando uns verwahret und all unser zustehendes Recht . . vollständig fürbehalten haben. Bleiben den Herren zu freund- und behaglichen Diensten mehr dann bereitwillig".

Wenig Eindruck hatte in Magdeburg demnach ein inzwischen eingelaufenes Schreiben der erzstiftischen Regierung vom 18. Sept. gemacht, das freilich wenig kräftig war und sich nach einer Mahnung, dergleichen Fürnehmen einzustellen und dem unschuldigen Manne seinen Verlust zu erstatten, auf die Ankündigung beschränkte, „Ihre Fürstl. Gn. wolle sich gnädigst bemühen, ob mit Zuziehung aller, welche bei der Sache interessiert, eine billige, ständige Gewißheit getroffen werden könne." — Solche Bemühung wäre allerdings wohl von vornherein aussichtslos gewesen, zumal auch die Regierung selbst Partei war. In einem Schreiben nach Hamburg, ebenfalls vom 18. Sept., bestritt sie das von Magdeburg behauptete Recht und bemühte sich zu verhindern, daß sich Hamburg (des Wiehe wegen) an Burg halten möchte. — In Burg scheint man doch etwas vorsichtiger geworden zu sein. In der Zeit von 1612 bis 1632 kommt nur noch ein ähnlicher Fall im Jahre 1619 vor. Ein Burger verschiffte wieder einmal etwas Gerste und Roggen und Magdeburg verlangte von ihm als Strafe dafür 200 Thlr., die er binnen 14 Tagen entrichten sollte, ersuchte auch den Rat von Burg, sich der Sache anzunehmen, auch seine Bürger von derartigen Unternehmungen ernstlich abzumahnen, besonders auch mit Rücksicht auf die „allbereits schwierige Bürgerschaft" von Magdeburg. Und in der That war die letztere damals durch die Begünstigung des Gewerbebetriebs in der Neustadt und Sudenburg durch die Regierung erbittert; hierdurch und durch die Beeinträchtigung der Schiffahrt „wurde ihr die Nahrung gleichsam vom Munde weggerissen".

Der 30jährige Krieg brachte allmählich immer stärkere Stockungen für Handel und Schiffahrt; während des Unglücksjahres 1631 hörten sie gänzlich auf. Niemand hinderte jetzt die Vorüberfahrt, und andre Orte an der Elbe konnten eigene Schiffahrt ins Werk zu setzen versuchen. Aber sobald die Schweden

im Januar 1632 von der verödeten Stadt Besitz ergriffen, ein paar Hundert Menschen sich wieder zusammengefunden hatten und eine städtische Behörde gebildet worden war, begann auch sofort eine eifrige Thätigkeit, die auf Wiederbegründung des Handelsverkehrs, besonders auf der Elbe, gerichtet war. Schon Mitte März waren das Kauf- oder Niederlagehaus und das Zieseamt fertig gebaut. Der Leiter dieser Thätigkeit und das Haupt der wieder erstehenden Stadt war der schwedische Kommissarius Christof Schultze, der zunächst an dem Statthalter, Fürsten Ludwig zu Anhalt, einen kräftigen Rückhalt hatte. Wollte man Magdeburg wieder emporbringen, so schien dafür die Wiederbelebung der Kornschiffung und des Stapelrechtes das Wichtigste zu sein, und Fürst Ludwig hielt deshalb scharf auf die Beobachtung des letzteren[1]), ließ aufpassen und im Übertretungsfalle die Schiffe nach Magdeburg führen und mit dem geladenen Gut für den königlichen Fiskus einziehen. Da kam es nun bald wieder zu einem Zusammenstoß mit Burg.[2]) Diese Stadt hatte sich in ihrer Mark Blumenthal an der Elbe eine Art Niederlage und Schiffsstätte geschaffen, die man sich magdeburgischerseits wieder zu beseitigen vornahm. Am 13. Mai 1632 erging ein Schreiben nach Burg, unterzeichnet: „Von wegen Königl. Maytt zu Schweden in Magdeburg Deputirte sambt des Rahts daselbst Christof Schultze, Georgius Schmidt, Johann Westphale, Andreas Lewe", worin als unstatthaft bezeichnet wurde, daß im Blumenthal eine Ablage errichtet sei „nicht allein Kaufmannsgüter anzubringen, sondern darauf Commercien anzustellen, also daß sie Kaufmannswaren in ganzen Stücken und Fässern hinwiederum verführen und verhandeln, dadurch Königl. Mayestät in Schweden im Amt der Möllenvogtei, E. E. Rat zu Magdeburg im Fehramt, Zoll- und Acciseamt unverantwortlich benachteiligt, gemeiner Stadt und Bürgerschaft die Zufuhr und bürgerliche Nahrung abgestricket wird." Unlängst hätten 2 Schiffer Güter im Blumenthal ausgesetzt und wären fast mit leeren Schiffen in Magdeburg gelandet.

---

[1]) Städt. Arch. zu M. B, 11, I. II.

[2]) Ebenda u. St.-A. zu M. Erzst. M. II, XXVIII Burg 924 II.

Das führte zuerst zu Verhandlungen, die selbstverständlich kein Ergebnis hatten. Schultze erklärte dabei mit Nachdruck, der König wolle der Stadt jura konserviert wissen, dazu sei er (Schultze) an seine Stelle gesetzt, und als die Burger unnachgiebig waren: „darauf wollte er einen blutigen Kopf wagen und hinausfallen und sie hindern.“ Auf die Bemerkung der anderen, „Archiepiscopi hätten sich ihrer in hac causa immer angenommen und rescripta erteilet“, meinte er, das „wäre katholisch Beicht, wird katholisch absolvirt.“ Er entließ sie in starker Erregung mit der Aufforderung, ihre Mitbürger zu warnen.

Das hatte keine Wirkung. Als man daher im August in Magdeburg Kunde erhielt, daß nächstens wieder ein Schiff im Blumenthal anlegen würde, wurden Soldaten mit Befehl versehen, „sobald sie in der That finden würden, das Dietrich Mertens aus Burg mit Jacob Görges Schiff und Gütern, es sei an Hering, Thran und anderen Waren von Tangermünde aus nach dem Blumenthal oder einer anderen auswärtigen ungestandenen Niederlage sich gewendet haben werde, daß sie allsobald dahinfahren, das Schiff oder auch mehrere mit allen Waren nach Magdeburg in den königl. Fiscum und zu der Stadt Rechte unvermindert bringen, wenn sonst Waren niedergelegt, auch solche einladen und einliefern“ sollten. Die Ämter Jerichow und Rogäz wurden mit ihren Leuten ermahnt, das Unternehmen zu fördern, auch schleunige Hilfe mit Schiffen zu beweisen. — Als das erwartete Schiff herankam, waren die Burger mit einer Anzahl Wagen bei Parchau (etwas unterhalb des Blumenthal, da man diesen Ort vermeiden wollte) bereit die Waren in Empfang zu nehmen. Die Soldaten waren aber auch hier rechtzeitig zur Stelle und brachten das Schiff nach Rogätz. Während es dort lag, erschienen Bewaffnete aus Burg, überfielen den Fährmann und jagten ihn „mit aufgeschlagenen Hahnen und aufgepaßten Lunten“ weg, drangen so über die Elbe und wollten das Schiff „mit stürmender Hand“ erobern. Das gelang aber nicht, es wurde vielmehr wirklich nach Magdeburg gebracht.

Für einige Zeit erreichte Schultze seinen Zweck. Die hamburgischen und tangermündischen Schiffer waren abgeschreckt und

wollten bei Burg nicht mehr ausladen. Darüber klagten die Burger bei den Räten in Halle (16. Juli 1633). Wenn sie ihre Waren auf der Achse von Magdeburg oder Tangermünde holen mußten, so hatten sie natürlich größere Kosten. Sie wünschten aber auch eine Bestrafung der Magdeburger und Ersatz für ihren Schaden. Man berechnete die Waren auf 1202 Thlr., das Schiff auf 450 Thlr., andre Unkosten auf 41 Thlr., zusammen 1693 Thlr. — Die Regierung wollte nun zwar Magdeburgs Privilegien wohl aufrecht erhalten, aber doch auch Burg schützen, und so entschied sie (25. Sept. 1634), bei 500 rhein. Goldgulden Strafe solle Magdeburg innerhalb 4 Wochen die Waren bezahlen und das Schiff zurückgeben oder den Wert dafür entrichten. Dieser Befehl mußte aber am 2. Decbr. wiederholt werden. Denn der wiedereingerichtete Rat von Magdeburg hatte alle Schuld auf Christof Schultze abzuwälzen gesucht. Die Konfiskation sei „tempore deputationis, da sie noch nicht den Rat redintegrieret hätten, vorgegangen", und die aus den konfiszierten Waren gelösten Gelder seien von Schultze im königlichen Nutzen verwendet worden. Schultze selbst bestätigte, es sei tempore deputationis geschehen und vom jetzigen Rate nur Bürgermeister Westphalen dabei gewesen. Damit er nicht in Schaden gesetzt werde, bitte er um sächsische Frist, um nachweisen zu können, daß alles zur Erhaltung königlicher Zölle geschehen, und daß „nicht von E. E. Rat oder von ihm, sondern aus der königl. Cassa restituiret werden müsse"; während dieser Frist möge man die Stadt nicht drängen. Die sechswöchentliche Frist wurde gewährt, aber kurz vor Ablauf derselben doch der Befehl an Magdeburg, wie angegeben, wiederholt, Schiff und Waren zu ersetzen.

Die Kriegsverhältnisse kamen Magdeburg in den nächsten Jahren bezüglich dieses Punktes zu Hülfe. Die Schweden wurden zurückgedrängt, Magdeburg von den Sachsen eingenommen, Herzog August zu Sachsen zum Administrator des Erzstifts bestellt und die Stadt Burg dem Kurfürsten von Sachsen zugewiesen. Aber nachdem die neue Ordnung hergestellt war, wurde die alte Sache wieder hervorgeholt; freilich hatte Burg neben den alten auch bald wieder neue Klagen vorzubringen. Denn

Magdeburg schickte wie früher seine Kundschafter aus, die nachspürten, ob und wo etwas gegen die magdeburgischen Privilegien geplant oder gethan wurde. So wurde z. B. (Sept. 1637) der Hamburger Göldner gefaßt, der Waren aus Burg verfahren wollte, und gezwungen, einen Revers zu unterschreiben. Einem anderen Schiffer gelang es, 20 Wispel Roggen im Blumenthal auszuschiffen, aber er wurde dafür in Strafe von 40 Thlr. genommen. Nikolaus Grützmacher setzte im Dienste eines Hamburgers im Blumenthal eine Last Heringe aus und verhandelte sie an die Burger. Als er darauf nach Magdeburg kam, wurde ihm deshalb ein Faß Käse weggenommen. Nach längerer Verhandlung vor dem Rate erklärte dieser schließlich, „weil er noch ein junger Kerl, und wenn er einen Revers unterschreiben würde, so wollten sie ihn für diesmal los und auch das Faß Käse wieder aus dem Arreste lassen". Grützmacher bequemte sich zur Unterschrift.[1])

---

[1]) „Ich Claus Grützmacher, Tilen Göldners Kaufmanns zu Hamburgk Diener hiermit Vhrkunde vnd bekenne, demnach E. E. Raht der Stadt Magdeburgk in erfahrung gekommen, das Ich unlängsten von meines Herrn gütern, so Ich in Albr. Schmieds von Tangermünde Schiff gehabt, 9 Thonnen Häring, so Ich naher Burgk an Martin Schüddelepeln verkauft, am ungebürlichen orte, da keine Schiffstelle oder Niederlage ist, nemblichen am Blumenthale bei Borgk außetzen laßen, welches Ich auch in keiner abrede sein kann, darüber Ich in wohlgemeltes Rahts straffe gefallen, wie Sie denn auch ein hohes wegen violirter Niederlage mihr abgefordert,

Vnd aber Ich gleichwoll Ihnen dagegen berichtet nnd scheinlichen demonstriret, das dieses nicht aus Vorsatz: Sondern in diesen beschwerlichen und gefehrlichen Kriegsleuffen, unvermeidlicher notturfft geschehen, auch angelobet vnd zugesaget, das dergl. hinführo nicht mehr von mihr geschehn solle, worbey Ich dann mit bitte erhalten, das wohlgemelter Raht mir vor dießmal mit der geforderten Geldstraffe übersehen, was Ich dann mit großer Dancksagung auf- vnd angenommen, verpflichte mich darauff hiermit bey meinen wahren wortten, trewen vnd guten glauben, mit verpfändung meiner bereitesten Hab vnd güter, das Ich hinführo solcher ungebührlicher Aus- vnd einschiffung am Blumenthal vnd andern unzuleßigen orten mich gentzlichen enthalten, der Stadt M. an Ihrer Niederlagsgerechtigkeit durchaus kein einpaß thuen wolle, weder heimblich noch offentlich, Ich will auch weder vor mich selbst noch durch andere diese mit bitte erhaltene erlaßung der verwirckten straffe

Burg erhob gegen derartiges Verfahren wieder Protest und wendete sich an die erzstiftische Regierung wie an den eigenen Landesherrn, den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen. In den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen wurde wesentlich dasselbe vorgebracht wie früher, doch wird von Magdeburg den neuen Verhältnissen entsprechend die Regierung in Halle darauf hingewiesen, daß die burgische Schiffahrt dem Erzstifte Zölle entziehe, und in einem Bericht an Herzog August (17. Juli 1640) darauf aufmerksam gemacht, „daß die Burgenser setzen, daß sie alhie in Magdeburg auf ihre Waren, die sie zu ihrer Stadt Notturft alhie abholen, accisefrei seien. Was ist das anders? als daß sie bekennen, daß sie keine freie Niederlage im Blumenthal haben, sondern die Niederlage zwarten bei der Stadt Magdeburg verbleibet, sie, die Burgenses, jedoch zu ihrer Ergetzlichkeit alhie in M. accisefrei sind."

Magdeburg hatte damals einige Aussicht, die Reichsfreiheit zu erlangen, hatte auch 1638 vom Kaiser die Bestätigung seiner alten Rechte und Privilegien erhalten. Unter solchen Umständen hielt man es in Halle nicht für zweckmäßig, scharf vorzugehen, und wünschte nicht, daß Magdeburg „die Sache an den kaiserlichen Hof gedeihen" lasse. Man setzte daher einen Termin zu gütlichem Verhör an. Am 30. Okt. 1640 sollte verhandelt werden; aber Magdeburg schrieb ab. Am 15. Okt. hätten „Commissiones zwischen dem Herrn Obersten und Kommandanten der Festung und dem Rate begonnen", die sich länger als 14 Tage hinziehen dürften. Der Syndicus und andre, die nach Halle geschickt werden könnten, müßten dabei sein. Außerdem hätten die magdeburgischen Abgesandten, die sich beim Reichstag in Regensburg befänden, manche Dokumente bei sich, die in Halle von nöten sein würden. — Abgeordnete von Burg waren nach Halle gereist, da sie nicht rechtzeitig Kenntnis vom Ausbleiben der

---

zum exempel oder nachfolge anziehen, oder do solches geschehn würde, Soll wohlgemelter Raht befugt sein, diese erlaßung zu retractiren vnd mich von neiwen der itzigen violation halben mit straffe zu belegen, ohne arge List vnd gefehrde, Vhrkundlich mit meiner eigen Handt vnd Pitzschafft bekrefftiget, geschehen vnd geben in M. d. 30 Octobris Ao 1639". (Städt. Arch. S, 129, I.)

Magdeburger erhalten hatten. Zu der alten Rechnung von 1632, die bis auf 1763 Thlr. gewachsen war, stellte Burg nun wegen dieser vergeblichen Reise eine neue auf und verlangte 4 Thlr. Advokatengebühr, 1 Thlr. 18 Gg. Kopialgebühr, 6 Thlr. Fuhrlohn für 2 Pferde, 20 Thlr. „Zehrungen auf der Hin- und Herreise, auch im Schwarzen Behren zu Halle", in Summa 31 Thlr. 18 Gg.

Ein neuer Termin wurde für den 8. Febr. 1641 angesetzt, aber von Magdeburg wieder nicht beschickt und statt dessen eine umfangreiche Schrift*) eingereicht, in welcher die Verträge, Privilegien und Bestätigungen der letzteren bis auf die von Kaiser Ferdinand III. am 31. August 1638 erteilte zusammengestellt waren. An den Kaiser richtete der Rat die Bitte, dem Herzog August befehlen zu wollen, er möge Magdeburgs Rechte wahren und auch dem Domcapitel entsprechende Anweisung geben. Auf die kaiserliche Aufforderung, zu berichten, erwidert der Herzog, (28. März 1642), ihm sei von Thatsachen, über welche Magdeburg sich beschweren könnte, nichts bewußt. Er bitte, die Stadt an ihn als den rechtmäßigen Landesherrn, der ihr wie anderen gerecht werde, zu verweisen. Das Privilegium von 1309 erstrecke sich nicht auf das Erzstift. Das letztere sei damals außerdem viel kleiner gewesen als jetzt. Schönebeck sei 1370, Aken 1403, Jerichow und Sandau 1354 dazu gekommen. Aus dem Vertrage Erzbischof Friedrichs 1463 sei zu ersehen, daß die Stände bis auf die Zeit Kornschiffung betrieben hätten.

1651 schwebt die Sache noch immer. Am 28. April ergeht ein Reskript an den Rat: . . . „Als wollen wir euch hiermit nochmals ernstlich auferleget haben, daß ihr denen an euch ergangenen Befehlichen gebührlichen und gehorsambst nachkommt, wegen gewaltthätig abgenommenen Schiffes und Wahren nicht allein mit denen von Burgk euch vergleichet, sondern auch dieselben bei ihrer wohlhergebrachten possess der Schifffahrt und Niederlage ferner unverhindert lasset." Noch einmal erhielt Magdeburg ein ähnlich lautendes Schreiben im April 1672, aber es fand nun Hülfe beim Kurfürsten von Brandenburg, der sich mehrmals

*) Städt. A. zu M. B, 11, III.

im Sinne Magdeburgs erklärte. Nachdem das Erzstift mit Brandenburg vereinigt worden, wurden zur Beilegung des alten Streites die Magistrate von Magdeburg und Burg aufgefordert, sich am 27. Juni 1695 vor der Geheimbten Rath=Stube in Cölln a. d. Spree einzufinden. Diesmal erschienen aber die Burgenser nicht. Die Magdeburger beschwerten sich darauf noch einmal am 17. Aug. 1697 über sie, weil sie „ein vollkommnes großes Handelsschiff erbauten und solches gleichsam im Triumphe mit großer Solemnität vor wenig Tagen in ihren Blumenthal führten," und baten, dergleichen zu hindern. Dadurch würde „das anitzo in etwas wieder zu floriren anfangende commercium zu Beförderung E. Churfürstl. Durchlaucht eigenen merklichen interesse unzerrissen . . behalten werden."

Es ist erwähnt worden, daß Magdeburg die südlich an Elbe und Saale gelegenen Städte an der Schifffahrt hindern wollte. So bekämpfte es auch 1650 ein Schiffahrtsunternehmen auf der Saale.*) Der Kammersekretär Georg Wildvogel und der Handelsmann Hans Heinr. Gau zu Pirna planten eine Schiff=fahrt auf der Saale von der Elbe bis Giebichenstein einzurichten und erhielten dazu am 24. Aug. 1650 vom Administrator ein Privilegium auf 10 Jahre. Dagegen protestierte der Rat von Magdeburg, weil „solche Schiffahrt vor diesem niemals gewesen, der Stadt und sämtlicher Bürgerschaft an der Schiffahrt und Nahrung auf der Elbe schädlich, überdem die Concordata ver=mögen, das keine Kornschiffung weder ober noch unter der Stadt, womit denn die Saale, als zunächst der Elbe gelegen, zugleich begriffen, geschehen soll, und E. E. Rat sich besorget, daß dadurch einige andre Niederlage dieser Stadt zuwider möchte angerichtet werden", und suchte beim Kaiser um „Inhibition" nach. Er verbot auch den Bürgern, Getreide, das auf diesem neuen Wege nach Magdeburg käme, zu kaufen. Auch Leipzig erklärte sich gegen das Unternehmen. Der Administrator nahm die An=rufung des Kaisers durch Magdeburg übel und bestand darauf, daß ihm als Landesherrn aus landesfürstlicher Hoheit freistände, so zu verfahren, wie er gethan. Am 11. Mai 1651 schrieb er

* Städt. Arch. zu M. S. 32 Vgl. Geschichtsblätter XXXI S. 54.

aber noch ziemlich gnädig, es sei kein Grund vorhanden, die Annahme des von der Saale kommenden Getreides zu verbieten. „Wann dann vermuthlich Euch dieses hierzu bewegen mag, daß Ihr besorget, es möchte durch annehmung des Getreydes den Schiffhandlenden eine possession vnd Euch ein praejudiz zuwachsen, Wir aber vom anfang Vnsrer von Gott anbefohlenen Regierung Vnß gerechter actionen beflißen, vnd dannenhero, wann sich künfftig befinden wird, daß Ihr die Schiffahrt auffn Saalstrohm zu hindern Recht vnd genugsame fundamenta habet, Euch darwieder beeinträchtigen zu lassen nicht gemeinet sind; Alß haben Wir Euch diesen scrupul zu benehmen Vnß hiermitt ercläihren wollen, daß, was mit itziger Schiffahrt bis zu gründlicher Ausführung der sache vorgehet, Euch zu keiner Einführung oder Nachtheil gereichen, auch dazu künfftig nicht angezogen werden soll, also daß Ihr deswegen das zu Eurem und Eurer Inwohner selbeignem Nuze angeführete Getreyde indessen anzunehmen kein Bedencken tragen dürffett." — Diese Saalschiffahrt geriet aber bald wieder ins Stocken wegen des schlechten Zustandes der Saale (Schleusen hätten zu Calbe und Bernburg gebaut werden müssen und wurden auch geplant) und infolge des Todes des einen, vielleicht wichtigsten, Unternehmers, des Heinrich Gau.

Bald sollte der Stadt für ihre Schiffahrt aber noch eine ganz andre Gefahr drohen. — Die Landstände des Erzstifts führten darüber Klage, daß Magdeburg seine rückständigen Reichs- und Kreissteuern nicht zahlen wolle, die sich im December 1623 auf 96410 Thlr. beliefen und durch die aufgesammelten Zinsen bis zu 192820 Thlr. angewachsen waren. Auf dem niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg 1652 wurde diese Angelegenheit verhandelt, und da die Stadt außerdem die seit 1618 erhöhten Zölle nicht wie gewünscht heruntersetzte, beim Kreisschluß am 7. Nov. für gut befunden, daß ihr bei fortgesetzter Widersetzlichkeit von den an die Elbe stoßenden Fürsten und Ständen der Handel gesperrt und ihre Schiffe angehalten werden sollten.[1]) Der Administrator trat deshalb mit dem Kurfürsten von Brandenburg

[1]) Städt. A. zu M. A, 25.

und mit Hamburg in Briefwechsel. An den ersteren schrieb er (4. Aug. 1653),[1]) Magdeburg habe 1. die Zölle zu Ungebühr erhöht, entrichte 2. nicht die Reichs- und Kreisanlagen, habe 3. am 14. Aug. 1650 aus dem Bischofshofe gewaltthätig 2 Stück Geschütze weggenommen und erstatte sie nicht zurück. Der Kurfürst möge sich daher der beschlossenen Exekution anschließen und die magdeburgischen Schiffe zu Tangermünde anhalten lassen. Der Kurfürst fand das zwar bedenklich, da die Stadt sich während des Reichslages mit den Reichsstädten verbinden könnte, und schlug vor, es erst mit Reskripten zu versuchen und nach dem Reichstage Zwangsmittel zu bedenken; aber Herzog August war andrer Ansicht, er meinte, man dürfe die Sache nicht an den Reichshofrat kommen lassen. Die Stände, welche in Lüneburg die Exekution beschlossen hätten, würden auch auf dem Reichstage zu Regensburg ihren Beschluß aufrecht zu erhalten sich bemühen und dabei die Unterstützung der beiden höheren Kollegien, des kurfürstlichen und fürstlichen, sicher finden, wie sie schon zu Nürnberg dem Instrumentum pacis eine Deklaration wider Magdeburg gegeben hätten. Der Gesandte von Lübeck, Dr. Glorinius, hätte sich der Stadt allerdings heftig angenommen, aber doch nur wenig Zustimmung gefunden. Die Zeit sei also gerade für das beantragte Vorgehen günstig. So gab der Kurfürst seinen Widerspruch auf, und der Administrator forderte nun am 6. Oktober auch den Rat von Hamburg auf, seine Bürger und Handelsleute zu warnen, Magdeburger Schiffe zu befrachten, damit ihnen keine Ungelegenheiten entständen.

Dieses nach Hamburg gerichtete Schreiben wurde dem Magdeburger Rate sowohl von Hamburger Kaufleuten als von Lübeck her mitgeteilt. Der Senat von Lübeck war der Meinung, wenn nur die Hamburger Schiffe sich auf eine Zeit lang nicht gebrauchen lassen wollten, würden die brandenburgischen und magdeburgischen Unterthanen, wenn sie ihr Korn nicht abführen könnten, selbst es am meisten empfinden. Lübeck unterrichtete auch seinen Abgesandten beim Reichstage, „damit sie im Städterat bei Zeiten davon wissen und darob sehen mögen, wie den

---

[1]) St.-Arch. zu M. Erzstift M. II Stadt M. 638.

Städten von den Fürsten allenthalben zugesetzt wird". Von Magdeburg gingen darauf Schreiben nach Lübeck, Hamburg, Hildesheim und Braunschweig ab mit der Bitte, Hilfe zu leisten. Lübeck und Hamburg beschlossen auch an den Administrator nomine Hanseatico abmahnend zu schreiben. Ferner wandte sich Magdeburg an den Kaiser und beklagte sich (21. Nov. 1653) über das unerhörte Vorgehen, daß den Klöstern und sämtlichen Bürgern ihre Einkünfte, Pächte, Zehnten und Zinsen auf dem Lande „verarrestiret" worden seien und nun auch die freie Schiffahrt auf der Elbe verwehrt und niedergelegt werde. Man habe sich niemals den Reichs- und Kreissteuern entzogen. „Sollten alte und vor langer Zeit vom Erzstift der Stadt zugemutete Steuern gemeint sein, so ist notorium, daß wir durch die Zerstörung um Archive, Briefe und Register gekommen, so daß wir, wie es nun beschaffen und was uns zu thun und zu leisten gewesen, bisher eigentlich nicht wissen können. Soviel wir nun Nachricht erlangt, mögen solche Reste von der westfälischen Tripelhülfe 1599[1]) herrühren und von der im niedersächsischen Kreise 1619 und 1623 unternommenen und continuirten großen Kriegsverfassung." Es sei aber zweifelhaft, ob diese Forderungen begründet seien und ob die Landschaft der Stadt habe vorschießen dürfen. Warum habe man nicht schon 1623 zu Exekutionsmitteln gegriffen? Bei so „alten und illiquiden Sachen" sei es „unerhört, bloß auf einseitiges Vorgeben der erzstiftischen Landschaft über Magdeburg, welches bis auf den Grund ruinirt, eine solche grundverderbliche Exekution zu verhängen". Die Stadt könne Gegenforderungen stellen, da sie 1636—46 eine Reichsgarnison habe halten und verpflegen müssen. Die Behauptung betr. die Erhöhung der Zölle sei unrichtig. Causa nondum cognita könne doch nicht eine solche Exekution verhängt werden. Am 31. Januar 1654 ergeht ein zweiter Hülferuf an den Kaiser. Man erinnert abermals an den ausgestandenen Jammer; nun solle man noch immer keinen Frieden und keine Ruhe haben, obgleich man sich keines Ungehorsams

[1]) 1599 war vom niedersächsischen Kreise eine Geldhülfe zur Vertreibung spanischer Truppen verlangt worden, die aus den Niederlanden in klevisches und westfälisches Gebiet eingedrungen waren.

schuldig wüßte. Daß die Dokumente verbrannt seien, werde ausgenützt. So habe der Möllenvogt bald angefangen Äcker einzuziehen oder nach Gutdünken die Morgenzahl anzusetzen. Die 96410 Thlr., welche die Landschaft vorgeschossen haben solle, wären verjährt. Man wisse aber auch nichts davon. Auch an die Reichsstände wurde ein Memorial ähnlichen Inhalts abgeschickt.

Zu gleicher Zeit wurden scharfe Erklärungen zwischen dem Rat und dem Administrator gewechselt. Letzterer antwortete auf Vorstellungen des Rats vom 3. Nov. 1653, genugsam bekannt sei der Magdeburger „Wesen und humor, die Schuld anderen beizulegen und notorietatem juris et facti ganz umzukehren, als hätten sie kein Wasser getrübet, immer friedlich alles der römischen kaiserl. Majestät Verordnungen anheimgestellt." Aber eigenmächtig seien sie herausgezogen, die Viertelmeile auszumessen und hätten dem Administrator die Pächte der Ackerleute vorenthalten. Er sei bereit, wenn „wahrhafte Spezification" dessen gegeben würde, was Kirchen, Schulen und Hospitälern aus den Ämtern zukomme, deswegen Verordnung zu thun. Die Elbcommerzien würden von niemand mehr beschwert und gehindert als von ihnen selber. Wenn sie ihre Schuldigkeit thun würden, sollte die Elbe bald wieder frei sein, sonst müßten sie und ihre Nachkommen den Schaden tragen. Auf eine Verteidigungsschrift des Rats, in der er sich von neuem über die erzstiftischen Beamten und ihre Neuerungen beschwert (Sie nehmen dem einen etwas und legen es einem anderen zu; setzen neue Zehnten auf, erhöhen die Zölle von Gütern auf der Elbe und nehmen vom Biere, das zur Stadt geht, Accise.), erfolgt eine ungnädige Antwort am 28. Jan. 1654, in der es heißt: „Es ist verwunderlich, wie Ihr die Pächte, damit ihr Uns verhaftet und in deren Possession wir notorie sind, vor ein illiquidum, dasjenige aber, dessen Ihr euch eigenthätig angemaßt, vor ein liquidum anzugeben keine scheu traget . . . Es kann nicht sein, daß Ihr es nicht besser verstehen und in Eurem Herzen und Gewissen ein ander Zeugniß finden solltet . . . Uns ist mit Eurer Ungelegenheit nicht gedienet, gönnten Euch viel lieber, daß Ihr in dem besten Flor, darinnen Ihr euch bei Unsrer Vorfahren am Erzstifte Zeiten jemahls befunden, annoch bestehen

möchtet, allein was ihr selbst verursachet, das können wir nicht bessern. In Euren Händen stehet, von der Hemmung . . . euch zu liberiren".

Beim Reichstage wurde für Magdeburg auch nichts erreicht. Alle seine Angelegenheiten wurden hier verhandelt, aber das Gutachten der kurfürstlichen und fürstlichen Kollegien vom 6. Mai 1654 war nicht nur für seine Reichsfreiheit ungünstig, sondern ebenso auch für seine Elbschiffahrt, denn es erklärte: Da sich die Stadt Magdeburg während des Krieges eigenmächtig ein Stapelrecht angemaßt hat und sich untersteht, die Niederlage in der kursächsischen Stadt Burg im Rosenthal (soll heißen Blumenthal) zu verhindern, so soll, auf inständiges Begehren der kursächsischen Gesandtschaft, der Kaiser ersucht werden, das eine wie das andere aufzuheben und zu untersagen.[1])

Wie die Sperrung der Elbe wirkte, zeigt eine „Specification des verschifften Getreidigs, ohne was Sr. Churfürstl. Durchlaucht und andern hohen churfürstl. Bedienten ist Zollfrey passiret worden", und die Einnahmen des Fähramts. Es wurden verschifft

im Jahre	1650	an Getreide	40174	Wispel
„	1651	„	30430	„
„	1652	„	15381	„
„	1653	„	11927	„
„	1654	„	9763	„
„	1655	„	8940	„
„	1656	„	13899	„
„	1657	„	18588	„
„	1658	„	60545	„
„	1659	„	44509	„

Die Einnahmen des Fähramts „an Zoll oder Elbgeleite", die im Jahre 1650 sich auf 2357 Thlr. belaufen hatten, betrugen

„	1653	nur	1058	„
„	1654	„	1502	„
„	1655	„	2050	„
„	1656	„	1875	„
„	1660	„	2550	„

[1]) Hoffmann, Gesch. der Stadt Mgdb. 2. Aufl. II. S. 274.

Wir sehen in diesen Zahlen einen Rückgang des Elbverkehrs in den Jahren 1653 und 54, des Getreideverkehrs besonders noch 1655, der mit der Sperre zusammenhängen wird. Nachher muß diese aufgehört haben, wenn auch die Forderung der Landstände aufrecht erhalten wurde und der Streit darüber 1680 noch schwebte.[1])

Ueber den Reichstagsbeschluß von 1654 war inzwischen mehrfach verhandelt und seine Ausführung besonders durch schwedischen Protest hingehalten worden; und an diese Verhandlungen schloß sich dann der Huldigungsstreit, der mit dem Kloster Bergeschen Vergleich vom 29. Mai 1666 abschloß. Magdeburg mußte sich endgültig einem Landesherrn beugen, aber der Große Kurfürst, der künftige Landesherr, hatte schon vor dem Vertragsabschluß verheißen, er werde sich in seine Privilegien keine Eingriffe erlauben, vielmehr seinen Handel und Wohlstand zu heben bemüht sein. Er wurde nun der Schützer des Stapel- und Niederlagerechtes, das nur gegen ihn und seine Erben als Landesfürsten nicht geübt werden sollte.[2]) Am 16. Juli 1666 wurde die „Stapelgerechtigkeit" abermals von ihm anerkannt und der Rat und Resident zu Wien Andreas Neumann beauftragt, sich der Sache gegen diejenigen anzunehmen, welche sie beeinträchtigen wollten.

Der Adel war damit freilich keineswegs zufrieden. Die Stände protestierten gegen alles, was im Vergleich von Kloster Berge ihren Interessen zuwider sei.

In einem Vertrage, der 1525 zwischen dem Domkapitel und der Stadt Hamburg zustande gebracht worden war,[3]) findet sich die Bestimmung, daß Prälaten und Adel nur ihr selbstgewonnenes oder das ihnen als Pacht gegebene Korn frei verschiffen dürften. Daraus folgerten diese, daß sie von beliebiger Stelle aus ihr Korn verfahren könnten; und da kurfürstliche Reskripte 1676 Ausschiffung bei Ferchland und im

[1]) Hoffmann, II. S. 296.

[2]) Schmoller, Jahrb. VIII, 4 S. 55: Wir sehen von 1660 an über zwei Menschenalter hindurch die brandenburgische Politik mit aller Energie auf das Ziel der Wiederbelebung des Elbhandels und einer Wiederherstellung der alten Handelsgröße von Magdeburg gerichtet.

[3]) Hoffmann, Gesch. der St. M. I S. 394.

Blumenthal, 1684 überhaupt zwischen Magdeburg und Tangermünde bei Verlust von Schiff und Gut verboten, so beschwerten sich die Stände schon 1678 (die Regierung in Halle setzte auch einen Verhandlungstermin an, aber die Magdeburger erschienen nicht), und 1684 (2. Mai) richtete die Ritterschaft des Kreises Jerichow ein Gesuch an den ständischen engeren Ausschuß, indem sie behauptete, solches Verbot ziehe des ganzen Kreises großes Verderben nach sich. „Sowohl der Stadt Magdeburg Entlegenheit und der schwere Brückzoll allda, als auch der zu den meisten Jahreszeiten inpracticable Weg nach Tangermünde verursachen, daß der arme Landmann sein bischen Korn, daß er kümmerlich von seinem Maule erspart, mit seinem schwachen und geringen Gespann, so kaum der Ackerarbeit gewachsen, nicht verfahren kann und also um einen Hunde Preiß an Kaufleute, welche die Anfahrt selbst verrichten, verkaufen muß". Da der Kreis überdies seit undenklichen Zeiten die Freiheit gehabt habe, das Getreide zu Parchau, Parey und Ferchland zu verschiffen, so bitten sie, sich des Kreises anzunehmen und die Aufhebung des Verbotes herbeizuführen. — Die Stände schrieben dem entsprechend an den Kurfürsten und suchten nachzuweisen, daß Magdeburg niemals die Stapelgerechtigkeit zugestanden sei. Da die Sache (infolge der Beschwerde von 1678) bei der magdeburgischen Regierung zur Litispendenz gediehen sei, so könne „die vom Rat zu Magdeburg ausgewirkte prohibition keinen Effect erlangen", sondern es sei „sowohl dem Adel als dem Landmann des Herzogtums in gemein die Einschiffung frei zu lassen und bei ihrer possessio vel quasi zu mainteniren", der Rat der Stadt Magdeburg aber anzuweisen, sein vermeintes Recht bei der Regierung zu erweisen.[1]) Der Rat gab, zur Äußerung aufgefordert, (1. Dec. 1684) eine lange Auseinandersetzung . . . „Es ist zur Genüge bekannt, daß an allen Orten, woselbst eine wohlverfaßte Polizei zu befinden, ex communi hominum usu et necessitate die Feldfrüchte und sonderlich das Getreide nicht aus dem Lande, darin es gewachsen, können exportiert werden, es sei denn, daß alle darin befindlichen Einwohner dessen nach Notdurft zuvor versorgt seien; und da eine Provinz oder Land

[1]) Städt. Arch. zu M. S. 129, V.

ein allgemeines emporium, Kaufhaus oder granarium an großen schiffreichen Wasserströmen hat, zu und von welchem andre Waren ein- und auszuschiffen, wird solches vielmehr mit dem Getreide, woran mehr als an anderen Waren gelegen, billig observiert damit dasselbe, wenn ein Land zuvor genugsam versehen, zu rechter Zeit öffentlich aus dazu verordneten Kaufhäusern und emporiis ausgeschifft und nicht durch heimliche exportationes unnötige Teuerungen im Lande nebst andren daraus erwachsenden incommoditäten verursacht werden, dahero bei solchen namhaften emporiis oder Kauf- und Handelsstädten wie diese Stadt, welche im Weichbilde Art. 1 mit Cöln am Rhein und anderen Handelsstädten ihrer emporien halber dazumal verglichen worden, nicht allein importationes et exportationes, sondern auch die jura sistendi zu befinden. Aus welchem fundamento alle erzbischöflichen Verträge über die Kornschiffung herfließen dergestalt, daß sie mehr vor confirmationes des gleichsam ab ipsa fundatione dieser Stadt zustehenden juris emporii als vor ganz neue Verträge zu achten sind". Diese Verträge, die, indem sie der Stadt das Recht der Kornschiffung erhielten, das Wohlergehen des Erzstifts, nicht ein Monopol, wie es Benjamin Leuber deuten wolle, im Auge gehabt hätten, werden dann bis zu den Reskripten des Kurfürsten aufgezählt und dabei auch hervorgehoben, daß Kaiser Leopold 1659 und 1660, als er für die Armee Getreide die Elbe hinabschiffen lassen wollte, der Stadt geschrieben und sie ersucht habe, dasselbe frei und ohne Niederlagsgebühr passieren zu lassen „ohngehindert Ewres habenden Staffelrechts". So habe das Vorgehen der Landstände keinen rechtlichen Grund. Daß die Erzbischöfe Friedrich und Albrecht dem Adel sollten bewilligt haben, das ihnen gewachsene Korn frei schiffen zu lassen, müsse secundum naturam der Stapelgerechtigkeit verstanden werden, d. h. es müsse dem Rate vorher Anzeige gemacht und das Korn in Magdeburg an gewöhnlicher Schiffsstelle verschifft werden. So sei auch den Vorstädten Neustadt und Sudenburg in Erzb. Sigismunds Vertrag von 1562 § 9, „ihr eigen gewachsen Korn zu verschiffen vergönnt, jedoch daß sie solches für der alten Stadt an gebührlicher Stelle thun sollten."

Die Stände erreichten die Erfüllung ihrer Wünsche nicht[1]) und so nahmen sie im Jahre 1702 die Sache wieder auf. Sie erinnerten (8. April) in einem Schreiben an die Regierung zu Halle an ihre Beschwerde von 1678 und den Ungehorsam des damals nicht erschienenen Magistrats und baten abermals um Ansetzung eines Termins. Dann aber suchten sie den Weg des Vergleichs zu betreten und schlugen (16. August) der Stadt ein „temperament“ folgenden Inhalts vor: „Niemand soll allhier Korn schiffen, er sey Bürger oder Frembder, er habe denn die Königlichen und der Stadt Cämmerey Jura entrichtet bey 50 Mark Straffe, außer dem Dom Kapitul, Prälaten und der Ritterschaft, als welche Ihres selbsterwachsenen und vor Ihrer Haushaltung in der Stadt Magdeburg, nicht aber zum Commercio erhandelten Getreydigs, auch der Pächte halber, durch besondere Verträge von dem Impost befreyet; So soll auch niemand auf dem Elb Strohm, wann er denselben bey dieser Stadt von oben oder unten berühren muß, mit dem Getreydig vorüber fahren, er habe denn bey dem Kauffhause hierselbst angelandet und das Getreydig denen Einwohnern dieser Stadt zu feilem Kauffe angebohten, In Verbleibung dessen soll er angehalten werden und des Getreydigs, womit Er vorbey fahren wollen, verlustig oder dasselbe mit 50 Mark zu lösen schuldig seyn, Übrigens bleibet die Einschiffung des im Lande gewachsenen Getreydigs dem Dohm Capitul, Prälaten und der Ritterschaft, keineswegs aber einem frembden, der im Lande Getreydig aufgekauffet, auch außer der Stadt Magdeburg, an was Orte der Elbe Sie solches bequem finden, durch einige von Ihnen selbst beliebte, in der Stadt M. wohnende oder Ausländische Schiffer oder durch Ihr eigenes Fahrzeug, wann sie sich dessen bedienen wollen, frey; doch daß die hiesige Kauffleute und Schiffer, wann

[1]) In der Magdeburgischen Polizeiordnung von 1688 (bei Mylius, corp. const. Magdeb.) cp. III § 1 heißt es: Es solle „niemandem, insonderheit auch nicht denen Ständen verwehrt werden, ihr erbauetes Getreydig an gehörigen Orthen einzuschiffen und zu verführen.“ Daß die hervorgehobenen Worte soviel bedeuten als „überall“ (Schmoller Jahrb. X, 3. S. 705) scheint mir nicht wahrscheinlich. Hätten sie diesen Sinn, so hätte der Streit entweder nicht wieder aufgenommen zu werden brauchen, oder die Stände hätten sich doch wohl auf diesen Satz berufen.

von den Dom Kapitul, Prälaten und der Ritterschaft, Sie Getreydig erhandeln und solches außer Magdeburg einschiffen wollen, solches dem Magistrate anzeigen und gegen einen Schein aus der Cämmerey die Königlichen und der Stadt Jura entrichten, alßdann Ihnen die Einschiffung, ohne alle Hinderniß, verstattet werden soll; wovon aber diejenigen Schiffer, welche kein Getreydig erhandelt, sondern das von dem Dom Capitul, Prälaten und der Ritterschaft erbaute Getreydig um das Lohnverfahren, frey bleiben."

Der Magistrat wollte sich darauf nicht einlassen. Ihm schienen verschiedene wichtige Gründe dagegen zu sprechen.[1]) Zuerst das althergebrachte Recht, das so oft und zuletzt noch von Kurfürst Friedrich Wilhelm und dem regierenden Könige bestätigt worden war. Sodann die Wichtigkeit des Kornhandels. Er wurde als „die Seele der Stadt" betrachtet, durch den sie allein nach der Zerstörung wieder habe emporkommen können. Würde er der Stadt entzogen, so würde „ihr gleichsam die Kehle zugeschnürt" werden. Wenn man (3.) dem Domkapitel und den Landständen zugeben würde, außerhalb Magdeburgs Korn zu verschiffen, so würden sich sofort Kaufleute finden, die sich das zu Nutze machen würden. Sie würden den Herren von der Ritterschaft das Korn abkaufen, aber auch den Unterthanen. Im freien Felde könnten sie leicht ihr eignes Getreide dem von der Ritterschaft erkauften beifügen und alles „als Eigengewonnenes und als Zehnten und Pächte" angeben und frei verschiffen zur „Schmälerung der Zölle und Consumtionscassa und zum Ruin der Stadt." Die Schiffer könnten außerdem Proviant einnehmen, ohne Accise zu zahlen.

Die Stände reichten denn nun bei der Regierung, die ihnen den Rechtsweg zu eröffnen bereit war, ihre Klageschrift ein, der Magistrat aber schickte 2 Deputierte, Breitsprecher und Kinderling, nach Berlin zur Ueberbringung einer Eingabe an den König. In dieser wird besonders ein Gutachten von Marburg bemängelt und die Beweiskraft von Zeugnissen dafür, daß „an andren Orten geschiffet worden", geleugnet. In den Fällen, wo

[1]) Städt. Arch. zu M. B. 11, III.

solche Versuche gemacht worden seien, habe die Stadt die Schiffe mit gewaffneter Hand wegnehmen lassen und so „ihre jura integra conserviret.“ In einem Schreiben vom 24. Februar 1703 erklärt der Magistrat noch, wenn er gegen die Stände nachgiebig sein und etwa ihr Temperament annehmen wollte, „würde nebst besorgender Königlicher Ungnade der Fluch von der posterität und die schwere straffe Gottes uns verfolgen.“ Er erreichte auch, daß die Regierung aufgefordert wurde, die Sache nicht weiter zu verfolgen, daß vielmehr die Geh. Räte v. Chwalkowski und v. Weiße mit der Untersuchung derselben betraut wurden. Bei einem Vergleichsversuche, den sie anstellen wollten, erschienen die Stände nicht, und so scheint die Angelegenheit nicht weiter gebracht zu sein. — 1744 erhebt Magdeburg wieder Einspruch gegen Korneinschiffung in Westerhüsen, Schönebeck, Rogätz, und behauptet, Getreide müßte auf der Achse nach Magdeburg gefahren und von geschworenen Kornmessern ins Schiff gemessen werden. Die Kammer hat dieselbe Auffassung, doch wird ihr in einem Schreiben aus Berlin vom 21. April 1748 ihre Haltung in diesem Punkte verwiesen und befohlen, „erwähnte Stapelgerechtigkeit nicht wider Unsere bekannte Absicht, am wenigsten zum Nachtheil unserer Aemter und Beschwerde Unserer eigenen Unterthanen zu extendiren.“[1]) So haben die Aemter von da ab ihr selbst erbautes Getreide ungehindert auch außerhalb Magdeburgs ein- und frei verschiffen können.

Im übrigen wird die Bestimmung des Edikts vom 11. Nov. 1747 gegolten haben, wonach kein Getreide eingeschifft werden sollte, als in den Stätten, wo die gewöhnlichen Stellen Getreide einzuschiffen verordnet wären, aber nicht, wie geschehen, auf den Dörfern — bei Strafe der Konfiskation. Wenigstens hatte die Stadt Burg noch einmal eine entsprechende Erfahrung zu machen. Die burgischen Kaufleute suchten (20. Sept. 1755) von der Kammer die Erlaubnis zu erhalten, ihre von Hamburg kommenden Waren in der Nähe von Burg oder auf der Pareyer Schleuse auszuladen. Magdeburg könnte das zugestehen, da es von der Aufrechterhaltung seines Rechtes doch keinen Vorteil

[1]) Städt. A. zu M. S. 129. VI.

habe, weil Burg seine Waren auf der Achse von Tangermünde hole. Es sei auch bereit „einen leidlichen Kanon an Magdeburg abzuführen“. Der Rat von Magdeburg erklärt sich aber sehr entschieden gegen dieses Gesuch (auch als es 1757 wiederholt wird) „der sogenannten Kaufmannschaft zu Burg“. Es sei „die unreife Geburt“ des vormaligen Steuerrats zu Burg, des Geh. Rats v. Brehmer, der dasselbe schon 1751 ans Licht gebracht, aber schlechten Beifall damit gefunden habe. Es sei gegen das ganz kundbare Recht Magdeburgs, das zumal nach den Schriften von Cellarius und Smalian (1741 und 1748) unwidersprechlich sei. Uebrigens sei es gar nicht richtig, daß die Burger ihre Waren von Tangermünde holen ließen, sie bezögen sie ja auch besser und für denselben Preis aus Magdeburg. — Das Generaldirektorium wies die Kammer (9. Nov.) an, das Gesuch abzulehnen.

Nachher wurde bei der Behandlung der Angelegenheit von der Regierung zwischen Waren und Landesprodukten unterschieden.[1]) Die Direktorialverfügungen vom 24. Okt. 1777, 30. Sept. 78, 15. Jan. 80 und 21. Febr. 86, sowie eine Kabinetsordre vom 25. Jan. 1786 stellten den Grundsatz auf, das Stapelrecht solle nur bei fremden Kaufleuten und ausländischen Waren, wenn sie vorbeigehen, ausgeübt werden. Die Versicherung, daß zwischen Magdeburg und Tangermünde keine Schiffsstätte geduldet werden solle, sei so gemeint, daß keine Stelle zum gewöhnlichen Kauf und Verkauf ein- und auszuschiffender Waren aufgethan werden dürfe, nicht aber, daß Landesprodukte nicht an der nächsten bequemen Stelle sollten eingeschifft und zum Verkauf abwärts sollten transportiert werden dürfen. Die Kabinetsordre hebt auch die Anwendung des Stapelrechts auf diejenigen Waren auf, die zwischen Magdeburg und Tangermünde eingeladen werden und die Elbe heruntergehen.

Magdeburg suchte aber trotzdem von den eingeschifften Waren oder Produkten Niederlagegebühren einzuziehen. So, als einige Bürger der Pfälzer Kolonie, Favreau, Bailleu u. a. 1785 in der Neustadt Branntwein und Leinsamen einschifften, da die Verschiffung vom Kaufhofe hätte geschehen sollen. — Noch im

---

[1]) St.-A. zu M. A, 5 XXIV 41 c

Jahre 1818 geschah derartiges. Der Kaufmann K. Pieschel hatte eine Cichorienfabrik in Altenplathow. Er versandte jährlich etwa 20000 Centner Cichorienwurzeln und Runkelrüben dorthin, die in der Neustadt in Kähne verladen wurden. Im Packhofe wäre kein Raum gewesen, diese Mengen zur Niederlage zu bringen; aber der Magistrat forderte doch die Niederlagegebühren. Eine Beschwerde Pieschels führte nun allerdings dazu, daß die Regierung die Forderung für unbegründet erklärte. Das Stapelrecht war, wie dieser Fall zeigt, noch mit in das 19. Jahrhundert in der vorhin angegebenen Einschränkung hinübergegangen; auch bei der Organisation des Königreichs Westfalen wurde es bestätigt. Zur Aufhebung desselben kam es erst 1821.



Zur Geschichte der Löbl. Schuhmacherinnung zu Magdeburg.

Von R. Setzepfandt.

In den frühesten Zeiten gehörten die Handwerker auf den Fronhöfen, in Klöstern und Stiftsgebäuden zu den Unfreien oder Hörigen, waren an die Scholle gebunden, erhielten von ihren Herren Brot, Kleidung, Wohnung, Gerät und Schutz, mußten und durften anfänglich nicht für Fremde arbeiten. Ihr Loos war hart: sie durften nicht wegziehen oder heiraten ohne des Herrn Erlaubnis oder Abfindung, kein eigenes Vermögen erwerben oder vererben. Der Herr erbte ursprünglich Alles von rechtswegen, bis Heinrich V. 1111 die Hörigkeit aufhob, ausgenommen das Besthaupt oder Buteil, d. h. das beste Stück Vieh und Habe, welchen „schändlichen und ungerechten" Anteil Kaiser Rotbart vollends beseitigte. Als um die Sitze der Herren, Mönche und Geistlichen, seit Kaiser Heinrich dem Städtebauer auch um Burgen städtische Niederlassungen sich entwickelten, waren die meisten Insassen hörige Bauern und Handwerker. Je mehr Fremde sich

aber hinzugesellten, desto mehr Aussicht und Gelegenheit zu Gewinn und Wohlstand durch Handarbeit boten sich. Zwischen die freien Grundbesitzer und Hörigen drängte sich hier und da an altgeschichtlichen Orten ein Stand von Mittelfreien, entweder als Rest der alten römischen Bewohner oder durch das städtische Gemeindeleben seit dem 10. Jahrhundert hervorgebracht, bald eine besondere Klasse von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, gering an Zahl, unter dunkeln Rechtsformen, aber rasch wachsend an Zahl und Wohlstand. Zogen ja schon ca. 830 solche offenbar freie Leute auf Strömen und Flüssen zu selbst entlegenen Märkten. Freie friesische und flandrische Kaufleute und Weber oder Ackerbauer siedelten sich an und vererbten die Freiheit oder die Erinnerung daran ihren Nachkommen.

Schon Karl der Große verbot aber 779, 794 und 805 bei schweren Strafen jede Art von Gilden, Eidgenossenschaften und Verschwörungen, die beschworen wurden und andere Zwecke als Almosenverteilung oder Beistand bei Feuersbrunst oder Schiffbruch verfolgten. Mit wachsendem Wohlstande aber regte sich besonders in den Städten die Sehnsucht, von Knechtschaft und Abgaben frei zu werden und das Bedürfnis nach Verbindungen zu gegenseitiger Förderung, gestützt auf das allmählich erlangte Recht, Waffen zu führen und auf die stete Waffenübung und Kriegsbereitschaft im Falle der Not.

Das älteste deutsche Stadtrecht von Augsburg 1104 zeigt den Uebergang, das 100 Jahre jüngere Straßburger schon genossenschaftliche Ordnungen der Handwerker, wenn auch noch 8 Schuhmacher dem Bischof als Herrn der Stadt die Futterale für Leuchter, Becken und Näpfe, Felleisen, Koffer und andere Reisebedürfnisse aus schwarzem Leder machen oder liefern mußten. Aehnlich hatten in Halle a. S. die Schuhmacher dem Erzbischof von Magdeburg Sommer und Winter Schuhe und Stiefel, in Erfurt sogar Wein und Lammbauch zu liefern. Auch in dem ältesten Innungsprivileg Erzbischof Wichmanns für die Magdeburger Schuhmacher (1158? s. unten) sind 2 Pfd. Silber, in der Leibzuchturkunde Albrechts IV. von 1388 (s. S. 264) 2 Paar Schuhe und 2 Paar Stiefeln und in einer Urkunde Erzbischof Erichs von 1292 (s. S. 262) 10 Schillinge für den Altar des hl.

Secundus im Dom, als Fronenzins noch 1811 bezeichnet, ausbedungen. Die Gerber- und Schuhmacherinnung in Burg erhielt 1338 von Erzbischof Otto ihr Privileg, hatte jährlich eine Anzahl Stiefeln zu liefern, später 7 Thlr. 12 Gr. zu erzbischöflichen oder nach Uebergang der Stadt an Sachsen zur landesherrlichen Kasse zu zahlen (Wolter, Gesch. der Stadt Burg 1881 S. 114.)

Das 12. Jahrhundert brachte in vielen Städten die freien Zünfte, deren Anfänge aber wohl mindestens 1/2 Jahrhundert früher lagen. Durch die Verbindung der Handwerker gleicher Beschäftigung unter einander kam ein ganz neues, wichtiges Element unter die bisher nur von den Geschlechtern, Vornehmen und Reichen geleitete Bürgerschaft. Die volle Blüte entfalteten sie im 13. Jahrhundert, Anteil am Stadtregiment erlangten sie, nicht ohne Kampf, im 14., 15. Jahrhundert, in Magdeburg 1330.

Auf den wöchentlichen oder vierteljährlichen Märkten oder an die Festgottesdienste sich anschließenden Messen (Moritz-, Herren- oder Heermesse bei uns) stellten die Handwerker ihre Erzeugnisse aus oder in Läden unter ihrem Innungshause, oder in Gewölben ihrer eigenen Häuser, oder auf und unter herausklappbaren Lidern oder Fensterläden in den Gassen, wo sie gewerbeweise zusammen wohnten (Schuhbrücke-Magdeburg). Eine am Rathause oder Turm ausgesteckte und eingezogene Fahne oder Glockenläuten bezeichnete Anfang und Ende der Marktzeit.

Das Gewerbe der Schuhmacher teilte sich wohl auch nach Stoff und Arbeit in Corduaner, schwarze Schuhmacher und Altbüßer oder Schuhflicker.

Was nun unser Magdeburg betrifft, so gilt als älteste Urkunde für die Schuhmacher-Innung hierselbst die des Erzbischofs Wichmann, die nach dem Cod. Vienn., einem Kopial- oder Formelbuche in der Bibliothek zu Wernigerode, im U. B. der Stadt Magdeburg 1. Nr. 62 abgedruckt ist

*) Dreyhaupt Saalkreis II. S. 557 bezieht diese Urkunde auf Halle, nach von Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburg. III. S. 529 mit Unrecht, da die Schuhmacher dort noch 1235 Naturalabgaben ertragen mußten. Dem Erzbischof Wichmann schreibt auch Pomarius, der bekannte Magdeburger Chronist, allein nach unbekannter Quelle die Stiftung unserer Innung zu.

Das Jahr dieser undatierten Urkunde ist verschieden vermutet, meist willkürlich 1157, 58, 59, 64. Wir thun also wohl nicht unrecht, wenn wir die erste gesetzliche Ordnung der Magdeburger Schuhmacher-Innung in das Jahr 1158 setzen und dieser damit eine urkundlich sichere Lebensdauer von 700 Jahren beilegen. Da sie aber damals schon bestand und vermutlich recht lange, so war es der Innung wohl nicht zu verargen, wenn sie ihr 50jähriges Jubiläum der neuen Magdeburger Altstädter Schuhmacher-Innung am 8. Mai 1898 zugleich als ihr 740-jähriges überhaupt beging. Die älteste Leipziger Innung war die der Schuhmacher und Gerber, vor 1291 gegründet (Berlit, Programm des Nikolaigymn. Leipzig 86 p. 2. Anm. 7). Ihnen unterstanden auch die Fleischer und Flickschuster noch 1368 (—73).

In einer Urkunde des Magdeburger Rates von 1281 unterzeichnet als Zeuge auch Betmannus Florin Sutor magister cerdonum.

Erzbischof Erich von Magdeburg (1283—95) gestand den Ratmännern und den 5 großen Innungsmeistern gleich Volksvertretern die freie Wahl der Schöppen zu und gab alle Akte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit den Stadtgerichten.

Eine Urkunde desselben Erzbischofs Erich von 1292, betr. Einkünfte des Altares St. Secundi im Magdeburger Dome, führt 10 Solidi denariorum, als Gabe der Magdeburger Schuhmacherinnung am Thomastage jährlich zahlbar, auf. Beim Kaufe des Gildehauses 1811 übernimmt der Magdeburger Magistrat (laut Akten S. 595 des Stadtarchivs) als Abgaben desselben an die städtische Schule jährlich 3 Thlr., an die Familie v. Maltzahn (als Erben Ottos von Guericke) 1 Thlr. 12 Gr. zu Martini, an das ehemalige Amt der Möllenvogtei (als „Fronenzins“ 1804 bezeichnet) 18 Gr. 5 Pf. und an die Vicarie Secundi im Dome 18 Gr. Martini. Die Uebergabe eines Hofes und 4 anderer Häuser dabei seitens des Magdeburger Magistrats an die Barfüßermönche am 1. Aug. 1313 bekräftigen die Innungsmeister der 5 großen Innungen durch ihr Siegel neben dem der Stadt. Ebenso den Verkauf der Wiese Alboldesheide an das Agnetenkloster der Neustadt am 12. December 1312. Und das Bündnisinstrument der Stadt mit Halle vom 5. Februar 1324 beginnt:

„Wie Schepen, wie Rathmannen, die vif meistere von den groten vif inninghen und borgere gemeine tho Magdeborch". Am 26. Nov. 1329 bestimmen Rat und Innungsmeister über Einrichtung des Femgerichts zu Magdeburg. Und bei Anordnung über die Einsetzung des neuen Rats von 1330 sind auch die Siegel der 5 großen Innungen angehängt (Hertel, Urkunden Magdeburgs I. Nr. 334). Da heißt es:

„Uth jeder der vief groten Inningen schal men kiesen edder wehlen des ersten Donnerstages in der Fasten ein man tom Ratstoel up dusse wise: uth jeder derselben vief Inningen schal men erwehlen vier manne, de schollen vor öhren Mitbrödern einen lieflichen Eid dohn, dat se wedder umme Leve noch Leedes dohn edder laten wollen kiesen einen bederven edder geschickten man to ratmanne, der öhren brödern unde der Stadtgemeine todreglich unde bequem sy. Darna scholl man kiesen vief manne in den rat uth den gemeinen Inningen also, dat man erwehlen scholl tom ratstoel einen man von der Juninge der Fleischhawer uth dem nien Scharnen; unde de Lakenmaker schollen kiesen einen man tom ratmanne von örer Inninge; ocke (en) schollen de Becker und Brawer öhren Köhr also holden, dat eine jahr schollen kiesen de Becker einen man in den rat, unde des andern Jahres schollen de Brawer de Köhr hebben. Ocke schollen de Goldschmiede, de Schilder(er)s (=Maler) unde de Schröter under sick einen Man in den Rat wehlen. Dieser gemeinen vief Inningen Köhr scholl beständig sien, wie der andern vief groten Innungen, die herober benambt sien. Dusse 10 gekohrenen Ratmanne schollen alsbalde des Donnersdags morgens, wo sie gekohren sien, komen up de Löbe (= Rathaus) und daselbst einen Eydt dohn vor de olden ratmanne und de mesters, dat se weder dorch Leve noch dorch Leid dohn edder laten kiesen willen in den rat twey geschickte und bederve Männer ut den gemeinen Borgern, die der Stadt god unde nütz sien. Mehr, de Köhr der Meister scholl blieben, wie de hiebevor gewest is. Ferner schollen de vief Meister von den vief groten Inningen twier in der Wochen up de Meistercammer gahn und dartho erfodern de gemeine Meister unde daselbst ein Gesprecke holden von allen Dinghen, so de Notdurfft erfordert. — Wer et Sacke, dat de Ratmanne icht was vorkehme, dat der Stadt und der Börger Macht anlege, dartho schollen de vief Ratmanne von den gemeinen Inningen nein Vullwort geben, se laten den(n) dartho erst fodern de gemeine Meister, dat man darin handele met ören Rade." Auch soll jeder, der von der Stadt wegen ein Amt hat, zweimal jährlich

vor Ratmannen und Meistern davon Rechenschaft ablegen. Es sind angehängt die Siegel der 5 großen Inningen der Wandschneider-Tuchhändler, (Seiden-) Krämer, Kürschnerwerker, Leinwandschneider und Lohgerber mit den Schuhwerkern, ferner der gemeinen oder kleinen Inningen der Knochenhauer Neuen Scharrens, Wandmaker (=Weber), Schmiede, Bäcker nnd Brauer, Goldschmiede, Schild(er)er (=Maler), Schröder (=Schneider) und Hosenmacher, Gördeler, Messerschmiede.

Die Urkunde vom 1. Mai 1333, Verpflichtung der Schöffen und Innungsmeister zu Frieden unter sich und mit dem Erzbischof besiegeln auch Wandsnider, Kramer, Korsnewerchten, Linewantsnider, Cherwere (Gerber) mit den Schowerchten vor den übrigen Innungen. Die Ordnung der Stadt über die Thätigkeit der Schöffen und ihr Verhältnis zum Rate vom 19. Sept 1336 besiegeln wieder die Innungen der Wandschneider, Kramer, Korswergken, Becker und Brauer, Leinwandschneider, Gerber und Schowerkten, wie der Knochenhauer Neuen Scharrens, Wandmaker, Schmede, Goldschmede, Schilder(er) und Hosenmaker, Rehmwerkten, und Scheidenmaker. Diese bezeugen und untersiegeln auch sonst alle wichtigeren Urkunden mit dem Rate. Dagegen lehnt unsere Innung selbstständiges Vorgehen ohne oder gegen den Rat gelegentlich (z. B. am 1. Okt. 1431) ab.

Unter den urkundlichen Erwähnungen der Magdeburger Schuhmacher-Innung ist eine recht interessante (vgl. Hertel, Magdeburger Urkundenbuch I, No. 642) vom 23. Juni 1388, eine Verfügung des Erzbischofs Albrecht IV. Er setzt darin seinem Diener Hans Koch und Frau ihre Leibzucht aus, darunter 2 Paar Stiefeln und 2 Paar Schuhe jahrlicher gulde, die die Innigismeister der Schohmechir unser aldenstadt Meideburch alle jar uff Sente Michels Tage phlegen uz zu geben, als die gulde Henrich Brosewitz, unse diener, vor uns hat uffgelassen." Also ein Rest der alten Leistungen des Gewerks in natura an den Fron oder Herrn!

Nicht immer freilich ging es friedlich und schiedlich zu; am 1. Mai kam 1330 kam es zu förmlichem Aufstande und innerem Kriege in Magdeburg, bei dem Schuhmacher eine große Rolle spielten.

Die Gewandschneider und Seidenkramer, also die Kaufleute, Reichsten und Vornehmsten, traten auf des Rats Seite, der aus ihnen gewählt war, und versammelten sich auf dem Johanniskirchhofe, Rathhause und Seidenkramer-Innungshause. Die übrigen Innungen und Gewerke wie die Bürger traten bewaffnet im Barfüßlerkloster und auf dem Ulrichskirchhofe zusammen, hatten auch schon ganze Wagen Stroh bereit, um die Buden der Gewandschneider und Kramer auf dem Alten Markte und vielleicht diese selbst zu verbrennen. Da stiftete der Erzbischof selbst mit Domherren und Soldaten Ruhe und Vergleich. Die 36 Ratspersonen, die bei der Ermordung Erzbischofs Burchards III. (1325) im weiteren Rate gesessen hatten, wurden abgesetzt und aus der Stadt verwiesen, alle Ratsmitglieder ferner aus und von den Innungen und Gewerken, bis auf 2 aus der übrigen Bürgerschaft, gewählt, und zwar jährlich 12 neue Ratsherren als regierender Rat, welcher den alten und aberalten Rat im Notfalle zuzog, zum weiteren Rate. Später wählte man jährlich 25 Personen, also bildeten 75 Personen den weiteren Rat, mußten aber bei bedeutenden Fragen einen Bürgerausschuß der Hundertmänner hören. So blieb es dann von 1330—1630.

Eine noch bedeutendere Rolle spielte ein Schuhmacher und Bürger Gericke von der Heide bei dem gefährlichen Aufruhr der Münze wegen am 15. Septbr. 1402.

Er stiftete auf dem Markte Händel und Schlägerei an, entging aber der Verhaftung und zog noch Beckenschläger (=Klempner) und Schmiede an sich. Diese brachten durch Läuten der Sturmglocken der Jakobikirche viel gemeines Volk, auch Neustädter mit fliegenden Fahnen zur Hohenpforte, Fischer und Schifferknechte vom Fischerufer her, zusammen. Sie zogen vor das Knochenhauergildehaus und veranlaßten auch die da schon versammelten Fleischer mitzuthun. Auf dem Markte stießen die Schuhmacher und Kürschner hinzu. Dann fielen sie wütend über die Wechselbank und Münze auf dem Markte her, zerstörten und verbrannten sie, aber nahmen zuvor alles an sich. Auch das Rathaus begannen sie zu stürmen und zu beschießen, in dem nur wenige der Ratsherren, Innungsmeister und Hundertmänner waren und kaum dem Tode entgingen, als sie öffneten. Das neu erbaute Gewandschneidergildehaus wurde beschädigt und geplündert, die Gildehäuser der Leinwandhändler und Kramer wie aller, die mit den Aufständischen nicht gemeinsame Sache machten, desgleichen. Am Breitenwege wurde das Haus zum goldenen Ringe und ein anderes, ferner 2 Kurien neben der Paulinerkirche, wohl 20 Höfe am Neuen

Markt (Domplatz) erbrochen. Dann kam die Reue, der große Bann, die Klage beim Landfriedensgericht, Frieden durch einen neuen Rat und durch Erzbischof Grafen Günther v. Schwarzburg als Vermittler.

Seitdem wurden die Zünfte immer abhängiger vom Magistrate, doch es galt für nicht geringe Ehre, bei ihnen einzutreten, selbst für Geistliche, Gelehrte etc. Leider kann man heute nicht, wie bei Knochenhauern u. A., auch bei unserer Innung Namen solcher eingeheirateter, „das Werk nicht treibender" Innungsverwandten nachweisen.

Durchaus ähnlich dem Aufruhr von 1402 war der von 1622.

Seit Anfang des 30jährigen Krieges trieben Münzwechsler und Münzfälscher öffentlich und geheim ihr verhängnißvolles Wesen. Auch in Magdeburg waren solche, sogar unter den Mitgliedern des Magistrats; deshalb brach hier am 19.—23. II. 1622 voller Aufstand aus. In der Schwertfegergasse wohnten 2 Schuster Christoph und Thomas Weber, die viel altes Silber und Gold auf die Münzstätte zu Wolmirstedt gebracht, großen Geldwechsel und Münzunfug getrieben und deshalb bei Rat und Bürgerschaft heftigen Unwillen erregt hatten. Diesen ließ der Rat am 19. Februar früh alles Gold und Metall wegnehmen und auf das Rathaus bringen; das Volk aber warf dabei und nachher in die Fenster und trieb sie zur Flucht durch die Hinterthür, ja hieb Kasten, Bänke, Tische und Bettladen entzwei, warf Betten und Schuhe, Stiefeln und Leisten aus dem Hause, ließ keine Scheibe oder Fensterbögen, Tafelwerk oder Thürgerüst ganz. Dann zog man vor den güldenen Helm (Breite Weg 159) Berthold Schülers und die güldene Leuchte (Breite Weg 55) Simon Lorentzens, stürmte diese und raubte und zerstörte auch da alles, zapfte Bier und Wein in Hüte Kandel und anderes Geschirr und ließ den Rest auslaufen, trug auch Korn, Weizen, Gerste und Hafer vom Boden ab. Ehe die Bürger zur Wehr kamen, waren an diesem Dienstage 6 schöne Häuser zerstört. Der Mittwoch verlief ohne Störung. Am Donnerstag aber, 21. II., stürmte der Pöbel die Häuser des alten und jungen Pollmann, Berend Werner, Hans Giricke Marcus Minden, Lucas Homann, Christoph Bolcke, Lorenz Bruns und zwei andere, also 16 Häuser. Anderen Tags wurden neue Zerstörungen glücklich verhindert. An 200 Personen aber sollen beschädigt oder todt gewesen sein. Indem der Syndikus Werdenhagen verdiente Strafe des Münzschwindels verhieß (der übrigens noch 1629 beklagt wurde und

auch sonst Mord und Todschlag hervorrief), kam endlich Ruhe und Besonnenheit wieder. Unter den Nachwirkungen des Unfugs litt aber der Handel und das Handwerk ganz besonders!

Da die Lohgerber früher mit den Schuhmachern eine Innung bildeten, war ihr Wappenheiliger auch derjenige der Schuhmacher. Deshalb zeigt das älteste Siegel derselben von 1313 den heil. Petrus mit dem Schlüssel und Kreuze (beide senkrecht, aber umgekehrt in den Händen und der Umschrift: „S(ecretum-Siegel) Serd(onu)m (Gerber) et Sutorum: i(n) Magd(eburg).“ Nach ihm hieß ja auch das Lohgerber-Innungshaus die Petersburg. Das spätere, noch jetzt bei der Innung vorhandene Siegel stellt den heil. Petrus mit geschultertem Schlüssel rechts und Buch links, unten im Wappenschilde einen liegenden Reiterstiefel in Steigbügel dar; die Unterschrift lautet hier: „Se(cret) Der Schusder: Alden Magde(burg“. Und doch weiß man, daß der Schutzpatron der Schuhmacher S. Crispin gewesen sei, welcher bei der Christenverfolgung mit seinem Bruder Crispinian nach Soissons floh, dort besonders für Arme unentgeltlich aus gestohlenem Leder Schuhe arbeitete, bis sie (287 oder 303?) in einen Kessel mit geschmolzenem Blei geworfen wurden und als Märtyrer (25. Oktober) starben.

Wie oben gezeigt, blieb die neue Ratsverfassung Magdeburgs mit dem bedeutsamen Anteile der Innungen von 1330—1630 in Geltung. Nach der Zerstörung vom 10. Mai 1631 fanden sich allmählich wieder Bürger und Meister hier ein, thaten sich auch zu Innungen wieder zusammen, zuerst Bäcker und Brauer, dann auch andere. Wie die Neustädter Schuhmacherinnung 1656 neue Gildeordnung oder Artikulbrief erhielt, so die Altstädter am 3. Febr. 1647, unterzeichnet von Claus Maß, Peter Bierstedt, Chr. Hohmann als ersten Innungsmeistern nach der Neugründung.

Ich hebe nach Akten des Stadtarchivs A. No 43 Vol. I von 1658 No. 3 wenigstens das Wichtigste aus den 50 Paragraphen hervor.

1) Drei Morgensprachen, an den Montagen nach heiligen 3 Königen, Ostern und Michaelis. 2) Gebührliches Verhalten dabei. 3) Eheliche Geburt guter deutscher Nation, nicht wendischer nachweisen. 4) Volle 3 Jahre Lehre. 5) Wanderschaft 4 Jahre. 6) Wer Wittwe oder Tochter eines Meisters heiratet, zahlt 20 Thlr. und 6 Pfd. Zinn, ehe er Meister wird. 7) Vor Verlobung Meldung beim Innungsmeister bei 2 Thlr. Strafe, vor

der Hochzeit Werbung um das Innungsrecht. 8) Sonstige Meisterbewerber arbeiten 2 Jahre bei hiesigen Meistern, zahlen 20 Thlr. sofort und je 20 Thlr. im 1. und 2. Jahre, muten (=werben) dann im 3. Jahre in den 3 Morgensprachen. 10) Keine berüchtigte oder öffentliche Person heirathen. 11) Nur 3 Schemel besetzen mit 2 Schuhknechten und 1 Jungen oder 3 Gesellen. 12) nicht 2 Meister in einem Hause. 13) Wittwen dürfen von 2—3 Gesellen eines Meisters einen als Brettmeister (=Geschäftsführer) wegholen und zwar dreimal. 15) Neuer Geselle soll bis nächstes Quartal aushalten oder bis dahin keinen Wochenlohn haben und 2 Quartale keine Arbeit finden. 16) Gesellen und Lehrlinge nicht abspanen. 17) Gesellen, die statt zu arbeiten spazieren gehen, verlieren 1 Wochenlohn und Arbeit bei andern. 18) Schmähung des Meisters oder seiner Kost büßt der Geselle durch Verweisung und Arbeitsentziehung. 19) Wochenlohn bei Trinkgeld 4 Gr., sonst 6 Gr., Brettmeister 9 Gr. und das halbe Flickgeld. 20) Keine Verehrungen (=Geschenke) Kragen, Hemden und dergl. für Gesellen. 21) Lehre 3 Jahre, dann (aber § 23 auch nicht früher) Lossprechung. 22) Lehrlinge beweisen ehrliche Geburt durch Brief oder Zeugen, zahlen 1 Thlr. vor und nach der Lehrzeit in die Lade. 25) Kein Roßleder oder verdächtiges Leder verarbeiten. 26) Nicht Waren von außerhalb verkaufen. 27) Nicht hausiren. 28) Nicht Käufern bestimmten andern Meistern empfehlen oder weglocken. 29) Der (jüngste) Innungsmeister fordert zur Zusammenkunft. 30) Jeder erscheint pünktlich, vor Verlesung des Verzeichnisses. 31) Gemeinschaft mit Dorfschustern oder Altflickern verboten. 32) Leichen tragen die jüngsten Meister oder Stellvertreter, alle Meister oder deren Frauen folgen. 33) Bei Freibier oder Zusammenkunft keine Schlägerei, „bei dem Bande, der da leufft (?)“ 34) Keine ehrenrührigen Angriffe auf Gildebrüder. 35) Reihenfolge nach dem Alter. 39) Wer klagt, tritt vor den Tisch und redet bescheiden selbst oder durch andere. 41) Frauen sollen auf Jahrmärkten und außerhalb der Stadt friedlich sein. 42) Zur Kabelung der Marktplätze pünktlich erscheinen. 43) Ein 3. Geselle versagt, solange ein Meister keinen hat oder einen begehrt. 44) Rauh und gar Leder darf jeder Meister kaufen und verkaufen, getauet und rotgar, ganz oder stückweis, auch an Tafeln zuschneiden. 46) Auf dem Gerbehof, wenn er wieder eingerichtet wird, kein Vorzug oder Vorteil. 47) Meistersohn, der von der Wanderschaft heimkehrt, soll von seinem Vater als Schuhknecht gefordert werden, nicht frei (von Auflage?) ausgehn. 48) Da die Schumacher von undenklichen Zeiten her „vor dem Lederhof für den Pfal“ gar Leder feilhaben durften, laut ihres 300-

jährigen Briefes, mag jeder Meister verkaufen ganz oder stückweise, was er „vor seinem Knieff nicht braucht". 49) Altflicker dürfen nicht Sohlen aufsetzen oder verlieren bei Besichtigung durch Gildebrüder (die sich dessen nicht weigern dürfen) Sohlen, Schuhe und Leder. 50) Da die Innung auf ihrem Gildehause zu rechter Zeit frei Zerbster Bier schenken darf, sollen stets 2 Meister 1 Faß ausschenken, wenn es der Innungsmeister ansagen läßt; wenn aber ein Gildebruder 25 Jahre Bier gezapft hat, ist er davon entlassen. —

Diese Artikel waren aus der vorigen alten Willkür zusammengetragen, aufgezeichnet, mehrmals vorgelesen, gebilligt und angenommen, wurden dem Rate zur Approbation vorgelegt. Das Innungssiegel ist leider bis auf ein Stückchen grünes Wachses verloren. Am 27. Febr. 1647 hat Stephan Lentke, Bürgermeister von Magdeburg, laut Notiz eigenhändig unterzeichnet. Bald aber (1667) wurden neue Artikel bei dem postulirten Administrator August erbeten. Diese, unterzeichnet von Andr. Graubaur, Casp. Müller und Paul Cartz als damaligen Innungsmeistern, stehen im Roten Buche der Magdeburger Möllenvogtei IV S. 357 ff. Sie scheinen in 57 §§ eingereicht, aber vom Rate verändert und zu 71 §§ angewachsen zu sein. Am 29. Juli 1667 erhielten sie Gesetzeskraft.

Das Neue und Wichtige sei auch hier angedeutet!

1) Die Innung besteht aus 3 Innungs-(Alt-)meistern und allen Gildebrüdern. 2) Eine Unio-Innung der Lohgerber und Schuhmacher war 1330 geworden, sie hält am Mittwoch nach Invocavit eine große Morgensprache, wo von den Lohgerbern 3 Personen ausgesetzt werden, die den Schuhmachern einen gottesfürchtigen und sonst geeigneten Innungsmeister wählen, wie diese umgekehrt. 3) Die Innungsmeister sind auf Lebenszeit gewählt und wechseln jährlich im Worthalten ab, wenn sie nicht untüchtig, anrüchig oder sonst verwerflich befunden werden oder zurücktreten. 4) Die Innung hat von uraltersher am Alten Markt ihr Gildehaus neben den Alten Scharren und ihren Lederhof ebenda, auch die Schuster ihr eigenes Gerberhaus am Seidenen Beutel (Fürstenstraße) von Schoß und allen Lasten frei. 5) Der Schustergilde Gerberhof, 1631 abgebrannt und wüst geworden, nun wieder etwas erbaut und eingerichtet, steht jedem Gildebruder zur Benutzung frei. 6) Das Gildehaus erhält Zerbster Bier zu den Morgensprachen accisefrei; zum Ausschenken aber von Michaeli bis Ostern sind die Schuster allein gegen Accisezahlung berechtigt, je 2 Meister

höchstens 25 Jahre lang verpflichtet. 7) Seit 300 Jahren darf die Schustergilde vorm Lederhof für den Pfal auf ihrem Gerberhofe gar gemachtes Leder, das sie für ihren „Knieff und Pfalz“ nicht braucht, feilhalten, Leder von auswärts aber in Häusern ganz oder stückweise verkaufen. 8) Pfuschern und Störern dürfen sie mit dem Stadtdiener angeschnittenes Leder und Gerät wegnehmen, wenn sie vorfinden alte Schuhe mit neuem Leder ganz versohlt oder bis auf 2–3 Finger breit ausgebessert, neu Oberleder mit alten Sohlen zusammen geschnitten oder alte Stiefeln versohlt oder Schuhe aus neuen Sohlen und alten Schäften gefertigt. Kein Altflicker darf mehr Arbeit übernehmen, als er allein machen kann, oder Jungen lehren, Knechte oder andere Gehilfen beschäftigen oder lederne Koller, Hosen, und dergl. steppen oder verfertigen. 9) Pantoffler dürfen keine neue Schuhe oder Stiefel fertigen oder an alte Stiefeln neue Sohlen setzen, aus alten Stiefelschäften Schuhe machen, Rauchleder kaufen oder gar machen lassen, oder das den Altbüßern Verbotene arbeiten. 10) Auch am Neuen Markte (Domplatz) darf sich kein Pfuscher, Schuhflicker häuslich niederlassen oder arbeitend finden lassen. 11) Ebenso Dorfschuster oder Pfuscher auf den Dörfen in 2 Meilen Umkreis. 12) Zu den Jahrmärkten dürfen nur Altstädter Innungsmitglieder feilhalten, außer Sudenburgern und Neustädtern zu Heermesse und Michaelismarkt auf dem Neuen Markte. 14) Die Schuhknechte erhalten ihre Artikel von der Innung. 15) Zur Innung gelangt nur ein ehrlicher, redlicher Mann und Meister, andere werden nötigenfalls ausgestoßen. 16) Nur Bürger. 17) Innung kann man erheiraten oder auf die Jahre arbeiten. 18) Zuvor ist eheliche Geburt und gute freie deutsche, nicht wendische Abstammung zu erweisen, Niemandes Eigen noch Late (Freigelassener) oder aus verrufenem Stande. 19) Lehrbrief ist aufzuzeigen. 20) Wanderschaft von 4 (bei Meisterssöhnen 2 Jahren nachzuweisen. 23) Welcher Bewerber nicht seine 2 Jahre als Schuhknecht getreulich und fleißig bei einem hiesigen Meister arbeitet, fängt sie wieder von vorne an. 26) Danach Innungseid. 30) Kein anderer Bürger als Schuster, Sattler und Lohgerber darf rauhes Leder von geschlachtetem Vieh kaufen. 31) Kein Seidenkramer, Kaufmann oder anderer Bürger gemachte Schuhe oder Stiefeln feilhalten. Aber Schuhmacher dürfen von Fremden kaufen, was sie brauchen, auch Hanf bund- oder centnerweise. 40) Wer bei geöffneter Lade sein Haupt noch bedeckt hat, zahlt 1 ggr. 41) Wer den wortshaltenden Innungsmeister, wenn er aufklopft und Schweigen gebietet, unterbricht oder nicht stracks gehorcht, zahlt ½ fl. 42) Wer beim Abstimmen oder Reden anderen ins Wort fällt, oder mit Hohn

und Stachelreden begegnet, oder aus der Reihe redet, zahlt 3 ggr. 43) Wer mutwillig Gläser zerbricht oder Speise und Trank vernichtet oder verschüttet, zahlt ½ fl. 44) Wer Schlägerei oder Tumult bei Biere anfängt, fällt in Strafe des „Bandes so da läuft" oder eines Fasses Bier. Wer Innungsbeschlüsse ausplaudert, zahlt 1 rtl. 50) Nie sollen 2 Meister in einem Hause wohnen oder ein Feuer und Rauch oder Arbeit und Arbeiter gemeinsam haben.

Auch der Große Kurfürst, Landesherr seit Augusts Tode 1680, bestätigte diese Artikel, desgl. Friedrich III. am 13. Aug. 1688 zu Cöln a. d. Spree. Im Stadtarchiv ist auch (ohne besondre Bezeichnung) das Originale „Privileg oder Confirmation sämtlicher Schuster zu Magdeburg über ihre Innungsartikul", auf Pergament geschrieben in 49 §§, datiert 11. März 1716 Berlin, eigenhändig unterschrieben von Friedrich Wilhelm (I.), aber ohne das Lehnssiegel, erhalten. Dasselbe bietet wenig Neues von Wert.

Nur werden 10 Thlr. und 6 Pfd. Zinn beim Meisterwerden durch Heirat einer Meisterstochter oder Witwe gefordert, sonst 20 Thlr. Und das Meisterstück besteht nur aus ein Paar Reitstiefeln, 1 Paar engl. lederner breiter Mannsschuhe mit Lederabsätzen, 1 Paar Bauernschuhe hinten und vorn auf Pech, 1 Paar rauher Corduan-Weiberschuhe mit Hölzern, 1 Paar couleurter Weiberpantoffeln mit Absätzen, innerhalb 1 Woche zu fertigen. Und einkommende Strafen sollen armen Meistern Witwen oder Waisen durch Darlehne, oder sonstwie zugute kommen.

Nach Entscheidung desselben Königs vom 16. März und 17. Nov. 1724 sowie 16. Juli 1728 durfte jeder Meister soviel Gesellen halten, als er beschäftigen könne; doch wurde diese Liberalität durch Kgl. Regierung am 17. Sept. 1728 auf Regimentsarbeit und deren Dauer beschränkt. Da die Innung seit 1713 an 2800 Thlr. verbaut und ca. 2420 Thlr. Schulden gemacht hatte, durfte sie laut Kgl. Verfügung vom 18. März 1722 von neuen Meistern (§ 5 und 6 des Gildebriefes) entweder 20 oder 40 Thlr. Meistergeld nehmen, bis sie schuldenfrei sei; doch begnügte sie sich bisweilen mit 15 oder 20 Thlr.[1])

[1]) Stadtarchiv A. Nr. 43 Vol. I p. 192. 209. 210. Dieses Aktenstück enthält auch außerdem noch wichtige Nachrichten.

Bei einem Streite 1730 um die kurze Zeit versuchte, aber unpraktisch befundene Probezeit von 14 Tagen für Gesellen und Vermehrung der Wanderquartale sind 80 namentlich aufgeführte Meister und Witwen dafür, es beim Alten zu lassen, aber 44 dagegen. Von diesen 44 arbeiten aber 21 nur für Frauen, nicht für Soldaten, z. T. ohne Gesellen, und 12—15 erst seit kurzer Zeit selbständig.

Der gestrenge König machte (gleich seinem Vater 1669 und 80 umsonst) mit der Reichsregierung 1731 33 energische Anstalten zur Abstellung mancher Mißbräuche und sinn- oder nutzloser Gebräuche bei Handwerkern. In Acta Generalia Handwerksordnungen betr. A. Nr. 43 Vol. I—III unseres Stadtarchivs steckt ein gedrucktes Patent dieserhalb, datiert Wien 16. Aug. 1731 und Berlin 6. Aug. 1732; ferner ein Kgl. Rescript vom 17. Dec. 1732.

> Darin wird u. A. befohlen die schwarzen Tafeln (zum Verrufe von Meistern und Innungen), Fahnen, Laden und darin bewahrte Artikel und Briefschaften den Handwerksgesellen wegzunehmen und auf dem Rathhause zu bewahren, ihre Willkommen (Becher) aber zu verkaufen und den Erlös an den Oberhandwerksmeister für arme Kranke abzuliefern. Daß das Auflegen und Verpflegen armer und kranker Gesellen nicht mehr auf ihrer Herberge, sondern beim Obermeister geschehe, jedoch die Herberge für wandernde Gesellen weiter bestehe; die abgeschafften lächerlichen und abgeschmackten Ceremonien und Mißbräuche nie wieder kehren, fremde Gesellen (Polen, Dänen, Holländer etc.) auch ohne Attest aufgenommen werden sollen.

Da wurde nun freilich mancher lästige, sinnlose oder üble Brauch abgeschafft, aber auch manche hübsche, gut gemeinte Vorschrift oder Gewohnheit achtlos weggeworfen. Wie war einst Alles genaustens geregelt, jede Redewendung und Bewegung, ja der Griff beim Handgeben, die Packung des Tornisters oder „Berliners", der Ein- und Austritt bei Meistern und vor geöffneter Lade! Es thut mir leid, daß wir nicht mehr Material davon übrig haben und daß mir selbst für das Wenige, das mir zu Gebote steht, hier der Raum fehlt. Aber jeder Innungsgenosse, der noch die alten Reden und Gebräuche kennt, die einst nur den Eingeweihten bekannt werden durften, sollte doch die Erinnerung

daran festhalten und durch Mitteilung an geeignete Personen vor völliger Vergessenheit zu retten versuchen! — Ich darf nun hier wohl weitere Früchte meiner flüchtigen Forschungen ausschütten. Die Innung scheint immer zu den „geschenkten" d. h. mit Geschenk für zuwandernde Gesellen begabten, gehört zu haben; 1799 auch zu den wenigstens zeitweise „geschlossenen" d. h. in der Zahl der Innungsmeister beschränkten, da ein Geselle J. Simon Hesse aus Olvenstedt, in Arbeit bei Kegelmann am Fürstenwall, klagt, daß er nicht Meister und Bürger werden solle, weil die Innung jährlich nur 4 Meister zu setzen schlüssig geworden sei. Ein ander Mal führt die Innung selbst an, daß jüngst durch Königl. Verordnung ihre Zahl beschränkt worden sei (10. Febr. 1783 Protokollbuch der Magdeburger Innung). Von einer besondern Innung der Altbüßer oder Schuhflicker wie sie der Rat Berlins 19. Aug. 1284 privilegirte, ist mir in Magdeburg keine Spur aufgetaucht. Aber 1803 ist ein Assessor des Pantofflergewerks (in Neustadt-Sudenburg?) Förder in dem zuletzt benannten Aktenbande (A. Nr. 43 III.) genannt.

Aus dem älteren Protokollbuche der Löbl. Schuhmacherinnung der Altstadt Magdeburg vom 7. Dez. 1776—14. Nov. 1808 (der letzten Innungsversammlung vor der Auflösung 1809) geführt, im Besitze der Innung, Folioband in Leder, führe ich folgende allgemein interessanten Einzelheiten an:

Es wurden gewöhnlich jedes Jahr 3 Morgensprachen oder Quartalversammlungen abgehalten: die Fasten-, Johannis- und Martini-Morgensprache. Stets war ein Magistratsmitglied dabei, das die Protokolle führte und durch Unterschrift vollzog; so Tappe bis Mitte 1796, dann Wenzlau bis Ende 1797, danach Liebke bis zur Aufhebung durch die westfälische Regierung.

Dabei wurden alljährlich die Aemter durch Tausch oder Wahl neu besetzt, z. B. 3 Obermeister oder Innungsmeister, 4 von dem administrirenden Innungsmeister ernannte Bankherrn, 1 Kämmerer, 1 Gesellenvorsteher, 1 Küchenmeister, auch ein Innungsmeister zu Botendiensten eingesetzt. Wer eine Wahl ablehnt, ist entweder durch Alter, Blindheit, Krankheit, schwache Brust u. A. entschuldigt oder kauft sich mit 16 Groschen los.

Gelegentlich der Wahlen werden auch bei Uneinigkeit verschiedene Tische und Tafeln erwähnt.

Bei der Wahl zum Kämmerer 1784 z. B. schlägt der Peters- und der Ofen-Tisch den Meister Martin Lehmann, die übrigen Tafeln und der Winkeltisch aber Meister Gottfried Dietrich vor. Der Assessor entschied, wohl auf Ersuchen, für jenen, da es ein ansässiger, der Feder kundiger Mann von gutem Rufe sein müsse, jedoch ohne dem Innungsrechte der Auswahl zwischen 2 vom administrirenden Innungsmeister vorgeschlagenen Subjectis vorzugreifen.

Am 19. Februar 1787 ist wieder die Kämmererwahl zwiespältig, denn 5 Tische wählten Meister Poltze, der Winkeltisch will aber nicht stimmen, weil seine Insassen als die Älteren bei solcher Wahl nicht übergangen werden dürften. Da aber der Obermeister 2 Meister vorgeschlagen hat, sie an die Reihenfolge nicht gebunden sind, Poltze ohnedem schon die meisten Stimmen für sich hat, wird er gewählt, die Contradicenten an den Magistrat gewiesen.

Als am 20. Juli 1792 beschlossen wird, daß der 1. Innungsmeister mit 2 jungen Meistern vom untersten Tische die angezeigten Pfuscher jagen soll, bleiben die 4 ersten Tische von dem jedenfalls recht unangenehmen Geschäfte befreit.

Am 7. Febr. 1796 kommt es wieder zu Streit über die Kämmererwahl; es stimmen die 1. und 2. untere Tafel, die 1.—3. obere Tafel für Meister Kuthe, der Winkel- und der Peterstisch dagegen; trotzdem ist jener gewählt. Da erscheinen also 8 Tische oder Gruppen.

Als der Kämmerer Gottfried Heine 1799 etliche Posten in der Innungsrechnung zu hoch oder gar nicht angesetzt, bei letzter Einquartirung aber ungewöhnliche Lasten gehabt und ein Deficit von 73 Thlr. 11 gr. gemacht hat, wird u. A. beliebt, daß jedes Jahr der Winkel-, der Peters- und der Ofentisch (die ältesten?) je 1 Kandidaten zum Kassenverwalter aufstellen die Innung einen dieser drei wählt. Das wird aber am 27. Febr. 97 wieder abgeschafft und nach alter Art zu verfahren beliebt.

Am 1. April 1788 erscheinen 9 Tische, resp. 4 Tische und 5 Tafeln. Der General von Lengefeldt hatte verlangt, daß der der Musketier Cornelius Heinrich Klocke von der Leibkompagnie seines Regiments mit Consens des Generalmajors von Borg sein Meisterstück mache, nachdem er die am 5. Febr. d. Js. erlangte Bedingung erfüllt, Haus- und Bürgerrecht erlangt habe. Die 4 Tische meinten, das nicht abweisen zu können, die 5 übrigen Tafeln, einem in Reih und Glied stehenden Soldaten

das Meisterrecht nicht ohne Nachteil geben zu können, ihn vielmehr abzuweisen.

Bei Streit am 26. Febr. 1798 über die Verteilung der Ueberschüsse ꝛc., weil die 1. u. 2. Bank d. h. die Beamten der Innung, und die abgegangenen und an der 2. Bank sitzenden Kämmerer doppelte Portionen erhielten, die 2 unteren Tafeln einfache, wird beschlossen: nur Innungs(ober)meister, Schreiber und die 4 Bankherrn erhalten doppelten Anteil; damit war aber die 2. Bank nicht zufrieden.

Gelegentlich wird erwähnt, daß das Verzeichnis aller Innungsmeister (Innungsmitglieder) verlesen wurde, sowie die Statuten oder Artikulsbriefe, daß eine Umfrage stattfand, ob etwas zu klagen sei, damit ihm könnte geholfen werden.

Es werden auch Innungsstrafen verhängt, z. B. als ein Meister seinen Lehrjungen braun und blau geschlagen hat, (16 Groschen).

Vom Leichentragen beim Tode eines Meisters oder seiner Frau (oder seiner erwachsenen Kinder) soll nur ärztliches Attest oder Reise entbinden; verreiste Meister müssen aber Ersatzmänner stellen oder einen von der Innung bestellten Stellvertreter aus den jüngsten Meistern bezahlen und 1 Gulden zur Totenkasse als Strafe.

Gelegentlich (1780) wird die Gesellenherberge auf Antrag der 2 Altgesellen, des Gesellenschreibers und zweier Deputierter der Gesellen(brüder)schaft für die bisherige Pacht von 73 rtl. an einen durch sie vorgeschlagenen Pächter zugesagt; die Unkosten für Zehrung ꝛc. bei Ueberführung des Schildes von der alten zur neuen Herberge auf die Innungskasse übernommen.

Zu Johannis 1782 hat statt Meister Joh. Daniel Schuberts der Nachfolger Meister Chr. Hübscher die Herberge d. h. die unterste Etage des von den Gebrüdern Stelzern verkauften Wohn- und Brauhauses mit Garten und Kegelbahn bezogen und bis Michaelis 1785 für 73 Thlr. erpachtet. Es ist, wie unten berührt werden wird, wohl das Pelikan genannte Haus gemeint. Er erhält, als Entschädigung für Servis und Einquartierungslast, das sonst zur Krankenstube benutzte kleine Haus nebst Boden hinzu. Da er aber kündigt, muß er nächste Ostern räumen.

Zu Ostern 1792 wollen die Gesellen einen anderen Herbergswirth vorschlagen, da der bisherige Friedrich gekündigt, wieder gebeten hatte und wankelmütig gewesen war.

Als 1780 der bisherige Innungsschreiber Schroeck stirbt, wird er durch Meister Blume ersetzt; als Jäger 1786 im gleichen Amte abscheidet, durch Meister Schubert. Dieser aber ging 1787 ab. Sein Nachfolger, Meister Konrad Schroeder, starb 1807 und wurde im August d. Js. durch Meister J. Friedr. Ziem bis zur Aufhebung der Innung 1809 ersetzt.

Da Unorenungen beim Zuschneiden und Aufweisen des Meisterstückes passierten, wurde seit Februar 1781 nicht mehr die ganze Innung dazu gefordert, sondern nur $^1/_3$ aller Meister von jedem Tische und zwar nach der ordentlichen Reihe (der Meisterschaft?).

Ueber die Schmauserei beim Meisterschnitte gab es am am 19. Novbr. 1787 Beschwerde. Die Innungsmeister behaupteten, nur der Trunk beim Aufweisen des Meisterstücks sei abgeschafft; beim Zuschnitte desselben müßten sie mit den Bankherren 3—4 Stunden zusammen sein, da sei es nicht unbillig, wenn ihnen eine kleine Ergötzlichkeit zuteil werde. Jenes habe 8—9 rtl. gekostet, dies nur etwa 2 rtl. Da aber laut Artikeln Schmausereien ganz verboten waren, bis auf guten Willen des (Meister-) Stückmeisters beim Schnitt und 1 rtl. beim Aufweisen wird jede Übertretung, sowie Schmauserei bei Fastenmorgensprachen und Rechnungsabnahme vom Assessor ernstlich abzuschaffen geboten.

Als Innungsbote wurde, solange er es könnte, Meister Nitschmann mit einem Gehalte von 8 rtl. jährlich am 16. Juli 1781 bestellt; am 16. August 1784, als der Innungs(ober)meister Schroeck gestorben ist, wird der bisherige Bote der Totenkasse, Meister Johann Jakob Ploesch, ein ansässiger, der Innungssachen kundiger, wohlberufener Mann, sein Nachfolger. Seinen bisherigen Posten bekam nun jener Nitschmann mit hinzu, wurde aber wegen Nichtablieferung erhobener Gelder und öfterer Untreue am 5. März 1789 abgesetzt und durch Heinrich Theodor Ploesch als Boten bei den 2 Totenkassen ersetzt. Das Amt und die freie Wohnung auf dem Gerberhofe als Innungsbote behält

aber Nitschmann nebst 6 Thlr. Salair zur Deckung des Deficits wenn sich seine Frau mit ihrem mütterlichen Erbteile verbürgt. Sonst soll er Ostern cr. das Amt und die Wohnung verlieren. 1790 wird er ins Armenhaus aufgenommen.

Nach alter Observanz, wie der Magistrat 1804 entscheidet, war das Amt der Innungsmeister auf Lebenszeit zu führen, Doch kommt es einmal (1806) vor, daß die vor 2 Jahren angenommenen Innungsmeister (Schroeck und Gerike) wegen hohen Alters niederzulegen veranlaßt, unter die Bankherren eingereiht, aber auf Lebenszeit im Genusse ihres Gehaltes belassen werden. Dieses betrug 10 rtl. außer etwa z. B. 1808 wegen des Kriegs und besonderer Mühen bei der Einquartierung nötiger oder verdienter Gratifikation (von damals 20 rtl.)

Als der Innungs- und Totenkassenbote Ploesch starb, wurde am 25. Novbr. 1797 Meister Knothe zum Nachfolger gewählt; da er aber die 50 Thlr. Caution, welche man der vielen bisherigen Verluste wegen verlangte, nicht zahlen konnte, trat Meister Beneke mit einer (erhöhten) Caution von 100 Thlr. (da er nur Mitglied einer, der kleinen, Totenkasse sei) statt seiner ein.

Wer Meister werden will, wird auf Meldung gegen 18 Groschen Gebühr in die Expektanten- (Anwärter-) liste eingetragen und nach der Reihenfolge zum Meisterstück zugelassen, seit (1783) die Zahl der Innungsglieder durch Kgl. Verfügung beschränkt worden ist. Das gab öfters Anlaß zu Klagen, Bitten und Vorwürfen! Melden sich ja am 27. Februar 1786 und 20. Juli 86 und 20. Juli 89 allein 8 Gesellen dazu auf einmal, 19. Februar 1787 wieder 6 dgl., am 19. Juli 1790 gar 11 dgl.

An Streit fehlte es überhaupt nicht, z. B. bei Vertheilung der Überschüsse, die manchmal recht ansehnlich waren (z. B. 1799—330 Thlr. betrugen und jedem Innungsverwandten bar 1 Thlr. 12 gr. am 24. Februar 1800 einbrachten) oder des Verkaufspreises des der Innung gehörigen Hauses zum Pelikan 1795. (Es scheint mir das Apfelstr. 13 belegene Haus zum goldenen Pelikan genannte, nicht das Breiteweg 191 Zum Pelikan genannte gemeint.) Dieses hatte seit 1783 der Pächter der Gesellenherberge Meister Hiebscher gepachtet, wünschte aber etwas Nachlaß, solange er die zur Herberge bestimmt gewesenen Zimmer

nicht vermieten könne, mußte aber künftige Ostern ziehen. Seit (Ostern?) 1785 aber war das Haus an Meister Eichstädt vermietet; da er das Ausweißen nicht übernimmt, wird sein Kontrakt nicht verlängert, sondern durch öffentliches Ausbieten im Meistgebot ein anderer Mieter gesucht. Als er dann obige Bedingung nachträglich annimmt, hat Meister Himmelreich 10 Thlr. mehr geboten, erhält also (für 30 Thlr. Gold und die Verpflichtung des Ausweißens) den Zuschlag. Am 6. August 1795 erhält aber jeder Meister vom Verkaufe des Pelikans 10 rtl. bar, Meister Reiche, da er die Profession nicht mehr betreibt und auf dem Armenhause ist, aus Gnade 5 Thlr. Die bei der Innung incorporierten (auswärtigen?) Meister sind aber nicht zufrieden, daß sie nicht ebensoviel erhalten, doch soll das nur geschehen, wenn sie 16 gr. Beiträge nachzahlen und ferner zahlen wollen. Meisterwitwen sollen nur, wenn sie dürftig sind, einen halben Anteil von 2 Thlr. 2 gr. haben, die Eingekauften von dem Hausverkauf garnichts. —

Es bestanden bei der Schuhmacherinnung der Altstadt Magdeburg 2 Totenkassen, resp. eine Totenkasse und eine etliche Jahre vor 1785 gegründete Kleine- oder Privatbegräbniskasse. Beide hatten Anfang 1790 einen Kassenbestand von 990 rtl. 15 gr. 8 Pfg. Das Leichengeld wurde am 29. II. 1796 in der Großen von 25 auf 30 rtl. erhöht wie bisher, aber auch das Einkaufsgeld auf 4 rtl., bei der Kleinen von Johanni 1790 an von 20 auf 25 rtl. bei 2 rtl. Einkaufsgeld. Diese beiden Kassen bestehen noch heute, haben aber mit unserer Innung garnichts mehr zu thun. Dagegen hatte unsere Innung Begräbniskasse und Krankenunterstützungskasse nur für ihre Mitglieder.

Die Innung hatte seit uralter Zeit das Recht, für eigenen Bedarf und Verkauf auf ihre Rechnung zu gerben oder durch Lohgerber oder Schuhmacher mit Lohgerbermeisterrecht Häute gerben zu lassen. Deshalb besaß sie ihren Gerberhof am Fürstenwall (Seidenen Beutel.) Diesen wollte von Ostern 1787 an der Mitmeister Riemann zur Gerberei benutzen und bewohnen, aber gewisse Bedingungen nicht eingehn, sich aber über seine Abweisung höheren Orts beschweren. Die Innung hielt stets einen Schuster oder Lohgerber und Schuster darauf; laut Beschluß von

75 Meistern (27. Novbr. 1786) gegen einen sollte das so bleiben. Am 27. Febr. 1796 wird ein Mietsvertrag mit Meister Zinne über den Gerbehof erwähnt; als dieser Ostern 1804 wieder frei wurde, pachtete ihn Zimmermeister Jakob Hoster jr. auf 6 Jahre für 55 Thlr. Gold jährlich incl. aller Reparaturen und des Ausweißens. Sein Angebot, ihn 1808 für 2000 Thr. Gold zu kaufen wurde abgelehnt, ihm aber, gegen Deckung einer Innungsschuld von 1000 Thlr. beim Brauer Krüger, der Gerbehof auf 3 Jahre verpfändet und ein Versprechen, ihn in dieser Zeit nicht zu verkaufen, abgegeben. Er wird später uns nochmals beschäftigen.

In jener Zeit saßen die Schuhmachermeister an Markt- und Wochentagen auf dem Alten Markt in besonderen Buden und hielten ihre Waaren feil. Am 10. Juli 1786 wurde nun vorgeschlagen, an Wochentagen nur je 2 Meister da sitzen zu lassen und wöchentlich abzuwechseln, aber die Entscheidung wegen Uneinigkeit dem Magistrate überlassen. Am 10. Novbr. 1788 wurde beschlossen, daß die Reihenfolge der Schusterbuden auf dem Alten Markte jährlich einmal nach der Martinimorgensprache durch Kabeln (=Losen) festgesetzt, die Stände aber wöchentlich einmal verrückt, neue Marktsitzer unten angesetzt und jede Woche vorgeschoben würden. Am 15. Nvbr. 89 wurde bestimmt, daß der Innungsmeister Sonnabends jedem Meister, den die Reihe dabei treffe, auf dem Markte zu sitzen, das anzeige; wer behindert sei, seine folgende Reihe abwarte, aber dem Behinderten sein Stand die Woche über frei bleibe, auch nur einige Tage von ihm besetzt werden könne, nicht aber von andern. Der Magistrat aber verfügte, daß sie nur an 3 Tagen und auf 6 Ständen feilhalten sollten; das wurde bemängelt, aber wohl ohne Erfolg. Denn am 16. Februar 1795 wird erinnert, daß auf den 6 Innungsständen auf dem Alten Markte lt. Beschluß vom 14. März 94 die Meister wöchentlich, nach Ordnung ihres Meisterwerdens rücken, auch wenn einer nicht gleich Anfangs der Woche erscheine.

Das Innungshaus am Alten Markt (Nr. 28 jetzt) dem Rathhause gegenüber wird seit 26. Februar 1798 keinem Fremden mehr zu Hochzeiten überlassen.

Die Innung hatte auch eine eigene Spritze; wer bei Feuer zum Ziehen derselben nicht erscheint, zahlt (seit 1. Februar 1793) 8 Groschen Strafe. Bei Feuersgefahr erhalten die Meister lt. Beschluß vom 10. Novbr. 1788 statt Bier, Branntwein etc. jeder 2 gr., wenn sie bei der Innungsspritze arbeiten, aus der Innungskasse, aber nur wenn mit den Glocken gestürmt ist. Die Gesellen erhalten, wenn die Sturmglocken ertönen, seit 1787 zusammen 2 Thlr., wenn die Trommeln, 1 rtl. zu einer Ergötzlichkeit. Laut Beschluß vom 16. Februar 1795 sollte die Spritze auch in Vorstädten assistieren. Die Feuerzeichen werden deshalb jährlich in der 1. Morgensprache verteilt, 29. März 1796 auch die Feuerkittel auf Innungskosten restaurirt. —

Lehrlinge dürfen laut Bestimmung vom 15. Novbr. 1789 nur 4 Wochen auf Probe stehen, müssen dann bei der Innung eingeschrieben, wie nachher beim Gesellenstück ausgeschrieben werden.—

Als Meister Heukohl die Witwe Schildig heiraten und das Meisterrecht erfreien will, aber die betreffenden Rechte genießt, ohne die Heirat zu vollziehen, muß er 1787 der Innung die ersparten 5 rtl. Meistergeld nachzahlen. Durch diese Erfahrung aber gewitzigt, beschließt man, daß jeder Meister fernerhin seine volle Gebühr erlege und zurückerhalte, wenn er eine Witwe oder Tochter eines Innungsverwandten heiratet. —

Ohne Sang und Klang wurde in der schmach- und leidvollen Zeit der westfäl. Fremdherrschaft auch unsere florirende Innung begraben, ihr Besitz konfisciert und zum Teil an die Stadt verkauft. So der Brauerhof bei der Stadtwage Nr. 4 für 4430 Thlr., das Brauerhaus in der (Brand- oder) Apfelstraße Nr. 15 für 1330 Thlr., endlich das Schuhmacher-Innungs- oder Gildehaus am Alten Markt Nr. 28 für 2260 Thlr. am 8./28. Octbr. 1811.

Über dieses handeln 5 starke Bände Akten des Magdeburger Stadtarchivs, die mir die Freundlichkeit seines Verwalters einzusehen erlaubte; ferner verschiedene Einzelnotizen älterer Geschichtsschreiber und Lokalgeographen Magdeburgs. So erwähnt Gengenbach in seinem Buche über Magdeburg 1678 Seite 24 kurz, als am Alten Markte gelegen, außer der Marktrichterei auch das Schuster- und das Seidenkramer- und das Gewandschneidergildehaus; beschreibt aber S. 36 der Schuster

und Lohgerber Gildehaus als ein alt Gebäude, unter dem etliche Materialisten-, Seyden- und Leinwandkramläden seien. Aus Papieren des außerordentlich bewanderten Prof. Wiggert (im Besitz des Geschichtsvereins) entnehme ich die Notiz, daß 1675 das Innungshaus der Schuster, zu denen sich bis 1698 Loh- und Rohgerber der Altstadt hielten, zu bauen angefangen sei, während das Lohgerberinnungshaus, Petersburg genannt, hinterm d. h. nördlich gegenüber dem Schusterinnungshause, beim Fleischscharren, 1711 zu bauen begonnen sei und 4991 rtl. 19 gr. 9 Pf. kostete. Es scheint also, als wenn unser Innungshaus doch beim Brande 1631 mit zerstört oder durch das Alter so beschädigt war, daß es Ende des 17. Jahrhunderts umgebaut werden mußte. In der Schrift „Vota devota d. i Ausführliche Beschreibung, was an dem 18. I. 1701 die Stadt Magdeburg vor Solennitäten etc. angestellet" von Joh. Dan. Müller hinter Vulpius Magnificentia Parthenopolitana Magdeburg 1702 sind in 200 Kupferstichen die schönsten Transparente und Illuminations- oder Dekorationsbilder abgebildet. Darunter als Nr. 145 und 146 auch die am Schusterinnungshause: 1) Priester Samuel, wie er in Rama den Saul auf des Herrn Befehl: „Auff und salbe Ihn, denn Er ists!" zum König salbt, daneben die Krone auf einem Tische; 2) Die Krone auf einem Kissen, von Pflanzen umrankt, darüber den schwarzen Adler mit Szepter und Schwert in den Krallen, darüber in den Wolken, von 2 Händen getragen, die Krone und Überschrift: „Vivat Fridericus Primus Rex Prussiae". Damals war das neue Gebäude oder der Umbau wohl fertig. In dem erwähnten Buche von Joh. Vulpius (1702) aber S. 115 wird unter Nr. 5 das Schusterinnungshaus besprochen, unter welchem viele Gewölbe und Läden zur Handlung gebraucht wurden, das ganz frei stehe, daß man rund herumgehen könne. Darauf sei auch (wie bei vorher beschriebenen Gildehäusern) eine große Stube, worauf sie ihre Zusammenkünfte hielten, außerdem noch andere unterschiedliche Wohnungen; auch richtete man darin Hochzeiten aus. Und Seite 253 berichtet er, am 10. Mai 1631 seien alle Stifts- und Klosterkirchen, Rats- und Gildehäuser mit zerstört. In Berghauer, Magdeburg Band 1, Magdeburg 1800 Seite 123 heißt es: Nr. 1256 das Schuhmacher-Innungshaus steht auf der Nordwestseite des Alten Marktes, hat zwei Etagen, unten in der Runde umher sehr viele Kramläden. Daneben resp. nahebei (nö) liegen der alte Fleischscharren mit 42 Bänken, das Innungshaus der Knochenhauer Alten Scharrens, die Ratsapotheke oder Michaelissche und die Löwenapotheke oder Naumannsche als Nr. 1257—59 der Stadthäuser.

Die Akten der Municipalität zu Magdeburg, gezeichnet S. Nr. 595, betr. das von Sr. Maj. des Königs(!) der hiesigen Commune geschenkte (?) ehemalige Schuhmacher-Innungshaus 5 Bde. 1812 ff. ergaben etwa Folgendes: Mit königlicher Genehmigung vom 4. Juli 1811 hatte die Kommune die ehemaligen Innungshäuser der Brauer und der Schuhmacher von der kgl. westfälischen Amortisationskasse erkauft. Laut Copia vid. des Hypothekenscheins vom 14. Februar 1823 sollte sie erwerben: 1) Den Brauer(innungs)hof, 2) das Haus der Brauer(innung) in der Brand- oder Apfelstraße Nr. 15 und 3) das Schuhmacherinnungshaus Alte Markt Nr. 28 durch Kontrakt zwischen dem Domänendirektor J. C. Traugott Voigtel und dem 1. Mairieadjoint J. David Ludwig Noeldechen vom 8.—28. Oktober 1811 für 4430 + 1330 + 2260=) 8020 rth. preuß. Crt. Der Preis sollte durch 5 % Amortisationskassenobligationen mit 10 % Aufschlag gezahlt werden. Dazu übernahm die Stadt alle Lasten der Häuser, z. B. vom Gildehause der Altstädter Schuhmacher 3 rth. jährlich zu Michaelis an die städt. Schule, 1 rth. 12 gr. zu Martini an die Familie von Maltzahn, 18 gr. 5 Pf. zu Martini an das ehemalige Amt der Möllenvogtei und 18 gr. zu Martini Erbenzins an die Vicarie Secundi zu zahlen. Ostern 1811 war die Uebergabe bereits erfolgt. Sofort wurden die darin befindlichen Läden und Wohnungen, soweit diese nicht zur Kasernirung von Soldaten nötig waren, bis Mich. 1815 weiter vermietet. In dem Hause behielt also der Möbelhändler Jahn nur den Laden, da seine Wohnung gleich der der Witwe Jordan und des Schuhmachers Goedecke zum Kasernement gebraucht wurde; sonst boten die Meister dieselbe ansehnliche, weil vor dem Kriege verabredete. Miete auf 3, 6 oder 9 Jahre. Diese sollte also gelten, alle Kontrakte aber auf gleichen Endtermin Mich. 1815 eingerichtet werden. Im Brauerinnungshause hinter der Ratswage Nr. 4 war bisher 1 Wohnung zu jährlich 36 rth. an den Schneider Daul vermietet gewesen, seine Witwe hatte sie zwar Mich. 1811 zum Kasernement räumen müssen, wünschte aber einen kleinen Keller mit eigenem Eingange von der Straße her ferner für 12 rth. Crt. zu behalten. Das billigte Stadtbaumeister Harte, deshalb wurde so für Mich. 1811/14 abgeschlossen. Im Schuh-

machergildehause verzeichnet eine Tabelle 11 Mieter mit 534 rsp. 402 rth. Miete (darunter Schuhmacher Werner und Goedecke im Seitengebäude mit je 18 rth.). Der Nadler Stegemann zahlte für seinen Vorderladen 130 rth., bot 80 rth. ferner. Die Mietskontrakte 1804/12 sind von den Innungsmeistern Namens der Schuhmacherinnung unterzeichnet von den 6 Mietern und am 7. Nov. 1811 übernommen. Daher erlaubte der Präfekt des Elbdepartements, Graf v. d. Schulenburg, am 18. Nov. 1811 so weiter zu vermieten, da dieses Haus bereits teilweise (in der 2. Etage) kaserniert gewesen sei. Am 24. Juli 1812 legte nun Adjoint Noeldechen auf der Mairie von den Innungshäusern eine Darstellung ihrer Beschaffenheit und einen Entwurf für ihre beste Benutzung vor, unter Litt. G. für das Schuhmachergildehaus. Ihm scheint das Hauptgebäude wegen zu kleinen Hofes laut Erfahrung zu Kasernenzwecken untauglich; es möge wieder als Lokal für Schuhmacherei und Schneiderei des Militärs benutzt, die Wohnungen im Seitengebäude aber von Mich. 1812 an zur Vermietung ausgeboten werden. Deshalb werden neue Kontrakte mit genauster Inventarisation ausgefertigt 1) mit Chr. Heinrich Guthknecht über 2 Läden östlich und nördlich zwischen Stegemanns und Jahns Laden für 105 rth., 2) mit Christian Valentin Guthknecht über 1 Laden südlich zwischen Gutknechts und Stegemanns Laden für 74 rth.. 3) mit Witwe Fried. Wilh. Meyer geb. Herzdorf über 2 Läden nördlich und westlich zwischen Jahns Laden und dem Hause des Kaufmanns Kirchelsdorf nebst Keller für 67 rth., 4) mit Nadler J. Jak. Stegemann über 1 Laden an der Ecke zwischen Chr. Val. Guthknechts und Chr. Heinr. Guthknechts Läden für 100 rth. Gold, 5) mit Möbelhändler Mart. Jahn über 1 Laden nördlich zwischen Chr. H. Guthknechts und der Witwe Meyer Läden für 20 rth. Ert, 6) mit der Frau des Ziegeldeckers Pietz geb. Möwes über 1 Keller für 10 rth. Ert.

Im Jahre 1813 wird wegen 1 rth. 12 Groschen Erbenzins von dem Hause an die Freiherrn Gebr. Maltzahn, als Erben des Geh. Rats v. Guericke, laut dessen Testamente und dem Hypothekenbuche jährlich Martini zahlbar, verhandelt und verfügt. Da es sich zum Ordonnanzhause nicht eignete, mußte Stadtbaumeister Harte prüfen, ob sich wohl die Stadtbibliothek darin unterbringen

lasse. Er meinte aber, es sei so voll Ratzen und Mäuse, der Auf- und Eingang so schlecht, schmutzig und stinkend, daß er abrate, etwas anderes darin unterzubringen als Sachen, die davon nicht leiden; die Wohnungen (!) aber weiter zu vermieten und den Mietern die Instandsetzung zu überlassen. Als solche sind für 1811/18 aufgeführt: Guthknecht. Meyer, Stegemann, Jahn und Pietz, als unvermietet 2 Wohnungen im Seitengebäude, der große Saal im Vordergebäude nach dem Rathhause zu, bisher als Gefangenenraum benutzt, alle drei zu Kasernement nicht geeignet. Bei der Vermietung bietet aber Chr. Bernhard Beck für den Saal nur je 10 rth. Crt. für die Jahre 1814 — 17; da beschließt man ihn für öffentliche Zwecke, z. B. Einquartierung, zu reserviren. Die Wohnungen im 2. und im 3. Stocke (je 2 Stuben, 2 Kammern Vorsaal und Boden) erhalten Beck für 47 Thl. und Ohland für 42 Thl. auf obige Zeit in Miete. Laut Berichts an den Herrn v. Klewitz in Halberstadt vom 5. Septbr. 1814 waren während der französischen Herrschaft mehrere Gelasse darin für Kriegsgefangene und nachher 1814 als Ordonnanzhaus (also doch!) gebraucht, nun unbenutzt, deshalb vermietet, der Saal aber als Montirungskammer für 1. Bataillon (trotz Ratzen und Mäuse?!) in Benutzung genommen. Am Ende September 1814 klagt aber Frau Glaser (und Möbelhändler?) Beck, das Militär habe ihre Wohnung besetzt, Frau Schuhmacher Ohland mit demselben Schicksale bedroht, wenn Raum fehle. Der Artilleriemajor v. Spreuth verlangte außer dem Saale die 4 Stuben und 4 Kammern; der Gouvernementsrat Francke und der Kriegs- und Domänenkammerrat Klewitz sollten ihm diese angewiesen haben. Auf die Beschwerde hin bietet Francke dem Major ein anderes Lokal, z. B. auf Vorschlag des Stadtbaukondukteurs Wolff das alte Posthaus (alten Parat?), die ehemaligen Domkapitelhäuser hinter dem Dome, die Dechanei S. Sebastiani Prälatenstraße 36, oder Nikolaistiftshäuser. Am 29. Dezember 1814 schickt der Civilgouverneur in Halberstadt die Kontrakte für Beck und Ohland ausgefertigt zurück. – Im März 1817 beantragte und im Mai ej. erlangte C. Bai. Guthknecht Anlage einer Gosse und eines Aborts nach dem Innungshause zu aus dem unter Nr. 33 des Alten Marktes zwischen Kricheldorfs Hause und dem

Gildehause belegenen kleinen Hause ohne Hof und Privet gegen 5 Thlr. jährlichen Kanons und etliche leichte Bedingungen. Für Michaelis 1817—20 wird Neuvermietung an Beck und Ohland für 47 und 48 Thlr. am 6. Juni 1817 beschlossen. Aber damals beklagt sich C. Val. Guthknecht über die Unsauberkeit in dem an seiner hintersten Hausmauer liegenden Hofe des dem Magistrat gehörigen Schuhmacherinnungshauses und erlangt Abhilfe. Damals ist der Saal für die Gewehre benutzt, aber vor Wind und Wetter nicht sicher! Sowohl Ohland als Beck müssen übrigens in der Zeit wegen Mietsrückstände verklagt werden. — Am 2. Febr. 1818 beantragt der Schmelzer C. W. Meyer, der nach dem Tode seiner Mutter vor 7 Jahren in deren Kontrakt eingetreten war, da die siebenjährigen Mietsverträge betreffs zweier Läden zu Michaelis abliefen, Verlängerung für beide wieder auf 7 Jahre, weil seine Großeltern schon 30 Jahre zuvor und seine Familie schon 68 Jahre in einem Laden gesessen, den zweiten aber nur zur Vermietung von Konkurrenz hinzugenommen hätten. Er wird aber auf öffentliche Verpachtung verwiesen. Diese findet am 12. Mai 1818 statt und bringt folgende Mietserträge für Läden: Schmelzer Meyer 156 rth., Heringshändler Gottfried Krause 70, Kaufmann Coqui 14, Chr. Heinr. Guthknecht 80, Schmelzer Bohnenstiel 69, C. Guthknecht 30 und 60, Jak. Stegmann 56, Möbelhändler Richter 20 rth., und für 1 Keller von Ziegeldeckerfrau Zillich 7 rth., Sa. 572 rth. Crt. Die Absicht, im Oberstocke eine Wohnung anzulegen, deshalb die ganze Etage abzureißen, wird wegen der Vermietung bis 1821 und wohl auch wegen der Kosten von 6000 rth. auf Mich. 1820 verschoben. Ein Konkurs des Heinr. Guthknecht, der sich von 1819—33 hinzieht, macht viel zu schaffen; der desolate Zustand der obersten 3. Etage, die der Schuhmacher Ohland seit 7½ Jahren bewohnt, Besserungen nötig. — Im Jahre 1829 trug das Haus Miete 51 Thlr für den Saal von Pilorik, 126 rth. für 2 Läden von Reifgersten, 65½ rth. für 1 Wohnung von Beck, 64½ rth. desgl. von Riese, 115 rth. für 1 Laden von Bohnenstiel, 82½ desgl. von Guthknecht, 69 desgl. von Edener, 110 desgl. von Stegemann, 33½ desgl. von Beck, 17 rth. für 1 Keller von Barnick, also 734 rth., eine gute „Verintressirung“

des laut Taxe angenommenen Wertes von 8900 rth. Aber freilich waren gründliche, kostspielige Reparaturen und vor allem eine gefälligere Ausgestaltung der Außenseite kaum noch hinauszuschieben oder öffentlicher Verkauf zu versuchen. Es bot am 13. IV. 1830 der Brauer Isaak Bonte 15000 rth. Gold = 17000 rth. Crt.; auch war er erbötig, die Verschönerung des Alten Marktes beim Neubau zu beachten, nicht aber den Bauplan vorher einzureichen. Dagegen hatte Kaufmann Krichelдorff 12000 und nachträglich 14650 rth. geboten nnd Neubau eines dreistöckigen Hauptgebäudes mit 4 Läden parterre und Bogenfenstern im 2. Stocke versprochen. So reichte auch Bonte einen Entwurf ein, bot aber nun anfangs nur 14300 rth. Gold, schließlich wieder 15000. Als aber auch Krichelдorff diese Summe bot und den Zuschlag bekommen sollte, namentlich weil dann Guthknecht auch sein Haus daneben konform ändern wollte, verweigerte ihm die Regierung die Bestätigung. Deshalb vollzog Bonte am 20. August 1830 seinen Vertrag, baute 1830/31 etwa so, wie es jetzt aussieht. Heute gehört es dem Generalagenten Pusch (i. F. Pusch und Zaeper) und hat bis gegen Weihnachten 1900 ein (das 4.) Postamt beherbergt, bis dieses in das frühere Brauerinnungshaus (die nachherige Pionierkaserne) hinter der Fontaine verlegt wurde und enthält Läden, Comtore und Wohnungen.

Außer diesem Innungshause oder Gildehofe besaß im 17. Jahrhundert noch die Innung laut einem andern Aktenstücke (A. 43 Nr. 1 von a. 1658) des Stadtarchivs ein „Schusterinnungshaus" hinter der Jacobi-Kirche beim blauen Löwen (Jakobsstr. 33 resp. 26) für ihre Kranken; als sie es Juni 1658 wieder aufbauen wollte und wie früher vor 1631 vom Schloß freizulassen bat, bewilligte das der Magistrat auf Vortrag des präsidierenden Bürgermeisters Stephan Lentke. Vom Hause Zum Pelikan und vom Gerbehofe ist oben bereits die Rede gewesen. Der letztere, auch Lohhof oder der Schuhmacher Gerbehaus, das spätere, als alte Nr. 1965 bei Berghauer 1800 bezeichnete Ordonnanzhaus oder Logis für durchreisende Rekruten, lag wohl Fürstenstraße 25. Eine Schuhmacherherberge endlich beim Hause zum roten Krebse, Alte Nr. 713, ist im Wegweiser von Magdeburg 1807 erwähnt; ein Schusterkrug neben

dem goldenen A in der alten Jakobsstraße in Magdeburger Geschichtsblättern XXII Seite 92. Der Rote Krebs war das Eckhaus der danach benannten Straße, Alte Nr. 698 = Jakobsstraße 36 später, das goldne A aber Jakobsstraße Nr. 23—30 oder Alte Nr. 803 am Jakobikirchhofe, nach dem erwähnten Wegweiser von 1807. Ueber diese weiß ich jetzt nichts Näheres zu berichten.

Im Jahre 1800 wurde auch diese einst so bedeutende Innung aufgelöst. Am 8. Mai 1848 bildete sich wieder die neue Innung der Altstadt aus 192 selbständigen Meistern. Diese beging am 8. Mai 1898 ihr 50jähriges Jubiläum, zugleich das 740- (oder wenn man die 40 Jahre Schlafes von 1809—48 abrechnet) 700jährige Jubiläum der Altstädter Schuhmacherinnung sehr festlich, wie die Berliner Schuhmacherinnung am 9. (statt 2.) Juni 1884 ihr 600jähriges Jubiläum oder die von Burg an der Ihle am 6. Febr. 1880 ihr 550jähriges. Bald nachher wurde ja eine Zwangsinnung beschlossen und errichtet und blüht hoffentlich so erfreulich und lange als ihre Vorgängerin.



Die Schöffenbücher der Stadt Aken.

Von E. Neubauer.

Nachdem in den Jahrgängen 30—32 dieser Blätter der Text der Schöffenbücher der Stadt Aken, soweit er in den im Staatsarchiv zu Magdeburg aufbewahrten Resten erhalten ist, von mir veröffentlicht wurde, folgt nunmehr die bei Beginn der Herausgabe (Jhrg. 30 S. 251) in Aussicht gestellte Verwertung des Textes.

Zunächst eine Vorfrage. Bei den Akener Schöffenbüchern liegt der sonst nicht nachweisbare eigentümliche Fall vor, daß die Sprache derselben zuerst deutsch ist, dann lateinisch und schließlich wieder deutsch wird. Bei allen andern Stadtbüchern, deren Homeyer in seinem Werke „Die Stadtbücher des Mittelalters" (Berlin, 1860) 57 in Betracht gezogen hat, ist die Sprache zunächst bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts lateinisch und dann deutsch; nur die Hallischen Schöffenbücher, von Hertel in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 14 (1882 und 1887) herausgegeben, sind durchweg in deutscher Sprache geschrieben, doch hat hier die Untersuchung zu dem Ergebnis geführt, daß dieselben nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form, sondern in einer gleichzeitigen Umarbeitung vorliegen: siehe die Einleitung zu Band 14.

Der Thatbestand ist im einzelnen folgender. Die Akener Schöffenbücher sind, wie schon in der Einleitung Jhrg. 30 S. 251 angegeben ist, nicht mehr im Zusammenhang erhalten, sondern nur in einzelnen losen Bogen, da sie im 17. Jahrhundert zu Einbänden benutzt wurden. Von diesen Bogen enthält der erste das Datum 1266, der zweite 1268; die erste Hälfte des 3. Bogens hat die Jahreszahl 1272, die zweite, die von einer

ganz anderen Hand geschrieben ist und mit der die lateinische Sprache beginnt, hat kein Datum. Bogen 4—6 gewähren gleichfalls keinen festen Datierungsanhalt; doch ergiebt sich ihre Reihenfolge aus den Handschriften, wie im einzelnen aus den Bemerkungen zum Texte ersehen werden kann. Bogen 7 beginnt mit Eintragungen von 1330. Von da an ist die Reihenfolge wieder durch die Daten sichergestellt. Es liegen also folgende Perioden vor:

Von 1265 bis um 1300 deutsch (Bog. 1—3, 1. Hälfte) Eintrag. Nr 1—141
Von um 1300—1393 latein. (Bog 3, 2. Hälfte—17, 1) Eintrag. Nr 142—1579
Von 1394 bis Ende deutsch (Bog. 17, 2. Hälfte—Ende) Eintr. 1580 - Ende.

Wie ist nun der von sonstigem Brauche abweichende zweimalige Wechsel der Sprache zu deuten? Es giebt eine einfache Erklärung dahin, daß die ältesten Teile des Schöffenbuchs nicht mehr im Original, sondern in späterer Uebersetzung vorhanden seien. Diese Behauptung ist denn auch von einem der besten Kenner mittelalterlicher Handschriften, Herrn Prof. Th. von Sickel-Wien, der aus Aken gebürtig sich gelegentlich einer Reise in die Heimat die Akener Bogen im Staatsarchiv in Magdeburg betrachtete, mündlich aufgestellt und hauptsächlich mit äußeren Merkmalen und Eigentümlichkeiten der Schrift begründet worden.

Es giebt nun zweierlei Möglichkeiten, die Sachlage unter Annahme der Richtigkeit dieser Behauptung zu erklären: entweder hat man etwa um 1300 neben dem lateinischen Original eine deutsche Übertragung angelegt, wie es mit den Halleschen Schöffenbüchern der Fall zu sein scheint, oder es ist um 1400, als man von der lateinischen zur deutschen Amtssprache übergegangen war, eine Übersetzung veranlaßt worden.

Gegen beide Möglichkeiten lassen sich aber schwerwiegende Gründe ins Feld führen. Gegen beide spricht schon der eine Grund, daß ja der Übergang vom Deutschen zum Lateinischen auf einem und demselben Bogen erfolgt: dafür scheint mit dieser Theorie keine brauchbare Erklärung gegeben werden zu können. Gegen die zweite Möglichkeit kommen noch verschiedene andere Umstände hinzu. Erstens sind die drei ersten Bogen nicht um 1400 geschrieben; sie müssen jedenfalls beträchtlich älter sein. Ferner lag um 1400 kein Bedürfnis mehr vor, die Schöffenbücher des

13. Jahrhunderts in die Volkssprache zu übertragen; die brauchte man ja im praktischen Leben nicht mehr, da sie über 100 Jahre zurück lagen.

Aus inneren Gründen also scheinen mir die gegen die Ursprünglichkeit der ältesten deutschen Teile erhobenen Bedenken nicht berechtigt zu sein und es muß meiner Ansicht nach dabei bleiben, daß die Schöffenbücher zuerst in deutscher, dann in lateinischer und schließlich wieder in deutscher Sprache geführt sind. Auch hat wohl erst die Schwierigkeit, diesen vereinzelten Fall zu deuten, die Veranlassung gegeben Bedenken zu erheben: vorher haben bisher bei allen, welche die Akener Stadtbücher einer Untersuchung unterzogen, dieselben als gutes, altes Original gegolten. Den Umstand, daß die ersten Bogen hindurch dieselbe Hand und dieselbe Tinte sich findet, daß also die ältesten Teile in einem Zuge niedergeschrieben sind, kann man ganz gut dadurch erklären, daß Jahrzehnte hindurch derselbe Beamte thätig war; vielleicht hat derselbe, als man die Führung eines regelrechten Buches beschloß, ältere Aufzeichnungen loserer Form nachträglich zusammengefaßt, das Stadtbuch also nach rückwärts ergänzt. Daß man in Aken zunächst die deutsche Sprache anwandte, dazu können besondere örtliche Verhältnisse veranlaßt haben, die sich unserer Kenntnis entziehen. Vielleicht ist z. B. der erste Schöffenschreiber des kleinen Landstädtchens des Lateinischen nicht mächtig gewesen und erst einer seiner Nachfolger hat im Bewußtsein seiner höheren Bildung und in Kenntnis des Brauches der Stadtgerichte größerer Städte die Sprache der Gelehrten eingeführt. Dieser einzelne Fall beweist gegen die allgemeine Regel von der Anwendung der lateinischen Sprache jedenfalls nichts. Soviel über diesen Punkt.

Die Schöffenbücher haben für die Wissenschaft einen dreifachen Wert: einen rechtsgeschichtlichen, einen sprachlichen und einen ortsgeschichtlichen.

Der rechtsgeschichtliche Wert der Akener Schöffenbücher ist gering. Einmal war das dortige Schöffengericht nur das einer kleinen Landstadt: seine Bücher bieten daher im allgemeinen nichts anderes als die anderer Städte. Und im einzelnen gewähren sie, da sie nur in Bruchstücken überliefert sind, nicht

einmal einen genaueren Überblick über die Entwicklung der Akener bürgerlichen Rechtspflege.

Der germanistische Wert ist ungleich höher. Freilich nur in einer besonderen Richtung, für die Erforschung unserer Familiennamen; im übrigen bringt der Text wie jedes Urkundenbuch nur einzelne seltene Worte, die in unsern deutschen Wörterbüchern entweder noch ganz fehlen oder bisher nicht genügend belegt und erklärt werden konnten. Von Familiennamen aber ist eine solche Fülle hier vereint, wie sie in anderen Quellen nicht beisammen zu finden ist, und zwar stammt ihr größter Teil aus dem 13. und 14. Jahrhundert, aus jener Zeit also gerade, in der die Familiennamen sich erst entwickelten.

Die Deutung der Familiennamen ist ein Feld, das zwar im ganzen und teilweise schon mehrfach bebaut ist, aber noch sehr der Bearbeitung bedarf. Die meisten Menschen führen ihr ganzes Leben hindurch einen Namen, ohne jemals daran zu denken, was er wohl besagen möge, und in vielen Fällen wäre auch der Sprachgelehrte nicht imstande, ihnen eine Deutung zu geben. Daher erscheint es angebracht, einzelne Namensammlungen zusammenzufassen und zu untersuchen und zwar vor allem solche aus dem Mittelalter, aus einer Zeit, in der viele Namen in älterer durchsichtigerer Form überliefert sind; denn da seit dem Aufkommen der Familiennamen rund 600 Jahre verflossen sind, so sind die Namen des 19. Jahrhunderts durch Abschleifung, Verstümmlung und volkstümliche, meist falsche Deutung vielfach so verändert, daß man hier noch viel häufiger der Gefahr ausgesetzt ist, bei Deutungsversuchen gänzlich auf Abwege zu geraten.

Die Geschichte der Familiennamen ist kurz folgende. Bis zum 12., 13. Jahrhundert führte Jedermann in Deutschland nur einen Namen, da derselbe bei den einfacheren Verhältnissen im allgemeinen vollkommen genügte, den Träger von seinen Mitmenschen zu unterscheiden. In jener Zeit aber, in derselben, in der man es für notwendig erachtete, Schöffenbücher anzulegen, machte sich besonders in den Städten, deren Bevölkerung allmählich gewachsen war, das Bedürfnis geltend, die Leute genauer zu kennzeichnen; namentlich diejenigen Personennamen, welche sehr beliebt waren, wie Dietrich, Johann oder Elisabeth, gaben

oft zu Verwechselungen Anlaß. Da ging man denn nach und nach dazu über, jedermann einen zweiten Namen zu geben, und im Laufe der nächsten Jahrhunderte erhielt jedermann zu seinem bisherigen einen Personennamen, nunmehr Vornamen, einen Familiennamen.

Die Herkunft der letzteren ist recht mannigfaltig. Im großen und ganzen kann man sie in vier Hauptgruppen einteilen, in Personen-, Orts-, Berufs- und Eigenschaftsnamen; jede der Hauptgruppen zerfällt wieder in Untergruppen.

Die älteste und größte Gruppe ist die der Personennamen; die bisherige einzige Namensart wurde zunächst zu Familiennamen verwendet, anfangs in genetivischer Form, die aber bald häufig schwand. Einen Johann unterschied man von einem andern, indem man ihn „Dietrichs“ nannte, weil er der Sohn eines Dietrich war, ein anderer erhielt den Namen Petersen als Sohn eines Peter. So klar freilich wie bei diesen Beispielen ist die Ableitung selten; die meisten Familiennamen dieser Gruppe sind im Lauf der Jahrhunderte nach einigen Sprachgesetzen so umgebildet und soviele alte Personennamen als Vornamen später nicht mehr verwendet worden, daß die Zugehörigkeit oft schwer erkennbar ist. Auf diese Sprachgesetze hier einzugehen würde zu weit führen; es sei auf das Werk von A. Heintze „Die deutschen Familien-Namen“ (Halle S., Waisenhaus, 1882) verwiesen. Diese erste Hauptgruppe zerfällt in zwei Untergruppen, in die Namen deutschen und in die christlichen Ursprungs. Da das Christentum schon vollkommen in das Volksleben eingedrungen war, als die Familien-Namen sich entwickelten, so kommen die aus dem alten und neuen Testamente und der Legende hergenommenen Namen schon eben so früh als Vor- und Familien-Namen vor wie die deutschen, und es sind sogar die Sprachgesetze auf sie angewendet, die nur für die deutschen Namen paßten.

Die zweite Gruppe ist die der Ortsnamen; da die Zahl der Orte Legion ist, so ist auch diese Gruppe stark vertreten. Zu Anfang verband man den neuen Familiennamen mit dem alten Personennamen durch die Präposition „von“; bei den Leuten bürgerlichen Standes ließ man dieselbe indeß früh fort. Denn bei

der Anwendung dieser Namensgattung macht sich der Unterschied der Stände geltend. Der Adel nannte sich nach den Orten, an welchen er die Güter besaß, der Bürger dagegen nach denjenigen, von welchen er ausgewandert war. Der Hergang ist ganz natürlich: für die adlige Familie war der Ortsname wirklich unterscheidend, wenn sich aber in Aken ein Bürger hätte „Konrad von Aken“ nennen wollen, so hätte das keinen Sinn gehabt, da das alle seine Mitbürger hätten thun können. Die weitere Folge war die, daß das „von“ beim Adel sich erhielt, weil der Zusammenhang zwischen Namen und Ort deutlich blieb, daß es aber beim Bürgertum schwand, weil schon nach einigen Geschlechtern der Zusammenhang vergessen war. Schließlich wurde das „von“, das ursprünglich sinngemäß nur die Herkunft bezeichnete, Adelsprädikat schlechthin und auch vor solche Namen adliger Familien gesetzt, vor die es nicht gehört. Die Zusammenstellung der Namen dieser Gruppe ist insofern von ortsgeschichtlichem Interesse, als sich auf Grund derselben eine Besiedelungskarte Akens leicht herstellen läßt; denn die Hauptmasse der unten aufzuführenden Orte liegt in der Nähe Akens und man kann daraus erkennen, für welche Orte Aken der Verkehrsmittelpunkt war. Auf den sprachlichen Ursprung der Ortsnameu selbst gehen wir nicht ein.

Die Ortsnamengruppe hat zwei Anhänge; der eine enthält die Herkunftsnamen nach Volksstämmen und Flüssen, der andere nach allgemeinen Oertlichkeiten, z. B. der Wohnstätte, und den besonderen Oertlichkeiten Akens. Die im letzten Anhang befindlichen Namen können teilweise auch in die folgenden Gruppen gestellt werden, da der Beruf ja öfter mit dem Wohnort zusammenhängt und auch dem Ausübenden eine bestimmte Eigenschaft verleiht, wie denn überhaupt die Scheidung nicht streng schematisch durchgeführt werden kann.

Die dritte Gruppe, diejenige der Berufsnamen, ist der Zahl nach die geringste, doch finden sich in ihr diejenigen Namen, welche die verbreitetsten sind und heutzutage eigentlich schon ihren Beruf als Unterscheidungsnamen verfehlen. Denn da es in jedem Dorf einen Schulzen, einen Meier, einen Müller gab, so wurden überall Leute nach diesen Berufen benannt. Die Grenzen der Untergruppen können nicht allzu scharf abgesteckt werden;

die Gruppe wird in Handwerks-, Gewerbe- und Amtsnamen geteilt. Ein Teil der Amtsnamen ist zugleich Scherznamen: alle die Familien „Kaiser, König, Markgraf“ u. s. w. dürften wohl schwerlich ihren Stammbaum auf einen echten Kaiser u. s. w. zurückführen können. Die Zusammenstellung der Handwerksnamen hat insofern noch einigen Wert, als sich aus ihr erkennen läßt, welche Handwerke in Aken betrieben wurden und welche nicht.

Die letzte Gruppe endlich, die der Eigenschaftsnamen, ist die mannigfaltigste und drolligste, da sie der Phantasie und dem derben Humor des Mittelalters den weitesten Spielraum gewährte. Die wenigsten Namen dieser Gruppe sind Eigenschaftsworte, wie „Schwarze“ oder „Wilde“, die meisten Hauptworte, deren eine Eigenschaft einer des Benannten gleich war. Recht zahlreich ist die Tierwelt vertreten; man findet eine ganze Menagerie zusammen. Weniger häufig kommen Pflanzennamen vor. Eine besonders interessante, aber kleine Unterabteilung sind die Satznamen, zugleich wohl meistens Scherznamen.

Dieser Entwicklung und Gruppierung der Familiennamen entsprechend gestalten sich die folgenden Verzeichnisse. Die erste Abteilung derselben bringt sämtliche Vornamen, geteilt in deutsche und christliche männlichen und weiblichen Geschlechts; die Zahlen hinter den einzelnen Namen sind die Nummern der einzelnen Eintragungen des Schöffenbuchs und zwar diejenigen, in welchen die betr. Namen zuerst vorkommen. Die Zusammenstellung lehrt, daß bei den Männern die Namen deutscher Herkunft überwiegen, bei den Frauen dagegen die christlicher Herkunft.

Die zweite Abteilung bringt die Familiennamen nach den oben angeführten Gruppen, also

I. Personen-Namen
  a) deutsche
  b) christliche
II. Ortsnamen
  1. Anhang: Stamm- und Flußnamen
  2. „ : Oertlichkeiten
III. Berufsnamen
  a) Handwerk

b) Gewerbe
c) Amt

IV. Eigenschaftsnamen
a) Adjektivische
b) Tiere, Pflanzen, Eßwaaren etc.
c) Geräte
d) Abstrakte
e) Zusammengesetzte
f) Satznamen

V. Unklare

Die Zahlen hinter den Namen bedeuten dasselbe wie oben. Davon, alle Stellen anzuführen, an denen der betreffende Name vorkommt, also ein ausführliches Register zu schaffen wurde abgesehen; für die allgemeine Forschung haben diese Zusammenstellungen ebensowenig Wert wie für die Familiengeschichte, da der genealogische Zusammenhang der einzelnen Familienmitglieder nicht nachgewiesen werden kann.

Die dritte Abteilung enthält ausführliche Register zur Geschichte der Stadt Aken.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß in den Verzeichnissen folgende Bücher angezogen werden: außer dem oben schon erwähnten Heintze Förstemanns Altdeutsches Namenbuch Bd. 1 (Nordhausen 1856), Dr. K. Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt M. im 14. und 15. Jahrhundert Bd. 1 (Tübingen 1886) und der Codex diplomaticus Anhaltinus, herausgegeben von O. v. Heinemann (Dessau 1867 ff.)

I. Vornamen.

1. Deutsche männliche.

Abe 902
Albrecht 7 Albircht Albricht
Albertus 165 Albert 198
Amelung 90
Arnolt 44 Arnold Arnoldus
  Arnt Arent Arend
Asman 2085 zu ans—, Gott (Heintze)
Bernart 30 Bernard Bernardus
  Bernt Bernd Berndt
Bertold 32 Bertolt Bertoldt
  Bertoldus Bartoldus
  Bartelt 2140
Beteman 106 Betman 734
  Betemannus Bethemannus
  Beteke 890 Betheke
  Bedekyn 1581
Bode 58 Bodo
Boldewinus 327
  Boldeke 712 Boldekinus 620
(Bruno 161) Brun

Hintze Hynze Hyncze
Hennig 4 Hennigh Hennigk
Henning Hennyngh
Hennigus Hennighus 688
Henningus Henninghus
Hennynghus
Hellenbrecht 1131
Helwigh 773
Herman 5 Hermen
Hermannus Hermanus
Hervardus 611
Hetelred 634
Hildebrand 90 Hildebrant
Hildebrandus
Hildmarus 547
Horand 701
Hoyger 717 Hogerus 472
Kide 17 Kyde 36
Conrat 30 Conrad Cunrad
Conradus Cunradus Konradus
Cone 20 Cune Cüne Cuno
Con 1914 Kone Kǒne Kune
Küne
Coneke 139 Koneke Cǒneke
Coneko Coneco
Cünce Cunze Cuntze Cuncze
Kuͤntze 919 Kuͤncze Kuͦncze
Küntzke 1315 Kunzke
Corsekinus 398
Curd 1612 Curdt Churdt
Ledeke 17 Für Ludeke verschr.?
Lewe 17 Leo 1214 (oder unmittelbar Tiername?)
Lubertus 522 zu liud—, Liudbert
Ludolfus 316
Ludewicus 345 Luͤdewicus
Lodewicus Lodewigh
Lodewig Lodewich
Luder 1
Ludeke 40 Lüdeke
Ludike Ludyke
Ludekinus 262
Marquardus 184
Meinardus 244
Meineke 41 Meyneke 1632
Osswald 1591
Otte 24 Otto
Palme 1880
Peleman 109
Rebbeke 378 (einziger Name!)
Regenbode 77
Reghenbode Reghenbodo
Reine 211
Reineke 33 Reyneke
Riccart 251 Richardus 1018
Ricolf 93
Rosekinus 206 Roseke
Rosemannus 338
Ruberecht 22
Rubeken 39
Rudeger 100
Rudengherus 220
Rudolfus 215 Rüdolfus Rodolfus
Rudolphus
Role 18 Ruͦle
Roleko Ruleco
Rolekinus 326 Roloff 1781
Siverd 76 Sivard Sifardus
Syve Siveke 28
Sifridus 308 Ciffridus
Cyffridus Sifferidus
Sigemundt 1980 Sigmundt
Smoleke 932
Tamme 29 zu thanc—, Gedanke
Udo 143
Ulrik 4 Ulric Ulricus Olricus 309
Olrik Olric Olrick
Olce 905
Wolterus 225 Walterus
Wolter
Wentze 1041 Wencze
Werner Wernerus Werneco 192
Wese 217 siehe auch Vese
Wibold 1145 Wibolt Wybold
Wiboldus
Wigandus 162

2. Deutsche weibliche.

3. Christliche männliche.

Donat 1820
Fabian 2136
Francz 1890 Francze
Galle 1723 (D. hl. Gallus
Gatzam 876 Gatzim 928 (jüdischer Name)
Georgius 529 Gorges 2077
Gorius 2115 Gorges 2115
Gurge 1474 Jorge Jurge Jurghe
Jurgis 1594
Jorighe Jurighe
Glories 1814 Glorius
Gregorius 786
Ysaac 565
Jacob 11 Jakob Jacop Jacof
Jacobus
Kop
Koppe 869
Jekel 1152 Jeckell Ghekel
Johannes 5 Jhohannes Joannes
Joihannes
Johan (Dativ Johanze)
Jan
Jentz 1257 Jencz Gencz Gentz
Gencze
Hannes 449 Hannus Hanus
Hans 925 Hanz Hansz
Hanseke 934
Hannemannus 161
Jordan 32 Jorden
Jordeke
Casper 1894 Caspar
Clemens 530
Cristianus 160
Kerstianus Kerstanus
Kerstian Kersten
Carsten Karstin
Laurencius 50 Laurencz
Lauwrencz Lorentz 2127
Lucas 1675 Lukas
Marcus 1529
Mertin 35 Merten Marten
Martinus Marthinus
Matheus 263 Mattheus Mateus
Mathewes
Thewus 2010
Mathias 404 Mathyas
Mattias Matthias
Mathies Mathiez Matthies
Mattis Matis
Mathis Mathycz
Matisike 1967
Mauricius 1191
Mauricz Mauwricz
Moringh 1158 Moryngh
Morink 1720
Michaelis 621
Michel Michil Michell
Nachim (Jude) 893
Nicolaus 46 Nycolaus Nycolaus
Nicholaus Nickel 1088
Nykel Nicel 1847ff Nygkel
Claus 765 Claw Clausz
Claws Clawes Clawus
Clauwus Clauwes
Klaus Klaws
Klawes Klawus
Paulus 312
Pawel Pauel
Paulini (so als Vorname) 1334
Peter 20 Petir Petyr Peder
Petrus
Philippus 2 Phillips 2136
Poppe 22 Poppo (Jude)
Salomon 20 Salemanni 605
(Daß beides identisch ist, lehrt die Zusammenstellung der drei Nummern 21, 314, 605)
Sebastianus 1873 Bastianus
Bastian 2078
Servacius 1990
Symon 807 Simon
Stephan 67
Steffan
Thobyas 866
Thomas 182 Tomas
Domas Dames 1207 Domes
Turban 1824 Orban 1762
Vallentin 1747 Valentin

Valenthin Valentynne 1994
Valentinus Falentinus
Wenceslaus 249 Wentzslaus
Victor 1869
Zacharias 681
Zcerne (Jude) 353
Cesarius 658
Ciriacus 700 Cyroiacus Ciroiacus
Cziroiacus
Ciliacus Cziliacus
Zmarge (Jude) 584
Zlauke 115

4. Christliche weibliche.

Agatha 1914
Agnete 19 Agnes 566
Agnys Agnise Agnisze
Anastazia 1911
Anne 10 Anna Annen 2085
Barbara 1101 Barbare Barbere
Beatre 32
Benedicta 1183
Beningna 588
Bete siehe Elisabeth
Bie 57
Dorothea 1305 Dorothee
Dorothe Dorothie
Dorotea Oretie 1753 u. 1754
Elizabet 343 Elizabeth
Elyzabet Elyzabeth
Elisabet Elisabed Elisabetha
Ylzebeth 1538 Ilzebete
Ilsebete Ilsebede
Lisbet 66 Lisa 197
Else Ilse Ilze Ilsze
Ylse 1203 Ylsze
Elseca Ilseke 446
Iseke 181
Bete Bethe Beta Betha
Bette 15
Ersanne 1917
Fascia 241 Facia 367
Felicitas 2137
Helena 670
Lene 1336
Hester 876 (Jüdin)
Johanne 17 Johanna 20
Joihanna 618 Hanna 329 Hanne
Jordana 777
Uliane 2117
Jutte 50 Juotta Gytta 320
Gutthe 2009 (zu Judith oder Auguste)
Katerine 25 Katherine Kattrine
Katherina Katharina
Katerina
Catharine 2116 Catharina
Cristina 159 Christina
Kerstina 611
Kerstyne Kerstine
Lucie 1 Lucia
Czie 1944
Maphia 738
Margareta 184 Marghareta
Margaretha Margarete
Margarethe 2000 Margarite
Margrete Margrite
Grete 9 Grethe Greta Greythe
Grite Grieta Gryte Gryte
Maria 144
Mathia 390
Paulina 394
Petronelle 24 Peternelle 126
Petronella Petronilla
Nelle 944
Prisca 2115
Scabula 595
Scyreke 681 (Jüdin)
Soffie 17 Sophie Sophia
Sophya Soffya Spophia 739, 740
Saffie Saffye Saffe
Saphe Saphia Saffa
Zanne 946 Sanne Sanna
(Susanne!)
Ursel 2030 Ursula Ursule
Zacharie 72 Zacharia
Sachria 613

II. Familiennamen.
1. Personen-Namen.
a) Deutsche.

Abecker 1878 zu ath—, Adel
Altze 1092 Alcze 1299
Alverad 155
Arnd
Bage 1183 zu bag — (Förstemann)
Bake 1167
Bawart 844 badu—wart
Beneke 1034 zu berin—, Bär (Berno, Benno)
Bennen 275
Bernardi 1166 Bernd
Bertolt
Becczingh 1500 zu ber—, Bär (Bezzo)
Bil 417 zu bil—, Milde (Bilo)
Bote 69 zu bod—, gebieten
Botel 1235
Bolling 1771 zu bald—, kühn
Brade 1179 . Brado (Förstemann)
Brunonis 161
Burchardi 694
Bussen 658
Tedolfi 289
Dille 564 Dylle 698
Dipper 751 zu Theudebert
(Dippold)
Bolte 1033 Bolthe
Diderik Dyderik
Thile Ticze Titze 1373
Tecze Tytzen 1326
Tillokynne 1973
Droge 2136 z. drog— (Förstemann)
Ebeling 1577 zu ath—, Adel (Heintze)
Elpertin 814 zu Athalberaht („)
Engelbrecht
Ermengardis 533, 538
Erveman 239 z. arb—, Erbe (Heintze)
Eryk 1551
Vese 1032
Frederich Frederici 1017
Frycczen

Vromold 86 (Cone hern Vromoldes)
Vromeholdus 1066
Geberhardus 530
Gevegardi 610
Gerke Yerke 1956
(Gertrud) Truden 1803
Gerwerd 928
Gobel 1686 zu Godebrecht
Gotfart 1117 Gotferd
Gocze 1601 Gecze 1768
Yecze 1619 Jecze
Grener 1603 Gröner 1514
Kroner 1524 Kryn 1555 zu gron—, grün
Gunzeke 723 Ghunseke
Hake 1951 zu hag—, Einhägung
Hartwici 930 Hartwi h
ver Heilen 11
Heininne Heyneman
Heiman 304
Hintzen
Henning
Herdege 88 Herdegin 430
Herdechen 438
Herdegen, Herde ni 468
(Heridegan, Förstemann)
Hermen, Hermans 1720
Hertel 2120 (Hartilo)
(Hildebrand)
Brandt 971 Brant
Pranden sone 503
Hoene 891 zu hun—, Riese
Hoke 1001 zu hug—, Geist (Heintze)
Hope 859 „ „ „ „
(Horand)
Ranz 808 (Randizo)
Howand 1870 hoh - und vand.
Hoyger Hoyer
Yden 638 807
Kanke 1271 zu gand—, Werwolf (Heintze)

Robel 913 zu hrod-, Ruhm (Rupilo)
Roecze 2096 Rocz (Rodizo)
Rone 1639 zu run-, Geheimnis (Heintze)
Rosekyn Rosemans
Rosemanni 657 — Roseman 662 663
Rover 1187 zu hrod-, Rodebert
Rubbe 1141 zu hrod
Rodengher 949 (Rudiger)
Role Rulle 1107
Schart 830 Scart Schardes 880
Scherdinna 922 (Förstemann)
Scerping 485 zu scarp-, scharf
Scherre 1189 zu scar-, Schaar
Scheuer 1282 zu scur-, Schauer
Segebode 24 Seghebode
Selege 457, 594
Szeliges 2113 Seliges
(Sigeband) Bandeke 1167
(Sigefrid) Syvard
Seiffert 2114
Siczer 1906 zu sig-, Sieg?
Sodeken 122 Sodike 513 siehe sand- (Förstemann)
Stidingh 1503 Stiding zu Stinding (Förstemann)
Store 48 zu stur- (Förstemann)
Swengke 2093 Czuenke 1752 zu swinth-, geschwind
Tryppolt 1566
Trupe 714 zu Trubo (Förstemann)
Tute 1686 zu thiud-, Volk (Heintze)
Olrici 826 Oicen 914 Olczen 1571
Olrykes Olzen 861
die Wedsche 53 zu wid-, Wald
de Weddeinne 1706 zu „ „
Weidinne 578 zu wald-, walten
Wencze Wenczike 1544
zu wand-, wenden
Wyboldi 942 Wybolt
Wysing Wysingh 1554
Wising zu wis-, weisen
Wilken
vern Wolburge sone 134
Walburgis 165
Wolteri 575 Woltirs
Wolter 925
Zake 826 zu zac- (Förstemann)

b) Christliche.

(Alexander)
Czantir 1294 Zcantir
Allexius 2111
(Ambrosius) Proske 1786 (Bröseke)
(Andreas)
Dresin (Drese) 1911 (Frau)
(Bartholomeus)
Mewes Mewis 1914
(Georg) Gorius 2031 Karies 2126
Jorgen 1989
Helsewethe 159 (Elisabeth? Einziger Name eines Mannes!)
Ilseken 784, 785
maritus Iseken 181
Lisen 1790 Lize 1826
(Helene) Lehenen 1609 Lehne 1651
(Jakob)
Kopp Copp Koppe Coppe
Koppinne
Janke 2053 Yenkens 1877
Hanke 2010
Jordani 965 Jordens
Kylian 2089
Clemente 427 Clemens 2066
Kerstian Kerstin
Marci 1309
Martini 608 Mertens 1079
Mathei 718
Matias
Maz 713 Matz
Mauricii 696
Maroryccz 1505 (für Moritz?)
Pauwel Pawels 1386
Paul 1198

2. Ortsnamen.

v Brandenburch 26 Brandeburch Brandenburc Brandeburg 323 Brandeburgh Brandenburg	Brandenburg
Bredenhagen 602 Bredinhain	Breitenhagen bei Aken
d Brenen 702	Brehna
Bricik 1012 Brecik	?Brietzke?
v Brizin 68 Brizine 128, 129 d Brezin 174 Bretzyn 675 Bretzin Bretczin Bretczins Breczin	Pretzien bei Gommern
Brisen 1341	Breesen i. A.
Brundalinne 1086 Brundals	Bründel w. Plötzkau
d Brunswick 999	Braunschweig
d Bruselicz 1081 Bruselitz Brůzlytz	Preußlitz bei Bernburg
v Bukowe 1079	Buko i. A.
Burow 1193	Burow i. A. Kr. Zerbst
Busyztka 693 Busizkinna 797 Bůsizkes 864	?
Byese 892	Biesen bei Delitzsch
Dalcowe 296	Dalchau bei Leitzkau
Delcz 1392 Delicz Dolycz 1483	Delitzsch
v Delnowe 108 Dylnowe 1124 Dilnowe Dilnouwe Dilno	Dellnau i. A. Kr. Dessau
d Derneburch 871	Derneburg
v Dessowe 22 Dessowo Dissowe	Dessau
Dissinne 1748 Dissin 1957	Thießen? Deetz?
d Dytmerstorp 1192	?
d Dodendorp 852	Dodendorf
d Dolviz 182	?
Drinam 905 Drynym 1113	Trinum bei Bernburg
Drobelynne 1164	Dröbel „ „
d Droghwiz 156 Droghewiz 190 Droguwiz Drowiz Drogaiz Droghewyz	Drogenz bei Altenplathow
v Droluwiz 98	wü. bei Buro
d Droze 938	Drosa bei Köthen
v Dubizc 18 Dubisc Dubizich Dupczek 989 Duptzk	Diepzig
d Dumerstorp 1060	? Dummersdorf bei Travemünde
d Durlant 503 Durland 1716	Thurland bei Raguhn
d Edeleresdorb 182 Edelstorp 1713	Elsdorf bei Köthen
d Ysleve 906	Eisleben
d Elsnik 249 Elsnic Elsnyk	Elsnig i. A.
Engelberg 2139	?

Hertzebergh 1293 Herczeberg Herczebergh Herczebirg	Herzberg
Hestorp 1228 (identisch mit oben Heidestorp?)	?
Hinrikstorp 1282	Hinsdorf bei Dessau
Hodhele 402	wü. bei Pabstorf in Br.
Hoegerstorp 1102	Hoiersdorf bei Raguhn
Hundesborch 1029 Hundesburch Hundesburgh	Hundisburg bei Neuhaldensleben
Hoturn 772 Hotornninna Hötörn 870	Hohenthurm bei Halle S.?
d Idelstede 288	wü. Ihlenstedt bei Quedlinburg
d Ileburch 719	Eilenburg
d Ysikisdorp 506	wü. Ißdorf bei Köthen?
v Isinberg 1645a Isenberg	Eisenberg
Jarndorp 1890	Gahrendorf bei Köthen
d Jerchowe 471	wüst bei Aken
vamme Jezzene 79 d Jessene 205	Jessen
v Jezzant 8 Yezzanz 494	Jeßnitz i. A.
ut dem Yodendorpe 1311 = villa Judeorum	Judendorf z. B. bei Magdeburg
Jodenbergh 1690 Jodenberg Jodenberch	Judenburg bei Oranienbaum
Jutirchowe 1639	Jütrichau i. A. Kr. Zerbst
Kalve 1373 Kalfe	Kalbe S.
Calenberghe 243 Calenberge Kalenberche	Kahlenberge bei Magdb.
Karkenberg 2026	Kirchberg (Der cod. dipl. Anh. kennt nur eins bei Sondersh.)
Karungdorp 1428	?
Kattenhagen 1814 Kattinham 1675 (—hain?)	?
d Catowe 255 Katowe Katouwe	Katau i. A. bei Gröbzig
d Kemeric 321 Kemeriz Kemeritz	Kämeritz bei Zerbst
d Kermen 988 Kerman 1342	Kermen i. A. Kr. Zerbst
d Klekewiz 304	Klekewitz
Kolhuse 443	z. B. Kohlhausen bei Hersfeld
Koningdorp 1609	Orte des Namens Königsdorf mehrere, doch keins in der Nähe.
v Konre 23	Könnern S.
d Korowe 450	Chörau i. A.
d Cositz 596	Kösitz bei Radegast
Koswik 1430 Coswick	Koswig i. A.
v Kotene 27 Cotene Kothene Kothen Koten Cotthen	Köthen i. A.

v Kreir 13	?
v Korchere 65 Krucher 1799	Krüchern bei Bernburg
vKurne 12CurneCourneKurns1197	Kühren, Wüstung bei Aken (Gesch.-Bl. XVIII 38)
Krymsow 1151 Krumpsowe Czrunpczowen 1753	z. B. Kremzow mehrfach
Crumpe 2076	? (ein de Crump im Cod. dipl. Anh. Krumpa bei Mücheln?
d Koyne 819	Kühnau i. A.
Lammestorp 1498 Lamesdorp	Lamsdorf bei Wittenberg
d Lapendorp 381	?
d Latorp 657	Lattorf i. A.
d Louenburg 472	die Lauenburg bei Stecklenberg
Lezenik 1897 Lezenigk	Leisnig?
Liskowe 1624	Kl. Leitzkau bei Zerbst
Licik 926 Licek Lycik	Leitzkau bei Magdeburg
Lepptow 1751	Lepte i. A.
d Leverstorpe 980	wü. Lewersdorf bei Bernburg
d Liewiz 335	wü. Lewitz im Banne Köthen
d Lyndenowe 1069 Lindenowe	Lingenau bei Köthen
d Lipa 175 Lypa Lype 945	Leipa (Cod. dipl.Anh. kennt nur das L. in Böhmen)
d Lypyzk 647, 648 Lypizk Lipcik Lipczk	Leipzig
Lyssowe 1564	Lietzo i. A.?
Lebechune 669 Lebechune Lebbechuen Lebbechuene Lubechune Lobechunynne 1618	Löbejün
d Lobenyz 634 Lobenicz Lobbenitz 1129	Löbnitz bei Köthen
d Loderwyz 643 Loderwiz Loderwice Loderwytz Lodderwytz Loderwitz	Lödderitz bei Aken
Loksted 1863	Lockstedt bei Öbisfelde
v Lucic 16 Lucyc Luzic Luzc Luzich Luzyk Lucyk Lucik 903 Luczk Lutzk Lutzk d Lůzk Luzke Luske 2004 Lusczk 2082	Lausigk bei Köthen
Lupticz 1674	? Lübs?
d Magdeburg 434 Magdeburc Magdeburch Megedeburg	Magdeburg
d Makezerve 698 Makcerve	Maxdorf bei Köthen

Maccerve	
Maldericz 2006 Maldriczynne 1644	? Malderitz?
d Mazstere 859	Maasdorf bei Gröbzig
Melewiz 890	wüst bei Prosigk i. A.
v Menaz 70 villicus 601 661 d Menewitz 942 Menycz 1275	Mennewitz bei Aken (Gesch. Bl. XVIII 39)
Merllewitcz 1764 Merlewitcz	?
Merseburg 1203	Merseburg
d Mokerne 333	Möckern
Mokewicz 1731 Mokewitz Mokicz 2097 Mokecz 1689	?
v Molvid 7 Molwith Molwide Molwede Mulvede	wüst Mollweide bei Grimschleben
Molze 1066 Molcze	Mölz zwischen Köthen u. Bernburg
d Morzyn 726 818	Merzien bei Köthen
d Mosecowe 183 Mosecov Mosekowe d Moscow 509	Mosigkau bei Dessau
d Muchele 306 Muochele	Micheln bei Köthen
Mucczowe 1525	wü. bei Leitzkau
Muling 1617 Mulingh Mulink Mulickinna 1037	Mühlingen i. A.
Molenstede 1346	Mühlstedt bei Roßlau
v Nauwen 2056	Nauen i. d. Mittelmark
Neddelitcz 1806	Nedlitz i. A.
Nemicz 1926	Niemegk? oder = Niemiz (cod dipl. Anh.)
v Nigenburch 141 Neinburch Nygenburch Nyenburgh Nyenborch Nienborch Nyenborgh Niemburg	Nienburg S.
v Nigendhorp 56 Niendorb Nyendorp	wüst Niendorf zwischen Mennewitz und dem Lödderitzer Wald (Gesch. Bl. 18 S. 37)
d Nygenstede 628	Nienstedt, mehrere Wüst.
Nodekowe 1547	?
von der Nud 1701	Nutha bei Zerbst
Ottersleven 899 Ottersleve	Ottersleben bei Magdeburg
Palencz 1642 Palincz 1715	? Polenzko i. A.?
Papenrode 1273	Papenrode i. Br.
v Parleve 30	Barleben bei Magdeburg
d Pazleven 540 Paszleve Pasleve	Paschleben i A.
Pychore 683	wüst bei Barby

d Pitne 410 d Pitinde 517 Pitins 1052 Piten	Piethen i. A.
v Plawe 86 386 Plauve Plao 340 Plawo 506	Plaue
v Plodemiz 93	Plömnitz bei Köthen
Plote 1375	Alten-Platho
Ploske 1664	Plötzky bei Gommern
d Polleven 527 Ponleve 1070	Polleben bei Eisleben
d Premzlawe 653	Prenzlau
Pretin 295	Pretzien bei Gommern
Predel 1850	Prödel bei Gommern
d Prouzc 368	Prosigk bei Köthen
Povle 725	wüst Pfuhle bei Bernburg
Qualendorp 898 d 1032 Qualndorp	Quellendorf bei Köthen
Quast 817 Quest 1807 Quast 1874	Quast i. A.
v Quedelingeborch 60 Quedelingeburch Quedelinghenburc	Quedlinburg
Questenberg 1785	Burg Questenberg bei Sangerhausen
Rehagen 1996, 1997	wü. bei Altenplatho
Raghun 959 v Ragun 1516 Raguen	Raguhn i. A.
d Regensten 328	Regenstein a. H.
d Richenbach 293 Rychenbach	Reichenbach (Orte dieses Namens giebts mehrere, in der Nähe Akens keines)
v Repgowe 24 Repcov Repchowe Rephow Reppechowen Reppechow Repchow Repghowe	Reppichau i. A.
d Repz 211 vgl. unten Rupiz	Reupzig bei Köthen
d Risen 194	Rehsen bei Wörlitz
d Recemik 418 Rezemik Riezmic Rizmic Ryzmyc Ryezmic	Rietzmek i. A.
Rodeleven 1346 Rodeleve	Rodleben i. A.
d Roderstorp 282	wü Ruderstorf in der Mosigkauer Heide
d Rodin 212	mehrere Orte und Wüstungen des Namens Rode
d Rovgaz 1145	Rogätz bei Mgd.
v Roseburch 12 Rosebuorch	Rosenburg bei Aken
d Rosenvelt 591	Rosefeld bei Köthen
d Rosenhaghen 803	wüst Rosenhagen bei Oldisleben
Rozlowe 760 Rosslowe	Roßlau i. A.

Růden 1158 Rudyn 1580	Reuden i. A.
v Růpiz 10 Rupcz	Reupzig
d Růst 846 Rust 1287	wüst Rosten bei Kalbe S.
d Schenchenburghe 215	Schenkenberg bei Delitzsch?
v Zkudere 59 Scudere 285 d Schudere v Schuder	Scheuder bei Köthen
d Slanewiz 447 Slanuwiz	wüst Schlannewitz bei Kalbe S.
Smedeberg 1263	Schmiedeberg
Smedehusen 1679 Smedehussen	Schmiedehausen bei Kamberg
Zecheliz 604 Ceghelizes 634 Cegelyzes 650	Sieglitz(erberg) bei Dessau
d Snitlinghe 200 Snelnighe 616 Sneitlinge Snetilingin Sneteling Sletelig 428 Snytling 1203	Schneitlingen
Swelhem 1568 (Swelchim)	wüst bei Gröbzig
d Sconeboke 484 Sconebeke	Schönebeck
v Swemmere 89 Suemmere	wüst bei Atzendorf
v Swarczenrade 1903	?
Sydow 1492 Sydowe	Sydow bei Jüterbogk
v Solnicz 1522	Söllnitz i. A.
Springe 729	Orte dieses Namens giebts mehrere
v Zbrone 139 acc. Zbronem 685 Spurne 360 Spron Sprona Sprone Szporne Sporn 1375	wüst Sprone (Gesch.-Bl. 18 S. 36)
Stade 646 d Staden 695 Stadin 1049	Stade
Stamere 336	Stemmern bei Egeln?
Steufe 721	Steene bei Dessau
Steynbach 2083	Stenbecke wü. bei Burow? (Cod. dipl. Anh.)
Stenbon 1387 (= Stenborn ? dann	Steinborn bei Staßfurt
v Sticboie 44 Stecboy Sticboy Stycboy Stigbi Stecbi Stegbiy Strecbi 1473 Stigbye	Steckby i. A.
d Stekelenberg 267 Stekelberge	Steckelnberg a. Harz
d Stene 1007	wü. Steene bei Dessau
v Studiz 11 Stuz Stutz	Steutz i. A.
Stalberghe 908	Stollberg a. H.
Storkow 1268 StorkoweStorkouwe	Storkau bei Köthen
Strelen 1940	Strehla a. d. Elbe
Strecz 1765 Stretz Strettz	Streetz i. A.

Strezene 752	
Strynum 1160 Strinum Stryne 1259	Strinum i. A.
Strusberg 1868	Straußberg bei Potsdam
Strusewyz de Morzyn 726 Strosewyz 727	wü. Strozwitz bei Köthen
Sunenberg 1593	Sonnenberg i. d. Mark
v Susekowe 54	Susigke b. Aken (Geschbl. XVIII S. 39)
d Tekkow 709 Tekkowe	?
d Tilberge 445	wüst Thielberg bei Aken
Tilczkowe 1440 Tylczkowe	wü. im Banne Köthen
dy Torneye 1721	Torney bei Barby
Torgowe 813	Torgau
d Tornowe 167, 172 Tornov (109) Tornow	Tornau (Gut bei Roßlau oder Wüstung bei Aken)
d Tortem 1069	Törten i. A.
d Trebecowe 340 Trebichow Trepechowe Tropchewe 383	Trebbichau bei Aken
d Trebenitz 1145	Trebnitz (Vorwerk bei Zerbst)
d Trebule 856 Trebbule 887 Tribel 1928	Dröbel bei Bernburg
Treyse 1055	Treysa od. Dreis (i. d. Nähe kein Ort)
Trote 1322	Trotha i. A.
d Tunnyz 715 Tůmnytz Tumnicz 937 Tumpnicz Tůmenitcs	?
d Turowe 484 Thurowe	Thurau bei Köthen
Udendorp 1431 Odendorp 1485 Odendorpp Udindorpp	wü. bei Magdeburg
d Upglowe 231 Opclowe Opglowe	unbek. nach cod. dipl. Anh.
Urbech 1795	Urbach bei Nordhausen
Waldow 2011	Waldau bei Bernburg
Walkendorp 775	? Walkendorf in Schwerin
Walewitz 1137	Wallwitz i. A.
Wanssleven 1776 Wantsleve	Wanzleben
Warenstede 750 Warnstede de Warrenstede 749	Warnstedt bei Thale
Weddighen 1406 Weddege 1426 (Vorname !) Weddeghe	(Langen)-Weddingen b. Magdeburg
d Wedegast 586	Weddegast bei Bernburg

v Wizant 124	Weißand
Welstorp 634 d 682	? Welsdorf
Wentorp 1207 Wentdorp 1642	? Wendorf (mehrere Orte des Namens in Mecklenb. u. Pomm.)
d Werbine 516	Werben
d Wertlowe 1045 Wertlow	Wertlau i. A.
Wetinsche 247 d Wettin 987	Wettin S.
d Wigendorp 833 d Bygendorp 788	Wiendorf bei Gröbzig
d Wilbeke 674 Wylbeke	unbek. nach cod. dipl. Anh.
d Winnigghe 180 Winnige 396 Winninge	Winningen bei Aschersleben
Wesenberg 1539	Wiesenburg
d Wittiberge 526 Wittenberge Wittenberch	Wittenberg
v Wiztele 97	wü. Wistel bei Barby
d Wolesdorb 199	Wohlsdorf bei Bernburg
d Wörbene 689 Worben 769	Wörpen bei Koswig
d Worpeleve 666 Worpplefe	Würflau bei Köthen
v Wrenz 16 Wrens Wrencz Wrensz Wrenchs Wernz Wrensch Werensh Werensch Werenchs	Frenz wüst bei Köthen
v Wlue 81 Wolve Wǒlve Wolfe Wlffe 1486 Wulffe Wulfe Wolfin	Wulfen i. A.
d Wolkenizc 288 Wolkenicz Wolkenitcz Wolkeniccz Welkenicz Welkenyz 827	Wülknitz bei Köthen
d Worbyzk 762 Worpczk	Wörbzig bei Köthen
d Wycic 643	Wizich unbek. bei Aken
Czalmestorp 2062	Zalmsdorf bei Wittenberg
v Zawiz 79 Zcawizc Sawizc Zawist Zavist Tzawyz Zawyz Zowyz 849	Zabitz bei Köthen
d Zehliz 210	wü. Zachlitz im Gau Serimunt od. Zielitz
d Cervist 277 Ceruwiz 516 Cerwist Cerwizst Czerwyst	Zerbst
d Cerwistken 661 Czerwistken Czerwystken Tzerwystken Zcirwistkyn	Kl. Zerbst i. A.
d Ceringhe 694, 1026 Zerunge 94 Cering 792 Ceringh	Zehringen bei Köthen

d Zertewiz 143	? Schortewitz bei Köthen?
Zcabekuke 1716 Sabekuk	Zabakuck bei Genthin
d Czicher 1421 vome Zcichere 1617 vonme Tzichere 1099	? z. B. Zicher bei Neudamm
Czeghenhagen 1698	Ziegenhain
Czikow 1134	Zieko bei Zerbst
Czesenberch 1407 Czesenberg	?
d Cziwiz 984	?
d Zorbec 314 Sorbech Scorveke 3 Czorbik Czorbick	Zörbig
Zughowe 714 Zugowe Czuchowe Czughowe	Zuchau bei Kalbe S.
d Zwelkum 704	im cod. dipl. Anh. (unter Tzwelgen) nicht erklärt
d Twochowe 683 Zwochowe 701	Zwochau bei Delitzsch
Czubbeker 1187	wü. Zöbigker bei Mehringen

2. Erster Anhang: Volksstämme, Flüsse.

Beyer 646 Beygher Beigher Beiger Baurus 260 (Bavarus)	der Bayer
Beme 967 Behme 2136a Bem Bemke 977 Bemk 996	„ Böhme
Dosse 2034 Dose 2073	Dosse (Fluß)
Vlemig 272 Fleming	der Flamländer
Vranke 633 Francke	„ Franke
Vresinne 6 Vrise 1438	„ Friese, Frau Friese
Judeus 159	„ Jude
Leyne 1728	Fluß Leine
Mysner 1793	der Meißner
d Reno 581 586 vomme Ryne 1577 von deme Ryne von Ryne Ryn 1724	„ Rheinländer
Rinvranke 138	„ Rheinfranke
Romer 1933	„ Römer
Sasse 1269 Sassze	„ Sachse
Turig 264 375 Turingus Darringh 1771 Dorink Doring Doringh Dorynghynne	„ Thüringer
Wende 362 Went Wenth	„ Wende
Westeval 632	„ Westphale
Vonine 63 Vůn 1516	Fuhne, Nebenfluß der Saale.

2. Zweiter Anhang: Örtlichkeitsnamen.

up den markete 28 de foro 368	Marktplatz
von deme marckte 641	
in foro 829	
vanme kellere 140 de celario 157	Keller
super celarium 313, 253	
de cellario 497	
in antiqua civitate 232	Altstadt
ex antiqua civitate 318, 573	
Conradus dictus ex ant. civ. 642	
de hallis 269	Markthallen
aput hospitale 201	Hl. Geist-Hospital
apud scolam 314	Schule
dictus by der schule	
vor dem dore 27 vorme dore 101	Stadtthor unbestimmt
ante valvam 187	
apud valvam castrensem 865	am Burgthor
an der mure 1992	Stadtmauer
apud Albeam 734	Elbufer
plan 1900, 1901	Plan
dy rulandynne 1961 (i. J. 1443)	Frau Roland
eselhopinna 907	Eselhof
opme eselhope 445 (um 1300)	
vomme hove 1491	der Hof
de facie 347	vom Anfang, von der Grenze, von der Mündung?
de fine 411	Ende
der linden 2115	bei der Linde
zur Linden 2116	
uz deme wyngkele 1620, 1894	aus dem Winkel
de kono[1] 514)	
wydhov 1731 ?	Waidhof?
ophovel 802 uphovel 1161	Hübel = Hügel, der auf d. Hügel
von den walde, von deme walde = de silva 609	
van der heide 1329 heyde	
vomme lande 1572	
bergher 1371 berger	der am Berge wohnende

[1]) Conus bedeutet ja in der Klassizität nur Kegel, doch scheint aus verschiedenen anderen Stellen, wo das Wort allgemein zur Ortsbezeichnung benutzt wird, z. B. 614, 1021, 1029, hervorzugehen, daß es eine Uebersetzung für Winkel ist; angulus kommt nicht vor. Ebenso ist acies (1190, 1304, 1346, 1387, 1421) = Ecke (2129) und finis (318, 848, 1[illegible]96) = Ende.

brůgmans 1607	der an der Brücke wohnende (od. Beruf?)
dalman 1651	„ Mann im Thal
heidemann 2141	„ „ in der Haide
polman 975	„ „ im Sumpfe
pulmann 2022 puleman	
moleman 574	„ „ bei der Mühle (Beruf)
můre 1310	„ „ an der Mauer
butendorper 741	„ außerhalb des Dorfes wohnende?

3. Berufsnamen.

Handwerker.

de beckere 73 becker	Bäcker
begkir begker	
pistor 142	
stupenbecker 198	
semelere 617	Semmelbäcker
die vleschhouwere 75	Fleischer
die houwe(re) 136	
carnifex 186	
knokenhower 1254	
sector vel heuwere 624	
kremer 28 die kremere	Kramer, Kaufmann (Detaillist)
cremer cremere kremerinne	
(kramer 2120) cremerke 760	
institor 186 institrix	
de copman 87	
herincwescher 76	Häringhändler
fartor 427 (aber nicht als Name)	Geflügelhändler
fullo 359	Tuchbereiter, Walker
de wantsnidere 39	Gewandschneider
menteler 598	Mantelmacher
die scrodere scroder 8 schroder	Schneider
sartor 191	
die scuwerche 46 scuwerchte 75	Schuhmacher
schumeker 1251 schuemeker	
schumecker scumeker	
schuvere 656 schuover 10 4	
scuber 523 534	
sutor 160 rusze 587 ruze 587	Schuhflicker
korsner 93 korsener	Kürschner
die korsenwerchte 102	
pellifex 548	

hutwelker 1317	Hutmacher
pilleator 591 (pilleus Filz)	
gerwer 2 die gerwere	Gerber
gherwer 892	
cerdo 208	
whitgherwer 188	Weißgerber
hancicmeker 100	Handschuhmacher
wever 5 weper 103 vefir	Weber
weferinne werre 743	
textor 236 textrix 469	
linwantsnider 7	Leineweber
limwatsnide 127	
linslegher 1350 (linum Leinen)	
garnewerre 61	Garnweber
wuollenwever 1221	Wollenweber
funifex 518	Seiler
timberman 1 timmerman	Zimmermann
tymmerman	
bodeker 23 die bodekere	Böttcher
doleator 196 doliator	
doliatrix 327 doleatrix	
vashowir 1615	Faßhauer
corver 864	Körber, Korbmacher
harkenmeker 66	Harkenmacher
harcmekerinne	
venstermekere 637	Fenstermacher
fenestrator 630	
holtschuomeker 1535	Holzschuhmacher
smed 35 smet smedt	Schmied
faber 277 fabri 1523	
smeth schmidt 2124	
schmitt 2135	
cleinsmit 495 kleynsmet	Kleinschmidt
cultellifex 197	Messerschmidt, Messerer
nakelwekghe 249	Nagelschmied
stelmeker 1350 stelmekir	Stellmacher, Rademacher, Wagner
rademeker 1739	
carpentarius 213	
sedilmeker 1601	Sattler
sedeler 1617	
sellifex 228	
craterarius 202	Töpfer
figellator 945 figellatrix 1029	
figulus 179 koteler 121	
groper 1229	Verfertiger eiserner Töpfe

olsleger 64 olslegher 641 oleatrix 722 oleator olifex 1056	Ölschläger
grutmekere 767.800 grutmekir gruttemeker pultifex 433	Grützmacher
maler 1816	Maler
tector 543	Dachdecker
lapicida 305	Steinmetz
goltsmed 1654	Goldschmidt
tordelere, tordeler 328, 576, 635.	? (in keinem deutschen Lexikon Erklärung gefunden)
sporer 1175 calcator 927	Sporenmacher, Gürtler (calcar der Sporn)
bogener 2077	der Bogen machende
sever 1153 severynne	Siebmacher

Gewerbe

die klocgetere 29 campanator 481 campanatrix 235	Glockengießer
molendinarius 147 molendenarius molende 255 molner 790 mulre 999 molre moller muller rosmoelner 1147 rosmolre	Müller (oder verschrieben für Molvide? Ort Mollweide)
cornere 585	Körner
tegelere 44 tigelere tiegelere laterator 171 laterarius (361) tegeler 614 tigheler thigeler tygheler tygeler tygeller	Ziegler
die segere 61 seger serrator 646 segher 1261	Sägearbeiter
die bedere 37 bedere 1802 balneator 373 balniator rasor 261 (besitzt ein Badstube)	Bader, Bademeister und Barbier
schere 1525, 1526 scherrer 1267 scerrer	Scherer
die arzet 56	Arzt
saltman 95 salzman 557	Salzmann
koler 1891 kolman 845 colmann kolre 1448	Kohlenbrenner
eselman 941	Eseltreiber = D. Mann mit dem Esel.

piscator 273 boliator 1169? (bolus = Fischfang) vischer fischer fyscher	Fischer
hecker 1263	Gärtner (vgl. Bücher S. 215)
crudiner 521	Krauthändler
hird 13 pastor pastoris 222 pastrix 670	Hirt
hoppener 1134 hoppenner	Höpfner, Hopfenbauer
scheper 873 opilio 1262	Schafhirt
goseherde 2095	Gänsehirt
kuhird 1907 kuoherde 865 koherde	Kuhhirt
kyward 987 kywert 1575 kywirt kywerd	Kuhwärter, Kuhwirt
keyfoit 2068 keifoit keifoid	Kuhvogt
vector 963 lixa 277	Fuhrmann
kok 1760 kokes 1893 spiser 1246	Koch, Speiser
kollerleuwe 356 kellerleuwe	Kellerlöwe, Ratskellerwirt
kruger 837 cruoger 1205 krugher cruger tabernarius 959 werd 1115 pincerne 596 schenke 980	Krüger, Wirt, Schenke
auceps 192 vogellymre 1560	Vogelfänger, Vogelleimer
sturmannus 171	Steuermann
messor 306	Messer
husman 908	Hausmann, Pförtner
můrmeistir 1641	Maurermeister
wercmester 1437	Werkmeister
gladiator 395	Schwertfeger
sigellator 759	Siegelmacher
meyster 1050 (Auch als Titel vor dem Namen, magister nur Titel)	Magister, Meister
villicus 335 megere 817 meyer 1965 villicus meist mit Ortsnamen 270, 286, 383.	Meier, Ackerbürger, Altbauer
hofman 1763	Hofmann

hovemester 1808	Hofmeister
schutte 1179 schůtte	Schütze
bornevorer 627 borner 1832 bornenforer 978	der Brunnenführende
vulre 610 = vuler	der im Schmutz arbeitende (Schiller und Lübben)
tornator 519	Tänzer (Ducange)
penesticus 414, 523, 795, 833. identisch mit penweller? 1647. Die penestici wohnten auf dem Markte zusammen; auch in Stendal gab es auf dem forum civitatis einen Teil »sub penesticis«.	Garbrater, Markthöker.[1])

Ämter.

keyser 1854 keiser	Kaiser
koning 1110 dy koninge 2059 konyngh	König
marchio 349 margreve 350 markgreve 398	Markgraf
lantgreve 1501	Landgraf
greve 1862	Graf
reydir 1665	Ritter
risener 671 rysener risenere 796 reysegher 885 reyseger 1191 resegerinne 1310 [repseger 1160 und 1163 ist wohl auch reyseger zu lesen, da es sich um offenbar dieselbe Person handelt wie in 885]	Reisiger
episcopus 573 biscop 1040 bischop byschop bysschop bisschop bysschopp bischobp	Bischof
prepositi 843 probyst 1199 provest	Probst

¹) Das Wort penesticus ist mit Ducange abzuleiten von penus, Speisevorrat. Das Wort kommt vor in der lateinischen Glosse zum Magdeburgischen Weichbildrecht, Artikel 44, der von den Markthoken und Nahrungsmittelverfälschung handelt. Für das Wort penweller findet sich nirgends eine Belegstelle. Nun heißt wellen aufbrühen, das Wort weller würde also zu penesticus eine annehmbare Übersetzung sein, während pen mit einem deutschen Wort schwer erklärbar ist und die Verbindung des latein. pen — mit dem deutschen weller anstößig erscheint.

clericus 726	Geistlicher, Gebildeter
arsprister 1370	Erzpriester
presbiter 1317 (Amt) [1]	Presbyter
sacerdos 334	Priester
de perrer 97 plebanus 302 (Amt)	Pfarrer
pape 65 (Amt)	Pfaffe
monachus 991 muͤnig 1418	Mönch
custos 390 kuster 1229	Küster
custer kůster	
sengher 845	Sänger
schůlre 1218 scholre	Schüler
schuler 1576	
de vogedinne 14 voged 33	Vogt
advocatissa 480	
de sculteite 72 prefectus 146	Schultheiß, Schulze
scultetus 608	
schultzse 2115 schultz	
hoftman 1749, 1894 (Amt)	Burghauptmann
richter 1806	Richter
borgermester 1755 (Amt)	Bürgermeister
burmester 10 (Amt)	Bauermeister
scriptor 967	Schreiber
scriver 1079 schriver	
marcword 812	Markwart
monetarius 220	Münzmeister
leytzman 1733	Geleitsmann
de colnere 6 (de) tolnere 14, 16	Zöllner
de kolnere 31 colnerus 546	
kolniere 759 ungeldus 813	Ungeld-Steuer (d. Betr. ist Zöllner!)
theolonarius 493	
thelonearius 635	
ianitor 452	Thorwächter
stadknecht 1676	Stadtknecht
růper 1492 ruper	Ausrufer, Herold
roper roiper 2064	
qui fuit preco 440 (433)	
preko 715	
baucksleger 1980	Paukenschläger

[1]) (Amt) hinter einem Namen bedeutet, daß dieser Name in den Schöffenbüchern nur als Amtsbezeichnung gebraucht wird, nicht als Familienname.

kuͤre 873 kur	Wächter, Turmbläser (Schiller und Lübben)

4. Eigenschaftsnamen.

Adjektive.

die svarte 28 swarte 988 swarthe (Auch vor dem Rufnamen) niger 1027 swerczel 1841	schwarz
witthe 801 witte albus 625	weiß
die rode 32 rufus 230, 416 ruffus 873 (auch vor)	rot
des langen 41 longus 614 lange-Jan 1853 lancmannus 620	lang
curte 784	kurz
die grote 79 grote 879 (vor) grothe-Claus 2003 grotynne 1528 magnus 142 (magus 1791 nur verschrieben: siehe 1792)	groß
iuvenis 417 dy iunge 1319 iunghe 1033	jung
de alde	alt
brunus 474 bruen 1718	braun
grone 1308 grune	grün
ghele 1616	gelb
dives 174	reich
vette 120	fett
schlancke 2127	schlank
stramme 1808	stramm
starke 855	stark
wilde 751 wylde	wild
hovesche 73	höfisch, höflich
cruse 66 kruse crusig cruseke 146 crusingh 606	kraus, der kleine Kruse
felix 623	glücklich
gutman 884	Gutmann
pulcer 905 pulcher schone 1169 czone czonynne 1278	schön

schone-Clauwes 2080	
schone-Heyninna 1021, 1607	
kale 1475	kahl
kalman 1573 oder Karlmann?	
snelle 1012 schnelle 2129	schnell
numan 2133	der neue Mann
krumme 1132	krumm
struffe 1620	rauh, streng (Schiller u. Lübben)
hornman 1899	d. Mann mit dem Horn
schele 30	d. schielende
schyle 1831 scheile 2072	
dictus Scieleke 684	
schileke 906	
schyle-Meus 1231	
scelle-Mewes 1396	
schile-Peter 1318	
scele-Peter	
schyle-Hans 1832	
schel-Drewus 1990	
die hinkene 63	d. hinkende
hinke 2006	
dove 1605 doffe 1632	taub
laue-Jan 1737	lau
schneufer 2124	d. schnaufende?
plokk 1095 plock plogk	der Dicke?
kolbe 1775 (kolve)	Kopf mit kurzem Haar (Stiftekopf) (Schiller u. Lübben)

Körperteile

rump 1254	Rumpf
munt 866	Mund
pollex 387 dumen 1168 tumen 913	Daumen
hofft 2018 hoefed 2090	Haupt
zcinken 1980	Zinken (Nase)
schinckel 2057	Schenkel (Schiller u. Lübben)
tene 36	Zahn (" ")

Tiere

voghelinne 179	Vogel
vogel 353 vogell	
cisek 19 cisik 131 tzicik 903	Zeisig
cisix 118 siseke 133	
segex 410 vel zizich 621	
ceix 155 cex 156	

vinke 899	Finke
passer 739 (Vorname), 740 (Familienname) sperling 1623	Sperling
gyr 1819 gir	Geier (vgl. cod. dipl. Anh.)
withun 1362	weißes Huhn
gallus 228	Hahn
rave 1202, 1459	Rabe
hunt 1783 hundt	Hund
kather 645	Kater
poltergacze 1718 poltergaccze	Polter-Katze
lam 1039	Lamm
buck 117 bok 826 bock 991	Bock (lat. hircus im Reg. des cod. dipl. Anh.)
boseverke 746	schlechtes Ferken?
epere 687 musebr 40? schon-eber 2016 schon-ebir	Eber
kempe 1442	Zuchteber
farre 1910	Ochse
bachche 1300—1303	Bache
ros 921 rosz	Roß
rape 1948	Rappe
ratte 2128	Ratte
mus 854	Maus
zabel 113 czabel 1869 zcabel zabbel zabellus 333 zabellotus 289	Zobel
voss 1044 vos fos foz vozeke 114 voszeke 616	Fuchs
wulf 946 wolf wolv wolff	Wolf
lewe 138 lowe 1335 leo 342 (Vgl die Vornamen)	Löwe
haziken 545 hazeke 566 hazeko 601 hazke	Häschen
rehe 1560	Reh
berse 1419	Baars, Barsch (Leute in Gröningen dieses Namens führen Fische im Wappen 1381 C. d. A)
heringh 913 vulhering 1189 fulheringk fulhering fulheringh fulherink	Hering
lasse 1713 las 1839, 1840 lasz	Lachs (Schiller u. Lübben)
dors 1759 dorsz	Dorsch
smerle 1828	Schmerle

snegke 1908	Schnecke
ant 721	Ente

Tierteile

cegencopp 685	Ziegenkopf
hasenkop	Hasenkopf
pawenczaghel 1227	Pfauenschwanz

Pflanzen.

blome 756	die Blume
blume 905	
korn 2112	das Korn
petercilie 902 (Sohn der P.?)	die Petersilie
petrocilie 916	
rogge 69 rogghe	der Roggen
kol 1143	der Kohl
vilche 1756	das Veilchen
lyndelofe 1579	das Lindenlaub
appelbusch 2042	der Apfelbusch
pinkernel 1176 pinkernil	die Pimpinelle?
pinkernyl	(pinken = pimpeln Grimm)
persik 1877 persyk	die Pfirsich

Eßwaren, Kleidungssachen.

kroppe 1784	Krapfen (Schiller u. Lübben)
gerstenbrot 1059	Gerstenbrot
mel 1724	Mehl
Meleke 1004	
smalt 1802	Schmalz
surbrs 1725	Sauer Bier?
most 1597	Junger Wein
troye 856	Jacke (Schiller u. Lübben)
sydensnur 1559	Seidene Schnur
sydinsnůr sidinsnur	
mantels 1057	der Mantel
cnopinne 250	Frau Knopf
knopeke 378	Knöpfchen
hud 904	Hut
clump 307	Klump
Klumpinne 1014	Frau Klump
cogelman 350 culgiman 518	Mann mit der Gugel, Kappe
bonit 323 bonyt bonitt 1041 bonnytt	Hut, Mütze (Lexer, Schiller u. Lübben)

Geräte.

schacht 969 scacht	der Schaft
stange 4	die Stange
cappe 53	die Kappe
cruch 84	der Krug
gruphake 225	der Topfhaken
kegel 830 keghel	der Kegel
naghel 906 nagel	der Nagel
strump 1223 strumpp	der Strumpf
krone 1521	die Krone
spygel 1539	der Spiegel
seygher 2007	der Zeiger (Uhr)
botirgrope	eiserner Buttertopf
knuppel 1092	der Knüppel
rasp 133	die Raspe (Reibeisen)
kodde 582	Holzstütze (Schiller u. Lübben)
trumpe 1014	Trompete („ “)
ghighe 567	Geige (Lexer)
punt 716	das Pfund
schog 1672	das Schock
schillingh 822	der Schilling
krosche 1496 krossze grosche 1722 groschen	der Groschen
oven 304 dictus	der Ofen? oder oben?
mastlap 1984 (später verderbt in mastklappe 2129?)	ein Lappen am Mast? (in Aken Schiffahrt!) (oder ein Lappe, schlapper Mensch, der zu viel auf die Mast, gutes Essen giebt?)
afslaghe 943 afslag	ein Schmiedewerkzeug (Schiller und Lübben)
grelle 768	eine Stange, Speer (Schiller und Lübben)
gryndel 688 grindel, gryndels	ein Querholz, Riegel (Schiller und Lübben)
kar 265	ein Korb, Geschirr, Gefäß (Schiller und Lübben)

Abstrakte.

sefir 1622	Zephir
storm 2013	Sturm
somer 1646	Sommer
lencz 1971 lencze lentze	Frühling

scheuel 2035 (schebel)	armer Tropf (Schiller u. Lübben)
kraft 1652	Kraft
quese 1693	Quese?
popaz 689	Popanz
dod 1308	Tod
van den duwele 2	Teufel
van dem duvele	
vamme duvele 46	
vanme duvele	
van den divvele 86	
duvel 1886	
de diabolo	
vrund 1371 frundt	Freund
frunt Jans 1512	
gast 1149	Gast
bedirman 2108	Biedermann
gamerata 920	Kamerad
gamerate gamerathe	
gammerate gamerad 1587	
gamarate gamarath	
fruntschop 2105	Freundschaft
sculder 580	Schuldner
kynt 691 kynd	das Kind
kind kint	
oheme 1748	der Oheim
vedder 1791 fedder 2035	der Vetter
risekinus 455	der kleine Riese?
riseke 604	
ver wiben 130 wibe 536 wiben	das Weib

Verschiedene einfache:

bach 1157	der Bach
mons 1156 (Genetiv montis 1186)	Berg
lhem 2044	der Lehm
keseling 1168	der Kiesel
smok 1728	der Schmoch
huve 505	die Hufe
kothe 1223	die Kothe, geringes Bauerngut.

Verschiedene zusammen gesetzte.

witte-om 632 dictus	der weiße Oheim
zuzekind 259 (Jude!)	das süße Kind
suozekint 401	
nygewert 895 nygenwerd	der neue Wirt

cognatus domini 233, 266, 391	der Verwandte eines Herrn
rosentreder 1892	der auf Rosen wandelnde
sconerlip 303 sconerliph sconerliv schonerlip schonerliph	der mit dem schönen Leib
cum brachio 226	der mit dem (auffallenden) Arm
cum manu contracta 384	der mit der Krüppelhand
cum gallo 861	der mit dem Hahn
dageslap 734 dagheslap	der am Tage schlafende
sorgenfrynne 1987, 1989	Frau Sorgenfrei
sevenwive 797 sevenwif	der mit den 7 Frauen
scellepeper 688	der schielende Herr Pfeffer
schepbreker 949	Schiffbrecher
musekensteker 874	Mäuschenstecher
swartzemod 2061	der schwarzmütige, melancholische
schargrope 979 scarregrope	Topfkratzer
cugelberch 1749	Kugelberg (oder Ort?)
rikesten 801	Reichstein
klyngensten 867 klynghensten	Klingenstein (oder Ort)
nyelant 927	Neuland
wostehuve 43	Wüstehufe
firhute 1559	Vierhufe
myddelporte 882	Mittelpforte
grashof 806	Grashof
pluderworst 672 dictus	schlechte Wurst? (so heißt ein Schlächter!)
kyndesrok 909	Kindsrock
minnencranz 498	Minne-Kranz
dusentmark 68	1000 Mark
velepennig 84 velepennigh velpenning 1436	Viel-Pfennig
caltoveninne 20	Frau Kalt-ofen
klynkebyl 692 dictus clinkebil klinkebil[s]	Klinkebeil
portenknueppel 720	Pfortenknüppel
blawehut 682, 690 blawehud blauhudinne 867 blauhut blauhod	Blau-Hut
spytzhelm 1279	Spitzhelm
rungenscemel 1331 ruonginschemel	Schemel für die Wagenrunge
smedemez 668	Schmiede-Matz?
hoherthe 1208 (hohorde 1995 davon Entstellung?)	der Hochherzige
hochesyn 2123	der Hochsinnige?
ruomule 737 rumule rumul	der Rauh-mäulige?

Satznamen.

Bringetuswas 52	Bringt uns etwas
Brenghetu 149	
Bringetuo 746	
Holwecke 987 Holewegge	Hole Wecke!
Holwegde 1531	
Hop 658	Hopp!
Howenscilt 577	Hauenschild
Snydewynt 1500	Schneidewind
Stotnacke 1710	Stoßnacken
Stussenacke 2130	
Stosnack 2132	
Sturtecole 184	Stürzekohle! vgl. kolestorter
Sturtecol 231	(Schiller u. Lübben)
Splitaf 1057	Spleiß ab!
Sukelant 1098	Such das Land!
Tydepenning 2099	Zieh den Pfennig!

5. Namen, deren Deutung fraglich ist.

Appelurare 80
Berlok 1052
Berloz 917 Berlos
Borlok 996 (= Berlok?)
Borleke 822
Borseke 651 dictus Bors cod. dipl. Anh., Borz u burg (Heintze)
Brasch 2127
Brederinne 100
Briven 1746
Bruchkober 1291 bruch = Sumpf, kober von Jacobus oder god = Gott, Godebert (Heintze)
Brucel 930
Budyc 826 zu bod, gebieten; Bodiko? Oder Ortsname?
Busseherde 2061a Büchsenhirte?
Butennae 1773
Drecam 1033
Venini 255 (slavisch?)
Firley 556 Fierley
Flotman 1320 Vlocman 1474
Galius 1715
Ganre 1636
Gassawn 1973
Grobanus 275 Grubanus 476
Hegdert 1515
Hemelstoez 907
Hopperney 1526 Hoppirney
Hynrebake 1174 Hunrebake 1213 Hurebache 1595 1596!
Cauwau 366
Kawke 1091
Clauwir 876 Clawir 1611
Klonewulle 1810 Clonewulle Clowolle 1882 Clowol 1972
Colbier 627
Kolkey 1006
Komer 1855
Konde 325
Korveke 37
Kuderucht 133
Kuland 942 Culant
Kurul 1198
Kusgrat 894
Lubanus 181 allein, 337
Murlefic 328
Muselroz 844
Mygen 751
Papelun 165

III. Aken.

1. Kirchen und Verwandtes.

St. Marien-Magdalenen-Kirche, Akens älteste Kirche, die Pfarrkirche der zerstörten Altstadt, am Magdalenenteich gelegen, 1542 abgebrochen.

St. Marienkirche, nach Zerstörung der Altstadt und Erbauung der Stadt auf der gegenwärtigen Stätte Haupt-Stadtkirche, nach Gründung des Nikolaistifts Filial der Nikolaikirche.

Schenkung einer halben hereditas, d. h. eines Hauses mit Braugerechtigkeit 997(1351) Schenkung eines Fleischscharrens,1022,1052(um 1360), 1068 (um 1360), 1082 (1364), 1085 (1364), 1119 (1366), 1130 (1366) Küster der Kirche, 1155 (um 1370), 1156 (um 1370), 1186 (um 1371), 1235 (1376), 1244 (1376), 1283 (1381), 1290 (1381), 1291 (1381), 1323 u. 1324 (1381), 1349 (1384), 1361 (1384), 1430 (1387), 1445 (1387), 1480 (um 1388), 1482 (1390), 1521 (1390), 1524 (1390), 1581 (1394), 1589 (1394), 1608 (1394), 1613 (1398), 1625 (1398), 1635 (1398), 1643 (1398) 1646 (1399), 1664 (1399), 1715 (1428), 1810 (1431), 1846 (1432), 1848 (1432), 1931 (1439), 1955 (1443), 2015 (1445), 2033 (1445), 2035 (1446) 2062 (1450), 2063 (1450.)

Kalandsbrüderschaft, Kalenderbrüder. (Der Altar derselben lag in der Marienkirche: vgl. Gesch. Bl. XIX S. 62.) Bisher nur für 1452 nachgewiesen.

1611 (um 1315) Schenkung an die fratres. Der Ausdruck ist freilich ganz allgemein gehalten. 945 (1350) domini et fratres in kalande, 1212 (1376) fratres kalendarum, 1222 (1376) camerarii fratrum kalendarum und vicarius kalendarum, 1339 (1384), 1345 (1384), 1351 (1384), 1406 (1386), 1407 (1386) die Schenkung ist zur Brodspende für die Armen bestimmt, 1409 (1386) der Altar wird zum ersten Mal erwähnt, 1469 (um 1390), 1470 (um 1390), 1512 (1390) provisores kalendarum, 1513 und 1517 (1390), 1533 (1391) stipae kalendarum, 1577 (1393) Schenkung eines Hauses, 1578 (1393) altare, 1588 (1394) Schenkung von Hufen zum Altar, zur Spende und zum Kaland, 1604 (1394) der kalend, 1638 (1398), 1992 (1443) Ratmannen und Kalandsbrüder.

Elendenaltar in der Marienkirche. (Nach Zahn, Gesch. Bl. XIX S. 62 lag ein Elendenaltar in der Nikolaikirche: das ist entweder ein Irrtum oder es gab deren zwei.)

1556 (1393) Schenkung eines Fleischscharrens an den provisor advenarum, „einheimisch" der Elenden. Das Wort Elend = Ausland exul 1846 (1432) Schenkung an den Altar der Elenden in Unser-Lieben-Frauen-Kirche.

St. Nikolaikirche, Stiftskirche des Kollegiatstifts und zugleich Pfarrkirche. Das Kollegiatstift ist 1270 errichtet: da über dies Jahr hinaus bisher Nachrichten über die Kirche nicht bekannt waren, so nahm man, wenn auch mit Zweifeln, an, daß auch die Kirche nicht älter sei: siehe den Aufsatz von Zahn in Gesch. Bl. XIX. Durch die Schöffenbücher wird jetzt bewiesen, daß die Kirche älter war.

14 (1265), 32 (1266), 63 (1267 In den letzten beiden Eintragungen werden im allgemeinen nur die „Gotteshäuser" bedacht; ob darunter St. Nikolai mit einzurechnen, ist unsicher. 113 (1271), 126 (1272), 680 (1331), 744 (1333), 841 (1337), 891 (1349), 1121 (1366), 1130 (1366) custos der Kirche, 1167 (um 1370) provisores, 1222 (1376) Kirchhof, 1235 (1376), 1323 u. 1324 (1381), 1361 (1384), 1364 (1385), 1369 (1385), 1381

(1385), 1418 (1387), 1429 (1387), 1432—1435 (1387), 1438 (1387), 1445 (1387), 1453 (um 1388), 1479 (um 1389), 1480 (um 1389), 1537 (1391), 1555 (1393), 1581 (1394), 1589 (1394), 1608 (1394) 1612 (1398), 1628 (1398), 1629 (1398), 1643 (1398), 1661 (1399), 1846 (1432.)

Es ist oben schon erwähnt, daß seit 1270 die Marienkirche Filial der Nikolaikirche war. Seit dem 14. Jahrhundert war die Vereinigung so eng, daß beide Kirchen einen gemeinsamen Kasten und gemeinsame Vorsteher hatten. Während in dem Zeitraum zwischen 1266 und 1272 bei Schenkungen gewöhnlich alle drei Kirchen zusammen bedacht werden, ohne daß auf einen besonderen Zusammenhang geschlossen werden müßte, (Nr. 32, 63, 113, 126), wird später die Magdalenenkirche meist für sich allein beschenkt, die beiden anderen meist zusammen; der erste derartige Fall ist 1331 (Nr. 680.) 1366 (in Nr. 1130) kommt zum ersten Mal der Ausdruck „die beiden Kirchen" vor, unter dem dann immer St. Marien und St. Nikolai zu verstehen sind; doch fühlt sich bei dieser ersten Eintragung der Schöffenschreiber veranlaßt hinzuzufügen: „d. h. von St. Marien u. St. Nikolai." 1381 dagegen genügt die amtliche Eintragung: „Die Vorsteher der beiden Kirchen". Das geht so bis 1398 (Nr. 1643.) Für die spätere Zeit sind die Schöffenbücher zu lückenhaft erhalten, als daß man Schlüsse ziehen könnte, doch erscheint es vielleicht auffallend, daß 1432 (in Nr. 1846) beide Kirchen wieder einzeln bedacht werden.

Corporis Christi provisores. Der Altar corporis Christi stand in der Nikolaikirche: Gesch. Bl. XIX S. 62. Die Stiftung wird nur einmal erwähnt: 1393 (in Nr. 1550) erhält sie ein Haus ohne Braugerechtsame (casa = Bude) auf dem Markt geschenkt.

Marienaltar in der Nikolaikirche. 1366 (Nr. 1126) einzige Erwähnung: Schenkung von Zins ad altare beate virginis in ecclesia sancti Nicolai.

Kollegiatstift si. Nicolai.

114 (1271) Schenkung eines Hofes an die Domherrn. 480 (um 1305) conventus si Nicolai, 481 (um 1305) canonici, 553 (um 1310), 636 (1330) decanus et canonici, 689 (1332) decanus Nycolaus, sonst nicht bekannt, 711 (1332) derselbe, 809 (1335), 834 (1336). 892 (1349): 6 Beginen schenken der Marienkirche ihren Teil des Hauses, welches sie im größeren Convent hatten. Unter diesem größeren Konvent ist wohl das Nikolaistift zu verstehen, dem gegenüber die Beginen selbst der minor conventus sind. Die Beginen wohnten bei St. Nikolai (siehe unten), der Ausdruck „maior conventus" kommt nur zu einer Zeit vor, in der auch die Beginen nachweisbar sind; da dieselben anscheinend nur kurze Zeit eine Niederlassung in Aken hatten, so ist auch jener Ausdruck nur vorübergehend. 900 (1349) maior conventus als Ortsbestimmung, 918 (1350), 1021, 1023 u. 1024 (um 1360), 1123 (1366), 1222 (1376) Domherr Jakob, 1327 (1382), 1331 (1382) Domherr Jakob als Vertreter des Kapitels, 1344 (1384), 1348 (1384), 1411 (1386), 1444 (1387) Domherr Jakob, 1450 (um 1387), 1451 (1387), 1489 und 1490 (1390), 1505 (1390). 1715 (1428)

Dilnow und Frau stiften Seelenmessen beim Stift und schenken dazu Acker in der Altstadt, der von den Domherrn Gerhard Palinz und Heinrich Galius verpachtet wird. Erwähnt werden noch die Altaristen des Stifts, der Meister mit 5 Chorschülern, der Küster u. die große Glocke. 2073 (1450.)

Deutsch-Ordens-Komturei. Die domini Teutonici werden nur einmal zur Ortsbestimmung erwähnt: 1140 (1366.)

St. Andreaskapelle. Sie stand auf dem Komturhof: Gesch. Bl. XVII S. 280.

1102 (1365) capellanus, 1124 (1366), 1158 (1367) provisores ecclesie bi. Andree, 1235 (1376), 1442 u. 1443 (1387) Domherr Jakob vom St. Nikolaistift als Vertreter beati Andree, provisores, 1459 (um 1388) provisor capelle bi. A., 1483 (1390) derselbe, 1521 u. 1524 (1390) altare bi. A., 1640 (1398), 1662 (1399) Vorsteher Hans Krosche, 1841 (1432) Straße hinter der Kapelle, 1846 (1432).

Beginen-Niederlassung, von deren Vorhandensein in Aken sonst nichts überliefert ist.

624 (um 1330) ein Haus liegt apud moniales morantes apud sanctum Nicholaum, also am Pfaffenanger, wo die Kurien der Stiftsherrn standen, ebenso 625 (um 1330) ex opposito monialium habitantium apud s. N. 827 (1335) curia sita apud cimiterium (si. Nicolai) circa vicum monialium = beim Nikolaikirchhof in der Nonnenstraße. 892 (1349) 6 Beginen: siehe oben beim Kollegiatstift; 900 (1349.) Vielleicht wurde 1349 die Niederlassung der Beginen aufgelöst; die Lesung beginnis ist 1162 (um 1368) sehr unsicher. 1074 (um 1360) übergiebt der Kirchenvorsteher von St. Marien (Nr. 1068) den conventus dem Küster.

Dominikaner. Von dem Aufenthalt derselben in Aken ist sonst nichts bekannt. Da es ein Kloster dieses Ordens in Aken nicht gab, so handelt es sich vermutlich um eine Terminei, sei es nun des Klosters in Magdeburg oder auch des nächstgelegenen in Barby.

160 (1272) Schenkung eines ganzen Nachlasses an die predicatores in Magdeburc. 354 (um 1300) Schenkung eines Hauses an dieselben: Anlaß zur Errichtung der Terminei? 611 (um 1315) Schenkung an fratres, vielleicht auch die Brüder der Stifterin oder die Kalandsbrüder. 835 (um 1336) apud fratres predicatorum, 1170 (um 1370) in opposito fr. pr.

Abt. 568 (um 1310) wird ein Abt genannt, doch gab es in Aken kein Kloster, das einen solchen Vorsteher gehabt hätte.

Hospital zum Hl. Geist. Es lag südlich an der St. Nikolaikirche, vgl. Gesch. Bl. XVII S. 280 u. XIX S. 52 u. besonders 74.

32 (1266) Schenkung von Gerade an das spetal, 113 (1271) dgl., 143 (um 1275) Schenkung an sanctus spiritus, 475 (um 1305) s. spiritus, 733 (1333) curia si. spiritus, 1009 (um 1353) pater familias u. curia si. sp., 1122 (1366).

Aussätzigenhospital und Bartholomäikapelle. Es lag vor dem Köthenertor: vgl. Gesch. Bl. XIX S. 77.

793 (1334) macellum infir..orum = Scharrn der Aussätzigen als Ortsbestimmung. 822 (1335) Zins an die leprosi foris civitatem, 1027 u 1028 (um 1360) hereditas leprosorum. 1100 (1365) Johannes, plebanus apud infirmos. 1119—1131 (1366) derselbe, plebanus de sancto Bartolomeo, macht eine Reihe von Schenkungen, darunter 1125 an die cappella bi. Bartolomei, 1127 an die infirmi, 1131 an seinen Sohn! 1206 (um 1375) Schenkung an die Kapelle s. B foris civitatem, 1235 (1376), 1238 (1376) Übereignung einer curia an den Altar s. B. foris civitatem, 1284 (1381) provisores infirmorum, 1534 (1391) provisores bi. Barth., 1591 (1394), 1623 (1398), 1846 (1432) Schenkung an die Kirche s. B.

Den Schluß bilden 4 Altäre, über die sonst nichts überliefert und deren Zugehörigkeit daher fraglich ist:

1) Sigismundaltar. 1120 (1366 Schenkung, 1235 (1376) dgl.

2) Dreikönigsaltar. 1120 (1366) Schenkung an altare trium regum, 1 13 (1376) dgl. an altare trium magorum, 1235 (1376) dgl., 1352 (1384).

3) Frühmessenaltar. 1054 (um 1355), 1631 (1398).

4) Heiligblutaltar. 1633 (1398), 1634 (1398), 1667 (1399) Vorsteher Klaus Steckby, 1846 (1432).

2. Weltliche Örtlichkeiten.

Tore

valva castrensis 865 (1337)	Burgtor, noch heute
borchdor 1699	
valva Kothenensis 732 (1333)	Köthensches Tor, noch heute
Kothenisches dor 2026, 1757	
valva Dippen 1401 (1386)	
by der Dyppen dore 1700	
valva urbis 1518 (1390)	
porta 1280 (1381)	wohl identisch mit einem der obigen
dor Tornow 1748 (142,)	

Straßen.

vicus castrensis 264 (um 1290)	Burgstraße noch heute
platea castrensis 706	
borchstrate 1766	
Cothenensis platea 322 (um 1300)	Kötnische Straße, noch heute Hauptstraße
vicus Kotenensis 479	
Kothinsche straze	
Cottische strasse 2125	
Kotonsge strate 1836	
platea urbis 1437 (1387)	

Tornouische strate 109 (1271)
Tornische strate 1993
platea Tornowensis 660
platea Tornowe
platea Grymslevensis 661 (1330)
platea Grymsleven 686
Dessowesche strate 2057 (1449)
kremerstrate 64 (1267)
kramerstrate
platea institorum 734
platea mercatorum 1564
platea militum 1415 (1386)
coetelerestrate 82 (1267) — Töpferstraße, jetzt Töpferbergstraße
kotelere strate 121
platea kotelerer 715
platea figulorum 643
in figulis 923 apud figulos 1017
platea lutifigulorum 1347
platea lutifigularum 1371, 1426
platea lutorum 1520
groperstrate 1706 (1428)
in den gropern 1813
vicus fartorum 427 (um 1300)
platea piscatorum 1244 (1376)
vischirstrate 1603
fischerstraze 1642
platea preconis 332 (um 1300)
platea preconum 1557
platea bedalli 1393 — (des Pedells)
platea scole 697 (1332)
schulstrate 1721
rosenstrate 1779 (1430)
viridis platea 518 (um 1308) — Grünstraße in der Altstadt[1])
virida platea 652
gruenestrate 678
gronige strate 2090
poelstrate 1231 (1376) polstrate
pulstrate 1672
moringstrate 2091 (1453)
morige strate 2106 (1453)
platea Albee 1230 (1376)
Elfstrate 1825

[1]) Nicht identisch mit der heutigen Grünstraße, dem südlichen Teil der Himmelreichstraße.

Plätze

Gebäude.

stupa dat hurenhus 1408 (1386)[1]	
meysterinne 978 (1351)	wohl verschrieben für meysterige-Meisterei
vorhof 751 (1333).	eine curia.
curia cum clipeis 764 (1333)	
kophus 17 (1265) koufhus[2]) = teatrum 191	
fulhus 68 (1267)	
rosmole 30 (1266) rosmolendinum 900	die Pferdemühle, d. h. eine durch ein im Kreise gehendes Pferd getriebene Mühle, lag wohl bei der Nikolaikirche.

Verschiedenes.

antiqua civitas 190 (um 1275) alde stad 1588	Altstadt vor dem Burgtor
de nige graben 85 (1268)	wohl eine Ableitung der Taube.
Abel in platea scole apud arborem dictam Abel 697 (1332) u. 783	

Verkaufsstätten.

let in dem kophuse 17 (1265) leit 31 leid locus in teatro locus standi in theatro 507 locus in theatro panniscidarum in illo latere, quod tangit casas civitatis 911 stationes in theatro 474	Laden, Augen-Lid? Kasten mit Klappe, wie noch heute auf unseren Märkten. In Zerbst casae u. mazellae pannicidarum
mazellum carnificum 584 macellum, maxellum macellum infirmorum 793 maccellum in acie 1320 locus macelli 1307 bye den schernen 1587	Fleischscharren, in Zerbst mazellae carnificum; sie lagen auf der Westseite des Marktes vor der Marienkirche.
hallen 82 (1268) halla 219 dat hus in der halle 1656	Schuhhallen, in Zerbst mazellae calciorum.

---

[1]) Hurenhäuser und Badestuben waren öfter vereinigt; als man zur Reformationszeit die ersteren beseitigte, verschwanden auch die letzteren vielfach.

[2]) Nach Auskunft des Herrn Pastor Zahn, früher in Aken, jetzt in Tangermünde, identisch mit dem Rathaus. Dann befanden sich wohl zu ebener Erde in den Laubengängen, wie noch heute in einigen Rathäusern, die Verkaufsstätten, im 2. Stockwerk die Verwaltungszimmer.

hallae sitae in foro 369
locus inter sutores 200
halla inter sutores 535
reparatores calciorum 683, 743

3. Persönliches.

Schultheiß (praefectus) und Schöffen. 26a (1266) prefectus B(runo), 63 (1267) Gericht, 72 (1267) Schultheiß Heideke, 146 (1273), 173 (1273), 216 (um 1275), 234 (um 1280), 316 (um 1295) prefectus Heinricus, 331 scabini, 333 prefectus et scabini, 337 iudicium, 371 (um 1300), 398 schabini 563, 608 (um 1315) Schultheiß Ludolf, 622 derselbe, 641 die schepen, 823 iudex et scabini, 868, 872, 875 (1347) Richter Werner als Anwalt Herzog Rudolfs von Sachsen, 893, 901, 940, 948, 955, 959, 995, 1065, 1089, 1105, 1108, 1109 der Stadt Buch, 1272, 1316, 1319, 1645a (1399) Richter Albert von Eisenberg, 1680a (1428) Richter Simon Lüdeke, 1712, 1722 Lüdeke, 1732 derselbe, 1732a (1429) derselbe, 1765a derselbe, 1798a (1431) derselbe, 1806 gehegte Bank, 1806a (1431) Richter Gerwig von Wettin. 1830a (1432) derselbe, 1845 derselbe, 1857 (1433) derselbe, 1861, 1871 derselbe, 1872 (1433) Gese, Witwe Simon Lüdekes, 1891a (1439) Richter Klaus Geier, 1908a (1439) Richter Heinrich Mutz, 1931 Klaus Geier privatim, 1932 Mutz privatim, 1995a (1444) Richter Jakob Role, 2012a (1444) derselbe, 2034a (1446) Richter Jakob Schmidt, 2061a (1450) Richter Kurt Büchsenhirt, 2076a (1453) Richter Peter Koch, 2110 derselbe. 2111a (1533) Richter Bastian Allexius, 2136a (1554) Richter Nikolaus Böhme, 2139a (1555) derselbe.

Städtische Verwaltungsbeamte. Rat und Bürgermeister werden wenig genannt, meistens ganz allgemein, z. B. 713 consules, 2107 Rat und gehegtes Ding. Conradus clericus, notarius civitatis Aken 726 und 727 (1332), 827 (1335), 967 (1351) antiquus scriptor, 1079 (1363) Konrad von Wilbeck, der alte Schreiber. Bürgermeister Ganre 1755 (1429.)

Adlige Familien. Doch sei bemerkt, daß keine Bürgschaft dafür übernommen wird, daß einerseits alle vorkommenden Personen adligen Standes aufgeführt werden, andrerseits wirklich alle genannten Personen dem Adel angehörten. Denn das eine Kennzeichen, das Prädikat „Herr", ist kein sicheres, da auch der Geistliche, der die Priesterweihen empfangen, Anspruch darauf hatte, und ferner die Bedeutung desselben immer mehr gesunken ist. Das andere Kennzeichen, der Brauch vieler Familien häufig nur bestimmte Vornamen zu wählen, erscheint für das spätere Mittelalter in vielen Fällen problematisch und erfordert für jede Familie Sonderuntersuchungen, die hier zu weit führen würden. Drittens sind auch die Eintragungen des Schöffenschreibers viel zu unbestimmt; oft ist nur z. B. von einem „Herrn Konrad" die Rede, in welchem Falle gar nicht zu bestimmen ist, welcher Familie der Träger

dieses weitverbreiteten Namens angehört. Warum das „von" vor dem Namen kein Kennzeichen ist, wurde in der Einleitung auseinandergesetzt.

1) v. Biere (v. Byern?).
Henze 45 (Herr), Frau Mette

2) v. Dessau.
Ruprecht 22 (Herr)
Herman 22 (ohne Herr in derselben Nummer)
Peter 25 (Frau Katharine)
Peleman 109
Godeke 128
Johann 191
Dietrich 191, 434 (Thilo), 576
Siegfried 308
Ebello 311
Nikolaus 311
Johannes 654 (dominus sacerdos, dictus de D.)
Alberts Witwe 654
Martin 660, Frau Petronilla

3) v. Diebzig, vielleicht derjenige Zweig derer v. Sprone, der zuerst in Diebzig und dann in Aken wohnte. Vgl. Mitteil. d. Anhalt. Gesch. Ver. VI 168.
Role 18
Henze 51 (Frau Ermgard), 346, 375
Konrad 467 (Frau Petronilla), 585
ungenannt 989
Tile 1085 (Herr und Ritter), 1238.

4) v. Jerchow (nach der Wüstung bei Aken?)
Rudolf 471 (Herr)
Hinze 854 (ohne Herr), aber
Zilla, seine Schwester, 854 (domina.)

5) v. Küren (wüst bei Aken, 270.)
Willeken 12 (oder von Steutz=11?)
Hennig, dessen Bruder 12
Salomon 21, 605
Hermann 147, 185
Heinrich und Frau Grete 206, 207
Peter, Sohn Salomons, 314, 605
Ulrich 330
Konrad 330, 605, 686, 836 (Witwe Jutta)
Mechtild 330
Heineko (Heideko, Heidekin) 589, 606, 911
Johannes Witwe 1000, 1002
Johannes 1066
Nikolaus 1066, 1485 (Witwe Mette)
Trale 1197, 1203, 1428, 1522
Heinrich 1485.

6) v. Marдorf (Maketserve)
Konrad v. M., gen. v. Mollweide 698, 1062 (Herr)
Johannes 711, 769, 1061, 1062, 1086, 1091, 1094
Heinrich 1200
Beta, Witwe eines M. 1383, 1384, 1385

7) v. Mollweide
Kide 17 (Frau Johanne)
Konrad 95 (und Angehörige?), 255?
Uda 435, 473
Heinrich 435 (Sohn Udas), 473?
Konrad, Sohn Heinrichs 473
Konrad v. Maketserve, gen. v. Mo. 698
Johannes 959

8) Schenken v. Quast. Einige Trümmer der Burg in Quast bei Lindau i. A. sind heute noch vorhanden.
ungenannt (dominus u. miles) 817
der Schenke 980
Agnes, Konrads Witwe 1807
Ulrich 1807
des Schenken Quests Burglehn 1874

9) v. Repgow, Reppichau, aus welcher

Kuno 512 (identisch Konrad?), 547
Gese, Witwe Johannes 649
Jordan 649, 681, 893, 1006
Konrad 649, 681
Dietrich 649, 681, 1006
Martin 722, 795, 962, 970, 1052, 1054, 1068 (Vorsteher der Marienkirche), 1074
Heinrich 980, 1063, 1147 (Heideko)
Peter 1147
Tile 1147
Heinrich 1147
Role 1912

17) v. Wulfen
Nikolaus Töchter 81
Johann 113
Bernhard 195, 211
Thomas Tochter (Herr, Frau Grete) 204
Thomas 204, 217 (Herr, Besitzer einer Kurie) 471
Konrad 246
Heidekin 283, 284
Otto 379, 1105
Dietrich 387
Heinrich 393, 607 (Heideko, Heiderich)
Tile 534
Albert (Frau Katharine) 697
Konrad (Frau Kunigunde) 743
Johannes 1059
Hans (Frau Mette) 1668

Juden. 22 (1265) Jude Poppo Hausbesitzer, 185 (um 1280) derselbe, 259 (um 1290) Juden Jakob und Süßkind, 339 (um 1300), 344, 353 (um 1300) Jude Zerne, 401 (um 1300), 499 (um 1305), 565 (um 1310) Isaak, Sohn Poppos, 584 (um 1310) Jude Zmarge, 598 (um 1310), 681 (1331) Jude Zacharias und Frau Scyreke, 764 (1333), 828 (1336) Jude Abraham als Wucherer, 844 ders., 854 (1337) die gesamte Judenschaft erwirbt ein Haus an der Stadtmauer, 876 (1347) Jude Gatzam und Tochter Hester, 893 (1349) Jude Nachim potest ulterius usurare, 928 (1350).

1311 (1381) Kune aus dem Judendorf erhält ein Haus in villa Iudeorum.

Kleine Mitteilungen.

1. Ein Brief aus dem Karmeliterkloster zu Magdeburg.

Da Urkunden und Briefe des Karmeliterklosters in Magdeburg nur in ganz geringer Zahl vorhanden sind, so wird die Mitteilung dieses Briefes gewiß willkommen sein, zumal auch sein Inhalt nicht ohne Interesse ist.

c. 1480. Juli 6.

Der Prior der Carmeliter zu Magdeburg bittet den Rat von Zerbst, den Bruder Nicolaus Stergert auszuweisen.

Original auf Papier im Stadtarchiv zu Zerbst.

In domine Jhesu salutacione humili prelibata. Honorabilis dominus proconsul, dominacionem vestram instanter efflagito, quatenus dignemini me iuvare ad removendum illum fratrem nostrum Nycholaum Stergert de vestra civitate, sic quod non valeat percipere negocium ex me provenire, quia verisimiliter timeo, quod faceret michi aut conventui lesionem et dampnum. Est enim, sicut intelligo, homo valde desparatus. Igitur si vestris discrecionibus videretur congruum et bonum, quod destinaretis quosdam de vestro consulatu ad eum, ut cito disponeret se ad recedendum de civitate, vel quod scriberetis litteram verbis satis asperis ad me, quod providerem michi de modo amovendi eum de vestra civitate, quia non velletis sustinere talem detractorem et fratris sui per tam turpia mendacia diffamatorem nec non pacis destructorem atque inter multos concives vestros discordie seminatorem. Item presencium lator lacius et melius poterit vestras reverencias informare. Dignemini igitur, venerabilis domine, propter Jhesum et gloriosam virginem

Mariam in hac re cum bona cautela diligenciam adhibere et ego cum omnibus fratribus meis studebo pro vestra dignitate ac pro toto vestro consulatu diligenter dominum exorare, in quo magno affectu opto vos omnes semper bene valere. Ex conventu Magdeburgensi sexta die mensis Julii; pro sigillo sit signum meum manuale. (Handzeichen.)

Frater Daniel humilis prior fratrum ordinis gloriosissime dei genitricis et virginis Marie de monte Carmeli conventus Magdeburgensis.

Adresse: Honorabili discreto ac provido viro domino proconsuli civitatis Czerwestensis nunc temporis presidenti.

---

2. Zwei Urkunden, den Kornhandel nach Hamburg betreffend.

Für die Geschichte des Mageburgischen Kornhandels und für die Belästigungen, welche demselben aus den mannigfaltigen Privilegien und Anmaßungen anderer Fürsten und Herren erwuchsen, dürften die beiden dem Lüneburger Stadtarchiv entnommenen Urkunden von Wichtigkeit sein. Aus der ersten erfahren wir, wie selbst der Erzbischof ein günstiges, ja nur ein billiges Übereinkommen nicht erreichen konnte, und sogar das Korn preisgeben mußte. Obwohl er sich deshalb sogar an den Kaiser wandte, scheinen die Hamburger doch keine Entschädigung zu geben bereit gewesen sein, so daß der Erzbischof wieder wie im ersten Briefe drohte, sich am Gute von Hamburger Bürger schadlos zu halten.

Der erste Brief ist in gleichzeitiger Abschrift, der zweite im Original auf Papier, mit dem Ringsiegel des Erzbischofs besiegelt, vorhanden.

1495, Juli 17, Wolmirstedt.

Erzbischof Ernst schreibt an den Rat zu Hamburg*) wegen seines dorthin verschifften Korns, welches die Hamburger nicht

*) Daß dieser Brief an den Rat von Hamburg gerichtet ist, ergiebt sich aus dem folgenden Schreiben.

kaufen und nicht wieder frei geben wollten, und droht mit Repressalien.

Ernst von gots gnaden ertzbischof zu Magdeburg etc. Ersamen lieben besundern. Wir haben im XCII jhare etliche und IIIc wispel unsers eygen gewachssen korns in ewer stad geschifft, das ir unns den wispel uff xv marg gesetzt, dovon wir uf solche ewere satzung eins teils vorkouft, aber das hinderstellige nicht verkouffen mogen, sunder bey euch, wiewol ir uns das über vierzcehn tage im schiffe ligen list und nicht ufmessen woltet, ufschutten musten, hernachmals ist euch von uns dasselbe korn in einm gewonlichem kauff angeboten, das ir abgeslahn und itzund Johannis baptiste jungst vergangen durch unsern geschickten an euch gesunnen, das korn nachmals redlichs werds anzunemen ader zcoll und geleits frey widder usz ewer stad gehn zu lassen, dem ir antwort gegeben, wie ir des nicht bedurfftet, es were auch zu alt, ewer gewonheit entkegen und euch unleidlich, das widder usz ewer stadt zu furen zu gestaten; solchs wir uns zu euch nicht vorsehn, konnen ouch diesze ewer mutwillige furnemen, so ir gegen uns itzd übet, in dem das ir unser korn umb ein gleichs zu keuffen ader uns volgen zu lassen weigert und euch des mit ewer selbs gewalt untersteht, vor nichts anders achten, dan uns zu einer sunder vorclenung und schaden furgenommen, ewern guten willen, den ir zu uns tragt, dorusz zu vermerken, das euch nach gestalten sachen billich zu viel sein sollt, müssen es, so lange wirs eins bessern konnen, villeicht also gedulden, ir solt euch aber des zu uns gentzlich verlassen, das wir solch korn, es verterbe oder gehe domit, wie es mag, bey nymands anders dann bey euch wissen und den, in der heuszer es leyt, die mite hie mit ufgesagt haben wollen, uns auch dieses ewers gewaltsam schimpfs verachtung und schadbarn zufugen, an euch und allen den ewern nach allem unserm vermogen erholen und ergetzen und kein fleis sparen mit hulffe rath und zuthun unser herrn und

frunde geburliche widderkarung des unsern von euch zubekomen, dornach euch habet zu richten. Geben zu Wolmerstad sonnabends nach Margarethe anno domini etc. XC quinto.

1496, Mai 20, Magdeburg.

Erzbischof Ernst ersucht den Rat zu Lüneburg, die Hamburger nochmals aufzufordern, ihm seinen Schaden zu vergüten, widrigenfalls er Gewaltmaßregeln gebrauchen würde.

Ernst von gots gnaden ertzbisschoff zu Magdeburg, Primas in Germanien unnd administrator des stiffts Halberstad, hertzog zu Sachsen etc.

Unsern grus zuvor, ersamen und vorsichtigen lieben besundern. Beilewfftig einem jare haben wir dem rathe zu Hamburg ewern frunden geschrieben, wie ir usz ingelegter copien zuvornemen und volgende auch unsers allergnedigsten herrn des Romischen konigs mandat zugeschickt, dorinne yn sein konigliche majestad ernstlich geboten, sich mit uns unsers vorenthalten korns halben zuvortragen. Es ist aber derselbten keynem von yn nachkomen, sundern biszanher vorachet, des wir nicht cleyne beschwerde und vordries entpfangen, wann wir aber wissen, das euch die vormelten von Hamburg vorbuntnis und nachparlicher fruntschaft vorwant sein, haben wir euch die mutwillig furnemen, der sie sich gein uns mit eigener gewalt geflissen, nicht wollen vorhalten und uneroffent lassen, ob ir sie als ewer frunde nochmals wustet zu underrichten, das sie uns uber geldung unser zugefugten erlitten scheden vor den zugemessen gewaltsam kar unnd wandel pflegen, dann so solichs zcwuschen hier und Visitacionis Marie schirst kunftig nicht geschied, werden wir vorursacht, gein yn und yren vorwanten widerstendiger wege zu gebrauchen, uns mit rath und hulffe unser herrn und frunde unser scheden und geburlichs abtrags an yn zu erholen, begern des bey gegenwertigen unserm gesworn boten ewer richtig antwort. Euch gnedigen willen zu bezceigen seint wir

geneigt. Datum zu Magdeburg freitags nach Exaudi anno domini etc. XC sexto.

Adresse: Den ersamen und vorsichtigen — — — dem rathe zu Lüneburgk.

3. Eine Glocke aus Magdeburg in Deutsch-Ostafrika.

In der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung“ in Dar-es-Salam, findet sich in Nr. 23 vom 5. August 1899 folgende Mitteilung:

— Die historische Glocke von Dar-es-Salam. Von dem westlichen Flankenthurm der Boma (Festung) läutet an den Werktagen um $^1/_2$12 Uhr Mittags und $^1/_2$6 Uhr Abend eine Glocke, deren blecherne traurige Töne den Beamten der kaiserlichen Flotille die Mittagsruhe bezw. den Feierabend ankündigen. Wohl die Wenigsten, an deren Ohr jene meist ersehnten Klänge dringen, kennen die historische Vergangenheit und das Alter jener Glocke, welche das 16. Jahrhundert vielleicht schon auf afrikanischem Boden gesehen hat. — Araber waren es einst, die jene Glocke aus den Trümmern einer gescheiterten norwegischen Bark hervorgeholt und Jahrhunderte lang mit einer gewissen Pietät von Generation zu Generation aufbewahrt haben. Erst Ende der achtziger Jahre, als Wißmann zum ersten Male den afrikanischen Boden betrat, entdeckte er durch Zufall jene Glocke, nahm sie den Arabern ab und führte sie ihrer eigentlichen Bestimmung zu und zwar dorthin, wo sie auch heute noch ihres eintönigen Amtes waltet. Das Erz der Glocke ist bereits sehr verwittert und an mehreren Stellen geborsten. Eine noch deutlich zu lesende, in altdeutschen Lettern gesetzte Inschrift lautet: „ICH BIN IN GOTTES NAMEN DURCHS FEUER GEFLOSSEN, HANS OLEMAN VON MAGDEBURG HAT MICH GEGOSSEN — A: 1583.“

Woher die Angaben über die Geschichte der Glocke stammen, ist mir nicht bekannt, sie mögen wohl auf Erzählung der Araber in Dar-es-Salam beruhen. Daß die Glocke einen so schlechten Klang hat, ist durch die Sprünge, die sie jetzt hat, veranlaßt. Denn ursprünglich wird sie, wie alle aus richtigen Glockengießereien hervorgegangenen Glocken, ihren vollen, wohl auch richtig abgestimmten Ton gehabt haben. Zu verwundern ist es vielmehr, daß

sie trotz der Sprünge, die der Mantel hat, noch immer in Verwendung ist. Interessant wäre es zu erfahren, was die Norweger mit der schweren Glocke in Afrika gewollt haben und wie sie in deren Besitz gekommen sind. Auch die Maße, welche die Glocke aufweist, würden erwünscht sein. — Der Glockengießer Hans Olemann wird auch auf anderen Glocken genannt, z. B. in Mötlitz im 2. Jerichowschen Kreise, wo er auch sein Gießerzeichen H ☨ O angebracht hat. Vielleicht findet sich dieses auch auf der Glocke in Dar-es-Salam. Andere Glocken von Olemann sind in Carow und in der Marienkirche in Burg. Er benutzt, wie auch sein Geschäftsnachfolger in Magdeburg, Hans Borstelmann der Aeltere, einen Engelskopf als Interpunktionszeichen, ferner einen Akanthusfries, ist aber in der Rechtschreibung sehr schwach. — Diese Glocke dürfte wohl das am weitesten verirrte Erzeugnis magdeburgischer Kunstfertigkeit sein. G. Hertel.

4. Venedische Straße.

Die Erklärung des Namens der Venedischen Straße ist schon mehrfach in diesen Blättern versucht worden, z. B. in Jhrg. V S. 540 u. VI S. 281; vgl. auch XIV S. 154. Man hat immer gemeint, der Name müsse entstellt sein, doch ist dies nicht der Fall. Der „Venedig" hieß im Mittelalter wahrscheinlich in allen den Städten, in welchen der Name sich findet, also hier, in Königsberg, Brandenburg a. H., Hildesheim, das öffentliche Frauenhaus; die Stadt Venedig galt wohl damals als besonders liederlich. Der Beweis für diese Behauptung ist den Rechnungen der Stadt Zerbst zu entnehmen. In dem ältesten Einnahme- und Ausgabebuche des Rats, dem von 1403, wird eine hospita Veneciis als Zahlerin einer vierteljährlichen, zusammen $2^1/_2$ M. betragenden Pacht angeführt. Von 1406—1481 (die Jahrgänge 1404 und 1405 fehlen) erscheint die Pächterin als hospita Venecie, im Jahre 1485 wird sie als die hurverdynne bezeichnet und von 1486 an ist für „Venedigen" eine besondere Rubrik eingerichtet, in welcher die Pachtbeträge der hospita, der werdynne, eingetragen sind. Zum letzten Mal erscheint der Venedigen 1525: die Reformation hat diese öffentliche Einrichtung beseitigt. Neubauer.



Nachrufe.

Der Verein hat kurz hintereinander seine drei ersten Vorsitzenden verloren. Nachdem Herr Direktor Dr. Holzapfel am 4. April 1897 gestorben war, folgte ihm der bisherige zweite Vorsitzende, Herr Justizrat Carl Kretschmann, der von Anfang an dem Verein angehörte und, nachdem er nach Magdeburg übergesiedelt war, zu den eifrigsten und treusten Mitgliedern gezählt hatte. Sein reges Interesse für den Verein, sein liebenswürdiges und entgegenkommendes Wesen empfahlen ihn für die Stellung eines ersten Vorsitzenden nicht weniger als sein reiches Wissen und seine umfassende Geschäftskenntnis. Leider wurde er nur zu bald dem Verein entrissen, denn schon am 1. April 1899 starb er, nachdem er länger als ein Jahr von schwerer Krankheit heimgesucht war. Er war Magdeburger Kind, geboren am 17. Juli 1826 als Sohn des Buchhändlers C. G. Kretschmann. Nachdem er auf dem Domgymnasium die Reifeprüfung Ostern 1844 bestanden hatte, studierte er in Halle und Berlin die Rechte, wurde 1847 Auskultator, 1851 Assessor und am 1. April 1862 Kreisrichter in Ziesar, 1853 in Wolmirstedt und 1859 in Magdeburg. Am 1. September 1859 ließ er sich in Burg als Rechtsanwalt nieder, 1879 in Magdeburg. Am 15. August 1882 zum Justizrat ernannt, war es ihm noch vergönnt, am 24. April 1897 sein goldenes Dienstjubiläum zu feiern. Kurz darauf (im Juli) erkrankte er, um sich nicht mehr zu erholen. Der Verein wird seiner jeder Zeit bereiten, erfolg-

reichen Thätigkeit immer gedenken und ihm ein freundliches Andenken bewahren.

Sehr bald folgte seinem Vorgänger der neu erwählte erste Vorsitzende des Vereins, Herr Regierungs- und Schulrat Dr. Johann Gottlob Christian Schumann, nämlich schon am 20. Juni 1900. Er war geboren zu Gröbitz bei Naumburg a. S. am 3. Februar 1836, besuchte das Gymnasium in Naumburg und studierte dann in Greifswald und Halle Theologie. Zuerst wurde er Erzieher an der Waisenanstalt in Halle und kam dann auf Tholucks Empfehlung 1862 als Hofkaplan des Grafen von Stolberg nach Wernigerode, wo er zugleich als Rektor der städtischen Schulen wirkte. 1867 berief ihn Stiehl als Seminardirektor nach Osterburg, welche Stellung er mit der gleichen in Alfeld in Hannover 1870 vertauschte. Wenn er auch hier unter schwierigen Verhältnissen arbeitete, so gelang es ihm doch durch sein Geschick und seine trefflichen Herzenseigenschaften die anfangs sehr zurückhaltenden Hannoveraner zu gewinnen. In Anerkennung seiner Thätigkeit wurde er 1881 als Regierungs- und Schulrat nach Trier versetzt, wo er zugleich im Nebenamte evangelischer Pfarrer war. Von 1893 an hat er dann als Schulrat in Magdeburg gewirkt, bis ihn im Sommer 1900 der Tod abrief.

Wenn er auch von Hause aus Theolog und dann in erster Linie Pädagog gewesen ist, so hat er doch von Anfang an ein sehr lebhaftes Interesse für die Geschichte an den Tag gelegt. Es ist hier nicht der Ort, auf seine Bedeutung als Pädagog einzugehen, denn dies ist und wird immer wieder an geeigneterer Stelle hervorgehoben werden. Es mag nur gesagt werden, daß er der Verfasser einer großer Zahl von pädagogischen Schriften und Lehrbüchern ist, die eine weite Verbreitung gefunden haben und z. T. in vielen Auflagen erschienen sind. Auf dem Gebiete der Geschichte ist er zwar nicht schriftstellerisch thätig gewesen, allein sein reiches Wissen und seine scharfe Beobachtungsgabe setzten ihn jederzeit in den Stand, nicht allein in Vorträgen geschichtliche Dinge zur Darstellung zu bringen, sondern auch die Erörterung historischer Fragen anzuregen und zu beleben. Beispiele haben wir in unserem Verein oft gehabt. Aber er hat

dem Vereine auch durch seine praktische Erfahrung und seine Geschäftskenntnis große Dienste geleistet, so daß ihm nach dem Tode Kretschmanns einstimmig das Amt des ersten Vorsitzenden übertragen wurde. Daß er durch seine Herzensgüte, durch sein immer freundliches und liebenswürdiges Wesen sich das Vertrauen, ja ich darf wohl sagen, die Freundschaft aller Mitglieder erworben hat, muß noch ganz besonders hervorgehoben werden. Darum wird sein Andenken in dem Verein, dem er von Anfang an sein lebhaftes Interesse zugewendet hatte, gewiß auch nicht erlöschen.

G. Hertel.

Litteratur.

1. Paul Redlich, Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle. Mainz 1900.

Das Buch ist für die Geschichte des Cardinals Albrecht, wie für die des ganzen Erzstiftes von der größten Bedeutung. Da jener Mann noch nicht eine vollständige und hinreichende Beurteilung gefunden hat, so muß uns jede Bereicherung unserer Kenntnis über ihn besonders erwünscht erscheinen. Der Verfasser hat ihn hauptsächlich als Kunstmäcen schildern und seine Bedeutung für die Kunst darstellen wollen. Dabei mußte er notwendig auch die Geschichte des Neuen Stifts in Halle geben, da der Kardinal hier seine Kunstwerke angehäuft und dadurch dem Stift einen Glanz verliehen hat, wie ihn annähernd keine Kirche in Deutschland je besessen hat. Der Verfasser beschreibt sodann einen großen Teil dieser Kunstwerke, giebt wichtige Nachrichten über die Künstler und auch über die Schicksale der Kunstwerke. Dabei hat er eine Menge höchst interessanter und wichtiger Nachrichten auch für die Geschichte der Stifter Magdeburg und Mainz zusammengebracht, die zur Förderung unserer Kenntnis der kirchlichen und politischen Verhältnisse jener großen Zeit wesentlich beitragen. Durch eine große Zahl urkundlicher Beilagen (auf 215 Seiten) giebt er auch andern Forschern guten Stoff für neue Untersuchungen. Wir begrüßen daher das Buch mit großer Freude und wünschen nur, daß endlich einmal ernstlich die Aufgabe, das ganze Material für die Geschichte des Kardinals zu veröffentlichen, in die Hand genommen wird. Denn so vortrefflich auch die vorliegende Arbeit ist und so gut sie uns über die Bedeutung Albrechts für die Kunst unterrichtet, so ist doch nicht zu leugnen,

daß das Wirken desselben für das Reich und besonders in kirchlicher Hinsicht viel wichtiger und großartiger ist. Immerhin wollen wir dem Buche seinen Ruhm, den Kardinal als Kunstmäcen umfassend und vortrefflich geschildert zu haben, nicht schmälern.

2. Zur Litteratur der Roland-Bildsäulen

ist der Titel eines Aufsatzes von G. Sello in dem 2. Bande der deutschen Geschichtsblätter. Da die Rolandsäulen gerade in unserer Gegend heimisch sind, Magdeburg selbst einen solchen gehabt hat, so ist diese sehr dankenswerte Uebersicht über die Litteratur für uns von besonderem Interesse.

3. Otto Pilet. Ein Rückblick auf mein Leben. Magdeburg 1900. Sind schon die persönlichen Erlebnisse des Verfassers in mancher Beziehung interessant, besonders in der Zeit, die er in dem Breslauer Hause Molinari, welches bekanntlich G. Freytag in seinem Soll und Haben so prächtig zu schildern weiß, so sind noch von viel größerer Bedeutung für die Geschichte des Magdeburgischen Handels die Darstellungen des Verfassers über die kaufmännische Entwicklung unserer Stadt. In dieser Hinsicht ist das interessante Buch auch für den Geschichtsschreiber von Bedeutung.

4. Th. Lorentzen, Aus Schleusingens Vergangenheit, vornehmlich im 17. Jahrhundert. (Schleusingen, Hans Arnold 1897. Mk. 0,90)

In Abschrift von 1750 erhaltene Kalendernotizen über die einstige Residenz der Grafen von Henneberg bis 1700 und in Ergänzungen des Abschreibers noch etwas weiter geben nicht uninteressante Nachrichten. Besonders ausführlich sind sie über Lehrer des Gymnasiums, sodaß Lorentzen mit Recht zu vermuten scheint, der ungenannte Verfasser sei der von 1650—57 dort wirkende, 1700 gestorbene Inspektor Georg Sittig gewesen. Gelegentlich erwähnt er auch die 1. evangelische Predigt am 25. 1. 1543, besondere Vorkommnisse und Schicksale der Stadt, Lasten und Leiden, Preise und Lebensmittel u. a. m. Hier erfährt man von zweimaligem Besuche Gustav Adolfs im

Schlosse bei den Verhandlungen mit Wallensteins Abgesandten Sesina und 14 Tage vor seinem Tode. Oder von Durchmärschen und Einquartierungen und deren lähmender Wirkung: 1631 zählt die Stadt noch 403 Familien, d. h. etwa 1900 Seelen, 1648 nur 126 mit 500 Einwohnern, und erst 1794 wieder etwa die frühere Zahl. Freilich schädigte auch die Zeitung 1660 ihr äußeres Ansehen. Ich darf also hoffen, daß auch andere als Lokalhistoriker oder Landsleute das Schriftchen mit Interesse und Nutzen lesen werden. R. S.

5. Neujahrsblätter. Nr. 25. E. Ausfeld, Hof- und Haushaltung der letzten Grafen von Henneberg. Halle, O. Hendel, 1901. Das diesjährige Neujahrsblatt führt uns in den äußersten Süden unserer Provinz in die Grafschaft Henneberg. Die Grafen, deren Residenz Schleusingen war, sind 1583 ausgestorben; ihr Land fiel zum Theil an Sachsen, zum Theil an Hessen. Wie die Grafen des letzten Jahrhunderts gelebt haben, führt uns das Schriftchen vor Augen. Und es ist ein wenig erfreuliches Bild, welches wir da sehen, denn die Finanzlage gestaltete sich immer trauriger. Auf Grund der Akten führt uns der Verfasser die Lebensweise der Grafen und ihres Hofstaates vor, schildert die Anstrengungen der Räthe, ihren Herren aus der schlimmen Not zu helfen, und schließlich den Untergang des Hauses. Viele interessante Streiflichter fallen dabei auf die ganzen socialen Verhältnisse jener Zeit; an merkwürdigen persönlichen Zügen mangelt es dabei nicht. Daß die Grafen selbst Persönlichkeiten gewesen wären, die unsere besondere Teilnahme erweckten, kann man nicht sagen; sie waren nicht besser, aber auch nicht schlechter als die meisten von den kleinen reichsständischen Herren jener Zeit. Das kleine Buch empfiehlt sich allen Freunden unserer heimatlichen Geschichte.

6. Von dem Album prähistorischer Denkmäler des Großherzogtums Posen, die im Museum der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Posen aufbewahrt werden, ist jetzt ein 2. Teil von 21 Tafeln photograph. Abbildungen in Großfolio erschienen (Posen 1900) und uns gleich dem 1. Teil freundlich geschenkt und in unserer Vereinsbibliothek einzusehen.

7. Zu seinem Jubiläum im vergangenen Jahre hat der kgl. sächsische Altertumsverein zu Dresden die Hauptwerke seiner Sammlungen in 100 Blatt Lichtdruck mit Text von Ed. Flechsig (im Selbstverlage des Vereins) veröffentlicht, nämlich Bildwerke des roman. und gothischen Stils, Bildner- und Malerwerke c. 1490—1520, nach Meistern und Schulen geordnet, Bildwerke der Renaissance und des Barockstils, endlich kunstgewerbliche Arbeiten. Sowohl der hohe Kunstwert des Dargestellten, als die vorzügliche Wiedergabe und Besprechung empfehlen die Einsicht und das Studium dieses Prachtwerkes weitesten Kreisen. Ein unserem Verein gütigst geschenktes Exemplar liegt in unserer Bibliothek zur Ansicht vor.

8. Auf eine reizende Veröffentlichung zum 200jährigen Jubiläum der 1. preuß. Königskrönung seitens des Vereins für die Geschichte Berlins möchte ich unsere Mitglieder um so lieber aufmerksam machen, als uns ein Exemplar freundlich geschenkt ist und in unserer Bibliothek zur Ansicht bereit liegt. Es ist ein herrlicher Neudruck der Preuß. Krönungsgeschichte 1702 von dem kgl. preuß. Ceremonienmeister Joh. v. Besser, bei Ulrich Liebpert Cölln a. d. Spree erschienen. Der seltne Schatz mit seinen herrlichen Kupferstichen ist hier, begleitet von vorzüglichen fachmännischen Zugaben, jedermann zugänglich gemacht.

Sitzungsberichte.

Sitzung am 11. Januar 1900.

Nachdem der Vorsitzende, Regierungsrat Dr. Schumann, die Anwesenden zum neuen Jahre begrüßt, nahm Archivar Dr. Liebe das Wort zu dem angekündigten Vortrag über die volkswirtschaftliche Stellung der Juden in der deutschen Vergangenheit. Die Stellung der Juden ist keineswegs immer eine gedrückte gewesen, sondern sie hat sich erst nach und nach verschlechtert. Die wirtschaftliche Bedeutung der Juden beruht auf ihrem internationalen Charakter und in der Ueberlegenheit im Handel. Da der Handel bei den Naturvölkern zuerst immer von Fremden betrieben wird, so wurden auch bei den Deutschen die Juden als notwendig angesehen und genossen den Schutz der Gesetze. Sie handelten hauptsächlich mit orientalischen Waaren und mit Sklaven, die sie wieder dem Orient übermittelten. Dies waren ihre Monopole. Eine Aenderung trat ein mit der Entwicklung der Städte, und damit tritt ein Gegensatz der christlichen Kaufleute gegen die Juden hervor (12. Jahrhundert). Auch die Veränderung im Wirtschaftsleben, der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft wirkte auf die Stellung der Juden ein. Diese wenden sich nun der letzteren zu und werden Bankiers und kommen damit zum Wucher. Um 1300 wird der Gegensatz immer schärfer, der sich dann zur Zeit des schwarzen Todes zu blutigen Verfolgungen steigerte. Der Grund hierzu ist nicht in dem großen Sterben, sondern vielmehr in den Schulden zu suchen, die sehr viele bei den Juden hatten. Die Verfolgungen des 14. Jahrhunderts waren doch nicht nachhaltig, denn die Juden kamen bald wieder und gelangten auch zu Wohlstand. Viel wirksamer waren die Austreibungen im 15. Jahrhundert, die durch die Landesfürsten erfolgten, in Magdeburg ziemlich spät, erst 1493. Mit dem 15. Jahrhundert bemächtigten sich die Deutschen auch des Bankgeschäftes (Fugger, Welser), und nun verschwinden die Juden für längere Zeit. Ihre Zahl war an sich nicht groß, und nun wurden sie aus den Städten auf das Land gedrängt, sie treten in die Zahl der Rechtlosen und wurden Hausirer. Jetzt ändert sich auch ihr Charakter, und im 17. und 18. Jahrhundert sind sie reine Vagabunden. Damit nimmt der Staat nun auch eine andere Stellung zu ihnen ein und beschützt sie nicht mehr. Ihre Stellung hebt sich erst wieder durch die mercantilen Bestrebungen des Staates. Hier drangen die Juden ein mit dem Capitalismus, doch hatten die Könige von Preußen ein scharfes Auge auf ihre Bestrebungen. An den Vortrag schloß sich eine längere Besprechung, wobei namentlich Dr. Merx noch sehr interessante Mitteilungen über die Juden in den braunschweigisch-hannöverschen Landen machte. Auch der Gegensatz der portugiesischen und polnischen Juden wurde näher besprochen, wie auch die Hebung ihrer Stellung in der westfälischen Zeit.

Sitzung vom 8. Februar.

Der Vortrag, den Dr. Löwe vom hiesigen Staatsarchiv hielt, handelte über Magdeburg als preußische Provinz unter Friedrich Wilhelm I. Nachdem Magdeburg 1680 unter brandenburgische Herrschaft gekommen war, begann für die Stadt ein Rückgang in wirtschaftlicher Beziehung. Die Zeit von 1680—1714 ist überhaupt in der inneren Politik und in der Verwaltung unfruchtbar, wenn auch einige Reformen zu verzeichnen sind, wie z. B. die Polizeiverordnung von 1688, die über 100 Jahre in Geltung geblieben ist. In allen Dingen zeigt sich noch ein großer Einfluß der Stände. Mit dem Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelm I. wurden namentlich von 1713—1717 eine Menge Reformen eingeführt, die dann geblieben sind bis zum Jahre 1806. Das Ober-Steuerdirectorium wurde abgeschafft und das Provinzialcommissariat eingerichtet, bei dem der Einfluß der Stände beseitigt wurde. Die bisherigen vier Landräte wurden zwar nicht abgeschafft, aber ihre Macht wurde gebrochen. 1714 wurde die Regierung von Halle nach Magdeburg verlegt, wofür die Gründe nicht ganz klar sind. Dann erfolgte die Aufhebung der Landes-Creditkasse und endlich 1717 die Allodification der Lehen, womit der Einfluß der Stände gänzlich lahmgelegt wurde. Der König war zu dieser Maßregel durch praktische Gründe bewogen worden. Die Ritterschaft mußte nämlich Pferde zum Heere stellen, wofür sie Steuerfreiheit genoß. 1704 war ein Canon für die Pferde eingeführt, und König Friedrich Wilhelm verlangte nun einen solchen von 40 Thalern jährlich, wofür er auf die Lehensrechte verzichten wollte. Vom Januar 1717 sollte dieser Canon gezahlt werden, aber überall lehnten sich die Vasallen dagegen auf. Diese machen Einwendungen, als 1717 der Canon zunächst auf 5 Jahre festgesetzt wird. Man brachte die Angelegenheit schließlich vor das kaiserliche Hofgericht in Wien, welches im Interesse des habsburgischen Hauses sich der Stände gegen den König annahm und die Herstellung der alten Lehnsverfassung forderte. Darüber war man in Berlin sehr aufgebracht und verlangte von den Vasallen eine Erklärung, daß sie mit der Sache nichts zu thun hätten. Schließlich fügten sich doch die meisten Vasallen der Forderung des Königs. Friedrich Wilhelm hat die Steuerfreiheit des Adels durch diese Maßregel aufgehoben, er hat das Vasallenverhältnis beseitigt, die alte Vasallentreue aber hat er nicht vernichtet. — Darauf berichtete Oberlehrer Setzepfandt noch über das reich bewegte Leben des Prof. Dr. Schmidt, des Vorstehers des Provinzial-Museums in Halle.

Sitzung am 8. März.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen sprach Herr Archivar Dr Merx über sociale und politische Bestrebungen im Anfange des 16. Jahrhunderts. Die sociale Frage ist bei allen Völkern schon früh hervorgetreten und hat auf die Geschichte derselben eingewirkt. Auch im Mittelalter ist sie vorhanden nnd zeigt sich z. B. in den Städtekämpfen und den Erhebungen der Landbevölkerung. Die Lage der Bauern war die trostloseste, niemand nahm sich ihrer an. Communistische Ideen treten schon bei den Hussiten hervor und verschwinden nicht wieder. In der Kirche war der Ruf nach Reformen auch erschollen, auch aus dem Volke, wie durch Gerhard Grote, den Stifter der Brüderschaft vom gemeinsamen Leben, die Beguinen und Begharden. Frömmigkeit war zwar vorhanden, aber sie war äußerlich. Bei den Gelehrten übte der Humanismus eine starke Wirkung aus. Sittenlos wie die Curie waren auch die Bischöfe, besonders seit Fürstensöhne die Sitze

einnahmen. Die Unzucht unter den Geistlichen war ebenso groß wie ihre Unwissenheit. Noch mehr Anstoß erregten deswegen Mönche und Nonnen. — Die socialen und politischen Verhältnisse waren nicht besser. Mit Kaiser Max schien es im Reiche besser zu werden, aber an seiner Unbeständigkeit scheiterten die Reformen. Zur Hebung der kaiserlichen Macht hat auch Max nichts gethan. Dagegen gewannen die Fürsten auf Macht, aber auch sie thaten meistens für ihre Länder nichts. Der Adel verschmähte Gelderwerb und ließ sich vom Bauer ernähren, dagegen hielt er Straßenraub für standesgemäß. Am besten befanden sich die Städte, wo Ordnung und Recht herrschten, wo große Vermögen erworben und höhere Bildung geschätzt wurde. Auch die Zünfte waren hier in Blüte, wenn daneben auch ein wüstes Proletariat mit socialistischen Tendenzen vorhanden war. Am schlimmsten war die Lage der Bauern, die durch Natural- und Geldleistungen und persönliche Dienste gedrückt wurden. Der Bauer war das Lasttier der Gesellschaft. Baargeld war wenig vorhanden, nur der Klerus und die Juden waren damit immer reichlich versehen. Dazu kam im 16. Jahrhundert eine Steigerung aller Waarenpreise, die meist durch die großen Handelsgesellschaften in den Städten hervorgerufen wurde. Der Zoll war hart, und die Bemühungen um Einführung eines Reichszolles (1523) scheiterten, ebenso die einer einheitlichen Münze im Reiche. Die Unruhen unter den Bauern von 1497 ab nahmen besonders in Süddeutschland eine drohende Gestalt an. Aber der Anführer Fritz Jost schürte den Aufstand von Neuem. Sein Ziel war die Beseitigung der fürstlichen Gewalt zu Gunsten der kaiserlichen Macht. Im Bauernkriege 1524—1525 bildeten die bekannten 12 Artikel das Programm, welches hauptsächlich agrarischen Character trug. Der heilbronner Verfassungsentwurf des Wendelin Hipler, war ein Reformvorschlag für das Reich und zeigt bei demokratischer Staatsauffassung viele vernünftige, moderne Ideen: volle Gleichheit vor dem Recht, Einheit des Reichs durch Beseitigung der Fürsten, allgemeine Besteuerung des Volkes, Anstellung von Beamten an Stelle der Fürsten, einheitliche Münze, Maß nnd Gewicht, Zollfreiheit und Freizügigkeit; Trennung der Kirche vom Staate. Die Bewegung wurde grausam unterdrückt. Der Bauernstand sank in noch größeres Elend zurück. — Darauf berichtete Professor Hertel noch über die Erstürmung des Grimmaschen Thores am 19. October 1813, die nicht, wie bisher allgemein bekannt war, durch die ostpreußische Landwehr unter Major Friccius, sondern durch ein pommersches Linienbataillon unter Major v. Mirbach ausgeführt ist.

Sitzung am 18. October.

Die erste Sitzung dieses Winters eröffnete Prof. Dr. Hertel mit einigen herzlichen Worten des Andenkens an den im Sommer verstorbenen ersten Vorsitzenden Schulrat Dr. Schumann und forderte dann zur Wahl des Vorstandes auf. Zu Vorsitzenden wurden erwählt Prof. Hertel und Director des Staatsarchivs Dr. Ausfeld; die übrigen Herren wurden wieder gewählt. Nachdem sodann noch einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt waren, hielt Prof. Hertel den angekündigten Vortrag über Magdeburger Leben vor 200 Jahren. Als Quelle hierzu hatte ein Tagebuch aus den Jahren 1664—1711 gedient. Dieses enthält fast tägliche Aufzeichnungen von allen möglichen Vorgängen und Ereignissen, die in Magdeburg vorfielen. Wichtiges und Unwichtiges in buntem Durcheinander. Außerdem finden sich in dem Buche regelmäßig wiederkehrende Tabellen über den Personenstand am Ende eines jeden Jahres und eine Uebersicht über die an Arme gereichten Unter-

stützungen, die Preise des Korns und anderer Bedarfsartikel, ferner Verzeichnisse des regelmäßig zweimal im Jahre wechselnden Magistrats u. a. Aus diesem reichen und bunten Inhalt waren nun gewisse Gruppen, wie Bausachen, Justiz, Festlichkeiten u. s. w. zusammengestellt, aus denen sich ein Bild von dem Leben und Treiben, von den Sitten und Gewohnheiten, von den Anschauungen der Bürger in unserer Stadt gewinnen ließ. Auch über den Handel und die Schiffahrt, sowie über die Elbe enthält das Buch nicht unwichtige Aufschlüsse. Interessant waren auch die Justizsachen. Von den Personalien wurden nur die der militärischen Spitzen mitgetheilt, während die der Pastoren, Aerzte und Advokaten weggelassen wurden. Auch die in der Stadt begangenen Festlichkeiten wurde eingehender berichtet. Noch mancherlei andere Vorgänge wurden mehr oder minder eingehend erzählt. — Daran schloß noch eine längere Besprechung. Dadurch veranlaßt, berichtete Herr Baurat Peters noch eingehend über das mit dem Untergange bedrohte schönste Haus von Magdeburg, die sogen. Heidedeckerei am Breiten Wege Auch über den im Vortrage erwähnten alten Herrenkrug, sowie über das Krakauer Wehr wurden interessante Angaben gemacht.

Sitzung am 8. November.

Der Königl. Archivar Herr Dr. Liebe hielt einen Vortrag über das Verhältnis der Städte zur Kirche vor der Reformation, ein Thema, das trotz seiner Behandlung vom Standtpunkte der allgemeinen Geschichte oft genug auch auf Magdeburger Verhältnisse Bezug nehmen ließ. Der Vortragende legte in anziehendster Weise dar, wie das Wirtschaftsleben der mehr und mehr durch Handel und Wandel sich entwickelnden Städte in Wiederspruch geriet mit den sittlichen Anschauungen der Kirche; wie der Klerus, der doch der Hauptgrundbesitzer war, sich weigerte die städtische Steuerlast mitzutragen. Der bisher von der Kirche monopolisirten Gebiete der Wohlthätigkeit und des Unterrichts begannen die Stadtverwaltungen erfolgreich sich anzunehmen. Die solchergestalt in immer weitere Kreise der Bürgerschaft gedrungene höhere Bildung steigerte die geistigen Interessen und die Neigung zur Kritik. Beispiele hierzu liefern die vor der Reformation entstandenen Chroniken mit ihren oft rückhaltlosen Bemerkungen über die Zustände innerhalb des Klerus. So ward der Boden der Reformation in den Städten bereitet. — An der sehr lebhaften Besprechung des Vortrages beteiligten besonders Herr Prediger Thiele, der interessante Mitteilungen über die neuerdings actenmäßig festgestellte günstige Entwickelung des städischen Armenwesens in Wittenberg nach Einführung der Reformation machte, ferner die Herrn Professor Hertel, Pfarrer Lübeck, Oberlehrer Setzepfandt und Dr. Rosenfeld.

Sitzung am 13. December.

Herr Professor Mänß sprach über die Geschichte der Elbschiffahrt. Die Nachrichten aus dem Mittelalter sind darüber nur spärlich, aber da der Handel zwischen 1300 und 1500 ein sehr blühender war, so muß dies auch auf die Schiffahrt großen Einfluß ausgeübt haben. Von großer Bedeutung für Magdeburg war die Verleihung des Stapelrechts an die Stadt 1309, auf dessen Beobachtung sie immer sehr streng und eifersüchtig gehalten hat. Später ist Magdeburg von Hamburg überflügelt worden, das gleichfalls ein Stapelrecht erhielt und den Seeverkehr beherrschte. Von Magdeburg kamen hauptsächlich Korn, Holz und Salz zur Verladung. Der Zustand

des Fahrwassers war für die Schiffahrt von Bedeutung und darum ließen sich die brandenburgischen Herrscher die Verbesserung sehr am Herzen liegen. Ganz außerordentlich lästig aber waren die vielfachen Zollstätten, an denen die Schiffer anlegen und Zoll geben mußten. Dies ist erst besser geworden, nachdem 1819 die Elbschiffahrtsacte in Dresden aufgestellt worden ist. Ganz beseitigt sind die Zölle aber erst nach 1870. Der Vortragende ging dann auf die oberländische und unterländische Schiffahrt näher ein; jene war weniger wichtig und wurde durch die Schwierigkeiten, die Sachsen den preußischen Schiffern machte, vielfach behindert. Dagegen war die Schiffahrt nach Hamburg viel lebhafter und für Magdeburg wichtiger, wie vom Vortragenden näher ausgeführt wurde. Als das Stapelrecht und die Zölle aufgehoben wurden, hat der Bürgermeister Francke für Magdeburg noch eine bedeutende Entschädigung zu erlangen verstanden. — An den höchst interessanten Vortrag knüpfte sich eine längere Besprechung.

Zur Beachtung!

Bei der im ersten Heft 1900 veröffentlichten Arbeit „Gebhard von Alvenslebens Topographie des Erzstiftes Magdeburg 1655" ist aus Versehen die Erklärung der Abkürzungen nicht mitgedruckt worden. Sie wird daher hier nachgeholt:

A. = Gebhard von Alvensleben.
A. T. Br. = Ausführliche Topographische Beschreibung des Herzogtums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischen Anteils (von J. L. Heineccius). Berlin 1785.
Bl. H. u. G. = Blätter für Handel und Gewerbe, Beiblatt der Magdeburgischen Zeitung.
H. u. W. = Historisch-geographisch-statistisch-topographisches Handbuch vom Reg.-Bez. Magdeburg. Von Hermes und Weigelt. Magdeburg 1842–43.
Mtbl. = Meßtischblätter der Kgl. preußischen Generalstabsaufnahme.
M. G. Bl. = Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg.
M. V. E. = Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S.
Pon. = **Bibliotheca Ponickauiana**, Teil der Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S.

Die fettgedruckten Zeilen sind wörtliche Anführungen aus Alvenslebens Topographie. Die Strichelchen, mit denen die Ziffern der Hinweise versehen sind, bedeuten (') erste Seite, ('') zweite Seite des betr. Blattes der Handschrift auf der Magdeb. Stadtbibliothek.

Rechnungs-Abschluß Ende 1899.

Einnahme.

Bestand aus dem Jahre 1898 einschl. Sparkasse		M.	268.66½
Jahres-Beiträge für das Jahr 1899 von 137 Mitgliedern		„	822.—
Beitrag der Stadt Magdeburg für das Jahr 1899 . . .		„	600.—
Verkauf von Geschichts-Blättern			
an Winkelmann'sche Buchhdlg., Berlin	M. 20.—		
„ Heinrichshofen'sche „ hier	„ 6.50		
„ Creutz'sche „ hier	„ 29.35	„	55 85
Porto, bei Nachnahmen mit entnommen		„	2.05
Zinsen auf Sparkassenbuch No. 56995		„	27.15
		M.	1775.71½

Ausgabe.

Beiträge an Vereine		M.	23.—
Inserate (darunter Nachruf Justizrat Kretschmann) . . .		„	30.90
Drucksachen			
Th. Wulfert, Schönebeck a. E . .	M. 848.80		
Friese & Fuhrmann, hier	„ 23.50		
A. & R. Faber, hier	„ 4.50	„	876.80
Buchbinder-Arbeiten von Adolf Stephan		„	104.65
Gekaufte Bücher		„	36.—
Honorare an die Herren Mitarbeiter		„	350—.
Bestellgeld auf 46 Stück Postanweisungen		„	2.31
Porto			
Briefe	M. 5.45		
Postanweisungen	„ —.30		
Nachnahmen	„ 2.20		
Auslagen Oberlehrer Setzepfandt . .	„ 14.66		
Auslagen Dr. Neubauer	„ 4.97	„	27.58
Kleine Ausgaben			
Briefumschläge	M. —.60		
Kranz Justizrat Kretschmann	„ 10.40		
Reinigen und Heizen der Bibliothek			
Castellan Schattke	„ 20.—		
Einholen der Beiträge in Magdeburg	„ 6.—	„	37. —
Bestand-Uebertrag nach 1900		„	287.47½
		M.	1775.71½

Register.

B. = Bürger. Bm. = Bürgermeister. M. = Magdeburg.
Pf. = Pfarrer. Kl. = Kloster. w. = wüst.